Paed.
o. 11 b
2

Handbuch

der

Erziehungs- und Unterrichtslehre

für höhere Schulen.

In Verbindung mit den Herren **Arendt** (Leipzig), **Brocks** (Marienwerder), **Brunner** (München), **Dettweiler** (Bensheim), **Fries** (Halle), **Glauning** (Nürnberg), **Günther** (München), **Jaeger** (Köln), **Kiessling** (Hamburg), **Kirchhoff** (Halle), **Kotelmann** (Hamburg), **Loew** (Berlin), **Matthaei** (Kiel), **Matthias** (Düsseldorf), **Münch** (Koblenz), **Plew** (Strassburg), **Schimmelpfeng** (Ilfeld), **Sickinger** (Mannheim), **Simon** (Strassburg), **Toischer** (Prag), **Wendt** (Karlsruhe), **Zange** (Erfurt), **Ziegler** (Strassburg) u. a.

herausgegeben von

Dr. A. Baumeister.

Erster Band, 2. Abteilung.

Die Einrichtung und Verwaltung des höheren Schulwesens in den Kulturländern von Europa und in Nordamerika.

München 1897

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung

Oskar Beck.

Die

Einrichtung und Verwaltung

des höheren Schulwesens

in den

Kulturländern von Europa und in Nordamerika.

Unter Mitwirkung zahlreicher Verfasser

herausgegeben von

Dr. A. Baumeister.

München 1897
C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
Oskar Beck.

Alle Rechte vorbehalten.

KÖNIGL. BAYER. BIBLIOTHEK BAMBERG

C. H. Beck'sche Buchdruckerei in Nördlingen.

Vorwort des Herausgebers.

Wir übergeben hiermit unsern Lesern den buntesten Halbband des vorliegenden Werkes. Denn neben dem Herausgeber, der hier auch als Mitarbeiter auftritt, sind an der Abfassung der folgenden 56 Druckbogen nicht weniger als 26 Männer beteiligt, die durch ganz Europa und Nordamerika zerstreut wohnen und zur Hälfte fremden Nationalitäten angehören. Die dadurch allein schon bedingte Ungleichheit der Arbeit darf jedoch, da ein gedrucktes und vom Artikel Preussen abstrahiertes Schema von vornherein nicht bindend sein, sondern nur als Fingerzeig dienen sollte, ihren tieferen Grund in der Eigenart des Stoffes suchen und wird von dem aufmerksamen Betrachter sogar als willkommen begrüsst werden, insofern die Eigenheiten der fremden Länder zum Teil wenigstens in der Anschauungsweise ihrer Landsleute sich spiegeln. Und anderseits kann mit Genugthuung betont werden, dass die fremdländischen Verfasser sämtlich auch so weit mit deutschem Unterrichtswesen vertraut sind, um die charakteristischen Unterschiede gehörig hervortreten zu lassen.

Es würde sich wenig geziemen, wollte ich als Herausgeber hier, vorgreifend den nie fehlenden Rezensenten, eine gewisse Mangelhaftigkeit der ganzen Zusammenstellung zugeben oder ableugnen. Wer ähnliche Arbeiten als Redaktor je geleitet hat (ich selbst bin zum zweitenmal in diesem Falle), der weiss, dass man sich nach der Decke strecken muss. Ich rede hier nicht von mehreren Hunderten von Briefen, die mich dieser Halbband allein gekostet hat, auch nicht von manchen getäuschten Erwartungen und ungehaltenen Versprechungen; ich betone dagegen gern die grosse Befriedigung, mit der mich selbst die meisten Berichte erfüllt haben, und glaube behaupten zu dürfen, dass unsre Kenntnis und Würdigung des ausserdeutschen Schulwesens durch die vorliegenden Arbeiten eine wesentliche Förderung erfahren wird.

Da die Berichte teils von Nationalen, teils aber auch von im Auslande ansässigen Deutschen abgefasst sind, so wird der fachkundige Leser gerade diesen Umstand jedesmal sehr genau ins Auge zu fassen haben. Alsdann ergeben sich höchst interessante Parallelen, z. B. zwischen den verschiedenen romanischen Nationen, auch zwischen England und Nordamerika einerseits und den skandinavischen Völkern anderseits; wir sehen die Zersplitterung der kleinen Schweiz und die Gleichmässigkeit im ungeheuren Russenreiche. Doch genug; es wäre unpassend, wenn ich, meinen Vorzug als erster Leser missbrauchend, höchst billige Reflexionen andern vorwegnehmen wollte.

Über die Anordnung der ausserdeutschen Länder habe ich nur zu sagen, dass dieselbe im ganzen durch den Einlauf der Berichte sich reguliert hat. Wenn aber dabei Spanien fast ans Ende geraten ist, so bemerke ich doch, dass der Herr Verfasser um diese Arbeit erst vor einem Jahre angegangen wurde, nachdem ein anderer nach zweijähriger Frist seine Zusage zurückgezogen hatte.

Von europäischen Staaten fehlen nur Serbien, Bulgarien und Rumänien. Die von mir in diesen Ländern versuchten Anknüpfungen haben sich nicht als stichhaltig erwiesen. Ob die dadurch entstandene Lücke sehr fühlbar ist, mögen andere sagen. Auch in Amerika bin ich mit Mexiko gescheitert; ein mir zugesandter Bericht, der eher den Charakter eines Zeitungsartikels trug, war für unsern Zweck wertlos. Auf das südliche Amerika habe ich vollständig verzichtet, weil wir Deutsche von jenen Gegenden für das höhere Schulwesen schwerlich etwas lernen können.

Da die Möglichkeit von Irrtümern und Versehen aller Art bei diesen Arbeiten noch weniger als sonst ausgeschlossen ist, so bitte ich hiermit höflichst alle Interessenten, ihre Berichtigungen und Hinweise zur künftigen Besserung und Vervollständigung des Gegebenen, auch in Form von Rezensionen, direkt an meine untenstehende Adresse gütigst senden zu wollen. Alle derartigen Notizen und Vorschläge werden dankbarste Aufnahme und sichere Verwertung beim Abschlusse des ganzen Werkes finden.

München, Oktober 1896.

Dr. A. Baumeister,
Kaiserl. Ministerialrat z. D.
Adalbertstr. 36.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. **Deutsches Reich** 1

A. Königreich Preussen, vom Herausgeber 5

B. Königreich Bayern, von M. Hoferer, Professor am Kgl. Wilhelmsgymnasium in München 78

C. Königreich Sachsen, von Prof. Dr. Otto Kaemmel, Rektor des Nikolaigymnasiums in Leipzig 117

D. Königreich Württemberg, von Dr. P. Weizsäcker, Rektor des Kgl. Reallyceums in Calw 137

E. Grossherzogtum Baden, von Geh.Rat Dr. Gustav Wendt, Oberschulrat und Direktor des Gymnasiums in Karlsruhe . . . 161

F. Grossherzogtum Hessen, von Dr. H. Schiller, Geh. Oberschulrat und Professor an der Universität Giessen 189

G. Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, von Prof. Dr. G. Juling, Prorektor an der Realschule in Schönberg . . 198

H. Die kleineren Staaten in Nord- und Mitteldeutschland, vom Herausgeber 209

I. Reichsland Elsass-Lothringen, vom Herausgeber . . . 212

Anhang: Persönliches aus Elsass-Lothringen 224

II. **Österreich**, von Dr. S. Frankfurter, Amanuensis der Universitäts-Bibliothek in Wien 241

III. **Ungarn**, von Prof. Dr. M. Kármán in Budapest 315

IV. **Schweiz**, von Dr. G. Finsler, Rektor des Gymnasiums in Bern . . . 365

V. **Dänemark**, von Prof. Dr. J. L. Heiberg in Kopenhagen 381

VI. **Norwegen**, von P. Östbye, Schuldirektor in Fredriksstad 399

VII. **Frankreich**, von Eugène Stropeno, Gymnasialprofessor in Paris und Redakteur der Chronik des Unterrichts in der „Revue Internationale de l'Enseignement". Übersetzt vom Herausgeber 419

VIII. **Belgien**, Bericht von Dr. Fr. Collard, Professor der Philologie und Pädagogik an der Universität Löwen. Verdeutscht vom Herausgeber . . . 462

Luxemburg, von Dr. H. Schiller, Geh. Oberschulrat und Professor an der Universität Giessen 481

IX. **Portugal**, von Fr. X. H. Müffler, Professor am Lyceum in Braga . . 490

X. **Italien**, von Dr. Luigi Credaro, Professor der Pädagogik an der Universität Pavia, Mitglied des Parlaments. Übersetzt vom Herausgeber . . . 541

XI. **Russland**, von einem Gymnasialdirektor und Lehrer im Innern des Reiches 561

XII. **Vereinigte Staaten von Nordamerika**, von Benjamin J. Wheeler, Professor des Griechischen an der Cornell-Universität in Ithaca N.Y., und Charles Herbert Thurber, Ph.B., Direktor der Colgate Academy und Professor der Pädagogik an der Colgate-Universität in Hamilton N.Y. Übersetzung vom Herausgeber 584

Seite

XIII. **Kanadischer Bund**, von Victor Edward Coffin, Ph.D., a.o. Professor der Geschichte an der Universität in Wisconsin. Übersetzung vom Herausgeber 625

XIV. **Niederlande**, die Realschulen von Dr. Th. Wenzelburger in Amsterdam, die Gymnasien von C. Blümlein, Oberlehrer in Frankfurt a. Main . . 645

XV. **Griechenland** nebst den griechischen Schulen in der Türkei, von Dr. G. Sotiriadis, früher Gymnasialdirektor, jetzt Redakteur in Athen . . . 676

XVI. **Schweden**, von Dr. Enar Sahlin, Lektor an der allgemeinen Schule in Örebro 695

XVII. **Spanien**, von Heinrich Ruppert, Hauptlehrer am Colegio de la Esperanza in Madrid 719

XVIII. **England**, von Dr. Karl Breul, University Lecturer in Cambridge etc. . . 737

Nachträge 893

I. Das Deutsche Reich.

(Vom Herausgeber.)

Das 1871 neu gegründete Deutsche Reich, nach seiner Verfassung schwankend zwischen einem Staatenbunde und einem Bundesstaate, hat als solches seine Kompetenz nicht auf das Schulwesen erstreckt; dessen Regelung ist vielmehr den einzelnen Staaten verblieben. Indessen übt es doch auf die höheren Schulen und ihre Gestaltung indirekt einen nicht zu unterschätzenden Einfluss, und zwar 1. durch die einheitlich geregelten Militärverhältnisse und den Heerdienst und 2. durch die Freizügigkeit bei Ausübung gewisser Gewerbe und insbesondere des Standes der Ärzte.

In betreff des Heeresdienstes hatte man schon gleich nach Gründung des Norddeutschen Bundes Veranlassung genommen, mit den diesen Bund bildenden Staaten eine einheitliche Regelung in Hinsicht der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährig freiwilligen Militärdienst vorzunehmen. Auf einer Januar 1868 zu Berlin abgehaltenen Versammlung von staatlich abgeordneten Schulmännern wurden gewisse allgemein zu erfüllende Forderungen dafür festgesetzt. Nach Gründung des Deutschen Reiches galt es, unter Zuziehung der süddeutschen Staaten noch etwas weiter zu gehen, und so wurde denn auf einer im Oktober 1872 in Dresden abgehaltenen Konferenz von Delegierten aller zum Reiche gehörigen Staaten insbesondere über die Normen verhandelt, die für das Reifezeugnis für die Universität überall festgehalten werden sollten. Infolge der darauf getroffenen Vereinbarung aller Staatsregierungen wurde denn eine „Reichs-Schulkommission“ eingesetzt (19. Februar 1875), bestehend aus 6 Mitgliedern, von denen 4 ständige je eines von Preussen, Bayern, Sachsen und Württemberg ernannt werden, das fünfte abwechselnd von Baden, Hessen, Elsass-Lothringen und Mecklenburg-Schwerin auf je 2 Jahre, das sechste ebenfalls auf je 2 Jahre von den übrigen Bundesstaaten ebenfalls abwechselnd in bestimmter Reihenfolge. Die Reichs-Schulkommission tritt zweimal im Jahre zusammen zur Erstattung fachmännischer Gutachten über die ihr vom Reichskanzler aufgetragenen Gegenstände, betreffend die Berechtigung höherer Lehranstalten zur Ausstellung von solchen „Freiwilligen-Zeugnissen“. Auf Grund der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 werden die Verzeichnisse aller be-

rechtigten Lehranstalten vom Reichskanzler alljährlich veröffentlicht. Vgl. Wiese, Höh. Schulwesen Bd. III S. 6 ff.)

Die infolge der Vereinbarung nach der Dresdener Konferenz anerkannte Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse aller deutschen Gymnasien bildet eine der Grundlagen für die gegenseitige Anerkennung der Approbation der Ärzte im Deutschen Reiche. Ebenso für die Zulassung zum höheren Militärdienst (der Offizierslaufbahn) und für den höheren Reichs-Post- und Telegraphendienst.

Es verdient ferner bemerkt zu werden, dass auch die Kadettenhäuser der süddeutschen Staaten seit 1874 auf gleichem Fuss mit den preussischen, also nach der Lehrordnung eines Realgymnasiums eingerichtet sind.

Eine neue Vereinbarung der deutschen Staatsregierungen zu der gegenseitigen Anerkennung der von Gymnasien und Realgymnasien ausgestellten Reifezeugnisse ist Anfang 1889 zu stande gekommen. Hiernach gewährt jeder Bundesstaat den Zeugnissen der übrigen die gleichen Berechtigungen wie seinen eigenen. Jedoch bei Zeugnissen von Realgymnasien, infolge der erheblichen Verschiedenheit dieser Schüler und ihrer Schätzung, insbesondere in Württemberg, werden nur die in demjenigen Staate, wo die Anstellung gesucht wird, üblichen Berechtigungen gewährt. Einige andre Vorbehalte, betr. die sog. Extraneen s. in dem Texte Preuss. Centralbl. 1889 S. 224 ff.

Endlich ist auch eine gegenseitige Anerkennung von Prüfungszeugnissen für das Lehramt an höheren Schulen zwischen den Staaten Preussen, Sachsen, Baden, Mecklenburg-Schwerin, den Grossherzoglichen und Herzoglichen Sächsischen Staaten (in Thüringen), Braunschweig und Elsass-Lothringen vereinbart worden seit 1889 (s. Preuss. Centralbl. 1889 S. 641), wonach die von den wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen in Preussen und in Leipzig, Karlsruhe, Rostock, Jena, Braunschweig und Strassburg i. Elsass ausgestellten Zeugnisse als gleichwertig erachtet werden sollen. Hiernach sind nur Bayern, Württemberg und Hessen von dieser Gegenseitigkeit ausgeschlossen, da die übrigen Kleinstaaten keine besonderen Prüfungs-Kommissionen besitzen. Übrigens liessen sich auch schon lange vorher zahlreiche ausserpreussische Kandidaten des höhern Schulamts von preussischen Prüfungs-Kommissionen prüfen, um in Preussen Anstellung zu finden; man sehe Wiese, Höh. Schulw. Bd. II S. 625 ff.

Ausserdem hat Preussen seit längerer Zeit schon die höheren Lehranstalten verschiedener Kleinstaaten auf Wunsch der betreffenden Regierungen in schultechnische Aufsicht genommen, so namentlich ausser Waldeck noch die Fürstlich Lippeschen und die Herzoglich Altenburgischen Gymnasien und Realschulen; ebenso auf Antrag Revisionen abgehalten in Rudolstadt, Gera, Schleiz. Vgl. Wiese, Höh. Schulw. III S. 8 f.; Preuss. Centralbl. 1887 S. 336.

Endlich findet zwischen Preussen und den angrenzenden nord- und mitteldeutschen Kleinstaaten ein so reger Wechselverkehr des Lehrpersonals statt, dass selbst ohne derartige Massnahmen die Präponderanz des grossen

Nachbars überall sich fühlbar und geltend macht. Die nun hier folgende etwas genauere Darstellung der Organisation des höheren Schulwesens in Preussen dient deswegen zugleich zur erheblichen Kürzung dessen, was weiter unten über jene kleinen Staaten zu sagen sein wird. Vgl. auch Wiese in Schmids Encyklop. Bd. II S. 21 ff.

Als das erfreulichste Zeichen der Zeit muss es jedoch angesehen werden, dass zu gleicher Zeit, als in Preussen eine grosse Reform eingeleitet wurde (1880), auch die andern drei deutschen Königreiche neue Bestimmungen über die Lehrverfassung ihrer höheren Schulen ergehen liessen, in denen ohne jede Verabredung eine auffallende Übereinstimmung in den leitenden Gesichtspunkten mit den preussischen hervortrat. Mit Recht hat man hierin, trotz der örtlichen Verschiedenheiten, die sich in den folgenden Darstellungen genauer zeichnen, ein allenthalben in Deutschland wirkendes inneres Gesetz der gegenseitigen Annäherung und des Bildungsfortschritts erkannt, das der Einheitlichkeit des deutschen Volkes entspricht und zum engeren Zusammenschluss des Ganzen auch fernerhin seinen Teil beitragen wird.

Die am meisten in das Gewicht fallenden Verschiedenheiten der Lehrpläne der vier deutschen Königreiche sind folgende:

Im Gymnasium beträgt die Gesamtzahl der Pflichtstunden

in Preussen	252	wöchentlich für 9 Klassen.
in Bayern	228	
in Sachsen	258	
in Württemberg	263	

Im Einzelnen wird gelehrt

Lateinisch:	in Preussen mit	65	Stunden wöchentlich in 9 Klassen.
	in Bayern mit	66	
	in Sachsen mit	72	
	in Württemberg mit	81	
Griechisch:	in Preussen und Bayern mit	36	Stunden wöchentlich in 6 Klassen.
	in Sachsen und Württemberg mit	40	

Französisch: in Preussen 19 Stunden in 7 Klassen,
in Sachsen und Württemberg 18 Stunden in 7 Klassen,
in Bayern 10 Stunden in 4 Klassen.

Rechnen und Mathematik, Physik und Naturbeschreibung zusammengenommen:
in Preussen 52 Stunden,
in Bayern 38 Stunden,*)
in Sachsen 49 Stunden,
in Württemberg 47 Stunden.

Auch in den Realgymnasien hat die geringste Gesamtstundenzahl Bayern (247), dann folgt Preussen (259); am höchsten stehen Sachsen (279) und Württemberg (281). Im Einzelnen stehen beim Latein Bayern (60) und Württemberg (74), auch Sachsen (54) über

*) Die Naturbeschreibung ist in Bayern erst seit 1892 mit je 1 Stunde wöchentlich in 5 Unterklassen eingeführt.

Preussen (46), während in Französisch und Englisch das Verhältnis umgekehrt ist. Auf Rechnen und Mathematik verwendet Württemberg (59 Stunden) ungleich mehr Zeit als die andern (44, 42, 38), hat dagegen die geringsten Ansätze in Physik, Chemie und Naturbeschreibung; aber wiederum die höchste Stundenzahl im Zeichnen.

Bei den Realschulen treten die beiden Fremdsprachen (Französisch und Englisch) in Bayern (28 + 10 Stunden) auffallend gegen die Ansätze der übrigen Länder zurück (um 10—12 Stunden); ebenso in Bayern die Naturbeschreibung (6 gegen 10—12 Stunden); dagegen in Preussen Physik und Chemie (4 + 2) um 4—6 Stunden. Für Zeichnen setzt Bayern 22 Stunden, die andern Länder 10—12 Stunden an. Solche Mannigfaltigkeit der Realschulen kann am wenigsten wunder nehmen, da sich in ihr zumeist die durch örtliche Verhältnisse bedingte Strebung und Eigentümlichkeit der Bedürfnisse des gebildeten Bürgerstandes widerspiegelt.

Einen allgemein gehaltenen geschichtlichen Überblick gibt: C. Rethwisch, Deutschlands höheres Schulwesen im neunzehnten Jahrhundert, Berlin 1893. (Amtlich und für die Weltausstellung in Chicago geschrieben.) Darin finden sich auch statistische Angaben über die Zahl der Schulen und der Schüler aus dem Jahre 1890.

Im Sommer 1894 bestanden in ganz Deutschland zusammengenommen: 434 Gymnasien, 58 Progymnasien, 131 Realgymnasien, 114 Realprogymnasien, 29 Oberrealschulen, 165 Realschulen; daneben noch 34 andre öffentliche und 58 private Lehranstalten, welche die Berechtigung für den Einjährig-Freiwilligendienst besassen.

Interessant ist die bei Rethwisch gegebene Statistik über das Zahlenverhältnis der höheren Schüler zu den verschiedenen Kulten in den einzelnen Staaten. Wir heben daraus nur dies hervor.

In Preussen trifft je 1 höherer Schüler auf 198 protestantische Einwohner der ganzen Zahl, ferner je 1 auf 366 katholische Einwohner und je 1 auf 30 jüdische Einwohner. Also kürzer gefasst:

Preussen:	protestantisch	198,	katholisch	366,	jüdisch	30	Einw.
Bayern:	„	150,	„	236,	„	27	„
Sachsen:	„	253,	„	435,	„	28	„
Württemberg:	„	108,	„	187,	„	17	„
Baden:	„	116,	„	240,	„	24	„
Hessen:	„	151,	„	202,	„	30	„
Elsass-Lothringen:	„	103,	„	355,	„	49	„

Das auffällige Missverhältnis dieser Zahlen ist geeignet, teils über den Bildungseifer, teils über die Wohlhabenheit der Angehörigen der verschiedenen Kulte Aufschluss zu geben.

A. Königreich Preussen.

(Vom Herausgeber.)

I. **Geschichtliche Entwicklung.** Die eigentümliche Entwicklung des preussischen Staates, der sich seit drei Jahrhunderten aus zahlreichen und verschiedenartigen Bestandteilen des nördlichen und mittleren Deutschlands zusammengesetzt hat, machte eine Centralverwaltung des höheren Schulwesens erst im 19. Jahrhundert möglich, aber auch wegen eben derselben Verhältnisse unbedingt nötig. In ältesten Zeiten waren die Schulen, wie fast überall, eng mit der Kirche verbunden oder von den Stadtgemeinden abhängig; so auch in den älteren Teilen der preussischen Monarchie. Nach der Reformation wurde die geregelte Aufsicht über die evangelischen Schulen auch von Seiten des Staates meist den geistlichen Konsistorien übertragen, die für die Beaufsichtigung der Lehrer und des Unterrichts sich an die gegebenen Ordnungen und Vorschriften zu halten hatten. Auch König Friedrich Wilhelm I. erliess gleich nach seiner Thronbesteigung 1713 eine „evangelisch-reformierte Inspektions-, Presbyterial-, Klassikal- [d. h. Parochial-], Gymnasien- und Schulordnung“, worin er die Oberaufsicht und Visitation dem Kirchendirektorium übertrug und die „Conformität“ zu erhalten befahl. In einer späteren Verordnung wurden die sittlichen und wissenschaftlichen Anforderungen an die zum Universitätsstudium sich vorbereitenden Schüler, namentlich an die künftigen Theologen, zweckmässig verschärft. Die Leitung des geistlichen Departements, unter das auch die Schulen fielen, war geschäftlich dem der Justiz angeschlossen. Friedrich der Grosse gewann in den neu hinzugekommenen Ländern Schlesien und Posen meist von Jesuiten geleitete katholische Schulen, deren innere Verfassung vorläufig wenig geändert wurde. Der König wandte ganz besonders nach Beendigung des siebenjährigen Krieges seine Aufmerksamkeit dem Unterrichtswesen und den Schulen zu, was er für das „Steckenpferd seines Alters“ erklärte. Er selbst entwickelte in dem Briefe sur l'éducation (1769, in den Oeuvres IX S. 113 ff.) seine Grundsätze über Erziehung der Jugend in den Gymnasien: Die Schüler sollten, sagt er darin, was er sehr oft vermisse, gewöhnt werden, selbst zu denken und früh ihr eignes Urteil zu üben; Geistesträgheit und Schablone des Auswendiglernens sind ihm verhasst. In den

Ämtern dürfe die Geburt nicht über das Verdienst siegen. Der von ihm 1771 berufene Staats- und Justizminister Frhr. von Zedlitz-Leipa leitete das Schuldepartement in diesem Sinne; er berief den Philanthropinisten Trapp aus Dessau als Professor der Pädagogik nach Halle (der freilich bald als unzulänglich sich erwies und fortging), ebenso den Philologen Friedrich August Wolf, dessen Wirksamkeit für das höhere Schulwesen in Preussen und ganz Deutschland Epoche machte. Er setzte ferner ein Oberschulkollegium ein, das unabhängig neben dem geistlichen Konsistorium fungierte und dessen Chef er selber ward. Diese Behörde traf am 23. Dezember 1788 die Verfügung, wonach bei der Entlassung zur Universität eine Reifeprüfung auf der Schule stattzufinden habe. Unter Friedrich Wilhelm II. ward 1794 das Allgemeine Landrecht publiziert, welches Teil II Abschnitt 12 Schulen und Universitäten für Staatsanstalten erklärt und das umfassende Rechtssystem über das ganze Unterrichtswesen aufstellt, dessen Grundzüge in Preussen bis heute massgebend geblieben sind. Nach dem Unglücke von Jena brachte das Wort Friedrich Wilhelms III.: „der Staat muss durch geistige Kräfte ersetzen, was er an physischen verloren hat“ in das Unterrichtswesen neues Leben; unter dem Ministerium Wilhelms von Humboldt, der es freilich nur ganz kurze Zeit (1809 und 1810) leitete, sollte Friedrich August Wolf für die Gymnasien sorgen; wissenschaftliche Deputationen übernahmen auch die Prüfung der Lehramtskandidaten. Die grossen Erwerbungen des Staates im Jahre 1815 stellten der Unterrichtsverwaltung ganz neue Aufgaben; namentlich in der Rheinprovinz, wo die fast zwanzigjährige Franzosenherrschaft das deutsche Wesen arg verwüstet hatte, musste man aus französierten lycées und colléges mit oberflächlichem Unterrichtsbetrieb ganz allmählich deutsche Schulen herstellen, die sich kaum nach mehreren Jahrzehnten den andern Gymnasien gleichstellen durften. Ferner wurde damals (1817) für Kultus und Unterricht ein eigenes Ministerium eingesetzt, das Frhr. von Altenstein bis 1840 verwaltete. Die höheren Lehranstalten sowie auch die Universitäten pflegte unter ihm Oberregierungsrat Dr. Johannes Schulze (bis 1858) sorglich; 1837 ward zuerst ein „Normallehrplan“ für die Gymnasien aufgestellt, von dem jedoch Abweichungen wegen persönlicher und örtlicher Verhältnisse den Direktoren gestattet waren. Schon vorher hatte man die Provinzial-Schulkollegien von den Konsistorien abgetrennt und es war ein pädagogisches Probejahr eingeführt worden. Unter Friedrich Wilhelm IV. ward Dr. Eichhorn Minister, dessen konservative Thätigkeit und Pläne die Stürme des Jahres 1848 unterbrachen. Unter seinem Nachfolger von Raumer (1850—1858) erhielt Dr. L. Wiese die Leitung der höheren Schulen (1852—1875), der neue Lehrpläne für Gymnasien und die von ihm sehr geförderten Realschulen aufstellte. Auch wurde die äussere Lage der Lehrer, bis dahin sehr dürftig, wenigstens einigermassen gebessert. Nach kurzer Amtsthätigkeit von Bethmann-Hollwegs erhielt von Mühler die Leitung des Ministeriums (1862—1872), die er in kirchlich-konservativem Sinne weiter führte. Den Abiturienten der Realschulen erster Ordnung ward für das mathematisch-naturwissenschaftliche und für das neusprachliche Fach die Universität erschlossen.

Durch den Aufschwung des Jahres 1866 wuchs Preussen um drei grosse Provinzen; die Schulen des Königreiches Hannover, des Kurfürstentums Hessen, des Herzogtums Nassau und der Stadt Frankfurt am Main, sowie die der Herzogtümer Schleswig und Holstein standen zwar im ganzen mit den altpreussischen auf gleichem Fusse, indes erforderte ihre Eingliederung in den Verwaltungsorganismus des Staates unter Wahrung mancher „berechtigter Eigentümlichkeiten" immerhin viel Geschick. Bald nach dem grossen Kriege gegen Frankreich trat an v. Mühlers Stelle der liberale Minister Dr. Falk (bis 1879), unter dem Herm. Bonitz vornehmlich das höhere Unterrichtswesen geleitet hat. Durch einen Normaletat wurden die Besoldungen der Lehrer entsprechend gebessert und man begann die Klagen über die Überbürdung der Schüler mit Hausarbeiten zu berücksichtigen. Eine grosse Zahl von Gymnasien und Realschulen ward infolge des allgemeinen Aufschwungs nach dem Kriege neu gegründet. Nach Falks Rücktritt amtierte von Puttkamer kurze Zeit, dann Dr. von Gossler (1881—1891), der in revidierten Lehrplänen die allmählich sehr gesteigerten Anforderungen an die Arbeitsthätigkeit der Schüler ermässigte und die körperlichen Übungen, besonders das Turnen förderte. Während aber der glorreiche Kaiser Wilhelm I. das Schulwesen in allen Einzelheiten seinen Ministern überlassen hatte, widmete sein junger Enkel Kaiser Wilhelm II., der selbst das Gymnasium in Kassel mehrere Jahre lang besucht hat, gleich nach seinem Regierungsantritt den Erziehungsfragen die regste persönliche Aufmerksamkeit. Auf seinen Befehl tagte vom 4. bis 17. Dezember 1890 in Berlin eine Konferenz zur Beratung von Fragen des höheren Unterrichtswesens, teils praktische Schulmänner, teils interessierte Laien verschiedener Stände, unter Zuziehung von Ministerialbeamten aller Ressorts eine Versammlung, die der Kaiser persönlich mit einer bedeutsamen Rede eröffnete. Seine Hauptgesichtspunkte waren die Verlegung des Schwerpunktes des Unterrichts in das Deutsche und die neuere Geschichte, Vereinfachung des Unterrichts und Kräftigung der Jugend für den Kriegsdienst.

Infolge der Besprechungen wurden von einer Spezialkommission aus sieben Mitgliedern, an der Spitze der frühere Erzieher des Kaisers Geh.-Rat Dr. Hinzpeter stand, neue Lehrpläne für Gymnasien und Realschulen ausgearbeitet, die 1892 in Kraft getreten sind und insbesondere den Betrieb des Latein so wesentlich beschränkt haben, dass der philologische Charakter, den das Gymnasium in Preussen im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts allmählich angenommen hatte, am Ende desselben im ganzen wieder ausgelöscht sein wird. Das Nähere davon unter Abschnitt IV.

Gegenwärtiger Rechtszustand. Das oft verlangte und mehrfach in Angriff genommene Unterrichtsgesetz fehlt noch bis jetzt im preussischen Staate; die meisten Rechtsverhältnisse beruhen auf der Tradition der Verwaltung aus der Zeit der absoluten Königsherrschaft. Schon das, wie erwähnt, 1792 publizierte „Allgemeine Landrecht" erklärt alle öffentlichen Schulen für Veranstaltungen des Staates und nimmt für den letzteren das Aufsichtsrecht unbedingt in Anspruch. „Schulen und Gymnasien, in welchen die Jugend zu höheren Wissenschaften, oder auch zu Künsten und bürger-

lichen Gewerben, durch Beibringung der dabei nützlichen oder nötigen wissenschaftlichen Kenntnisse vorbereitet werden soll", stehen unter der näheren Direktion der dem Schul- und Erziehungswesen vom Staate vorgesetzten Behörde, welche besonders darauf sehen muss, dass „der Unterricht zweckmässig eingerichtet und die Schule unter beständiger Aufsicht gehalten werde". Hiermit nimmt der Staat insbesondere die Anstellung aller Lehrer, und da, wo dieselbe vermöge einer Stiftung oder eines Privilegii gewissen Personen oder Körperschaften zukommt, das Recht der Bestätigung unbedingt für sich in Anspruch; ebenso die Bestimmung über die Art des Unterrichts. Die Lehrer an höheren Schulen werden als Beamte des Staates angesehen. In gleicher Weise stellt die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und das Gesetz vom 11. März 1872 auch alle Privatlehranstalten unter die Aufsicht der vom Staate ernannten Behörden, unbeschadet der den Gemeinden zustehenden Teilnahme an dieser Aufsicht.

Hiernach ist leicht ersichtlich, weshalb in Preussen, während etwa ein Drittel aller Schulen städtische Gründung ist (s. Wiese, Höh. Schulw. III S. 420) eigentliche Privatanstalten auf dem Gebiete des höheren Schulwesens fast ganz fehlen; sie verbieten sich, abgesehen von den hohen Kosten, schon durch die Unsicherheit ihrer Existenz und die Unmöglichkeit einer freien Entwicklung infolge der sog. Berechtigungen, worüber in Abschnitt V.

Arten der höheren Schulen. Zu den höheren Schulen werden in Preussen diejenigen Lehranstalten gerechnet, deren Lehrplan mindestens eine solche allgemeine Bildung gewährt, die zur Erlangung des Rechts auf den einjährig-freiwilligen Militärdienst erforderlich ist und deren Direktor (bezw. Rektor) vom Könige oder vom Minister ernannt oder bestätigt wird. Sie trennen sich in gymnasiale und realistische. Die gymnasialen sind

1. Gymnasien mit neunjähriger Lehrdauer,
2. Progymnasien, mit sechsjähriger Lehrdauer.

Die realistischen, a) mit Latein:

3. Realgymnasien, mit neunjähriger Lehrdauer,
4. Realprogymnasien mit sechsjähriger Lehrdauer;

b) ohne Latein:

5. Oberrealschulen mit neunjähriger Lehrdauer,
6. Realschulen (auch höhere Bürgerschulen genannt) mit sechsjähriger Lehrdauer.

Ausserdem sind ziemlich oft zwei Schularten mit und ohne Latein miteinander unter derselben Leitung vereinigt.

Als leitende Aufsichtsbehörde fungiert das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Berlin. Von demselben gehen alle allgemeinen Verordnungen und Verfügungen aus. Der Minister hat zu seiner nächsten Vertretung den Unterstaatssekretär; dann folgt der Direktor der Unterrichts-Abteilung; unter diesem arbeiten gegenwärtig 25 vortragende Räte und Hilfsarbeiter, von denen zwei oder drei aus der Zahl hervorragend tüchtiger praktischer Schul-

männer genommen sind. Diese besorgen die technischen Angelegenheiten des höheren Schulwesens, betreffend die Personalien und die Unterrichtserteilung, Lehrpläne u. s. w. Dieselben haben auch unter Umständen durch persönliche und örtliche Inspektion von den vorhandenen Zuständen Kenntnis zu nehmen. Einen Teil seiner Befugnisse hat das Ministerium aber abgegeben an die unter ihm stehenden Provinzial-Schulkollegien, der eines in der Hauptstadt jeder der zwölf Provinzen seinen Sitz hat, also in Königsberg, Danzig, Berlin, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Schleswig, Hannover, Münster, Kassel, Koblenz. In jedem Provinzial-Schulkollegium führt den Vorsitz der Oberpräsident der Provinz; sein Stellvertreter ist der Regierungspräsident des Bezirks oder ein Oberregierungsrat; zu den Mitgliedern zählen ausser mehreren Räten für die geistlichen, Justiz- und Kassengeschäfte regelmässig zwei (in Berlin fünf) Provinzial-Schulräte genannte frühere praktische Schulmänner, Direktoren oder Oberlehrer höherer Schulen. Der Geschäftskreis der Provinzial-Schulkollegien umfasst ausser der Vermögensverwaltung, dem Kassen- und Rechnungswesen sämtlicher Schulen der Provinz alle auf den pädagogischen Zweck der Unterrichtsanstalten sich beziehende Gegenstände, Prüfung der Statuten der Schulen, der Schulordnungen und Speziallehrpläne, der Schulbücher, endlich die fortdauernde Aufsicht und zeitweilige (in der Regel alle drei Jahr vorzunehmende) Revision der Schulen und die Anordnung der Abiturienten- und Entlassungsprüfungen, wobei die Schulräte als Abgeordnete fungieren. Sie haben in regelmässigen Zeiträumen (jetzt alle drei Jahre) dem Ministerium über alle Schulen Verwaltungsberichte zu erstatten und die erforderten statistischen Tabellen einzureichen, und bilden überhaupt die ständige Vermittlungsinstanz zwischen den Leitern der Schulen und dem Minister.

Eine Lokalverwaltung tritt nur bei den von Städten und einzelnen von Korporationen gegründeten Schulen hinzu. Die Städte pflegen eine Kommission (auch Kuratorium oder Schuldeputation genannt) einzusetzen, zur Sorge für die äusseren Bedürfnisse und zur Vorbereitung für die Wahlen der Direktoren und Lehrer, die meistens vom Magistrat vollzogen werden, jedoch der Bestätigung der Staatsbehörde bezw. des Königs bedürfen. Ein königliches Kompatronat entsteht durch vom Staat geleistete Zuschüsse; alsdann werden die Rechte der Wahl meist abwechselnd ausgeübt.

Die geistliche Beaufsichtigung der höheren Schulen beschränkt sich darauf, dass die Generalsuperintendenten jeder Provinz Auftrag haben, in Zeiträumen von vier bis sechs Jahren jede Schule hinsichtlich des Religionsunterrichts und der Pflege des religiösen Lebens zu visitieren; dasselbe steht den katholischen Bischöfen zu. Sie haben jedoch keine Anordnungen selbständig zu treffen, sondern an den Minister zu berichten und etwaige Wünsche oder Beschwerden ihm vorzutragen.

II. **Der Lehrstand.** Die hohe Bedeutung, welche man in Preussen dem Unterrichtswesen und besonders dem höhern Lehrstande seit lange her beilegt, spricht sich vornehmlich in der peinlichen Sorgfalt der Anstellungen und Dienstinstruktionen für die Leiter und Lehrer der Schulen

aus. Der Belastung eines preussischen Direktors, der einer grösseren Schule vorsteht, schon mit äusserlichen Geschäften kommt die von wenig andern Berufen gleich. Er hat z. B. jährlich regelmässig Dutzende von Berichten an seine Behörde zu schreiben und Kopien zu nehmen, bei denen ihm kein Schreiber hilft. Die in das Gewissen redenden Instruktionen über seine Amtspflichten sind ebenso wie die für die Klassenlehrer (s. die Abdrücke bei Wiese-Kübler II S. 98 –258) nicht bloss Musterstücke bureaukratischer Genauigkeit, sondern zugleich Zeugnisse der tiefsten Gewissenhaftigkeit für die Regierung des führenden Staates in Deutschland. Und dabei war und ist doch dieser Staat in der Auswahl seiner Beamten auch auf diesem Gebiete der freisinnigste unter allen von jeher gewesen. Hunderte von Lehrern und Direktoren sind zu allen Zeiten nicht geborne Preussen gewesen, sondern dies erst durch Aufnahme und Naturalisation geworden, die in der Anstellungsurkunde eingeschlossen liegt; auch dadurch hat Preussen seinen deutschen Beruf bewährt. Man vergleiche die Zusammenstellung bei Wiese, Höh. Schulw. Bd. II S. 625 f. 15.

Titel und Rangverhältnisse der Lehrer. Die Lehrer der Gymnasien führten in alter Zeit die Titel: Rektor, Prorektor, Konrektor, Subrektor, Subkonrektor, Baccalaureus, Kollaborator, Kooperator, Kollega, die niederen auch Kantor, Auditor. Die drei ersten dieser Bezeichnungen sind auch noch jetzt mancher Orten üblich. Der Titel Oberlehrer ward nach Einführung des Prüfungsreglements von 1812 für diejenigen gebräuchlich, welche die Befähigung zum Unterricht in den Oberklassen besassen; später wurde verfügt, die Klassenordinarien sollten so heissen; und 1845 setzte man für jede Schule eine Anzahl von Oberlehrerstellen fest. Seit 1866 durften in diese nur solche Lehrer einrücken, welche die Befähigung, in zwei Gegenständen in Prima zu unterrichten, nachgewiesen hatten; ausserdem wurde der Titel als persönliche Auszeichnung für tüchtige Lehrer und Erzieher verliehen. Alle übrigen hiessen ordentliche Lehrer. — Das Prädikat Professor wurde früher vom Könige, seit 1842 vom Minister verliehen, besonders für wissenschaftliche Auszeichnung. Diese Professoren standen in der 5. Rangklasse der Beamten gleich den ausserordentlichen Professoren der Universitäten. Bisweilen wird auch ausgezeichneten Lehrern des Gesanges und des Zeichnens das Prädikat Professor verliehen. — Der Titel Direktor sollte seit 1842 nur den Leitern vollständiger Anstalten, Gymnasien und Realschulen, gebühren; die der unvollständigen sollten Rektor heissen, wie die Leiter von niederen Bürger- oder Stadtschulen. (Ausserdem ist Rektor noch in altherkömmlichem und ehrenvollem Gebrauch für den Leiter der Landesschule Pforta.) — Die Direktoren der höheren Schulen stehen seit 1842 im Range den ordentlichen Universitäts-Professoren und somit den Räten 4. Klasse gleich.

Durch Erlass vom 23. Juli 1886 wurden auch die Rektoren der staatlichen Progymnasien, Realprogymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen sowie die Oberlehrer und ordentlichen Lehrer dieser Schulen in die 5. Rangklasse erhoben.

Von Bedeutung für die Rangstellung ist der jüngste Erlass des Königs vom 28. Juli 1892. Hiernach führen jetzt auch die Leiter unvollständiger höherer Schulen (also der Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen) den Titel Direktor und gehören zur 5. Rangklasse der höheren Provinzial-Beamten, können aber gegebenenfalls zur Verleihung des persönlichen Ranges als Räte 4. Klasse in Vorschlag gebracht werden, nach zwölfjähriger Schuldienstzeit von Beendigung des Probejahres ab. Ferner sollen die wissenschaftlichen Lehrer aller höheren Schulen sämtlich die Amtsbezeichnung Ober-

lehrer führen und der 5. Rangklasse angehören. Ihnen darf auch bis zu einem Dritteil der Gesamtzahl der Charakter „Professor“ und der Hälfte der Professoren der Rang der Räte 4. Klasse verliehen werden, sofern sie eine zwölfjährige Schuldienstzeit von Beendigung des Probejahres ab zurückgelegt haben. Die Ernennung und Bestätigung (bei städtischen Schulen) zum Direktor und die Erhebung zur 4. Rangklasse überhaupt hat sich der König vorbehalten; die Ernennung zum Professor steht in der Regel dem Minister zu; die Oberlehrer ernennt oder (bei städtischen Anstalten) bestätigt das Provinzial-Schulkollegium.

Die Direktoren haben ausser ihrem regelmässigen Klassenunterricht nebst häufigen Vertretungen erkrankter Lehrer das Archiv der Schule zu führen, regelmässige Berichte an die Behörde zu senden (16 alljährlich), einen grossen Verwaltungsbericht alle drei Jahre zu liefern, die erziehliche Aufsicht über die Schule zu führen (Disziplinarfälle) und regelmässige Lehrerkonferenzen abzuhalten, in denen alle Schulangelegenheiten verhandelt werden.

Dazu kommen ferner die Direktoren-Konferenzen, die sich in jeder Provinz von drei zu drei Jahren versammeln, um über Fragen des höheren Unterrichts allgemein pädagogischer und methodischer Natur nach vorhergegangener Berichterstattung aller Schulen auf Grund von gedruckten Berichten dazu gewählter Teilnehmer unter dem Vorsitz der Schulräte zu beraten. Die Protokolle nebst den Berichten werden veröffentlicht, sie enthalten meist ein reiches Material gesammelter Erfahrungen.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden steigt für Direktoren von 6 bis höchstens 16, je nach den Verhältnissen der Schule; sie beträgt bei den Professoren und Oberlehrern bis 22 und 24, bei den technischen und Elementarlehrern 24 bis 28.

Ausserdem hat bei Erkrankungen und plötzlichen Verhinderungsfällen jeder zeitweilig Aushilfe zu leisten.

Besoldung der Lehrer. In der Lehrerbesoldung fand lange bis in dies Jahrhundert hinein je nach der geschichtlichen Entwicklung der einzelnen Schulen eine grosse Ungleichheit statt, auch unter den vom Staat selbst unterhaltenen Anstalten gleicher Art. Für die königlichen Gymnasien ward zuerst mit Ausschluss von Berlin und der Landesschule Pforta i. J. 1863 ein Normaletat aufgestellt, der nach der Grösse der Städte drei Klassen unterschied und für jede derselben ein Maximum und Minimum der Gehälter für Direktoren und Lehrer festsetzte und nach Massgabe der verfügbaren Mittel allmälig zur Ausführung gebracht werden sollte. Allein das System der drei Klassen entsprach, wie sich bald zeigte, den thatsächlichen Verhältnissen nicht. Die Einwohnerzahl war für die Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse nicht das wesentlich Unterscheidende, da durch die Ausdehnung des Eisenbahnnetzes auch eine Ausgleichung der Preise eintrat. Seit 1870 wuchs die Teurung allgemein; viele Lehrer litten thatsächlich Not und eine grosse Unruhe kam über den ganzen Lehrerstand, zumal auch die Durchführung jenes Normaletats allzu langsam vor sich ging. Endlich 1872 bewilligte der Landtag dafür 825,000 Mark; aber im selben Jahre wurde ein neuer Normaletat aufgestellt, zu dessen Durchführung man in den nächsten Jahren noch 1,600,000 Mark bewilligte. Die grade in dieser Zeit zahlreichen Neugründungen höherer Schulen und der dadurch zu Tage tretende Mangel an Lehrern über-

haupt wirkten günstig für die materielle Hebung des Standes, dem dann auch ein erhöhtes Interesse seitens aller Klassen der Bevölkerung entgegenkam.

Durch den Normaletat vom 20. April 1872, der die Gymnasien und Realschulen erster Ordnung (Realgymnasien) begriff, wurde das Dreiklassensystem beseitigt; man unterschied nur mehr bei der Besoldung der Direktoren Berlin (wo sie jeder 6600 Mark bezogen), von den Städten über 50,000 Zivileinwohnern (wo sie je 5100 bis 6000, durchschnittlich 5500 Mark) und allen übrigen Örtern, wo sie je 4500 bis 5400 Mark, durchschnittlich 4950 Mark hatten. In jedem der beiden letzteren Gehaltsränge schuf man vier Klassen, in die, soweit die Gesamtsumme es erlaubte, nach dem Dienstalter von fünf zu fünf Jahren eingerückt wurde. Bei dem Gehalte der ordentlichen Lehrer machte nur Berlin (mit 2100 bis 5000 Mark, durchschnittlich 3600 Mark) eine Ausnahme gegenüber allen andern Orten, wo gleichmässig 1800 bis 4500 Mark gezahlt wurden, also durchschnittlich 3150 Mark, und zwar musste der ersten Oberlehrerstelle ein Gehalt von 4500, und durfte der letzten ordentlichen Lehrerstelle nicht mehr als 1800 Mark beigelegt werden. Die Elementar- und technischen Lehrer derselben Schulen wurden bald auch vom Minister für Berlin auf 1500—3000, durchschnittlich 2250 Mark, für alle andern Orte auf 1200—2400, durchschnittlich 1800 Mark normiert.

Obwohl mehrere der grösseren Städte bei den Gymnasien und Realschulen ihres Patronates sogleich dem Vorgange des Staates folgten, brachte bei der grossen Mehrzahl doch erst die Not und Verlegenheit in Beschaffung der erforderlichen und zwar tüchtigen Lehrkräfte es ganz allmählich dahin, so dass nach langen Jahren einzelne damit noch im Rückstande waren. In vielen Fällen leistete der Staat den Gemeinden Beihilfe für diesen Zweck. Für die Leiter und Lehrer der unvollständigen Schulen (Progymnasien, Realschulen zweiter Ordnung, höhere Bürgerschulen), meistens städtischen Patronates, war ein besonderer Normaletat nicht aufgestellt, doch wurde es als „wünschenswert“ bezeichnet, für die Dirigenten und ordentlichen wissenschaftlichen Lehrerstellen einen Durchschnittsgehaltsatz von 2850 Mark anzustreben und die Besoldung des Rektors auf 4500 Mark, des ersten ordentlichen Lehrers auf 3600, der folgenden auf 2700, 2400, 2100, 1800 Mark zu bemessen, auch die Besoldung der Elementarlehrer auf mindestens 1200 Mark zu bringen.

In dem ebenfalls durch die Teurung veranlassten Gesetze über den Wohnungsgeldzuschuss der Beamten (12. Mai 1873) wurden Direktoren aller berechtigten Schulen und die Oberlehrer an den Vollanstalten der Abteilung III, also der 4. und 5. Rangklasse zugeteilt und erhielten jährlich in den Orten der Servisklassen A (Berlin) 900, I 660, II 540, III 480, IV 420, V 360; dagegen die ordentlichen Lehrer von Gymnasien, Realschulen 1. Ordnung und alle Ober- und ordentlichen Lehrer der übrigen Schularten der Abteilung IV, mit den Sätzen: A 540, I 432, II 360, III 300, IV 216, V 180 Mark. Die letztere Klasse enthält nun nach der Definition im Gesetze selbst diejenigen Beamten, welche zwischen der 5. Rangklasse und den Subalternen der Provinzialbehörde stehen, und diese Subalternen selbst. Eine solche Gleichstellung studierter Lehrer mit niederen Beamten erregte selbstverständlich grosse Missstimmung und veranlasste Massenpetitionen. Man verlangte, dass zwischen den akademisch vorgebildeten Lehrern der höheren Schulen kein Unterschied gemacht, sondern alle der Abt. III des Tarifs zugerechnet und den richterlichen Beamten gleichgestellt würden. Von seiten des Finanzministers wurde hierauf nicht eingegangen, wohl aber eine Vermehrung der Oberlehrerstellen zugestanden, welche in der Weise erfolgte, dass an jeder Schule die Zahl der Oberlehrerstellen mit Einrechnung des Direktors die Hälfte der Gesamtzahl aller wissenschaftlichen Lehrer betragen sollte. Erst im Jahre 1886 erteilte der König nicht bloss den Rektoren der unvollständigen Schulen und den Oberlehrern, sondern auch allen ordentlichen Lehrern den Rang der 5. Klasse der höheren Beamten der Provinzialbehörden, wodurch dieselben also auch sämtlich in Abt. III des Tarifs einrückten.

Wiederum aber waren die zahlreichen Lehrer an städtischen Schulen dadurch zurückgesetzt, dass der grössere Teil der Gemeinden sich weigerte, ebenfalls Wohnungsgeld-

zuschüsse zu gewähren. Das Abgeordnetenhaus sprach sich für Beihilfe der Regierung aus; aber noch im Jahre 1891 zahlte man nur in 24 Städten denselben Zuschuss wie an königlichen Schulen und an 8 städtischen Schulen gar nichts. Erst in allerneuester Zeit wurde diesem leidigen Zustande ein Ende gemacht.

Der neue, jetzt geltende Normaletat vom 4. Mai 1892, bestimmt für die Staatsanstalten folgendes:

Die Besoldungen betragen jährlich:

1. für die Leiter der Vollanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen) neben freier Dienstwohnung (oder fester Entschädigung)

a) in Berlin 6600 ℳ,

b) in den Städten mit mehr als 50,000 Civil-Einwohnern 5100 bis 6000 ℳ, in drei Zulagen von je 300 ℳ nach 7, 14 und 20 Dienstjahren,

c) in allen übrigen Orten 4500 bis 6000 ℳ, in 5 Stufen von je 300 ℳ nach 4, 8, 12, 16 und 20 Dienstjahren;

2. für die Leiter der Anstalten von geringerer als neunjähriger Kursusdauer (Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen)

a) in Berlin und in Städten mit mehr als 50,000 Civil-Einwohnern 4500 bis 6000 ℳ, in 5 Stufen, wie in 1, c,

b) in den übrigen Orten 4500 bis 5400 ℳ, in 3 Stufen, wie in 1, b;

3. für die definitiv angestellten wissenschaftlichen Lehrer 2100 bis 4500 ℳ, in Dienstalterszulagen von je 300 ℳ nach 3, 6, 9, 12, 15, 19, 23 und 27 Dienstjahren.

Die Hälfte der Gesamtzahl dieser Lehrer an den Vollanstalten, sowie der vierte Teil der Gesamtzahl derselben an den unvollständigen beziehen neben dem Gehalte eine feste pensionsfähige Zulage von 900 ℳ jährlich. Diese Zulage soll nach Anordnung des Ministers zunächst denjenigen Lehrern zu teil werden, welche für den Unterricht in den obersten Klassen befähigt sind und denselben führen, dann jedoch auch solchen, die zwar nicht für die Oberstufe befähigt erklärt sind, jedoch als Lehrer und Erzieher in ihrer amtlichen Thätigkeit sich besonders ausgezeichnet haben. Ebenso kann aber einem durch das Zeugnis vollbefähigten Lehrer die Zulage zeitweilig versagt bleiben, falls er in seiner Lehrthätigkeit sich nicht bewährt hat; keiner besitzt ein Recht auf dieselbe. — Hieraus geht hervor, dass diese Zulage für die ältere Hälfte der Lehrer eine besondere Belohnung ihrer wissenschaftlichen und pädagogischen Tüchtigkeit sein soll;

4. für geprüfte, definitiv angestellte Zeichenlehrer die wenigstens 14 Zeichen- und 10 Stunden andern Unterrichts wöchentlich erteilen, 1600 bis 3200 ℳ (in vierjährigen Stufen mit 200 ℳ steigend);

5. für solche technische, Elementar- und Vorschullehrer

a) in Berlin 1600 bis 3200 ℳ (ebenso steigend),

b) in den übrigen Orten 1400 bis 2800 ℳ (mit je 150 ℳ steigend 4, 8, 12, 15, 18, 21, 24, 28 und mit 200 ℳ nach 32 Dienstjahren);

6. die wissenschaftlichen Hilfslehrer erhalten Jahresremunerationen von 1500 bis 1800 ℳ

Zugleich bleibt es für alle fest angestellten Lehrer bei den oben

aufgeführten Wohnungsgeldzuschüssen. Auch diejenigen Anstaltsleiter, welche keine Dienstwohnung haben, erhalten eine Mietsentschädigung und zwar nach den Servisklassen in Berlin von 1500 ℳ, dann in I 1000, II 900, III 800, IV 700, V 600 ℳ.

Für alle Kategorien von Lehrern aber gilt nach § 6 der Grundsatz, dass keiner einen Rechtsanspruch auf eine Dienstalterszulage erwirbt; die letztere erfolgt jedoch bei befriedigendem dienstlichen und ausserdienstlichen Verhalten, kann aber bei unbefriedigender Dienstführung zeitweilig versagt werden.

Für die von Gemeinden und andern Körperschaften unterhaltenen Schulen wurden durch das Gesetz vom 25. Juli 1892 dieselben Gehaltssätze und Regeln verbindlich gemacht, zugleich auch die Leistung des Wohnungsgeldzuschusses den Patronen auferlegt; dabei ist ihnen verstattet, an Stelle der Dienstalterszulagen eine anderweitige Verteilung der Durchschnittsgehälter auf die vorhandenen Lehrstellen vorzunehmen. Nur in Betreff der technischen, Elementar- und Vorschullehrer (mit Ausnahme jedoch der vollbeschäftigten Zeichenlehrer) ist ihnen freigestellt, dieselben in gleicher Weise wie die Volksschullehrer desselben Orts, aber mit einer nicht pensionsfähigen Zulage von 150 ℳ zu besolden, welche letztere als Entschädigung für die Kommunalsteuerfreiheit der Volksschullehrer zu gelten hat.

Hilfslehrer aller Art, die für wenige Wochenstunden (wie z. B. auch Ortsgeistliche) oder zu Vertretungen angestellt werden, stehen auf Kündigung.

Über die Ausführung beider Gesetze und die für nichtstaatliche Schulen notwendigen Modifikationen verbreiten sich die Ministerialverfügungen vom 2. Juli und vom 21. Oktober 1892, s. Preuss. Centralbl. 1892 S. 654 ff. u. 713 ff.

Wichtig ist die Bestimmung in § 6 des Gesetzes, dass die Versagung von Alterszulagen nur bei unbefriedigender Dienstführung zulässig ist und der Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums bedarf.

Altersversorgung der Lehrer. Fast bis in die Mitte dieses Jahrhunderts war die Bewilligung von Pensionen für Lehrer höherer Schulen fast lediglich ein Akt königlicher Gnade. Die Stadtgemeinden und die bemittelten Stiftungen thaten einiges; die königlichen katholischen Gymnasien hatten seit 1800 festgestellte Ansprüche. Die Abmessung der Pensionen aus der Staatskasse fand nach Gutdünken und nach dem Masse der vorhandenen Mittel statt; dennoch war die Belastung der Staatskasse gross. In dem Pensionsreglement für Zivil-Staatsdiener 1825 war den Lehrern ähnliches in Aussicht gestellt; aber erst 1846, nach langer Verschleppung und Verhandlung, kam das Gesetz zu stande, wonach Diensteinkommen und Dienstzeit den Massstab für die Leistung des Staates gaben. Die Aufbringung der Pension geschah zum Teil durch Beiträge der Beteiligten: man zahlte den ersten Monatsgehalt nach definitiver Anstellung, ebenso bei Erhöhungen ein Zwölftel derselben, dann als laufenden Beitrag jährlich 1—1½ Prozent vom Gehalte.

Nachdem die Aufhebung aller Beiträge seitens der Staatsdiener schon vom 1. Januar 1868 ab erfolgt war, brachte das Gesetz vom 27. März 1872, das gegenwärtig in Kraft steht, eine neue Regelung. Nach demselben erhält jeder Staatsbeamte eine lebenslängliche Pension, wenn er nach Ablauf von wenigstens zehn Dienstjahren körperlich oder geistig

unfähig wird, unter Umständen auch früher. Die Pension beträgt (nach der Gesetznovelle von 1882) im elften Dienstjahre $^{15}/_{60}$ des pensionsfähigen Gehaltes und steigt mit jedem folgenden vollendeten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$; über $^{45}/_{60}$ findet aber eine Steigerung nicht statt. Die Pension von drei Viertel des Diensteinkommens wird also nach 40 Dienstjahren erreicht. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres hat jeder Anspruch auf eine Pension, er kann dann auch ohne seinen Antrag pensioniert werden. Militärdienstjahre werden dabei mitgezählt; die Zeit vor dem Feinde wird doppelt gerechnet. Das Probejahr an einer höheren Schule und die Zeit der Mitgliedschaft eines Seminars für höhere Schulen wird ebenfalls angerechnet. Es ist ausdrücklich zu bemerken, dass die Lehrer an städtischen Schulen hiernach ebenfalls in gleicher Art pensionsberechtigt sind, wie die unmittelbaren Staatsdiener. Vorschullehrer sind überall gleichfalls pensionsberechtigt.

Hieran reiht sich die

Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer. Früher waren alle Lehrer zum Beitritt zu der von Friedrich II. gestifteten „Allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt" verpflichtet, und zwar zur Versicherung in der Höhe von ein Fünftel ihres Diensteinkommens, mindestens aber für 300 Mark. Die Beiträge wurden nach dem Lebensalter der Ehegatten normiert und waren im Vergleich zu privaten Lebensversicherungen der Neuzeit unverhältnismässig hoch.

Nach dem Erlass des Gesetzes vom 20. Mai 1882 wurden von jedem Lehrer (wie von allen Staatsbeamten) 3 Prozent des pensionsfähigen Diensteinkommens als Witwen- und Waisengeldbeitrag bezahlt. Dafür erhält die Witwe ein Drittel derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene zur Zeit seines Ablebens berechtigt war, und zwar mindestens 160 ℳ, aber nicht über 1600 ℳ. Das Waisengeld beträgt für jedes Kind unter 18 Jahren, wenn die Mutter noch lebt, ein Fünftel, und wenn sie nicht mehr lebt, ein Drittel des Witwengeldes. Endlich ist auch durch Gesetz vom 28. März 1888 die Beisteuer der Staatsbeamten vom Gehalte aufgehoben worden, und auch die Reliktenversorgung der mittelbaren Staatsbeamten ist man seitdem bemüht in gleicher Weise zu ordnen. — Viele Schulen besitzen daneben noch besondere nicht unbeträchtliche Witwen- und Waisenstiftungen für ihre Lehrer.

III. Vorbereitung und Prüfung für das höhere Lehramt. A. Die wissenschaftliche Ausbildung betreffend, wird seit 1804 ein „akademisches Triennium" bestimmt verlangt. Eine Prüfung fand früher, da die Lehrer grösstenteils noch ursprünglich Theologen waren, vor dem Oberkonsistorium, seit 1785 vor dem Oberschulkollegium statt; jedoch wurde ebenso häufig ein Doktortitel oder die Empfehlung eines angesehenen Gelehrten oder Probelektionen als gleichwertig angesehen. W. von Humboldt verfasste 1810 mit Schleiermacher und Süvern ein Prüfungsreglement, und das examen pro facultate docendi bestand nun in schriftlichen Arbeiten, mündlicher Prüfung und Probelektionen. Man prüfte in Philologie, Geschichte und Mathematik; doch konnte die Behörde Weglassungen und Abkürzungen eintreten lassen. Unter Johannes Schulze, der auf wissenschaftliche Arbeiten, namentlich bei künftigen Direktoren, grossen Wert legte, wurde bestimmt, dass die Prüfung sich auch auf Theologie (Exegese und Kirchengeschichte) und Philosophie (namentlich die damals begünstigte Hegelsche) zu erstrecken habe; die katholischen Kandidaten prüfte ein höherer Geistlicher als Abgeordneter des Bischofs von Köln. Seit 1827

mussten auch die Lehrer an höheren Bürger-, Gewerbe- und Realschulen sich prüfen lassen namentlich in Mathematik, den Naturwissenschaften, in Geschichte und Geographie, deutscher Sprache und Literatur, Theologie und neueren Sprachen. Ein neues Reglement (1831) unterschied nun die Prüfungen 1. pro facultate docendi, 2. pro loco, 3. pro ascensione, 4. das Colloquium pro rectoratu. Bei Erteilung der facultas docendi unterschied man die unbedingte, wozu die Befähigung gehörte, zwei Hauptfächer in den oberen Klassen lehren zu können, die übrigen aber auch würdigen zu können, und die bedingte, für den, der nur ein Hauptfach für die oberen Klassen erhielt. Hauptfächer waren 1. beide alte Sprachen, 2. Deutsch, 3. Mathematik, 4. Naturwissenschaften, 5. Geschichte und Geographie, 6. Theologie und Hebräisch. Katholische Geistliche werden, wenn sie zu Doktoren oder Lizentiaten der Theologie auf einer inländischen Universität oder Akademie rite promoviert sind oder das Diözesanexamen pro cura bestanden haben, nur noch im Hebräischen und auf ihre praktische Befähigung zum Unterrichten geprüft. Die letztere Bestimmung gilt auch jetzt noch. — Die Prüfungen wurden seit 1817 vor den neu eingesetzten „Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen“ abgelegt, denen 1854 noch Mitglieder für das Französische und Englische beigeordnet wurden.

Eine neue Redaktion war das am 12. Dezember 1866 erlassene „Reglement für die Prüfungen der Kandidaten des höheren Schulamts“. Die Prüfung erstreckte sich darnach erstens auf die „allgemeine Vorbildung“ für jeden Kandidaten, indem er „den Forderungen der allgemeinen Bildung in der Religionslehre seiner Konfession, in der Philosophie und Pädagogik, in der Geschichte und Geographie und in Sprachkenntnissen genügen“ muss. Schriftlich hat jeder Kandidat einen Aufsatz über ein philosophisches oder pädagogisches Thema zu liefern. Dann kommt die Prüfung in den wissenschaftlichen Fächern, worin eine oder zwei schriftliche Arbeiten verlangt werden; endlich die mündliche Prüfung in der allgemeinen Bildung und den gewählten Fächern, für die man sich nach drei Stufen der Lehrbefähigung prüfen lässt; die unterste umfasst die Klassen VI, V, IV; die mittlere III B, III A, II B; die oberste Stufe II A, I B, I A in den Vollanstalten (d. h. mit neunjähriger Lehrdauer). Das Zeugnis wird nach dem Ergebnis der Prüfung ebenfalls in drei Graden ausgestellt. Wer in der „allgemeinen Bildung“ nicht besteht, hat die Prüfung vor definitiver Anstellung zu wiederholen. —

Gegenwärtig bestehen „wissenschaftliche Prüfungskommissionen“ 1. in Königsberg für Ost- und Westpreussen, 2. in Berlin für Brandenburg, 3. in Greifswald für Pommern, 4. in Breslau für Schlesien und Posen, 5. in Halle für Sachsen, 6. in Kiel für Schleswig-Holstein, 7. in Göttingen für Hannover, 8. in Münster für Westfalen, 9. in Marburg für Hessen-Nassau, 10. in Bonn für die Rheinprovinz. Sie sind fast ausschliesslich aus Universitätsprofessoren zusammengesetzt; die Mitglieder werden vom Minister auf ein Jahr ernannt. Der Direktor der Kommission erstattet alljährlich dem Minister über die Prüfungen Bericht. Massgebend ist jetzt die am 5. Februar 1887 erlassene „Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen“.

Für die Zulassung zur Prüfung wird erfordert das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums; wenn aber Mathematik oder die Naturwissenschaften oder die neueren Sprachen Hauptfächer sind, so gilt das Zeugnis eines preussischen Realgymnasiums, und in den beiden ersten Fällen jetzt (seit 1892) auch das Zeugnis einer preussischen Oberrealschule als gleichwertig. Weiter ist erforderlich dreijähriges Studium auf einer deutschen und davon anderthalb Jahr auf einer preussischen Staats-Universität. Ausnahmsweise Entbindung von der vollständigen Erfüllung dieser Verpflichtungen kann der Minister gewähren, insbesondere für

Lehrer des Französischen und Englischen, die in fremden Ländern eine Zeitlang zugebracht oder studiert haben. (§ 7) Durch die Prüfung ist festzustellen erstens, ob ein Kandidat durch sein Studium der Philosophie und Pädagogik, durch seine Beschäftigung mit der deutschen Sprache und Litteratur und, sofern er einer der christlichen Kirchen angehört, durch seine Kenntnis der Religionslehre seiner Konfession den an Lehrer höherer Schulen allgemein zu stellenden Anforderungen entspricht, zweitens, welches Mass der Lehrbefähigung ihm in den Fächern seiner speziellen Studien zuzuerkennen ist. (§ 8) Die Lehrfähigung wird in drei Abstufungen erworben, für untere (3), mittlere (2) und obere (1) Klassen; wie auch früher, vgl. S. 16 (§ 9). Das Gesamtergebnis der Prüfung wird entweder als Oberlehrerzeugnis oder als Lehrerzeugnis bezeichnet. Zum Oberlehrerzeugnis ist erforderlich, dass der Kandidat ausser der Erfüllung der allgemeinen Anforderungen (§ 7) in zwei als selbständig zu rechnenden Lehrfächern (Hauptfächern) die Befähigung zum Unterrichte in allen Klassen und in zwei anderen Fächern (Nebenfächern) die Befähigung zum Unterrichte in den mittleren Klassen erwiesen hat. An die Stelle von zwei Nebenfächern für Mittelklassen kann auch eines für obere Klassen treten. — Zur Erwerbung eines Lehrerzeugnisses ist erforderlich, ausser der allgemeinen Bildung (§ 7) die Lehrbefähigung in zwei Hauptfächern und mindestens auch ein Nebenfach für die Mittelklassen, während beim zweiten Nebenfache Unterklassen genügen. (§ 10) Prüfungsfächer sind: auf dem sprachlich-geschichtlichen Gebiete 6: Deutsch, Latein, Griechisch, Französisch, Englisch, Geschichte; auf mathematisch-naturwissenschaftlichem Gebiete 4: Mathematik, Physik, Chemie und Mineralogie, Botanik und Zoologie; ferner Geographie, die mit einem der Fächer jedes der beiden Gebiete verbunden werden kann. Die Freiheit der Wahl in der Kombination der Haupt- mit Nebenfächern ist durch folgende Bedingungen beschränkt. Erstens: mit Latein für obere Klassen (1) ist notwendig zu verbinden Griechisch für mittlere Klassen (2), mit Griechisch 1 Lateinisch 2; mit Mathematik 1 Physik 2; mit jeder Stufe der Lehrbefähigung im Französischen oder Englischen ist Lateinisch 3, mit jeder Stufe der Lehrbefähigung in der Geschichte ist Geographie 3 zu verbinden. Zweitens: das eine der beiden Nebenfächer muss, insoweit dies nicht schon durch die vorbezeichnete Bestimmung vorgeschrieben ist, demselben Gebiete angehören, wie die Hauptfächer, d. h. dem sprachlich-geschichtlichen oder dem mathematisch-naturwissenschaftlichen. In dieser Beziehung wird Geographie als Hauptfach demjenigen der beiden Gebiete zugerechnet, welchem das andere Hauptfach angehört. — Mit der Lehrbefähigung in der christlichen Religionslehre für obere Klassen ist als zweites Hauptfach Hebräisch für obere Klassen verbunden. Ausgebildete Theologen, die eine zur Bekleidung eines geistlichen Amtes erforderliche Vorbildung besitzen, haben nur in mündlicher Prüfung ihre Befähigung für den Religionsunterricht in den oberen Klassen und die gleiche Befähigung für das Hebräische durch eine schriftliche Klausurarbeit und mündliche Prüfung darzuthun, ferner haben sie in irgendeinem Fache des sprachlich-geschichtlichen Gebietes die Lehrbefähigung für mittlere Klassen

zu erweisen. — Hebräisch gilt als Hauptfach nur in Verbindung mit christlicher Religionslehre, sonst als Nebenfach des sprachlichen Gebietes. Philosophische Propädeutik kann überall als Nebenfach hinzutreten.

§ 11. **Mass der Prüfungsforderungen.***) *1. Religionsunterricht.* A. Von allen Kandidaten, welche einer der christlichen Kirchen angehören, wird ohne Unterscheidung ihres Studiengebietes (§ 7) erfordert Bekanntschaft mit dem Inhalte und Zusammenhange der heiligen Schrift, eine allgemeine Übersicht über die Geschichte der christlichen Kirche und Kenntnis der Hauptlehren ihrer Konfession.

B. 1. Zur Befähigung für den evangelischen Religionsunterricht in den unteren Klassen ist ausserdem zu erfordern Vertrautheit mit der biblischen Geschichte Alten und Neuen Testamentes, eingehendes Verständnis des Lutherischen (bezw. Heidelberger) Katechismus als der Grundlage der kirchlichen Lehre und Bekanntschaft mit dem evangelischen Kirchenliede und seiner Beziehung zu dem christlichen Kirchenjahre.

2. Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung für die mittleren Klassen sich erwerben wollen, ist ausserdem zu beanspruchen, dass sie mit der Bibelkunde und den biblischen Altertümern sich eingehend beschäftigt haben, von der Geschichte des apostolischen Zeitalters und von der Reformationsgeschichte eine genauere Kenntnis besitzen und zu einem sicheren Verständnis der Augsburgischen Konfession in ihrer Bedeutung für die Lehren der evangelischen Kirche, insbesondere ihrer Unterscheidungslehren, gelangt sind.

3. Für den Religionsunterricht in den oberen Klassen ist ausserdem erforderlich eine durch das Studium der Einleitungswissenschaft, der biblischen Theologie und der wissenschaftlichen Exegese erworbene Befähigung, das Neue Testament in der Ursprache zu erklären, eine auf der Übersicht ihrer geschichtlichen Entwicklung beruhende Bekanntschaft mit der gegenwärtigen evangelischen Kirche nach Bekenntnis und Verfassung in ihrem Unterschiede von anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften; Kenntnis der evangelischen Glaubens- und Sittenlehre nach den Hauptmomenten ihrer geschichtlichen Entwicklung und die Fähigkeit, sie biblisch zu begründen und in elementarer Klarheit zu entwickeln.

C. 1. Zur Befähigung für den katholischen Religionsunterricht in den unteren Klassen ist zu erfordern, ausser der Bekanntschaft mit dem Inhalte und Zusammenhange der heiligen Schrift und mit den wichtigsten Momenten der Kirchengeschichte, eine Vertrautheit mit der biblischen Geschichte des Alten und Neuen Testamentes und mit der katholischen Glaubens- und Sittenlehre.

2. Zur Befähigung für den katholischen Religionsunterricht in den mittleren Klassen ist nachzuweisen Bekanntschaft mit der Bibelkunde und den heiligen Altertümern Israels; eingehendere Kenntnis der wichtigeren Momente der Kirchengeschichte und Vertrautheit mit der Begründung der katholischen Glaubens- und Sittenlehre, wie sie der Römische Katechismus bietet, sowie mit den Hauptresultaten der kirchlichen Hymnologie.

3. Für den Unterricht in den oberen Klassen ist nachzuweisen die durch das Studium der Einleitungswissenschaften sowie der biblischen Geschichte und Theologie erworbene Befähigung, eine vorgelegte Stelle des Neuen Testamentes nach dem Urtexte zu erklären. Ausserdem muss der Kandidat ein ihm gestelltes, im Bereiche des Schulunterrichtes liegendes Thema aus der Dogmatik oder Moral unter Rücksicht auf die positive oder apologetische Begründung der katholischen Lehre mit elementarer Klarheit zu behandeln im stande sein. Mit der Geschichte der christlichen Kirche und mit der Entwicklung der katholischen Lehre in ihrem Unterschiede von anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften muss der Kandidat nicht bloss äusserlich bekannt sein, sondern auch die Bedeutung der massgebenden Thatsachen und Persönlichkeiten für die Gesamtentwicklung der christlichen Kirche darzulegen verstehen.

*) Die §§ 11—28 einschliesslich wörtlich nach der Verordnung.

§ 12. *2. Deutsche Sprache.* 1. Jeder Kandidat ohne Unterschied des Studiengebietes hat in der mündlichen Prüfung zu erweisen, dass er klassische Werke der neueren deutschen Literatur mit Verständnis gelesen und mit den Bedingungen des korrekten Gebrauches der deutschen Sprache sich vertraut gemacht hat.

2 Zur Befähigung für den Unterricht in der deutschen Sprache an einer höheren Schule ist ohne Unterschied der Klassenabstufung erforderlich, dass die schriftliche Arbeit des Kandidaten über die aus dem Gebiete der Philosophie oder Pädagogik gestellte Aufgabe (§ 29) in geordneter Darstellung grammatisch und stilistisch korrekt abgefasst ist.

3. Hierzu hat behufs der Erwerbung der Lehrbefähigung für die unteren Klassen hinzuzukommen sichere Kenntnis der neuhochdeutschen Grammatik, Bekanntschaft mit den hervorragendsten klassischen Werken der neueren deutschen Litteratur und die Fähigkeit, ein nicht schwieriges deutsches Gedicht angemessen und richtig, auch hinsichtlich des Versbaues, zu erklären.

4. Für die Lehrbefähigung in den mittleren Klassen ist ausserdem erforderlich eingehendere Bekanntschaft mit den klassischen Werken der neueren Literatur, insbesondere mit den für die Jugendbildung verwendbaren Gebieten derselben, Kenntnis des Entwicklungsganges der neu-hochdeutschen Literatur, Bekanntschaft mit der deutschen Synonymik und Wortbildung, Orientierung auf dem Gebiete der Rhetorik, Poetik und deutschen Metrik.

5. Kandidaten, welche die Lehrbefähigung für die oberen Klassen erwerben wollen, haben überdies nachzuweisen Kenntnis der Elemente der gotischen, alt- und mittelhochdeutschen Grammatik in dem Mass, dass ihnen das Verständnis der neu-hochdeutschen Laut-, Formen- und Wortbildungslehre ermöglicht wird; die Fähigkeit, Hauptwerke der mittelhochdeutschen Litteratur mit grammatischer und lexikalischer Genauigkeit zu verstehen; Bekanntschaft mit dem Entwicklungsgange der gesamten deutschen Litteratur und mit den Grundbegriffen der Rhetorik, Poetik und deutschen Metrik. Ferner muss die schriftliche Arbeit des Kandidaten über die aus dem Gebiete der Philosophie oder Pädagogik gestellte Aufgabe (§ 29) und die mündliche Prüfung in der Philosophie erwiesen haben, dass der Kandidat befähigt ist, allgemeine wissenschaftliche Fragen mit eingehendem Verständnisse in klarer Darstellung zu behandeln.

§ 13. *3. Lateinische und griechische Sprache.* 1. Zur Befähigung für den lateinischen Unterricht in den unteren Klassen wird erfordert eine in richtiger Anwendung sich bewährende (vgl. § 31, 1) Kenntnis der lateinischen Grammatik, eine durch Lektüre gewonnene Bekanntschaft mit leichteren Prosaikern und Dichtern, und die Fähigkeit, Abschnitte aus denselben, z. B. aus Caesar, Ovid, welche nicht besondere Schwierigkeiten darbieten, mit grammatischer und lexikalischer Genauigkeit zu verstehen und zu übersetzen.

2. Von den Lehrern des Lateinischen und des Griechischen in den mittleren Klassen wird erfordert, dass mit der sicheren Kenntnis der lateinischen und griechischen Grammatik die Auffassung der stilistischen Eigentümlichkeiten der lateinischen Sprache verbunden und dass der schriftliche Gebrauch beider Sprachen von grammatischen Fehlern, der der lateinischen Sprache überdies von groben stilistischen Verstössen frei ist. Die Lektüre muss im Lateinischen jedenfalls Caesar, Salust, von Cicero die meisten Reden und einige der übrigen Schriften, erhebliche Partien aus Livius und Ovid, von Vergil mindestens die Äneis, im Griechischen Homer, Herodot, von Xenophon die Anabasis und einiges aus den übrigen Schriften, Reden des Lysias, von Demosthenes die kleineren Staatsreden umfassen, und muss, von Stellen besonderer Schwierigkeit abgesehen, zur Sicherheit genauer Auffassung geführt haben. In der römischen und griechischen Litteraturgeschichte, der Metrik, den Altertümern und der Mythologie müssen die Kandidaten soweit orientiert sein, dass sie das Erfordernis speziellerer Kenntnis bei den betreffenden Stellen der Klassiker selbst wahrzunehmen und gute Hilfsmittel mit Verständnis zu benutzen befähigt sind.

3. Zur Befähigung für den lateinischen und den griechischen Unterricht in den oberen Klassen wird erfordert Belesenheit in den römischen und den griechischen Klassikern, besonders den zum Bereiche der Gymnasial-Lektüre gehörigen, gründliche Strenge

in der Methode der Erklärung, Fertigkeit im schriftlichen und mündlichen Gebrauche der lateinischen Sprache, grammatische Korrektheit in schriftlicher Anwendung der griechischen Sprache. Die Kenntnis der lateinischen und griechischen Grammatik muss in wissenschaftlichen Zusammenhang gebracht sein. In den Disziplinen der Litteraturgeschichte, der Metrik und der Altertümer ist zu erfordern, dass der Kandidat eine Grundlage sicherer Kenntnisse sich mit Verständnis angeeignet hat, durch welche eine spätere methodische Erweiterung dieses Wissens gesichert ist; bezüglich der auf den Gymnasien gelesenen Klassiker sind speziellere litterarhistorische und metrische Kenntnisse zu verlangen. Auf dem Gebiete der Mythologie und Kunstarchäologie muss der Kandidat soweit orientiert sein, um in vorkommenden Fällen gute Hilfsmittel mit Verständnis verwerten, auch den Unterricht durch Gewährung entsprechender Anschauungen unterstützen zu können.

4. Ausserdem ist zur Erwerbung der Lehrbefähigung für die mittleren und die oberen Klassen im Lateinischen oder im Griechischen Bekanntschaft mit der römischen Geschichte bis in das erste Jahrhundert der Kaiserzeit bezw. der griechischen bis in das Zeitalter der Diadochen nachzuweisen.

Zur Erwerbung der Lehrbefähigung in den alten Sprachen für die oberen Klassen ist in der philosophischen Prüfung (vgl. § 26) die zur Erklärung der Klassiker notwendige Bekanntschaft mit der Geschichte der griechisch-römischen Philosophie zu erfordern.

§ 14. *4. Französische Sprache.* 1. Die Befähigung, das Französische in den unteren Klassen zu lehren, ist als nachgewiesen zu erachten, wenn der Kandidat eine im Ganzen korrekte Übersetzung eines nicht besonders schwierigen deutschen Textes in das Französische als schriftliche Klausurarbeit geliefert und in der mündlichen Prüfung dargethan hat, dass er mit richtiger, zu sicherer Gewöhnung gebrachter Aussprache Kenntnis der wichtigeren grammatischen Regeln und einige Übung im Übersetzen und Erklären der zur Schullektüre geeigneten Schriftsteller verbindet, auch im mündlichen Gebrauche der Sprache einige Fertigkeit erworben hat.

2. Zur Erwerbung der Lehrbefähigung für die mittleren Klassen ist erforderlich, dass der Kandidat seine grammatischen, insbesondere syntaktischen Kenntnisse in wissenschaftlichen Zusammenhang gebracht hat, dass er von den für den Unterricht unentbehrlichen feststehenden Thatsachen der Synonymik sichere Kenntnis besitzt, und dass er von dem Entwicklungsgange der neueren französischen Litteratur eine Übersicht gewonnen und einige Werke der hervorragendsten Schriftsteller, namentlich der klassischen Periode, soweit sie im Bereiche der Schullektüre liegen, mit eingehendem Verständnisse gelesen hat. Mit den wesentlichsten Regeln des neufranzösischen Versbaues und Reimes muss der Kandidat bekannt sein. Im mündlichen Gebrauche der Sprache muss derselbe bereits eine gewisse Geläufigkeit erlangt haben.

3. Um sich für den Unterricht in den oberen Klassen zu befähigen muss der Kandidat in dem schriftlichen (§ 29, 2, bezw. § 31) und dem mündlichen (§ 34, 2) Gebrauch der Sprache nicht bloss grammatische Korrektheit, sondern auch Vertrautheit mit dem Sprachschatze und der Eigentümlichkeit des Ausdruckes erweisen. Von den Hauptthatsachen der geschichtlichen Entwicklung der Sprache muss der Kandidat sich in dem Masse Kenntnis erworben haben, dass ihm die Einsicht in den Zusammenhang zwischen den lateinischen und den französischen Lauten, Formen und Wortbildungen ermöglicht wird. Seine Bekanntschaft mit dem Altfranzösischen muss soweit gehen, dass er nicht zu schwierige Stellen eines von ihm gelesenen altfranzösischen Werkes mit richtiger Auffassung der darin vorkommenden Wortformen und im wesentlichen zutreffender Deutung des Sinnes zu übersetzen versteht. Auch soll er mit den Gesetzen des französischen Versbaues älterer und neuerer Zeit sich bekannt gemacht haben. Ferner ist zu verlangen, dass der Kandidat von der Entwicklung der Litteratur nach ihren Hauptepochen und Hauptträgern ein deutliches, zum Teil durch eigene Lektüre belebtes Bild gewonnen und von hervorragenden Schriftstellern seit dem 17. Jahrhundert wenigstens ein und das andere Werk mit sicherem Verständnisse gelesen habe.

§ 15. *5. Englische Sprache.* 1. Die Befähigung, das Englische in den mittleren Klassen zu lehren, ist als nachgewiesen zu erachten, wenn der Kandidat eine im Ganzen korrekte Übersetzung eines nicht zu schwierigen deutschen Textes in das Englische als schriftliche Klausurarbeit geliefert und in der mündlichen Prüfung dargethan hat, dass er mit richtiger, zu fester Gewöhnung gebrachter Aussprache eine sichere Kenntnis der grammatischen Regeln und des für den Unterricht unentbehrlichen Wortschatzes, auch der wichtigeren feststehenden Thatsachen der Synonymik, verbindet. Von dem Entwicklungsgange der neueren englischen Litteratur muss er eine Übersicht gewonnen und einige Werke hervorragender Schriftsteller, soweit sie im Bereiche der Schullektüre liegen, mit eingehendem Verständnisse gelesen haben. Mit den wesentlichen Regeln des neuenglischen Versbaues und Reimes muss der Kandidat bekannt sein, auch im mündlichen Gebrauche der Sprache einige Fertigkeit erworben haben.

2. Um sich für den Unterricht in den oberen Klassen zu befähigen hat der Kandidat in dem schriftlichen (§ 29, 2, bezw. § 31) und in dem mündlichen (§ 34, 2) Gebrauche der Sprache nicht bloss grammatische Korrektheit, sondern auch Vertrautheit mit dem Sprachschatze und der Eigentümlichkeit des Ausdruckes zu erweisen. Seine grammatischen, insbesondere syntaktischen Kenntnisse muss er in wissenschaftlichen Zusammenhang gebracht haben. Von den Hauptthatsachen der geschichtlichen Entwicklung der Sprache muss der Kandidat sich in dem Masse Kenntnis erworben haben, dass ihm das Verständnis der neuenglischen Laute, Formen und Wortbildungen ermöglicht wird. Seine Bekanntschaft mit dem Altenglischen (Angelsächsischen) und dem Mittelenglischen hat soweit zu reichen, dass er nicht zu schwierige Stellen eines von ihm gelesenen altenglischen oder mittelenglischen Werkes mit richtiger Auffassung der darin vorkommenden Wortformen und im wesentlichen zutreffender Deutung des Sinnes zu übersetzen versteht. Auch soll der Kandidat mit den Gesetzen des englischen Versbaues älterer und neuerer Zeit sich bekannt gemacht haben. Ferner ist zu verlangen, dass er von der Entwicklung der Litteratur nach ihren Hauptepochen und Hauptträgern ein deutliches, zum Teil durch Lektüre belebtes Bild gewonnen und von hervorragenden Schriftstellern seit dem Ende des 16. Jahrhunderts wenigstens ein oder das andere Werk mit sicherem Verständnisse gelesen hat.

§ 16. *6. Hebräische Sprache.* 1. Für den hebräischen Unterricht in der Gymnasial-Sekunda wird erfordert, dass der Kandidat sichere Kenntnis der hebräischen Formenlehre und Syntax erworben, einige historische Schriften des Alten Testaments gelesen hat und die Fähigkeit besitzt, Stellen der historischen Bücher, welche keine besonderen Schwierigkeiten enthalten, mit grammatischer und lexikalischer Genauigkeit zu verstehen.

2. Zur Erwerbung der Lehrbefähigung für die Prima ist überdies zu erfordern, dass die grammatischen Kenntnisse des Kandidaten in wissenschaftlichem Zusammenhange stehen und dass seine Lektüre historischer, poetischer und prophetischer Schriften des Alten Testamentes einigen Umfang gewonnen hat.

§ 17. *7. Polnische Sprache.* 1. Für den polnischen Sprachunterricht in den unteren Klassen hat der Kandidat sichere grammatische Kenntnis der heutigen polnischen Sprache, ferner eine auf Grund eigener Lektüre erworbene Bekanntschaft mit den wichtigsten Werken der polnischen Litteratur von der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts an zu erweisen. Ein freier Aufsatz in polnischer Sprache muss grammatisch und stilistisch korrekt abgefasst sein.

2. Zur Erwerbung der Lehrbefähigung für die mittleren Klassen ist ausserdem erforderlich eingehendere Bekanntschaft mit den hervorragenderen Werken der polnischen Litteratur überhaupt, Kenntnis des Entwicklungsganges derselben, Orientierung auf dem Gebiete der Rhetorik, Poetik und Metrik.

3. Kandidaten, welche die Lehrbefähigung für die oberen Klassen erwerben wollen, haben überdies eine solche Kenntnis der polnischen Sprache nachzuweisen, dass sie im stande sind, einen älteren Text (14. bis 16. Jahrhundert) grammatisch und lexikalisch zu analysieren und über den Gang der Laut- und Formen-Entwicklung der Sprache Rechen-

schaft zu geben, wozu sie sich die wichtigsten Thatsachen der alt-slovenischen Laut- und Formenlehre angeeignet haben müssen.

§ 18. *8. Dänische Sprache.* 1. Für den dänischen Sprachunterricht in den unteren Klassen hat der Kandidat Kenntnis und grammatisches Verständnis derjenigen Form der dänischen Sprache, deren die gebildeten Dänen sich gegenwärtig in Rede und Schrift bedienen, durch seinen im wesentlichen richtigen schriftlichen und mündlichen Gebrauch dieser Sprache zu erweisen.

2. Zur Erwerbung der Lehrbefähigung in den mittleren Klassen wird ausserdem erfordert, dass der Kandidat von der neueren dänischen Litteratur seit Holberg eine eingehendere, auf eigener Lektüre beruhende Kenntnis gewonnen hat und dass ihm bezüglich der älteren Zeit die sogenannten Provindslove und Kaempeviser (Folkeviser) nicht unbekannt sind.

3. Um die Lehrbefähigung in den oberen Klassen zu erwerben, muss der Kandidat überdies mit dem Verhältnisse der dänischen Sprache zur deutschen (hoch- und niederdeutschen) so weit bekannt sein, dass er dadurch in den Stand gesetzt wird, sein Verständnis der gegenwärtigen Form der dänischen Sprache wissenschaftlich zu vertiefen.

§ 19. *9. Geschichte.* 1. Zur Befähigung für den geschichtlichen Unterricht in den unteren Klassen wird erfordert eine auf geographischen und chronologischen Kenntnissen beruhende sichere Übersicht der welthistorischen Begebenheiten, besonders der deutschen und preussischen Geschichte.

2. Hierzu hat behufs der Erwerbung der Lehrbefähigung in den mittleren Klassen hinzuzukommen eine genauere, die Entwicklung der Verfassung einschliessende Kenntnis der griechischen und römischen sowie der deutschen und preussischen Geschichte und Bekanntschaft mit den bedeutendsten neueren historischen Werken.

3. Wer die Befähigung für den Geschichtsunterricht in den oberen Klassen erwerben will, hat zu erweisen, dass er mit dem Entwickelungsgange der allgemeinen Weltgeschichte sich bekannt gemacht und dem pragmatischen Zusammenhange derselben seine Aufmerksamkeit mit Erfolg zugewendet hat. Spezielle, die Entwicklung der Verfassung und der Kultur nach ihren Hauptrichtungen einschliessende Kenntnisse sind bezüglich des Altertumes in der griechischen und römischen Geschichte, bezüglich des Mittelalters und der neueren Zeit in der Geschichte des Vaterlandes zu verlangen. Für diese Gebiete hat der Kandidat überdies zu erweisen, dass er mit den Quellen, aus denen unsere Geschichtskenntnis geschöpft ist, und mit den bei ihrer Verwertung einzuhaltenden Grundsätzen sich bekannt gemacht hat. Mit der allgemeinen Orientierung über die litterarischen Hilfsmittel der Geschichte muss die aus eigenem Studium geschöpfte Bekanntschaft einiger bedeutenderen neueren Geschichtswerke verbunden sein.

4. Für jede Stufe der historischen Lehrbefähigung ist klare Anschauung des Schauplatzes der Begebenheiten zu erfordern.

§ 20. *10. Geographie.* 1. Um die Lehrbefähigung in der Geographie für die unteren Klassen zu erwerben, ist der Nachweis elementarer, aber sicherer Kenntnisse auf dem Gebiete der mathematischen, der physischen, insbesondere topischen, und der politischen Geographie zu führen; auch muss der Kandidat im stande sein, die wichtigsten Thatsachen der mathematischen Geographie an einfachen Apparaten zur Anschauung zu bringen.

2. Behufs Erwerbung der Lehrbefähigung für die mittleren Klassen muss der Kandidat auf den genannten Gebieten der Geographie eine eingehendere Kenntnis, sowie eine Orientierung über die Geschichte der Entdeckungen und über die historisch wichtigsten Richtungen des Welthandels sich erworben haben.

3. Wer die Befähigung für den Unterricht in den oberen Klassen erlangen will, hat nachzuweisen, dass er mit den Lehren der mathematischen Geographie und, soweit dieselbe mit Hilfe der Elementarmathematik sich begründen lassen. auch mit deren Beweisen vollständig vertraut und von den physikalischen und den wichtigeren geologischen Verhältnissen der Erdoberfläche Rechenschaft zu geben im stande ist Ausserdem muss der Kandidat erweisen, dass er von der politischen Geographie der Gegenwart eine zusammen-

hängende Kenntnis und von der historisch-politischen Geographie der wichtigsten Kulturvölker eine Übersicht gewonnen, sowie mit den Hauptthatsachen der Ethnographie sich bekannt gemacht hat.

4. Für jede Unterrichtsstufe ist ausserdem einige Fertigkeit im Entwerfen von Kartenskizzen zu erfordern.

§ 21. *11. Mathematik.* 1. Für den mathematischen und Rechenunterricht in den unteren Klassen ist zu verlangen Kenntnis der ebenen und körperlichen Geometrie, der ebenen Trigonometrie, der allgemeinen Arithmetik mit Einschluss der logarithmischen Rechnung und der Algebra bis zu den Gleichungen zweiten Grades einschliesslich, sowie die für zweckmässige Erteilung des Rechenunterrichtes erforderliche Bekanntschaft mit den Eigenschaften des dekadischen Zahlensystems.

2. Für den Unterricht in den mittleren Klassen wird ausserdem Kenntnis der Gleichungen dritten und vierten Grades, der sphärischen Trigonometrie nebst ihren hauptsächlichen Anwendungen auf die mathematische Geographie, der analytischen Geometrie der Ebene, besonders der Haupteigenschaften der Kegelschnitte, und der Grundbegriffe der Differential- und Integralrechnung gefordert.

3. Für den Unterricht in den oberen Klassen muss der Kandidat ausserdem mit den wichtigsten Lehren der höheren Geometrie, der höheren Analysis und der analytischen Mechanik soweit bekannt sein, dass er eine nicht zu schwierige Aufgabe aus einem dieser Gebiete selbständig zu bearbeiten im stande ist.

§ 22. *12. Physik.* 1. Für den physikalischen Unterricht in den mittleren Klassen ist erforderlich Kenntnis der wichtigeren Erscheinungen und Gesetze aus dem ganzen Gebiete dieser Wissenschaft sowie die Befähigung diese Gesetze mathematisch zu begründen, soweit es ohne Anwendung der höheren Mathematik möglich ist; Bekanntschaft mit den wichtigsten physikalischen Instrumenten und ihrer Handhabung.

2. Für den Unterricht in den oberen Klassen ist ausserdem zu fordern eine allgemeine Übersicht über die mathematische Physik und eine genauere Kenntnis von den grundlegenden mathematischen Untersuchungen auf einem der wichtigeren Gebiete der theoretischen Physik; ferner einige Übung in dem Gebrauche der für den Schulunterricht erforderlichen physikalischen Instrumente.

§ 23. *13. Chemie.* 1. Für den chemischen Unterricht in den mittleren Klassen wird gefordert Kenntnis der Gesetze der chemischen Verbindungen und der wichtigsten Theorien über ihre Konstitution, Bekanntschaft mit der Darstellung und den Eigenschaften der wichtigeren Elemente und ihrer anorganischen Verbindungen, sowie des Wichtigsten aus der chemischen Technologie; ferner einige Übung im Experimentieren.

2. Für die oberen Klassen wird gefordert eingehendere Bekanntschaft mit der anorganischen Chemie und mit denjenigen Verbindungen auf dem Gebiete der organischen Chemie, welche für die Physiologie oder für die Technik von hervorragender Bedeutung sind, sowie Kenntnis der wichtigsten chemischen Theorien, Fertigkeit in der qualitativen und einige Übung in der quantitativen Analyse.

§ 24. *14. Mineralogie.* 1. Für den mineralogischen Unterricht in den mittleren Klassen ist erforderlich, dass der Kandidat sich mit den am häufigsten vorkommenden Mineralien hinsichtlich der Krystallformen, der physikalischen Eigenschaften und der chemischen Zusammensetzung, sowie mit den wichtigsten Gebirgsarten bekannt gemacht hat.

2. Für die oberen Klassen wird eine eingehendere Kenntnis der Grundlehren der Krystallographie, ausserdem Bekanntschaft mit den Hauptlehren der Geognosie und Petrefaktenkunde und mit den wichtigsten geologischen Hypothesen erfordert.

§ 25. *15. Botanik und Zoologie.* 1. Für den botanischen Unterricht in den unteren Klassen ist erforderlich eine auf eigene Anschauung gegründete Kenntnis der häufiger vorkommenden Blütenpflanzen aus der Heimat und besonders charakteristischer Formen aus den fremden Erdteilen und Bekanntschaft mit den Grundlehren der Morphologie und der systematischen Anordnung der Pflanzen.

Für den zoologischen Unterricht in den unteren Klassen ist erforderlich eine auf eigene Anschauung gegründete Kenntnis der häufiger vorkommenden Wirbeltiere aus der Heimat und besonders charakteristischer Formen aus den fremden Erdteilen, sowie übersichtliche Bekanntschaft mit der systematischen Anordnung der Tiere.

2. Für den botanischen Unterricht in den mittleren Klassen wird eine eingehendere Bekanntschaft mit den wichtigsten natürlichen Familien und ihrer geographischen Verbreitung, sowie Kenntnis einzelner Vertreter der niederen Pflanzenwelt verlangt, ausserdem muss der Kandidat einen Einblick in den Bau und das Leben der Pflanzen gewonnen haben.

Für den zoologischen Unterricht in den mittleren Klassen wird eine eingehendere Bekanntschaft mit den wichtigsten Ordnungen der Wirbel- und Gliedertiere und ihrer geographischen Verbreitung, sowie Kenntnis einzelner Vertreter der übrigen Tierwelt verlangt; ausserdem muss der Kandidat einen Einblick in den Bau und das Leben der Tiere gewonnen haben.

3. Zur vollen Lehrbefähigung (vgl. § 8, 2) in der Botanik wird eine eingehendere Bekanntschaft mit den Grundlehren der Morphologie, Anatomie und Physiologie der Pflanzen sowie mit den Prinzipien der Systematik erfordert.

Zur vollen Lehrbefähigung (vgl. § 8, 2) in der Zoologie wird eine genauere Bekanntschaft mit den Grundlehren der Anatomie und Physiologie der Tiere sowie mit den Prinzipien der Systematik erfordert.

4. Für jede Stufe der Lehrbefähigung in der Botanik und Zoologie ist ausserdem einige Übung im Zeichnen von Pflanzen- und Tierformen nachzuweisen.

§ 26. *16. Philosophie und Pädagogik.* 1. Von jedem Kandidaten ohne Unterscheidung des Studiengebietes wird erfordert Kenntnis der wichtigsten logischen Gesetze, der Hauptthatsachen der empirischen Psychologie und der wesentlichsten zu ihrer philosophischen Erklärung eingeschlagenen Richtungen, Bekanntschaft mit den philosophischen Grundlagen der Pädagogik und Didaktik und mit den wichtigsten Thatsachen ihrer Entwicklung seit dem 16. Jahrhundert. Ferner hat sich jeder Kandidat darüber auszuweisen, dass er eine bedeutendere philosophische Schrift mit Verständnis gelesen habe. In der Geschichte der Philosophie muss jeder Kandidat über die Hauptmomente bestimmt orientiert sein.

Spezielle, die Lehrbefähigung im Deutschen und in den alten Sprachen betreffende Bestimmungen vgl. §§ 12, 5. 13, 4.

2. Die Befähigung zum Unterrichte in der philosophischen Propädeutik ist ist nur denjenigen Kandidaten zuzuerkennen, welche nicht allein den in Nr. 1 aufgeführten Anforderungen an ihre philosophische Bildung in durchaus befriedigender Weise genügen, sondern auch mit Interesse und Verständnis irgendeines der bedeutenderen philosophischen Systeme studiert haben und in der Entwicklung philosophischer Probleme solche Klarheit und Bestimmtheit beweisen, dass sich davon gute Erfolge eines einleitenden philosophischen Unterrichtes erwarten lassen.

§ 27. **Allgemeine Bestimmungen über die Höhe der Forderungen.** 1. Zur Erwerbung der Lehrbefähigung für eine höhere Klassenstufe ist auf jedem Gebiete, auch wenn es in den §§ 11—25 nicht ausdrücklich bezeichnet ist, erforderlich, dass den für die niedere Klassenstufe zu stellenden Forderungen vollkommen entsprochen sei.

2. Auf jedem Gebiete ist nach dem Masse der Ansprüche an die wissenschaftliche Ausbildung des Kandidaten von demselben Bekanntschaft mit den wichtigeren litterarischen Hilfsmitteln des Faches zu verlangen.

§ 28. **Form der Prüfung.** Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Die schriftliche geht der mündlichen voraus.

§ 29. Als schriftliche Hausarbeiten erhält jeder Kandidat eine Aufgabe aus dem philosophischen oder pädagogischen Gebiete, zweitens eine Aufgabe aus jedem der beiden gewählten Hauptfächer, bezw. aus

einem Nebenfache für obere Klassen; falls es passend erscheint, wird auch nur eine Aufgabe gestellt; mehr als drei schriftliche Aufgaben aber werden nicht gegeben. Die Aufgaben aus der klassischen Philologie sind in lateinischer, aus der modernen in der betr. fremden Sprache zu bearbeiten, alle übrigen in deutscher Sprache abzufassen. Für jede Arbeit wird acht Wochen Zeit (Preuss. Centralbl. 1889 S. 520 f.) gegeben, unter Umständen tritt Verlängerung der Frist ein. Alle benützten Hilfsmittel sind genau anzugeben; Betrugsversuch hat Abweisung zur Folge. An Stelle der schriftlichen Arbeit darf die Kommission auch Druckschriften, besonders Doktordissertationen, gelten lassen. Dieselbe ist aber auch befugt, zur Ermittelung des sicheren Besitzes des Wissens, einen Kandidaten Klausurarbeiten von mässiger Zeitdauer anfertigen zu lassen. Auch praktische Leistungsproben im physikalischen Kabinet und im chemischen Laboratorium können verlangt werden. — Der Kandidat darf von der mündlichen Prüfung zurückgewiesen werden, sobald sein Ungenügen durch die schriftlichen Arbeiten schon festgestellt ist. — Bei der mündlichen Prüfung hat der Kandidat auch seine Fertigkeit im mündlichen Gebrauche des Lateinischen, Französischen, Englischen zu erweisen. — Wer in den Spezialfächern bestanden, aber in der allgemeinen Prüfung (§ 7) den Bedingungen nicht entsprochen hat, muss vor fester Anstellung eine Ergänzungsprüfung machen. Nach nicht bestandener Prüfung kann diese nur einmal und zwar vor derselben Kommission wiederholt werden. Erweiterungsprüfungen zur Vervollständigung der Lehrbefähigung dürfen nur zweimal abgelegt werden. — Zum Erweise der Anstellungsfähigkeit ist das Zeugnis durch Ablegung des Probejahrs zu ergänzen. Der Kandidat hat sich zu dem Behufe bei dem betr. Provinzial-Schulkollegium zu melden.

Die praktische Vorbereitung zum Lehramt.*) Als eine solche sah man früher seltsamerweise häufig die philologischen und andre Seminarien für Fachstudien an, die an den meisten Universitäten bestehen. Bekanntlich wurde das erste philologische Seminar 1787 von Fr. Aug. Wolf in Halle eröffnet und mit glänzendem Erfolge bis zur Aufhebung der Universität daselbst Ende 1806 geleitet. Die Übungen der 12 Seminaristen, denen sich zahlreiche Hospitanten anschlossen, bestanden im Interpretieren von alten Schriftstellern und in lateinischen Disputationen, denen sich eine Zeitlang Unterrichtsübungen in den oberen Klassen der Lateinschule des Halleschen Waisenhauses anschlossen. Nach diesem Vorbilde wurden, allerdings zum Zwecke der Ausbildung tüchtiger Gymnasiallehrer, alle andern eingerichtet: in Berlin, Königsberg, Greifswald, Bonn; allein sie dienten wesentlich nur der wissenschaftlichen Ausbildung; ebenso wie die jetzt an den meisten Universitäten befindlichen historischen, mathematischen, neusprachlichen etc. Seminare. Daneben aber brach sich der Gedanke Bahn, dass für den künftigen Lehrer eine rein praktische Anweisung notwendig sei, auch wenn er das donum didacticum in hohem Masse besitze. Fr. Gedike, Direktor des Friedrich-Werderschen Gymnasiums in Berlin, gründete 1788 das erste pädagogische Seminarium als Staatsanstalt, worin 5 Seminaristen (jeder mit 150 Thaler jährlichem Stipendium) unter seiner und andrer erfahrener Lehrer Leitung das Unterrichten lernten. Nach manchen Wandlungen ist dieses Seminar jetzt an das Köllnische Gymnasium angeschlossen und hat 10 Mitglieder, die sich monatlich zweimal versammeln

*) Hierüber vergleiche man die weit ausführlichere Darstellung in diesem Handbuche Bd. II, Abt. I, B.

und jährlich eine wissenschaftliche und eine didaktische Arbeit zu liefern haben und jeder 6 Wochenstunden am Gymnasium unterrichten, wofür sie Stipendien von 600—750 Mark beziehen. — Nach diesem Muster sind jetzt noch 11 andre, die zum Teil schon früher bestanden, zur Hälfte aber erst im letzten Jahrzehnt neu gegründet wurden, eingerichtet; eins in Berlin für Lehrer neuerer Sprachen, ferner in Breslau, Göttingen, Königsberg, Magdeburg, Stettin, Posen, Danzig, Kassel, Münster, Koblenz, auch in Magdeburg der Kandidaten-Konvikt am Pädagogium U. L. F. für Ausbildung evangelischer Religionslehrer. Mehrere stehen unter Leitung der am Orte befindlichen Provinzial-Schulräte. — Neben den wenigen schon früher bestandenen Seminarien war 1826 die Anordnung des pädagogischen Probejahres getroffen, wonach jeder geprüfte Schulamtskandidat (obwohl er von 1831—1866 schon bei der Prüfung selbst 3 Probelektionen nach aufgegebenem Thema an Oberklassen von Gymnasien abzuhalten hatte!) vor fester Anstellung ein Jahr lang an einer höheren Schule sich im Unterrichten praktisch üben und von dem Direktor in den Schulorganismus eingeführt und eingeleitet werden sollte. Jedoch schon der Mangel an Lehrern überhaupt und die Unentgeltlichkeit machten die Einrichtung sehr häufig unwirksam. Meistens wurde der Probekandidat zugleich als remunerierter Hilfslehrer verwendet und mit einer vollen Stundenzahl beschäftigt, auch liess die Anleitung durch den Direktor und ältere Lehrer aus Zeitmangel viel zu wünschen übrig. Natürlich machten sich die nachteiligen Folgen dieser „Lehrernot", die bei dem Eifer für Neugründung höherer Schulen etwa von 1854—1879 dauerte, vielfach unangenehm fühlbar, indem halbfertige und auch ganz unzulängliche Lehrer in feste Stellungen gelangten, bis der gesteigerte Zudrang zum Lehramte selbst den Rückschlag brachte und die Überfüllung mit Bewerbern das Heilmittel an die Hand gab.

Nachdem schon im Anfang der achtziger Jahre an einigen Orten, insbesondere in Halle an den Lehranstalten der Franke'schen Stiftungen bedeutsame Versuche mit einer rationellen Ausbildung im praktischen Lehrfache gemacht waren (darüber vergleiche man Bd. II Abschnitt III: die Vorbildung der Lehrer für das Lehramt), nahm sich auch die Staatsbehörde der Sache an und erliess am 5. April 1890 eine „Ordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen". (Preuss. Centralbl. 1890 S. 272 ff., 1892 S. 612 ff.), wodurch eine grössere Anzahl von sogen. „Gymnasial-Seminaren" in jeder Provinz ins Leben gerufen worden sind (im Jahre 1892: 40, in denen zusammen 197 Kandidaten ausgebildet wurden), welche die Einrichtung des früheren Probejahres zu ersetzen bestimmt sind. Hiernach haben sämtliche Kandidaten „nach bedingungslos bestandener wissenschaftlicher Prüfung behufs Erwerbung der Anstellungsfähigkeit" eine praktische Ausbildungszeit von zwei Jahren durchzumachen, und zwar ein Seminarjahr und ein Probejahr. In dem Seminarjahre werden sie entweder an einem der schon vorhandenen pädagogischen Seminare (s. oben) oder an einer dazu bestimmten höheren Lehranstalt von neun Jahrgängen bezw. der Vorschule derselben mit den pädagogischen Aufgaben im ganzen und der Methodik der einzelnen Lehrgegenstände bekannt gemacht, haben den Musterlektionen beizuwohnen und eigene Versuche unter Anleitung zu machen. Das folgende Probejahr dient der selbständigen Bewährung des Lehrgeschicks und wird in der Regel an anderen (als den mit dem Seminar schon belasteten) Schulen abgelegt. Das Provinzial-Schulkollegium verteilt die Kandidaten in Gruppen von je sechs und weist sie den zu Gymnasial-Seminaren auserwählten Anstalten zu, deren Direktoren durch hervorragende Tüchtigkeit sich dazu eignen. Die letzteren sowie auch einzelne

dazu beauftragte Lehrer (die im eignen Unterricht dafür erleichtert werden) haben im ganzen Schuljahr in mindestens zwei Stunden wöchentlich mit den Kandidaten „planmässig geordnete pädagogische Besprechungen“ zu halten: über Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts mit geschichtlichen Rückblicken; ferner Regeln für die Vorbereitung auf die Lehrstunden, Beurteilung der von den Seminaristen erteilten Lektionen, Grundsätze der Disziplin; weiter kurze Referate der Seminaristen pädagogischen und schultechnischen Inhalts; endlich über die drei Monate vor Schluss des Seminarjahres von jedem zu liefernde Arbeit über eine vom Direktor gewählte konkrete pädagogische oder didaktische Aufgabe. Die Seminaristen besuchen anfangs den Unterricht des Direktors und der von ihm bezeichneten Lehrer, versuchen sich im zweiten Vierteljahr selbst an bestimmten Lehraufgaben mit eventueller schriftlicher Vorbereitung in Gegenwart der übrigen, und haben sich an Arbeits- und Spielstunden, an Turnunterricht und Ausflügen zu beteiligen. Soweit möglich, hospitieren sie auch in Elementarlehrer-Seminaren und Volksschulen; sie sind auch zu Klassenprüfungen und Lehrerkonferenzen heranzuziehen. Der Direktor hat zum Schluss über die Kandidaten an das Provinzial-Schulkollegium zu berichten; letzteres kann mit ihm in Übereinstimmung ungeeigneten Kandidaten den Rat erteilen, von der Lehrerlaufbahn zurückzutreten. — In dem dann folgenden Probejahr haben die Kandidaten zusammenhängende Lehraufgaben zu lösen, sie sollen in verschiedenen Fächern und Klassenstufen unterrichten und acht bis zehn Stunden wöchentlich unentgeltlich geben; sie stehen dabei unter Leitung des Direktors und der Fachlehrer oder Ordinarien, deren Stellvertreter sie zeitweilig sind und die ihren Lehrstunden im ersten Vierteljahr regelmässig, später mindestens zweimal monatlich beizuwohnen haben und ihnen „ausserhalb der Unterrichtstunden die nötig scheinenden Bemerkungen machen“ sollen. Auch hier setzen die Kandidaten das Hospitieren fort und nehmen an allen Schulangelegenheiten teil. Wo die Verhältnisse es dringend erheischen, dürfen sie bis zu 20 Stunden wöchentlich gegen Vergütung herangezogen werden. Am Schlusse des Jahres haben sie dem Dirigenten über ihre eigene Thätigkeit schriftlichen Bericht einzureichen. Auf den Bericht des Direktors stellt das Provinzial-Schulkollegium dem anstellungsfähigen Kandidaten ein Zeugnis aus. „Die Versagung der Anstellungsfähigkeit ist insbesondere auszusprechen, wenn der Kandidat nach seiner bisherigen Thätigkeit wegen grossen pädagogischen Ungeschicks oder fortgesetzten Unfleisses unter Nichtbeachtung erfolgter Warnungen oder wegen erheblicher sittlicher Mängel oder wegen körperlicher Gebrechen zur Bekleidung des Amts eines Jugendlehrers unbrauchbar erscheint.“

Die oben S. 16 erwähnten examina pro loco und pro ascensione sind selten zur Anwendung gekommen und jetzt als beseitigt zu betrachten. Dagegen ist ein colloquium pro rectoratu noch in Kraft, obwohl es jetzt wohl sehr selten abgehalten wird. Denn mit Recht führt die Zirkular-Verfügung vom 21. Februar 1867 aus, dass bei der Besetzung von Direktorenstellen an königlichen Schulen nach längrer Beobachtung oder auf Grund sorgfältiger Erkundigung über das bisherige Verhalten

und Wirken der ins Auge gefassten Personen die Vorschläge zu machen seien und es dann eines Kolloquiums nicht mehr bedürfe. Nur wenn bei Wahlen für städtische oder stiftische Schulen dies nicht zu bewerkstelligen war, soll die Unterredung mit den Abgeordneten des Provinzial-Schulkollegiums sich über pädagogische und didaktische Gegenstände u. s. w. erstrecken. Das Weitere bei Wiese-Kübler II, S. 73 ff.

Unter den nichtstudierten Lehrern an höheren Schulen nehmen die Zeichenlehrer heutzutage eine besondere Stellung, auch bezüglich des Gehaltes, ein. Zu ihrer methodischen Vorbildung, die ausserdem an den Kunstakademien zu Berlin, Königsberg, Cassel, Hanau, Düsseldorf erworben werden kann, ist eine Kunstschule in Berlin errichtet (seit 1887) und eine Prüfungsordnung für Zeichenlehrer mit sehr speziellen Bestimmungen erlassen am 23. April 1885. Vgl. Wiese-Kübler, Gesetze II S. 21 ff., 68 ff.

Turnlehrer werden vorgebildet in der K. Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin; ebendaselbst werden sie geprüft. Vgl. Wiese-Kübler II, 24 und die Prüfungs-Ordnung ebendas. S. 71 ff.

Beide Kategorien von Lehrern gehen in der Regel aus dem Stande der geprüften Elementarlehrer hervor, sowie auch die Gesanglehrer; doch hat in neuerer Zeit mit Recht die Zahl derjenigen wissenschaftlichen Lehrer sich gemehrt, die infolge besonderer Begabung auch diesen Unterrichtszweigen sich gewidmet haben und durch höhere Gesichtspunkte zu ihrer Förderung wesentlich beitragen. Die eigentlichen Elementarlehrer für Vorschulen und die unteren Klassen der Realschulen haben vor fester Anstellung zwei Prüfungen zu bestehen; die erste beim Austritt aus dem Schullehrerseminar und zwei Jahre darauf die sogen. Wiederholungsprüfung.

Für die wissenschaftliche Fortbildung schon angestellter Lehrer sind namentlich in den letzten Jahren mehrfach angemessene Veranstaltungen getroffen. Insbesondere die Ferienkurse für verschiedene Fächer, allen voran die archäologischen Kurse, die regelmässig zu Ostern oder Pfingsten in Berlin, Bonn, Halle (und ausserhalb Preussens auch in München) abgehalten werden. Sie gehen übrigens vom Reiche aus, als dem Inhaber des Archäologischen Instituts mit seinen Zweigen in Rom und in Athen. Die jährlichen archäologischen Reisen von freiwilligen Lehrergruppen nach Italien oder Griechenland werden ebenfalls vom Reiche geleitet und unterstützt. Seit 1892 gibt es daneben Ferienkurse für Lehrer der neueren Sprachen (z. B. in Berlin) und der Geographie, der Naturwissenschaften. Hieher sind auch zu rechnen die Stipendien für Bildungsreisen, welche an einzelnen Anstalten (z. B. in Altona) stiftungsmässig bestehen. Und endlich ist hier zu gedenken der grossartigen Stiftung des Fürsten Bismarck, der ein ihm zum 70. Geburtstage (1885) dargebrachtes Kapital von 1,200,000 Mark dazu gewidmet hat, dass aus dem Zinsertrage alljährlich Lehrern der höheren Schulen des ganzen Reiches Reisestipendien gewährt werden sollen. Die Verteilung liegt gegenwärtig in den Händen des Fürsten selbst, wird aber nach dessen Tode durch bestehendes Statut in die Verwaltung eines Ausschusses übergehen, bei dem der Präsident des Preussischen Herrenhauses den Vorsitz führt. In den letzten Jahren hat man auch „Ferienkurse“ zur Fortbildung in den neueren Sprachen, in der Geographie und in den Naturwissenschaften in Berlin und mehreren andern Städten abgehalten. Eine weitere Entwicklung dieser dem Muster von Nord-Amerika nachgebildeten, meist freiwilligen Thätigkeit steht zu erwarten.

IV. **Lehrverfassung der Schulen.** Der Name Gymnasien wurde 1812 für alle gelehrten Schulen festgesetzt, die das Entlassungsrecht zur Universität hatten, und die Gymnasien galten längere Zeit noch allein für die „höheren" Schulen. Ein von Süvern ausgearbeiteter, auch F. A. Wolf zur Begutachtung vorgelegter Lehrplan wurde 1816 in den Grundzügen festgestellt, aber nicht publiziert und vorgeschrieben. Von Sprachen waren die lateinische, griechische und deutsche obligatorisch (nicht die französische), dazu Geschichte, Geographie, Mathematik und Naturwissenschaften. Der Religionsunterricht „bringt die Gesinnung als Lebenselement der sittlichen Welt zum klaren Bewusstsein, und macht es möglich, die Idee der Kirche richtig aufzufassen". Endlich Turnunterricht sollte überall eingeführt werden, blieb aber freier Wahl überlassen. (Seit 1819 wurde er aber auf lange verbannt.) Die Lehrpläne behielten noch lange eine grosse Verschiedenheit, nach dem Herkommen und nach der Persönlichkeit der Direktoren. Durchgehends hatte man jetzt 6 Klassen, in 3 Stufen von je 2 Klassen; in Sexta (VI), Quinta (V), Quarta (IV) sollten die Schüler je 1 Jahr, in Tertia (III) und Secunda (II) je 2 Jahre, in Prima (I) 3 Jahre zubringen; zusammen also 10 Jahre. — Für Latein waren in VI und V je 6, in jeder folgenden Klasse 8 Stunden bestimmt; für Griechisch in IV und III je 5, in II und I je 7 Stunden; für Deutsch in VI und V je 6, in jeder andern Klasse 4 Stunden; für Mathematik und Rechnen in jeder Klasse 6 Stunden; für Naturwissenschaften in jeder Klasse 2 Stunden; für Religion je 2 Stunden; für Geographie und Geschichte von V bis I je 3 Stunden. Zeichnen war obligatorisch bis III, Schreiben bis V einschliesslich. Wöchentliche Stundenzahl jeder Klasse 32 Stunden, ausserdem noch Hebräisch, Gesang und Turnen. Daneben sollten die oberen Schüler noch Privatlektüre in den alten Klassikern treiben. — Dem früheren Fachsystem folgte jetzt das Klassensystem mit einem Hauptlehrer oder Ordinarius für jede Klasse. Der Eintritt in das Gymnasium stellte sich teils durch Gewohnheit, teils durch die natürlichen Vorbedingungen für den Beginn des Lateinischen auf das vollendete 9. bis 10. Lebensjahr fest. Als Vorkenntnisse wurden, wie noch jetzt für alle höheren Schulen, gefordert: Geläufigkeit im Lesen; Kenntnis der Redeteile; eine leserliche und reine Handschrift deutsch und lateinisch; Fertigkeit, Diktiertes ohne grobe orthographische Fehler nachzuschreiben; Sicherheit in den vier Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen bis 1000; einige Bekanntschaft mit biblischen Geschichten; — kurz das, was in drei Jahren in einer guten Elementarschule erlernt wird. — Zahlreiche höhere Schulen haben seit jener Zeit eigene Vorschulen mit einer oder zweien oder drei Klassen. Vgl. Wiese-Kübler I S. 144 ff.

Da aber die Gymnasien insbesondere mittlerer und kleiner Städte bei dem damaligen Mangel an Realschulen in den unteren und mittleren Klassen überfüllt waren von Schülern, die sich nicht für die Universität vorbereiteten, so gab der Druck des für diese Elemente wertlosen klassischen Unterrichts Veranlassung zu vielfachen Beschwerden. Dazu kam der Aufsatz des Medizinalrates Dr. Lorinser „Zum Schutz der Gesundheit in den Schulen" (1836), worin die schwersten Beschuldigungen erhoben

wurden. In der Zirkular-Verfügung des Ministers vom 24. Oktober 1837 wurden nun auf Grund aller eingeforderten Berichte die Bedingungen zum Eintritt in die Gymnasien genauer festgestellt bezw. verschärft, ferner die Aufgaben des Unterrichts bestimmt begrenzt und die Ziele festgesteckt, das System der Klassenlehrer verschärft, die Hausarbeiten der Schüler besprochen, jährliche Versetzungen angeordnet, auf die Methode hingewiesen, selbst die Leibesübungen (man vermied das Wort: Turnen) wieder schüchtern empfohlen und endlich folgender Normalplan vorgeschrieben:

Lehrgegenstände	VI	V	IV	III	II	I
Lateinisch	10	10	10	10	10	8
Griechisch	—	—	6	6	6	6
Deutsch	4	4	2	2	2	2
Französisch	—	—	—	2	2	2
Religionslehre	2	2	2	2	2	2
Mathematik	—	—	3	3	4	4
Rechnen und geometrische Anschauung	4	4	—	—	—	—
Physik	—	—	—	—	1	2
Philosophische Propädeutik	—	—	—	—	—	2
Geschichte und Geographie	3	3	2	3	3	2
Naturbeschreibung	2	2	2	2	—	—
Zeichnen	2	2	2	—	—	—
Schönschreiben	3	3	1	—	—	—
Gesang	2	2	2	2	—	—
Zahl der wöchentlichen Stunden	32	32	32	32	30	30
Hebräisch für katholische Theologen	—	—	—	—	2	2

Also bedeutende Verstärkung des Lateinischen, dagegen Abschwächung des Deutschen, indem man annahm, dass jede Lateinstunde auch für die Muttersprache mitwirke. Der Primakursus wurde auf 2 Jahre beschränkt; also von jetzt ab neunjährige Lehrdauer. Für einzelne Gegenstände wurde eine freiere Bewegung gestattet: so liess man es zu, das Französische bereits in IV zu beginnen, die Zeit für Naturbeschreibung, wo passende Lehrer fehlten, der Geographie zuzulegen, in I die Geschichte zu verstärken; nur für Religion, die alten Sprachen und Mathematik sollte an den Stundenzahlen festgehalten werden.

Einige Modifikationen erhielt dieser Plan, nachdem Dr. Ludwig Wiese technischer Dezernent im Ministerium geworden war, durch Zirkular-Reskript vom 7. Januar 1856. Verminderung der wöchentlichen Stundenzahl und Konzentration des Unterrichts waren leitende Gesichtspunkte. Lateinisch und Deutsch sollte in den unteren Klassen regelmässig in derselben Hand liegen und dadurch die Herabminderung des Deutschen ausgeglichen werden; das Französische wurde in Quinta begonnen (im Interesse zahlreicher Schüler, die sich für einen bürgerlichen Beruf bestimmten); die Dispensation vom Griechischen in Städten, wo keine andere höhere Schule war, für solche Schüler in IV, III und II gestattet,

auch Ersatzunterricht dargeboten; endlich Naturgeschichte in VI und V nur da verlangt, wo ein geeigneter Lehrer vorhanden sei.

Der Stundenplan war folgender:

	VI	V	IV	III	II	I
Religion	3	3	2	2	2	2
Deutsch	2	2	2	2	2	3
Lateinisch	10	10	10	10	10	8
Griechisch	—	—	6	6	6	6
Französisch	—	3	2	2	2	2
Geschichte und Geographie	2	2	3	3	3	3
Mathematik und Rechnen	4	3	3	3	4	4
Physik	—	—	—	—	1	2
Naturkunde	(2)	(2)	—	2	—	—
Zeichnen	2	2	2	—	—	—
Schreiben	3	3	—	—	—	—
	28	30	30	30	30	30

Dazu Hebräisch, Gesang und Turnen. (Das Turnen war seit 1848 überall wieder eingeführt.)

Realschulen. Da um diese Zeit zuerst diese zweite Gattung von höheren Schulen einen staatlich festgestellten Lehrplan erhält, so erscheint es zweckmässig, an dieser Stelle auch von ihren Anfängen kurz zu berichten. (Das Genaueste darüber in dem Artikel von L. Wiese in Schmids Encyklopädie, 2. Aufl., Bd. 6, S. 707 ff.) Den Namen gebrauchte zuerst M. Christoph Semler, der in Halle 1706 eine „mathematische und mechanische Realschule“ eröffnete, worin ein Lehrer „armen Kindern“ nachmittags von 2—3 Uhr eine Anzahl Modelle für Handwerks- und Fabrikarbeit zeigte und erläuterte. Sie bestand nur wenige Jahre, wurde jedoch von Semler 1738 wiederum und in erweiterter Form aufgerichtet, indem auch „der Honoratioren Kinder“ eine eigene Stunde (mehr war es nicht) erhielten. Eine wirkliche Schule unter demselben Namen gründete erst J. Julius Hecker in Berlin 1747, zunächst, nach dem Vorbilde A. H. Franckes, für arme Kinder, dann in grösserem Massstabe als „ökonomisch-mathematische Realschule“, worin neben den Anfängen des Lateinischen und Französischen verschiedene Fachklassen (für Handel, Architektur, Mathematik, Ökonomie u. a.) auftraten und auch das Zeichnen geübt wurde. Hieraus ging die von Friedrich II. selbst anerkannte „Königliche Realschule“ hervor. Die Anknüpfung des Unterrichts an Modelle und das Prinzip: non scholae sed vitae discendum war auch hier charakteristisch. Später ging diese Schule durch finanzielle Schwierigkeiten zurück; aber unter demselben Namen und als höhere Stadt- oder Bürgerschulen kamen zahlreiche ähnliche empor, alle aus der Mitte des Bürgerstandes selbst gestiftet und gepflegt. Neuen Aufschwung erhielt die ganze Tendenz und die „Königliche Realschule“ selbst durch A. G. Spilleke, der seit 1822 sie als „wissenschaftliche Institute“ ebenbürtig neben den Gymnasien zu erheben suchte und den ganzen Unterricht nach diesem Ziele gestaltete. Die reif erklärten Schüler erhielten die Berechtigung zum Freiwilligen-

dienst und zum Eintritt in verschiedene Staatsämter (Steuer-, Post-, Sekretariatsfach), wofür man aber 1832 eine „Instruktion über die Entlassungsprüfungen“ erliess. Infolge davon wurde fast überall das Latein wenigstens fakultativ eingeführt, aber die Lehrpläne dieser rasch sich mehrenden Schulen waren sehr mannigfaltig. Der Wettstreit um die Berechtigungen führte dann die Unterrichtsverwaltung zum Erlass einer „Unterrichts- und Prüfungsordnung der Realschulen und höheren Bürgerschulen“ vom 6. Oktober 1859. Man unterschied darin: 1. Realschulen erster Ordnung, 2. Realschulen zweiter Ordnung und 3. höhere Bürgerschulen. „Sie haben die gemeinsame Bestimmung, eine allgemein wissenschaftliche Vorbereitung zu denjenigen Berufsarten zu gewähren, für welche Universitätsstudien nicht erforderlich sind.“ Für die Realschulen erster Ordnung ward folgender Lehrplan aufgestellt:

	VI	V	IV	III	II	I
Religion	3	3	2	2	2	2
Deutsch	4	4	3	3	3	3
Lateinisch	8	6	6	5	4	3
Französisch	—	5	5	4	4	4
Englisch	—	—	—	4	3	3
Geographie und Geschichte	3	3	4	4	3	3
Naturwissenschaften	2	2	2	2	6	6
Mathematik und Rechnen	5	4	6	6	5	5
Schreiben	3	2	2	—	—	—
Zeichnen	2	2	2	2	2	3
	30	31	32	32	32	32

Die durch Klammern verbundenen Stundenzahlen sind nach Bedürfnis gegenseitig übertragbar; der Unterricht beider Gegenstände ist in enge Verbindung zu setzen. Die Klassen VI, V, IV, auch III in der Regel haben einjährige, dagegen II und I zweijährige Lehrdauer. Die Maturitätsprüfung ist analog der für Gymnasien gestaltet. Auch die Versetzung nach I ist von einer Prüfung abhängig gemacht. Dabei waren die Anforderungen für die Aufnahme in die Bauakademie, für die höhere militärische Laufbahn u. a. bestimmend. Da die VI und V ziemlich gleiche Organisation mit denen des Gymnasiums hatten, so war der Übergang leicht und der Anschluss der ganzen Schule an ein Gymnasium ziemlich häufig.

Der Unterschied der Realschulen zweiter Ordnung bestand in zwangloserer Gestaltung, siebenjähriger Kursusdauer (nur I ist zweijährig) und der Unverbindlichkeit des Lateinischen.

Die höheren Bürgerschulen umfassten nur die Klassen VI—II, verhielten sich also zu Realschulen erster Ordnung (deren Lehrplan sie folgten) wie die damaligen Progymnasien (mit den Klassen VI—II) zu den Gymnasien.

Diese Organisation, insbesondere die Hebung der Realschulen erster Ordnung, das Werk L. Wieses, wurde anfangs freudig begrüsst. Allein

die oberste Klasse, welche die Krönung des Ganzen bilden sollte, füllte sich allerorten nur spärlich und die Lehrer sowie Freunde der modernen Bildung suchten Abhilfe gegen diesen Übelstand in der Erweiterung der Berechtigungen, insbesondere in der Zulassung der Abiturienten zu den Universitätsstudien. Allmählich begann eine heftige Agitation in der Presse und in Vereinen zu diesem Zwecke; 1869 lagen dem Landtage Petitionen in dieser Richtung vor, und die Kommission für das Unterrichtswesen forderte fast einstimmig den Minister auf, Universitätsgutachten darüber einzuholen, inwieweit die Realschulabiturienten zu Fakultätsstudien zugelassen werden könnten. Dies geschah; als aber die „Akademischen Gutachten“ sich überwiegend in verneinendem Sinne geäussert hatten, entbrannte der Streit noch heftiger, bis der Minister am 7. Dezember 1870 eine Verfügung erliess, durch die den Abiturienten der Realschulen erster Ordnung die Inskription bei der philosophischen Fakultät und die Zulassung zu den Prüfungen für das Lehramt in Mathematik, Naturwissenschaften und neueren Sprachen gestattet wurde. Hierdurch ermutigt, setzten namentlich die Realschullehrer im Rheinlande die Agitation fort, um die Zulassung zum medizinischen Studium zu erlangen. (Vgl. Wiese, Höh. Schulw. III S. 33 ff.) Anderseits zog man jetzt die Existenzberechtigung der angeblich künstlich gross gezogenen Realschule mit Latein in Frage; die Behauptung, dass neben Gymnasien mit Latein und Griechisch nur noch sechsjährige Realschulen mit etwas Französisch oder Englisch und niedrer Mathematik für den Bürgerstand nötig seien, gewann zahlreiche Anhänger. Aber weder die im Oktober 1874 zu Berlin im Ministerium versammelte Konferenz hervorragender Schulmänner aller Farben, noch der Wechsel im Ministerium brachte eine Änderung. Denn auch Wieses Nachfolger H. Bonitz, obwohl ausgesprochener Gegner der Realschulen erster Ordnung, durfte nicht daran denken, 50—60 grossenteils von Städten gegründete Schulen auf dem Zwangswege hinwegzuräumen oder umzugestalten.*) Als aber zu gleicher Zeit die Klage wegen Überbürdung der Schüler mit Schulstunden und Hausarbeiten immer lauter erscholl, brachte endlich die Verfügung vom 31. März 1882 die folgenden „revidierten Lehrpläne“:

für Gymnasien (Dezernent: Dr. Hermann Bonitz)

	VI	V	IV	IIIb	IIIa	IIb	IIa	Ib	Ia
Religion	3	2	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	3	2	2	2	2	2	2	3	3
Lateinisch	9	9	9	9	9	8	8	8	8
Griechisch	—	—	—	7	7	7	7	6	6
Französisch	—	4	5	2	2	2	2	2	2
Geschichte und Geographie	3	3	4	3	3	3	3	3	3
Rechnen und Mathematik	4	4	4	3	3	4	4	4	4

*) Man erzählte damals, dass die liberalen Abgeordneten, namentlich des Rheinlandes, darauf hingewiesen hätten, wie diese Schulen ihnen nicht bloss für die Ausbildung ihrer Söhne zu Fabrikanten nützlich, sondern auch als Stützpunkte liberaler Ansichten nötig seien gegenüber den meist von Geistlichen geleiteten Gymnasien (1875).

	VI	V	IV	IIIb	IIIa	IIb	IIa	Ib	Ia
Naturbeschreibung . . .	2	2	2	2	2	—	—	—	—
Physik	—	—	—	—	—	2	2	2	2
Schreiben	2	2	—	—	—	—	—	—	—
Zeichnen	2	2	2	—	—	—	—	—	—
	28	30	30	30	30	30	30	30	30

Hauptveränderungen waren hier: die Abminderung des Lateinischen in allen Klassen ausser I um 1—2 Stunden, zusammen 9 Stunden; die Hinaufschiebung des Griechischen nach III und Verminderung um 2 Stunden; die Verstärkung des Französischen um 4 Stunden; die Verstärkung der Geschichte in den Unterklassen um 5 Stunden; auch das Rechnen wurde gehoben, besonders aber der Naturgeschichte und Physik in jeder Klasse 2 Stunden zugeteilt. Zugleich wurde durch diese Veränderungen der Lehrplan der Gymnasien in den drei untersten Jahreskursen dem der Realgymnasien so weit angenähert, dass bis zur Versetzung nach IIIb ein Übergang aus einer Schulgattung in die andere unbehindert war. Die Möglichkeit einer späteren Entscheidung für die künftige Erziehungslaufbahn war um so wichtiger, als (1882) „an 150 Orten nur gymnasiale, an 81 Orten nur realistische Lehranstalten mit Lateinunterricht bestanden". Die Klassen mit zweijährigen Kursen (III, II, I) sind von jetzt ab womöglich überall in zwei Abteilungen, eine obere und eine untere zu trennen. Turnen ist allgemein verbindlich, ebenso Zeichnen für die drei unteren Klassen; für die oberen wahlfrei. Die philosophische Propädeutik als besonderer Unterrichtsgegenstand wurde gestrichen.

Unter den Realschulen erhielten diejenigen erster Ordnung jetzt die schon in andern deutschen Staaten länger bestandene Benennung Realgymnasien und einen Lehrplan, worin die wesentlichste Veränderung eine Verstärkung des Lateinischen auf Kosten der Mathematik und Naturwissenschaften um durchschnittlich 1 Stunde in jeder der 9 Lehrjahre war, die jetzt festgesetzt wurden. Neben ihnen aber stellte man durch die Vereinigung niederer Realschulen und zweiklassiger Gewerbeschulen die Oberrealschulen her, ohne Latein, mit Französisch und Englisch, ebenfalls mit 9 Jahreskursen und eigentlich dazu bestimmt, die „zwitterhaften" Realgymnasien allmählich zu verdrängen oder aufzusaugen. In ihrem Lehrplane tritt das Französische als erste Fremdsprache an die Stelle des Latein, auch das Englische und Mathematik haben 1 Stunde mehr als dort. — Die höhere Bürgerschule stellt sich als eine Verkürzung der Oberrealschule auf 6 Klassen mit 7 Lehrjahren dar.

Der Übergang aus den unteren Klassen bis III B einschliesslich von einer Schulgattung in die andre wurde ausdrücklich als ohne Prüfung erlaubt festgestellt, sobald das Abgangszeugnis in den für die gewählte Schule wichtigeren Fächern auf genügend lautete. Man erwartete, dass die neuen Oberrealschulen sich rasch die Gunst des Publikums erobern würden. Allein die Bewegung in den allgemeinen Fragen des höheren Schulwesens hörte keineswegs auf; sie trat im Gegenteil in verstärktem

Masse auf und drohte, wie es in der Denkschrift des Unterrichtsministers zu den Lehrplänen vom 6. Januar 1892 heisst, die Grundlagen der geschichtlich überkommenen Einrichtungen in Frage zu stellen. „Hatte man sich anfangs damit begnügt, zu Gunsten der leiblichen Entwicklung der heranwachsenden Jugend eine Einschränkung der geistigen Schul- und Hausarbeit und eine Verstärkung der körperlichen Übungen sowie eine grössere Berücksichtigung der Gesundheitspflege zu fordern, so traten sehr bald die Fragen einer höheren Einheitsschule, eines einheitlichen lateinlosen Unterbaus für alle Arten höherer Schulen, der Umgestaltung des Lehrplans der Gymnasien, der Gleichberechtigung der Realgymnasien mit den Gymnasien bezüglich der Zulassung zu Universitätsstudien, der Änderung des Berechtigungswesens überhaupt, sowie ferner des Lehrverfahrens, der wissenschaftlichen und praktischen Vorbildung der Lehrer und der äusseren Stellung dieser in den Vordergrund. Dabei beschränkte man sich nicht auf verneinende Kritik, sondern ging zu positiven Vorschlägen über, deren Zahl bereits im Jahre 1888 auf 344 berechnet wurde, seitdem aber noch eine bedeutende Vermehrung erfahren hat.“ Man vergleiche damit die Rede des Ministers von Gossler im Preussischen Abgeordnetenhause am 8. März 1889, abgedruckt Preuss. Centralbl. 1889 S. 304—325, worin eine Schilderung der bunten Mannigfaltigkeit der einander widersprechendsten Vorschläge gegeben, auch die Zweckmässigkeit der Lehrpläne von 1882 betont und die Not und Verlegenheit des Ministeriums dargelegt ist. Die Unterrichtsverwaltung verhielt sich der Bewegung gegenüber zunächst zuwartend; allein kurz darauf griff der junge König, Kaiser Wilhelm II. selbstthätig in alle diese Fragen ein und zwar zuerst durch einen Erlass (vom 1. Mai 1889), worin er verlangte, dass in dem Kampfe der staatserhaltenden Elemente gegen die Sozialdemokratie auch die Schule zur Mitwirkung herangezogen werde. „Ich kann mich der Erkenntnis nicht verschliessen (sagt er), dass in einer Zeit, in welcher die sozialdemokratischen Irrtümer und Entstellungen mit vermehrtem Eifer verbreitet werden, die Schule zur Förderung dessen, was wahr, was wirklich und was in der Welt möglich ist, erhöhte Anstrengungen zu machen hat. Sie muss bestrebt sein, schon der Jugend die Überzeugung zu verschaffen, dass die Lehren der Sozialdemokratie nicht nur den göttlichen Geboten und der christlichen Sittenlehre widersprechen, sondern in der Wirklichkeit unausführbar und in ihren Konsequenzen dem einzelnen und dem Ganzen gleich verderblich sind. Sie muss die neue und die neueste Zeitgeschichte mehr als bisher in den Kreis der Unterrichtsgegenstände ziehen und nachweisen, dass die Staatsgewalt allein dem einzelnen seine Familie, seine Freiheit, seine Rechte schützen kann, und der Jugend zum Bewusstsein bringen, wie Preussens Könige bemüht gewesen sind, in fortschreitender Entwicklung die Lebensbedingungen der Arbeiter zu heben, von den gesetzlichen Reformen Friedrichs des Grossen und von Aufhebung der Leibeigenschaft an bis heut. Sie muss ferner durch statistische Thatsachen nachweisen, wie wesentlich und wie konstant in diesem Jahrhundert die Lohn- und Lebensverhältnisse der arbeitenden Klassen unter diesem monarchischen Schutze sich verbessert haben.“ Der König sank-

tionierte darauf eine infolge dessen ihm gemachte Vorlage des Staatsministeriums, worin für das höhere Schulwesen neue Verordnungen hinsichtlich des Religions- und des Geschichtsunterrichts in Aussicht gestellt wurden. Der Religionsunterricht solle so gestaltet werden, dass „unter merklicher Verringerung des Lehrstoffs", namentlich Ausscheidung religiöser Streitfragen und dogmengeschichtlichen Stoffes, die ethische Seite des Christentums mehr Berücksichtigung finde. Im Geschichtsunterricht sei die Entwicklung unsrer sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere vom Beginne dieses Jahrhunderts bis zur gegenwärtigen sozialpolitischen Gesetzgebung (Alters- und Invalidenversorgung 1889) darzustellen. „Die Belehrung über die Verderblichkeit der Sozialdemokratie hat hierbei, ohne in eine nähere Erörterung der sozialistischen Theorien einzutreten, an der Hand des gesunden Menschenverstandes zu erfolgen. Die Unmöglichkeit der sozialdemokratischen Bestrebungen ist an den positiven Zielen der Sozialdemokratie nachzuweisen und für jugendliche Gemüter fasslich zu gestalten." Der Minister aber, durch diesen Zwischenfall gedrängt und von des Königs weitergehenden Absichten unterrichtet, entschloss sich nun „durch gemeinsame Beratungen von Männern verschiedener Lebensstellungen zu ermitteln, welche von den zahlreichen Vorschlägen zur Verbesserung unseres höheren Schulwesens berechtigt, wie dieselben auszugleichen, besonders aber wie sie für die geschichtlich überkommenen Schulformen zu verwerten seien." Der König genehmigte die Einberufung von 43 Männern*) zu einer Konferenz, auch die Fragebögen, und eröffnete am 4. Dezember 1890 deren Beratung mit einer Ansprache, wobei er noch eine Reihe von Ergänzungsfragen aufstellte. Die Kundgebung des Königs ging vornehmlich auf Einschränkung des klassischen und Erweiterung des deutschen Unterrichts, auf Betonung der neueren und neuesten vaterländischen Geschichte, auf Entlastung der Schüler von Hausarbeiten und Pflege der körperlichen Übungen. Die Konferenz beriet in 12 Sitzungen (stenographische Protokolle in den „Verhandlungen über Fragen des höheren Unterrichtswesens", Berlin 1891, 800 S.) und wurde am 17. Dezember wiederum mit einer kaiserlichen Ansprache geschlossen. Sie sprach sich mit schwacher Mehrheit, des Kaisers Anschauung gemäss, für den Wegfall der Realgymnasien aus, so dass es fortan nur Gymnasien und lateinlose Realschulen geben sollte, für gleiche Wertschätzung der realistischen und der humanistischen Bildung, für grössere Freiheit der Lehrpläne, für höhere Bürgerschulen mit 6 Klassen und die Erteilung des Freiwilligenrechtes an die letzteren, sowie für Einschiebung einer Prüfung zu dem gleichen Zwecke nach dem 6. Jahrgange neunstufiger Schulen. Auf Kaiserlichen Befehl wurde dann ein Ausschuss von 7 Vertrauensmännern eingesetzt, an der Spitze der frühere Erzieher des Kaisers Dr. Hinzpeter, der „in möglichst naher Fühlung mit dem Unterrichtsministerium" mit diesem zusammen neue Lehrpläne so rasch ausarbeiten sollte, dass ihre Einführung mit dem 1. April 1892 erfolgen könne.

*) Davon waren 24 aktive Lehrer, Direktoren und Schulräte, gymnasialer und realistischer Richtung, 5 Geistliche, 7 Universitätsprofessoren, 3 Abgeordnete, 1 Arzt, 2 Fabrikbesitzer, 1 Privatgelehrter.

Mitglieder des Siebener-Ausschusses waren ausserdem 1 früherer Provinzial-Schulrat, 1 Realgymnasial-, 1 Oberrealschul-Direktor, 1 früherer Gymnasiallehrer, 1 Arzt und 1 Geistlicher. — Vgl. Preuss. Centralbl. 1890 S. 703 ff., 1891 S. 171 ff., 1892 S. 343 ff.

Der Ausschuss hielt Wort und am 6. Januar 1892 erschienen die neuen „Lehrpläne und Lehraufgaben“ nebst Erläuterungen im Druck. Dieselben sind seit Ostern 1892 für die höheren Unterrichtsanstalten Preussens verbindlich geworden.

Die von einigen Seiten ausgesprochene Befürchtung einer plötzlichen Aufhebung aller Realgymnasien oder ihrer gewaltsamen Umwandlung in lateinlose Realschulen hat sich nicht bestätigt; es war doch unmöglich, nicht weniger als 90 blühende Schulen mit 25,582 Schülern auf einen Schlag zu vergewaltigen. Die Unterrichtsverwaltung glaubte auch im übrigen „grundstürzende Neuerungen“ abweisen zu sollen und führt nur bescheiden Klage, dass von den 540 höheren Schulen Preussens 1890 noch 480 lateinlehrende und nur 60 lateinlose waren. „Von der Gesamtfrequenz aller höheren Schulen mit 135,337 Schülern entfielen auf jene 115,444, auf diese nur 19,983. Die Oberrealschulen sind aber jetzt den Realgymnasien vollständig gleichgestellt, auch in den Berechtigungen (s. unten).“ „Es wird nunmehr die Erfahrung darüber entscheiden müssen, ob die Oberrealschulen und Realschulen weitere Verbreitung finden und ob daneben die Realgymnasien und Realprogymnasien auf die Dauer im Vertrauen des Publikums sich behaupten werden.“

Die jetzt in Geltung stehenden Lehrpläne sind also folgende:

A. Lehrplan der Gymnasien.

	VI	V	IV	IIIB	IIIA	IIB	IIA	IB	IA	Zusammen	Mehr oder weniger als früher
Religion	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19	
Deutsch und Geschichtserzählungen	4	3	3	2	2	3	3	3	3	26	+ 5
Latein	8	8	7	7	7	7	6*)	6*)	6*)	62	— 15
Griechisch	—	—	—	6	6	6	6	6	6	36	— 4
Französisch	—	—	4	3	3	3	2	2	2	19	— 2
Geschichte	2	2	2	2	2	2	3	3	3	26	— 2
Erdkunde			2	1	1	1					
Rechnen und Mathematik	4	4	4	3	3	4	4	4	4	34	
Naturbeschreibung	2	2	2	2	—	—	—	—	—	8	— 2
Physik, Elemente der Mineralogie und Chemie	—	—	—	—	2	2	2	2	2	10	+ 2
Schreiben	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4	
Zeichnen	—	2	2	2	2	—	—	—	—	8	+ 2
	25	25	28	30	30	30	28	28	28	252	— 16

Zu diesen Stunden treten als allgemein verbindlich für jede Klasse 3 Stunden Turnen und 2 Stunden Singen für VI und V; die beanlagten

*) In den Klassen II A, I B und I A ist durch Ministerialverfügung vom 13. Oktober 1895 gestattet worden, eine Lateinstunde zuzulegen, also 7 Stunden anstatt 6, und zwar zur Verstärkung der Lektüre.

Schüler von IV bis I A sind auch zum Chorsingen verpflichtet. — Zur freiwilligen Fortsetzung des Zeichnens in je 2 Stunden bis zur obersten Klasse sind überall Einrichtungen getroffen; ebenso wird zur Erlernung des Hebräischen oder des Englischen in je 2 Stunden von II A bis I A Gelegenheit gegeben. Lateinisch und Deutsch soll in den 3 untersten Klassen thunlichst in derselben Hand vereinigt sein.

Lehrziele und Lehraufgaben der einzelnen Fächer.

(Auszug aus der amtlichen Vorschrift.)

1, a. *Religion, evangelische* (in VI 3, in allen andern Klassen 2 Stunden wöchentlich).

Im wesentlichen gilt das Gleiche für die entsprechenden Stufen aller Arten von höheren Schulen. Allgemeines Lehrziel ist, mit der Gesamtthätigkeit der Schule im Einklang, die Jugend in Gottes Wort zu erziehen und sie zu befähigen, dass sie dereinst durch Bekenntnis und Wandel und namentlich auch durch lebendige Beteiligung am kirchlichen Gemeindeleben ein wirksames Beispiel gebe.

Lehraufgaben. VI. Biblische Geschichten des Alten Testaments; vor den Hauptfesten die betr. Geschichten des neuen Testaments. Katechismus: 1. Hauptstück mit Luthers Auslegung; 2. und 3. Hauptstück nur mit Worterklärung. Einprägung einer mässigen Zahl von Katechismussprüchen und von 4 Liedern.

V. Biblische Geschichten des Neuen Testaments. Katechismus: Erklärung des 2. Hauptstückes nach Luther. Katechismussprüche und 4 neue Lieder. Wiederholung des früher Gelernten.

IV. Das Allgemeinste von der Einteilung der Bibel, der Reihenfolge ihrer Bücher. Lesung wichtiger Abschnitte des Alten und Neuen Testaments. Katechismus: Wiederholung; Erklärung des 3. Hauptstücks nach Luther; Einprägung des 4. und 5. Hauptstückes. Katechismussprüche, 4 neue Kirchenlieder.

III B. Das Reich Gottes im Alten Testamente; Bibellesen; auch Psalmen und Hiob. Wiederholung des Katechismus, der Kirchenlieder nebst neuen. Belehrung über das Kirchenjahr und die gottesdienstlichen Ordnungen.

III A. Das Reich Gottes im Neuen Testamente; Bibellesen; eingehend die Bergpredigt und Gleichnisse. Wiederholung des Spruch- und Liederschatzes. Erklärung einiger Psalmen. Reformationsgeschichte im Anschluss an ein Lebensbild Luthers.

II B. Bibellesen: Erklärung eines der synoptischen Evangelien. Wiederholung des Katechismus, der Sprüche, Lieder, Psalmen.

II A. Erklärung der ganzen Apostelgeschichte. Lesung von andern neutestamentlichen Abschnitten. Wiederholungen wie früher.

I B. Kirchengeschichte, unter Beschränkung auf die für die Jugend unmittelbar bedeutsamen Stoffe: Judenchristentum, Paulinische Auffassung des Werkes Christi, Augustinus, Pelagius, Entwicklung der römischen Kirche, Reformation, die wichtigsten Richtungen in der Fortentwicklung der evangelischen Kirche (Pietismus, Herrenhuter, Spener, Wichern), auch neuere Sekten, wie Methodisten, Baptisten, Irvingianer. — Erklärung des Evangeliums Johannis und leichterer Briefe; hier und in I A stellenweise unter Heranziehung des Urtextes.

I A. Glaubens- und Sittenlehre in Gestalt einer Erklärung der Artikel I—XVI, XVIII u. XX der Conf. Augustana nach Einleitung über die drei alten Symbole. Erklärung des Römerbriefes.

1, b. *Religion, katholische.*

„Bis zum Erlass anderweitiger näherer Bestimmungen bewendet es bei der gegenwärtigen Ordnung.“

In der Verfügung von 1882 heisst es an diesem Punkt der Lehraufgaben (summarisch, wie dort für alle andern Fächer): „Biblische Geschichte des Alten und des Neuen Testaments. Katechismus mit den notwendigsten zur Erläuterung dienenden Stellen aus

der heiligen Schrift und der Tradition. Erklärung des Kirchenjahres; Einprägung einiger bedeutenden kirchlichen Hymnen. Bekanntschaft mit dem Hauptinhalt der heiligen Schrift, besonders des Neuen Testamentes (aus welchem Abschnitte in der Urschrift zu lesen für den Unterricht in der obersten Klasse empfohlen wird) und mit den sicheren Thatsachen in Betreff der einzelnen Bücher. Hauptpunkte der Glaubens- und Sittenlehre. Bekanntschaft mit den Hauptepochen der Kirchengeschichte und ihren hervorragenden Trägern, insbesondere mit dem Leben grosser Heiligen."

2. *Deutsch.* Im wesentlichen gleich für alle Arten von höhern Schulen.

Lehrziel: Fertigkeit im richtigen mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Muttersprache, Bekanntschaft mit den wichtigsten Abschnitten der Geschichte unserer Dichtung und Belebung des vaterländischen Sinnes insbesondre durch Einführung in die germanische Sagenwelt und in die für die Schule bedeutsamsten Meisterwerke unserer Litteratur.

Lehraufgaben. VI. 4 Stunden. Grammatik: Redeteile, einfacher Satz; starke und schwache Flexion. (Lateinische Terminologie.) Rechtschreibeübungen in wöchentlichen Diktaten in der Klasse. Lesen: Gedichte und Prosa, Märchen, Fabeln, vaterländische Sage und Geschichte. Nacherzählen und Auswendiglernen.

V. 3 Stunden. Der erweiterte und der zusammengesetzte Satz. Rechtschreibe- und Interpunktionsübungen, wie in VI; mündliches Nacherzählen und erste Versuche im schriftlichen Nacherzählen, zuerst in der Klasse, später als Hausarbeit. Alte Sage und Geschichte.

IV. 2 Stunden. Zusammengesetzter Satz; das Wichtigste aus der Wortbildungslehre, an typische Beispiele angeschlossen. Rechtschreibeübungen in der Klasse und schriftliches freieres Nacherzählen des in der Klasse Gehörten als Hausarbeit (alle vier Wochen). Lesen, Nacherzählen von Prosa, Lernen und Vortragen von Gedichten.

III B. 2 Stunden. Überblick über die wichtigsten grammatischen Gesetze. Häusliche Aufsätze (Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen, Übersetzungen aus der fremdsprachlichen Lektüre) alle 4 Wochen. Behandlung von Lesestücken. Belehrung über die poetischen Formen des Gelesenen. Gedichtvortrag.

III A. 2 Stunden. Häusliche Aufsätze wie III B; dazu Berichte über Selbsterlebtes, auch in Briefform. Die poetische Lektüre tritt mehr hervor: Lyrisches und Dramatisches (Schillers Glocke und Wilhelm Tell); induktive Belehrungen aus der Poetik und Rhetorik. (In Realanstalten statt des Dramas Homer in der Übersetzung von Voss.) Gedichtvortrag.

II B. 3 Stunden. Anleitung zur Aufsatzbildung durch Übungen in Auffindung und Ordnung des Stoffes in der Klasse. Abhandelnde Aufsätze alle 4 Wochen, besonders Vergleichungen neben erzählenden Darstellungen oder Berichten wie in III A, nur umfassender; auch Übersetzungen. Lektüre: Jungfrau von Orleans (in Realanstalten Wilhelm Tell), Minna von Barnhelm, Hermann und Dorothea. Einfache Erklärung, um das Kunstwerk hervortreten zu lassen. Auswendiglernen von Dichterstellen und erste Versuche im Vortrag kleiner eigener Ausarbeitungen über Gelesenes.

II A. 3 Stunden. Häusliche und Klassenaufsätze. kleinere Abhandlungen, etwa 8 im Jahr. Ferner: 1. Einführung in das Nibelungenlied; der Lehrer liest und erklärt Proben aus dem Urtext. Ausblicke auf nordische Sagen und die germanischen Sagenkreise; auf die höfische Epik und Lyrik. Einzelne sprachgeschichtliche Belehrungen durch typische Beispiele. 2. Zusammenfassender Rückblick auf die Arten der Dichtung. 3. Lesen von Dramen (z. B. Wallenstein, Egmont, Götz). 4. Gelegentliches Auswendiglernen von Dichterstellen und Vorträge der Schüler über den Inhalt bedeutenderer mittelhochdeutscher Dichtungen oder moderner Dramen oder sonstiger Dichtungen nach eigenen Ausarbeitungen.

I B. 3 Stunden. Aufsätze wie in II A. Ferner: 1. Lebensbilder aus der deutschen Litteraturgeschichte vom Beginn des 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. 2. Lektüre:

Lessing'sche Abhandlungen (Laokoon). Einige Oden Klopstocks, Schillers und Göthes Gedankenlyrik; ferner Dramen, namentlich Iphigenie, Braut von Messina (auf Realanstalten auch Sophokleische Dramen in der Übersetzung). Proben von neueren Dichtern. Vorträge der Schüler über Leben und Werke von Dichtern wie in II A. An die Stelle der Prosalektüre tritt hier und in I A die Durcharbeitung schwierigerer Stücke eines Lesebuchs für I.

I A. 3 Stunden. Aufsätze wie in II A. Ferner: 1. Lebensbilder Göthes und Schillers und ihrer berühmtesten Zeitgenossen, sowie bedeutenderer neuerer Dichter. 2. Lektüre aus der Hamburgischen Dramaturgie, ferner Lesen von Dramen, insbesondere auch Shakespeares in der Übersetzung (an Gymnasien). 3. Vorträge der Schüler über Leben und Werke von Dichtern nach eigener Ausarbeitung.

„Zweckmässig geleitet kann die Prosalektüre in I die oft recht unfruchtbar betriebene und als besondere Lehraufgabe hier ausgeschiedene philosophische Propädeutik ersetzen.“

3. *Lateinisch.*

Lehrziel: Verständnis der bedeutenderen klassischen Schriftsteller der Römer und sprachlich-logische Schulung.

Lehraufgaben. VI. 8 Stunden. Regelmässige Formenlehre mit Ausschluss der Deponentia. Aneignung eines Wortschatzes im Anschluss an das Lesebuch und zur Vorbereitung auf die Lektüre. Das Lese- und Übungsbuch nimmt seinen Stoff aus der alten Sage und Geschichte, um inhaltlich und sprachlich eine Vorstufe für den Schriftsteller zu bilden. Es bietet möglichst viel zusammenhängenden Inhalt, zunächst und überwiegend lateinische Übungsstücke, dann diesen entsprechende deutsche: Sämtliche Abschnitte werden in der Schule, anfangs unter Anleitung und Hilfe des Lehrers, allmählich immer selbstthätiger übersetzt und dann zum Nachübersetzen aufgegeben. Übungen im Konstruieren und Rückübersetzen. An den lateinischen und deutschen Abschnitten finden regelmässige mündliche und schriftliche Übungen in der Klasse statt. — Induktiv werden aus dem Lehrstoff abgeleitet einige elementare syntaktische Regeln, z. B. über Orts- und Zeitbestimmungen, den abl. instr. und die gebräuchlichsten Konjunktionen cum, quamquam, ut, ne, und einige Vorschriften über Wortstellung. Wöchentlich eine halbstündige Klassenarbeit im Anschluss an den Lesestoff. Reinschriften derselben und gegen Ende Schuljahres statt dieser auch besondere, in der Klasse vorbereitete Übersetzungen als Hausarbeiten.

V. 8 Stunden. Wiederholung; Deponentia, unregelmässige Formenlehre mit Beschränkung auf das Notwendige. Vermehrung des Wortschatzes in Anlehnung an das Lese- und Übungsbuch, dessen Gebrauch wie in VI. Nach Bedürfnis werden aus dem Lesestoff einige syntaktische Regeln, z. B. über Acc. c. inf., Participium conjunctum, Ablativus absolutus, Konstruktion der Städtenamen und einige notwendige stilistische Anweisungen abgeleitet. Mündliche und schriftliche Übungen, sowie Reinschriften wie in VI und abwechselnd damit besondere, in der Klasse vorbereitete Übersetzungen als Hausaufgaben.

IV. 7 Stunden. Lektüre im ersten Halbjahre 3, im zweiten 4 Stunden. Cornelius Nepos oder ein geeignetes Lesebuch. Die Vorbereitung findet im ersten Halbjahre in der Klasse statt. Übungen im Konstruieren, unvorbereiteten Übertragen, Rückübersetzen. — Gelegentlich werden weitere stilistische Eigenheiten, wichtigere Phrasen und synonymische Unterscheidungen bei der Lektüre gelernt. — Grammatik im ersten halben Jahre 4, im zweiten 3 Stunden. Wiederholung der Formenlehre; das Wesentliche aus der Kasuslehre, im Anschluss an Musterbeispiele aus der Lektüre; Syntax des Verbums nach Bedürfnis. Mündliche und schriftliche Übersetzungen in das Lateinische aus einem Übungsbuche, dessen Inhalt sich an das Gelesene anlehnt. Wöchentlich eine kurze Übersetzung ins Lateinische im Anschluss an die Lektüre als Klassenarbeit oder als häusliche Arbeit. Dazu in jedem Halbjahre drei schriftliche Übersetzungen ins Deutsche.

III B. 7 Stunden. Lektüre: 4 Stunden. Caesar Bell. Gall.; Methode wie in IV. Grammatik 3 Stunden. Wiederholung der Kasuslehre, Hauptregeln der Tempus- und Moduslehre. Unterweisung wie in IV. Mündliche und schriftliche Übersetzungen aus einem Übungsbuche, dessen Inhalt sich an Caesar anschliesst. Alle 8 Tage eine Übersetzung ins Lateinische im Anschluss an Gelesenes als Klassen- oder Hausarbeit; alle 6 Wochen statt dieser Klassenarbeit eine Übersetzung ins Deutsche.

III A. 7 Stunden. Lektüre 4 Stunden. Caesar Bell. Gall., Ovid. Metam. nach einem Kanon. Methode wie in III B. Grammatik 3 Stunden. Wiederholung und Ergänzung der Modus- und Tempuslehre, Abschluss der Verbalsyntax in den Hauptregeln. Übungsbuch und Schriftliches wie in III B.

II B. 7 Stunden. Lektüre 4 Stunden. Leichtere Reden Ciceros, Auswahl aus Livius und Virgil, aus letzterem nach einem Kanon, der in sich abgeschlossene Bilder gewährt und einen Durchblick auf das Ganze ermöglicht, oder aus Ovid. Unvorbereitetes Übersetzen und Rückübersetzen. Auswendiglernen dichterischer Stellen. Gelegentliche Ableitung stilistischer Regeln und synonymischer Unterscheidungen aus dem Gelesenen. Grammatik 3 Stunden: Wiederholungen und Ergänzungen. Wöchentlich kurze Übersetzungen ins Lateinische im Anschluss an Gelesenes in der Klasse oder als häusliche Arbeit; zweimal vierteljährlich in der Klasse eine schriftliche Übersetzung ins Deutsche.

II A. 6 Stunden. Lektüre 5 Stunden. Livius und Sallust mit besondrer Rücksicht auf den Geschichtsunterricht; Reden Ciceros; Virgil nach dem Kanon. Unvorbereitetes Übersetzen; Stellen aus Virgil gelernt. — Stilistische Zusammenfassungen und grammatische Wiederholungen im Anschluss an Gelesenes. Alle 14 Tage eine schriftliche Übersetzung ins Lateinische, abwechselnd in der Klasse und zu Hause, daneben alle 6 Wochen eine Übersetzung ins Deutsche in der Klasse. Gelegentlich eine lateinische Inhaltsangabe, lediglich zur Verarbeitung des Gelesenen. 1 Stunde.

I B. 6 Stunden. Lektüre 5 Stunden. Tacitus, Auswahl aus Ciceros Briefen, sowie aus Horaz. Ergänzende Privatlektüre namentlich aus Livius. Regelmässige Übungen im unvorbereiteten Übersetzen. Auswendiglernen einzelner Stellen aus Horaz. Ableitung notwendiger stilistischer Regeln und synonymischer Begriffe. — Alle 14 Tage eine Übersetzung ins Lateinische im Anschluss an Gelesenes, abwechselnd als Klassen- und Hausarbeit, daneben alle 6 Wochen eine Übersetzung ins Deutsche in der Klasse. Bei Gelegenheit der schriftlichen Übungen grammatische und stilistische Wiederholungen. Inhaltsangaben wie in I B. 1 Stunde.

I A. 6 Stunden. Lektüre 5 Stunden. Wie in I B, nur statt Ciceros Briefen eine grössere Rede Ciceros. Ergänzende Privatlektüre namentlich aus Livius Übungen und Schriftliches, mündliche Inhaltsangaben wie in I B. 1 Stunde.

Bemerkungen. „Grammatik und die zugehörigen Übungen sind fernerhin nur noch als Mittel zur Erreichung des gründlichen Verständnisses der Schriftsteller und der sprachlich-logischen Schulung zu hehandeln." In den „Erläuterungen" des Ministers heisst es: „Aufgabe der Direktoren und Aufsichtsbehörden wird es sein, allen Versuchen energisch entgegenzutreten, welche darauf abzielen, die den schriftlichen Übungen gezogenen Grenzen zu überschreiten und die Schriftstellerlektüre durch Hereinziehen grammatischer Erörterungen aufzuhalten, welche zum Verständnis des Schriftstellers nicht unumgänglich nötig sind." Ausgangspunkt ist auch auf der untersten Stufe der Satz, daraus die Regel abzuleiten; ebenso bei der Syntax. Bei der Lektüre treten die sachlichen Gesichtspunkte in den Vordergrund; Einführung in das Geistes- und Kulturleben der Römer. „Die beste Erklärung ist und bleibt eine gute deutsche Übersetzung des Schriftstellers." Das Zurücktreten Ciceros ist bedingt durch die Änderung des Lehrzieles.

4. *Griechisch.*

Lehrziel: Verständnis der bedeutenderen Klassiker.

Lehraufgaben. III B. 6 Stunden. Regelmässige Formenlehre des attischen Dialekts bis zum verbum liquidum einschliesslich. Wortschatz in Anlehnung an das Ge-

lesene, ebenso induktiv abzuleitende syntaktische Regeln. Mündliche und schriftliche Übersetzungen ins Griechische zur Einübung; alle 14 Tage Arbeiten zu Hause oder in der Klasse, im Anschluss an den Lesestoff. Lektüre sofort zu beginnen, sie geht möglichst bald in einen zusammenhängenden Stoff aus griechischer Sage und Geschichte über. „Es ist darauf zu achten, dass nur solche Wörter vorkommen, die regelmässig in den Schulschriftstellen wiederkehren und dass alle unregelmässigen Formen fortbleiben."

III A. 6 Stunden. Die Verba in *μι* und die wichtigsten unregelmässigen Verba des attischen Dialekts. Die Präpositionen gedächtnismässig eingeprägt. Wiederholungen des Pensums von III B. Ausgewählte Hauptregeln der Syntax im Anschluss an Gelesenes. Mündliche und schriftliche Übersetzungen wie in III B, ebenso Wörterlernen. Im ersten Halbjahre 3, im zweiten 2 Stunden. — Lektüre: anfangs das Lesebuch, bald Xenophons Anabasis; im ersten Halbjahre 3, im zweiten 4 Stunden.

II B. 6 Stunden. Lektüre 4 Stunden: Xenophons Anabasis und Hellenika mit Auswahl; Homers Odyssee. Die Vorbereitung auf Homer erfolgt im ersten Halbjahr in der Klasse. Der epische Dialekt wird nicht systematisch durchgenommen, sondern durch Erklärung und gelegentliche Zusammenfassung bei dem Lesen eingeübt. Geeignete Stellen werden auswendig gelernt. — Grammatik 2 Stunden: Syntax des Nomens und notwendigste Hauptregeln der Tempus- und Moduslehre. Die Durchnahme der Syntax erfolgt, soweit nötig, systematisch, indem im Übrigen das bereits Vorgekommene zusammengefasst und an Beispiele angeknüpft wird. Wiederholung der Formenlehre und Ergänzung nach Bedürfnis der Prosalektüre. Schriftliche Übersetzungen wie bisher, gelegentlich abwechselnd mit solchen ins Deutsche.

II A. 6 Stunden. Lektüre 5 Stunden: Auswahl aus Herodots, Xenophons Memorabilien und Homers Odyssee. Von besonderer Erlernung des ionischen Dialekts, sowie von der Übertragung des Herodot ins Attische ist abzusehen. Auswendiglernen wie in II B. — Schriftliche Übungen im Übersetzen aus dem Griechischen in Verbindung mit dem Lesen des Prosaikers alle 4 Wochen, in der Regel in der Klasse. Die Grammatik ist auf dieser Stufe zusammenfassend abzuschliessen. Weitere Einführung in die Syntax der Tempora und Modi, Lehre vom Infinitiv und Particip, wobei auf das der griechischen Sprache Eigentümliche das Hauptgewicht fällt. Einübung des Gelernten in der Klasse zur Unterstützung der Lektüre. 1 Stunde.

I B und I A. Je 6 Stunden. Lektüre: Plato mit Auswahl; Thukydides, mit Ausschluss schwierigerer Reden; Demosthenes olynthische und philippische Reden. Vorgängige Vorbereitung in der Klasse. Homers Ilias und Sophokles; der letztere ist mit den Schülern eine Zeit lang gemeinsam vorzubereiten. Auswendiglernen geeigneter Dichterstellen. Ausserdem ergänzend Privatlektüre. Grammatische Wiederholungen aus allen Gebieten gelegentlich und nach Bedürfnis. Übersetzungen aus dem Griechischen alle 4 Wochen, in der Regel in der Klasse, aus Schriftstellern oder nach Diktaten.

Bemerkung. Die griechische Grammatik soll thunlichst mit der lateinischen übereinstimmen. Auszuscheiden ist alles, was im Lateinischen bereits vorweg genommen ist. Bei der Syntax hört die Rücksicht auf Übersetzungen ins Griechische fast ganz auf, da letztere von II A ab ganz wegfallen. „Die Lektüre muss, unbeschadet der Gründlichkeit, zumal auf der Oberstufe umfassender werden als bisher. Ilias und Odyssee z. B. sind thunlichst ganz zu lesen. Soweit dies in der Ursprache nicht möglich ist, sind behufs Ergänzung von dem Lehrer gute Übersetzungen heranzuziehen. Bei der Behandlung Sophokleischer Stücke ist nach vorausgeschickter Übersetzung und Einzelerklärung vor allem der Ideengehalt und dann das Verständnis der Kunstform dem Schüler zu erschliessen. Dasselbe hat bei den Platonischen Dialogen zu geschehen, deren Auswahl in erster Linie in Hinblick auf den pädagogisch bedeutsamen ethischen Gehalt zu treffen ist."

5. *Französisch.*

Lehrziel: Verständnis nicht zu schwieriger bedeutender Schriftwerke der letzten drei Jahrhunderte und einige Geübtheit im praktischen mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Sprache.

Lehraufgaben. IV. 4 Stunden. Erwerbung einer richtigen Aussprache durch praktische Übungen zunächst in einem kurzen propädeutischen Kursus unter Ausschlussvon theoretischen Regeln über Lautbildung und Aussprache. Leseübungen, erste Versuche im Sprechen in jeder Stunde. Aneignung eines mässigen Wortschatzes. Regelmässige Konjugation, beschränkt auf den Indikativ, sowie die Hilfsverben avoir und être. Geschlechtswort. Teilartikel im Nominativ und Accusativ, Deklination des Hauptworts auch unter Berücksichtigung der wichtigsten Unregelmässigkeiten. Eigenschaftswort, Veränderlichkeit desselben, Steigerung. — Schriftliche und mündliche Übersetzungen aus dem Elementar- und Lesebuch; Übungen im Rechtschreiben.

III B. 3 Stunden. Fortsetzung der Sprach- und Leseübungen; Erweiterung des Wortschatzes. — Wiederholung der regelmässigen Konjugation, sowie von avoir und être unter besondrer Berücksichtigung der Konjunktivformen; Veränderungen in der Rechtschreibung gewisser er-Verben, ferner die allernotwendigsten unregelmässigen Verba. Die letzteren sind gründlich auswendig zu lernen. Übersetzungen wie in IV.

III A. 3 Stunden. Die unregelmässigen Verben in logischer Gruppierung unter Ausscheidung der minder wichtigen und der seltneren Komposita. Ergänzung der sonstigen Formenlehre. Die syntaktischen Hauptgesetze in Bezug auf den Gebrauch der Hilfsverben avoir und être. Wortstellung, Tempora, Indikativ und Konjunktiv, wesentlich induktiv behandelt, im Anschluss an Mustersätze; Erweiterung des Wort- und Phrasensatzes. — Schriftliche und mündliche Übersetzungen ins Französische, Diktate, nachahmende Wiedergaben. — Lektüre leichter geschichtlicher oder erzählender Prosa und einiger Gedichte. Übungen im richtigen, betonten Lesen und im Sprechen (Frage und Antwort) im Anschluss an Gelesenes und Vorkommnisse des täglichen Lebens in jeder Stunde.

II B. 3 Stunden. Befestigung des Konjunktiv; Artikel, Adjektiv, Adverb, Kasusrektion, Präpositionen, dann Particip, Infinitiv, behandelt wie in III A. Wiederholung des Fürwortes, soweit dies auf der Unterstufe gelernt ist. — Erweiterung des Wort- und Phrasenschatzes. — Übersetzungen, Lektüre und Sprechübungen fortgesetzt wie in III A.

Von IV bis II B findet im allgemeinen eine Scheidung der Stunden nach den einzelnen Unterrichtszweigen nicht statt. Die Lektüre und die sich daran anschliessende Übung im Sprechen stehen im Mittelpunkt des gesamten Unterrichts.

II A—I A. Je 2 Stunden. Lesen ausgewählter, vorzugsweise modern französischer Prosa, teilweise zur Belebung des geschichtlichen Stoffes, sowie geeigneter moderner Dichtungen, jedoch auch eines und des andern klassischen Dramas, jedenfalls einer der grossen Komödien Molières. — Auf Gedankeninhalt und gute Übersetzung ist besonders Gewicht zu legen. Synonymisches, Stilistisches, Metrisches nach Bedürfnis und in massvoller Beschränkung auf das feststehende und allgemein Giltige im Anschluss an Gelesenes. — Gelegentliche zusammenfassende grammatische Wiederholungen nebst mündlichen Übersetzungen ins Französische, dazu alle 14 Tage eine Übersetzung aus dem Französischen. — Fortgesetzte Übungen im Sprechen in jeder Stunde, in der Hauptsache auch hier auf Frage und Antwort beschränkt wie in III A.

6. *Englisch.*

Lehrziel: Sicherheit der Aussprache und erste auf fester Aneignung der Formen, der notwendigsten syntaktischen Gesetze und eines ausreichenden Wortschatzes beruhende Übung im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Sprache, sowie Verständnis leichterer Schriftsteller.

Lehraufgaben. II A—I A. Je 2 Stunden. Einer besonderen Verteilung des Lehrstoffes bedarf es nicht. Festzuhalten bleibt, dass der Betrieb ein wesentlich empirischer sein muss. Lese-, Schreib- und Sprechübungen, die notwendigsten grammatischen Regeln, induktiv behandelt, sind nach einem kurzen Lehrbuch einzuprägen, alles Übrige ist bei der Lektüre zu besprechen. Im letzten Jahre ist ein geeigneter Schriftsteller zu lesen.

Bemerkungen zu Französisch und Englisch. Die grammatischen Regeln haben sich auf das allgemein Gebräuchliche zu beschränken. Die grammatische Unterweisung er-

folgt in deutscher Sprache. Die geschichtliche Sprachforschung ist zum Verständnis von Formen mit Vorsicht heranzuziehen.

7. *Geschichte.*

Lehrziel: Kenntnis der epochemachenden Ereignisse der Weltgeschichte, insbesondere der deutschen und preussischen Geschichte, im Zusammenhang ihrer Ursachen und Wirkungen und Entwicklung des geschichtlichen Sinnes.

Lehraufgaben: VI. 1 Stunde. Lebensbilder aus der vaterländischen Geschichte, wobei von Gegenwart und Heimat auszugehen ist.

V. 1 Stunde. Erzählungen aus der sagenhaften Vorgeschichte der Griechen und Römer. — Die eigentlichen Sagen des klassischen Altertums sind der altsprachlichen Lektüre und dem deutschen Unterricht zugewiesen.

IV. 2 Stunden. Übersicht über die griechische Geschichte bis zum Tode Alexanders des Grossen nebst Ausblick auf die Diadochenreiche und Übersicht über die römische Geschichte bis zum Tode des Augustus in Anlehnung an die führenden Hauptpersonen. Die Behandlung der Zeit vor Solon einerseits und vor dem Auftreten oes Pyrrhus andererseits ist auf das knappste Mass zu beschränken. — Bei der griechischen Geschichte ist das Allernotwendigste über die wichtigsten orientalischen Kulturvölker, soweit sie nicht schon in der biblischen Geschichte behandelt sind, einzuflechten. — Einprägung der unentbehrlichen Jahreszahlen und des geschichtlichen Schauplatzes auf allen Stufen, erstere in der Beschränkung, wie sie durch die Verfügung vom 22. Juli 1891 — U II 2394 — gegeben ist.

III B. 2 Stunden. Kurzer Überblick über die weströmische Kaisergeschichte vom Tode des Augustus, dann deutsche Geschichte bis zum Ausgange des Mittelalters. Die ausserdeutsche Geschichte ist nur soweit heranzuziehen, als sie allgemeine Bedeutung hat.

III A. 2 Stunden. Deutsche Geschichte vom Ausgang des Mittelalters bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Grossen, insbesondere brandenburgisch-preussische Geschichte. — Die ausserdeutsche Geschichte ist nur soweit heranzuziehen, als sie für die deutsche und die brandenburgisch-preussische Geschichte zum Verständnis notwendig ist.

II B. 2 Stunden. Deutsche und preusische Geschichte vom Regierungsantritt Friedrichs des Grossen bis zur Gegenwart. — Die ausserdeutsche Geschichte wie zu III A. — Friedrich der Grosse, die französische Revolution, Napoleon I., insbesondere in seinem Verhältnis zu Deutschland, das Unglück und die Erhebung Preussens, die Befreiungskriege, die innere Umgestaltung Preussens, die Neuordnung der politischen Verhältnisse Deutschlands 1815, die Bemühungen um Herstellung des Zollvereins und einer grösseren nationalen Einheit, die Thaten Kaiser Wilhelms I. und die Gründung des deutschen Reichs bilden den Hauptinhalt der Lehraufgabe der II B. — Im Anschluss an die vaterländische Geschichte und die Lebensbilder der betreffenden Herrscher vergleichende Berücksichtigung unserer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung bis 1888 unter Hervorhebung der Verdienste der Hohenzollern, insbesondere um die Hebung des Bauern-, Bürger- und Arbeiterstandes.

II A. 3 Stunden. Hauptereignisse der griechischen Geschichte bis zum Tode Alexanders des Grossen und der römischen Geschichte bis zum Tode des Augustus (so seit Herbst 1895) nach Ursachen und Wirkungen. Besondere Berücksichtigung der Verfassungs- und Kulturverhältnisse in zusammenfassender vergleichender Gruppierung.

I B. 3 Stunden. Geschichte der epochemachenden weltgeschichtlichen Ereignisse vom Tode des Augustus bis zum Ende des dreissigjährigen Krieges, im Zusammenhang ihrer Ursachen und Wirkungen. Im Übrigen wie II A. — Die ausserdeutschen Verhältnisse von weltgeschichtlicher Bedeutung, ferner die Kreuzzüge, die kirchlichen Reformbewegungen, die Entdeckungen des 14. und 15. Jahrhunderts sind von allgemeineren Gesichtspunkten aus zu behandeln, als in III. — Geschichtlich-geographische Übersicht der 1648 bestandenen Staaten.

I A. 3 Stunden. Die wichtigsten Begebenheiten der Neuzeit vom Ende des dreissigjährigen Krieges, insbesondere der brandenburgisch-preussischen Geschichte, bis zur Gegenwart im Zusammenhang ihrer Ursachen und Wirkungen. Im Übrigen wie II A. — Im An-

schluss an die Lebensbilder des grossen Kurfürsten, Friedrich Wilhelms I., Friedrich des Grossen, Friedrich Wilhelms III. und Kaiser Wilhelms I. zusammenfassende Belehrungen wie in II B, dem Verständnis der höheren Stufe entsprechend vertieft.

In den Bemerkungen wird der freie Vortrag des Lehrers betont; charakteristische Anschauungsmittel sind heranzuziehen. — „Besonders sicheren Takt und grosse Umsicht in der Auswahl und Behandlung des einschlägigen Stoffs erheischt die für II B und I A geforderte Belehrung über wirtschaftliche und gesellschaftliche Fragen in ihrem Verhältnis zur Gegenwart. Je mehr hierbei jede Tendenz vermieden, vielmehr der gesamte Unterricht von ethischem und geschichtlichem Geiste durchdrungen und gegenüber den sozialen Forderungen der Jetztzeit auf die geschichtliche Entwicklung des Verhältnisses der Stände unter einander und der Lage des arbeitenden Standes insbesondere in objektiver Darstellung hingewiesen, der stetige Fortschritt zum Bessern und die Verderblichkeit aller gewaltsamen Versuche der Änderung sozialer Ordnungen aufgezeigt wird: um so eher wird bei dem gesunden Sinn unserer Jugend es gelingen, dieselbe zu einem Urteil über das Verhängnisvolle gewisser sozialer Bestrebungen der Gegenwart zu befähigen. Indem an der Hand der Geschichte die sozialpolitischen Massnahmen der europäischen Kulturstaaten in den beiden letzten Jahrhunderten vor Augen geführt werden, ist der Übergang zur Darstellung der Verdienste unserers Herrscherhauses auf diesem Gebiete bis in die neueste Veit herab von selbst gegeben.“ Die gruppierende Zusammenfassung und Vergleichung der Thatsachen wird besonders für die Wiederholungen empfohlen. Der mündliche freie Vortrag der Schüler soll geübt werden.

8. *Erdkunde.* (Für alle Arten von Schulen gleich.)

Lehrziel; Verständnisvolles Anschauen der umgebenden Natur und Kartenbilder, Kenntnis der physischen Beschaffenheit der Erdoberfläche und ihrer politischen Einteilung, sowie der Grundzüge der mathematischen Erdkunde.

Lehraufgaben. VI. 2 Stunden. Grundbegriffe der physischen und mathematischen Erdkunde elementar und in Anlehnung an die nächste örtliche Umgebung. Erste Anleitung zum Verständnis des Reliefs, des Globus und der Karten. Oro- und hydrographische Verhältnisse der Erdoberfläche im allgemeinen und nach denselben Gesichtspunkten. Bild der engeren Heimat insbesondere, ohne Zugrundelegung eines Lehrbuchs und wie in V thunlichst in Verbindung mit der Naturbeschreibung.

V. 2 Stunden. Physische und politische Erdkunde Deutschlands unter Benützung eines Lehrbuchs. Weitere Einführung in das Verständnis des Reliefs, des Globus und der Karten. Anfänge im Entwerfen von einfachen Umrissen an der Wandtafel.

IV. 2 Stunden. Physische und politische Erdkunde von Europa ausser Deutschland, insbesondere der um das Mittelmeer gruppierten Länder. Entwerfen von einfachen Kartenskizzen an der Wandtafel und in Heften.

III B. 1 (bezw. 2) Stunden. Wiederholung der politischen Erdkunde Deutschlands, physische und politische Erdkunde der aussereuropäischen Erdteile ausser den deutschen Kolonien. Kartenskizzen wie IV.

III A. 1 (bezw. 2) Stunden. Wiederholung der physischen Erdkunde Deutschlands. Erdkunde der deutschen Kolonien. Kartenskizzen wie in IV.

II B. 1 (bezw. 2) Stunden. Wiederholung der Erdkunde Europas. Elementare mathematische Erdkunde. Kartenskizzen wie in IV. — An Realanstalten die bekanntesten Verkehrs- und Handelswege der Jetztzeit.

II A—I A. Das Wichtigste aus der allgemeinen Erdkunde und Begründung der mathematischen Erdkunde, beide mit Mathematik oder Physik zu verbinden. Sonstige Wiederholungen im Geschichtsunterricht nach Bedürfnis. An Realanstalten überdies genauere vergleichende Übersicht der wichtigsten Verkehrs- und Handelswege bis zur Gegenwart.

Bemerkungen. Zweck ist für die Schule besonders der praktische Nutzen des Faches. Die politische Erdkunde nicht zurückzustellen. Der Gedächtnisstoff zu beschränken, von der Heimat auszugehen.

9. *Mathematik.*

Lehrziel: Sicherheit im Rechnen mit bestimmten Zahlen und in dessen Anwendung auf die gewöhnlichen Verhältnisse des bürgerlichen Lebens. Arithmetik bis zur Entwicklung des binomischen Lehrsatzes für ganze positive Exponenten; Algebra bis zu den Gleichungen zweiten Grades einschliesslich. Die ebene und körperliche Geometrie und die ebene Trigonometrie. Der Koordinatenbegriff und einige Grundlehren von den Kegelschnitten. Auf allen diesen Gebieten ist nicht bloss ein auf Verständnis beruhendes Wissen der Sätze, sondern auch Gewandtheit in ihrer Anwendung zu erreichen.

Lehraufgaben. VI. 4 Stunden. Wiederholung der Grundrechnungen mit ganzen Zahlen, unbenannten und benannten. Die deutschen Masse, Gewichte und Münzen nebst Übungen in der dezimalen Schreibweise und den einfachsten dezimalen Rechnungen.

V. 4 Stunden. Teilbarkeit der Zahlen. Gemeine Brüche. Einfache Aufgaben der Regeldetri (durch Schluss auf die Einheit zu lösen). Die deutschen Masse, Gewichte und Münzen (wie in VI).

IV. 4 Stunden. Rechnen (2 Stunden). Dezimalrechnung. Einfache und zusammengesetzte Regeldetri mit ganzen Zahlen und Brüchen (Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben). — Planimetrie (2 Stunden). Lehre von den Geraden, Winkeln und Dreiecken.

III B. 3 Stunden. Arithmetik (1 Stunde). Die Grundrechnungen mit absoluten Zahlen unter Beschränkung auf das Notwendigste. (Bei den Übungen sind auch Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekekannten zu benutzen.) — Planimetrie (2 Stunden). Parallelogramme. Kreislehre 1. Teil.

III A. 3 Stunden. Arithmetik (Sommer 1 Stunde, Winter 2 Stunden). Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten (dabei Übungen in der Bruchrechnung). Potenzen mit positiven ganzzahligen Exponenten. Das Notwendigste über Wurzelgrössen. — Planimetrie (Sommer 2 Stunden, Winter 1 Stunde). Kreislehre 2. Teil. Satz über Flächengleichheit von Figuren. Berechnung der Fläche geradliniger Figuren. Anfangsgründe der Ähnlichkeitslehre.

II B. 4 Stunden. Gleichungen einschliesslich einfacher quadratischer mit einer Unbekannten. Definition der Potenz mit negativem und gebrochenem Exponenten. Begriff des Logarithmus. Übungen im Rechnen mit (fünfstelligen) Logarithmen. — Berechnung des Kreisinhaltes und -Umfanges. — Definitionen der trigonometrischen Funktionen am rechtwinkligen Dreieck. Trigonometrische Berechnung rechtwinkliger und gleichschenkliger Dreiecke. — Die einfachen Körper nebst Berechnungen von Kantenlängen, Oberflächen und Inhalten.

II A. 4 Stunden. Die Lehre von den Potenzen, Wurzeln und Logarithmen. Gleichungen einschliesslich der quadratischen mit mehreren Unbekannten. Arithmetische und geometrische Reihen erster Ordnung. Abschluss der Ähnlichkeitslehre (Goldener Schnitt, einiges über harmonische Punkte und Strahlen). Ebene Trigonometrie nebst Übungen im Berechnen von Dreiecken, Vierecken und regelmässigen Figuren.

I B. 4 Stunden. Wiederholungen des arithmetischen Pensums der früheren Klassen an Übungsaufgaben. Zinseszins- und Rentenrechnung. — Die imaginären Grössen. — Vervollständigung der Trigonometrie (Additionstheoreme). — Stereometrie nebst mathematischer Geographie der Kugeloberfläche.

I A. 4 Stunden. Binomischer Lehrsatz für ganze positive Exponenten. — Abschluss der Stereometrie. — Der Koordinatenbegriff und einige Grundlehren von den Kegelschnitten.

Bemerkungen. Beim Rechenunterricht in V und IV Anlehnung an die mathematische Form, auch Anwendung von Klammern zu üben. Kopfrechenaufgaben mit kleinen Zahlen gehen überall voran. Auf der Mittelstufe ist das abgekürzte Multiplizieren und Dividieren zu üben. „Die Veränderung in der Verteilung des mathematischen Lehrstoffs hat den Zweck, den aus Untersekunda abgehenden Schülern eine wenigstens einigermassen abgeschlossene Vorbildung zu verschaffen.“ „In der Planimetrie sind nur die für das System unentbehrlichen Sätze einzuprägen, alles andere ist als Übungsstoff zu behandeln; in der

Trigonometrie, welche möglichst anschaulich d. h. geometrisch zu behandeln ist, sind nur die Formeln einzuüben, welche sich auf die Funktionen eines Winkels beziehen und welche zur Auflösung der Dreiecke unbedingt erforderlich sind; in der Stereometrie, bei welcher auf die Körperberechnung der Nachdruck zu legen ist, soll mit der Betrachtung einfacher Körper, wie Würfel und Prisma, begonnen und zur Behandlung der wichtigsten Sätze über die Lage der Linien und Ebenen im Raume erst dann übergegangen werden, wenn das räumliche Vorstellungsvermögen der Schüler hinreichend geübt ist." — „Die strenge Einhaltung der Jahreskurse ist unerlässliche Forderung. Da auf dem mathematischen Gebiete schwerer, als auf einem anderen, Lücken im elementaren Wissen und Können sich durch Privatfleiss ersetzen lassen, und da die Schwierigkeit, welche dieser Unterricht in den obern Klassen zuweilen macht, erfahrungsmässig fast ausnahmslos auf Lücken in den Grundlagen beruht, so wird gewissenhafte Strenge in der Versetzung zu einer um so dringenderen Pflicht gegen die Schüler." Durch den Wegfall einiger Abschnitte ergibt sich die Möglichkeit, in den Koordinatenbegriff einzuführen und den Schülern in einfacher Darstellung einige Grundeigenschaften der Kegelschnitte klar zu machen. „Selbstverständlich ist weder in analytischer noch in sogen. neuerer Geometrie ein planmässiger Unterricht zu erteilen. Einige Grundformeln der sphärischen Trigonometrie, die zum besseren Verständnis der mathematischen Erdkunde erforderlich sind, lassen sich in einfacher Weise bei Betrachtung der dreisitigen Ecke ableiten."

10. *Naturwissenschaften.*

Lehrziel. In der Botanik: Kenntnis der wichtigeren Familien des natürlichen Systems. Lebenserscheinungen der Pflanzen. Besprechung der wichtigsten ausländischen Nutzpflanzen. Einiges aus der Anatomie und Physiologie der Pflanzen, sowie über Kryptogamen und Pflanzenkrankheiten. In der Zoologie: Kenntnis der wichtigsten Ordnungen aus den Klassen der Wirbeltiere, sowie einzelner Vertreter aus den übrigen Klassen des Tierreichs. Grundbegriffe der Tiergeographie. Kenntnis vom Bau des menschlichen Körpers nebst Unterweisungen über die Gesundheitspflege. — In der Mineralogie, welche nicht als besonderer Unterrichtsgegenstand, sondern in Verbindung mit der chemischen Lehraufgabe zu behandeln ist: Kenntnis der einfachsten Krystallformen und einzelner besonders wichtiger Mineralien. — In der Physik: Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen und Gesetze aus den verschiedenen Zweigen der Physik und der Grundlehren der mathematischen Erdkunde. — In der Chemie: Kenntnis der einfachsten Lehren.

Lehraufgaben. VI. 2 Stunden. Beschreibung vorliegender Blütenpflanzen, im Anschluss daran Erklärung der Formen und Teile der Wurzeln, Stengel, Blätter, Blüten, leicht erkennbaren Blütenstände und Früchte. — Beschreibung wichtiger Säugetiere und Vögel in Bezug auf Gestalt, Farbe und Grösse nach vorhandenen Exemplaren und Abbildungen nebst Mitteilungen über ihre Lebensweise, ihren Nutzen oder Schaden.

V. 2 Stunden. Vollständige Kenntnis der äusseren Organe der Blütenpflanzen in Anschluss an die Beschreibung und Vergleichung verwandter, gleichzeitig vorliegender Arten. — Beschreibung wichtiger Wirbeltiere nach vorhandenen Exemplaren und Abbildungen nebst Mitteilungen über ihre Lebensweise, ihren Nutzen oder Schaden. Grundzüge des Knochenbaues beim Menschen. — Übungen im einfachen schematischen Zeichnen des Beobachteten, wie in den folgenden Klassen.

IV. 2 Stunden. Vergleichende Beschreibung verwandter Arten und Gattungen von Blütenpflanzen nach vorhandenen Exemplaren. Übersicht über das natürliche Pflanzensystem. Lebenserscheinungen der Pflanzen. — Niedere Tiere, namentlich nützliche und schädliche, sowie deren Feinde, mit besonderer Berücksichtigung der Insekten.

III B. 2 Stunden. Beschreibung einiger schwierigerer Pflanzenarten zur Ergänzung der Erkenntnisse in Formenlehre, Systematik und Biologie. Besprechung der wichtigsten ausländischen Nutzpflanzen. — Einiges aus der Anatomie und Physiologie der Pflanzen, sowie über Kryptogamen und Pflanzenkrankheiten. — (Im letzten Vierteljahre): Überblick über das Tierreich. Grundbegriffe der Tiergeographie.

III A. 2 Stunden. Der Mensch und dessen Organe nebst Unterweisungen über die Gesundheitspflege. — Vorbereitender physikalischer Lehrgang Teil I (Mechanische Erscheinungen, das Wichtigste aus der Wärmelehre.)

II B. 2 Stunden. Vorbereitender physikalischer Lehrgang Teil II (Magnetismus, Elektrizität, die wichtigsten chemischen Erscheinungen nebst Besprechung einzelner besonders wichtiger Mineralien und der einfachsten Krystallformen, Akustik, einige einfache Abschnitte aus der Optik).

II A. 2 Stunden. Wärmelehre, Magnetismus, Elektrizität, Wiederholungen der chemischen und mineralogischen Grundbegriffe.

I B. 2 Stunden. Mechanik (erforderlichen Falles mit Ausschluss der Wärmetheorie und der Wellenlehre). Akustik.

I A. 2 Stunden. Optik. Mathematische Erdkunde.

Bemerkung. Um den aus II B abgehenden Schülern einiges mitzugeben, musste der Unterricht in Physik, Chemie und Mineralogie eine Verschiebung erfahren, in 2 Kurse zerteilt werden. — Bei der Fülle des Stoffes auf allen Gebieten ist sorgfältigste Auswahl zu treffen. Die Schüler sind zu eigenem Beobachten und Denken anzuleiten; Überlastung des Gedächtnisses ist zu meiden; der Versuch ist überall voranzustellen. Die Lehrbuchfrage bedarf noch besonderer Regelung.

11. *Zeichnen.*

Allgemeine Lehraufgabe ist die Ausbildung im Sehen und im sicheren Darstellen einfacher körperlicher Gegenstände im Umriss. — In dem freiwilligen Unterricht der oberen Klassen von II B an erfolgt die weitere Entwicklung des Formen- und Farbensinnes durch Wiedergabe von schwieriger darzustellenden Gegenständen im Umriss, auch mit Rücksicht auf die Beleuchtungserscheinungen und die Farbenwirkung. Einzelne, für welche das geometrische Zeichnen von besonderem Werte ist, werden in die darstellende Geometrie eingeführt.

Bemerkungen. Für den verbindlichen Unterricht von V bis III A: Zeichnen ebener geradliniger und krummliniger Gebilde im Klassen- und Abteilungsunterricht nach grossen Wandvorlagen (Wandtafeln), erläutert durch Zeichnungen des Lehrers an der Schultafel, zugleich mit Abänderung der gegebenen Formen. Vorlegeblätter sind ausgeschlossen. Umrisszeichnen nach einfachen Modellen, plastischen Ornamenten und andern geeigneten körperlicher Gegenständen im Einzelunterricht.

Von II B ab erweitertes Umrisszeichnen nach Geräten, Gefässen, plastischen Ornamenten mit der Licht- und Schattenwirkung, darauf die Darstellung farbiger Gegenstände, lebender Pflanzen, Früchte u. dgl. mit Bleistift und in Wasserfarbe. Geeignete Besprechungen zur Bildung des Geschmackes.

12. *Turnen.* Je 3 Stunden. Ziel ist, „die leibliche Entwicklung der Jugend zu fördern, den Körper zu stählen, Mut und Vertrauen in die eigene Kraft zu wecken, raschen Entschluss und entsprechende Ausführung zu sichern. Dabei ist zugleich die Aneignung gewisser Fertigkeiten, besonders auch in Rücksicht auf den künftigen Dienst im vaterländischen Heere zu erstreben.“ Ein Lehrplan mit stufenmässiger Folge und angemessenem Wechsel muss das Fortschreiten der Schüler sichern. Auf der Unter- und Mittelstufe unmittelbare Leitung des Lehrers; oben ist Riegenturnen unter ausgebildeten Vorturnern zulässig.

A. Unterstufe. Einfache Frei- und Ordnungsübungen; Gangarten; Übungen mit Holz-, auch leichten Eisenstäben. Springübungen, auch mit Springseil, Freispringel. Am Kletter- und Steigegerüst; Hang- und Stützübungen an Reck und Barren; Gleichgewichtsübungen am Schwebebaum; Aufschwünge am Reck.

B. Mittelstufe. Wiederholungen aus der Unterstufe und Erweiterung durch schwierigere Formen. Übungen mit dem Eisenstabe. Zu den Geräten kommen Sturmspringel (Schrägbrett), Springbock, Springkasten und Schaukelringe.

C. Oberstufe. Weitere Zusammensetzungen von Freiübungen; Eisenstab und Hanteln,

auch mit Ausfall; Keulenübungen. „Bei den Ordnungsübungen sind auch die rein militärischen Formen zu berücksichtigen.“ — Mehr Gerätturnen; Erweiterung durch Sprungpferd Stabspringen, Gerwerfen. —

Auf allen Stufen Übungen im Dauerlauf und Schnelllauf. — Turnspiele auf allen Stufen. „Nähere Anweisungen bleiben vorbehalten.“

Die beigefügten Gesichtspunkte für die Bemessung der Hausarbeit weisen darauf hin, dass alle Feststellungen nach der Uhr etwas Mechanisches an sich haben. Sie unterscheiden Reinschriften (für die untere Stufe), Gedächtnisarbeit und selbstthätige Geistesarbeit. Der Gedächtnisstoff ist zu mindern in Religion, Deutsch, den Fremdsprachen, Geschichte, Erdkunde, Naturbeschreibung und Chemie; die „methodische innere Verknüpfung verwandter Lehrfächer und entsprechende Gruppierung des Lehrstoffes“ erleichtert dies. Die sprachlich-geschichtlichen Fächer einerseits und die mathematisch-naturwissenschaftlichen andrerseits sollen daher bis II B thunlichst in einer Hand liegen. — Im besonderen tritt Minderung der Hausarbeit ein: wenn *α*) in VI und V im Deutschen und in den Fremdsprachen „im wesentlichen“ nur wiedergebende Reinschriften des in der Schule Durchgesprochenen verlangt werden; *β*) von IV bis II B deutsche Aufsätze allgemein nur alle 4 Wochen vorkommen, daneben aber in der Klasse kürzere Ausarbeitungen über durchgenommene Abschnitte aus allen Fächern; *γ*) die häusliche Vorbereitung auf Schriftsteller, besonders im Beginn der Lektüre, nur unter Anleitung des Lehrers in der Klasse gefordert wird; *δ*) verwickelte Rechen- und mathematische Aufgaben vorher in der Klasse klargestellt werden. Auf der Oberstufe sind *α*) Übersetzungen in die Fremdsprachen nur nach Diktat des Lehrers im Anschluss an die Lektüre zu fertigen; *β*) der deutsche Aufsatz tritt in den Mittelpunkt des Unterrichts; doch sind nur 8 Aufsätze (6 zu Hause und 2 in der Klasse) anzufertigen. Nebenher kleine Ausarbeitungen in andern Fächern. — In der Mathematik und an Realanstalten in den Naturwissenschaften sind neben den Klassenübungen höchstens alle 4 Wochen häusliche Arbeiten zu fordern. — Die Privatlektüre zur Ergänzung der Schularbeit ist zwar planmässig zu leiten, indessen dem Schüler nach seiner Eigenart Freiheit der Wahl zu gestatten, um zur freien Selbstthätigkeit zu erziehen.

„Bis auf weiteres zugelassen“ ist noch jetzt bei Gymnasien und Progymnasien an solchen Orten, wo sich keine andre höhere Lehranstalt findet, die Befreiung vom Griechischen und dessen Ersatz durch Englisch für Schüler, die nach absolvierter II B oder früher abgehen wollen.

Die Progymnasien, welche früher siebenjährige Lehrdauer hatten, also mit Obersekunda abschlossen und ihre Schüler in die Prima der Gymnasien entlassen konnten, sollen jetzt nur bis einschliesslich Untersekunda (II B) gehen und schliessen mit der weiter unten zu besprechenden „Abschlussprüfung“, welche die Bedingung des Freiwilligenrechtes und zugleich der Aufnahme in II A eines vollständigen Gymnasiums bildet.

B. Lehrplan der Realgymnasien.

	VI	V	IV	IIIB	IIIA	IIB	IIA	IB	IA	Zusammen	Gegen bisher
Religion	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19	± 0
Deutsch und Geschichtserzählungen	3 / 1 } 4	2 / 1 } 3	3	3	3	3	3	3	3	28	+ 1
Lateinisch	8	8	7	4	4	3	3*)	3*)	3*)	43	— 11
Französisch	—	—	5	5	5	4	4	4	4	31	— 3
Englisch	—	—	—	3	3	3	3	3	3	18	— 2
Geschichte und Erdkunde	2	2	2 / 2	2 / 2	2 / 2	2 / 1	3	3	3	28	— 2
Rechnen und Mathematik	4	4	4	5	5	5	5	5	5	42	— 2
Naturbeschreibung	2	2	2	2	2	2 }	—	—	—	12	± 0
Physik	—	—	—	—	—	3 }	3 }	3 }	3 }	12	± 0
Chemie und Mineralogie	—	—	—	—	—	—	2 }	2 }	2 }	6	± 0
Schreiben	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4	± 0
Zeichnen	—	2	2	2	2	2	2	2	2	16	— 2
	25	25	29	30	30	30	30	30	30	259	— 21

Dazu treten in jeder Klasse 3 Stunden Turnen und je 2 Stunden Singen in VI und V. Im übrigen vgl. zu Gymnasium oben S. 37 f.

C. Lehrplan der Oberrealschulen.

	VI	V	IV	IIIB	IIIA	IIB	IIA	IB	IA	Zusammen	Gegen bisher
Religion	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19	± 0
Deutsch und Geschichtserzählungen	4 / 1 } 5	3 / 1 } 4	4	3	3	3	4	4	4	34	+ 4
Französisch	6	6	6	6	6	5	4	4	4	47	— 9
Englisch	—	—	—	5	4	4	4	4	4	25	— 1
Geschichte und Erdkunde	2	2	2 / 2	2 / 2	2 / 2	2 / 1	3	3	3	28	— 2
Rechnen und Mathematik	5	5	6	6	5	5	5	5	5	47	— 2
Naturbeschreibung	2	2	2	2	2 }	2 }	—	—	—	12	— 1
Physik	—	—	—	—	2 }	2 }	3 }	3 }	3 }	13	— 1
Chemie und Mineralogie	—	—	—	—	—	2 }	3 }	3 }	3 }	11	+ 2
Schreiben	2	2	2	—	—	—	—	—	—	6	± 0
Freihandzeichnen	—	2	2	2	2	2	2	2	2	16	— 8
	25	25	28	30	30	30	30	30	30	258	— 18

Dazu treten in jeder Klasse 3 Stunden Turnen und je 2 Stunden Singen in VI und V. Im übrigen vgl. zu Gymnasium S. 37 f. Ausserdem wird als wahlfreies Fach das Linearzeichnen von IIIA bis IA in je 2 Stunden gelehrt.

D. Für die Realschulen oder höheren Bürgerschulen von 6 Jahrgängen gilt der Lehrplan der Oberrealschulen in der Klassenausdeh-

*) In den Klassen IIA, IB und IA ist seit Herbst 1895 gestattet, den Lateinunterricht von 3 auf 4 Stunden zu erhöhen, und zwar zur Befestigung und Einübung der Grammatik.

nung von VI bis II B. Die Provinzialbehörde darf dabei in Berücksichtigung örtlicher Bedürfnisse das Deutsche verstärken unter Verminderung eines anderen Faches der Sprachen oder der naturwissenschaftlichen Seite. Eine der möglichen Formen für solchen Lehrplan der Realschule ist folgender:

	VI	V	IV	III	II	I	Zusammen	Gegen bisher
Religion	3	2	2	2	2	2	13	±0
Deutsch und Geschichtserzählungen	5} 1} 6	4} 1} 5	5}	5	4	3	28	+7
Französisch	6}	6}	6}	5	4	4	31	—9
Englisch	—	—	—	5	4	4	13	±0
Geschichte und Erdkunde	2	2	2 2	2 2	2 1	2 2	19	—3
Rechnen und Mathematik	4	4	5	5	5	5	28	—1
Naturbeschreibung	2	2	2	2	2}	—	10	—3
Naturlehre	—	—	—	—	3}	5	8	±0
Schreiben	2	2	2	—	—	—	6	—2
Freihandzeichnen	—	2	2	2	2	2	10	—2
	25	25	28	30	29	29	166	—13

Singen und Turnen wie oben. Linearzeichnen als wahlfreies Fach je 2 Stunden von III bis I.

Lehrziele und Lehraufgaben für die einzelnen Fächer der Reallehranstalten.

1. *Religion.* Wie im Gymnasium; s. S. 38.

2. *Deutsch.* Wie im Gymnasium; s. S. 39.

3. *Lateinisch für Realgymnasien.*

Lehrziel: Verständnis leichterer Stellen der in I gelesenen Schriftsteller und sprachlich-logische Schulung.

Lehraufgaben. VI—IV. Wie im Gymnasium.

III B. 4 Stunden. Lektüre 2 Stunden Caesar Bell. Gall. oder aus einem geeigneten Lesebuch. — Grammatik 2 Stunden. Wiederholung der Formen- und Erweiterung der Kasuslehre. Moduslehre, soweit für das Lesen erforderlich. Übersetzungsübungen aus dem Deutschen, schriftlich und mündlich.

III A. 4 Stunden. Lektüre wie in III B. Grammatik: Das Wichtigste aus der Tempus- und Moduslehre.

II B und II A. 3 Stunden. Lektüre 2 Stunden, Caesar Bell. Gall. mit Auswahl. Ovid, Metam. nach einem Kanon; Einübung des Hexameters. Grammatik 1 Stunde. Wiederholungen bei Gelegenheit der schriftlichen Übungen (14tägig), ohne Übungsbuch. Übersetzungen aus dem Lateinischen.

I B und I A. 3 Stunden. Einfachere Abschnitte aus Livius, Cicero, in Catil. I, II oder III, leichtere Stellen aus Virgils Aeneis nach einem Kanon. Alle 14 Tage eine Übersetzung aus Livius; dabei gelegentlich grammatische Wiederholungen.

Für die Methode gelten dieselben Bemerkungen, wie beim Gymnasium.

4. *Französisch.*

a) im Realgymnasium.

Als Lehrziel gilt hier grössere Übung im Sprechen und Schreiben als im Gymnasium.

Die Lehraufgaben sind im wesentlichen dieselben; der Unterschied bemisst sich nach der grösseren Stundenzahl. Es kommen hinzu in III B die wichtigeren Regeln über

Veränderlichkeit des Participe passé, gründliche Einübung der Fürwörter, des Adverbs und der Präpositionen. In II B noch die syntaktischen Hauptgesetze über Artikel, Adjektiv, Adverb, Fürwort, Kasusrektion, Infinitiv, Konjunktionen. In II A—I A wird die Lektüre ausgedehnter und eindringlicher behandelt, so dass eine reichere Anschauung von der Entwicklung und Eigenart der französischen Litteratur in den letzten Jahrhunderten gewonnen wird. Übung im Vortrag französischer Verse. Schriftliche und mündliche Übersetzungen ins Französische, Diktate, Anleitung zum Aufsatz, von häufigen kleinen Wiedergaben des Gelesenen bis zur freieren Behandlung von eng begrenzten konkreten Schematen fortschreitend. Sprechübungen in jeder Stunde.

b) in der Oberrealschule. Hier hat das Französische auch der sprachlich-logischen Schulung zu dienen, wie am Gymnasium das Latein. Es muss hier also das System der Grammatik als solches zur Erkenntnis gebracht werden; das Theoretische ist gründlicher zu befestigen, das Praktische reichlicher zu betreiben. Lektüre, Sprechübungen, Übersetzungen, Diktate, Aufsätze, wie im Realgymnasium. Die Abweichungen in den grammatischen Aufgaben der Klassen sind folgende:

VI. 6 Stunden. Im Mittelpunkte steht die regelmässige Konjugation nebst avoir und être; dazu das Notwendigste aus der Formenlehre des Substantivs, des Adjektivs, der Zahlwörter im Anschluss an Gelesenes.

V. 6 Stunden. Systematische Grammatik; Teilungsartikel im Nominativ und Akkusativ, Geschlecht, Bildung der Mehrheit und des Femininums der Adjektive; Steigerung; Fürwörter. Wiederholungen der regelmässigen Konjugation; wichtige unregelmässige Verbalformen.

IV. 6 Stunden. Wiederholungen; das Adverb; die unregelmässigen Verben in logischer Gruppierung; die Konjunktionen, zusammengestellt nach ihrer Bedeutung für die Satzarten; die Präpositionen de und à.

III B. 6 Stunden. Gebrauch von avoir und être; unpersönliche Verben, Syntax des Verbums: Gebrauch der Zeiten, Indikativ, Konjunktiv, Infinitiv, Partizip, Konkordanz, Rektion der Verben.

III A. 6 Stunden. Wortstellung. Syntax des Artikels, des Adjektivs, des Fürworts, mit Ausnahme der Demonstrative und Indefinita.

II B. 5 Stunden. Syntax der Demonstrativa und Indefinita, des Adverbs, Besprechung der wichtigeren Präpositionen. Wiederholung des Ganzen.

II A—I A. Je 4 Stunden. Wie an Realgymnasien. Erweiterung des Wortschatzes nach der Seite des Technischen und Kommerziellen.

In der Realschule, deren I der II B der Vollanstalten entspricht, die Pensen der entsprechenden Klassen unter den erforderlichen Kürzungen und Zusammenziehungen.

5. *Englisch.*

a) im Realgymnasium.

Lehrziel: Verständnis der wichtigsten Schriftwerke seit Shakespeare und Übung im praktischen mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Sprache.

Lehraufgaben. III B. 3 Stunden. Praktische Übungen zur Erwerbung einer richtigen Aussprache in einem kurzen propädeutischen Kursus unter Ausschluss theoretischer Regeln über Lautbildung und Aussprache. Leseübungen, erste Versuche im Sprechen in jeder Stunde. Wörterlernen. — Regelmässige und unregelmässige Formenlehre unter Berücksichtigung der Syntax insoweit, als sie zur Erklärung der Formen, sowie zum Verständnis der Lektüre dient. Schriftliche und mündliche Übersetzungen aus dem Elementar- und Lesebuch. Rechtschreibeübungen.

III A. 3 Stunden. Fortsetzung aller dieser Übungen nebst Übersetzungen ins Englische. — Syntax des Verbs, namentlich Infinitiv, Gerundium, Partizip, Hilfsverba; Gebrauch der Zeiten; Konjunktiv.

II B. 3 Stunden. Syntax des Artikels, Substantivs, Adjektivs, Pronomens, Adverbs; Übersicht der wichtigeren Präpositionen. — Übungen wie früher, Vokabellernen, Sprechen

über Vorkommnisse des täglichen Lebens. Lektüre leichter erzählender und beschreibender Prosa, einzelner Gedichte.

II A bis I A. Je 3 Stunden. Die Lektüre steht im Mittelpunkt des Unterrichts: ausgewählte moderne Prosa, auch zur Belebung des geschichtlichen Stoffes; geeignete Dichtwerke, besonders Shakespeare nach einem festzustellenden Kanon. Auf Gedankeninhalt und gute Übersetzung ist besonders zu achten; auch soll der Schüler ein Bild von der Eigenart der englischen Litteratur und ihrer Entwicklung seit Shakespeare erhalten. Gelegentlich Erweiterung und Vertiefung der früheren grammatischen Lehraufgabe; Etymologisches und Sprachgeschichtliches. Schriftliche und mündliche Übersetzungen ins Englische, freie Wiedergabe von Gelesenem, Anleitung zu Aufsätzen. Elemente der technischen und wissenschaftlichen Terminologie. Sprechübungen, wie oben, und im Anschluss an Gelesenes.

c) Auf der Oberrealschule. Dasselbe Ziel und wesentlich dieselben Lehraufgaben. Die etwas reichlichere Zeit dient einer strengeren grammatischen Schulung, umfangreicherer Lektüre und schriftlichen Übungen. Aneignung eines technischen Wortschatzes.

In der Realschule verkürzt sich das Pensum entsprechend und bleibt bei den Elementen stehen.

Bemerkungen zur Methode für Französisch und Englisch. Die grammatische Unterweisung erfolgt in deutscher Sprache; französisch und englisch geschriebene Grammatiken sind zu verwerfen. Die Aussprache ist durch Chorsprechen und Chorlesen zu unterstützen; theoretische Lautlehre zu vermeiden. Bei Aneignung des Wort- und Phrasenschatzes nützen besondre, die Lektüre und das Bedürfnis des täglichen Lebens berücksichtigende Vokabularien. Übungen im Schreiben und Rückübersetzungen wie beim Lateinischen. In der Lektüre gebührt der Prosa der Vorzug vor dem Dichter; sie soll auch die Bekanntschaft mit Leben und Sitten der modernen Völker vermitteln. Die Sprechübungen sollen der Lektüre und Vorkommnissen des täglichen Lebens entnommen und in jeder Stunde vorgenommen werden, als „grundlegende Vorbereitung auf die nur im Verkehr mit Franzosen und Engländern zu erwerbende volle Fertigkeit".

6. *Geschichte.* S. oben Gymnasium S. 44.

7. *Erdkunde.* S. oben Gymnasium S. 45.

8. *Mathematik* für Realgymnasium und Oberrealschule.

Lehrziel: Sicherheit und Gewandheit im Rechnen mit bestimmten Zahlen und in dessen Anwendung auf die gewöhnlichen Verhältnisse des bürgerlichen Lebens. Allgemeine Arithmetik bis zum Beweise des binomischen Lehrsatzes für beliebige Exponenten; Algebra bis zu den Gleichungen dritten Grades einschliesslich. Ebene Geometrie einschliesslich der Lehre von harmonischen Punkten und Strahlen, Chordalen, Ähnlichkeitspunkten und Achsen; körperliche Geometrie nebst den Grundlehren der beschreibenden Geometrie. Ebene und sphärische Trigonometrie. Einführung in die Theorie der Maxima und Minima. Analytische Geometrie der Ebene. Für Oberrealschüler ist ferner die Behandlung der wichtigsten Reihen der algebraischen Analysis verbindlich. An diesen Anstalten bleibt es dem Fachlehrer überlassen, auch die Gleichungen vierten Grades zu behandeln, sowie die Methoden zur angenäherten Lösung numerischer algebraischer und transcendenter Gleichungen klar zu legen zu üben. — In allen diesen Zweigen ist nicht nur sichere Kenntnis in der Herleitung der Sätze, sondern auch Übung in ihrer Anwendung zu erwerben.

Lehraufgaben. VI und V. Wie beim Gymnasium; s. oben S. 46.

IV. 4 bezw. 6 Stunden. Rechnen: Dezimalrechnung. Einfache und zusammengesetzte Regel de tri mit ganzen Zahlen und Brüchen. (Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben.) Anfänge der Buchstabenrechnung. — Planimetrie: Lehre von den Geraden, Winkeln, Dreiecken und Parallelogrammen. Einführung in die Inhaltsberechnung.

III B. 5 bezw. 6 Stunden. Arithmetik: die Grundrechnungen mit absoluten Zahlen; Bestimmungsgleichungen ersten Grades; Anwendung derselben auf Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben und dem sogen. kaufmännischen Rechnen. — Planimetrie: Kreislehre; Sätze über Flächengleichheit von Figuren; Berechnung der Fläche geradliniger Figuren.

III A. 5 Stunden. Arithmetik (2 Stunden): Lehre von den Potenzen und Wurzeln; Gleichungen einschliesslich einfacher quadratischer mit einer Unbekannten. — Planimetrie (3 Stunden): Ähnlichkeit der Figuren; Berechnung regulärer Vielecke sowie des Kreisinhaltes und -umfanges.

II B. 5 Stunden. Das wichtigste über Begriff und Anwendung des Logarithmus nebst Übungen im logarithmischen Rechnen; quadratische Gleichungen. — Anfangsgründe der Trigonometrie und Berechnung von Dreiecken. — Die notwendigsten stereometrischen Sätze über Ebenen und Gerade; die einfachen Körper nebst Berechnungen von Kantenlängen, Oberflächen und Inhalten.

II A. 5 Stunden. Schwierigere quadratische Gleichungen. Arithmetische und geometrische Reihen erster Ordnung. Zinseszins- und Rentenrechnung. — Lehre von den harmonischen Punkten und Strahlen, Chordalen, Ähnlichkeitspunkten und Achsen. Konstruktion algebraischer Ausdrücke. — Goniometrie (einschliesslich der Additionstheoreme) nebst schwierigeren Dreiecksberechnungen. — Wissenschaftliche Begründung und Ausführung der Stereometrie.

I B. 5 Stunden. Kubische Gleichungen. Dazu an Oberrealschulen nach dem Ermessen des Fachlehrers Gleichungen vierten Grades und Methoden zur angenäherten numerischen Auflösung von Gleichungen beliebigen Grades. — Die wichtigsten Sätze über Kegelschnitte in elementarer synthetischer Behandlung. — Sphärische Trigonometrie nebst Anwendungen auf mathematische Erdkunde.

I A. 5 Stunden. Elementare Theorie der Maxima und Minima. Der binomische Satz für beliebige Exponenten. Dazu an Oberrealschulen die wichtigsten Reihen der algebraischen Analysis; ob und inwieweit dieses Gebiet auch an Realgymnasien zu behandeln ist, bleibt dem Ermessen des Fachlehrers überlassen. — Analytische Geometrie der Ebene.

Bemerkungen zur Methode. Über Rechenunterricht siehe zu Gymnasien S. 46. Im mathematischen Unterricht ist eine Verschiebung in der Verteilung des Lehrstoffs zu Gunsten der aus II B abgehenden Schüler eingetreten. — Der weitere Ausbau der Gebiete in den oberen Klassen wird nach den Jahrgängen der Schüler etwas verschieden sein. „So ist z. B. bei der sphärischen Trigonometrie nicht die Herleitung und Einübung der in den meisten Lehrbüchern gegebenen Formeln erforderlich, sondern es genügt, wenn die Schüler die ersten Sätze richtig aufgefasst haben und dadurch zur Berechnung einfacher Aufgaben der mathematischen Erdkunde, wenn auch auf etwas unbequemerem Wege, befähigt werden.“ Im stereometrischen Unterricht ist das Verständnis projektivischen Zeichnens vorzubereiten und zu unterstützen.

9. *Naturwissenschaften* auf Realgymnasien und Oberrealschulen.

Lehrziel. In der Botanik: Kenntnis des natürlichen Systems, genauere Bekanntschaft mit den wichtigsten natürlichen Familien der einheimischen Pflanzen. Lebenserscheinungen der Pflanzen. Besprechung der wichtigsten ausländischen Nutzpflanzen. Mitteilungen über die geographische Verbreitung bekannter Pflanzen. Einiges aus der Anatomie und Physiologie der Pflanzen, sowie über Kryptogamen und Pflanzenkrankheiten. — In der Zoologie: Kenntnis des Systems der Wirbel- und der wirbellosen Tiere. Grundbegriffe der Tiergeographie. Kenntnis vom Bau des menschlichen Körpers nebst Unterweisungen über die Gesundheitspflege. — In der Mineralogie: Kenntnis der wichtigeren Krystallformen sowie der physikalischen Eigenschaften und der chemischen Zusammensetzung der bekanntesten Mineralien. — In der Physik: sichere Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen und Gesetze aus den verschiedenen Zweigen der Physik sowie der mathematischen Herleitung der Hauptgesetze. Kenntnis der wichtigsten Lehren der mathematischen Erdkunde. — In der Chemie: Kenntnis der wichtigeren Elemente und ihrer bedeutendsten anorganischen Verbindungen, sowie der Grundgesetze der Chemie. — An den Oberrealschulen ausserdem Kenntnis der wichtigsten organischen Verbindungen.

Lehraufgaben. VI und V. Je 2 Stunden. Wie beim Gymnasium, s. S. 47.

IV. 2 Stunden. Vergleichende Beschreibung verwandter Arten und Gattungen von Blütenpflanzen nach vorhandenen Exemplaren. Übersicht über das natürliche Pflanzen-

system. Lebenserscheinungen der Pflanzen. — Wiederholungen und Erweiterungen des zoologischen Lehrstoffs der früheren Klassen mit Rücksicht auf die Erkennung des Systems der Wirbeltiere.

III B. 2 Stunden. Wiederholungen und Erweiterungen des botanischen Lehrstoffs der früheren Klassen mit Rücksicht auf die Erkennung des natürlichen Systems der Phanerogamen. — Gliedertiere.

III A. 2 Stunden. Beschreibung einiger schwieriger Pflanzenarten zur Ergänzung und Wiederholung der Formenlehre, Systematik und Biologie. Besprechung der wichtigsten ausländischen Kulturgewächse. Mitteilungen über die geographische Verbreitung der Pflanzen. — Niedere Tiere. Erweiterungen und Wiederholungen des zoologischen Lehrstoffs der früheren Klassen mit Rücksicht auf die Erkennung des Systems der wirbellosen Tiere. Wiederholung des Systems der Wirbeltiere.

Dazu 2 Stunden wöchentlich bei der Oberrealschule: Kurzgefasste Aufklärung über Gegenstand und Aufgabe der Physik. Mechanische Erscheinungen, einschliesslich der Hydrostatik und Aerostatik. Wärmelehre.

II B. 5 bezw. 6 Stunden. Einiges aus der Anatomie und Physiologie der Pflanzen, sowie über Kryptogamen und Pflanzenkrankheiten. — Anatomie und Physiologie des Menschen nebst Unterweisungen über die Gesundheitspflege. — Magnetismus, Elektrizität, Akustik, wichtige optische Erscheinungen. Propädeutischer Unterricht in der Chemie. Elemente der Krystallographie.

II A. 5 bezw. 6 Stunden. Wärmelehre (mit Ausschluss der Wärmestrahlung). Magnetismus, Elektrizität. — Allgemeine chemische Begriffe. Metalloide. Stöchiometrische Aufgaben.

I B. 5 bezw. 6 Stunden. Mechanik (einschliesslich der Wärmetheorie und der Wellenlehre). Akustik. — Die Metalle. Einfache Arbeiten im Laboratorium.

I A. 5 bezw. 6 Stunden. Optik. Wiederholungen aus dem ganzen Gebiete. — Einzelne wichtige Kapitel aus der organischen Chemie. Einfache Arbeiten im Laboratorium.

Bemerkungen. Auf allen Stufen sind die Schüler im einfachen, schematischen Zeichnen des Beobachteten zu üben: In der Physik, deren erster Kursus mit II B abschliessen soll, wird in einfachster Weise vom Versuche ausgegangen. Die Lehrbuchfrage bedarf noch der Regelung. Behufs Sicherung der Erledigung der nicht unbedeutenden Lehraufgabe des ersten Kurses ist es ratsam, in II B sämtliche naturwissenschaftliche Stunden in die Hand desselben Lehrers zu legen. In den Oberrealschulen werden Physik und Chemie von vornherein getrennt. Die Mineralogie wird am naturgemässesten mit der Chemie verbunden und ist auf Oryktognosie zu beschränken. Im chemischen Laboratorium sollen die Schüler die wichtigsten Reaktionen der Metalle und Metalloide durchmachen, einfache qualitative Analysen ausführen und leichte Präparate herstellen.

11. *Zeichnen* im Realgymnasium und der Oberrealschule.

Die Lehraufgabe ist im allgemeinen dieselbe wie beim Gymnasium, s. S. 48, nur umfassender und vollständiger zu lösen. — Das Linearzeichnen beginnt in III A mit Übungen im Gebrauch von Zirkel, Lineal und Ziehfeder an Flächenmustern, Kreisteilung und andern gerad- und krummlinigen Gebilden. In II B folgt das geometrische Darstellen einfacher Körper in verschiedenen Ansichten mit Schnitten und Abwicklungen, dem sich in II A und I die Einführung in die darstellende Geometrie, Schattenlehre und Perspektive anschliesst. Das Zeichnen ganzer Maschinen und Gebäude nach Vorlagen ist ausgeschlossen.

12. *Turnen.* Siehe Gymnasium, S. 48.

Wegen der Hausarbeiten ebenda S. 49.

In der Gestaltung der Lehrpläne für Schulen sprachlich gemischter Bezirke (hauptsächlich im Osten der Monarchie) sind die Provinzial-Schulkollegien ermächtigt, einige Veränderungen, besonders zu Gunsten des Deutschen, zu treffen.

Endlich ist noch zu erwähnen, dass man zur Befriedigung einer grossen Partei gegenwärtig amtlich gewagt hat, „Versuche mit einem lateinlosen Unterbau für alle Arten von Schulen“ anzustellen. Die „Denkschrift“ sagt darüber (Preuss. Centralblatt 1892 S. 347): „die in der einschlägigen Fachlitteratur eingehend erörterte Frage eines lateinlosen Unterbaues für alle höheren Schulen, in welchem als grundlegende Sprache das Französische oder Englische von Sexta an gelehrt, das Lateinische an Gymnasien und Realgymnasien etwa in Untertertia, das Griechische an Gymnasien in Unter- oder Obersekunda begonnen werden soll, erscheint der Unterrichtsverwaltung auch nach den Erfahrungen, welche man in Schweden, Norwegen, Dänemark und der Schweiz mit dieser Einrichtung gemacht hat, noch nicht spruchreif. Darum ist in den anliegenden Lehrplänen und Lehraufgaben diesem Gedanken keine Folge gegeben worden. Um indessen die Ausführbarkeit des Vorschlages auch bei uns zu erproben, ist die Unterrichtsverwaltung, in Erwägung der unverkennbaren praktischen Vorteile, welche mit dem Gelingen dieses Planes verbunden wären, entschlossen, in Städten, wo mehrere Gymnasien und Realgymnasien und daneben mindestens eine lateinlose Realanstalt vorhanden sind, unter bestimmten Sicherungsmassnahmen, Versuche mit einem lateinlosen Unterbau zuzulassen. Eine besondere Schwierigkeit bildet dabei der Übergang von Schülern aus den Gymnasien und Realgymnasien neueren Systems auf die des alten Systems. Der erste Versuch mit einem solchen Unterbau wird mit Genehmigung des Unterrichtsministers im nächsten Schuljahre [von Ostern 1892 ab] in Frankfurt am Main gemacht werden“.

Dies ist geschehen. Direktor K. Reinhardt hat die Frankfurter Lehrpläne 1892 mit einleitender Begründung veröffentlicht. Unter Einhaltung gleicher Stundenzahl für die Klassen und gleicher Gesamtziele für die übrigen Fächer wird das Französische in VI, V, IV mit 6 Stunden als erste Fremdsprache betrieben, hernach im Gymnasium mit je 2 Stunden fortgesetzt. In III folgt Latein mit 10 Stunden, fortgesetzt in II und I mit je 8 Stunden; Griechisch 4 Jahre lang in II und I ebenfalls mit je 8 Stunden. Der Unternehmer hofft durch die Zurückschiebung der alten Sprachen in das reifere Alter und die stärkere Stundenzahl intensivere Fortschritte zu ermöglichen. Erst im Beginn des nächsten Jahrhunderts wird sich der Erfolg durch den Vergleich bemessen lassen. Das Realgymnasium, dessen Abzweigung erst mit III beginnt, betreibt das Latein mit je 2 Stunden weniger, entsprechend seinen Zwecken, und setzt für Englisch in II B mit 6 Stunden ein, führt es dann mit je 4 Stunden fort.

Aber auch ausserdem sind in den letzten Jahren manche Abweichungen von den Normallehrplänen gestattet worden. So wird am französischen Gymnasium in Berlin (Collège royal français) nicht mehr, wie bisher, Lateinisch und Französisch zu gleicher Zeit in Sexta begonnen, sondern das Französische hat den Vortritt in VI und V, dann folgt Latein in IV (etwas verstärkt) und in III A das Griechische (mit 2 Stunden mehr). — In mehreren Realgymnasien des Rheinlandes wird wahlfreies Griechisch statt des Englischen in III und II B geboten, damit

Schüler auf Gymnasien übergehen können. Auch ist auf einigen Gymnasien an Orten, wo keine lateintreibende Realanstalt sich findet, Dispens vom Griechischen erlaubt in den Mittelklassen. — In Altona, Magdeburg und Iserlohn hat man, anknüpfend an das „Frankfurter System“, Realgymnasium und Realschule so vereinigt, dass in VI, V, IV nur Französisch, von III ab „wahlfreies Latein“ oder Englisch geboten wird; diesem Beispiele folgen gegenwärtig noch mehr Schulen.

Überhaupt ist die Umwandlung aus einer Schulgattung in die andere jetzt in grösseren Städten häufig geworden, wie die neuesten Jahrgänge des „Statistischen Jahrbuchs“ zeigen.

Die Klassenfrequenz ist im allgemeinen dahin festgestellt, dass VI und V nicht mehr als 50, IV und III nicht mehr als 40, II und I nicht mehr als 30 Schüler enthalten sollen. Wird diese Zahl dauernd überschritten, so sind Parallelklassen zu bilden. Auch sog. Wechselcoetus sind unter Umständen gestattet, d. h. zwei Abteilungen, deren eine zu Ostern, die andre zu Michaelis ihren jährigen Kurs beginnt. Damit ist die Möglichkeit gegeben, dass Schüler, die wegen Krankheit oder Langsamkeit in einem Jahre nicht für die nächsthöhere Klasse reif geworden sind, in den Wechselcoetus eintreten und nach einem halben Jahre aufsteigen, während sie im andern Falle bei Nichtversetzung ein ganzes Jahr opfern müssen. — Allgemeine Normen über die Erteilung von Censuren und Schulzeugnissen sind nicht erlassen, an den meisten Schulen werden sie halbjährlich oder dreimal jährlich erteilt.

Das Schuljahr läuft jetzt in allen Provinzen von Ostern zu Ostern.

Die Ferien sollen das Maximum von 10½ Wochen im Jahr nicht überschreiten. Man gibt um Weihnachten 14 Tage, Ostern 14 Tage, Pfingsten 5 Tage, im Sommer den ganzen Monat Juli, und um Michaelis 14 Tage. Doch haben die westlichen Provinzen zum Teil eine etwas andere Regelung. Um der Sonntagsruhe willen soll die Schule vor den Ferien Samstag Mittag schliessen und nach denselben nicht Montags, sondern Dienstags wieder beginnen (Preuss. Centralbl. 1892 S. 405 ff.).

An sehr heissen Sommertagen ist der Nachmittagsunterricht auszusetzen, sobald um 10 Uhr morgens der hundertteilige Thermometer im Schatten 25° zeigt.

Schulnachrichten. Sogenannte Programme, meist mit einer wissenschaftlichen oder pädagogischen Abhandlung eingeleitet, werden alljährlich von jeder Schule ausgegeben, zuweilen auch in Veranlassung besonderer Feste.

Schulgeld. Dasselbe war früher an den einzelnen Schulen sehr verschieden, vgl. Wiese, Höh. Schulw. I S. 609 ff., II 646 ff., III 435 ff. Gegenwärtig ist dasselbe für die Königlichen Anstalten nach Erhöhung des Normaletats von 1892 ab festgesetzt auf

120 ℳ jährlich für Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen
100 ℳ jährlich für Progymnasien und Realprogymnasien;
80 ℳ jährlich für höhere Bürgerschulen und Realschulen, jedoch bei letzteren für Benutzung freiwilligen Lateinunterrichts auf 120 ℳ

Der Erlass des Schulgeldes an Bedürftige darf bis zu 10 Prozent des Satzes stattfinden; für Lehrersöhne aber findet keine Befreiung mehr statt.

An städtischen Schulen sind die Schulgeldsätze teils höher, zum Teil etwas niedriger; oft nach den Klassen abgestuft.

V. **Schülerprüfungen.** Gegenwärtig, seit der Verfügung vom 6. Januar 1892, gewinnt jede Schule ihren Abschluss mit einer Prüfung der Schüler, die ihren ganzen Kursus durchlaufen haben. Die älteste schon seit hundert Jahren angeordnete dieser Prüfungen ist bei den Gymnasien: Die Reifeprüfung für den Besuch der Universität, das sog. Abiturienten-Examen (in Süddeutschland Absolutorium genannt).

Noch gegen Ende des vorigen Jahrhunderts war der Übergang von den gelehrten Schulen zur Universität ziemlich willkürlich und von dem Belieben eines jeden Schülers abhängig. Zwar bestand auf den grössten und besten Schulen durch Tradition eine Art regelmässiger Ordnung: man verliess die Schule nach zwei- und auch (andrer Orten) dreijährigem Besuche der obersten Klasse und zwar mit einem Zeugnisse der Lehrer, das in allgemeinen und mehr oder weniger lobenden Ausdrücken abgefasst war. Die Universitätsbehörden hatten zwar das Recht, jeden Ankömmling vor der Aufnahme zu prüfen, ob seine Kenntnisse zum Verständnis der Vorlesungen hinreichend seien; allein meist begnügte sich der Dekan der Fakultät mit einem Empfehlungsschreiben. Erst die am 23. Dezember 1788 publizierte Instruktion des Oberschulkollegiums verordnete eine Prüfung auf der Schule selbst, die zu Neujahr und zu Johannis abgehalten werden und in schriftlichen Arbeiten nebst mündlicher Prüfung unter Leitung eines Regierungs-Kommissars bestehen sollte. Es wurde über den Ausfall nicht bloss ein Zeugnis der Reife, sondern nach Umständen auch der Unreife erteilt; denn sonderbarerweise hinderte auch das letztere nicht die Aufnahme auf der Universität, wo man wiederum eine (leichtere) Prüfung vor der Kommission machte und, wenn auch dann nicht reif befunden, eine Note ins Abgangszeugnis erhielt. Ausserdem gab es mancherlei Arten der Umgehung. Wegen dieser Übelstände wurde 1812 eine neue verschärfte Instruktion erlassen, worin die Prüfung genauer spezialisiert und drei Zeugnisgrade vorgeschrieben wurden. Aber es wurde auch gestattet mit dem Zeugnis N. III (Untüchtig) die Universität zu beziehen, nur erhielten solche keine Benefizien. Aber jetzt trat auch dasjenige Moment zu dieser Frage entscheidend hinzu, welches seitdem in Preussen den ganzen Zustand des höheren Schulwesens in mächtigster Weise beeinflusst hat, teils zu grossem Segen und als ein Antrieb zu schönster Entwicklung, teils aber auch, und zwar vornehmlich in der letzten Hälfte des Jahrhunderts, als ein ärgerliches Hemmnis freier Entfaltung. Es war dies das Recht zum einjährig-freiwilligen Heerdienst, welches seit den Befreiungskriegen (1813) „jungen Leuten von Bildung" gewährt wurde und namentlich allen mit der Universitätsmatrikel Versehenen zukam. Nun wurde auch dem unwissendsten Aspiranten beim Abiturientenexamen, der gar keine Schule besucht hatte, die Note III (untüchtig), nicht versagt, und die Universität stand ihm offen. Diese Leute bildeten also natürlich bald die grosse Mehrzahl der Immatrikulierten. Erst nach vielfachen andern Versuchen zur Steuerung dieses Übels wurde 1834 ein Reglement erlassen, wodurch die „Maturitätsprüfung" allein den Gymnasien überwiesen ward und in allen Beziehungen eine strenge Regelung erfuhr. Es kann keine Frage sein, dass durch diese Massnahme der wissenschaftliche Stand der Universitäten und ebenso der Gymnasien im ganzen gefördert und durchweg auf eine höhere Stufe emporgehoben worden ist. Einige Ergänzungen und Modifikationen der Prüfung brachte die Verordnung vom 12. Januar 1856 (Dr. Wiese). Infolge der Überbürdungsklagen erhielt bei Gelegenheit der neuen Lehrordnung 1882 auch die „Ordnung der Entlassungsprüfungen an den Gymnasien" vom 27. Mai 1882 eine neue Gestalt mit manchen Vereinfachungen und Erleichterungen (Dr. Bonitz). Man sehe über das Ganze: Wiese, Höh. Schulw. Bd. I S. 478—504, II, 572 ff., III, 382 ff. Wiese-Kübler,

Gesetze und Verordnungen I, 392 ff.; über die Veränderungen von 1882: Baumeister in Zeitschr. Gymn.Wes. 1882, S. 529—544.

Im Anschluss an die „Lehrpläne und Lehraufgaben“ vom 6. Januar 1892 ist auch eine neue „Ordnung der Reife- und Abschlussprüfungen“ publiziert, die gegenwärtig in Geltung steht und im allgemeinen der Richtung der Zeit entsprechend, wiederum Kürzungen und Erleichterungen gebracht hat, deren Zweckmässigkeit Anerkennung verdient. Wir geben einen kurzen Auszug des Inhalts, mit Ausschluss des rein Formellen und der Beschwer des Verordnungsstils.

A. Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien. Zweck der Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Schüler die Lehraufgabe der Prima des Gymnasiums sich angeeignet hat. Hieraus ergeben sich die Anforderungen in den einzelnen Lehrgegenständen. Wörtlich lauten diese:

1. In der christlichen Religionslehre muss der Schüler von dem Inhalte und Zusammenhange der heiligen Schrift, von den Grundlehren der kirchlichen Konfession, welcher er angehört, und von den Hauptepochen der Kirchengeschichte genügende Kenntnis erlangt haben.

2. In der deutschen Sprache muss der Schüler ein in seinem Gedankenkreise liegendes Thema richtig aufzufassen und mit eigenem Urteile in angemessener Ordnung und fehlerfreier Schreibart zu bearbeiten im stande sein. Beim mündlichen Gebrauche der Muttersprache hat derselbe Fertigkeit in richtiger, klarer und zusammenhängender Darstellung zu beweisen. Ferner muss er sich mit den wichtigsten Abschnitten der Geschichte unsrer Dichtung und mit einigen Meisterwerken unserer Litteratur bekannt zeigen.

3. In der lateinischen Sprache muss der Schüler die leichteren Reden Ciceros, den Sallustius und Livius, die Äneide Virgils, die Oden und Episteln des Horaz verstehen und ohne erhebliche Nachhilfe übersetzen, auch über die am häufigsten vorkommenden Versmasse sichere Kenntnisse besitzen. Seine schriftliche Prüfungsarbeit muss von Fehlern, welche eine grobe grammatische Unsicherheit zeigen, im wesentlichen frei sein.

4. In der griechischen Sprache muss der Schüler den Homer, den Xenophon, die kleineren Staatsreden des Demosthenes und die leichteren Dialoge Platons verstehen und ohne erhebliche Nachhilfe zu übersetzen vermögen.

5. In der französischen Sprache wird sicheres Verständnis und geläufiges Übersetzen leichterer Schriftwerke, sowie einige Übung im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Sprache erfordert.

6. In der Geschichte und Erdkunde muss der Schüler die epochemachenden Begebenheiten der Weltgeschichte, namentlich der deutschen und preussischen Geschichte, im Zusammenhange ihrer Ursachen und Wirkungen kennen und über Zeit und Ort der Begebenheiten sicher unterrichtet sein. Von den Grundlehren der mathematischen Erdkunde, den wichtigsten physischen Verhältnissen und der politischen Einteilung der Erdoberfläche, besonders Mitteleuropas, muss er genügende Kenntnis besitzen. (Doch soll nur in deutscher und preussischer Geschichte geprüft werden, nicht in alter, die ausserhalb der Lehraufgabe der I liegt.)

7. In der **Mathematik** hat der Schüler nachzuweisen, dass er in der Arithmetik bis zur Entwicklung des binomischen Lehrsatzes mit ganzen positiven Exponenten und in der Algebra bis zu den Gleichungen zweiten Grades einschliesslich, ferner in der ebenen und körperlichen Geometrie und in der ebenen Trigonometrie sichere, geordnete und zusammenhängende Kenntnisse besitzt, und dass er sich ausreichende Übung in der Anwendung seiner Kenntnisse zur Lösung von einfachen Aufgaben erworben hat.

8. In der Physik muss der Schüler eine klare Einsicht in die Hauptlehren von den Gesetzen des Gleichgewichtes und der Bewegung der Körper, von der Wärme, dem Magnetismus und der Elektrizität, dem Schalle und dem Lichte gewonnen haben.

9. In der **englischen Sprache** muss der Schüler Fertigkeit im Lesen und einige Übung in der Übersetzung leichterer Prosaiker sich erworben haben. Mit den Formen und den wichtigsten grammatischen Gesetzen muss er einigermassen vertraut sein.

10. In der **hebräischen Sprache** wird geläufiges Lesen, Bekanntschaft mit der Formenlehre und die Fähigkeit erfordert, leichtere Stellen des Alten Testamentes ohne erhebliche Nachhilfe ins Deutsche zu übersetzen.

Die Prüfung im Englischen und im Hebräischen findet nach freier Wahl statt; die letztere ist aber für künftige Theologen verbindlich.

Die Prüfung wird abgelegt vor einer Kommission, bestehend aus dem Kommissar des Provinzial-Schulkollegiums, dem Gymnasialdirektor und den betreffenden Lehrern der Prima; bei städtischen oder stiftischen Schulen ernennt auch die Patronatsbehörde noch einen Verordneten mit Stimmrecht. Die Meldung zur Prüfung beginnt 3 Monate vor Schluss des Schuljahres. Wird einem der dazu sich Meldenden nach einstimmigem Urteile der Lehrer die erforderliche sittliche oder wissenschaftliche Reife nicht zuerkannt, so ist er zurückzuweisen, aber davon dem Provinzial-Schulkollegium Anzeige zu machen. Über die zur Prüfung Angenommenen werden die Urteile der Lehrer gutachtlich schriftlich festgestellt. In der schriftlichen Prüfung ist anzufertigen: 1. ein deutscher Aufsatz (in 5 Stunden), 2. eine Übersetzung ins Lateinische (2 Stunden), 3. je eine Übersetzung aus dem Griechischen und aus dem Französischen ins Deutsche (je 3 Stunden), 4. aus der Mathematik 4 Aufgaben, und zwar je eine aus der Planimetrie, Stereometrie, Trigonometrie und Algebra (5 Stunden), wozu gegebenenfalls 5. eine Übersetzung aus dem Hebräischen nebst grammatischer Erklärung (2 Stunden) kommt. — Alle Prüflinge erhalten dieselben Aufgaben, diese müssen den gewöhnlichen Leistungen im Klassenbetrieb an Schwierigkeit gleich, dürfen aber nicht schon bearbeiteten Aufgaben nahestehen. Es werden von den Fachlehrern je 3 Themata dem Direktor vorgelegt, der dieselben dem Provinzial-Schulkollegium zur Auswahl einsendet; der Kommissar desselben sendet sie mit Bezeichnung der getroffenen Wahl verschlossen zurück, darf jedoch auch statt dessen selbst Aufgaben zur Bearbeitung stellen. Um die Selbständigkeit der Schülerarbeiten zu wahren, gibt es genaue Vorschriften; Täuschungsversuche sind mit Ausschliessung bedroht. Die Arbeiten werden mit den Prädikaten: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend zensiert; sie zirkulieren in der Kommission. In der mündlichen Prüfung, die innerhalb der letzten Wochen des Schuljahres stattfindet, werden solche, deren Arbeiten der Mehrzahl nach ungenügend waren, ausgeschlossen, falls schon bei der Meldung Zweifel über sie bestanden; dagegen findet auch gänzliche Befreiung von der mündlichen Prüfung statt für den, der bei tadellosem Betragen stets vor der Prüfung und in allen Prüfungsarbeiten mindestens „genügend“ erhalten hat. Eine Befreiung von Teilen der Prüfung tritt ein: a) in Fächern, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind, wenn das vorgängig dem Kommissar mitgeteilte Urteil mindestens „genügend“

lautet; b) in Fächern der schriftlichen Prüfung, wenn überdies die schriftlichen Arbeiten mindestens dies Prädikat erhalten haben. — Die Schüler werden gruppenweise, höchstens zehn zusammen an einem Tage, mündlich geprüft. Der Kommissar bestimmt die Folge der Gegenstände und die Zeit für jeden; er darf auch dem prüfenden Lehrer die Prüfung teilweise oder, in einzelnen Fällen, ganz abnehmen. Im Lateinischen und Griechischen werden solche Schriftsteller vorgelegt, die in I gelesen werden oder dazu geeignet sein würden; der Kommissar trifft ihre Bestimmung. „Aus Prosaikern sind nur solche Abschnitte vorzulegen, welche von den Schülern in der Klasse nicht gelesen sind, aus den Dichtern in der Regel solche Abschnitte welche in der Klassenlektüre, aber nicht während des letzten Halbjahres, vorgekommen sind.“ Die Fragen im Anschluss an die Übersetzung betreffen die Hauptpunkte der Metrik, Mythologie und Antiquitäten. Physikalische Fragen sind mit den mathematischen zu verbinden. — Im Laufe der mündlichen Prüfung stellt die Kommission nach dem Vorschlage der Fachlehrer die Prädikate für Jeden fest. In der Beratung über das Endergebnis sind die vor der Prüfung aufgezeichneten Prädikate über die Klassenleistungen mit in Betracht zu ziehen. Als bestanden gilt die Prüfung, wenn das Gesamturteil in keinem verbindlichen wissenschaftlichen Gegenstande „nicht genügend“ lautet. Zulässig ist ferner, dass nicht genügende Leistungen in einem Fache durch mindestens gute Leistungen in einem andern aufgewogen werden; doch mit folgenden Einschränkungen: 1. „bei nicht genügenden Gesamtleistungen im Deutschen oder in den beiden alten Sprachen darf das Reifezeugnis überhaupt nicht erteilt werden.“ 2. Das Nichtgenügend in einer alten Sprache ist nur durch Gut in der andern oder im Deutschen oder in der Mathematik, ebenso umgekehrt Nichtgenügend in der Mathematik nur durch Gut in einer Sprache oder im Deutschen auszugleichen. Religionslehrer stimmen nur bei ihren Schülern mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Kommissar; der letztere kann auch gegen die Mehrheit Einsprache erheben und die Akten und Protokolle dem Provinzial-Schulkollegium einsenden. Das auszustellende Zeugnis der Reife enthält Urteile über das sittliche Verhalten, über Fleiss und Aufmerksamkeit des Schülers und für jeden Lehrgegenstand der I A die Würdigung seiner Leistungen in der Schule und in der Prüfung; endlich das Gesamturteil über alles zusammenfassend in einem der obigen vier Prädikate. — Für nicht bestandene Prüflinge darf die Wiederholung höchstens zweimal zugelassen werden. Das Zurücktreten von der Prüfung wird, ausser im Falle der Erkrankung, dem Nichtbestehen gleich geachtet. — Wer gar nicht oder in der letzten Zeit nicht Schüler eines Gymnasiums war, wird von dem Provinzial-Schulkollegium einem solchen zur gesonderten Reifeprüfung überwiesen. — Ergänzungsprüfungen für solche, die das Reifezeugnis eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule erworben haben, erstrecken sich nur auf Lateinisch und Griechisch, schriftlich und mündlich.

Die Reifeprüfung an Progymnasien (die mit Klasse II B abschliessen) hat den Zweck, die für die Versetzung nach II A eines Gymnasiums erforderlichen Kenntnisse nachzuweisen. Die Bestimmungen im Einzelnen sind analog den obigen auf den Kenntnisstand und die Lehrgegenstände angewandt; die Äusserlichkeiten dieselben.

B. Ordnung der Reifeprüfung an den Realgymnasien und den Oberrealschulen. Dieselbe schliesst sich in der ganzen Form und in allen Äusserlichkeiten genau an die Reifeprüfung für Gymnasien. In dem „Massstab zur Erteilung des Zeugnisses der Reife“ sind mit dem gymnasialen identisch die Forderungen für: 1. in der christlichen Religionslehre, 2. im Deutschen und 6. in der Geschichte und Erdkunde. Die Forderungen im 3. Lateinischen, 4. Französischen, 5. Englischen, 7. in Mathematik, 8. in den Naturwissenschaften modifizieren sich gemäss den Lehrplänen dieser Anstalten. — Wer das Reifezeugnis einer Oberrealschule besitzt und dasjenige eines Realgymnasiums dazu

erwerben will, hat nur eine Ergänzungsprüfung im Lateinischen zu bestehen.

An Realprogymnasien (mit 6 Jahrgängen bis II B einschliesslich) wird eine Reifeprüfung zum Eintritt in II A eines Realgymnasiums bestanden.

Die Reifeprüfung an Realschulen oder höheren Bürgerschulen mit sechsjähriger Lehrdauer ist analog allen andern geordnet.

Zu diesen eigentlichen Reifeprüfungen nach Vollendung des ganzen Schulkursus kommt nun auch bei den „neunstufigen Schulen", den sogenannten „Vollanstalten" mit neunjähriger Lehrdauer, also bei Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen, noch eine Abschlussprüfung nach Vollendung der II B, welche für alle Schüler verbindlich ist zur Versetzung nach II A. Dieselbe bildet einen wesentlichen Bestandteil der neuen Lehrpläne von 1892. Sie wird bezeichnet als der „erste Abschluss der Vorbildung mit dem sechsten Jahrgang jeder höheren Schule"; denn mit demselben ist die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Heerdienst verbunden. Aus der Statistik des Jahres 1889/90 ergab sich nämlich, dass auf allen höheren Lehranstalten Preussens bei einer Gesamtfrequenz von 135,337 Schülern ins Leben übertraten 20,038, und zwar mit dem Zeugnis der Reife 4105, mit dem Zeugnis für den einjährigen Dienst 8051, ohne Erreichung dieses Zieles 7882, d. h. dass im ganzen nur 25,5 Prozent das Ziel der betreffenden Schule erreichten, dagegen 40,2 Prozent sich mit dem Zeugnis für den einjährigen Dienst begnügten, und 39,3 Prozent selbst ohne dieses die Schule verliessen. Wenn nun auch die letzte Kategorie (lautet die Erläuterung des Ministers), als nicht auf solche Anstalten gehörig, unberücksichtigt bleiben muss, ist es doch unerlässlich, für jene 40 Prozent, die meist unmittelbar aus II B mit dem Zeugnis für den einjährigen Dienst fortgehen, einen ersten Abschluss der Bildung herbeizuführen, der sich auch organisatorisch in der Scheidung von Unter- und Obersekunda bemerklich macht. Daher hat jetzt mindestens in Geschichte und Mathematik eine Trennung beider Abteilungen der Sekunda stattzufinden. Daher ferner die jetzt veränderte Abgrenzung der Lehraufgaben in den meisten Fächern. Daher endlich die Einführung dieser „Abschlussprüfung nach dem sechsten Jahrgange neunstufiger höherer Schulen", die jeder Schüler zum Zwecke der Versetzung nach II A zu bestehen hat. Die Prüfung „erstreckt sich auf die Lehraufgabe der Untersekunda" und „soll ermitteln, ob der Schüler die Reife zur Versetzung nach Obersekunda erreicht hat". Das Verfahren ist ganz formell und analog dem für das Abiturientenexamen. Den Vorsitz der Prüfungskommission führt ein königlicher Kommissar, wozu aber auch der Direktor ernannt werden kann; sie besteht ferner aus dem Direktor und den wissenschaftlichen Lehrern der Klasse. Amtsverschwiegenheit ist geboten. Geprüft wird im zweiten Halbjahr des Klassenkursus, meist im Anschluss an die Reifeprüfung; der Direktor entscheidet über die Zulassung jedes Schülers. In der schriftlichen Prüfung wird angefertigt: 1. ein deutscher Aufsatz (zu bearbeiten in 4 Stunden), 2. eine mathematische Arbeit (4 Stunden), dann auf Gymnasien 3, je eine Übersetzung

ins Lateinische, ins Griechische und in das Französische (in je 2 Stunden), auf Realgymnasien 3, je eine Übersetzung ins Lateinische, Französische und Englische (in je 2 Stunden); auf Oberrealschulen ebenso, nur dass die Übersetzung ins Lateinische wegfällt. — Die Aufgaben bestimmt der Direktor auf Vorschlag des Fachlehrers. Aufsicht bei der Anfertigung, Korrektur und Zensur wie bei der Reifeprüfung, mit deren Formen auch die mündliche Prüfung umgeben ist. Von letzterer kann nach analogen Bestimmungen ausgeschlossen werden, wer in der Mehrzahl der Arbeiten das Prädikat „ungenügend" erhalten hat; ebenso findet ganz oder teilweise Befreiung statt. Es werden förmliche Zeugnisse ausgestellt und den Prüflingen ausgehändigt. Die Wiederholung der Prüfung ist nur einmal gestattet.

Hierdurch ist denn jetzt das sogenannte „Freiwilligenrecht" gewissermassen der Angelpunkt geworden, um den sich der ganze Aufbau des höheren Unterrichtswesens in Preussen gegenwärtig dreht: ob zum Nutzen oder zum Schaden der wahren Bildung, das kann nur die Zukunft entscheiden!

Berechtigungen. Ein besonderes Kapitel in der Schulverwaltung des preussischen Staates bildet seit der Mitte des Jahrhunderts das Berechtigungswesen. Für alle Zweige des öffentlichen Dienstes ist nach und nach eine bestimmt begrenzte Schulbildung als unerlässlich vorgeschrieben worden, und die mannigfachen Steigerungen und Abänderungen dieser Anforderungen haben auf die Entwicklung und Wertschätzung der Schulen selbst den entscheidendsten Einfluss geübt. Im Mittelpunkte des Ganzen steht die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Heerdienst. Sie hat eine kleine Geschichte für sich. Wiese, Höh. Schulw. I, 618 f.

Gleich nach den Freiheitskriegen 1813—1815 hatte man bei der Umwandlung des Systems der Aushebung in das der allgemeinen Wehrpflicht „solchen jungen Leuten aus den gebildeten Ständen, welche sich selbst kleiden und bewaffnen können", die Erlaubnis erteilt, bei jeder Waffengattung einzutreten und nach einjährigem Dienst bei der Fahne Urlaub zur Fortsetzung ihres Berufs zu nehmen. Als Nachweis der schulwissenschaftlichen Bildung wurde früher gefordert: die Reife für Obertertia eines Gymnasiums (1822) und von den Zöglingen der zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen anfangs das Maturitätszeugnis (1832), später das Zeugnis der Reife für Prima (1841). Aber 1859 verlangt man schon den halbjährigen Besuch der II B eines Gymnasiums; bei Dispensation vom Griechischen und von Realschülern höhere Stufen verschiedener Art. Dann wurde wiederholt eingeschärft, um Missbräuchen vorzubeugen, dass diese Zeugnisse in allen Fällen befriedigend lauten müssten (1861, 1862, 1863). Endlich bestimmte man auf Grund der „deutschen Wehrordnung" vom 28. September 1875, dass der einjährige Besuch der Untersekunda und die Reife zur Versetzung nach Obersekunda eines Gymnasiums (und so auch bei den entsprechenden Stufen andrer Lehranstalten) zu fordern sei. Auch diese Bestimmung wurde mit allen möglichen Cautelen umgeben, um der unzeitigen Nachsicht zu wehren. Weshalb trotz dieser allmählichen Steigerung der Anforderungen die „jungen Leute von Bildung", welche das Gymnasium bis dahin entlassen hatte, im Heerdienste nicht genügten, blieb auch in der Sitzung der Dezemberkonferenz 1890 unklar, als der Bevollmächtigte des Kriegsministers die Bildung der Gymnasiasten für unzureichend, dagegen die der Realschüler für befriedigend erklärte.

Mit dem Erlass der neuen Lehrpläne vom 6. Januar 1892 ist infolgedessen die oben (S. 62) besprochene „Abschlussprüfung“ für den sechsten Jahrgang neunstufiger Schulen eingeführt worden, welche parallel läuft mit den Reifeprüfungen an sechsstufigen Schulen und gleich diesen das Freiwilligenrecht gewährt. Die dadurch gewissermassen von oben herab gebotene Gleichachtung aller Arten von höheren Schulen kann ohne Zweifel in dieser bestimmten praktischen Rücksicht keinen Nachteil mit sich führen; gleichzeitig schwebt dabei anscheinend die Absicht vor, die Gymnasien von einer erheblichen Menge ungehöriger Elemente. die sich hauptsächlich zur Erwerbung des Freiwilligen-Berechtigungsscheines dort zusammenfanden, allmählich zu entlasten.

Unter allen übrigen Berechtigungen hat keine so lebhafte Bewegungen in allen Kreisen, nicht bloss der Beteiligten, hervorgerufen, als das Verlangen der Realgymnasien nach Zulassung zum Universitätsstudium. In hunderten von Broschüren und Aufsätzen wurde versucht zu beweisen, dass die Realgymnasien nicht bloss für das Studium der neueren Sprachen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer, sondern auch für das der Medizin eine ausreichende, ja in vieler Hinsicht eine zweckmässigere Vorbildung gewährten. Aber ein grosser Teil der Universitätslehrer und namentlich auch die ärztlichen Vereine selbst in überwiegender Mehrheit erklärten sich dagegen, letztere nicht ganz ohne den Verdacht, ihren Stand vor einer vermeintlichen Herabsetzung schützen zu müssen. So wurde denn den Realgymnasien jenes gewährt, dieses aber nicht, und bei der gegenwärtig an massgebender Stelle herrschenden Ungunst haben die Realgymnasien keine Aussicht auf Erfüllung dieses Wunsches, wogegen den Oberrealschnlen die Universität für das Studium der Mathematik und Naturwissenschaften kürzlich erschlossen ist.

Wir stellen jetzt schematisch den gegenwärtigen Stand der hauptsächlichsten Berechtigungen nach Schulen und Klassen zusammen, wobei selbstverständlich die höhere Stufe die Berechtigung für alle niederen mit einbegreift.

1. Universitätsstudien. Das Reifezeugnis eines Gymnasiums ist erforderlich: für das Studium der Theologie, der Jurisprudenz, der Medizin, der altklassischen Philologie, der Geschichte und Erdkunde.

Dagegen berechtigt das Reifezeugnis eines Realgymnasiums zum Studium der Mathematik, der Naturwissenschaften und der neueren Sprachen, und das Reifezeugnis einer Oberrealschule für das Studium der Mathematik und der Naturwissenschaften.

2. Technische Hochschulen. Zur Aufnahme berechtigt das Reifezeugnis eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule. (Aachen und Hannover stellen geringere Forderungen.)

3. Bau- und Maschinenfach. Zu der Zulassung zu den Staatsprüfungen im Hochbau-, Bauingenieur- und Maschinenbaufach berechtigt das Reifezeugnis eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule.

4. Im Staatseisenbahndienste ist für die administrativen höheren Beamten Universitätsbildung erforderlich; für die bautechnischen die Reifeprüfung einer der drei Arten von Vollanstalten. Die

Telegraphen-Inspektoren haben die Reife für Prima eines Gymnasiums oder Realgymnasiums oder den erfolgreichen Besuch der Prima einer Oberrealschule nachzuweisen. — Unter den Subalternbeamten verlangt man für Zivilsupernumerare: Reife für die I des Gymnasiums oder Realgymnasiums oder der Oberrealschule, für technische Eisenbahnsekretäre die Befähigung zum einjährigen Dienst (ausserdem die technische Schulung), für Werkstätten-Vorsteher ebenfalls die Berechtigung zum Freiwilligendienst neben dieser.

5. Für das Studium des Bergfachs und die Zulassung zu den Prüfungen erfordert man das Reifezeugnis eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiuns oder einer Oberrealschule. Für das Markscheiderfach und das Civilsupernumerariat im Bergfach das Zeugnis der Reife für die Prima einer neunstufigen Vollanstalt.

6. Für die Landmesserprüfung die Reife für Prima einer neunstufigen Schule.

7. Im Forstfache berechtigt zum Studium auf der Forst-Akademie das Reifezeugnis einer neunstufigen Schule.

8. Für die Aufnahme als Hörer in die Landwirtschaftliche Hochschule zu Berlin ist der Nachweis der Berechtigung zum Freiwilligendienst nötig.

9. Apotheker. Die Zulassung zur pharmaceutischen Prüfung, sowie die Annahme als Lehrling in Apotheken ist an den Nachweis der Berechtigung zum Freiwilligendienst geknüpft.

10. Zahnärzte müssen zur Approbation ein Zeugnis der Reife für Prima einer neunstufigen Schule beibringen.

11. Tierärzte bei der Aufnahme in eine Tierarzneischule desgleichen.

12. Im Post- und Telegraphendienst haben die Eleven das Reifezeugnis eines Gymnasiums oder Realgymnasiums oder einer Oberrealschule bei der Annahme beizubringen.

13. Zum Civilsupernumerariat ist das Zeugnis der Reife für Prima einer Vollanstalt erforderlich.

14. Die Akademische Hochschule für bildende Künste und für Musik verlangt für den Eintritt die Berechtigung zum Freiwilligendienst.

15. In der Militär-Rossarztschule zu Berlin wird für den Eintritt die Reife für Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums erfordert.

16. Im Militär- und Marine-Verwaltungsdienst wird dasselbe gefordert; für Zahlmeister die Reife für Sekunda des Gymnasiums oder Realgymnasiums. Das Genauere s. bei Wiese-Kübler, Gesetze u. Verordn. I S. 450—475. Preuss. Centralbl. 1892 S. 340—42.

(Eine anders geordnete Übersicht der Berechtigungen findet sich in dem Statistischen Jahrbuch für die höheren Schulen Deutschlands, Neue Folge von Mushacke's Schulkalender, XV. Jahrg. II. Teil 1894 S. 955 ff.

VI. **Statistisches.** Von der allmählichen „Entstehung und Gründung" höherer Schulen in dem jetzigen preussischen Staatsgebiete möge folgende chronologische Übersicht genügen:

Aus dem VIII. und IX. Jahrhundert stammen 6 Schulen: 1. die Schule zu Fulda, von dem Abte Rhabanus Maurus gegründet; 2. das

Paulinische Gymnasium zu Münster, 791; 3. die Domschule zu Halberstadt, aus Karls des Grossen Zeit; 4. Gymnasium Carolinum zu Osnabrück, gestiftet durch Diplom vom 19. Dezember 804; 5. Gymnasium Josephinum zu Hildesheim, gegründet von Ludwig dem Frommen; 6. Die Domschule zu Paderborn.

Aus dem X. bis XII. Jahrhundert (4 Schulen): die Stiftsschulen zu Zeitz und Goslar; Schule zu Treptow a. d. Rega. Domschule zu Stendal.

Aus dem XIII. Jahrhundert: 10 Schulen, darunter in Breslau, Berlin, Königsberg i. N. und in P. und Hannover.

Aus XIV. Jahrhundert 17 Schulen: darunter in Königsberg i. P., Elbing, Danzig, Marienburg, Bartenstein; Kiel; Wesel, Reuss, München-Gladbach; Liegnitz, Glatz, Görlitz; Neu-Ruppin; Quedlinburg; Hildesheim.

Aus XV. Jahrhundert 8 Schulen: darunter in Köln, Lüneburg, Osterode, Seehausen; Danzig. Auch 14 andre Schulen, darunter mehrere in der Mark Brandenburg, sind schon vor der Reformation in unbestimmter Zeit gegründet.

Sehr reich ist an Gründungen dann das XVI. Jahrhundert. Man zählt 11 Schulen vor 1520; dann bis 1560 vorzugsweise evangelische Gymnasien in den sächsischen und hessischen Gebieten, u. a. die Landesschule Pforta 1543, aber auch in Westfalen, Schleswig, Pommern; die Klosterschule Ilfeld am Harz 1546; das Gymnasium in Frankfurt a. Main 1520; ferner in Preussen, in Schlesien und in Thüringen, zusammen 34 Schulen. In das letzte Dritteil des Jahrhunderts fallen sicher 24 Schulen, darunter das Berliner Gymnasium zum Grauen Kloster 1574, die Domschule in Merseburg 1574, die Jesuitenkollegien in Trier 1563, in Koblenz 1580, in Heiligenstadt 1575 und in Posen 1573; andre rheinische Schulen. Aus unbestimmter Zeit im selben Jahrhundert zählt man noch 14 Schulen, darunter Elberfeld, Insterburg, Graudenz, Memel.

Das XVII. Jahrhundert beginnt mit der Kurfürstlichen Lehranstalt Joachimsthal in der Uckermark 1607, nach Berlin verlegt 1650; dann kommen Jesuitenschulen in Konitz, Neisse, Grossglogau, Breslau, Oppeln, Deutsch-Krone, Bonn, Koesfeld, Münstereiffel; es folgen Meppen und Aurich in Ostfriesland, Lingen; in Berlin das Friedrich Werder'sche Gymnasium 1681 und das Collége royal français 1689 (für die refugiés nach der Vertreibung der Hugenotten aus Frankreich). Zusammen 33 Schulen.

Ins XVIII. Jahrhundert fallen u. a. die Ritterakademien zu Brandenburg 1705 und Liegnitz 1708, das Pädagogium in Magdeburg, die Königl. Realschule und das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin 1747, Realschule in Breslau 1765; erste Handelsschule zu Hagen 1799. Zusammen 21 Schulen.

Das XIX. Jahrhundert ist natürlich das reichste an Gründungen infolge der starken Volksvermehrung in allen Teilen Deutschlands. Die Realschulen, Gewerbeschulen und höheren Bürgerschulen wiegen vor. Doch finden wir auch die Rheinische Ritterakademie zu Bedburg 1841; das Kathol. Gymnasium an Aposteln zu Köln 1860 und seitdem eine Menge neuer Gymnasien in kleinen und grössten Städten, namentlich in Berlin.

Die Zahl der anerkannten höheren Schulen im Ganzen betrug Sommer 1894: 275 Gymnasien und 45 Progymnasien, 89 Realgymnasien und 85 Realprogymnasien, 20 Oberrealschulen und 43 Realschulen.

Hieraus ergibt sich deutlich die geringe Anzahl der lateinlosen Schulen gegenüber den lateinlehrenden. Gewöhnliche Realschulen ohne Latein finden sich nur (aus vorpreussischer Zeit) in Hessen-Nassau in leidlicher Anzahl. Auch die Oberrealschulen verschwinden vor den Realgymnasien. Wie die ihnen kürzlich zu teil gewordene Begünstigung wirken wird, muss die Zukunft lehren. — Die Realgymnasien blühen, abgesehen von Brandenburg, vornehmlich in Hannover, Westfalen und der Rheinprovinz, also in den Industriebezirken; dagegen haben fast alle östlichen Provinzen an den Gymnasien festgehalten.

Über das Patronatsverhältnis muss es genügen, aus einer Übersicht vom Jahre 1882/83 folgende Zahlen hervorzuheben. Es waren von

249 Gymnasien	137 königlich,	67 städtisch,	41 gemischt	
33 Progymnasien	6 „	19 „	4 „	
89 Realgymnasien	16 „	57 „	16 „	
12 Oberrealschulen	4 „	8 „	— „	
16 Realschulen	2 „	11 „	3 unbestimmt	
78 Realprogymnasien	10 „	43 „	25 gemischt	
23 höh. Bürgerschulen	1 „	19 „	3 „	

Also die weit überwiegende Zahl aller gymnasialen Schulen ist königlichen, dagegen aller realistischen Schulen städtischen Patronats.

Zahlen der Schüler und Lehrer. Das Wachstum der Schulen betreffend: Im Jahre 1868 bestanden 197 Gymnasien und im ganzen 369 höhere Schulen aller Art; im Jahre 1880 gab es schon 249 Gymnasien, 489 höhere Schulen aller Art. Im Jahre 1868 kam 1 Gymnasialschüler auf 427 Seelen, 1 Schüler höherer Schulen überhaupt auf 266 Seelen der Bevölkerung; im Jahre 1880 war das Verhältnis der Gymnasiasten 1 : 362, das der höheren Schulen überhaupt 1 : 215 (im Königreich Sachsen gleichzeitig 1 : 624 bezw. 1 : 281). Im Jahr 1863 waren unter 144 Gymnasien 29, also 20 Prozent mit einer Frequenz von mehr als 400 Schülern; im Jahr 1880 hatten unter 249 Gymnasien 63, also 26 Prozent eine Frequenz von 400—700 Schülern.

Nach der Rede des Ministers von Gossler 1889 im Abgeordnetenhause kam 1880 nur ein Realschüler auf 4000 Seelen, 1888 schon 1 : 1685 Einwohner (nachdem 15 Gewerbeschulen in Oberrealschulen verwandelt waren!). Gleichzeitig stand das Verhältnis der Realschüler weit günstiger in Bayern und Sachsen. Denn während in Preussen das Verhältnis der Gymnasiasten zur Seelenzahl 1 : 348, war es in Bayern 1 : 365, in Sachsen 1 : 537. Überhaupt sassen von allen Schülern:

	in Gymnasien	in Realgymnasien,	in Realschulen ohne Latein
in Preussen	61 Prozent,	25 Prozent,	12,8 Prozent,
in Bayern	51 „	11 „	37,3 „
in Sachsen	48 „	22 „	29,2 „

Vgl. Preuss. Centralbl. 1889 S. 311. — Ob die neuen Lehrpläne und Verordnungen ein für das Volkswohl gesunderes Verhältnis in dem Bildungs-

5*

erwerb der bürgerlichen Stände herstellen werden, bleibt abzuwarten. Eine gewisse Verschiebung macht sich schon jetzt bemerkbar. Während nämlich das Verhältnis der lateinlernenden Schüler sich 1882 stellte zu den Nichtlateinern, wie 9 : 1, war es 1892 schon wie 5 : 1 und 1894 nach der unten folgenden Statistik wie 3 : 1.

Folgende „Übersicht über die Frequenz der Gymnasial- und Realanstalten Preussens“ vom 1. April 1887 bis 31. März 1890 entnehmen wir dem „Statistischen Jahrbuch der höheren Schulen Deutschlands“ 1891 (12. Jahrgang).

Jahr	Zahl der Anstalten	Zahl der Lehrer								Zahl der Schüler		Zahl der Abituri
		a. im Hauptamte				b. im Nebenamte						
		Direktoren und Oberlehrer	Elementar- und technische Lehrer	wissenschaftliche Hilfslehrer	Cand. prob.	Ortsgeistliche	wissenschaftliche Lehrer	Elementar- und technische Lehrer	Vorschullehrer	an den Anstalten	an den Vorschulen	
A. Gymnasien.												
S. 87	264	3100	362	561	362	179	50	215	296	80983	10388	3619
W. 87/88	264	3120	358	587	315	183	55	221	294	78683	10622	51 Extranei
S. 88	266	3151	352	583	285	192	67	229	296	80285	10195	3649
W. 88/89	266	3158	349	589	303	188	63	229	291	77629	10407	53 Extranei
S. 89	267	3178	358	617	301	192	65	216	289	79168	9826	3580
W. 89/90	267	3185	357	597	272	187	64	216	291	76537	9994	33 Extranei
B. Progymnasien.												
S. 87	39	211	33	47	9	26	2	15	17	4348	477	
W. 87/88	39	209	34	40	7	27	2	15	17	4182	499	
S. 88	38	208	32	41	8	26	3	15	17	4206	486	
W. 88/89	38	211	32	38	8	27	2	14	17	4021	524	
S. 89	40	222	34	36	8	27	3	15	16	4618	467	
W. 89/90	41	222	33	39	8	31	2	16	17	4442	485	
C. Realgymnasien.												
S. 87	88	938	188	168	127	65	24	49	124	25445	4422	477
W. 87/88	88	940	187	171	108	63	34	48	129	24805	4637	— Extranei
S. 88	87	1034	195	175	105	73	37	58	123	25852	4464	508
W. 88/89	87	1031	194	201	111	74	27	52	126	25261	4554	13 Extranei
S. 89	88	1056	192	200	116	77	35	57	134	26216	4634	500
W. 89/90	88	1003	183	199	93	71	34	56	134	25582	4666	11 Extranei
D. Realprogymnasien.												
S. 87	89	429	93	61	29	39	5	34	63	9747	1829	
W. 87/88	89	428	95	57	24	38	5	42	63	9250	1817	
S. 88	87	425	93	60	27	39	1	42	61	9664	1656	
W. 88/89	87	424	95	61	20	39	7	35	61	9223	1703	
S. 89	83	420	92	51	15	34	4	30	55	9229	1565	
W. 89/90	84	427	94	48	12	38	7	33	59	8883	1571	

Jahr	Zahl der Anstalten	Zahl der Lehrer								Zahl der Schüler		Zahl der Abituri
		a. im Hauptamte				b. im Nebenamte			Vorschullehrer			
		Direktoren und Oberlehrer	Elementar- und technische Lehrer	wissenschaftliche Hilfslehrer	Cand. prob.	Ortsgeistliche	wissenschaftliche Lehrer	Elementar- und technische Lehrer		an den Anstalten	an den Vorschulen	
					E. Oberrealschulen.							
S. 87	11	150	35	41	18	15	5	17	12	4692	660	28
W. 87/88	11	146	35	48	16	16	5	19	12	4663	642	
S. 88	11	149	34	51	15	17	4	19	12	4871	656	27
W. 88/89	11	154	34	49	13	15	5	18	12	4788	661	
S. 89	10	147	30	41	11	13	5	18	13	4625	697	25
W. 89/90	10	145	31	42	9	14	7	12	13	4587	714	
					F. Realschulen.							
S. 87	19	186	53	39	12	14	9	14	40	5675	1447	
W. 87/88	19	187	54	38	14	16	7	16	40	5541	1441	
S. 88	19	196	56	47	13	14	6	15	42	6045	1386	
W. 88/89	20	201	58	47	12	15	5	14	42	5909	1426	
S. 89	21	216	60	42	14	19	5	14	42	6635	1336	
W. 89/90	21	218	60	44	14	19	5	14	42	6522	1397	
					G. Höhere Bürgerschulen.							
S. 87	23	153	89	28	4	17	3	14	36	6698	2158	
W. 87/88	25	162	94	33	5	17	5	20	39	6898	2002	
S. 88	25	177	101	36	6	18	8	20	39	7690	1977	
W. 88/89	28	195	103	38	5	17	9	19	39	8022	2118	
S. 89	27	204	104	38	8	17	13	13	39	8472	2072	
W. 89/90	29	215	99	52	6	18	14	22	46	8784	2193	

Diese Tafel zeigt für die Gymnasien eine stetig mit den Bevölkerung wachsende Zunahme der Schulen und ihrer Lehrer, aber zugleich eine ebenso regelmässige Abnahme der Schülerzahl, auch in den Vorschulklassen. Dasselbe ist in den Progymnasion nicht so deutlich zu bemerken. Die Realgymnasien bleiben in der Zahl und in der Stärke des Lehrerbestandes, alle Kategorien zusammengerechnet, sich gleich, auch im Schülerbestande; aber die Zahl der Abiturienten wächst an. Die Oberrealschulen zeigen keinerlei Steigerung, eher eine Abnahme, während die schlichten Realschulen ebenso wie die höheren Bürgerschulen in der Schülerzahl etwa um ein Sechstel zugenommen haben.

Wir schliessen hieran eine Übersicht der Frequenz aller Anstalten vom Wintersemester 1893/94.

	Zahl der Schulen	Zahl der Lehrer: a. im Hauptamte				b. im Nebenamte			Vorschullehrer	Schülerfrequenz				
		Direktoren und wissenschaftliche Lehrer	Elementar- und technische Lehrer	Wissenschaftliche Hilfslehrer	Cand. prob.	Ortsgeistliche	Wissenschaftl. Lehrer	Elementar- und technische Lehrer		O I	U I	O II	U II	O III
A. Gymnasien	274	3368	374	437	161	187	55	201	284	4365	5128	6206	8920	9381
B. Progymnasien	44	261	44	22	—	37	2	14	12	—	—	—	481	540
C. Realgymnasien	87	959	165	140	71	66	17	44	117	726	922	1524	3096	3343
D. Realprogymnasien	79	373	89	34	—	35	4	29	44	—	—	—	866	981
E. Oberrealschulen	20	302	61	59	14	26	10	25	30	64	155	289	887	1075
F. Realschulen	64	484	156	79	13	33	28	56	93	—	—	—	1404	2032

Anzahl und Alter der im Jahr 1893/94 für reif erklärten Abiturienten.

Provinz	Gymnasien: Gesamtzahl	unter 17 Jahr	17	18	19	20	über 21 Jahr	Realgymnasien: Gesamtzahl	unter 17 Jahr	17	18	19	20	über 21 Jahr
1. Ostpreussen	187	1	15	47	45	39	40	27	—	2	9	4	8	4
2. Westpreussen	191	1	4	36	50	47	53	16	—	1	6	4	4	1
3. Berlin	392	1	19	128	128	73	43	114	—	1	36	37	32	8
4. Brandenburg	249	—	10	55	54	59	71	36	—	3	10	6	11	6
5. Pommern	284	—	9	60	66	81	68	32	—	2	17	7	5	1
6. Posen	199	—	7	30	56	51	55	18	—	—	6	6	5	1
7. Schlesien	458	—	11	93	127	118	109	34	—	2	16	5	6	5
8. Sachsen	366	—	15	72	112	104	63	46	—	3	8	22	9	4
9. Schlesw.-Holstein	98	—	1	14	30	29	24	10	—	—	1	2	6	1
10. Hannover	346	—	11	63	105	82	85	83	—	6	24	21	20	12
11. Westfalen	507	—	9	51	115	134	198	70	—	5	18	27	13	7
12. Hessen-Nassau	280	—	21	79	78	64	38	43	—	1	19	15	6	2
13. Rheinprovinz mit Hohenzollern	586	—	20	120	169	154	123	107	—	4	26	44	19	14
Zusammen	4143	3	152	848	1135	1035	970	636	—	30	196	200	144	66
Dazu Extraneer	71	—	1	2	9	12	47	7	—	—	1	—	2	4
Überhaupt	4214	3	153	850	1144	1047	1017	643	—	30	197	200	146	70

Reif erklärte Abiturienten an Oberrealschulen, deren sich 20 in den Provinzen Berlin (2), Schlesien (2), Sachsen (3), Schleswig-Holstein (1), Westfalen (1), Hessen-Nassau (3), Rheinprovinz (8) finden, waren im ganzen 47.

Winter 1893/94						Konfession								Ausländer in	
						a. in der Schule				b. in der Vorschule					
U III	IV	V	VI	Überhaupt	Vorschulklassen	Evangelisch	Katholisch	Dissidenten	Jüdisch	Evangelisch	Katholisch	Dissidenten	Jüdisch	den Schulen	den Vorschulen
10209	10842	10186	10029	75266	9413	49302	19390	130	6444	7160	867	21	1365	1276	113
638	783	757	828	4027	259	1842	1900	2	283	198	26	1	34	53	4
3845	3910	3534	3599	24499	3903	19055	3086	101	2257	2940	401	23	539	553	26
1293	1390	1394	1525	7449	1218	6000	1043	29	377	1085	59	1	73	130	7
1309	1601	1605	1679	8664	1162	6218	1836	38	572	848	208	—	106	176	25
2926	3972	3970	4030	18334	3782	14246	2273	56	1759	3000	293	13	476	505	91

Lehramtsprüfung und Probekandidaten. Nachdem, wie oben mehrfach angedeutet ist, in den 60er und 70er Jahren dieses Jahrhunderts infolge der starken Vermehrung höherer Schulen in ganz Deutschland Lehrermangel herrschte, ist seit zehn Jahren durch den vermehrten Zudrang zu dem Fache Überfluss und Überfüllung eingetreten, die sich besonders in Preussen und in der Statistik über die Prüfungen fühlbar macht. Die folgenden Zusammenstellungen werden dies nachweisen.

Übersicht über die Zahl der in der Hauptprüfung für das höhere Lehramt „bestandenen“ Kandidaten.

Jahr	Sprachlich-geschichtliches Fach	Mathematik, Naturwissenschaften	Religion, Hebräisch	Zusammen	Davon Preussen	Deutsche	Ausländer
86/87	366 (89*)	154 (81)	24	544 (170)	493	47	4
87/88	313 (73)	128 (70)	28	469 (143)	424	47	4
88/89	328 (81)	120 (52)	24	472 (133)	414	54	4
89/90	241 (57)	75 (39)	31	347 (96)	305	42	—
90/91	190 (36)	45 (15)	34	269 (51)	231	36	2
92/93	194	33	35	262	230	32	—
93/94	144	17	22	183	161	20	2

Über die Beschäftigung und demnächstige Anstellung der Probekandidaten ist der Nachweis vorhanden für die Halbjahre:

*) Die eingeklammerten Ziffern bezeichnen die Realabiturienten unter der ganzen Zahl.

	Im ganzen	Sprachlich-geschichtliches Fach	Mathematisch-naturwissenschaftliches Fach	Religion, Hebräisch
Ostern 86/87	304	199	99	6
Michaelis 86/87	246	174	69	3
Ostern 87/88	275	186	83	6
Michaelis 87/88	186	130	50	6
Ostern 88/89	224	152	60	12
Michaelis 88/89	193	138	52	3
Ostern 89/90	255	176	63	16

Durch die darauf eingetretene Einrichtung der Gymnasial-Seminare (s. oben S. 26) ist das Verhältnis verschoben; auch ist die Zahl der beschäftigten Probekandidaten nach vorhergegangener Ausbildung erheblich gemindert worden. Sie betrug im Schuljahre 1893/94 im ganzen 131, wovon dem sprachlich-geschichtlichen Fach 96, dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Fach 29, Hebräisch und Religion 6 angehörten.

Übersicht über die Bewegungen unter den angestellten Lehrern an höheren Schulen

im Schuljahre	Gesamtzahl der Stellen				Zugang										Abgang überhaupt				
					überhaupt		nämlich												
					erste Anstellung	auswärtige Berufung	durch erste Anstellung				durch Berufung von aussen				auswärtige Berufung	anderes Amt	Austritt	Pension	Tod
	a*)	b	c	d			a	b	c	d	a	b	c	d					
1886/87	5292	758	147	560	275	13	211	15	31	18	10	2	1	—	5	51	23	77	55
1887/88	5314	764	156	568	271	4	201	27	30	13	4	—	—	—	5	52	23	80	63
1888/89	5365	760	127	568	262	6	195	30	26	11	5	1	—	—	8	59	16	66	59
1889/90	5444	798	158	569	269	5	202	21	28	18	4	1	—	—	7	43	13	84	65
1890/91	5530	800	155	589	336	7	230	51	32	23	3	2	—	2	3	54	19	72	64
1891/92	5621	822	149	567	274	8	196	32	31	15	5	1	2	—	3	30	15	54	49
1892/93	5707	831	134	554	236	5	192	18	17	9	3	2	—	—	6	41	17	61	55
1893/94	5832	863	**)	553	296	2	263	21	**)	12	2	—	—	—	3	29	6	87	79

Hieraus ergibt sich, wie viele Lehrer alljährlich zur ersten Anstellung gelangen. Da jedoch seit Ostern 1892 die Stundenzahl der Gymnasien gekürzt ist um 18, die der Realgymnasien um 19, die der Oberrealschulen um 10, der Realschulen um 9, so wird die Zahl der Anstellungen sich vermindern und zwar vornehmlich in dem altphilologischen Fache, indem beim Wegfall von 15 lateinischen und 4 griechischen Stunden jedes Gymnasium fast eine ganze philologische Lehrkraft entbehren kann und diese anderweitig verwenden wird.

VII. Den **Aufwand und die Kosten der Schulen** genau zu berechnen hat einige Schwierigkeit.

In alten Zeiten, wo die Stiftungsschulen vorwiegen, deren Vermögen

*) In den obigen Rubriken bezeichnet: a wissenschaftliche Lehrer einschliesslich Direktoren, b Elementar- und technische Lehrer, c angestellte wissenschaftliche Hilfslehrer, d Vorschullehrer.

**) sind hier unter a mitgezählt.

in Grundbesitz bestand, waren Naturallieferungen als Besoldung gewöhnlich; erst in neuester Zeit sind sie alle in Geld umgesetzt. Auch wurden die Zuschüsse baren Geldes oder sachlicher Leistungen seitens der Kirchen oder Stadtgemeinden nach dem jeweiligen Bedürfnisse veranschlagt und gedeckt, waren also veränderlich, wie auch die aus Grundbesitz fliessenden Renten. Noch in neuerer Zeit haben (nach Wiese, Höh. Schulw. I S. 599) Stadtgemeinden selten die Neigung, die Kosten für Heizung, Schul-Utensilien und bauliche Instandhaltung, sowie den Geldwert von Naturaldeputaten in den Schulrechnungen in Anschlag zu bringen.

Am einfachsten und strengsten stellt sich die Rechnung natürlich bei den vom Staate gegründeten und unterhaltenen Schulen. Die Gründungen kleinerer oder armer Stadtgemeinden haben meistens von vornherein einen Zuschuss vom Staate in Anspruch genommen, der auch nicht selten später erhöht werden musste. Sehr häufig ist endlich der Fall, dass der Staat die Unterhaltung der ganzen Schule der Stadtgemeinde abgenommen hat, nachdem die Kosten ihre Kräfte überstiegen; seit 30 Jahren liegen fast alljährlich mehrere Fälle der Art vor. Daher erklärt sich, abgesehen von den zahlreichen staatlichen Neugründungen und den damit verbundenen Baukosten, das enorme Anwachsen der vom Staat zu tragenden Kosten. In den letzten Jahrzehnten spielt auch die Besoldung der Lehrer dabei eine wichtige Rolle.

Der Anteil, welchen an dem Gesamtaufwande die Stadtgemeinden, ferner die Kirchen und Stiftungen, endlich die Schüler selbst durch das Schulgeld trugen, ist nur bis zum Jahre 1869 genau ersichtlich in den Aufstellungen bei Wiese, Höh. Schulw. Bd. I S. 600 ff. und Bd. II S. 628 ff. Seit 1870 steht mir nur für die Staatsausgaben in dem jährlichen Etatsgesetz die beglaubigte Gesamtziffer des Voranschlags zur Verfügung.

Wir geben zunächst aus Wiese I S. 608:

Verhältnis des Gesamtaufwandes für Gymnasien und für selbstständige Realschulen 1841, 1858 und 1864.

Provinzen	Gymnasien und mit ihnen verbundene Schulen						Zu Entlassungsprüfungen berechtigte selbständige Realschulen und die mit ihnen verbundenen Anstalten							
	1841		1864		mithin 1864 mehr		1858		1864		mithin 1864 mehr		mithin 1864 weniger	
	Zahl der Schulen	Gesamtaufwand	Zahl der Schulen	Gesamtaufwand	Schulen	Gesamtaufwand	Schulen	Gesamtaufwand	Schulen	Gesamtaufwand	Schulen	Gesamtaufwand	Schulen	Gesamtaufwand
		Thaler		Thaler		Thaler		Thaler		Thaler		Thaler		Thaler
1. Preussen	14	107523	20	210413	6	102890	11	75169	8	74024	—	—	3	1145
2. Brandenburg	18	219608	22	377279	4	157671	10	90190	11	137717	1	47527	—	—
3. Pommern	7	70635	13	151160	6	80525	2	20744	2	27146	—	6402	—	—
4. Schlesien	20	153714	22	264649	2	110935	6	56438	6	65454	—	9016	—	—
5. Posen	5	44697	7	88049	2	43352	4	36989	5	47905	1	10916	—	—
6. Sachsen	21	176616	22	313377	1	136761	7	48879	7	62206	—	13327	—	—
7. Westfalen	11	65626	16	152385	5	86759	3	19634	4	31568	1	11934	—	—
8. Rheinland u. Hohenzollern	18	142594	23	275198	5	132604	8	78174	9	101064	1	22890	—	—
Hauptsumme	114	981013	145	1832510	31	851497	51	426217	52	547084	4	122012	3	1145
											1	120867		

Gesamtaufwand für die höheren Schulen im Jahre 1864
(nach Wiese Bd. I S. 606, 607).

Provinz	Öffentliche Gymnasial-Anstalten und ihre Annexa						Selbständige Real-Lehranstalten und ihre Annexa					
	Gesamtaufwand	Zu demselben tragen bei: der Staat aus unmittelbaren Staatsfonds	der Staat aus den zu seiner Verfügung stehenden Stiftungsfonds	die Stadtgemeinden	Kirchen und Stiftungen, die eigne Verwaltung haben	Schüler und Alumnen	Gesamtaufwand	Zu demselben tragen bei: der Staat aus unmittelbaren Staatsfonds	der Staat aus den zu seiner Verfügung stehenden Stiftungen	die Stadtgemeinden	Kirchen und Stiftungen, die eigne Verwaltung haben	Schüler und Alumnen
	Thaler	Thaler	Thaler	Thaler	Thaler	Thaler	Thaler	Thaler	Thaler	Thaler	Thaler	Thaler
1. Preussen	215110	58188	20604	30110	1101	91097	86996	565	—	21727	3065	43506
2. Brandenburg	384364	51347	5385	45411	12471	205479	154324	945	1500	50172	2235	96331
3. Pommern	156700	12422	11974	32760	11501	82095	32106	—	1336	9980	—	19558
4. Schlesien	283785	18700	68598	25320	8145	124121	69114	280	—	22004	1694	41962
5. Posen	96729	19413	21400	6432	928	43701	47905	6775	—	16562	—	24262
6. Sachsen	320701	45903	62254	15646	11850	99143	62206	—	—	17319	109	42923
7. Westfalen	164614	24306	26052	21821	5482	57999	35530	3700	—	11266	512	18143
8. Rheinland u. Hohenzollern	315396	41268	14101	30983	10317	114139	147604	1606	600	43533	6227	88596
Summe	1937399	271547	230368	208483	61795	817774	635785	13871	3436	192563	13842	375281
		501915						17307				

Durch den Hinzutritt dreier Provinzen (Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau) im Jahre 1866 musste sich das Bild natürlich ganz erheblich verändern. Aber auch abgesehen von diesem Zuwachs zeigen die folgenden Tabellen (Auszug aus Wiese Bd. II S. 636, 637), dass innerhalb der alten (8) Provinzen binnen 5 Jahren (1864—1869) eine Steigerung des Gesamtaufwandes von 2,573,184 Thaler auf 3,423,373 Thaler eingetreten war, also um rund 850,000 Thaler = 2,550,000 Mark. Wiese selbst schätzte damals S. 627 den wirklichen Gesamtaufwand für alle höheren Schulen auf rund 15 Millionen Mark, die volle Höhe des Besoldungsfonds auf 10½ Millionen Mark jährlich.

Gesamtaufwand für Gymnasial-Anstalten und ihre Annexa 1869.

Provinz	Gesamtaufwand	Zu demselben tragen bei: der Staat: aus unmittelbaren Staatsfonds	der Staat: aus den zu seiner Verfügung stehenden Stiftungen	die Stadtgemeinden	Kirchen und Stiftungen, die nicht vom Staate verwaltet sind	Schüler und Alumnen
	Thaler	Thaler	Thaler	Thaler	Thaler	Thaler
1. Preussen	266346	69527	22054	30591	1846	129172
2. Brandenburg	523575	52995	5453	107157	10400	266598
3. Pommern	217343	13662	11255	47529	13552	118426
4. Schlesien	373396	24710	52725	47627	5403	175760
5. Posen	158897	31322	32045	13056	528	75239
6. Sachsen	364196	35637	16352	27422	25228	132743
7. Westfalen	203400	28766	27337	27052	4633	78453
8. Rheinprovinz mit Hohenzollern	390630	48045	13803	40096	6748	135222
Summe	2497783	304664	181024	340530	68338	1111613
9. Schleswig-Holstein	135779	85607	2219	5102	5576	31557
10. Hannover	233446	30262	41955	18400	13857	100800
11. Hessen-Nassau	144844	55001	38991	15310	878	32807
Hauptsumme	3011852	475534	264189	379342	88649	1276777
		739723				

Gesamtaufwand für selbständige Real-Lehranstalten 1869.

Provinz	Gesamt-auf-wand	Zu demselben tragen bei: der Staat aus unmittelbaren Staatsfonds	der Staat aus den ihm zustehenden Stiftungen	die Stadtgemeinden	Kirchen und Stiftungen eigner Verwaltung	Schüler und Alumnen
	Thaler	Thaler	Thaler	Thaler	Thaler	Thaler
1. Preussen	117901	565	—	29713	1322	64799
2. Brandenburg	238267	—	1236	97147	1622	134038
3. Pommern	44184	—	1500	13296	419	28771
4. Schlesien	107189	—	—	39612	1154	60124
5. Posen	47115	2070	—	16557	—	27779
6. Sachsen	86694	—	—	22892	1273	60127
7. Westfalen	75030	1500	—	25432	5889	34591
8. Rheinprovinz u. Hohenzollern	209210	915	1065	73262	330	115331
Summe	925590	5050	3801	317911	12009	525560
9. Schleswig-Holstein	5051	—	—	1000	—	3066
10. Hannover	108578	10409	4539	19458	9150	60626
11. Hessen-Nassau	157084	15085	7070	12880	3162	33641
Hauptsumme	1196303	30544	15410	351249	24321	622893
		45954				

Während also im Jahre 1869 der reine Staatszuschuss zu allen höheren Schulen 506,078 Thaler = 1,518,234 Mark betrug, war er 1887/88 auf 5,058,243 Mark gestiegen.

Wir geben davon den Auszug aus den Hauptposten.

Staatsausgaben für die höheren Schulen.

Kapitel		1. April 1887/88
117	Provinzial-Schulkollegien: 30 Schulräte, 6 Justitiarien, 7 im Nebenamte u. a.; dazu Sekretäre, Diener u. a. Wohnungsgeld, Hilfsarbeiter, sachliche Ausgaben, Diäten und Reisen	541158
118	Prüfungs-Kommissionen	83170
120	Höhere Lehranstalten: 1. Zahlungen vermöge rechtlicher Verpflichtung an Anstalten und Fonds (Stiftungen)	(221112)

Kapitel		1887/88
120	2. Zuschüsse für die Staatsanstalten (169 an Zahl; davon 8 Schulen vom Staate neu übernommen [1887])	(3411952)
	3. Zuschüsse für gemeinsam mit anderen zu unterhaltende Anstalten	(64108)
	4. Zuschüsse als Unterstützungen (zu städtischen Schulen) 120 an Zahl	(867440)
	5. Zur Erfüllung des Normaletat von 1872	(30260)
	(6—10. Dispositionsfonds, Unterstützungen etc.)	
	Summe	5058243
	(Steigerung 1887/88 gegen das Vorjahr: 79022 Mark)	
	Ausserordentliche Ausgaben:	
	Zum Bau von Gebäuden	368342

Die Berechnung der Gesamtkosten für die sämtlichen höheren Lehranstalten im Jahre 1892 ergibt:

aus Staatsfonds	5445020	Mark
aus eignem Vermögen	1903304	„
aus Schulgeld und sonstigem Erwerbe .	14327590	„
aus städtischen Mitteln	7802173	„
aus Stiftungen und fiskalischen Fonds .	1440753	„
Also insgesamt	30918840	Mark

Im Jahre 1871 war der Gesamtbetrag dagegen nur 17434646 Mark.

Hauptquellen: Das höhere Schulwesen in Preussen, historisch-statistische Darstellung, im Auftrage des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, herausgegeben von Dr. L. Wiese. 3 Bde. Berlin 1864, 1869, 1874. — Verordnungen und Gesetze für die höheren Schulen in Preussen, herausgegeben von Dr. L. Wiese. 2 Bde. Dritte Auflage, besorgt von Dr. O. Kübler, Berlin 1888. — Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preussen. Berlin, W. Herz. 1859—1894. — Statistisches Jahr-(buch der höheren Schulen Deutschlands, Luxemburgs u. der Schweiz. Leipzig, B. G. Teubner, XIV. Jahrg. 1893—94. — Dr. K. A. Schmid's Enzyklopädie des ges. Unterrichts- und Erziehungswesens. 2. Auflage. Bd. 6 S. 180—251 (Bonnel und H. Kern und S. 251—271) L. Wiese). —

B. Königreich Bayern.

(Von M. Hoferer, Professor am K. Wilhelmsgymnasium in München.)

I. **Geschichtliche Entwicklung der Rechtsverhältnisse und der Verwaltung im 19. Jahrhundert.** Die erste staatliche Fürsorge für das Mittelschulwesen fällt in Bayern in das 16. Jahrhundert. In der „Schuelordnungk de anno 1548“ wurden für die öffentlichen Mittelschulen (die sog. Stadtschulen, daneben bestanden die Klosterschulen) Anordnungen zur Erhaltung der reinen Lehre der katholischen Kirche erlassen und im Zusammenhange hiemit Vorschriften für die Abstufung der einzelnen Klassen unter Beiziehung des Griechischen gegeben. Kurze Zeit darauf kamen die gesamten öffentlichen Bildungsanstalten in die Hände der Jesuiten und blieben nun zwei Jahrhunderte lang dem staatlichen Einflusse entrückt. Die Aufhebung des Jesuitenordens veranlasste wenig gedeihliche und lange dauernde Übergangsverhältnisse. Die noch unter Kurfürst Max Joseph III. von dem Kommissär der Universität Ingolstadt v. Ickstatt und von dem Benediktiner Braun entworfenen Schulordnungen, die im Geiste der josephinischen Aufklärung die Realien begünstigten, gelangten zu keiner Bedeutung; denn da unter dem nächsten Kurfürsten Karl Theodor die Einkünfte aus den Jesuitengütern, die ursprünglich für die Schulen bestimmt waren, anderweitig verwendet wurden, so überliess man schon 1781 wieder die Gymnasien und Lyzeen den Klöstern der Benediktiner, Dominikaner, Zisterzienser u. a. Die Aufhebung der Klöster (1803), sowie der grosse Zuwachs, den Bayern damals an Landesgebiet erfuhr, machte die völlige Neueinrichtung des gesamten Studienwesens zu einem der dringendsten Geschäfte der von Montgelas thatkräftig geleiteten Regierung des nachmaligen Königs Maximilian I. Nach Schaffung einer obersten Zentralstelle und Einsetzung von Provinzialschulräten bei den einzelnen Landesstellen erschien schon 1804 im Anschluss an Ickstatts Reformpläne ein „Lehrplan für alle kurpfalz-bayerischen Mittelschulen“. Zu gleicher Zeit wurde eine Anzahl tüchtiger Gelehrter (zumeist aus Jena) berufen, von denen sich Niethammer und Thiersch grosse Verdienste um die Förderung des bayerischen Mittelschulwesens erwarben. 1807 erfolgte die Einrichtung einer „Sektion des Ministeriums des Innern für die öffentlichen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten“. 1808 wurden die Erträgnisse der Jesuitengüter wieder ihrem ursprünglichen edlen Zwecke zugeführt und in demselben

Jahre durch das vom Oberschulrat Niethammer ausgearbeitete „Normativ“ eine grundsätzliche Neugestaltung der höheren Schulen bewirkt.

Die Mittelschulen unterstanden damals dem Generalkreiskommissariate als obersten Zentralstelle, die aufgestellten Kreisschulräte wirkten fast ausschliesslich im Bereiche der Volksschule. Die Rektorate der Gymnasien (die 1808 eingerichteten technischen Schulen bleiben hier ausser Betracht, da sie in kurzer Zeit eingingen) genossen eine grosse Selbständigkeit und hatten eine eigenartige Einrichtung. Sie bildeten nämlich kleine Kollegien aus dem Gymnasialrektor und zwei Gymnasialprofessoren als Rektoratsassessoren; letztere wurden von den Professoren mit Stimmenmehrheit gewählt. Während einem solchen Kollegium das Gymnasium (d. i. die vier oberen Klassen eines jetzigen Gymnasiums) unterstand, oblag die Leitung der unteren Klassen oder des Progymnasiums und der Primärschule — diese beiden auch Lateinschule genannt — dem Rektor allein.

Die Ausführung des Niethammerschen Normativs erwies sich als höchst schwierig und hatte eine Menge von neuen Verordnungen, Abschaffungen, Umänderungen zur Folge. Erst unter König Ludwig I. fingen die Verhältnisse sich zu bessern an. 1825 wurde die bei dem Ministerium bestehende Zentralstelle als „Oberster Kirchen- und Schulrat“ neu organisiert, die Kreisschulräte wurden aufgehoben. 1829 kam der berühmte Schulplan Thiersch's zur Einführung. „Gymnasium“ und „Lateinschule“ bekamen eigene Vorstände, die Rektoratsassessoren wurden abgeschafft. Der Leiter der Lateinschule unterstand in allem der Oberaufsicht des Gymnasialrektors, wenn Lateinschule und Gymnasium an einem Orte waren. Doch wurde schon 1833 die Leitung beider Schulen wieder in eine Hand gelegt. Der Plan von 1829 brachte in allen Städten mit einer solchen Schule auch eine neue Behörde, das Ortsscholarchat, das aus einem Geistlichen des Ortes, einem Mitglied des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten und (in Städten mit einem Gymnasium) aus dem Gymnasialrektor bestand. Das Scholarchat sollte zur Vermittlung mit dem Publikum dienen und besonders in schwierigen Fällen der Disziplin entscheiden. 1832 kamen als Ersatz der früheren Schulräte die Kreisscholarchen, deren Wirksamkeit 1835 ausdrücklich auf die „Studienanstalten“ ausgedehnt wurde, jedoch sich thatsächlich auf Visitationen der unteren Klassen beschränkte. Im Jahre 1833 führte dann endlich auch die Organisation der technischen Schulen — unter Überweisung derselben an das Handelsministerium — zu Einrichtungen, die geeignet waren, die Bedürfnisse der bürgerlichen Kreise in höherem Masse als bisher zu befriedigen. Für die humanistischen Anstalten erfolgte im gleichen Jahre zur Verhütung politischer Verirrungen der Jugend die Aufstellung des Stadtkommissärs, Land- oder Herrschaftsrichters als Regierungskommissärs, dessen Stimme auch gegen den Willen des Rektors entschied. Es war das schon eine jener rückläufigen Massregeln, die die zweite Hälfte der Regierung Ludwigs I. so sehr von der ersten unterscheiden. Durch äussere Mittel suchte insbesondere der Minister Abel (1837—1847) den Geist der Schulen zu verbessern. Unter ihm wurde auch die konfessionelle Trennung des Geschichtsunterrichtes und die Einteilung der Gymnasien in rein katholische, rein protestantische und gemischte durchgeführt.

1847 wurde ein eigenes „Ministerium für Kirchen- und Schulangelegenheiten“ geschaffen und dieses seit 1848 mit einem eigenen Minister besetzt. Unter König Max II. (1848—1863) erfuhr alles, was mit Schule und Bildung zusammenhing, die nachdrücklichste Förderung. Durch Berufung zahlreicher ausserbayerischer Gelehrter und Künstler wurde dem Lande die innigste Berührung mit allen geistigen Interessen der andern deutschen Staaten verschafft. So bezweckte auch die „revidierte Ordnung der lateinischen Schulen und Gymnasien“ von 1854 eine grössere Annäherung an das preussische Schulsystem. Zugleich wurden die Ortsscholarchate und die Regierungskommissäre abgeschafft und die Unterordnung der Studienanstalten unter die Kreisregierungen veranlasst. Die letzteren hatten auch das Recht, sich durch Abordnung von Kommissären von Zustand und Leistungen der Studienanstalten die erforderliche Kenntnis zu verschaffen. Ausserdem fanden bis 1864 durch die zur Leitung der Abiturientenprüfungen abgesandten Ministerialprüfungskommissäre alljährliche Visitationen, seither aber nur ausserordentliche Visitationen durch theoretisch und praktisch gebildete Fachmänner statt. 1871 übernahm das Kultusministerium unter Minister Lutz auch die Oberleitung des gesamten technischen Schulwesens. 1873 wurde dem Ministerium im „Obersten Schulrat“ ein fachmännisches Kollegium beigegeben. Seitdem herrschte wieder das Bestreben, die Mittelschulen immer unmittelbarer dem Ministerium selbst unterzuordnen und die Befugnisse der Kreisregierungen möglichst einzuschränken. In kurzer Folge erfuhr das ganze Mittelschulwesen eine wohlthätige Umgestaltung, die Heranbildung der Lehrer erhielt durch strengere Anforderungen, insbesondere durch Einführung einer zweiten Prüfung (des sog. Spezialexamens — auf Grund einer fachwissenschaftlichen Abhandlung) eine wesentliche Förderung, die sozialen Verhältnisse der Lehrer wurden durch Einreihung derselben in die Besoldungskategorien der übrigen Beamten in beträchtlichem Masse verbessert. Die Umwandlung des Rektorates bei sämtlichen Mittelschulen aus einer blossen Funktion in eine pragmatische Stelle mit erhöhtem Rang und Gehalt wurde von Minister Lutz vorbereitet, aber erst von dessen Nachfolger durchgeführt. Unter Minister v. Müller (1890—1895) geschah die neueste Reform der höheren Schulen. Sie begann schon mit dem 28. Januar 1891 durch eine Bekanntmachung der Richtlinien und des Stundenplans für die humanistischen Schulen, also noch vor der Regelung in Preussen. Die Umgestaltungen erstrecken sich auf den Umfang und die Art der Lehrgegenstände, auf den Schulbetrieb, auf die pädagogische Vorbildung der Lehramtskandidaten und die wissenschaftliche und pädagogische Fortbildung der Lehrer. An den Fundamenten der humanistischen Bildung ist nicht gerüttelt worden, und so besteht in Bayern nach wie vor die Möglichkeit, die alten Sprachen mit derjenigen eingehenden Sorgfalt zu betreiben, die allein erspriessliches Gedeihen verheisst.

Gegenwärtiger Zustand der Verwaltung. Die oberste Leitung des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens obliegt dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Für die oberste fachmännische Beratung und Bearbeitung der Angelegenheiten der huma-

nistischen und technischen Mittelschulen besteht seit 1. Januar 1873 im Staatsministerium das Kollegium des „Obersten Schulrates“. Dieses setzt sich zusammen aus einer angemessenen Zahl von Professoren der Landesuniversitäten und der polytechnischen Hochschule (gegenwärtig 2), wie aus Rektoren und Professoren von humanistischen und technischen Mittelschulen (gegenwärtig 5) und einem ärztlichen Sachverständigen als ausserordentlichem Mitgliede. Den Vorsitz führt der Minister, bei Verhinderung desselben ein hiefür bestimmtes Mitglied. Als Organ der Verwaltung fungieren dann auch die Kreisregierungen, soweit die äusseren d. h. räumlichen und hygienischen Verhältnisse der Anstalten in Frage kommen. Es sind insbesondere periodische Visitationen der Schulen durch einen Kreisadministrativreferenten, den Kreismedizinalrat und ein Mitglied der Kreisbaubehörde vorzunehmen. Die Jahresberichte der Schulvorstände gehen an die Kreisregierung und von dieser mit den als notwendig und zweckmässig erachteten Bemerkungen und Vorschlägen an das Ministerium.

Die hier in Betracht kommenden Mittelschulen Bayerns zerfallen gegenwärtig in a) Humanistische Schulen: Humanistische Gymnasien, Progymnasien (6 Klassen), Lateinschulen (5 oder weniger Klassen). b) Technische Schulen: Realgymnasien, Industrieschulen, Realschulen. Bis auf 1 Progymnasium, 8 Latein- und 8 Realschulen sind alle diese Schulen öffentliche Unterrichtsanstalten und führen das Prädikat Königlich. Die Anstellung sämtlicher Lehrer geschieht an den Königlichen Schulen durch den Staat. Der Bedarf wird bei den Progymnasien, Latein- und Realschulen zumeist aus Kreis- oder Gemeindemitteln gedeckt, soweit nicht die eigenen Einnahmen zureichen. Mehrere Städte mit Latein- oder Realschulen besitzen deshalb auch ein Präsentationsrecht; bei den (seit 1894 bestehenden) Progymnasien ist letzteres allgemein beseitigt.

II. **Vorstand und Lehrer.** Der Vorstand einer Mittelschule heisst Rektor, bei den Lateinschulen Subrektor. Derselbe hat zugleich einen Teil des Unterrichtes zu übernehmen (bei den Gymnasien bis zu 12 Stunden) und als Haupt der Schule dafür zu sorgen, dass die Unterrichtsstunden pünktlich und gewissenhaft gegeben, der Unterricht gefördert, die Disziplin gehandhabt und die bezüglich der Schulen bestehenden Bestimmungen vollzogen werden. Er berät sich mit den Lehrern zu Anfang eines jeden Semesters über die Gegenstände und den Gang des Unterrichtes; durch ihn erfolgt die Verteilung der Unterrichtsfächer und Lehrpensa nach der Qualifikation der Lehrer unter möglichster Berücksichtigung besonderer Wünsche; er besucht hin und wieder die Klassen während des Unterrichtes. Dem Rektor, welchem neben dem bisherigen Ordinarius, den übrigen in der Klasse beschäftigten ordentlichen Lehrern und dem Ordinarius der nächsthöheren Klasse die Beurteilung der Reife für das Vorrücken vorzugsweise zusteht, obliegt es, auf Klarstellung der einschlägigen Verhältnisse rechtzeitig Bedacht zu nehmen. Er führt über die in der Stadt nicht einheimischen Schüler Aufsicht und hat ihre Wohn- und Kosthäuser zu genehmigen. Er erstattet den Jahresbericht und stellt alle drei Jahre die Qualifikationen des Lehrpersonals aus. Der Rektor kann einem Lehrer Urlaub bis zu 3 Tagen erteilen.

Die ordentlichen Lehrer der wissenschaftlichen Fächer heissen an den Gymnasien Gymnasialprofessoren, bezw. Gymnasiallehrer, an den Industrieschulen Professoren und Lehrer, an den Progymnasien Gymnasiallehrer, an den Lateinschulen Studienlehrer, an den Realschulen Reallehrer. Zu den ordentlichen Lehrern gehören auch die Religionslehrer (an den Gymnasien mit Titel und Rang von Gymnasialprofessoren), dann die Turn- und Zeichnungslehrer. Jede Klasse hat ihren besonderen Ordinarius, welcher soweit als möglich die meisten Stunden in den Hauptgegenständen erteilt und zunächst für den Unterricht und die Schulzucht verantwortlich ist. An der Industrieschule hat jede Abteilung ihren Vorstand. Die Gesamtzahl der wöchentlichen Lehrstunden beträgt für die Lehrer im allgemeinen 22, für die Lehrer in den fünf oberen Klassen der Gymnasien 20, für Lehrer des Zeichnens 26 Stunden. Assistenten dürfen in der Regel nicht über 18 Stunden verwendet werden. Die Erteilung von Privatunterricht ist beschränkt. Zum Antritt einer Nebenstellung oder -Funktion ist für Rektoren und Lehrer die dienstliche Bewilligung des Ministeriums erforderlich.

Sitzungen des Lehrerrats finden in jedem Semester mindestens zweimal statt zur Beratung aller wichtigen Angelegenheiten der Schule, zur Erhaltung der Einheit und des Zusammenhanges des Unterrichtes und eines übereinstimmenden Verfahrens in demselben, zur wechselseitigen Mitteilung aller auf die Zustände der Schule bezüglichen Wahrnehmungen. Jeder Lehrer hat das Recht, in Schulangelegenheiten den Rektor zu einer Berufung des Lehrerrates zu veranlassen; die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst (nur zur Entlassung eines Schülers sind Zweidrittel Stimmen nötig), bei Stimmengleichheit entscheidet der Rektor. Erachtet der Rektor durch einen Beschluss des Lehrerrates das Interesse der Schule für gefährdet, so hat er den Vollzug des Beschlusses bis zum Eintreffen ministerieller Entscheidung auszusetzen.

Die Befugnisse der Vorstände und der Lehrer der einzelnen Schulen sind in eigenen Schulordnungen spezialisiert. Für die humanistischen Anstalten kam 1893, für die Realschulen 1894 noch eine kurze Instruktion heraus, die zunächst nur den Lehrern in die Hände gegeben wurde.

Über die sozialen Verhältnisse des Lehrpersonals sei folgendes bemerkt. Den Rektoren der humanistischen Gymnasien, der Realgymnasien und der Industrieschulen ist im Jahre 1890 der Rang und Gehalt von Regierungsräten (oder Landgerichtsdirektoren) verliehen worden; die Professoren stehen (seit 1872) im Rang und Gehalt der Landgerichtsräte und Oberamtsrichter; der Gymnasiallehrer, Studienlehrer und Reallehrer hat (jene seit 1872, dieser seit 1875) Rang und Gehalt der Amtsrichter. Alle Kategorien sind berechtigt, eine ihrer Stellung entsprechende Amtskleidung zu tragen.

Nach dem Gehaltsregulativ vom 11. Juni 1893 beziehen

1. die Gymnasial-, Studien- und Reallehrer nach	1—3	4—5	6—10	11—15	16—20	
			Dienstjahren			
a) Gehalt	2280	2640	3000	3180	3360	ℳ
b) Wohnungsgeldzuschuss .	180	180	180	180	180	ℳ
c) Gesamteinkommen . . .	2460	2820	3180	3360	3540	ℳ

2. die Professoren an den Gymnasien und Industrieschulen und die Rektoren der Progymnasien, Realschulen und die Subrektoren der Lateinschulen nach . . .	1—5	6—10	11—15	16—20
	Dienstjahren			
a) Gehalt	3720	4080	4440	4800 ℳ
b) Wohnungsgeldzuschuss .	420	420	420	420 ℳ
c) Gesamteinkommen . . .	4140	4500	4860	5220 ℳ
3. die Rektoren der Gymnasien und Industrieschulen				
a) Gehalt	4920	5280	5640	6000 ℳ
b) Wohnungsgeldzuschuss . (sofern keine Dienstwohnung vorhanden)	540	540	540	540 ℳ
c) Gesamteinkommen . . .	5460	5820	6180	6540 ℳ

Ausserdem erhalten die drei Kategorien nach dem 20. Dienstjahre alle 5 Jahre unbegrenzt eine Zulage von 180 Mark, so dass beispielsweise der Gymnasiallehrer nach 40 Dienstjahren 4260 Mark Gesamteinkommen bezieht.

Die Assistenten beziehen in den ersten 3 Jahren einen nichtpragmatischen Gehalt von 1620 Mark, im 4. und 5. Jahre 1800 Mark, vom 6. Jahre an 1980 Mark. Die Turn- und Zeichenlehrer erhalten in den ersten 3 Jahren 2040 Mark, dann und weiterhin nach je 5 Jahren 180 Mark Zulage.

Für alle Kategorien von Lehrern gilt die Bestimmung, dass jede Vorrückung in den Gehalt einer höheren Gehaltsklasse nach der Würdigkeit des Beteiligten erfolgt und von der Genehmigung des Ministeriums abhängt.

Altersversorgung der Lehrer. Die Pensionsbezüge betragen nach zurückgelegtem 3jährigen Provisorium im 1. Dienstesdezennium $^7/_{10}$, im 2. $^8/_{10}$ und im 3. $^9/_{10}$ des fixen Gehaltes, nach vollendetem 70. Lebensjahre, welches zugleich wie die Vollendung des 40. Dienstjahres das Recht auf Pensionierung verleiht, den Gesamtgehalt. Seit 1894 haben auch die Assistenten nach dem Regulativ der nichtpragmatischen Beamten eine formelle Pensionsberechtigung.

Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer. Die Witwen erhalten $^1/_5$ des Aktivitäts- oder Quieszenzgehaltes, einfache Waisen $^1/_5$, Doppelwaisen $^3/_{10}$ der Witwenpension. Ferner beziehen die Hinterbliebenen aus dem „Allgemeinen Unterstützungsverein", dem seit 1888 jeder Beamte vom Tage seiner Anstellung ab angehören muss und an den er je nach der Höhe seines Gehaltes jährlich 20,40 Mark (1. Klasse), 40,80 Mark (2. Klasse) oder 61,20 Mark (3. Klasse) Beitrag zu zahlen hat, jährliche Unterstützungen und zwar eine Witwe 1. Klasse 180 Mark, 2. Klasse (z. B. eine Gymnasiallehrerswitwe) 360 Mark und 3. Klasse (z. B. die Witwe eines Gymnasialprofessors mit 5jähriger Dienstzeit) 540 Mark; ferner bis zum vollendeten 20. Lebensjahre oder bis zur früheren Versorgung die einfache Waise $^1/_5$, die Doppelwaise $^3/_{10}$ des Betrages der Mutter. Desgleichen muss seit 1888

6*

jeder Lehrer mit pragmatischen Rechten der neben und in Verbindung mit dem allgemeinen Unterstützungsverein bestehenden Töchterkasse beitreten (20,40 Mark jährlicher Beitrag), die den nicht verehelichten Töchtern nach dem Ableben der beiden leiblichen Eltern, jedoch frühestens vom Beginn des 21. Lebensjahres an, bis zur Verehelichung oder der Ablegung lebenslänglicher Gelübde in einem Kloster eine jährliche Präbende von 240 Mark ausbezahlt und Präbendierten, die sich verehelichen oder ins Kloster gehen, eine Abfertigung verabfolgt nicht unter dem 5fachen und nicht über den 10fachen Betrag der Jahrespräbende. Ausserdem besteht für die Lehrer an den humanistischen und für die an den technischen Unterrichtsanstalten je ein Privatsterbekassenverein, der beim Ableben eines Mitgliedes dessen Relikten sofort eine Summe Geldes in Barem übergibt (gegenwärtig bei den humanistischen Anstalten im Durchschnitt schon über 1200 Mark). Die Mitglieder zahlen bei jedem Sterbefall 2, bezw. 3 Mark als Beitrag.

III. **Prüfungen für das höhere Lehramt.** Nach der neuen Prüfungsordnung vom 21. Januar 1895 werden Prüfungen alljährlich zu München von besonderen Prüfungskommissionen (aus dem Lehrpersonal der Hoch- und Mittelschulen) unter dem Vorsitz eines Ministerialkommissärs abgehalten. Die Lehramtsprüfungen aus den philologisch-historischen Fächern, aus den neuern Sprachen, sowie aus der Mathematik und Physik zerfallen in zwei Abschnitte, zwischen denen ein Zwischenraum von einem, bezw. zwei Jahren liegt. Von dem vorgeschriebenen Hochschulstudium müssen mindestens zwei Semester an einer bayerischen Hochschule verbracht sein. Die Themen für die schriftlichen Aufgaben werden von der Prüfungskommission in einer gemeinschaftlichen Sitzung mit dem Obersten Schulrate besprochen und festgesetzt. Insoweit den Lehramtsprüfungen nicht vorschriftsgemäss der Besuch eines pädagogisch-didaktischen Seminars folgt, ist die pädagogisch-didaktische Befähigung der Kandidaten vor Schülern zu erproben und hierüber in das Zeugnis eine Note einzusetzen. Ergibt sich, dass ein Kandidat auf einem durch die Fragestellung berührten Gebiete offensichtlich Unkenntnis zeigt, so ist das gewählte Thema zu verlassen und eine andere Frage zu stellen. Zum Erweis der allgemeinen Bildung ist bei sämtlichen Prüfungen ein deutscher Aufsatz auszuarbeiten.

A. **Prüfung für den Unterricht in den philologisch-historischen Fächern.** *I. Abschnitt.* Vorbedingungen: Absolutorium eines humanistischen Gymnasiums, dreijähriges Studium an einer inländischen Universität: davon mindestens 4 Semester Besuch von Vorlesungen aus der klassischen und deutschen Philologie und der einschlägigen Seminare, ausserdem mindestens dreier ordentlicher Vorlesungen aus dem Gebiete der Geschichte, einschliesslich der Kultur- und Litteraturgeschichte, und der Geographie und mindestens einer ordentlichen Vorlesung aus dem Bereiche der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung der philosophischen Fakultät. — Schriftliche Prüfung: Deutscher Aufsatz, Übersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische, desgleichen in das Griechische, Übersetzung aus einem lateinischen, desgleichen aus einem griechischen Autor in das Deutsche. Mündlich: Übersetzung und Erklärung von Stellen aus Horaz, Cicero, Tacitus, Homer, Sophokles und Demosthenes' Staatsreden (bezw. auf Wunsch des Kandidaten Aischylos oder andere Dramatiker, rhetorische oder philosophische Schriften Ciceros und für Horaz andere römische Dichter). Zeit: 2 Stunden. — *II. Abschnitt.* Vorbedingungen: Viertes Jahr auf der Universität und in

diesem oder in füheren Semestern Besuch einer ordentlichen Vorlesung über Pädagogik, desgleichen über Geschichte der Philosophie, Einsendung einer wissenschaftlichen Abhandlung und zwar nach freiem Ermessen aus a) der klassischen Philologie unter Nachweis des weiteren Besuches einer ordentlichen Vorlesung über Archäologie oder b) der deutschen Philologie unter Nachweis des weiteren Besuches einer einschlägigen fachwissenschaftlichen Vorlesung oder c) der Geschichte unter Nachweis eines weiteren Studiums wie bei b). Zulässig sind nicht bloss solche Themen, bei welchen es sich um Gewinnung neuer Ergebnisse, sondern auch insbesondere hinsichtlich der Schulautoren solche, bei denen es sich um Beurteilung vorhandener Streitfragen und aufgeworfener Probleme handelt. Übrigens werden alljährlich im Ministerium auch Themen bereit gehalten und den Kandidaten auf Verlangen bekannt gegeben. Von diesen Themen können mehrere Kandidaten das gleiche bearbeiten. Die Selbständigkeit der Bearbeitung ist durch eine feierliche Versicherung zu erhärten, die benützten Hilfsmittel sind anzugeben. Die Abhandlungen umfassen in der Regel einen Druckbogen; die Themen aus der klassischen Philologie sind in lateinischer Sprache zu bearbeiten. Als Abhandlung kann auch eine Preisschrift, eine Doktordissertation oder eine andere Druckschrift vorgelegt werden (mit einem Bogen wenigstens in lateinischer Sprache). Wird einer Arbeit der Charakter der Wissenschaftlichkeit oder die gebotene methodisch-richtige Durchführung oder die nötige Tiefe des Inhaltes aberkannt oder wird sie als formell unzulänglich befunden, so hat der Kandidat den gesamten II. Abschnitt nicht bestanden und wird von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. Letztere umfasst: ein Kolloquium über die zugelassene Abhandlung und Beweise der Studien über Pädagogik, ferner bei den Kandidaten der klassischen Philologie, Archäologie und Geschichte der alten Philosophie und bei den Kandidaten der deutschen Philologie oder der Geschichte (ausschliesslich der griechischen und römischen Geschichte, die zur klassischen Philologie zählt) Bekanntschaft mit der bezüglichen deutsch-philologischen Wissenschaft, bezw. den wichtigsten Quellen der deutschen und bayerischen Geschichte, sowie mit den historischen Hilfswissenschaften (Paläographie, Diplomatik, Chronologie und historische Geographie) und mit der Geschichte der neueren Philosophie. — Zeit: 2 Stunden. — Bedeutung der Prüfungsnoten (I—IV). Die Kandidaten mit Note I oder II in beiden Prüfungen erscheinen für die Verwendung in sämtlichen Gymnasialklassen qualifiziert; die Kandidaten mit I oder II in einer der Prüfungen und mit III in der andern erscheinen als für die Klassen 1—6 geeigenschaftet; die Note III in beiden Prüfungen befähigt nur zur Verwendung in den 4 unteren Klassen.

B. **Prüfung für den Unterricht in der Mathematik und Physik.** *I. Abschnitt.* Vorbedingungen: Absolutorium eines humanistischen oder Realgymnasiums, ausnahmsweise für solche Kandidaten, welche eine Verwendung ausschliesslich an einer technischen Mittelschule anstreben, statt des Gymnasialabsolutoriums ein Zeugnis über den von hervorragendem Erfolge gekrönten Besuch der bau- oder mechanisch-technischen Abteilung einer Industrieschule (Note I in Mathematik und Physik), ferner zweijähriges Studium an einer inländischen Universität oder technischen Hochschule. — Schriftliche Prüfung: Algebraische Analysis und Algebra einschliesslich der Gleichungen 3. und 4. Grades, Planimetrie und Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie, Elemente der Differential- und Integralrechnung, analytische und synthetische Geometrie der Kegelschnitte, Elemente der darstellenden Geometrie und ein deutscher Aufsatz zum Erweis der allgemeinen Bildung. — Mündliche Prüfung: Fragen aus den mathematischen Gegenständen der schriftlichen Prüfung und aus den Grundzügen der Physik. — *II. Abschnitt.* Vorbedingungen: Vierjähriges Gesamtstudium auf einer Hochschule mit 7 Semestern Studium der Mathematik und Physik und Besuch eines physikalischen Praktikums, sowie einer ordentlichen Vorlesung über Pädagogik und zwei ordentlicher Vorlesungen aus dem Bereiche der Naturwissenschaften, insbesondere einer über anorganische Chemie, ferner Einsendung einer wissenschaftlichen Abhandlung aus dem Gebiete der reinen oder angewandten Mathematik oder der Physik im Umfange von $^1/_2$ bis höchstens 2 Druckbogen. Auswahl und Bearbeitung der Themen und Beurteilung der Arbeiten wie bei A. — Mündliche Prüfung: Kollo-

quium über die zugelassene wissenschaftliche Arbeit, ausserdem Analysis, Geometrie, analytische Mechanik und Physik, Fragen aus der Pädagogik, endlich ein praktisches Examen an einer der Münchener Mittelschulen zur Erprobung der didaktischen Geschicklichkeit. Zeit: 2 Stunden, zur Schulprobe $^1/_4$—$^1/_2$ Stunde. — Bedeutung der Prüfungsnoten: Note I oder II in beiden Prüfungen qualifiziert zur Verwendung in allen Klassen der humanistischen und technischen Mittelschulen, Note I oder II in einer der Prüfungen und III in der andern berechtigt nur bei Mangel besserer Kandidaten zur Verwendung in den höheren Klassen der Gymnasien, dann an Industrieschulen, sowie 6klassigen Realschulen, Note III in beiden Prüfungen befähigt nur für die unteren Klassen der Gymnasien und Realschulen.

C. **Prüfung für den Unterricht in den neueren Sprachen.** *I. Abschnitt.* Vorbedingungen: Absolutorium eines humanistischen oder Realgymnasiums oder einer entsprechenden ausländischen Schule, dreijähriges Studium an einer inländischen Hochschule, darunter mindestens vier Semester Besuch von Vorlesungen aus dem Gebiete der einschlägigen neueren Sprachen und der bezüglichen Seminare an einer Universität und Besuch mindestens zweier ordentlicher Vorlesungen aus dem Gebiete der Geschichte (Aufenthalt in Frankreich oder England wird bis zum Betrage von 2 Semestern eingerechnet). Die Prüfungskommission wird jeweils gesondert für die romanische und die für englische Philologie. Schriftliche und mündliche Prüfung analog der aus den philologisch-historischen Fächern. — Wer beide Prüfungen nicht in einem Jahre machen will, kann sie gesondert in zwei aufeinander folgenden Jahren ablegen. In beiden Fällen wird auf Wunsch die in der ersten Prüfung erworbene Note aus dem deutschen Aufsatz in der zweiten angerechnet. Das Prüfungszeugnis qualifiziert zur Unterrichtserteilung. *II. Abschnitt.* Vorbedingungen: Viertes Jahr auf einer Hochschule zu weiterem Studium der neuen Sprachen, Besuch je einer Vorlesung über Pädagogik und Geschichte der Philosophie, Bestehen der französischen und englischen Prüfung (= I. Abschnitt), Einsendung einer wissenschaftlichen Abhandlung aus der modernen Philologie. Bei der mündlichen Prüfung: Kolloquium (wie bei A), Altfranzösisch und Altenglisch, historische französische und englische Grammatik, altfranzösische und alt- und mittelenglische Litteratur, Theorie und Geschichte der Pädagogik, praktisches Schulhalten wie bei B II. — Bedeutung der Prüfungsnoten: Analog wie bei B.

D. **Prüfung für den Unterricht in der deutschen Sprache.** Vorbedingungen: Absolutorium eines humanistischen oder Realgymnasiums, dreijähriges Studium an einer inländischen Hochschule, darunter mindestens zwei Jahre Studium der deutschen Sprache, der Geschichte und Geographie. — Schriftliche Prüfung: Deutscher Aufsatz, Darstellung eines Abschnittes der deutschen Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der bayerischen Geschichte, Bearbeitung von Aufgaben aus der Geographie. — Mündliche Prüfung: Deutsche Grammatik und Litteraturgeschichte, allgemeine Geschichte, allgemeine Geographie, Völker- und Länderkunde, Theorie und Geschichte der Pädagogik, endlich praktisches Examen wie bei B II. Den Kandidaten, welche in der Prüfung die Note I oder II erhalten haben, steht es frei, in einem der kommenden Jahre ihre Fähigkeit zu wissenschaftlichen Leistungen durch eine zweite Prüfung zu erweisen, die dann analog der bei A II verläuft.

E. **Prüfung für den Unterricht in den beschreibenden Naturwissenschaften.** Vorbedingungen: Absolutorium eines humanistischen oder Realgymnasiums oder einer Industrieschule (chemisch-technische Abteilung) und zwar hier mit Note I in Chemie und Mineralogie, dreijähriges Studium an einer inländischen Hochschule, darunter mindestens 4 Semester Studium der Naturwissenschaften. Schriftliche Prüfung: Deutscher Aufsatz, Mineralogie und Geognosie, Botanik, Zoologie, Experimentalphysik, allgemeine Chemie. Mündliche Prüfung: Bestimmen von Mineralien, Pflanzen und Tieren, Erweis der didaktischen Geschicklichkeit an einer technischen Mittelschule.

F. **Prüfung für den Unterricht im Zeichnen und Modellieren.** Vorbedingungen: Absolutorium eines Progymnasiums oder einer sechskursigen Realschule oder der Nachweis erfolgreichen Besuches von mindestens 6 Klassen eines Real- oder humanistischen Gymnasiums, vierjähriges Studium an einer Kunstgewerbeschule, einer Akademie der bildenden

Künste oder einer technischen Hochschule; von den vier Jahren muss mindestens eines zum Zwecke der Ausbildung im Zeichnen an einer technischen Hochschule zugebracht sein. — Schriftliche Prüfung: Deutscher Aufsatz, Linearzeichnen, Bauzeichnen, Ornamentenzeichnen, Figurenzeichnen, Anfertigung eines Modells nach einer Zeichnung, Aquarellieren. — Mündliche Prüfung: Kunstgeschichte, Fragen aus dem Gebiete des Zeichenunterrichtes im Anschluss an eine Zeitskizze, Erprobung der Befähigung zum methodischen Unterricht vor Schülern einer Mittelschule.

G. **Prüfung für den Unterricht in den Handelswissenschaften.** Vorbedingungen: Absolutorium entweder einer anerkannten Handelsschule oder einer sechsklassigen Realschule und das Absolutorium der Handelsabteilung einer Industrieschule, einjähriges Studium an einer Hochschule (Nationalökonomie, Geschichte und Handelsgeographie), mindestens einjährige Praxis in einem kaufmännischen Geschäfte. — Schriftliche Prüfung: Deutscher Aufsatz, Handelsgeographie und Handelsgeschichte, Kaufmännische Arithmetik und Algebra, Buchhaltung, Handelsrecht und Wechsellehre, Nationalökonomie. — Mündliche Prüfung: Freier Vortrag über ein 24 Stunden vorher bestimmtes Thema aus den Handelswissenschaften, anschliessendes Examen über den Inhalt des Vortrages und sämtliche Gegenstände der schriftlichen Prüfung, Erprobung der didaktischen Geschicklichkeit an einer technischen Mittelschule.

Die in der Prüfungsordnung von 1873 erwähnten Prüfungen für **Stenographie** und **Turnen** sind in der neuen Verordnung nicht erwähnt, es gelten darüber wohl die bisherigen Examensvorschriften.

Pädagogisch-didaktische Kurse. Die Kandidaten der philologisch-historischen Fächer haben nach Ablegung des 2. Prüfungsabschnittes einen pädagogisch-didaktischen Kurs von einjähriger Dauer zu besuchen. Solche Kurse werden seit 1893 am Wilhelmsgymnasium in München, am alten Gymnasium in Würzburg, am Gymnasium in Erlangen, am alten Gymnasium in Regensburg und am Gymnasium in Neuburg a. D. abgehalten. Die Zuteilung der Kandidaten erfolgt durch das Ministerium, wobei die Verhältnisse und Wünsche der Kandidaten thunlichste Berücksichtigung finden. Im Falle der Bedürftigkeit erhalten die Kandidaten Stipendien von monatlich 60 Mark. Die Leitung des Kurses obliegt dem Rektor des betr. Gymnasiums, der zu seiner Unterstützung einen Hilfslehrer aus dem Lehrpersonal seiner Anstalt beizieht. Eine amtliche Instruktion ist seinerzeit unter Verwertung der gemachten Erfahrungen nach den alljährlich zu erstattenden eingehenden Berichten zu erwarten. Hauptziel der Kurse ist die Einführung in das praktische Lehramt. Die Kandidaten haben nach bestimmten Grundsätzen an dem Gymnasialunterricht als Hörer Anteil zu nehmen, sodann eigene Unterrichtsversuche zu machen; dabei erhalten sie eine Unterweisung in der Methodik des Unterrichtes und der Erziehung.

Für die übrigen Lehramtskandidaten sind solche Seminarien bis jetzt noch nicht eingerichtet. Zur Weiterbildung der Lehrer dienen regelmässige Ferienkurse aus der Archäologie, aus der Naturbeschreibung und aus der Geographie. Ferner werden Reisestipendien verliehen an Lehrer der klassischen Philologie zum Besuche der archäologischen Institute von Rom und Athen, sowie an Lehrer der neueren Sprachen zum Besuche Englands und Frankreichs.

IV. **Lehrverfassung der Schulen.** A. *bis 1830.* Die Lehrpläne zu Beginn dieses Jahrhunderts weisen eine ziemlich komplizierte Gliederung auf, da sie das Gymnasium und die Realanstalten zugleich umfassen und diese in das erstere einzugliedern

oder wenigstens an dasselbe eng anzuschliessen streben. Die vollständig durchgreifende Neueinrichtung des gelehrten Schulwesens in dem 1804 vom Generalschul- und Studiendirektionsrat Wismayr (einem aus Salzburg berufenen aufgeklärten Geistlichen) entworfenen „Lehrplan für alle kurpfalzbayerischen Mittelschulen“ hat mit ihrer Zusammenfassung der humanistischen und realistischen Bildung geradezu die Einheitsschule zur Grundlage. Obgleich nun der Plan keinen Erfolg katte, ja nach wenigen Jahren eine allgemeine Verwüstung brachte, so scheint es doch vom Standpunkte unserer Zeit, wo ähnliche Tendenzen obwalten, wichtig, die Hauptzüge der Wismayr'schen Reform zu erörtern. In Verfolgung des Gedankens der Einheitsschule, erklärt der Lehrplan, müsse diese mit der Elementarschule einerseits und mit der Hochschule anderseits in einem genaueren Zusammenhange stehen, „der dem ganzen Unterricht- und Bildungsgeschäft einen unübersehbaren Vorteil gewährt“. Einheit des Lehrplanes und Gleichförmigkeit der Lehrmethode seien zur Sicherung dieses Zusammenhanges erforderlich und in der Mittelschule von entscheidender Bedeutung. In diese tritt der Knabe mit dem 9. Jahre und ist im 1. Triennium Realschüler, im 2. Gymnasiast, im 3. Lyzeist. Nach der Meinung des Verfassers der Schulordnung ist dieser Stufengang so eingerichtet, dass der absolvierte „Realschüler“ zum Handwerks- oder Gewerbsmann, der fertige „Gymnasiast“ zum Fabrikanten, Ökonomen, Künstler, Unterbeamten u. dgl., der absolvierte „Lyzeist“ endlich zu den höheren und eigentliche Gelehrsamkeit erfordernden Staats- und Kirchenämtern in entsprechender und genügender Weise vorgebildet ist. Der Unterricht wurde nach Fächern, nicht nach Jahreskursen eingeteilt; auch solchen Schülern, die einseitig für gewisse Fächer begabt oder nur für bestimmte Berufe auszubilden waren, sollte der Besuch der Anstalt möglich sein; ja diese Einrichtung war geradezu bestimmt, das Problem der Einheitsschule mit zu lösen. „Es kann wohl geschehen“, sagt der Lehrplan, „dass ein Schüler, der in allen Fächern nicht gleichen Schritt hält, in verschiedenen Fächern zu verschiedenen Schülerkursen gehöre“. Nach dem Grundsatz, dass der Lehrer einen Unterrichtsgegenstand so lange zu lehren habe, dass alle Schüler denselben fassen und erlernen können, nicht bis alle ihn gefasst und erlernt haben, ist der Lehrstoff auf folgende Weise verteilt:

	1. Triennium			2. Triennium		
	Klassen					
	1.	2.	3.	1.	2.	3.
1. Religions- und Sittenlehre	3	3	2	1	1	1
2. Deutsche Sprache	8	7	3	3	3	3
3. Lateinische Sprache	—	2	7	5	4	4
4. Griechische Sprache	—	—	—	2	3	3
5. Altertumskunde	—	—	—	1	1	1
6. Völker- und Menschenkunde	—	—	—	1	1	1
7. Geschichte und Geographie	2	2	2	2	2	2
8. Naturgeschichte und Technologie	2	2	2	2	2	2
9. Naturlehre	1	1	1	1	1	1
10. Arithmetik und Messkunst	3	2	2	1	1	1
11. Zeichnen und Musik 12. Französische Sprache (im 2. Triennium)	Ausser den ordentlichen Stunden, d. i. an Vakanz- und Feiertagen					
	19	19	19	19	19	19
	Wochenstunden					

3. Triennium (philosophische Vorbereitungsklasse und 2klassiges Lyzeum).

	Klassen 1.	2.	3.
1. Philosophisches Studium der römischen und griechischen Klassiker	6	3	—
2. Philosophische Tugendlehre	—	2*)	—
3. Biographien edler Menschen	2	—	—
4. Algebra, Mathematik	3	3	2
5. Naturgeschichte	2	2	2
6. Naturlehre (Physik)	—	4	7
7. Geschichte der Menschheit (Herders Ideen)	3*)	—	—
8. Pädagogik	—	2	—
9. Praktische Logik	2**)	—	—
10. Reine Logik	—	2*)	—
11. Philosophie	—	—	6
12. Philosophische Rechts-, Religions- und Klugheitslehre	—	2**)	—
13. Philosophisches Studium der neueren, bes. deutschen Klassiker	2*)	—	—
14. Ästhetik	—	2**)	—
15. Kosmographie und physische Geographie	3**)	—	—
16. Encyklopädie	—	—	2**)
17. Landwirtschaft	—	—	2*)
Wochenstunden	18	18	19

Aus den Anweisungen erhellt, dass das Sprachstudium nicht als Gedächtniswerk betrieben, sondern durchaus mit dem Sachunterricht verwebt werden sollte. Im Lateinischen soll erst in der 3. Klasse des 1. und in der 1. des 2. Triennalkurses die Grammatik systematisch behandelt und praktisch eingeübt werden. In 1 und 2 des 2. Trienniums folgen Stilübungen und Übungen im Lateinsprechen bei der Behandlung der Altertumskunde. Die Lektüre, mit dem 2. Triennium beginnend, umfasst die Historiker (darunter Justinus und Florus), Ciceros Briefe und Offizien, Phädrus, Ovid, Vergil und die ars poetica des Horaz. — Im Griechischen fällt das Hauptgewicht auf die Lektüre; im 3. Jahre will man bereits die Dialekte lehren und nach dem besonders warm empfohlenen Gemälde des Kebes Homer, Theokrit, Plato, Epiktet lesen. In der obersten Klasse fehlt die Klassikerlektüre vollständig, in den beiden vorletzten erstreckt sie sich fast nur auf philosophische Werke Xenophons, Platos und Ciceros. Indem so nach dem Grundsatz Basedows und Salzmanns, es komme in den Schulen auf das im Leben Brauchbare an, das Studium der alten Sprachen aufs äusserste eingeschränkt wurde, gab man die einzig sichere Grundlage wissenschaftlicher Bildung preis; ebensowenig aber konnten die Realien gedeihen, da man in der Reaktion gegen das frühere geisttötende Treiben alles überspannte und zugleich die geeigneten Lehrer und Lehrmittel fehlten.

Inzwischen war auch in Bayern durch die Berufung zahlreicher norddeutscher Gelehrter — sie begann schon im Jahre des Erscheinens des Wismayr'schen Planes — eine neue Richtung angebrochen. Einer von ihnen, der Schulrat Niethammer, der sich in seiner Schrift „der Streit des Philantropismus und Humanismus" aufs heftigste gegen die realistischen Bildungsideale der Aufklärungszeit ausgesprochen hatte, wurde auf Grund dieses seines pädagogischen Programmes vom Minister Montgelas mit einer abermaligen Neuordnung des gelehrten Schulwesens betraut, und so erschien 1808 das „Allgemeine Normativ der Einrichtung der öffentlichen Unterrichtsanstalten im Königreich Bayern". Der kühne Ge-

*) Nur im 1. Semester. **) Nur im 2. Semester.

danke der Wismayr'schen Einheitsschule ist hier fallen gelassen; anstatt dessen tritt ein Parallelismus von selbständigen Real- und Gymnasialschulen ein, die aber hinwiederum aus einem gemeinsamen Unterbau, dem neuen Institut der „Primärschule", für Schüler vom 8. bis 12. Lebensjahre, erwachsen. Für den Eintritt in die Primärschule, wird die in einer etwaigen „Elementarklasse" oder durch Privatunterricht zu erwerbende Kenntnis der lateinischen Deklinationen und Konjugationen vorausgesetzt. Die folgende Stufe, die „Sekundärschule", für Knaben vom 12. bis 14. Jahre, zerfällt in das „Progymnasium" einer- und in die „Realschule" anderseits. Die ins Progymnasium eintretenden Schüler müssen die deutsche und lateinische Sprache bis zu dem Grade beherrschen, dass sie einen ihrer Fassungskraft entsprechenden Aufsatz von einer Sprache in die andere fehlerfrei übersetzen können. Während nun das Progymnasium für das eigentliche Gymnasium vorbereitet und besonders auch die Aufgabe hat, in dem Studium der griechischen Sprache die Schwierigkeiten der grammatischen Technik, soweit nur immer möglich ist, zu überwinden, hat die parallele Realschule einen doppelten Zweck: einmal den der Vorbereitung auf das ihr folgende „höhere Realinstitut" und dann den einer sog. „Bürgerschule", aus welcher der Schüler unmittelbar in einen bürgerlichen Brief übertreten kann. Naturwissenschaften und die französische Sprache sind die Hauptfächer. Der Eintritt kann daher nicht nur von der Primärschule, sondern auch von der Volksschule aus geschehen; und da von der Realschule zum „Realinstitut" und von da zur Universität übergegangen werden kann, so ist eine Brücke zwischen dieser und der Volksschule mit Umgehung der humanistischen Studien jetzt zum erstenmale hergestellt. — Nach Absolvierung des Progymnasiums oder der Realschule tritt der Jüngling in das Gymnasial-, bezw. Real- (oder physiko-technische) Institut von je vier Schuljahren. — Das Fachlehrersystem ist wieder aufgegeben, bezw. auf das unumgängliche Mass beschränkt. Nur um eine zu grosse Ungleichförmigkeit des Unterrichtes an den verschiedenen Anstalten zu verhüten, wird eine Lehrordnung festgestellt. Diese enthält aber ausser einigen Bemerkungen über die Lehrform fast nichts als einen einfachen Stundenplan, und die Bemerkungen beziehen sich nur auf die Lehrfächer der Sekundärschule und des Gymnasiums. Eine grosse Anzahl von Lehrgegenständen, wie sie die realistischen Aufklärungsideale gefordert hatten, ist auf immer verschwunden und das Studium der alten Sprachen, vor allem das des Griechischen, bedeutend mehr in den Vordergrund gestellt. Vollständige Realanstalten wurden nur in Augsburg und Nürnberg errichtet; da diese aber schon 1816 wieder aufgehoben wurden (die Realschulen wurden in diesem Jahre in zweikursige höhere Bürgerschulen verwandelt, die dann nicht viel mehr leisteten, als die oberen Kurse einer gut geleiteten Volksschule), so hatte sich die Konkurrenz zwischen der humanistischen und realistischen Bildung rasch zu gunsten der ersteren gewendet.

Lehrpläne des Niethammerschen Normativs.

1. Primärschule (8.—12. Jahr).

	1. und 2. Jahr	3. und 4. Jahr
a) Durch den Klassenlehrer:		
Latein	10	10
Deutsch	6	6
Religionskenntnisse	3	3
Arithmetik	3	3
Geschichte	—	4
Geographie	4	—
b) durch besondere Lehrer:		
Französisch	—	3
Kalligraphie	6	3
Wochenstunden	32	32

2. Studienschule.

A. Progymnasium.

	1. Kurs	2. Kurs
a) durch den Klassenlehrer:		
Griechisch	7	7
Latein	6	6
Deutsch	3	3
Arithmetik	3	—
Geometrie	—	2
Geographie	3	—
Geschichte	—	4
b) durch besondere Lehrer:		
Religion	2	2
Französisch	2	2
Kalligraphie	6	6
Wochenstunden	32	32

B. Realschule.

	1. Kurs	2. Kurs
a) durch den Klassenlehrer:		
Mathematik	6	6
Kosmographie	3	—
Physiographie	—	5
Geographie	4	—
Geschichte	—	4
Religionskenntnisse	3	—
Rechts- u. Pflichtenkenntnisse .	—	3
Deutsch u. Gedächtnisübungen .	6	4
b) durch besondere Lehrer:		
Französisch	4	4
Kalligraphie u. Zeichnungsübungen	6	6
Wochenstunden	32	32

3. Gymnasium.

	1. Kurs	2. Kurs	3. Kurs	4. Kurs
a) durch den Klassenlehrer:				
Griechisches klassisches Studium	6	}	}	}
Lateinisches klassisches Studium	6	}13	}12	}12
Deutsches klassisches Studium .	2	}	}	}
Geographie	2	—	—	—
Mythologie und Archäologie . .	—	2	—	—
Geschichte	—	—	4	4
b) durch besondere Lehrer:				
Mathematik	4	3	—	4
Französisch	3	3	3	3
Religions-, Rechts- und Pflichtenkenntnis	4	—	—	—
Kosmographie	—	2	—	—
Logikalische Übungen	—	4	—	—
Physiographie	—	—	4	—
Einleitung in die Philosophie .	—	—	4	—
Einleitung in die Kenntnis des allgemeinen Zusammenhanges der Wissenschaften	—	—	—	4
Wochenstunden	27	27	27	27

Realinstitut.

	1. Kurs	2. Kurs	3. Kurs	4. Kurs
Mathematik, Physik	6	6	4	6
Mineralogie	4	—	—	—
Botanik	—	4	—	—
Zoologie	—	—	4	—
Systematische Naturgeschichte . .	—	—	—	4
Chemie mit Warenkunde	—	4	—	—
Geographie und Kosmographie . .	4	—	—	—
Geschichte der Kunst, des Handels und der technischen Erfindungen	—	—	—	4
Physikalische Propädeutik . . .	—	—	4	—
Allgemeine Wissenschaftskunde .	—	—	—	3
Mythologie und Archäologie . . .	—	3	—	—
Studium der deutschen Klassiker mit eigenen Übungen	3	2	1	1
Allgemeine Geschichte	—	—	5	—
Religionslehre	1	—	—	—
Rechts- und Pflichtenlehre . . .	—	2	—	—
Logikalische Übungen	—	—	3	—
Französisch	3	3	2	3
Italienisch	3	2	3	3
Wochenstunden	24	26	26	24

Aus dem Verzeichnis der für den griechischen und lateinischen Sprachunterricht festgesetzten Autoren fallen uns auf die Homerischen Hymnen, Bion und Moschos, die Batrachomyomachie, Theokrit, die Heroiden des Ovid, die Eklogen und Georgika des Vergil, die Elegien des Tibull und Properz, Terenz. Im Kanon der deutschen Klassiker sehen wir neben den auch noch bei uns gelesenen: Utz, Haller, Jakobi, Johannes von Müller, Winckelmann, endlich eine Chrestomathie aus Lessing von F. Schlegel.

Die Stufenfolge der Bildungsanstalten wird abgeschlossen durch die Universität und das die sog. allgemeine Universitätssektion und zumeist auch die theologische Sektion ersetzende Lyzeum (Städte mit Lyzeen waren damals München, Amberg, Bamberg, Dillingen und Trient). — Die Inswerksetzung des Normativs von 1808 begegnete teils durch die Mangelhaftigkeit des Lehrpersonals, teils durch die ärmliche Ausstattung der Anstalten, teils durch das mangelnde Vertrauen der Bevölkerung den grössten Schwierigkeiten. Hier sollen von den mannigfachen Verbesserungsversuchen der folgenden Zeiten jedoch nur die wichtigsten erwähnt werden. 1810 wurde der Religionsunterricht, der dem Lehrer der philosophischen Gegenstände verblieb, auf alle vier Kurse des Gymnasiums ausgedehnt, die philosophischen Fächer aber 1816 aufgehoben und die Religion, wie auch die Mathematik, dem Klassenlehrer zugewiesen, bis die Schulordnung von 1824 die Fähigkeit zum Religionsunterrichte auf geistliche Lehrer beschränkte. Die letztgenannte Schulordnung schuf aus den zwei Progymnasial- und vier Gymnasialkursen ein Gymnasium aus fünf Klassen und stellte zwischen das Gymnasium und die Universität als obligatorisch eine (philosophische) Lyzealklasse. Eine solche Klasse musste nun an denjenigen Gymnasialorten, wo kein Lyzeum bestand, neu eingerichtet werden. — Eine durchgreifende Besserung der Gymnasialverhältnisse brachte jedoch erst die Reform von 1830.

B. *Von 1830 bis zur Gegenwart.* α) Humanistische Anstalten. Unter der neuen Regierung des selbst für das Altertum hochbegeisterten Königs Ludwig I. wurde Friedrich Thiersch (schon 1804 berufen) die Seele aller humanistischen Bestrebungen in Bayern. Nachdem Thiersch in seinem grundlegenden Werke „Über gelehrte Schulen mit besonderer Rücksicht auf Bayern“ (1826) seine pädagogischen Ideale dargelegt hatte, fand er im Jahre 1829 durch die ihm zufallende Aufgabe der Ausarbeitung eines neuen Schulplanes Gelegenheit, seine Theorien in die Praxis umzusetzen. Aber kaum war der Lehrplan veröffentlicht, so entspann sich ein erbitterter Streit über seine Prinzipien, in den Thiersch selbst kampflustig eintrat. Die Katholiken auf der einen, die alten Realisten auf der andern Seite bekämpften den Lehrplan, und die Vermittler von Humanismus und Realismus, zu denen vor allem die Vertreter des preussischen Schulwesens gehörten, kamen noch als dritte hinzu. Der Erfolg dieser Kritiken war die Überweisung des Werkes an eine Kommission, und aus deren Beratungen ging dann die sog. Revision von 1830 hervor. Im ganzen aber blieb der Geist des früheren Planes auch in dem neuen gewahrt, und dieser Geist hat sich in der ganzen Folgezeit nicht mehr verbannen lassen. Alle folgenden Schulordnungen betreffen nur Ergänzungen und Verbesserungen im einzelnen. Das zeigt auch schon folgende

Zusammenstellung der Stundenpläne der Schulordnungen von 1830, 1854, 1874, 1891.

Stundenplan für das humanistische Gymnasium

(= Lateinschule und Gymnasium [die vier oberen Klassen] bis 1891).

	1. Klasse erst seit 1874		2. Klasse = 1. Klasse 1830 und 1854				3. Klasse				4. Klasse				5. Klasse				6. Klasse				7. Klasse				8. Klasse				9. Klasse			
	1874	1891	1830	1854	1874	1891	1830	1854	1874	1891	1830	1854	1874	1891	1830	1854	1874	1891	1830	1854	1874	1891	1830	1854	1874	1891	1830	1854	1874	1891	1830	1854	1874	1891
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	1	2
Deutsch	6	5	2	3	3	4	2	3	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	3	2	2	3	4
Latein	7	8	12	10	10	8	12	10	10	8	10	8	8	8	10	8	8	8	8	7	8	7	8	7	8	7	7	6	7	6	6	6	7	6
Griechisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	5	6	6	6	5	6	6	6	5	6	6	6	5	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Französisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	3	—	2	2	3	—	2	2	2	—	2	2	2
Arithmetik, Mathematik, Physik	3	3	2	3	3	3	2	3	3	3	3	2	2	2	3	4	4	4	3	4	4	4	3	4	4	5	4	4	4	5	4	4	4	4
Geschichte	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	} 2	2	2	2	} 2	2	2	2	} 3	2	2	2	} 3	2	2	2	} 3	3	3	3	} 3	3	3	3
Geographie	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	}	2	2	2	}	1	2	1	}	—	—	—	}	—	—	—	}	—	—	—	}	—	—	—
Naturkunde	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zeichnen	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kalligraphie	3	2	2	2	3	1	2	2	2	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Turnen	2	2	—	—	2	2	—	—	2	2	—	—	2	2	—	—	2	2	—	—	2	2	—	—	2	2	—	—	2	2	—	—	2	2
Wochenstunden	25	25	22	22	25	25	22	22	26	26	26	23	27	27	26	24	28	28	24	24	28	28	24	24	28	29	24	25	28	29	23	25	28	29

Anmerkung. 1830: Unterricht in den neueren Sprachen soll auf Begehren von besonderen Lehrern erteilt werden. 1854: Auf Begehren Unterricht im Zeichnen und Gesang, Italienischen und Englischen.

Was uns an Thiersch's Plan sogleich bei ganz äusserlicher Betrachtung auffällt, ist im Gegensatz zu den früheren seine Einfachheit; denn einmal finden wir in ihm die Realanstalten ganz ausgeschlossen, und dann haben wir hier zum erstenmal statt der ehedem so komplizierten Gliederung die einfache Zweiteilung der humanistischen Mittelschule in Lateinschule (1829 sechs, seit 1830 vier Klassen umfassend) und Gymnasium (die vier oberen Klassen). Die nichtklassischen Disziplinen werden nur insoweit berücksichtigt, als sie sich dem humanistischen Prinzip in Form der Konzentration anschliessen lassen; was sich nicht fügt, muss fallen. Besonders mag uns die Behandlung des Deutschen interessieren. Für dieses Fach sind im Plan von 1829 überhaupt keine Lehrstunden angesetzt, sondern es soll auf der Lateinschule wie auf dem Gymnasium im engsten Anschluss an das Latein wie an das Griechische betrieben werden. An Stelle der heillosen Plage deutscher Aufsätze für Kinder und Knaben, die noch nichts aufzusetzen hätten, seien Übersetzungen aus den alten Sprachen zu üben. Von der Bildung des deutschen Stiles auf dem Gymnasium durch Lektüre deutscher Klassiker hält Thiersch nicht das mindeste; deren Studium sei ohne das Korrektiv der Antike mehr geeignet zu verwirren. Eine Kunde der vorzüglichsten Werke der deutschen Litteratur soll allerdings dem Gymnasiasten zugeführt werden, doch nur durch Benützung einer Schülerbibliothek und in der Form häuslicher, meist sich selbst überlassener Lektüre. Als Übungen im Deutschschreiben sind im Lehrplane des Gymnasiums Auszüge aus den Alten, zergliedernde Übersichten, gedrängte Darstellungen des Hauptinhaltes antiker Werke vorgeschrieben. Durch die Revision von 1830 wurde das Deutsche wenigstens mit 2 eigenen Stunden in allen Klassen bedacht, doch hat jene Zurücksetzung der Muttersprache und der deutschen Litteratur in Bayern auf lange Zeit ungünstige Nachwirkungen zur Folge gehabt. Desto umfänglicher und eingehender ist für das Studium der alten Klassiker gesorgt. Ausser den gegenwärtig auf dem Gymnasium noch gelesenen Autoren sind zur Auswahl der Lehrer vorgeschrieben Vergils Bukolika und Georgika, Ovids Fasti, Plautus, Lucrez, Catull und die römischen Elegiker, Älian, die Gnomendichter, Hesiod, die homerischen Hymnen, Theokrit, Pindar, Äschylus. Die Voraussetzung für eine solche Gestaltung des Unterrichtes auf der oberen Stufe war, dass in der Lateinschule eine vollkommene technische Kenntnis des Lateinischen und Griechischen angeeignet wurde.

Während der 2. Hälfte der Regierungszeit Ludwigs I. blieb zwar die humanistische Mittelschule im allgemeinen auf dem von Thiersch gewiesenen Wege, doch erschienen manche ungünstig einwirkende Verordnungen, so 1841, dass bei der Religionsnote auch die Frömmigkeit des Schülers zu berücksichtigen sei und diese Note dann bei der Lokation und dem Vorrücken in hervorragender Weise mit entscheiden solle. Zugleich wurde auch die (bis 1874 währende) Trennung des geschichtlichen Unterrichtes nach Konfessionen angeordnet und an den grösseren Gymnasien mit Schülern verschiedener Konfession der Geschichtsunterricht dem jeweiligen (aber hiefür nicht geprüften) Religionslehrer übertragen. Der Beginn des Griechischen wurde 1838 um ein Jahr hinaufgerückt

und also erst für die 4. Klasse (= der jetzigen 5. Klasse, Obertertia) angesetzt.

Die „Revidierte Schulordnung“ von 1854 (teilweise abgeändert 1861) machte das Französische zu einem Pflichtfach. Der deutsche Unterricht wurde selbständiger und erhielt für die einzelnen Klassen eine genauere Begrenzung. Für die beiden obersten Klassen wird zum erstenmale ein historischer Überblick der deutschen Litteratur (von Ulfilas bis auf die neueste Zeit) vorgeschrieben. Der lateinische Aufsatz, bisher für die beiden oberen Klassen angeordnet, wurde als Zielleistung aufgegeben und die freien Übungen im Latein ins Ermessen der einzelnen Anstalten gestellt, das Griechische wurde wieder in der 3. Lateinklasse begonnen und der Umfang der altklassischen Lektüre beschränkt. Dem Turnen wurde eine grössere Aufmerksamkeit gewidmet und dasselbe sodann seit 1861 obligatorisch gemacht (System Spiess).

1874 erschien nach langwierigen Kommissionsberatungen und nach gutachtlichen Äusserungen der Rektorate eine „neue Schulordnung für die Studienanstalten“. Während die revidierte Ordnung von 1854 als Zweck der humanistischen Mittelschule die höhere allgemeine Bildung der Jugend bestimmt, „zu welcher der Grund einerseits durch die tiefere Erkenntnis und Bewahrung des Christentums, sowie anderseits hauptsächlich durch das Studium der Sprachen und der Litteratur des Altertums gelegt wird“, fehlt jetzt, wie auch 1830 und in der neuesten Ordnung, jede Beziehung auf das Christentum und als Aufgabe gilt, „die männliche Jugend auf der Grundlage höherer allgemeiner Bildung zu selbständigem Studium vorzubereiten und sie zu religiös-sittlicher Tüchtigkeit zu erziehen“. — Die „Studienanstalten“ sollten auch wie bisher aus der Lateinschule und dem Gymnasium bestehen. Die bisherige Übertrittsprüfung aus jener in dieses wurde jedoch aufgehoben. Die Lateinschule aber umfasste von nun an statt vier fünf Klassen (unter gleichzeitiger Abschaffung der Aufnahmsprüfung aus dem Lateinischen). Diese letztere Einrichtung wurde herbeigeführt durch eine einheitlichere Regelung der Schulangelegenheiten im Deutschen Reiche betreffs wechselseitiger Anerkennung der von den Gymnasien ausgestellten Reifezeugnisse. Die Zahl der deutschen und lateinischen Unterrichtsstunden wurde vermehrt, in der obersten Klasse ein propädeutischer Unterricht in der Philosophie eingeführt und das Turnen regelrecht mit zwei Stunden für jede Klasse in den Stundenplan eingewiesen. Für jede Klasse wurde eine Maximalzahl der Schüler festgesetzt. Wichtig war die Abschaffung des Lokationswesens, der Erteilung von Schulpreisen (sie geschah nach dem Prozentsatz der Schüler!) und der rechnerischen Feststellung der geistigen Reife beim Gymnasialabsolutorium, ferner der Wegfall des schriftlichen und mündlichen Examens in den Religionskenntnissen beim Absolutorium (zur Beschränkung der masslosen Anforderungen an das Gedächtnis der Schüler), endlich die Beseitigung der täglichen Andachtsübungen und die Aufhebung der konfessionellen Trennung des Geschichtsunterrichtes. Hand in Hand ging die Verbesserung der Prüfungsordnung für die Lehramtskandidaten, die damit verbundene Steigerung der wissenschaftlichen Anforderungen, die (wenigstens

beabsichtigte) Heranbildung eigener Geschichtslehrer und die Verwendung wissenschaftlich gebildeter Männer für die neueren Sprachen (statt der früheren Routiniers).

Die jetzt gültige Schulordnung vom 30. Juli 1891 brachte eine kleine Verschiebung zu Gunsten der realen und modernen Fächer und zwar ohne Vermehrung der Wochenstunden (die Gesamtstundenzahl der Pflichtfächer ist noch immer die niedrigste in ganz Deutschland). Die (längst geforderte) Naturbeschreibung wurde als Schulgegenstand aufgenommen, der Zeichenunterricht in zwei Klassen obligatorisch gemacht, die Physik erhielt 2 Stunden Zulage, das Französische desgleichen, die philosophische Propädeutik wurde wieder abgeschafft, das Deutsche in der Oberklasse um 1 Stunde vermehrt, das Lateinische dagegen von 73 auf 66 Stunden gesetzt, das Griechische blieb mit Ausnahme der Beseitigung der Übersetzung aus dem Deutschen im Absolutorium unverändert, die Geographie büsste in der 5. Klasse 1 Stunde ein, der Kalligraphieunterricht wurde bedeutend eingeschränkt. Eine schriftliche Absolutorialprüfung aus der Religionslehre besteht schon seit 1890. In den Anweisungen über das Lehrverfahren im Sprachunterricht wird das Hauptgewicht auf den Sachinhalt und die Geschmacksbildung gelegt. Bedeutend war die neueste Reform auch vom hygienischen Gesichtspunkte. Die Maximalschülerzahl einer Klasse wurde herabgesetzt, die Gesamtzahl der Schüler soll 600 nicht übersteigen und in Klasse 1—3 nicht über 50, in 4—6 nicht über 45, in 7—9 nicht über 35 Schüler betragen. Die häusliche Arbeitszeit der Schüler wurde genau begrenzt (die Sonntage haben ganz frei von Arbeiten zu bleiben), zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden finden Pausen von 10 bezw. 15 Minuten statt (gegenwärtig die Pause nach der 1. Stunde wieder beseitigt), die Strafe des Hausarrests wurde aufgehoben, der Schularrest beschränkt, die von schwachen Schülern nach den Ferien zu leistenden Nachprüfungen abgeschafft. Den Amtsvorständen ist zur Pflicht gemacht, sich künftighin in allen sanitären und hygienischen Fragen der Schule an die amtlichen Ärzte zu wenden.

Der Eintritt in die 1. Klasse hängt ab von dem Bestehen einer Aufnahmsprüfung, in welcher sich der Schüler über ein durch das Lehrziel des 3. Kurses der Volksschule bestimmtes Mass von Kenntnissen in der Religion, im Deutschen und im Rechnen auszuweisen hat; der Eintretende muss das 9. Jahr vollendet, darf aber das 12. nicht überschritten haben. Für die höheren Klassen gilt unter sinngemässer Anwendung dieselbe Altersgrenze. Hospitieren ist ausgeschlossen.

Lehrziele und Lehraufgaben der einzelnen Fächer des jetzt bestehenden Lehrplanes des humanistischen Gymnasiums in Bayern.

1. *Religion* (in allen Klassen 2 Stunden wöchentlich). a) *katholische:* Lehrziel ist, durch theoretischen Unterricht und durch Gewöhnung an ein praktisches Leben nach den Grundsätzen und Vorschriften des Glaubens und der Kirche die studierenden Jünglinge zu festen Charakteren und überzeugungstreuen Katholiken heranzubilden.

Lehraufgaben: 1. und 2. Klasse: der für die Volksschule vorgeschriebene Diözesankatechismus und biblische Geschichte des alten Testaments. — 3. und 4. Klasse: das I. und II. Hauptstück des grossen Deharbeschen Katechismus und neutestamentliche Geschichte.

— 5. Klasse: das III. Hauptstück und Abriss der Religionsgeschichte aus demselben Katechismus. — 6. Klasse: das apostolische Glaubensbekenntnis, das christliche Altertum. — 7. Klasse: Christliche Sittenlehre, Kirchengeschichte des Mittelalters. — 8. Klasse: Gnaden- und Sakramentenlehre, neuere Kirchengeschichte. — 9. Klasse: Das Allgemeine über den Glauben, christliche Apologetik. —

b) *protestantische:* Lehrziel ist, die Schüler zur fruchtbringenden Teilnahme am kirchlichen Leben zu befähigen. — Lehraufgaben: 1. bis 4. Klasse: Katechismus, 1.—6. Hauptstück, Geschichten des alten und neuen Testamentes, Lieder. — 5. Klasse: Übersichtliche Wiederholung der ganzen Katechismuserklärung, alttestamentliche Heilsgeschichte, Wiederholung der Lieder. — 6. Klasse: Augsburger Konfession und Reformationsgeschichte, neutestamentliche Heilsgeschichte, Wiederholung der Lieder. — 7. Klasse: Kirchengeschichte der alten und der mittleren Zeit, Lesung eines der synoptischen Evangelien in der Grundsprache. — 8. Klasse: Thomasius Grundlinien II. Kurs 1—20, Kirchengeschichte der neueren Zeit, Lesung neutestamentlicher Briefe in der Grundsprache. — 9. Klasse: Thomasius Grundlinien II 21—56, Lesung des Johannesevangeliums in der Grundsprache.

2. *Deutsch.* Lehrziel: Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Muttersprache, Einblick in Haupterscheinuugen der Sprachentwicklung, Bekanntschaft mit den Hauptepochen der Litteratur und Kenntnis der bedeutendsten Kunstformen der Dichtung und Prosa.

Lehraufgaben: a) Grammatik im Anschluss an einen Leitfaden, teilweise auch an das Lesebuch. 1. Klasse: Einteilung der Laute, Silben und Wortarten; Deklinieren und Konjugieren auf Grund der mitgebrachten Kenntnisse und des natürlichen Sprachgefühles, die wichtigsten Präpositionen; Rechtschreibübungen. — 2. Klasse: Erweiterung des einfachen und die leichteren Formen des zusammengesetzten Satzes; Kasusrektion; Konjunktionen und Interpunktionen; Rechtschreibübungen. — 3. Klasse: Eingehende Behandlung des zusammengesetzten Satzes und der Nebensatzarten; einfache Perioden; Rechtschreibübungen auch mit Bezug auf die gebräuchlichsten Fremdwörter; Unterschied von Lehn- und Fremdwort; gelegentliche Erläuterung sinnverwandter Wörter. — 4. Klasse: Laut- und Formenlehre in ihren wichtigsten Teilen; direkte und indirekte Rede; Wiederholung und Vertiefung der Satzlehre; Bildung zusammengesetzter Perioden. — 5. Klasse: Befestigung des Lehrstoffes der 4. Klasse; die wichtigsten Versarten; Wortbildung.

b) Lektüre: Die Lesung von Musterstücken bildet einen Hauptteil des Unterrichtes auf allen Stufen. In den unteren und grösstenteils auch in den mittleren Klassen liegt ein Lesebuch zu Grunde. — 6. und 7. Klasse: Epische und lyrische Dichtungsarten (Klopstock, Herder, Voss, Goethe, Schiller, Bürger, Körner, Uhland), historische Prosa, die wichtigsten ausländischen Reimstrophen. In der 7. Klasse auch leicht verständliche Dramen. — 8. und 9. Klasse: Neben schwierigeren lyrischen Gedichten hauptsächlich Dramen der deutschen Litteratur, auch Shakespeares, ausserdem prosaische Abhandlungen (besonders von Herder, Lessing, Schiller) und hervorragende Erzeugnisse der Redekunst. Historischer Überblick der deutschen Litteratur unter eingehenderer Behandlung der bedeutendsten Schriftsteller der neueren klassischen Epoche. In der 8. Klasse ausserdem ausgewählte Stücke des Nibelungen- und Gudrunliedes, sowie einige Lieder Walthers von der Vogelweide mit vorangehender und begleitender Behandlung der mittelhochdeutschen Laut- und Formenlehre. — Über die Auswahl der in allen Klassen auswendig zu lernenden Gedichte haben sich die Lehrer zu verständigen.

c) Schriftliche Arbeiten und Stilistik: In den 3 unteren Klassen: Nacherzählungen, briefliche Mitteilungen, Schilderungen in erzählender Form, Zusammenfassungen, Umbildungen, Beschreibungen einfacher Örtlichkeiten. In den 3 mittleren Klassen: Ausser den Hauptregeln der Stilistik die Technik des Aufsatzes (an Musterbeispielen), in der 6. Klasse auch die hauptsächlichsten Tropen und Figuren. Beschreibungen von Gegenständen der Natur, sowie von Plätzen und Gebäuden des Schulortes und seiner Umgebung, Schilderungen von Naturvorgängen und wirklichen und erdichteten Erlebnissen, Erzählungen und Erweiterungen nach dem Gelesenen, Inhaltsangaben grösserer Lesestoffe, Erläuterung von Sprichwörtern mit Beispielen aus dem Leben, einfache Abhandlungen über naheliegende

Sätze, in der Regel nach vorher festgestellten Dispositionen. — In den 3 oberen Klassen: Fortsetzung der Disponierübungen, eingehendere Begründung der Anordnung des Aufsatzes, in der 9. Klasse die Arten und Teile der Rede. Beschreibungen von Kunstwerken, abhandelnde Betrachtungen, Ausarbeitung von rhetorischen Themen, insbesondere Reden, Aufsätze im Anschluss an die Geschichte oder über allgemeine Sätze, Charakteristiken und Vergleichungen, Darlegung der Beweggründe einzelner Personen des Epos und des Dramas, Abhandlungen über den Grundgedanken und die Motivierung von Dichtungen.

d) Freie Vorträge zumeist aus dem Gebiete der Geschichte oder Litteratur unter Hinweis auf Materialien, aus denen der Stoff für den Vortrag unmittelbar geschöpft werden kann, in den 3 oberen Klassen.

3. *Lateinische Sprache:* Lehrziel ist eine derartige Kenntnis der Sprache, dass die Schüler einen deutschen, jedoch im Gedankenkreise der alten Schriftsteller liegenden Text zu übersetzen vermögen, und Bekanntmachung mit den hauptsächlichsten Werken der klassischen Litteratur der Römer. Der grammatische Unterricht hat sich auf das zu beschränken, was für das Verständnis der Autoren von Bedeutung ist.

Lehraufgaben: 1. Klasse: Substantiv, Adjektiv, sum und die regelmässige 1. und 2. Konjugation, cardinalia, ordinalia, Präpositionen, die unentbehrlichen Pronomina. Einübung der grammatischen Regeln in dieser und den folgenden Klassen am Lese- und Übungsstoff unter massvoller Anwendung der induktiven Methode. — 2. Klasse: Die gesamte Formenlehre mit einfachen syntaktischen Regeln. — 3. Klasse: Kasuslehre, Regeln über Satzverbindung. Nepos kann schon benützt werden. — 4. Klasse: Syntax der Tempora und Modi, oratio obliqua. Nepos mit Präparation zunächst in der Schule und unter Anleitung zur Benützung des Wörterbuches. — 5. Klasse: Wiederholung der gesamten Syntax, tiefere Einübung der Moduslehre. Caesar de bello Gallico, Ovid oder Chrestomathie aus Phaedrus und den Elegikern; Prosodie und Metrik, Memorieren lateinischer Spruchverse. — In den folgenden vier Klassen stufenmässige Steigerung der Übersetzungen in das Lateinische. Bei der Lektüre sind Prosa und Poesie stets in gleicher Weise zu berücksichtigen. Zur Auswahl stehen in der 6. Klasse Caesar de bello civili, Curtius, Ovid, Elegiker; in der 7. Klasse Livius, Sallustius, von Cicero kleinere Reden und Cato, Laelius, Vergil; in der 8. Klasse Ciceros Reden und Briefe, Quintilians X. Buch, Tacitus' Germania, Horaz' Oden und ars poetica; in der 9. Klasse Cicero, Tacitus, Horaz' Satiren und Episteln, Terenz, Plautus. — Ausgewählte Stellen, namentlich Oden des Horaz, sind zu memorieren. Zur freiwilligen Privatlektüre ist Anleitung zu geben.

4. *Griechische Sprache:* Lehrziel ist die Einführung in das allseitige Verständnis der klassischen Werke. Der grammatische Unterricht soll wesentlich in den Dienst der Hauptaufgabe treten und die Sicherheit der Interpretation vorbereiten. — Lehraufgaben: 4. Klasse: Formenlehre des attischen Dialektes mit Ausschluss der verba liquida und der Verba auf *μι* und Einübung durch Übersetzungen aus dem Griechischen und ins Griechische. — 5. Klasse: Die gesamte Formenlehre. Leichtere syntaktische Regeln. Im 2. Semester auch Xenophons Anabasis schon gestattet. — 6. Klasse: Xenophons Anabasis, Arrians Anabasis, Homers Odyssee. Syntax der Kasus. — 7. Klasse: Xenophon, Herodot, Dialoge des Lukian, Biographien des Plutarch, Homers Odyssee und Ilias. Syntax des Verbums. — 8. Klasse: Reden des Lysias, Isokrates, Lykurgos, kleinere Reden des Demosthenes, Homer, Auswahl aus den Lyrikern, Euripides oder Sophokles. Übersetzen aus dem Deutschen eine Stunde wöchentlich. — 9. Klasse: Demosthenes, Platon, Thukydides, Homer, Sophokles, Aischylos. Übersetzungen aus dem Deutschen wie in 8. —

5. *Französische Sprache:* Lehrziel ist die Fähigkeit, französische Schriften zu verstehen und deutsche Texte mit einiger Gewandtheit in das Französische zu übersetzen; auch sind die Schüler an den Laut der fremden Sprache und an rasche Auffassung des Gesprochenen zu gewöhnen. — Lehraufgaben: 6 und 7. Klasse: Formenlehre und die einfachen Regeln der Syntax. Erzählungen, Fabeln u. s. w. des Lesebuches sind zu memorieren und vorzutragen. — 8. Klasse: Die gesamte Syntax. Lektüre der 8. und 9. Klasse: Grössere Abschnitte aus einer Chrestomathie oder Stücke aus den klassischen oder modernen Schrift-

stellern wie Montesquieu, Voltaire, Michaud, Ségur, Guizot, Villemain, Mignet, Thiers, Lanfrey, Racine, Corneille, Molière, Scribe, Sandeau. Bei der Erklärung und Analyse bediene sich der Lehrer thunlichst der französischen Sprache.

6. *Arithmethik, Mathematik, Physik, mathematische Geographie:* Lehrziele nicht eigens ausgesprochen. Lehraufgaben: 1. Klasse: die Grundrechnungen mit unbenannten und benannten ganzen Zahlen, Zerlegung in Faktoren, Primzahlen, Teilbarkeit, Kopfrechnen. — 2. Klasse: Grösster gemeinschaftlicher Teiler zweier Zahlen, kleinstes gemeinschaftliches Vielfaches mehrerer Zahlen, die gewöhnlichen Brüche, Schlussrechnungen, Kopfrechnen. — 3. Klasse: Dezimalbrüche, einfache und zusammenegsetzte Schlussrechnungen, insbesondere Zinsberechnung, Kopfrechnen. — 4. Klasse: Die gebräuchlichsten Masse und Gewichte, Proportionen und ihre Anwendung, Kopfrechnen. — 5. Klasse: a) Algebra: Die 4 Grundrechnungsarten mit allgemeinen Zahlen; Bildung und Umformung algebraischer Ausdrücke. b) Planimetrie: Grundbegriffe, Winkel, Parallellinien, Dreieck, Viereck. — 6. Klasse: a) Algebra: Potenzen und Wurzeln, Gleichungen des 1. Grades mit einer und mehreren Unbekannten. b) Planimetrie: Vielecke, Gleichheit und Ähnlichkeit geradliniger Figuren. — 7. Klasse: a) Algebra: Gleichungen des 2. Grades mit einer und mehreren Unbekannten, Logarithmen. b) Planimetrie: Lehre vom Kreis, Anwendung der Algebra auf Geometrie, Verwandlung und Teilung der Figuren, regelmässige Vielecke, Kreismessung. c) Ebene Trigonometrie: rechtwinkliges Dreieck, goniometrische Formeln, schiefwinkliges Dreieck. d) Physik: allgemeine Eigenschaften der Körper, Unterschied zwischen Physik und Chemie, veranschaulicht durch Experimente, die festen, die flüssigen und die gasförmigen Körper, Wirkungen der Wärme. — 8. Klasse: a) Algebra: arithmetische und geometrische Reihen, Zinseszins- und Rentenrechnung. b) Stereometrie: Lage und Stellung gerader Linien und Ebenen, Drei- und Vierkant, die regelmässigen Körper, Grundgleichungen der sphärischen Trigonometrie. c) Physik: Arten von Bewegungen, Fallgesetze, das einfache Pendel, Lehre vom Lichte, Elektrizität und Magnetismus. — 9. Klasse: a) das Wichtigste aus der mathematischen Geographie. b) Repetitorium des mathematisch-physikalischen Lehrstoffes der vier letzten Klassen.

7. *Geschichte:* Lehrziel ist in der 3. bis 5. Klasse unter Berücksichtigung des biographischen Momentes die Einprägung eines festen Grundstockes historischer Daten und ein in grossen Zügen gehaltener Überblick über die griechische, römische, deutsche und bayerische Geschichte; in der 6. bis 9. Klasse durch Eingehen auf den Zusammenhang der Thatsachen Weckung und Entwicklung der Fähigkeit, den zum geistigen Besitz der Schüler gewordenen Stoff nach gegebenen Gesichtspunkten in eigener Ordnung und Fassung darzustellen. — Lehraufgaben: 3. Klasse: Die anziehendsten Sagen des klassischen Altertums, elementarer Kursus der alten Geschichte bis Augustus. — 4. Klasse: Römische Kaisergeschichte und deutsche Geschichte bis zum Ende des Mittelalters mit besonderer Berücksichtigung der bayerischen Geschichte. — 5. Klasse: Deutsche Geschichte bis auf die neuere Zeit mit besonderer Berücksichtigung der bayerischen Geschichte und seines Regentenhauses. — 6. Klasse: Allgemeine Geschichte bis auf Augustus unter eingehender Behandlung der Geschichte der Griechen und Römer. — 7. Klasse: Von Augustus bis zum Erlöschen des Hohenstaufenschen Hauses. — 8. Klasse: Von da bis zum Abschlusse des westfälischen Friedens. — 9. Klasse: Von da bis auf die neueste Zeit einschliesslich. — Die Geschichte der ausserdeutschen Staaten ist in den drei oberen Klassen in übersichtlicher Darstellung zu berücksichtigen. Kulturhistorischer Stoff ist in allen Klassen zu verwerten.

8. *Geographie:* Lehrziel: Anschauliche Kenntnis von der natürlichen Beschaffenheit der Erdoberfläche, von den physikalischen und den politischen Verhältnissen der Erdteile und ihrer Länder. — Lehraufgaben: 1. Klasse: Beschreibung Bayerns, im Sommersemester kurzgefasste Darstellung der Erdgestalt und Erdoberfläche, sowie eine hydro- und orographische Übersicht von Europa. — 2. Klasse: Deutschland, österreichische Monarchie, Schweiz. — 3. Klasse: Das übrige Europa. — 4. Klasse: Die aussereuropäischen Erdteile. — 5. Klasse: Weitere Ausführung der Geographie Deutschlands, Wiederholung der übrigen Länder Europas. — Nachzeichnen der Tafelskizzen des Lehrers. In 3—5 auch direktes Nach-

zeichnen von Karten. Die Wandkarte ist in allen Klassen der Ausgangs- und der Mittelpunkt des Unterrichtes. Auch in den Klassen 6—9 ist namentlich beim Geschichtsunterrichte und durch den Hinweis auf zweckmässige Lektüre die Befestigung und Erweiterung der geographischen Kenntnisse sorgfältig zu berücksichtigen.

9. *Naturkunde:* Lehrziel: Ausbildung der Sinneswahrnehmungen, Weckung und Erhaltung des Interesses an der Beobachtung von Naturgegenständen. Lehraufgaben: 1. Klasse: Wintersemester: Einleitung in die Pflanzenkunde; Lehre von der Gestalt und von den Teilen der Pflanze; Einteilung nach dem Linné'schen Systeme. — Sommersemester: Erklärung und Bestimmung der am Schulorte und in dessen Umgebung wachsenden Bäume, Gesträuche und Getreidearten, womöglich mit Exkursionen verbunden. — 2. Klasse: Wintersemester: Einleitung in die Tierkunde; Einteilung der Tiere; Säugetiere. — Sommersemester: Fortsetzung der Pflanzenkunde; Gartengewächse; heimatliche Kulturpflanzen; Besuch von Gärten. — 3. Klasse: Wintersemester: Fortsetzung der Tierkunde; Säugetiere; Vögel; die übrigen Wirbeltiere bis zu den Fischen ausschliesslich. — Somersemester: Fortsetzung der Pflanzenkunde; wildwachsende, offenblühende Pflanzen der Umgebung; Exkursionen. — 4. Klasse: Wintersemester: Fortsetzung der Tierkunde; Fische; wirbellose Tiere. — Sommersemester: Fortsetzung der Bestimmung offenblühender Pflanzen; Moose; Flechten; Algen; Exkursionen. — 5. Klasse: Wintersemester: Mineralienkunde. — Sommersemester: Pflanzengeographisches; Repetitorium der Pflanzen- und Tierkunde; Exkursionen.

10. *Turnen:* (Verordnung vom 19. Juli 1893). Allgemeine Bestimmungen: Der Turnunterricht ist in der Regel klassenweise zu behandeln; Klassen, welche nicht mehr als 25 Schüler zählen, können mit der nächsthöheren Klasse, wenn deren Schülerzahl ebenfalls nicht mehr als 25 beträgt, unter der Voraussetzung des Vorhandenseins ausreichender Turnlokalitäten (4 □m auf den Schüler im geschlossenen Raum) zu Einer Turnabteilung verbunden werden. — Der Turnunterricht ist thunlichst im Freien zu erteilen; im geschlossenen Raum sind stauberregende Übungen und Spiele möglichst zu vermeiden. — Befreiungen vom Turnunterricht erfolgen in der Regel nur auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses; die Dispenserteilung ist in den Zeugnissen vorzumerken. — Lehraufgaben: Richtige Körperhaltung, regelrechter Schritt, Gehen, Hüpfen, Sprung und Laufen, Frei- und Ordnungsübungen, Stabübungen, Spiele, Übungen an den Hang-, Kletter- und Stemmgeräten in allen Klassen mit planmässigem Fortschritt vom Einfachen und Leichten zum Schwereren; Barren von der 3., Bock von der 4. und Pferd von der 6. Klasse an.

11. *Kalligraphie:* Lehrziel: Reinlichkeit und Deutlichkeit der Schrift. — Lehraufgaben: Einübung der deutschen, lateinischen und in der 3. Klasse der griechischen Schrift.

12. *Zeichnen:* Lehrziel: Weckung und Bildung des Formensinnes und Geschmackes. Allgemeine Bestimmungen: Der Unterricht im Zeichnen erstreckt sich auf Freihand- und Linearzeichnen. Er wird von der 2. Klasse an erteilt, ist in der 2. und 3. Klasse verbindlich, in den folgenden Klassen freigestellt. Pflichtunterricht: Elemente des Freihandzeichnens; Wahlunterricht: Freihandzeichnen als auch Linearzeichnen. Beide Gattungen des Zeichnens werden in gesonderten Unterrichtsstunden und in Abteilungen gelehrt, welche mit Rücksicht auf das Alter und die Geschicklichkeit der Schüler zu bilden sind. Jede Abteilung erhält wöchentlich in 2 Stunden Unterricht. — Lehraufgaben: a) Freihandzeichnen: In der 2. und 3. Klasse Übungen im Zeichnen von geraden und krummen Linien und daraus gebildeten geometrischen Figuren, sowie Zeichnen einfacher Ornamente. Im Wahlunterrichte für die Schüler der folgenden Klassen Zeichnen von geometrischen Körpern mit Erläuterungen über die Elemente der Perspektive, Zeichnen von zusammengesetzten Ornamenten nach Wandtafeln und dem Runden, von Landschaften, von Teilen des menschlichen Körpers, Büsten u. s. w., wobei vornehmlich die Antike zu berücksichtigen ist. — b) Linearzeichnen: zunächst Übungen im Gebrauche der Zeicheninstrumente durch Zeichnen ebener Figuren. Sodann mittels anschaulicher Demonstrationen Erläuterung des Projektionszeichnens und umfassende Übungen in demselben. Nach der Projektion von Punkten, Geraden, von ebenen, geradlinig begrenzten Figuren und von Kreisen sind einfache, ebenflächig

und krummflächig begrenzte Körper, sowie Durchdringungen dieser Körper mit ebenen und krummen Oberflächen mittels Projizierens darzustellen. Auch Zeichnen der Säulenordnungen und, soweit es angeht, anderer Architekturteile unter Anfügung angemessener Erläuterungen.

13. *Stenographie:* In der Regel erst in der 6. Klasse. Schülern der 5. Klasse, welche sich die erforderliche Sicherheit in der deutschen Sprache erworben haben, kann die Teilnahme am stenographischen Unterrichte gestattet werden. Der Unterricht, nach dem System Gabelsberger, hat ausser der Schreibmechanik und Schreibflüchtigkeit namentlich auch die Gesetze des Sprachbaues, auf welche dieses System begründet ist, zu berücksichtigen.

14. *Gesang und Musik:* Nach Massgabe der Mittel und Gelegenheiten. Die Rektoren sollen durch Aufmunterung und Belehrung auf eine möglichst zahlreiche Beteiligung von solchen Schülern, welche die entsprechenden Anlagen besitzen, hinwirken. Musikunterricht vorzugsweise auf den Streichinstrumenten, namentlich im Violinspiele.

15. *Hebräische Sprache:* In 2 Kursen, vor allem für künftige Theologen; in dem unteren Kurse eine einfache Grammatik und eine Chrestomathie historischer Stücke; in dem oberen soll bis zur Lesung der Psalmen und ausgewählter Abschnitte aus den Propheten fortgeschritten werden.

16. *Englische und italienische Sprache:* Der hohen Bedeutung der englischen Sprache und Litteratur entsprechend soll an jedem humanistischen Gymnasium Gelegenheit zur Erlernung dieser Sprache geboten werden. Desgleichen wird, soweit es die Mittel und Verhältnisse gestatten, auch Unterricht in der italienischen Sprache erteilt. Für den Unterricht in beiden Sprachen gelten im allgemeinen dieselben Grundsätze wie für den Unterricht in der französischen Sprache.

Schul- und Hausaufgaben: Der Schwerpunkt des Unterrichts ist in die Schule selbst zu legen; doch kann auf die häusliche Thätigkeit der Schüler nicht verzichtet werden. Extemporalien und Schulaufgaben (höchstens auf eine Stunde auszudehnen, abgesehen von grösseren deutschen Aufsätzen) sind in angemessenen Zwischenräumen zu geben und in der Regel innerhalb 8 Tagen zu korrigieren. Zahl der Schulaufgaben: a) deutsche in 1—3: 6—8; in 4—5: 4—5; in 6—9: 3—4; b) lateinische in 1—3: 12—15; in 4—5: 8—10; in 6—9: 6—8; c) griechische in 4—5: 8—10; in 6—9: 4—6; d) arithmetische, mathematische in 1—3: 5—6; in 4—5: 3—4; in 6—9: 5—6 (in 7 und 8 davon 2 aus der Physik); e) französische in 6—7: 6—8; in 8—9: 4—5.

Aus der Religion, Geschichte und Erdkunde können Schulaufgaben (jedoch nicht mehr als 4) gegeben werden. Die 1. Schulaufgabe im Schuljahr ist nicht vor Ablauf von 4 Wochen zu geben. Hausaufgaben (die kleineren schriftlichen Übersetzungs- und Übungsaufgaben über Hause sind darunter nicht verstanden) bestehen nur für das Deutsche und zwar während eines Schuljahres mindestens 18 für die fünf unteren und mindestens 9 für die vier oberen Klassen. Die deutsche Aufgabe kann von Zeit zu Zeit auch in einer Übersetzung aus fremden Sprachen bestehen. Bei der Korrektur sind die Fehler nach Gruppen zusammenzustellen. Das Zeitmaximum (Durchschnittsmass) der täglichen häuslichen Arbeit ist für Klasse 1 eine Stunde, für Klasse 2—5 zwei Stunden, für Klasse 6—9 drei Stunden, der Sonntag bleibt frei.

Schulzeugnisse. Vorrücken. Auf Grund ihrer sämtlichen schriftlichen und mündlichen Leistungen erhalten die Schüler zu Weihnachten, Ostern und am Jahresschlusse Zeugnisse mit einem allgemeinen kurzen Urteil über Betragen, Fleiss und Leistungen (Prädikate: sehr gut, gut,

genügend, ungenügend). Wer vorrücken will, muss den Anforderungen der vorausgehenden Klasse vollständig genügt haben. Das Vorrücken nicht hinreichend befähigter Schüler ist mit rücksichtsloser Strenge zu verhindern. Schülern, deren Leistungen lediglich in einzelnen Gegenständen nicht genügten, kann das Vorrücken nur gestattet werden, wenn ihre Gesamthaltung erwarten lässt, dass sie das Versäumte nachholen werden. Sie erhalten darüber einen Vermerk im Jahreszeugnis mit dem Beifügen, dass eine gleiche Nachsicht in der nächsthöheren Klasse nicht mehr gewährt wird. Diese Nachsicht ist auch dann ausgeschlossen, wenn in denselben Gegenständen wiederholt eine ungenügende Note vorliegt. Wer nach zweijährigem Besuche einer Klasse wieder nicht genügt, ist abzuweisen, desgleichen, wer schon einmal repetiert hat und bei nochmaliger Wiederholung das festgesetzte Alter überschritte. Ausserdem sind die Lehrer verpflichtet, über jeden Schüler auf Grund ihrer während des Schuljahres gemachten Beobachtungen eine eingehendere Zensur zu entwerfen, in welcher die geistige Begabung und sonstige Individualität desselben vom pädagogischen Gesichtspunkte aus ihre Würdigung zu finden hat. Diese Zensuren dienen zunächst nur zur Kenntnis des Lehrerrates, werden aber unter Umständen auch den Eltern oder Vormündern der Schüler auf ihr Verlangen mitgeteilt.

Schulzucht (Strafen): Für sämtliche Anstalten besteht eine gemeinsame Disziplinarordnung. Darnach stehen zur Handhabung der Schulzucht zu Gebote: a) Schulstrafen, welche von jedem der betreffenden Lehrer verhängt werden können: 1. Verweis, 2. Anweisung eines abgesonderten Platzes während der Lehrstunde, 3. Schularrest bis zu einer Stunde mit zweckmässiger Beschäftigung bei entsprechender Beaufsichtigung; b) Rektoratsstrafen: 1. Verweis, 2. Karzer, 3. Entziehung der Schulgeldfreiheit oder anderer Vergünstigungen, 4. Androhung der Dimission. Rektoratsstrafen sind in den gewöhnlichen Schulzeugnissen vorzumerken. Erweisen sich diese Strafen als fruchtlos oder kommen schwerere Verfehlungen in Frage, so erfolgt die Dimission (durch einen, wenigstens mit zwei Dritteilen der Stimmen gefassten Beschluss des Lehrerrates).

Ferien. Das Schuljahr beginnt am 18. September, beziehungsweise wenn dieser Tag ein Sonntag ist, am 20. September. Das erste Semester schliesst am Freitag vor dem Palmsonntage vormittags 10 Uhr. Das zweite Semester beginnt mit dem Dienstage nach der Osterwoche und schliesst mit einem feierlichen Akte am 14. Juli. Während der Weihnachtszeit wird der Unterricht vom 23. Dezember vormittags 10 Uhr bis zum 2. Januar einschliesslich ausgesetzt. Der Fastnachtdienstag und der Pfingstdienstag sind gleichfalls frei. An heissen Tagen nachmittags ist der Unterricht ganz oder teilweise auszusetzen. Für die Abhaltung eines Maifestes mit musikalischen und deklamatorischen Vorträgen kann ein Tag freigegeben werden. Mittwoch und Samstag nachmittag sind vom Pflichtunterricht (ausgenommen etwa Turnen) frei.

Programme. Jedes Gymnasium hat in der Regel am Ende des Schuljahres ausser dem Jahresberichte ein Programm wissenschaftlichen Inhaltes zu liefern, dessen Abfassung einer der Lehrer übernimmt (Gutenäcker-Zeiss-Renn, Verzeichnis aller Programme an den bayerischen Lyzeen,

Gymnasien und lateinischen Schulen von 1824—1890). Das Programm soll in der Regel den Umfang von 2 Druckbogen nicht überschreiten.

Schulgeld. Die Höhe des jährlichen Schulgeldes beträgt für die Schüler der drei unteren Klassen 30 Mark, für die Schüler der drei mittleren Klassen 36 Mark, für die Schüler der drei oberen Klassen 40 Mark. Eine Befreiung von der Bezahlung des Schulgeldes findet nur für diejenigen inländischen Schüler statt, welche ihre Mittellosigkeit durch ein Vermögenszeugnis nachweisen, sich durch sittliches Verhalten sowie durch Begabung, Fleiss und Fortschritte als würdig zeigen und gegründete Aussicht auf die Fortdauer ihrer Würdigkeit geben. Die Söhne der Lehrer an einer Mittelschule sind von der Entrichtung des Schulgeldes befreit.

β) Technische Anstalten. Auch das technische Mittelschulwesen fand unter König Ludwig I. eine systematische Regelung und Neugestaltung. Nachdem schon von Städten und Privaten, um dem dringenden Bedürfnisse abzuhelfen, mehrere Gewerbe- und polytechnische Schulen begründet und (1827) in München die Königliche polytechnische Zentralschule (eine sich an die Volksschule anschliessende sechskursige Gewerbeschule) errichtet worden war, erfolgte 1833 unter Aufhebung der damals bestehenden 30 Bürgerschulen (s. o. S. 90) der Befehl zur Gründung technischer Lehranstalten in allen grösseren Städten Bayerns. Eine ausführliche, auf den Beratungen einer Fachmännerkonferenz beruhende Vollzugsinstruktion folgte 1836. Darnach zerfielen die technischen Lehranstalten (abgesehen von der Handwerks-Sonn- und Feiertagsschule) in 1. die Landwirtschafts- und Gewerbeschulen mit 3 Jahreskursen, 2. die polytechnischen Schulen (zu München, Nürnberg, Augsburg) mit gleichfalls drei Jahreskursen, 3. die technische Hochschule, konzentriert in der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München. Die Landwirtschafts- und Gewerbeschule sollte zugleich für das praktische Leben vorbereiten und für das Studium der höheren Technik im Polytechnikum vorbilden. Bald stellten sich aber grosse Mängel ein. In Städten wie Nürnberg verlangte man die Befreiung der Schüler von landwirtschaftlichen Fächern und richtete Handelsabteilungen ein; auch zeigte es sich überhaupt höchst schwierig, an den Gewerbeschulen einen nur einigermassen genügenden Unterricht in der Landwirtschaft zu erteilen. Da es ferner an Bildungsanstalten für das technische Lehramt gebrach, so mussten Personen zu Lehrern verwendet werden, die sich ihrer Aufgabe in keiner Weise gewachsen zeigten. Die Klagen über die mangelhafte und ungleichmässige Vorbildung der an die polytechnische Schule übertretenden Schüler mehrten sich und riefen das Bedürfnis nach einer Trennung des höheren von dem niederen technischen Unterricht hervor. 1849 wurden die Reorganisationspläne eingeleitet, und bis 1864 blieb in Bayern das Organisieren „ein laufendes Geschäft“. Mehrere Pläne wurden entworfen und wieder verworfen, bis endlich der von dem Physikprofessor Jolly 1859 ausgearbeitete fünfte Plan die Grundlage aller weiteren Verhandlungen abgab und unter mehrfachen Abänderungen 1864 die Genehmigung erhielt, nachdem die Staatsregierung sich zur Entscheidung erst noch bei auswärtigen Regierungen Material erholt hatte. Nach der neuen „Schulordnung für die technischen Lehranstalten in Bayern“ zerfielen diese in dreikursige „Gewerbsschulen“ für den niederen technischen Unterricht, dann für den höheren in vierklassige Realgymnasien und eine polytechnische (Hoch-)Schule. Zugleich war an Stelle der früheren polytechnischen Schulen eine an die Gewerbsschule sich anschliessende neue technische Schule einmal als unmittelbare Vorschule für die technische Praxis und dann als technische Mittelschule zur Vorbereitung des Übertrittes an die polytechnische Hochschule in Aussicht gestellt, die dann 1868 als „Industrieschule“ zunächt in München und Nürnberg eröffnet wurde.

Es zeigte sich bald, dass der den Gewerbsschulen zugewiesene Lehrstoff zu umfänglich war und nicht befriedigend gelöst werden konnte. Deshalb wurde schon 1870 ein neuer Entwurf an die Rektorate zur Begutachtung hinausgegeben und im gleichen Jahre

neue organische Bestimmungen für die „Gewerbschulen“ verordnet mit folgendem Stundenplan:

a) Gemeinsamer Unterricht.

	I. Kurs	II. Kurs	III. Kurs
Religionslehre	2	2	2
Deutsche Sprache	5	5	3
Französische Sprache	4	4	—
Geographie	2	2	—
Geschichte	2	2	2
Arithmetik, Algebra	4	4	3
Naturgeschichte	4	—	—
Physik	—	3	3
Planimetrie	—	4	—
Chemie und Mineralogie	—	—	5
Zeichnen	6	—	—
Schönschreiben	2	—	—
Wochenstunden	31	26	18

b) Gesonderter Unterricht.

	Wochenstunden
1. Für die gewerbliche und landwirtschaftliche Abteilung:	
II. Kurs: Zeichnen	6
III. Kurs: Französische Sprache	3
Geometrie und Trigonometrie	3
2. Für die Handelsabteilung:	
II. Kurs: Handelskunde	4
Schönschreiben	2
III. Kurs: Handelsarithmetik und Handelskunde	5
Französische Sprache	5
Englische Sprache	4
3. Für die gewerbliche Abteilung:	
III. Kurs: Elemente der darstellenden Geometrie	2
Zeichnen	6
4. Für die landwirtschaftliche Abteilung:	
Landwirtschaftskunde	8

Der Eintritt in den untersten Kurs war an die Vollendung des 12. Lebensjahres geknüpft. Das Absolutorium der Schule berechtigte zum einjährigen Freiwilligendienst. Aber auch mit dieser Organisation war nur ein Provisorium geschaffen; denn sie entsprach keineswegs den Bedürfnissen des bürgerlichen Lebens und den gesteigerten Bildungsanforderungen der Zeit. Die Blicke der besonders beteiligten Persönlichkeiten richteten sich infolge der unterdessen immer inniger gewordenen Vereinigung der verschiedenen Staaten des deutschen Reiches auf die Zustände des Realschulwesens im übrigen Deutschland und man gewahrte, dass Bayern in Beziehung auf höhere Lehranstalten für junge Leute, die weder Universitätsstudien noch ein höheres technisches Studium betreiben wollen, sich in vollständiger Isolierung befinde; denn die sich an die Gewerbschule anschliessende Industrieschule trug zu sehr den Charakter einer Fachschule, als dass sie da, wo es sich um Anstalten für allgemeine Bildung handelte, in Betracht gezogen werden konnte. Die lebhafte Agitation in Lehrer- und bürgerlichen Kreisen bewirkte, dass schon 1877 die Gewerbschule in eine sechsklassige Realschule (Eintritt vom 10. Lebensjahre an) umgebildet wurde. Gemeinden, welche nicht in der Lage waren, eine sechsklassige Realschule zu errichten, wurde gestattet, Realschulen mit vier Kursen einzurichten (mit gleicher Organisation und Lehrprogramm wie für die unteren Kurse einer sechsklassigen Realschule). Der Übertritt von einer vierkursigen in eine sechsklassige Realschule war anfangs für alle Schüler an eine Aufnahmsprüfung geknüpft; seit 1888 werden jedoch Schüler, die aus einer vierkursigen Realschule mit mindestens vier wirklichen Reallehrerstellen übertreten wollen, ohne Prüfung und zunächst auf sechswöchentliche Probe aufgenommen.

Die 1877 gegebene Schulordnung wurde 1894 einer Revision unterzogen und in der Geschichte, Arithmetik, Mathematik, Physik, Botanik, Zoologie und im Zeichnen ein neues Lehrprogramm aufgestellt und auch sonst die Lehrziele mehrfach verändert. Als Zweck der Realschule wird (wie auch 1877) bezeichnet, eine höhere bürgerliche Bildung auf sprach-

lich-historischer und mathematisch-naturwissenschaftlicher Grundlage zu gewähren und zu religiös-sittlicher Tüchtigkeit zu erziehen. Wer in die 1. Klasse eintreten will, muss das 10. Lebensjahr vollendet haben oder in dem betr. Kalenderjahr vollenden, darf aber das 13. nicht überschritten haben. Die Aufnahme ist durch das Bestehen einer Prüfung über das Lehrziel der 4 unteren Jahresklassen der Volksschule bedingt.

Lehrpläne der Realschule nach der Ordnung von 1877 und 1894.

a) Pflichtfächer:	1. Klasse		2. Klasse		3. Klasse		4. Klasse		5. Klasse		6. Klasse		Summe 1894
	1877	1894	1877	1894	1877	1894	1877	1894	1877	1894	1877	1894	
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	12
Deutsch	6	6	6	5	4	4	4	4	3	4	3	4	27 (+ 1)
Französisch	6	6	6	6	5	5	5	4	3	3	3	3	27 (— 1)
Englisch	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	5	5	10
Arithmetik	5	4	4	4	4	2	2	1	1	1	1	1	13 (— 4)
Mathematik (einschliessl. der darstellenden Geometrie	—	—	—	—	—	3	6	5	6	5	6	5	18
Physik	—	—	—	—	—	—	2	3	2	2	2	2	7 (+ 1)
Naturbeschreibung	—	2	3	2	3	2	—	—	—	—	—	—	6
Chemie und Mineralogie	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	3	3	6
Geschichte	—	—	—	—	2	2	2	2	2	2	2	2	8
Geographie	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	10
Zeichnen	3	2	3	4	4	4	4	4	4	4	4	4	22
Kalligraphie	3	2	2	1	2	—	—	—	—	—	—	—	3 (— 4)
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	12
	29	28	30	28	30	28	31	29	34	34	34	34	181 (— 7)

b) Wahlfächer: Stenographie, Singen (Gesang und Instrumentalmusik 1894), Schwimmen.

Die Lehrziele und Lehraufgaben der einzelnen Fächer des jetzt bestehenden Lehrplanes der Realschule sind im wesentlichen dieselben wie bei den realen und neusprachlichen Fächern des humanistischen Gymnasiums, nur in einzelnen Gegenständen wird teils mehr teils weniger verlangt.

Für die Schüler der 5. und 6. Klasse kann eine besondere Handelsabteilung gebildet werden. Lehrziel: Der Schwerpunkt des Unterrichtes ist hierbei in die Begriffsentwicklung, nicht in mechanische Comptoirarbeiten zu legen; die schriftlichen Arbeiten sind auf ein Minimum zurückzuführen. Lehraufgaben: 5. Klasse: Elemente der doppelten Buchführung mit Erklärung der einschlägigen wirtschaftlichen und rechtlichen Grundbegriffe nebst Übungen an kurzen Beispielen. Ableitung der spezialisierten Kontoformen (Skontri) aus einfach schematischen Kontokorrentzinsberechnung und deren arithmetische Begründung. Anfangsgründe der Wechsellehre. — 6. Klasse: Begriff und Arten der Handelsgeschäfte. Wechsel- und Effektenrechnung. Arbitrage. Warenkalkulationen. Ausarbeitung kurzer Geschäftsgänge. Buchung der Partizipationsgeschäfte. Übungen im Bücherabschluss. Erklärung der wichtigsten handelsgesetzlichen Bestimmungen über die Führung der Handelsbücher und Erläuterung der wichtigsten Bestimmungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung.

Schul- und Hausaufgaben: Die in angemessenen Zwischenräumen zu gebenden und ohne Benützung von Hilfsmitteln auszuarbeitenden Schulaufgaben liefern neben den übrigen schriftlichen und mündlichen Leistungen die Anhaltspunkte für die Noten. Hausaufgaben sind alle 14 Tage aus dem Deutschen und aus den neueren Sprachen in entsprechendem Wechsel zu geben, ausserdem auch kleinere, vom Lehrer zu kontrollierende Übungen.

Schulzeugnisse, Vorrücken, Schulzucht, Ferien s. humanistische Gymnasien. — Jeder Realschule steht frei, dem Jahresbericht ein Programm wissenschaftlichen Inhalts beizugeben. — Das Schulgeld ist an den verschiedenen Anstalten verschieden (an den beiden Realschulen in München beträgt es jährlich 30, bezw. 25 Mark), an vielen anderen Anstalten weniger). Für dürftige Schüler besteht Schulgeld- und Lehrmittelfreiheit.

Kombinierung humanistischen und technischen Unterrichts. Eine solche ist an den Realschulen durch Verordnung vom 30. Juni 1894 zugelassen. Darnach können mit den drei unteren Klassen, wenn für die Aufstellung des erforderlichen Lehrpersonals Sorge getragen wird, Lateinklassen in der Weise verbunden werden, dass die betreffenden Schüler von der Teilnahme am Unterrichte im Französischen bezw. in anderen nicht einschlägigen Unterrichtsgegenständen befreit werden und dafür Unterricht im Lateinischen erhalten. Schüler, welche die Lateinklassen an Realschulen mit Erfolg besucht haben, werden in die betreffenden nächsthöheren Klassen humanistischer Anstalten auf Probe aufgenommen. Umgekehrt können mit den drei unteren Klassen von Progymnasien und Lateinschulen auch Realklassen in der Weise verbunden werden, dass die betreffenden Schüler statt Latein Unterricht im Französischen und ergänzenden Unterricht im Zeichnen, in der Arithmetik und Naturkunde erhalten. Wer eine solche Realklasse mit Erfolg besucht, wird in die betreffende nächsthöhere Klasse der Realschule auf Probe aufgenommen.

Die Industrieschulen (in München, Nürnberg und Augsburg) umfassen 2 Jahreskurse. Sie haben zum Zweck, „den Absolventen einer Realschule oder den durch eine Prüfung den Nachweis gleicher Vorbildung liefernden Jünglingen, welche sich einem ausgedehnteren und höheren Gewerbs-, Fabriks- und Handelsbetrieb zu widmen beabsichtigen, die hiefür notwendigen, umfassenderen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer abschliessenden, auf die unmittelbar praktische Anwendung berechneten Weise zu vermitteln. Zugleich gewähren sie als technische Mittelschulen denjenigen, welche eine noch höhere, vollständig theoretische Ausbildung an der technischen Hochschule in München zu erlangen streben, die zum Übertritt an diese Hochschule erforderliche Vorbereitung“. Zum Eintritt ist ferner das vollendete 15. Lebensjahr erforderlich. Wer eine Handelsschule oder die Handelsabteilung einer Realschule absolviert hat, wird ohne Prüfung nur in die chemisch-technische, bezw. in die Handelsabteilung zugelassen. Wer nur an einzelnen Lehrgegenständen oder nur an den praktischen Arbeiten sich beteiligen will, wird als ausserordentlicher Schüler aufgenommen, falls er im Besitz der nötigen Vorkenntnisse ist. Erwachsene Personen können zum Besuche einzelner Lehrgegenstände vom Rektor als Hospitanten zugelassen werden. Der Unterricht verteilt sich auf drei (bezw. vier) Fachabteilungen, so zwar, dass einige Gegenstände sämtlichen oder einzelnen Abteilungen eines Kurses gemeinsam gegeben werden.

Unterrichtsverteilung

(nach dem Lehrprogramm der Industrieschule in München).

a) Mechanisch-technische Abteilung.

I. Kurs.	Wochenstunden
Mathematik	7
Darstellende Geometrie	5
Allgemeine Physik	4
Maschinenkunde	2
Maschinenbau	10
Deutsche Sprache	2
Französische Sprache	2
Englische Sprache	3
Praktische Arbeiten	6
	41

II. Kurs.	Wochenstunden
Differential- und Integralrechnung	3
Vermessungskunde im 2. Semester	2
Physik	4
Technische Mechanik	2
Maschinenkunde	2
Maschinenbau	11
Mechanische Technologie	2
Deutsche Sprache	2
Französische Sprache	2
Englische Sprache	3
Praktische Arbeiten	6
	37, bezw. 39

b) Chemisch-technische Abteilung.

I. Kurs.	Wochenstunden
Mathematik	5
Allgemeine Physik	4
Chemie	5
Mineralogie	2
Maschinenkunde	2
Deutsche Sprache	2
Französische Sprache	2
Englische Sprache	3
Praktische Arbeiten	12
	37

II. Kurs.	Wochenstunden
Technische Chemie	4
Organische Chemie	2
Physik	4
Maschinenkunde	2
Deutsche Sprache	2
Französische Sprache	2
Englische Sprache	3
Praktische Arbeiten im chemischen Laboratorium	14
Mineralogisches Praktikum	2
	35

c) Bautechnische Abteilung.

I. Kurs.	Wochenstunden
Mathematik	7
Darstellende Geometrie	5
Allgemeine Physik	4
Mineralogie	2
Bauzeichnen	10
Ornamentenzeichnen	4
Deutsche Sprache	2
Französische Sprache	2
Englische Sprache	3
	39

II. Kurs.	Wochenstunden
Differential- und Integralrechnung	3
Vermessungskunde im 2. Semester	2
Physik	4
Mechanik	2
Hochbau mit Veranschlagen u. s. w.	17
Ornamentenzeichnen	4
Deutsche Sprache	2
Französische Sprache	2
Englische Sprache	3
	39

Eine vierte Abteilung besteht als „Handelsabteilung“ oder „höhere Handelsschule“ nur in München mit folgendem Plan:

I. Kurs.	Wochenstunden	II. Kurs.	Wochenstunden
Deutsche Sprache	2	Deutsche Sprache	3
Französische Sprache	6	Französische Sprache	5
Englische Sprache	6	Englische Sprache	5
Geschichte	2	Geschichte	3
Geographie	2	Geographie	2
Handelsarithmetik u. Algebra	2	Handelsarithmetik u. Algebra	2
Buchführung	4	Buchführung	4
Allgemeine Handelslehre	3	Allgemeine Handelslehre	3
Technische Chemie mit Warenkunde	3		27
Kalligraphie	2		
	32		

Wahlfächer.

	Wochenstunden
Handelswissenschaften für die beiden Kurse der technischen Abteilungen	2
Physikalisches Praktikum	2
Mühlenkunde und Mühlenbau	2
Spezielle chemische Technologie (gesonderte populäre Lehrkurse über einzelne Zweige der chemischen Technik).	
Italienische Sprache	4
Kalligraphische Übungen für die technischen Abteilungen	1

Eine gemeinsame Schulordnung für die Industrieschulen besteht bis jetzt nicht, dagegen sind von den Lehrerkollegien unter Berücksichtigung der besonderen lokalen industriellen Bedürfnisse Lehrprogramme aufgestellt, die von Zeit zu Zeit einer Revision unterzogen und durch das Ministerium genehmigt werden.

Zeugnisse, Vorrücken. Auf Grund der mündlichen und schriftlichen Prüfungen, der Haus- und sonstigen Übungsaufgaben werden mit den Mitteln der Noten aus beiden Semestern Jahreszeugnisse erteilt. Wer vorrücken will, muss in jenen Lehrgegenständen, von welchen das Fortschreiten im höhern Kurse wesentlich abhängt, (von 5 Noten die mittlere, d. i.) die Note „gut“ noch erreicht und darf in keinem anderen Unterrichtsgegenstande die letzte Note erhalten haben. — Als Mittel der Schulzucht dienen einfacher oder geschärfter Verweis, Ausschliessung von einem Lehrgegenstande (ein ordentlicher Schüler wird dadurch unter die ausserordentlichen versetzt), Entziehung des Genusses von Stipendien, Entlassung, Ausschliessung von allen Industrieschulen. — Ferien wie an den anderen Mittelschulen. — Das Schulgeld beträgt (in München) für die ordentlichen Schüler jährlich 36 Mark, für ein einzelnes Semester 22 Mark.

Die 1864 gegründeten vierkursigen *Realgymnasien* (mit dem Sitz in Augsburg, München, Nürnberg, Regensburg, Speier und Würzburg) setzten

das Absolutorium einer Lateinschule voraus (die Schüler waren also gezwungen, 2 Jahre die griechische Formenlehre durchzumachen) und hatten zum Zweck, „neben einer allgemeinen wissenschaftlichen Fortbildung die Vorbereitung für jene Berufsarten zu gewähren, die eine nähere Vertrautheit mit den exakten Wissenschaften erfordern“. Das damalige Realgymnasium mit seinen 65 Wochenstunden für die mathematisch-naturwissenschaftlichen und graphischen Fächer, denen nur 44 für die sprachlich-historischen Gegenstände gegenüberstanden (Latein in allen Kursen dürftig, Deutsch im obersten Kurse gar nicht, Englisch nur im obersten, Geschichte nur in den zwei oberen Kursen; dagegen höhere Analysis, Differential- und Integralrechnung, Bossieren und Modellieren, organische Chemie obligat) glich allzusehr einer Fachschule und nicht so sehr einer Anstalt für höhere allgemeine Bildung. Nach mehrfachen Veränderungen des Lehrplanes erfuhr dann 1874 das Realgymnasium einen völligen Umbau, durch welchen eine zweckmässige Verteilung der gesamten Lehraufgabe, eine Entlastung der oberen Kurse und ein gründlicher Betrieb wichtiger Unterrichtsgegenstände ermöglicht wurde. Die Zahl der Kurse wurde nach unten um zwei vermehrt, die Voraussetzung für die Aufnahme bildete jetzt der Besuch der drei unteren Klassen der im gleichen Jahre auf 5 Klassen erweiterten Lateinschule. Die Zahl der lateinischen Stunden wurde beträchtlich vermehrt, der französische und englische Unterricht ausgedehnt und insgesamt den sprachlich-historischen Fächern (in den vier oberen Kursen) 68 Wochenstunden zugeteilt. Trotz dieser durchgreifenden Verbesserungen fand in den nächsten Jahren wegen der geringeren Aussichten auf technischem Gebiete und der eingeschränkten Berechtigungen des Realgymnasiums ein so starker Frequenzrückgang statt, dass die Staatsregierung sich auf Drängen des Landtages genötigt sah, die Realgymnasien in Regensburg und Speier aufzuheben. Die neueste Organisation vom 3. September 1891 hat die Grundverfassung der Anstalt unberührt gelassen. Zweck des Realgymnasiums ist darnach die Gewährung einer höheren allgemeinen Bildung unter besonderer Betonung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer und die Erziehung zu religiös-sittlicher Tüchtigkeit. In Religion, Deutsch, Geschichte, Geographie und Turnen stimmt der Lehrplan mit dem des humanistischen Gymnasiums nunmehr völlig überein. Die unterste Klasse heisst jetzt die 4., so dass das Realgymnasium mit den gemeinschaftlichen 3 unteren Klassen des humanistischen Gymnasiums als Vollgymnasium erscheint. Wer in die 4. Klasse eintreten will, muss das 12. Lebensjahr vollendet, darf aber das 15. nicht überschritten haben. Überdies ist die Aufnahme bedingt durch den erfolgreichen Besuch der 3. Klasse eines humanistischen Gymnasiums oder durch das Bestehen einer Prüfung. Schüler, welche die Erlaubnis zum Vorrücken in die 5. oder 6. Klasse des humanistischen Gymnasiums erhalten haben und in die entsprechende Klasse des Realgymnasiums überzutreten wünschen, können von der Teilnahme am französischen Unterrichte für die Dauer des laufenden Schuljahres mit der Auflage dispensiert werden, dass sie am Anfange des nächsten Jahres eine Nachprüfung aus diesem Fache machen.

Lehrpläne des Realgymnasiums von 1874 und 1891.

Lehrgegenstände	4. Klasse		5. Klasse		6. Klasse		7. Klasse		8. Klasse		9. Klasse		Summe 1894
	1874	1891	1874	1891	1874	1891	1874	1891	1874	1891	1874	1891	
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	1	2	1	2	12 (+ 2)
Deutsch	2	2	2	2	2	2	2	2	3	3	3	4	17 (+ 1)
Latein	8	7	8	7	6	6	6	6	6	5	5	5	36 (— 3)
Französisch	4	4	4	4	3	3	3	3	3	3	3	3	20
Englisch	—	—	—	—	4	4	3	3	3	3	3	3	13
Arithmetik	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Mathematik einschliessl. der darstellenden Geometrie	—	—	5	4	7	6	6	6	6	5	6	5	26 (— 4)
Physik	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	2	6
Naturbeschreibung	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Chemie und Mineralogie	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	3	3	5
Geschichte	2	2	2	2	3	2	3	3	2	3	2	2	14
Geographie	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Zeichnen	4	3	4	3	4	4	4	4	4	3	4	2	19 (— 5)
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	12
	31	29	33	30	33	31	33	33	35	33	35	33	189 (— 9)

Wahlfächer sind italienische Sprache, Stenographie, Gesang und Instrumentalmusik, Schwimmen.

Lehrziele und Lehraufgabe des Realgymnasiums nach der gegenwärtigen Schulordnung (von 1891).

(Auszug aus der amtlichen Verordnung).

1. *Religion* und 2. *Deutsch* wie am humanistischen Gymnasium.

3. *Latein:* Lehrziel ist die Einführung der Schüler in das Verständnis der hervorragendsten lateinischen Klassiker. — Die Lehraufgabe und die Lektüre der einzelnen Klassen ist im wesentlichen dieselbe wie am humanistischen Gymnasium. — Zum Übersetzen in das Lateinische wird in den vier oberen Klassen eine Stunde wöchentlich bestimmt.

4. *Französisch:* Lehrziel ist eine bis zur korrekten Übersetzung aus dem Deutschen ins Französische gesteigerte Kenntnis der französischen Sprache, Bekanntmachung mit den hauptsächlichsten Werken der klassischen französischen Litteratur und Befähigung zum mündlichen Gebrauche der französischen Sprache in dem für den Verkehr im allgemeinen zu beanspruchenden Umfange. — Lehraufgabe: Der französische Unterricht soll auf gediegener grammatischer Grundlage aufgebaut werden mit schriftlichen und mündlichen Hin- und Rückübersetzungen. Diktate schliessen sich an. In der 8. und 9. Klasse haben die Schüler Briefe und Aufsätze in französischer Sprache auszuarbeiten. Sprechübungen sind in allen Klassen vorzunehmen; in den beiden obersten Klassen ist der Unterricht in französischer Sprache zu erteilen. Lehrprogramm für die einzelnen Klassen: 4. Klasse: Leseübungen, Formenlehre ausser den unregelmässigen Zeitwörtern. Zur Lektüre dienen mustergiltige Sätze und belehrende Stücke eines Lesebuches. — 5. Klasse: Die ganze Formenlehre, Syntax mit Ausschluss des Zeitwortes. Lektüre wie in 4.—6. Klasse: Die gesamte Syntax. Lektüre: Grössere Stücke eines Lesebuches, dann Vinets Chrestomathie 1. Band, Voltaire Charles XII, Fénelon Télémaque, La Fontaine Fables. — 7. Klasse:

Formenlehre nach einer für Deutsche in französischer Sprache geschriebenen Grammatik. Lektüre: Bossuet, Bernardin de St. Pierre, Rollin, Barthélemy, Thierry, Oden von J. B. Rousseau, André Chenier, Lamartine u. s. w. — 8. Klasse: Fortsetzung der Grammatik in französischer Sprache; Briefe und leichte Aufsätze; Verslehre. Lektüre: Voltaire (Siècle de Louis XIV), Segur, Montesquieu, Mignet, Villemain, Racine (Athalie). — 9. Klasse: Abriss der französischen Litteraturgeschichte, besonders des 17. und 18. Jahrhunderts. Aufsätze und Vorträge in französischer Sprache. Lektüre: Guizot, Cuvier, Arago, Corneille, Molière, Scribe, Sandeau.

5. *Englische Sprache.* Lehrziel und allgemeine Grundsätze wie bei 4., doch wird die Erteilung des Unterrichtes in englischer Sprache auf die oberste Klasse eingeschränkt. — Lehraufgaben: 6. Klasse: Leseübungen; Formenlehre mit Übungen. — 7. Klasse: Ausdehnung der Formenlehre auf sämtliche unregelmässigen Verba; Syntax. Lektüre: Ausser ausgewählten Stücken eines Lesebuches Choice of specimens of english Litterature by Thomas B. Shaw, Goldsmith Vicar, Washington Irving The Sketchbook. — 8. Klasse: Grammatik in englischer Sprache; Übersetzen zusammenhängender Aufgaben ins Englische. Lektüre: Dickens, W. Scott, Goldsmith She stoops to conquer. — 9. Klasse: Wiederholung einiger Kapitel der Syntax; Briefe und Aufsätze in englischer Sprache; Abriss der Litteraturgeschichte; Lektüre eines Prosaikers und eines Dichters, z. B. Macaulay, L. Bacon, Hume, W. Scott, Th. Moore, Thomson, Milton, Lord Byron, Shakspeare.

6. *Arithmetik und Mathematik.* Lehrziel: Klare Darlegung der Theorie und Befähigung der Schüler zur selbständigen Lösung mathematischer Aufgaben. — Lehraufgaben: In der 4., 5. und 6. Klasse wie am humanistischen Gymnasium, nur in der 6. Klasse noch Gleichungen zweiten Grades und die Lehre vom Kreis. — 7. Klasse: a) Algebra: Logarithmen, arithmetische und geometrische Reihen, Zinseszinsen, Rentenrechnung, Gleichungen des 3. und 4. Grades. b) Geometrie: Auflösung planimetrischer Aufgaben. c) Stereometrie. — 8. Klasse: a) Algebra: Kombinationslehre, binomischer und polynomischer Satz Determinanten, allgemeine Lehrsätze über höhere Gleichungen. b) Trigonometrie. c) Elemente der darstellenden Geometrie. — 9. Klasse: a) Analytische Geometrie und Übungen aus dem gesamten Gebiete des mathematischen Unterrichtes der vorhergehenden Jahre. b) Darstellende Geometrie: Prismen und Pyramiden.

7. *Physik:* 7. Klasse: Mechanik der drei Aggregatszustände und der wichtigsten akustischen Erscheinungen. — 8. Klasse: Die Lehre von der Wärme unter Berücksichtigung der Meteorologie; Elektrizität, Magnetismus. — 9. Klasse: Optik, Repetition des gesamten physikalischen Lehrstoffes.

8. *Naturbeschreibung:* 4. Klasse: Botanik. — 5. Klasse: Zoologie.

9. *Chemie und Mineralogie:* 8. Klasse: Das Wesen der chemischen Erscheinungen; Erörterung der Grundbegriffe und Grundgesetze. Metalloide; Stöchiometrische Übungen. — 9. Klasse: Die wichtigsten Metalle und deren Verbindungen. Stöchiometrische Übungen.

10. *Geschichte* und 11. *Geographie* wie am humanistischen Gymnasium.

12. *Zeichnen:* 4. bis 5. Klasse: Freihandzeichnen; 6. bis 9. Klasse: Freihand- und Linearzeichnen.

13. *Turnen* wie am humanistischen Gymnasium.

Schul- und Hausaufgaben: Siehe Realschule, nur dass bei den Hausaufgaben auch solche aus der Mathematik gegeben werden. — Schulzeugnisse, Vorrücken, Schulzucht, Ferien, Programme wie am humanistischen Gymnasium. — Das jährliche Schulgeld beträgt für jede Klasse 40 Mark.

V. **Schülerprüfungen.** Berechtigungen. Als Schlussstein des gesamten Bildungsganges an einer Mittelschule erscheint nach den gegenwärtigen Verfügungen das Absolutorium oder die Reifeprüfung am Ende des letzten Schuljahres. Eine Reihe der wichtigsten Berechtigungen kann nur durch das Bestehen des Absolutoriums erworben werden. Für die

Gymnasien kommt hier in erster Linie in Betracht der Übergang zur Hochschule. Zum erstenmale wurde in Bayern der Übergang auf die Universität oder das Lyzeum an eine Absolutorialprüfung geknüpft im Jahre 1809. Nach mündlicher Prüfung der Schüler durch sämtliche Professoren und im Zusammenhalte mit dem Jahresfortgang entschied das Gesamtrektorat (s. S. 79) über die zu verteilenden Absolutorien. Mit dem Schulplan von 1830 kam auch eine bessere Regelung der Absolutorialprüfung; sie wurde jetzt in Gegenwart des Scholarchats unter dem Vorsitz des Rektors, seit 1832 unter der Leitung eines Universitätsprofessors als Regierungskommissärs schriftlich und mündlich abgehalten. Der Regierungskommissär gab die Themata für das Schriftliche (nämlich eine kurze Übersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische, einen orthographisch reinen deutschen Aufsatz mit gebildetem Ausdruck und die Lösung einiger mathematischer Aufgaben) und bestimmte die zu stellenden Lehrstücke für das Mündliche. Im Nichtvereinigungsfalle des Kommissärs und der Prüfungskommission wurde der betreffende Schüler an die von ihm gewählte Hochschule gewiesen, um daselbst ein nochmaliges strenges Examen zu bestehen. Eine durchgreifende Änderung brachte die Schulordnung von 1854. Die Prüfungskommission bestand darnach aus den Gymnasialprofessoren unter Vorsitz des Rektors; für die mündliche Prüfung wurde ein Ministerialkommissär abgeordnet (seit 1864 konnte auch der Rektor als solcher aufgestellt werden). Die schriftlichen Aufgaben wurden vom Ministerium für alle Gymnasien gemeinsam bestimmt. Seit 1861, wo noch eine deutsch-französische Übersetzung hinzukam, betreffen diese Aufgaben dieselben Unterrichtsfächer wie gegenwärtig, nur wurde damals statt der griechisch-deutschen eine deutsch-griechische Übersetzung und auch noch die Bearbeitung von Fragen aus der allgemeinen Geschichte verlangt. Im Mündlichen wurde dann auch noch aus der Religion und der Bayerischen Geschichte geprüft. In den Schulordnungen von 1874 und 1891 wurde an der äusseren Einrichtung dieser Prüfung nicht gerüttelt, jedoch kam die Bedeutung der einzelnen Unterrichtsfächer in ganz anderer Weise zur Geltung. Das Gewicht, das 1874 insbesondere dem Deutschen zuerkannt wurde, erhielt 1891 sogar noch eine Verstärkung. Die mündliche Prüfung musste bis 1891 von sämtlichen Schülern mitgemacht werden.

A. *Gegenwärtige Ordnung der Absolutorialprüfung an den humanistischen Anstalten.* 1. An den humanistischen Gymnasien. Wer ein Zeugnis über die Absolvierung des humanistischen Gymnasiums erhalten will, hat sich der Absolutorialprüfung zu unterziehen. Diese ist teils schriftlich, teils mündlich. Die schriftliche Prüfung dauert vier Tage und umfasst am ersten Prüfungstage: a) eine nicht zu schwierige und aus dem Ideenkreise der alten Welt gewählte Übersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische, vormittags von 7 bis 11 Uhr; b) eine Arbeit aus der Religionslehre, nachmittags von 3 bis 5 Uhr; am zweiten Prüfungstage: eine deutsche Ausarbeitung, vormittags von 7 bis 11 Uhr; am dritten Prüfungstage: a) eine Übersetzung aus dem Griechischen in das Deutsche, wofür der griechische Text autographiert oder gedruckt zur Verteilung kommt, vormittags von 7 bis 10 Uhr; b) eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Französische, nachmittags von 3 bis 5 Uhr; am vierten Prüfungstage: Aufgaben aus der Mathematik und Physik, vormittags von 7 bis 11 Uhr. — Bei der griechisch-deutschen Übersetzung ist der Gebrauch eines Wörterbuches, bei der mathematischen Arbeit der Ge-

brauch von Logarithmentafeln gestattet; doch ist sorgfältig darauf zu sehen, dass sich in denselben keinerlei Behelfe (mathematische Formeln u. dgl.) eingeschrieben vorfinden. Das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bestimmt die Prüfungsarbeiten. Diese werden dem Vorstande der Prüfungskommission verschlossen zugesendet, welcher die Eröffnung unmittelbar vor der Bekanntgabe und in Gegenwart der Examinanden vorzunehmen hat. Da jedoch in Betreff des deutschen Aufsatzes die Auswahl unter mehreren Aufgaben (in der Regel 3) den Anstalten freigestellt wird, so hat am treffenden Prüfungstage die Kommission kurz vor dem Anfange der Prüfung zusammenzutreten und sich über die Wahl des zu stellenden Themas schlüssig zu machen. — Die Korrektur und Zensur der Prüfungsarbeiten ist alsbald zu beginnen und mit der grössten Genauigkeit und Strenge vorzunehmen. Jede Arbeit, die nicht wenigstens das Mass der Anforderungen erfüllt, welche man für den Eintritt in die neunte Klasse zu stellen hat, ist ausdrücklich mit der Note „ungenügend" zu bezeichnen. Wer im Deutschen sowohl bei der schriftlichen Prüfung wie im Jahresfortgange die Note „ungenügend" erhalten hat, ist von der mündlichen Prüfung auszuschliessen; ebenso derjenige, welcher im Deutschen und in drei anderen Fächern bei der schriftlichen Prüfung die Note „ungenügend" erhalten hat. Hingegen kann unter Zustimmung des Prüfungskommissärs die mündliche Prüfung denjenigen Schülern der Oberklasse erlassen werden, bei welchen sowohl in der schriftlichen Prüfung als im Jahresfortgange die Leistung in keinem Gegenstande mit „ungenügend" bezeichnet worden ist und das arithmetische Mittel aus den Durchschnittsnoten der schriftlichen Prüfung und des Jahresfortganges nicht mehr als 2,59 beträgt. (Es zählt das Zeugnis sehr gut = 1, gut = 2, genügend = 3, ungenügend = 4.) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf: a) Übersetzung und Erklärung von Stellen je eines der in der neunten Klasse gelesenen römischen und griechischen Schriftsteller; b) Übersetzung und Erklärung einer noch nicht gelesenen Stelle des Homer und einer gleichfalls nicht gelesenen leichteren Stelle eines römischen Prosaikers; c) Übersetzung nicht gelesener Stellen eines französischen Schriftstellers; d) Beantwortung von Fragen aus der Geschichte; dabei ist eine übersichtliche Kenntnis der hauptsächlichsten Thatsachen der allgemeinen Weltgeschichte und eine genauere Kenntnis der deutschen und der bayerischen Geschichte zu verlangen; e) Beantwortung von Fragen oder Lösung von Aufgaben aus der Algebra, Planimetrie, Stereometrie, Trigonometrie.

Die mündliche Prüfung ist bei den in der Oberklasse gelesenen Schriftstellern sowie im Französischen, in der Mathematik und Geschichte von denjenigen Lehrern abzuhalten, welche die betreffenden Gegenstände mit den Schülern zuletzt behandelt haben. Dem Vorstand und den übrigen Mitgliedern der Kommission steht jederzeit frei, einzelne Fragen an den Examinanden zu richten.

Das Reifezeugnis ist demjenigen zu verweigern, welcher in zwei Gegenständen nicht genügt hat, sowie demjenigen, bei welchem sich auch nur in Einem Gegenstande ungenügende und in keinem anderen bessere als genügende Leistungen ergeben haben. In einem Gegenstande, in welchem die Prüfung die Note „ungenügend" ergeben hat, können die Leistungen nur dann noch als genügend bezeichnet werden, wenn der Jahresfortgang in diesem Gegenstande mindestens die Note „gut" aufweist.

Ergänzungsprüfungen für solche, die das Realgymnasium absolviert haben und noch das Reifezeugnis des humanistischen Gymnasiums erwerben wollen, beschränken sich auf die alten Sprachen (schriftlich und mündlich).

Privatstudierende können zur Absolutorialprüfung nur mit Genehmigung des Ministeriums einem Gymnasium zugewiesen werden.

2. Reifeprüfung an den Progymnasien. Das Bestehen der Prüfung berechtigt zum Eintritt in die 7. Klasse des humanistischen Gym-

nasiums. Die Prüfung bezieht sich auf die Lehrgegenstände der 6. Klasse und verläuft unter dem Vorsitz eines Regierungskommissärs (in der Regel des mit der Respizienz über das betr. Progymnasium betrauten Rektors eines humanistischen Gymnasiums) analog den obigen Bestimmungen und gemäss den Verordnungen, die über das Vorrücken bei humanistischen Gymnasien bestehen.

B. *Ordnung der Absolutorialprüfung an den technischen Anstalten.* Die Verordnungen über das Absolutorium am Realgymnasium und an der Realschule stimmen, soweit nicht die Natur der Schulen sachliche Abweichungen veranlasst, aufs genaueste mit den Bestimmungen über die Reifeprüfung am humanistischen Gymnasium überein. Die schriftliche Prüfung umfasst Aufgaben aus der Religionslehre, der Mathematik, einen deutschen Aufsatz, Übersetzungen aus dem Deutschen ins Französische und Englische, Aufgaben aus den Naturwissenschaften (Physik, Chemie und am Realgymnasium noch Mineralogie), ferner am Realgymnasium noch eine Übersetzung aus dem Lateinischen ins Deutsche. — An der unter Leitung eines Professors der polytechnischen Hochschule als Ministerialkommissärs stattfindenden schriftlichen und mündlichen Absolutorialprüfung der Industrieschule können in der Regel nur die ordentlichen Schüler teilnehmen. Feststellung der Ergebnisse und Beurteilung der Gesamtleistung wie bei den Jahreszeugnissen (s. S. 108).

Zu diesen eigentlichen Reifeprüfungen kommt dann seit 1895 an den Gymnasien mit Rücksicht auf die geordnete Durchführung der Bestimmungen der Wehrordnung über die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst eine für alle Schüler verbindliche Prüfung zur Entscheidung über das Vorrücken in die 7. Klasse, mit welchem jene Berechtigung verknüpft ist. Nach genauer Durchsicht der im Laufe des Jahres gemachten schriftlichen Arbeiten durch die bestellte Kommission, die aus dem Rektor und den Lehrern der 6. und 7. Klasse besteht, erfolgt eine mündliche Prüfung, wobei in besonders eingehender Weise jene Schüler zu prüfen sind, über deren Vorrücken nach dem Jahresfortgang Zweifel bestehen.

Berechtigungen. Das Absolutorium des humanistischen Gymnasiums befähigt zum Übertritt an die Universität und ist ausschliesslich erforderlich zum Studium der Theologie, Jurisprudenz, Medizin und der klassischen Philologie. Zum Eintritt in die Universität für andere Studien befähigt auch das Absolutorium des Realgymnasiums. Beide Arten von Gymnasien befähigen ferner zum Übertritt an die technische Hochschule und eröffnen in gleicher Weise die Zulassung zu den Prüfungen für das Lehramt der Mathematik, der neueren Sprachen, der Chemie und Mineralogie und der beschreibenden Naturwissenschaften, für das Lehramt der deutschen Sprache, Geschichte und Geographie an den technischen Unterrichtsanstalten, für den Staatsbau-, Berg-, Hütten-, Salinen- oder Zolldienst, für den Dienst bei den Verkehrsanstalten, für den Finanzdienst, für den Dienst der Kataster- und Bezirksgeometer; endlich berechtigen sie zur Aufnahme in die Zentralforstlehranstalt oder zur Aufnahme als Offiziersadspirant. Die Studien der Architekten-, Bau- und Maschineningenieure

werden von den Absolventen des Realgymnasiums in vier, von denen der humanistischen Gymnasien in fünf Jahren vollendet. Solche Absolventen des humanistischen oder Realgymnasiums, die sich während ihrer Gymnasialstudienzeit als hervorragend befähigt und sonst würdig erwiesen haben und zur Fortsetzung ihrer Studien die Universität beziehen, können in das Königliche Maximilianeum in München (eine Art Pensionat mit freier Wohnung und Verpflegung) aufgenommen werden.

Das Absolutorium der Industrieschule berechtigt zum Besuch der Technischen Hochschule und verschafft auch den Zutritt zur Staatsdienerlaufbahn im höheren mechanisch-technischen Dienst bei den Verkehrsanstalten, im Geometerdienst, im Lehramt für Mathematik an Real- und Industrieschulen und im Zolldienst, während sonst nur der Privatdienst in Betracht kommt.

Der erfolgreiche Besuch der 6. Klasse eines Gymnasiums oder das Absolutorium eines Progymnasiums oder einer Realschule bewirkt die Zulassung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst, die Zulassung zum zweijährigen Vorbereitungsdienst für das Amt eines Gerichtssekretärs, die Aufnahme als Adspirant für den mittleren Post-, Eisenbahn- und Telegraphendienst, die Aufnahme in die wirtschaftliche Akademie Weihenstephan. Das Absolutorium der Realschule oder der erfolgreiche Besuch der 5. Klasse einer humanistischen Schule oder des Realgymnasiums bewirken die Zulassung zur Aufnahmsprüfung in ein Schullehrerseminar und zur Vorbereitung für das Lehramt des Zeichnens und Modellierens. Wer die 3. oder 4. Klasse eines Gymnasiums (bezw. Progymnasiums oder einer Lateinschule) erfolgreich besucht hat, kann in den 2. bezw. 3. Kurs einer Waldbauschule eintreten; der erfolgreiche Besuch der 5. Klasse berechtigt zur Aufnahme als Forstschutzdienstadspirant, jener der 6. Klasse zur Aufnahme als Apothekerlehrling und jener der 7. Klasse zur Aufnahme an die Tierärztliche Hochschule und zur Zulassung zur zahnärztlichen Prüfung.

VI. **Statistische Übersicht:**

Art und Zahl der Schulen	1885/86	1895/96	Zahl der Schüler 1885/86	Zahl der Schüler 1895/96	Abiturienten 1885/86	Abiturienten 1895/96	Lehrer 1893/94
Humanistische Gymnasien	33	37	14776	16993	951	1159	999
Progymnasien	—	28	—	3022	—	280	481 (Progymnasien und Lateinschulen)
Lateinschulen	44	13	3107	683			
dazu Privatlateinschulen . .	10	8					
Realgymnasien	4	4	460	710	28	62	66
Realschulen	46	51	8451	13414	391	1015	937
darunter vierkursige . . .	13	5					
dazu Privatrealschulen . .	11	8					
Industrieschulen . . .	4	3	194	560			49

VII. **Aufwand und Kosten der Schulen** (für 1894/95). Humanistische Gymnasien: 2,803,713 Mark, darunter 500,000 Mark eigene Mittel, d. i. fundationsmässige Reichnisse des Staatsärars (62,451 Mark), Renten aus dem Vermögen, Beiträge aus örtlichen Stiftungen oder anderen

Anstalten, Schul- und Inskriptionsgelder u. a. — Realgymnasien: 239,658 Mark, darunter 15,730 Mark Schulgeld. — Industrieschulen: 234,859 Mark, darunter 21,323 Mark eigene Einnahmen.

Hauptquellen: Döllinger, Sammlung der bayerischen Verordnungen (bis 1838) IX. Bd. — Thiersch, Über gelehrte Schulen mit besonderer Rücksicht auf Bayern, 3 Bde. 1826—31. — Roth, Das Gymnasialschulwesen in Bayern zwischen 1824 und 1843. — Schmid, Encyklopädie. 2. Aufl. Bd. 1, 441—452 (Hopf) und 1083—1098 (Schiller).

C. Königreich Sachsen.

(Von Prof. Dr. Otto Kaemmel, Rektor des Nikolaigymnasiums in Leipzig.)

Litteratur: Codex Augusteus Continuat. III, 1. — Gesetzsammlung. — Gesetz- und Verordnungsblatt (seit 1835). — Codex des im Königreich Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts. 2. Auflage, bearbeitet von E. Schreyer, Leipzig 1864; 3. Auflage, bearbeitet von P. von Seydewitz, Leipzig 1891. Supplementband zur 2. Auflage, bearbeitet von P. von Seydewitz, Leipzig 1876. — (Mushake), Statistisches Jahrbuch der höheren Schulen. — Zahlreiche einzelne Schulgeschichten und Schulprogramme. — Leipziger Rats- und Schulakten.

I. **Rechtsverhältnisse und Verwaltung im 19. Jahrhundert.** Im jetzigen Gebiete des Königreichs Sachsen bestanden am Anfange des 19. Jahrhunderts die 2 Fürsten- und Landesschulen in Meissen und Grimma und 15 städtische Lateinschulen (Gymnasien, Lyceen) in Dresden (3), Leipzig (2), Annaberg, Chemnitz, Freiberg, Marienberg, Plauen, Schneeberg, Zwickau in den Erblanden, Bautzen, Kamenz, Löbau und Zittau in der Ober-Lausitz, die bis 1834 dem sächsichen Staate nicht vollständig einverleibt war und in manchen Beziehungen noch als Ausland galt. Jene „Landesschulen“ waren von Kurfürst Moritz für die Erblande gegründet und auf die Güter der aufgehobenen Klöster angewiesen worden; die städtischen Lateinschulen waren entweder in der Reformationszeit von den Stadtgemeinden aus geistlichen Anstalten in weltliche umgewandelt (Thomasschule in Leipzig) oder schon in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters als Stadtschulen unter städtischem Patronat gestiftet worden. Allen gegenüber machte der Staat seit dem 16. Jahrhundert sein Gesetzgebungs- und Aufsichtsrecht geltend; doch die Verwaltung und die materielle Fürsorge überliess er den Stadtgemeinden und behielt sie sich nur bei den Landesschulen vor. Seine Organe waren dafür in den Erblanden „Kirchenrat und Oberkonsistorium“, darunter die Konsistorien und die Superintendenten, alle im Auftrage der landesherrlichen Kirchengewalt, die seit dem Übertritt des Fürstenhauses zur römischen Kirche von den in evangelicis beauftragten Geheimräten (jetzt Staatsministern) geübt wurde, für die Ober-Lausitz die Oberamtsregierung in Bautzen als Konsistorialbehörde. Die Landesschulen standen in kirchlicher und pädagogischer Beziehung unmittelbar unter dem Oberkonsistorium, in Finanzsachen unter dem 1782 errichteten Finanzkollegium, die örtliche „Inspektion“ lag in den Händen des Rektors und eines Rentamtmanns. Ausserdem führte noch ein adliger

Schulinspektor die besondere Aufsicht. In den Städten wirkte der Superintendent, in der Ober-Lausitz, die kein landesherrliches Kirchenregiment und also auch keine Superintendenten kennt, der erste Geistliche der Stadt (Pastor primarius) mit einem Ratsmitgliede zusammen; doch waren hierbei die Einrichtungen vielfach verschieden. In Leipzig z. B. hatte (wie noch heute) jede der beiden Gelehrtenschulen als besondere „Vorsteher“ ein Ratsmitglied, und 1826 wurde eine „Schuldeputation“ eingerichtet, die aus dem „Vorsteher“, zwei andern Ratsmitgliedern und dem Superintendenten bestand, den Rektor aber nur gelegentlich zuzog; in Zittau bestand ein „Scholarchat“ (Bürgermeister als Oberscholarch, Syndikus, Pastor primarius), bis im Jahre 1810 eine „Schulkommission (vier Mitglieder des Rats, Pastor primarius, die Direktoren des Gymnasiums und der allgemeinen Stadtschule und drei Mitglieder aus der Bürgerschaft) die Oberaufsicht über das gesamte städtische Schulwesen übernahm. Im allgemeinen machte der Staat seine Rechte den städtischen Anstalten gegenüber nur sehr wenig geltend. Den Anfang machte die Oberamtsregierung in Bautzen, indem sie seit 1810 durch eine besondere Kommission das städtische Schulwesen der Ober-Lausitz revidierte und auf die Begründung von Bürgerschulen hinarbeitete. Das erste Lebenszeichen der Zentralleitung seit langer Zeit war das Reskript vom 8. November 1811 über die Ausstellung von Reifezeugnissen an die Rektoren der lateinischen Stadtschulen. In demselben Jahre bewilligten die erbländischen Stände für die Landesschulen den ersten, übrigens ausserordentlichen Staatszuschuss auf die nächsten 6 Jahre.

Eine regere Thätigkeit begann erst, als die tiefe Erschöpfung der Napoleonischen Zeit einigermassen überwunden war und der Verfall der meisten städtischen Lateinschulen zu entschiedenerem Eingreifen aufforderte. Ein Mandat vom 4. Juli 1829, das für die Ober-Lausitz von der Oberamtsregierung unter dem 21. Januar 1831 erlassen wurde, ordnete die allgemeine Einführung der Reifeprüfung an. In Verbindung mit der konstitutionellen Verfassung vom 4. September 1831 wurden sodann auch die für die Schulen wichtigen Oberbehörden völlig umgestaltet. An Stelle des „Kirchenrats und Oberkonsistoriums“ trat für sie das „Ministerium für Kultus und öffentlichen Unterricht“; die neuen „Kreisdirektionen“ in Dresden, Leipzig, Zwickau und Bautzen seit 1834 übernahmen zugleich die Funktionen als Konsistorialbehörden, und die Ober-Lausitz trat in demselben Jahre unter Beibehaltung ihres Partikularlandtages und ihrer eigentümlichen Kirchenverfassung unter die Verfassung des Gesamtstaats. Die beiden Landesschulen waren bereits 1831 direkt dem Kultusministerium untergeordnet worden, das sie durch zwei seiner Geheimräte beaufsichtigen liess, während das Amt des adligen Schulinspektors wegfiel; die Ressortverhältnisse der städtischen Schulen regelte einheitlich erst die Ministerialverordnung vom 21. März 1835. Danach hat eine „Schulkommission“ (der erste Geistliche der Stadt, je ein wissenschaftliches Mitglied des Stadtrats und der Bürgerschaft, doch bis 1862 noch ohne den Rektor) die Beziehungen zwischen dem Rate als der Kollaturbehörde und dem Kultusministerium als Aufsichtsbehörde zu vermitteln und über die Schule in

allen Dingen die Aufsicht und Fürsorge zu übernehmen, die fachliche Inspektion besonders das geistliche Mitglied. Das Kultusministerium kann sich aber auch direkt stets vom Zustande der Schule Kenntnis verschaffen, hat die Organisation und die Lehrpläne zu genehmigen, die anzustellenden Lehrer und den zum Rektor zu befördernden Lehrer, den der Rat zu präsentieren hat, zu prüfen, zu bestätigen und unter Umständen einzuweisen, endlich alle von der Schulkommission nicht erledigte Beschwerden und Beschwerden gegen diese selbst zu erledigen. Für die Übereinstimmung der Lehrpläne schuf die erste Rektorenkonferenz in Dresden im Sommer 1835 die ersten Grundlagen. Aber auch in anderer Beziehung griff jetzt der Staat in das Leben der städtischen Schulen ein. Für die Lyceen des Erzgebirges und des Vogtlandes gewährte der Landtag 1834 die ersten Staatszuschüsse, die er dann 1836 noch erhöhte, und da die schwachbesuchten Lyceen von Chemnitz und Schneeberg nicht lebensfähig erschienen, so wurden sie 1835 ganz aufgehoben, nachdem sich schon früher ohne wirkliches Eingreifen der Staatsregierung die Lateinschulen von Marienberg, Kamenz und Löbau in Bürgerschulen verwandelt hatten. Die Lyceen von Chemnitz, Freiberg, Plauen und Zwickau wurden dagegen zu Ostern 1835 als Gymnasien reorganisiert. Als sich bald mehr und mehr herausstellte, dass die meisten kleineren Städte ausser stande seien, ihre Gymnasien selbständig zu erhalten, wurde 1842 auch die Lateinschule in Annaberg als solche eingezogen und 1842/3 mit den Stadträten von Freiberg, Plauen und Zwickau besondere Verträge abgeschlossen, durch die das Kultusministerium auf Zeit die Ausübung des der Stadt rechtlich verbleibenden Kollatur- und Patronatsrechts und alle Kosten, geringfügige Beiträge aus städtischen Kassen abgerechnet, übernahm, die Lehrer, denen der Stadtrat nur noch die formelle „Vokation“ zuzufertigen hatte, durch das „Bestallungsdekret“ anstellte und besoldete, in Zwickau auch jedesmal dem Stadtrat vor der Ernennung ein „geeignetes Subjekt“ zu präsentieren hatte. Das „Regulativ für die Gelehrtenschulen“ vom 27. Dezember 1846, das zum erstenmale die Verhältnisse dieser Schulen nach einheitlichen Gesichtspunkten regelte, beliess die Ressortverhältnisse auf den 1835 gelegten Grundlagen und der Basis der besonderen Verträge mit einzelnen Städten. Die neu entstehenden „höheren Bürgerschulen“ und „Realschulen“ überliess der Staat zunächst noch ganz den Städten.

Erst nach der schweren Erschütterung der Jahre 1848/9 entwickelte sich die staatliche Ordnung des höheren Schulwesens weiter. In Plauen wurde 1854 mit dem Gymnasium eine staatliche Realschule unter derselben Direktion vereinigt, in Zittau 1855, wobei hier der Stadtrat durch Vertrag die Ausübung seiner Kollaturrechte über das Gymnasium dem Kultusministerium in der Weise abtrat, dass er sich nur die Gebäude und die Ernennung von 5 Lehrern vorbehielt, im übrigen aber die gesamte Verwaltung der Schule mit allen ihren Einkünften dem Ministerium überliess. In beiden Städten bildete die Gymnasial- und Realschulkommission unter Zuziehung des Rektors die nächste Aufsichtsinstanz und das Organ des Ministeriums. Einige Jahre nachher, 1861, schloss auch der Stadtrat von Bautzen für sein Gymnasium einen Vertrag nach Massgabe des mit Zwickau

bestehenden ab. In demselben Jahre wurde das Vizthumsche Geschlechtsgymnasium in Dresden, das auf Grund eines Testaments des Rudolf Vizthum von Apolda vom Jahre 1638 in Verbindung mit dem Blochmannschen Institut 1827 als Privatanstalt gegründet worden war, von diesem getrennt und als eine den öffentlichen Gymnasien gleichgestellte Anstalt anerkannt, weshalb seitdem auch neben dem Administrator aus der gräflich Vizthumschen Familien ein Kommissar des Kultusministeriums die Aufsicht führt.

Mittlerweile hatten auch die Realschulen durch das Regulativ vom 2. Juli 1860 eine gemeinsame Organisation erhalten. Als städtische Anstalten traten sie in erster Instanz unter die örtlichen Schulinspektionen, in mittlerer unter die Kreisdirektionen (mit Ausnahme der beiden in Plauen und Zittau, die sich das Kultusministerium unmittelbar vorbehielt), in letzter unter das Kultusministerium. Erhielt die Gemeinde einen Staatszuschuss, so stellte die Kreisdirektion den Etat der Anstalt auf; in jedem Falle prüfte sie die Jahresrechnung und die Lektionspläne und inspizierte die Schule durch ihr geistliches Mitglied. Das Ministerium führte die Oberaufsicht und bestätigte alle Lehrer. Auch die weitere Entwicklung des sächsischen Realschulwesens ging durchaus nach Anordnung und unter Leitung der Staatsregierung vor sich.

Endlich gab das Gesetz vom 22. August 1876, das damals für 13 Gymnasien, 12 Realschulen erster Ordnung und 20 Realschulen zweiter Ordnung galt, wie den übrigen, so namentlich auch den Ressortverhältnissen aller höheren Schulen in Sachsen die noch heute bestehende gesetzliche Grundlage. Die Errichtung einer höheren Lehranstalt ist fortan von der Genehmigung des Kultusministeriums abhängig. Unter diesem direkt stehen alle Staatsanstalten, für die es alle Lehrer ernennt; bei Anstalten unter Privatkollatur hat es die Anstellung und Beförderung der Lehrer zu genehmigen, die Berufungsurkunde (Vokation) zu prüfen, die Verpflichtung anzuordnen und das Bestallungsdekret auszufertigen, ebenso die Lektionspläne und die Erlaubnis zur Einführung neuer Lehrbücher zu erteilen. Gemeindeanstalten werden unmittelbar von der Gemeindebehörde unter der pflichtmässigen Mitwirkung der Gemeindevertretung verwaltet, soweit darüber nicht besondere Verträge bestehen (s. oben S. 118). Die Zwischeninstanz bildet in Städten, die nach der revidierten Städteordnung von 1873 eingerichtet sind, die Schul- (Gymnasial- oder Realschul-)Kommission (1 Stadtrat, 2 vom Ministerium auf Vorschlag des Stadtrats ernannte wissenschaftlich gebildete Mitglieder der Bürgerschaft, der Direktor). In den Städten, die keinen Staatszuschuss erhalten oder eine unter ihrem eigenen Aufwande bleibende Summe als solchen beziehen, kann sich der Stadtrat als Korporation zur Schulkommission erklären. Dies thaten 1877 die Stadträte von Dresden und Leipzig für alle ihre höheren Schulen, der Rat von Zwickau für seine Realschule erster Ordnung, indem sie alle zugleich besondere Ausschüsse (Deputationen) zur Vorberatung niedersetzten, stets unter Zuziehung der Direktoren. In kleineren Städten, wo jene Bedingungen sich nicht erfüllen lassen, und bei allen Stiftungsanstalten bestimmt das Ministerium die Zusammensetzung der Schulkommission. Die Realschulen zweiter Ordnung sind reine Gemeindeanstalten; geniessen sie,

wie die meisten, Staatszuschuss (bis zu 12,000 Mark jährlich), so ernennt das Ministerium den Direktor und den ersten Oberlehrer. Die humanistischen Gymnasien und die Realschulen erster Ordnung stehen teils unter königlicher, teils unter städtischer, teils unter gemischter Kollatur.

Die nachfolgenden Regulative (für die Gymnasien 1882 und 1892, für die seitdem in Realgymnasien verwandelten Realschulen erster Ordnung 1884) haben an diesen Ressortverhältnissen nichts geändert. Wohl aber traten die Gymnasialanstalten, humanistische wie realistische, in immer wachsender Zahl unter direkte Staatsverwaltung, indem der Staat teils neue Schulen dieser Art ins Leben rief, teils bisher städtische Anstalten ganz oder teilweise unter seine Verwaltung nahm. Als königliche Anstalten wurden ganz neu begründet die humanistischen Gymnasien in Chemnitz 1868—1872, Dresden-Neustadt 1874, Leipzig 1880. In reine Staatsverwaltung wurden übernommen das städtische Gymnasium in Plauen 1890, die städtische Realschule erster Ordnung in Wurzen 1882, und die zweiter Ordnung in Schneeberg 1888, beide unter Verwandlung in königliche Gymnasien. Dem steht als einzige städtische Neugründung das Wettiner Gymnasium in Dresden (1879/88) gegenüber. Demnach zählt Sachsen jetzt an öffentlichen Gymnasien 8 königliche (Meissen, Grimma, Dresden-Neustadt, Leipzig, Chemnitz, Plauen, Schneeberg, Wurzen), 4 rein städtische (je 2 in Dresden und Leipzig) und 4 rechtlich gemischter, thatsächlich königlicher Kollatur (Bautzen, Freiberg, Zittau, Zwickau). Von den Realgymnasien sind dagegen nur 3 königlich (Annaberg, Döbeln, Zittau, seit 1882 vom humanistischen Gymnasium getrennt), 7 städtisch: in Borna, Chemnitz, Dresden (2), Freiberg, Leipzig, Zwickau. Die 23 Realschulen, von denen Leipzig 3, Dresden 2 und 18 kleinere Städte je 1 besitzen, und die beiden höheren Mädchenschulen in Dresden und Leipzig sind rein städtische Anstalten, beziehen aber meist Staatszuschuss. Die Aufsicht über den (evangelischen) Religionsunterricht führt nach der Ministerialverordnung vom 1. November 1877 das Landeskonsistorium (bei den Gymnasien und Realgymnasien durch eines seiner Mitglieder, bei den Realschulen durch die Superintendenten), dem auch alljährlich eine Übersicht über den Religionsunterricht einzureichen ist.

An höheren, mit öffentlichen Berechtigungen ausgestatteten Privatanstalten gibt es nur das Vizthumsche Geschlechtsgymnasium in Dresden, das jetzt ebenfalls eine staatliche Beihilfe bezieht, und 6 Realschulen, teilweise mit Progymnasien verbunden, 3 in Dresden (Böhme, Müller-Gelinek, Zeidler) und 3 in Leipzig (Barth, Toller, Teichmann-Roth, diese mit höherer Mädchenschule). Sie stehen seit 1877 unter der Aufsicht einer aus einem Stadtrat und einem vom Ministerium ernannten Fachmann bestehenden Kommission. Nach dem Gesetz von 1876 bedarf der Unternehmer zur Errichtung einer Privatanstalt dieser Art eine persönliche und widerrufliche Konzession des Kultusministeriums, muss akademische Bildung als Kandidat des höheren Schulamts haben, über 30 Jahre alt und sittlich würdig sein. Die Anstellung der Lehrer und die Disziplinargewalt über sie steht ihm zu, doch hat er vorher ihre Prüfungs- und Sittenzeugnisse einzureichen.

II. **Das Lehrpersonal; seine Pflichten und Rechte.** An Lehrern hatten am Anfange des Jahrhunderts die Fürstenschulen den Rektor, Konrektor, Tertius, Mathematikus, zu denen noch der Pfarrer hinzukam, die städtischen Lateinschulen je nach der Zahl der Klassen 4—6 ordentliche Lehrer, die, abgesehen von Rektor und Konrektor, einfach nach der Nummer ihrer Stellen, als Tertius (in Bautzen und Zittau Subrektor), Quartus, Quintus, Sextus bezeichnet wurden. Der Kantor zählte jedenfalls zu ihnen und führte diesen Titel statt der Bezeichnung nach der Stellung. Dazu traten je nach Bedarf noch Kollaboratoren oder Adjunkten. Mathematik und Französisch lagen, falls sie nicht zufällig von ordentlichen Lehrern vertreten wurden, in den Händen von meist nicht wirklich wissenschaftlich gebildeten Nebenlehrern so gut wie Schreiben, Tanzen u. dgl. Der Zusammenhang zwischen den einzelnen war gering, da jeder ordentliche Lehrer im wesentlichen auf seine Klasse beschränkt blieb und die Nebenlehrer nicht eigentlich zum Kollegium zählten. Erst mit dem Eingreifen des Staats und der weiteren Entwicklung des höheren Schulwesens vermehrte sich die Zahl der Lehrer, ihre Verbindung wurde reger, ihre Verpflichtung und Stellung schärfer bestimmt. Das Regulativ von 1846 stellte bereits die seitdem geltenden Grundsätze auf: die Anstellung ständiger Lehrer darf nicht auf Kündigung oder Zeit geschehen, jeder muss sich eine Versetzung gefallen lassen, wenn sein Gehalt derselbe bleibt, und es bestimmte die Maximalzahl der Wochenstunden und die Verpflichtungen des Rektors als des „Oberhauptes der Schule", der allein der vorgesetzten Behörde verantwortlich ist (Aufsicht über den Unterricht, Aufstellung des Stundenplans, Berufung und Leitung der Lehrerkonferenz, Repositur der Schulakten). Die jetzt geltenden Normen gab das Gesetz von 1876. Darnach zerfallen die Lehrer an höheren Schulen in ordentliche oder ständige, ausserordentliche oder Hilfslehrer, Fachlehrer (Turnen, Singen, Zeichnen) und Probelehrer. Die Stellung der ständigen Lehrer ist unkündbar, doch können sie ihrerseits kündigen (3 Monate vor dem Abgang), die Hilfslehrer stehen auf dreimonatiger Kündigung, alle erhalten ihren Gehalt in monatlichen Raten im voraus, und es darf dieser oder das Wartegeld nur bis zu $^1/_3$ an Gläubiger abgetreten oder von solchen mit Beschlag belegt werden. Bei nicht beantragten Versetzungen hat der Lehrer Anspruch auf Umzugskosten ($^1/_5$ bis $^1/_{10}$ des Gehalts). Die Pflichtstundenzahl beträgt im Maximum an Fürstenschulen für den Rektor 12, für die Lehrer 18, an Gymnasien 14 bezw. 24 (bei Fachlehrern 28), an Realschulen (niederer Ordnung) für den Direktor 16. Bei Beurlaubungen ausser in Krankheitsfällen und für die Berufung zu Reichstag, Landtag, Landessynode oder Militärdienst kann vom 2. Monat ab ein Gehaltsabzug eintreten. Längeren Urlaub erteilt das Ministerium, einwöchigen an Lehrer der Rektor, der sich selbst 3 Tage nehmen kann. Zur Vertretung von Kollegen ist jeder Lehrer bis zu 6 Wochen ohne Entschädigung verpflichtet. Zur Übernahme von Nebenbeschäftigungen oder eines Gewerbes bedarf es der jederzeit widerruflichen Genehmigung der nächsten Aufsichtsbehörde und des Ministeriums. — Verpflichtet wurden die Lehrer nach dem Reskript vom 25. Juni 1811 auch auf konfessionelle Treue (durch den sog. Religionseid),

was 1862 nochmals eingeschärft wurde, bis die Ministerialverordnung vom 5. Dezember 1867 diesen Eid auf die Religionslehrer beschränkte und den übrigen bloss den Amtseid (Treue gegen den König, Beobachtung der Landesverfassung und der Landesgesetze) auferlegte (wiederholt im Gesetz von 1876). Die Form der Verpflichtung ist bei ständigen Lehrern der Eid, bei Hilfslehrern, Vikaren und nichtständigen Fachlehrern der Handschlag an Eidesstatt auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten.

Als Titel führten die Leiter der Fürstenschulen von jeher den Namen Rektor; bei den übrigen Gymnasien schwankte die Bezeichnung zwischen Rektor und Direktor. Gegenwärtig heissen die Vorsteher aller Gymnasialanstalten, humanistischer wie realistischer, Rektoren, die der Realschulen u. a. m. Direktoren. Der 1. Lehrer hat die alte Bezeichnung Konrektor bei den Gymnasialanstalten mit einigen lokalen Ausnahmen behauptet, nur die Fürstenschulen kennen ihn nicht. In jedem Falle ist er aber der Vertreter des Rektors, und seine Stelle gilt sowenig wie ein Rektorat für eine nach blossem Dienstalter zu besetzende Stelle (Avancementsstelle). Die ständigen Lehrer heissen an den Gymnasien jetzt sämtlich „Oberlehrer“, während die frühere Bezeichnung „Gymnasiallehrer“ war (nach mindestens 4jähriger Dienstzeit vom Beginn des Probejahres an); doch muss der Titel durch besonderes Dekret verliehen werden, und gebührt bei den Realschulen den jüngeren Lehrern gewöhnlich nicht. Die akademische Bezeichnung „Professor“ wurde den ordentlichen Lehrern der Fürstenschulen schon 1808 verliehen und wird dort auch jetzt nur von den unteren nicht geführt. Auf die andern Gymnasien übertrug man ihn (abgesehen von den Rektoren der beiden Leipziger Gymnasien, die als ausserordentliche Professoren der Universität angehörten) erst viel später und zwar als besondere Auszeichnung zunächst nur auf die Rektoren (etwa bis 1860), erst allmählich auch auf die oberen Lehrer. Nach jetzigem Brauch erhalten ihn (stets durch besonderes Dekret früher des Ministeriums, jetzt des Königs) an einfachen Gymnasialanstalten die 3—4, an Doppelanstalten die 6—8 ersten Lehrer (den Rektor abgerechnet) ohne besondere Rücksicht auf wissenschaftliche Leistungen, obwohl solche zuweilen ausser der Reihe dadurch anerkannt werden. An den Realschulen ist er noch eine seltene Auszeichnung für Direktoren (1894 nur 5 von 23). — Hofrang (was in Sachsen mit öffentlichem Rang überhaupt zusammenfällt), hatten zuerst nur die Rektoren der Fürstenschulen 1862. Alle andern Lehrer hatten keinen Rang und rangierten, wo es örtliche Ranglisten gab, noch hinter dem jüngsten Geistlichen (so in Dresden noch um 1830). Erst 1891 wurde den Rektoren, 1893 auch den Professoren der höheren Schulen Hofrang verliehen. Staatsdiener im Sinne des Gesetzes sind die Lehrer der höheren Schulen in Sachsen nicht.

Die Einnahmen der Lehrer flossen noch am Anfange des Jahrhunderts bei den Fürstenschulen ausschliesslich aus dem Stiftungsvermögen und den Zahlungen der Schüler, wozu für alle Amtswohnung kam, bei den städtischen Schulen aus dem von den Lehrern direkt vereinnahmten Schulgelde, wohlthätigen Stiftungen, Kirchenfonds, den Erträgen für kirchliche Verrichtungen und gelegentlich auch städtischen Zuschüssen, die in

den meisten Fällen nur aushilfsweise gewährt wurden, und wenn regelmässig, gewöhnlich nur in Naturalleistungen (Freiwohnung für den Rektor, zuweilen auch den Konrektor, „Deputat“ in Holz, Korn u. dgl.) bestanden. Im ganzen waren diese Bezüge, da sie sich seit langer Zeit nicht verändert hatten, auch nach den damaligen Lebensansprüchen und Geldverhältnissen meist völlig unzureichend, die wirtschaftliche Lage der Lehrer also kläglich, selbst bei den Fürstenschulen, und natürlich in kleineren Städten noch schlechter als in grösseren. In Meissen und Grimma wurden die Gehalte bald nach 1800 erhöht, und wieder nach Bewilligung des Staatszuschusses 1811; unter den Städten ging Leipzig mit der „Fixierung“ der Gehalte voran, indem es 1820 alle „Accidenzien“, vor allem das gleichzeitig erhöhte Schulgeld, einer „Schulkasse“ zuwies und das Fehlende aus der Stadtkasse zuschoss; in Dresden erscheint die Kreuzschule erst 1840 auf dem städtischen Haushaltplane. Für die höheren Schulen des Erzgebirges und Vogtlandes führte die Reorganisation von 1835 (s. oben S. 117) auch materielle Besserung ein; weitere Fortschritte brachten die besonderen Verträge mit einer Anzahl von Stadtgemeinden, also im ganzen doch erst das Eingreifen des Staats.

Das Aufrücken fand lange Zeit an jeder Schule für sich statt, wenn auch Versetzungen mit Avancement oft vorkamen. Erst seit 1886 sind alle Gymnasialanstalten königlicher und gemischter Kollatur (15) in einem Etat derart vereinigt, dass jede Gehaltsstaffel eine Anzahl von Stellen enthält und durch das ganze Land, im ganzen mit Wahrung des Dienstalters, avanciert wurde. Dresden hat alle seine höheren städtischen Schulen ebenfalls in einen Etat gebracht, Leipzig bisher nur seine 3 Realschulen; die übrigen städtischen Realschulen stehen jede für sich. Bei den staatlichen Gymnasialanstalten beziehen die Rektoren 6600—7200 Mark und freie Wohnung oder Wohnungsgeld (900—1200 Mark), die ständigen wissenschaftlichen Lehrer (die Konrektoren mit eingeschlossen) 2400—6000 Mark, die nichtständigen (Hilfs-)Lehrer 1500—2100 Mark, die technischen Lehrer 1500—4000 Mark. In Dresden haben die Rektoren der städtischen Gymnasien und Realgymnasien 6600 Mark mit 2 Dienstalterszulagen zu 300 Mark binnen 10 Jahren, also bis 7200 Mark, und freie Wohnung, die Konrektoren 5500 Mark bis (mit 2 Dienstalterszulagen) 6000 Mark, die ständigen Lehrer (in 8 Klassen) 2400—4500 Mark, die nichtständigen Lehrer 1800—2100 Mark (mit Dienstalterszulagen von 1000 Mark binnen 15 Jahren), humanistisch gebildete und Fachlehrer 1400—3000 Mark mit der Dienstalterszulage der Gymnasiallehrer. Die Lehrer an der Realschule und der höhern Töchterschule avancieren bis zur 2. jener 8 Klassen, die Direktoren sind den Konrektoren gleichgestellt. An den 3 städtischen Gymnasien Leipzigs erhalten die Rektoren 6900 Mark bis (mit Alterszulage in 10 Jahren) 7500 Mark und freie Wohnung oder Wohnungsgeld (1050 Mark), die Konrektoren 5700 Mark, die ständigen Oberlehrer 2200—5100 Mark, die Hilfslehrer 1700—2100 Mark, alle Lehrer 3 Dienstalterszulagen von zusammen 600 Mark in 18 Jahren (nach einer „Notstaffel“ der Maximalgehalt binnen 25 Jahren 4800 Mark), die ständigen Turn- und Zeichenlehrer 2000—3600 Mark. An den Leipziger Realschulen

beziehen die Direktoren 5100 Mark, 1050 Mark Wohnungsgeld und die Alterszulage von 600 Mark, die ständigen Lehrer 2200—4800 Mark, die Hilfslehrer 1700—2100 Mark. An den Realschulen ausserhalb Dresdens und Leipzigs beträgt der Gehalt der Direktoren 4500—5400 Mark, der Lehrer 1500—3900 Mark. Das Dienstalter wird überall von der Anstellung als Hilfslehrer an gerechnet.

Auf Pension hatten die Lehrer ursprünglich keinen Anspruch, waren hierbei vielmehr ganz von dem guten Willen des Kollators abhängig. Auch hierin hat erst das Eintreten des Staats Wandel geschafft. Die gegenwärtig geltende Ordnung beruht, nachdem das Gesetz vom 26. Mai 1868 eine allgemeine Lehrerpensionskasse aus Beiträgen der Lehrer und Staatszuschüssen begründet hatte, auf dem Gesetz vom 9. April 1872, das die ständigen Lehrer der höheren Schulen unter das am 31. März 1870 erlassene Gesetz über die Erweiterung der Volksschullehrer stellte, also die Pensionsberechtigung vom erfüllten 10. Dienstjahre ab anerkannte und die volle Pension (80% des zuletzt bezogenen Gehalts) nach 45 Dienstjahren gewährte. Das Gesetz vom 25. März 1892 gestaltete die Verhältnisse der Lehrer (an höheren Schulen wie an Volksschulen mit Einschluss des Vizthumschen Gymnasiums) nach Analogie der Staatsdiener insofern günstiger, als darnach die Anfangspension zwar nur 30% des Diensteinkommens (statt 33%) beträgt, der höchste Satz (80%, überhaupt höchstens 7200 Mark) aber schon nach 40 Dienstjahren, vom erfüllten 25. Lebensjahre ab gerechnet und ohne Rücksicht darauf, ob die damals bekleidete Stelle eine ständige oder eine Hilfslehrerstelle gewesen ist, erreicht wird. Mit diesem Zeitpunkte oder nach dem Ablauf des 65. Lebensjahres kann der Lehrer seine Pensionierung beantragen, muss sie sich aber ebensogut gefallen lassen. Die Beiträge der Lehrer waren schon 1890 aufgehoben worden.

Für die Witwen und Waisen der Lehrer sorgten ursprünglich nur örtliche private Kassen gewöhnlich mit beschränkter Mitgliederzahl, die auch meist noch weiter bestehen und durch neu gestiftete vermehrt worden sind. Öffentliche Fürsorge gab es so gut wie gar nicht. Erst 1840 wurde durch Gesetz vom 1. Juli eine Landeswitwenkasse für die Hinterbliebenen der Lehrer aller öffentlichen Schulen ohne Unterschied der Kollatur errichtet. Eine Neuordnung brachte das Gesetz vom 9. April 1872 (Pension der Witwe 1/5 des Diensteinkommens ihres Ehemannes, jeder Waise bis zum 18. Lebensjahre 1/5 der Witwenpension bei Lebzeiten der Mutter, nach deren Tode 3/10; Gnadengenuss des Gehalts 2 volle Monate nach dem Tode des Mannes, den Sterbemonat ungerechnet), das durch das schon erwähnte Gesetz vom 25. März 1892 im wesentlichen bestätigt und auf das Vizthumsche Gymnasium ausgedehnt wurde.

Versetzung in Wartegeld (70% des Diensteinkommens) durch die oberste Schulbehörde ev. nach Gehör der Kollaturbehörde muss sich nach dem Gesetz vom 22. August 1876 und den Gesetzen über die Verhältnisse der Staatsdiener vom 7. März 1835 und 3. Juni 1876 der Lehrer beim Eingehen seiner Stelle oder aus Verwaltungsrücksichten gefallen lassen. Disziplinarstrafen (Verweis, Geldstrafe bis zu 1 Monatsgehalt) verhängt das Kultusministerium, einen Verweis auch die nächste Aufsichts-

behörde und der Rektor (Direktor). Auf Dienstentlassung (wegen Verurteilung zur Zuchthausstrafe oder Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte) erkennt die kgl. Disziplinarkammer, über Berufungen entscheidet der Disziplinarhof. Suspension kann, „wenn Gefahr im Verzuge ist," der Rektor, die nächste Aufsichtsbehörde oder das Kultusministerium verfügen.

Für die „Erörterung pädagogischer und schulwissenschaftlicher Fragen, die Förderung der Kollegialität und die Interessen des Gymnasiums und des Gymnasiallehrerstandes" gründeten, nachdem schon seit den siebziger Jahren im Sommer regelmässige Versammlungen in einer Gymnasialstadt abgehalten worden waren, die Lehrer der (humanistischen) Gymnasien nach dem Vorbilde Preussens, Bayerns und anderer deutscher Staaten am 29. Juni 1890 in Chemnitz den „sächsischen Gymnasiallehrerverein", dessen Leitung alljährlich an ein anderes Gymnasium übergeht und dessen Mitgliederzahl im Juni 1894 380 betrug. Aus einem Teile der Jahresbeiträge (3 Mark) ist eine „Hilfskasse" für Gymnasiallehrer und deren Hinterbliebene errichtet worden. Eine ähnliche Vereinigung bildet schon seit Ostern 1874 der „sächsische Realschulmännerverein", von dem sich 1893 der „Realgymnasiallehrerverein" abzweigte.

III. **Prüfung und Vorbereitung für das höhere Lehramt.** Das Lehramt an den höheren Schulen war ursprünglich der Hauptsache nach in den Händen von Kandidaten der Theologie, die bei ihrer Anstellung und Beförderung etwa eine Prüfung vor dem Superintendenten oder in Dresden zu bestehen hatten. Zu den gegenwärtigen Staatsprüfungen für das höhere Schulamt (auch für Theologen) legte erst das Regulativ vom 12. Dezember 1848 den Grund (Kgl. Prüfungskommission in Leipzig unter Vorsitz eines Kgl. Kommissars, in der Regel des Kreisdirektors in 3 Sektionen: für philologische Gymnasiallehrer, für Lehrer an höheren Volks- und Realschulen — seit 1850 nur noch für die Direktoren und Vizedirektoren solcher —, für Fachlehrer der Mathematik und Naturwissenschaften; zugelassen nur Sachsen mit Gymnasialreifezeugnis nach dreijährigen akademischen Studien, wovon 2 Jahre in Leipzig, ausser für Mathematiker und Naturwissenschaftler, die eine polytechnische Schule oder eine höhere Gewerbeschule besucht haben; Zweck der Prüfung: die allgemeine und spezielle wissenschaftliche Vorbildung zu ermitteln; schriftliche Prüfung mit 2 Hausarbeiten, mündliche Prüfung und Lehrprobe; Censuren I—III). Da sich für Bürgerschulen u. dgl. bald nicht mehr genug Theologen fanden, so wurden 1. Juni 1865 zur Prüfung in der II. Sektion „versuchsweise" auch solche seminaristisch gebildete Kandidaten zugelassen, die schon die Volksschullehrerprüfungen bestanden, in der Wahlfähigkeitsprüfung I oder II A erhalten hatten, im öffentlichen Schuldienst gewesen waren und die Universität zwei Jahre lang besucht hatten. Sie erwarben durch diese sog. „pädagogische" Prüfung ein Recht auf Anstellung an Progymnasien, Seminarien, höheren Bürger- und Realschulen. Das Regulativ vom 6. August 1875 liess zur Prüfung in den modernen Sprachen und in Mathematik und Naturwissenschaften auch Abiturienten von Realschulen I. Ordnung zu (nach Massgabe einer Verordnung vom 15. März 1873), liess in der I. Sektion den Kandidaten die Wahl zwischen einer philologischen (auch

neuphilologischen) und historischen Gruppe von Fächern, in der III. zwischen einer mathematisch-physikalischen und naturhistorisch-chemischen Abteilung, schrieb für das Prüfungszeugnis die Bezeichnung der Fähigkeit (facultas) des Kandidaten nach Fächern und Klassen vor und gestattete denen, die keine facultas für Oberklassen erworben hatten, eine (mündliche) Nachprüfung. Nachdem die polytechnische Schule in Dresden zu einer technischen Hochschule erhoben worden war, erhielt auch diese 14. November 1879 das Recht, Abiturienten der Gymnasien oder Realschulen I. Ordnung nach 3jährigem Studium (davon 2 am Polytechnikum) in Mathematik und Physik für das höhere Lehramt zu prüfen. Die jetzt geltenden Regeln sind in den Ordnungen vom 31. August 1887 und 26. Januar 1888 enthalten und beruhen wesentlich auf preussischem Vorbilde. Zur Prüfung für die „Kandidatur des höheren Schulamts" (entsprechend der bisherigen I. und III. Sektion für Gymnasien und Realgymnasien) vor der „Kgl. wissenschaftlichen Prüfungskommission" in Leipzig werden zugelassen sächsische Staatsangehörige oder solche Deutsche, die in Sachsen im öffentlichen Dienst bereits verwendet worden sind oder dies in bestimmter Aussicht haben oder mindestens ein Semester in Leipzig studiert haben, und zwar auf Grund eines Reifezeugnisses eines deutschen humanistischen Gymnasiums oder Realgymnasiums (in der Beschränkung von 1873, s. oben) und eines mindestens 3jährigen Studiums auf einer deutschen Staatsuniversität (wovon 1 Jahr in Leipzig). Die Gegenstände allgemeiner Vorbildung sind Philosophie und Pädagogik, deutsche Sprache und Litteratur und Religionslehre; für die besonderen wissenschaftlichen Fächer kann die Lehrbefähigung in drei Stufen (für untere, mittlere, obere Klassen einer neunklassigen Anstalt) erworben werden. Die oberste Stufe begründet ein Oberlehrerzeugnis (wofür nötig ein Zeugnis 1. Grades in 2 Hauptfächern, 2. Grades in 2 Nebenfächern, oder 1. Grades in 1 Hauptfach), die mittlere und untere Stufe ein Lehrerzeugnis (2. Grades in 2 Hauptfächern, 2. und 3. Grades in 2 Nebenfächern). Sprachlich-geschichtliche Hauptfächer sind Deutsch, Latein, Griechisch, Französisch, Englisch, Geschichte, mathematisch-naturwissenschaftliche Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Zoologie und Botanik. Geographie ist für beide Sektionen Hauptfach. Dem Kandidaten steht mit gewissen Beschränkungen frei, in welchen Fächern er als Haupt- oder Nebenfächern geprüft werden will, Theologen (denen, falls sie auch in andern Fächern als Religion unterrichten wollten, schon 6. November 1884 eine Ergänzungsprüfung gestattet worden war), erwerben ein Oberlehrerzeugnis durch eine Prüfung 1. Grades in Religion und Hebräisch, 2. Grades in einem sprachlich-historischen Fache. Die schriftlichen Hausarbeiten über altphilologische Gegenstände sind lateinisch, über neuphilologische französisch oder englisch, die übrigen deutsch abzufassen. Gestattet sind nach der Hauptprüfung: 1 Wiederholungsprüfung, 1 Ergänzungs- 2 und Erweiterungsprüfungen. Gemäss den Vereinbarungen mit Preussen und den sächsisch-ernestinischen Staaten 1889, mit Elsass-Lothringen 1890, werden die Prüfungszeugnisse dieser Art gegenseitig anerkannt. — Für die Kandidaten der „Pädagogik", die einer wissenschaftlichen Lehrerstelle an Realschulen, Seminarien und andern

Anstalten dieser Art erstreben, wurde 26. Januar 1888 eine besondere „Kgl. pädagogische Prüfungskommission“ (an Stelle der früheren Prüfung II. Sektion) eingesetzt. Die Zulassungsbedingungen sind dieselben (einschliesslich der Bestimmungen von 1865 für Volksschullehrer), die Fächer, von denen der Kandidat in mindestens 3 (der Kandidat der Theologie ausser Religion nur in 1) bestehen muss, Religion, Pädagogik, Deutsch, Latein, Französisch, Englisch, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturlehre und Naturkunde; nur fallen hier die Forderungen für die oberen Klassen 9klassiger Anstalten weg, wogegen sie in der Pädagogik, Logik und Psychologie höher zu spannen sind. Die Kommissäre der Prüfung sind dieselben wie in der andern Kommission, zensiert wird mit I—III in den einzelnen Fächern und als Hauptzensur.

Für die praktische Vorbildung auf der Universität besteht jetzt ein Kgl. pädagogisches Seminar in Anlehnung an das Kgl. Gymnasium in Leipzig. — Nach der Staatsprüfung hat sich der Kandidat (ausser den Theologen) seit 1848 einem Probejahre zu unterziehen, wofür er vom Ministerium auf sein Gesuch an eine seiner Vorbildung entsprechende höhere Schule gewiesen wird, falls er nicht in den allgemeinen Wissenschaften oder in einem Nebenfache noch eine Ergänzungsprüfung zu bestehen hat (Ministerial-Verordnung vom 29. August 1890). Im gewissen Sinne dienen der Weiterbildung für den Unterricht die seit 1892 eingerichteten archäologischen Kurse im Albertinum zu Dresden während der Osterwoche und die Teilnahme an dem Herbstkursus des Kaiserlichen archäologischen Instituts in Rom seit 1891.

Die nichtwissenschaftlichen Fachlehrer sind laut Ministerial-Verordnung vom 11. Oktober 1881 für Musik und Zeichnen dem Kgl. Lehrerseminar in Dresden, für Turnen der dortigen Turnlehrerbildungsanstalt zugewiesen.

IV. **Lehrverfassung.** Die Trennung der alten Lateinschule in Gymnasium, Realgymnasium und (lateinlose) Realschule als in sich selbständig und besondere Zwecke verfolgende Anstalten hat sich auch in Sachsen erst sehr allmählich unter dem Einflusse der wirtschaftlichen und politischen Neugestaltung herausgebildet. Die alte Lateinschule umfasste 4—6 Klassen (zuweilen noch weniger); doch waren die unteren 2 oder 3 thatsächlich eine Bürgerschule mit etwas Latein; wer studieren wollte, trat gewöhnlich nach privater Vorbereitung sofort in eine der oberen Klassen ein. Die Fürstenschulen zählten 4 Klassen. Der ganze Kursus dauerte bei ihnen 6 Jahre, bei den andern 6—9, doch wurde diese Frist selten inne gehalten. Prüfungen bei der Aufnahme, der Versetzung und dem Abgange gab es nicht, daher war der Aufenthalt in einer Klasse und der Übergang in eine andere ziemlich willkürlich. Auch galt die Klassenfolge streng nur für das Lateinische, während für alle andern Fächer die Schüler nach den Kenntnissen in besondere Abteilungen formiert wurden. Doch behaupteten die Fürstenschulen im Ganzen festere Ordnung und daher bedeutende Überlegenheit über die Stadtschulen. Eine reformierende Thätigkeit entfalteten hier nur einzelne, auf den Fürstenschulen vorgebildete Rektoren aus eigenem Antriebe, so Gröbel an der Dresdener Kreuzschule seit 1816, Nobbe an der Nikolaischule in Leipzig seit 1821 (schon als Konrektor), Lindemann in Zittau seit 1823. Aber die Ergebnisse blieben noch lückenhaft und wurden nicht allgemein. Eine Statistik von 1833 ergab etwa folgendes: Latein, Griechisch, Deutsch, Religionslehre, Geschichte, Geographie und Mathematik wurden überall betrieben, doch überwog das Latein durchaus (in der Leipziger Nikolaischule 1831 hatten an Wochenstunden nach dem 9jährigen Kursus umgerechnet:

Latein 105, Griechisch 42, Deutsch 11), das Deutsche war überall, ausser am Vizthumschen Gymnasium, vernachlässigt, die Mathematik ganz vom Zufall abhängig und zeitweilig unterbrochen. Französisch trieben alle Schulen ausser Freiberg, die Physik fehlte dort, auf der Kreuzschule in Bautzen und Plauen, und blieb überall auf das Notdürftigste beschränkt, weil es an Apparaten mangelte. Der Naturbeschreibung entbehrten die Fürstenschulen, Dresden, Annaberg und Schneeberg. Englischen Unterricht hatte nur das Vizthumsche Gymnasium, Turnen fehlte durchweg. — Seit 1835 trat zwar der ganze Schulbetrieb unter die Aufsicht des Staats, aber eine durchgreifende Ordnung, die Grundlage der heutigen, gab dieser doch erst durch das Regulativ von 1846. Danach hatten die Fürstenschulen 4, die Stadtschulen 6 Klassen (von denen die beiden untersten Progymnasialklassen), I—VI von oben nach unten gezählt, jede zu 1½jährigem Kurs mit halbjährigen Prüfungen und Versetzungen, also alle zusammen mit 9jährigem Kurs. Diese Klasseneinteilung galt jetzt nicht nur für das Lateinische, sondern überhaupt, sodass alle Schüler der Klasse an allen Lehrgegenständen teilnahmen, nur für Französisch und Hebräisch bestand daneben eine Art Fachsystem. Das Ziel der Gelehrtenschule war: zum selbständigen Studium der Wissenschaften durch allseitige humanistische, insbesondere altklassische Bildung in christlicher und nationaler Richtung anzuleiten. Von Sprachen wurden gelehrt: Deutsch, Latein, Griechisch, Hebräisch (für Theologen), Französisch, von Wissenschaften Religionslehre, Rechnen und Mathematik, Naturgeschichte, Geographie (auch mathematische), Astronomie, Geschichte, philosophische Propädeutik. Im Deutschen war das Ziel: Fähigkeit zum richtigen klaren und leichten Ausdruck und allgemeine Übersicht über die Litteraturgeschichte (von V oder IV an), im Lateinischen Fertigkeit im korrekten mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Sprache (daher Disputationen und Aufsätze) und im Verständnis der Klassiker; im Griechischen (von IV an) Verständnis und Übersetzung leichterer Stücke von Plato, Demosthenes, der Tragiker und des Herodot; Übung im Griechischschreiben nur zur Befestigung der Grammatik; im Hebräischen (in II und I) Verständnis leichterer Texte und Kenntnis der Formenlehre; beim Betrieb beider klassischer Sprachen Einführung in den Geist des Altertums unter Vermeidung übertriebener grammatischer und kritischer Erörterungen; im Französischen (mindestens von III an) einige Übung im Schreiben und Sprechen neben Verständnis leichterer Schriftsteller; die Religionslehre sollte eine „in Vernunft und Schrift gegründete Kenntnis der christlichen Glaubens- und Sittenlehre und der Hauptereignisse der Kirchengeschichte vermitteln, die philosophische Propädeutik (in I) die Grundbegriffe der Logik entwickeln, die Mathematik bis zu den unbestimmten Gleichungen 1. Grades und den Kegelschnitten führen und als ein Hauptgegenstand der formalen Ausbildung gelten, die Naturwissenschaft (Naturgeschichte, Physik, Astrognosie) eine allgemeine, in der Physik mathematisch begründete Einsicht in die Natur erzielen, die Geschichte von VI an in zwei Kursen (VI—IV, III B—1) (nach dem „Lehrgang des Geschichtsunterrichts auf Gelehrtenschulen“ 1845) zur geläufigen Kenntnis der Hauptbegebenheiten jeder Periode, insbesondere des klassischen Altertums, Deutschlands und Sachsens führen, die Geographie (VI—III) mit der allgemeinen Beschaffenheit der Erdoberfläche, namentlich Deutschlands und Sachsens, vertraut machen. An technischen Fächern waren obligatorisch: Schönschreiben (für VI und V), Singen und Turnen, wahlfrei war das Zeichnen, das indes bald für VI—IV obligatorisch wurde.

Die 1½jährigen Kurse wurden zwar an einzelnen Anstalten bald wieder beseitigt zu gunsten einjähriger in VI—IV und zweijähriger in III—I, blieben aber an den meisten Schulen bestehen. Erst das Regulativ vom 1. Juni 1870 hob sie überall auf und führte die ein- oder zweijährigen allgemein ein, wirkte auch auf die völlige Zerlegung in 9 getrennte Klassen hin. Dies wurde dann durch das Gesetz von 1876 und die Ausführungsverordnung vom 29. Januar 1877 zur Regel erhoben. Seitdem soll jedes (einfache) Gymnasium 9 Klassen (O I, U I, O II, U II, O III, U III, IV, V, VI), die Fürstenschulen 6 (O I bis U III) zählen und der Jahreskursus von Ostern zu Ostern reichen; Kombinationen mehrerer Klassen sind nur noch ausnahmsweise zugelassen. In der Lehrverfassung traf schon die Lehr- und Prüfungsordnung vom 8. Juli 1882 manche Änderungen gegenüber der von 1877, die hier

gleich mit zusammengefasst werden. Die gründliche Erlernung der beiden klassischen Sprachen bleibt die unterscheidende Hauptaufgabe der Gymnasien und der Mittelpunkt ihres Unterrichts; als formelle Zielleistung wird der freie lateinische Aufsatz und die deutsch-griechische Übersetzung gefordert, doch beginnt der griechische Unterricht nach der L. u. PrO. v. 1882 erst in III B mit einer etwas verstärkten Stundenzahl, während diese im Lateinischen 1882 etwas herabgesetzt wird. Eine wesentliche Verstärkung erfährt 1882 das Französische (3 Stunden in V, 5 Stunden in IV, wo es Hauptfach ist); neu hinzu kommt schon 1877 als wahlfreies Fach das Englische in II A—I A, In allen Sprachen werden die Lehrziele der einzelnen Klassen und die Zahl der Hausarbeiten, in den klassischen Sprachen auch die zu lesenden Schriftsteller bis ins Einzelne hinein bestimmt, auch ein gewisses Eingehen auf Litteraturgeschichte und Altertümer und die Überwachung der lateinischen und griechischen Privatlektüre vorgeschrieben. Die Lektüre deutscher klassischer Werke in den Oberklassen soll ein zu peinliches Eingehen in Einzelheiten vermeiden und vor allem Idee und Zusammenhang des Werkes zum Verständnis bringen; was von Poetik, Stilistik und Rhetorik mitzuteilen ist, ist beiläufig zu geben. Als Ziel des mathematischen Unterrichts wird bezeichnet: Reihenfertigkeit in ganzen und gebrochenen Zahlen, Kenntnis und Fertigkeit in algebraischen Rechnungen, in Gleichungen 1. und 2. Grades und im Gebrauch der Logarithmen, Kenntnis der Planimetrie, ebenen Trigonometrie und Stereometrie (einschliesslich der Kegelschnitte), alles als verarbeitetes geistiges Eigentum, nicht als eingelernte Formel. Der naturwissenschaftliche Unterricht hat bis zur Akustik, Optik und mathematischen Geographie fortzuschreiten und namentlich auch den Beobachtungssinn zu schärfen. Die Erdkunde schliesst für 1877 in II B mit mathematischer Geographie ab. Die Geschichte soll einerseits eine sichere Kenntnis der Hauptbegebenheiten nach ihrem inneren Zusammenhange erstreben, andrerseits die Liebe zum Vaterlande, unter Fernhaltung politischer Frühreife, wecken. Zur Kontrolle der Einhaltung des Lehrplanes sind Lektionsbücher zu führen, während Lehrbücher nur mit Genehmigung des Ministeriums neu eingeführt werden können. Zu den technischen Fertigkeiten trat 1877 die Stenographie als wahlfreies Fach in den Mittelklassen (II B und III A).

Schon 1892 erfuhren diese Bestimmungen durch die Lehr- und Prüfungsordnung vom 28. Januar erhebliche Umwandlungen mit einer gewissen Rücksicht auf die neuen Lehrpläne in Preussen, nur dass Sachsen konservativer verfuhr. Im Deutschen wurde in II A das Mittelhochdeutsche unter Vermehrung der Stundenzahl auf 3 beibehalten, in I A die Lektüre mindestens eines Shakespearischen Stücks, überall mündliche rhetorische und logische Übungen vorgeschrieben. In den klassischen Sprachen verschob sich die Stundenzahl zu Gunsten des Griechischen; der lateinische Aufsatz als Zielleistung kam in Wegfall, das griechische Pensum wurde in den Primen durch die schriftliche griechisch-deutsche Übersetzung ersetzt und die systematische griechische Grammatik in II A abgeschlossen, überall also in den Oberklassen der grammatisch formale Zweck zu Gunsten der Lektüre zurückgedrängt, dafür in kurzen deutschen Fachaufsätzen aus verschiedenen Wissensgebieten ein Ersatz für den lateinischen Aufsatz gesucht, und bei der klassischen Lektüre die Berücksichtigung des Inhaltlichen, auch ein gewisses Eingehen auf Haupterscheinungen der Kunstgeschichte gefordert. Der Kanon der lateinischen Schriftsteller ist mit einzelnen Abweichungen gegen früher: IV Cornel oder ein lateinisches Lesebuch, III B Caesar bell. gall., III A daneben eventuell auch bell. civ. oder eine leichte Rede Ciceros und Ovid, II B Cato major und leichtere Reden Ciceros mit Ovid, II A Sallust und Livius, Vergil und Catull, Tibull, Properz, I B philosophische Schriften und schwerere Reden Ciceros, I A vorwiegend Tacitus; im Griechischen: III A Anabasis, II B desgleichen, Hellen. und Odyssee, II A Lysias, Herodot, Odyssee, I B leichte Dialoge Platos, Thukydides, eventuell Plutarch, Ilias, eventuell Euripides; I A Demosthenes, Plato (Protagoras, Gorgias etc.), Thukydides, Sophokles, eventuell Äschylos. Anfang des Französischen in IV ist beibehalten, unter besonderer Betonung der Übung im Sprechen und mit Wegfall des freien Aufsatzes als Zielleistung. Der elementare Kursus der Geschichte wird auf III B ausgedehnt, mit dem Endjahre 1871 hier und in I A, die

Geographie in den III auf ein Halbjahr im Wechsel mit Naturkunde beschränkt, das obligatorische Zeichnen nach V und IV verlegt, im Turnen die Einführung von Kürturnstunden und Turnspielen empfohlen, die bereits an vielen Anstalten bestanden.

Die sächsischen Realanstalten zerfallen jetzt in Realgymnasien und Realschulen. Beide sind teils aus alten Lateinschulen oder höheren Bürgerschulen entstanden, teils ganz neue Gründungen. Vorbildlich wirkten dabei besonders Preussen und Hannover, bis nach 1866 eine immer grössere Annäherung an Preussen eintrat. Für das spätere Realgymnasium wurde Dresden typisch, wo die jetzige Dreikönigsschule in der Neustadt schon 1804, die Annenschule 1828, aus dem alten Lyzeum in eine höhere Bürgerschule mit Latein verwandelt worden war, für die lateinlose Realschule Leipzig durch die 1834 von Vogel im Anschluss an die 1804 entstandene höhere Bürgerschule begründete Realschule, die erste Sachsens. Dazu kamen Annaberg 1843, Plauen 1854, Zittau 1855 (beide umgewandelte Gewerbeschulen in enger Verbindung mit einem Gymnasium auf einem gemeinsamen zweiklassigen Unterbau, dem Progymnasium), 1857 Chemnitz. Der Staat überliess diese aus den praktischen Bedürfnissen der Städte herauswachsenden Anstalten längere Zeit sich selbst und verlieh erst 27. November 1851 der Dresden-Neustädter Realschule, 4. Mai 1853 auch der Annenschule das Recht zur Reifeprüfung mit Zulassung zum Staatsforstdienst. Einheitlich geregelt wurden diese Verhältnisse erst durch das Realschulregulativ vom 2. Juli 1860. Darnach vermittelt die Realschule eine höhere allgemeine Bildung, aber für praktische Zwecke, pflegt daher besonders neuere Sprachen und Mathematik, bildet ein Mittelglied zwischen den Elementar- und den höheren technischen Lehranstalten (Polytechnikum in Dresden, der höheren Gewerbeschule in Chemnitz, Forstakademie in Tharandt, Bergakademie in Freiberg, Tierarzneischule in Dresden). Sie hat 6 Klassen mit einjährigem Kurs und jährlicher Versetzung zu Osten, lehrt Latein nur für die obligatorisch, die die Reifeprüfung machen wollen, als die sicherste grammatische Grundlage, legt aber das Hauptgewicht auf Französisch und Englisch (von III an), daneben auf Rechnen, Mathematik, Naturwissenschaften (Botanik, Zoologie, Mineralogie, Geognosie, Physik, Chemie), treibt das Zeichnen in VI—IV als freies Handzeichnen, III—I als geometrisches Zeichnen (bis zu den geometrischen Progressionen.

Die grundsätzliche Scheidung in Realschulen I. und II. Ordnung (seit 1884 Realgymnasien und Realschulen) war eine Folge der politischen Neugestaltung Deutschlands durch den Norddeutschen Bund, der eine grössere Gleichmässigkeit in der Vorbildung für staatliche Zwecke forderte.

Nachdem den Abiturienten der Realschulen schon 1867 das Recht zum einjährig-freiwilligen Dienst gegeben worden, rief die Verordnung vom 2. Dezember 1870 auch für Sachsen die Realschule I O ins Leben mit 7 Klassen, obligatorischem Latein, Erweiterung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Pensums. Schon 1873 (Ministerial-Verordnung 15. Mai) wurde der Kurs auf 8 Jahre ausgedehnt und den Abiturienten die Zulassung zum Universitätsstudium in den neueren Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften gewährt. Grundsätzlich ordneten dann das Gesetz von 1876 und die Ministerial-Verordnung vom 29. Januar 1877 die Aufgaben und Lehrpläne der Realschulen I und II O. Die erstere hat wie die Gymnasien die Aufgabe, eine höhere wissenschaftliche Bildung auf humanistischer Grundlage, daher mit Verstärkung des Lateins, aber mit besonderer Betonung der neueren Sprachen, der Mathematik und der Naturwissenschaften zu geben, die zweite (in 5 Klassen und 6 Jahreskursen) für bürgerliche Berufe mit den Lehrzielen der 6 ersten Jahre der Realschule I. Ordnung, aber mit nur fakultativem Latein vorzubereiten. Den Abschluss der Entwicklung brachte endlich die Ministerial-Verordnung vom 15. Februar 1884. Während den Realschulen im wesentlichen Zweck und Organisation blieben, doch mit Teilung in 6 Klassen und Wegfall des Lateinischen, das nur für die unter Umständen einzurichtenden 3 Progymnasialklassen (VI—IV) obligatorisch ist, haben die Realgymnasien nunmehr 9 einjährige Klassen mit starkem Betrieb des Latein als grammatischer Grundlage (bis zur Lektüre von Cicero, Livius, Virgil, Horaz' Oden). Aber das ihnen charakteristische Bildungs-

element sind Französisch (von V) und Englisch (von III A an); die bis zu einer gewissen schriftlichen und mündlichen Fertigkeit und ausgebreiteter Lektüre hervorragender Werke zu betreiben sind. Die Geschichte umfasst nach einem Vorbereitungskursus (VI und V) zwei konzentrische Kurse (IV—III A, II B—I A), die Geographie reicht bis II A (einschliesslich mathematischer Geographie), die Naturbeschreibung bis II B (einschliesslich Geologie). Die Physik (von III A an) geht bis zur mathematischen Begründung der wichtigeren Gesetze aus der Mechanik und Optik und den Grundzügen der Astronomie, die Chemie (von II A an) bis zur Kenntnis der wichtigsten chemischen Elemente und ihrer anorganischen Verbindungen, sowie der stöchiometrischen Gesetze, die Mathematik bis zu den Elementen der analytischen Geometrie (mit Kegelschnitten). Daran schliesst sich die darstellende Geometrie (geometrisches Zeichnen) in IIA—IA bis zu den Elementen der Perspektive; das Freihandzeichnen ist obligatorisch VI—II B, in den 3 oberen Klassen fakultativ. Singen und Turnen wie bei den Gymnasien.*)

Gesamtzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden.

	I. Gymnasien (9 Klassen)			Gymnasium in Zwickau
Fächer	1846**)	1877	1892	1837**)
Religion	21—24	21	20	24
Deutsch	25½	23	25	24
Latein	84—87	88	71—73	90
Griechisch	42—45	42	40—42	42
Französisch	12	16—17	18	12
[Englisch]	—	6	5—6	—
[Hebräisch]	6	6	5—6	9
Geschichte	21	21	21	18
Geographie	13½	11	7	12
Mathematik	34½	33	33	28½
Physik	6 } 18	} 16	8 } 16	3 } 6
Naturgeschichte	12		8	3
Philosophie	1½	2	—	1½
Schreiben	7½	4	3	6
Stenographie	—	3	2—3	—
Zeichnen	fac.	5—6	5—6	(1)
Singen	12	12	12	(1)
Turnen	fac.	18	18	—

II. Realgymnasien.

	1877 (8 Klassen)	1884 (9 Klassen)		1877 (8 Klassen)	1884 (9 Klassen)
Religion	19	21	Chemie	8	6
Deutsch	31	29	Rechnen	19 } 53	} 44
Latein	33	54	Algebra	19	
Französisch	31	34	Geometrie	15	
Englisch	18	18	Zeichnen	17	18—21
Geschichte	16	16	Schreiben	5	3
Geographie	16	14	Stenographie	—	3
Naturbeschreibung	12	12	Singen	18	12
Physik	10	12	Turnen	16	18

*) Mit dem Realgymnasium in Zittau ist seit 1876 eine höhere Handelsschule in der Weise verbunden, dass sie mit der III B bis II B des Realgymnasiums in manchen Fächern zusammen, in den besonderen Handelswissenschaften getrennt unterrichtet wird und ihre Abiturienten-Zeugnisse für den einjährigen Dienst berechtigen.

**) Umgerechnet von 6 1½jährigen Klassen auf 9 1jährige Klassen (als Beispiel).

III. Realschulen.

	1844 (Realschule in Leipzig, 4 Klassen)	1860	1877 (6 Klassen)	1884 (6 Klassen)	Progymnasien IV—VI
Religion	10	18	15	15	9
Deutsch	19	21—23	25	31	12
Französisch	19	25	23	28	10
Englisch	16	10	10	16	—
Latein	—	22	28	—	21
Geschichte	8 } 16	} 12	12	} 22	} 10
Geographie	8 }		12		
Mathematik	24	37	31	31	13
Naturwissenschaften	20	10 Naturbeschreibung, 12 Physik und Chemie } 22	20	10	6
Schreiben	8	5	5	7	3
Zeichnen	10	12	13	12	6
Singen	4	6	12	9	6
Turnen	8	12	12	12	6

Für die Aufnahme der Schüler (regelmässig nur zu Ostern, sonst nur unter besonderen Umständen) gilt für die VI jetzt durchweg das vollendete 9. Lebensjahr als gesetzliche Frist (bei den Realanstalten bis 1884 das 10.). Erforderlich ist eine Aufnahmeprüfung. Das Schulgeld beträgt jetzt bei den Gymnasien und Realgymnasien für alle Klassen 120 Mark, für Auswärtige in den städtischen Schulen Dresdens 180 Mark, in Leipzig 150 Mark, in den Realschulen 72 bis 180 Mark, doch ohne Unterschied zwischen einheimischen und auswärtigen Schülern, sobald die Anstalt Staatsunterstützung geniesst (Ministerial-Verordnung vom 26. März 1884). Schriftliche Prüfungen zu Ostern und Michaelis, mündliche öffentliche nur zu Ostern, Versetzungen zu Ostern. Wer nach zweijährigem Besuche einer Klasse nicht versetzt werden kann, muss die Schule verlassen. Dispensationen von wissenschaftlichen obligatorischen Fächern sind im allgemeinen unzulässig, vom Singen, Turnen und Zeichnen vom Rektor abhängig. Nicht evangelisch-lutherische Schüler haben bis zum 14. Lebensjahre den Besuch des Religionsunterrichtes ihrer Konfession nachzuweisen; doch wird von Reformierten der Besuch des Religionsunterrichts der Schule erwartet (Ministerial-Verordnung 1884 und 1886). Zensurgrade in den Wissenschaften I sehr gut, II gut, III genügend, IV wenig genügend, V ungenügend mit den Zwischengraden I^b, II^a u. s. f. bis III B; im Betragen I völlig befriedigend; II nicht befriedigend, III nicht immer befriedigend, mit den Zwischenstufen. Schulstrafen sind 1. Verweis vor der Klasse, 2. Anweisung eines besonderen Platzes (bei Schülern der Unterklassen, 3. häusliche Strafarbeit, 4. einstündiger Klassenunterricht (sog. Strafstunde), 5. Verweis durch den Direktor, 6. Karzerstrafe von 1—2 Stunden, 7. Verweis vor der Konferenz, 8. Degradation oder Entfernung von einem Ehrenamt, 9. Entziehung von Benefizien, 10. Karzerstrafe bis zu 6 Stunden, 11. Androhung der Entlassung (concil. abeundi), 12. Entlassung (Dimission). Die Exklusion (Ausschliessung von allen öffentlichen Anstalten) kann nur bei groben sittlichen Vergehen vom Kultusministerium verfügt werden. 1—4 kann

jeder Lehrer, 5—6 nur der Direktor, 7—12 nur die Lehrerkonferenz verhängen; wird die Dimission nicht einstimmig beschlossen, so entscheidet die nächste Aufsichtsbehörde; bei den Alumnen der Fürstenschulen ist die Zustimmung des Kultusministeriums erforderlich. — Jede Anstalt hat eine besondere Schulordnung mit Zustimmung des Ministeriums aufzustellen. Für die äusserliche Ordnung während der Pausen sorgen bei vielen Schulen neben den Lehrern Inspektoren aus den obersten Klassen. — Wesentlich Internatsschulen sind nur die beiden Fürstenschulen, Grimma mit 132, Meissen mit 130 Alumnen, deren Stellen meist von Stadtbehörden und Patronen der Erblande vergeben werden und neben denen nur eine beschränkte Anzahl von Extraneern zugelassen wird, sowie das Vizthumsche Gymnasien (50 Alumnen, 1500 Mark Pension und Schulgeld); sonst sind Alumnate zur Pflege des Kirchengesanges nur mit der Kreuzschule in Dresden (32 Alumnen neben 34 Kurrendanern) und der Thomasschule in Leipzig (60 Alumnen) verbunden.

Ferien sind an allen Anstalten jetzt im Ganzen 10 Wochen, 4 im Sommer (vom 3. Sonnabend im Juli an), je 14 Tage zu Ostern und Weihnachten, 1 Woche zu Pfingsten und Michaelis, abgesehen von einzelnen örtlich verschiedenen freien Tagen.

Jede höhere Schule veröffentlicht (schon nach dem Regulativ von 1846) zu Ostern (die Fürstenschule Meissen zur Feier des Stiftungsfestes im Juli, Grimma im September) ein Programm, von dem der Rektor den Jahresbericht, jeder ständige Lehrer nach der Reihe die wissenschaftliche Abhandlung zu schreiben hat. Die Realschulen sind regelmässig nur zur Veröffentlichung eines Jahresberichts verpflichtet (Ministerial-Verordnung vom 29. Januar 1870).

V. **Abschlussprüfungen und Berechtigungen.** An den Gymnasien wurde die Reifeprüfung allgemein erst durch Mandat vom 1. Juli 1829 eingeführt, an einzelnen bestand sie schon vorher. Sie vollzog sich darnach zu Ostern und Michaelis unter der Aufsicht der örtlichen Schulinspektion (seit 1835 der Schulkommission), deren Mitglieder auch die Zeugnisse zu unterschreiben und über den Ausfall an Kirchenrat und Oberkonsistorium (in der Ober-Lausitz an die Oberamtsregierung) zu berichten hatten, und zwar zu Michaelis und Ostern mit den Zöglingen der obersten Klasse. Schriftlich wurden gefordert ein deutscher und ein lateinischer Aufsatz, in der mündlichen Prüfung Latein, Griechisch, Hebräisch (für Theologen), Geschichte, Philosophie, Mathematik und Physik. Seit 1847/48 war die Anwesenheit eines kgl. Kommissars dabei vorgesehen. Die heutige Ordnung geht in den Hauptpunkten auf das Regulativ von 1870 zurück und beruht im Einzelnen auf der Lehr- und Prüfungsordnung von 1892. Die Leitung führt ein kgl. Kommissar (Mitglied des Ministeriums oder ein Universitätsprofessor, ausnahmsweise auch der Rektor); die Kommission bilden sämtliche in O I und U I unterrichtenden Lehrer. Die Zeit der Prüfung ist vor Ostern, nur ausnahmsweise auch vor Michaelis. Zugelassen werden ohne weiteres die Oberprimaner der Anstalt nach Anmeldung beim Ministerium durch den Rektor, auswärtige nur mit Geneh-

migung des Ministeriums. An schriftlichen unter Klausur zu fertigenden Arbeiten werden verlangt: deutscher Aufsatz, lateinisches Scriptum, lateinisches Extemporale, eine griechisch-deutsche Übersetzung, ein französisches Scriptum und eine mathematische Arbeit in 6, 4 oder 3 Stunden. Die Arbeiten zirkulieren unter den Mitgliedern der Prüfungskommission. Die mündliche Prüfung (bei mehr als 15 Abiturienten in mehreren Abteilungen) erstreckt sich in 7—8 Stunden auf Lateinisch, Griechisch, Französisch, Hebräisch (für Theologen), Religion, Geschichte, Mathematik event. Physik. Jeder Täuschungsversuch wird mit Zurückweisung von der Prüfung bestraft; eine Wiederholung ist in diesem Falle oder wenn die Prüfung nicht bestanden worden ist, nur noch einmal möglich. Die Zensierung beruht auf der vor der Prüfung festzustellenden Semesterleistung, der schriftlichen und der mündlichen Prüfung als dreier gleichberechtigter Faktoren nach den üblichen Graden (I—III, III^b nur in einem Fache) in den einzelnen Fächern, aus denen der Durchschnitt, doch nicht durch eine mechanische Berechnung, als Hauptzensur gezogen wird, so dass mangelhafte Leistungen in einem Fache durch besonders gute Leistungen (I, I^b, II^a) in den alten Sprachen oder in der Mathematik ausgeglichen werden können, ausser im Deutschen. Die Zensur im Betragen ergibt sich aus dem Durchschnitt der 4 letzten Semesterzensuren. Die deutsch abzufassenden Reifezeugnisse sind vom kgl. Kommissar und von der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

Für die Realschulen führte die Ministerial-Verorordnung vom 1. Juli 1860 die Reifeprüfung ein (Prüfungskommission aus den Lehrern der I. Klasse unter einem kgl. Kommissar zu Ostern für die Schüler der I. Klasse). Schriftliche Arbeiten: im Deutschen und Französischen ein Aufsatz — der deutsche als 8tägige Hausarbeit — im Lateinischen und Englischen eine Übersetzung. Mathematische Aufgaben aus der Planimetrie, Stereometrie, Trigonometrie, Algebra und Physik, alles unter Klausur; mündliche Prüfung in allen Fächern der I. Klasse, Zensierung mit 1—3 mit den Zwischenstufen 2—1, 3—2 ohne Hauptzensur; die Zeugnisse unterschrieben vom kgl. Kommissar und allen Mitgliedern der Kommission. Die heute geltende Prüfungsordnung von 1884 änderte für die Realschulen diese Bestimmungen nur wenig (alle schriftlichen Arbeiten sind unter Klausur zu fertigen, Aufsatz nur im Deutschen, Aufgaben aus dem kaufmännischen Rechnen, Algebra, Geometrie, Physik; Zensierung nach dem Muster der Gymnasien mit Hauptzensur, ebenso die Bedingungen der Zurückweisung) und gestaltete sie für die Realgymnasien ganz nach dem Muster der humanistischen Gymnasien (Prüfungskommissar entweder ein Mitglied des Ministeriums oder ein Professor der technischen Hochschule in Dresden oder der Universität; schriftliche Arbeiten: Aufsatz im Deutschen und einer neueren Sprache, Exerzitium in den andern und im Lateinischen, Aufgaben aus der analytischen Geometrie und der Elementarmathematik, physikalische Arbeit). Abiturienten eines Realgymnasiums, die in Deutsch, Französisch und Mathematik mindestens III erhalten haben, können durch eine Ergänzungsprüfung in Latein, Griechisch und alter Geschichte alle Berechtigungen der Gymnasialabiturienten erwerben (seit 1877).

Die staatlichen Berechtigungen sind im wesentlichen dieselben wie überall in Deutschland, für die militärischen erteilt der Reichskanzler den Schulen die Anerkennung ihrer Zeugnisse.

VI. Statistische Übersicht (1893/94).

Art der Anstalten	Lehrer	Zahl der Klassen	Zahl der Schüler	Zahl der Abiturienten	Etat
I. Humanistische Gymnasien:					
A. Fürstenschulen 2 . .	30	12	315	41	266000 ℳ. (davon 164000 aus der Stiftung)
B. 10 königlicher und gemischter Kollatur . .	248	131	2967	219	1161000 „ (davon 4 Doppelschulen)
C. 4 städtische	127	73	1817	145	660000 „ (alle Doppelschulen)
D. 1 Privat-Gymnasium .	17	9	204	20	—
17 Gymnasien	422	225	5503	425	2087000 ℳ. excl. Vizthumsches Gymnasium
II. Realgymnasien:					
A. königliche 3 . . .	73	43	820	22	520000 ℳ.
B. 7 städtische	163	98	2541	98	735000 „
10 Realgymnasien	236	141	3361	120	1255000 ℳ.
III. 23 Realschulen . . . (11 mit öffentlichen Progymnasien)	310	235	4363	343	Der Etat steigt von etwa 30000 bis zu etwa 140000 ℳ.

D. Königreich Württemberg.

(Von Dr. P. Weizsäcker, Rektor des kgl. Reallyceums in Calw.)

I. **Geschichtliche Entwicklung im 19. Jahrhundert.** Das höhere Schulwesen Württembergs hat gegenüber dem der anderen deutschen Staaten manches Eigenartige. Es reicht in seinen Anfängen ins Mittelalter zurück, in eine Zeit, wo an einen allgemeinen Volksunterricht noch niemand dachte, sondern wo es sich nur um die Aufgabe handelte, durch Einführung in die alles beherrschende lateinische Sprache den Zugang zu den Bildungsmitteln der Zeit und damit zu höheren Berufsstellungen, vor allem im geistlichen Stande, zu vermitteln. Die Lateinschulen, die diesem Zwecke dienten, waren entweder Klosterschulen oder städtische Schulen.

Die Klosterschulen wurden bei der Einführung der Reformation beibehalten, allmählich aber bedeutend vermindert. Sie leben jetzt nur noch in vier sog. „niederen evangelisch-theologischen Seminarien" fort. Aus den städtischen Lateinschulen sind in unserem Jahrhundert je nach der Grösse der Städte Gymnasien, Lyceen, Realgymnasien oder Reallyceen hervorgegangen, oder sind sie in kleineren Landstädten als sog. Landlateinschulen bestehen geblieben. Im Jahre 1803 hatte Württemberg, das damals ein Kurfürstentum wurde, und noch ein rein protestantisches Land war, bei 637,000 Einwohnern und 160 Quadratmeilen nur das einzige Eberhard-Ludwigs-Gymnasium in Stuttgart, daneben aber die vier evangelischen Klosterschulen, die die Stelle von Obergymnasien vertraten, indem ausser den zur Theologie bestimmten „Seminaristen" unter dem Namen „hospites" gegen eine mässige Bezahlung auch solche Zöglinge aufgenommen werden, die ein anderes akademisches Studium ergreifen wollten. Die unteren und mittleren Klassen der Gymnasien (Sexta bis Obertertia) wurden durch die in den meisten Städten bestehenden Lateinschulen ersetzt. Aus diesen Lateinschulen, die den Söhnen der Beamten und „Honoratioren", auch den begabten Köpfen aus dem Gewerbe- und Handwerkerstand eine mit mässigem Kostenaufwand verbundene Vorbereitung auf das Obergymnasium oder die Klosterschule ermöglichten, erhielten die letzteren ihren Zuzug in der Weise, dass jedes Jahr in eines der vier Seminarien eine beschränkte Anzahl von 30 bis 50 Zöglingen zu einem vierjährigen Kursus aufgenommen wurden.

Aber die Aufnahme war abhängig von einem sehr strengen Konkursexamen, dem sog. Landexamen, zu dem der Zudrang aus allen Landesteilen stets sehr gross war, da mit dem glücklichen Erfolg das Beneficium kostenfreier Erziehung und Unterweisung bis zum Besuch der Universität, und, nach Erstehung eines zweiten Konkursexamens im 18. Lebensjahr, bis zum Abschluss der Universitätsstudien verbunden war. Die Erstehung dieses zweiten Konkursexamens, parallel der Reifeprüfung für die Universität, berechtigte zum Eintritt in das theologische Seminar zu Tübingen, das sog. Stift, das gleichfalls, mit Ausnahme der Kollegiengelder, vollständig kostenfreien Aufenthalt gewährt. Der Wettbewerb um dieses Beneficium oder Stipendium, das aus den Mitteln des infolge der Reformation eingezogenen Kirchenguts bestritten wird, brachte es mit sich, dass unter allen Lateinschulen ein reger Wetteifer herrschte, indem es Ehrensache für jeden Lateinschullehrer (Präzeptor) war, seine Kandidaten durch die enge Pforte des Landexamens hindurchzubringen. Diesem Landexamen ging bis in die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts ein zweimaliges, später einmaliges Vorexamen voraus, dessen Kandidaten Petenten, bezw. Exspektanten genannt wurden. Nur wer durch alle diese Klippen glücklich hindurch kam, wurde des Beneficiums der Aufnahme teilhaftig. Bei jenem Wettbewerb ergab sich von selbst, dass immer einzelne Präzeptoren einen besonderen Ruf als tüchtige Vorbereiter oder „Driller“ genossen, deren Schulen sich dann auch eines stärkeren Zuzugs von aussen erfreuten. Die Haupt-Prüfungsgegenstände waren früher Lateinisch, Griechisch, bis 1841 auch noch Hebräisch, seit den zwanziger Jahren Religion. Gegenwärtig wird im Landexamen geprüft in lateinischer Komposition schriftlich, und Exposition schriftlich und mündlich, in griechischer Komposition schriftlich, Exposition mündlich, ferner schriftlich in Religion, Mathematik (Rechnen, Anfänge der Algebra und Geometrie) und Deutsch (Aufsatz). Die vorausgesetzte Kenntnisstufe ist die beim Abschluss der Obertertia eines Gymnasiums. Doch bringt es die Art des Konkursexamens mit sich, dass die Anforderungen sehr hoch gestellt werden, und die beschränkte Zahl der Aufzunehmenden, dass alle, die nicht durchschnittlich ziemlich gut bis gut erreichen, zurückgewiesen werden müssen. Die Landlateinschulen konkurrieren auch heute noch vielfach erfolgreich mit den Gymnasien und Lyceen bei diesem Examen. Überhaupt erfreuen sich die Lateinschulen trotz mancher entgegenstehender Ansichten noch heute einer grossen Beliebtheit selbst in Städten, wo inzwischen Realschulen neben ihnen aufgekommen sind. Die nicht zum Studium bestimmten Schüler treten, soweit sie nicht in ein Lyceum oder Reallyceum übertreten, um noch eine der hier erreichbaren Berechtigungen zu erlangen, mit dem 14. Lebensjahre in der Regel zu Handel oder Gewerbe über. Der Bestand an höheren Schulen betrug im Anfang des Jahrhunderts 4 Klosterschulen, 1 Gymnasium und etwa 60 Lateinschulen. Realschulen bestanden damals in Nürtingen seit 1783, in Ebingen und Stuttgart seit 1796, aber nicht als selbständige Anstalten, sondern als realistische, mit der Lateinschule verbundene Zweiganstalten für Schüler, die sich nicht dem Studium zuwenden wollten.

Die Aufsicht über die Lateinschulen hatte die Ortsschulbehörde, mit

dem Ortsgeistlicen, in Dekanatssitzen dem Dekan, an der Spitze, die Oberaufsicht der Kirchenrat. Gymnasium und Klosterschulen standen unmittelbar unter dem Kirchenrat, der sie von Zeit zu Zeit einer Visitation unterwarf. Das Land war bis dahin ausschliesslich protestantisch.

Durch die bedeutenden Gebietserweiterungen, die Württemberg als Kurfürstentum und seit 1806 als Königreich erhielt, kamen vorwiegend katholische Landesteile, paritätische und protestantische Reichsstädte hinzu, die zum Teil schon wohleingerichtete Lehranstalten besassen. Dies konnte seine Wirkung auf die Organisation des höheren Schulwesens nicht verfehlen. Dazu kamen infolge der veränderten Anschauungen über Erziehung und Unterricht, sowie über den Bildungswert verschiedener Lehrgegenstände, dann auch infolge des starken Wachstums verschiedener Städte bald sehr wesentliche Veränderungen in den Bedürfnissen nach höheren Lehranstalten. Mussten sich nach ihrem Anschluss an Württemberg auch im Jahre 1811 Hall und Öhringen die Degradation ihrer Gymnasien zu 3- bis 4klassigen Lateinschulen gefallen lassen, so machte sich doch bald in zahlreichen Städten mit zunehmender Bevölkerung das Bedürfnis nach Erweiterung und Ausbau ihrer seitherigen Schulen, nach Neugründung von Anstalten geltend, die den örtlichen Bedürfnissen thunlichst angepasst waren. Eine Übersicht der jetzt bestehenden Anstalten wird den grossen Umschwung am deutlichsten erkennen lassen. Dabei ist überdies zu bemerken, dass, wo das Bedürfnis nach Realschulen hervortrat, diese meist zu stande kamen, ohne dass deswegen die Lateinschulen aufgehoben wurden, oder dass beide Schulkategorien sich zu einer dritten Art von Lehranstalten vereinigten, den Realgymnasien und Reallyceen, in denen aber die humanistische Seite immer noch das Übergewicht behauptet.

So zählt Wüttemberg jetzt (1895)

I. Gelehrtenschulen:

4 evangelisch-theologische Seminarien (Obergymnasien),
14 humanistische Gymnasien, darunter eines mit realistischer Abteilung bis Ober II,
2 Realgymnasien (ein drittes ist in Gmünd im Entstehen begriffen),
3 humanistische Lyceen (Anstalten bis Ober II einschl.),
4 Reallyceen (demnächst nur noch 3, s. oben),
66 Lateinschulen mit 1 bis 6 Klassen,
1 Reallateinschule,

zusammen 92 Gelehrtenschulen.

II. Realschulen:

5 Realschulen mit 10 Jahresklassen (Vorschulen für das Polytechnikum),
9 Realanstalten mit 7—8 Klassen (bis Ober II),
1 Bürgerschule (in Stuttgart, mit 8 Jahresklassen),
64 Realschulen mit 1—6 Jahresklassen für 8—14jähr. Schüler,

zusammen 79 Realschulen.

III. Vorschulen:

18 Elementarschulen, s. unten.

Der zu Anfang des Jahrhunderts bestehende Zustand hat sich also insofern wesentlich verändert, als die Zahl und Art der höheren Lehranstalten eine beträchtliche Vermehrung erfahren hat und dass neben die humanistischen Lehranstalten eine nahezu ebenso grosse Anzahl von höheren und niederen realistischen Anstalten getreten ist. Die charakteristische Erscheinung der Lateinschulen ist aber daneben in fast allen Landstädten geblieben. Nur in den bedeutenderen Städten des Landes haben sich aus den Lateinschulen grössere Lehranstalten mit 8 bis 10 Jahresklassen entwickelt.

Die Lateinschulen und die niederen Realschulen umfassen in der Regel 6 Jahrgänge vom 8. bis 14. Lebensjahre. Je nach der Bevölkerungszahl und den Mitteln der Städte ist für alle diese Jahrgänge ein einziger Lehrer (Präzeptor oder Reallehrer) angestellt, (einklassige Latein- oder Realschule) oder zwei bis drei, von denen der der unteren Klasse den Titel Kollaborator führt. Zuweilen dient auch die Kollaboratur der Vorbereitung sowohl für die Präzeptorats- als für die Realschule. In einigen Städten sind diese sechs Jahrgänge auch in vier Klassen, in einer sogar in sechs abgeteilt. Wo das nicht der Fall ist, müssen immer mehrere Jahrgänge zu einer Abteilung zusammen genommen werden, was an die Arbeitskraft der Lehrer nicht geringe Anforderungen stellt. Zweck dieser Latein- und Realschulen ist teils die Vorbereitung für die VII. Klasse (Unter II) der Gymnasien, Lyceen und Realanstalten, teils die Vermittlung einer höheren Bildung überhaupt, als sie die Volksschule zu bieten vermag, namentlich die Erlernung wenigstens einer modernen Fremdsprache, des Französischen, in den Realschulen auch des Englischen und der Anfänge der Geometrie und Algebra für solche, die nach dem vierzehnten Lebensjahre die Schule verlassen, um einer praktischen Berufsart sich zuzuwenden.

Die achtklassigen Lyceen und die sieben- bis achtklassigen Realanstalten sind Erweiterungen der Latein- und Realschulen, die den Zweck haben, eine über die Rahmen von diesen hinausgehende Ausbildung zu gewähren, und auch Schülern, die nicht in ein Gymnasium oder eine volle Realanstalt eintreten, diejenigen Berechtigungen erreichbar zu machen, die mit dem erfolgreichen Besuch der siebten und achten Klasse (Unter- und Ober-Sekunda) der Gymnasien, bezw. zehnklassigen Realanstalten verbunden sind. In einigen dieser Mittelanstalten wird auch noch die Vorbereitung bis zur Reifeprüfung für den Besuch der Hochschule betrieben, die dann an einem benachbarten Gymnasium (Realanstalt) mitgemacht werden muss. Solche Lyceen gab es im Alt-Württembergischen in Tübingen seit 1818, Ludwigsburg seit 1827, im Neu-Württembergischen in Ehingen seit 1822, in Ellwangen schon seit 1712, in Hall seit 1872, Öhringen seit 1825, bezw. 1847, in Reutlingen seit 1847 bezw. 1856, in Ravensburg seit 1839.

Hatte Württemberg 1803 nur ein einziges Gymnasium, so erhielt es durch die folgenden Gebietserweiterungen verschiedene Städte, in denen schon Gymnasien bestanden. Diejenigen in Hall und Öhringen wurden aufgehoben, beibehalten dagegen die zu Heilbronn, Rottweil und Ulm. Bald aber ergab sich das Bedürfnis nach weiteren Gymnasien, und so wurden nicht nur die schon bestehenden erweitert, sondern auch verschie-

dene Lyceen zu Gymnasien ausgebaut, so Ellwangen 1817, Ehingen 1825, Tübingen 1855, Hall 1877, Ravensburg 1880; ausserdem machte der ungemeine Bevölkerungszuwachs ein zweites Gymnasium nötig in Stuttgart, wo 1881 das Karlsgymnasium errichtet wurde, und eines in Cannstatt, wo die vorher zweiklassige Lateinschule 1876 zum Lyceum, 1891 zum Gymnasium erweitert wurde. Die immer stark besuchte Lateinschule in Esslingen, seit dem 18. Jahrhundert Pädagogium genannt, wurde 1876 zum Lyceum erhoben, während die seit 1827 zunächst als Realklasse des Pädagogiums bestehende Realschule nach mehrfachen Erweiterungen 1861 vom Pädagogium getrennt und mit der seit 1838 für sich bestehenden Oberrealschule verbunden wurde, und eben jetzt im Begriff ist, zu einer zehnklassigen Realanstalt ausgebaut zu werden, also ihre ältere Schwester überholt hat.

Einen eigenenartigen Charakter haben in Württemberg auch die Realgymnasien. Sie werden nicht unter die Realanstalten, sondern unter die Gelehrtenanstalten gerechnet, und sind auch in der That nichts anderes als Gymnasien, die dazu bestimmt sind, auf humanistischer Grundlage den Schülern eine weitergehende Ausbildung in modernen Sprachen, Naturwissenschaften und Zeichnen zu verschaffen und sie so für einige Fakultäten der Universität, (für die philosophische Fakultät in Geschichte, modernen Sprachen und deren Litteratur, für die staatswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Fakultät), oder für die technische Hochschule oder den Militärdienst oder für eine gewerbliche Laufbahn vorzubereiten. Das Griechische findet allerdings in denselben keine Vertretung, während sie im Lateinischen dasselbe Ziel, wie die Gymnasien erreichen. Die erste derartige Anstalt war das Realgymnasium in Stuttgart, das im Jahr 1867 zunächst als realistische Abteilung des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums eingerichtet, und 1872 zu einer selbständigen zehnklassigen Anstalt ausgebaut wurde. Diesem Beispiel folgte 1878 Ulm und 1895 Gmünd. Eine realistische Abteilung bis Klasse Ober-Sekunda hat auch das Gymnasium Heilbronn.

Eine etwas andere Entstehungsgeschichte haben die Reallyceen. Als Mittelanstalten zwischen kombinierten Latein- und Realschulen, deren es allerdings nur noch eine einzige gibt, und den Realgymnasien nehmen sie eine den Lyceen und mittleren Realanstalten analoge Stellung ein, aber sie sind nicht aus der Lateinschule durch das Bedürfnis einer stärkeren Betonung des realistischen Unterrichts hervorgewachsen, sondern in Städten entstanden, wo schon längere Zeit neben der Lateinschule eine Realschule bestand und ein Ausbau der einen oder anderen Kategorie zu einer Mittelanstalt ohne übermässige Belastung der städtischen Mittel nicht möglich gewesen wäre, ohne dass entweder die Lateinschule der Realanstalt oder die Realschule dem humanistischen Lyceum aufgeopfert wurde. Es ist wesentlich ein Verdienst des Begründers des Stuttgarter Realgymnasiums, Oberstudienrat von Dillmann, das Problem durch Verschmelzung beider Schulen zu einem Reallyceum gelöst zu haben. Namentlich seit dem Anschluss Württembergs an das Reich hatte sich das Bedürfnis nach Anstalten vermehrt, in denen das Zeugnis der wissenschaftlichen Be-

fähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst zu erlangen war. So entstanden in einigen Städten provisorische Oberrealklassen. Die definitive Einrichtung von Realanstalten aber würde zu grosse Opfer gefordert haben, als dass auch noch die Lateinschulen daneben hätten aufrecht erhalten werden können. Das Eingehen dieser aber, die überdies ältere Rechte hatten, wäre für einen grossen Teil der Bevölkerung ein schmerzlicher Verlust gewesen. So wurden beide Anstalten verschmolzen, wodurch bei gleicher Lehrerzahl, wie sie eine Realanstalt mittlerer Stufe erfordert, ein dreifacher Vorteil erreicht wurde, 1. für die humanistische Richtung dieselbe Vorbildung, wie sie die seitherige Lateinschule bot, also Vorbereitung für den Eintritt in ein Obergymnasium, 2. für die realistische Richtung, aber mit Beibehaltung des Lateins durch alle Klassen die Errichtung zweier Oberklassen mit einem den entsprechenden Klassen des Realgymnasiums gleichkommenden Lehrplan und damit 3. die gleichen Berechtigungen, wie sie mit den entsprechenden Klassen des Realgymnasiums verbunden sind. Für die humanistische Abteilung ist bis Klasse VI (Untertertia) einschliesslich das Griechische eingeführt und die Einrichtung getroffen, dass die Humanisten im Französischen von den übrigen Schülern gesondert unterrichtet, aber gleichweit gefördert werden.

Die Realanstalten sind ausser den oben genannten sämtlich Gründungen des 19. Jahrhunderts. Nur in einigen neuwürttembergischen Städten (Ulm, Biberach, Ravensburg) bestanden schon vorher Realschnlen. Das Bedürfnis nach einer über die Stufe der Volksschule hinausreichenden Bildung ohne Beeinträchtigung der Lateinschulen führte zur Gründung zahlreicher besonderer Realschulen, nachdem ein von F. W. Klumpp (Die Gelehrtenschulen nach den Grundsätzen des wahren Humanismus, Stuttgart 1829 und 30) entworfener vermittelnder Vorschlag, den philologischen Lehrstoff an den Lateinschulen und Gymnasien zu beschränken und die Realien mehr zu berücksichtigen, an der Abneigung des Publikums und der Regierung gescheitert war. Nur eine 1831 zu Stetten im Remsthal gegründete Privatanstalt war auf die durch diesen Vorschlag gegebene Anregungen hin gegründet worden, lenkte aber nach verschiedenen Schwankungen allmählich wieder mehr in die alte Methode ein, bis sie 1852 wieder einging. Doch haben ihr alle ihre Besucher eine dankbare Erinnerung gewahrt. Die Gründung von Realschulen machte nun in den folgenden Jahrzehnten immer weitere Fortschritte, und eine beträchtliche Anzahl von ihnen hat sich, wie obige Übersicht zeigt, zu mittleren oder vollen Realanstalten weiter ausgestaltet.

Die vier evangelisch-theologischen Seminarien nehmen insofern immer noch die alte Sonderstellung ein, als sie vorwiegend der Vorbildung künftiger Theologen dienen und nur den Siegern im Landexamen zugänglich sind. Bis zum Jahre 1871 umfasste jedes dieser Seminarien einen vierjährigen Kursus; seither ist die Einrichtung getroffen, dass die Zöglinge nach zweijährigem Kursus in Maulbronn oder Schönthal zu dem nächst höheren 2jährigen Kursus nach Blaubeuren oder Urach übersiedeln.

An den oberen Abteilungen der vorwiegend katholischen Gymnasien zu Ehingen und Rottweil bestehen für künftige katholische Theologen

sog. Konvikte mit ähnlichen Einrichtungen und gleichen Vergünstigungen, auch mit den gleichen Zulassungsbedingungen, wie für die evangelischen Seminarien. Für die Aufnahme in das katholische Konvikt in Tübingen, in welchen Studierende der katholischen Theologie eine vierjährige Studienzeit kostenfrei durchmachen, ist eine der evangelischen analoge katholische Konkursprüfung am Ende der Gymnasialzeit eingerichtet.

Endlich ist noch der Elementarschulen zu gedenken. Sie erfüllen den Zweck, Schüler von 6 bis 8 Jahren durch Unterricht in den Fächern der entsprechenden Volksschulklassen zum Besuch humanistischer und realistischer Lehranstalten vorzubereiten, sind aber vom Volksschulwesen völlig ausgenommen und stehen rechtlich in der Kategorie der höheren Lehranstalten, auch ist der Vorstand in der Regel der Vorstand der Lehranstalt, für die sie vorbereiten. Ihre Lehrer sind aus dem Kreise des Volksschullehrerstands genommen, gehören aber rechtlich und organisch in die Kategorie der Lehrer an Gelehrten- und Realschulen. Wo keine Elementarschulen bestehen, treten die Schüler aus der Volksschule in die unterste Klasse der höheren Lehranstalt ein, doch ist auch hier vielfach die Einrichtung getroffen, dass die Aspiranten auf diese neben dem Volksschulunterricht noch vorbereitenden Unterricht von ihren Klassenlehrern erhalten.

Das gesamte höhere Schulwesen steht unter der obersten Aufsicht des kgl. Ministeriums für Kirchen- und Schulwesen, in dem seit 1866 eine besondere Abteilung für Gelehrten- und Realschulen besteht. Vorher bildete der sog. kgl. Studienrat eine besondere Behörde unter, nicht in dem Kultministerium. Die Kultministerialabteilung für Gelehrten- und Realschulen besteht aus einem Direktor (meist einem Philologen), zwei philosophischen und zwei realistischen Oberstudienräten, einem ökonomischen Referenten, einem rechtsverständigen Mitglied, je einem Delegierten des evangelischen Konsistoriums und des katholischen Kirchenrats, sowie einem ausserordentlichen Mitglied als Referenten für Realgymnasien und Reallyceen.

Unter der unmittelbaren Aufsicht der kgl. Kultministerialabteilung stehen mit Ausnahme der Realanstalten in Ludwigsburg und Rottweil sämtliche höhere Lehranstalten mit Oberklassen (von Unter-Sekunda an). Mittelbar unterstehen ihr die niederen Latein- und Realschulen. Die unmittelbare Aufsicht über diese ist seit 1876 einer örtlichen „Studienkommission“ übertragen, die aus dem Stadtvorstand als Vorsitzendem, dem ersten Geistlichen und einigen weiteren Mitgliedern besteht; auch die Hauptlehrer gehören übrigens dieser Kommission an.

Gegenstand der Aufsicht der Kultministerialabteilung ist alles, was die unter ihr stehenden öffentlichen Anstalten in irgend einer Beziehung betrifft, besonders die wissenschaftliche und sittliche Bildung und die Disziplin der Zöglinge, die Gesundheitspflege in den Schulen, die Amtsführung der Lehrer und übrigen Diener, die Anstellung und Entlassung derselben (mittelst Verfügung oder Vorschlags), sowie die Ökonomie der aus Staatsmitteln unterhaltenen Anstalten. Ferner gehören zu ihrem Geschäftskreis:

die Konkursprüfungen für die Aufnahme in die evangelisch-theologischen Seminarien und in die katholischen Konvikte, die Reifeprüfungen für die Universität und für die technische Hochschule, endlich die Prüfungen der Kandidaten für Lehrerstellen an den ihr untergebenen Lehranstalten. Auch übt diese Behörde die Staatsaufsicht über die Privatinstitute, in welchen einschlägige Unterrichtsfächer vertreten sind. Wichtigere Gegenstände, insbesondere diejenigen, welche früher von dem Studienrat dem Ministerium durch Berichte oder Anbringen vorzulegen waren, werden mit Umgehung dieses Schriftenwechsels von dem Staatsminister selbst auf Grund der unter seinem Vorsitz zu haltenden Kollegialberatungen, oder, soweit es sich nur um vorbereitende Verfügungen handelt, auf den Bureauvortrag des Referenten erledigt, die übrigen Gegenstände aber vom Abteilungsdirektor kollegialisch oder bureaumässig zur Erledigung gebracht.

Lokalschulkommissionen (Studienkommissionen) bestehen nur in den Städten mit niederen Latein- und Realschulen. Fragen, welche das Technische des Unterrichts angehen, sind der Verfügungsgewalt dieser Ortsschulbehörde entzogen und in dieser Hinsicht übt an Schulen mit mehreren Lehrern der erste Lehrer die Schulaufsicht. Er leitet insbesondere die Schülerprüfungen und entscheidet über die Aufnahme und Versetzung der Schüler im Einvernehmen mit dem beteiligten Lehrer. Zur Überwachung des Technischen des Unterrichts sind neben den periodischen Schulvisitationen durch einen Oberstudienrat besondere technische Inspektoren aus der Zahl der vorhandenen Fachmänner, namentlich der Vorstände von benachbarten grösseren Lehranstalten bestellt, welche jährlich eine umfassendere und eine kürzere Inspektion vorzunehmen haben. Die Studienkommission aber hat das Recht, sich vom Stand und der Wirksamkeit der Schule Kenntnis zu verschaffen durch Vortrag des ersten Lehrers, durch Besuch einzelner Schulstunden nach vorhergehender Benachrichtigung, durch Beiwohnung an den Schulprüfungen und Visitationen, sowie durch Vortrag des von der Oberstudienbehörde abgeordneten Visitators. Den Verkehr zwischen dem Aufsichtslehrer und der Oberstudienbehörde vermittelt der Vorstand der Studienkommission. Er ist befugt, im Fall der Verletzung der dienstlichen Pflichten den Lehrern Erinnerungen und Ermahnungen zu erteilen, er hat die Jahresberichte der Lehrer, insbesondere auch die Eingaben der Lehrer in dienstlichen Angelegenheiten mit Beibericht vorzulegen und ist zwar nicht mehr verpflichtet, aber berechtigt, über die Lehrfähigkeit, Amtsführung und das sittliche Verhalten der Lehrer der Oberstudienbehörde seine Wahrnehmungen mitzuteilen. Es ist keine Frage, dass es für akademisch gebildete Lehrer etwas Verletzendes hat, in dieser Weise der örtlichen Aufsicht von Männern unterstellt zu sein, die vielfach eine höhere Schule gar nicht oder nur in ihrer unteren Abteilung besucht haben. Aber trotzdem bedeutet diese Einrichtung der Studienkommissionen (1876) einen bedeutenden Fortschritt gegenüber den früheren Bestimmungen über die Ortsschulaufsicht.

Denn früher standen die Landlatein- und Realschulen unter dem sog. Scholarchat, d. h. unter dem Kirchenkonvent mit dem Vorsitz des ersten Ortsgeistlichen. Das Land war entsprechend den vier Kreisen in vier

Kreisschulinspektionen eingeteilt. Den Kreisschulinspektoren oder Pädagogarchen waren die jährlichen Schulberichte vorzulegen, und ihnen auch die Visitation der Landschulen übertragen. Versetzungen und Aufnahmeprüfungen mussten unter Aufsicht des ersten Ortsgeistlichen, und in seiner Verhinderung unter der eines Mitglieds des Kirchenkonvents vorgenommen werden (Hirzel, Schulgesetze, S. 511). Die Scholarchate waren auch beauftragt, jedes Jahr schriftliche Zeugnisse über die Amtsführung und das Betragen der lateinischen Schullehrer nötigenfalls unter Rücksprache mit den Gemeinderäten dem Visitator zu übergeben, der sie dem Visitationsbericht an den Studienrat beizulegen hatte. Die Lateinschulen und seit dem Aufkommen der Realschulen auch diese, standen also bis 1876 in der Hauptsache unter Aufsicht der Geistlichkeit. Und das hatte auch seine Berechtigung, solange die Vorbildung der Lehrer nicht an die Absolvierung eines förmlichen akademischen Studiums der Philologie gebunden war. Ein eigentliches Dienstexamen für die Lehrer an Gelehrten- und Realschulen auf Grund akademischen Studiums ist aber erst verhältnismässig spät eingeführt worden. Bis zum Jahre 1828 wurde sogar jeder Bewerber einzeln auf seine Befähigung für die betreffende Stelle geprüft. Erst von da an wurden jährliche Dienstprüfungen für Professorats-, Präzeptorats-, Kollaborator-, Real- und Elementarlehrersstellen eingerichtet, über die Vorstudien der Bewerber waren aber damals noch keine Bestimmungen getroffen. Über die jetzt bestehenden Prüfungen für das höhere Lehramt s. unten.

Die Besetzung der Stellen erfolgt durch Königliche Entschliessung auf Vorschlag der Kultministerialabteilung. In wenigen Städten stehen die Lateinschule oder noch einzelne Klassen der inzwischen erweiterten Lehranstalt unter dem Patronat des Königs (Biberach I. II, Friedrichshafen II) oder des Stifungsrats (Böblingen, Ebingen, Leonberg, Gymnasium Cannstatt, Klasse IV und VI) oder unter bischöflicher Kollatur, oder unter dem Patronat von ehemaligen Reichsfürsten, namentlich des Fürsten von Hohenlohe, aber immer unter dem Vorbehalt königlicher Bestätigung.

Privatschulen gibt es in Württemberg sehr wenige, nämlich die Gemeindelateinschule der Brüdergemeinde Kornthal, die in ihrer humanistischen Abteilung einem achtklassigen Lyceum, in ihrer realistischen einer achtklassigen Realanstalt entspricht, und die Berechtigung zur Ausstellung des Zeugnisses der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst unter Anwohnung eines kgl. Kommissärs besitzt. Ähnlich ist das Rauscher'sche Institut in Stuttgart. Eine Privatrealschule für 8- bis 14jährige Schüler besteht in Calw, in Verbindung mit der dortigen höheren Handelsschule. Eingegangen sind die Privatinstitute zu Stetten im Remsthal nnd auf dem Salon bei Ludwigsburg.

II. Vorstände und Lehrer, ihre Kategorien und Rangverhältnisse, Verpflichtungen, Befugnisse, Besoldung, Pension, Witwengehalt. a) Die Vorstände der grössten Lehranstalten: Gymnasien, Realgymnasien und zehnklassigen Realanstalten heissen Rektoren und erhalten zuweilen den Titel eines Oberstudienrates. Sie stehen auf der VI. Stufe der Rangord-

nung und haben einen Mindestgehalt von 4400 Mark neben freier Wohnung oder einer Mietzinsentschädigung. In dieselbe Kategorie gehören die 4 Ephori der niederen evangelischen theologischen Seminarien. Sie erhalten vom 15. definitiven Dienstjahre an eine Alterszulage von 200 Mark und von 5 zu 5 Jahren eine solche je weiterer 100 Mark bis zu 500 Mark nach 30 Dienstjahren.

b) Die Rektoren der Lyceen, Reallyceen, der achtklassigen Realanstalten und der Bürgerschule in Stuttgart stehen auf der VII. Rangstufe und haben einen Mindestgehalt von 4200 Mark nebst einem Wohnungsgeldzuschuss. Dienstalterszulage wie bei a.

c) Die Hauptlehrer an einer oberen Abteilung der unter a und b genannten Anstalten heissen Professoren, stehen auf der VII. Rangstufe und haben einen Mindestgehalt von 3600 Mark nebst Wohnungsgeldzuschuss bezw. in den niederen Seminarien freie Wohnung. Alterszulage wie bei a und b.

d) Die Lehrer an einer unteren Abteilung, Klasse I—VI, der unter a und b genannten Anstalten, wobei die Seminarien ausser Betracht bleiben, haben einen Mindestgehalt von 2100 Mark nebst Wohnungsgeldzuschuss und geniessen Alterszulagen vom 10. bis zum 30. Dienstjahre (von der definitiven Anstellung an gerechnet) von 100 bis 500 Mark, von 5 zu 5 Jahren um 100 Mark aufsteigend.

Diese Lehrer stehen ihren Rang- und Rechtsverhältnissen nach an den Klassen III—VI auf der Stufe der akademisch gebildeten Präzeptoren und Reallehrer (VIII. Rangstufe), an den Klassen I und II auf der Stufe der Latein- und Realkollaboratoren (IX. Rangstufe), doch führen diese an den genannten Anstalten meist den Titel Präzeptor bezw. Reallehrer auf der IX. Rangstufe, die Präzeptoren und Reallehrer an der III. und IV., teilweise auch V. Klasse erhalten nach einer gewissen Dienstzeit oder für besondere Auszeichnung den Titel von Oberpräzeptoren und Oberreallehrern. Die an den Klassen V und VI führen in der Regel den Titel eines Professors auf der VIII. Rangstufe, die zuweilen auch verdienten älteren Lehrern an der IV. Klasse noch erteilt wird.

e) Die akademisch gebildeten Lehrer der niederen Latein- und Realschulen heissen Präzeptoren bezw. Reallehrer und stehen auf der VIII. Rangstufe. An einigen mehrklassigen Lateinschulen führt der erste Präzeptor auch den Titel eines Rektors auf der VIII. Rangstufe. Die Titel Professor, Oberpräzeptor, Oberreallehrer, immer auf der VIII. Rangstufe, werden solchen Lehrern als Auszeichnung verliehen. Der Mindestgehalt beträgt beim Genuss freier Wohnung 2050 Mark, andernfalls 2100 Mark nebst Wohnungsgeldzuschuss und kann durch die vom 5. Dienstjahr an gewährten Alterszulagen bis zu einem Mindestgehalt von 2750 bezw. 2800 Mark nach 30 Dienstjahren aufsteigen.

f) Die nicht akademisch gebildeten Lehrer an den unter e genannten Lehranstalten, Kollaboratoren auf der IX. Rangstufe, die auch den Titel Präzeptor oder Reallehrer erhalten können, haben einen Mindestgehalt von 1800 Mark bei freier Wohnung, bezw. 1850 Mark mit Wohnungs-

geldzuschuss, der durch Dienstalterszulagen vom 5. Dienstjahre an bis zu einem Mindestgehalt von 2550 Mark nach 30 Dienstjahren aufsteigt.

g) Der Mindestgehalt eines Elementarlehrers beträgt in Stuttgart 1900 Mark und Wohnungsgeldzuschuss, ausserhalb Stuttgart 1750 Mark, je mit entsprechendem Wohnungsgeldzuschuss oder 1700 Mark bei freier Wohnung. Die Dienstalterszulage beginnt nach 5 Dienstjahren mit 100 Mark und steigt bis auf 600 Mark nach 30 Dienstjahren.

Der Wohnungsgeldzuschuss beträgt

1. in Städten I. Klasse (Stuttgart) 9 Prozent des Gehalts,
2. in Städten II. Klasse (27 Städte) 7 Prozent,
3. in übrigen Städten 6 Prozent.

Die Abstufungen der Lehrer sind im vorstehenden mitgegeben. Hinzuzufügen ist noch folgendes: Hilfslehrer werden unständig mit Jahresgehalt angestellt, wo die Schülerzahl die vorläufige oder zeitweilige Errichtung von Parallelklassen erforderlich macht; eine ähnliche Stellung haben die „Repetenten“ an den niederen Seminarien und an dem Pensionat in Heilbronn, denen neben der Beaufsichtigung der Zöglinge bei ihren Studien die Erteilung einer mässigen Anzahl von Unterrichtsstunden zugewiesen ist. Erledigte Stellen werden bis zu ihrer Wiederbesetzung von geprüften Kandidaten des philologischen oder realistischen Lehrfachs versehen, die mit Wochengehalt angestellt sind (Amtsverweser). An grösseren Anstalten befinden sich auch einer oder einige Gymnasialvikare oder Assistenten, denen die Aufgabe zufällt, bei Verhinderung eines Lehrers durch Krankheit oder andere Zwischenfälle dessen Stelle zu vertreten. Bei länger dauernder Dienstverhinderung eines Lehrers wird bis zur Dauer von 6 Monaten auf Kosten der den Gehalt ausbezahlenden (Staats-, Schul- oder Gemeinde-)Kasse ein Amtsverweser bestellt. Der Religionsunterricht wird in der Regel an den unteren und mittleren Klassen vom Klassenlehrer als Pflichtfach, an den oberen, teilweise auch an den mittleren von einem Geistlichen gegen besondere Bezahlung versehen. Für den Turnunterricht sind an manchen Anstalten eigene Turnlehrer angestellt, an andern wird derselbe von Lehrern der Anstalt gegen besondere Bezahlung versehen, die einen Turnkurs durchgemacht haben. Die letztere Art ist zur Zeit die bevorzugte. Der Unterricht im geometrischen Zeichnen liegt in den Händen der Mathematiklehrer, für das Freihandzeichnen sind eigene Zeichenlehrer angestellt, welche der Aufsicht der Schulvorstände nur für den an deren Lehranstalten erteilten Unterricht unterstellt sind, im übrigen aber wie der ganze Zeichenunterricht unter der Oberaufsicht der Zentralstelle für gewerbliche Fortbildungsschulen unterstehen, die hinwiederum zwar zu dem Kultministerium, aber nicht zu der Kultministerialabteilung für Gelehrten- und Realschulen gehört. Der Singunterricht wird von Volksschullehrern oder Kollaboratoren (Titularpräzeptoren) derselben Anstalt gegen besondere Bezahlung erteilt.

Probelehrer gibt es zur Zeit in Württemberg noch nicht. Den Kandidaten des höheren Lehramts ist an dem Gymnasium zu Tübingen Gelegenheit zu praktischen Übungen unter Leitung des Gymnasialrektors geboten. Nach dem Examen werden sie als Amtsverweser, Gymnasialvikare

oder Hilfslehrer verwendet und ist diese Verwendung als ihre Probezeit zu betrachten.

Als Zahl der Unterrichtsstunden ist für die Lehrer der Kategorien d, e, f 30 Wochenstunden als Maximum festgesetzt, bei b und c 20—24 Stunden, bei a 8—10 Stunden. Doch wird diese Maximalzahl an den grösseren Anstalten in der Regel nicht erreicht, dagegen in den niederen Latein- und Realschulen sogar nicht selten überschritten, wofür dann eigene Honorierung stattfindet. Die Befugnisse und Instruktionen der Lehrer sind enthalten 1. in einer Dienstvorschrift für die Vorstände und Lehrerkollegien der Gymnasien etc., Stuttgart 1878 und in der Instruktion betr. die Aufsicht über die niederen Latein- und Realschulen vom 19. Oktober 1876.

Pension. Ein Recht auf bleibende Versetzung in den Ruhestand hat kein Lehrer, obwohl für die Pensions- und Witwenkasse von jedem bei der ersten definitiven Anstellung 25% des Gehalts und 2% Anstellungssporteln, bei jeder Gehaltserhöhung wieder im ersten Jahr 25% dieser Erhöhung und ausserdem jährlich 2% des jeweiligen Gehalts zu entrichten sind. Dagegen kann die Regierung, auch ohne Zustimmung eines Beamten dessen Pensionierung verfügen, wenn er das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat und durch sein Alter in seiner Thätigkeit gehemmt ist, oder wenn er wegen körperlichen Gebrechens oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden ist, oder endlich durch Krankheit länger als ein Jahr von der Versehung seines Dienstes abgehalten worden ist.

Anspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt aus der Staatskasse hat ein Lehrer erst nach vollendeten 9 Dienstjahren. Tritt vor dieser Zeit Dienstunfähigkeit ein, so wird ein Gratial gewährt.

Der Ruhegehalt beträgt bei angetretenem 10. Dienstjahr 40% des Gehalts einschliesslich der Dienstalterszulagen (der Wohnungsgeldzuschuss bleibt ausser Berechnung). Mit jedem weiteren Dienstjahr steigt derselbe bis zum vierzigsten 1. um 1¾% aus dem Betrag eines Gehalts bis 2400 Mark einschliesslich (also Höchstbetrag 92½%), 2. um 1½% aus dem Betrag des Gehalts, der 2400 Mark übersteigt (also Höchstbetrag 85%).

Witwengehalt. Der Witwe und ehelichen Kindern eines Lehrers, die das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, gebührt nach dem Tod des Angestellten als Sterbenachgehalt für die auf den Sterbemonat folgenden 45 Tage der Betrag des Gehalts oder Ruhegehalts des Verstorbenen. Der vorausempfangene monatliche Gehalt wird nicht zurückgefordert.

A. Für Witwen und Waisen der Lehrer von Kategorie a, b, c beträgt die Pension (zu bezahlen aus der Witwenkasse für Civilstaatsdiener) 1. für die Witwe ⅓ des Ruhegehalts, der dem Verstorbenen zur Zeit seines Ablebens zukommen würde oder den er als Pensionär wirklich bezogen hat. 2. Für jedes eheliche Kind unter 18 Jahren a) wenn die Mutter noch lebt ⅕ ihrer Pension, b) andernfalls ¼ ihrer Pension.

B. Für Witwen und Waisen der Lehrer von der Kategorie d, e, f, g beträgt die Pension ordentlicher Weise 500 Mark. Erhöht wird dieselbe, wenn ein verstorbener oder pensionierter Lehrer nach dem Durchschnitt der seinem Tod oder Pensionierung vorangegangenen 2 Jahre ein höheres

als das Minimaleinkommen bezogen hatte, und zwar bei einem Einkommen von 2200—2999 Mark auf 600 Mark, bei 3000 Mark und darüber auf 700 Mark. Die Pensionszulage für die Kinder regelt sich wie bei A 2.

III. **Prüfungen für das höhere Lehramt.** In Württemberg bestehen entsprechend den 3 Abstufungen von Lehrern an höheren Lehranstalten: Lehrer an den oberen Klassen (wirkliche Professoren), Lehrer an mittleren Klassen und an niederen Latein- und Realschulen (Titularprofessoren, Präzeptoren und Reallehrer), Lehrer an den zwei ersten Jahrgängen aller Lehranstalten (Kollaboratoren, tit. Präzeptoren oder Reallehrer) dreierlei Prüfungen, die Professorats-, Präzeptorats- bezw. Reallehrer-, Latein- bezw. Real-Kollaboraturprüfung. Die Professoratsprüfung berechtigt zur Bewerbung von Stellen der Kategorie a—c, die zweite zu Stellen der Kategorien d und e, die dritte für f.

A. Prüfungen für das philologische Lehramt. Die Professorats- und Präzeptoratsprüfung erfordern im wesentlichen die gleichen Studien. Prüfungsfächer sind: Klassische Altertumswissenschaft, d. h. lateinische und griechische Komposition schriftlich, Exposition mit sprachlichem und sachlichem Kommentar schriftlich und mündlich, Geschichte, deutsche Sprache, wozu aber für die Präzeptoratskandidaten noch Religion, Französisch, physische, politische und mathematische Geographie, Rechnen hinzukommen. Professoratskandidaten können sich nach Wahl noch prüfen lassen in Französisch, Hebräisch und Mathematik. Man sieht, dass hinsichtlich der Zahl der Prüfungsfächer die Präzeptoratsprüfung die schwierigere ist, in der eben durch diesen Umstand die Erlangung eines wirklich guten Examenszeugnisses fast zur Unmöglichkeit wird. Auch sind die Grenzen zwischen beiden Examina in den Anforderungen ziemlich flüssig, und diese sind in Griechisch und Latein an die Präzeptoratskandidaten kaum geringer. Aber die Zulassung zur Professoratsprüfung ist abhängig von der Ausarbeitung einer Probeabhandlung, zu der eine Frist von einem halben Jahr gegeben wird und in der mindestens die Note IIb erreicht werden muss, bei der aber keine Garantie dafür geboten ist, dass sie der Kandidat auch selbständig verfasst hat. Für das Präzeptoratsexamen wird ein mindestens 3jähriges, für das Professoratsexamen ein vierjähriges Universitätsstudium vorausgesetzt. Doch kann jede der beiden Prüfungen in zwei Abteilungen gemacht werden, die jedoch nicht mehr als 3 Jahre von einander abliegen dürfen. Die Lehrproben werden erst bei der zweiten Abteilung abgelegt, bei der der Kandidat inzwischen Gelegenheit gehabt hat, durch öffentliche Anstellung sich Übung in der Praxis zu erwerben. Was die Schwierigkeit der Professoratsprüfung wesentlich erhöht, ist der Umstand, dass dabei das Studium einer beträchtlich grösseren Zahl von Autoren vorausgesetzt und ausser der deutschen Grammatik und dem deutschen Aufsatz noch gründliche Kenntnis der Litteraturgeschichte verlangt und überhaupt eine tiefere wissenschaftliche Behandlung aller Fragen erwartet wird.

Die Zulassung zum Kollaboraturexamen ist nicht vom Besuch der Hochschule abhängig. Die Kandidaten sind gewöhnlich jüngere begabte Volksschullehrer, die vor Eintritt in das Volksschullehrerseminar eine

Lateinschule oder Untergymnasium besucht und sich in den alten Sprachen durch Privatunterricht weitergebildet haben. Die Prüfung erstreckt sich auf Religion, deutschen Aufsatz, lateinische Komposition und Exposition, Geschichte, Geographie, Arithmetik. Der Umstand, dass diese Lehrer eine seminaristisch methodische Bildung durchgemacht haben, macht sie für den Unterricht an beiden untersten Klassen besonders geeignet, an denen ein tieferes Eindringen des Lehrers in die Ergebnisse der Sprachwissenschaft nicht gerade als besonders dringendes Bedürfnis erscheint. Die Vorteile, die die Vorbildung dieser Lehrer bietet, dürften den Mangel an streng wissentlicher Bildung reichlich aufwiegen, und die gegenwärtigen Bestrebungen des höheren Lehrerstands nach Einrichtung eines einheitlichen Examens für sämtliche Angestellten an den Gelehrten- und Realschulen werden wohl gegenüber der Kollaboraturprüfung einen harten Stand haben, während sich für die Professorats- und Präzeptoratsprüfung eine Verschmelzung wohl empfehlen würde, da bei dem gegenwärtigen Stand die Präzeptoratskandidaten gegenüber den Professoratskandidaten benachteiligt erscheinen, soweit es ihnen durch äussere Umstände nicht gelingt, auch noch das Professoratsexamen zu erstehen. Es gibt auch in der That nicht wenige, die beide Examina gemacht und sich dadurch den Zugang zu Oberklassen errungen haben, eine in unserer prüfungsreichen Zeit nicht zu unterschätzende Leistung.

B. Dieselben Abstufungen bestehen für Kandidaten des realistischen Lehramts. Bei Realkollaboratoren sind die Zulassungsbedingungen dieselben wie bei den Lateinkollaboratoren, nur dass an Stelle des Lateinischen das Französische tritt und noch Geometrie hinzukommt. Für Reallehrer und Realprofessoren ist ein mehrjähriges Studium an einer technischen Hochschule oder einer Universität erforderlich und ausserdem der Besuch des Auslands zur besseren Ausbildung in den neueren Sprachen erwünscht. Pflichtfächer des Reallehrerexamens sind: Religion, deutscher Aufsatz und deutsche Grammatik, Französisch: Komposition und Diktat zur Exposition, Englisch ebenso, Arithmetik, Algebra, Planimetrie, Trigonometrie, Geschichte, physische, politische und mathematische Geographie, Physik und Naturgeschichte.

Die realistische Professoratsprüfung kann entweder in sprachlich-historischer oder in mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung abgelegt werden. In jener wird verlangt 1. ein deutscher Aufsatz, 2. französisches Diktat und Exposition, 3. französische Komposition, 4. französischer Aufsatz, 5. englisches Diktat und Exposition, 6. englische Komposition, 7. Geschichte, 8. Geographie, 9. fakultativ: Italienisch — in dieser: synthetische und analytische Geometrie, Trigonometrie und mathematische Geographie, Analysis, Mathematik und Physik, Mechanik, Chemie, Botanik, Zoologie, Mineralogie und Geognosie. Sämtliche unter A und B genannten Prüfungen wurde in Stuttgart von Prüfungskommissionen vorgenommen, die sich zusammensetzen aus Mitgliedern der k. Kultministerialabteilung für Gelehrten- und Realschulen, Professoren der Universität bezw. des Polytechnikums und Vorständen oder Professoren oberer Klassen von Gymnasien bezw. Realanstalten.

Praktische Anleitung in pädagogischen Seminarien besteht weder für philologische noch für Reallehramtskandidaten. An Stelle der Probezeit steht die erste unständige Verwendung. Doch siehe S. 147 unten.

IV. **Lehrpläne.** Vorbemerkung: Die Lehrpläne der Seminarien entsprechen im ganzen denen der Obergymnasien, nur dass das Hebräische dort Pflichtfach, hier Wahlfach ist. Die Lehrpläne der Lateinschulen entsprechen im allgemeinen denen der mittleren und unteren Gymnasialklassen, nur mit dem Unterschied, dass das Griechische nur Wahlfach ist. Dabei ist es begreiflich, dass es wesentlich auf die Tüchtigkeit der Lehrer und auf die Befähigung der Schüler ankommen wird, ob in diesen Schulen das Ziel einer VI. Gymnasialklasse erreicht wird. Ebenso sind die Lehrpläne der Lyceen und Reallyceen denen der entsprechenden Klassen der Gymnasien, bezw. Realgymnasien, die der Realschulen und mittleren Realanstalten denen der entsprechenden Klassen an zehnklassigen Realanstalten angepasst, wobei für niedere Realschulen dasselbe gilt, wie für Lateinschulen. Ich beschränke mich daher auf die Lehrpläne der Gymnasien und grossen Realanstalten.

A. *Gymnasien.* Für diese ist im Jahr 1891 ein neuer Lehrplan in Kraft getreten, der sich von dem früheren besonders darin unterscheidet, dass der Beginn des Lateinunterrichts aus der ersten in die zweite Klasse, der Beginn des Geometrie- und Algebraunterrichts aus der VII. in die V. Klasse verlegt, der Naturgeschichtsunterricht von Klasse I—IV und VII—X durchgeführt, der Lateinunterricht in verschiedenen Klassen eingeschränkt und der Beginn des griechischen und französischen Unterrichts zwischen IV und V vertauscht worden ist, so dass jetzt das Französische in Klasse IV, das Griechische in V begonnen wird. Im folgenden ist immer neben die frühere Stundenzahl die jetzige eingesetzt.

Unteres und mittleres Gymnasium (Klasse I—VI).

Klasse I (Normalalter 8—9 Jahre).	Stundenzahl früher	Stundenzahl jetzt
Religion: Biblische Geschichten des Alten Testaments. Memorieren der vorgeschriebenen 6 Lieder und 45 Sprüche	3	3
Deutsch: Leseübungen aus dem Lesebuch für die Gelehrten- und Realschulen Württembergs Erster Teil (für Klasse I und II). Rechtschreibübungen. Grammatische Übungen: Flexion des Haupt- und Zeitworts. Wortarten. Konstruktionslehre. Terminologie der lateinischen Formenlehre. Memorieren von Gedichten. Anfangsübungen im Aufsatz (Reproduktion von Erzählungen und Beschreibungen .	3	8
Latein .	12	0
Rechnen: Die vier Spezies mit unbenannten Zahlen. Leichtere Übungen im Rechnen mit benannten Zahlen	4	6
Naturgeschichte: Anschauliche Beschreibung einzelner Repräsentanten aus dem Tier- und Pflanzenreich. Zum Teil: Exkursionen	2	2
Schönschreiben: Deutsche und lateinische Schrift	2	3
Singen: An manchen Anstalten gemeinschaftlich mit Klasse II 1 Stunde	0	0
	26	22
Klasse II (Normalalter 9—10 Jahre).		
Religion: Biblische Geschichten des Neuen Testaments. Memorieren einer vorgeschriebenen Anzahl von 46 Sprüchen und einigen Liedern	3	2
Deutsch: Lesebuch I zweite Hälfte. Diktate und Rechtschreibübungen. Auswendiglernen von Gedichten. Vortrags- und grammatische Übungen. Einfache Aufsätze .	3	3

	Stundenzahl früher	jetzt
Lateinisch: Einübung der regelmässigen Formen bis zu den Deponentia einschliesslich. Expositions- und Kompositionsübungen nebst Syntax des einfachen Satzes. Wöchentlich 1 Argumentum (Hebdomadar); auch täglich kleinere Übersetzungsaufgaben. Exercitia pro loco	12	10
Rechnen: Die vier Spezies mit benannten und unbenannten Zahlen. Metrisches Münz-, Mass- und Gewichtssystem. Teilbarkeit der Zahlen, Zerlegung in Faktoren	4	4
Naturbeschreibung: Winters: Beschreibung einzelner typischer Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien, Fische. Sommers: Übungen im Beschreiben lebender Pflanzen. Erläuterung morphologischer Grundbegriffe. Botanische Ausflüge	1	2
Geographie: Die nötigen geographischen Vorkenntnisse. Beschreibung des Heimatsorts mit Umgebung. Württemberg	1	1
Schönschreiben	2	2
Singen	1	1
	27	25

Klasse III (Normalalter 10—11 Jahre).

Religion: Biblische Geschichte des Alten und Neuen Testaments. Memorieren der vorgeschriebenen 27 Sprüche und 5 Lieder, Repetieren der früher gelernten	2	2
Deutsch: Leseübungen nach Lesebuch II mit Sacherklärungen und anschliessenden grammatischen Übungen. Vortragsübungen. Aufsätzchen	2	3
Latein: Wiederholung der regelmässigen und Einübungen der unregelmässigen Formenlehre. Einfachere syntaktische Regeln: ut, ne, Accus. c. inf. Partizipialkonstruktionen. Schriftliche Wochenarbeiten. Exercitia pro loco in beliebigen Zwischenräumen	12	10
Rechnen: Gemeine und Dezimalbrüche. Einfache Schlussrechnung	4	4
Geschichte: Übersicht der morgenländischen Geschichte. Griechische und römische Geschichte (einschliesslich Sagen) bis 500 v. Chr. Alte Geographie der Mittelmeerländer	1½	2
Geographie: Die Weltmeere; die fünf Weltteile nach horizontaler und vertikaler Gliederung	1½	1
Naturbeschreibung: Winters: Zoologie: Das niedere Tierreich. Sommers: Botanik: Vorzeigen lebender Pflanzen, Bestimmung und Beschreibung derselben. Das Linnésche System. Ausflüge	0	2
Schönschreiben	2	1
Singen	1	1
Turnen	3	2—3
	29	28—29

Klasse IV (Normalalter 11—12 Jahre).

Religion: Geschichte des Alten Bundes im Anschluss an ausgewählte Stücke aus Mose, Josua, Richter, Samuel, Könige, Hiob und Psalter. Repetition des früher gelernten Memorierstoffs und Erlernung des Katechismus	2	2
Deutsch: Lesebuch II, 2 nebst Erklärung und Grammatik. Rechtschreibregeln und Übungen. Deklamationen. Aufsätze	2	2
Lateinisch: Exposition: Lhomond und Auswahl aus Nepos. Grammatik: Wiederholung der Formenlehre. Hauptregeln der Syntax; Kasuslehre. Komposition nach Warschauer I, Herzog oder Holzer I. Hebdomadarien und Übungen pro loco	12	10
Griechisch	6	0

Französisch: Übungen in der Aussprache und Orthographie. Leseübungen. Regelmässige Formenlehre bis zum Aktiv einschliesslich. Mündliche und schrift-

	Stundenzahl früher	Stundenzahl jetzt
liche Übungen nach einem passenden Übungsbuch (meist Plötz-Kares). Elementargrammatik. Memorieren von Vokabeln und Redensarten. Wöchentlich ein Skriptum	0	4
Rechnen: Wiederholung der Bruchrechnung. Schlussrechnung. Verwandlungsaufgaben. Prozent-, Zins-, Rabatt- und Diskontrechnung. Gewinn- und Verlust-, Teilungsrechnung	3	3
Naturkunde: Winters: Bau des menschlichen Körpers. Klassen und wichtigste Ordnungen des Tierreichs. Sommers: Eingehende Beschreibung der wichtigsten Kultur- und Handelspflanzen, der Obst- und Waldbäume. Einiges über Kryptogamen	0	2
Geschichte: Griechische von 500—323, römische 500—31 v. Chr.	1½	1
Geographie: Physische Geographie von Mitteleuropa, politische von Deutschland	1½	1
Zeichnen: a) Freihand-: Gerade- und krummlinige Vorübungen	0	2
b) Geometrisch: Übungen mit Lineal, Winkel und Zirkel, einfache geometrische Aufgaben	0	1
Schönschreiben, Singen und Turnen: wie bei III	4	4—5
	32	32—33

Klasse V (Normalalter 12—13 Jahre).

	früher	jetzt
Religion: Bibelkunde des alten Testaments mit Lektüre der vorgeschriebenen Abschnitte aus den poetischen und prophetischen Büchern. Neues Testament: Matthäus und Lukas nach der vorgeschriebenen Auswahl. Repetition des Memorierstoffs	2	2
Deutsch: Lesebuch III, 1. Vortrags- und Deklamationsübungen. Monatliche Aufsätze	2	2
Lateinisch: Exposition: Caesars bellum Gallicum I—IV. Anfänge der Metrik. Poetische Stücke aus Gaupps Anthologie oder Siebilis' tirocinium poët. Komposition: Warschauer II oder Holzer II erste Hälfte. Wöchentliches Hebdomadar. Monatlich oder halbmonatlich ein pro loco. Grammatik: Syntax der Tempora und Modi, oratio obliqua	11	10
Griechisch: Formenlehre bis zu den Verba liquida. Das Nötigste aus der Syntax (Übungsbücher Wesener oder Kägi). Wöchentlich ein Scriptum, periodisch Exercitia pro loco	6	7
Französisch: Abschluss der regelmässigen Formenlehre. Unregelmässige Verba. Lektüre im Anschluss an eine Chrestomathie; Kompositionen und Diktate wöchentlich abwechselnd	3	2
Rechnen: Repetition der bürgerlichen Rechnungsarten	2	1
Algebra und Geometrie: Die 4 Spezies mit Buchstaben, Geometrie bis zur Lehre vom Dreieck einschliesslich	0	2
Geschichte: Römische bis 476. Völkerwanderung, deutsche Gesch. bis 1517	1½	1½
Geographie: Repetition. Ausserdeutsche Länder Europas	1½	1½
Schönschreiben	1	0
Singen	1	1
Freihandzeichnen: (Geometrisches fällt weg)	0	2
Turnen	2	2
	33	34

Klasse VI (Normalalter 13—14 Jahre).

	früher	jetzt
Religion: Bibelkunde, neues Testament: Apostelgeschichte und Briefe	2	2
Deutsch: Lesebuch III, 2. Vortragsübungen, Aufsätze	2	2
Lateinisch: Exposition Livius, Auswahl von Jordan, Ovid von Grysar mit Auswahl oder eine andere Sammlung. — Komposition: Holzer II, 2. Gram-		

	Stundenzahl früher	jetzt
matik: Schluss der Syntax und durchgreifende Repetition. Hebdomadarien. Periodische Exercitia pro loco .	12	10
Griechisch: Verba auf μι und anomala, Kasuslehre. Das Wichtigste aus Tempus- und Moduslehre. Kompositionen nach den Übungsbüchern von Kägi oder Gaupp und Holzer. Exposition aus Mezger und Schmid, Chrestomathie I. Kursus .	6	7
Französisch: Wiederholung und Ergänzung der Formenlehre, Syntax und Lektüre im Anschluss an eine Chrestomathie. Komposition und Diktat wöchentlich abwechselnd .	3	2
Rechnen: Wiederholung und Erweiterung der bürgerlichen Rechnungsarten	2	1
Mathematik: Algebra: Zerlegung in Faktoren, Addition und Subtraktion der Brüche, Proportionen, Potenzen mit ganzen positiven und negativen Exponenten. Gleichungen 1. Grades mit einer Unbekannten. Geometrie bis zur Lehre vom Parallelogramm einschliesslich	0	2
Geschichte: Deutsche bis 1517—1871, Württembergische Geschichte .	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$
Geographie: Aussereuropäische Weltteile. Das Wichtigste aus der mathematischen Geographie	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$
Freihandzeichnen: Schwerere Ornamente nach Vorlagen, Körperzeichnen, Köpfe und Glieder nach Vorlagen	0	2
Turnen .	2	2—3
	32	33—34

Obergymnasium (Klasse VII—X).

Klasse VII (Normalalter 14—15 Jahre).

	früher	jetzt
Religion: Einleitung in die Schriften des Alten und Neuen Testaments mit besonderer Berücksichtigung der Offenbarungsgeschichte. Lektüre von Teilen des Neuen Testaments im Urtext	2	2
In Anstalten, wo Klasse VII u. VIII kombiniert ist: Kirchengeschichte.		
Deutsch: Schillers (auch Uhlands) Leben und Werke. Poetik, Deklamationen, Aufsatz. Lektüre von Schillers Tell (auch Uhlands Herzog Ernst)	2	2
Lateinisch: Livius I, II. Virgils Aeneis I—IV mit Auslassungen. — Schriftlich: Perioden, Stilübungen mit einer Wochenarbeit	8	8
Griechisch: Xenophons Anabasis I—IV, Homer Odyssee I—VIII mit Auswahl. Repetition und Abschluss der Grammatik mit mündlichen Kompositionsübungen. Periodisch eine schriftliche Komposition	6	7
Französisch: Komposition und Grammatik: Abschluss der Syntax, Lektüre aus einer Chrestomathie. Alle 14 Tage ein Scriptum oder ein Diktat	3	3
Mathematik: a) Algebra: Repetition des Pensums von Klasse VI, Linear-Gleichungen mit zwei und mehr Unbekannten. Ausführlichere Lehre von den Proportionen. Wurzeln. b) Geometrie. Repetition. Lehre vom Kreis und den regulären Polygonen .	3	4
Geschichte: Orientalische, griechische und römische Geschichte bis 44 v. Chr. — Zeittafeln .	2	2
Geographie: Allgemeine Erdkunde. Übersicht der fünf Weltteile. Im Sommersemester 2 Stunden = 1 Stunde im ganzen Schuljahr	1	1
Physik und Chemie: Allgemeine Eigenschaften der Körper und sonstige physikalische Grundbegriffe. Beschreibung der wichtigeren chemischen Elemente und ihrer Verbindungen	0	2
Turnen .	2	2
	29	33

Fakultativ: Hebräisch 3 Stunden. Neues Testament 1 Stunde. Englisch 2 Stunden. Zeichnen 1—2 Stunden.

Klasse VIII (15—16 Jahre).

	Stundenzahl früher	jetzt
Religion: Kirchengeschichte	2	2
Deutsch: Einführung in die Geschichte der deutschen Sprache und Litteratur. Hauptsächlich Lektüre des Nibelungen- und Kudrunliedes. Vortragsübungen. Monatlich ein Aufsatz	2	2
Lateinisch: Sallust Jugurtha, Virgils Aeneis VI—X in Auswahl. Eine Rede Ciceros. Mündliche Stilübungen. Schriftliche Kompositionen wöchentlich	8	8
Griechisch: Prosaiker: Xenophon (Hellenika), Herodot, (Lysias, Isokrates). Dichter: Homer Odyssee IX—XXIV mit Auswahl. Mündliche Stilübung. Alle 14 Tage eine schriftliche Komposition	6	7
Französisch: Wiederholung und Ergänzung der Syntax. Lektüre nach einer Chrestomathie. Schriftliche Kompositionen alle 14 Tage mit Diktaten wechselnd. Sprechübungen. Memorieren französischer Stücke	2	3
Mathematik: a) Algebra: Bruchpotenzen, imaginäre Grössen. Quadratische Gleichungen mit einer Unbekannten, leichtere mit zwei Unbekannten. Logarithmen. Schwierigere lineare Textgleichungen mit einer Unbekannten. b) Geometrie. Proportionalität der Linien. Ähnlichkeit der Figuren. Proportionalität der Linien am Kreise. Ausmessen der Figuren (Spiecker, Abschnitt IX—XIII)	4	4
Geschichte: Römische von Cäsars Tod bis zum Ende des weströmischen Reichs. Mittelalter	2	2
Geographie: die einzelnen Länder Europas und besonders Deutschland	2	2
Physik: Das Wichtigste aus der Mechanik mit Experimenten. Wärme, Magnetismus, Elektrizität	0	2
Turnen	2	2
	30	34

Fakultativ: Hebräisch, Neues Testament, (Englisch, Italienisch), Freihandzeichnen, (Fechten).

Klasse IX (normal 16—17jährige Schüler).

	früher	jetzt
Religion: Glaubenslehre oder Kirchengeschichte, Schluss	2	2
Deutsch: Litteraturgeschichte bis Wieland (oder Lessing): besonders höfisches Epos. Vortragsübungen. Monatlich ein Aufsatz	2	3
Lateinisch: Exposition (2 Stunden): Horaz Oden in Auswahl. Cicero ausgewählte Briefe (auch eine philosophische Schrift). Komposition (2 Stunden): mündlich und Zensur der Wochenschriften	8	8
Griechisch: Leichtere platonische Dialoge, Demosthenes. Leichtere Abschnitte aus Thukydides, Homers Ilias mit Auswahl. Sophokles (Euripides). Schriftliche Expositionen (Diktate) mit schriftlichen Kompositionen abwechselnd	6	6
Französisch: Lektüre neuerer französischer Schriftsteller nach Auswahl des Rektors und des betreffenden Lehrers. Molière. Béranger, auch Chrestomathie von Hölder. Grammatische Repetitionen nebst je 2 schriftlichen Kompositionen monatlich	2	2
Mathematik: Algebra: Quadratische Gleichungen mit zwei und mehr Unbekannten. Exponentialgleichungen. Arithmetische und geometrische Reihen. Zinseszins- und Rentenrechnung. Trigonometrie und Stereometrie. Ebene Trigonometrie. Gerade und Ebenen im Raum, krumme Flächen	4	4
Physik: Akustik. Optik. Eingehendere Behandlung der Mechanik. Repetition des früher Behandelten	2	2
Geschichte: Neuere Geschichte bis 1700	2	2
Turnen	2	2
	30	31

Früher kamen noch in einzelnen Anstalten hinzu römische und griechische Altertümer (2 Stunden), die jetzt bei Gelegenheit der Lektüre zu behandeln sind.

Fakultative Fächer wie VIII.

Klasse X (Normalalter 17—18 Jahre).

	Stundenzahl früher	jetzt
Religion: Sittenlehre, bezw. Glaubens- und Sittenlehre	2	2
Deutsch: Litteraturgeschichte von Lessing (Wieland) bis Goethes Tod mit Lektüre von Dramen, lyrischen Gedichten und geeigneten Prosaschriften der Klassiker. Auch Stücke von Shakespeare werden gelesen. Vortragsübungen. Aufsätze .	2	3
Latein: Tacitus Annalen mit Auswahl, Germania, (Agricola). Horaz, Satiren und Episteln. Schriftliche Expositionen. Komposition wöchentlich eine schriftliche Stilübung .	8	7
Griechisch: Lektüre des Demosthenes, Plato (Phaidon), Thukydides, Sophokles, (Äschylos). Schriftliche Expositionen und Kompositionen abwechselnd	6	6
Französisch: wie Klasse IX	2	2
Mathematik: a) Algebra (1 Stunde): Diophantische Gleichungen, Kettenbrüche. Repetition aus dem ganzen Gebiet der Algebra. — b) Geometrie und Trigonometrie (1 Stunde): Repetitionen und schwierigere Übungsaufgaben. — c) Stereometrie (1 Stunde): Repetition mit Übungen, Polyeder- und Umdrehungskörper mit Übungen, besonders über Körperberechnung. — d) Mathematische Geographie und Astronomie (1 Stunde)	3	4
Naturwissenschaften: Mineralogie. Einleitung in die Geognosie . . .	2—3	2
Geschichte: Neuere und neueste Geschichte bis 1871	2	2
Philosophische Propädeutik: Psychologie und Logik	2	2
Turnen .	2	2
	31—31	32

Fakultativ: Hebräisch, Freihandzeichnen, Projektionszeichnen.

B. u. C. *Realgymnasien und Realanstalten.* Es würde zu weit führen, auch von diesen Lehranstalten die Lehrpläne in extenso anzuführen. Es genüge daher das Gemeinsame und das Unterscheidende kurz hervorzuheben.

1. Untere und mittlere Klassen. In Hinsicht der Stundenzahl an den einzelnen Klassen bestehen keine wesentlichen Unterschiede. In Religion, Deutsch, Geschichte, Geographie, Schönschreiben, Singen, Turnen sind die Lehrpläne im allgemeinen übereinstimmend. Im Lateinischen ist der Lehrplan der Realgymnasien dem der Gymnasien gleich. In den Realanstalten tritt an die Stelle des Lateinischen das Französische, an die Stelle des Griechischen von Klasse V an das Englische. In den Reallyceen beginnt für Schüler der humanistischen Richtung das Griechische mit 6 Stunden und nebenbei das Französische mit verminderter Stundenzahl, gesondert von den übrigen Schülern, aber mit gleichem Lehrziel. Algebra beginnt in Realgymnasien und Realanstalten in Anbetracht der höheren Stundenzahl, die diesem Fache in den Oberklassen gewidmet werden kann, erst in Klasse VII, in Reallyceen mit Rücksicht auf die Humanisten in Klasse VI mit Lehrziel = Klasse VI der Gymnasien, Geometrie in Realgymnasien und Reallyceen in Klasse VI, in Realanstalten in Klasse V. Naturgeschichte geht in Realgymnasien (-Lyceen) sowie in den Realanstalten durch alle Klassen in I—VI. Dem Rechnen ist in diesen An-

stalten eine etwas höhere Stundenzahl zugewiesen. Freihandzeichnen und geometrisches Zeichnen ist stärker bedacht.

2. In den Oberklassen ist der Lehrplan der Realanstalten von Klasse VIII an identisch mit dem der Realgymnasien mit Ausnahme des Lateinischen, an dessen Stelle vermehrter Unterricht im Französischen und Geographie (Klasse VIII), Französisch und Naturgeschichte (IX), Französisch, Englisch und darstellende Geometrie, sowie erweiterter Zeichenunterricht tritt. Das Englische ist in Realgymnasien und Realanstalten durch alle Klassen obligates Fach, ebenso werden Mathematik, Physik und Chemie durch alle Klassen (Chemie in einem Realgymnasium erst von Klasse VIII an) in grösserer Ausdehnung betrieben. Die mathematische Geographie fällt in die VII. Klasse, Mineralogie und Geologie in die X. Klasse, philosophische Propädeutik mit 1 Stunde in dieselbe Klasse. Im Zeichenunterricht wird von Klasse IX oder X an auch das Bauzeichnen betrieben.

Die Lehrmethode ist je nach den Lehrgegenständen sehr verschieden, im allgemeinen in den unteren und mittleren Klassen mehr katechetisch, in den oberen Klassen mehr vortragend, doch lässt sich auch hier das Entwickeln durch Zwischenfragen nicht entbehren. Zeugnisse werden zu Weihnachten, Ostern und auf den Schluss des Schuljahrs, Ende Juli ausgegeben. Als Strafmittel soll die körperliche Züchtigung in den unteren und mittleren Klassen möglichst vermieden werden, in den oberen ist sie ganz verboten. Als sonstige Strafen dienen Verweise, Noten im Diarium, Herausstellen aus den Bänken, wiederholte oder vermehrte Hausaufgaben, Schularrest unter Aufsicht des Lehrers oder Anstaltsdieners, in den oberen Klassen auch Verweise vor dem Lehrerkonvent und endlich Karzerstrafen, die der Vorstand bis zu 2 × 12 Stunden, der Lehrerkonvent bis auf 2 × 24 Stunden verfügen kann. Im Falle der Wirkungslosigkeit aller stufenweise angewandten Strafen, oder wenn Beispiel und Umgang eines Schülers für seine Mitschüler verderblich erscheint, kann nach vorhergehender Benachrichtigung der Eltern (Ultimatum) bei dem nächsten gegebenen Anlass die Ausschliessung aus der Anstalt verfügt werden.

Die Versetzungen finden alljährlich im Juli auf Grund einer schriftlichen Versetzungsprüfung statt, die sich über alle Hauptfächer erstreckt. Die Aufgaben werden von den Lehrern der nächsthöheren Klasse (als Referenten) nach eingeholter Genehmigung des Vorstandes oder von diesem selbst gegeben; die Ausarbeitung wird von den Referenten überwacht und über die Versetzung entscheidet in zweifelhaften Fällen der Vorstand im Benehmen mit dem Referenten und den bisherigen Lehrern als Korreferenten. Schüler, die die Vorrückungsprüfung auch nach zweijährigem Besuch einer Klasse nicht bestehen, sind aus der Anstalt wegzuweisen, wenn nicht besondere Entschuldigungsgründe vorliegen.

Ferien. Die Hauptferien sind in der Regel vom 1. August bis 15. September. Kürzere an Weihnachten vom 24. Dezember bis 6. Januar, an Ostern vom Palmsonntag bis zum zweiten Mittwoch nach Ostern. Abweichungen von dieser Ordnung sind nach örtlichen Rücksichten unter Genehmigung der Oberaufsichtsbehörde zulässig. — Programme werden

in der Regel nur von den zehnklassigen Anstalten jährlich ausgegeben, alle zwei Jahre mit einer wissenschaftlichen Abhandlung; von den Seminarien immer nach Abschluss eines zweijährigen Kurses Schulnachrichten, alle 4 Jahre mit einer Abhandlung.

Das Schulgeld ist sehr verschieden und schwankt je nach den örtlichen Verhältnissen zwischen 4—48 Mark an den unteren Abteilungen, zwischen 20,6—62 Mark an Oberklassen.

V. **Schülerprüfungen.** Die Reifeprüfung für die Universität war früher eine Zentralprüfung in Stuttgart, seit Anfang der siebziger Jahre ist an ihre Stelle das Abiturientenexamen an den einzelnen zehnklassigen Anstalten getreten, das in Anwesenheit eines königlichen Kommissärs vorgenommen wird. Zurückgewiesene können am Schluss des Wintersemesters die Prüfung wiederholen, welche jedes Jahr an einem anderen, von der Oberstudienbehörde bestimmten Gymnasium vorgenommen wird. Die Aufnahmeprüfungen in das evangelische Stift und in das katholische Konvikt, die in Stuttgart stattfinden, sind mit den gleichen Berechtigungen verbunden. Sämtliche Berechtigungen, die mit dem Reifezeugnis für die Universität oder das Polytechnikum, mit dem Reifezeugnis für Prima und mit dem für Obersekunda verbunden sind, finden sich alljährlich zusammengestellt im Korrespondenzblatt für die Gelehrten- und Realschulen Württembergs unter den „Statistischen Nachrichten“ über die Anstalten.

VI. Kurze Statistik über das Gelehrten- und Realschulwesen.

A. Gelehrtenschulen.

Am 1. Januar 1893 betrug die Zahl

1. der Lehranstalten:		Schülerzahl	a) Oberklassen	b) Unterklassen
niedere evangelische Seminarien .	4 mit	193 Schülern	193	—
Gymnasien und Realgymnasien*) .	14 „	4595 „		
nämlich:				
a) Oberklassen 1530			1530	
b) Unter- und Mittelklassen 3065				3065
Lyceen und Reallyceen	6 „	1022 „		
a) Oberklassen 148			148	
b) Unterklassen 874				874
Niedere Lateinschulen und Reallateinschulen	68 „	2328 „		2328
Summa	92 mit	8138 nämlich:	a) 1871	b) 6267

2. der Hauptlehrstellen:

a) an Oberklassen der Gymnasien und Lyceen, Realgymnasien und Reallyceen	138
b) an mittleren und unteren Klassen	298
zusammen	436 Hauptlehrer

*) Höchste und niederste Frequenz:

Stuttgart, Realgymnasium	a) 210	b) 549	zusammen	759	Schüler
„ Eberhard-Ludwigs-Gymnasium	a) 154	b) 443	„	597	„
„ Karls-Gymnasium	a) 175	b) 410	„	585	„
Reutlingen, Gymnasium	a) 65	b) 111	„	176	„

3. der Klassen 359
 a) Oberklassen 79
 b) Mittel- und Unterklassen 280
4. Zahl der Abiturienten aus Prima im Jahre 1892 einschliesslich der Seminaristen:
 a) zur Universität 271
 b) zur technischen Hochschule 28
 299
5. Zahl der sonst aus Oberklassen Ausgetretenen 414
 Insgesamt 713

B. Realschulen (1. Januar 1893).

1. Anstalten:

		Oberrealschüler	Realschüler	Zusammen
Realanstalten mit Oberklassen .	14	704	4401	5105
Niedere Realschulen und Bürgerschule Stuttgart	65	—	3859	3859
	79	704	8260	8964

2. Hauptlehrstellen:
 a) an Oberklassen 53
 b) an unteren Klassen 250
 303
3. Klassen:
 a) Oberrealklassen 40
 b) untere Realklassen 265
 305
4. Abiturienten zur technischen Hochschule im Jahre 1892 . 23
 Sonst aus Oberklassen ausgetreten im Jahre 1892 . . . 428
 Insgesamt 451
5. An Gelehrtenschulen angestellte Reallehrer 54
 a) an Oberklassen 30
 b) an Mittelklassen 18
 c) an der Bürgerschule 6

VII. **Aufwand des Staats und der Gemeinden für die Gelehrten- und Realschulen.** 1. Staatsaufwand nach dem Hauptfinanzetat für 1. April 1893/95:

a) Besoldungen der Lehrer an Gelehrtenschulen . . . 558,000 Mark
b) Sonstiger Aufwand für diese Schulen 43,800 Mark
c) Realschulwesen 231,800 Mark
d) Alterszulagen für Angestellte des höheren Lehrfachs 513,700 Mark
1,347,300 Mark

Dabei ist nicht berechnet der Staatsbedarf für das Turnwesen (58,300 Mark), da dieses nicht für die Gelehrten- und Realschulen allein besteht.

2. Den Aufwand der Gemeinden zu bestimmen, ist ohne die umfassendsten Nachforschungen unmöglich; das Verhältnis des Staatsbeitrags zu den Kosten der von den Gemeinden unterhaltenen Lehranstalten ist je

nach der Stellung, die der Staat zu der Bedürfnisfrage nimmt, oder nach Verpflichtungen, die dem Staat von früheren Rechtsverhältnissen her obliegen, sehr verschieden. Im allgemeinen gilt der Grundsatz, dass die höheren Lehranstalten von den Gemeinden unterhalten werden und dass der Staat einen angemessenen Beitrag gibt. Die Baulast liegt mit verschwindenden Ausnahmen (z. B. Seminarien) den Gemeinden ob. Im Durchschnitt beträgt der Staatsbeitrag bei 92 + 74 = 166 Anstalten für eine Lehranstalt 8116 Mark.

Wird zu dem obigen Staatsaufwand für Gelehrten- und Realschulen noch derjenige für das höhere Mädchenschulwesen und die Vorbildung der Volksschullehrer hinzugerechnet, so beträgt der Staatsaufwand hiefür 2,59 Prozent des Gesamtstaatsbedarfs. Der Staatsbeitrag für Unterhaltung der Volksschulen einschliesslich der Lehrerbesoldungen 0,33 Prozent. Der Staatsaufwand für Alterszulagen der Volksschullehrer 2,41 Prozent des Gesamtstaatsbedarfs.

Die Gesamtbevölkerung Württembergs betrug nach der Volkszählung 1890 —: 2,036,522 Einwohner, die Gesamtschülerzahl an Gelehrtenschulen (1892) 8138 und 8964 an Realschulen, zusammen 17,102, so dass auf je circa 120 Einwohner ein Schüler einer höheren Lehranstalt kommt, ein Verhältnis, das sich bis jetzt nicht wesentlich verschoben hat. Ein auch nur oberflächlicher Vergleich mit dem Stand des höheren Schulwesens zu Anfang des Jahrhunderts lehrt, welche ungeheure Ausdehnung dieser Zweig des Unterrichts- und Erziehungswesens in den letzten 90 Jahren gewonnen hat.

E. Grossherzogtum Baden.*)

(Von Geh. Rat Dr. Gustav Wendt, Oberschulrat und Direktor des Gymnasiums in Karlsruhe.)

Der badische Staat hat seine gegenwärtige Gestaltung durch den Reichsdeputationshauptschluss 1803 erhalten. Es wurden sehr verschiedene Bestandteile (frühere markgräfliche, aber auch pfälzische und österreichische Landstücke, ehemalige Bistümer und reichsstädtische Gebiete) zu einem Staatsganzen vereinigt. Die in Organisation und Lehrplan sehr verschiedenartigen Schulen dieser mannigfachen Landesteile standen im vorigen Jahrhundert unter kirchlicher Verwaltung. Nun aber war eine konfessionell sehr gemischte Bevölkerung zusammengekommmen; es gab daher in dem kleinen Lande eine katholische, eine lutherische und eine kalvinistische Oberkirchenbehörde, die sich über Schulsachen zu einigen und ihre Anträge dem Ministerium des Innern vorzulegen hatten. An die Stelle dieses umständlichen Verfahrens trat nach wenigen Jahren ein kürzeres: es wurde eine Generalstudienkommission eingesetzt, der ein Mitglied des Ministeriums vorstand, während sie sonst aus einem weiteren, dem Ministerium angehörigen Rate und drei Kirchenräten der genannten Konfessionen zusammengesetzt wurde, die übrigens alle ihre Thätigkeit für die Schule nur als Nebenamt übten. Ihr war die Direktion aller **„Mittelschulen“** übertragen; als solche bezeichnet der noch jetzt geltende amtliche Sprachgebrauch alle Anstalten, die über der Volksschule, unter der Hochschule stehn und keine Fachschulen sind. Aber gegenüber der dabei unverkennbaren Tendenz, das gesamte höhere Schulwesen einheitlich zu ordnen, kam dann doch wieder der konfessionelle Gesichtspunkt zur Geltung. Die Aufstellung der Lehrpläne, die Besetzung der Lehrämter, die Oberaufsicht über den Gang des Unterrichts wurden 1809 getrennt einem katholischen und einem evangelischen Kirchendepartement übergeben, die äussere Aufsicht in die Hand juristisch und kameralistisch gebildeter Beamten, der zehn Kreisdirektoren, gelegt, 1813 aber die ganze Leitung und Verwaltung, geschieden nach katholischen und evangelischen Anstalten, der katholischen und evan-

*) Die folgenden Ausführungen sind schon Anfang Februar 1895 geschrieben. Der erst später (durch Verordnung vom 8. April 1895) fertig gewordene Lehrplan der Realschulen konnte daher bei der Korrektur (Mitte Februar 1896) nur kurz berücksichtigt werden. Aus gleichem Grunde ist bei den statistischen Angaben das Schuljahr 1893/94 und das Budget 1895 zu grunde gelegt, und nur einzelne Zahlen und Zusätze aus dem Schuljahre 1894/95 und dem Budget 1896 und 97 konnten nachträglich noch aufgenommen werden.

gelischen Kirchensektion des Ministeriums des Innern zugewiesen. Die innere Organisation des Lehrplans unterblieb, bis man sich 1836 zur Gründung einer selbständigen Schulbehörde, des Oberstudienrates, entschloss. Die ausgesprochene Absicht war, jene konfessionelle Teilung in der Leitung des Schulwesens zu beseitigen. Aber die Direktion dieser Behörde wechselte Jahr um Jahr zwischen den Direktoren der beiden Kirchen-Sektionen (die Union der beiden protestantischen Bekenntnisse war 1821 vollzogen), und die Mitglieder bestanden aus zwei geistlichen Räten, zwei philologisch und zwei mathematisch-naturwissenschaftlich gebildeten Männern; von diesen gehörten drei zugleich einer der Kirchen-Sektionen an oder waren Leiter irgend einer Schule oder Professoren an der polytechnischen Schule, nur einer der beiden Philologen war ausschliesslich Oberstudienrat. Die Verwaltung der Geldmittel verblieb nach wie vor den beiden Kirchensektionen, die 1843 zu besonderen Behörden, dem katholischen und evangelischen Oberkirchenrat, umgestaltet wurden. Dies hörte erst 1862 auf, nachdem den beiden christlichen Kirchen 1860 die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten eingeräumt worden, der katholische Oberkirchenrat aufgehoben und der evangelische eine rein kirchliche Behörde geworden war. Die Beaufsichtigung und Leitung des Unterrichtswesens wurde, abgesehen vom Religionsunterricht, ausdrücklich der Leitung des Staats vorbehalten.

An die Stelle des Oberstudienrats trat nunmehr der noch jetzt bestehende **Oberschulrat,** dem die Beaufsichtigung und Verwaltung des gesamten unteren und mittleren Schulwesens obliegt. An seiner Spitze steht seit seiner Gründung ein juristisch gebildeter Beamter, aber das Kollegium zählt auch noch einen zweiten Juristen und — für das Finanzwesen — einen Kameralisten; die übrigen sechs Mitglieder sind technische Räte, teils in klassischer oder neusprachlicher Philologie, teils in Mathematik und Naturwissenschaften ausgebildete Schulmänner — zwei davon zur Zeit im Nebenamte —, teils aus der Reihe der Kreisschulräte (Inspektoren der Volksschulen) hervorgegangen, unter welche die Oberaufsicht über die sämtlichen Mittel- und Volksschulen des Landes verteilt ist. Doch werden seit 1868 auch ausserordentliche Mitglieder des Oberschulrats ernannt, Professoren der Hochschulen, Direktoren der Gelehrtenschulen, welche zur Beratung über wichtigere Änderungen des Lehrplans und andere Organisationsfragen einberufen, aber auch zu den Lehrerprüfungen hinzugezogen, mit Revisionen der Anstalten und Leitung von Reifeprüfungen beauftragt werden.

Hatten bis dahin unter den Mittelschulen die sog. Gelehrtenschulen insofern einen konfessionellen Charakter, als nach der Konfession der Mehrzahl der Schüler genau festgesetzt war, welchem Bekenntnis sämtliche Lehrer angehören müssten, so wurde 1870 durch ein eigenes Gesetz bestimmt, dass an allen badischen Gelehrtenschulen Lehrer jeder Konfession angestellt werden könnten; soweit aber konfessionelle Fonds oder Stiftungen bestünden, dürften aus deren Mitteln nur Lehrer dieser Konfession besoldet werden. Diese Bestimmungen haben sich als durchaus wohlthätig erwiesen. Seitdem gehören auch mehrere Israeliten dem badischen Lehrerstand an.

Der Oberschulrat war früher als eine Zentral-Mittelbehörde dem

Ministerium des Innern untergeordnet; als aber 1881 die Zahl der Ministerien verringert und dem des Innern auch die Geschäfte des seitherigen Handelsministeriums übertragen wurden, fielen das Kultus- und Unterrichtswesen dem Ministerium der Justiz zu. Zwischen dem Oberschulrat als Aufsichtsbehörde und den einzelnen Anstalten stand früher ein Ephorus, bei den Realanstalten ein Inspektor, der, ohne zu einer regelmässigen Teilnahme an den laufenden Geschäften verpflichtet zu sein, dahin wirken sollte, dass „die Lehrer im Geiste der sittlichen und gesetzlichen Ordnung wirkten", „dass die Disziplin gehörig gehandhabt werde", u. s. w. Ausserdem aber hatten die Gelehrtenschulen einen Verwaltungsrat, der die Rechnungsgeschäfte besorgte. Die Thätigkeit des Ephorus (Inspektors) beschränkte sich wesentlich auf eine gewisse Repräsentation, Anwesenheit bei Prüfungen u. s. w.; das Amt ist seit 1869 nicht mehr besetzt worden. Der Verwaltungsrat wurde 1883 aufgehoben. Auf Antrag des Landtages wurde aber 1886 ein **Beirat** als Zwischenbehörde „zur Mitwirkung bei der Beaufsichtigung und Leitung" der Mittelschulen bestellt. Es gehören dazu für jede Anstalt ausser dem Direktor und einem vom Lehrerkollegium gewählten Professor zwei bis vier vom Oberschulrat aus den Einwohnern des Schulorts auf sechs Jahre ernannte Mitglieder, von denen mindestens eines der Gemeinderat (Stadtrat) in Vorschlag bringt, einer ein Arzt sein soll. Der Wirkungskreis des Beirats erstreckt sich auf die Beratung organisatorischer Fragen allgemeiner Art, auf die Erhaltung und Verbesserung der Baulichkeiten, auf die Fürsorge für die Gesundheit, die Aufstellung des jährlichen Budgets, auf Mitwirkung bei den Schulgeldbefreiungen; zugleich hat er seine Zustimmung zu geben, wenn es sich um die Ausweisung eines Schülers handelt; wird sie versagt, so entscheidet der Oberschulrat.

Die Mittelschulen waren ursprünglich nur **Gelehrtenschulen**: Lyceen mit 9jährigem Kurse, Gymnasien mit 7, Pädagogien mit 5, gemeine lateinische Schulen mit noch weniger Jahrgängen. Die Bezeichnung „Lyceen" für vollständige Gymnasien wurde 1872 auf Anregung der Reichsschulkommission abgeschafft, zugleich die im übrigen Deutschland übliche Benennung der Klassen durchgeführt, wonach Prima die oberste, nicht wie bisher die unterste, bezeichnet. Die seitdem bestehenden oder neu errichteten Gymnasien (mit 9 Kursen) und Progymnasien (mit 7 Kursen) sind durchaus Staatsanstalten, wenn auch bei einigen dieser Schulen die betreffenden Gemeinden geringe Geldzuschüsse leisten müssen. **Real-Mittelschulen** waren im Zeitraum 1803—1830 in Baden ganz unbekannt. Das Wort „Realschule" ward zwar gebraucht, bezog sich aber auf den Fortbildungsunterricht, zu dessen Besuch die aus der Volksschule entlassenen Knaben 3 Jahre während des Winters verpflichtet waren, ähnlich dem Fortbildungsunterricht, der 1874 in Baden wieder allgemein eingeführt wurde. Als man Anfang der 30er Jahre zur Bearbeitung des Mittelschullehrplans schritt, wurde auch ein besondrer Entwurf ausgearbeitet über Einrichtung und Lehrplan von „Höhern Bürgerschulen", der 1834 Gesetzeskraft erhielt. Diese zum grossen Teil von den Gemeinden unterhaltenen Schulen sollten an Stelle der seitherigen kleineren Lateinschulen treten oder neu errichtet werden und einen drei- bis fünfjährigen Kurs erhalten; sie sollten Vorbildungsstätten werden für solche jungen Leute, „welche einen höhere geistige Entwicklung und umfassendere Vorkenntnisse erfordernden bürgerlichen Beruf wählten", doch „ohne die Bildungsgelegenheit für einen gelehrten Beruf auf eine nachteilige Weise zu beschränken"; zugleich ward als ihr Zweck die Vorbereitung für den Eintritt in die polytechnische Schule bezeichnet. Nach den örtlichen Bedürfnissen und den zur Verfügung stehenden Mitteln gestalteten sich diese „Höhern Bürgerschulen"

sehr verschieden; allmählich aber trat eine vollständige Scheidung ein in zwei Gattungen, je nachdem als Ziel auch die Vorbereitung auf akademische und technische Studien und damit der Lateinunterricht festgehalten wurde oder, namentlich an Orten, wo eine diesem Zwecke genügende Gelehrtenschule schon bestand, „die Ausbildung für einen bürgerlichen Beruf“ allein ins Auge gefasst und der Lateinunterricht ausgeschieden wurde. Einfluss übte auf diese Entwicklung die im Jahre 1865 erfolgte Änderung des Organisationsstatuts der polytechnischen Schule in Karlsruhe: die Anstalt erhielt nämlich in diesem Jahre die Eigenschaft einer „technischen Hochschule“; die bisher an ihr bestehende, zwei Jahreskurse umfassende Vorschule, in welche junge Leute nach Besuch von 5 Klassen einer Gelehrten- oder höhern Bürgerschule eintraten, ward beseitigt. Von Wichtigkeit waren weiter die Bestimmungen über Zulassung zur Staatsprüfung im Forst-, Bau- und Ingenieurfach, für welche seit 1835, bezw. 1859 und 1860 die allgemeine Vorbildung, „wie sie der 7jährige Besuch eines Gymnasiums oder Lyceums vermittelt“, verlangt wurde. Eine Eingabe von Karlsruher Bürgern, die 1865 baten, die dort seit 1863 bestehende sechsklassige „Höhere Bürgerschule mit Latein“ so umzugestalten, dass sie als Vorstufe des Polytechnikums dienen könne, und ein Gutachten der technischen Hochschule führten dann 1868 zur Errichtung von Realgymnasien mit 8 Klassen, die 1872 benannt wurden wie die des humanistischen Gymnasiums, und deren Zahl 1879 mit Steigerung der Anforderungen für die Forst- und Ingenieurprüfung auf 9 erweitert wurde. Die meisten der bestehenden „Höhern Bürgerschulen“ nahmen anfangs den Lehrplan der Realgymnasien an. Andre blieben bei dem Lehrplane ohne Lateinunterricht, aber mit obligatorischem Unterricht im Englischen; diejenigen, welche 7 Jahreskurse hatten, erhielten den Namen „Realschulen“. Um den abgehenden Zöglingen Zeugnisse der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erteilen zu können, wurden von einer ganzen Reihe Gemeinden ihre höheren Bürgerschulen auf 6 Klassen erweitert, und allmählich gingen mehr und mehr von diesen Anstalten über zum Lehrplan der Realschulen. Die Organisation aller Real-Mittelschulen wurde endgiltig geordnet im Jahre 1893: die bisherigen Bezeichnungen wurden teilweise geändert, neu hinzugetreten ist als weitere Gattung die Oberrealschule (mit 9jährigem Kurse); eine solche besteht zur Zeit in Karlsruhe, andre werden demnächst folgen. — Zu den bisher aufgeführten Gattungen von Mittelschulen sind seit 1877 die fast ganz aus städtischen Mitteln unterhaltenen Mittelschulen für die weibliche Jugend getreten (mit 7 Klassen, zum Teil noch mit Fortbildungskursen, auch zur Ausbildung von Lehrerinnen), deren Lehrplan im wesentlichen den für die männliche Jugend bestimmten Realschulen nachgebildet ist.

Baden hat also zur Zeit an „Mittelschulen“ folgende Arten (vgl. auch unten die statistische Übersicht):

I. Gelehrtenschulen:
 1. Gymnasien mit 9 Kursen,
 2. Progymnasien mit 7 Kursen,
 (teilweise mit 6—7 Realgymnasial-Nebenklassen);

II. Realmittelschulen:
 1. Realgymnasien mit 9 Kursen und
 Realprogymnasien mit 6 Kursen (das einzige Realprogymnasium mit 7 Kursen geht seit Herbst 1894 in eine Anstalt mit lateinlosem Unterbau nach dem sog. Altonaer System über; die Mehrzahl der sechsklassigen ist in Umbildung zu Realschulen begriffen);
 2. Oberrealschulen mit 9 Jahreskursen,
 Realschulen mit 7 Kursen (teilweise mit Handelskurs; die meisten in Umbildung zu Oberrealschulen begriffen) und
 Realschulen mit 6 Kursen (meist mit fakultativem lateinischen, eventuell auch griechischen Unterricht)

(NB. Die Klassen der Realschulen und Oberrealschulen zählen von 6 bis 1, sollen aber mit deutscher Grundzahl benannt werden: also Klasse 6, 5, 4, Unterdrei Obereins);

3. Höhere Bürgerschulen:
 a) mit Realgymnasialplan (mit fakultativem griechischen Unterricht) zu 5 oder 4 Kursen,
 b) mit Realschulplan (mit fakultativem lateinischen, eventuell auch griechischen Unterricht) zu 5 oder 4 Kursen;

III. Mittelschulen für die weibliche Jugend.

Privatanstalten gibt es im Lande, abgesehen von einem Institut zur Vorbereitung für den Einjährig-Freiwilligendienst in Karlsruhe, drei, die zugleich ein Pensionat haben: das Institut des katholischen Dekans Lender in Sasbach mit 7 Gymnasialklassen (zum Übertritt der Zöglinge in ein Gymnasium ist eine Prüfung nötig; katholische Internate, deren Zöglinge die Gymnasien besuchen, bestehen auch in Freiburg und Tauberbischofsheim); die unter staatlicher Aufsicht stehende Erziehungsanstalt von Dr. Plähn, 6klassige Realschule zu Waldkirch; und das Bender'sche Institut in Weinheim, verbunden mit der Höheren Bürgerschule daselbst, ein 6klassiges Realprogymnasium. — Für weibliche Erziehung gibt es mehrere Privatinstitute, einige unter dem Protektorate oder im Besitze I. K. H. der Grossherzogin; Herbst 1893 wurde in Karlsruhe vom Verein „Frauenbildungsreform" ein Mädchengymnasium eröffnet, von dem zur Zeit 3 Klassen bestehen, die den Tertien und der Untersekunda eines humanistischen Gymnasiums entsprechen sollen.

Das Gewerbeschulwesen ward 1892 aus dem Wirkungskreise des Oberschulrats ausgeschieden und einer eigenen Zentralmittelbehörde, dem „Gewerbeschulrat" unterstellt (unter dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts).

Die **Lehrer** an sämtlichen Mittelschulen sind Staatsdiener; sie werden vom Staate ernannt. An den Gelehrtenschulen sollen für den wissenschaftlichen Unterricht in der Regel nur akademisch gebildete Lehrer angestellt werden; für die Lehrpensa, welche mit dem an der Volksschule erteilten Unterricht zusammenfallen, können Volksschullehrer oder (seitdem 1881 eine Prüfung für solche auch in Fremdsprachen und in niederer Mathematik besteht) auch Reallehrer verwendet werden; der Unterricht im Schreiben, Zeichnen, Singen und Turnen kann an einzelne Fachlehrer vergeben werden. Ähnlich lauten die Bestimmungen für die Realmittelschulen: der Unterricht in Sprachen soll durchgehends, andrer wissenschaftlicher Unterricht vom 4. Jahreskurse (einschliesslich) aufwärts vorzugsweise akademisch gebildeten Lehrern übertragen werden; für den übrigen Unterricht können Reallehrer, für den in Schreiben, Zeichnen, Singen und Turnen Fachlehrer oder Volksschullehrer verwendet werden. Es wird aber für jede dieser Schulen (wie auch für die Höheren Mädchenschulen) zwischen der staatlichen Schulverwaltung und der betreffenden Gemeinde ein besonderes Statut vereinbart, in welchem nicht nur die Höhe des Staatsbeitrags festgesetzt wird, sondern auch die Zahl und Art der Lehrkräfte und die Rechte, die der Gemeinde bei Verwaltung und Be-

aufsichtigung der Anstalt, insbesondere bei Besetzung der Lehrerstellen zustehn. In diesen Statuten ist im allgemeinen die Zahl der akademisch gebildeten Lehrer etwas niedrer angenommen, als sie nach der allgemeinen Bestimmung sein sollte, zu Gunsten der Reallehrer; die Mitwirkung der Gemeinden bei Besetzung der Lehrerstellen aber darauf beschränkt, dass nur, wo es sich um etatmässige Stellen handelt, „die Oberschulbehörde diejenigen Lehrer, welche für eine zu besetzende Stelle in Aussicht genommen sind oder sich um eine solche beworben haben, dem Stadtrate bezeichnet, um demselben Gelegenheit zur Äusserung etwaiger Bedenken oder Wünsche zu geben; erfolgt diese Äusserung nicht innerhalb 4 Wochen, so wird angenommen, dass der Stadtrat auf dieselbe verzichtet; auf die Äusserung wird nach Thunlichkeit Rücksicht genommen". Übrigens kommt der Oberschulrat den Vertretungen der Städte weiter entgegen, als es die Satzung verlangt, indem er den grössern Gemeinden das volle Vorschlagsrecht aus der Liste der etwaigen Kandidaten überlässt.

An der Spitze jeder Mittelschule steht ein Direktor, Rektor oder Vorstand; an den Gymnasien soll die Direktion nur solchen Lehrern übertragen werden, welche zugleich geeignet sind, ein philologisches Lehrpensum in der obersten Klasse zu übernehmen. Der Direktor oder Vorstand vertritt die Anstalt nach aussen und führt die Aufsicht im Innern. Er nimmt die Anmeldung neuer Schüler entgegen, schlägt die Verteilung des Unterrichts an die einzelnen Lehrer dem Oberschulrat vor, der sie zu genehmigen hat. Er hat über die Beobachtung aller die Schule berührenden Gesetze zu wachen, besucht den Unterricht in allen Klassen, sorgt für die Disziplin, für Einhaltung des richtigen Masses in den Aufgaben der Schüler, sowie deren Verteilung; er hat die Konferenzen der Lehrer, aber auch alle Schulakte zu leiten, alljährlich vor Ostern eine Prüfung unter Zuziehung der beteiligten Lehrer abzuhalten und zum Schlusse des Schuljahrs den Jahresbericht zu veröffentlichen. Endlich hat er auch eine Aufsicht über die Privatstunden der Lehrer zu führen, damit nicht allzu grosse ausserdienstliche Belastung der Lehrer den öffentlichen Dienst schädige. Zur Übernahme von Nebenämtern bedürfen alle Beamten besonderer Genehmigung der vorgesetzten Behörde, also die im Lehramte stehenden der des Oberschulrats. Alle mit Staatsdienereigenschaft fest angestellten akademisch gebildeten Lehrer sämtlicher Mittelschulen führen seit 1863 den Titel Professor; die noch nicht definitiv angestellten heissen Lehramtspraktikanten. Ausser den Professoren und Praktikanten, den Real- oder Volksschullehrern für elementare, aber auch wissenschaftliche Fächer gehören zu den Lehrerkollegien noch manche ausserordentlichen Lehrer, namentlich die für den Religionsunterricht der verschiedenen Konfessionen. Für diese letzteren gilt, dass sie ein theologisches Studium durchgemacht haben. Doch ist die Zahl derjenigen Religionslehrer im Zunehmen, die zugleich durch eine besondere Prüfung ihre Lehrbefähigung in andern Fächern nachgewiesen haben und dann auch zu Professoren ernannt werden können. Ihre Anstellung, sowie die Heranziehung der Ortsgeistlichen zum Religionsunterricht erfolgt durch den Oberschulrat, der sich darüber mit den kirchlichen Behörden in Verbindung setzt; der Lehr-

plan für die Religion wird von den letzteren festgestellt, seine Durchführung alljährlich durch ein Mitglied der Kirchenbehörde beaufsichtigt. Verpflichtet ist der Direktor einer der frequenteren Anstalten zu 12—14, der Professor zu 18—20, der Elementarlehrer zu 24—26 Wochenstunden; an kleineren Anstalten sind für den Direktor 18—20, für den Professor 22—24, für Elementarlehrer 28—30 Stunden zulässig.

Die Besoldung ist nach dem 1888 erlassenen, seit 1. Januar 1895 teilweise erweiterten Beamtengesetz geregelt. Bisher standen die akademisch gebildeten Lehrer der Mittelschulen erheblich hinter andern Klassen von Beamten, namentlich hinter denen der Justiz und Verwaltung; jetzt ist zwar auch noch keine Gleichstellung, aber immerhin ein Zustand erreicht, der als ein Fortschritt gegen die früheren Verhältnisse erscheint. Gegenwärtig sind die Direktoren der Schulen mit neunjährigem Kursus, also der Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen, zwar den Landgerichtsräten und Staatsanwälten der Landgerichte gleichgestellt, stehen aber immer noch weit zurück hinter den Direktoren der Landgerichte und hinter den Räten des Oberlandesgerichts. Das höchste Gehalt des Direktors einer Mittelschule mit neun Klassen beträgt 5500 Mark, eines Professors 5000 Mark (ein Landgerichtsdirektor steigt bis 6800 Mark). — Das Gehalt der Professoren beginnt mit 2000 Mark; steigt nach 2 Jahren um 500 Mark, dann alle drei Jahre um 500 Mark bis zum Maximum. Auch die Direktoren erhalten alle drei Jahre 500 Mark Zulage, ausserdem die Direktoren von 9- oder 7klassigen Schulen und die Vorstände der sechsklassigen Anstalten bei ihrer Ernennung eine Zulage von 200 Mark, die Direktoren und Vorstände der 7- und 6klassigen Schulen eine (nicht pensionsfähige) jährliche Funktionszulage von 300 Mark, die Direktoren der 9klassigen Schulen nach Erreichung des Höchstgehalts und nach weiteren 3 Jahren eine (nicht pensionsfähige) Alterszulage von 300 Mark. — Praktikanten beziehen 1200—1600 Mark. — Zum Gehalt der Professoren kommt das Wohnungsgeld. Dies beträgt je nach der Grösse des Wohnorts 620, 410, 330 oder 250 Mark; für Direktoren und Vorstände, die Dienstwohnungen haben, fällt es fort. — Die Dienstzeit wird vom Antritt einer etatmässigen Praktikantenstelle, das Militärjahr als Dienstjahr berechnet. — Pensionierung kann bei allen Beamten nach dem 65. Lebensjahre eintreten, sonst bei Dienstunfähigkeit infolge einer Erkrankung oder wenn dem Beamten nach einer Krankheit die Versehung seiner Stelle seit mindestens einem Jahre unmöglich geworden ist. Der Anspruch auf ein Ruhegehalt beginnt erst nach einer Dienstzeit von zehn Jahren; es beträgt dann 30 Prozent des Einkommens und steigt von da mit jedem weiteren Dienstjahr um 1½ Prozent, aber nur bis zu 75 Prozent des Einkommensanschlags (d. h. des Gehalts und des Wohnungsgelds der ersten Ortsklasse). — Anspruch auf ein Versorgungsgehalt haben die Witwen und unverheirateten Kinder der Beamten, diese bis zum 18. Lebensjahr. Das Witwengehalt beträgt 30 Prozent des Einkommensanschlags und ²/₁₀ davon für jedes Kind (bei Doppelwaisen ⁴/₁₀, bei mehreren ³/₁₀). Allen fest angestellten Beamten wird ein jährlicher Beitrag zur Witwenkasse und zwar 3 Prozent des Einkommensanschlags abgezogen.

Die **Prüfungen** für das höhere Lehramt wurden früher von dem Oberstudienrat abgehalten, der dazu auch Professoren der Hochschulen oder Gymnasien heranzog. Bedingung war und ist die Beendigung eines mindestens dreijährigen akademischen Studiums. Es bestand anfangs nur ein Examen, auf Grund dessen die Aufnahme unter die Lehramtspraktikanten entweder für sämtliche oder für einige Hauptfächer des Lehrplans erfolgte. Im Jahre 1867 wurde eine Prüfungsordnung erlassen, wonach jeder Lehrer zwei Examina abzulegen hatte, erst eine theoretische und, nach mindestens zweijährigem Dienst, eine vorzugsweise praktische oder Dienstprüfung; vorgeschrieben wurde, dass jeder philologisch gebildete Kandidat mindestens vier Semester und davon zwei in aktiver Mitgliedschaft einem philologischen Seminar angehört haben müsse; ähnliches wurde auch von den Kandidaten der naturwissenschaftlich-mathematischen Klasse verlangt, soweit die entsprechenden Seminare an der Hochschule schon vorhanden waren; das ganze Examen zerfiel nämlich in eine klassisch-philologische und eine mathematisch-naturwissenschaftliche Prüfung. Schon sechs Jahre später wurde ein neues Gesetz erlassen, wonach es nun drei Arten der Prüfung gab; hinzugekommen war eine sogenannte kleinere philologische Prüfung, welche das Mass der alt-philologischen Kenntnisse etwa auf das Mass der Lehrbefähigung für Mittelklassen herabsetzte und hiermit dann ein Examen im Deutschen, Französischen, Englischen oder der Geschichte verband; die sog. Dienst-Prüfung wurde aufgehoben, von jedem Praktikanten aber verlangt, dass er zu seiner praktischen Ausbildung ein Jahr an einer Landesanstalt als Volontär zubringen müsse. Diese Prüfungsordnung hat sich im ganzen gut bewährt. Der Wunsch aber, den badischen Lehrerzeugnissen Gültigkeit im ganzen Reich zu verschaffen, hat dazu geführt, dass im Jahre 1889 die kurz vorher in Preussen erlassene Prüfungsordnung im wesentlichen auch in Baden Gesetzeskraft erhielt. Ein Unterschied liegt darin, dass der Staat nach wie vor in der Religion gar kein Examen abnimmt. Dies verbleibt den kirchlichen Behörden der verschiedenen Konfessionen, die ja auch den Religionsunterricht zu überwachen und bei Besetzung der Lehrstellen der Religion mitzuwirken haben. Übrigens können auch badische Lehramtskandidaten auf ihren Wunsch von einem eigens dazu ernannten Kommissar in der Religion geprüft werden. Eine Neuerung brachte diese neueste Prüfungsordnung insofern, als die Zugehörigkeit zu einem Seminar für die Philologen aufhörte verbindlich zu sein. Ausserdem bleibt jetzt die Wahl der Gegenstände, in denen ein Kandidat die Lehrbefähigung nachweisen will, in viel ausgedehnterem Masse ihm selbst überlassen; ebenso kann er sich damit begnügen, sich die Lehrbefähigung nur für mittlere Klassen zu erwerben. Das Examen hat also zwei Grade, während doch bei der späteren Verwendung solche, die nur eine Prüfung zweiten Grades bestanden haben, denen, die sich dem weit schwierigeren Examen ersten Grades unterzogen haben, völlig gleichstehn. In all diesen Punkten bedeutet das neue Reglement gegenüber dem früher geltenden (von 1873) einen Rückschritt, keine Verbesserung, zumal seither der Fall noch nicht vorgekommen ist, dass badische Lehrer eine Anstellung in Preussen suchten. Einigermassen hat der Oberschulrat den Missständen

abzuhelfen gesucht. Er hat 1893 durch eine besondere Verfügung es für dringend wünschenswert erklärt, dass sich mit der Lehrbefähigung im Deutschen und in der Geschichte die in fremdsprachlichem Unterricht, mit der in der Philosophie auch die im Deutschen und Verwendbarkeit in andern Lehrfächern der Oberklassen verbinde, wie andererseits von jedem Lehrer der Naturwissenschaft mathematische Kenntnisse, von jedem Mathematiker naturwissenschaftliche zu fordern seien. Nachdrücklich wurde zugleich auf die Wichtigkeit der in den philologischen Seminaren zu erlangenden Ausbildung hingewiesen.

Für die theoretische und praktische Anleitung zum Unterrichten genügten früher die auf den Universitäten gehaltenen pädagogischen Vorlesungen und Übungen, die in Heidelberg für Studenten in höhern Semestern eingerichtet waren. Dies ist nun dahin ausgedehnt worden, dass die gleichen Einrichtungen auch mit der Universität Freiburg und der technischen Hochschule in Karlsruhe verbunden worden sind. Für die Volontäre, welche in ihrem Probejahr begriffen und einer Lehranstalt an einem jener drei Orte zugewiesen sind, bildet die Teilnahme an diesen Vorlesungen und Übungen nunmehr einen Bestandteil ihrer Verpflichtung.

Auf den **Lehrplan** der badischen Gelehrtenschulen hatte bis 1830 der Umstand wesentlichen Einfluss, dass an der Universität Freiburg ein eigener „philosophischer Lehrkurs“ von vier Semestern bestand, in den jeder Schüler eintreten konnte, der die gegenwärtige Sekunda eines Gymnasiums mit Erfolg besucht und sich darüber in einer Prüfung ausgewiesen hatte. Eine Prima hatte in dem ersten Jahrzehnt des Jahrhunderts nur das Lyceum illustre in Karlsruhe, ihre Schüler hiessen exemti. Nun wurde auf den andern Schulen zwar das Lateinische einigermassen getrieben; im Griechischen aber begnügte man sich mit einer „Grundlegung“, die jedenfalls über die Elemente nicht weit hinauskam. So traten denn nun die 16—17jährigen jungen Leute, die man hier entlassen hatte, in jenen philosophischen Kurs ein, wo sie Encyklopädie der Philosophie, Logik, Algebra, Naturgeschichte, Geschichte der Philosophie, dann aber auch Geometrie und alte, mittlere, neuere Geschichte, später angewandte Mathematik d. h. Physik, Anthropologie und praktische Philosophie hören konnten. Später wurde jeder Zuhörer des philosophischen Kursus verpflichtet, während dieser vier Semester auch ein Kolleg über einen lateinischen Klassiker zu besuchen. Wie wenig durch diese Art der Vorbildung erreicht wurde, verkannte die Regierung nicht; die verfrühte akademische Lehrweise erwies sich als völlig unfruchtbar. Aber die Universität Freiburg bot alles auf, ihren philosophischen Kursus zu behaupten, während da, wo eine längere und gründlichere Vorbildung geboten wurde, die jungen Leute vor dem Eintritt in die oberste Klasse abgingen, um das freiere Leben auf der Universität zu geniessen. Doch dauerte der bisherige Zustand bis in die Dreissigerjahre fort, obschon unter den urteilsfähigen Schulmännern die Überzeugung immer mehr Wurzel fasste, dass jener philosophische Lehrkurs in Freiburg keinen andern Zweck erfülle, als der kleinen Universität Zuhörer von einer freilich höchst ungenügenden Qualität zu verschaffen.

Endlich erfolgte eine völlige Reorganisation des Gelehrtenschulwesens, die 1837 zum Abschluss kam. Jener zweijährige Freiburger Lehrkurs wurde aufgehoben und ist es geblieben, obschon die dortige Universität noch 1846 und 1849 seine Wiederherstellung beantragt und 1857 die dortige theologische Fakultät den Antrag wiederholt hat. Die Zulassung zum akademischen Studium wurde von der Vollendung des neunjährigen Besuchs einer Gelehrtenschule und Ablegung einer Reifeprüfung abhängig gemacht. Doch wurde den beiden Universitäten erlaubt, auch von den Anstalten mit siebenjährigem Lehrgange Schüler aufzunehmen, die dann drei Semester vor Beginn ihres eigentlichen Fachstudiums auf der Hochschule Vorlesungen über Philosophie, klassische Philologie, Geschichte, Mathematik und Naturwissenschaft hören und die Reifeprüfung bei einer eigenen staatlichen Kommission nachholen konnten. — Auch bei der Neuordnung des Lehrplans der Gymnasien von 1869 blieb diese Einrichtung des sogen. „wilden Maturitätsexamens“ bestehen. Anfänglich wurde es in Karlsruhe durch eine vom Oberschulrat ernannte Kommission abgehalten, jetzt werden die „Extraneer“ einem der kleineren Gymnasien zugewiesen, wo sie zusammen mit den dortigen Oberprimanern geprüft werden. — Der Lehrplan für die Lyceen war seit 1837 so geordnet, dass das Deutsche bis zum siebenten Jahre in drei, dann in zwei Stunden fortgeführt, hierauf durch vier und drei Stunden Rhetorik nebst Litteraturgeschichte ersetzt wurde; Latein begann mit 9 und endete mit 7 Stunden, dem Griechischen waren vom vierten Jahrgange an vier, dann fünf, zuletzt wieder vier Stunden eingeräumt (die das Lyceum Mannheim mit Genehmigung der Behörde auf fünf erhöhte). Rechnen und Mathematik hatte erst vier, dann drei, dann wieder vier, auf der zweitobersten Stufe nur zwei Stunden und wurde auf der obersten durch vier Stunden Naturlehre ersetzt. Französisch begann mit vier Stunden in der dritten Klasse und hatte in den obersten Jahrgängen zwei Stunden, Geschichte und Geographie zusammen überall zwei bis drei Stunden. Die philosophische Propädeutik erhielt in den beiden letzten Kursen drei Stunden. Einem noch 1837 von der liberalen Partei der II. Kammer (von Rotteck) gestellten Antrag, vom griechischen Unterricht alle Schüler zu entbinden, die weder Theologen noch Philologen seien, gab die Regierung nicht nach.

Dass dieser ganze Lehrplan keine glücklichen Erfolge lieferte, lag auf der Hand. Für eine irgend erspriessliche humanistische Bildung fehlte schon wegen der grossen Zurücksetzung des Griechischen der Raum, und die Beschäftigung mit Rhetorik und philosophischer Propädeutik war blosse Zeitvergeudung. Aber auch im Gebiete der Mathematik und Naturwissenschaften kam man zu keinerlei befriedigendem Abschluss. Zu einer gründlichen Reform des Lehrplans gelangte man erst 1869, unmittelbar nach der politischen Neugestaltung infolge der Ereignisse des Jahres 1866. Wie Badens Regierung sich schon vor der Gründung des Deutschen Reichs in der Heeresorganisation den preussischen Einrichtungen angeschlossen hat, so im allgemeinen auch auf dem Gebiete des Gelehrtenschulwesens. Im Unterricht wurde dem altklassischen Unterricht diejenige Ausdehnung gegeben, deren er bedarf, wenn er die Grundlage höherer Studien bilden

soll. Von dem damaligen preussischen Lehrplan wich der neue Lehrplan allerdings in mehr als einem Punkte ab. Deutsch erhielt in VI, V und I vier, sonst zwei Stunden; auf der obersten Stufe sollte es auch die philosophische Propädeutik umfassen. Das Griechische wurde wie bisher und früher auch in Preussen erst im vierten, nicht schon im dritten Jahre begonnen und in allen Klassen, wo es gelehrt wurde, auf sechs, nirgends auf sieben Stunden gesetzt — wie es übrigens auch in Preussen bis 1856 gehalten worden war. Dafür begann man, ebenfalls wie bisher, das Französische in Quarta mit vier Stunden, führte es mit drei Stunden in Tertia und Sekunda, mit zweien in Prima fort. Das Rechnen erhielt in den zwei unteren Klassen vier, in Quarta drei Stunden; dann folgte mathematischer Unterricht mit vier, in Prima drei Stunden; für die Naturwissenschaft wurden in allen Klassen zwei Stunden bestimmt, doch so, dass in den unteren und mittleren Klassen zusammenhängend Naturbeschreibung, in einem vierjährigen Lehrgang der obern Physik getrieben wurde. Für Geographie wurden je zwei Stunden in den drei unteren, eine in III angesetzt, für Geschichte hier und in Quarta zwei, in den oberen Klassen drei Stunden. Dazu kamen zwei Stunden Religion, fünf Jahre lang obligatorischer, dann fakultativer Zeichenunterricht, Hebräisch für künftige Theologen, Englisch für freiwillige Teilnehmer, endlich Gesang und Turnen, das überall klassenweise in je zwei Stunden unterrichtet wurde.

In Bezug auf die häuslichen Arbeiten der Schüler enthielt die Schulordnung vom Jahre 1869 die Bestimmung, dieselben dürften auch in den oberen Klassen das durchschnittliche tägliche Mass von drei Stunden nicht überschreiten. Es wird von der Behörde und den Direktoren mit grösster Sorgfalt darauf hingewirkt, dass diese Grenzen auch wirklich eingehalten werden. Wenn trotzdem in der Presse oder sonst noch Klagen wegen Überbürdung laut werden, so sollte daraus niemand, der das Publikum kennt, schliessen, dass sie gegründet seien; man sieht eben nur, dass es überhaupt nicht möglich ist, es aller Welt recht zu machen. Von einer Überanstrengung der Schuljugend kann seit den letzten fünfundzwanzig Jahren in Baden gar keine Rede sein; an manchen Anstalten werden die Stunden so gelegt, dass am Vormittag fünf mit längerer Pause erteilt werden und dann durchschnittlich vier Nachmittage ganz frei bleiben. Allerdings war das durch ganz Deutschland gehende Jammern über die unerhörte Misshandlung der Jugend auch hieher gedrungen, und für nichts hat ein guter Deutscher willigere Ohren, als wenn man ihm auseinandersetzt, er habe Grund zur Unzufriedenheit. Die badische Regierung kam übrigens, um den auch in den Beratungen der Landesvertretung laut gewordenen Beschwerden näher zu treten, der öffentlichen Meinung darin entgegen, dass sie zu einer im Jahre 1883 stattfindenden Direktorenkonferenz (diese hat man in Baden seit 1876 fünfmal berufen) eine Reihe von ausserordentlichen Mitgliedern einlud, namentlich die Wortführer der beiden Kammern, aber auch fünf Vertreter des ärztlichen Fachs, darunter die ersten Autoritäten beider Landesuniversitäten. Das Ergebnis war, dass die Versammlung eine Überbürdung mit Schulstunden nur an einer Stelle, nämlich im Lehrplan der Tertia, für möglich erklärte. So wurde denn

die Zahl der Mathematikstunden in dieser Klasse um eine vermindert, dafür aber die Mathematik in Prima mit vier Stunden (früher 3) bedacht. Zugleich wurde die Stundenzahl der unteren Klassen dadurch herabgesetzt, dass man die Schreibstunden in V und VI auf zwei beschränkte, in IV ganz strich, das Deutsche in VI und V auf drei Stunden herabminderte, Latein verlor in IV eine Stunde, Singen fällt in III aus.

Darnach ergibt sich für die badischen Gymnasien folgender 1883 geänderte, früher d. i. 1869 eingeführte Stundenplan:

	VI	V	IV	U.III	O.III	U.II	O.II	U.I	O.I	Summe
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
Deutsch	3 (fr. 4)	3 (fr. 4)	2	2	2	2	2	3	3	22 (früher 24)
Latein	9	9	8 (fr. 9)	8	8	8	8	7	7	72 (früher 73)
Griechisch	—	—	—	6	6	6	6	6	6	36
Französisch	—	—	4	3	3	3	3	2	2	20
Geschichte	—	—	2	2	2	3	3	3	3	18
Geographie	2	2	2	1	1	—	—	—	—	8
Rechnen und Mathematik	4	4	3	3 (fr. 4)	3 (fr. 4)	4	4	4 (fr. 3)	4 (fr. 3)	33
Naturwissenschaft	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
Philosoph. Propädeutik	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2
Hebräisch (*fak.*)	—	—	—	—	—	(2)	(2)	(2)	(2)	(8)
Englisch (*fak.*)	—	—	—	—	—	(2)	(2)	(2)	(2)	(8)
Kalligraphie	2 (fr. 3)	2 (fr. 3)	— (fr. 2)	—	—	—	—	—	—	4 (früher 8)
Zeichnen	2	2	2	2	2	(2)	(2)	(2)	(2)	10 (+ 8)
Singen	2	2	2	— (fr. 2)	— (fr. 2)	2	2	2	2	14 (früher 18)
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
Gesamtsumme: der wissenschaftlichen Fächer	22 (fr.23)	22 (fr.23)	25 (fr.26)	29 (fr.30)	29 (fr.30)	30	30	30 (fr.29)	30 (fr.29)	247 (früher 250)
aller Stunden	30 (fr.32)	30 (fr.32)	31 (fr.34)	33 (fr.36)	33 (fr.36)	34	34	34 (fr.33)	34 (fr.33)	293 (früher 304)

Zu erwähnen ist hier noch, dass von 1867—1875 neben dem Gymnasium in Karlsruhe die Grossherzogliche Friedrichs-Schule bestand, eine einzelne Klasse, eingerichtet, um dem damals zehnjährigen Sohn des Grossherzogs, wie es in der amtlichen Verkündigung hiess, „die wesentlichen Vorteile einer öffentlichen Gymnasialbildung zu verschaffen und damit die Vorzüge zu verbinden, welche eine geringere Schülerzahl gewährt". Es war also eine Art Parallelklasse zu den entsprechenden Klassen des Gymnasiums. Die Leitung hatte der Erzieher des Erbgrossherzogs; ein vom Grossherzog ernannter Aufsichtsrat (bestehend aus dem evangelischen Prälaten, dem Direktor des Oberschulrats und einem hohen Staatsbeamten) führte die Oberaufsicht. Der Lehrplan war fast ganz der des Gymnasiums: nur hatte der mathematische Unterricht bis I eine etwas stärkere Stundenzahl, war in I dafür vermindert; die Naturgeschichte der untern Klassen war auf eine

Stunde beschränkt, der Zeichenunterricht gestattete bei der kleinen Schülerzahl eine intensivere Behandlung und wurde bis Oberprima fortgeführt. Im Herbst 1875 bestanden die Schüler dieser Klasse ganz nach der Prüfungsordnung des Gymnasiums ihre Reifeprüfung. Eine zweite derartige Klasse wurde 1872 für den zweiten Sohn des Grossherzogs, den leider schon verewigten Prinzen Ludwig Wilhelm eingerichtet, zunächst als Vorschule, dann als Gymnasialklasse. Deren Schüler legten 1883 die Reifeprüfung ab.

Der Lehrplan der Realgymnasien wurde 1868 festgesetzt. In den unteren Klassen ist er unter Zustimmung der auf S. 171 erwähnten Versammlung vom Jahre 1883 dem Lehrplan der Gymnasien völlig gleich, für die oberen Klassen von III an tritt statt des Griechischen das Englische als obligatorischer Lehrgegenstand hinzu, ausserdem ist die Zahl der mathematischen Stunden vermehrt, die Chemie als besonderes Fach eingeführt und der Zeichenunterricht durch alle Klassen für sämtliche Schüler verbindlich.

So entspricht dem heutigen, seit 1887 eingeführten Stande folgender Stundenplan der Realgymnasien, der an Stelle des früheren, 1879 für die Anstalt mit neun Jahreskursen festgesetzten trat:

	VI	V	IV	U.III	O.III	U.II	O.II	U.I	O.I	Summe
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
Deutsch	3 (fr. 4)	3	2 (fr. 3)	3	3	3	3	3	3	26 (früher 28)
Latein	9 (fr. 8)	9 (fr. 8)	8 (fr. 6)	6	6	5	5 (fr. 4)	4	4	56 (früher 51)
Französisch	—	— (fr. 4)	4	4	4	4	4	3	3	26 (früher 30)
Englisch	—	—	—	3	3	3	3	3	3	18
Geographie	2	2	2	2	2	— (fr. 1)	—	— (fr. 1)	— (fr. 1)	10 (früher 13)
Geschichte	—	—	2	2	2	2	2	2	2	14
Arithmetik	4	4	3 (fr. 4)	2 (fr. 3)	2 (fr. 3)	3	3	3	3	27 (früher 30)
Geometrie	—	— (fr. 1)	— (fr. 1)	2	2	2 (fr. 3)	2 (fr. 3)	2	2	12 (früher 16)
Darstellender Unterricht	—	—	—	—	—	2 (fr 0)	2	2	2	8 (früher 6)
Physik	—	—	—	—	—	2	2	2	2	8
Chemie	—	—	—	—	—	— (fr. 1)	— (fr. 2)	2	2	4 (früher 7)
Naturgeschichte	2	2	2	2	2	—	—	— (fr. 1)	— (fr. 1)	10 (früher 12)
Schreiben	2	2	— (fr. 2)	—	—	—	—	—	—	4 (früher 6)
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
Singen	2	2	2	— (fr. 2)	— (fr. 2)	2	2	2	2	14 (früher 18)
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
Gesammtsumme der wissenschaftlichen Fächer	22	22 (fr.26)	25 (fr.26)	28 (fr.29)	28 (fr.29)	28 (fr.29)	28 (fr.30)	28 (fr.30)	28 (fr.30)	237 (früher 251)
aller Stunden	30	30 (fr.34)	31 (fr.34)	32 (fr.35)	32 (fr.35)	34 (fr.35)	34 (fr.36)	34 (fr.36)	34 (fr.36)	291 (früher 311)

Ein Lehrplan für Realschulen (ohne Latein) wurde anfänglich jeweils für jede Anstalt im Statute (der Vereinbarung zwischen Schulverwaltung und Gemeinde) festgestellt, 1885 generell für die 7klassigen „Realschulen“ erlassen und auch in den Schulen mit kleinerer Klassenzahl obligatorisch: nur wird an diesen zumeist fakultativer lateinischer Unterricht in 2—3 Abteilungen mit je 6 wöchentlichen Stunden erteilt. Bei der Neuorganisation der Realschulen 1893 wurde die Ausarbeitung eines neuen Lehrplanes (für neun Kurse) in nahe Aussicht gestellt: Ende November 1894 ist dieser dann in einer Konferenz der Direktoren der Oberrealschule und der 7klassigen Realschulen unter Leitung und Teilnahme mehrerer Oberschulräte beraten worden. Seit Herbst 1895 ist dieser Plan an allen Realschulen, nach Massgabe der Klassen, in Kraft getreten. Nicht aufgeführt sind in der Tabelle die fakultativen Stunden (z. B. auch in Italienisch) und das Singen: dieses soll an den Realmittelschulen nicht mehr klassenweise erteilt werden, sondern nach Sängerkursen (für jeden Schüler wöchentl. 2 Stunden). — Übrigens sei hier bemerkt, dass an allen Mittelschulen Dispensation vom Singen leicht erteilt wird, ebenso auf ärztliches Attest solche vom Turnen.

Die Übersicht über den Stundenplan der Realschulen ist folgende:

	VI	V	IV	U.III	O.III	U.II	O.II	U.I	O.I	Summe
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
Deutsch	6 (fr. 5)	5	4 (fr. 5)	4	4	4	4	4	4	39
Französisch	6	6	6	6	5 (fr. 6)	5	4	4	4	46
Englisch	—	—	—	4 (fr. 3)	4 (fr. 3)	4	4	4	4	24
Geschichte	—	—	2 (fr. 0)	2	2	2	3	3	3	17
Erdkunde	2	2	2	2	2	—	—	—	—	10
Naturgeschichte und	2	2	2	2	2	—	—	—	—	10
Chemie (mit Mineralogie und Geologie)	—	—	—	—	—	2	2 (fr. 3)	2 (fr. 3)	2 (fr. 3)	8
Physik	—	—	—	—	2	2	3	3	3	13
Mathematik	5	5 (fr. 4)	5 (fr. 4)	5	5	5	5	5	5	45
Darstellender Unterricht	—	—	—	—	—	2	2	2	2	8
Zeichnen	— (fr. 2)	2	2	2	2	2	2	2	2	16
Schreiben	2	2	2	—	—	—	—	—	—	6
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
Gesamtsumme der Stunden	27	28 (fr. 27)	29 (fr. 27)	31 (fr. 30)	32	32	33 (fr. 34)	33 (fr. 34)	33 (fr. 34)	278 (ohne Singen)

Der ursprüngliche Lehrplan für höhere Mädchenschulen endlich erhielt nach einer Konferenz ihrer Direktoren (neben dem Direktor sind an jeder dieser 7 Anstalten in der Regel zwei weitere akademisch

gebildete Lehrer, Professoren, angestellt) im Jahre 1892 folgende Gestaltung: die drei unteren Kurse X—VIII entsprechen den drei untersten Kursen der Volksschule; für VII—I gelten folgende Stundenzahlen:

	VII	VI	V	IV	III	II	I	Summe
Religion	2	2	2	2	2	2	2	14
Deutsch	6	5	5	6	4	5	5	36
Französisch	6	6	5	5	5	5	4	36
Englisch	—	—	—	—	4	5	5	14
Geschichte	—	1	2	2	2	2	2	11
Geographie	2	2	2	2	1	1	1	11
Rechnen und Grössenlehre	3	3	3	3	3	2	2	19
Naturkunde	1	1	2	2	2	2	2	12
Schreiben	2	2	1	—	—	—	—	5
Zeichnen	—	—	2	2	2	2	2	10
Singen	2	2	1	1	1	1	1	9
Turnen	2	2	2	2	2	*(2)*	*(2)*	10 (+ *4*)
Weibliche Handarbeit . .	4	4	3	3	3	*(2)*	*(2)*	17 (+ *4*)
Gesamtsumme	30	30	30	31	31	27 *(31)*	26 *(30)*	204 (+ *8*)

Die Aufnahme der Schüler in die Sexta der Gymnasien und Realmittelschulen erfolgt nach zurückgelegtem 9. bis 11. Lebensjahr. Als Vorkenntnisse werden verlangt: Fertigkeit im Lesen des Deutschen, in deutscher und lateinischer Druckschrift, Übung im orthographischen Niederschreiben diktierter deutscher Sätze, sowie in der lateinischen Schrift; Kenntnis der vier Rechnungsarten in unbenannten Zahlen im Zahlenraum bis 1000.

Der Lehrplan der **Gymnasien** ist für den evangelischen *Religionsunterricht* folgender: in VI und V werden die biblischen Geschichten des Alten und Neuen Testaments nach dem in den Volksschulen vorgeschriebenen Lesebuch gelesen, sowie ein genau bestimmtes Stück des Katechismus durchzugehn und teilweise zu memorieren ist. Ausserdem soll eine vorgeschriebene Anzahl von Liedern und Sprüchen gelernt werden. Dies, sowie die Einprägung des Katechismus geht in IV fort, nur dass hier an die Stelle der biblischen Geschichte die Bibel tritt; mit dem Bibellesen wird biblische Geographie und Bibelkunde verbunden. Das Bibellesen geht in III weiter, dazu kommt hier eine kurze Religions- und Kirchengeschichte nach einem vorgeschriebenen Leitfaden. Auch in II wird das Bibellesen fortgesetzt, so dass die Schüler mit sämtlichen biblischen Büchern bekannt werden. In I wird ein Jahr auf die Geschichte der christlichen Religion, das zweite auf eine Übersicht der christlichen Lehre in innigster Durchdringung von Glaubens- und Sittenlehre verwandt. — Im katholischen Religionsunterricht sind ebenfalls für die ersten fünf Schuljahre diejenigen Stücke des Katechismus bestimmt, welche durchgenommen werden sollen, zugleich Erklärung und Einprägung vorgeschriebener Gebete, Hymnen und Sequenzen. Dazu kommt dann vier Jahre lang biblische Geschichte, in O III und U II Kirchengeschichte bis zum Tridentinum. Darauf folgt in O II und I Glaubenslehre, die neuere Kirchengeschichte und die katholische Sittenlehre. — Auch für den Religionsunterricht der israelitischen Schüler ist im Jahre 1881 vom Grossherzogl. Oberrat der Israeliten eine eigne Instruktion erlassen worden.

Für den *deutschen* Unterricht gilt der Grundsatz, dass sowohl im Lese-, als im Sprech- und Schreibunterricht die möglichst freie und selbständige Beherrschung der Muttersprache keinen gesonderten Lehrgegenstand bildet, sondern dass bei allem Unterricht die Rücksicht

auf sprachrichtigen, mündlichen wie schriftlichen Ausdruck obwalten soll. Unterricht in deutscher Grammatik, Stilistik, Poetik und Rhetorik soll durchaus in engster Verbindung mit der Lektüre erteilt und die gewonnene Erkenntnis durch entsprechende Übungen zu freiem Besitz erhoben werden. Für die untern Klassen ist es Regel, dass die deutschen und lateinischen Stunden in der Hand desselben Lehrers liegen, so dass die deutsche Flexion im unmittelbaren Anschluss an die Einprägung der lateinischen eingeübt wird. Auch die Litteraturgeschichte in der Prima soll nicht als ausgedehnte Disziplin vorgetragen, sondern an hervorragenden Werken zur Anschauung gebracht und nur ein kurzer Überblick des Ganzen gegeben werden. Die eigentliche Elementargrammatik soll in den ersten fünf Jahreskursen zum Abschluss gelangen, in II sollen die Gesetze der poetischen und rhetorischen Komposition anschaulich gemacht werden, in I das litterarhistorische Element zu besonderer Geltung kommen. Hier wird zugleich durch eine kurze grammatische Übersicht in das Mittelhochdeutsche eingeführt, so dass dann das Nibelungenlied und die Gedichte Walthers von der Vogelweide in der Ursprache gelesen werden können. — In den beiden untersten Klassen wird mit den deutschen Stunden ein Kursus der Sagengeschichte des klassischen Altertums verbunden. In der I soll, soweit es thunlich ist, der Lehrer der Philosophie zugleich Lehrer des Deutschen sein. Der U I fällt die empirische Psychologie, der O I die formale Logik zu. Es wird damit meist eine Einleitung über Wesen und Aufgabe der Philosophie, aber wohl auch eine kurze Übersicht über die Entwicklung der griechischen Philosophie verbunden. — Schreib- und Sprechübungen begleiten den deutschen Unterricht von Stufe zu Stufe. Die Aufgaben zu den deutschen Aufsätzen werden möglichst an die Lektüre der deutschen und altklassischen Schriftsteller angeschlossen; allgemeine Betrachtungen über moralische Themata treten ganz zurück.

Für den *lateinischen* Unterricht ist festgesetzt, dass in den beiden untersten Klassen die Formenlehre neben den Elementen der Syntax vermittels eines angemessenen Lese- und Übungsbuches behandelt und eingeübt, in IV und III dann der zusammenhängende grammatische Kursus beendigt, zugleich aber durch entsprechende mündliche und schriftliche Übersetzungen ins Lateinische unterstützt wird. Der Oberschulrat wirkt soweit als möglich darauf hin, dass die Lehrer sich den Text für diese Übungen im Anschluss an das im Schriftsteller Gelesene selbst ausarbeiten. Doch ist auch für einige Gymnasien auf Antrag ihrer Lehrerkollegien die Benutzung gedruckter Anleitungen zum Übersetzen ins Lateinische gestattet worden, übrigens ohne dass sich daraus irgendwo ein besserer Erfolg ergeben hätte, als da, wo man auf diese Hilfe ganz verzichtet hat. Gelesen werden in IV stellenweise noch Cornelius Nepos, den man meist durch ein für diese Klasse geeignetes Lesebuch (z. B. das von Stein) ersetzt hat, gegen den Schluss des Schuljahrs auch eine Reihe von Fabeln des Phaedrus. Der Prosaschriftsteller in III ist Caesar de bello Gallico (ca. 5 Bücher), neben dem aus dem Original oder einer Chrestomathie Ovids Metamorphosen (etwa 1000 Verse) behandelt werden. Die II geht dann zu einigen (2—4) der leichteren Reden Ciceros und zu Livius (3—4 Bücher) über, neben dem auch Sallust (eine Schrift) gelesen wird, während Vergils Äneis (3—4 Bücher) hier die Dichterlektüre bildet. In I bilden grössere Reden Ciceros (im Zusammenhange mit Briefen Ciceros, in Verbindung mit letzteren öfters auch Caesar de bell. civ.), dann vor allem Tacitus (Annalen und Germania) den prosaischen, Horatius (fast ganz), daneben auch ausgewählte Gedichte der übrigen Lyriker und Elegiker des augusteischen Zeitalters den poetischen Lesestoff. — Freie lateinische Aufsätze wurden nie und werden auch jetzt nicht als regelmässige Aufgaben gefordert; Übersetzungen ins Lateinische sollen allwöchentlich angefertigt werden.

Der *griechische* Unterricht muss in den beiden Jahren der III mit der regelmässigen und unregelmässigen Formenlehre fertig werden, neben der bereits auf dieser Stufe eine Reihe der häufiger vorkommenden syntaktischen Erscheinungen erläutert und eingeübt werden. Als Unterrichtsmittel dient hier neben der Grammatik ein Elementarbuch, doch beginnt im zweiten Jahre bereits die Beschäftigung mit Xenophons Anabasis (2 Bücher). An die Odyssee wird erst in U II getreten, dann aber mit solcher Konzentration, dass — mit

etlichen Auslassungen, z. B. in den Gesängen I—IV, in U II und O II das ganze Epos von den Schülern gelesen wird. Prosaischer Lesestoff ist auf dieser Stufe neben Xenophon — von dem auch die Hellenika behandelt werden — und einigen Reden des Lysias, besonders Herodot; seine Geschichte der Perserkriege soll, abgesehen von einigen Auslassungen, jeder Schüler kennen lernen. In I schliessen sich dann einige kürzere, aber auch ein grösserer Dialog Platos (namentlich Phaedo oder Gorgias) an, sowie Thukydides, von dem meist VI und VII gelesen wird; endlich Demosthenes, auf dessen kürzere Staatsreden doch auch manchmal de corona folgt. Zur poetischen Lektüre dient in I die Ilias, die ebenfalls in ihren Hauptpartien im Unterricht behandelt wird, etwa nach dem Plane, den Professor Keim im Karlsruher Programm von 1891 entwickelt hat; ausserdem werden zwei bis drei Tragödien des Sophokles gelesen. — Reicht die Zeit aus, so ist es den Lehrern unbenommen, mit den Schülern auch einiges aus den Elegikern und Lyrikern nach irgend einer Anthologie durchzunehmen.

Was die Behandlung der Schriftsteller betrifft, so ist der Gegenstand wiederholt auf den Direktorenkonferenzen besprochen worden und wird bei den regelmässigen Revisionen der Gymnasien durch die Mitglieder des Oberschulrats stets im Auge behalten. Von der früher wohl ziemlich verbreiteten Methode, die Lektüre nur zum Ausgangspunkte für Einprägung grammatischer Formen und Regeln zu machen, wird man seit geraumer Zeit kaum noch etwas gewahr; wohl aber wird darauf gehalten, dass überall ein durchaus klares Verständnis der sprachlichen Form vorausgehn muss, damit dann die Auffassung des Inhalts zu ihrem vollen Recht kommen kann. Wo ein irgend schwierigerer Schriftsteller zuerst den Schülern vorgelegt wird, gilt es als Regel, dass die häusliche Vorbereitung so lange nicht gefordert wird, bis die Klasse sich einigermassen an die Redeweise des Autors gewöhnt hat. In solchen Fällen, also z. B. beim Beginn der Homerlektüre in U II, oder auch der Anabasis in O III werden teilweise auch die gedruckten Präparationen von Sickinger u. a. benutzt. Dann aber soll sich das Streben des Lehrers darauf richten, die Schüler auch zur selbstthätigen Vorbereitung und Erfassung des Gelesenen und zu guter deutscher Übersetzung zu befähigen. Ob dabei Ausgaben mit erklärenden Anmerkungen oder blosse Texte in den Händen der Schüler sind, hängt vom Lehrer ab, doch sollen in der Regel alle Schüler im Unterricht die gleiche Ausgabe benutzen. Die in neuer Zeit aufkommenden Kommentare, welche der Jugend alle Nachdenken erfordernde Arbeit zu ersparen suchen, haben bisher wenig Eingang gefunden, aber auch die Neigung, an die Stelle des eigentlichen Schriftstellers nur eine Chrestomathie auserlesener Stellen zu setzen, wird nicht begünstigt. Andrerseits herrscht fast überall der Grundsatz, dass alles, was den Schülern bekannt werden soll, im Unterricht selbst vorkommen müsse, nicht der Privatlektüre überlassen bleibe. Wo sich junge Leute aus freier Neigung eingehender mit litterarischen Werken des Altertums beschäftigen, wird dies gern gesehen und in jeder Weise unterstützt; ein Zwang aber soll in dieser Richtung nicht geübt werden. — Damit aber diejenige grammatische Sicherheit, ohne welche wirkliches Verständnis eines Schriftstellers überhaupt unmöglich ist, den Schülern auch in obern Klassen verbleibe, erscheint es durchaus ratsam, nicht nur im Lateinischen, auch im Griechischen durch stete Fortsetzung schriftlicher Übungen die früher erworbene Korrektheit in der Anwendung der Sprachgesetze festzuhalten. Diese sollen durchaus nicht Stilübungen sein, auch nicht die Zahl der häuslichen Arbeiten vermehren, sondern die Gewöhnung an bestimmte Einprägung der Vokabeln und Wortformen, sowie an richtige Anwendung der elementaren Syntax aufrecht erhalten. Sie werden im Unterricht während etwa einer halben Stunde niedergeschrieben und sind, richtig vom Lehrer geleitet, das sicherste Mittel, auf eingehendere grammatische Repetitionen zu verzichten, die sonst unvermeidlich wären.

Das *Französische* beginnt mit IV; in O III soll der grammatische Unterricht zum Abschluss gebracht werden. Von vornherein werden im Anschluss an den jedesmaligen Lesestoff Übungen im mündlichen Gebrauch der fremden Sprache angestellt, Befestigung und Erweiterung der grammatischen Kenntnisse, aber auch eine gewisse stilistische Gewandt-

heit wird überall durch regelmässige Schreibübungen erstrebt. Zur Lektüre dienen gute Chrestomathien und in den obern Klassen auch ausgewählte Werke der französischen Litteratur. Hier wird dann der Unterricht, wenigstens teilweise, in französischer Sprache erteilt.

Der Lehrplan der *Geschichte* ist so gegliedert, dass das ganze Gebiet den Schülern zweimal vorgeführt wird, jedoch überall mit besonderer Hervorhebung der altgriechischen, römischen und deutschen Geschichte. In dem ersten, IV und III umfassenden Lehrgange sollen mehr die einzelnen hervorragenden Erscheinungen und solche Partien behandelt werden, wo Persönlichkeiten als Träger ihres Zeitalters und Urheber folgenreicher Begebenheiten auftreten, und zwar wird in IV die alte, im zweijährigen Lehrgange der III besonders die mittlere und neuere deutsche Geschichte durchgenommen; jedoch soll im ersten Jahre mindestens die Mitte des 17. Jahrhunderts den Abschluss bilden, so dass dann im Unterricht der O III die neueren und neuesten Ereignisse, also die Zeit von 1813 und 1814, sowie der Krieg von 1870 und 1871 mit grösserer Ausführlichkeit dargestellt werden können. — Die vier obern Jahreskurse sind dann für eine zusammenhängende Behandlung des ganzen Gebiets in der Art bestimmt, dass in II die alte, namentlich die griechische und römische, in I die mittelalterliche, neuere und neueste Geschichte — ebenso abgeteilt wie in III — vorgetragen werden. Auch auf der obern Stufe werden nicht alle Partien mit gleicher Ausführlichkeit durchgenommen; überall soll den geographischen Beziehungen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden; an geeigneten Stellen sind mit dem geschichtlichen Unterricht geographische Repetitionen zu verbinden. Die Methode ist hier die, dass die Lehrer den Stoff nach einem zu Grunde gelegten Lehrbuche vortragen, aber auch hier schon durch eingestreute Fragen das eigene Nachdenken der Schüler zu wecken suchen und durch Gewöhnung an zusammenhängendes Sprechen ihre Redefertigkeit üben. — Mehr noch als im sprachlichen Unterricht tritt im geschichtlichen der Gesichtspunkt hervor, dass auch die Anschauung gepflegt werde; vielfach wird für die alte Geschichte ein Bilderheft wie das von Luckenbach benutzt, wie denn Kunst- und Kulturgeschichte (namentlich Verfassungsgeschichte) auf allen Stufen Beachtung finden.

Der Unterricht in der *Geographie* beginnt in VI, vom Heimatsort ausgehend, mit einer populären Belehrung über die allgemeinen Verhältnisse der Erdgestalt und Erdoberfläche, wobei ein genaues Augenmerk auf das Verständnis der Karte zu richten ist. Auf der zweiten Stufe (V und IV) wird zunächst Baden und Deutschland ausführlich, dann das übrige Europa in seinen wichtigsten geographischen Verhältnissen behandelt. In III werden die aussereuropäischen Länder mit besonderer Betonung der für das geschichtliche Leben der Gegenwart wichtigen Beziehungen zur Darstellung gebracht. Das Gelernte soll dann durch Wiederholungen auch in den obern Klassen festgehalten werden. In Bezug auf die Methode wird besonderer Wert auf möglichst deutliche Anschauung der geographischen Verhältnisse gelegt und deshalb die Jugend angeleitet, das Bild der Gegenden, den Bau der Gebirge und den Lauf der Flüsse sich durch wiederholte eigene Zeichnung einzuprägen.

Der *mathematische* Elementarunterricht geht durch die drei unteren Klassen; in VI werden die vier Rechnungsarten gelehrt in unbenannten und benannten Zahlen, in V die Lehre von den Brüchen (gemeinen und Dezimalbrüchen), ausserdem zweigliedrige Zweisatzrechnungen, in IV mehrgliedrige Schlussrechnungen, deren Stoff dem bürgerlichen Leben entnommen wird. In III beginnt dann der eigentlich wissenschaftliche Lehrgang. In der Arithmetik werden in III die Verbindungsgesetze allgemeiner Grössen durch Addition, Subtraktion, Multiplikation und Division, die einfachsten Gesetze des Potenzierens mit ganzen Exponenten und leichte Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten durchgenommen; in II werden die Gesetze des Potenzierens erweitert; daran schliesst sich Reduzieren und Logarithmieren, Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten und Gleichungen zweiten Grades; in I ist neben einem Wiederholungskursus eine gewisse Auswahl gestattet aus Progressionen und deren Anwendung, aus Permutationen, Kombinationen, Variationen mit Anschluss des binomischen Satzes, Kettenbrüchen und diophantischen Gleichungen. In der Geometrie werden in III die Fundamentaleigenschaften der ebnen Gebilde und diejenigen,

welche aus der Kongruenz der Figuren hervorgehn, gelehrt mit besonderer Berücksichtigung des Kreises, in II die Beziehungen ähnlicher Figuren und ebene Trigonometrie; in I Stereometrie und die Elemente der synthetischen Geometrie mit besonderer Berücksichtigung der Kegelschnitte. Zu Grunde gelegt wird meist das Lehrbuch von Treutlein-Henrici.

Die *Naturkunde* gliedert sich so, dass in den untern Klassen mit Einzelbeschreibungen von Tieren und (während des Sommers) von Pflanzen begonnen wird; dann werden in IV Tiere und Pflanzen mit Rücksicht auf die Systematik verglichen, darauf in U III die Wirbeltiere und die Morphologie der Pflanzen besprochen, in O III eine Übersicht der Anthropologie gegeben, dann die wirbellosen Tiere und die Physiologie der Pflanzen behandelt. Auch soll hier aus der Mineralogie das für diese Altersstufe Passende gelegentlich eingefügt, Physikalisches und Chemisches propädeutisch beigezogen werden. Es soll weniger auf Erschöpfung des Materials und vollständige Systematik, als auf pädagogisch verständige Durcharbeitung des sorgfältig ausgewählten Einzelnen gesehen werden. Auszugehn hat der Unterricht und zu beleben ist er durch ausgiebige Anschauung der Naturobjekte und — jedenfalls von V an — durch Beiziehung passenden, besonders einfach schematischen Zeichnens. Es soll von Diktaten im Unterricht ganz abgesehen werden und an deren Stelle, wo es nötig scheint, ein passendes knapp gehaltenes Lehrbuch treten. Hin und wieder werden von IV an im Anschluss an den Unterricht kurze naturgeschichtliche Aufsätze angefertigt. Überall sollen die Schüler dazu gebracht werden, wohlgeordnete Beschreibungen der ihnen bekannt gewordenen Objekte, mit der Zeit auch ihres inneren Baues, der Struktur und Funktion ihrer inneren Organe in schlichter, zusammenhängender, mündlicher Rede fliessend wiederzugeben.

Der Unterricht in der *Physik* wird, besonders in II, vorzugsweise experimentell erteilt. Daneben soll die Übung in der mathematischen Begründung gleichen Schritt mit dem wachsenden mathematischen Verständnis halten, aber auch die historische Entwicklung des Naturwissens in Altertum und Neuzeit nicht übergangen werden. Der Stoff ist so verteilt, dass in II Magnetismus und Elektrizität, Wellenlehre, Schall und Wärme, dann Mechanik und Optik, in I die Grundbegriffe der Chemie behandelt werden, woran sich Mineralogie und die Grundzüge der Geologie anschliessen; im letzten Schuljahr wird auch die mathematische und physikalische Geographie durchgenommen.

Der *Zeichenunterricht* beginnt mit Vorzeichnungen des Lehrers an der Schultafel, welche in verjüngtem Massstab nachgebildet werden. Hieran reiht sich dann das Zeichnen nach Vorlagen. Diese sollen in methodischer Reihenfolge erst ebenflächige, dann krummlinige Figuren enthalten, auch geometrische Körper, Aufrisse von Gegenständen (Thüren, Fenster, antike Gefässe, charakteristische Formen antiker Baustile, auch Blumenvorlagen). Den Lehrstoff der mittleren Klassen bildet die graphische Nachbildung von grossen geometrischen Körpern aus Draht, Pappe oder Holz; daran reihen sich Übungen im Zeichnen von Körpergruppen und nach Reliefmodellen in Gyps, wobei besonders gute Ornamente berücksichtigt werden. Nunmehr beginnt auch das Anlegen der Zeichnung mit Schatten. — Auf der dritten Stufe wird dann das Zeichnen nach dem Runden vorgenommen, also namentlich die Darstellung der menschlichen Gestalt mit Benutzung von Gypsmodellen, doch finden auch graphische Vorlagen als Vor- oder Nebenübungen ihre Stelle. Für Geübtere ist das Kopieren guter Bilder nicht ausgeschlossen, wie denn hier auch bei besonders Begabten das Landschaftzeichnen eintreten kann.

Im *Gesangunterricht* schliesst sich zunächst ein theoretischer Kursus an die Gesangübungen der Volksschule an, welche in einfachem Nachsingen vorgesungener oder vorgespielter Tonreihen bestehn; dann werden den Schülern die melodischen, rhythmischen und dynamischen Tonverhältnisse zum Bewusstsein gebracht, sie lernen die Notenschrift kennen, und es wird durch stufenmässige Übungen die möglichste Trefffertigkeit erzielt, sowie auch ein gewisses Verständnis der Harmonielehre vermittelt. Daneben geht ein Liederkurs, der sich in einen ein-, zwei-, drei- und vierstimmigen abstuft. Auf der obersten Stufe werden auch grössere Chöre eingeübt. — Besondere Berücksichtigung findet neben dem weltlichen

das religiöse Lied; eine Reihe kirchlicher Gesänge und Choralmelodien werden nach Bestimmung der kirchlichen Behörden geübt.

Der *Turnunterricht* wird durchweg klassenweise in je 2 Wochenstunden erteilt. Für die Ausbildung geeigneter Lehrer ist durch die Errichtung der Turnlehrerbildungsanstalt in Karlsruhe (1869) gesorgt. Für den Lehrplan ist eine vom Direktor Maul aufgestellte „Anweisung" massgebend. Besonderer Wert wird auf die Geschicklichkeits- und Gewandtheitsübungen gelegt, die eigentlichen Kraftübungen bleiben den obern Klassen vorbehalten; unschöne oder gefährliche Übungen werden vermieden. Durch alle Klassen werden Marsch- und Laufübungen vorgenommen. Stabübungen werden von V bis O II angestellt, Übungen mit Hanteln in O II, mit Keulen in U I getrieben, Gewehrfechten in O I. Nur Freiübungen hat VI. Alle Klassen turnen am Reck und Barren, die oberen von O III am Pferd. An einer oder zwei Stangen klettern die Schüler von V bis III, von da ab wird das Hangeln geübt. Alle Klassen üben den Hoch- und Weitsprung. Durchgehende Grundsätze sind: Beschränkung auf die wirksamsten Übungen, dafür aber möglichste Ausnutzung jeder Übung bis zu einer annähernd vollendeten, soweit thunlich auch rhythmisch geordneten, der Musikbegleitung fähigen Darstellung. — Dazu kommt fleissige Pflege des Turnspiels (dies auch ausserhalb der Turnstunden).

Auch der *Handfertigkeitsunterricht* hat, wenn auch noch nicht allgemein, so doch in vielen Anstalten (fakultative) Aufnahme gefunden.

Für Anwendung einer geeigneten Lehrmethode wird durch regelmässige Revisionen der Anstalten durch die ordentlichen, aber auch die ausserordentlichen Mitglieder des Oberschulrats Sorge getragen. Jedes zweite Jahr pflegt eine solche an jeder Schule abgehalten zu werden. Es wird darauf gehalten, dass in den untern Klassen durch den Unterricht selbst die Aufgaben möglichst vorbereitet und der Lehrstoff eingeprägt werde, so dass die häusliche Arbeit nur in einer Wiederholung und Befestigung des aus der Schule Mitgebrachten besteht. Mit zunehmender Reife muss dann die eigene Thätigkeit der Schüler eine selbständigere werden. Lange, zusammenhängende Vorträge der Lehrer ohne Zwischenfragen und ohne häufigere Zusammenfassung des Besprochenen sollen möglichst vermieden werden, ebenso aber das Nachschreiben der Vorträge durch die Schüler. Den dem Gedächtnis einzuprägenden Lehrstoff haben sie aus geeigneten Lehrbüchern und Leitfäden zu entnehmen, deren Einführung der Genehmigung des Oberschulrats bedarf. Dabei gilt als Grundsatz, dass in allen Landesgymnasien dieselbe lateinische, griechische und französische Grammatik benutzt wird (z. Zt. die lateinische von Schmalz-Wagener, die griechische von Wendt, die französische von Ciala).

Diese methodischen Bestimmungen gelten in gleicher Weise für die Realanstalten. Der Lehrplan der **Realgymnasien** entspricht dem der Gymnasien im *Deutschen*, in *Geographie* und *Naturbeschreibung*. Im *Lateinischen* sollen die mittleren Klassen Caesar und Ovid im Original oder in Chrestomathien, die obern Cicero und Livius, beide in grösseren Auszügen oder in einzelnen Schriften bezw. Partien lesen. Bewältigt wird etwa halb so viel Lesestoff als an den Gymnasien, dagegen etwas mehr im Französischen. Im *Französischen* erweitern sich die schriftlichen Arbeiten zu Aufsätzen, von U II an soll der Verkehr zwischen Lehrer und Schülern in der Regel in französischer Sprache stattfinden. Im *Englischen* wird mit III ein Elementarkursus der Grammatik abgeschlossen, in II und I die Sprachlehre zusammenhängend behandelt; mindestens in O II beginnt die englische Konversation. Der *Geschichtsunterricht* bringt in U II die ganze alte Geschichte zum Abschluss; in O II wird deutsche Geschichte bis zur Reformation, in I die Neuzeit durchgenommen. Der *mathematische* Lehrplan geht im wesentlichen dem der Gymnasien parallel, nur sind in Oberprima auch kubische und binomische Gleichungen sowie die sphärische Trigonometrie Gegenstand des Unterrichts. Der *darstellende Unterricht* (auch in einigen Gymnasien fakultativ) stellt Konstruktionsaufgaben und geht dann über zur Projektionslehre und darstellenden Geometrie. In *Physik* und *Chemie* hat die U II einen propädeutischen Kursus, O II einiges

aus der Mechanik, Lehre von der Wärme; Einleitung in die Chemie und Krystallographie — U I: Elektrizität und Magnetismus, Akustik; die chemischen Verbindungsgesetze, Metalloide, die Alkali- und Erdalkalimetalle, fabrikmässige Herstellung der wichtigsten Chemikalien — O I: Optik, Mechanik; die übrigen Metalle, Einführung in die organische Chemie.

Der neue Lehrplan für die **Oberrealschulen** und **Realschulen** verlangt in allen sprachlichen Fächern die analytische Methode. Da Latein wegfällt, die Ziele aber sonst fast die gleichen sind wie am Realgymnasium, so ist dadurch eine grössere Vertiefung und Spezialisierung der behandelten Disziplinen gestattet. Im *Deutschen* soll neben den gebotenen deutschen Litteraturwerken in Klasse III und II Homer, in Klasse I Sophokles in guter Übersetzung, in Klasse I auch Nibelungenlied etc. im Urtext gelesen werden. — Im *Französischen*, das hier den Hauptgegenstand des fremdsprachlichen Unterrichts bildet, wird sofort mit Sprechübungen begonnen, wobei der Lehrer die Hilfe der wissenschaftlichen Phonetik benützen soll; erst in U III wird — neben der fortdauernden Umgestaltung gelesener Lesestoffe — der Anfang gemacht mit Übertragen deutscher Texte ins Französische, von Klasse II an mit freien Arbeiten; Kenntnis der Entwicklung der französischen Litteratur soll errungen werden; die Sprechübungen sollen aber auch stets das tägliche Leben und seine Bedürfnisse berücksichtigen. — Ähnliche Ziele und die gleiche Methode hat der *englische* Unterricht von Klasse III an. — *Geschichte* hat 2 Kurse: von Klasse IV bis U II und von O II bis O I, in U II und O I ist eine Belehrung über Verfassungs- und Verwaltungsorganisation des Deutschen Reichs und Badens vorgeschrieben. — Der *geographische* Unterricht soll mehr unter dem physikalischen und naturwissenschaftlichen als dem historischen Gesichtspunkte erteilt werden, daher ist auch für Klasse I in *Physik* und *Chemie* (Mineralogie und Geologie) Eingehen auf Geographisches verlangt. O III und U II geben in *Physik* nur eine Propädeutik; beim wissenschaftlichen Unterricht der 3 Oberklassen ist stets die geschichtliche Entwicklung zu berücksichtigen. — Für *Naturgeschichte* und (anorganische wie organische) *Chemie* ist insbesondere auch vorgeschrieben, die Schüler mit den für das praktische Leben (Landwirtschaft, Technik, Handel, Industrie) wichtigsten Naturkörpern und Stoffen bekannt zu machen; für die 2 Oberklassen finden freiwillige Übungen im chemischen Laboratorium statt. — Für *Mathematik* ist „pädagogisches Lehrziel die Auffassung derselben als vollkommenen Musters einer folgerichtig ausgebildeten Wissenschaft, die Übung an strenges Denken und besonnenes Urteilen, die Ausbildung der sinnlichen Anschauung und der geometrischen Phantasie"; von Klasse V bis U III geht neben dem Rechnen her ein propädeutischer Kurs (geometrische Anschauungslehre und Zeichnen, kleinere Berechnungen und Konstruktionen); der wissenschaftliche Unterricht in Mathematik beginnt erst in O III und soll führen bis zum angenäherten Lösen von Zahlengleichungen höherer Grade und zu sphärischer Trigonometrie sowie den Kegelschnitten (in synthetischer oder analytischer Behandlung), der *darstellende Unterricht* zu Schattenlehre und Perspektive, das erst mit Klasse V eintretende *Freihandzeichnen* endlich zur Aufnahme von sog. Stillleben mit Farben und von der menschlichen Figur, besonders vom Kopfe.

Zensuren werden in allen Klassen aller Mittelschulen dreimal: zu Weihnachten, zu Ostern und am Schluss des Schuljahrs erteilt; ausserdem aber ist es den Anstalten anheimgegeben, den untern Klassen häufiger Zeugnisse einzuhändigen. Das dürfte in den meisten Mittelschulen noch dreimal — im November, Februar und um Pfingsten geschehen. Für die Fassung sind bestimmte Bezeichnungen (sehr gut — gut — ziemlich gut — hinlänglich — ungenügend) vorgeschrieben. Lokation der Schüler findet bis O II statt.

Für die Strafen gilt der Grundsatz, dass sie möglichst sparsam angewendet werden sollen. Sie bestehn, abgesehen von einem Verweise

durch den Direktor, in unteren Klassen in Arrest, der, wenn er 2 Stunden übersteigt, der Genehmigung des Direktors bedarf und beaufsichtigt werden soll, in oberen Klassen kann Karzerstrafe, aber nur vom Direktor, angeordnet werden. Geht sie über vier Stunden hinaus, so bedarf sie eines Beschlusses der Gesamtkonferenz. Ausweisung eines Schülers soll in der Regel erst erfolgen, wenn der vorhergegangene Rat, den Schüler fortzunehmen, von den Eltern nicht befolgt worden ist. Die einfache Ausweisung bedarf der Zustimmung des Beirats; die geschärfte, welche dann für alle Landesanstalten gültig ist, kann nur vom Oberschulrat verhängt werden. Andere Strafen, wie körperliche Züchtigung, Geldstrafen aller Art, Strafarbeiten, Hausarrest u. s. w. sind nicht gestattet.

Versetzungen finden nur am Schluss des Schuljahres (31. Juli) statt. Es sollen nur Schüler versetzt werden, deren Leistungen in allen Gegenständen mindestens hinreichend sind; Schüler, welche die nämliche Klasse zweimal ohne Erfolg durchgemacht haben, müssen austreten. Wenn ein Schüler nur in einem Gegenstande ungenügend ist, so kann ihm vor den grossen Ferien hierin eine Nachprüfung auferlegt werden, die dann nach denselben über sein Vorrücken entscheidet.

Ferien sind am Ende des Schuljahres vom 1. August bis 11. September, ausserdem zu Weihnachten und Ostern je 14, zu Pfingsten 8 Tage. Jährlich lässt jede Mittelschule ein Programm erscheinen. Den Inhalt bildet die Chronik des ablaufenden Schuljahres, das Verzeichnis der Abiturienten, die Schülerzahl aller Klassen, eine Übersicht des Lehrplans und der Stundenverteilung, ein alphabetisches Verzeichnis aller Schüler, die Einladung zu den öffentlichen Prüfungen. Wissenschaftliche Abhandlungen können beigegeben werden, erscheinen aber in der Regel nur bei den Programmen grösserer Anstalten und durchschnittlich nur in jedem zweiten oder dritten Jahr.

Das Schulgeld beträgt an den Gymnasien für die Klassen VI, V, IV 75 Mark, für III, II, I 84 Mark; dazu kommt ein Eintrittsgeld von 6 Mark. Für die Realanstalten wird das Schulgeld im Statut festgesetzt; es beträgt z. B. am Realgymnasium Karlsruhe 60 Mark und an der Oberrealschule 42 Mark, ausserdem für Benutzung des chemischen Laboratoriums 15 Mark.

Die **Reifeprüfung**, welche Bedingung für den Übergang auf eine Hochschule ist, wird an den 9klassigen Mittelschulen nur mit solchen Primanern vorgenommen, welche dieser Klasse zwei Jahre, also der obern Abteilung ein Jahr angehört haben. Den Vorsitz dabei führt ein Kommissar der Regierung, d. h. ein ordentliches oder ausserordentliches Mitglied des Oberschulrats, auch wohl der Direktor eines andern Gymnasiums oder Realgymnasiums. Schriftlich werden seit 1891 von den Gymnasialabiturienten unter Aufsicht angefertigt: ein deutscher Aufsatz, ein lateinischer Stil, die Übersetzung einer noch nicht gelesenen Stelle aus einem lateinischen und einem griechischen Schriftsteller ohne jedes Hilfsmittel, zwei Aufgaben aus der Geometrie, zwei aus der Arithmetik. Mündlich

wird in den alten Sprachen, im Französischen, in Mathematik und Geschichte (im wesentlichen Lehrstoff der O I) geprüft. Ganz ungenügende Leistungen im Deutschen, Lateinischen, Griechischen oder der Mathematik schliessen von der Entlassung aus, ebenso jeder Täuschungsversuch während der schriftlichen Prüfung. Im übrigen findet eine gewisse Kompensation der Leistungen in den verschiedenen Fächern statt. Das Gesamtergebnis wird in eine allgemeine „Note“ zusammengefasst und danach dem Reifezeugnis die Nummer I (sehr gut), II (gut), III (ziemlich gut), IV (hinreichend) erteilt. Nicht entlassene Abiturienten können die Prüfung einmal wiederholen und zwar schon zu Ostern des folgenden Jahres. — An den Realgymnasien wird seit 1894 ein deutscher Aufsatz, eine schriftliche Übersetzung aus dem Lateinischen, sowie ins Englische (oder ein leichter englischer Aufsatz) und ein französischer Aufsatz, eine mathematische Arbeit (je eine Frage aus Algebra, Planimetrie, Stereometrie, Trigonometrie, Physik oder Chemie) gefordert. An der Oberrealschule tritt an Stelle der Übersetzung aus dem Lateinischen eine solche aus dem Französischen, in Mathematik kommt hinzu eine Frage aus der synthetischen, bezw. analytischen Geometrie. In den genannten Fächern (ausser Deutsch) und in Geschichte wird auch mündlich geprüft, die Reife wird wie bei den Gymnasien bestimmt.

Die in Preussen seit 1891 vorgeschriebene Zwischenprüfung am Schlusse des 6. Jahrgangs ist in Baden an keiner Anstalt mit mehr als sechsjährigem Lehrgang eingeführt. Dagegen wird an den Realmittelschulen mit 6 oder 7 Klassen eine Abgangsprüfung unter Leitung eines Regierungskommissars abgehalten. Die Versetzungen der aus den Progymnasien abgehenden Schüler bedürfen der Genehmigung des Oberschulrats.

Öffentliche Prüfungen aller Klassen werden — in möglichster Beschränkung — am Schlusse des Schuljahrs abgehalten und mit der Entlassung der Abiturienten verbunden.

Das Reifezeugnis eines Gymnasiums berechtigt zum Besuch jeder, auch der technischen Hochschule und zur Zulassung zu allen Staatsprüfungen, auch zum Postfach und höheren Eisenbahnverwaltungsdienst, wie zum unmittelbaren Eintritt als Fähnrich. Das des Realgymnasiums befähigt für Zulassung zur Staatsprüfung in den neueren Sprachen, in Mathematik und Naturwissenschaften, im Berg- und Hüttenfach, Forstfach, Ingenieurfach, Maschinenbau, Baufach, Postfach, höheren Eisenbahnverwaltungsdienst und zum unmittelbaren Eintritt als Fähnrich. Zulassung zur juristischen, kameralistischen, medizinischen, theologischen und altphilologischen Prüfung können Abiturienten der Realgymnasien erlangen, wenn sie eine besondere Ergänzungsprüfung in den alten Sprachen bestehn. — Die Frage nach den Berechtigungen der von der Oberrealschule als reif entlassenen Schüler ist noch nicht geordnet; doch sind sie schon jetzt zum Studium der Mathematik und Naturwissenschaften zugelassen. Hinsichtlich der Berechtigungen, die durch ein Reifezeugnis für UI, OII, UII erworben werden, stehn sich bisher die humanistischen und die Realgymnasien gleich; voraussichtlich

werden diesen auch die Oberrealschulen hierin vollkommen gleichgestellt werden, wie sie es zum Teil schon heute sind.

Für die nachfolgenden **statistischen Angaben** ist im wesentlichen das Schuljahr 1893/94 zu grunde gelegt.

Zahl der Anstalten (im Schuljahr 1895/96).

Gymnasien 14:	Bruchsal, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Mannheim, Offenburg, Pforzheim, Rastatt, Tauberbischofsheim, Wertheim; Baden und Lörrach mit Realprogymnasien.
Progymnasien . . . 2:	Donaueschingen, Durlach mit Realprogymnasium.
Realgymnasien . . . 2:	Karlsruhe, Mannheim.
Realprogymnasien, z. Zt. 4:	Ettenheim mit 7 Kursen wird Anstalt mit lateinlosem Unterbau; — Weinheim und Mosbach mit 6 Kursen; — Villingen wird 1896/97 6klassige Realschule.
Oberrealschulen, z. Zt. 1:	Karlsruhe, wo eine zweite 7klassige Realschule Anfang 1896 abgetrennt worden ist.
Realschulen 16:	mit 7 Kursen 6: Freiburg, Heidelberg, Konstanz, Mannheim, Pforzheim (alle in Erweiterung zu Oberrealschulen begriffen), dazu die Realschule Karlsruhe; mit 6 Kursen 10: Bretten, Bruchsal, Kenzingen, Ladenburg, Müllheim, Schopfheim, Sinsheim, Überlingen, Waldshut, Baden (UII fehlt hier noch).
Höhere Bürgerschulen 14:	mit Realgymnasialplan (mit 5 Kursen 2, mit 4 Kursen 1): im ganzen 3; mit Realschulplan (mit 5 Kursen 7, mit 4 Kursen 4): im ganzen 11.
Höhere Mädchenschulen 7:	Baden, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Offenburg; Heidelberg und Freiburg mit Fortbildungskurs.

(Schuljahr 1893/94)	Zahl der Schüler (Höchstfrequenz)	Klassen	Lehrer akadem. gebildet		Lehrer nicht akadem. gebildet
an Gymnasien und Progymnasien	4596	168	212	+	32
an Realgymnasien	880	30	30	+	10
an 7- und 9klassigen Realschulen	3057	87	70	+	42
an den übrigen Realanstalten .	3106	141	89	+	60
an den höheren Mädchenschulen	2436	86	21	+	28 (+ 48 Lehrerinnen)

Budgetmässige Zahl der Lehrer (für 1896/97):

	Direktoren	Professoren	Praktikanten	Reallehrer
an Gymnasien und Progymnasien	16	151	46	30 (+ 3 Kandidaten)
an Realanstalten	22	148 (darunter auch die Vorstände der kleineren Schulen)	30	104 (+ 4 Kandidaten)

(NB. Der Effektivstand stimmt mit der Budgetziffer, namentlich an Realanstalten, aus verschiedenen Gründen nicht überein.)

Zahl der Schüler (im Schuljahr 1893/94*):

	Summe	Kathol.	Altkath.	Evangel.	Israel.	Sonst.
an Gymnasien und Progymnasien	4596	2038	79	2074	386	19
an Realanstalten	7043	2711	119	3451	748	14
	11639	4749	198	5525	1134	33
		40,82%	1,7%	47,46%	9,74%	0,28%
an Gymnasien und Progymnasien allein . . .		44,34%	1,72%	45,13%	8,4%	0,41%
an den Realanstalten		38,49%	1,7%	49,01%	10,62%	0,18%
Bevölkerung Badens		62,7%		35,3%	1,7%	0,3%

Unter den 11639 Schülern waren 1893/94 nach dem Lehrgange:

	Gymnasiasten	Realgymnasiasten	Realschüler	(Mädchen)
an Gymnasien und Progymnasien . .	4460	136		
an Realgymnasien und Realprogymnasien		1113	297	
an der Oberrealschule und Realschulen			4042	
an höheren Bürgerschulen		564	894	(133)
	4460	1813	5233 = 11506 ohne die Mädchen, die an einigen kleinen Anstalten zugelassen sind.	

Wie die Zahl der nach den verschiedenen Lehrplänen unterrichteten Schüler sich im Laufe der letzten 12 Jahre in gesunder Entwicklung zu Gunsten der Realschulbildung verschoben hat, zeigt folgende vergleichende Tabelle über den Besuch der einzelnen Schulgattungen, die von allgemeinerem Interesse sein dürfte. Es gab:

	Gymnasiasten	Realgymnasiasten	Realschüler	im ganzen Schüler
1882/83	4950 = 53,2%	2949 = 31,6%	1406 = 15,2%	9305
1887/88	5262 = 47,7 „	2565 = 23,2 „	3212 = 29,1 „	11039
1888/89	5107 = 45,7 „	2495 = 22,4 „	3564 = 31,9 „	11166
1889/90	4759 = 43,8 „	2394 = 22 „	3724 = 34,2 „	10877
1890/91	4657 = 42,8 „	2376 = 21,9 „	3838 = 35,3 „	10871
1891/92	4548 = 41,1 „	2146 = 19,4 „	4372 = 39,5 „	11066
1892/93	4494 = 39,6 „	2089 = 18,4 „	4773 = 42 „	11356
1893/94	4460 = 38,8 „	1813 = 15,7 „	5233 = 45,5 „	11506
1894/95	4421 = 37,9 „	1652 = 14,2 „	5578 = 47,9 „	11651

*) Im Schuljahre 1894/95 besuchten die Gelehrtenschulen 4530, die Realanstalten 7267 Schüler; die Prozentsätze der Konfessionen verschoben sich nicht wesentlich.

Auf die einzelnen Klassen verteilten sich die 11506 Schüler des Jahres 1893/94 folgendermassen:

	VI	V	IV	U.III	O.III	U.II	O.II	U.I	O.I	Summe
Gymnasiasten . .	565	534	561	562	510	562	445	375	346	= 4460
Realgmnasiasten .	341	292	306	273	242	202	80	48	29	= 1813
Realschüler . . .	1195	1161	1067	785	528	378	80	13	6	= 5233
									(+ 20 Handelsschüler)	
Sämtl. Schüler d. G. u. P. G. (mit Realgymnasiasten)	590	558	584	586	524	586	447	375	346	= 4596
Schüler der 2 Realgymn.	126	126	121	125	111	123	71	48	29	= 880
Schüler der Oberrealsch.	179	183	145	141	125	122	37	13	6	= 963
									(+ 12)	

Abiturienten wurden Herbst 1893 entlassen: von Gymnasien 318 (dazu 9 an Ostern 1894; nicht beachtet sind in der folgenden Zusammenstellung 25 weitere, die als sogen. Extraneer Herbst 1893 am Gymnasium zu Baden-Baden geprüft wurden), von Realgymnasien 31, von der Oberrealschule 6; von diesen 364 waren katholisch 193, altkatholisch 5, evangelisch 147, israelitisch 17, konfessionslos 2.

Als Berufsfächer gaben an:

	von Gymn.	von Realgymn.
Theologie, katholische .	79	1
„ evangelische	17	1
Jurisprudenz	85	1
Finanzfach	10	5
Medizin	38	—
Philologie, alte . . .	2	—
„ neue . . .	1	3
„ ohne weitere Angabe	7	—
Mathematik	2	2
Naturwissenschaft . .	6	—
Philosophie	1	—
Kunstgeschichte . . .	1	—
Forstfach	10	2
Militär	20	3

	von Gymn.	von Realgymn.	von Oberrealsch.
Architektur . .	2	1	1
Ingenieurfach .	12	7	1
Maschinenbau .	2	1	—
Elektrotechnik .	1	—	1
Chemie . . .	3	2	1
Pharmazie . .	—	1	—
Tierarzneikunde	1	—	—
Postfach . . .	11	1	2
Telegraphenfach	1	—	—
Bahnfach . . .	2	—	—
Musik	1	—	—
Kaufmannschaft	1	—	—
Bankwesen . .	2	—	—
Unbestimmt . .	9	—	—

Jährlicher **Aufwand** (für das Budgetjahr 1895) in Mark:

	im ganzen	davon Staatsbeitrag	Schulgeld	Gemeindebeitrag	Vermögensertrag	aus Stiftungsfonds	sonstige Einnahmen
für die 3 Hochschulen (Universitäten Heidelberg und Freiburg, techn. Hochschule Karlsruhe: ohne die Heilanstalten	1,757680	1,538253					
für die Gymnasien und Progymnasien	1,166994	499532	365607	58717	195426	45508	2204
für die Realanstalten . .	1,139904	392773	264105	430486	19637	32403	500
für die höheren Mädchenschulen	344947	35000	175058	124226			
für die Volksschulen	4,499302	1,192930	669743	2,636620			
für die Gewerbeschulen . . .	430801						

Der ganze Staatsaufwand für den Ressort des Oberschulrats, dem die Universitäten nicht unterstellt sind, belief sich nach dem Voranschlag für 1895 auf 5,903,263 Mark (mit Einrechnung des ganzen Etats der Volksschulen); davon entfallen, neben den schon genannten Summen, auf die Oberschulbehörde selbst 126,032, auf die Kreisschulvisitaturen 90,644.*)

Die Kosten für jedes der drei grössten Gymnasien (Karlsruhe, Mannheim und Freiburg sind Doppelanstalten mit je 18 Klassen) beziffern sich je auf rund 125,000—140,000 Mark, für das Gymnasium in Heidelberg (mit 14 Klassen) auf 108,000 Mark, für jedes der sonstigen auf 50—70,000 Mark, für das Gymnasium in Lahr und die Progymnasien je auf ca. 40,000 Mark; — für die Realgymnasien und die Oberrealschule je auf 90,000—110,000 Mark; — für jede der 7- und 8klassigen Realschulen auf 43,000—84,000 Mark; — für jede der 6klassigen Mittelschulen auf 23,000—30,000 Mark; — für jede der übrigen auf 14,000 bis 22,000 Mark.

Ein Überblick über Geschichte und Zustand des badischen Schulwesens zeigt, dass es seit mehr als einem Vierteljahrhundert eine Mittelstellung eingenommen hat zwischen den Staaten, die dem altklassischen Unterricht das entschiedene Übergewicht eingeräumt, und denen, die ihn ganz gegen die modernen Bildungsfächer zurückgedrängt hatten. Gegenwärtig hat er in Baden wenigstens im Lateinischen noch etwas breiteren Boden als in Preussen und in Bayern, nicht ganz so viel als in Württemberg und Sachsen. Die Entwicklung der Realanstalten ist in erfreulichem Fortschritt. Es ist zu hoffen, dass die Berechtigung dieser Schulen zur Vorbildung für bestimmte Studien (z. B. auch die Medizin) noch erweitert wird. Die Rücksicht auf die Berechtigung zum einjährigen Freiwilligendienst wird zwar insofern überall als nachteilig empfunden, als sie auch den Bildungsanstalten, deren Zweck ein ganz anderer ist, Schüler zuführt, die eben nur dies Ziel ersitzen wollen. Doch war bisher die Zahl solcher Schüler an den Gymnasien keine übermässige (sie betrug hier im Durchschnitt von mehreren Jahren nur 20 Prozent, an den Realanstalten circa 80 Prozent).

Die Zukunft des badischen Schulwesens wird wesentlich davon abhängen, ob die in den letzten Jahren deutlich hervorgetretene und von den Lehrern dankbar empfundene Fürsorge der Regierung für die äussere Stellung der akademisch gebildeten Lehrer fortdauern und, von der Sympathie der Volksvertreter getragen, immer mehr die noch vorhandenen Missverhältnisse beseitigen wird. Ausserdem aber wird es sich darum handeln, ob die Strömung, welche neuerdings mit der gesamten humanistischen Bildung einen wesentlichen Bestandteil des deutschen Geisteslebens fortzu-

*) Für jedes der beiden Budgetjahre 1896 und 97 steigert sich, gegenüber der obigen Übersicht für 1895, der Aufwand im ganzen: an den Hochschulen ca. um 90,000 Mark, an den Gelehrtenschulen um 26,000 Mark, an den Realanstalten um 77,000 Mark, an den Volksschulen um 15,000 Mark, an den Gewerbeschulen um 50,000 Mark; im Ressort des Oberschulrat der Staatsaufwand um 167,548 Mark.

reissen drohte, auch in Süddeutschland zu der Macht kommt, die sie in Preussen erlangt hatte. Doch ist zu hoffen, dass sich in Baden das seit einem Vierteljahrhundert Errungene behaupten wird, hat sich doch auch in Preussen eine Gegenströmung Bahn gebrochen. Diese Erwartung stützt sich auch darauf, dass Regierung und Volksvertretung dem Realschulwesen die angelegentlichste Fürsorge zugewandt und damit entschieden berechtigten Forderungen der Gegenwart entsprochen haben. Jedenfalls haben wir hervorzuheben, dass noch in der Kammersession von 1894 der Wert der humanistischen Bildung bereitwillig anerkannt und ein vereinzelter Angriff darauf von allen Seiten mit Entschiedenheit zurückgewiesen worden ist. Ob der von der städtischen Behörde in Karlsruhe eine Zeit lang gehegte Plan eines Einheitsgymnasiums nach dem Frankfurter System doch noch verwirklicht und dann von Erfolg begleitet sein wird, kann erst die Zukunft entscheiden.

F. Grossherzogtum Hessen.

(Von Dr. H. Schiller, Geh. Oberschulrat und Professor an der Universität Giessen.)

Der geschichtlich entwickelten Selbständigkeit der drei Provinzen des Grossherzogtums (Oberhessen, Starkenburg und Rheinhessen) entsprechend, hatten die ursprünglichen 6 Gymnasien eine grosse Selbständigkeit und ganz verschiedene Entwicklung bewahrt. Das Gymnasium zu Büdingen war 1601 zur Heranbildung tüchtiger Pfarr- und Schuldiener von den Fürsten zu Isenburg-Büdingen gestiftet und wurde erst 1822 Landesgymnasium, für dessen Lehrerstellen die Stifter das Präsentationsrecht behielten. Das Gymnasium zu Giessen wurde 1605 gestiftet und blieb bis zum Jahr 1836 ein Annex der Universität; der Direktor, der den Titel Pädagogiarch führte, war der Professor der Eloquenz an der Universität. Das Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt, 1627 gestiftet und 1629 eröffnet, war von vorneherein dem direkten Einfluss der Zentralregierung am meisten unterworfen. Das Gymnasium zu Mainz, ursprünglich ebenfalls ein Anhang der Mainzer Universität, wurde mit deren Aufhebung eine selbständige Anstalt, die aber dem Einflusse der bischöflichen Kurie mehr oder minder zugänglich blieb. Das Gymnasium zu Worms in seiner heutigen Form stammt erst aus dem Jahre 1809, wo es durch Verschmelzung des alten 1527 (?) gegründeten evangelischen Gymnasiums mit dem 1773 gestifteten katholischen Seminar gebildet wurde; letzteres war aus einem 1613 gegründeten Jesuitenkolleg hervorgegangen. Ebenfalls bischöflichen Einflüssen stets stark unterworfen war das ehemals mainzische Gymnasium zu Bensheim, das aus einer 1686 von dem Kurfürsten Anselm Franz von Ingelheim gegründeten Lateinschule hervorgegangen war. Neben diesen Gymnasien gab es noch Progymnasien zu Friedberg und Alzey; ersteres war als Lateinschule 1543 gegründet und 1850 in ein Progymnasium mit Realschule umgewandelt worden; letzteres besass denselben Charakter seit 1841.

Die 6 Gymnasien waren bis zum Jahre 1824 verschiedenen Behörden unterworfen, die zu Darmstadt, Büdingen und Bensheim geistlichen Konsistorien, die zu Worms und Mainz der Provinzialregierung, das zu Giessen der Universitätsbehörde. 1824 wurden 3 Provinzial-Pädagog-Kommissionen gebildet, die 1832 in den vom Ministerium des Innern ressortierenden Oberstudienrat zu Darmstadt vereinigt wurden. Seit 1874 wurde das ge-

samte Schulwesen des Landes in einer Abteilung des Ministeriums des Innern und der Justiz, Sektion für innere Verwaltung, vereinigt (Abteilung für Schulangelegenheiten). Die gelehrten Schulen erhält prinzipiell der Staat, unter Verwendung der vorhandenen Fonds und des Schulgelds; die Verwaltung ist dem Direktor unterstellt, der weder ein Kuratorium, noch einen Beirat neben sich hat. Alle höheren Lehranstalten stehen unmittelbar unter der Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten. Seit dem Bestehen dieser Behörde entstanden folgende neue Gymnasien: das Gymnasium Fridericianum zu Laubach, von dem Grafen Solms 1875 als Privatschule gestiftet, seit 1890 verstaatlicht; das Neue Gymnasium zu Darmstadt 1890 gegründet; das Gymnasium zu Offenbach (mit Realschule) seit 1893 (aus einem Realgymnasium in ein humanistisches umgewandelt).

Neben diesen gelehrten Schulen entstanden im Laufe dieses Jahrhunderts zahlreiche Realschulen, von denen die in den grösseren Städten im Laufe der 70er Jahre in Realgymnasien umgewandelt wurden. Von letzteren gibt es z. Z. 3: Darmstadt, Giessen, Mainz, neben denen noch 16 Realschulen bestehen, von denen 2 mit Progymnasien (Friedberg und Alzey), 2 (Giessen und Mainz) mit den Realgymnasien verbunden sind. Die Realanstalten haben Kuratorien, in denen die städtische Verwaltung vertreten ist. Den Unterhalt der Gebäude und die sachlichen Ausgaben haben die Städte zu bestreiten, während zu den Besoldungen der Staat einen bestimmten Zuschuss gibt; dafür hat er das Recht der Lehrerernennung, bei der die städtischen Verwaltungen ein durch das betreffende Statut normiertes Vorschlagsrecht üben. Privatschulen gibt es nur 2, in Mainz und Offenbach, die sich Real- und Handelsschulen nennen.

Direktoren und Lehrer. Die Direktoren sämtlicher höheren Schulen gehören der 5. Rangklasse (mit Kreisräten, Landgerichtsräten, Oberamtsrichtern etc.) an, die Lehrer sind in keiner Rangklasse genannt. Befugnisse und Instruktionen stimmen im wesentlichen mit den preussischen überein. Die geprüften Kandidaten, die zum praktischen Dienste an einer Schule zugelassen sind, heissen Accessisten; nach Ableistung eines Seminar- und eines Probejahres erhalten sie den Titel Lehramtsassessor, mit ihrer definitiven Anstellung werden sie Gymnasial-, Realgymnasial- oder Reallehrer. Die älteren derselben erhalten in der Regel den Professortitel. Für den Religionsunterricht sind für die Konfession der Majorität der Schüler etatmässige Religionslehrer, in der Regel Theologen, bestimmt, während der Religionsunterricht der Minoritäten meist durch die Ortsgeistlichen (bei den Israeliten auch durch Religionslehrer) erteilt wird. Die Accessisten und Probekandidaten sind zu 6—8 Stunden wöchentlich verpflichtet, die etatmässigen ordentlichen Lehrer zu 22—24. Wo Volksschullehrer (für Schreiben, Rechnen, Zeichnen etc.) vorhanden sind, müssen sie bis zu 30 Stunden wöchentlich erteilen.

Die Besoldung der Direktoren der humanistischen und Realgymnasien bemisst sich dem Dienstalter entsprechend nach drei Klassen: 5140, 5455 und 5770 Mark (Durchschnitt 5447 Mark) nebst 600 Mark Wohnungsgeld oder freier Wohnung; für die Direktoren der Realschulen belaufen sich

diese drei Klassen auf 4720, 4930 und 5140 Mark (Durchschnitt 4930 Mark). Für jede Stelle eines akademischen Lehrers an sämtlichen Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen ist ein etatmässiger Durchschnittsgehalt von 3750 Mark und für Volksschullehrer an sämtlichen höheren Schulen des Landes (von 1897 ab) ein solcher von 2405 Mark bewilligt. Die Gehalte der ersteren steigen von 2500—5000 Mark, die der letzteren von 1650—2935 Mark. — Die Lehrer rücken ohne Rücksicht darauf, an welcher Anstalt sie angestellt sind, nach Massgabe ihrer Altersklasse in den etatmässig festgesetzten Gehaltsklassen auf, je nachdem Erledigungen von Stellen eintreten. Sämtliche höhere Schulen zählen seit 1. April 1895 256 etatmässige Stellen, die in 9 Klassen so verteilt sind, dass in den einzelnen sich folgenden Klassen so ziemlich gleiche Zahlen von Stellen sind von 5000, 4700, 4400, 4100, 3750, 3400, 3100, 2800, 2500 Mark.

Provisorische Lehrer mit akademischer Bildung haben anfangs 1800 Mark, später 2000 Mark Gehalt.

Die Gehalte der seminaristischen Lehrer an sämtlichen höheren Schulen, für die es in dem Budget von 1894/97 72 definitive Stellen gibt, sind in 7 Klassen von 2935, 2725, 2515, 2365, 2090, 1870, 1650 Mark mit ziemlich gleich vielen Stellen eingeteilt. Provisorisch angestellte Lehrer seminaristischer Bildung erhalten einen Gehalt, der dem Gehalte der an dem gleichen Orte an den Volkschulen angestellten Schulvikare entspricht.

Die Pensionsverhältnisse sind folgendermassen geordnet. Der Anspruch auf Pension beginnt nach vollendetem 5. Dienstjahre und beträgt alsdann 40 Prozent des Gehaltes; bei unverschuldeter Dienstuntauglichkeit kann auch innerhalb der ersten 5 Jahre eine Pension bis zu 40 Prozent gewährt werden. Vom 6. bis 10. Dienstjahre steigt der Pensionsbetrag jährlich um 2 Prozent, vom 11. bis zum 30. Dienstjahre jährlich um $1^1/_2$ Prozent, vom 31. bis zum 40. um 1 Prozent. Die Dienstzeit ist vom Tage des ersten Anstellungsdekretes unter Anrechnung der Zeit der ersten entgeltlichen Verwendung oder Anstellung in Reichs- und Staatsdiensten zu berechnen. Witwen oder eheliche, mit dem Pensionär in häuslicher Gemeinschaft lebende Nachkommen erhalten bei dessen Ableben den Ruhegehalt noch für 3 Monate, für welche Zeit der Witwen- und Waisengehalt wegfällt. Die Witwen und Waisen erhalten aus der durch Art. 49 der Verf.-Urk. gewährleisteten Civildienerwitwenkasse Pensionen, und zwar die Witwen 30 Prozent derjenigen Pension, zu der der Verstorbene berechtigt war oder gewesen sein würde, wenn er am Todestage pensioniert worden wäre, nicht unter 160, nicht über 1600 Mark. Das Waisengeld beträgt für Kinder, deren Mutter lebt, $^1/_5$ des Witwengeldes für jedes Kind; im Todesfalle der Mutter bei einem bezugsberechtigten Kinde $^2/_3$, bei 2 die Hälfte des Witwengeldes für jedes Kind, bei 3 und mehr $^1/_3$ für jedes Kind. Der dafür zu leistende Jahresbeitrag der definitiv angestellten Lehrer beträgt nach dem Gesetz vom 30. Juni 1886 3 Prozent des pensionsfähigen Einkommens.

Prüfungen für das höhere Lehramt. Dieselben sind durch die Verordnung vom 12. Januar 1889 zuletzt geordnet worden; diese entspricht in allen Hauptsachen der preussischen Ordnung der Prüfung für das Lehr-

amt an höheren Schulen vom 5. Februar 1887. Die Prüfungs-Kommission für das Gymnasial- und Realschul-Lehramt ist mit der Universität Giessen verbunden und besteht aus Universitätsprofessoren, denen auch der Vorsitzende entnommen wird; sie wird jährlich durch das Ministerium neu ernannt. Zum Zweck der theoretisch-praktischen Anleitung bestehen zwei pädagogische Seminare, ein älteres zu Giessen (seit 1876) und ein zweites seit 1889, anfangs zu Worms, seit 1890 in Darmstadt (Neues Gymnasium), die unter der Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten stehen. Es werden nur solche Kandidaten aufgenommen, welche die Prüfung für das höhere Lehramt vollständig bestanden haben. Die Mitglieder versammeln sich jede Woche zu einer oder mehreren Sitzungen, um in die pädagogische Theorie eingeführt zu werden, wohnen dem Unterrichte bei und machen selbst Unterrichtsversuche. Sie sind zur Abfassung einer pädagogischen Abhandlung verpflichtet. Stipendien erhalten sie nicht. An das Seminarjahr schliesst sich ein obligatorisches Probejahr; bei Verwendung in einer vollen Lehrstelle kann während desselben eine Remuneration bis zu 1800 Mark gezahlt werden. Für Lehrer neuerer Sprachen ist in dem Budget für 1894/7 ein Betrag von 4000 Mark zu Reisestipendien eingestellt.

Bis zum Jahre 1877 gab es keine **Lehrpläne**, die für alle Schulen des Landes verbindlich gewesen wären; vielmehr entschied die Tradition, und die zu Änderungen erforderliche Genehmigung des Oberstudienrats verhinderte erhebliche Neuerungen. Im Jahre 1877 erschien der erste amtliche Lehrplan für die Gymnasien, dem bald ein solcher für die Realgymnasien und Realschulen folgte. Der letztere ist wesentlich eine Kopie der entsprechenden preussischen Verfügungen, während der erstere schon meist jene Einrichtungen zeigt, die in Preussen erst 1882 zur Einführung gelangten, ja teilweise erst 1892 eintraten. Die späteren Redaktionen von 1884 und 1893 haben an diesem Verhältnis nur insofern eine Anderung herbeigeführt, als der Lehrplan der Realgymnasien von 1893 in den meisten Bestimmungen in meist wörtliche Übereinstimmung mit dem für die Gymnasien gebracht wurde.

a) Lehrplan für die Gymnasien von 1893.

Lehrgegenstände	Klassen									Zusammen
	VI	V	IV	IIIb	IIIa	IIb	IIa	Ib	Ia	
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
Deutsch	4	4	3	2	2	3	3	3	3	27
Lateinisch	9	9	8	7	7	7	7	7	7	68
Griechisch	—	—	—	6	6	6	6	6	6	36
Französisch	—	—	5	3	3	3	3	3	3	23
Geschichte	—	—	2	3	3	3	3	3	3	27
Geographie	2	3	2							
Mathematik	3	4	4	4	4	4	4	4	4	35
Naturkunde	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
Zeichnen	2	2	2	1	1	1½ fak.				8 + 1½ fak.
Schreiben	3	2	—	—	—	—	—	—	—	5
Englisch	—	—	—	—	—	—	—	2	2	4 fak.
Hebräisch	—	—	—	—	—	—	—	2	2	4 fak.

Zu diesen Stunden kommen noch je 2 Stunden Turnen und durchschnittlich 2 Stunden Gesang.

b) Lehrplan für die Realgymnasien von 1893.

Lehrgegenstände	Klassen									Zusammen
	VI	V	IV	IIIb	IIIa	IIb	IIa	Ib	Ia	
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
Deutsch	6	5	4	3	3	3	3	3	3	33
Latein	8	8	7	6	6	5	5	5	5	55
Französisch	—	—	5	5	5	4	4	4	4	31
Englisch	—	—	—	3	3	3	3	3	3	18
Geschichte	—	—	2	2	2	2	2	2	2	14
Geographie	2	2	2	2	2	1	1	1	1	15
Rechnen	5	4	3	3	—	—	—	—	—	14
Geometrie und Algebra .	—	—	2	2	5	5	5	5	5	29
Naturgeschichte	2	2	2	2	2	2	—	—	—	12
Chemie	—	—	—	—	—	—	2	2	2	6
Physik	—	—	—	—	—	3	3	3	3	12
Schreiben :	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4
Zeichnen	—	2	2	2	2	2	2	2	2	18

Turnen und Gesang wie bei den Gymnasien.

c) Lehrplan für die Realschulen von 1884.

Lehrgegenstände	Klassen						Zusammen
	VI	V	IV	III	II	I	
Religion	2	2	2	2	2	2	12
Deutsch	6	5	5	4	4	4	28
Französisch	6	6	5	5	4	4	30
Englisch	—	—	3	3	3	3	12
Geschichte	2	2	2	2	2	2	12
Geographie	2	2	2	2	2	2	12
Rechnen	4	4	4	1	—	—	13
Allgemeine Arithmetik, Algebra	—	—	—	5	6	6	21
Geometrie	—	2	2				
Naturgeschichte	2	2	2	2	—	—	8
Physik	—	—	—	2	2	2	6
Chemie und Mineralogie . . .	—	—	—	—	3	3	6
Freihandzeichnen	2	2	2	2	2	2	12
Geometrisches Zeichnen . . .	—	—	—	—	1	1	2
Schreiben	3	2	1	—	—	—	6
Zusammen	29	29	30	30	31	31	

Turnen und Gesang wie bei den Gymnasien.

Die Gymnasien umfassen 9 Klassen mit je einjährigem Kurs; die beiden Abteilungen der I und II können ganz oder teilweise kombiniert

werden; doch ist dies thatsächlich nur an einigen kleinen Schulen der Fall. Sie nehmen in die unterste Klasse Knaben auf, welche genügende körperliche Entwicklung besitzen und 9 Jahre alt sind oder wenigstens bis zum 30. September bezw. 31. März, je nachdem das Schuljahr im Frühjahr oder Herbst beginnt, 9 Jahre alt werden. Bei dem Eintritte in die unterste Klasse sind folgende Kenntnisse nachzuweisen: a) Fähigkeit, deutsche und lateinische Schrift zu schreiben und mit richtiger Betonung zu lesen; b) ziemliche Sicherheit in der Rechtschreibung der in der Sprache des täglichen Lebens vorkommenden Wörter; c) Kenntnis der Begriffswörter, ihrer Einteilung und Beugung, bei den Zeitwörtern nur der Haupttempora; d) Kenntnis der vier Grundrechnungsarten in unbenannten ganzen Zahlen. Dieselben Bestimmungen gelten für die Realgymnasien. Dagegen nehmen die 6klassigen Realschulen in der Regel in die unterste Klasse Knaben auf, welche das 10. Lebensjahr zurückgelegt haben, bezw. bis zum nächsten 30. September ev. 31. März dasselbe vollenden. Ausser den für die Aufnahme in die humanistischen und Realgymnasien geforderten Kenntnissen wird hier die Kenntnis der Begriffswörter, ihrer Einteilung und Beugung überhaupt, sowie des einfachen Satzes gefordert, endlich die Kenntnis der vier Grundrechnungsarten mit unbenannten und benannten ganzen Zahlen.

Für den *Religionsunterricht* sind im Einverständnis mit den Kirchenbehörden besondere Lehrpläne erlassen worden, die weder in der Stoffverteilung noch in den methodischen Bestimmungen etwas Besonderes enthalten.

Als Aufgaben des *deutschen* Unterrichts werden bezeichnet: „Die Schüler richtig lesen, schreiben und sprechen zu lehren und sie mit den Gesetzen der deutschen Sprache, dem Sprachschatze und den hervorragendsten Erzeugnissen der heimischen Litteratur bekannt zu machen". Der Mittelpunkt des Unterrichts ist der Lesestoff, an den sich die Lese-, Sprech- und Schreibübungen, sowie die Belehrung über die Hauptergebnisse der deutschen Grammatik, das Wesen der Hauptdichtungsarten, die Hauptpunkte der Dispositions- und Stillehre anzuschliessen haben. Der Lehrplan für die Realgymnasien stimmt meist wörtlich mit dem der Gymnasien überein.

Im *Lateinischen* wird als Aufgabe für die Gymnasien bestimmt: „die Grundlage für grammatische Kenntnis überhaupt zu bilden und das Verständnis der lateinischen Litteratur zu vermitteln". Auch hier bildet der Lesestoff den Mittelpunkt des gesamten Unterrichts, und im Geiste des Lehrplanes liegt es, dass der Gebrauch gedruckter deutscher Übungsbücher ausgeschlossen erscheint, dagegen von Retroversion und Variation „ein möglichst ausgedehnter Gebrauch gemacht" werden soll. Als Schriftsteller werden für IV Cornelius Nepos und Phädrus, für III Cäsar und Ovid, für II leichte Reden des Cicero, Curtius Rufus, Sallust, Livius, Ovid und Virgil, für I grössere Reden, Briefe, rhetorische und philosophische Schriften Ciceros, Livius, Tacitus und Horaz vorgeschrieben. „Auf allen Stufen muss, unbeschadet der Gründlichkeit, eine möglichst umfangreiche Lektüre angestrebt werden." Natürlich ist dieses Mass verschieden; an Gymnasien, wo der Lehrplan nicht bloss auf dem Papier bleibt, werden 3—4 Vitae des Cornelius, 15—20 Fabeln des Phädrus, 4—5 Bücher des Cäsar, 1500—1800 Verse des Ovid, Ciceros Reden de imp. Pomp., pro Archia, ev. pro Milone, etwa 3 Bücher Curtius, ein Durchblick durch 6—8 Bücher Livius, ein Durchblick durch Virgils Aeneis, etwa 20—25 Briefe Ciceros, die 3 Bücher de orat. mit Auswahl, von Tacitus 3—4 Bücher, Ann. und Hist. sowie die Germ., von Horaz die meisten Oden und Epoden und die meisten Satiren und die Episteln des 1. Buches gelesen. Der Lehrplan für die Realgymnasien stimmt, die beschränktere Lektüre ausgenommen, im Prinzip mit dem der Gymnasien meist wörtlich überein.

Als Ziel des *griechischen* Unterrichts wird bezeichnet „ein auf ausreichender Kenntnis der Grammatik beruhendes Verständnis der griechischen Litteratur“. Der Lesestoff bildet den Mittelpunkt wie im Lateinischen. Als Lektüre dienen in O III Xenophons Anabasis (1 Buch) und Homers Odyssee (Buch 1, ungefähr 300 Verse). Die Klassenschriftsteller der II bilden Xenophons Anabasis (3—4 Bücher), Herodot (Bücher 6,94—9) und Homers Odyssee (mit Auswahl und Privatlektüre ganz), während für I Plato (Apologie, Krit., hist. Teile des Phädon), Thukydides (2½ Bücher), Demosthenes (3. Phil., Chersonn.), Ilias (mit Auswahl ganz) und Sophokles (2—3 Stücke: Aias, König Oedipus, Antigone) bestimmt sind. Schreibübungen sind nur bis U II einschliesslich zulässig.

Im *Französischen* „sollen die Schüler möglichst früh nach Massgabe der erreichten Kenntnisse die Sprache an gegebenem Stoffe anschauen und in passenden Übungen, mündlich und schriftlich, handhaben lernen“. Empfohlen wird ein kurzer Lautierkursus als Anleitung für die Aussprache, von dem aber alle theoretische Phonetik und die Anwendung einer besonderen Lautschrift fernzuhalten sind. Der Lehrplan für die Realgymnasien unterscheidet sich prinzipiell von dem für Gymnasien in keiner Weise.

In der *Geschichte* sind IV, III und das erste Semester in U II für einen elementaren Kursus, das zweite Semester der U II, O II und I für mehr pragmatische Behandlung bestimmt. In IV wird griechische und römische Geschichte bis auf Augustus gelehrt, in U III deutsche Geschichte mindestens bis zur Reformation, in O III die neue Geschichte bis 1815, im ersten Semester der U II bis 1888. Dem zweiten Semester der U II ist die griechische, der O II die römische, der I die neuere Geschichte mit der Grenze von 1648 zwischen beiden Abteilungen zugewiesen. Der Lehrplan für die Realgymnasien stimmt damit völlig überein.

Die *Geographie* gibt in VI eine von der Anschauung der Heimat ausgehende Übersicht über die Erdoberfläche; in V werden Deutschland und Hessen, in IV die europäischen Länder ausser Deutschland, in III die aussereuropäischen Länder vorgenommen, in dieser Klasse auch Deutschland wiederholt. In Klasse II und I ist die Geographie mit der Geschichte verbunden und zwar mit der griechischen Geschichte die alte und neue Geographie des europäischen Griechenlands und Asiens, mit der römischen die Repetition dieser Gebiete und die Behandlung Italiens, Spaniens und Nordafrikas (alt und neu), mit dem Primakursus die übrigen europäischen Länder und die aussereuropäischen Erdteile. Auf das Kartenlesen wird besonderes Gewicht gelegt. Der Lehrplan der Realgymnasien zeigt einige Verschiedenheiten in der Stoffverteilung, die aber geringe Bedeutung haben.

Im *mathematischen* Unterricht weist der Lehrplan den Klassen VI—IV (an den Realgymnasien bis U III einschliesslich) Rechnen und der IV in Geometrie die Elemente der Planimetrie bis zur Kongruenz der Dreiecke ausschliesslich sowie Übung im Gebrauche des Lineals, des Winkels und des Zirkels zu. Die Arithmetik gelangt auf den Gymnasien zu quadratischen Gleichungen mit mehreren Unbekannten, Progressionen, Zinseszins- und Rentenrechnung und dem binomischen Lehrsatz für ganze positive Exponenten; an den Realgymnasien bis zu den Anfangsgründen der Lehre von den Determinanten und ihrer Anwendung in der analytischen Geometrie und bei Lösung von Gleichungen, den Reihen für e^x, sin. x, cos. x, log. x und der Binomialreihe; in der Geometrie zur Stereometrie und im Anschluss daran zu einigen Grundlehren von den Kegelschnitten und den Grundformeln der sphärischen Trigonometrie; an den Realgymnasien bis zu den Elementen der analytischen Geometrie der Geraden und der Kegelschnitte.

Die Aufgaben der *Naturwissenschaften* stimmen im wesentlichen mit dem preussischen Lehrplane von 1892 überein.

Zeichnen ist an den Gymnasien bis O III, in den Realgymnasien für alle Klassen ausser VI obligatorisch, von da ab fakultativ; der Unterricht soll überall von Körpern ausgehen; die Auswahl dieser Körper muss zu dem übrigen Klassenunterrichte möglichst viele Beziehungen herstellen. Der fakultative Unterricht in II und I soll zugleich eine elementare

Einleitung in die Kunstgeschichte geben, wesentlich durch die Wahl der zu zeichnenden Modelle (romanische etc. Kirchen, Baustile etc.) Hebräisch und Englisch sind in den beiden Primen fakultativ; doch sollen in dei Regel nicht beide Fächer zugleich gewählt werden dürfen.

Der Lehrplan der Realschulen unterscheidet sich nicht wesentlich von den preussischen Lehrplänen gleicher Kategorie.

Der Lehrplan für die Gymnasien und der ihm meist nachgebildete für die Realgymnasien erstreben überall die möglichst ausgedehnte Selbstthätigkeit der Schüler, halten also die ausgedehnteste Anwendung der dialogischen Lehrform für das allein richtige. Dabei sucht der Gymnasiallehrplan durch die Auswahl der Schriftsteller und die Feststellung der grammatischen Aufgaben eine möglichst weitgehende innere Verbindung (Konzentration) der einzelnen Lehrfächer und Lehraufgaben herzustellen; es bedarf kaum der Erwähnung, dass die Praxis noch lange nicht mit der Didaktik des Lehrplans im Einklange steht. Die schriftlichen Arbeiten stehen überall mit dem Lesestoff in engster Verbindung; sie sind fast ausschliesslich Schularbeiten. Bezüglich der fremdsprachlichen (sogen. Extemporalien) besteht die Verordnung, dass ihnen bei der Entscheidung über die Reife des Schülers ein entscheidendes Gewicht zu dessen Nachteil nicht beigelegt werden dürfe.

Zensuren werden meist 3 im Jahre gegeben; an einzelnen Anstalten besteht die Einrichtung, dass den Eltern von jeder Änderung in Haltung und Leistungen sofort Mitteilung gemacht und durch Benehmen zwischen ihnen und dem Klassenführer Abhilfe geschaffen wird. Die Strafen sind die herkömmlichen, körperliche Züchtigung wird nur bis zum 14. Jahre unter vielen Einschränkungen gestattet; dass oft genug die Praxis anders gestaltet ist, bedarf kaum der Erwähnung. Der sogen. Karzerstrafe wird an guten Schulen nur noch symbolische Bedeutung beigelegt; verordnungsmässig ist ihre Verhängung nur der engeren oder weiteren Lehrerkonferenz vorbehaltlich der Bestätigung durch den Direktor zugewiesen. Die Versetzungen werden von der Konferenz (Klassenkonferenz) beschlossen. Die Ferien sind für das Land verordnungsmässig geregelt. Sie treten — mit etwas verschiedener Dauer — allgemein ein: Ostern, Pfingsten und Weihnachten; dagegen haben einige Landesteile (Starkenburg) Sommer- und Michaelisferien, während die übrigen Herbstferien (von dem dem 15. August zunächst gelegenen Sonntage 5 Wochen) haben. Alle höheren Lehranstalten veröffentlichen Jahresberichte und gehören dem Programmverbande an. Das Schulgeld beträgt für die humanistischen und Realgymnasien von VI—IV 96, von da ab 108 Mark, für die Realschulen ist die Höhe örtlich verschieden bemessen. Befreiungen sind bis zu 5 Prozent der Schülerzahl zulässig und werden von der Lehrerkonferenz beschlossen.

Die Reifeprüfungsordnungen der Gymnasien und Realgymnasien stimmen im wesentlichen mit den preussischen von 1892 überein; doch wird an den Gymnasien auch eine schriftliche Übersetzung ins Französische gefordert. Befreiung von der mündlichen Prüfung muss nicht, wie in Preussen, unter bestimmten Voraussetzungen eintreten, sondern kann bewilligt werden.

Die Berechtigungen stimmen in allen Hauptsachen mit den preussischen Verhältnissen überein; nur gibt es keine Abschlussprüfung.

Statistik der höheren Schulen Hessens 1891/92:

	Zahl der Anstalten	Zahl der Lehrer	Zahl der Schüler	Zahl der Abiturienten
Gymnasien	7	122	2696	132
Gymnasium mit Realschule . .	2	58	1288	25
Progymnasien mit Realschulen	2	32	575	
Realgymnasien mit Realschulen	3	88	2530	40
Realschulen	8	99	1996	

Aus Schulgeld nehmen ein:

Gymnasien	191,534	Mark	50	Pf.
Gymnasien mit Realschulen . .	79,224	„	40	„
Progymnasien mit Realschulen .	27,802	„	50	„
Realgymnasien mit Realschulen	154,714	„	—	„
Realschulen	75,864	„	—	„

Der Staatszuschuss beträgt in der Budgetperiode 1894/7 für alle höheren Lehranstalten: 484,258 Mark, gegen die Periode 1891/4 um 32,031 Mark 50 Pf. mehr.

Der städtische Zuschuss beträgt für die Budgetperiode 1894/97: für Gymnasium bezw. Realschule zu Offenbach 15,192 Mark, zu Worms 16,400 Mark, für das Realgymnasium zu Darmstadt 26,310 Mark, das Realgymnasium und die Realschule Giessen 26,580 Mark, Mainz 0; für die Realschulen Darmstadt 22,669 Mark, Gross-Umstadt 7500 Mark, Heppenheim 7500 Mark, Michelstadt 4300 Mark, Wimpfen 6000 Mark, Alsfeld 6000 Mark, Butzbach 7500 Mark, Friedberg 8600 Mark, Alzey 8600 Mark, Bingen 9000 Mark, Oppenheim 7500 Mark.

Von Stiftungen kommen eigentlich nur der Mainzer Universitätsfonds in Betracht, der zu dem Budget des Gymnasiums, des Realgymnasiums und der Realschule in Mainz 128,773 Mark jährlichen Beitrag liefert, ferner der Beneficiat- und Schulfonds, der dem Gymnasium zu Bensheim jährlich 12,000 Mark zahlt. Zu den Kosten des Gymnasiums in Laubach gibt das Gräfl. Solms'sche Haus jährlich 10,000 Mark. Endlich haben noch einzelne Gymnasien und Realschulen kleine Stiftungen, die aber für die Gesamtkosten wenig ausmachen.

G. Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

(Von Professor Dr. G. Juling, Prorektor an der Realschule in Schönberg.)

Der Ursprung der mecklenburgischen Gelehrtenschulen reicht bis in die Zeiten vor der Reformation hinauf. Ein rector scholarum war in Parchim schon 1305, in Wismar 1340, in Neubrandenburg 1376. Die älteste ganze Schule war wohl die in Friedland, sie wird schon 1429 erwähnt, hiess erst lateinische, dann Gelehrtenschule. Das Lehrerkollegium bestand aus dem Rektor, Konrektor und Kantor, zu denen zeitweise noch ein 4., der Bakkalaureus trat. Die grosse Stadtschule in Wismar wurde 1541 eingerichtet, die Burgschule in Schwerin 1553 unter dem Beistande von Andreas Mylius gestiftet, die frühere Domschule in Güstrow mit der Stadtschule vereinigt, die Schule in Parchim 1564 reorganisiert. 1580 trat die grosse Stadtschule in Rostock ins Leben, und in Schwerin wurde 1565 eine Domschule gestiftet, die aber schon 1576 mit der Burgschule vereinigt wurde: „allda man die linguas fleissig treibet, auch vornehme graecos et latinos authores und darzu theologiam profitiret". Sie hatte 3 Klassen und 4 Lehrer, den Rektor (mit 90 Gulden Gehalt), Prorektor (70 Gulden), Kantor (50 Gulden und jeder etwas Roggen und Gersten) und infimus oder hypodidascalus. Später kamen hinzu als 5. der Schreiblehrer, als 6. ein Rechenmeister (arithmeticus), dann noch 3 Kollaboratoren (succentor, praeceptor) und mit 10 Lehrern wurde sie 1818 zum Gymnasium Fridericianum erhoben, der Rektor wurde Direktor, selbst ein apparatus mathematico-physicus (physikalisches Kabinet) war schon vorhanden. Parchim wurde 1827 Gymnasium, Güstrow 1840 bei Abzweigung einer Realschule neu organisiert. Alle 3 Gymnasien haben lokale Aufsichtsbehörden, Scholarchate, in welchen der Superintendent als Protoscholarch grosse Rechte hat, z. B. Vertretung des Grossherzogl. Kommissars beim Examen. — Rostock und Wismar haben ihre eigene Verfassung und Verwaltung und sind in der Organisation ihrer grossen Stadtschulen — die Rostocker führt diesen Namen nicht mehr, weil die höhere Bürgerschule abgetrennt ist — der Berufung und Ernennung der Lehrer ganz selbständig, nur der Maturitätsprüfungsordnung sind sie unterworfen. In ihren Patronaten haben keine Prediger, sondern ausschliesslich Ratsmitglieder — in Rostock 2 Bür-

germeister und die beiden Syndici, in Wismar die beiden Bürgermeister, der Syndikus, der zugleich mit der speziellen Aufsicht betraut ist, und 2 Ratsherrn — Sitz und Stimme. Während es in den Programmen der andern Schulen heisst: „Verfügungen der vorgesetzten Behörden, des hohen Ministerii", sagt das Rostocker Programm: „Verordnungen und Mitteilungen Löbl. Patronats bez. E. E. Rats". —

Mecklenburg-Strelitz hat bei kaum 100,000 Einwohnern verhältnismässig die meisten Schulen in ganz Deutschland, nämlich 5; schon 1796 gab es ausser der Friedländer Gelehrtenschule in Neubrandenburg die höhere Schule mit Rektor, Konrektor, Subrektor und französischem Sprachmeister, in Ratzeburg die Domschule mit Rektor, Subrektor und Kantor. Später traten zu den Gymnasien in Friedland und Neubrandenburg das Gymnasium (1806) und die Realschule (1828) in Neustrelitz. Die Domschule zu Ratzeburg wurde zwar 1845 aufgehoben, weil sie zuletzt fast nur von Dänen aus Lauenburg besucht wurde, an ihre Stelle trat aber die Realschule in Schönberg (1846). Die beiden ersten Schulen sind städtisch, die 3 neuen grossherzoglich.

Die neue Zeit brachte in Schwerin viele Veränderungen. Zu den 3 Gymnasien in Schwerin, Güstrow und Parchim, den Stadtschulen in Rostock und Wismar, den 3 Realschulen Güstrow, Schwerin (1847) und Bützow (1860) kamen nach 1866 viele kleine Schulen: Teterow und Malchin (1866), Rostock (1867), Grabow und Ludwigslust (1868), Waren (1869), Ribnitz (1871). Davon wurden Vollanstalten: Waren (Gymnasium 1872), Ludwigslust (Realgymnasium 1873) und Malchin (Realgymnasium 1878), Realprogymnasien Grabow (1875) und Ribnitz (1881). Die 3 alten Realschulen wurden Realgymnasien: Schwerin (1873), Bützow (1877), Güstrow (1878). Rostock bildete 3 Anstalten, Gymnasium und Realgymnasium (Direktor gemeinschaftlich) und höhere Bürgerschule. Wismar hat jetzt Gymnasium und Realschule ohne Latein mit 6jährigem Kursus. In Parchim wurden die Parallelklassen eines Realprogymnasiums eingerichtet, das aber seit 1894 seinen 7. Kursus verloren und dafür Abgangsexamen eingeführt hat. Die Schule in Teterow ist noch jetzt in der Entwicklung zu einer höheren Bürgerschule begriffen. Ohne Rücksicht auf die Berechtigungen gegründet und als eine Art Fürstenschule gedacht ist das neue Gymnasium in Doberan (1879). In Ludwigslust ist kein Scholarchat, vielleicht in Ermangelung eines Superintendenten.

In Strelitz brachte 1866 äusserlich keine Veränderungen. Die Realschule in Neustrelitz erhielt sofort die volle Berechtigung, Neubrandenburg legte für die vom Griechischen dispensierten Schüler Parallelcöten an, wo sie durch Examen die Berechtigung erlangen. Nur Schönberg wurde völlig verändert. 1866 hatte die Schule 3 Klassen mit 3 Lehrern, jetzt 5 teilweise getrennte Klassen mit 7 Lehrern, sie ist vollberechtigt. Beide Realschulen haben 7jährigen Kursus — Neustrelitz die unteren Klassen mit dem Gymnasium gemeinsam — und von unten an Latein obligatorisch, sind also faktisch Realprogymnasien.

Die oberste Behörde in Schwerin ist das Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, jetziger Chef Staatsrat von Amsberg, Referent

Oberschulrat Dr. Hartwig. In Rostock, Wismar, Güstrow (Realgymnasium) und Bützow hat die Regierung mit den Stellenbesetzungen nichts zu thun, in Waren besetzt sie die Direktorstelle und bestätigt die Wahlen der übrigen Lehrer. Letzteres geschieht auch bezüglich des Realgymnasiums in Malchin, der Schulen in Grabow, Ribnitz und Teterow. In Strelitz ist oberste Behörde Ministerium und Landesregierung, Chef Staatsminister von Dewitz, es folgt das Konsistorium, dessen Vorsitzender Landgerichtspräsident Piper, Mitglieder Superintendent (d. h. hier erster Geistlicher des ganzen Landes) Langbein und der Referent Konsistorialrat Praefcke. In Neustrelitz ist das Konsistorium gleichzeitig Scholarchat; in Schönberg ist der Gerichtsrat Protoscholarch, der erste Geistliche zweiter Scholarch, den Grossherzogl. Kommissar vertritt der Direktor. In Neubrandenburg gehören ausser den betreffenden Lehrern zur Prüfungskommission das Patronat (die beiden Bürgermeister) und das Scholarchat (2 Geistliche).

Sämtliche Vorsteher der Schulen beider Mecklenburg heissen Direktoren und geben im Durchschnitt 13 Stunden wöchentlich, die älteren Lehrer geben durchschnittlich 20, die jüngeren 22 Stunden. Ortsgeistliche geben nur sehr vereinzelt ein paar Religionsstunden. Die Zahl der Hilfslehrer ist sehr gering; meistens, in Strelitz immer erfolgt die definitive Anstellung schon nach 1 Jahr. Eine allgemeine Instruktion für die Lehrer an den Grossherzogl. Anstalten in Schwerin wird nach bester Quelle bald erscheinen.

Alle grossherzoglichen und städtischen Lehrer in beiden Mecklenburg sind auf halbjährige Kündigung angestellt. Diese wurde von einem städtischen Magistrat ausdrücklich als „landesübliche“ erklärt, die unter Umständen ein Disziplinarverfahren ersetzen soll, welches man in der geregelten Weise wie in Preussen hierzulande nicht kennt. Thatsächlich wird bei den Lehrern von dieser Kündigungsbefugnis so gut wie gar kein Gebrauch gemacht, jedenfalls nicht in willkürlicher Art.

Früher wurde laut darüber geklagt, dass unter den Lehrern Mecklenburgs kein Zusammenhang stattfände, dass sie in inselartiger Abgeschlossenheit von einander verharrten, nie würde ein Lehrer von der einen Anstalt an eine andere berufen oder versetzt, es gäbe in Mecklenburg überhaupt keinen eigenen Gymnasiallehrerstand. Das ist jetzt alles anders und besser geworden. Versetzungen sind nichts Seltenes mehr, namentlich an den Grossherzogl. Anstalten. Seit etwa 20 Jahren besteht ein Verein Mecklenburgischer (studierter) Schulmänner, der alljährlich im Herbst seine Wanderversammlungen abhält, er zählt jetzt 92 Mitglieder und hat in Doberan, Friedland, Güstrow, Parchim, Schwerin und Wismar Zweigvereine. Auf der letzten Versammlung (1894) wurde ein Vortrag gehalten über das Thema: „Ist es notwendig oder wünschenswert, die Erteilung der wissenschaftlichen Berechtigung zum einjährigen Militärdienst für alle Schulen von einer Prüfung abhängig zu machen?“ Die Frage wurde von der Versammlung verneint. Zur Beratung auf der nächsten Hauptversammlung ist der Antrag gestellt: Der Verein wolle an die Grossherzogl. Ministerien die Bitte richten, es möchten in ähnlicher Weise wie in Preussen auch in Mecklenburg regelmässige Direktorenversammlungen zur Beratung vorher

bearbeiteter Fragen des Unterrichts berufen werden, aber mit der Erweiterung, dass ausser dem Direktor auch je 1 Lehrer jeder Anstalt zu diesen Versammlungen hinzugezogen werde. — Es hiess früher auch, die jungen Mecklenburger, welche sich dem Lehrfach widmeten, gingen sämtlich aus dem Lande, meist nach Preussen. Das trifft heute nicht mehr zu. Jetzt sind z. B. am Schweriner Gymnasium von 22 Lehrern 15 Mecklenburger, und von den 38 Lehrern in Strelitz sind 20 Mecklenburger, 14 Preussen und 4 anderswoher, eine Gruppierung, die für die Schulen nur nützlich sein kann. — Wenn kürzlich in einem preussischen Schulblatt zu lesen war: „Seit der neuesten Unterrichtsgesetzgebung für höhere Schulen in Preussen macht sich an vielen dieser Schulen im Unterricht statt des frischen, fröhlichen Strebens und Forschens früherer Zeiten ein trostloser Bureaukratismus geltend," so entbehrt dieser Klageruf für beide Mecklenburg durchaus jeder Begründung. Hier erfreuen sich die Lehrer beim Unterricht der weitgehendsten Freiheit, die Liberalität und wohlwollende Gesinnung der vorgesetzten Behörden und Direktoren können nicht genug gerühmt werden und entschädigen in reichem Masse für manche Entbehrung in pekuniärer Hinsicht. Diesem glücklichen Umstande ist es auch zuzuschreiben, dass viele Lehrer an den Anstalten, denen sie einmal angehören, mit Freuden unterrichten und ihr Leben lang gern verbleiben. Wir erwähnen hier nur den alten berühmten Mathematiker Heussi in Parchim (1841—80), der von Geburt ein Schweizer und noch ein Schüler Pestalozzis war. Auch die Direktoren, die anderwärts weiter, von kleineren Anstalten an grössere eilen, sehen hier das Ideal schulmeisterlichen Ehrgeizes in der treuen Verwaltung und Leitung der ihnen liebgewordenen Anstalt und gehören ihr an bis an ihr Lebensende. Von den noch jetzt mit grosser Pietät genannten verstorbenen Direktoren nennen wir Wex-Schwerin Gymnasium (1833—65), Unger-Friedland (1842—69), der allerdings in seinen alten Tagen nach Preussen zurückging und den so seltenen Fall eines auf die Direktorwürde verzichtenden alten Lehrers bot, Wittmütz-Schönberg (1846—70), Raspe-Güstrow Gymnasium (1846—86), Müller-Neustrelitz Realschule (1838—90) und Krause-Rostock (1855—93). Noch im Amte befindlich sind Schmidt-Neustrelitz Gymnasium und Winkler-Bützow (beide seit 1860), Seeger-Güstrow Realgymnasium (seit 1861) und der litterarisch sehr thätige, auch der Prüfungskommission in Rostock (neue Sprachen) angehörige Sonnenburg-Ludwigslust (seit 1868). Selbst die Schulräte bleiben gern an der liebgewordenen Stelle, Oberschulrat Hartwig z. B. seit 26 Jahren. —

Nennenswerte Privatschulen kommen in Mecklenburg nicht vor. — Für Schwerin ist in Rostock eine wissenschaftliche Prüfungskommission, in Strelitz existiert keine. — Mit Baden, Hessen und Elsass-Lothringen zusammen stellt Schwerin das 5. Mitglied der Reichsschulkommission, Strelitz hat seinen Anteil (ein Achtzehntel der 6. Stimme) schon einmal gehabt und kommt erst im nächsten Jahrhundert wieder an die Reihe. —

1893 wurde den Direktoren der Grossherzogl. höheren Lehranstalten in Schwerin der Rang der 6. Klasse der Hofrangordnung verliehen und

Hofuniform gegeben. Die Gehalte der sämtlichen Lehrer wurden unter Durchführung des Prinzips der Alterszulagen — jedoch ohne rechtlichen Anspruch auf diese Zulagen — am 24. Februar 1893 nach folgenden Grundsätzen reguliert: Direktoren Anfangsgehalt 5700, nach 3, 6 Jahren 6000, 6300, nach 9 Jahren höchstes Gehalt 6600 Mark. Ordentliche Lehrer Anfangsgehalt 2000, nach 3, 6, 9 Jahren 2500, 3000, 3500, nach 13, 17, 21 Jahren 4000, 4500, 5000, nach 25 Jahren höchstes Gehalt 5400 Mark. — Bemerkungen dazu: 1. Ist einem Lehrer bei seinem Eintritt eine vorteilhaftere Skala bewilligt worden, so tritt er in die neue Skala erst dann ein, wenn diese für ihn vorteilhafter wird; 2. als Dienstzeit gilt die seit der definitiven Anstellung verflossene Zeit, oder wenn die Anstellung im Laufe eines Quartals erfolgt, die Zeit seit dem Anfange des nächsten Quartals. Nur bei einigen Lehrern, welche bei ihrer Berufung eingeschoben worden sind, ist zu deren Gunsten eine Ausnahme gemacht worden. Das Gehalt wird praenumerando gezahlt. —

Im Sommer 1894 wurde den Lehrern durch Verleihung neuer Titel eine angenehme Überraschung bereitet, sie werden jetzt wie in Preussen Professoren und Oberlehrer genannt. Das alles gilt aber leider nur von den 6 Grossherzogl. Anstalten (s. Tabelle). Bei den städtischen liegt noch vieles im Argen. Zwar sind die neuen Titel in allerletzter Zeit eingeführt in Waren, Güstrow Realgymnasium, Wismar und Grabow, aber die Gehaltsverhältnisse sind mässig, zum Teil sogar dürftig. In Rostock, der grössten Stadt des ganzen Landes, (der 2. Lehrer heisst hier Kondirektor) erhält der Direktor beider Anstalten, Gymnasium und Realgymnasium, 6700, die Lehrer der 1. Gehaltsklasse 2400 bis 5100, die der 2. gar nur 2100 bis 4200 Mark; dabei sind Wohnungsgeldzuschuss, Mietsentschädigung, Funktionszulage in Mecklenburg unbekannte Dinge. Wismar, die 3. Stadt, gibt dem Direktor 5000 Mark und Dienstwohnung, den Professoren 3500 bis 4600, den Oberlehrern 2100 bis 3300 Mark. Noch schlechter bezahlen die kleineren Städte Bützow und Malchin die Direktoren, bei 34 und 27 Dienstjahren mit 4800, die ersten Lehrer (22 und 13 Dienstjahre) mit 3300 Marh. In Waren sind die Gehälter ein wenig besser, aber in Grabow bezieht der 1. Oberlehrer (26 Dienstjahre an derselben Stelle!) 3000 Mark postnumerando. Einen Normaletat kennen diese Städte nicht, Ribnitz sucht jetzt zu gleicher Zeit 3 Lehrer mit allen möglichen Fakultäten und dotiert jede Stelle mit 1500 Mark, und Teterow gibt dem Direktor 2100 bis 2700 Mark. — Auch an den beiden städtischen Anstalten in Strelitz sind die Gehälter sehr mässig und in hohem Grade verbesserungsbedürftig: der 1. Professor in Friedland bekommt bei 26 Dienstjahren 3500 Mark, der 2. mit 22 Dienstjahren 3124,14 Mark. An den 3 Grossherzoglichen Schulen lassen die Gehaltsverhältnisse zur Zeit zwar auch noch sehr zu wünschen übrig, die jetzige Gehaltsskala datiert noch von 1873, es ist aber Aussicht vorhanden, dass in allernächster Zeit eine wesentliche Aufbesserung der Gehälter eintreten wird. Und ein Vorgehen der Grossherzoglichen Behörden wird dann auch die beiden Magistrate zwingen, ihre Lehrer besser zu stellen. Sollte sich freilich die oben ausgesprochene Hoffnung als trügerisch erweisen, so wäre das im Interesse

des Landes sehr zu bedauern, die Strelitzischen Lehrergehälter würden dann in Zukunft die kläglichsten in ganz Deutschland sein und bei etwaigen Vakanzen auf auswärtige tüchtige Reflektanten keinen Reiz mehr ausüben. Die Zulagen erfolgen bis jetzt alle 5 Jahre, aber der Übergang aus einer Klasse in die andere ist von Vakanzen abhängig. Das Gehalt wird eigentlich postnumerando, in Wirklichkeit einen Monat früher, am 1. März, Juni, September und Dezember bezahlt. Die Titelfrage ist in Strelitz noch eine offene. Junge Lehrer haben gar keine Titel, der Oberlehrertitel kommt überhaupt nicht vor, Prorektor zweimal, Konrektor und Subrektor je einmal, ältere Lehrer erhalten bei besonderen Veranlassungen den Titel Professor, ihn führen jetzt 7 Lehrer; für Direktoren gibt es noch die Steigerungen Rat, Schulrat, Oberschulrat, letzteren Titel hat jetzt der Gymnasialdirektor in Neustrelitz. —

Teilnahme an dem Witwen-Institut ist in Schwerin obligatorisch, jährlicher Beitrag 4 Prozent der Einnahme, Witwengehalt 25 Prozent derselben. Im Falle des Todes der Witwe erhalten minderjährige Kinder je ein Drittel des Witwengehaltes bis zum vollen Betrage. Ein Pensionsgesetz existiert in Schwerin nicht, doch werden nach feststehenden Verwaltungsgrundsätzen die Lehrer an Grossherzoglichen Schulen wie alle Beamte nach 20 Dienstjahren pensionsberechtigt, die Pension steigt von da bis zum 50. Dienstjahre von 50 Prozent jährlich um 1 bis 1,5 Prozent auf 90 Prozent des Gehaltes. Die Pensionsverhältnisse in Strelitz sind noch nicht gesetzlich geregelt, auch das Witwengehalt ist in jedem Einzelfalle von der Gnade des Grossherzogs abhängig und in der Regel desto grösser, je grösser die Not. — Alles in Allem muss gegesagt werden, man vermisst an den meisten Schulen Mecklenburgs: 1. geordnetes Pensionswesen; 2. beitragsfähige Berechtigung auf Unterstützung der Witwen und Waisen; 3. Normaletat; 4. Wohnungsgeldzuschuss; 5. Funktionszulage; 6. Pränumerandozahlung; 7. geordnetes Titelwesen. — Die für das höhere Lehramt erforderlichen Studien, die praktische Anleitung in Seminarien und Probezeit sind ganz wie in Preussen. —

Die mecklenburgischen Schulen hatten früher jede für sich ein eigenartiges Gepräge. Das Schweriner Gymnasium hatte bis Michaelis 1869 (bis 1867 fing das Schuljahr auch Michaelis an) 5 Klassen und 9jährigen Kursus. Nur Prima hatte 2jährigen, II und III a je anderthalbjährigen, III b, IV a, IV b und V je 1jährigen Kursus. Latein begann in V und hatte 83 Stunden, Französisch von IV a an 20 und Griechisch von III b an 35 Stunden. Mathematik und Rechnen verfügten über 34, die sämtlichen Naturwissenschaften nur über 17 Stunden, Deutsch hatte 31, Geschichte und Geographie 36 Stunden, Schreiben in drei Klassen 8 Stunden, Zeichnen fiel ganz aus. — Die Schweriner Realschule hatte um 1860 6 Klassen und 1 Vorklasse, es fielen auf Deutsch von VII an 33, Latein von VI an nur 22, dagegen auf Französisch von V an 21 und Englisch von IV an 12 Stunden; Geschichte und Geographie hatten je 13, Naturgeschichte nur 8, Physik 6 und Chemie 4 Stunden. Für Rechnen standen 22, für Mathematik von IV an 15, für Zeichnen 12, für Schreiben sogar 13 Stunden zur Verfügung, auch Religion hatte 22 Stunden. — Das Gymnasium Carolinum in Neustrelitz hatte damals zwar auch nur 5 Klassen, benutzte aber ausserdem die 2. Elementarklasse als Vorbereitungsklasse, die deshalb 8 Stunden Latein hatte, die 3 oberen Klassen waren 2jährig. Die Verteilung der Stunden war folgende

Latein in V, IV und I 8, in III 9, in II 10; Griechisch in IV und III je 5, in II und I je 6; Deutsch in V 4, IV und III 2, II und I 3; Französisch in IV 3, sonst überall 2; Religion in V und IV 3, oben 2; Mathematik in V 2, sonst 4, Geschichte von IV bis II 2, in I 3, Geographie in den 3 unteren Klassen je 2, Naturwissenschaften IV bis II nur 1, oben 2, Rechnen V 4, IV 1, Schreiben nur in V 3 Stunden. — Die grosse Rostocker Stadtschule bestand um dieselbe Zeit (1865) aus dem 7klassigen Gymnasium und einer 5klassigen Realschule. Jenes hatte für Latein unten nur 6, im Ganzen 70, Griechisch in 5 Klassen 31, Deutsch 27, Rechnen in den untersten 5 Klassen 12, Mathematik in den 5 oberen 26 Stunden. Französisch fing merkwürdigerweise mit Latein zugleich ganz unten in 2 Stunden an und hatte 26 Stunden. Auf Geschichte fielen in den 6 oberen Klassen 18, auf Geographie in den 5 unteren 10 Stunden. Auch hier hatte Schreiben 10, die Naturwissenschaft nur 12 Stunden, Zeichnen ging durch alle Klassen durch. Die zugehörige lateinlose Realschule teilte dem Deutschen 22, dem Französischen sogar 24, dem Englischen 14 Stunden zu, auf Mathematik fielen in den 3 oberen Klassen 10 Stunden, dagegen gingen Rechnen und Schreiben durch alle Klassen hindurch und hatten 24 bezw. 16 Stunden, Geschichte und Naturwissenschaften hatten je 8, Geographie 10, Technologie 2 Stunden. — Wieder anders war die grosse Stadtschule zu Wismar seit etwa 1853 eingerichtet. Sie hatte nur 4 Gymnasialklassen mit je zweijährigem Kursus und daneben 3 Realklassen; 2 Elementarklassen V und VI mit je 1jährigem Kursus bildeten den gemeinsamen Unterbau. Griechisch war nur im Gymnasium, Englisch und Zeichnen nur in den Realklassen, Latein unten für alle Schüler obligatorisch endigte schon in der 3. Realklasse; Französisch war von V an in allen Klassen, Schreiben sogar noch in IV, 3 und 2. — Das war die gute alte Zeit.

Seit 1893 sind neue Lehrpläne eingeführt worden. Darnach haben die Gymnasien fast übereinstimmend: Religion VI und V 3, sonst 2 = 20; Deutsch in den Mittelklassen 2, sonst 3 = 14, Latein VI und V 9, Mittelklasse 8, Oberklasse 7 = 71, Griechisch IIIb bis IIa 7, I 6 = 40, Französisch IV 5, III 3, oben 2 = 19, Mathematik und Rechnen in jeder Klasse 4, also 36, Geschichte VI und V 1, bis IIIa 2, nachher 3 = 20, Naturkunde und Geographie bis IV 4, oben 2 = 24, Schreiben in VI und V je 2, Zeichnen in V und IV 2 Stunden, nachher fakultativ. Der englische Unterricht ist von IIa an mit 2 Stunden wahlfrei, d. h. es sollen daran alle Schüler teilnehmen, deren Eltern nicht ausdrücklich den Wunsch der Nichtteilnahme aussprechen. Gleichzeitige Teilnahme am englischen und hebräischen Unterricht ist nicht gestattet. — Der neue Plan der Realgymnasien bestimmt für Deutsch VI 4, sonst 3 = 28, Latein VI und V 8, IV 7, nachher 5 = 53, Französisch IV und III 5, oben 4 = 31, Englisch von IIIb an in jeder Klasse 3, also 18, Geschichte und Geographie IV und III 4, sonst 3 = 30, Mathematik und Rechnen unten 4, von IIIb an 5 = 42, Naturbeschreibung bis IIb je 2, also 12, Physik von IIb an je 3, mithin 12, Chemie und Mineralogie die letzten 3 Jahre, zusammen je 2, also 6 und Zeichnen von V an je 2 = 16 Stunden. Religion und Schreiben wie auf dem Gymnasium, Singen überall 1 Stunde. — Das Realgymnasium in Güstrow ist nach dem Muster von Altona eingerichtet, d. h. es fängt Französisch in VI, Englisch in IV, Lateinisch in IIIb an. — Die Realschule in Wismar ist 6klassig und lateinlos, hier hat: Deutsch oberste Klasse 3, sonst 4 = 23, Französisch 6. und 5. Klasse 7, 4. Klasse 6, nachher 5 = 35, Englisch 3. Klasse 4, oben 4 = 13, Religion je 2, also 12, Rechnen in den 4 untersten Klassen 5, 4, 3, 2 = 14, Mathematik in den 5 oberen 1, 4, 4, 5, 5 = 19, Naturgeschichte je 2, mithin 12, Physik in der 2. und 1. Klasse je 2, Chemie nur in der 1. Klasse 2, Geschichte und Geographie in der 6., 5. und 1. Klasse 3, sonst 4 = 21, Schreiben in den 3 untersten Klassen je 2 und Zeichnen beide oberste Klassen zusammen 6, sonst 2, = 14 Stunden. — Das Realprogymnasium in Schönberg entlässt die weitergehenden Schüler nach Realprima, sein Plan stimmt deshalb mit dem jener Schulen überein; nur in IIIb hat die grosse Schule 5 Latein und 3 Englisch, die kleine je 4 Stunden.

Normalalter zum Eintritt in die unterste Klasse ist das vollendete oder bald

vollendete 9. Lebensjahr. Verlangt wird: Geläufigkeit im Lesen deutscher und lateinischer Druckschrift, Kenntnis der Redeteile, leserliche deutsche und lateinische Handschrift, Fertigkeit ein Diktat ohne orthographische Fehler nachzuschreiben; Sicherheit in den 4 Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen, Bekanntschaft mit den hauptsächlichsten biblischen Geschichten, die ersten 3 Hauptstücke. — Lektüre in Gymnasialprima: Ciceros philosophische Schriften, Reden, Briefe; Tacitus; Livius; Terenz; Horaz. — Thukydides; Demosthenes; Herodot; Plutarch; Platon; Homer; Sophokles; Euripides; Äschylus Perser. — In Realgymnasialprima: Livius, Sallust, die leichteren Reden und philosophischen Schriften Ciceros und die Aeneide. — In der Wahl und Approbation der Lehrbücher ist das Verfahren der Behörden sehr human, daher sind die mannigfaltigsten Bücher im Gebrauch, in einem einzigen Programm stehn 68 Nummern. Wir finden für Latein 38, Französisch und Naturwissenschaften je 32, Geschichte und Geographie 30, Deutsch 24, Religien 19, Griechisch 17, Englisch 13, Mathematik und Rechnen gar 52 Nummern, darunter Aufgabensammlungen vom alten Meier Hirsch an, 6- bis 4stellige Logarithmentafeln und von den 5stelligen 4 verschiedene. Wir nennen die Verfasser, die am meisten vorkommen. Latein: Ellendt-Seyffert, Ostermann, Lattmann, Süpfle, Siebelis, Weller, Busch. — Griechisch: Koch, Bamberg, Wesener. — Deutsch: Hopf und Paulsiek, Masius, Kluge, Stolte. — Französisch: Plötz, Strien, Saure, Herrig. — Englisch: Sonnenburg, Schmidt. — Hebräisch: Strack, Gesenius, Kautzsch. — Religion: Zahn-Giebe, Kurtz, Kurz, Seidel, Römheld, Noack. — Geschichte: Herbst, Eckertz, Köpert, Jäger, Kiepert, Andrä, Pütz. — Geographie: Seydlitz, Daniel. — Atlanten: Putzger, Dierke, Debes. — Mathematik: Kambly, Lieber, Wittstein, Reidt, Seger, Gerlach. — Rechnen: Pann und Lorenz, Harms-Kallius, Böhme. — Naturwissenschaften: Sumpf, Koppe, Arendt, Rüdorff, Bänitz, Wossidlo. — Der Turnunterricht unterbleibt im Winter an mehreren Anstalten Schwerins wegen mangelnder Räumlichkeiten, in Strelitz gibt es keine Turnhallen. Turnspiele werden überall gepflegt, die nötigen Utensilien sind angeschafft worden. — Häusliche Arbeiten, Extemporalien etc. wie in Preussen.

Zensuren werden jährlich 3—4mal verteilt. — An vielen Anstalten erhalten fleissige und begabte Schüler Prämien bezw. Stipendien, am Gymnasium in Neustrelitz über 600 Mark jährlich. — Hat ein Schüler den Kursus einer der unteren Klassen bis IIIa 2mal ohne Erfolg absolviert, so kann der Direktor seine Wegnahme von der Schule fordern. Diese Massregel wird den Eltern ein Vierteljahr vorher angekündigt oder nach Befinden in Aussicht gesellt. — Von der Einrichtung der Wechselcöten kommt man immer mehr zurück. — Ausschluss vom Schulbesuch wegen ansteckender Krankheiten erfolgt nach mecklenburgischem Sanitätsrecht erst auf konkrete Anordnung der Ortspolizeibehörde. — Die Ferienordnung weicht in Schwerin etwas von der preussischen ab, in Strelitz gar nicht. Freie Tage sind: Kaisers- und Grossherzogsgeburtstag, Sedantag, 2 Turnfahrts- und 3 Busstage, in kleineren Städten auch Schützenfest- und Markttage. — Programme werden meistens alljährlich, häufig mit Abhandlungen ausgegeben. — Das Schulgeld beträgt in Schwerin an den Grossherzoglichen Anstalten jährlich 120 Mark, in Rostock noch mehr, an den kleineren Schulen 36—110 Mark; in Strelitz an den städtischen Schulen 20—90 Mark, für auswärtige Schüler mehr, an den Grossherzoglichen Schulen nur 14—72 Mark. Die Gebühren bei der Aufnahme betragen in Schwerin 7 Mark, das Abiturientenzeugnis kostet 14 Mark. — Die neue Schweriner Verordnung (23. Mai 1894), betreffend die Entlassungsprüfung an allen Gymnasien, bestimmt folgendes:

Die Prüfungs-Kommission besteht aus einem Regierungskommissar als Vorsitzenden, dem Direktor und den Lehrern, welche in der obersten Klasse lehrplanmässigen wissenschaftlichen Unterricht erteilen. Dazu bei den Grossherzoglichen Gymnasien der Protoscholarch; die Patrone der städtischen Gymnasien sind berechtigt, je einen Vertreter des Patronats und des Scholarchats in die Prüfungs-Kommission zu deputieren. — Zur *schriftlichen Prüfung* gehören: Deutscher Aufsatz, Übersetzungen in das Lateinische und aus dem Griechischen, 5 mathematische Aufgaben; Arbeitszeit für Deutsch und Mathematik 5 Stunden, Griechisch 3 Stunden. Lateinisch 2 Stunden, die Kladde wird mit abgegeben. — Die *mündliche Prüfung* (der Besuch dieser Prüfung ist den übrigen Lehrern ausserhalb ihrer Unterrichtszeit gestattet) erstreckt sich auf die lateinische, griechische und französische Sprache, Geschichte, Geographie und Mathematik, fakultativ auf Hebräisch. In Physik werden nur die Schüler geprüft, deren Schulleistungen nicht genügen. In Religion ist im Schwerin'schen gar keine Prüfung, wohl aber in Strelitz. — Die *Forderungen* sind: Deutsch: der Schüler muss in seinem Gedankenkreise liegendes Thema richtig aufzufassen und mit eigenem Urteil in logischer Ordnung und fehlerfreier Schreibart zu bearbeiten im Stande, mit den wichtigsten Abschnitten der Geschichte unserer Dichtung und mit einigen klassischen Werken der Nationallitteratur bekannt sein. — Latein: er muss die leichteren Reden und philosophischen und rhetorischen Schriften Ciceros, den Sallust und Livius, die Aeneide und Oden und Episteln des Horaz verstehen, die Arbeit muss von groben grammatischen und stilistischen Verstössen und Germanismen im wesentlichen frei sein. — Griechisch: er muss Homer, Xenophon, die kleineren Staatsreden des Demosthenes, die leichteren Dialoge Platons verstehen, in der griechischen Formenlehre und den Hauptpunkten der Syntax sicher sein. — Französisch: grammatikalisch und lexikalisch sicheres Verständnis und geläufiges Übersetzen leichterer Schriftwerke. — Geschichte: er muss die epochemachenden Begebenheiten der griechischen, römischen und deutschen Geschichte im Zusammenhang ihrer Ursachen und Wirkungen kennen und über Zeit und Ort der Begebenheiten sicher orientiert sein. — Geographie: Grundlehren der mathematischen Geographie, wichtigste physische Verhältnisse und politische Einteilung der Erdoberfläche. — Mathematik: Binomischer Lehrsatz mit ganzen Exponenten, Gleichungen 2. Grades, Planimetrie, Stereometrie, ebene Trigonometrie, Elemente der analytischen Geometrie. — Physik: Hauptlehren von den Gesetzen des Gleichgewichts und der Bewegung, Wärme, Schall, Licht, Magnetismus und Elektrizität.

Verfahren bei Täuschungen wie in Preussen. Mehr als 8 Schüler dürfen nicht zusammen geprüft werden. Prädikate, auch im Schriftlichen: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend. Befreiungen von der mündlichen Prüfung gestattet, wenn alle Schul- und Prüfungsleistungen genügen. Nicht genügende Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute in einem andern ergänzt, solche Ergänzung darf sich nur auf 2 Fächer erstrecken. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Kommissar; hat er Bedenken, so berichtet er an das Ministerium, welches endgiltig in der Sache beschliesst. — *Examen auf dem Realgymnasium, schriftlich*: deutscher und französischer Aufsatz, Übersetzungen in das Französische und Englische und aus dem Lateinischen, 5 mathematische und 2 physikalische Aufgaben. Arbeitszeit 5 Stunden für die Aufsätze und Mathematik, 3 Stunden für Latein und Physik, 2 Stunden für Französisch und Englisch. Deutsch, Geschichte und Geographie wie am Gymnasium. In den 3 fremden Sprachen muss der Schüler Abschnitte aus den prosaischen und poetischen Werken, welche in I gelesen werden oder dazu geeignet sein würden, verstehen und ohne erhebliche Nachhilfe übersetzen. Mathematik: einfache unendliche Reihen, Gleichungen 3. Grades, sphärische Trigonometrie, Kegelschnitte. Auch in den Naturwissenschaften entsprechend mehr als auf dem Gymnasium. — Die Prüfung kann ohne Dispensation des Ministeriums nur einmal wiederholt werden. Auf einstimmigen Antrag der zugehörigen Lehrer wird die Zulassung im 3. Halbjahr des Primaaufenthaltes durch das Ministerium genehmigt; auf einstimmigen Beschluss wird solchen Schülern, welche noch nicht über die normale Zeit der I angehören und bei denen ein un-

günstiger Erfolg der Prüfung mit Sicherheit vorauszusehen ist, die Zulassung verweigert; auf Majoritätsbeschluss kann einem Schüler der Rat erteilt werden, von der Prüfung zurückzutreten. Nicht staatsangehörige Schüler werden zur Reifeprüfung erst nach vorgelegter Erlaubnis der Oberschulbehörde ihres Heimatstaates zugelassen. Berechtigungen der Schulen wie in Preussen.

Statistische Übersicht (Ostern 1894).

Nummer	Ort	Art der Schule	Patronat	Jahr der Gründung	Zahl der Kurse	Zahl der Klassen	Zahl der Lehrer	Zahl der Schüler	Zahl der Abiturienten	Alter der Abiturienten
		A. Mecklenburg-Schwerin.								
1	Bützow	Realgymnasium	städt.	1860	9	8	8	154	7	19,33
2	Doberan	Gymnasium	grossh.	1879	9	8	12	140	10	19,10
3	Grabow	Realprogymnasium	städt.	1868	7	6	5	76	—	—
4	Güstrow	Gymnasium	grossh.	1553	9	7	11	119	6	19,40
5	„	Realgymnasium	städt.	1840	9	9	9	272	3	19,75
6	Ludwigslust . .	„	grossh.	1868	9	7	9	137	1	19,50
7	Malchin	„	städt.	1866	9	6	8	102	2	19,75
8	Parchim	Gymnasium und	grossh.	1564	9	8	15	124	5	19,70
9	„	Realprogymnasium	„	1841	7*)	3		39	—	—
10	Ribnitz	„	städt.	1871	7	7	8	146	—	—
11	Rostock	Gymnasium	„	1579	9	15	21	391	27	19,22
12	„	Realgymnasium	„	1879	9	8	10	120	2	19,25
13	„	Höhere Bürgerschule	„	1867	6	13	11+1**)	537	—	—
14	Schwerin	Gymnasium	grossh.	1565	9	14	23	300	21	19,25
15	„	Realgymnasium	„	1847	9	13	18	315	5	20,00
16	Teterow	Höhere Bürgerschule	städt.	1866	6	5	5	73	—	—
17	Waren	Gymnasium	„	1869	9	6	6 + 1	120	7	20,46
18	Wismar	„	„	1541	9	8	17	154	15	19,10
19	„	Realschule	„	1850?	6	6		164	—	—
				Summe	—	157	196 + 2	3483	111	—
		B. Mecklenburg-Strelitz.								
1	Friedland	Gymnasium	städt.	1429	9	6	7 + 1	117	7	21,10
2	Neubrandenburg	„	„	vor 1696	9	9	13	221	14	21,00
3	Neustrelitz . . .	„	grossh.	1806	9	7	7	214	5	19,10
4	„	Realschule	„	1828	7	3	4	95	—	—
5	Schönberg . . .	„	„	1846	7	5	7	99	—	—
				Summe	—	30	38 + 1	746	26	—
				Total	—	187	234 + 3	4229	137	—

Die **Zuschüsse** zu den Grossherzoglichen Anstalten in Schwerin sind wegen der Alterszulagen veränderlich, die Etats für das Jahr Jo-

*) jetzt 6.

**) Hilfslehrer.

hannis 1894—95 weisen nach bester amtlicher Quelle folgende Zuschüsse nach:

Güstrow (Gymnasium)	38,434 Mark,
Schwerin (Gymnasium)	60,485 „
Doberan (Gymnasium)	33,913 „
Parchim (Gymnasium und Realprogymnasium)	50,557 „
Schwerin (Realgymnasium)	45,883 „
Ludwigslust (Realgymnasium)	31,957 „

im ganzen 261,229 Mark. Ausserdem ist dem städtischen Gymnasium in Waren ein Zuschuss von 7500 Mark fest und ein eben so hoher auf einige Jahre bewilligt, total also 276,229 Mark. Welche Zuschüsse die Städte für ihre Anstalten leisten, ist unbekannt, nur der Rostocker Etat wird incl. 7100 Mark Pensionen auf 150,549 Mark angegeben. Die Grossherzoglichen Lehrer in Strelitz beziehen 54,600 Mark.

Beide Mecklenburg haben zusammen 24 höhere Schulen, unter diesen nur 4 grosse in Rostock und Schwerin, 5 kleine haben noch nicht 100, die Hälfte hat zwischen 100 und 200 Schüler. — 1861 hatten die 5 alten Schweriner Gymnasien zusammen 1154 Schüler, 1894 nur 1088 (Rückgang 5,7 Prozent). Bedeutend zurückgegangen sind Güstrow um 22 Prozent (von 152 auf 119), Parchim um 28 Prozent (173—124) und besonders Wismar um 49 Prozent (302—154); gestiegen sind Schwerin um 24 Prozent (242—300) und Rostock um 37 Prozent (285—391). Mit den 2 neuen Gymnasien zusammen steigt aber die Zahl der Gymnasiasten auf 1348 (um 17 Prozent), speziell die der Primaner von 115 auf 205 (78 Prozent). Gewaltig zugenommen hat natürlich in diesen 33 Jahren die Zahl der Realschüler von 836 auf 2138 (156 Prozent). — Die Gymnasialabiturienten bevorzugen jetzt die juristische Laufbahn, von 27 Abiturienten in Rostock wollen 10 die Rechte studieren.

H. Die kleineren Staaten in Nord- und Mitteldeutschland.

(Vom Herausgeber.)

Es darf nicht auffallen, dass wir die übrigen kleineren Staaten nicht einzeln und getrennt, sondern bezüglich der Einrichtungen und der Statistik der höheren Schulen zusammenfassend und ganz kurz behandeln. Diese 17 verschiedenen Staatsgebiete, welche zusammen einen Flächeninhalt von etwa 41,000 Quadratkilometer bilden und rund $3^1/_2$ Millionen Einwohner zählen, würden zusammengenommen etwa der Hälfte des Königreichs Bayern gleichkommen; aber ihre Zerstreuung und die Lage mitten zwischen oder hart angrenzend an preussischen Gebietsteilen hat es mit sich gebracht, dass sie sämtlich wie in wirtschaftlicher Beziehung so auch auf dem Gebiete des Schulwesens von dem grossen Nachbarstaat abhängig geworden sind und es nach der Naturnotwendigkeit bleiben müssen. Nicht erst das Freiwilligenrecht hat dies Verhältnis herbeigeführt, sondern schon früher und seit einem halben Jahrhundert immer mehr hat ein Wechselverkehr der Persönlichkeiten zwischen diesen Staaten und Preussen stattgefunden, der zur Ausgleichung etwa vorhandener Gegensätze führen musste. Es war ganz natürlich, dass man sehr häufig Direktoren höherer Schulen aus Preussen berief, sowie auch andrerseits tüchtige Schulmänner ziemlich oft aus den Kleinstaaten nach Preussen in vorteilhafte Stellungen übergingen. So haben denn die kleineren Staaten alle Wandlungen Preussens unwillkürlich mitgemacht, bis vielleicht auf die letzte, deren Wirkung noch zu neu ist und sich in ihren Folgen nicht übersehen lässt. Es kann kaum interessieren zu wissen, ob hier oder da kleinere Abweichungen im Stundenplane der Gymnasien und Realschulen vorkommen, deren Zahl auf umstehender Tafel verzeichnet ist; die allgemeine Richtung wird dadurch nicht beeinflusst. Mehrere thüringische Staaten haben schon seit längerer Zeit ihre Schulen von preussischen Schulräten technisch kontrollieren lassen; auch an den preussischen Direktoren-Konferenzen nahmen einige dieser Staaten regelmässig teil. Vor 44 Jahren hat der Verfasser dieser Zeilen noch in Hamburg, seiner Vaterstadt, als Schulamtskandidat vor dem Direktor und einigen Lehrern des Johanneums eine wisssenschaftliche Prüfung abgelegt; heutzutage hat man

Übersicht der berechtigten Schulen im Jahre 1894.

	Gymnasien	Realgymnasien	Oberrealschulen	Realprogymnasien	Realschulen	Zahl der Schüler Gymnasial-	Zahl der Schüler Real-	Bemerkungen
VIII. Grossherzogtum Sachsen-Weimar . . .	3	2	—	—	2	630	837	dazu 2 private Erziehungsanstalten in Jena.
X. Grossherzogtum Oldenburg	5	—	1	—	1	811	494	mehrere Schulen in Entwicklung.
XI. Herzogtum Braunschweig	6	1	1	1	1	1741	1092	dazu 3 stark besuchte Privatanstalten.
XII. Herzogtum Sachsen-Meiningen	2	2	—	—	1	246	448	dazu 2 Schulen in der Entwicklung.
XIII. Herzogtum Sachsen-Altenburg	2	1	—	—	—	398	215	
XIV. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha .	2	—	—	1	2	473	778	
XV. Herzogtum Anhalt	4	2	—	—	1	932	612	
XVI. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt . .	1	—	—	1	—	179	139	dazu 1 Erziehungsanstalt, privat.
XVII. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen	2	—	—	—	2	335	255	
XVIII. Fürstentum Waldeck	1	—	—	1	—	148	96	
XIX. Fürstentum Reuss ä. L. (Greiz) . . .	1	—	—	—	—	196	—	
XX. Fürstentum Reuss j. L. (Gera-Schleiz) .	2	1	—	—	—	285	371	
XXI. Fürstentum Schaumburg-Lippe	1	—	—	—	—	243	—	
XXII. Fürstentum Lippe-Detmold	2	—	—	—	1	241	67	
XXIII. Freie Stadt Lübeck	1	1	—	—	1	305	270	
XXIV. Freie Stadt Bremen	2	2	—	—	3	730	1320	Zahlen unsicher in der Trennung der Abteilungen; dazu Privatschulen.
XXV. Freie Stadt Hamburg	2	1	—	1	9	1025	ca. 2000	Zahlen der Realschüler unsicher. Ausserdem noch mehrere grosse und kleine Privatschulen.
	39	12	2	5	25			

das weislich aufgegeben und stellt auf preussische oder sächsische Zeugnisse an; die Thüringer Staaten haben an der Universität Jena eine wissenschaftliche Prüfungskommission gemeinsam errichtet, die natürlich auch kein ganz absonderliches Reglement befolgt.

In mehreren Staaten, z. B. Braunschweig und Anhalt, sind die neuen preussischen Lehrpläne (von 1892) amtlich eingeführt; in den meisten andern hält man sich in Einzelheiten insbesondere bezüglich der Stundenzahl für die beiden alten Sprachen mehr oder weniger noch an die frühere Ordnung von 1882. Der starke Wechselverkehr mit Preussen wird die bestehenden Unterschiede in ihrer Wirkung allmählich ausgleichen.

Übrigens darf nicht unerwähnt bleiben, dass unter den Schulen dieser Kleinstaaten sich eine ganze Anzahl von ehrwürdigem Alter und Ansehen findet, insbesondere Gymnasien, denen seitens einsichtiger Fürsten und Stadtgemeinden ganz besondere Pflege zu teil wurde. So namentlich in Braunschweig (vom Jahre 1415), Wolfenbüttel (1569), Hamburg (1529), Bremen (1584), Lübeck (1531), Lemgo (1583), Gera (1608), Corbach (1578), Gotha (1524), Eutin (1566). Dagegen erhielt die Universitätsstadt Jena erst 1876 und das Fürstentum Greiz erst 1877 ein Gymnasium.

Über die äusseren Verhältnisse der Schulen dieser Staaten geben die Übersichten in den letzten Jahrgängen des schon früher erwähnten Statistischen Jahrbuches, das bei Teubner in Leipzig erscheint, hinreichende Auskunft.

I. Reichsland Elsass-Lothringen.

(Vom Herausgeber.)

Das Reichsland Elsass-Lothringen, welches den Reigen der das deutsche Reich bildenden Staaten schliesst, steht an Umfang und Bevölkerungszahl dem Grossherzogtum Baden ziemlich gleich und erfordert auch wegen seiner besonderen Verhältnisse eine gesonderte Behandlung.

Schon bevor die früher französischen Gebiete durch den Frankfurter Frieden (10. Mai 1871) an Deutschland abgetreten waren, hatte sich der grösste Teil der bis dahin bestandenen höheren Unterrichtsanstalten, mit Ausnahme der bischöflichen, infolge des Krieges aufgelöst; auch der Rest verschwand im Lauf der nächsten Monate. Als daher der vom Reichskanzleramte zur Ordnung des höheren Schulwesens berufene Kommissär, der Verfasser dieses Aufsatzes, gegen Ende Juli 1871 ins Land kam, fand er überall, zumal gerade die Ferienzeit einfiel, von eigentlich französischen, d. h. aus dem jetzigen Gebiete Frankreichs stammenden Lehrern keinen mehr vor. Dennoch war es von höchster Wichtigkeit, um keine längere Unterbrechung eintreten zu lassen, sowohl für die Eingeborenen, wie für die Söhne der zugewanderten deutschen Beamten, schon im Herbst 1871 an möglichst vielen Orten einen regelmässigen Unterricht wieder ins Werk zu setzen. Die über Erwarten zahlreichen Meldungen deutscher Lehrer und die Liberalität der Unterichtsbehörden der deutschen Staaten gestatteten denn auch, schon zu Anfang Oktober so viel Lehrpersonal zu versammeln, dass 19 Schulen sofort wieder eröffnet werden konnten, nämlich die 3 Lyceen in Strassburg, Colmar und Metz, und 16 Collegien in den auf nebenstehender Tabelle verzeichneten Städten. Diese Tabelle gibt Auskunft über das allmähliche Anwachsen der Schulen während des ersten Schuljahres.

Die Auswahl der Lehrer brachte, trotz des zahlreichen Angebotes, wegen der ganz eigenartigen Verhältnisse des Landes, grosse Schwierigkeiten mit sich. Als leitender Grundsatz wurde aufgestellt: erstens, vorzugsweise jüngere Lehrer zu wählen, die Beweglichkeit genug besässen, sich in die besondere Lage bald zu finden; ferner mussten sie alle eine gewisse Kenntnis der französischen Sprache mitbringen, um die Schüler vermittels derselben allmählich zum Verständnis des Deutschen überzuleiten; endlich sollten möglichst alle schon bewährte Lehrer sein. Die vorhan-

Übersicht der Schülerfrequenz der elsass-lothringischen höheren Lehranstalten vom Oktober 1871 bis Oktober 1872.

Anstalten	10. Oktober 1871		4. November 1871		10. Januar 1872		10. April 1872		10. Oktober 1872					Bemerkungen (G. = Gymnasium, R.G. = Realgymnasium, R. = Realschule, I—VI = Prima bis Sexta, Vorsch. = Vorschulklasse)
	Ganze Schülerzahl	Darunter Eingeborne	Ganze Schülerzahl	Darunter Eingeborne	Ganze Schülerzahl	Darunter Eingeborne	Ganze Schülerzahl	Darunter Eingeborne	Ganze Schülerzahl	Darunter Eingeborne	Katholisch	Protestantisch	Israelitisch	
1. Lyceum Strassburg	170	40	202	45	267	55	369	80	493	117	93	379	21	I—VI G., III u. IV R.G., 4 Vorsch.
2. „ Colmar	84	60	102	73	131	94	159	116	194	134	44	150	—	I—VI G., III u. IV R.G., 2 Vorsch.
3. „ Metz	87	8	103	7	124	12	171	19	236	37	99	135	2	I—VI G., I—IV R.G., 4 Vorsch.
4. Kolleg. Buchsweiler	102	101	107	106	111	108	121	118	132	123	8	103	21	I—VI G., II—IV R.G., 1 Vorsch.
5. „ Hagenau	47	39	57	47	72	58	85	56	76	39	26	28	22	II—VI G., 1 R., 1 Vorsch.
6. „ Oberehnheim	4	4	10	10	10	10	22	20	34	26	26	2	6	III—VI R.G., 1 Vorsch.
7. „ Schlettstadt	13	6	20	11	29	16	32	19	69	52	43	24	2	III—VI R.G., 2 Vorsch.
8. „ Weissenburg	33	5	41	7	52	7	64	11	74	16	23	50	1	II—VI G., 1 R., 1 Vorsch.
9. „ Zabern	43	41	51	45	55	44	57	42	55	36	33	17	5	II—VI G., 1 Vorsch.
10. „ Altkirch	5	1	5	1	10	3	14	4	20	4	6	12	2	III, V, VI R.G., 1 Vorsch.
11. „ Gebweiler	27	26	40	39	40	38	39	37	39	34	13	25	1	III—VI G., 1 Vorsch.
12. „ Markirch	26	26	36	36	54	54	85	84	77	76	11	61	5	III—VI R.G., 1 Vorsch.
13. „ Mülhausen	80	60	84	63	75	49	82	48	119	74	27	91	1	II—VI G., 3 Vorsch.
14. „ Münster	44	44	46	46	48	48	49	47	84	79	10	72	2	IV—VI R., 1 Vorsch.
15. „ Thann	31	30	67	65	69	67	75	70	50	41	38	10	2	III—VI R.G., 2 Vorsch.
16. „ Forbach	25	21	47	37	64	55	78	65	71	51	43	26	2	III—VI R., 1 Vorsch.
17. „ Pfalzburg	21	14	33	24	49	37	53	40	62	45	26	25	11	IV—VI R.G., 2 Vorsch.
18. „ Saarburg	7	5	10	9	19	9	73	53	102	69	38	42	22	II—VI G., II—IV R.G., 3 Vorsch.
19. „ Saargemünd	17	17	25	23	51	32	68	32	65	24	45	10	10	I—VI G., 1 R., 1 Vorsch.
Summa	866	548	1086	694	1330	796	1696	961	2052	1077	652	1262	138	

denen Elsass-Lothringer, nur etwa 40, blieben meist an ihren bisherigen Plätzen, um die Verbindung mit der Bevölkerung herzustellen. Eine Anzahl von Deutschen, die in Frankreich angestellt gewesen, aber bei Ausbruch des Krieges vertrieben worden waren, wurden als Kenner der bisherigen Schulverhältnisse verteilt; im übrigen ward jeder deutsche Stamm selbstverständlich gleich geachtet, jede Staatsprüfung anerkannt. In Betreff der Konfession wurde ebenfalls den Verhältnissen des Landes dadurch Rechnung getragen, dass man möglichst viele katholische Lehrer, insbesondere auch zu Direktoren berief. — Selbstverständlich bestand die grösste Schwierigkeit in der Unsicherheit über Art und Zahl der Schüler, sowie über den Charakter und die ganze Richtung jeder Lehranstalt. Während in den grössten Städten die Errichtung von Gymnasien zweifellos dem Bedürfnisse entsprach, musste in den übrigen abgewartet werden, ob sich der Schwerpunkt etwa auf die realistische Seite neigen würde. Hiernach musste dann vom Eröffnungstage ab — 10. Oktober 1871 — die Ergänzung der vorerst nur knapp bemessenen Lehrerkollegien, und zwar immer möglichst schnell besorgt werden. Von der Zahl der erstberufenen etwa 120 Lehrer (einschliesslich der 40 Elsässer) stieg man bis Ostern 1872 auf mehr als 160 Lehrer aller Gattungen; am 6. August 1872 zählte man 186 Namen im amtlichen Verzeichnis.

Die Oberaufsicht und Leitung der höheren Schulen, der staatlichen Lyceen, wie der städtischen Kollegien ging vom französischen Unterrichtsminister auf den Oberpräsidenten über; der Schulrat folgte dem Akademie-Inspektor. Alle Lehrer wurden wie in Frankreich staatlich ernannt. Für jede Schule, mit Ausnahme anfangs der Lyceen, wurden bald örtliche Schulkommissionen gebildet, die bei Wahrnehmung der äusseren Angelegenheit beratend, auch bei Lehrerernennungen begutachtend mitwirken sollten. Die Lehrer wurden nach deutschem Masse besoldet; sie erhielten Pensionsrecht und ihre Witwen und Waisen wurden wie die der andern Beamten nach Analogie der Reichsbeamten gesetzlich versorgt.

Einer provisorischen Unterrichtsordnung wurden summarisch die preussischen Normen zu Grunde gelegt, selbstverständlich mit den aus der Lage des Landes und der Vorbildung der einheimischen Schüler notwendig sich ergebenden Modifikationen. In den ersten Jahren galt es im wesentlichen nur, die bis dahin französisch redenden Schüler in die deutsche Unterrichtssprache überzuführen; die Leistungen auf allen Unterrichtsgebieten mussten natürlich zurückstehen. Auch war unumgänglich, aus naheliegenden Rücksichten der französischen Sprache vorerst einen breiteren Raum zuzugestehen, wogegen namentlich die klassischen Sprachen eine Verkürzung erfuhren. Die positiven Leistungen der einheimischen Schüler waren meist gering; es mangelte gänzlich die Unterstützung des Elternhauses. Dennoch musste man sogleich, insbesondere auch der deutschen Beamtensöhne halber, eine Reifeprüfung einführen, bei der jedoch von der preussischen Ordnung in manchen Punkten Abstand zu nehmen war; namentlich wurde von einheimischen Schülern bis 1877 statt des deutschen Aufsatzes ein französischer angenommen. Auf Grund des Gesetzes vom 12. Februar 1873 über das Unterrichtswesen,

wodurch auch alle Privatschulen der Aufsicht und Leitung der Staatsbehörden unterstellt wurden, erliess der Reichskanzler Regulative für die höheren Lehranstalten, die in Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen gegliedert wurden und deren Ordnung sich, so weit es anging, den preussischen Normen anschloss. Für Deutsch mussten in jeder Klasse 3, für Französisch 4—6 Stunden angesetzt werden. Je nach der Örtlichkeit wurden für einzelne Gegenstände Abweichungen gestattet. Als Unterrichtssprache wurde überall die deutsche eingeführt, doch ward ausser für das Französische der Gebrauch der französischen Sprache in einzelnen Schulen auch für Mathematik, Physik und Chemie noch auf einige Zeit gestattet.

Nach Erlass dieses Gesetzes wurden auch die höheren Privatlehranstalten unter Aufsicht genommen. Das protestantische Gymnasium in Strassburg, bekanntlich eine Gründung des Stettmeisters Jakob von Sturm unter dem Rektor Joh. Sturm 1538, hatte schon vorher, um das Recht zur Abhaltung von Reifeprüfungen für die Universität zu gewinnen, einige deutsche Lehrer angenommen und den Anfang zu seiner Umgestaltung in eine deutsche Schule begonnen, die sich in den nächsten Jahren geräuschlos und befriedigend vollzog. Von den bischöflichen Knabenseminaren aber war man genötigt, die in Strassburg, Zillisheim und Finstingen wegen Verweigerung des Gehorsams zu schliessen, wogegen das Seminar in Montigny bei Metz, die Domschule in Metz und das Institut St. Augustin in Bitsch sich langsam zwar, aber nach Umständen hinreichend den gestellten Anforderungen anbequemten. In den folgenden Jahren wurden mehrere neue Realschulen von seiten einzelner Gemeinden gegründet, und die sog. Freiwilligenberechtigung brachte diesen sowie auch den übrigen Schulen allmählich eine stärkere Zahl einheimischer Schüler, wie umstehende Tabelle zeigt. Doch wurden noch immer viele junge Leute zur Erziehung nach Frankreich geschickt. Die an den 3 kaiserlichen Lyceen bestehenden Internate waren fortgesetzt worden, indessen stieg die Zahl der Zöglinge nur auf 30—70, während es früher viele Hunderte waren.

Dass in den Zeiten der allgemeinen Lehrernot einzelne ungehörige Elemente eingedrungen waren und störend wirkten, darf nicht Wunder nehmen; auch fand man bald, dass die deutsche Schule saure Arbeit verlangte, und die Überbürdungsklage tönte über den Rhein. Der Reichstagsabgeordnete A. Schneegans schrieb darüber als Redakteur des „Elsässer Journals“ heftige, doch meist auf mangelhafter Kenntnis beruhende und durch seltsame Irrtümer entstellte Artikel, die zwar nicht unwiderlegt blieben, aber doch bei der Regierung den Entschluss reifen liessen, auch ohne Preussen mit Reformen vorzugehen. Nach der Begutachtung durch die Direktoren-Konferenz November 1877 wurden aus der Abiturientenprüfung gestrichen bei Gymnasien: der lateinische Aufsatz, das griechische und das französische Scriptum und für letztere beide Arbeiten Probeleistungen beim Übertritt aus II nach I eingeführt; bei Realgymnasien strich man das lateinische und das englische Scriptum mit demselben Vorbehalt. Ferner ward in den vom Reichskanzler „probeweise“ genehmigten Lehrplänen (23. April 1878) die Zahl der wissenschaftlichen Unterrichts-

Übersicht der Schülerfrequenz und der Lehrerzahl. — November 1872 bis November 1875.

Anstalten	November 1872 Schüler: Ganze Zahl	November 1872 Schüler: Darunter Eingeborne	November 1873 Schüler: Ganze Zahl	November 1873 Schüler: Darunter Eingeborne	November 1874 Schüler: Ganze Zahl	November 1874 Schüler: Darunter Eingeborne	November 1875 Schüler: Ganze Zahl	November 1875 Schüler: Darunter Eingeborne	November 1875 Schüler: Katholisch	November 1875 Schüler: Protestantisch	November 1875 Schüler: Israelitisch	November 1875 Lehrer: Ganze Zahl	November 1875 Lehrer: Darunter Elsass-Lothringer	November 1875 Lehrer: Katholisch	November 1875 Lehrer: Protestantisch	November 1875 Lehrer: Akademisch gebildet	November 1875 Lehrer: Elem.-Lehrer	Bemerkungen. Klassenzahl im Winter 1875/76 (G. = Gymnasium, R.G. = Realgymnasium R. = Realschule, I-VI = Prima bis Sexta, V. = Vorschule)
1. Lyceum Strassburg	493	117	579	124	600	124	604	138	168	395	43	29	4	7	21[1]	23	6	19 Kl., I-VI G., II-IV R.G., 4 V.
2. " Colmar	194	134	277	194	316	214	387	283	127	202	58	22	4	7	5	18	4	15 Kl., I-VI G., I-VI R., 3 V.
3. " Metz	236	37	364	61	423	87	461	105	202	242	17	27	4	13	14	22	5	16 Kl., I-VI G., I-IV R.G., IV-VI R., 3 V.
4. Realschule Barr	87	86	189	186	202	198	198	192	35	151	12	10	2	3	6	8	2	8 Kl., I-VI R., 2 V.
5. Realprogymn. Bischweiler	—	—	90	83	103	96	121	100	7	108	6	8	1	2	7	5	3	6 Kl., II-VI R.G., 1 V.
6. Gymnasium Buchsweiler	132	123	155	142	159	142	164	150	12	137	15	12	4	—	12	7	5	10 Kl., I-VI G., I R., III u. IV R.G., 1 V.
7. " Hagenau	76	39	120	64	148	84	173	112	81	63	29	12	3	9	3	10	2	11 Kl., I-VI G., I, III u. IV R.[2]), 2 V.
8. Realprogymn. Schlettstadt	69	52	106	76	118	95	118	94	82	29	7	9	—	6	3	7	2	7 Kl., II-VI R.G.[4]), 2 V.
9. Realschule Strassburg	—	—	—	—	224	157	477	359	172	252	53	12	3	4	8	7	5	9 Kl., IV-VI R., 4 V.
10. " Wasselnheim	—	—	70	61	105	94	99	90	22	72	5	7	2	3	4	6	1	6 Kl., II-VI R., 1 V.
11. Gymnasium Weissenburg	74	16	100	32	123	47	132	64	42	84	6	11	2	4	7	9	2	7 Kl., I-VI G., 1 V.[3])
12. " Zabern	55	36	92	62	115	86	159	120	78	57	24	11	1	5	6	8	3	8 Kl., I-VI G., 2 V.[3])
13. (Realprogymn.) Altkirch	20	4	68	41	100	65	106	73	64	30	12	8	1	6	2	6	2	6 Kl., II-VI R.G., 1 V.[4])
14. Realprogymn. Gebweiler	39	34	72	65	82	77	143	128	107	28	8	10	2	5	5	7	3	9 Kl., II-VI R.G., IV-VI R.[2]), 1 V.
15. " Markirch	77	76	82	80	77	73	97	89	22	68	7	9	3	5	4	6	3	7 Kl., II-VI R.G.[4]), 2 V.
16. Gymnasium Mülhausen	119	74	172	108	195	125	211	143	48	143	20	11	2	3	8	8	3	9 Kl., I-VI G., 3 V.
17. Gewerbeschule Mülhausen	233	218	224	210	218	210	235	200	64	134	37	15	7	4	11	11	4	10 Kl.[5])
18. Realschule Münster	84	79	108	101	109	96	104	93	21	81	2	8	2	1	7	5	3	8 Kl., I-VI R., 2 V.
19. Realprogymn. Thann	50	41	91	78	120	103	152	136	107	30	15	10	3	4	6	7	3	8 Kl., II-VI R.G., 3 V.
20. (Realprogymn.) Diedenhofen	31	10	54	17	86	43	102	49	57	33	12	7	2	5	2	5	2	6 Kl., III-VI R.G., 2 V.
21. Realschule Forbach	71	51	90	66	112	82	106	74	64	28	14	7	—	3	4	5	2	7 Kl., II-VI R., 2 V.
22. Kollegium Pfalzburg	62	45	72	52	75	52	70	47	34	25	11	6	2	4	2	4	2	5 Kl., III-VI R.G., 1 V.
23. Gymnasium Saarburg	102	69	112	80	118	77	124	77	66	41	17	11	1	6	5	9	2	9 Kl., I-VI G.[3]), 3 V.
24. " Saargemünd	65	24	104	24	177	92	218	107	155	48	15	11	1	6	5	9	2	9 Kl., I-VI G., I R., 2 V.
25. Protest. Gymn. Strassburg	—	—	—	—	—	—	631	531	83	511	37	28	12	—	28	21	7	20 Kl., I-VI G., I R.G., I-VI R., 4 V.
Summa	2339	1375	3391	2007	4105	2519	5392	3554	1920	2992	480	311	68	115	195	233	78	

[1]) Ausserdem 1 Israelit (Mathematiker).

[2]) Die Realklassen sind in einigen Fächern mit den Gymnasialklassen vereinigt.

[3]) Eine Anzahl von Schülern ist vom Griechischen dispensiert und erhält Ersatzunterricht.

[4]) Eine Anzahl von Schülern ist vom Latein dispensiert und erhält Ersatzunterricht.

[5]) Die Gewerbeschule hat neunjährigen Kursus in 8 Klassen; von Untersekunda aus zweigt sich eine Handelsklasse und eine technische Gewerbeklasse ab.

NB. Bei Zählung der Lehrer sind nicht mitgerechnet: 1. die Ortsgeistlichen für Erteilung des Religionsunterrichts, 2. mehrere Lehrer für Zeichnen, Singen, Turnen, welche nur für einzelne Stunden auf Kündigung in Anspruch genommen werden.

stunden in den Klassen IV—I auf 27—29, in VI und V auf 22 reduziert, ausserdem eine Reihe anderer Bestimmungen in der Richtung getroffen, dass nach Erscheinen der preussischen Lehrpläne im März und Mai 1882 der Berichterstatter im stande war, 13 Punkte nachzuweisen, in denen Preussen damals dem Vorgange der elsass-lothringischen Behörde nachgefolgt war. Zeitschrift für Gymn.Wesen 1882 S. 529—544. Die Steigerung des Schulbesuches um diese Zeit ergibt sich aus umstehender Tabelle.

Zu den darin aufgeführten Schulen des Landes kommt noch das Knabenseminar in Montigny mit 243 Schülern in 6 Gymnasialklassen, schon damals unter Leitung eines altdeutschen Gymnasialdirektors (Dr. Scheuffgen, jetzt Domprobst in Trier), die Domschule in Metz mit 91 Schülern, das Institut in Bitsch mit 124 Schülern in 5 Gymnasialklassen.

Zur festen Regelung der Unterhaltungskosten für die höheren Schulen führte das Gesetz vom 1. November 1878, wonach die Bestreitung der Gehälter und sonstigen Ausgaben für das Lehrpersonal dem Lande zufällt, wogegen alle sachlichen Ausgaben (Gebäude, Schulutensilien etc.) von den betreffenden Gemeinden zu leisten sind; sie zählen zu den obligatorischen Ausgaben des Gemeindehaushalts. Das Schulgeld fliesst in die Staatskasse. Die Schulkommissionen, welche die Voranschläge machen, bestehen aus dem Bürgermeister und gleichvielen von der Regierung und vom Gemeinderat ernannten Mitgliedern; der Schuldirektor ist Regierungskommissar.

Für die Lehrerbesoldungen wurde 1877 ein Durchschnittssatz des Gehaltes aufgestellt, teils für Direktoren, teils für wissenschaftliche, teils für technische, Elementar- und Vorschullehrer, in der Art, dass ebenso wie seit 1892 in Preussen, das Gehalt in der Ausdehnung über die sämtlichen besetzten Stellen aller Schulen des Landes berechnet wird, und in der Regel nach Massgabe des Dienstalters ein Aufrücken stattfindet. Die damals angenommenen Gehaltssätze sind später etwas erhöht und seit Sommer 1893 den jetzt geltenden Sätzen des preussischen Normaletats (s. oben S. 13) gleichgestellt.

Über die bisher berührten Verhältnisse sehe man das Weitere ausführlich in: Die Verwaltung des höheren Unterrichts in Elsass-Lothringen von 1871 bis Ende 1878. Strassburg, C. F. Schmidts Universitäts-Buchhandlung, 1879. — Gesetz, Verordnungen und Verfügungen, betr. das höhere Unterrichtswesen in Elsass-Lothringen. Amtliche Ausgabe. Strassburg, ebendas. 1878. — Zeitschrift für Gymn.Wesen, Berlin 1876 Heft 3, 1877 S. 331—336, 1878 S. 291—304 (Baumeister). — L. Wiese, Lebenserinnerungen Bd. I S. 336 ff., Bd. II S. 12 f. — Wiese, Höh. Schulwesen in Preussen Bd. III S. 5 f.

Am 1. Oktober 1879 trat an die Stelle des Oberpräsidenten von Möller als kaiserlicher Statthalter der Generalfeldmarschall Freiherr von Manteuffel mit einem Ministerium. Der bisherigen ruhigen Entwicklung der höheren Schulen trat das unruhige Temperament des Statthalters störend in den Weg. Indem er vermeinte, durch Begünstigung der katholischen Geistlichkeit das Land zu gewinnen, gab er Anlass zu einer unerhörten Hetze ultramontaner Zeitungsblätter gegen die Schulverwaltung und

Statistik der höheren Schulen in Elsass-Lothringen. — November 1878.

Laufende Nummer	Anstalten	Schüler: Gesamtzahl	darunter: in den Vorklassen	in den Gymnasial- und Realklassen	Elsass-Lothringer: durch Geburt	Elsass-Lothringer: durch Einwanderung	aus dem übrigen Deutschland	Ausländer	Katholiken	Protestanten	Israeliten	Ober- und ordentliche Lehrer	Elementarlehrer	Zahl der Klassen	Bemerkungen (G. = Gymnasium, R.G. = Realgymnasium, R.P.G. = Realprogymnasium, R. = Realschule, V. = Vorschule)
1	Lyceum Strassburg	620	175	445	213	390	15	2	180	402	38	22	7	20	G. mit 11 Kl., R.G. mit 5 Kl., V. mit 4 Kl.
2	„ Metz	640	169	471	216	389	35	—	306	311	23	27	5	24	G. 10 Kl., R.G. 4 Kl., R. 6 Kl., V. 4 Kl.
3	„ Colmar	420	94	326	296	115	8	1	128	205	87	15	5	15	G. 6, R. 6, V. 3 Kl.
4	Gymnasium Buchsweiler	158	—	158	143	15	—	—	4	116	38	8	1	8	G. 6, R.G. 2 Kl. (III u. IV).
5	„ Hagenau	251	56	195	163	86	2	—	84	125	42	13	3	12	G. 6, R. 4, V. 2 Kl.
6	„ Mülhausen	274	111	163	191	83	—	—	72	164	38	9	5	10	G. 7, V. 3 Kl.
7	„ Saarburg	118	22	96	78	35	5	—	52	43	23	8	1	7	G. 6, V. 1 Kl.
8	„ Saargemünd	194	26	168	83	71	39	1	119	51	24	9	2	8	G. 6, V. 2 Kl.
9	„ Weissenburg	125	—	125	56	26	43	—	40	80	5	8	1	6	G. 6 Kl.
10	„ Zabern	227	75	152	159	59	6	3	107	101	19	7	3	8	G. 6, V. 2 Kl.
11	Protest. Gymn. in Strassburg	764	219	545	642	112	7	3	92	590	82	20	10	22	G. 11, R. 7, V. 4 Kl.
12	Realgymnasium Gebweiler	199	92	107	177	18	1	3	138	32	29	7	4	9	R.G. 6, dabei in IV, V, VI Abt. ohne Lat., V. 3 Kl.
13	Realprogymn. Bischweiler	147	45	102	138	8	1	—	6	132	9	5	3	6	R.P.G. (von II ab) 5 Kl. (bis IV inkl. Abt. ohne Lat., V. 2 Kl.
14	„ Altkirch	132	29	103	101	30	—	1	84	29	19	6	2	6	„ „ 5 Kl., V. 1 Kl.
15	„ Markirch	90	28	62	84	6	—	—	35	50	5	6	2	7	„ „ 5 Kl., 2 Vorkl. (Abt. ohne Lat.).
16	„ Diedenhofen	176	82	94	83	93	—	—	103	54	19	5	3	8	„ „ 5 Kl., 3 Vorkl.
17	„ Schlettstadt	115	24	91	90	25	—	—	67	39	9	6	2	7	„ „ 5 Kl., 2 Vorkl.
18	„ Thann	154	65	89	135	19	—	—	119	21	14	8	2	8	„ „ 5 Kl., 3 Vorkl.
19	Kollegium Pfalzburg	51	—	51	42	8	1	—	21	20	10	1	2	4	„ mit VI—III.
20	Realschule Barr	155	34	121	142	11	2	—	33	107	15	8	1	8	R. 6, V. 2 Kl.
21	„ Forbach	116	34	82	76	34	6	—	75	26	15	6	2	8	R. 6, V. 2 Kl.
22	„ Münster	138	32	106	124	13	1	—	27	110	1	5	3	8	R. 6, V. 2 Kl.
23	„ Rappoltsweiler	79	—	79	75	3	1	—	40	30	9	2	1	3	R. von VI—IV.
24	„ Strassburg	564	204	360	337	210	17	—	172	318	74	15	7	16	*) R. mit 12 Kl., V. 4 Kl.
25	„ Wasselnheim	71	—	71	64	5	2	—	22	46	3	7	—	6	R. mit 6 Kl.
26	Gewerbeschule Mülhausen	234	—	234	212	12	2	8	61	109	64	11	3	12	R. mit 7 Kl., dazu 2 Kl. Prima, 1 Handels- u. 2 Gewerbekl.
	Summe	6212	1616	4596	4120	1876	194	22	2187	3311	714	244	80	256	

Anmerkung. Zu der Zahl der 244 akademisch gebildeten und 80 Elementarlehrer kommen 26 Direktoren und 3 Konrektoren (an den Lyceen zu Strassburg und Metz und am Protest. Gymnasium). Zahl des ganzen Lehrpersonals: 353. Dazu die Ortsgeistlichen für den Religionsunterricht und einzelne technische Lehrer für Turnen oder Singen.

*) Wird zu einer Oberrealschule mit neunjährigem Kursus ausgedehnt.

Anmerkung. Die Zahl aller Gymnasialprimaner beträgt 136.

die nach französischem Herkommen und Gesetz paritätisch geleiteten Schulen. Wie schon bemerkt, hatte man sich bemüht, möglichst viele katholische Lehrer zu gewinnen; aber da an der Universität Strassburg überwiegend Protestanten studierten, auch unter den einheimischen Schülern die letzteren die Überzahl bildeten, so war das Verhältnis nicht dem der Bevölkerung (4/5 Katholiken, 1/5 Protestanten) entsprechend. Dennoch fanden sich am 15. März 1877 nach amtlichem Nachweis: 12 katholische, 12 protestantische Direktoren; 70 katholische, 100 protestantische, 3 israelitische unter den wissenschaftlichen Lehrern; 8 katholische, 21 protestantische Hilfslehrer, 35 katholische und 35 protestantische Elementarlehrer. Unter den katholischen fanden sich 7 Priester, von denen 3 Direktoren waren. Jetzt fand man nicht nur dies Verhältnis ungenügend, sondern bemängelte lang und breit vereinzelte Stücke in überall und lange gebrauchten Lesebüchern und Stellen in einem Geschichtsleitfaden, der in Hinblick hierauf von gut katholischen Lehrern durchgesehen war. Während zu französischer Zeit dem Religionsunterrichte, selbst in priesterlichen Anstalten, nur eine Wochenstunde zugeteilt gewesen war und die deutsche Schulleitung überall zwei Stunden geben liess, klagte man über „Vernachlässigung der Religion". Die Agitation bezog sich übrigens durchaus ebenso auf das niedere wie auf das höhere Schulwesen und erreichte ihren nächsten Zweck, indem im Mai 1882 der Verfasser dieser Zeilen „zur Verfügung gestellt", d. h. seiner Amtsgeschäfte enthoben wurde.

Die Statistik der höheren Schulen nach den Programmen vom August 1881 gibt die umstehende Tabelle.

Zur beratenden Leitung des ganzen Schulwesens wurde ein Oberschulrat eingesetzt. Derselbe besteht aus dem Staatssekretär als Vorsitzenden, einem Ministerialrate als Direktor und 7 ordentlichen Mitgliedern, davon 6 Techniker und der jeweilige Vorsitzende der wissenschaftlichen Prüfungskommission; wozu noch eine unbestimmte Anzahl ausserordentlicher Mitglieder kommt, die vom Statthalter ernannt sind und nur in wichtigen Fragen zugezogen werden sollen (Vertreter der Geistlichkeit und Notabeln).

Um den angedeuteten Hauptzweck dieser Massnahme zu verschleiern, wurde gleichzeitig eine „Ärztliche Kommission" eingesetzt, die „über die bessere Pflege der körperlichen Entwicklung in den höheren Schulen" berichten und Vorschläge machen sollte. Dies geschah denn auch in dem „Ärztlichen Gutachten über das höhere Schulwesen Elsass-Lothringens, Strassburg, R. Schultz 1882", worin allerlei Bekanntes wiederholt, manches Vortreffliche gesagt, aber auch geflissentlich alles verschwiegen wurde, was die Schulverwaltung in mehr als 10 Jahren in den unsagbar schlechten französischen Schulhäusern mit grossem Aufwande hergestellt und verbessert hatte. Man sehe darüber meinen Aufsatz in der „Strassburger Post" vom 21. Oktober 1882 Nr. 201, 202 und vergleiche überhaupt den Anhang S. 224 ff. Der neue Oberschulrat schuf dann „Allgemeine Vorschriften für die höheren Schulen in Elsass-Lothringen vom 20. Juni 1883", worin die auffallendste Änderung war, dass die seit 1871 bestandenen

Statistik der höheren Schulen in Elsass-Lothringen. — August 1881.

	Wissenschaftliche Lehrer	Elementar- und technische Lehrer	Schüler im ganzen	Katholisch	Evangelisch	Jüdisch	Vorschüler	Klassenzahl (G. = Gymnasium, R.G. = Realgymnasium, R.P.G. = Realprogymnasium, R. = Realschule)	
Altkirch, Realprogymnasium . . .	6	2	100	69	20	11	30	VI—II R.G., 1 Vorkl.	
Barr, Realschule	8	1	151	27	101	23	49	VI—I R., 2 Vorkl.	
Bischweiler, Realprogymnasium . .	6	3	124	18	96	10	30	VI—II R.G., 1 Vorkl.	
Buchsweiler, Gymn. und Realprogymn.	11	1	152	12	125	15	—	VI—I G., IV—II R.G. (26 Schüler).	Abit.: 10
Colmar, Gymnasium und Realschule .	15	6	182 + 175	157	206	106	114	VI—I G., VI—I R., 3 Vorkl.	„ 6
Diedenhofen, Realprogymnasium . .	10	2	243	135	90	18	109	VI—II R.G., III G., 3 Vorkl.	
Forbach, Realschule	7	2	127	80	39	8	52	VI—I R., 2 Vorkl.	
Gebweiler, Realgymnasium	10	3	217	152	42	23	95	VI—I R.G., 3 Vorkl., VI—IV R. (26 Schüler).	„ 3
Hagenau, Gymnasium	14	2	294	97	139	58	72	VI—I G., IV—I R., 2 Vorkl.	„ 4
Markirch, Realprogymnasium . . .	8	2	125	46	69	10	58	VI—II R.G., 2 Vorkl.	
Metz, Lyceum	22	5	528	225	284	19	188	VI—I G., IV—I R.G. (52), 3 Vorkl.	„ 4
„ Realschule	7	3	223	124	82	17	69	VI—I R., 3 Vorkl.	
Mülhausen, Gymnasium	11	5	294	74	175	45	139	VI—I G., 3 Vorkl.	„ 10
„ Gewerbeschule	12	5	235	69	104	58	—	Oberrealschule IX—I.	
Münster, Realschule	5	3	105	26	89	1	23	VI—I R., 1 Vorkl.	
Oberehnheim, Progymnasium . . .	2	1	80	70	1	9	—	VI und V G., VI R.	
Pfalzburg, Realprogymnasium . . .	5	2	80	32	30	18	—	VI—II G., VI R.	
Rappoltsweiler, Realschule	6	2	109	32	61	16	—	VI—II R., VI—IV R.P.G. (55 Schüler).	
Saarburg, Gymnasium	8	1	103	43	44	16	22	VI—I G., 1 Vorkl.	„ 3
Saargemünd, Gymnasium	11	1	218	140	55	23	68	VI—I G., 2 Vorkl.	„ 4
Schlettstadt, Realgymnasium . . .	9	1	124	72	40	12	31	VI—I R.G., 1 Vorkl.	
Strassburg, Lyceum	26	8	840	258	543	39	236	VI—I G., IV—I R.G. (mit 121 Sch.), 6 Vorkl.	„ 12 G., 8 R.G.
„ Protest. Gymnasium . .	22	7	648	71	494	83	285	VI—I G., 6 Vorkl.	„ 13
„ Realschule St. Johann . .	15	5	462	155	252	55	172	VI—I Oberrealschule.	
„ Neue Realschule . . .	9	3	196	33	126	37	—	VI—I R.	
Thann, Realprogymnasium	8	2	148	101	33	14	53	VI—II R.G.	
Wasselnheim, Realschule	7	1	78	24	46	5	—	VI—I R.	
Weissenburg, Gymnasium	8	1	134	38	93	3	—	VI—I G.	„ 1
Zabern, Gymnasium	8	3	219	97	103	19	68	VI—I G., 2 Vorkl.	„ 3
Summe	296	83	6828	2470	3590	768	1963		Abit.: 73 G., 8 R.G.

und bei den Elsässern beliebten Realgymnasien einfach aufgehoben wurden.*)

Im übrigen hatte man die Aufgabe, sich den Forderungen des „Ärztlichen Gutachtens" anzubequemen. Darnach wurde die höchste Zahl der obligatorischen Lehrstunden in VI und V auf 27—28, in IV und III auf 30, in II und I auf 32—34 höchstens normiert. Singen und Zeichnen sind fakultativ von III—I; es darf aber „kein Schüler ohne die besondere Erlaubnis des Direktors an mehr als zwei fakultativen Lehrstunden in der Woche teilnehmen". (Die Einbürgerung deutschen Gesanges im Elsass hatte man sich vorher zum Zwecke der Germanisierung der Schule sehr angelegen sein lassen!) — „Die Aufgaben für die häusliche Arbeit müssen so bemessen werden, dass ein Schüler von durchschnittlicher Begabung höchstens die nachstehende Zahl von Stunden in der Schulwoche gebraucht: in VI und V 8 Stunden, in IV und III (Realklassen 4, 3, 2) 12 Stunden, in II und I (Realklassse 1) 12—18 Stunden." In den Pfingst- und Weihnachtsferien dürfen keine Arbeiten aufgegeben werden, in den übrigen nur mässige.

In der „Ordnung der Lehraufgaben", deren Fassung öfters ziemlich unbestimmt ist, wird im ganzen das frühere Stundenmass beibehalten. Der Anfang des Griechischen ist nach dem Vorgange von Preussen nach III verlegt. Die Bedeutung der schriftlichen Sprachübungen ist möglichst abgeschwächt; „auf die Extemporale-Leistungen darf nicht das Hauptgewicht bei Beurteilung der Sprachkenntnis des Schülers gelegt werden." Der Unterricht im Französischen ist in jeder Klasse auf 2 Stunden reduziert; dennoch soll der Schüler dahin gelangen, „sich mündlich mit möglichster Geläufigkeit auszudrücken"! Die Naturbeschreibung hat in VI, V und III nur eine Stunde wöchentlich; dennoch soll in III auch noch Chemie und Mineralogie behandelt werden. Der § 17 diktiert: „In beiden Arten von Schulen soll der Schüler aus dem deutschen Unterricht die Herrschaft über das Wort zu freiem mündlichem Vortrag als Rüstzeug für das öffentliche Leben mitnehmen. Der Unterricht in allen Fächern soll den Schüler zum Weiterlernen anregen und ihm Freudigkeit zu eigener Fortbildung geben. Das Vielerlei des Lernens darf nicht das Entscheidende sein. Das was gelehrt wird, gründlich lernen lassen, das Denk- und Urteilsvermögen des Schülers entwickeln und ihn gewöhnen, den Gedanken auf den vorliegenden Gegenstand zu konzentrieren, muss das Hauptziel der Lehrthätigkeit sein." — In der „Ordnung der Reifeprüfung" an Gymnasien sind die materiellen Anforderungen ziemlich dieselben geblieben. Sonderbar fällt auf, dass in der mündlichen Prüfung aus den Fremdsprachen „insbesondere die Sicherheit der grammatischen Kenntnisse der Schüler erprobt" werden soll, wozu doch die schriftliche Prüfung weit eher geeignet wäre. Aber einzig in ihrer Art lautet die Bestimmung in § 12,

*) Es bestanden Ende 1882 vollständige Realgymnasien in Gebweiler, Metz, Schlettstadt und Strassburg, Realprogymnasien in Bischweiler, Buchsweiler, Diedenhofen, Markirch, Pfalzburg und Thann mit bedeutenden Schülerzahlen (so am Lyceum in Strassburg von IV—I mit 121 Schülern, darunter 8 Abiturienten). Das alles beseitigte man mit einem Federstrich und liess den Schulen nur die Wahl, sich in Gymnasien oder lateinlose Realschulen umzubilden.

dass bei der Entscheidung darüber, ob die Prüfung bestanden sei, ausser den einzelnen Leistungen in der Prüfung selbst auch das Urteil über die Klassenleistungen, „über Aufmerksamkeit und Fleiss des Schülers insbesondere im Religionsunterricht“, und über die Reife seines Denk- und Urteilsvermögens in Betracht zu ziehen sei. (Man vgl. auch § 4, 4 und das Formular des Zeugnisses. Ebenso bei Realschulen.) Da der Religionsunterricht an der weitaus grössten Zahl der Schulen in den Händen von Ortsgeistlichen liegt und der katholische meist jungen Kaplänen zugewiesen ist, so kann das demselben hierdurch zugeteilte Übergewicht sehr leicht schädlich wirken und zu Gewissenszwang und bedenklichem Missbrauch führen. Aber Absicht und Grund der Ausnahmsbestimmung errät sich leicht.

Dass bei der ausdrücklichen Betonung der „Erleichterung der Schüler“, die übrigens schon seit 1878 nicht gerade gedrückt waren, eine Herabminderung der thatsächlichen Leistungen eintreten musste, war selbstverständlich; besonders da das Latein in der VI auf 7 Stunden beschränkt wurde, nach § 6 der „Lehraufgaben“ unter Umständen noch mehr vermindert, ja auch der Anfang nach V verlegt werden durfte. Dennoch schrieb man in § 17 des Regulativs, es sei darauf Bedacht zu nehmen, dass die betreffenden Klassenstufen das Freiwilligenrecht behielten. Und als der Direktor des Lyceums in Strassburg später in einem öffentlichen Vortrage einfach darauf hinwies, dass man bei verminderter Schulzeit und Arbeitszeit nicht erwarten dürfe so weit zu kommen wie bisher, wurde er zur Strafe an den kleinsten Ort versetzt. Die Elsässer selbst waren mit der Gewaltmassregel gegen die von ihnen sehr geschätzten Realgymnasien ganz unzufrieden; vergebens aber petitionierten mehrere Gemeinderäte. Die Verminderung der französischen Stunden jedoch erregte solchen Unwillen, dass sie schon bald rückgängig gemacht werden musste. Unter dem folgenden Statthalter ist 1888 und 1894 folgender Lehrplan eingeführt:

A. Gymnasien.

	VI	V	IV	IIIB	IIIA	IIB	IIA	IB	IA	Summe
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
Deutsch	5	3	3	2	2	2	2	3	3	25
Latein	7	8	8	8	8	8	8	8	8	71
Griechisch	—	—	—	6	6	6	6	6	6	36
Französisch	—	4	4	3	3	3	3	2	2	24
Geschichte und Geographie	2	2	3	3	3	3	3	3	3	25
Rechnen und Mathematik	4	3	4	4	4	4	4	4	4	35
Naturbeschreibung	2	2	2	2	2	—	—	—	—	10
Physik	—	—	—	—	—	2	2	2	2	8
Schreiben	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Zeichnen	—	2	2	—	—	—	—	—	—	4
Singen	2	2	2	—	—	—	—	—	—	6
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
	28	30	32	32	32	32	32	32	32	282

Englisch, Hebräisch, dazu Singen und Zeichnen für die Mittel- und Oberklassen ist fakultativ.

B. Für Realschulen.

	VI	V	IV	III	II	I
Religion	2	2	2	2	2	2
Deutsch	6	5	5	5	4	4
Französisch . .	5	5	5	5	4	4
Englisch	—	—	—	5	5	4
Geschichte . . .	—	3	2	2	2	2
Geographie . . .	2		2	2	2	2
Rechnen	4	5	6	5	5	5
Mathematik . .	—	—				
Naturbeschreibung	2	2	2	2	2	—
Physik	—	—	—	—	2	5
Schreiben . . .	2	2	2	—	—	—
Zeichnen . . .	—	2	2	2	2	2
Singen	2	2	2	—	—	—
Turnen	2	2	2	2	2	2
	28	30	32	32	32	32

Einzelne Abweichungen von diesem Plane kommen in einzelnen Schulen vor.

Der Kursus der Realschule ist jetzt sechsjährig, wie in Preussen. Seit 1893 ist auch die Zwischenprüfung am Schluss von Untersekunda, vollständig nach preussischem Muster, und die Abschlussprüfung für Realschulen eingeführt; vgl. darüber oben S. 62.

Überhaupt aber haben die neuen Ordnungen in Preussen seit 1892 nicht bloss in Bezug auf den Unterricht, sondern auch auf die Stellung der Lehrer bis zur völligen Nachbildung eingewirkt. Die wissenschaftliche Prüfungskommission prüft nach dem preussischen Reglement, die Gehälter der Lehrer sind ganz analog geordnet, ebenso die Rangverhältnisse (Professoren und Oberlehrer).

Ausser der früheren Gewerbeschule in Mülhausen sind zu Oberrealschulen erhoben die Realschulen in Metz und Strassburg.

Das Knabenseminar in Montigny bei Metz und das Bischöfliche Gymnasium in Strassburg haben den Lehrplan und die Berechtigung öffentlicher Gymnasien.

Die Frequenz der Schulen im Sommer 1894 ergibt sich aus umstehender Tabelle.

	Wissenschaftliche Lehrer*)	Technische und Elementarlehrer	Schüler	
			Vorschule	Gymnasium und Realschule
Altkirch, Gymnasium	10	2	25	110
Buchsweiler, Gymnasium und Realschule	15	1	—	192
Colmar, Lyceum (Gymnasium und Realschule)	23	5	78	381
Diedenhofen, Gymnasium	10	2	25	142
Gebweiler, Gymnasium	11	1	17	116
Hagenau, Gymnasium und Realschule	21	3	—	281
Metz, Lyceum (Gymnasium)	26	5	112	432
Montigny bei Metz, Gymnasium, Knabenseminar	16	2	—	260
Mülhausen, Gymnasium	11	5	122	228
Saarburg, Gymnasium	10	1	18	118
Saargemünd, Gymnasium mit 2 Realklassen	12	3	18	206
Schlettstadt, Gymnasium	9	1	—	145
Strassburg, Lyceum (Gymnasium)	25	7	87	388
„ Protestantisches Gymnasium	23	10	215	509
„ Bischöfliches Gymnasium	28	5	75	565
Weissenburg, Gymnasium	10	1	—	110
Zabern, Gymnasium	10	2	22	143
Bischweiler, Progymnasium	6	2	25	77
Forbach, Progymnasium	7	2	26	78
Oberehnheim, Progymnasium	6	2	—	65
Thann, Progymnasium	8	2	40	111
Barr, Realschule	6	2	34	80
Markirch, Realschule	9	2	32	111
Metz, Oberrealschule	25	5	69	452
Mülhausen, Oberrealschule	18	5	—	405
Münster, Realschule	7	1	—	88
Rappoltsweiler, Realschule	7	2	—	94
Strassburg, Oberrealschule	18	6	136	371
„ Realschule bei St. Johann	20	5	109	383

Summe der Schüler, abgesehen von den Vorschulen: 6561

Dazu die Bischöflichen Progymnasien in Metz (Domschule), Zillisheim, Bitsch; zusammen mit etwa 450 Schülern.

Anhang: Persönliches aus Elsass-Lothringen.

Wenn der Herausgeber eines Werkes überall das Recht hat, ein Wort von sich selber zu sagen, so wird in meinem Falle dies Recht sogar zur Pflicht. Denn nicht wenige werden fragen, wie gerade ich mir herausnehme, Lehren der Pädagogik zu sammeln und selbst aufzustellen, der ich aus dem Amte entfernt ward, — nun, gewiss doch wohl, weil

*) Die Religionslehrer an den meisten Schulen sind nicht mitgezählt, da sie als Stadtgeistliche nur wenige Unterrichtsstunden im Nebenamt erteilen.

meine Erziehungsgrundsätze nicht die richtigen waren? — So kann freilich die Menge der Fernerstehenden annehmen. Darum ergreife ich das Wort zur Aufklärung und wenn man will Verteidigung; nach zwölfjährigem Schweigen erachte ich es für eine Gewissenspflicht, als Herausgeber eines pädagogischen Werkes den Lesern über meine frühere Berufsstellung die Wahrheit zu sagen.

Auf den, wie ich später hörte, viel beneideten Posten eines Schulrats in Strassburg bin ich im Jahre 1871 ganz ohne mein Zuthun berufen worden, während ich ohne Ahnung eine Ferienreise machte, was bei L. Wiese, Lebenserinnerungen Bd. I S. 336 f. deutlich zu lesen steht. (Wer das Buch zur Hand hat, sehe auch sogleich in Bd. II S. 12—17 das Urteil über meinen Erfolg und die spätere Quieszierung.)

Wie die Schulverhältnisse in Elsass-Lothringen 1871 lagen und wie sie bis Herbst 1879 gestaltet waren, findet man an der gehörigen Stelle in diesem Bande I, B. auf S. 212—220 ganz kurz dargelegt, etwas genauer in den dort citierten Schriften. Sämtliche höhere Schulen mussten neu aufgebaut werden, mit Ausnahme des Protestantischen Gymnasiums in Strassburg und der Gewerbeschule (Oberrealschule) in Mülhausen. Der Neubau geschah im wesentlichen nach dem Muster Preussens, bis auf eine Schmälerung des Latein, um für das Französische breiteren Raum — wie damals notwendig — zu gewinnen.

Harte Arbeit war ich gewohnt, da ich zweimal als junger Gymnasialdirektor der Nachfolger von Greisen gewesen war, die erst nach dem 50jährigen Dienstjubiläum abtraten. Aber wenn bei der Berufung von 19 Schuldirektoren und etwa 80 Lehrern im Laufe von 6 Wochen (Sommer 1871) und bei der in grösster Eile zu betreibenden Ergänzung dieses Personals während des ersten Schuljahres einzelne Fehlgriffe vorkamen (nicht selten wurden die Lehrer „weggelobt"), so kann das Niemand wunder nehmen. Aus sshr zahlreich einlaufenden Meldungen (man sehe die von mir gelieferten Zahlen bei L. Wiese, Höheres Schulwesen in Preussen Bd. III S. 5), von Personen, die alle „zur Wiedergewinnung der Reichslande mitzuwirken" sich getrieben fühlten, die richtigen Leute auszuwählen, dazu gehörte schon fast Divination; trotzdem habe ich bei späterer Zusammenstellung gefunden, dass nur 5 bis 7 Prozent Unbrauchbare Anstellung gefunden hatten.

Wie jeder ältere Schulmann weiss, herrschte zu jener Zeit (1871—1880) allgemein in Deutschland Mangel an Lehrern; wir aber mussten zugleich junge, frische, geübte und dazu des Französischen nicht ganz unkundige Kräfte haben. Den Wert hervorragender und fortgebildeter Elementarlehrer habe ich damals ganz besonders schätzen gelernt; aber auch halbfertige Studierende konnten wir nicht vermeiden anzunehmen, weil die rasche Entwicklung der Schulen es gebot. Ich rede nicht von der Schwierigkeit, die aus den verschiedenen Staaten des Reiches zusammengebrachten Elemente zur Einheit eines Lehrerkollegiums einigermassen zu verbinden und in gegenseitige Fühlung zu bringen. Diese und andere aus der ganzen politischen Situation entspringenden Übelstände liegen für den Fachkundigen so auf der Hand, dass eine Schilderung überflüssig ist; auch das geschickteste Lehrerkollegium hätte bei dem Widerstreben der französierenden Bevölkerung, der Mangelhaftigkeit der einheimischen Schüler übergenug zu thun gehabt. Als nun dazu noch die bunte Zusammensetzung der meisten Lehrkörper, ihre Füllung mit jungen und unerfahrenen Elementen eine Verfügung nötig machte, wonach den Direktoren in einigen Fällen (Versetzung und Beurteilung der Schüler) die Befugnis eingeräumt wurde, entgegen der Stimmenmehrheit der Lehrerkonferenz zu entscheiden, liess Dr. G. Kaufmann, Oberlehrer am Lyceum in Strassburg, jetzt Professor der Geschichte an der Universität Breslau in Holtzendorffs „Zeit- und Streitfragen" Heft 81 (1877) einen Aufsatz erscheinen: „Der Kampf der französischen und deutschen Schulorganisation und seine neueste Phase in Elsass-Lothringen", worin er jene einfache, in ihren Motiven verständliche und unschädliche Massregel ganz ungeheuerlich aufbauschte; meine Antwort auf diesen Windmühlenkampf und die Erläuterung des Sachverhaltes gab ich in der Berliner Zeitschrift für Gymnasialwesen 1877 Bd. 31 S. 331—336.

Als ferner der damalige Journalist und Reichstagsabgeordnete A. Schneegans über die allzu grosse Gründlichkeit der deutschen Lehrer und die Überlastung der Schüler in Zeitungsartikeln sich beklagte, die er auch als Broschüre im Reichstage verteilte, habe ich in amtlichem Auftrage seine vielfach höchst irrtümlichen Vorstellungen in der Strassburger Zeitung zu klären gesucht und seine Übertreibungen widerlegt. Daneben war es ein mir persönlich höchst erwünschter Anlass zu gewissen Reformen, die mir schon lange auf der Seele lagen. Ich durfte Ende 1877 eine selbständige Anregung zur Herabminderung der Schülerleistungen beim Abiturientenexamen geben, die in einer Direktoren-Konferenz vorberaten wurde (Abschaffung des lateinischen Aufsatzes, des griechischen und französischen Scriptums für Gymnasien, des englischen Scriptums für Realgymnasien), eine Reform, die nicht nur im Reichslande Anklang gefunden, sondern auch teilweise eine ersichtliche Wirkung geübt hat auf das preussische Reglement vom 31. März 1882; wie ich denn auch nachweisen konnte, dass die elsass-lothringische Lehrverfassung in zahlreichen anderen Punkten der preussischen Neuordnung vorangeeilt war. S. Zeitschr. Gymn. W. 1878 (Bd. 32) S. 291—304 und 1882 (Bd. 36) S. 529—544.

Im Mai 1879 besuchte ich auf einer Studienreise zu pädagogischen Zwecken eine Anzahl höherer Lehranstalten aller Gattungen in Berlin, Kassel, Giessen und Koblenz, wobei ich sehr nutzbringende Erfahrungen sammelte, anderseits aber mit Befriedigung mich vergewisserte, dass die reichsländischen Schulen im ganzen einen achtungswerten Stand der Leistungsfähigkeit gewonnen hatten.

Die ehrliche und geräuschlose Verwaltung des Oberpräsidenten von Möller hatte unter andern segensreichen Wirkungen die gehabt, dass die Elsässer den deutschen Beamten als der Bestechung und Schmeichelei unzugänglich achten lernten. Der am 1. Oktober 1879 ihm nachfolgende Statthalter Gen.-Feldmarschall von Manteuffel hatte sich vorgesetzt, die Herzen der Reichsländer durch entgegenkommende Liebenswürdigkeit und möglichste Nachgiebigkeit in kürzester Frist zu gewinnen. Eine laute Ankündigung, dass jedem Bittsteller sein Recht werden solle, brachte bald alle faulen Petenten auf die Beine, öffnete auch der bewussten Verleumdung Thür und Thor. Es ist bekannt, wie viele höhere und höchste Beamte gleich mir „zur Disposition gestellt“ und zur Ruhe gesetzt wurden,*) und wie wenig trotzdem die ganze Regierungsweise gefruchtet hat: zählte man im Reichstage 1879 neben 6 liberalen Autonomisten nur 9 klerikale Protestler, so wurden die ersteren bei der Neuwahl unter Herrn von Manteuffel bis auf Einen beseitigt. Doch ich habe hier nur von der höheren Schule und meinem persönlichen Verhältnis zu dem neuen Herrn zu sprechen.

Am 2. November 1879 war ich bei Herrn von Manteuffel zu Tische geladen. Gleich nach der Mahlzeit nahm er ohne Rücksicht auf die übrige Gesellschaft mich bei Seite und begann: ich sei doch der Verfasser der Ordnungen des höheren Schulwesens (ich erklärte mich gern verantwortlich); darin sei manches auffällig. Ich bemerkte, die Ordnungen seien wesentlich nach den preussischen abgefasst, mit gebührender Rücksicht jedoch auf die hiesige Ausnahmslage. „Sie lesen zu wenig Griechisch und Lateinisch.“ Ich stutzte: „ungefähr so viel wie anderwärts.“ „Im Examen werden nur 3—4 Bücher Ilias gefordert.“ Mir ging ein Licht auf; diese Forderung war im Jahre 1873 als Minimum für nichtstaatliche Schulen aufgestellt, z. B. Knabenseminare, das Protestantische Gymnasium (siehe Gesetz, Verordnungen etc. Seite 17). Meine ganz kurze Erläuterung hörte er kaum an und scheint sie nicht verstanden zu haben. Bald darauf erzählte mir auch ein auswärtiger Gymnasialdirektor, dass ihm bei der Vorstellung derselbe Vorwurf gemacht sei. „Ich bin nur bis Untersekunda gekommen und weiss nicht viel von den Sachen; aber ein guter Freund im Schleswig'schen schreibt mir das und noch anderes, in Ihren Verfügungen ist auch

*) Im Zeitraum von 5 Jahren: 1 Staatssekretär, 1 Unterstaatssekretär, 2 Regierungspräsidenten, 2 Ministerialräte, 1 Oberforstmeister, 2 Kreisdirektoren, 1 Regierungsrat; und zwar sämtlich weil sie nicht genehm waren.

schlechtes Deutsch.“ Nun bat ich um Mitteilung dieses Schriftstückes, als dessen Verfasser ich nach weiteren Andeutungen den Gymnasialdirektor Keck errieth und nannte. „Ja, ja, die Preussen haben ihn dann gemassregelt zu meinem Bedauern!“ Ich sagte, dass ich schon früher den Wunsch ausgesprochen habe, (auch in der Reichsschulkommission), man möge unsre Einrichtungen und Schulen revidieren lassen; aber nicht von Herrn Keck, der hiesige Verhältnisse gar nicht, überhaupt ausserhalb Schleswig-Holstein wohl wenig kenne, sondern von den technischen Räten des preussischen Ministeriums, die allein grösseren Überblick besässen und über Eifersucht erhaben wären. „Ja, ja; Keck und vielleicht die auch.“ Damit schloss das fast halbstündige Gespräch, aus dem ich nur diese Spitzen geben kann; das Ganze war ein geistreiches Durcheinander, eine Hetze, um mich verwirrt zu machen. Die andern Tags mir zugesandte Kritik des Herrn Keck, aus der ich doch vielleicht zu lernen hoffen konnte, enttäuschte mich sehr. Ausser verschiedenen seltsamen Misverständnissen, die auf Flüchtigkeit beim Durchlesen beruhten (wie das oben angeführte, das Keck in seiner Lebensgeschichte v. Manteuffels S. 257 noch wiederholt!) nur wenige allgemein umstrittene Punkte, und lächerliche Auslegungen, wo dem Verfasser Kenntnis der Motive abgeht. So tadelt er die sechs Wochen Ferien am Sommerschluss; die lange Pause bringe den Schülern „intellektuelle und sittliche Verwilderung“; er weiss nicht, dass dies französische Gewohnheit war, die auch am Rhein und in ganz Süddeutschland, in Österreich und in der Schweiz besteht. Er lobt den Wegfall des lateinischen Aufsatzes, tadelt aber das Aufgeben der griechischen und französischen Hinübersetzungen im Abiturientenexamen; tadelt auch, dass letzteres nur einmal jährlich abgehalten werde (regelmässig; denn Durchgefallene wurden auch zu Ostern nochmals geprüft). Die Bestimmung Seite 26, dass für Prüfung eines Externen 80 Mark Gebühr zu hinterlegen sei wovon bei günstigem Erfolge der Prüfung die Hälfte zurückerstattet wird (womit natürlich nur Überläufer aus Altdeutschland abgewehrt werden sollten), verwirft er mit der ehrenrührigen Bemerkung: „Nun aber gibt es in jedem Lehrerkollegium den einen oder andern von banausischer Gesinnung; ein solcher könnte in einem zweifelhaften Falle, beeinflusst durch das Bedenken, dass er dem Eximinanden, falls er glücklich durchgekommen, die Gebühr zurückzuzahlen habe, für „nichtreif“ stimmen und seine Stimme könnte möglicher Weise den Ausschlag geben.“ Das „schlechte Deutsch“ betreffend erklärt Herr Keck das auf S. 38 § 12 gebrauchte Wort „Unreinschrift“ als Barbarismus (das norddeutsche „Kladde“ würde aber im Elsass nicht recht verstanden worden sein); ferner tadelt er, dass S. 62 steht: „Auszugsweise Abschrift“, weil ersteres Wort nur adverbial, nicht adjektivisch gebraucht werden dürfe; er übersieht aber, dass diese Aufschrift gar nicht aus Strassburg, sondern schon vom Reichskanzleramt in Berlin herrührte, also auch gar nicht abgeändert werden konnte.

Die dürftige Kritik des Herrn Keck war bald abgethan und diente nur als Vorspiel. Alsbald griff indessen Herr von Manteuffel in seinem rastlosen und fieberhaften Eifer, sich die Anhänglichkeit der Elsass-Lothringer um jeden Preis und in kürzester Frist zu erwerben, (was natürlich jedem kundigen Betrachter als verlorne Liebesmühe erscheinen musste), griff die Frage der katholischen Knabenseminare auf, deren mehrere geschlossen waren, weil sie sich wiederholt und formell geweigert hatten, das deutsche Gesetz bezüglich der Einrichtung und allmählichen Umbildung anzuerkennen und eine staatliche Aufsicht zuzulassen. Obgleich nun das Knabenseminar in Montigny bei Metz, meinen fortgesetzten persönlichen Einwirkungen folgend, sich schon in ein deutsches Gymnasium verwandelt hatte, mit einem deutschen Geistlichen an der Spitze (der jetzt ein höheres Kirchenamt in der Rheinprovinz bekleidet), und obwohl für die Elsässer die Aufgabe des Deutschlernens — darum ganz allein handelte es sich zunächst — weit leichter war, so wurde doch eine Sitzung des Landesausschusses insceniert, in der die deutsche Regierung (nicht ich) ganz unmotiviert sich durch die aus dem Fenster gehaltene Rede eines klerikalen Abgeordneten Verhöhnung und Drohung gefallen lassen musste. Das heftige Verlangen des Statthalters, die klerikalen Protestler zu gewinnen, liess ihn Dinge preisgeben, die in

bester Ordnung waren, und durch das Rütteln an Einzelheiten wurde der sorgsame Bau eines Jahrzehntes erschüttert. Ich übergehe die „kleinen Gefälligkeiten", wie z. B. ausserordentliche Abhaltung der Abiturientenprüfung für unzulängliche Schüler verschiedener Art, unmotivierte Begünstigung mit Stipendien, den Befehl zur Aufnahme eines altdeutschen Schülers, der wegen einer Entwendung aus einem Gymnasium ausgewiesen war, und ähnliche Massregeln, die den Gerechtigkeitssinn bei der Jugend zu verletzen geeignet waren, und auch die Missachtung der nach den bestehenden Gesetzen verfahrenden Beamten zur Folge hatten.

Bekanntlich finden sich bei solchen Gelegenheiten immer Leute, deren höchster Ehrgeiz ist, am grossen Welttheater, und sei es nur als Kulissenschieber, mitzuwirken. Zu diesen gehörte der als Philolog ausgezeichnete Professor Studemund, der durch seinen unwiderstehlichen Drang, sich überall unberufen einzumischen und geltend zu machen, es schon mit der ganzen Universität verdorben hatte. Vom Schulwesen verstand er sehr wenig, selbst die Bedürfnisse eines normalen Gymnasialschülers konnte er, der Hochbegabte, nach seinem unregelmässigen Bildungsgange ebenso wenig richtig beurteilen, wie den Gesichtskreis des praktischen Lehrers, was ich zehn Jahre lang in der wissenschaftlichen Prüfungskommission beobachtet habe. Jetzt bot er sich dem Statthalter an zu Ordnung eines Knabenseminars in Gemeinschaft mit bischöflichen Räten, die ihm an praktischer Gewandtheit wahrscheinlich überlegen waren. Herr von Manteuffel, dem gesagt war, ich würde mich verletzt fühlen, bei dieser Kommission übergangen zu sein, war so liebenswürdig und zartfühlend, dass er mich eines Sonntag nachmittags zu sich einlud, und auf dem Sopha liegend (er litt an Brustkatarrh) mir eine halbe Stunde lang die Geschichte von der Heeresreorganisation im Jahre 1862 erzählte: wie er damals als Chef des Militärkabinetts dieselbe gegen den Kriegsminister von Bonin durchgesetzt, hernach aber selbst den König gebeten habe, ihn nicht in die ausführende Kommission zu wählen; so glaube er, mir selbst werde es lieb sein, nichts mit dem Knabenseminar in Zillisheim zu thun zu haben. Ich konnte ihm darin nur aus ganzem Herzen beistimmen und versichern, dass ich froh wäre, dieser unfruchtbaren Pein überhoben zu werden. Aber vergebens wiederholte ich ihm die regelmässige Erfahrung deutscher katholischer Geistlicher, dass die elsässer Geistlichkeit deutschfeindlich zu bleiben beharren würde. — Der Erfolg erst gab mir später vollständig Recht: der höchst achtungswerte deutsche Geistliche, ein tüchtiger Gelehrter und Lehrer, der früher in Montigny ein Jahr lang vortrefflich gewirkt hatte und sich nunmehr zur Leitung von Zillisheim gewinnen liess, musste nach einigen Jahren, vor Ärger und Verdruss schwer erkrankt, seine Stellung aufgeben.

Am 9. Mai 1881 eröffnete mir der damalige Herr Staatssekretär, der plötzlich die Leitung der Unterrichtsabteilung übernommen hatte, der Herr Statthalter lasse mich fragen, ob ich nicht in den preussischen Dienst zurücktreten wolle. Auf diese Anfrage antwortete ich nächsten Tages folgendes:

„Ew. Exz. haben mir gestern im Auftrage des Herrn Statthalters eine Mitteilung gemacht, die tief erschütternd auf mich gewirkt hat: Seine Exz. haben den Wunsch ausgedrückt, ich möge meine hiesige Stellung mit einer solchen in Preussen vertauschen. — Ew. Exz. wollen mir gütigst gestatten, die Antwort schriftlich in Folgendem zu geben.

„Meine hiesige Stellung als Rat für das höhere Unterrichtswesen, die ich seit beinahe zehn Jahren bekleide, ist mir völlig ungesucht im Juli 1871 angetragen worden, und zwar durch Vermittlung des Geh. Oberregierungsrat Dr. L. Wiese im preussischen Kultusministerium, der jetzt pensioniert in Potsdam lebt.

„Die Schwierigkeiten dieser Stellung, namentlich in den ersten Jahren, sind auch für den, der jetzt erst die geordneten Verhältnisse sieht, leicht zu ermessen. Es wäre verkehrt, zu behaupten, dass damals kein Irrtum begangen, kein Missgriff gemacht worden sei, aber dass auch meine Mitarbeit im wesentlichen das richtige getroffen hat, ist durch den Erfolg selbst bestätigt worden.

„Im Sommer 1873 hat der genannte Geh. Rat Wiese nach einer Revision mehrerer

Schulanstalten einen sehr günstig lautenden Bericht an das Reichskanzleramt erstattet, dessen Abschrift bei hiesigen Akten liegt.

„Mehrmals habe ich später freiwillig den Wunsch ausgedrückt, es möchte ein durch Erfahrung und Stellung dazu berufener Beamter sich vom Stande der Dinge durch den Augenschein überzeugen, damit ich Gelegenheit habe, von ihm zu lernen, und andererseits, damit irrtümliche Anschauungen, die man im Lande und auswärts hegt, berichtigt werden.

„Die thatsächliche Organisation und Entwicklung der Schulen im ganzen betreffend, darf ich wohl auf den amtlichen, vom Oberpräsidium im Jahre 1879 veröffentlichten Bericht über das höhere Unterrichtswesen verweisen; da diese Schrift jedoch fast nur die nackten Fakta enthält, so wollen Ew. Exzellenz mir gütigst gestatten, einige Bemerkungen hier anzufügen, welche sich auf meinen persönlichen Anteil an den Geschäften beziehen.

„In dem 1873 vom Reichskanzler erlassenen Regulativ besteht die wesentlichste Abweichung von der Gewohnheit deutscher höherer Schulen in einer mässigen Beschränkung des Latein zu Gunsten der französischen Sprache, also einer Vergünstigung an die Anschauungsweise der Elsass-Lothringer.

„Um der Beschuldigung zu entgehen, dass übermässige Anforderungen in wissenschaftlicher Beziehung an die Jugend gestellt werden, — der sogenannten Klage von der Überbürdung der Schüler, welche in unserm Jahrhundert von Zeit zu Zeit erhoben wird —, sind i. J. 1877 wesentliche Vereinfachungen im Abiturienten-Examen eingeführt worden.

„Bei der notwendigen Zurückdrängung der französischen Sprache ist man so schonend und nachsichtig wie irgend möglich verfahren. Während alle Direktoren die französische Sprache aus den Vorschulklassen und aus der Sexta der Gymnasien verbannen wollen, habe ich, gegen meine pädagogische Überzeugung, aus Rücksicht für die einheimische Bevölkerung stets geraten, diesem Verlangen nicht nachzugeben.

„Dagegen habe ich allerdings immer und überall die sorgfältige Betreibung der deutschen Sprache als erste Aufgabe für die höheren Bildungsanstalten stark betont, und ich darf behaupten, dass dem kürzlich verhandelten Gesetze über die deutsche Sprache im Landesausschuss dadurch erheblich vorgearbeitet worden ist.

„Demnach finde ich es wohl begreiflich, wenn ein Teil der Bevölkerung, der irriger Weise meine geringe Person als den Urheber aller unbequemen Massnahmen zum Schutze des deutschen Unterrichts ansieht, mich nur mit Widerwillen duldet; da mir indessen dies Verhältnis vom ersten Augenblicke an klar ward, so habe ich die Unbill zu ertragen beschlossen und habe sie ertragen. Dies ward mir um so leichter, als im Laufe der verflossenen Jahre schon mehr als einmal bei einsichtigen Landesbewohnern bessere Erkenntnis eingezogen ist. Ich führe als Beispiele an den Direktor des Protestantischen Gymnasiums Herrn Schneegans; ferner Herrn August Schneegans, der als Redakteur des Elsässer Journals 1877 heftige Artikel gegen das deutsche Unterrichtssystem und gegen mich persönlich schrieb, später aber als mein Kollege im Ministerium mit offen versöhnlicher Erklärung mir entgegen kam. Ich darf ferner den Superior des Knabenseminars in Montigny, Herrn Gen.-Vikar Roger anrufen, der die gegenwärtig erreichte Form des Knabenseminars mir Jahre lang fortwährend für unmöglich und widersinnig erklärte, jetzt aber davon ganz befriedigt ist.

„Da Ew. Exz. mir die Andeutung gaben, der Herr Statthalter lege Gewicht auf die „ethische Grundlage“ der Schulen und auf die konfessionelle Gestaltung derselben, so bin ich genötigt, über diesen Punkt auch einige Worte zu sagen.

„Zunächst darf ich behaupten, die ethische Grundlage der Schulerziehung auch meinerseits nie vernachlässigt zu haben. Lange bevor ich ins Elsass kam, habe ich an Schulen gewirkt, denen nicht bloss gute Zucht, sondern eine sehr strenge religiöse Richtung nachgerühmt wird: ich meine Elberfeld und Lübeck. Im Jahre 1866 bekam ich durch den bekannten Prov.-Schulrat Dr. Heiland in Magdeburg einen ehrenvollen Ruf nach Schulpforta; man hielt mich in Lübeck durch eine aussergewöhnliche Erhöhung des Gehalts,

welche Senat und Bürgerschaft beschlossen. Im Jahre 1870 ist mir von dem Prov.-Schulrat Dr. Todt das Direktorat des Domgymnasiums in Halberstadt angetragen worden und meine Anstellung von dem damaligen Minister Herrn v. Mühler genehmigt. Hier im Lande habe ich gleich anfangs in Anbetracht der Bevölkerungszahl mehr katholische als protestantische Lehrer zu berufen vorgeschlagen (die konfessionelle Mischung war vorgeschrieben), und erst nach Jahren, als sich zeigte, dass jene Rücksichtnahme von Seiten der Katholiken ganz unbeachtet blieb, hat sich das Zahlenverhältnis in der Lehrerschaft allmählich umgekehrt, und zwar dadurch, dass die grössere Zahl der brauchbaren Meldungen aus protestantischen Kreisen kam.

„Auf die Vermeidung jeglichen konfessionellen Zwistes habe ich von Anbeginn mein Augenmerk gerichtet; und zur Ehre unserer Lehrer kann ich sagen, dass auf diesem Gebiete nirgends die geringste Misshelligkeit sich gezeigt hat; wie dies auch dem Magistrat von Posen im Jahre 1875 auf eine bezügliche Anfrage geantwortet werden konnte.

„Um Anstoss zu vermeiden, habe ich aus eigenem Antriebe schon in den ersten Jahren auf den Direktoren-Konferenzen auf die Herstellung eines für die hiesigen Verhältnisse geeigneten Lehrbuches der deutschen Geschichte hingewirkt, worin ich besonders eine vorsichtige Behandlung der Reformationszeit anempfahl. Das Buch ist von Dr. Kromayer geschrieben, von katholischen Lehrern durchgesehen und gebilligt. In der zweiten Auflage hat der Verfasser noch mehr Veränderungen vorgenommen und beabsichtigt auch damit fortzufahren.

„Wenn aber in irgend einem Punkte, so darf ich anführen, in diesem den Anschauungen des Herrn Oberpräsidenten von Möller Exz. streng gefolgt zu sein, welche kennen zu lernen sehr zahlreiche Besprechungen über die verschiedensten Gegenstände des höheren Schulwesens mir hinreichende Gelegenheit gaben. Es ist nur die volle Wahrheit, wenn ich in einer Entgegnung auf die erwähnten Schneegans'schen Artikel, welche in der Strassburger Zeitung mit Genehmigung Herrn von Möllers erschien, sagte: „Die Räte des Herrn Oberpräsidenten sind nichts weiter als was ihr Name besagt“ Ich glaube daher, dass man mir diese Seite meiner Wirksamkeit am wenigsten zum Vorwurfe machen kann, da sie dem schuldigen Gehorsam gegen meinen Vorgesetzten vollkommen entsprach.

„Auf die von Ew. Exzellenz mir gestellte inhaltschwere Anfrage habe ich meine amtliche Thätigkeit seit gestern nochmals einer ernsten Prüfung unterzogen, und ich kann vor Gott und meinem Gewissen keinen Grund finden, um mich selbst zur entehrenden Amtsniederlegung zu verurteilen.

„Ich wünsche auch jetzt, wie stets vorher auf das lebhafteste (und nie habe ich mich anders geäussert), in dem Berufe, welchem ich jetzt das beste Jahrzehend meines Lebens gewidmet habe und in dem Lande, dessen Wohl mir stets teuer war und bleiben wird, so lange zu verharren, bis ich abberufen werde oder dienstunfähig bin.

„Übrigens versteht es sich ganz von selbst, dass, wie ich bisher in der Ausführung der leitenden Grundsätze stets nur den Weisungen meiner Vorgesetzten gehorcht habe, ich auch ferner in gebührendem Gehorsam allen solchen Weisungen nachkommen werde.

gez. Dr. Baumeister,
Ministerialrat.

Infolge dieses Briefes liess mich der Herr Statthalter zu sich rufen. Als ich kam, wurde ich sofort im Kabinett empfangen. Seine Exz. kommt freundlich auf mich zu, bietet mir die Hand und lässt mich neben sich niedersitzen. Nach meiner am selben Tage gemachten Aufzeichnung sagte er: Ich habe Ihr Schreiben gelesen und da Sie am Schlusse sagen, dass Sie, wie beim früheren Chef in meine Richtung eingehen wollen, so ist Alles gut. Wäre ich nicht nach Berlin gegangen, so konnte ich Ihnen die Unruhe sparen. Ich jage Sie nicht fort; Ihre Verdienste sind bekannt; es heisse nicht: der Mohr hat seine Schuldigkeit gethan. Ich habe den Herrn v. Puttkamer mal indirekt fragen lassen, ob Sie vortragender Rat im Berliner Ministerium werden könnten. Die Antwort lautete, die Stellen seien besetzt, die Inhaber wollten nicht fort, aber früher seien schon Räte des

Ministeriums als Geheimräte in Provizial-Schulkollegien getreten; er wolle Ihnen eine westliche Provinz geben.

Aber davon sehe ich ganz ab; da Sie hier Alles gemacht haben und kennen, so sind Sie mir lieber als ein Unbekannter. — Ich gehe langsam vor, will auch nichts schnell verändern; die Organisation muss allerdings anders werden, der Apparat des Ministeriums ist zu gross für das kleine Land, und zu beschwerlich. — In die Realschulen muss wohl mehr Französisch. Ich: wir haben des Französischen wegen sogar das Latein in den Gymnasien beschnitten und sind dafür von Berlin getadelt. „Ja, sagte er, das Latein darf nicht leiden; all' das Bischen Logik, das ich besitze, habe ich vom alten Zumpt, der damals galt; aber Physik und Chemie kann weniger sein. Überlegen Sie sich das: eine Stunde Französisch mehr für die Kaufleute. Ich habe jetzt Deutschsprechen im Landesausschuss verlangt, damit sie sehen, dass es Ernst ist; aber in Schulen kann etwas mehr Französisch sein. Neulich besuchte mich ein Generallieutenant, der seine 16 jährige Tochter nach Paris bringt. Auch der Bischof von Metz wünscht das, ist ja selbst Franzos!“ Als ich mir nun über Allerlei Instruktion ausbitten wollte, brach er ab: „ich reise morgen nach Karlsbad; später mehr.“ Begleitung an die Thür mit mehreren Händedrücken.

Viele ohne Zweifel erinnern sich bei dieser scherzhaften Behandlung der dem Feldmarschall und wie man sagt auch andern Diplomaten eigentümlichen derben Ironie, womit er das direkte Gegenteil seiner Gedanken aussprach. Von einem gelehrten Manne, dessen Charakter jedoch höchst unzuverlässig war, was er natürlich wusste, rühmte er einmal laut bei Tische, dass er nie ein reineres Herz und argloseres Gemüt mit so viel Gelehrsamkeit verbunden gesehen habe. Dass Herr v. Manteuffel die lateinische Grammatik gerade nicht hoch und das Griechische für überflüssig hielt, wusste ich längst. Als er mir einmal erzählte, dass er einen Metzer gesagt habe, um ihn scherzhaft zu schrecken: je suis l'homme diable, und ich bemerkte, sein Name bezeichne den doch nur vermeintlichen Teufel, war ihm das neu und nicht ganz recht, wie er denn überhaupt von der reinen Wissenschaft nicht viel hielt.

Somit war ich denn trotz aller Herablassung durchaus nicht über mein Schicksal beruhigt; mit Recht. Denn schon nach einigen Wochen erhielt ich einen eigenhändigen Brief des Herrn Statthalters aus Karlsbad, mit einer Einlage, worin vom damaligen Kultusminister Herrn von Puttkamer mir die Stelle eines Prov.-Schulrats in Berlin selbst angetragen wurde. Herr von Manteuffel schrieb dabei, dass er mir nur in meinem Interesse davon Mitteilung mache, weil „der Name Berlin für viele der Herren grossen Zauber hat.“ Darauf erwiderte ich, dass Berlin als Wohnort auf mich keine besondere Anziehungskraft übe und dass ich überhaupt keine Neigung hege, meine dermalige Stellung mit der angetragenen zu vertauschen; ich bat demnach, von diesem Wechsel Umgang nehmen zu wollen, zumal ausdrücklich das Ganze von ihm meiner Entscheidung anheimgestellt war.

Damit schien dies abgethan und ich genoss scheinbare Ruhe. Allein vom Herbst 1881 ab begann gegen mich die Hetze der ultramontanen Blätter nicht bloss des Elsass, sondern in ganz Deutschland.

Der katholischen Geistlichkeit des Landes mit der gebührenden Hochachtung zu begegnen und ihre Mitwirkung am höheren Schulwesen zu gewinnen, war von Anfang an mein besonderes Bestreben gewesen, um so mehr, als dieselbe vor der Eroberung im Elsass sich in gewisser Weise deutschfreundlich gezeigt, wenigstens für die Erhaltung der deutschen Sprache bemüht gewesen war. Sämtliche höhere Schulen aber waren damals, wie in ganz Frankreich, paritätisch gewesen, nach der Religion der Lehrer war nicht gefragt, der Religionsunterricht selbst war überall von den Ortsgeistlichen im Nebenamt erteilt, katholischen, protestantischen und israelitischen. Dies wurde beibehalten und wenn anfänglich einzelne Geistliche zögerten, so kamen sie doch bald, da für den Unterricht gutes Honorar gezahlt wurde, während sie ihn zur französischen Zeit an den meisten Orten unentgeltlich erteilten, an den übrigen gegen eine sehr mässige Entschädigung. Und

während vorher namentlich die katholischen Geistlichen für jeden Schüler eine einzige Wochenstunde als ausreichend erachteten (soger in den Knabenseminarien bis 1879 gab es nicht mehr Unterricht), und für die älteren Schüler, nach der Firmung, der weitere Unterricht als überflüssig wegfiel, erbat die deutsche Behörde zwei Wochenstunden für jede der nötigen Schülerabteilungen. Ob der Unterricht an sich gründlich und tief war, weiss ich selber nicht, da ich bei meinen Inspektionen mich grundsätzlich des Besuches der Religionsstunden enthielt; als aber die Direktoren der Schulen im Jahre 1873 im Auftrage der Behörde die sämtlichen Geistlichen um Aufzeichnung ihres Lehrplanes ersuchten, war der Ertrag ziemlich dürftig.*) Die Pfarrer überliessen den Unterricht meist ganz jungen Kaplänen ohne Erfahrung und Übung. Unsere sehr kundigen katholischen Geistlichen aus Altdeutschland (wir hatten deren als Lehrer und Direktoren durchschnittlich 8 bis 10 zur Zeit) erkannten dies sofort und beklagten es, dass diese französischen Vikare einem Unterricht vor Primanern grösstenteils nicht gewachsen seien; sie waren erschrocken über den Mangel an Bildung und Wissen bei der Mehrzahl dieser Kollegen. Sehr naiv bekannte dies einmal selbst ein Vikar im südlichen Elsass, der nach Versetzung seines Amtsbruders vor Primaner treten musste: „Fir eich, ihr junge Herre, bin i net gerüscht!“ (gerüstet), eine Äusserung, die um der seltenen Selbsterkenntnis willen Anerkennung verdient. Ich lasse hier bei Seite den häufigen Wechsel dieser Vikare, ihre Unpünktlichkeit in Abhaltung der Unterrichtsstunden, worüber zahlreiche Klagen einliefen (sie versäumten sie häufig ganz, ohne vorher Anzeige zu erstatten), die übermässige Belastung des Gedächtnisses der Schüler durch mechanisches Auswendiglernen**) und das Diktieren absurder Strafen (Erbsenknieen u. ä.), was alles nicht von einer innerlichen Erfassung der Aufgabe zeugte. — Aber dass es an sich vorteilhaft sei, auch in der höheren Schule Position zu fassen, darüber wurden die elsässer Geistlichen bald von ihren rechtsrheinischen Amtsbrüdern belehrt, die schon 1872 z. B. eine kuriose Broschüre „Über die Schulwut in Deutschland“ haufenweise ins Land warfen. Wie schon bemerkt, liess es sich die Behörde, zur Vorbeugung von gehässigen Vorwürfen, angelegen sein, möglichst viele katholische Lehrer ins Land zu rufen; freilich der gute Wille wurde durch die Umstände beschränkt. Denn da die auf der Universität Strassburg studierenden und geprüften jungen Lehrer den ersten begründeten Anspruch auf Berücksichtigung hatten und auch im Elsass die Protestanten zuerst sich dem Lehrfache zuzuwenden anfingen, so blieben die katholischen Lehrer allmählich in der Minderheit. Dennoch hatten wir noch 1881 neben 14 protestantischen auch 14 katholische Direktoren. Aber auf diesen Hinweis stellte damals das spezifisch katholische Blatt „Union von Elsass und Lothringen“ die Frage: „wie sieht es mit dem positiven Katholizismus der katholischen Direktoren aus?“ und beantwortete sie: „Zwar sind getaufte Katholiken an den Schulen thätig; allein sie tragen vielfach ihren Katholizismus so tief im Herzen, dass kein Mensch desselben gewahr wird. Solche Katholiken geben freilich statistisches Material ab, allein es muss endlich einmal laut und deutlich gesagt werden, dass dieses Material zu irgend welchem Beweise wertlos ist. Katholik ist nur, wer die katholischen Dogmen anerkennt und seine kirchlichen Pflichten erfüllt. Nur die Lehrer gelten bei Eltern und Schülern für katholisch, die sich auch in der Kirche sehen lasen, die den Schülern zur Erbauung und zum guten Beispiel auch in deren Gegenwart von ihrem Katholizismus Gebrauch machen. Nach genauen Erkundigungen bei verschiedenen Eltern ergab sich, dass an den in Frage kommenden Strassburger Schulen nur etwa 10 Lehrer wirken, die in dieser Weise sich als gläubige Katholiken fühlen und

*) Der Geistliche einer Stadt schrieb mitten auf einen weissen Bogen nur die Worte: „Apprendre par coeur le catéchisme diocésan; voilà notre instruction religieuse“, und überreichte dies dem Direktor.

**) Einer unserer deutschen Geistlichen erzählte mir einmal, dass er bei zufälliger Ansicht des französischen Katechismus unter der Erklärung des 5. Gebotes den Satz fand: „tu ne feras pas le suicide“, und kein Schüler der mittleren Gymnasialklasse das Wort verstand, noch weniger erläutern konnte, obwohl der Satz auswendig gelernt war.

zeigen.“ — Diese Leute zu befriedigen, konnte freilich nicht Sache der Schulbehörde sein, der überdies bekannt war, dass auch die aus Deutschland gekommenen katholischen Geistlichen von ihren elsässischen Amtsbrüdern mit sehr wenig freundlichen Augen angesehen wurden und kaum in äusserlichen Verkehr mit ihnen gelangten. Der bekannte Abgeordnete Winterer, Pfarrer in Mülhausen, erlaubte sich einmal in einer Kommissionssitzung des Landesausschusses über einen deutschen Geistlichen eine sehr abfällige Äusserung zu machen, worauf ich ihm erwiderte, ich hätte freilich kein Recht, einen Geistlichen in diesen Dingen zu zensieren, aber ebensowenig er, über den vom Bischof von Münster oder Paderborn approbierten Herrn hier Klage zu führen. In Lothringen war es etwas anders und besser; nur die fremde Sitte machte sich bemerklich. Als ich einem Generalvikar des Bischofs von Metz gegenüber darauf hinwies, dass jener Gymnasialdirektor katholischer Geistlicher sei, wollte er zuerst nicht viel von ihm wissen; gedrängt kam er endlich mit dem einzigen Tadel heraus: il fume dans les rues! Bald darauf trat er in ein sehr enges Verhältnis gerade mit diesem Geistlichen. Der Superior von Montigny schrieb mir einmal in einer Verhandlung über deutschen Unterricht das bezeichnende Wort: en fait de nationalité, nous n'en faisons pas grand cas. Dagegen mischte sich bei den Elsässern wie überall auch hier Eifersucht gegen die stammverwandten und ihnen unbequem überlegenen Deutschen ein.

Als Herr von Manteuffel im Jahre 1880 die früher verweigerte Gründung eines spezifisch-katholischen Organs erlaubt hatte („Union d'Alsace et de Lorraine“) kamen auch bald geharnischte Artikel gegen die „konfessionslosen“ Schulen, die niederen und die höheren, deren Ton sich rasch verstärkte, weil niemand Lust hatte, auf eitle Schmähungen und grundlose Verdächtigungen zu antworten, und zudem, weil sich die Gegner einbildeten, dergleichen werde an der höchsten Stelle gern gesehen. Ein Lehrbuch der deutschen Geschichte war auf meinen Wunsch von Dr. Kromayer mit sorgfältiger Rücksicht auf die Simultanschulen ausgearbeitet und von katholischen Lehrern durchgesehen; dennoch spürte man die seltsamsten Dinge darin auf. Wenn es hier z. B. hiess (unter Karl dem Grossen): „es stieg auch das Ansehen des Papstes“, so fand man darin einen argen Verstoss; denn „das Ansehen des Papstes konnte gar nicht erst steigen, es ist zu allen Zeiten das höchste gewesen.“ Man griff das deutsche Lesebuch von Hopf und Paulsieck an, in dem für die katholische Kirche beleidigende Stücke (sogar in der Simultan-Ausgabe) vorkämen. Man verlangte Verstärkung des Religionsunterrichts (siehe dagegen oben!), Anteil der Religionslehrer am Abiturientenexamen und Beaufsichtigung des Kirchenbesuches der Schüler durch die Lehrer, ohne zu bemerken, dass Letzteres ein Eingriff in das auch oft betonte „droit des pères de famille“ war.*) Aber seit Herbst 1881 wurden die Angriffe auf meine Person mit Namensnennung so häufig und zügellos, so grob lügenhaft, und höhnisch, dass die Absicht mich zu vertreiben bei niemand mehr zweifelhaft sein konnte. Herr von Manteuffel, der mich noch immer zu Tisch einlud, wusste und sprach mit mir davon: „Das muss man ertragen.“ Ich bemerkte ihm, dass das Haltgebot nicht meine, sondern Sache der Regierung sei. Als dieses einmal erfolgte,**) schrieb man weiter Artikel in die „Germania“, die „Kölnische Volkszeitung“, die „Bonner Reichszeitung“ und druckte sie aus diesen nach, was ja dann nicht so strafbar schien. Es ging täglich über dasselbe Thema.

Am 13. Januar 1882 berührte der Staatssekretär Hofmann in einer Rede im Landesausschuss die Sache mit den Worten: „Von katholischer Seite ist in der Presse, ich darf

*) Die wahre Tendenz aller dieser Ansprüche des katholischen Klerus entstammt dem herrschenden Jesuitismus, über dessen Ziele sich jedermann aus des gewesenen Jesuiten Grafen von Hoensbroech Aufsatz in den Preussischen Jahrbüchern, November 1893 S. 297—348, unterrichten kann.

**) Schon am 22. September 1880 war der „Redakteur“ der „Union“ (frühere Buchbinder P. Reibel) „wegen Beleidigung der Ministerialräte Schollenbruch und Baumeister zu einer Geldstrafe von 1000 Mark, im Unvermögensfalle zu einer Gefängnisstrafe von 100 Tagen, und ferner wegen Beleidigung des Bundesrats zu einer Gefängnisstrafe von drei Wochen“ gerichtlich verurteilt worden.

sagen, auf wirklich empörende Weise ein Kampf eröffnet und geführt worden gegen einzelne Personen in ihrer amtlichen Stellung. Es liegt darin ein System: man will die inkonfessionellen höheren Schulen bei den katholischen Eltern diskreditieren.“ Die Abwehr, wenn sie überhaupt dies sein konnte, kam viel zu spät; überdies gehorchte die losgelassene Meute anderen Herren. Auch ist mir nicht zweifelhaft, dass meine Entfernung schon beschlossen war und nur „anstandshalber“ noch verschoben wurde. Denn dass die Regierung einen Beamten, den man so arg hatte misshandeln lassen, nicht beibehalten konnte, war ja klar; aber die Sache musste doch ein anderes Ansehen bekommen. Durch eine Änderung der der Organisation des Ministeriums, deren Berechtigung freilich den Juristen sehr zweifelhaft erschien, wurde die Unterrichtsabteilung des Ministeriums aufgehoben, die technischen Räte im Schulwesen (darunter voran meine Wenigkeit) wurden „zur Verfügung gestellt“, und ein neuer Oberschulrat als kollegialische Behörde eingesetzt, 24. April 1882. In dem offnen Schreiben, womit Herr v. Manteuffel diese Massregel bekannt gab, war das hauptsächliche und treibende Motiv aber vollständig und geschickt verschleiert. Der Inhalt des Erlasses, soweit er hier in Betracht kommt, erhellt am besten aus einem Schreiben, das ich an den Herrn Statthalter am 27. April 1882 richtete, und hier folgen lasse:

„Ew. Exzellenz bitte ich gehorsamst Unterzeichneter, gnädigst gestatten zu wollen, dass ich folgende Zeilen an Hochdieselben richte. In einem Erlasse, den Ew. Exzellenz untern 11. ds. Mts. an den Herrn Staatssekretär gerichtet haben und der in der Elsass-Lothringischen Zeitung vom 25. ds. Mts. veröffentlicht worden ist, finden sich mehrere Äusserungen, welche nach dem Zusammenhange der Darstellung, in der sie auftreten, geeignet sind, bei unbefangenen Lesern irrige Vorstellungen über die bisherige Leitung und insbesondere auch über die Grundsätze und Erfolge der technischen Verwaltung des höheren Schulwesens zu erregen und zu verbreiten. Da es mir nicht vergönnt gewesen ist, von Ew. Exz. zu irgend welchen Erläuterungen über die berührten Fragen herangezogen zu werden, und ich gleichwohl der in dem Erlasse unter I Absatz 1 angedeutete „einzelne Techniker“ bin, so fühle ich mich gedrungen, indem ich mich auf das Allernotwendigste beschränke, jetzt, wo meiner hiesigen Thätigkeit Halt geboten wird, Ew. Exz. folgende Notizen zur hochgeneigten Kenntnisnahme zu unterbreiten.

„Wenn es unter I Absatz 1 heisst, dass „nach der jetzigen Organisation die Bearbeitung auch der wichtigeren Angelegenheiten einzelnen Technikern überlassen“ sei, so bemerke ich, dass die ganze innere Organisation der höheren Schulen in allen wesentlichen Punkten der bewährten preussischen von Anfang an gefolgt ist und daran eine feste Norm besass, und dass diese Anlehnung bewusst und grundsätzlich geschah. Den Beweis liefern die Lehrpläne und in der amtlichen Zusammenstellung z. B. Zirkular-Verfügung No. 9 vom 12. Dezember 1871 auf Seite 69. Ausserdem sind bei wichtigeren Anordnungen die Verhandlungen der fast alljährlich stattgefundenen Direktoren-Konferenzen zu Grunde gelegt, vielfach auch Spezialgutachten herbeigezogen worden. Der Tadel des Erlasses, dass „dies Verhältnis kaum in einem andern deutschen Lande besteht“, ist daher entweder hiernach hinfällig oder, falls das eben Gesagte zur Entkräftung nicht genügend erscheinen sollte, ebenfalls auf Preussen anwendbar, wo bekanntlich auch technische Räte des Ministeriums in gleicher Art fungieren und nur durch die Gutachten der Provinzial-Schulräte eine Unterlage für ihre Arbeiten gewinnen. Einen aus Nichttechnikern gebildeten Unterrichtsrat, den man vor etwa zwei Jahren im preussischen Landtage vorschlug, hat der damalige Kultusminister von Puttkamer, wie erinnerlich, kurzweg abgelehnt.

„Unter II des Erlasses wird Absatz 2 gesagt, dass in dem Regulativ vom 10. Juli 1873 und in den allgemeinen Verfügungen die Frage nicht genügend zur Geltung gelangt sei, wie viel Anstrengung des Geistes der Jugend zugemutet werden könne, ohne dass der Körper darunter leide. Wäre dies wirklich der Fall, so würde darin ein schwerer Vorwurf liegen, und der Unterzeichnete würde der Erste gewesen sein, dem entgegen zu arbeiten, wie er das durch Schrift und Wort seit anderthalb Jahrzehnten gethan hat. Nun aber sind die Lehrziele und Forderungen im hiesigen Regulativ, wie eine Spezialvergleichung

zur Genüge ergibt, ganz und gar nach den preussischen bemessen und stellen keinerlei Mehrforderung, so wenig, dass Herr Gymnasial-Direktor Keck, wie Ew. Exz. sich erinnern werden, vor dritthalb Jahren herausgelesen hatte, unsere Schulen hätten ihre Ziele namentlich in der altklassischen Lektüre, viel zu niedrig gesteckt. So zum Beispiel hat man hier nur acht Lateinstunden in jeder Gymnasialklasse gegen zehn in Preussen, — also eine erhebliche Ermässigung. Ausserdem darf nicht übersehen werden, dass durch die Abiturientenexamen und die damit verbundene neue Regulierung der Lehrpläne im Jahr 1878 noch weitere Erleichterungen eingetreten sind, z. B. für Prima der Wegfall von drei schriftlichen Arbeiten (die in Preussen gefordert werden): des lateinischen Aufsatzes, des griechischen und des französischen Scriptums. Bezeichnend ist dabei, dass Herr Professor Studemund Anlass genommen hat, wegen eben dieser Ermässigungen, die zum Teil gerade jetzt auch in Preussen in Aussicht genommen werden, unsere Schulen vor seinen Zuhörern zu verunglimpfen. Derselbe Herr hat ferner in einer Direktoren-Konferenz öffentlich erklärt, die Erzeugnisse unserer Abiturienten in Latein und Griechisch ständen den pommerschen nach; ein Beweis mehr, dass die Forderungen nicht zu hoch waren Überhaupt aber legen die Verfügungen auf S. 84 und 85 der amtlichen Ausgabe Zeugnis davon ab, wie sehr die Verwaltung bestrebt gewesen ist, der Überanstrengung zu begegnen. Es möge dabei bemerkt werden, dass die Cirk.-Verf. vom 8. Dezember 1874 drei Vierteljahre vor derjenigen des K. preussischen Ministers erschienen ist, die den jetzt fast zur Tagesfrage gewordenen Gegenstand zuerst amtlich behandelt hat.

„Unter denjenigen Gesichtspunkten, welche der Erlass dem neuen Oberschulrate zur besonderen Berücksichtigung empfiehlt, steht

a) das Turnen. Ich bemerke, dass Turnunterricht, zu französischer Zeit wenig bekannt, an allen Schulen und zwar reichlich und systematisch vom Anfang an erteilt worden ist. Die Programme der Schulen beweisen es. Man würde hierfür, sowie für Singen und Zeichnen noch besser haben sorgen können, wenn nicht in den letzten Jahren die Gewährung einer geringen Erhöhung des Besoldungsetat für solche Lehrer von dem Finanzminister abgeschlagen worden wäre.

„Unter b) wird bemerkt, dass die Schulen nicht nur Unterrichtsanstalten, sondern auch Erziehungsanstalten sein sollen. Je wahrer dieser Satz ist, desto empfindlicher ist der in der nackten Fassung anscheinend liegende Vorwurf gegen den Unterzeichneten nicht nur, sondern gegen das gesamte Lehrerpersonal. Derselbe ist aber unverdient. Leider lässt sich hierfür ein Beweis nicht durch Akten führen; die Zöglinge selbst und ihre Väter müssen reden und sie haben es gethan. Es würde leicht sein, dafür Zeugnisse von den Direktoren einzuholen. Ein unverächtliches Zeugnis für das Vertrauen der Bevölkerung liegt aber auch in dem von Jahr zu Jahr gesteigerten Besuche der Schulen selbst, deren Schülerzahl schon jetzt nahezu dem in andern deutschen Ländern gewöhnlichen Prozentsatze gleichkommt, trotz der bis aufs äusserste getriebenen klerikal-protestlerischen Hetzerei.

„Unter c) wird vor dem starken Anwachs einzelner Klassen gewarnt. Unsere Maxima der Schülerzahl sind den preussischen Ordnungen entnommen. Dass ich sie gern ermässigt haben würde, steht u. a. deutlich zu lesen in einem von mir geschriebenen Berichte an das Reichskanzleramt vom 27. Mai 1879, am Schlusse, wo jedoch der bezügliche Passus von meinem Korreferenten gestrichen worden ist.

„Die unter d) aufgeführten Gesichtspunkte, betreffend die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse Elsass-Lothringens und gleichzeitig der Ordnungen des Reiches hat niemand so sehr in den Vordergrund seiner Thätigkeit gestellt und mit Bemühen durchgefochten als der Unterzeichnete. Das lehrt ein Blick in die bezüglichen Akten. Um den Schulen namentlich die militärischen Berechtigungen zu sichern, habe ich neben den amtlichen viele persönlichen Anstrengungen gemacht. Mein unerfüllter Wunsch, den ich auch Ew. Exz. mündlich ausgesprochen habe, ist stets gewesen, es möchten auswärtige durch Stellung und Sachkenntnis dazu berufene Männer (die Räte des preussischen Ministeriums)

eingeladen werden, eine Revision unserer Schulen vorzunehmen, sowohl zu meiner Belehrung, als auch zur Bezeugung der Wahrheit.

„Unter e) wird der „bisherige Zwiespalt zwischen humanistischen und realistischen Anstalten“ und das Prinzip der Einheitsschule angedeutet. Hierzu habe ich nur zu sagen, dass Elsass-Lothringen das erste und einzige deutsche Land ist, wo seit 1873 die beiden untersten Klassen, Sexta und Quinta, des Gymnasiums und des Realgymnasiums ganz denselben Lehrplan führen. Die erste Nachfolge darin vollzieht sich seit wenigen Tagen in Preussen, wo man diesen nicht ganz neuen Gedanken aufgreifend durch Zurückschieben des Griechischen nach Tertia auch für Quarta die Einheit angebahnt hat. Selbstverständlich würde bei uns die letztere Massregel auch schon und zwar viel früher getroffen sein, wenn nicht gerade die bisherige Abweichung in Preussen daran gehindert hätte. Überhaupt darf ich zum Schlusse bemerken, dass die neue Lehrordnung in Preussen [vom 31. März 1882] in nicht weniger als dreizehn Punkten Neuerungen adoptiert hat, die bei uns schon bestanden, wie ich das in einer Fachzeitschrift erweisen werde.

„Ew. Exzellenz würde ich nicht gewagt haben, mit dieser Auseinandersetzung zu behelligen, wenn es sich bloss um meine Person handelte. Da ich es jedoch für unzweifelhaft halte, dass das Publikum die in dem Erlasse Ew. Exz. vom 11. April d. J. aufgeführten Anweisungen missdeutend so auffassen wird, als ob bisher das Gegenteil gegolten habe — was Ew. Exz. Meinung sicher nicht gewesen ist —, so erachte ich es als eine heilige Pflicht gegen die ehrenwerten Lehrer, mit denen ich durch langjährige gemeinsame Arbeit vertraut bin, Ew. Exz. unterthänig zu bitten, es möge dieser irrigen Auffassung in irgend einer Weise begegnet werden, damit die Schulen und ihr Werk vor der schweren Schädigung des Misstrauens bewahrt bleiben.

In tiefster Ehrerbietung

Dr. Baumeister.

In dem vorstehenden Schreiben hatte ich, wie man sieht, nur nachzuweisen versucht, dass der Herr Statthalter über die Art und die Leistungen der früheren Verwaltung mangelhaft unterrichtet war. Die Hauptsache, nämlich die Konnivenz gegen die klerikalen Forderungen, welche nicht mit einer Silbe darin angedeutet war, zu berühren, stand mir nicht zu, obwohl die Sache offenkundig war. Schon in der amtlichen Strassburger Zeitung vom 6. Dezember 1881 findet sich die Adresse der katholischen Geistlichen des Kantons Erstein abgedruckt, die ihr Bedauern aussprechen über den Beschluss des Bezirkstages von Nieder-Elsass, der über die Umwandlung der bisher konfessionslosen Volksschulen und Lehrerseminare in konfessionell getrennte sein Bedauern ausgedrückt hatte; und dicht darunter eine Resolution von mehreren hundert hervorragenden Männern beider Konfessionen aus dem ganzen Elsass, worunter fast mehr Einheimische als Altdeutsche waren: „Angesichts der fortgesetzten Angriffe der ultramontanen Partei auf die Unabhängigkeit des höheren Schulwesens in Elsass-Lothringen erklären die Unterzeichneten im Interesse des konfessionellen Friedens, der nationalen Gesittung und der ungestörten Fortentwicklung der Wissenschaft: 1. an den staatlichen höheren Schulen ist, mit Ausnahme der Religionsstunden, der Unterricht wie bisher konfessionslos zu erteilen; 2. es ist zwar zweckmässig, dass die Konfession der Lehrer nach Verhältnis der Konfession der Schüler Berücksichtigung findet, aber grundsätzlich sind die Lehrer nach ihrer wissenschaftlichen und pädagogischen Brauchbarkeit und nicht nach ihrer Konfession zu wählen.“ Gegen diese Kundgebung rief wiederum der Strassburger Klerus den Statthalter schmeichelnd auf die Seite der „besseren Einsicht“, s. Strassb. Ztg. 9. Dezember 1881. Im Landesausschuss wurde die „Freigebung des höheren Unterrichts“ d. h. die Auslieferung der Schulen an den Klerus ganz offen gefordert.

Herr v. Manteuffel wollte also die ultramontane Partei für sich gewinnen dadurch, dass er sie in den neuzubildenden Oberschulrat zur Mitwirkung berief und ihr weitgehende Zugeständnisse machte.

Dass ich als technischer Schulrat mit bescheidenen Kräften und in angestrengter

Thätigkeit ohne Rücksicht auf Personen und nach bester Einsicht meines Amts gewaltet habe, ist mir nicht bloss durch zahlreiche Briefe und mündliche Äusserungen bezeugt worden; es wagten auch die Leiter und Lehrer sämtlicher Schulen sofort nach meiner Entlassung ein grossartiges Ehrengeschenk zum Abschiede nebst Dankadresse feierlich mir zu überreichen, was ich an dieser Stelle zu erwähnen nicht unterlassen will.

Die politischen Massnahmen des Herrn Statthalters von Manteuffel einer Beurteilung zu unterwerfen, liegt mir fern; nur als Beleg meiner obigen Behauptung sei angeführt, dass in der Ordnung der Reifeprüfung vom 20. Juni 1883 § 12 verlangt wird, dass bei der Entscheidung auch das Urteil über die Klassenleistungen „über Aufmerksamkeit und Fleiss des Schülers, insbesondere im Religionsunterricht" in Betracht zu ziehen sei. Dasselbe ist auch in § 4 No. 4 besonders betont und nochmals in dem Zeugnisformular ausdrücklich vorgeschrieben. Dass diese Bestimmung, deren gleichen in keinem deutschen Staate besteht, in Elsass-Lothringen eine ganz besondere Bedeutung hat, dürfte nach dem Gesagten klar sein.

Zum Schluss noch einen wichtigen Punkt. Dem vielberufenen „Ärztlichen Gutachten" von der medizinischen Sachverständigen-Kommission (Strassburg R. Schultz 1882) will ich sein Verdienst als theoretische Leistung nicht absprechen, wenngleich bekanntlich die statistischen Angaben über körperliche Tauglichkeit der Einjährig-Freiwilligen bald nachher durch amtliche Nachweise sehr stark modifiziert worden sind; allein, dass in dem Gutachten nirgends der vielen und bedeutenden Anstrengungen seitens der bisherigen Verwaltung zur Besserung der Schulräume und des Mobiliars, sowie zur Einführung des Turnens Erwähnung gethan ist, darüber habe ich gerechten Grund Klage zu führen, und habe meine Klage in zwei längeren Artikeln in der „Strassburger Post" vom 21. Oktober 1882 (No. 201 und 202) mit meiner Unterschrift veröffentlicht. Es heisst darin unter anderm: „Wer die von uns 1871 übernommenen Schulen damals gesehen hat, der allein kann verstehen, welche Mühe es damals machte, Eltern und Schülern, Hausdienern und Bürgermeistern gewisse Ideen von Reinlichkeit der Ab- und anderer Orte beizubringen, von der Notwendigkeit von Licht und Luft in den Klassenzimmern, von der Verderblichkeit des Zusammenpökelns der Zöglinge in dumpfen Schlafsälen, von der Nützlichkeit des Turnens u. s. w. Die Herren Professoren der Universität mögen nur die deutschen Lehrer der grösseren Anstalten von 1871 fragen, wie es in den von ihnen übernommenen Schulsälen aussah; wie unreinlich die Schüler selbst zum Teil sich hielten, wie man da und dort das Öffnen der Fenster in den Pausen verbieten wollte, weil zu viel Feuerung verbrannt werde u. dergl. Wenigstens hätte doch der Medizinalrat sich erinnern können, dass in der Schrift über die Verwaltung des höheren Unterrichts, welche der Oberpräsident von Möller 1879 herausgegeben hat, anhangsweise Seite 41—50 aufgezählt ist, wie viel in jeder Schule bis dahin aus wesentlich gesundheitlichen Rücksichten umgebaut, neu gebaut und mit neuem Mobiliar ausgestattet worden ist?" Ich erinnerte an die Neubauten in Barr, Markirch, Gebweiler, Mülhausen und Buchsweiler; an das Widerstreben der Lokalbehörden bei Beseitigung gesundheitlicher Übelstände in bestimmten Fällen; ich zitierte aus meiner Schrift (Der höhere Unterricht, von einem Schulmanne im Elsass 1878) S. 49 ff., wo ich mich über den Gegenstand weitläufig geäussert hatte, und wies durch Thatsachen unwiderleglich nach, dass die frühere Verwaltung durchaus ihre Aufgabe gekannt und vielerlei Gutes geschaffen hatte. Der Wiederabdruck dieser Sachen würde jedoch hier zu weit führen.

Als Herr von Manteuffel bald darauf durch eine Verordnung vom 20. Juni 1883 § 18 die Realgymnasien gewaltsam abschaffte (mehrere Gemeinderäte der betroffenen Städte protestierten!), erzählte man sich, er habe geäussert, dass ihm diesen Gedanken Prinz Wilhelm (also jetzt Se. Maj. der Kaiser Wilhelm II.) eingegeben habe. Heutzutage wird darnach niemand die Vermutung zu kühn finden, dass auch die hygienischen Massnahmen auf dieselbe Quelle zurückzuführen sind. Jedenfalls hat Herr von Manteuffel von

beiden Dingen früher nie geredet und von der Einrichtung und Bedeutung der Realgymnasien schwerlich eine genaue Vorstellung gehabt. Die Reformgedanken enthielten also wesentlich nur fremden Federschmuck.

Ich bin zu Ende; meine Absicht war es nur, so weit möglich, den Nachweis zu führen, dass mir mein Amt aus andern Gründen entzogen worden ist, als Aussenstehende vermuten könnten. Gegen Herrn von Manteuffel, dessen Politik zu folgen mir unmöglich war, habe ich nie Groll gehegt und jetzt, nach 12 Jahren, glaube ich ihn besser zu verstehen, als der oben erwähnte schleswigsche Gymnasialdirektor H. Keck, der in einer eilig geschriebenen Biographie des Feldmarschalls, worin noch mehr ärgerliche Irrtümer über Elsass-Lothringen und seine Verwaltung sich finden, auf Seite 332 behauptet, ich sei mit den hygienischen Massregeln nicht einverstanden gewesen und deswegen aus dem Amte geschieden! Das ist einfach erfunden; denn niemand, der mich kennt, konnte es ihm gesagt haben.

(Geschrieben Mai 1894.)

II. Österreich.

(Von Dr. S. Frankfurter, Amanuensis der Universitäts-Bibliothek in Wien.)

Vorbemerkung: Nach Thunlichkeit wurde der Wortlaut der Gesetze, Verordnungen, Erlässe u. s. w. in die Darstellung aufgenommen.

Hauptsächlich benutzte Litteratur: Der Artikel Österreich-Ungarn von Ad. Ficker in Schmids Enzyklopädie des Erziehungswesens, Bd. 5, 1866, und die neue Bearbeitung dieses Artikels von Erich Wolf in der 2. Auflage der Schmidschen Enzyklopädie, 1882. — Ad. Beer und Franz Hochegger, Die Fortschritte des Unterrichtswesens in den Kulturstaaten Europas, Bd. 1, Wien 1867. — Andreas Wilhelm, Das österreichische Volks- und Mittelschulwesen in den Hauptmomenten seiner Entwicklung seit 1812, Prag 1874. — Alois Egger-Möllwald, Österreichisches Volks- und Mittelschulwesen in der Periode von 1867—1877, Wien 1878. — Frankfurter, Graf Leo Thun-Hohenstein, Franz Exner und Hermann Bonitz. Beiträge zur Geschichte der österreichischen Unterrichtsreform, Wien 1893. — Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich, 2 Teile, Wien 1884—1889. — Instruktionen für den Unterricht an den Gymnasien und an Realschulen, Wien 1884. — Weisungen für die Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich als Anhang zu den Instruktionen, 2. ergänzte Auflage, Wien 1896. — Vademecum für Kandidaten des Mittelschullehramts in Österreich, 3 Teile, Wien 1894—1895. — G. Deschmann, Führer durch Österreichs Schulen, Pilsen 1892.

I. Geschichtliche Entwicklung.

Die staatlichen Behörden (*Studienhofkommission*, *Ministerium*, *Unterrichtsrat*). Obwohl es ein staatliches Mittelschulwesen in Österreich erst seit 1773 gibt und die unmittelbare Leitung der Schulen auch weiterhin fast ausschliesslich in den Händen der Geistlichkeit verblieb, reicht die Einflussnahme der Staatsgewalt auf die Schulen schon in die Zeit Karls VI. zurück. Zum erstenmal wurde durch Kaiserl. Patent vom 16. November 1735 „über die Ordnung und Einrichtung der Schulen“ die Wirksamkeit der Jesuiten unter die Kontrolle des Staates gestellt. Aber erst mit der Einsetzung einer eigenen, unmittelbaren obersten Unterrichtsbehörde durch Maria Theresia wurde in nachhaltiger Weise das gesamte Unterrichtswesen unter den Einfluss der Regierung gebracht und durch die exekutive und konsultative Befugnis dieser Behörde wenigstens das Organ geschaffen, das das Staatsinteresse wahren sollte und konnte. Sein wechselvolles Schicksal war jedoch auch die Ursache des unheilvollen Schwankens, das das höhere Studienwesen in der ganzen Zeit bis zur Neugestaltung nach 1848 kennzeichnet. Mit Kaiserl. Dekret vom 22. März 1760 wurde die „Studien-Hof-Kommission“ unter dem Vorsitze des

Wiener Erzbischofs, Kardinals Migazzi, und des als Arzt und Reformator der Universitäten berühmten Gerhard van Swieten ins Leben gerufen; mit dem Tode Swietens jedoch und da sich Migazzi, unzufrieden mit manchen Einrichtungen, zurückzog, führte sie nur ein Scheinleben, ohne zu rechter Wirksamkeit zu gelangen. Bei Aufhebung des Jesuitenordens (1773) hatte der Staat nicht nur das Ordensvermögen „cum onere et commodo“ übernommen, sondern war vor allem in die Notwendigkeit versetzt worden, für die höheren Schulen, die bis dahin meist in den Händen des Ordens waren, selbst vorzusorgen. Dies war Veranlassung, die Studienhofkommission sowohl für die höheren Studien als auch für das durchzuführende Volksschulwesen wiederherzustellen und ihr eine bessere Organisation zu geben. Mit dem denkwürdigen Dekret vom 12. Februar 1774 wurde den gesamten Landesstellen „die Einsetzung einer besonderen von Ihro Majestät allein abhängigen Studienkommission“ unter dem Vorsitz des Staatsrats Kressl Freiherrn von Qualtenberg mitgeteilt und bekannt gegeben, „dass Ihro Majestät das ganze von der aufgehobenen Sozietät (der Jesuiten) eingezogene und nach Versorgung der Mitglieder und Bedeckung der gottseligen Stiftungen verbleibende Vermögen“ für die Zwecke des Studienwesens bestimmt und beschlossen habe, „durch eine eigene Kasse mittels der Hofkammer verwalten zu lassen, mit dieser aber alle den Lehrstand betreffenden öffentlichen Stiftungen, wes Namens und Ursprungs solche sein mögen, in Verhältnis zu halten“. Mit dieser Bestimmung des Jesuitenvermögens war ein Fond geschaffen, der im Laufe der Zeit immer ausschliesslicher für Studienzwecke verwendet wurde und heute noch besteht und kurzweg „Studienfond“ genannt wurde. Daraus wurden zunächst die Kosten der bis dahin von den Jesuiten erhaltenen Gymnasien und höheren Studienanstalten sowie der später hinzukommenden, endlich die Zuschüsse zu den von anderen geistlichen Korporationen erhaltenen Anstalten entnommen. Dass besonders in der späteren Zeit der Staat immer grössere Beiträge widmete, ist bei der Vermehrung der Schulen und ihrer besseren Ausgestaltung selbstverständlich. (Für 1896 sind die ordentlichen Einnahmen der Fonde mit 35,345, die ausserordentlichen mit 23,000, zusammen mit 58,345 Gulden angesetzt.)

Die Verhandlungen der Studienhofkommission sollten nach der Hofentschliessung vom 16. Januar 1778 von der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei in besonderen Sitzungen abgehalten und die Vorfälle durch 4 abgeteilte Referate nach den 4 Fakultäten von den verschiedenen Referenten in Vortrag gebracht werden; die Vorträge wurden unmittelbar an die Kaiserin erstattet. Mit Dekret vom 8. Dezember 1791 wurde jedoch die unmittelbare Studien- und Bücher-Zensurs-Hof-Kommission aufgehoben — seit 1784 erscheinen die bis dahin getrennten Kommissionen vereinigt — und ihre Geschäfte unmittelbar an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei übertragen, ein Teil von administrativen Geschäften und einige Stipendienverleihungen den Landesstellen überlassen. Unter Franz I. wurde 1808 die Studienhofkommission zur Leitung der deutschen, dann der Gymnasial- und höheren Studien wiederhergestellt (die Zensurgeschäfte wurden der Polizei zugewiesen!). Sie sollte die Oberleitung sowohl des Studien- als des Schulwesens und die Oberaufsicht über

alle allgemeinen und besonderen Bildungsanstalten haben, die nicht früher schon unter besondere Leitung gestellt worden waren. Die Studienhofkommission war selbständige Zentralbehörde, hatte jedoch mit der politischen Hofstelle das Präsidium gemeinsam. Diese Einrichtung blieb auch mit geringen Modifikationen unter Kaiser Ferdinand bis zur Aufhebung dieser Behörde, die in ihrer Verknöcherung ein Hemmschuh jedes gedeihlichen Fortschrittes geworden war, und ihrer Ersetzung durch das am 23. März 1848 errichtete „Ministerium des öffentlichen Unterrichts", das die Neugestaltung des gesamten Bildungswesens auf neuzeitlicher Grundlage einleitete. Anfangs waren die Kultusagenden dem Ministerium des Innern vorbehalten, seit Juli 1849 wurden sie jedoch mit dem Unterrichtsressort vereinigt, so dass diese Zentralstelle fortan „Ministerium für Kultus und Unterricht" genannt wurde. Politische Erwägungen, vornehmlich die endliche Lösung der „ungarischen Frage", gab Anlass, im Jahre 1860 (durch das Oktoberdiplom) einige Zentralstellen aufzuheben; darunter befand sich auch das Unterrichtsministerium. An seine Stelle trat eine Abteilung des Staatsministeriums, das bis zum Jahre 1867, durch dessen Dezembergesetzgebung die inneren Verfassungswirren ihr Ende fanden, bestand und die Ressorts der früheren getrennten Ministerien des Innern, des Kultus und Unterrichts und der Justiz vereinigte. Gleich bei der Aufhebung des selbständigen Unterrichtsministeriums war die Schaffung einer konsultativen Behörde für die Unterrichtsangelegenheiten in Aussicht genommen worden. Es sollte, wie es in dem Kaiserl. Handschreiben vom 20. Oktober 1860 an den Ministerpräsidenten Rechberg heisst, „ein Rat des öffentlichen Unterrichts gebildet werden, welcher die wissenschaftlichen und didaktischen Aufgaben zu verhandeln und zu vertreten haben und dem Ministerrat ebenso wie allen administrativen Behörden in dieser Beziehung als Beirat zu dienen haben wird". Doch wurde erst 1863 der „Unterrichtsrat" ins Leben gerufen; allein erst anfangs 1864 trat er in Thätigkeit. Der Präsident sowohl als die Mitglieder — von denen 36 in Wien wohnhaft waren — wurden vom Kaiser ernannt. Der Unterrichtsrat war nach seinem Statut eine selbständige, den Ministerien koordinierte, unabhängige Körperschaft, die in allen wissenschaftlichen und didaktischen Angelegenheiten der ihnen unterstehenden Lehranstalten von den Ministern und Chefs der Zentralstellen einzuvernehmen war; dem Unterrichtsrat stand aber auch darin das Recht der Initiative zu. Er zerfiel in 5 Abteilungen mit 9 Sektionen; die 6. beschäftigte sich mit den Gymnasien, die 7. mit den Realschulen, nach Bedürfnis traten die Mitglieder der beiden Sektionen zu gemeinsamen Beratungen zusammen. In den Bereich der Beratungen des Unterrichtsrats gehörten, insoweit es sich um den wissenschaftlichen oder didaktischen Standpunkt handelte, namentlich die Gesetzvorlagen und Verordnungen, die Errichtung, Umgestaltung, Anerkennung und Aufhebung von Unterrichtsanstalten, die Ernennung, Übersetzung der Schulräte, der Direktoren und Professoren der Anstalten, die Prüfung der Schulbücher, die Errichtung und Besetzung der Prüfungskommissionen, endlich die Einrichtung und Erweiterung der mit den Lehranstalten verbundenen Institute, Bibliotheken, Kabinette, Museen, sowie die Ernennung der dieselben ver-

waltenden Beamten. Dem Unterrichtsrat wurden deshalb die Schlussberichte der Direktionen der Prüfungskommissionen, der philologischen Seminare, der Bibliotheken, Museen mitgeteilt. Die Anträge und Gutachten des Unterrichtsrats wurden vom Präsidenten mit seinem Votum dem Staatsminister übermittelt, der seinerseits dem Unterrichtsrat die zustimmende oder ablehnende Entscheidung mitzuteilen hatte. Der Unterrichtsrat entfaltete wohl eine reiche Thätigkeit auf dem Gesamtgebiet des Unterrichtswesens, war aber in seinem Wirken durch die schwerfällige Gliederung, ferner dadurch, dass er nur ein begutachtendes Organ war ohne Recht der Exekutive und ohne engeren Zusammenhang mit derselben, endlich dadurch, dass der Präsident weder das Recht hatte, unmittelbar dem Kaiser Vorträge zu erstatten, noch die Anträge des Unterrichtsrats selbst im Ministerrate zu vertreten, in seinem Wirken vielfach gehemmt. Nach dreijährigem Bestande wurde diese Körperschaft wieder aufgelöst, deren Schaffung unter den bestehenden Verhältnissen trotz alledem als heilsam bezeichnet werden muss, weil sie über die Zeit, in welcher die Unterrichtsangelegenheiten als Anhängsel des hauptsächlich mit politisch-administrativer Arbeit überhäuften Staatsministeriums geleitet wurden, die Einheit des Bildungswesens und die wissenschaftliche und didaktische Seite der Aufgaben, so gut es ging, gepflegt hat. Bereits im Juni 1867 wurde das Ministerium für Kultus und Unterricht als selbständige Zentralstelle wiederhergestellt, nachdem durch den Ausgleich mit Ungarn auf Grund des Dualismus die Verfassungsfragen ihre Lösung gefunden hatten.

Organisation der Gymnasien vor 1848. Fasst man die jetzige Gestaltung der Gymnasien in Österreich und Deutschland ins Auge, die in 8—10jährigem Kursus die doppelte Aufgabe zu erfüllen haben, die Elemente aller Wissensgebiete zu lehren und durch das Wecken des Interesses für die an den Universitäten gepflegten Wissenschaften bei vorwiegender Berücksichtigung der klassischen Sprachen auf das Universitätsstudium vorzubereiten, so muss man daran festhalten, dass sich in der ganzen Zeit vor 1848 in Österreich Gymnasien und Universitäten in diese Aufgabe teilten. Die Verbindung der Gymnasien mit den Universitäten fand auch darin ihren Ausdruck, dass sich die Schüler an der Universität immatrikulieren lassen mussten. Denn es hatte sich im wesentlichen bis dahin die von den Jesuiten begründete Dreiteilung des gelehrten Studiums in die drei Stufen der Grammatik, Humanität und Philosophie erhalten. Die beiden ersten — studia inferiora — mit ihren Unterabteilungen: Rudiment, Grammatik, Syntax — zusammen classes grammaticae genannt — und den sich ihnen anschliessenden Abteilungen Poetik und Rhetorik — zusammen classes humanitatis genannt — bildeten das 5—6klassige Gymnasium, während die dritte Stufe mit ihren Abteilungen Logik, Physik und Metaphysik, das 2—3jährige philosophische Studium, die studia superiora, bildeten. Das Gymnasium bestand demnach aus 3 oder 4 Grammatikal- und 2 Humanitätsklassen. Das philosophische Studium war vom Gymnasium vollständig getrennt und entweder selbständig als Lyceum eingerichtet, oder, wo Universitäten bestanden, mit diesen vereinigt; diese letzteren waren mit Lehrkräften und Lehrmitteln besser ausgestattet und wurden

geradezu philosophische Fakultäten genannt, obwohl sie durchaus nicht das waren, was man heute darunter versteht. Sie waren nicht Stätten freier Forschung sondern Studienanstalten, die alle durchmachen mussten, die sich den höheren Fachstudien, die man auch Brotstudien nannte, der Theologie, der Jurisprudenz und der Medizin, zuwenden wollten.

An diesem System der Jesuiten änderte weder die Thatsache etwas, dass schon im vorigen Jahrhundert der Orden der Piaristen immer grösseren Einfluss auf die Schule gewann — der Lehrplan der Piaristen, nach welchem noch unter Maria Theresia (1775) die Gymnasien eingerichtet wurden, war nur eine Modifikation des Jesuitischen, die die Organisation im wesentlichen unberührt liess — noch auch der Umstand, dass der Staat selbst das höhere Unterrichtswesen übernommen hatte.

Nach dem Lehrplan von 1805 waren die Gymnasien an den Sitzen von Lyceen oder Universitäten 6klassig (die Gymnasien an den Universitäten wurden „akademische" genannt), alle anderen 5klassig eingerichtet. Die Unterrichtsaufgabe war in beiden Gattungen jedoch im Lateinischen die gleiche, in den anderen Gegenständen (Geographie, Geschichte, Mathematik, Naturgeschichte) etwas verkürzt; Naturlehre entfiel ganz. Der Unterricht sollte nunmehr von Fachlehrern erteilt werden. Vorher waren durch eine Reihe von Jahren „Disziplinar-Verordnungen" erlassen worden, ebenso erschienen im Anschluss an den Lehrplan und die veröffentlichten Lehrbücher eine Anzahl von zum Teil guten „Instruktionen" und Bemerkungen über Behandlung der Schulbücher, die den Fachlehrern, die ohne sonstige Schulung meist aus dem Stande der bis dahin in Verwendung stehenden Klassenlehrer genommen werden mussten, wenigstens eine erste Anleitung geben konnten. Disziplinarverfassung, Lehrplan und Instruktionen wurden im Jahre 1808 zu einer „Sammlung der Verordnungen und Vorschriften über die Verfassung und Einrichtung der Gymnasien" verbunden, die schlechtweg „Gymnasial-Codex" genannt wurde und der für die Volksschulen bestimmten „politischen Schulverfassung" zur Seite treten sollte. Der Codex wurde noch mehrfach, zuletzt im Jahre 1847, mit den entsprechenden Änderungen aufgelegt; da man später zum System der Klassenlehrer zurückkehrte, wurden die Instruktionen wieder weggelassen.

Im Jahre 1805 wurde auch eine neue Ordnung der philosophischen Studien erlassen. Danach war der Lehrkurs an den Lyceen 2-, an den Universitäten 3jährig; jene sollten nur den Kreis der notwendigsten Gegenstände umfassen, diese Gelegenheit zu vollständiger philosophischer Ausbildung bieten. Die Lehrgegenstände zerfielen in solche, welche zur Grundlage für alle höheren Studien dienen, die deshalb für alle Studierenden obligat waren, in solche, welche in näherer Beziehung zu einem besonderen Fakultätsstudium stehen und deshalb nur für die betreffenden Studierenden vorgeschrieben wurden, endlich in solche, welche keiner ganzen Klasse von Studierenden empfohlen oder vorgeschrieben werden können, sondern gleichsam für sich einen eigenen Beruf ausmachen.

Durch den Lehrplan von 1819 wurden alle Gymnasien 6klassig; schon vorher (1818) war man zum System der Klassenlehrer wieder zurückgekehrt. Während früher der Lehrkörper der Gymnasien aus dem Präfekten, dem

Katecheten und 5 (oder 6) Fachlehrern bestand, unter welchen die Lehrgegenstände, nicht an allen Gymnasien gleich, verteilt wurden, hatte jetzt jeder Klassenlehrer alle Gegenstände einer Klasse mit Ausnahme der Religion, die dem Katecheten verblieb, zu lehren; jeder Grammatikallehrer musste seine Schüler durch alle 4 Grammatikal-, jeder Humanitätslehrer durch die beiden Humanitätsklassen führen. Es mussten demnach jetzt die Lehrer, die bisher nur in ihren Fächern unterrichtet hatten, auf behördliche Anordnung die Fähigkeit besitzen, auch den anderen Unterricht zu erteilen. Im Laufe der Zeit wurden die dadurch entstehenden Übelstände wohl geringer, aber auch in der Folgezeit ergab es sich, dass der Klassenlehrer je nach seiner Fähigkeit und Neigung gewisse Gegenstände mehr berücksichtigte, andere nebensächlich behandelte oder ganz vernachlässigte.

Auch in den philosophischen Studien trat durch den Lehrplan von 1824 eine Beschränkung ein; der Obligatkurs dauerte jetzt nur 2 Jahre und beschränkte sich auf das Notwendigste; in einem 3. Jahre konnten eine Anzahl freier Gegenstände, wie Weltgeschichte und Naturgeschichte überall, wo sich ausserdem höhere Studien befanden, auch Erziehungskunde, endlich an grösseren Lyceen und Universitäten österreichische Staatengeschichte, Geschichte der Philosophie, Ästhetik, moderne Sprachen betrieben werden, während andere Fächer, wie höhere Mathematik, Chemie u. a. ganz frei blieben.

Mit diesen Lehrplänen von 1819 und 1824 hatten Gymnasien und philosophische Studien ihren grössten Tiefstand erreicht, zumal die völlige hermetische Abschliessung Österreichs gegen jeden freien Hauch, der von aussen kommen konnte, auf alle Verhältnisse ihren nachteiligen, unheilvollen Einfluss ausübte. Die Lehrbücher, an welche die Lehrer sich strenge halten mussten, waren ein Hohn auf alle Wissenschaftlichkeit, und der ganze Lehrbetrieb begünstigte einen geistlosen Mechanismus der ärgsten Art. Im allgemeinen beschränkte sich der Unterricht darauf, das Lehrbuch durchzunehmen, und von den Schülern wurde bei den vielen Prüfungen (Monats-, Semestral- und Annualprüfungen) nur das mechanische Wiedergeben des Inhalts verlangt. An rühmlichen Ausnahmen unter den Lehrern fehlte es freilich nicht, die trotz des Systems ihre Schüler mächtig anregten.

Unmittelbare Leitung der Gymnasien. Die unmittelbare Leitung des Gymnasiums stand dem Präfekten zu, der in der Regel aus dem Stande der Humanitätslehrer genommen wurde und selbst kein Lehramt versah, sondern nur erkrankte oder sonst verhinderte Lehrer zu vertreten hatte. Ausnahmsweise konnte ein Katechet oder Grammatikallehrer Präfekt werden, wenn er die Konkursprüfung für die Humanitätsklassen abgelegt hatte. Der Präfekt hatte Ordnung und Pünktlichkeit in Bezug auf Unterricht und Disziplin zu überwachen, besonders aber die religiösen Übungen, Einhalten der Unterrichtszeit, Abhaltung der monatlichen Prüfungen in jeder Klasse und der Semestralkompositionen, die er selbst diktieren und in seiner Gegenwart ausarbeiten lassen musste. Über das Verhalten der Schüler musste er sich durch Nachrichten und „bestellte Aufseher“ Kenntnis verschaffen, „um vorkommenden Gebrechen desto sicherer und sogleich im Entstehen abhelfen zu können.“ Der Präfekt hatte am Anfang jedes

Schuljahres eine Tabelle des Personalstandes, 14 Tage nach Eröffnung der Schulen ein Verzeichnis der neu aufgenommenen Schüler, 2 Monate vor Schluss des Schuljahres einen versiegelten Bericht über sämtliche Professoren der Anstalt, spätestens 14 Tage nach jeder Semestral-Prüfung 3 vollständige Kataloge von jeder Klasse, mit ebensovielen bestimmten Verzeichnissen der in jeder Klasse vorgetragenen Lehrgegenstände, einen besonderen Katalog der Stipendisten und Befreiten, dann einen Bericht über die Semestral-Prüfung, endlich einen gesonderten Bericht über das Resultat der Prüfungen aus der Religionslehre stilisiert an die Landesstelle, nach der 2. Semestral-Prüfung aber nebstdem 2 Übersichtstabellen über die Ab- oder Zunahme der Schüler, dann ein Verzeichnis der als Prämien verteilten Bücher, einige gedruckte Klassifikationen, einen Katalog über die Stipendisten, Befreiten und über die Privatisten, nebst den Berichten über die Semestral-Prüfungen, endlich ein Verzeichnis derjenigen Schüler, welche die Gymnasial-Studien vollenden, verfasst an den Direktor (vgl. unten) abzugeben. Dem Religionsunterricht und den religiösen Übungen wurde besondere Aufmerksamkeit gewidmet; den damit betrauten Lehrern wurde genaue Befolgung der bischöflichen Anordnungen, den Präfekten die Aufsicht darüber eingeschärft. Die Bischöfe wurden „berechtiget und aufgefordert, von Zeit zu Zeit ohne vorläufige Anzeige gelehrte und kluge Männer geistlichen oder weltlichen Standes in die Kollegien der Religionslehre und Exhorten zu senden und sich von denselben die Anzeige über jenes, was und wie es gelehrt wird, erstatten zu lassen, und ebenso bei jeder öffentlichen Prüfung, wozu sie geziemend einzuladen sind . . . entweder persönlich zu erscheinen . . . oder geistliche Kommissäre dazu abzuordnen, die den Prüfungen aus diesem Gegenstande während der ganzen Prüfung beizuwohnen haben und denen es freisteht, von den Professoren zu verlangen, dass sie die Schüler aus einer oder der anderen Materie oder Gegenstande die im betreffenden Semester vorgetragenen Lehren prüfen, und es haben die Professoren sich in dieses Verlangen ohnweigerlich zu fügen."

Aufsichtsbehörden der Gymnasien. Die Aufsicht über die Gymnasien führten folgende Behörden: 1. Der Direktor nebst dem (jedoch nicht in jedem Gymnasialorte bestellten) Vizedirektor, 2. der Provinzialdirektor, 3. die Landesstelle, 4. die Studienhofkommission. Lokaldirektor des Gymnasiums in der Kreisstadt, zugleich Direktor der etwa in anderen Orten des Kreises befindlichen Gymnasien, war der jeweilige Kreishauptmann; Vizedirektor gewöhnlich ein Geistlicher (Domherr, Pfarrer) oder eine Person weltlichen Standes (Professor einer höheren Lehranstalt, Bürgermeister, Doktor der Medizin). Direktor der Gymnasien der Hauptstädte der Provinzen (in Wien, wo der Referent bei der Studienhofkommission Direktor war, Vizedirektor) war ein Geistlicher höheren Ranges, zugleich Direktor aller Gymnasien der Provinz (Provinzialdirektor). Auch der Präfekt war, Galizien, Bukowina und die Militärgrenze ausgenommen, gewöhnlich, in Mähren und Schlesien bis 1847 stets, geistlichen Standes, dem auch die Professoren meist angehörten. Auch die Referenten für die Kultus- und Schulangelegenheiten bei der Landesstelle und bei der Studienhofkommission waren Geistliche.

Die Hauptpflicht des Direktors war, dafür zu sorgen, dass das Gymnasium, über welches ihm die Aufsicht anvertraut war, immer im blühenden Zustande erhalten werde. Er musste sich daher vor allem mit dem vorgezeichneten Lehrplane, mit den Lehrbüchern und der Verfassung dieser Unterrichtsanstalt, mit den Vorschriften, welche auf dieselbe Bezug hatten, besonders welche die Disziplin betrafen, wohl bekannt machen. Er führte die Aufsicht über den Präfekten, die Professoren und die Schüler; er sollte von Zeit zu Zeit unvermutet dem Unterricht oder wenigstens den monatlichen Prüfungen beiwohnen, „und dabei auf den Vortrag und die Lehrmethode des Lehrers acht geben, ob er sich an das vorgeschriebene Lehrbuch hielt oder mit eigenen Diktaten die Zeit versplittere, das Lateinschreiben in den oberen Grammatikal-, besonders in den Humanitätsklassen fleissig betrieben wird.“ Er kontrollierte die Klassifikation der Schüler und bestimmte die noch zweifelhaft gelassenen, über die sich Präfekt und Lehrer nicht einigen konnten. Er hatte darüber zu wachen, dass kein Schüler ausser den für die Semestralschlussprüfung bestimmten Tagen ohne seine Erlaubnis, die er nur aus sehr wichtigen Gründen erteilen sollte, geprüft wurde; er sollte keinem Schüler erlauben, die Semestralprüfung zu wiederholen, sondern sich vielmehr bestreben, den Schülern die irrige Ansicht zu benehmen, als ob die Klassifikation von der Semestralprüfung abhinge. Besondere Aufsicht hat er ferner dem Religionsunterricht und den religiösen Übungen zuzuwenden (dass die Schüler und die Professoren ihnen anwohnen), endlich hatte er die ihm vom Präfekten übergebenen Berichte der Landesstelle mit seinem Bericht zu übermitteln.

Der Provinzialdirektor sollte jährlich einige Gymnasien seiner Provinz bereisen und untersuchen, indem er in jeder Klasse eine mündliche Prüfung abhielt und gleichzeitig in einer anderen Klasse eine von ihm gegebene Komposition unter Aufsicht seines Aktuars (oder wenn er keinen Aktuar mitgebracht hatte, eines Lehrers einer andern Klasse) ausarbeiten liess, endlich in einer Konferenz mit dem Lehrpersonal den Zustand des Gymnasiums nach allen Richtungen zu untersuchen und zu erheben hatte.

Die oberste Aufsicht der Landesstelle und der Studienhofkommission beschränkte sich gemeinhin auf Schulgeldbefreiung, Stipendienverleihung, Anstellungen, Versetzungen, Beförderungen, Gehaltserhöhungen, Geldanweisungen, Bewilligung von Renumerationen und Aushilfen, Pensionierungen und allgemeine Anordnungen.

Der schriftliche Geschäftsgang war ein sehr schleppender, die Jahresberichte harrten, auch wenn sie, was seltener vorkam, rechtzeitig erstattet wurden, sehr lange auf Erledigung. „Über günstige Berichte wurde die Befriedigung ausgesprochen; angezeigte Mängel, z. B. mittelmässiger Fortgang der Schüler, wurden gerügt, mit dem Auftrage zur Abstellung, aber ohne Belehrung, wie sie abzustellen seien“, wie denn von Seiten der Aufsichtsorgane von einer methodischen Führung keine Rede war.

Für die äussere Stellung der Gymnasien ist es bezeichnend, dass der Kreishauptmann Direktor, aber das Kreisamt nicht vorgesetzte Behörde war, so dass der Kreishauptmann im Falle der Verhinderung, wenn kein Vizedirektor bestellt war, nicht vom Kreiskommissär sondern vom Präfekten

vertreten wurde. Dennoch waren in manchen Provinzen die Erlässe an das Gymnasium nicht vom „K. K. Gymnasialdirektorate“, sondern vom „K. K. Kreisamte“ unterschrieben.

Leitung der philosophischen Studien. An der Spitze der philosophischen Studien standen die Direktoren der Fakultäten (an den Universitäten — in Wien, wo der Direktor Referent bei der Studienhofkommission war, Vizedirektor), der Lyceen und philosophischen Lehranstalten, über ihnen standen die Landesregierungen, und die oberste Leitung hatte die Studienhofkommission.

Anstellung der Lehrer. Charakteristisch für die Organisation des vormärzlichen Gymnasialwesens sind noch die Bestimmungen für die Anstellungen der Lehrer und für das Privatstudium. Die Lehrstellen wurden im Wege der Konkursprüfung vergeben. Für den schriftlichen Teil waren 6 Fragen binnen 12 Stunden auszuarbeiten: 1. Lateinische Grammatik und Stilistik, 2. Aufsatz, lateinisch oder zur Hälfte lateinisch, zur Hälfte deutsch, 3. Übersetzung aus dem Lateinischen, zuweilen metrische, mit der entsprechenden Erklärung, 4. Übersetzung aus dem Griechischen, 5. Geographie und Geschichte, 6. Mathematik. Manche Fragen waren so umfassend, dass zu ihrer völligen Durchführung Tage, ja Wochen erforderlich gewesen wären. Für die mündliche Prüfung, die hauptsächlich zur Erprobung des Vortrages diente, war nur eine Frage vorgeschrieben, deren Wahl später dem Kandidaten überlassen wurde. Eine Konkursprüfung hatte nur für die ausgeschriebene Stellung Geltung; für jede neue Bewerbung musste sie erneuert werden. Für die Vorbereitung war der Kandidat völlig auf sich selbst angewiesen, da es an jeder Einrichtung dafür gebrach. Ordenspriester legten zur Erlangung einer Lehrstelle an einem Ordensgymnasium die Prüfung in einem der Ordenshäuser ab. Anfangs hatten sich auch die Jesuiten den Konkursprüfungen zu unterziehen, schliesslich wurden sie davon befreit und um die Mitte der Zwanzigerjahre waren sie auch von der Staatsaufsicht enthoben, obwohl ihre Zeugnisse Staatsgültigkeit behielten.

Privatunterricht. Die Befugnis zur Erteilung des Privatunterrichts an Gymnasialschüler musste durch eine Prüfung, die alljährlich in der Hauptstadt der Provinz schriftlich und mündlich abgehalten wurde, erlangt werden. Das Zeugnis war vom Tage der Ausstellung 6 Jahre gültig, konnte jedoch, wenn der Privatlehrer die Vorschriften nicht beachtete, auch früher abgenommen werden. Seelsorger auf dem Lande waren von der Prüfung befreit; nach dem Jahre 1829 sollten auch sie ohne vorschriftsmässiges Zeugnis nicht zum Privatunterricht zugelassen werden, dies wurde aber nicht immer beachtet. Das Zeugnis zur Erteilung des privaten Religionsunterrichts wurde von den bischöflichen Ordinariaten und nur Priestern erteilt. — Die Privatschüler mussten bei Aufnahme in das Gymnasium sich auch über ihren Privatlehrer ausweisen; für die Prüfung der Privatschüler, bei der mit besonderer Strenge vorgegangen werden sollte, waren am Schlusse jedes Semesters Termine angesetzt. In dem Orte der Gymnasien wohnhafte Schüler hatten auch die monatlichen Prüfungen abzulegen.

Realschulwesen. Auch der realistische Unterricht geht in seinen ersten

Anfängen ebenfalls auf Maria Theresia zurück. Bereits 1771 wurde durch Johann Georg Wolf die „Real-Handlungs-Akademie“ eingerichtet, um „jungen Leuten, die sich der Handelschaft widmen wollen, binnen einer Zeit von 2 Jahren gründliche Kenntnis von allem dem zu verschaffen, was einen geschickten Handelsmann von einem Krämer unterscheidet“. Die Aufnahme war durch das erreichte 15. Lebensjahr, eine gut bestandene Prüfung und einen Revers über 2jähriges Verbleiben in der Anstalt bedingt. Unterrichtsgegenstände waren: Schreiben und Rechnen, deutsche, französische und italienische Sprache und Korrespondenz, allgemeine und Handelsgeographie, das Nötigste aus Geometrie, Mechanik, Physik, Logik, Moral, philosophische und positive Rechtswissenschaft, Buchhaltung und Zeichnen, Handels- und Seerecht, praktische Handlungswissenschaft. Die Schule erhielt sich trotz der Ungunst der Zeiten. Durch den „Plan einer künftigen Verfassung und Leitung des ganzen deutschen Schulwesens vom 10. Februar 1804“, wie durch Kaiserl. Entschliessungen vom 26. Juni 1807 und vom 7. November 1810 wurde bestimmt, dass die Realschulen — es bestanden die Realakademie in Wien und nach ihrem Muster Realschulen in Brünn (1811), Brody (1815), Lemberg und Triest (1817) — einen Teil des Volksschulunterrichtes bilden sollten; sie waren auf 3 Jahrgänge beschränkt, von welchen die beiden letzten in betreff des Fachunterrichts in je 2 Abteilungen zerfielen. Im Jahre 1815 wurde die Wiener Realschule ein Teil des polytechnischen Instituts, unter die unmittelbare Leitung des Institutsdirektors gestellt und wieder auf 2 Jahre reduziert. Sie sollte für die beiden höheren Abteilungen der Technik (die kommerzielle und die technische) die nötige Vorbereitung, aber auch im allgemeinen eine gewöhnliche bürgerliche Ausbildung vermitteln. Die seither durch die Munifizenz der Stände von Böhmen (Prag 1833) und Steiermark (Graz 1841), sowie von Privaten (in Rakonitz und Reichenberg) gegründeten Realschulen waren zum Teil nach dem Muster der Wiener eingerichtet, zum Teil waren sie lokalen Bedürfnissen angepasst.

Organisation der Gymnasien und Realschulen seit 1848. Die erste That des neugeschaffenen Unterrichtsministeriums war die Übertragung der unmittelbaren Leitung „jeder einzelnen Lehranstalt bei den sogenannten 4 Fakultätsstudien als auch bei den technischen Lehranstalten und allen Gymnasien“ an die Lehrkörper. In die Organisation des höheren Unterrichtswesens am tiefsten einschneidend, die den Universitäten verheissene Lehr- und Lernfreiheit erst ermöglichend und die Reform der Gymnasien anbahnend war die Lostrennung des philosophischen Obligatstudiums von den Universitäten und seine Vereinigung mit den 6 Klassen des Gymnasiums. Um den Übergang zu erleichtern, sollten die beiden philosophischen Jahrgänge zunächst den Namen 1. und 2. Lycealklasse führen, durch äussere Umstände wurde jedoch, was einem späteren Zeitpunkte vorbehalten worden war, sofort die Bezeichnung 7. und 8. Gymnasialklasse erforderlich. Durch den von dem Ministerialrat Franz Exner und dem als Professor der klassischen Philologie nach Wien berufenen Hermann Bonitz verfassten „Entwurf der Organisation der Gymnasien und Realschulen in Österreich“, gewöhnlich kurzweg „Organisationsentwurf“ (OE.) genannt, der im September 1849 von dem Minister Grafen Leo Thun mit Kaiserl. Geneh-

migung eingeführt und für den nach seiner Erprobung 1854 die Kaiserl. Sanktion erwirkt wurde, erhielten die österreichischen Mittelschulen die Organisation, die heute im wesentlichen unverändert besteht. Nur der Lehrplan erfuhr manche Veränderung. Ferner wurden die Realschulen zuerst im Jahre 1851, dann nachhaltiger im Jahre 1868 reorganisiert, endlich trat seit dem Jahre 1864 eine dritte Schulgattung, das Realgymnasium hinzu. Durch die Staatsgrundgesetze des Jahres 1867 wurde der Mittelschul-Unterricht einerseits von der Oberaufsicht der Kirchenbehörden befreit, andererseits durch die den Nationalitäten gewährleistete Möglichkeit ihre Kulturbestrebungen über die Volksschule hinaus zu bethätigen, die einheitliche deutsche Bildung der Mittelschulen durchbrochen. — Der Gehalt des Lehrpersonals an den Staatslehranstalten wurde durch die Gesetze der Jahre 1870 und 1873 zuletzt geregelt. — Durch das Gesetz über die Reichsvertretung vom Jahre 1867 ist die Organisation der Gymnasien der Reichsgesetzgebung vorbehalten, während die Realschulen den Landesgesetzgebungen überlassen blieben, damit deren Einrichtung sich den wirklichen Bedürfnissen der Länder anpassen könne. Um unter diesen gegebenen politischen Verhältnissen die unerlässliche Gemeinsamkeit der leitenden Grundsätze zu retten, brachte das Unterrichtsministerium einen „Gesetzentwurf der Organisation der Realschulen" schon 1868 vor die 17 Landtage „der Königreiche und Länder", der dann mit Änderungen in einzelnen Punkten von den Landtagen angenommen und über Antrag des Ministeriums in den Jahren 1869—1874 sanktioniert wurde. Die Lehrpläne wurden auf Grundlage der verschiedenen Landesgesetze vom Unterrichts-Ministerium festgestellt und die meisten mit Erlass vom 19. Juli 1870 genehmigt. Der Lehrplan für Niederösterreich gilt seit 1879 als Normallehrplan, der in einzelnen Punkten später abgeändert wurde. Dem Normallehrplan wurden „Instruktionen" beigefügt, die sich mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Ziele und Zeitausmasse in den verschiedenen Lehrplänen um so mehr als Notwendigkeit erwiesen zur Erzielung einer gewissen Übereinstimmung der Lehranstalten im Interesse der Freizügigkeit und deshalb 1884 als „Instruktionen für den Unterricht an den Realschulen" für alle hinausgegeben wurden. Sie erschienen gleichzeitig mit den „Instruktionen für den Unterricht an den Gymnasien in Österreich", die mit Verordnung des Unterrichtsministeriums vom 26. Mai 1884 veröffentlicht wurden und die sich an die damaligen Abänderungen des Lehrplanes der Gymnasien anschlossen. Als Anhang zu den letzteren erschienen 1885 „Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich" (eine 2. ergänzte Auflage 1896). Diese „neuen" Lehrpläne und Instruktionen traten an die Stelle der alten im Organisationsentwurf enthaltenen. Zweck dieser Instruktionen ist „Gesichtspunkte und Muster für die didaktische Behandlung einzelner Disziplinen oder jener schwierigen Teile derselben, bei welchen Gefahr des unsicheren Experimentierens und des Fehlgreifens namentlich für den Anfänger naheliegt, anschaulicher" aufzustellen; sie wollen „mehr raten als anordnen, und, ohne die Selbständigkeit der Lehrer einzuengen, an bewährten Beispielen die Ziele des Unterrichts deutlicher zeigen." Lehrpläne und Instruktionen

sind sehr ausführlich, enthalten nahezu alles Methodische und Didaktische und bieten deshalb namentlich dem angehenden Lehrer eine vortreffliche Anleitung; aber sie bergen, trotzdem in späteren Erlässen dem ausdrücklich und scharf entgegengetreten wird, für den Durchschnittslehrer doch auch die Gefahr eines schablonenhaften Mechanismus.

Aufsichtsbehörden. Auch die Schulaufsicht war in dem Zeitraum von 1850—1869 manchen Wandlungen unterworfen. Von 1850—1855 bestand die Landesschulbehörde, eine provisorische Einrichtung, als Sektion der Statthaltereien und war als solche unmittelbar dem Statthalter, mittelbar dem Unterrichtsministerium untergeordnet. Ihre Mitglieder, der (zum Status der politischen Beamten gehörige) administrative Referent für die äusseren und die (vom Unterrichtsminister ernannten) Inspektoren für die inneren Schulangelegenheiten, führten den Titel „Schulräte“ und standen in gleichem Range unter dem Statthalter. Nach Bedürfnis wurden vom Minister auch Schulmänner ausserhalb der Landesschulbehörde zu deren Unterstützung zu Schulräten ernannt und vom Statthalter zu mündlichen Berichten oder schriftlichen Gutachten aufgefordert. 1855 wurden die Landesschulbehörden aufgehoben und an deren Stelle trat das Unterrichtsdepartement der Statthalterei, dem nunmehr die Überwachung und Leitung des Unterrichtswesens übertragen worden war. Der für das ganze Departement verantwortliche Referent war jetzt ein Beamter, dem die Schulräte „als jüngste Räte der Landesstelle zur Seite standen“; sie waren ihm wohl nicht untergeordnet, aber auch nicht gleichgestellt. Der Landeschef hatte die Bearbeitung jener Geschäftsstücke, die teils eine didaktisch-pädagogische, teils eine administrativ-ökonomische Seite darboten, entweder dem Unterrichtsreferenten oder den Schulräten mit Rücksicht auf ihre individuelle Eignung und andere Beschäftigung oder je nach der Natur der Sache zuzuweisen. Der Unterrichtsreferent hatte von allen Arbeiten der Schulräte Einsicht zu nehmen und es stand ihm zu, seine eigenen Bemerkungen vor der Approbation beizusetzen. — In dieser Epoche hatte auch, wie bereits erwähnt, die Kirchenbehörde die Oberaufsicht über den Unterricht. — Im Jahre 1869 wurde im Sinne des neuen Gesetzes über die Schulaufsicht der Landesschulrat organisiert, der mit der Landesregierung durch die Person des Vorsitzenden verbunden, an ihrem Sitze amtiert, aber sonst eine eigene unabhängige Behörde ist; diese Einrichtung besteht fort (s. unten).

Noch vor Veröffentlichung des Organisationsentwurfs wurde die Verbesserung der *Lehrerbildung* ins Auge gefasst: bereits August 1849 wurde ein provisorisches Prüfungsgesetz für Lehramtskandidaten und Übergangsbestimmungen erlassen, die frühere Konkursprüfung verschwand jetzt völlig, die einmal erlangte Lehrbefähigung berechtigte zur jedesmaligen Bewerbung; 1856 wurde das provisorische Gesetz durch ein definitives ersetzt, an dessen Stelle dann 1884 ein neues trat. Die Prüfungskommissionen wurden jetzt einheitlich für die Kandidaten des Gymnasial- und Realschullehramts gestaltet. Für eine Vertiefung der Lehrerbildung wurde zunächst ein philologisches Seminar in Wien, das bald in ein philologisch-historisches verändert wurde, eingerichtet. Später traten ein philologisches und ein historisches an dessen

Stelle, neben denen ein neusprachliches, ein mathematisches, ein pädagogisches, dann auch ein germanistisches u. a. entstanden. Anfangs bestanden diese Institute nur in Wien, im Laufe der Zeit wurden sie in mehr oder weniger ausgebildeter Form auch an den anderen Universitäten eingerichtet.

Wesentlich für die Neugestaltung des Mittelschulwesens waren auch die Bestimmungen über die *Lehrmittel.* Bereits 1850 wurde „das bisher dem Studienfond zustehende ausschliessliche Privilegium der Drucklegung von Gymnasialschulbüchern und des Handels mit denselben aufgehoben". Zugleich wurde aber festgesetzt, dass nur solche Lehrmittel und Lehrtexte in den Schulen gebraucht werden dürften, für die die Approbation des Ministeriums erwirkt worden wäre. Die Bestimmungen darüber wurden 1873 und 1880 neu normiert. Die Gesuche um Zulassung werden nicht von den Verfassern oder Verlegern, sondern von einem Lehrkörper gestellt.

Das *Privatstudium* wurde bereits 1850 freigegeben und eine Nachweisung über den Lehrer nicht mehr verlangt. Die Privatschüler können entweder ohne Prüfung die Mittelschule oder die einzelnen Klassen zurücklegen (externe Privatisten) oder sich den Prüfungen an einer öffentlichen Schule unterziehen, in diesem Falle müssen sie an einer solchen eingeschrieben sein und unterliegt ihre Aufnahme in die erste Klasse denselben Bedingungen wie die der öffentlichen Schüler. Die eingeschriebenen Privatisten müssen regelmässig Semestralprüfungen ablegen. Sie können am Anfang eines jeden Semesters als öffentliche Schüler eintreten und können auch die Verbindung mit der Schule lösen; sie müssen dies, wenn sie die regelmässigen Semestralprüfungen nicht mehr ablegen. Die externen Privatisten können unter Umständen auch den Gymnasialkurs durch Kontrahierung von Klassen in kürzerer Zeit zurücklegen, zur Maturitätsprüfung wird jedoch der Nachweis des vollendeten 18. Lebensjahres verlangt.

Die Errichtung von *Privatmittelschulen* wurde durch das provisorische Gesetz vom Jahre 1850 freigegeben, doch wurde bestimmt, dass Statut und Lehrplan sowie jede Änderung derselben vom Unterrichtsministerium genehmigt werden müsse, dass an Mittelschulen, die auf den Namen Gymnasium oder Realschule Anspruch erheben, als Direktoren und Lehrer nur solche Personen verwendet werden dürfen, welche ihre volle Befähigung zum Unterricht an einer solchen öffentlichen Lehranstalt nachgewiesen haben, und dass der Nachweis der Subsistenzmittel wenigstens für eine Reihe von Jahren erbracht werde. Alle Privatlehranstalten stehen unter Oberaufsicht der Regierung. Als Lehrer dürfen auch solche, die an öffentlichen Schulen wirken, verwendet werden, die Kumulierung eines öffentlichen Lehramts mit der Führung einer Privatschule ist jedoch untersagt. Das Recht der Ausstellung staatsgültiger Zeugnisse, sowie Maturitätsprüfungen abzuhalten, kann einer Privatlehranstalt ausdrücklich zuerkannt werden (Öffentlichkeitsrecht); es setzt dies voraus, dass der Lehrplan nicht in wesentlichen Punkten von dem für die staatlichen Lehranstalten vorgeschriebenen abweicht und dass für jede Ernennung des Direktors, der Lehrer und Hilfslehrer die Bestätigung des Landesschulrates eingeholt wird. Durch die Zuerkennung dieses Rechtes tritt eine solche Anstalt in die Zahl der öffentlichen. Der Direktor der Anstalt ist dann für ihren Zu-

stand den Schulbehörden verantwortlich. Das Öffentlichkeitsrecht wird nur für so lange verliehen, als die Voraussetzungen dafür bestehen. Der Minister kann jede solche Anstalt schliessen lassen, wenn ihre Einrichtung oder Wirksamkeit mit den bestehenden Gesetzen in Widerspruch tritt.

Gegenwärtiger Zustand. Unter höheren Schulen sind hier Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen zu verstehen, die in Österreich schlechtweg Mittelschulen genannt werden, weil sie die Mittelstufe zwischen Volksschule und Universität oder Hochschule bilden. Die Mittelschulen sind öffentliche, d. h. solche, die das Recht haben, staatsgültige Zeugnisse auszustellen und private; jene sind entweder Mittelschulen des Staates, eines Landes, einer Gemeinde oder einer Korporation. Die ganz oder teilweise vom Staate erhaltenen Anstalten sind K. K. Staats-Gymnasien, -Realschulen u. s. w. In neuerer Zeit waltet die Tendenz vor, den Gemeinden die Lasten für die Erhaltung der Mittelschulen abzunehmen und die von ihnen gegründeten und erhaltenen Anstalten in die Verwaltung des Staates zu übernehmen. Derzeit sind die meisten der bestehenden Anstalten staatliche (1895/96 74,53 Prozent). Der Staat besitzt über alle das Aufsichtsrecht; der Lehrplan muss bei den öffentlichen dem vorgeschriebenen entsprechen und nur mit Genehmigung sind Abweichungen zulässig. Die Lehrer an den nicht vom Staate erhaltenen Anstalten werden wohl von den Erhaltern (Land, Gemeinde, Bischof, geistliche Korporation, Privater) ernannt, doch müssen die gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrbefähigung eingehalten werden und haben die staatlichen Aufsichtsbehörden das Bestätigungsrecht „in Bezug auf sämtliche nicht vom Staate (oder einem unter seiner Verwaltung stehenden Fonde) erhaltenen Mittelschulen". Als Ausgangspunkt für die Prüfung der gesetzlichen Befähigung haben die Prüfungsvorschriften für Kandidaten des Gymnasial- und Realschullehramts zu gelten. — Zwischen den staatlichen und nicht staatlichen Anstalten (insbesondere den Landes- und Kommunal-Mittelschulen) besteht zumeist ein Reziprozitätsverhältnis — doch muss es ausdrücklich von beiden Teilen zugestanden worden sein —, so dass die Lehrer bei ihrem Übertritt aus der einen Schulgattung in eine andere (von nicht staatlichen in staatliche oder von staatlichen in nicht staatliche) in Bezug auf Gehaltsbestimmung, Dienstalter und spätere Pensionsbemessung so behandelt werden, als wenn sie stets an derselben Anstalt gedient hätten. Für den Zustand der Anstalten sind dem Staate gegenüber nicht deren Erhalter, sondern die unmittelbaren Leiter, die Direktoren, verantwortlich. Die Erhaltungskosten werden in vielen Fällen nicht von dem Erhalter allein getragen, der im Namen der Anstalt zum Ausdruck kommt. Nach besonderen Verträgen sind die Lasten zwischen dem Staate, dem Lande oder der Kommune geteilt. Zu vielen staatlichen Anstalten leisten Stadt oder Land den sachlichen Aufwand (Erhaltung der Gebäude etc.) oder geben Zuschüsse, wie umgekehrt vielfach der Staat Zuschüsse zu den vom Land oder einer Kommune errichteten oder erhaltenen Anstalten bietet. Ebenso subventioniert der Staat manche der von geistlichen Korporationen erhaltenen Anstalten. Einigen geistlichen Anstalten ist das Recht der Bezeichnung K. K. Gymnasium zuerkannt, obwohl sie nicht staatliche sind.

Oberste Behörden: Das K. K. Ministerium für Kultus und Unterricht und der K. K. Landesschulrat. Dieser bildet die unmittelbare Aufsichtsbehörde über die Mittelschulen der einzelnen Provinzen („Königreiche und Länder"). Den Vorsitz führt der Statthalter (Landespräsident), in Wien, Prag und Lemberg ist zur Vertretung des Statthalters ein eigener höherer Beamter, der den Titel: Vizepräsident des K. K. Landesschulrats führt, bestellt. Der Landesschulrat führt die Aufsicht über das gesamte Bildungswesen (mit Ausnahme der Universitäten und Hochschulen) und besteht ausser dem Vorsitzenden (Chef der Landesregierung), seinem Vertreter und dem oder den Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten, ebenfalls Beamten der Statthaltereien, aus den Landesschulinspektoren (in ganz Österreich 51; davon entfallen auf Böhmen 11, Galizien 8, Niederösterreich 7, Mähren 6, die anderen Länder je 3, 2 oder 1), die die eigentlich didaktisch-pädagogischen Aufgaben zu lösen haben und für die direkte Revision der Schulen bestellt sind; als Beisitzer des Landesschulrates fungieren: Vertreter des Lehrerstandes, der Landesverwaltungen, der Landeshauptstädte, der katholischen Kirche sowie der evangelischen und der israelitischen Konfession.

Eigentliche Privatschulen, d. h. solche, die nicht das Öffentlichkeitsrecht haben, bilden einen verschwindenden Teil des ganzen Bestandes: 1894/95 ein weltliches Privatuntergymnasium und 5 Privat-Lehranstalten für die Gegenstände des Gymnasiums an fürstbischöflichen Knabenseminarien, ferner 7 Konvikte an geistlichen Stiften, an denen die Zöglinge Privatunterricht in den Gegenständen des Untergymnasiums erhalten; sie sind meist als Privatisten an einem benachbarten öffentlichen Gymnasium eingeschrieben.

Internate für Mittelschüler gibt es im ganzen 46, von denen 21 weltlich, 25 geistlich sind; 3 weltliche und 9 geistliche stehen in Verbindung mit öffentlichen Anstalten, 4 weltliche, 5 geistliche besitzen das Öffentlichkeitsrecht für ihre Privatanstalten; an den andern wird teils vollständiger Privatunterricht erteilt, teils nur die Aufsicht über die die öffentlichen Anstalten besuchenden Schüler geführt.

II. Die Lehrer.

Die unmittelbare Leitung der Schule führt der *Direktor.* Er ist für die Ausführung der allgemeinen Schulgesetze und der besonderen Verordnungen der Schulbehörde verantwortlich; ihm steht die Lehrerkonferenz teils beratend, teils beschliessend zur Seite. Die vollständige Anstalt, bestehend aus Ober- und Untergymnasium (Ober- und Unterrealschule, oder deren Kombination in der Unterstufe, dem Realgymnasium, sei es nun mit reinen gymnasialen oder realen Klassen in der Oberstufe), hat nur Einen Direktor und alle Lehrer der Anstalt bilden Einen Lehrkörper; wo jedoch ein Untergymnasium, eine Unterrealschule oder Realgymnasium für sich allein bestehen — Obergymnasium oder Oberrealschule allein sind unzulässig — haben sie auch einen eigenen Direktor. Der Direktor muss einer der Lehrer der Anstalt sein, er ist der nächste Vorgesetzte der gesamten Schule und ist für die Gesamtwohlfahrt in wissenschaftlicher und disziplinarer Hinsicht verantwortlich; er führt die Geschäftsprotokolle und be-

sorgt den Verkehr mit den Behörden, hat die Oberaufsicht über die Sammlungen der Anstalt, entscheidet über Aufnahme, Entlassung und Beurlaubung der Schüler und ist dem Publikum gegenüber der natürliche Vertreter der gesamten Schule. Dem Direktor kommt zu die Obsorge für Ermittelung von Hilfslehrern (Supplenten), nach Bedarf Verfügung über Vertretung jeweilig verhinderter Lehrer zu treffen, Bestimmung des Stundenplanes (mit Genehmigung des Landesschulrates) und Verteilung der Lehrgegenstände mit Rücksicht auf erfüllbare Wünsche der Lehrer, Bestimmung der Klassenlehrer für die einzelnen Klassen, Revision der Klassenbücher und Kataloge der schriftlichen Arbeiten der Schüler (nach Erfordernis). Er hat darüber zu wachen, dass der Lehrplan unverkürzt bleibe, dass jede Überbürdung der Schüler hintangehalten werde und dass auch die Lehrer der freien Gegenstände die Lehrstunden genau einhalten, er hat sich durch fleissiges Hospitieren vom Gang des Unterrichtes zu überzeugen, endlich darauf zu sehen, dass die Disziplinarvorschriften im ganzen und im einzelnen pünktlich vollzogen werden. Die Aufgabe des Direktors fasst der Organisationsentwurf mit den Worten zusammen: „Der schwierige Beruf des Direktors, das Wohl der ganzen Anstalt nach innen und aussen stets im Auge zu halten, erfordert, ausser gründlicher Kenntnis und didaktischer Sicherheit in den von ihm selbst vertretenen Lehrgegenständen, vor allem eine richtige Einsicht in den Zweck der ganzen Bildungsanstalt, eine genaue Würdigung der einzelnen Elemente wissenschaftlicher und sittlicher Bildung und einen pädagogischen Takt in der Wahl der erforderlichen Mittel; denn nur unter dieser Voraussetzung wird die von ihm zu erwerbende stete genaue Kenntnis des wirklichen Zustandes der Schule ihn in den Stand setzen, Mängel entfernen zu wollen und der Erreichung des Zieles mit Erfolg zuzuarbeiten.“ Die Vorschläge zur Besetzung einer Direktorstelle werden vom Landesschulrat an das Ministerium geleitet; die Ernennung der definitiven Direktoren an den staatlichen Gymnasien, sowie an allen Staatsmittelschulen in Galizien, erfolgt über Antrag des Ministers durch den Kaiser, an den staatlichen Realschulen in der Regel durch den Minister selbst. Über die an nicht staatlichen Anstalten, an denen, wie oben bemerkt, die Ernennung den Erhaltern zusteht, ernannten Direktoren hat der Landesschulrat das Bestätigungsrecht.

Um den Gefahren, welche in der Einrichtung der Fachlehrer an den Mittelschulen besteht — d. h. dass der Unterricht nur durch Fachlehrer, die dafür die wissenschaftliche Eignung, Lehrbefähigung, haben, erteilt wird — vorzubeugen, ist die Einrichtung der *Klassenvorstände* — Ordinarii — getroffen. Als Ordinarius soll in der Regel jener Lehrer bestellt sein, der die grösste Stundenzahl in der Klasse hat. Er soll den einigenden Mittelpunkt in didaktischer und disziplinarer Hinsicht vorstellen und das Zusammenwirken der Lehrer der Klasse ermöglichen. Seine Befugnisse für die einzelne Klasse sind analog denen des Direktors für die ganze Schule. Ein Lehrer kann gleichzeitig nur Ordinarius einer Klasse sein. Der Ordinarius wird durch seine Bestellung nicht der Vorgesetzte seiner Klassenkollegen, sondern bleibt ihr Kollege. Für seine Klasse ist er primus inter pares, auch wenn er zufällig der jüngste Lehrer in der Klasse sein

sollte. Er verwaltet ein vom Direktor ihm übertragenes Vertrauensamt, dessen Ablehnung ohne die triftigsten Gründe unzulässig ist.

Die Leitung der Schule und der einzelnen Klassen kommt in den *Konferenzen* zum Ausdruck. Die die ganze Schule betreffenden vom Direktor einzuberufenden und zu leitenden Konferenzen sind ordentliche oder ausserordentliche. Ordentliche Konferenzen, d. i. regelmässig und aus dem gleichen Anlass wiederkehrende, sind folgende: a) nach Beendigung der Aufnahmsprüfungen über deren Ergebnisse, b) unmittelbar vor Eröffnung des Schuljahres die Eröffnungskonferenz, c) von 4 zu 4 Wochen die Monatskonferenz zur eingehenden Besprechung und Beurteilung des Standes der Disziplin und des Unterrichts im einzelnen und im ganzen, d) an den Staatsanstalten etwa 3—4 Wochen nach Beginn des Semesters über die Gesuche um Schulgeldbefreiung; e) über Anschaffungsanträge der Fachlehrer zur Vermehrung der Lehrmittelsammlungen (nach dem Stande der verfügbaren Mittel); die Beschlüsse der Lehrkörper an Staatsgymnasien bedürfen der Genehmigung des Landesschulrates; f) im Laufe des 1. Semesters eine Konferenz über die Verfügungen zur Förderung der körperlichen Ausbildung der Schüler; g) gegen den Schluss des Semesters die Klassifikationskonferenz; h) am Schlusse eines jeden Semesters die Schlusskonferenz; i) um die Mitte des 2. Monates des 2. Semesters die Konferenz zur Beratung über den speziellen Lehrplan und über die Lehrbücher und Lehrmittel für das folgende Schuljahr; k) sobald die Anmeldungen für die Maturitätsprüfungen erfolgt sind, die Konferenz der VIII. Klasse zur Erwägung der Frage, ob einem der Angemeldeten von der Prüfung abzuraten sei; endlich l) die Konferenz zur Vorbereitung der Versetzungsprüfungen etwa zu Anfang des letzten Monates. — Ausserordentliche Konferenzen finden statt, so oft der Direktor selbst dazu einen dringenden Anlass findet oder zwei ordentliche Mitglieder der Lehrkörper darauf antragen. Den Vorsitz in den Konferenzen, deren Protokoll von einem der Lehrer geführt wird, hat der Direktor und er hat zuerst, dann aber auch jeder Lehrer das Recht und die Pflicht, Gegenstände, die das Wohl der Schule oder einzelner Schüler betreffen, in Anregung zu bringen.

Auch die Klassenkonferenzen sind ordentliche und ausserordentliche: jene finden mitten in jeder Konferenzperiode einmal statt und „haben den Zweck sowohl auf dem sittlichen als auf dem wissenschaftlichen Gebiete den Erfolgen und Misserfolgen der Klasse überhaupt und der einzelnen ihrer Schüler nachzugehen, den Ursachen der wahrgenommenen Übelstände durch gemeinschaftliche Überlegung aller Lehrer nachzuforschen, die Mittel zu deren Beseitigung zu beraten, durch eine sich immer mehr und mehr berichtigende und ergänzende Kenntnis der Schüler ihre richtige Beurteilung und Behandlung herbeizuführen und daher zu dieser Kenntnis durch loyale Mitteilung aller Beobachtungen beizutragen. Die eingehendste Kenntnis der Individualitäten wird vom Klassenvorstand erwartet.“ In der Klassenkonferenz ist auch das Mass der in den einzelnen Lehrgegenständen aufzugebenden Arbeiten festzustellen. Hierüber hat der Ordinarius am Anfang eines jeden Semesters eine Besprechung zu veranlassen; einerseits soll der Überbürdung der Schüler, andererseits der Häufung der Arbeiten für denselben Tag, als auch einem erschlaffenden Mangel an häuslicher Beschäftigung vorgebeugt werden. Im allgemeinen soll als Richtschnur dienen, dass ein fleissiger Schüler gewöhnlicher Begabung in 2—3 Stunden in den unteren, in 3—4 Stunden in den oberen Klassen mit den Aufgaben fertig werde. Am Beginn jedes Semesters werden auch in der Konferenz, unter Berücksichtigung aller Umstände die Ablieferungstermine für die schriftlichen Hausarbeiten festgestellt und die Tage und Stunden bestimmt, an denen Schularbeiten (Kompositionen) angefertigt werden sollen. Es soll an keinem Tag mehr als eine Schularbeit angefertigt, an keinem Tag mehr als eine Hausarbeit (Pensum) abgeliefert werden. Der Ordinarius stellt die festgesetzte Verteilung der schriftlichen Arbeiten (Arbeitskalender) zusammen und übergibt sie dem Direktor zur Approbation. So oft es aus besonderem Anlass nötig erscheint, veranlasst der Ordinarius ausserordentliche Besprechungen. — Dem Ordinarius obliegt eine Reihe von Geschäften der äusserlichen Ordnung und Verwaltung der Klasse: er stellt die Schülerliste fest, verliest in der ersten

Stunde die Disziplinarvorschriften, weist den Schülern die Sitzplätze an, teilt den Schülern den Stundenplan mit, der in der Klasse angebracht wird; er überwacht die Reinhaltung des Schulzimmers und aller Einrichtungsgegenstände und Unterrichtsmittel. Er führt den Hauptkatalog, er überwacht die ordentliche Führung des Klassenbuches, nimmt die mündlichen und schriftlichen Entschuldigungen der Schulversäumnisse entgegen, er führt bei schwereren Disziplinarvergehen in seiner Klasse mit Vorwissen des Direktors die Untersuchung und, wenn der Fall der Beurteilung und Bestrafung durch die Gesamtkonferenz unterliegt, trägt er ihn dort vor und stellt den Strafantrag. Der Ordinarius hat nach jeder ordentlichen Monatskonferenz, wenn in derselben über einzelne Schüler wegen geringen Fleisses und schwachen Fortganges Tadel oder wegen schwererer Disziplinarvergehen Strafen ausgesprochen worden sind, die Eltern oder deren berufene Stellvertreter davon schriftlich zu verständigen. Den Schülern gegenüber ist der Ordinarius κατ' ἐξοχήν die erziehende Autorität, er ist der berufene Vertreter der Klasse, an ihn haben sich die Schüler mit ihren Bitten und allenfallsigen Beschwerden zu wenden, er ist auch berufen, die Verbindung von Schule und Haus herzustellen. Was der Ordinarius thut, soll als der Ausdruck des gemeinsamen Willens des Lehrerkollegiums erscheinen, es soll mit der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung aller Collegen geschehen und diese sollen auch in dem dieser Voraussetzung entsprechenden Geiste handeln. Der Ordinarius soll die Gesamtautorität der Klassenlehrer zum Ausdruck bringen. Nach aussen handelt er aber als Ordinarius auch in allem, was er thut, im Namen und als Stellvertreter des Direktors. Dieser hat nicht nur das Recht sondern auch die Pflicht den Klassenkonferenzen öfters beizuwohnen und den Klassenvorständen mit dem Rate überlegener Erfahrung beizustehen. Mit der Führung des Ordinariats ist dem Lehrer vom Direktor eine gewisse Vollmacht übertragen, die jener nicht überschreiten, dieser nicht verkümmern soll. „In einer wohlgeordneten Schule ist der Ordinarius in Angelegenheiten seiner Klasse die erste, der Direktor die zweite Instanz; eine Instanz darf die andere nicht übergehen oder gar herabsetzen."

„Verbindet ein Klassenvorstand mit den Vorzügen eines tüchtigen Lehrers scharfe Beobachtungsgabe, die ihn vor Irrtümern in der Beurteilung und Behandlung der Jugend schützt und den feineren Takt des gebildeten Mannes, der ihm sowohl die freundschaftliche Gefälligkeit seiner Kollegen als auch die Achtung und das Zutrauen des Publikums erwirbt, dann ist er ein wahrer Segen für die Schule. Wer mitten hineingestellt zwischen Schüler, Eltern, Kollegen und Vorgesetzte, ohne irgend ein Attribut der Macht, nur auf den guten Willen aller angewiesen, allen zu Danke das Richtige zu thun versteht — periculosae plenum opus aleae — der hat die beste Schule durchgemacht, um einst selbst die Leitung einer Anstalt mit Erfolg führen zu können." (Weisungen S. 50—56).

Die *Lehrer* haben sich der Aufgabe ihres Berufes, „die Jugend auf jener Entwicklungsstufe, auf der sich die Fundamente des Charakters sowohl als des Wissens für das ganze Leben allmählich festlegen, unterrichtend zu erziehen" vor Augen zu halten. Voraussetzung dafür ist, dass der Lehrer selbst ein in sich bereits gefesteter sittlicher Charakter sei; er muss ferner ein lehrfreudiger und lehrkundiger Mann sein, der auf dem Grunde einer für seine hohe erzieherische Aufgabe ausreichenden allgemeinen Bildung ein gediegenes, nach wissenschaftlichen Grundsätzen erworbenes und geordnetes Fachwissen, das er fortwährend vertiefen und erweitern soll, besitzt und für dessen Berufswirken ernste pädagogische Grundsätze und echte Humanität die Triebfeder sind. Nach diesem Besitze muss der Lehrer mit redlichem Willen, mit Ausdauer und vor allem mit genauer Selbstbeobachtung streben. Der Lehrer muss sich mit den Grundsätzen der allgemeinen Unterrichtslehre und mit der Didaktik seines besonderen Faches eingehend bekannt machen. Seine Pflicht

ist es, dass er in seinen Lehrgegenständen mit der Klasse das Lehrziel des Semesters und des Schuljahres erreiche, d. h. dass seine Schüler durchschnittlich von dem vorgeschriebenen Lehrstoff sich so viel zu frei verfügbarem geistigen Eigentume gemacht haben, dass die Möglichkeit der unmittelbaren Fortsetzung des Unterrichtes in der nächsthöheren Klasse und damit auch die Möglichkeit der Erreichung des Lehrzieles derselben gesichert erscheint. Der Lehrer muss daher ganz planmässig vorgehen und gleich anfangs alles, was auf seinen Zweck Einfluss nimmt, in Berechnung ziehen: die Vorkenntnisse und die mittlere Begabung der Schüler, den Umfang und die Schwierigkeit des vorgeschriebenen Lehrstoffes überhaupt und den im Lehrbuch aufgenommenen insbesondere, endlich die ihm für die Behandlung und Einübung des Lehrstoffes zugemessene und mit Sicherheit zu Gebote stehende Zeit. Der Lehrer hat sich für jede Stunde sorgfältig vorzubereiten; er soll den Gegenstand frei, ohne Hilfe des Lehrbuches, darstellen; doch darf er das Lehrbuch auch nicht aus dem Auge verlieren, weil es dem häuslichen Fleisse der Schüler als Grundlage zu dienen hat. Durch häufige Wiederholung und fleissige Übung hat er das Gelernte bei den Schülern in dauerndem Besitze zu erhalten. Daher soll namentlich in den unteren Klassen die Vornahme des neuen Lehrstoffes stets nur einen Teil der Lehrstunde in Anspruch nehmen, damit auch für die Befestigung des früher Erworbenen Zeit bleibe. Strenge Pünktlichkeit in der Einhaltung der Lehrstunden und Achten der Erholungspausen und des Rechtes des nachfolgenden Kollegen wird ihm zur Pflicht gemacht. Besondere Sorgfalt ist den schriftlichen Arbeiten, sowohl den Hausarbeiten (Pensa) als den Schularbeiten (Kompositionen) zuzuwenden und der verschiedene Zweck derselben stets im Auge zu behalten. Besondere Aufmerksamkeit erfordert ihre Korrektur, damit die Schüler die gemachten Fehler wirklich erkennen und mit Verständnis verbessern. Bei der Vornahme des Neuen hat der Lehrer zu überlegen, an welche sicher vorhandene oder doch durch einige Fragen leicht wieder ins Gedächtnis zu rufende Kenntnis der Schüler er anknüpfen könne, ob der Gegenstand durchaus eine zusammenhängende Darstellung erfordere oder wenigstens in einzelnen Teilen die heuristische Behandlungsweise gestatte, welche die ganze Klasse in thätige Teilnahme versetzt. Und wie bei der Darstellung eines neuen Gegenstandes, wo es nur immer thunlich ist, die ganze Klasse durch einzelne an sie gerichtete Fragen zur Mitthätigkeit herangezogen werden soll, ebenso soll auch — und zwar in noch weit höherem Masse — beim sogenannten „Prüfen“ dasselbe Verfahren beobachtet werden. Auch das Prüfen soll eine Bearbeitung des Lehrstoffes sein und der ganzen Klasse zunutze kommen.

Für die *Aufgabe und Methode des Unterrichtes* stellt der Organisationsentwurf folgende Grundsätze auf: „Das Gymnasium — dasselbe gilt natürlich auch von der Realschule — hat seinen Schülern einen Reichtum mannigfacher Kenntnisse aus verschiedenen Gebieten des Wissens zu geben; aber die Kenntnisse an sich sind nicht der einzige, noch der letzte Zweck; das Gymnasium will vielmehr seine Schüler zu einer allgemeinen, möglichst gleichmässigen Bildung erheben. Zur Bildung nun gehören allerdings notwendig Kenntnisse, aber ein Element der Bildung werden die Kenntnisse erst dadurch, dass sie

nicht ein toter Schatz in der Seele des Besitzenden geblieben, sondern durch Klarheit in Auffassung des einzelnen und Vielseitigkeit der Verbindung, sowohl innerhalb desselben Gebietes des Wissens als unter den verschiedenen Wissensgebieten, ein lebendiges Eigentum des Geistes geworden sind, über dessen Verwendung er in freier Herrschaft gebietet. Diese Herrschaft über den eigenen Besitz, wie sie die vollste Selbstthätigkeit des Geistes ist, wird auch nur durch eigene Thätigkeit erworben, eine Thätigkeit, welche dem aufnehmenden Erwerben nicht erst folgen darf, sondern dasselbe auf jedem Schritt begleiten muss. Es ist demnach als Grundsatz im ganzen Lehrplan angesehen, dass in den einzelnen Gebieten nicht die Menge der Kenntnisse an sich, ja nicht einmal die Sicherheit dieser Kenntnisse allein den Massstab des zu Leistenden bilden dürfe, sondern diejenige Aneignung derselben durch die eigene Thätigkeit der Schüler, wodurch aus dem blossen Wissen ein Können wird. Nur diejenigen Kenntnisse, welche zu einer solchen Kraft des Könnens in ihrem Gebiete erstarkt sind, haben einen dauerhaften Wert über die Zeit der Schulforderungen hinaus, und geben zugleich die Sicherheit, dass der so gebildete Schüler auch dann mit Interesse und richtiger Wahl fortstudieren werde, wenn die äusserliche Nötigung dazu aufgehört hat. Daher haben die Lehrer es sich zur Pflicht zu machen, nicht bloss eine mehr passive Rezeptivität der Schüler zum Einlernen der erforderlichen Kenntnisse in Anspruch zu nehmen, sondern zugleich die völlige Aneignung dieser Kenntnisse durch die eigene Thätigkeit der Schüler zu erstreben.

Im allgemeinen folgt hieraus zunächst, dass ein Unterricht, welcher ausschliesslich oder auch nur vorherrschend ein blosses Vortragen der Lehrgegenstände wäre, etwa nach Art des Universitäts-Unterrichts, dem Standpunkte der Gymnasien völlig unangemessen ist. Gerade im Gegenteil fordert dieser Standpunkt, dass den Schülern so wenig Zeit als möglich gelassen werde zu einem bloss passiven Zuhören, welches jeden Augenblick in Gedankenlosigkeit oder Zerstreutheit übergehen kann, und wobei der Lehrer spät erfährt, wie oft seine Rede missverstanden worden, während der ganze Unterricht jener Erregung und Freudigkeit der Schüler entbehrt, welche in diesem Alter nur da entsteht, wo der Unterricht ein fortwährendes Arbeiten des Schülers ebensowohl als des Lehrers ist.

Die Aneignung der Kenntnisse durch die eigene Thätigkeit der Schüler zu bewirken, muss ferner vornehmlich die Aufgabe der Lektionen selbst sein. Hiedurch soll keineswegs der Wert des häuslichen Fleisses und der Aufgaben für ihn herabgesetzt werden, im Gegenteil fordert eine gesunde Schuleinrichtung, dass die Schule ihre Wirksamkeit auf den Schüler über die Zeit der Lehrstunden hinauserstrecke, und in der Regel für jede folgende Lehrstunde eine Leistung, und sei sie auch noch so gering und unbedeutend, zur bestimmten Pflicht mache. Aber in den Lehrstunden selbst und durch dieselben muss der Schüler zu arbeiten gelernt haben, um zu Hause ohne des Lehrers Hilfe arbeiten zu können. Dies gilt in besonders hohem Grade für die untersten Lehrstufen: denn auf diesen ist es eine Hauptaufgabe, eine solche Aufmerksamkeit der Schüler zu erreichen, dass der Gegenstand des Unterrichts der Hauptsache nach in der Stunde selbst gelernt wird, und die häusliche Arbeit nur das feste Einprägen des schon im wesentlichen Gelernten zu vollenden hat. Mit dem Aufsteigen in den höheren Lehrstufen gewinnt allerdings die häusliche Bethätigung der Schüler eine selbständigere Bedeutung; aber für die gesamte Schulzeit, von der untersten Klasse bis zur obersten, bleibt es unerlässliche Forderung an die Schule, dass sie, was für die Anleitung des Schülers zu seinen eigenen häuslichen Arbeiten erforderlich ist, alles selbst in ihren Lehrstunden leiste.

Von dem elterlichen Hause hat die Schule nur die Unterstützung zu erwarten und zu beanspruchen, dass es die Schüler zu guter Zucht, zu Gehorsam und Fleiss anhalte; sie darf von ihm aber, wofern nicht etwa ein Schüler besondere Unterbrechungen im Unterrichte erfahren hat, nicht irgend eine Unterstützung oder Anleitung für die Arbeiten der Schüler fordern."

Insbesondere wird das Achten auf das Ineinandergreifen der verschiedenen Gegenstände — im Sinne der Konzentration — zur Pflicht gemacht; dafür sollen insbesondere die Klassenkonferenzen nutzbar gemacht werden.

Für die Lehrfächerverteilung gelten folgende Grundsätze: Jeder ordentliche Lehrer muss befähigt und bereit sein mehr als einen Gegenstand und in mehr als einer Klasse zu lehren. Er darf sich nicht weigern irgend einen Gegenstand, zu dem ihn sein Lehramtszeugnis für befähigt erklärt, zu übernehmen. Die wirkliche Verteilung hängt stets von der besonderen Befähigung der Lehrer und von der Rücksicht auf billige Gleichheit in der Belastung aller ab. Es ist daher eine Hauptsorge des Direktors, dass die Lehrkräfte eines Gymnasiums nicht bloss nach ihrer Zahl und nach der Qualität der einzelnen, sondern auch nach ihrer Fähigkeit sich gegenseitig dem Bedürfnisse der Anstalt gemäss zu ergänzen, ausreichend seien, und die entstandenen Lücken sind nach diesen Rücksichten auszufüllen. Diejenigen Lehrer, welche die gründlichste wissenschaftliche Bildung in der Lehramtsprüfung oder im Lehramte bewiesen haben, sind mit dem grössten Teil ihrer Thätigkeit in den oberen Klassen zu verwenden. Es sind jedoch in der Regel die Lehrer zugleich in den oberen und unteren Klassen zu beschäftigen. Bei der Verteilung der Lehrgegenstände ist insbesondere der innere Zusammenhang der einzelnen Fächer möglichst zu beachten; auch soll sie im Interesse der Lehrer nicht durch eine Reihe von Jahren gleich bleiben, sondern innerhalb des Kreises ihrer Befähigung wechseln. Sie obliegt dem Direktor und ist dem Landesschulrat mit dem speziellen Lehrplan zur Genehmigung vorzulegen. Massgebend für die Verteilung sind auch folgende Grundsätze: In jeder Klasse der unteren Abteilung sollen die gleichartigen Gegenstände, besonders die Sprachfächer nach Möglichkeit in der Hand eines Lehrers vereinigt sein; wenn das aus pädagogischen und didaktischen Rücksichten wünschenswerte Aufsteigen der Lehrer mit ihren Schülern von der I. bis in die IV. Klasse unter obwaltenden Umständen nicht möglich oder nicht angezeigt erschiene, soll sich wenigstens das Aufsteigen der Schüler aus der I. in die II. Klasse, ebenso aus der III. in die IV. Klasse ohne Lehrerwechsel in den Sprachfächern vollziehen.

Jeder Lehrer ist verpflichtet den Konferenzen anzuwohnen; die Abwesenheit eines Lehrers ist mit ihrer Begründung im Protokoll anzumerken.

Jeder Lehrer ist für die Disziplin der Schüler in seiner Klasse verantwortlich; um das Ehrgefühl des Fehlenden möglichst zu schonen, hat er zunächst mit den gelindesten Mitteln der Zucht vorzugehen und erst dann zum Klassenbuch zu greifen, wenn ein Blick, ein bedeutsames, aber noch nicht schmerzendes Wort, eine kurze Belehrung unter vier Augen, eine ernste und öffentlich ausgesprochene Mahnung nicht zum Ziele geführt hat. Gröbere Vergehungen während der Lehrstunden, deren Wiederholung durch ein rasches und kräftiges Einschreiten verhütet werden muss, sind von dem Fachlehrer sogleich dem Ordinarius, wenn Gefahr im Verzug, auch dem Direktor unmittelbar anzuzeigen. Insoferne die Schule das Verhalten der Schüler ausserhalb der Schule durch Disziplinarvorschriften regelt, kommt es ihr zu, die Schüler auch da nicht unbeachtet zu lassen. Wahrgenommene oder von verlässiger Seite mitgeteilte Übertretungen der Disziplinarvorschriften hat der Lehrer dem Ordinarius, in dringlichen Fällen dem Direktor mitzuteilen. Bei der Bestimmung des Einflusses auf die Disziplin ausserhalb der Schule sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Abstufungen: wirkliche Lehrer, welche die im Lehrplan vorgeschriebenen Gegenstände unterrichten und die allgemeine Lehramtsprüfung bestanden haben, sind ordentliche Lehrer. Sie haben nach ihrer Ernennung ein Probetriennium abzulegen und nach Absolvierung desselben um ihre Stabilerklärung anzusuchen. Bei der Stabilerklärung (definitiven Bestätigung im Lehramt) wird ihnen der Professortitel zuerkannt. In neuester Zeit bestehen an staatlichen Mittelschulen eine Anzahl provisorischer Lehrstellen zur Ersetzung jener Mittelschullehrer, die zu Bezirksschulinspektoren ernannt und deshalb dauernd beurlaubt sind. Diese provisorischen Lehrer sind in ihren Bezügen den wirklichen gleichgestellt, in ihren Rechten nur insoweit verkürzt, als sie nicht einer bestimmten An-

stalt definitiv zugewiesen sind, sondern bis zu ihrer definitiven Ernennung nach Bedarf an verschiedenen Schulen verwendet werden können, ferner dass sie in Bezug auf Dienstalter, Gehaltszulagen, Definitiverklärung durch die Bestellung zu provisorischen Lehrern keinen Rechtsanspruch erhalten.

Die Lehrer der freien Gegenstände (Schreiben, Singen, moderne Sprachen, Turnen, Zeichnen, Stenographie), mögen sie die allgemeine Lehramtsprüfung bestanden haben oder nicht, heissen als solche, auch wenn sie ordentliche Lehrer sind, Nebenlehrer. Es sollen wo möglich auch die freien oder relativ obligaten Gegenstände von ordentlichen Lehrern gelehrt werden.

Lehramtskandidaten haben ein Probejahr abzulegen als Probekandidaten; sie sind als solche und in ihrer Verwendung nach dem Probejahr bis zu ihrer Ernennung zu wirklichen oder provisorischen Lehrern Hilfslehrer (Supplenten).

Die Supplenten werden nur für die Dauer des Bedarfs aufgenommen und übernehmen, wenn sie die normalmässige volle Stundenzahl des Schulunterrichts übernehmen, damit zugleich alle Pflichten und Rechte eines ordentlichen Lehrers in didaktischer und disziplinarer Hinsicht.

Wenn an einer Mittelschule 20 Schüler einer Konfession sich befinden, so ist für sie der Religionsunterricht sicherzustellen. Die Religionslehrer haben ihre Qualifikation bei ihrer religiösen Oberbehörde nachzuweisen, für ihre Bestellung gelten dieselben Bestimmungen wie für die andern Lehrer; wenn die Kosten für den Religionsunterricht nicht aus den Religions- oder Kultusfonden oder eigenen Fonden gedeckt werden können, gehören sie zum Aufwand der betreffenden Schulen. Die Religionslehrer sind entweder ordentliche Lehrer oder Hilfslehrer oder sie zählen, wenn ihnen dieser Titel nicht zuerkannt ist, zu den Nebenlehrern.

Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden: Der Direktor eines Obergymnasiums: 5—8, eines Unter- oder Realgymnasiums: 10—14, einer Oberrealschule: 6—8, einer Unterrealschule: 8—10. Jeder Lehrer der Sprachfächer am Gymnasium: höchstens 17, der anderen Fächer: regelmässig 20. Tragen Sprachlehrer auch andere Gegenstände vor, so ist auf die Ausgleichung der Stundenzahl gehörige Rücksicht zu nehmen. An den Realschulen sollen den wirklichen Lehrern wissenschaftlicher Fächer in der Regel nicht mehr als 20 Stunden zugewiesen werden. Nur die Lehrer des Zeichnens können bis zu 24 Stunden verhalten werden.

Nach diesen Stundenzahlen normiert sich der systemisierte Stand der Lehrstellen an den einzelnen Anstalten.

Besoldung (Normaletat): Die wirklichen und provisorischen Lehrer an den Staatsmittelschulen erhalten einen Stammgehalt von 1200 Gulden in Wien, 1000 Gulden in allen übrigen Orten, der bei den wirklichen Lehrern von 5 zu 5 Jahren bis incl. 25 Jahren um eine in die Pension einrechenbare Zulage von 200 Gulden steigt; dazu kommt eine nach der Grösse der Orte verschiedene, nicht in die Pension einzubeziehende Aktivitätszulage von 500, 300, 250 oder 200 Gulden.

Die Lehrer stehen in der IX. Rangklasse der Staatsbeamten.

Die Bezüge eines Direktors bestehen in dem systemisierten, mit dem Anspruch auf Quinquennalzulagen verbundenen Professorengehalt der be-

treffenden Mittelschule und in einer gleich jenen bei der Pensionierung anrechenbaren Zulage von 400 Gulden in Wien, 300 Gulden an allen übrigen vollständigen Mittelschulen. Sie haben Anspruch auf ein Naturalquartier im Amtsgebäude oder ein nach den Lokalverhältnissen zu bemessendes Quartiergeld und erhalten in diesem Falle nur die Hälfte der Aktivitätszulage (von 350, 260, 175 oder 140 Gulden je nach dem Orte).

Professoren, welche mit der Leitung einer Anstalt provisorisch betraut sind, beziehen eine Remuneration in der Höhe der den Direktoren zukommenden Funktionszulage und haben keinen gesetzlichen Anspruch auf ein Naturalquartier oder Quartiergeld.

Die Direktoren stehen in der VII. Rangklasse der Staatsbeamten. Die Professoren können nach erlangter dritter Quinquennalzulage und auf Grund ihrer zufriedenstellenden Dienstleistung vom Minister in die VIII. Rangklasse befördert werden.

Den Direktoren und Professoren, welche sich durch hervorragende Leistungen auf dem wissenschaftlichen oder didaktisch-pädagogischen Gebiete ausgezeichnet haben, können vom Minister Verdienstzulagen (Personalzulagen) bis zu dem Betrage von 500 Gulden auf die Dauer der Aktivität zuerkannt werden.

Gesuche der Direktoren und Lehrer um Zuerkennung dieser Rangerhöhung und Verdienstzulagen sind unstatthaft; die Anträge müssen von den Landesschulbehörden gestellt werden und haben für die Zuerkennung von Verdienstzulagen, „ausser vollkommen pflichtgemässer und erfolgreicher Führung des Amtes hervorragende Leistungen, entweder auf wissenschaftlichem Gebiete durch bedeutendere litterarische Arbeiten, oder auf dem Gebiete der Schule durch eine Thätigkeit, welche auf einzelne Zweige des Unterrichts oder auf das Schulwesen überhaupt wesentlich fördernd gewirkt haben“ zur Voraussetzung; bei Professoren auch die früher erfolgte Beförderung in die VIII. Rangklasse.

Durch diese Rangerhöhung erlangen die Professoren die Erhöhung ihrer Aktivitätszulage um 100, 60, 50 oder 40 Gulden je nach dem Orte.

Die Zuerkennung der Quinquennalzulagen steht dem Landesschulrat zu, die Zählung der ersten ist von dem Tage zu datieren, von welchem an der Betreffende in den Genuss des Normalgehaltes getreten ist.

Für jede durch die Notwendigkeit gerechtfertigte Aushilfe, die ein Lehrer oder Direktor in den Obligatfächern über das Mass seiner Verpflichtung durch mehr als 3 Monate leistet, hat er Anspruch auf eine nach bestimmten Vorschriften zu bemessende Remuneration für das ganze Semester.

Die Einreihung in bestimmte Rangklassen findet auch darin ihren Ausdruck, dass die Direktoren und Professoren der Staatsmittelschulen nicht nur berechtigt, sondern bei gewissen Anlässen (Vorstellungen beim Kaiser, Minister, Statthalter, sowie bei festlichen Gelegenheiten) geradezu verpflichtet sind, die Uniform der Staatsbeamten der betreffenden Rangklasse zu tragen. Es ergibt sich daraus die Anomalie, dass sie eine Uniform tragen müssen, die sie im Dienste nie tragen dürfen.

Supplenten: Supplierungen eines Lehramtes, d. h. Bestellung von Hilfslehrern, sollen eigentlich nur stattfinden, wenn Lehrstellen erledigt sind,

bis zu ihrer definitiven Besetzung, oder wenn ein Lehrer durch ein ganzes Schulsemester zu lehren verhindert ist, endlich vorübergehend, wenn infolge wachsender Schülerzahl die Notwendigkeit der Einrichtung von Parallelklassen eintritt. Da jedoch die Systemisierung von Lehrstellen mit der steigenden Zunahme der Mittelschulen oder der gesteigerten Frequenz an Anstalten, trotz der dauernden Notwendigkeit von Parallelklassen, aus finanziellen Rücksichten nicht immer gleichen Schritt gehalten hat, hat sich der Abusus herausgebildet, sich mit Supplenturen auch dort zu behelfen, wo ein dauerndes Bedürfnis an Lehrstellen entstanden ist, so dass Supplenten durch eine Reihe von Jahren trotz voller Lehrverpflichtung auf definitive Bestellung und den Genuss der vollen Bezüge warten müssen. Durch verschiedene gesetzliche Massnahmen wurde diesem „Supplentenelend“, wie es nachgerade genannt wurde, das eine stehende Klage geworden war, zu steuern versucht.

Über die zur Verfügung stehenden Supplenten, welche die vollständige Lehramtsprüfung und das Probejahr abgelegt haben, werden bei den Landesschulbehörden Listen geführt, die nach dem Zeitpunkt der erlangten vollen Lehrbefähigung geordnet sind. Durch Eintragung in die Liste wird der Supplent für das Lehramt vorgemerkt. Die Supplenten haben um diese Vormerkung einzuschreiten und können sie gleichzeitig in mehreren Kronländern unter Angabe der Schulgattung, in der sie verwendet werden wollen, erwirken. Bei Besetzung erledigter Supplenturen ist die Reihenfolge der Vormerkung zu berücksichtigen. Jenen Kandidaten, die im Stadium der Ablegung der Lehramtsprüfung oder nach erfolgreicher Ablegung derselben infolge einer Mobilisierung zur aktiven Heeres-Dienstleistung einberufen werden, ist die im Stande des Mobilisierten verbrachte Zeit bei Feststellung der Reihenfolge der Vorzumerkenden doppelt anzurechnen.

Für eine Supplierung in dem Masse der einem wirklichen Lehrer obliegenden Verpflichtung (volle Supplentur) beträgt die Substitutionsgebühr in Wien 720, in allen anderen Orten 600 Gulden. Teilsupplenturen, d. i. solche mit weniger Stundenzahlen werden mit entsprechend geringeren Beträgen entlohnt.

Die Substitutionsgebühr der Supplenten, welche an Staatsmittelschulen nach erlangter vollständiger Lehrbefähigung mit der Verpflichtung eines wirklichen Lehrers durch 5 Jahre ununterbrochen und in zufriedenstellender Weise gedient haben, wird um 200 Gulden erhöht. In besonders rücksichtswürdigen Fällen können auch die Jahre, die vor einer ohne Schuld oder Zuthun des Betreffenden eingetretenen Unterbrechung zurückgelegt wurden, angerechnet werden.

Die Supplenten sollen in erster Reihe aus den vollständig lehrbefähigten Kandidaten gewählt und unvollständig geprüfte oder ungeprüfte erst dann berücksichtigt werden, wenn jene mangeln. Solche unter dieser Voraussetzung in Verwendung stehende Supplenten sind, wenn sie ihre Lehrbefähigung im Verlaufe von zwei Jahren nicht vervollständigt haben, ihrer Posten zu entheben, selbst wenn sie wieder nur durch unvollständig lehrbefähigte Lehrkräfte ersetzt werden müssten.

Der mangelnde Lehrernachwuchs hat es bedingt, dass nicht nur in Galizien, wo diese Übelstände schon lange und vorherrschend bestehen, sondern in jüngster Zeit auch anderwärts ungeprüfte oder nicht vollständig geprüfte Kandidaten als Supplenten verwendet werden.

Ausser den normierten Bezügen erhalten alle Lehrer und Supplenten bis zu der in Aussicht gestellten endgültigen Gehaltsregulierung derzeit noch eine Subsistenzzulage von jährlich 100 Gulden.

Die Nebenlehrer beziehen eine Remuneration von jährlich je 60 Gulden für jede wöchentliche Stunde.

Pension. Die Pensionsfähigkeit beginnt nach einer 8jährigen ununter-

brochenen, anrechenbaren Dienstzeit. Für die Pensionsberechnung wird die an den Staatslehranstalten zugebrachte Zeit so berechnet, dass je 3 in dieser Dienstleistung vollständig zurückgelegte Jahre für 4 gezählt werden, und zwar auch dann, wenn ein Übertritt aus einer anderen Staatsanstellung in ein solches Lehramt oder umgekehrt stattgefunden hat. Es haben daher die Lehrer schon nach 30 Dienstjahren (statt nach 40, wie die übrigen Staatsbeamten) den Anspruch auf den vollen zuletzt bezogenen Gehalt als Pension. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann bei Bemessung des Ruhegehaltes die in der Eigenschaft als Supplent zurückgelegte Dienstzeit angerechnet werden.

Alle Professoren können, wenn sie das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, mit dem ganzen zuletzt genossenen Gehalte und mit Beibehaltung einer ihnen etwa zukommenden Personalzulage in den Ruhestand versetzt werden; nach zurückgelegtem 70. Lebensjahr muss dies von amtswegen geschehen, wobei es dem Minister vorbehalten bleibt, im Interesse des fortlaufenden Unterrichtes den definitiven Eintritt eines solchen Professors in den Ruhestand erst mit dem Amtsantritt seines Nachfolgers, spätestens am Schlusse des nächstfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit zu setzen.

Witwenpension. Die Witwen der Direktoren erhalten eine charaktermässige Pension von 400 Gulden, jene der Professoren eine solche von 350 Gulden. Ausserdem erhalten sie für die hinterbliebenen Kinder charaktermässige Erziehungsbeiträge jährlicher 60 Gulden per Kopf.

Zu den Abschnitten Besoldung und Witwenpension vgl. übrigens den „Nachtrag“.

III. Prüfungen für das höhere Lehramt.

Zur Vornahme der Prüfungen für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen sind einheitliche wissenschaftliche Prüfungskommissionen in verschiedenen Hauptstädten (an den Sitzen der Universitäten: in Wien, Innsbruck, Graz, Prag, Lemberg und Czernowitz) eingesetzt.

Die Kandidaten haben unter Angabe der Lehrgegenstände und Klassen des Gymnasiums oder der Realschule, für welche sie die Berechtigung für das Lehramt erreichen wollen, und der Unterrichtssprache, in der sie zu lehren beabsichtigen, ihre Gesuche an die betreffende Prüfungskommission, vor der sie die Prüfung bestehen wollen, zu richten.

Erforderlich sind:

a) Das Zeugnis der Maturität für Universitätsstudien oder für Studien an den technischen Hochschulen.

b) Der Nachweis des philosophischen Quadrienniums. Während desselben muss der Kandidat seinen Fachstudien obgelegen, ausserdem über Philosophie, über die Unterrichtssprache und über deutsche Sprache Studien gemacht haben, um die notwendige didaktische und pädagogische Bildung zu erwerben.

Kandidaten der naturwissenschaftlichen Fächer haben sich über die Teilnahme an den praktischen Arbeiten in den betreffenden Instituten und Laboratorien auszuweisen.

Kandidaten des Lehrfaches der darstellenden Geometrie haben sich mit mindestens 2jährigem regelmässigen Besuche von Kollegien über darstellende Geometrie an einer technischen Hochschule auszuweisen.

Das Realschul-Maturitätszeugnis (für Studien an der technischen Hochschule) samt dem Nachweis 4jähriger Universitätsstudien an der philosophischen Fakultät in der Eigenschaft eines ausserordentlichen Studierenden berechtigt nur für das Lehramt an Realschulen mit Beschränkung auf die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer.

Bei Kandidaten für das Lehrfach der modernen Sprachen kann ein in Frankreich, England oder Italien zum Zwecke der Spracherlernung verbrachtes Jahr angerechnet werden.

Bei Kandidaten für das Lehrfach der darstellenden Geometrie in Verbindung mit Mathematik können 3, bei Kandidaten des Lehrfaches der Mathematik und Physik 2 Studienjahre, welche sie an einer technischen Hochschule als ordentliche Studierende mit regelmässigem Besuche in der Ingenieur-, Hochbau- oder Maschinenbaufachschule oder in der allgemeinen Abteilung zugebracht haben, in das Quadriennium eingerechnet werden.

Desgleichen können bei Kandidaten der Chemie 3 Jahre, welche sie an einer technischen Hochschule als ordentliche Studierende mit regelmässigem Besuche in der chemischen Fachschule zugebracht haben, in das Quadriennium eingerechnet werden.

Eine für das Gymnasium erworbene Lehrbefähigung gilt auch für die Realschule. Mit Rücksicht auf die Art seiner Vorbildung oder die Natur seiner Lehrfächer kann einem Kandidaten aber auch die Lehrbefähigung ausdrücklich nur für Realschulen zuerkannt werden.

Die spezielle Prüfung des Kandidaten betrifft eine der folgenden Gruppen:

a) Klassische Philologie, d. i. lateinische und griechische Sprache und Litteratur als Hauptfächer, dazu die Unterrichtssprache als Nebenfach.

b) Deutsche Sprache oder irgend eine andere Landessprache (Unterrichtssprache) als Hauptfach, dazu Latein und Griechisch als Nebenfächer.

c) Geographie und Geschichte als Hauptfächer.

d) Mathematik und Physik als Hauptfächer.

e) Naturgeschichte als Hauptfach, dazu Mathematik und Physik als Nebenfächer.

f) Philosophie, in Verbindung entweder mit Griechisch als Hauptfach und Latein als Nebenfach, oder mit Mathematik als Hauptfach und Physik als Nebenfach.

Mit Beschränkung auf Realschulen ausser Gruppe d noch folgende:

g) Moderne Philologie — d. i. eine der modernen Kultursprachen: Französisch, Englisch, Italienisch, für gewisse Anstalten mit nichtdeutscher Unterrichtssprache auch Deutsch — und die deutsche Sprache oder irgend eine Landessprache (Unterrichtssprache) als Hauptfächer.

h) Englisch als Hauptfach, dazu Französisch oder eine andere Landessprache (Unterrichtssprache) als Nebenfach.

i) Mathematik als Hauptfach in Verbindung entweder mit darstellender Geometrie, oder mit geometrischem Zeichnen und mit Physik als Nebenfächern.

k) Naturgeschichte und Chemie entweder als Hauptfächer mit einander verbunden, oder eines von ihnen als Hauptfach in Verbindung mit zwei

Nebenfächern, als welche Mathematik, Physik, Chemie, Naturgeschichte und Geographie beliebig kombiniert, geometrisches Zeichnen aber nur mit Mathematik verbunden werden kann.

Es steht dem Kandidaten frei, gleichzeitig oder später sowohl aus Gegenständen der von ihm gewählten Gruppe statt nach den Anforderungen für das Nebenfach sich nach den für das Hauptfach normierten Forderungen als auch aus irgend einem andern Gegenstande oder mehreren Gegenständen der Prüfung zu unterwerfen.

Geschichte allein kann jedoch nicht als Erweiterungsfach hinzugenommen, sondern nur in Verbindung mit Geographie, wohl aber kann Geographie selbständig als Erweiterungsfach gewählt werden. Für das Bestehen der Prüfung aus Physik als Hauptfach sowie aus der darstellenden Geometrie ist das Bestehen der Prüfung aus Mathematik als Hauptfach erforderlich; wogegen die Prüfung aus Mathematik als Hauptfach in Verbindung mit einer selbständigen Gruppe gestattet ist.

Die Lehrbefähigung für die deutsche und eine andere Landessprache als Hauptfächer gewährt die Eignung zur definitiven Anstellung im Lehramt an einem Gymnasium oder an einer Realschule, wenn der Kandidat zugleich im mündlichen Examen eine gründliche und sichere Kenntnis der Grammatik beider klassischen Sprachen nebst der Fähigkeit bewiesen hat, Stellen römischer und griechischer Autoren, welche keine besondere sprachliche Schwierigkeit enthalten, richtig zu übersetzen.

Es ist unstatthaft, dass der Kandidat sich zunächst zur Prüfung für das Untergymnasium oder für die Unterrealschule (Nebenfach) melde. Dagegen ist es zulässig, dass die Kommission nach dem Ergebnisse der ganzen Prüfung die Entscheidung treffe, der Kandidat habe nur insoweit genügt, um den betreffenden Gegenstand in den unteren Klassen zu lehren.

Die Prüfung zerfällt in 3 Teile: Hausarbeiten, Klausurarbeiten und die mündliche Prüfung.

In den Hausarbeiten soll der Kandidat die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und die Gründlichkeit seiner Fachkenntnisse erweisen. Für jedes Hauptfach ist eine Hausaufgabe, ebenso ist aus den zu einer Gruppe gehörenden Nebenfächern eine Hausaufgabe erforderlich.

Eine im Druck erschienene Arbeit oder approbierte Dissertation ersetzt eine Hausaufgabe.

Ausserdem hat jeder Kandidat ein Thema allgemeineren philosophischen, pädagogischen oder didaktischen Inhalts zu bearbeiten, damit er die erworbene philosophische Vorbildung bekunde und darthue, dass er den Zusammenhang seiner Gegenstände mit der Aufgabe der allgemeinen Bildung richtig aufgefasst und über deren Behandlung im Schulunterricht mit Erfolg nachgedacht habe.

Für die Bearbeitung der Hausaufgaben wird eine Frist von 3 Monaten gegeben, die auf 6 erstreckt werden kann.

Philologen haben eine Arbeit in lateinischer Sprache zu liefern, bei Philologie als Nebenfach wird ein griechisches Thema in lateinischer Sprache bearbeitet.

In den Klausurarbeiten soll der Examinand zeigen, wie weit er auch ohne alle Hilfsmittel in seinem Studienkreise ein promptes und sicheres Wissen besitzt.

Für jeden Gegenstand der Prüfung — die Unterrichtssprache als Nebenfach ausgenommen — ist eine Klausurarbeit unter unausgesetzt strenger Aufsicht durchzuführen.

Die Arbeitszeit beträgt für das Hauptfach 10, für das Nebenfach 5 Stunden; beim Hauptfach wird die Arbeit in 2 Teilen gegeben, so dass immer nur ununterbrochen 5 Stunden gearbeitet werden muss. Philologen haben eine Klausurarbeit in lateinischer

Sprache, Kandidaten für das Lehramt der modernen Sprache je eine Klausurarbeit in jeder dieser Sprachen ohne Lexikon und Grammatik zu arbeiten.

Die mündliche Prüfung betrifft zunächst die Gegenstände, für welche der Kandidat die Lehrbefähigung zu erwerben wünscht, und hat in dieser das Ergebnis der vorhergehenden Prüfungsstadien zu vervollständigen und zu sichern. Überdies ist für alle Kandidaten die deutsche Sprache und die Unterrichtssprache und nebstdem für Kandidaten des philologischen Gebietes die griechische und römische Geschichte, für jene des geschichtlich-geographischen Gebietes und für die für Deutsch und eine Landessprache die Philologie in dem oben angegebenen Umfange Gegenstand der mündlichen Prüfung.

Das erlangte Prüfungszeugnis gibt dem Kandidaten zunächst das Recht, das Probejahr an einer Mittelschule abzulegen, und dann, wenn alle Bedingungen erfüllt sind, eine Anstellung zu erhalten. Das Zeugnis verliert jedoch seine Gültigkeit, wenn der Kandidat während der nächsten 5 Jahre in die Probepraxis nicht eintritt oder wenn die Lehrthätigkeit an einer öffentlichen Schule durch mehr als 5 Jahre unterbrochen ist.

Die Gültigkeit kann durch den Nachweis ununterbrochener wissenschaftlicher oder didaktischer Thätigkeit wiederhergestellt werden. Der Nachweis ist vor einer Prüfungskommission zu führen. Unter Umständen ist die Prüfung zu erneuern, bei der nur die Hausarbeiten erlassen werden können; ebenso wird von einem neuerlichen Probejahr abgesehen.

Während für die fachwissenschaftliche Ausbildung der Mittelschullehrer durch Vorlesungen und insbesondere durch Fachseminarien und Institute vorgesorgt ist, fehlt es in Österreich an Vorkehrungen für die praktisch-pädagogische Anleitung während der Universitätsstudien. An verschiedenen Universitäten bestehen wohl pädagogische Lehrkanzeln und pädagogische Seminare, doch beschränken sich diese auf Übungen auf dem Gebiete der Pädagogik, die in schriftlichen Arbeiten und Besprechungen bestehen; nur in Prag wurde von Prof. Willmann, ebenso in Krakau von Prof. Kulczyński, der Versuch gemacht, die theoretischen Übungen ihres Seminars durch praktische Lehrproben ihrer Studenten zu ergänzen.

In Österreich wird die ganze praktisch-pädagogische Vorbildung mit der Praxis der Schule verbunden. Diesem Zwecke soll das Probejahr dienen, dessen Weiterbildung in jüngster Zeit auch nach der Seite vertiefter systematischer und zugleich praktischer Ausbildung der Kandidaten versucht worden ist.

Das Probejahr. Das Probejahr kann nur an einer öffentlichen Lehranstalt (Gymnasium oder Realschule) bestanden werden, welche gleichartig ist mit derjenigen, für welche der Kandidat die wissenschaftliche Lehrbefähigung besitzt.

Der Probekandidat wird unter die besondere fachmännische Leitung eines Professors gestellt. Einem und demselben Professor dürfen gleichzeitig nur 2 Kandidaten zugewiesen werden.

Im 1. Semester wohnt der Kandidat anfänglich dem Unterricht des ihn leitenden Professors, nach Thunlichkeit und nach dem Ermessen des Direktors auch dem Unterricht anderer Lehrer, hospitierend bei; hierauf nimmt er in einzelnen Lehrstunden in Gegenwart und in Aufsicht des Professors, dem er zugewiesen ist, am Unterricht selbst teil, und zwar in so viel Klassen als möglich.

Die sich darbietenden Erscheinungen des Schullebens, das in den Lehrstunden Behandelte, sowie das demnächst Vorzunehmende, die methodische Behandlung der einzelnen Abschnitte des Gegenstandes mit Rücksicht auf die Lehrstufe, die dem Lehrplan und der Unterrichtszeit angemessene Verteilung des gesamten Lehrpensums, die Anlage und Be-

handlung der Lehrmittelsammlungen, der Schuldisziplin, der Schullitteratur des Gegenstandes beachtenswerte pädagogisch-didaktische Abhandlungen, insbesondere auch der Organisationsplan der Gymnasien (und Realschulen) und dergleichen zur Sache Gehöriges bilden ausserhalb der Schulzeit in beiden Semestern den Gegenstand teils gelegentlicher, teils regelmässiger — etwa wöchentlicher — Besprechungen zwischen Professor und Kandidat, nach Umständen auch den Stoff zu schriftlichen Elaboraten.

Der Direktor hat zeitweilig aus eigener Anschauung die spezielle Unterweisung des Kandidaten kennen zu lernen und sich von dem geregelten Vorgehen Überzeugung zu verschaffen.

Im 2. Semester kann der Probekandidat zum selbständigen Unterricht in einer oder auch mehreren Klassen verwendet werden, immer aber unter Aufsicht seines Führers, insbesondere was die Schlussklassifikation betrifft. Der Probekandidat hat den Konferenzen beizuwohnen und hat, wenn er selbständigen Unterricht erteilt, über Leistungen und sittliches Verhalten der Schüler auch beschliessende, sonst nur beratende Stimme.

Wenn der Proband mehr als 6 Stunden wöchentlich beschäftigt wird, hat er auch Anspruch auf eine Remuneration.

Da sich in neuerer Zeit immer häufiger infolge Lehrermangel die Notwendigkeit herausgestellt hat, in einzelnen Disziplinen Kandidaten, die das Probejahr noch nicht abgelegt haben, sogar mit der vollen Lehrverpflichtung zu verwenden, wurde die Anordnung getroffen, dass solche Supplenten sofort bei ihrem Dienstantritt unter die fachmännische Leitung eines erfahrenen Professors gestellt werden; für den seltenen Fall, dass kein zweiter Vertreter desselben Faches an der Anstalt wäre, hat der Direktor allein oder in Verbindung mit einem anderen Mitglied des Lehrkörpers die Leitung und Überwachung des Supplenten zu übernehmen. Die Bestimmungen über das Probejahr haben in der durch die Verhältnisse gebotenen Weise ihre volle Anwendung zu finden.

Zum Zwecke einer vertieften pädagogisch-didaktischen Durchbildung vollständig geprüfter Lehramtskandidaten für das praktische Lehramt wurde endlich mit dem Schuljahr 1893/94 versuchsweise eine Erweiterung des Probejahrs zunächst an einem Wiener Gymnasium (dem unter Leitung des Direktors Dr. Joseph Loos stehenden, der der Frage der Lehrerbildung seit Jahren sein besonderes Augenmerk zugewandt und die verwandten Einrichtungen in Deutschland durch Studien an Ort und Stelle kennen gelernt hat), eingeführt.

Die wesentlichen Bestimmungen sind:

Die Kandidaten werden nach ihrer Qualifikation Fachprofessoren zugewiesen, jedoch der Leitung des Direktors der Anstalt unterstellt.

Zur Einführung ins praktische Lehramt dienen: 1. Lehrbesuche, 2. Lehrversuche und Lehrauftritte, 3. selbständiger Unterricht, 4. Konferenzen und Besprechungen.

1. Lehrbesuche. In den ersten Wochen wohnen die Kandidaten den Lehrstunden ihrer Fachprofessoren (eventuell auf Anweisung des Leiters auch anderer Lehrer) beobachtend bei. Die gemachten Wahrnehmungen sind in „Stundenbilder“ zu bringen.

2. Lehrversuche finden hierauf wöchentlich ein- bis zweimal in Gegenwart des Fachprofessors auf Grund einer Präparationsskizze statt. Hat ein Fachprofessor 2 Kandidaten, so ist jeder von ihnen verpflichtet, den Lehrversuchen des andern beizuwohnen. Später erweitern und verändern sich diese Übungen in der Art, dass sie wöchentlich mindestens zweimal stattfinden, ferner dass einzelnen etwa alle 3 Wochen abzuhaltenden Lehrversuchen sämtliche der Anstalt zugewiesene Kandidaten mit dem Leiter beiwohnen (Lehrauftritte).

3. Selbständiger Unterricht. Mit Beginn des 2. Semesters kann der Kandidat nach dem Ermessen des Leiters mit der selbständigen Erteilung des Unterrichts in einer Klasse ganz oder teilweise (für das ganze Semester oder für einen Teil desselben) betraut werden. Lehrauftritte finden auch in dieser Zeit wenigstens monatlich einmal statt.

4. Die Kandidaten nehmen an allen Konferenzen des Lehrkörpers teil und sind, so-

bald sie selbständigen Unterricht erteilen, berechtigt, ihre Stimme über die Leistungen und das sittliche Verhalten ihrer Schüler abzugeben. Sonst haben sie nur eine beratende Stimme.

Wöchentlich einmal finden Konferenzen sämtlicher Kandidaten und ihrer Fachlehrer unter Vorsitz des Leiters statt, in welcher allgemeine Unterrichts- und Schulfragen, der Organisationsentwurf, die Instruktionen, die Weisungen zur Führung des Lehramts, die Schul- und Disziplinarordnung, Schulgesundheitspflege, bedeutendere Erscheinungen der pädagogischen Litteratur besprochen werden. In diesen Konferenzen erfolgt auch die Feststellung der Termine der Lehrauftritte, ihre Beurteilung und Verwertung, eventuell die Besprechung der etwa von den Kandidaten gelieferten schriftlichen Arbeiten. Über diese Konferenzen sind kurze Protokolle zu führen. Neben diesen allgemeinen Konferenzen laufen die wöchentlich einmal stattfindenden Besprechungen der Kandidaten mit ihren Fachprofessoren einher, welche die spezielle Fachmethodik, die Stundenbilder und Lehrversuche, die Anlage und Benutzung der Lehrmittelsammlung u. dgl. zum Gegenstand haben.

Wie die vom Direktor Loos über die beiden ersten Jahre dieses Gymnasialseminars, wie man es wohl nennen kann, erstatteten Berichte zeigen (vgl. Zeitschr. f. d. österr. Gymn. 1895 und 1896 Heft 1), waren die erzielten Resultate äusserst zufriedenstellend, so dass man wohl hoffen kann, dass mit diesem Versuch ein glücklicher Schritt nach vorwärts in der schwierigen und vielbehandelten Frage der praktischen Lehrerbildung geschehen ist. Das Wesentliche der Erweiterung ist, dass hier nicht wie bisher jeder Kandidat für sich allein ins Lehrfach eingeführt wird, wobei der Erfolg doch hauptsächlich von der Qualität seines Führers abhängt, sondern dass in der Gemeinsamkeit der Zusammenhang des Ganzen gewahrt und dass der einzelne durch die gegenseitige Anregung, sowie durch die Prüfung und Kritik des andern nachhaltiger gefördert wird.

IV. Lehrpläne.

Wir lassen eine Übersicht der Lehrpläne im 19. Jahrhundert folgen, fügen den einzelnen die allgemeinen für die Organisation, die Lehraufgaben, den Lehrbetrieb u. s. w. massgebenden Bestimmungen bei und ergänzen damit auch im einzelnen den geschichtlichen Überblick über die Entwicklung der Institutionen.

A. Gymnasien.

1. Gymnasial-Lehrplan vom Jahre 1805.

a) Schema für Gymnasien mit 5 Lehrkursen, 5 Lehrern und einem Katecheten.

	Wöchentliche Lehrstunden in jedem Lehrkurse für jeden Lehrer					
	in den Grammatikal-klassen			in den Humanitäts-klassen		
	1	2	3	1	2	
1. Lehrer lehret die Elemente der lateinischen Sprache	9	9	—	—	—	18
2. „ „ a) die lateinische Grammatik . . .	—	—	9	—	—	9
b) die griechische Sprache	—	—	2	2	2	6
3. „ „ den Stil oder Poetik und Rhetorik .	—	—	—	9	9	18
4. „ „ Geographie und Geschichte	3	3	3	3	3	15
5. „ „ a) Mathematik	2	2	2	2	2	10
b) Naturgeschichte und Naturlehre .	2	2	—	—	—	4
6. Der Katechet lehrt die Religions- und Sittenlehre	2	2	2	2	2	10
Summe	18	18	18	18	18	90

b) Schema für Gymnasien mit 6 Lehrkursen, 5 Lehrern und einem Katecheten.

	Wöchentliche Lehrstunden in jedem Lehrkurse für jeden Lehrer						
	in den Grammatikalklassen				in den Humanitätsklassen		
	1	2	3	4	1	2	
1. Lehrer lehret die Elemente der lateinischen Sprache	9	9	—	—	—	—	18
2. „ „ die lateinische Grammatik	—	—	9	9	—	—	18
3. „ „ den Stil oder Poetik und Rhetorik	—	—	—	—	9	9	18
4. „ „ Geographie und Geschichte	3	3	3	3	3	3	18
5. „ „ a) Mathematik	2	2	2	2	2	2	12
b) die griechische Sprache	—	—	—	2	2	2	6
6. „ „ a) die Religions- und Sittenlehre	2	2	2	2	2	2	12
b) Naturgeschichte und Naturlehre	2	2	2	—	—	—	6
Summe	18	18	18	18	18	18	108

Anmerkung zu b. Der Unterricht in der griechischen Sprache ist nicht unabänderlich mit dem Unterricht in der Mathematik verbunden, ebensowenig die Naturgeschichte mit der Religions- und Sittenlehre. Daher können die 2 Lehrer, der Mathematik und der Religion, sich von 2 Lehrgegenständen denjenigen wählen, zu dem sie mehr Neigung haben.

c) Schema für Gymnasien mit 6 Lehrkursen, 6 Lehrern und einem Katecheten.

	Wöchentliche Lehrstunden in jedem Lehrkurse für jeden Lehrer						
	in den Grammatikalklassen				in den Humanitätsklassen		
	1	2	3	4	1	2	
1. Lehrer lehret die Elemente der lateinischen Sprache	9	9	—	—	—	—	18
2. „ „ die lateinische Grammatik	—	—	9	9	—	—	18
3. „ „ a) die Poetik oder Anleitung zum Stil	—	—	—	—	10	—	10
b) die griechische Sprache	—	—	—	—	—	2	2
4. „ „ a) die Rhetorik oder Anleitung zum Stil	—	—	—	—	—	10	10
b) die griechische Sprache	—	—	—	2	2	—	4
5. „ „ Geographie und Geschichte	3	3	3	3	2	2	16
6. „ „ a) Mathematik	2	2	2	2	2	2	12
b) Naturgeschichte und Naturlehre	2	2	2	—	—	—	6
7. „ „ die Religions- und Sittenlehre	2	2	2	2	2	2	12
Summe	18	18	18	18	18	18	108

Methode und Lehraufgaben. Latein: In den ersten 3 Semestern Grammatik (nach Bröder) mit lateinischen Lesestücken zum Übersetzen ins Deutsche; im 4. Semester Wiederholung der Syntax und römischer Kalender. Zum Übersetzen eine lateinische Chrestomathie, enthaltend Apophthegmen, Bruchstücke aus Aurelius Victor, Pomponius Mela, Cornelius Nepos, Justinus, Caesar (vom gallischen Krieg). Anfänge des Lateinsprechens, auch

ausserhalb der Schule. Im 5. und 6. Semester lateinisches Lehrbuch von der Reinheit und Eleganz der Rede nebst Prosodie und Metrik und Anhang von lateinischen und deutschen Synonymeu, zum Übersetzen eine lateinische Chrestomathie aus Velleius Paterculus, Curtius, Valerius Maximus, Livius, Tacitus, Plinius dem Älteren und dem Jüngeren, Ovidius, Dionysius, Cato, Muretus, nebst deutschen Fabeln, Erzählungen und Schilderungen in Versen. In den Humanitätsklassen eine Theorie des Stiles (Stilistik und Ästhetik vermengt) nach dem Lehrbuch „institutio ad eloquentiam“ mit einem Anhange von der griechisch-römischen Mythologie, für jede der beiden Klassen eine Chrestomathie („selecta latinae orationis exemplaria“), enthaltend Muster der in der Schule behandelten Stilgattungen und eine dürftige „Sammlung deutscher Beispiele“.

Griechisch: In der obersten Grammatikalklasse Grammatik nach der fehlerhaften „brevis grammatica graeca“ mit angehängten periodischen Sätzen zum Übersetzen ins Lateinische; in den Humanitätsklassen eine Chrestomathie aus äsopischen Fabeln, Älian, Polyän, Plutarch, Stobäus, Strabo, Sextus Empiricus, Apollodor, Lucian, anakreontischen Liedern — alles ohne Accentzeichen (!).

Geographie und Geschichte: In der 1. Klasse physische Geographie und die fünf Weltteile im Überblick, in der 2. alte Geographie und Geschichte, in der 3. mathematische Geographie, vaterländische Geographie und Geschichte; in den Humanitätsklassen dürre Spezialgeschichten und Geographie der übrigen Staaten in Europa.

Naturgeschichte: In den 3 ersten Semestern die 3 Reiche, im 4. Semester Naturlehre, nach dürren Lehrbüchern ohne Anschauungsmittel und Experimente.

Mathematik: In der 1. Klasse Ziffer- und Buchstabenrechnen angefangen, in der 3. Gleichungen des ersten Grades, in den Humanitätsklassen a) nach einem lateinischen Lehrbuche das bereits Behandelte kurz wiederholt, Proportionen mit den sich daran schliessenden Rechnungen, Potenzen und Wurzeln, Gleichungen des zweiten Grades — keine Dezimalbrüche; b) Geometrie, Euklids Elemente, vier Bücher.

Der Unterricht wurde durch Fachlehrer erteilt, die Fächer- und Stundenverteilung ist aus den Lehrplänen ersichtlich.

Ausser den Lehrstunden gaben alle Lehrer, mit Ausnahme der Katecheten, Nachstunden, die von den Schülern besonders bezahlt werden mussten — dies Schüler und Lehrer demoralisierende Unwesen wurde erst 1848 abgestellt.

2. Gymnasial-Lehrplan vom Jahre 1819.

	Wöchentliche Stundenzahl in						Summe
	Grammatikalklasse				Humanitätsklasse		
	I	II	III	IV	I	II	
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	12
Latein: Grammatik (und römische Altertumskunde)	11	11	9	9	—	—	60
Latein: Stil (Theorie des Stils, Aufsätze, lateinische und deutsche Lektüre	—	—	—	—	10	10	
Griechisch	—	—	2	2	2	2	8
Mathematik: Arithmetik	2	2	2	2	—	—	12
Mathematik: Mathesis	—	—	—	—	2	2	
Geographie	3	—	—	—	—	—	16
Geographie und Geschichte	—	3	3	3	2	2	
Summe	18	18	18	18	18	18	108

Wesentliche Bestimmungen: Der Unterricht wird durch Klassenlehrer erteilt, von denen jeder alle Gegenstände einer Klasse mit Ausnahme der Religion, die vom Katecheten gelehrt wird, zu unterrichten hat; jeder Grammatikallehrer hat seine Schüler durch alle

Grammatikal-, jeder Humanitätslehrer durch die beiden Humanitätsklassen zu führen. Naturgeschichte, Naturlehre und Geometrie werden aus dem Lehrplan entfernt, nur sollen die lectiones latinae einen ganz populären naturwissenschaftlichen Lesestoff enthalten, die Mathematik in den Grammatikalklassen wird auf das Zifferrechnen beschränkt mit Hinzufügung der Dezimalbrüche und des Ausziehens der Quadrat- und Kubikwurzel. Die Algebra ist erst in den Humanitätsklassen anzufangen und in derselben Sprache vorzutragen, in welcher sie in der „Philosophie" gelehrt wird. Der Unterricht in der Geographie und Geschichte ist so zu ordnen, a) dass in der 1. Grammatikalklasse aus der Geographie die Einleitung und nebst der Lehre von der Erdkugel eine kurze Übersicht von Europa, b) in der 2. Grammatikalklasse die Geographie und Geschichte des österreichischen Kaiserstaates, c) in der 3. und 4. Grammatikalklasse die Geographie und Geschichte des übrigen Europa, d) in der 1. Humanitätsklasse die übrigen Weltteile kurz abgehandelt werden. e) Die alte Geographie und Geschichte ist in die 2. Humanitätsklasse zu verlegen und in der Sprache vorzutragen, in welcher in der „Philosophie" über dieselbe vorgelesen wird.

Die Elemente der lateinischen Sprache sind, wie bisher, in den Gymnasien zu lehren. Jede Klasse soll ein eigenes kleines Lehrbuch für die Schüler haben. Der Unterricht in der griechischen Sprache ist auf 2 Jahre zu verteilen und mit derselben in der 3. Grammatikalklasse anzufangen. In den Humanitätsklassen ist eine weitläuftigere griechische Grammatik, die auch die Lehre von den Dialekten enthält, abzuhandeln; doch können Privatisten auch fernerhin davon dispensiert werden.

Im Laufe der nächsten Jahre treten nur geringe Modifikationen ein. Für die 2., 3. und 4. Grammatikalklasse wurde ein Lehrbuch der römischen Altertümer eingeführt und betont, „dass die römischen Altertümer ein wesentliches Hilfsmittel zur gründlichen Kenntnis der lateinischen Sprache und Litteratur seien", und den Lehrern zur Pflicht gemacht, „Sorge zu tragen, dass die eigentümlichen lateinischen Ausdrücke, Redensarten und Formeln den Schülern klar werden, um sie durch ein fleissiges Memorieren derselben für das gründliche Verständnis der Klassiker und der alten Geschichte und Geographie vorzubereiten". Das lateinische Lehrbuch für die 3. Klasse wurde durch Zusätze zur Formenlehre vermehrt und in einigen Partien abgeändert, dem für die 4. Klasse ein Anhang über Vorübungen zu schriftlichen Aufsätzen beigegeben, die lateinische Chrestomathie für die 3. und 4. Klasse erweitert und mit einem Anhang „Sammlung deutscher Beispiele" versehen, „damit die Schüler mit den allgemeinsten deutschen Versarten bekannt gemacht würden"; endlich wurde auch für die beiden Humanitätsklassen eine zweite Abteilung der griechischen Grammatik hergestellt und die griechische Chrestomathie um einen zweiten Teil (aus Dichtern) vermehrt.

Abweichungen von den vorgeschriebenen Lehrbüchern und Zusätze zu ihnen mussten vorher der Behörde zur Begutachtung vorgelegt werden.

Die letzte Stunde jeder Woche sollte „zur Wiederholung des ganzen die Woche über vorgetragenen Gegenstandes" verwendet werden, ausserdem waren Wiederholungen nach dem Abschlusse gewisser Partien vor Prüfungen vorgeschrieben, endlich sollten die ersten Tage (nach Erfordernis auch 14 Tage) des Schuljahres zu übersichtlicher Wiederholung des vorjährigen Lehrstoffes verwendet werden.

Als freier (nichtobligater) Gegenstand wurde vom „Schreibmeister der Hauptschule wöchentlich durch 2 Stunden gegen eine besondere Remuneration" Schönschreibunterricht erteilt.

3. Lehrplan der philosophischen Studien vom Jahre 1805.

I. Jahrgang.		II. Jahrgang.	
Religion	2	Religion	2
Theoretische Philosophie	4	Metaphysik und praktische Philosophie	4
Mathematik	8	Physik	8
Weltgeschichte	3	Weltgeschichte	3
Griechische Sprache	1	Griechische Sprache	1
	18 Stunden		18 Stunden

III. Jahrgang.

Religion	2
Lateinische Klassiker	5

Ausserdem

für Theologen:		Juristen:		Mediziner:	
Griechische Philosophie	2	Geschichte (deutsche und österreichische)	3	Griechische Philosophie	2
				Allgem. Naturgeschichte	4
	9 St.		10 St.		13 St.

4. Lehrplan der philosophischen Studien vom Jahre 1824.

I. Jahrgang.		II. Jahrgang.	
Religion	2	Religion	2
Philosophie	5	Philosophie	3
Mathematik	7	Physik	8
Lateinische Philologie	2	Lateinische Philologie	2
	16 Stunden		15 Stunden

Im Jahre 1826 wurde angeordnet, dass „die Naturgeschichte und Weltgeschichte für Konviktisten, Stipendisten und vom Unterrichtsgelde Befreite einstweilen bis zur allgemeinen Revision des Planes obligat“ sein sollten, ferner dass ein Teil der für die lateinische Philologie bestimmten Stunden dazu zu verwenden sei, „die Schüler auch etwas im Griechischen zu üben.“

5. Lehrplan der Gymnasien nach dem Organisationsentwurf 1849.

Gegenstände	Klassen I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	16
Lateinisch	8	6	5	6	6	6	5	5	47
Griechisch	—	—	5	4	4	4	5	6	28
Muttersprache (z. B. Deutsch)	4	4	3	3	2	3	3	3	25
Geschichte	—	3 (Geschichte und Geographie)	3	3	4	3	3	3	25
und Geographie	3								
Mathematik	3	3	3	3	4	3	3	—	22
Philosophische Propädeutik	—	—	—	—	—	—	—	2	2
Naturgeschichte	2	2	I. Sem. 3	—	2	—	—	3	21 (Naturgeschichte und Physik)
und Physik	—	—	II. Sem. 3	3	—	3	3	—	
Summen	22	20	24	24	24	24	24	24	186

Änderungen im Jahre 1855: Latein in III 6 Stunden; Griechisch in V 5, in VI 5, in VII 4, in VIII 5 Stunden; Propädeutik in VII 2 Stunden; Naturgeschichte und Physik in III im 2. Semester 2, in VI 2 Stunden; Mathematik in VIII 1 Stunde; Religion in VIII 3 Stunden.

Allgemeine Bestimmungen: Der Zweck der Gymnasien ist, eine höhere allgemeine Bildung unter wesentlicher Benützung der alten klassischen Sprachen und ihrer Litteratur zu gewähren, und hiedurch zugleich für das Universitätsstudium vorzubereiten. Das vollständige Gymnasium besteht aus 8 Klassen, deren jede einen vollen Jahreskurs bildet; es zerfällt in das Unter- und Obergymnasium, von je 4 Klassen. Das Untergymnasium ist vom Obergymnasium in methodischer Abstufung geschieden, hängt aber mit ihm als Vorschule für sämtliche Lehrfächer enge zusammen. „Der Unterricht im Obergymnasium ist für jeden einzelnen Gegenstand eine Wiederholung nur in Bezug auf den Namen, der Inhalt muss ein wesentlich neuer sein.“ Neben den historisch-philologischen Disziplinen ist

dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht volle Geltung verschafft, denn „Mathe matik und Naturwissenschaft lassen sich nicht ignorieren, sie gestatten auch nicht, dass man die Kraft ihres Lebens zum leeren Schatten irgend einer andern von ihnen wesentlich verschiedenen Disziplin mache. Der Lehrplan verschmäht in dieser Beziehung jeden falschen Schein, sein Schwerpunkt liegt nicht in der klassischen Litteratur, noch in dieser zusammen mit der vaterländischen, obwohl beiden Gegenständen ungefähr die Hälfte der gesamten Unterrichtszeit zugeteilt ist, sondern in der wechselseitigen Beziehung aller Unterrichtsgegenstände aufeinander."

Jede Landessprache kann Unterrichtssprache sein; die Wahl der Unterrichtssprache soll sich nach den Bedürfnissen der Bevölkerung richten, an privaten Gymnasien steht das Recht der Bestimmung dem Erhalter zu.

Obligate Unterrichtsgegenstände sind: Religion, Latein, Griechisch, Muttersprache, Geographie und Geschichte, Mathematik, Naturgeschichte, Physik, Philosophische Propädeutik.

Relativ obligat: Kalligraphie.

Freie Fächer sind: Die Landessprachen, welche im Kronlande neben der Muttersprache gangbar sind, die deutsche Sprache, falls sie nicht unter den obigen schon begriffen ist. (Diese Sprachen müssen an jedem Gymnasium [in gemischtsprachigen oder nicht deutschen Kronländern] gelehrt werden. Nicht die Schüler, sondern deren Eltern oder Vormünder bestimmen beim Eintritt jener, ob die Schüler eine dieser Sprachen lernen sollen, die dann für die Schüler obligat wird). Ferner die modernen Kultursprachen: Französisch, Italienisch, Englisch, endlich Zeichnen, Stenographie, Gesang, Turnen. Besonderes Honorar für die freien Gegenstände ist nicht zu entrichten.

6. Derzeit bestehender Lehrplan vom Jahre 1884 unter Berücksichtigung der späteren Modifikationen.

Gegenstände	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2(3)	16(17)
Lateinisch	8	8	6	6	6	6	5	5	50
Griechisch	—	—	5	4	5	5	4	5	28
Deutsch als Muttersprache	4	4	3	3	3	3	3	3	26
Geographie	3	2 } 4	3	2 } 4	3	4	3	3	27
und Geschichte	—	2		2					
Mathematik	3	3	3	3	4	3	3	2	24
Philosophische Propädeutik	—	—	—	—	—	—	2	2	4
Naturgeschichte	2	2	2 im 1. Sem.	—	2	2	—	—	10
Physik	—	—	2 im 2. Sem.	3	—	—	3	3	11
Schreiben (relativ obligat)	(1)	—	—	—	—	—	—	—	(1)
Zeichnen (nicht an allen Gymn. obligat)	(3)	(3)	(3)	(3)	(3)	(3)	(3)	(3)	(24)
Turnen (nicht an allen Gymn. obligat)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(16)
	22 (23) (28)	23 (28)	24 (29)	25 (30)	25 (30)	25 (30)	25 (30)	25 (31)	194 (236)

NB. Die eingeklammerten Zahlen bezeichnen die fakultativen oder nicht überall obligaten Stunden.

B. Lehrplan des Realgymnasiums.

Da das Realgymnasium nur eine Abart des Untergymnasiums ist, das gleichzeitig auf die Oberrealschule vorbereiten soll, so unterscheidet es sich im Lehrplan nur darin vom Untergymnasium, dass 1. das Frei-

handzeichnen obligat ist, 2. in I und II der deutschen Sprache ein kleineres, dafür der Naturgeschichte ein grösseres Stundenausmass zugewiesen ist, 3. dass in III und IV jene Schüler, welche in die Oberrealschule übertreten wollen, statt des Griechischen Unterricht in einer modernen Sprache, meist in der französischen, erhalten.

Seit dem Jahre 1877 wurden die meisten staatlichen Realgymnasien in reine Gymnasien mit obligatem Zeichenunterricht verwandelt. Derzeit gibt es nur noch 9 staatliche, 10 Landes- und Kommunal-Realgymnasien.

C. Realschulen.

1. Einteilung der Lehrstunden für die 3 Klassen der K. K. Real-Akademie in Wien (1808).

I. Klasse.		II. Klasse.	
Religion	2	Religion	2
Rechnen	3	Rechnen	3
Französisch	5	Französisch	5
Schreiben	5	Schreiben	3
Zeichnen	3	Zeichnen	2
Geographie	3	Geographie	2
Naturgeschichte	3	Naturgeschichte	2
Sprachlehre	3	Buchhaltung	3
Weltgeschichte	2	Italienisch (2. Semester)	2
Leseübungen	1	Mathematik	4
	30 Stunden	Stil	2
		Naturlehre	2
			30 Stunden

III. Klasse.	
Religion und Sittenlehre	3
Rechnen	2
Buchhaltung (1. Semester)	2
Handlungsgeschichte (2. Semester)	2
Französisch	1
Italienisch	5
Zeichnen	2
Stil	2
Geographie	2
Schreiben	2
Lektüre	1
Handlungswissenschaft (1. Semester)	2
Wechselrecht (2. Semester)	2
Chemie (in der Merkantilabteilung)	3
Landwirtschaft (in der Kameralabteilung)	3
Mathematik für Künstler	2
Naturgeschichte	1
	30 Stunden.

Aus der Instruktion für das Lehrpersonal: „Die Realschulen sind bürgerliche Lehranstalten höherer Art, welche sich durch ihren Zweck charakterisieren. Dieser geht vorzüglich dahin, gut unterrichtete und brauchbare Geschäftsmänner für verschiedene Ämter der bürgerlichen Gewerbe, für den Handel, die Fabriken und Manufakturen, für die Ökonomie, das Forstwesen, die niederen Staats- und Privatbedienstungen, überhaupt für alle

jene Berufsarten zu bilden, zu welchen höhere Gelehrsamkeit im eigentlichen Sinne nicht erfordert wird.

Die Wissenschaften, welche an diesen Instituten gelehrt werden, sind: 1. Die Geschichte und die Lehren des Christentums, 2. das Schönlesen, Schön- und Rechtschreiben, 3. Rechnen, 4. schriftliche Aufsätze verschiedener Art, 5. Geographie, 6. Geschichte, 7. Handlungswissenschaft, 8. Wechselrecht, 9. Naturgeschichte, 10. Naturlehre, 11. Chemie, 12. Buchhaltungswissenschaft, 13. Mathematik, 14. die vorzüglichsten europäischen Sprachen als Französisch, Italienisch, Englisch.

Weil aber nicht jedem einzelnen Realschüler die ganze Summe dieser Lehrgegenstände unumgänglich notwendig ist, so besteht der 2. und 3. Lehrkurs aus 2 Abteilungen, wo in einer die Gegenstände für den Fabrikanten, Künstler, Gewerbs- und Kaufmann, in der andern die Wissenschaften für den Ökonomen, Forstmann, Kammeralisten etc. vorzutragen sind."

Im Jahre 1809 erfolgte die Umwandlung der Realhandlungsakademie nach diesem Plan, aber schon 1810 wurde dieser Plan dahin umgeändert, dass die Lehrstunden für Naturlehre und Chemie vermehrt, ferner „die Weltgeschichte, die Handlungsgeschichte und die Geographie von einem Lehrer zu übernehmen und erstere 2 Gegenstände durch den 1. und 2. Jahrgang, letztere mit Einfluss der Anleitung zur Warenkunde durch alle 3 Jahrgänge auszudehnen, die für das 3. Jahr angetragenen Lehrstunden aus der Sittenlehre, dann der an der Universität vollständig bestehende Unterricht aus der Landwirtschaft, endlich die Anleitung zur Privatlektüre, die jeder Lehrer für sein Fach geben kann," weggelassen wurden. 1815 wurde die Realschule in Verbindung mit der neugegründeten polytechnischen Hochschule gebracht und wieder auf 2 Jahre vermindert.

2. Lehrplan der Realschule von 1815.

	I. Klasse	II. Klasse
Religion	2	2
Übung im Schönlesen	1	—
Deutsche Sprachlehre und Stil . .	3	2
Elementar-Mathematik	4	5
Geographie	2	2
Geschichte	2	2
Naturgeschichte	3	3
Zeichnen	2	3
Kalligraphie	4	4
Italienisch	5	3
Französisch	3	4
	31 Stunden	30 Stunden.

Ausserordentliche Lehrgegenstände waren Englisch, Böhmisch und Lateinisch.

In die 1. Klasse konnten jene eintreten, welche bei einem Alter von wenigstens 13 Jahren die 4. Klasse einer Hauptschule zurückgelegt hatten oder in einer Prüfung die entsprechenden Kenntnisse nachwiesen. Ältere Schüler mit den entsprechenden Vorkenntnissen konnten gleich in die 2. Klasse eintreten. Im 2. Jahre war es auch gestattet Mathematik, Religion und Zeichnen als ausserordentliche Hörer zu besuchen. Halbjährige öffentliche Prüfungen. Die Realschule stand unmittelbar unter dem Vizedirektor. Das Schulpersonal bestand aus dem Vizedirektor, den Lehrern der Sprachlehre und des Geschäftsstils, der Elementarmathematik, der Geschichte und Geographie und der Naturgeschichte, ferner aus 4 Lehrern für Zeichnen, Kalligraphie, Französisch und Englisch.

3. Organisation und Lehrplan der Realschulen nach dem Organisationsentwurf von 1849.

„Die Realschulen stehen zwischen Volksschulen und technischen Lehranstalten. Sie bezwecken ausser einer allgemeinen Bildung, welche sie ohne wesentliche Benutzung der alten klassischen Sprachen und Litteraturen zu geben suchen, sowohl einen mittleren Grad

der Vorbildung für die gewerblichen Beschäftigungen, als auch die Vorbereitungen zu den technischen Lehranstalten."

„Sie zerfallen in Unterrealschulen oder Bürgerschulen und in Oberrealschulen."

„Die Unterrealschule oder Bürgerschule bereitet auf die Oberrealschule vor und bezweckt zugleich eine selbständige Bildung für die niederen Kreise der städtischen und ländlichen Gewerbe. Sie behandelt den Unterricht in mehr populärer Weise und besteht als vollständige Unter-Realschule aus 3 theoretischen und 1 praktischen Jahreskurse. Dieser ist bestimmt für das Bedürfnis solcher Schüler, welche aus der Unter-Realschule unmittelbar in das praktische Leben übertreten; der Übertritt in die Oberrealschule erfolgt direkt aus der dritten Klasse der Unterrealschule."

„Neben den vollständigen Unterrealschulen mit 4 Klassen könnten auch solche von 2 oder 3 Klassen bestehen, bei welchen dem praktischen Jahrgang 1 oder 2 theoretische vorangehen. Solche Schulen (unselbständige Realschulen) sind als Erweiterungen der Volksschulen zu betrachten und haben in ihrer bisherigen Verbindung mit der Volksschule zu verbleiben." Sie sind in ihrem Lehrplan im allgemeinen dem der vollständigen Unterrealschulen gleich zu halten, um den Übergang zu ermöglichen.

Die Oberrealschule setzt den Unterricht in mehr wissenschaftlicher Weise fort und ist spezielle Vorbereitungsschule für die Technik. Die Oberrealschule besteht nicht allein für sich, sondern nur in Verbindung mit der Unterrealschule, beide bilden eine Lehranstalt, unter einem gemeinsamen Direktor. Unterrealschulen können selbständig ohne Oberrealschulen bestehen.

Lehrplan der vollständigen Unterrealschule.

Gegenstände	Wöchentliche Stundenzahl in				Summe
	Klasse I	Klasse II	Klasse III	Klasse IV (praktischer Jahrgang)	
Religion	2	2	2	2	8
Muttersprache	4	4	4	5	17
Zweite lebende Sprache	4	4	3	3	14
Geographie und Geschichte	3	3	4	2	12
Mathematik	4	4	4	—	12
Angewandte Arithmetik, Wechsel- und Zollkunde etc.	—	—	—	3	3
Naturgeschichte und Naturlehre	3	3	3	—	9
Technologie	—	—	—	5	5
Warenkunde	—	—	—	im 1. Sem. 2	2
Zeichnen	6	6	6	im 1. Sem. 6 im 2. Sem. 8	24 26
Kalligraphie	2	2	2	—	6
Summe	28	28	28	28	112

Diese 4klassige Unterrealschule konnte auch als Vorbereitung für das Ober-Gymnasium gelten, wenn für den Unterricht in den klassischen Sprachen vorgesorgt war. Nach örtlichen Bedürfnissen konnte auch — aber es wird dies ausdrücklich bei der einander widerstrebenden inneren Natur der beiden Schulgattungen als Notbehelf bezeichnet — mit dieser Unterrealschule ein Untergymnasium konstruiert werden: Das so entstehende Realgymnasium, von dem im Organisationsentwurf die Rede ist, ist wohl im wesentlichen der Vorläufer, aber dennoch verschieden von dem späteren österreichischen Realgymnasium. — Bei der Kombination der beiden Anstalten sollte die Unterrealschule die Grundlage bilden

und für die Untergymnasialklassen der Lehrplan die entsprechenden Änderungen erfahren, und zwar:

I. Untergymnasialklasse: in den übrigen Gegenständen kombiniert mit der 1. Klasse der Realschule, aber statt der 6 Zeichnen- und 2 Schreibstunden, 8 Lateinstunden;

II. Untergymnasialklasse: statt der 6 Zeichnen-, 6 Lateinstunden, sonst kombiniert mit der 2. Realschulklasse;

III. Untergymnasialklasse: statt 6 Zeichnen- und 2 Schreibstunden, 4 Latein- und 4 Griechischstunden, sonst kombiniert mit der 3. Realklasse;

IV. Untergymnasialklasse kombiniert mit den Schülern des praktischen Jahres für den Unterricht in Religion, Muttersprache, zweiter lebender Sprache und Geschichte und Geographie. Statt der 16 übrigen Lektionen in praktischen Gegenständen hat die Gymnasialklasse 14 Stunden, nämlich: 6 Latein-, 6 Griechisch-, 2 Mathematikstunden.

Lehrplan der unvollständigen dreijährigen Realschule als Übergang zur vollständigen.

Gegenstände	Wöchentliche Stundenzahl in			Summen
	Klasse I	Klasse II	Klasse III (praktisches Jahr)	
Religion	2	2	2	6
Muttersprache	4	5	3	12
Zweite lebende Sprache	4	3	3	10
Geographie und Geschichte	2	2	3	7
Mathematik	5	5	—	10
Angewandte Arithmetik	—	—	3	3
Naturgeschichte und Naturlehre	4	4	—	8
Technologie	—	—	5	5
Warenkunde	—	—	im 1. Sem. 2	2
Zeichnen	5	5	im 1. Sem. 5 im 2. Sem. 7	15 17
Kalligraphie	2	2	2	6
Summe	28	28	28	84

Lehrplan der unselbständigen zweijährigen Realschule.

Gegenstände	Wöchentl. Stundenzahl in		Summen
	Klasse I	Klasse II (praktisches Jahr)	
Religion	2	2	4
Muttersprache	3	3	6
Zweite lebende Sprache	3	3	6
Geographie und Geschichte	2	2	4
Mathematik	6	—	6
Angewandte Arithmetik etc.	—	3	3
Naturgeschichte und Naturlehre	4	im 1. Sem. 4 im 2. Sem. 2	8 6
Technologie	—	5	5
Zeichnen	6	im 1. Sem. 4 im 2. Sem. 6	10 12
Kalligraphie	2	2	4
Summe	28	28	56

Lehrplan der Oberrealschule.

Gegenstände	Wöchentliche Stundenzahl in			Summen
	Klasse I	Klasse II	Klasse III	
Religion	2	2	2	6
Muttersprache	5	5	5	15
Zweite lebende Sprache .	5	5	5	15
Geschichte und Geographie	3	3	3	9
Mathematik	5	4	4	13
Naturgeschichte	4	2	—	6
Naturlehre	—	4	5	9
Zeichnen	6	6	6	18
(Kalligraphie)	(2)	(2)	—	(4)
Summe	30 (32)	31 (33)	30	91 (95)

Die allgemeine Durchführung dieser Organisation stiess auf besondere Schwierigkeiten. Deshalb wurde bereits 1851 auf Grund einer auf den Vortrag des Ministers Thun erflossenen Kaiserlichen Entschliessung ein neuer Organisations- und Lehrplan aufgestellt.

4. Organisation und Lehrplan der Realschulen vom Jahre 1851.

„Die Realschulen stehen zwischen den Volksschulen und den technischen Instituten. Sie bezwecken ausser einer allgemeinen Bildung, welche sie ohne Benützung der alten klassischen Sprachen zu geben suchen, sowohl einen mittleren Grad von Vorbildung für die gewerblichen Beschäftigungen, als auch die Vorbereitung zu den technischen Lehranstalten. Sie zerfallen in Unter- und Oberrealschulen.

Die Unterrealschule bereitet auf die Oberrealschule vor, und bezweckt zugleich eine selbständige Bildung für die Kreise der niederen städtischen und ländlichen Gewerbe. Sie behandelt die Lehrgegenstände vorherrschend in populärer Weise und besteht als vollständige Unterrealschule aus wenigstens 3 Jahrgängen.

Wo es die gewerblichen Bedürfnisse erfordern, können den Unterrealschulen von 3 Jahrgängen noch weitere Jahrgänge zum gewerblichen Unterrichte in einer spezielleren Richtung beigefügt werden.

Um den Bildungsbedürfnissen derjenigen zu entsprechen, welche sich frühzeitig den Gewerben zuwenden . . . sollen neben den vollständigen Unterrealschulen von 3 Jahrgängen auch Realschulen von 2 Jahrgängen bestehen. Solche Schulen sind als Erweiterungen der Volksschulen zu betrachten und haben in ihrer bisherigen Verbindung mit der Volksschule zu verbleiben. Sie sind in ihrem Lehrplan im allgemeinen den beiden ersten Klassen der vollständigen Realschulen gleich zu halten, um den Übertritt in die 3. Realschulklasse zu ermöglichen.

Die Oberrealschule setzt den an der Unterrealschule begonnenen Unterricht in mehr wissenschaftlicher Weise fort; sie vollendet das in diesen Schulen zu gebende Mass der allgemeinen humanen Bildung und ist zugleich die spezielle Vorbereitung für die technischen Studien.

Unterrealschulen können selbständig bestehen, die Oberrealschulen nur in Verbindung mit jenen.

Jede Landessprache kann in dem Masse, als sie hiezu ausreichend ausgebildet ist, Unterrichtssprache sein. Die Wahl der Unterrichtssprache richtet sich nach den Bedürfnissen der Bevölkerung.

Absolut obligate Unterrichtsgegenstände sind: Religion, Unterrichtssprache nebst der zweiten Landessprache, Geographie, Elementarmathematik, angewandte Arithmetik, nebst

Wechsel- und Zollkunde, Naturgeschichte, Physik, Maschinenlehre, Chemie, Zeichnen in Verbindung mit Baukunst und Modellieren.

Als freie Gegenstände sind zu lehren: neben der Unterrichtssprache die zweite Sprache des Kronlandes, die deutsche und italienische, wenn dies nicht schon Unterrichtssprachen sind oder zu den Landessprachen gehören, die französische und die englische Sprache, Schönschreiben, Gesang, Gymnastik, Stenographie. Eltern oder Vormünder haben die Wahl der Sprachen zu treffen, die dann für die Schüler obligat werden."

Zur Bestreitung der Kosten wurde bestimmt, dass die Gemeinde zu den vom Staate gegründeten Anstalten die Lokalitäten beistelle und dass die Kosten für ihre Erhaltung, für Lehrmittel wie für die Dienerschaft aus eigenen Lokalfonds zu bestreiten seien, in welche die Aufnahmstaxen und die Hälfte des Schulgeldes einzufliessen habe.

Übersicht des Lehrplanes.

Lehrgegenstände	Wöchentliche Stundenzahl in Klasse						Summe
	I	II	III	IV	V	VI	
Religion	2	2	2	2	2	2	12
Unterrichtssprache	5 } 8	5 } 8	5 } 8	4 } 7	3 } 6	5 } 8	45
Zweite lebende Sprache	3 }	3 }	3 }	3 }	3 }	3 }	
Geographie und Geschichte	3	3	3	4	4	4	21
Naturgeschichte	2	1. Sem. 2	—	2	2	2	10
Physik	2	1. Sem. 2 2. Sem. 4	—	—	4	4	{ 12 { 14
Chemie	—	—	6	2	2	2	12
Maschinenlehre	—	—	—	—	—	2	2
Arithmetik nebst Wechsel- u. Zollkunde	4	4	3	—	—	—	11
Mathematik	—	—	—	9	5	2	16
Geometrie und geometrisches Zeichnen	10	4	—	—	—	—	14
Freihandzeichnen	—	6	6	6	10	10	38
Baukunst und Bauzeichnen	—	—	3	—	—	—	3
Kalligraphie	2	2	2	2	(2)	—	8(10)
Summe	33	33	33	34	35 (37)	34	202 (204)

5. Organisation der Realschule nach der Regierungsvorlage von 1868 und Normallehrplan von 1879.

Zweck der Realschule: 1. Eine allgemeine Bildung mit besonderer Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disziplinen und 2. die Vorbereitung für höhere Fachschulen (polytechnische Institute, Forst- und Bergakademien, Hochschule für Bodenkultur).

Die Realschule gliedert sich in Unter- und Oberrealschule, jene wird auf 4 Jahrgänge ausgedehnt, so dass die Vollanstalt jetzt 7klassig wird; an Stelle der Unterrealschule kann auch ein Realgymnasium treten.

Den sprachlich-historischen Disziplinen ist mehr Raum gewährt und die modernen Kultursprachen in den Kreis der obligaten Lehrgegenstände aufgenommen. Neu eingeführt wird die Maturitätsprüfung, ohne welche der Zutritt zu den höheren technischen und anderen obengenannten Studien nicht gestattet ist.

Der obligate Unterricht behandelt: 1. Religion, 2. Unterrichtssprache, 3. eventuell eine zweite Landessprache, 4. Französisch und Englisch oder Italienisch und Französisch, 5. Geographie, 6. Geschichte, 7. Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie), 8. darstellende Geometrie, 9. Naturgeschichte, 10. Physik, 11. Chemie, 12. geometrisches und Freihandzeichnen, 13. Kalligraphie, 14. Turnen (an den meisten), ferner auf Grund von Landesgesetzen 15. formale Logik (Mähren), 16. Elemente der Nationalökonomie (Kärnten).

Relativ obligate oder freie Gegenstände: an deutschen Realschulen die nichtdeutschen Landessprachen und an nichtdeutschen die deutsche Sprache, dann Modellieren, Stenographie, Gesang, analytische Chemie u. a.

Normallehrplan (Lehrplan für Niederösterreich) für Realschulen vom Jahre 1879 unter Berücksichtigung der späteren Modifikationen.

Gegenstände	I	II	III	IV	V	VI	VII	Summe
Religion	2	2	2	2	(1)	(1)	(1)	8(11)
Unterrichtssprache (Deutsch)	4	3	4	3	3	3	3	23
Erste moderne Sprache (Französisch)	5	4	4	3	3	3	3	25
Zweite moderne Sprache (Englisch)	—	—	—	—	3	3	3	9
Geographie	3	2 } 4	2 } 4	2 } 4	—	—	—	9 } 24
und Geschichte	—	2	2	2	3	3	3	15
Mathematik	3	3	3	4	5	4	5	27
Naturgeschichte	3	3	—	—	3	2	3	14
Physik	—	—	4	2	—	4	4	14
Chemie	—	—	—	3	3	3	—	9
Geometrisches Zeichnen	—	3	3	3	—	—	—	9 } 18
und Elemente der darstellenden Geometrie	—	—	—	—	3	3	3	9
Freihandzeichnen	6	4	4	4	4	3	3	28
Schönschreiben	1	1	—	—	—	—	—	2
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	14
Summe	27	27	28	28	30 (31)	31 (32)	30 (33)	201 (204)

NB. Die eingeklammerten Zahlen bezeichnen die nicht überall obligaten Stunden ebenso bezeichnen die eingeklammerten Summen die Maximalzahlen, die sich bei Berücksichtigung der eingeklammerten Zahlen ergeben.

Übersicht des Realschul-Lehrplans mit den Abweichungen in den einzelnen Kronländern, jedoch mit Ausschluss der unwesentlichen Verschiedenheiten innerhalb derselben Länder.

Lehrgegenstand	I	II	III	IV	V	VI	VII	Summe	Kronländer
Religion	2	2	2	2	—	—	—	8	Niederösterreich, Steiermark, Kärnten, Vorarlberg, Triest
	2	2	2	2	1	1	1	11	Tirol, Schlesien, Istrien, Krain, Dalmatien
	2	2	2	2	2	2	2	14	Böhmen, Mähren, Galizien, Oberösterreich, Salzburg, Bukowina

Lehrgegenstand	I	II	III	IV	V	VI	VII	Summe	Kronländer
Deutsch (an den deutschen Anstalten Unterrichtssprache, an den nichtdeutschen zweite Landessprache oder Kultursprache)	5	4	4	3	3	3	3	25	Niederösterreich, Salzburg, Tirol (Rovereto)
	4	4	4	3	3	3	3	24	Schlesien, Bukowina, Mähren (deutsche Anst.)
	6	4	4	3	3	3	3	26	Mähren (tschechische Anstalten)
	6	3	4	3	3	3	3	25	Böhmen (deutsche Anstalten)
	5	5	4	3	4	3	3	27	Böhmen (tschechische Anstalten)
	6	5	4	3	3	3	3	27	Triest (deutsche Anstalt)
	6	6	5	4	4	4	4	33	Galizien
	4	3	4	3	3	3	3	23	Krain, Deutsch-Tirol, Kärnten, Steiermark, Oberösterreich, Vorarlberg
	4	4	4	4	3	3	3	25	Triest (italienische Anstalt)
	—	—	3	3	3	3	3	15	Dalmatien
Französisch	5	4	4	3	3	3	3	25	Niederösterreich, Mähren (deutsche Anstalten), Schlesien, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Vorarlberg, Bukowina, Oberösterreich
	—	4	4	3	3	3	—	17	Mähren (tschechische Anstalten)
	—	—	—	—	3	3	3	9	Tirol, Triest (italienische Anstalt)
	—	4	4	3	4	3	3	21	Böhmen (deutsche Anstalten)
	—	—	5	4	3	3	3	18	Krain, Triest (deutsche Anstalt)
	—	—	3	3	3	3	3	15	Görz
	—	—	4	3	3	3	3	16	Galizien
	—	—	5	3	4	3	3	18	Böhmen (tschechische Anstalten)
Englisch	—	—	—	—	3	3	3	9	Alle Länder ausser Böhmen u. Mähren (tschech. Anst.), Kärnt., Tirol, Görz, Galiz., Dalmatien
Italienisch (an den italienischen Anstalten Unterrichtssprache, an den anderen zweite Landessprache oder Kultursprache)	5	4	4	3	3	3	3	25	Deutsch-Tirol, Vorarlberg
	—	—	—	—	3	3	3	9	Kärnten, Krain
	4	3	4	4	3	3	3	24	Tirol (Rovereto)
	5	4	3	3	3	2	3	23	Dalmatien
	3	3	3	3	3	3	3	21	Triest (deutsche Anstalt)
	4	3	3	3	3	3	3	22	Görz
	4	4	4	3	3	3	3	24	Triest (italienische Anstalt)
Geschichte und Geographie	3	4	4	4	4	4	4	27	Galizien
	3	4	4	4	3	3	3	24	Alle übrigen Länder
Mathematik	3	3	3	4	5	4	5	27	Bukowina, Salzburg, Krain
	4	3	3	4	5	5	5	29	Böhmen (deutsche Anstalten)
	4	3	3	5	5	4	4	28	Galizien
	4	4	3	4	5	5	5	30	Triest (italienische Anstalt)
	3	3	3	4	5	5	5	28	Alle übrigen Länder
Naturgeschichte . .	3	3	—	—	3	2	3	14	Alle Länder ausser Böhmen und Bukowina
	3	3	—	—	2	2	2	12	Böhmen
	3	2	—	—	3	2	3	13	Bukowina
Physik	—	—	4	2	—	4	4	14	Niederösterreich
	—	—	3	3	—	4	4	14	Steiermark, Tirol (Rovereto), Krain
	—	—	3	2	—	3	4	12	Galizien
	—	—	3	3	—	3	4	13	Alle übrigen Länder

Lehrgegenstand		I	II	III	IV	V	VI	VII	Summe	Kronländer
Chemie		—	—	—	2	3	3	—	8	Bukowina
		—	—	—	3	3	3	1	10	Schlesien
		—	—	—	3	2	3	—	8	Görz
		—	—	—	2	2	2	—	6	Galizien
		—	—	—	3	3	3	—	9	Alle übrigen Länder
Geometr. Zeichnen u. darstell. Geometrie		—	3	2	2	3	3	3	16	Galizien
		—	3	3	3	3	3	3	18	Alle übrigen Länder
Freihandzeichnen		6	4	4	4	4	2	4	28	Niederösterreich, Böhmen, Vorarlberg
		6	4	4	4	4	3	3	28	Schlesien, Salzburg, Krain, Tirol, Steiermark, Triest, Kärnten
		6	4	4	4	4	3	2	27	Bukowina
		6	4	4	4	4	2	3	27	Oberösterreich
		6	4	4	4	4	2	2	26	Mähren
		6	4	4	3	4	3	3	27	Görz
		6	4	3	4	4	3	3	27	Dalmatien
		4	4	4	3	3	3	3	24	Galizien
Landessprachen (ausser deutsch u. italienisch)	tschechisch	4	4	3	3	3	3	3	23	Böhmen und Mähren (tschech. Anst.) } Unterrichtssprache
	polnisch	4	3	3	3	3	3	3	22	Galizien } Unterrichtssprache
	kroatisch	4	4	3	3	3	3	3	23	Dalmatien } Unterrichtssprache
	rumänisch	2	2	2	2	2	2	2	14	Bukowina (unobligat) } als zweite od. dritte Landessprache
	ruthenisch	2	2	2	2	2	2	2	14	Bukowina (unobligat) } als zweite od. dritte Landessprache
	slovenisch	4	4	2	2	3	3	3	21	Krain } als zweite od. dritte Landessprache
		4	3	3	3	3	3	3	22	Görz } als zweite od. dritte Landessprache
		2	2	2	2	—	—	—	8	Südsteierm. (relat. oblig.), Kärnt. (unoblig.) } als zweite od. dritte Landessprache
		in 3 Abteilungen à 2 St.							6	Triest (deutsche Anstalt [relativ obligat]) } als zweite od. dritte Landessprache
Formale Logik . . .		—	—	—	—	—	—	2	2	Mähren
Nationalökonomie .		—	—	—	—	—	—	1	1	Kärnten
Turnen		2	2	2	2	1	1	1	11	Krain, Dalmatien
		2	2	2	2	2	2	2	14	Niederösterreich, Steiermark, Böhmen, Mähren, Schlesien, Salzburg, Vorarlberg, Görz, Galizien (nicht obligat)
		in 2 Abteilungen à 2 St.							4	Tirol (Rovereto), Triest
Kalligraphie		2	2	—	—	—	—	—	4	Böhmen (tschechische Anstalten)
		2	1	—	—	—	—	—	3	Böhmen (deutsche Anstalten)
		1	1	1	—	—	—	—	3	Tirol (Rovereto), Triest (italienische Anstalt)
		2	—	—	—	—	—	—	2	Galizien
		1	1	—	—	—	—	—	2	Alle übrigen Länder

Normalalter und Kenntnisse zum Eintritt in die unterste Klasse: Das vollendete oder noch in dem Kalenderjahre, in welches der Beginn des Schuljahres fällt (also da in Österreich das Schuljahr am 15. September beginnt, in den ersten Monaten des Schuljahres), zur Vollen-

dung gelangende 10. Lebensjahr; Alterdispensen sind unzulässig. Schüler, die aus öffentlichen Volksschulen kommen, haben ein Volksschul-Frequentationszeugnis mit den Noten aus der Religionslehre, dem Rechnen und der Unterrichtssprache behufs Zulassung zur Aufnahmsprüfung beizubringen. In der Aufnahmsprüfung wird verlangt: „jenes Mass von Wissen in der Religion, welches in den ersten 4 Jahreskursen der Volksschule erworben werden kann, Fertigkeit im Lesen und Schreiben der Unterrichtssprache und der lateinischen Schrift, Kenntnis der Elemente aus der Formenlehre der Unterrichtsprache, Fertigkeit im Analysieren einfacher bekleideter Sätze, Bekanntschaft mit den Regeln der Orthographie, Übung in den 4 Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen.“ Die Prüfung aus der Religion ist nur mündlich, jene im Rechnen und in der Unterrichtssprache mündlich und schriftlich; Schüler mit guter Volksschul- und schriftlicher Prüfungsnote können von der mündlichen Prüfung befreit werden.

Ziele und Aufgaben jedes Gegenstandes

(nach den derzeit bestehenden Lehrplänen).

Der *Religionsunterricht* wird nach besonderen von den Kirchenbehörden (Vorständen der israelitischen Kultusgemeinden) festgestellten Vorschriften erteilt.

A. Gymnasium.

1. *Lateinische Sprache:*

Lehrziel des Untergymnasiums: Grammatische Kenntnis der lateinischen Sprache, Festigkeit und Übung im Übersetzen eines leichten lateinischen Schriftstellers.

Lehrziel des Obergymnasiums: Kenntnis der römischen Litteratur in ihren bedeutenderen Erscheinungen und in ihr des römischen Staatslebens. Erwerbung des Sinnes für stilistische Form der lateinischen Sprache und dadurch mittelbar für Schönheit der Rede überhaupt.

Lehraufgaben:

I. Klasse (8 Stunden). Regelmässige Formenlehre. Stetes Achten auf genaues Sprechen, sowohl nach dem Wortaccent als nach der Quantität der Silben. Übungen im lateinischen Lesebuche. Wöchentlich eine kleine, in einer halben Stunde anzufertigende schriftliche Schularbeit (Komposition). — Häusliche Arbeiten der Schüler: Memorieren der Paradigmen und Vokabeln, später wöchentlich 1—2 Aufgaben zum Übersetzen ins Lateinische (Pensa).

II. Klasse (8 Stunden). Grammatik: Ergänzung der regelmässigen Formenlehre, die wichtigsten Unregelmässigkeiten in Deklination, Genus und Konjugation. Übungen im Lesebuch, Erweiterung der syntaktischen Formen, accusativ c. infinitiv, ablativus absolutus. Monatlich 3 Kompositionen mit 1/2 bis 3/4 stündiger Arbeitszeit. — Häusliche Arbeiten: Memorieren von Paradigmen, Regeln, Vokabeln, monatlich 1 Pensum. Präparation auf die zu lesenden Abschnitte des Lesebuches.

III. Klasse. (6 Stunden). Grammatik (3 Stunden): Lehre von der Kongruenz, vom Gebrauch des Kasus und der Präpositionen nach einer Schulgrammatik. Alle 14 Tage eine Komposition von einer ganzen Stunde. Alle 3 Wochen 1 Pensum. Lektüre (3 Stunden): Einige Vitae des Cornelius Nepos oder eine Auswahl aus Curtius, anfangs langsam, dann den Fortschritten gemäss rascher. — Häusliche Präparation.

IV. Klasse (6 Stunden). Grammatik (3 oder 2 Stunden): Eigentümlichkeiten im Gebrauch der Nomina und Pronomina, Lehre vom Gebrauche der Tempora und Modi nebst den Konjunktionen. Alle 14 Tage eine Komposition von einer ganzen Stunde. Alle 3 Wochen 1 Pensum. Lektüre (3 oder 4 Stunden): Caesars bellum Gallicum, etwa 3 Bücher. In der 2. Hälfte des 2. Semesters sind wöchentlich 2 Lektürestunden darauf zu verwenden,

die Schüler mit lateinischen Versen, Hexametern und Distichen, bekannt zu machen. Der Stoff dieser Lektüre ist aus Ovid zu entlehnen. Der poetischen Lektüre muss eine Zusammenfassung der beim Lernen der Formenlehre vereinzelt vorgekommenen prosodischen Regeln vorausgeschickt werden.

V. Klasse (6 Stunden). Lektüre (5 Stunden): Im 1. Semester Livius; ausser dem 1. Buche soll das 21. oder 22. oder wichtige Partien aus den Kämpfen der Patrizier und Plebeier gelesen werden. Im 2. Semester: Ovid und eine Auswahl vornehmlich aus den Metamorphosen und den Fasti. Übrigens kehrt auch in diesem Semester die Lektüre für einige Zeit zu Livius zurück. Grammatisch-stilistische Übungen (1 Stunde) um „die grammatische Sicherheit zu bewahren und den Sinn für die Eigentümlichkeit des lateinischen Ausdruckes in Hinsicht auf Wörter und Satzbildung zu wecken und zu bilden." Alle 4 Wochen 1 Komposition (in jedem Semester 5 im ganzen), davon die letzte, gegen Schluss des Semesters, eine Übersetzung aus dem Lateinischen in die Unterrichtssprache. Häusliche Arbeiten. Genaue Präparation.

VI. Klasse (6 Stunden). Lektüre (5 Stunden) Prosa: Sallusts Jugurtha oder Catilina. Ciceros erste Rede gegen Catilina. Caesars bellum civile. Poetische Lektüre: Auswahl aus Vergils Eclogen und einzelner Stellen der Georgica. Anfang der Lektüre der Aeneis. Grammatisch-stilistische Übungen: Schriftliche und häusliche Arbeiten wie in V.

VII. Klasse (5 Stunden). Lektüre (4 Stunden) Prosa: Cicero, mindestens 2 Reden, einer der kleineren Dialoge oder eine Auswahl aus einem der grösseren. Poesie: Fortsetzung der Lektüre von Vergils Aeneis. Grammatisch-stilistische Übungen, schriftliche und häusliche Arbeiten wie in V.

VIII. Klasse (5 Stunden). Lektüre (4 Stunden), Prosa: Tacitus, Germania (Kap. 1—27) und zusammenhängende grössere Partien aus beiden oder einem der beiden Hauptwerke des Tacitus. Poesie: Horatius, Auswahl aus den Oden, Epoden, Satiren und Episteln. Grammatisch-stilistische Übungen, schriftliche und häusliche Arbeiten wie in V.

2. *Griechische Sprache:*

Lehrziel für das Untergymnasium: Grammatische Kenntnis der Formenlehre des attischen Dialekts nebst den notwendigsten und wesentlichsten Punkten der Syntax.

Lehrziel für das Obergymnasium: Gründliche Lektüre des Bedeutendsten aus der griechischen Litteratur, soweit es die dem Gegenstande zugewiesene beschränkte Zeit zulässt.

Lehraufgaben:

III. Klasse (5 Stunden). Regelmässige Formenlehre mit Ausschluss der Verba in μι. Übersetzungen aus dem Übungsbuche. Memorieren von Vokabeln, Paradigmen. Präparation. Von der 2. Hälfte des 1. Semesters angefangen alle 14 Tage eine Arbeit, und 2. abwechselnd Komposition und Pensum.

IV. Klasse (4 Stunden). Verba in μι; das Wichtigste der unregelmässigen Flexionen, die Hauptpunkte der Syntax. Übersetzungen aus dem Lesebuche. Memorieren. Präparation. Alle 14 Tage eine schriftliche Arbeit, abwechselnd Komposition und Pensum.

V. Klasse (5 Stunden). Lektüre (4 Stunden): 1. Semester: Xenophons Anabasis oder eine Auswahl nach einer Chrestomathie. Im 2. Semester: Homers Ilias, ausgewählte Partien (im Umfange von 2—3 Büchern). Erklärungen der Abweichungen des epischen vom attischen Dialekt. Daneben (1 Stunde) Fortsetzung der Lektüre Xenophons. Grammatik 1 Stunde „zur Erweiterung und Befestigung der Kenntnis des attischen Dialekts". Memorieren von Vokabeln, Präparation. Memorieren einiger Stellen aus der Ilias. 4 Kompositionen im Semester, wovon die letzte, gegen Schluss des Semesters, eine Übersetzung aus dem Griechischen in die Unterrichtssprache.

VI. Klasse (5 Stunden). Lektüre (4 Stunden): 1. Semester: Ausgewählte Partien aus der Ilias im Umfange von 5—6 Büchern. 2. Semester: Herodot, Hauptpunkte aus der Geschichte der Perserkriege, daneben namentlich im 1. Semester alle 14 Tage 1 Stunde Lektüre aus Xenophon. Grammatik und schriftliche Arbeiten wie in V.

VII. Klasse (4 Stunden). Lektüre: Im 1. Semester 3—4 der kleineren Staatsreden des Demosthenes; im 2. Semester ausgewählte Partien der Odyssee im Umfange von etwa 6 Büchern, daneben Fortsetzung der Lektüre aus Demosthenes. Grammatik und schriftliche Arbeiten wie in V.

VIII. Klasse (5 Stunden). Lektüre: Im 1. Semester Plato, die Apologie des Sokrates als Einleitung, dann 2 der kleineren Dialoge (Kriton, Laches, Euthyphro, Lysis, Charmides) oder einer der bedeutenderen Dialoge z. B. Protagoras, Gorgias. Im 2. Semester eine Tragödie des Sophokles, darnach nach Thunlichkeit Fortsetzung der Lektüre aus der Odyssee. Grammatik und schriftliche Arbeiten wie in V.

3. *Deutsche Sprache als Unterrichtssprache:*

Lehrziel für das Untergymnasium: Richtiges Lesen und Sprechen; gründliche Kenntnis der Formenlehre und Syntax; Sicherheit im schriftlichen Gebrauch der Sprache, Anfänge zur Bildung des Geschmackes durch Auswendiglernen von poetischen und prosaischen Stücken bleibenden Wertes, welche den Schülern erklärt sind.

Lehrziel für das Obergymnasium: Gewandtheit und stilistische Korrektheit im schriftlichen und mündlichen Gebrauche der Sprache zum Ausdrucke des allmählich sich erweiternden eigenen Gedankenkreises; historische Kenntnis des bedeutendsten aus der Nationallitteratur; daraus sich entwickelnde Charakteristik der Hauptgattungen der prosaischen und poetischen Kunstformen.

Der Unterricht in der deutschen Sprache bezweckt demnach keineswegs bloss eine sprachliche Ausbildung, sondern er soll eine reiche Fülle geist- und charakterbildenden Stoffes in klassischer oder mindestens tadelloser Form darbieten und auf den Unterricht in sämtlichen anderen Lehrgegenständen belebend, verknüpfend und teilweise ergänzend wirken.

Lehraufgaben:

I. Klasse (4 Stunden). Grammatik: Formenlehre des einfachen Satzes, Elemente des zusammengezogenen und zusammengesetzten Satzes. Lesen, Sprechen, Memorieren, Vortragen. Im 1. Semester wöchentlich 1 Diktat, im 2. Semester monatlich 2 orthographische Übungen und 2 Aufsätze, abwechselnd Schul- und Hausaufgaben.

II. Klasse (4 Stunden). Grammatik: Formenlehre des zusammengezogenen und des zusammengesetzten Satzes; praktische Übungen in der Interpunktion. Lesen u. s. w. wie in I, orthographische Übungen. Monatlich 3 Aufsätze, abwechselnd Schul- und Hausaufgaben.

III. Klasse (3 Stunden). Grammatik: Systematischer Unterricht in der Formen- und Kasuslehre mit Berücksichtigung der Bedeutungslehre. Lektüre mit besonderer Beachtung der stilistischen Seite. Memorieren, Vortragen. Aufsätze, monatlich 1 Schul- und 1 Hausaufgabe.

IV. Klasse (3 Stunden). Grammatik: Systematischer Unterricht in der Syntax des zusammengesetzten Satzes, die Periode. Grundzüge der Metrik. Lektüre wie in III. Memorieren, Vortragen. Aufsätze wie in III.

V. Klasse (3 Stunden). Grammatik: Wortbildung, Lehnwörter, Fremdwörter, Volksetymologie. Lektüre mit besonderer Rücksicht auf die Charakteristik der epischen, lyrischen und didaktischen Gattung. Memorieren, Vortragen. Aufsätze wie in III.

VI. Klasse (3 Stunden). Grammatik: Genealogie der germanischen Sprachen. An Gymnasien, an welchen mittelhochdeutsche Lektüre betrieben wird: Lautverschiebung, Vokalwandel (Umlaut, Brechung, Ablaut). Lektüre: Auswahl aus dem Nibelungenlied und aus Walther von der Vogelweide nach dem Grundtext, Klopstock, Lessing, wie in der V. Klasse, mit besonderer Rücksicht auf die Charakteristik der stilistischen Formen. Ergänzung der Schullektüre durch Privatlektüre. — Litteraturgeschichte (von rein historischem Standpunkt) im Grundriss, von den Anfängen bis zu der durch den Sturm und Drang begonnenen Epoche mit näherem Eingehen dort, wo Lektüre sich anschliesst. Aufsätze alle 3 Wochen, abwechselnd Schul- und Hausarbeit.

VII. Klasse (3 Stunden). Lektüre: Herder, Goethe, Schiller, wie in der VI. Litteraturgeschichte bis zu Schillers Tod. — Privatlektüre wie in VI. Redeübungen. — Aufsätze wie in VI.

VIII. Klasse (3 Stunden). Lektüre: Goethe, Schiller, Lessings Laokoon und Auswahl aus der Hamburgischen Dramaturgie. Litteraturgeschichte bis zu Goethes Tod. Überblick über die Entwicklung der deutschen Litteratur in Österreich im XIX. Jahrh., Grillparzer. — Privatlektüre wie in VI. Redeübungen. — Aufsätze wie in VI.

4. *Geographie und Geschichte:*

Lehrziel für das Untergymnasium: a. Geographie: Die grundlegenden Anschauungen und Kenntnisse von der Gestalt und Grösse der Erde und von den scheinbaren Bewegungen der Sonne zur Erklärung des Wechsels der Beleuchtung und Erwärmung. Übersichtliche Kenntnis der Erdoberfläche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit, nach Bevölkerung und Staaten, mit besonderer Berücksichtigung der österreich-ungarischen Monarchie; b. Geschichte: Sagen. Die hervorragendsten geschichtlichen Personen und Begebenheiten, genauere Kenntnis der Hauptmomente der Geschichte der österreich-ungarischen Monarchie. Einprägung eines Grundstockes unentbehrlicher Jahreszahlen. Der Lehrstoff ist möglichst in Form von Erzählungen zu vermitteln.

Lehrziel für das Obergymnasium: Kenntnis der Hauptbegebenheiten der Völkergeschichte in ihrem pragmatischen Zusammenhang und in ihrer Abhängigkeit von den natürlichen Verhältnissen, verbunden mit einer systematischen Darstellung der hervorragendsten Momente aus der Kulturgeschichte, insbesondere der geschichtlichen Entwicklung der Griechen und Römer und der österreich-ungarischen Monarchie.

Lehraufgaben:

I. Klasse (3 Stunden). Elementarkenntnisse aus der allgemeinen und politischen Geographie. Scheinbare Bewegung der Sonne in Bezug auf den Schulort. Übung und Ausbildung im Kartenlesen.

II. Klasse (4 Stunden). 2 Stunden: Spezielle Geographie von Afrika, Asien, Europa: Übersicht nach Umriss, Relief und Gewässern. Die Länder Südeuropas und des britischen Inselreiches. Stellung der Sonne zu verschiedenen Horizonten. Entwerfen von Kartenskizzen. 2 Stunden: Geschichte des Altertums.

III. Klasse (3 Stunden). Spezielle Geographie des übrigen Europa (ausser Österreich-Ungarn), Amerikas und Australiens. Entwerfen von Kartenskizzen. Astronomische Geographie wie in II. Geschichte des Mittelalters. Abwechselnd Geschichte und Geographie.

IV. Klasse (4 Stunden). 2 Stunden: Geschichte der Neuzeit, besonders Geschichte Österreich-Ungarns. 2 Stunden: Spezielle Geographie Österreich-Ungarns. Entwerfen einfacher Kartenskizzen.

V. Klasse (3 Stunden). Geschichte des Altertums bis zur Unterwerfung Italiens, mit Berücksichtigung der einschlägigen Geographie.

VI. Klasse (4 Stunden). Schluss der Geschichte des Altertums und Geschichte des Mittelalters mit Berücksichtigung der einschlägigen Geographie.

VII. Klasse (3 Stunden). Geschichte der Neuzeit mit Berücksichtigung der inneren Entwickelung Europas und der Geographie.

VIII. Klasse (3 Stunden). 1. Semester: Geschichte der österreich-ungarischen Monarchie. 2. Semester. 2 Stunden: Österreich-ungarische Vaterlandskunde. 1 Stunde: Rekapitulation der Hauptmomente der griechischen und römischen Geschichte.

5. *Mathematik:*

Lehrziel für das Untergymnasium: Sicherheit im Zahlenrechnen. Durchübung derselben in praktischen Anwendungen. Kenntnis der geometrischen Gebilde, ihrer wichtigen Eigenschaften und Beziehungen, hauptsächlich auf methodisch geleitete Anschauung gestützt. Lehrziel für das Obergymnasium: Gründliche Kenntnis und sichere Durchübung der elementaren Mathematik.

Lehraufgaben:

I. Klasse (3 Stunden). Im 2. Semester abwechselnd 1 Stunde Arithmetik, 1 Stunde Geometrie. Arithmetik: Die 4 Grundoperationen in ganzen und Dezimal-Zahlen. Teilbarkeit.

Vorübungen zu den Brüchen. Geometrische Anschauungslehre: die Grundgebilde, die Gerade, der Kreis, der Winkel und die Parallelen. Die einfachsten Eigenschaften des Dreieckes.

II. Klasse (3 Stunden). Abwechselnd 1 Stunde Arithmetik, 1 Stunde Geometrie. Arithmetik: Zusammenhängende Darstellung der Bruchrechnung. Proportionen. Die einfache Regeldetri. Geometrische Anschauungslehre: Strecken- und Winkelsymmetrale. Kongruenz der Dreiecke und Anwendungen. Der Kreis, Viereck, Vieleck.

III. Klasse (3 Stunden). Verteilung wie in II. Arithmetik: Die 4 Grundoperationen mit ganzen und gebrochenen allgemeinen Zahlen. Abgekürztes Rechnen. Quadrieren und Quadratwurzel. Geometrische Anschauungslehre: Flächengleichheit. Verwandlung der Figuren. Längen- und Flächenmessung. Pythagoräischer Lehrsatz. Ähnlichkeit.

IV. Klasse (3 Stunden). Verteilung wie in II. Arithmetik: Gleichung des 1. Grades. Kubieren und Ausziehen der Kubikwurzel. Zusammengesetzte Regeldetri. Zinseszinsrechnung. Geometrische Anschauungslehre: Gegenseitige Lage von Geraden und Ebenen. Die körperliche Ecke. Hauptarten der Körper. Oberflächen- und Rauminhaltsberechnung.

V. Klasse (4 Stunden). Arithmetik, 2 Stunden: Die 4 Grundoperationen. Die negative und die gebrochenen Zahlen. Eigenschaften der Zahlen. Proportionen. Gleichungen des 1. Grades mit einer und mit mehreren Unbekannten. Geometrie, 2 Stunden: Planimetrie in wissenschaftlicher Behandlung.

VI. Klasse (3 Stunden). Verteilung wie in II. Arithmetik: Potenzen, Wurzeln und Logarithmen. Gleichungen des 2. Grades mit einer Unbekannten. Geometrie: Im 1. Semester, Stereometrie, im 2. Semester, ebene Trigonometrie.

VII. Klasse (3 Stunden). Verteilung wie in II. Arithmetik: Quadratische Gleichungen mit 2 Unbekannten. Diophantische Gleichungen des 1. Grades. Kettenbrüche. Progressionen. Zinseszins- und Rentenrechnung. Kombinationslehre mit Anwendungen. Binomischer Lehrsatz. Geometrie: Trigonometrische Aufgaben. Analytische Geometrie in der Ebene. Kegelschnitte.

VIII. Klasse (2 Stunden). Übungen in der Auflösung mathematischer Probleme. Wiederholung der wichtigsten Partien des mathematischen Lehrstoffes.

6. *Naturgeschichte:*

Lehrziel für das Untergymnasium: Bekanntschaft mit den wichtigsten Formen der organischen und unorganischen Welt, auf unmittelbare Beobachtung der Objekte gegründet; einige Geübtheit in der Erfassung übereinstimmender und entscheidender Merkmale der Tier- und Pflanzenarten.

Lehrziel für das Obergymnasium: Systematische Übersicht der Tier- und Pflanzengruppen auf Grund der Kenntnis der notwendigsten Thatsachen aus ihrer Morphologie. Anatomie und Physiologie: Kenntnis der Formen und Eigenschaften der wichtigsten Mineralien mit gelegentlichen Belehrungen über den Bau und die Entwickelung des Erdkörpers.

Lehraufgaben:

I. Klasse (2 Stunden). In den ersten 6 Monaten des Schuljahres: Tierreich, und zwar Säugetiere und Insekten. Die letzten 4 Monate: Pflanzenreich, Beobachtung und Beschreibung einer Anzahl von Samenpflanzen verschiedener Ordnungen. Anschauungsunterricht.

II. Klasse (2 Stunden). Die ersten 6 Monate: Tierreich, und zwar Vögel, einige Reptilien, Amphibien und Fische. Einige Weich- und Strahltiere. Die 4 letzten Monate: Pflanzenreich, Fortsetzung des Unterrichts in I durch Vorführung von Samenpflanzen. Einige Sporenpflanzen. Anschauungsunterricht.

III. Klasse (2 Stunden). 2. Semester. Mineralreich: Beobachtung und Beschreibung einer mässigen Anzahl von wichtigen und sehr verbreiteten Mineralarten. Gewöhnliche Gesteinsformen. Anschauungsunterricht.

V. Klasse (3 Stunden). Systematischer Unterricht. 1. Semester: Mineralogie. 2. Semester: Botanik.

VI. Klasse (2 Stunden). Systematischer Unterricht. Zoologie: Das Notwendigste über den Bau des Menschen und die Verrichtungen seiner Organe mit passend angebrachten

Bemerkungen über Gesundheitspflege. Betrachtung der Klassen der Wirbeltiere und der wichtigeren Gruppen der wirbellosen Tiere mit Zugrundelegung typischer Formen nach morphologisch-anatomischen und entwickelungsgeschichtlichen Verhältnissen unter strenger Ausscheidung der systematischen Details; gelegentliche Berücksichtigung vorweltlicher Formen.

7. *Physik:*

Lehrziel für das Untergymnasium: Kenntnis der auffälligsten Naturerscheinungen auf Grund der Beobachtung und des Versuches. Anwendung dieser Kenntnis zur Erklärung ähnlicher Erscheinungen und ihrer nächstliegenden praktischen Verwertung.

Lehrziel für das Obergymnasium: Verständnis der wichtigsten Naturerscheinungen nicht bloss durch Beobachtung und Versuch, sondern auch durch elementare Rechnung vermittelt, soweit hiezu die mathematischen Kenntnisse der Schüler reichen.

Lehraufgaben:

III. Klasse, 1. Semester (2 Stunden): Experimental-Physik. Vorbegriffe. Wärmelehre. Chemische Grundbegriffe. Grundstoffe.

IV. Klasse (3 Stunden). Experimental-Physik: Magnetismus. Elektrizität. Mechanik. Akustik. Optik. Erscheinungen am gestirnten Himmel und astronomische Geographie.

VII. Klasse (3 Stunden). Einleitung: Ergänzung des im Untergymnasium über die allgemeinen Eigenschaften des Körpers durchgenommenen. Mechanik. Wärmelehre. Chemie.

VIII. Klasse (3 Stunden). Magnetismus. Elektrizität. Wellenlehre. Akustik. Optik. Elemente der Astronomie.

8. *Philosophische Propädeutik:*

Aufgabe: Ergänzung der Erfahrungskenntnisse von der Aussenwelt durch erfahrungsgemässe Auffassung des Seelenlebens; zusammenhängende Kenntnis der allgemeinsten Gedankenformen als Abschluss des bisherigen und als Vorbereitung des bevorstehenden strengeren wissenschaftlichen Unterrichts.

VII. Klasse (2 Stunden). Logik.

VIII. Klasse (2 Stunden). Empirische Psychologie.

9. *Freihandzeichnen* (nicht an allen Gymnasien obligat):

Lehrziel: Bildung des Formen- und Schönheitssinnes, neben möglichst grosser Fertigkeit in der Formdarstellung.

Im Untergymnasium: Möglichst grosse Fertigkeit im freien Auffassen und Darstellen körperlicher Objekte nach perspektivischen Grundsätzen. Verständnis und Gewandtheit im Zeichnen des Ornaments, besonders jenes der klassischen Kunstepoche.

Im Obergymnasium: Korrekte Darstellung der menschlichen Gesichtsformen. Verständnis der flachen und plastischen Kunstformen und Fertigkeit im Zeichnen derselben.

Lehraufgaben:

I. Unterrichtsstufe. I. Klasse (4 Stunden). Anschauungslehre: Zeichnen ebener geometrischer Gebilde und des geometrischen Ornaments aus freier Hand unter besonderer Berücksichtigung des Zeichnens gebogener Linien. Grundbegriffe aus der Raumlehre und anschauliche Erklärung der elementaren Körperformen.

II. Klasse (4 Stunden). Perspektivisches Freihandzeichnen nach Draht- und Holzmodellen. Zeichnen einfacher Flachornamente im Umriss.

II. Unterrichtsstufe. III. Klasse (4 Stunden): Perspektivisches Freihandzeichnen nach Holzmodellen und Modellgruppen. Zeichnen und Malen von Flachornamenten der antikklassischen Kunstweise. Übungen im Gedächtniszeichnen einfacher körperlicher und ornamentaler Formen.

IV. Klasse (4 Stunden): Perspektivisches Freihandzeichnen nach einfachen Gefässformen und Baugliedern. Zeichnen und Malen von Flachornamenten der klassischen und der übrigen bedeutenden Kunstweisen. Zeichnen nach ornamentalen Gipsmodellen. Gedächtniszeichnen körperlicher und typischer ornamentaler Formen.

III. Unterrichtsstufe. V. bis VIII. Klasse (4 Stunden): Erklärung der Gestaltung des menschlichen Kopfes und Gesichtes und Übungen im Kopfzeichnen nach Wandtafeln, Vorlagen und Reliefabzügen, Masken und Büsten. Wiederholung und Fortsetzung des Stoffes aus den vorhergehenden Klassen. Gelegentliche Erklärungen der antiken Säulenordnungen. Übungen im Skizzieren.

Übersicht über die vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten, welche vom Lehrer zu korrigieren sind.

Gegenstand	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse	IV. Klasse	V. Klasse	VI. bis VIII. Klasse
Latein:	Wöchentlich 1 Komposition von ½ Stunde.	Monatlich 3 Kompositionen mit ½ bis ¾stündiger Arbeitszeit und 1 Pensum.	Alle 14 Tage 1 Komposition von 1 Stunde; alle 3 Wochen 1 Pensum.	Wie in III.	Monatlich 1 Komposition; 5 in jedem Semester, darunter 1 aus d. Lateinischen in die Unterrichtssprache.	Wie in V.
Griechisch:	—	—	Von der 2. Hälfte des 1. Semesters angefangen alle 14 Tage 1 schriftliche Arbeit, abwechselnd Schul- und Hausaufgaben.	Alle 14 Tage 1 schriftliche Arbeit, abwechselnd Schul- und Hausaufgaben.	4 Kompositionen in jedem Semester, darunter 1 aus d. Griechischen in die Unterrichtssprache.	Wie in V.
Deutsch:	Im 1. Semester wöchentlich 1 orthographische Übung; im 2. Semester jede 2. Woche und monatlich 2 Aufsätze, abwechselnd Schul- und Hausaufgaben.	Monatlich 3 Aufsätze, abwechselnd Schul- und Hausaufgaben.	Monatlich 2 Aufsätze, abwechselnd Schul- und Hausaufgaben.	Wie in III.	Wie in III.	VI. Kl.: Aufsätze von 3 zu 3 Wochen, abwechselnd Schul- und Hausaufgaben VII. und VIII. Kl.: Wie in VI.
Mathematik:	Schriftliche Schularbeiten etwa einmal in jeder Konferenzperiode. (Hausaufgaben unter Kontrolle des Lehrers. Als Hausaufgaben im Untergymnasium: kleinere Übungsbeispiele — in geringer Zahl — von Stunde zu Stunde zu geben, entfallen jedoch jedesmal, wenn derselbe Gegenstand [Arithmetik oder Geometrie] schon am nächsten Tage folgt.)					

B. Realschulen.

1. *Deutsche Sprache als Unterrichtssprache:*

Lehrziel für die Unterrealschule: Richtiges Lesen und Sprechen; Sicherheit im schriftlichen Gebrauche der Sprache ohne Fehler gegen Grammatik und Orthographie; sichere Kenntnis der Formenlehre und Syntax. Aneignung und korrektes Vortragen wertvoller Gedichte.

Lehrziel für die Oberrealschule: Fertigkeit in zweckmässig geordneter und stilistisch korrekter Darstellung eines im Unterrichts- und Erfahrungskreise der Schüler gelegenen Gedankeninhalts; durch eigene Lektüre gewonnene Bekanntschaft einer Auswahl des Bildendsten aus der deutschen Litteratur; aus Beispielen abgeleitete Charakteristik der

Hauptarten der poetischen und prosaischen Kunstformen. Kenntnis des Wichtigsten aus den Biographien der deutschen Klassiker.

Lehraufgaben:

I. Klasse (4 Stunden). Grammatik: Formenlehre, der nackte Satz, Erweiterung desselben, orthographische Übungen in Diktaten. Lektüre: Lautrichtiges und sinngemässes Lesen. Erklärung des Gelesenen. Besprechung in dialogischer Form, mündliches Reproduzieren des Gelesenen. Memorieren und Vortragen erklärter Gedichte, mitunter auch prosaischer Abschnitte. Schriftliche Arbeiten: Im 1. Semester bis Weihnachten jede Woche ein Diktat (15 bis 20 Minuten). Von Weihnachten bis zum Schlusse des Schuljahres alle 4 Wochen 2 Diktate, eine Schul- und eine Hausaufgabe. Wiedergabe frei mitgeteilter oder vorgelesener kleiner Erzählungen von syntaktisch einfacher Form.

II. Klasse (3 Stunden). Grammatik: Vervollständigung der Formenlehre. Erweiterung der Lehre vom nackten und bekleideten Satz, die Satzverbindung und Satzordnung in ihren leichteren Arten. Orthographische Übungen. Alle 4 Wochen ein Diktat, eine Schul- und eine Hausaufgabe. Etwas umfangreichere Nacherzählungen; verkürzender Zusammenhang ausführlicher Erzählungen.

III. Klasse (4 Stunden). Grammatik: Der zusammengezogene und zusammengesetzte Satz: Arten der Nebensätze, ihre Verkürzung, indirekte Rede, die Periode. Systematische Belehrung über Orthographie und Zeichensetzung. Lektüre: Genaues Eingehen auf die Gedankenfolge und Gliederung der grösseren prosaischen Lesestücke. Schärfung des Sinnes für die poetischen und rhetorischen Ausdrucksmittel. Bei der Lektüre klassischer Gedichte von nun an leichtfassliche biographische Notizen über deren Verfasser. Memorieren und Vortragen. Alle 4 Wochen 1 Schul- und 1 Hausaufgabe. Beschreibung von Gegenständen, die den Schülern aus dem gewöhnlichen Leben oder aus dem Unterricht, besonders dem naturwissenschaftlichen, wohl bekannt sind. Vergleiche. Umgestaltung kleiner epischer Gedichte rein erzählenden Inhaltes in Prosa; Inhaltsangaben oder Auszüge umfangreicherer Lesestücke.

IV. Klasse (3 Stunden). Grammatik: Zusammenfassender Abschluss des gesamten grammatischen Unterrichts. Zusammenstellung von Wortfamilien mit Rücksicht auf Vieldeutigkeit und Verwandtschaft der Wörter gelegentlich der Lektüre. Das Wichtigste aus der Prosodie und Metrik. Lektüre wie in III. In der Auswahl des Lesestoffes (Anschluss von Übersetzungen poetischer Originale aus dem Lateinischen und Griechischen!) ist auch die antike und germanische Götter- und Heldensage zu berücksichtigen. Alle 4 Wochen 1 Schul- und 1 Hausaufgabe. Stoff teilweise wie in III. Ausserdem Beschreibung von Vorgängen (Schilderung). Übungen im Herausheben der Disposition grösserer Lesestücke und im Disponieren passender Stoffe; stilistisch freie Bearbeitung von Stücken aus der französischen Lektüre. Die im bürgerlichen Leben am häufigsten vorkommenden Geschäftsaufsätze.

V. Klasse (3 Stunden). Lektüre epischer und lyrischer Gedichte, sowie grösserer prosaischer Schriftstücke; in die Auswahl sind auch charakteristische Abschnitte aus der altklassischen Litteratur aufzunehmen. Elementare Belehrung über die wichtigsten Formen und Arten der epischen und lyrischen Poesie, sowie der vorzüglichsten prosaischen Darstellungsformen im Anschluss und auf Grund der Lektüre. Übungen im Vortragen poetischer und prosaischer Schriftstücke. Aufsätze konkreten Inhalts im Anschlusse an die Lektüre und an das in anderen Disziplinen Gelernte. Beginn der (in den beiden höheren Klassen fortzusetzenden) besonderen Anleitungen zum richtigen Disponieren auf dem Wege der Analyse passender Aufsätze und der Gelegenheit der Vorbereitung und Durchnahme der schriftlichen Arbeiten. In jedem Semester 6—7 Aufsätze, in der Regel zur häuslichen Bearbeitung.

VI. Klasse (3 Stunden). 1. Semester: Lektüre einer Auswahl aus dem Nibelungenlied und aus Walther v. d. Vogelweide, womöglich nach dem Grundtext, unter Hervorhebung der unterscheidenden Merkmale der mittelhochdeutschen und neuhochdeutschen

Sprachformen. Anschauliche Darstellung der Abzweigungen des indo-europäischen Sprachstammes und der deutschen Sprache. Einteilung der deutschen Litteraturgeschichte in Hauptperioden: Besprechung der grossen nationalen Sagenkreise im Anschlusse an die Lektüre des Nibelungenliedes; Aufklärung über die Grundlegung der neuhochdeutschen Schriftsprache. 2. Semester. Lektüre: Prosaische Schriftstücke, vorwiegend aus der klassischen Litteraturperiode; lyrische Auswahl mit vorzüglicher Berücksichtigung Klopstocks, Schillers und Goethes; ein Drama von Schiller und eines von Lessing oder Goethe. Aufklärung über die Entstehung und etwaigen geschichtlichen Grundlagen der in der Schule gelesenen Dramen. Leichtfassliche (die tiefer eingehende Bearbeitung dieser Gegenstände vorbereitende) Erklärung der Hauptpunkte der Dramatik. Übungen im Vortrag prosaischer und poetischer Schriftstücke. Aufsätze wie in V mit angemessener Steigerung der Forderung eigener Produktion. In jedem Semester 6—7 Aufsätze, in der Regel zur häuslichen Bearbeitung.

VII. Klasse (3 Stunden). Lektüre wie im 2. Semester der VI., ausserdem Goethes „Hermann und Dorothea“ und wo die Verhältnisse der Schule es gestatten, Shakespeares „Julius Cäsar“ oder Coriolan. Zusammenhängende biographische Mitteilungen über die Hauptvertreter dei klassischen Litteratur in einer dem Schulzwecke entsprechenden Auswahl und Ausführlichkeit. Übungen im prämeditierten freien Vortrage. In jedem Semester 6—7 Aufsätze, in der Mehrzahl zur häuslichen Bearbeitung.

2. *Französische Sprache:*

Lehrziel für die Unterrealschule: Kenntnis der Formenlehre und der wichtigsten syntaktischen Regeln; einige Fertigkeit im Übersetzen aus dem Französischen und in dasselbe innerhalb des von der Schule dargebotenen Sprachschatzes.

Lehrziel für die gesamte Realschule: Kenntnis der Formenlehre und Syntax; Fertigkeit im Übersetzen aus dem Französischen und in dasselbe; einige Übung in der Ausarbeitung leichter französischer Aufsätze; einige Sicherheit im mündlichen Gebrauch der französischen Sprache innerhalb des in der Schule behandelten Ideenkreises; Bekanntschaft mit einer Auswahl hervorragender Werke der französischen Litteratur seit dem Beginn des XVII. Jahrhunderts.

Lehraufgaben:

I. Klasse (5 Stunden). Leselehre. Formenlehre mit Berücksichtigung der Elemente der Lautlehre und zwar das Substantif und sein Genre, das Adjectif qualificatif, Adjectif possessif und démonstratif. I. regelmässige Konjugation. Bildung der zusammengesetzten Zeiten. Elemente der Orthographie. Konstruktion des einfachen Satzes. Mündliche und schriftliche Übersetzung einfacher Sätze aus dem Französischen und in dasselbe. Aneignung eines entsprechenden Wortvorrates. Im 1. Semester von Weihnachten an jede Woche ein kurzes Diktat im engsten Anschluss an gut durchgearbeiteten Lehrstoff. Im 2. Semester alle 4 Wochen 2 Diktate und eine Schulaufgabe. Stoff der Diktate wie im 1. Semester; für die Schulaufgaben: Niederschreiben eines auswendig gelernten zusammenhängenden Stückes mit Beifügung einer Übersetzung; Beantwortung einfacher französischer Fragen, die sich an den Übungsstoff anschliessen.

II. Klasse (4 Stunden): Fortsetzung der Formenlehre. Die Adjectifs numéraux. Komparation; die Pronoms; die 3 regelmässigen Konjugationen; der Article partitif; das Adverbe; Préposition; Syntax des Pronomen personnel conjoint. Frage- und negative Form; die gebräuchlichsten unregelmässigen Verben mit Ausfall der Stammkonsonanten (verbes auf uire, ire etc.). Mündliche und schriftliche Übersetzungen aus dem Französischen und in dasselbe. Vermehrung des Wortvorrates. Lektüre leichter Erzählungen. Alle 4 Wochen 1 Diktat, 1 Schul- und 1 Hausaufgabe. Der Stoff derselben wie in I, nur sind die Forderungen etwas zu steigern.

III. Klasse (4 Stunden): Wiederholung und Ergänzung der Formenlehre. Systematische Behandlung der unregelmässigen (starken) Verben auf Grund der Lautgesetze; Verbes defectifs und impersonnels; Conjonctions; der zusammengesetzte Satz; Syntax des

Article; Anwendung der Verbes auxiliaires. Mündliche und schriftliche Übersetzungen aus dem Französischen und in dasselbe. Leichte prosaische und poetische Lektüre in einem französischen Lesebuche. Versuche in mündlicher Reproduktion gelesener Stücke. Memorieren kurzer Lesestücke. Vermehrung des Wortvorrates; namentlich Aneignung der üblichsten Phraseologie auf Grundlage der behandelten Verben. Alle 3 Wochen ein Diktat, 1 Schul- und 1 Hausaufgabe. Stoff für die letzten beiden Arten von Aufgaben: Beantwortung französisch gestellter Fragen, die sich an Gelesenes anschliessen; Übersetzungen aus der Unterrichtssprache ins Französische.

IV. Klasse (3 Stunden): Formenlehre der Composita (substantifs und adjectifs); Elemente der Wortbildung. Syntax, insbesondere Rections-, Modus- und Tempuslehre. Mündliche und schriftliche Übersetzungen aus dem Französischen und in dasselbe. Prosaische und poetische Lektüre in einem französischen Lesebuche. Vermehrung des Wortvorrates. Alle 4 Wochen 1 Schul- und 1 Hausaufgabe. Beantwortung französischer Fragen; freie Wiedergabe kleiner Erzählungen; Übersetzungen aus der Unterrichtssprache ins Französische.

V. Klasse (3 Stunden). Wiederholung und Ergänzung der Syntax. Systematische (logische) Behandlung der Adverbialsätze, Interpunktionslehre. Mündliche und schriftliche Übungen. Lektüre von möglichst abgeschlossenen Musterstücken der französischen Litteratur mit besonderer Berücksichtigung der Prosa und verbunden mit kurzen biographischen Notizen über die betreffenden Autoren. Memorieren einzelner kleiner Abschnitte, Vermehrung des Wortvorrates. Kleine Sprechübungen im Anschluss an die Lektüre der V., VI. und VII. Klasse. Alle 4 Wochen 1 Schul- und 1 Hausaufgabe. Freie Wiedergabe von durchgearbeiteten Erzählungen. Inhaltsangabe grösserer Lesestücke; Übertragung erzählender Gedichte in Prosa; Briefe; Übersetzung ins Französische von Stücken im Anschlusse an bestimmte syntaktische Erscheinungen ausgehend und sich steigernd bis zu Originalstücken.

VI. Klasse (3 Stunden). Abschluss des grammatischen Unterrichtes. Partizipialkonstruktionen; erschöpfende Darstellung der Regeln über die Participes; die Periode; elliptische Sätze. Stilistische Übungen. Lektüre grösserer Fragmente deskriptiver und didaktischer Prosa, sowie Muster der Epik, Lyrik und didaktischer Poesie, verbunden mit kurzen biographischen Notizen über die betreffenden Autoren. Sprechübungen im Anschlusse an die Lektüre. Haus- und Schularbeiten wie in V. Der Unterricht bedient sich versuchsweise der französischen Sprache.

VII. Klasse (3 Stunden). Kursorische Wiederholung der wichtigsten grammatischen Lehren. Lektüre von längeren Musterstücken rhetorischer, reflektierender oder philosophisch-historischer Prosa sowie dramatischer Dichtung, nach Umständen eines ganzen klassischen Dramas, verbunden mit biographischen Notizen über die betreffenden Autoren. Leichte französische Aufsätze im Anschlusse an die Lektüre, und in der Schule vorbereitete Briefe. Sprechübungen. Der Unterricht bedient sich gelegentlich der französischen Sprache. Haus- und Schularbeiten wie in V.

2a. *Italienische Sprache* (wo sie statt der französischen als erste Fremdsprache gelehrt wird):

Lehrziel für die Unterrealschule: Kenntnis der Formenlehre und der wichtigsten syntaktischen Regeln; einige Fertigkeit im Übersetzen aus dem Italienischen und in dasselbe, innerhalb des von der Schule dargebotenen Sprachschatzes.

Lehrziel für die gesamte Realschule: Kenntnis der Formenlehre und der Syntax; Fertigkeit im Übersetzen aus dem Italienischen und in dasselbe; einige Übung in der Ausarbeitung leichter italienischer Aufsätze; einige Sicherheit im mündlichen Gebrauche der italienischen Sprache, innerhalb des in der Schule behandelten Ideenkreises; Fähigkeit nicht allzuschwere Stellen aus den hervorragenden Werken der italienischen Litteratur mit gutem Verständnis zu lesen.

Lehraufgaben:

I. Klasse (5 Stunden). Leselehre. Aus der Formenlehre: Formen des Artikels, Genus und Numerus des Substantivs und des Adjektivs, Numerale, Pronomen possessivum und

demonstrativum; von dem Pronomen personale nur die Subjektform. Bildung des regelmässigen Präsens, Perfektums und Futurums und Participium perfectum aller Konjugationen, dann des Präsens und Futurums der auxiliaria, wodurch sich das periphrastische Perfectum und das Futurum exactum von selbst ergibt. Von den Präpositionen zunächst jene, welche als Kasuszeichen dienen, dann auch einzelne andere; Verbindung der Präpositionen mit dem Artikel. Einzelne Adverbia nebst Erklärung der auf -mente. Gelegentliche syntaktische Bemerkungen. Aneignung eines entsprechenden Wortvorrates. Mündliche und schriftliche Übersetzung einfacher Sätze aus dem Italienischen und in dasselbe. Kleine Hausarbeiten nach Erfordernis; alle 14 Tage 1 Schularbeit.

II. Klasse (4 Stunden). Aus der Formenlehre: Komparation der Adjektiva mittelst più und meno; Bildung des sogenannten Superlativus absolutus; das Pronomen personale und relativum, die Pronomina indefinita; abweichende Formen des Präsens Indicativi. Imperfectum indicativi, Präsens und Imperfectum conjunctivi. Conditionale. Gelegentliche syntaktische Bemerkungen. Vermehrung des Wortvorrates. Kleine Hausarbeiten nach Erfordernis. Alle 14 Tage 1 Schularbeit.

III. Klasse (4 Stunden). Aus der Formenlehre: Wiederholung des Substantivs. Pluralia auf -a; Femininbildung der Mobilia. Organische Komparation. Verbindung zweier tonloser Pronomina personalia miteinander. Starke Perfekta und Partizipia. Aus der Syntax: Die wichtigsten Abweichungen der zwei Sprachen (Unterrichtssprache und Italienisch) in Bezug auf Anwendung des Artikels; Stellung der attributiven Adjektiva; Ausführlicheres über Anwendung der pronomina indefinita; das Wichtigste über genus verbi; Anwendung der Auxiliaria und Verbalrektion; Gebrauch der Tempora der Vergangenheit; einfachere Fälle des Auseinandergehens der 2 Sprachen in Bezug auf die Modi. Mündliche und schriftliche Übersestzungen aus dem Italienischen und in dasselbe. Leichte Lektüre. Vermehrung des Wortvorrates. Hausarbeiten nach Erfordernis, alle 4 Wochen eine Schularbeit.

IV. Klasse (3 Stunden). Aus der Formenlehre: Rekapitulation aller Formen, besonders der verbalen. Verba defectiva. Aus der Syntax: Genus verbi, Rektion, Tempora und modi in ausführlicherer Weise; Unterscheidung der einzelnen Satzarten. Abkürzung zusammengesetzter Sätze durch Infinitiv, Gerundium und Particip perfecti. Mündliche und schriftliche Übersetzungen aus dem Italienischen und in dasselbe. Prosaische und poetische Lektüre. Versuche in mündlicher Reproduktion gelesener prosaischer Stücke und im Memorieren kleiner Gedichte. Vermehrung des Wortvorrates. Alle 14 Tage 1 längere Hausarbeit, alle 4 Wochen eine Schularbeit.

V. und VI. Klasse (je 3 Stunden). Systematische Behandlung der Syntax. Mündliche und schriftliche Übungen. Lektüre von möglichst abgeschlossenen Musterstücken verbunden mit kurzen biographischen Notizen über die betreffenden Autoren. Reproduktion und Memorieren des Gelesenen wie in IV. Kleine Sprechübungen im Anschlusse an die Lektüre. Alle 14 Tage eine umfangreichere Hausarbeit, alle 4 Wochen eine Schularbeit.

VII. Klasse (3 Stunden). Wiederholung einzelner wichtiger Kapitel der Syntax. Lektüre von längeren Musterstücken aus den bedeutendsten Werken der italienischen Litteratur verbunden mit biographischen Notizen über die betreffenden Autoren. Leichte italienische Aufsätze im Anschlusse an die Lektüre. Sprechübungen. Der Unterricht bedient sich gelegentlich der italienischen Sprache. Haus- und Schularbeiten wie in V und VI.

3. *Englische Sprache:*

Lehrziel: Richtige Aussprache. Sicherheit in der Formenlehre und Syntax. Fertigkeit im Übersetzen nicht allzu schwerer, vornehmlich prosaischer Litteraturwerke aus dem Englischen ins Deutsche sowie leichter Prosa aus dem Deutschen ins Englische.

Lehraufgaben:

V. Klasse (3 Stunden). Lese- und Aussprachelehre auf Grund der leicht verständlichen Lautgesetze; die Betonung mit Hinweis auf den germanischen und romanischen Ursprung der Wörter Formenlehre sämtlicher Redeteile mit Übergehung der veralteten oder speziellen Fächern eigenen Formen; Syntax des einfachen Satzes; das Verhältnis des Neben-

satzes zum Hauptsatze, soweit die Kenntnis derselben zum Verständnis einfacher Lesestücke erforderlich ist. Mündliches und schriftliches Übersetzen englischer Sätze ins Deutsche und umgekehrt. Im 1. Semester von Weihnachten an wöchentlich ein kurzes Diktat im engsten Anschlusse an den durchgenommenen Übungsstoff. Im 2. Semester alle 4 Wochen ein Diktat und eine Schulaufgabe. Für letzteres Niederschreiben auswendig gelernter Stücke mit Beifügung der Übersetzung, Beantwortung englischer Fragen, die sich an den Übungsstoff anschliessen.

VI. Klasse (3 Stunden). Vervollständigung der Formenlehre durch die anormalen und schwierigen Elemente (Pluralbildung der Composita), Syntax sämtlicher Redeteile, des einfachen und zusammengesetzten Satzes in den üblichen Konstruktionen. Die notwendigsten Elemente der Wortbildung im Anschlusse an die deutsche und französische Sprache. Lektüre von Musterstücken erzählender, deskriptiver und epistolarer Gattung sowie leichter Gedichte auf Grund eines Lesebuches. Alle 4 Wochen 1 Schul- und 1 Hausaufgabe. Stoff wie in V; für die Hausaufgaben dann und wann eine Übersetzung aus der Unterrichtssprache ins Englische.

VII. Klasse (3 Stunden). Vervollständigung der Syntax durch die schwierigeren Partizipial- und Gerundialkonstruktionen, die elliptischen Sätze und die Interpunktion. Lektüre historischer, reflektierender und oratorischer Prosa sowie der Hauptszenen eines Dramas von Shakespeare und abgeschlossener Fragmente aus der klassischen Epik oder Didaktik. Versuche mündlicher Reproduktion des Gelesenen in englischer Sprache. Alle 4 Wochen 1 Schul- und 1 Hausaufgabe. Stoff wie in VI, dazu noch Übersetzung englischer Prosastücke in die Unterrichtssprache.

4. *Geographie und Geschichte:*

Lehrziel für die Unterrealschule: Geographie: Allgemeine Kenntnis der natürlichen Beschaffenheit der Erdoberfläche und der politischen Reiche mit besonderer Hervorhebung der österreichisch-ungarischen Monarchie. Geschichte: Bekanntschaft mit den hervorragendsten Personen und Ereignissen aus der Sagenwelt und der eigentlichen Geschichte.

Lehrziel für die gesamte Realschule: Geographie: Kenntnis der topischen Verhältnisse und der wichtigsten physikalischen Erscheinungen auf der Erdoberfläche. Völker- und Länderkunde mit besonderer Berücksichtigung der österreichisch-ungarischen Monarchie. Geschichte: Kenntnis der Hauptbegebenheiten aus der inneren und äusseren Geschichte der wichtigeren Völker nach ihrem pragmatischen Zusammenhange und insbesondere der historischen Entwickelung Österreich-Ungarns.

Lehraufgaben:

I. Klasse (3 Stunden). Geographie: Die Hauptformen von Wasser und Land, ihre Anordnung und Verteilung auf der Erde und die politischen Abgrenzungen der Erdteile als übersichtliche Beschreibung der Erdoberfläche auf Grund des Kartenbildes. Fundamentalsätze der mathematischen und physikalischen Geographie, soweit sie zum Verständnis der einfachsten Erscheinungen unentbehrlich sind und anschaulich erörtert werden können. In dieser wie in allen Klassen: Zeichnen von Karten teils als Skizzen einzelner Objekte aus freier Hand, teils als schematische Darstellungen, teils als Kartenbilder in der einfachsten Form auf Grundlage des Gradnetzes.

II. Klasse (4 Stunden). Geographie (2 Stunden): Spezielle Geographie Afrikas und Asiens in topographischer und physikalischer Hinsicht mit Bezugnahme auf die klimatischen Zustände in ihrem Zusammenhang mit der Vegetation. Länder- und Völkerkunde. Übersicht der Bodengestalt der Stromgebiete und der Länder Europas. Spezielle Geographie der Länder des westlichen und südlichen Europa. Geschichte (2 Stunden) des Altertums, hauptsächlich Griechen und Römer, mit besonderer Hervorhebung des sagenhaften und biographischen Stoffes.

III. Klasse: Geographie (2 Stunden). Spezielle Geographie des übrigen Europa ausser Österreich-Ungarn. Geschichte (2 Stunden) des Mittelalters unter steter Berücksichtigung der vaterländischen Momente.

IV. Klasse (4 Stunden): Geographie (2 Stunden): Spezielle Geographie Amerikas, Australiens und der österreichisch-ungarischen Monarchie mit Berücksichtigung der Verfassungsverhältnisse des Reiches. Übersicht der Geschichte der Neuzeit mit eingehender Behandlung der Geschichte von Österreich (2 Stunden).

V. Klasse (3 Stunden): Geschichte des Altertums, namentlich Griechen und Römer, mit besonderer Hervorhebung der kulturhistorischen Momente und mit besonderer Berücksichtigung der Geographie.

VI. Klasse (3 Stunden): Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit bis zum westphälischen Frieden in gleicher Behandlungsweise und mit spezieller Rücksicht auf die österreichisch-ungarische Monarchie.

VII. Klasse (3 Stunden). Geschichte der Neuzeit seit dem westphälischen Frieden in derselben Behandlungsweise. Kurze Übersicht der Statistik Österreich-Ungarns mit Hervorhebung der Verfassungsverhältnisse.

5. *Mathematik:*

Lehrziel für die Unterrealschule: Sicherheit und Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Zifferrechnen, namentlich in seiner Anwendung auf praktisch wichtige Fälle; Durchübung der 4 ersten Grundoperationen in allgemeinen Zahlen, sowie in ihrer Anwendung zur Auflösung von Gleichungen des 1. Grades mit einer oder zwei Unbekannten.

Lehrziel für die gesamte Realschule: Gründliche Kenntnis und sichere Durchübung der elementaren Mathematik.

Lehraufgaben:

I. Klasse (3 Stunden). Erläuterung des dekadischen Zahlensystems. Die 4 ersten Grundoperationen mit unbenannten und mit einfach benannten Zahlen ohne und mit Dezimalien. Erklärung des metrischen Mass- und Gewichtssystems. Grundzüge der Teilbarkeit der Zahlen; grösstes gemeinsames Mass und kleinstes gemeinsames Vielfache. Gemeine Brüche. Verwandlung gemeiner Brüche in Dezimalbrüche und umgekehrt. Das Rechnen mit mehrfach benannten Zahlen.

II. Klasse (3 Stunden). Abgekürzte Multiplikation und Division. Das Rechnen mit periodischen und unvollständigen Dezimalbrüchen mit Rücksicht auf die notwendigen Abkürzungen. Das Wichtigste aus der Mass- und Gewichtskunde, aus dem Geld- und Münzwesen. Mass-, Gewichts- und Münzreduktion. Schlussrechnung (Zurückführung auf die Einheit) auf einfachere und zusammengesetzte Zahlen angewandt. Lehre von den Verhältnissen und Proportionen, deren Anwendung: Regeldetri, Kettensatz; Prozent-, einfache Zins-, Diskont- und Terminrechnung; Teilregel, Durchschnitts- und Allegationsrechnung.

III. Klasse (3 Stunden). Die 4 Grundoperationen in allgemeinen Zahlen mit ein- oder mehrgliedrigen Ausdrücken, Quadrieren und Kubieren. Ausrechnung der 2. und 3. Wurzel aus dekadischen Zahlen. Fortgesetzte Übungen im Rechnen mit besonderen Zahlen zur Wiederholung des arithmetischen Lehrstoffes der früheren Klassen, angewandt vorzugsweise auf Rechnungsaufgaben des bürgerlichen Geschäftslebens, Zinseszinsrechnung.

IV. Klasse (4 Stunden). Allgemeine Mathematik: Wissenschaftlich durchgeführte Lehre von den 4 ersten Grundoperationen. Grundlehren der Teilbarkeit der Zahlen. Theorie des grössten gemeinsamen Masses und des kleinsten gemeinsamen Vielfachen, angewandt auch auf Polynome. Lehre von den gemeinen Brüchen; Verwandlung gemeiner Brüche in Dezimalbrüche und umgekehrt. Gründliches Eingehen in das Rechnen mit Dezimalien, insbesondere in das Verfahren der abgekürzten Multiplikation und Division. Lehre von den Verhältnissen und Proportionen 1. und 2. Grades mit einer und mit mehreren Unbekannten nebst Anwendung auf praktisch wichtige Aufgaben.

V. Klasse (5 Stunden). Allgemeine Arithmetik: Kettenbrüche. Unbestimmte (diophantische) Gleichungen des 1. Grades, Lehre von den Potenzen und Wurzelgrössen und insbesondere das Quadrieren und Kubieren, sowie das Ausziehen der 2. und 3. Wurzel aus mehrgliedrigen Ausdrücken und aus ganzen Zahlen. Die Lehre von den Logarithmen und deren Beziehung zur Potenzlehre. Das System der Brigg'schen Logarithmen. Einrichtung

und Gebrauch der Logarithmentafeln. Gleichungen des 2. Grades mit einer Unbekannten. Geometrie der Ebene (Planimetrie), streng wissenschaftlich behandelt.

VI. Klasse (5 Stunden). Allgemeine Arithmetik: Behandlung solcher höherer Gleichungen, die auf quadratische zurückgeführt werden können; quadratische Gleichungen mit 2 Unbekannten, Exponentialgleichungen, Übungen im Gebrauche der Logarithmentafeln. Einfachste Fälle von unbestimmten Gleichungen des 2. Grades mit 2 Unbekannten. Arithmetische und geometrische Progressionen. Anwendungen auf Zinseszinsen- und Rentenrechnung. Kombinationslehre. Binomischer Lehrsatz für ganze und positive Exponenten. Geometrie: 1. Goniometrie, und zwar Begriff der goniometrischen Funktionen. Beziehungen zwischen den Funktionen desselben Winkels, verschiedener in einem bestimmten Zusammenhang miteinander stehender Winkel, ferner einfacher und aus diesen zusammengesetzter Winkel. Gebrauch trigonometrischer Tafeln. Einige Aufgaben über goniometrische Gleichungen. 2. Ebene Trigonometrie: Hauptsätze zur Auflösung des rechtwinkligen Dreieckes und spezielle Behandlung der betreffenden Hauptfälle. Anwendung auf die Auflösung gleichschenkliger Dreiecke und auf die regelmässigen Vielecke. Hauptsätze zur Auflösung schiefwinkliger Dreiecke und deren besondere Behandlung. Anwendung auf einige kombinierte Fälle, sowie auf Aufgaben der Zyklometrie und der praktischen Geometrie. 3. Geometrie des Raumes (Stereometrie).

VII. Klasse (5 Stunden). Allgemeine Arithmetik: Grundlehren der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Durchführung einiger Aufgaben aus dem Gebiete der Lebensversicherungsrechnung. Die Zerlegung imaginärer Ausdrücke in ihren reellen und imaginären Teil, die Berechnung des Moduls und Arguments und die graphische Darstellung komplexer Grössen. Geometrie: Grundlehren der analytischen Geometrie der Ebene und sphärische Trigonometrie, nebst deren Anwendung auf die mathematische Geographie, etwa Entwerfen der gebräuchlichsten Netzarten für Land- und Seekarten, oder einige der einfachsten Aufgaben der sphärischen Astronomie. Wiederholung des gesamten arithmetischen und geometrischen Lehrstoffes der oberen Klassen, vornehmlich in praktischer Weise durch Lösung von Übungsaufgaben.

In allen Klassen alle 4 Wochen eine Schulaufgabe, ausserdem nach Thunlichkeit kleine Übungsaufgaben, die von Stunde zu Stunde zur häuslichen Bearbeitung aufzugeben sind.

6. *Naturgeschichte:*

Lehrziel für die Unterrealschule: Auf Anschauung gegründete, im Unterscheiden geübte Bekanntschaft mit den wichtigsten Formen der organischen und unorganischen Welt.

Lehrziel für die gesamte Realschule: Systematische Übersicht der Tier- und Pflanzengruppen auf Grund der Bekanntschaft mit den wichtigsten Thatsachen aus ihrer Anatomie, Physiologie und Morphologie. Kenntnis der Formen und Eigenschaften der wichtigeren Materialien sowie der wichtigsten Thatsachen aus dem Gebiete der Geologie.

Lehraufgaben:

I. Klasse (3 Stunden). Anschauungsunterricht, Zoologie, und zwar 1. Semester: Wirbeltiere, vorwiegend Säugetiere nnd Vögel; eine Anzahl passend ausgewählter Formen der übrigen Klassen. 2. Semester: Wirbellose Tiere, vorzugsweise Gliedertiere, namentlich Insekten, einige der wichtigsten und bekanntesten Formen aus der Abteilung der Weich- und Strahltiere.

II. Klasse (3 Stunden). Anschauungsunterricht, und zwar 1. Semester: Mineralogie: Beobachtung und Beschreibung einer mässigen Anzahl von Mineralarten ohne besondere Rücksichtnahme auf Systematik, mit gelegentlicher Vorweisung der gewöhnlichsten Gesteinsformen. 2. Semester: Botanik. Beobachtung und Beschreibung einer Anzahl von Samenpflanzen verschiedener Ordnungen.

V. Klasse (3 Stunden). Zoologie: Das Wichtigste über den Bau des Menschen und die Verrichtungen seiner Organe. Die Wirbeltiere und die wichtigeren Gruppen der

wirbellosen Tiere mit Rücksichtnahme auf anatomische, morphologische und entwicklungsgeschichtliche Verhältnisse, jedoch unter Ausschluss alles entbehrlichen systematischen Details.

VI. Klasse (2 Stunden). Botanik: Betrachtung der Gruppen des Pflanzenreiches in ihrer natürlichen Anordnung, mit Rücksichtnahme auf ihren anatomisch-physiologischen Bau und auf die Lebensverrichtungen der Pflanze im allgemeinen, alles entbehrliche systematische Detail jedoch bleibt ausgeschlossen.

VII. Klasse (3 Stunden). 1. Semester. Mineralogie: Kurze Darstellung der Krystallographie, dann Behandlung der wichtigsten Mineralien hinsichtlich der physikalischen, chemischen und sonstigen belehrenden Beziehungen nach einem Systeme, jedoch mit Ausschluss aller seltenen oder der Anschauung der Schüler nicht zugänglichen Formen. 2. Semester. Elemente der Geologie: Physikalische und chemische Veränderungen im grossen, in zusammenfassender kurzer Darstellung unter Bezugnahme auf passende Beispiele; die häufigsten Gebirgsgesteine und die wesentlichsten Verhältnisse des Gebirgsbaues, womöglich durch Illustrierung an naheliegenden Beispielen; kurze Beschreibung der geologischen Weltalter, mit häufigen Rückblicken bei Besprechung der vorweltlichen Tier- und Pflanzenformen auf die Formen der Gegenwart und mit gelegentlicher Hinweisung auf stammverwandtschaftliche Beziehungen der Lebewesen.

7. *Physik:*

Lehrziel für die Unterrealschule: Durch das Experiment vermitteltes Verständnis der leicht fasslichen Naturerscheinungen und ihrer Gesetze, mit einiger Berücksichtigung der praktischen Anwendungen.

Lehrziel für die gesamte Realschule: Verständnis der wichtigsten Naturerscheinungen und Gesetze, vermittelt durch experimentelle und andere Beobachtungen unter Anwendung der Rechnung, soweit hiezu elementar-mathematische Kenntnisse ausreichen.

Lehraufgaben:

III. Klasse (4 Stunden). Allgemeine und besondere Eigenschaften der Körper, Wärme, Magnetismus, Elektrizität, Galvanismus, Akustik.

IV. Klasse (2 Stunden). Mechanik, Optik. Strahlende Wärme.

VI. Klasse (4 Stunden). Einleitung: Gegenstand und Methode der Physik, Ergänzung des über die allgemeinen Eigenschaften in den unteren Klassen Gesagten. Mechanik, Wellenlehre, Akustik.

VII. Klasse (4 Stunden). Magnetismus. Elektrizität, geometrische und physische Optik. Wärmelehre. Astronomie.

8. *Chemie:*

Lehrziel: Auf experimentellem Wege erworbenes Verständnis der stoffliche Veränderungen bewirkenden Vorgänge, der Bedingungen ihres Zustandekommens und der Gesetzmässigkeit ihres Auftretens. Übersichtliche Kenntnis der chemischen Grundstoffe und ihrer Verbindungen mit besonderer Bezugnahme auf ihr Vorkommen und ihre Bedeutung für den Haushalt der Natur, sowie auf ihre industrielle Verwertung.

Lehraufgaben:

IV. Klasse (3 Stunden). Vorbereitender Teil: Vorführung der wichtigsten physikalisch-chemischen Erscheinungen und Prozesse. Gedrängte Charakteristik der Elemente und der verschiedenen Art der aus ihnen entstehenden Verbindungen.

V. Klasse (3 Stunden). Spezielle Chemie, 1. Teil: Anorganische Chemie.

VI. Klasse (3 Stunden). Spezielle Chemie, 2. Teil: Chemie der kohlenstoffhaltigen Verbindungen (organische Chemie). Theoreme der allgemeinen Chemie; Konstitution chemischer Verbindungen. — Praktische Arbeiten (im Laboratorium) vorgeschrittener Schüler der letzten 2 Klassen der Oberrealschule können nur ausserhalb der obligaten Unterrichtsstunden stafttfinden.

9. *Geometrisches Zeichnen* (genauer: Geometrie und geometrisches Zeichnen in der Unterrealschule, Elemente der darstellenden Geometrie in der Oberrealschule):

Lehrziel für die Unterrealschule: Kenntnis der wichtigsten Lehrsätze der Geometrie und ihrer Anwendungen in der geometrischen Konstruktionslehre; Fertigkeit im Linearzeichnen.

Lehrziel für die gesamte Realschule: Kenntnis der wichtigsten Lehrsätze und Aufgaben der Projektionslehre und sichere Handhabung dsrselben in ihrer Anwendung auf die Schattenlehre und die Darstellung einfacher technischer Objekte.

Lehraufgaben:

II. Klasse (3 Stunden). a) Geometrie: Elemente der Planimetrie bis zur Flächenberechnung. b) Geometrisches Zeichnen: Übungen im Gebrauche der Reissinstrumente. Konstruktionszeichenübungen im Anschluss an den in der Planimetrie abgehandelten Lehrstoff und unter Berücksichtigung der einfachen ornamentalen Formen.

III. Klasse (3 Stunden). a) Geometrie: Flächengleiche Figuren und ihre Verwandlung, Flächenberechnung im Einklange mit dem bezüglichen mathematischen Lehrstoff der III. Klasse. Anwendung der algebraischen Grundoperationen zur Lösung einfacher Aufgaben der Planimetrie. b) Geometrisches Zeichnen: Die in der II. Klasse geübten Konstruktionen werden fortgesetzt, mit Berücksichtigung des in der Geometrie behandelten Lehrstoffes vervollständigt und ornamentale Anwendungen auf Fälle und Beispiele aus der technischen Praxis hinzugefügt. Vorwürfe hiezu können den Zeichenvorlagen von Andêl, Hertle und Teirich u. a. entnommen werden.

IV. Klasse (3 Stunden). a) Geometrie: Elemente der Stereometrie. Lage der Geraden und Ebenen gegen einander mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Unterrichtes in der darstellenden Geometrie. Prisma, Pyramide, Cylinder, Kegel und Kugel. Grössenbestimmung der Oberfläche und des Rauminhalts der Körper. b) Geometrisches Zeichnen: Erklärung und Darstellung der Kegelschnittslinien, elementare Entwickelung ihrer wichtigsten Eigenschaften und deren Anwendung zu Tangentenkonstruktionen. Darstellung des Punktes, der geraden und der gewöhnlichen geometrischen Körper, sowie der einfachen technischen Objekte mittelst zweier orthogonaler Projektionsbilder auf Grund blosser Anschauung und im Anschlusse an den zugehörigen Lehrstoff der Stereometrie.

V. Klasse (3 Stunden). Wiederholung der wichtigsten Lehrsätze über die Lagenverhältnisse der Geraden und Ebenen. Durchführung der Elementaraufgaben der darstellenden Geometrie über orthogonale Projektion mit Rücksicht auf die Bestimmung der Schlagschatten begrenzter Linien und ebener Figuren, vorzugsweise bei parallelen Linien.

VI. Klasse (3 Stunden). Orthogonale Projektion der Pyramiden und Prismen, ebenen Schnitte und Netze dieser Körper; Schattenbestimmungen. Das Wichtigste über die Darstellung der krummen Linien. Darstellung der Cylinder-, Kegel- und Rotationsflächen, letztere mit der Beschränkung auf die Flächen 2. Ordnung; ebene Schnitte und Berührungsebenen sowie einfache Beispiele von Durchdringungen dieser Flächen. Die Bestimmung der Selbstschattengrenzlinien und der Schlagschatten.

VII. Klasse (3 Stunden). Vervollständigung des in der V. und VI. Klasse vorgenommenen Lehr- und Übungsstoffes, betreffend die Berührungsaufgaben und Schattenkonstruktionen. Elemente der Linearperspektive und Anwendung derselben zur perspektivischen Darstellung geometrischer Körper und einfacher technischer Objekte. Wiederholung der wichtigsten Partien aus dem Gesamtgebiete der darstellenden Geometrie.

10. *Freihandzeichnen:*

Lehrziel: Möglichst grosse Fertigkeit im freien Auffassen und Darstellen technischer Objekte nach perspektivischen Grundsätzen. Verständnis und Gewandtheit im Zeichnen des Ornaments und in der korrekten Darstellung der menschlichen Gesichtsformen. Bildung des Schönheitssinnes.

Lehraufgaben:

I. Unterrichtsstufe (I. und II. Klasse). I. Klasse (6 Stunden). Anschauungslehre. Zeichnen ebener geometrischer Gebilde und des geometrischen Ornamentes aus freier Hand unter besonderer Berücksichtigung des Zeichnens gebogener Linien. Grundbegriffe aus der Raumlehre und anschauliche Erklärung der elementaren Körperformen.

II. Klasse (4 Stunden). Perspektivisches Freihandzeichnen nach Draht- und Holzmodellen. Zeichnen einfacher Flachornamente im Umriss.

II. Unterrichtsstufe (III. und IV. Klasse). III. Klasse (4 Stunden). Perspektivisches Freihandzeichnen nach Holzmodellen und Modellgruppen. Zeichnen und Malen von Flachornamenten der antik-klassischen und mittelalterlichen Kunstweisen. Übungen im Gedächtniszeichnen einfacher körperlicher und ornamentaler Formen.

IV. Klasse (4 Stunden). Perspektivisches Freihandzeichnen nach einfachen Gefässformen und Baugliedern. Zeichnen und Malen von Flachornamenten der Renaissance und der orientalischen Kunstweisen. Zeichnen nach ornamentalen Gipsmodellen. Gedächtniszeichnen körperlicher und typischer ornamentaler Formen.

III. Unterrichtsstufe (V.—VII. Klasse). V. Klasse (4 Stunden). Erklärung der Gestalten des menschlichen Kopfes und Gesichtes und Übungen im Kopfzeichnen nach Wandtafeln, Vorlagen und Reliefabgüssen. Wiederholung und Fortsetzung des Stoffes aus den vorhergehenden Klassen. Gelegentliche Erklärungen der antiken Säulenordnungen.

VI. Klasse (3 Stunden, nach Thunlichkeit zu $1^1/_2$ Stunden geteilt). Zeichnen nach Köpfen in Hochreliefs, nach Masken und Büsten, eventuell nach Vorlagen. Wiederholung und Fortsetzung des Stoffes aus den vorhergehenden Klassen. Gelegentliche Erklärungen der Bau- und Ornamentalformen des Mittelalters.

VII. Klasse (3 Stunden, nach Thunlichkeit zu $1^1/_2$ Stunden geteilt). Wiederholung und Fortsetzung des Stoffes aus den vorhergehenden Klassen unter Berücksichtigung der Begabung der einzelnen Schüler. Übungen im Skizzieren.

11. *Turnen* (an den meisten Realschulen und an einzelnen Gymnasien obligat je 2 Stunden):

Lehrziel: Ebenmässige Kräftigung und Erziehung des Körpers zu gewandter Bewegung. Befestigung der Gesundheit und geistigen Frische, Weckung und Ausbildung der Willenskraft und des Ordnungssinnes.

Lehraufgaben (nach dem Lehrplan für die Realschulen des Königreiches Böhmen, mit Ausschluss aller Details).

I. Klasse. Ordnungsübungen. Freiübungen. Stabübungen. Langes Schwungseil. Freispringen. Schwebebaum. Wagrechte Leiter. Senkrechte und schräge Leitern. Stangengerüst. Liegestütz. Barren. Spiele.

II. Klasse. Ordnungsübungen. Freiübungen. Stabübungen. Langes Schwungseil. Freispringen. Schwebebaum. Sturmspringen. Bockspringen. Wagrechte Leiter. Senkrechte Leiter. Schräge Leiter. Stangengerüst. Reck. Schaukelringe. Liegestütz. Barren. Spiele.

III. Klasse. Ordnungsübungen. Freiübungen. Hantelübungen. Schwebebaum. Sturmspringen. Bockspringen. Wagrechte Leiter. Schräge Leiter. Stangengerüst. Reck. Schaukelringe. Rundlauf. Liegestützübungen. Barren. Ziehen und Schieben. Spiele.

IV. Klasse. Ordnungsübungen. Freiübungen. Hantelübungen. Schwebebaum. Freispringen. Sturmspringen. Bockspringen. Wagrechte Leiter. Senkrechte Leiter. Schräge Leiter. Stangengerüst. Reck. Schaukelringe. Rundlauf. Liegestützübungen. Barren. Ziehen und Schieben. Spiele.

V. Klasse. Ordnungsübungen. Freiübungen. Hantel- und Eisenstaübungen. Freispringen. Schwebebaum. Sturmspringen. Bockspringen. Pferdspringen (Seitensprünge, Hintersprünge). Reckunterschwung. Wagrechte Leiter. Senkrechte Leiter. Stangengerüst. Reck. Schaukelringe. Rundlauf. Liegestütz. Barren. Ziehen und Schieben. Spiele.

VI. Klasse. Ordnungsübungen. Freiübungen. Hantel- und Eisenstabübungen. Freispringen. Sturmspringen. Stabspringen. Bockspringen. Pferdespringen (Seitensprünge, Hinter-

sprünge). Barrenspringen. Wagrechte Leiter. Schräge Leiter. Stangengerüst. Reck. Schaukelringe. Rundlauf. Barren. Ziehen. Schieben. Heben und Tragen. Ringvorübungen. Turnspiele.

VII. Klasse. Ordnungsübungen. Freiübungen. Hantel- und Eisenstabübungen. Frei-, Sturm- und Stabspringen. Bockspringen. Pferdspringen. Reckspringen (Reckunterschwung). Wagrechte Leitern. Senkrechte Leitern. Stangengerüst. Reck. Schaukelringe. Rundlauf. Barren. Ziehen. Schieben. Heben. Tragen. Ringen. Turnspiele.

Übersicht über die vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten, welche vom Lehrer zu korrigieren sind.

Gegenstand	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse	IV. Klasse	V. Klasse	VI. u. VII. Klasse
Deutsch:	Im 1. Semester bis Weihnachten jede Woche 1 Diktat (15—20 Minuten). Von Weihnachten an alle 4 Wochen 1 Diktat und 2 Aufsätze (1 Schul- und 1 Hausaufgabe).	Alle 4 Wochen 1 Diktat und 2 Aufsätze, 1 Schul- und 1 Hausaufgabe.	Alle 4 Wochen 1 Schul- und 1 Hausaufgabe.	Wie in III.	In jedem Semester 6—7 Aufsätze, meist zur häuslichen Bearbeitung.	Wie in V.
Französisch:	Im 1. Semester von Weihnachten an alle 4 Wochen 1 Diktat. Im 2. Semester alle 4 Wochen 2 Diktate und 1 Schulaufgabe.	Alle 4 Wochen 1 Diktat, 1 Schul- und 1 Hausaufgabe.	Wie in II.	Alle 4 Wochen 1 Schul- und 1 Hausaufgabe.	Wie in IV.	Wie in IV.
Englisch:	—	—	—	—	Im 1. Semester von Weihnachten an wöchentlich 1 kurzes Diktat. Im 2. Semester alle 4 Wochen 1 Diktat und 1 Schulaufgabe.	Alle 4 Wochen 1 Schul- und 1 Hausaufgabe.
Mathematik:	Alle 4 Wochen 1 Schulaufgabe; ausserdem nach Thunlichkeit kleine Übungsaufgaben von Stunde zu Stunde zur häuslichen Ausarbeitung.					

Zensuren. Strafen. Versetzung in höhere Klassen.

Zensuren: Nach jeder Monatskonferenz wird jenen Schülern, gegen deren sittliches Verhalten oder Leistungen ein Tadel vorgebracht worden ist, dies oder die von der Konferenz ausgesprochene Vermahnung vom Klassenvorstand in Form einer schriftlichen Nachricht an die Eltern oder deren Stellvertreter mitgeteilt.

Disziplinarstrafen: Erinnerung, schärfere Ermahnung, Rüge; diese kann verschärft werden, indem sie in der Schule öffentlich mitgeteilt, im Klassenbuch vorgemerkt oder (infolge Konferenzbeschluss) als feierlicher Verweis

vom Direktor vor den Mitschülern oder vor der Lehrerkonferenz ausgesprochen wird. Als Strafen werden folgende angewendet:

1. Das Zurückbehalten eines Schülers der unteren Klassen im Lehrzimmer unter der entsprechenden Aufsicht des betreffenden Lehrers.

2. Absonderung des Schülers von den übrigen auf einem besonderen Platze.

3. Die Karzerstrafe bei schweren sittlichen und disziplinaren Vergehen, stets unter passender Aufsicht und mit einer schriftlichen Arbeit verbunden; sie wird über denselben Schüler nicht öfter als zweimal während eines Semesters verhängt.

4. Die Ausschliessung aus der Schule (bei unverbesserlich schlechten Leistungen oder schweren disziplinaren oder sittlichen Vergehen).

Die Rüge durch den Direktor und die sub 1, 3 und 4 angegebenen Strafen werden jedesmal den Eltern oder deren Stellvertreter mitgeteilt. Die sub 3 und 4 aufgeführten Strafen werden nur über Beschluss des Lehrkörpers verhängt.

Die Ausschliessung kann sich auf die eigene Anstalt beschränken — lokale Ausschliessung — oder sich auf mehrere, oder endlich sich auf alle Anstalten der gleichen Kategorie beziehen — allgemeine Ausschliessung; im letzteren Falle wird sie vom Ministerium ausgesprochen.

Bei der *Versetzung* der Schüler in höhere Klasse ist mit voller Strenge zu verfahren. Im wesentlichen soll sie nach den Leistungen im gesamten Schuljahr bestimmt werden. Doch empfiehlt es sich ausdrückliche Versetzungsprüfungen abzuhalten; den tüchtigen Schülern bietet sie Gelegenheit durch eine Schlussleistung zu zeigen, was sie in ihrer bisherigen Klasse gewonnen haben und in wieweit sie ihres Besitzes mächtig und sicher geworden sind, bei einzelnen Schülern — doch darf dies immer nur eine verhältnismässig geringe Anzahl sein —, bei welchen das Urteil im Laufe des Jahres schwankend blieb, können die Leistungen in der Versetzungsprüfung mitentscheidend in die Wagschale fallen. Die schriftlichen Versetzungsarbeiten werden in den Lehrstunden ebenso angefertigt, wie die im Laufe des Schuljahres vorkommenden Kompositionen. In der VI. und VII. kann unter Umständen als angemessene Vorübung der Schlussarbeiten bei der Maturitätsprüfung auch mehr als eine Stunde Zeit eingeräumt werden. Die Arbeiten werden vom Lehrer des Faches korrigiert und klassifiziert und sind dem Direktor zur Einsicht vorzulegen. Die mündliche Versetzungsprüfung wird in Gegenwart des Direktors abgehalten und soll sich in der Regel nur auf jene Schüler erstrecken, bei denen das Urteil in Bezug auf die Versetzung noch nicht feststeht. In der Versetzungskonferenz wird bestimmt, wer aus dem einen oder anderen Grund (weil er bestimmt zu versetzen oder bestimmt nicht zu versetzen ist) von der mündlichen Prüfung loszuzählen ist. Nur in besonderen Fällen kann einem Schüler gestattet werden, aus einem Gegenstande behufs Versetzung eine Wiederholungsprüfung nach den Ferien, vor Beginn des neuen Schuljahres zu machen; im allgemeinen nur in jenen Fällen, wo die Möglichkeit vorhanden ist, dass ein Schüler durch intensive Arbeit während acht

Wochen das einhole, was er in einem Semester versäumt hat. In den Sprachfächern und in der Mathematik ist im allgemeinen eine Wiederholungsprüfung unzulässig. Am Schlusse der Semester erhalten die Schüler Zeugnisse, jenes über das 2. Semester entscheidet über die Versetzung in die höhere Klasse. Die Zeugnisse weisen drei allgemeine Urteile auf: über den allgemeinen Fortgang, über das sittliche Betragen und über den Fleiss, ferner besondere Urteile über den Fortgang in den einzelnen Fächern.

Die Noten lauten:

1. Für die allgemeine Fortgangsklasse: erste Klasse mit Vorzug, (einfache) erste Klasse, zweite Klasse, dritte Klasse; die beiden ersten berechtigen zum Aufsteigen in die höhere Klasse; bei der zweiten Fortgangsklasse kann eine Wiederholungsprüfung aus einem Gegenstande gestattet werden — es wird in diesem Falle nur ein Interimszeugnis ausgestellt und in dem endgültigen vermerkt, dass das Resultat durch eine Wiederholungsprüfung erzielt wurde.

2. Für die Sitten: lobenswert, entsprechend, minder entsprechend, nicht entsprechend.

3. Für den Fleiss: ausdauernd, befriedigend, hinreichend, ungleichmässig, gering.

4. Für den Fortgang in den Fächern: vorzüglich, lobenswert, befriedigend, genügend, nicht genügend, ganz ungenügend.

Enthält das Zeugnis auch nur eine Note „genügend“, so ist die erste Klasse mit Vorzug ausgeschlossen, eine Note „nicht genügend“ bedingt schon die zweite, eine Note „ganz ungenügend“ oder zwei „nicht genügend“ bedingen die dritte Klasse.

Für jeden Gegenstand ist nur eine einzige Gesamtnote zu geben. Ist der Zeichenunterricht am Gymnasium (Realgymnasium) obligat, so hat der Lehrkörper in jedem Falle zu bestimmen, ob die ungenügende Note Einfluss auf das Gesamturteil bilde. Die Note aus dem Turnen bleibt ohne Einfluss, auch wo es obligat ist.

Als blosse Nebenrubriken haben in den Zeugnissen zu gelten die Urteile über die äussere Form der schriftlichen Arbeiten und die Bemerkung über die Regelmässigkeit des Schulbesuches d. i. Angabe der Zahl der versäumten Lehrstunden unter Hervorhebung der entschuldigten und der nicht oder nicht hinreichend gerechtfertigten.

Ferien: Die Hauptferien dauern 2 Monate ununterbrochen, und zwar meist vom 16. Juli bis 15. September — die Aufnahme in die erste Klasse findet am 15., 16. und 17. Juli statt. Das erste Semester schliesst meist am letzten Samstag vor dem 16. Februar. Zwischen dem ersten und zweiten Semester bleiben 3 Tage frei. Ferner sind Weihnachtsferien die Tage vom 24.—27. Dezember oder vom 24. Dezember bis 1. Jänner, Faschingsferien (nicht überall) der letzte Montag und Dienstag, Osterferien vom Mittwoch vor bis Dienstag nach Ostern, Pfingstferien vom Sonntag bis inkl. Dienstag nach Pfingsten; ausserdem einzelne Tage: 4. Oktober (Franz-Namenstag des Kaisers), 2. November (Allerseelen),

19. November (Elisabeth-Namenstag der Kaiserin), endlich 2 Tage nach dem Ermessen des Direktors. An den Mittelschulen der Landeshauptstädte wird der gesamte Unterricht vor dem Beginne der mündlichen Maturitätsprüfungen, welche innerhalb der letzten 8 Tage des Schuljahres abgehalten werden, abgeschlossen und die Verteilung der Semestralzeugnisse vorgenommen. Den Abiturienten werden 6 Wochentage vor dem Beginn der mündlichen Maturitätsprüfung freigegeben.

Programme: Jede vollständige Staatsmittelschule ist zur Herausgabe eines Jahresberichtes verpflichtet. Derselbe erscheint am Schlusse jedes Schuljahres im Namen und unter Verantwortlichkeit des Direktors und besteht aus 2 Teilen: aus einer wissenschaftlichen oder pädagogischen Abhandlung und aus Schulnachrichten. Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind nur unter aussergewöhnlichen Umständen mit Genehmigung des Ministeriums zulässig.

Der Umfang des Jahresberichtes einer vollständigen Anstalt ist auf 3—5 Bogen, einer unvollständigen auf 2—3 Bogen zu bemessen; Format Gross-Oktav, mit den Ausdehnungen (beschnitten) 16 und 24 cm.

Schulgeld: Das Schulgeld beträgt für ein Semester in Wien 25 fl., für die Orte ausser Wien, welche mehr als 25,000 Einwohner haben, 20 fl., an allen übrigen Orten 15 fl. Die Zahlung erfolgt im Laufe der ersten 6 Wochen des Semesters durch Schulgeldmarken. Befreiungen von der Zahlung sind erst vom 2. Semester der 1. Klasse an zulässig, doch kann dürftigen Schülern der 1. Klasse die Zahlung bis zum Schlusse des 1. Semester gestundet werden; die Zahlung hat nachträglich zu erfolgen, wenn die Bedingungen für die Befreiung nicht eintreten.

V. Schülerprüfungen.

Abgesehen von den Aufnahmsprüfungen aller Schüler, die in die 1. Klasse eintreten, und von Privatschülern gibt es in Österreich nur Maturitätsprüfungen behufs Erlangung der Reife für das Universitäts- und Hochschulstudium. Die Maturitätsprüfungen werden an allen staatlichen, ferner an jenen öffentlichen Anstalten, denen das Recht ausdrücklich zuerkannt worden ist, alljährlich am Ende des Schuljahres (Haupttermin) unter dem Vorsitze eines Landesschulinspektors oder eines vom Landesschulrat bestimmten Vertreters desselben abgehalten. Als Vorsitzende der Maturitätsprüfungskommissionen werden in Vertretung der Landesschulinspektoren Professoren der Universitäten und der Technik, ferner Mittelschuldirektoren verwendet. Ausser dem Haupt-(Sommer-)termin finden Maturitätsprüfungen auch, jedoch nur an jenen Anstalten, die dazu bestimmt werden, im Herbst (Nebentermin) für solche Schüler statt, welche die Prüfung zum Sommertermin nicht beenden konnten oder noch vorher eine Wiederholungsprüfung abzulegen hatten, endlich für Privatisten und Externisten.

Die Maturitätsprüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

Die schriftliche Prüfung besteht an Gymnasien in folgenden Klausurarbeiten: a) Aufsatz in der Unterrichtssprache (Arbeitszeit 5 Stunden), b) Übersetzung aus dem Latein

(2 Stunden), c) Übersetzung ins Latein (3 Stunden), d) Übersetzung aus dem Griechischen; Benützung des Lexikons ist gestattet (3 Stunden), e) mathematische Arbeit — Benützung von Logarithmentafeln ist erlaubt (4 Stunden), f) Aufsatz aus der zweiten Landessprache, nur auf ausdrücklichen Wunsch des Schülers oder seiner Eltern, jedoch ohne Einfluss auf die Entscheidung über die Reife (3 Stunden).

Die Abschnitte zum Übersetzen aus den klassischen Sprachen sind den schwierigeren unter den gelesenen Autoren zu entnehmen; doch dürfen die Abschnitte selbst in der Schule nicht gelesen worden sein.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf: a) lateinische Sprache und Litteratur, b) griechische Sprache und Litteratur, c) Litteratur der Unterrichtssprache, d) Geschichte und Geographie, e) Mathematik, f) Physik, g) eventuell: Grammatik und Litteratur der zweiten Landessprache.

Aus Religionslehre, Naturgeschichte und philosophischer Propädeutik werden nur jene Examinanden geprüft, welche nicht die geforderten staatsgültigen Zeugnisse darüber vorbringen können. Es wird ihnen jedoch gestattet, die Prüfungen aus diesen Gegenständen vor der mündlichen Maturitätsprüfung (aber an demselben Gymnasium und im Beisein des Direktors) abzulegen. Öffentlichen Schülern wird die Durchnittsnote des Semestralzeugnisse ins Maturitätszeugnis geschrieben.

Sonstige Erleichterungen: 1. Bei befriedigender Leistung im Schuljahr und bei der schriftlichen Prüfung entfällt die mündliche Prüfung aus der Litteratur der Unterrichtssprache. 2. Jenen Examinanden, deren Durchschnittsleistungen aus den 4 letzten Semestern in Geschichte und Physik mindestens durch die Note „lobenswert" bezeichnet werden kann, wird die Prüfung aus diesen beiden Gegenständen erlassen. 3. Vorzügliche öffentliche Schüler können auch aus anderen Gegenständen dispensiert werden.

Kandidaten mit Realschulabiturientenzeugnis wird behufs Erlangung der Reife für Universitätsstudien die Prüfung aus Mathematik, Naturgeschichte und Physik erlassen und die Prüfung aus Geschichte auf die griechische und römische Geschichte eingeschränkt.

Die schriftliche Prüfung an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache besteht in folgenden Klausurarbeiten: a) Deutscher Aufsatz (5 Stunden), b) Übersetzung aus der französischen (italienischen) Sprache ins Deutsche (3 Stunden), c) Übersetzung aus dem Deutschen ins Französische (Italienische) (3 Stunden), d) Übersetzung aus dem Englischen (Französischen) ins Deutsche (3 Stunden), e) Mathematische Arbeit (4 Stunden), f) Arbeit aus der darstellenden Geometrie (5 Stunden).

Je nach den Abweichungen des Lehrplans (was die Sprachen betrifft) in den verschiedenen Kronländern vom Normallehrplan, weichen auch die Bestimmungen für die schriftliche Prüfung ab. Hervorgehoben mag hier nur werden, dass an den Realschulen mit böhmischer und polnischer Unterrichtssprache der Aufsatz sub a) in der Unterrichtssprache geschrieben wird, die Übersetzungen sub b) und c) aus dem Deutschen in die Unterrichtssprache und umgekehrt, wenn dasselbe an der betreffenden Realschule obligatorisch gelehrt wird, verfertigt werden, endlich sub f) die Übersetzung aus dem Französischen in die Unterrichtssprache zu verstehen ist.

Die Abschnitte zum Übersetzen aus dem Französischen und Englischen sind aus den schwierigeren unter den in der Schule gelesenen Autoren zu wählen; doch dürfen die Abschnitte selbst in der Schule nicht gelesen worden sein.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf: a) Geographie, b) Geschichte, c) Mathematik, d) Naturgeschichte, e) Physik, f) Chemie.

Aus den Sprachen und aus darstellender Geometrie werden alle Externisten, aber nur jene öffentliche Schüler geprüft, bei denen nach den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung und den Jahresleistungen noch ein Zweifel über ihre Klassifikation besteht.

Die Note aus dem Freihandzeichnen wird von der Prüfungskommission auf Grund der vorgelegten Arbeiten der obersten Klassen festgestellt; Externisten haben gleichfalls ihre Arbeiten vorzulegen und ausserdem eine oder mehrere Arbeiten, deren Gegenstand der

Direktor im Einvernehmen mit dem Fachlehrer festsetzt, unter Aufsicht des letzteren anzufertigen.

Sonstige Erleichterungen: Von der Prüfung aus Chemie und Naturgeschichte ist jeder Kandidat befreit, von dessen Semestralnoten in diesen beiden Fächern keine unter „genügend“ lautet; es wird dann die Durchschnittsnote ins Reifezeugnis gesetzt.

Berechtigungen: Das Maturitätszeugnis eines Gymnasiums berechtigt zum Universitätsstudium; zum Besuch der technischen Hochschule nach Ablegung einer Aufnahmsprüfung aus der darstellenden Geometrie und dem Freihandzeichnen; zum Besuch der Schiffbauschule nach Ablegung einer Aufnahmsprüfung aus der darstellenden Geometrie; zum Eintritt in die Militärakademie, in die Hochschule für Bodenkultur, in eine Bergakademie, in den Abiturientenkurs an den Handelsakademien (in Wien und Graz), in den 4. Jahrgang der Lehrerbildungsanstalten, endlich zum Eintritt in die zweijährige pharmazeutische Praxis.

Das Maturitätszeugnis einer Realschule berechtigt zum Besuche der technischen Hochschule, der Schiffbauschule, der Hochschule für Bodenkultur, der Bergakademien, des Abiturientenkurses an den Handelsakademien, des 4. Jahrganges der Lehrerbildungsanstalten, der Militärakademien, endlich zum Universitätsstudium nach Ablegung einer Ergänzungsmaturitätsprüfung an einem Gymnasium (das Nähere bereits oben S. 304).

Das Recht zum Einjährig-Freiwilligen-Präsenzdienst in der Armee erlangt man durch ein Zeugnis über die mit Erfolg besuchte letzte Klasse einer Mittelschule und zwar bei einem Zeugnis mit Vorzugsklasse auf Staatskosten, bei einem solchen mit einfacher erster Klasse auf eigene Kosten. Das Maturitätszeugnis einer Mittelschule berechtigt zum Dienst auf eigene und auf Staatskosten.

Berechtigungen für den Staatsdienst: Ein Zeugnis über die mit Erfolg zurückgelegten 4 unteren Klassen einer Mittelschule berechtigt zum Eintritt in die Amtspraxis bei den Steuerämtern, Gefälls- und Hilfsämtern der Behörden; das Zeugnis der obersten Klasse einer Mittelschule (ohne Maturitätsprüfung) zum Eintritt in die Amtspraxis bei Kassen und bei der Post.

Nachtrag.

Zu S. 260 ff.: *Besoldung.* Am 26. März 1896 brachte die Regierung eine Gesetzvorlage über die Aktivitätsbezüge des Lehrpersonals an den Mittelschulen ein, wodurch die Stellung der Mittelschullehrer erheblich gebessert wird. Danach soll der Stammgehalt der Lehrer an allen Mittelschulen der Landeshauptstädte und in Krakau 1400 Gulden, in den übrigen Orten 1200 Gulden betragen; durch 2 Quinquennalzulagen von je 200 Gulden und weiteren 3 von je 300 Gulden, die in die Pension einbezogen werden, wird sich der Grundgehalt um 1300 Gulden erhöhen, so dass der Mittelschullehrer nach 25 vollstreckten Dienstjahren den Höchstgehalt von 2500 oder 2700 Gulden erhalten wird. Der Anfall der einzelnen Quinquennalzulagen soll sich künftig nach dem Zeitpunkte der

Rechtswirksamkeit der Anstellung richten. Die VIII. Rangklasse soll künftig schon nach 10 (bisher 15) Jahren und in besonders anzuerkennenden Fällen auch früher verliehen werden. Die in die Pension einrechenbare Funktionszulage der Direktoren wird in den Orten mit dem höheren Stammgehalt mit 500, in den übrigen mit 400 Gulden bemessen.

Statt der bisherigen Verdienstzulagen werden in Hinkunft Unterstützungen bis zu 500 Gulden für wissenschaftliche oder didaktisch-pädagogische Leistungen verliehen werden.

NB. Die Aktivitätszulagen (vgl. S. 260) bleiben unverändert.

Religionslehrer, welche nicht in allen Klassen unterrichten, sollen erhalten: Stammgehalt 800 Gulden, 2 Quinquennalzulagen à 100 Gulden, 3 Quinquennalzulagen à 200 Gulden.

Die Stellung definitiver Turnlehrer soll gesetzlich geregelt und die Dienstzeit als Nebenlehrer bis zu 5 Jahren in das Definitivum und die Quinquennien angerechnet werden können.

Die Supplenten erhalten künftig Remunerationen nach der Stundenzahl, und zwar die Approbierten per Stunde 60 Gulden (Philologen), 50 Gulden (in den übrigen Fächern), 40 Gulden (Zeichnen und Turnen); die Ungeprüften 48, 40, 32 Gulden. 3 Supplentenjahre können nach Erlangung der Supplenten-Dienstalterszulagen für Stabilisierung und Quinquennalzulagen angerechnet werden.

Bei Mehrleistungen der Lehrer über das normale Lehrpensum wird, falls diese Verwendung länger als 2 Monate gedauert hat, jede Stunde ebenso remuneriert wie die Stunden der Supplenten.

Die Assistenten sollen künftig eine Jahresremuneration von je 30 Gulden per Wochenstunde erhalten.

Es ist nicht unwahrscheinlich, und im Interesse der Schulen selbst und der Lehrer ist es zu wünschen, dass die Vorlage in manchen Punkten verbessert, zumal die Ungleichheit der Stammgehalte beseitigt werde.

Zu S. 263: *Witwenpension.* Durch das vor kurzem von der Regierung vorgelegte und vom Plenum des Abgeordnetenhauses bereits erledigte Pensionsnormale sind auch die Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen nach Lehrpersonen bedeutend erhöht worden. Nach dem neuen Normale würden die Witwen der Direktoren (VII. Rangklasse) auf 900 Gulden, jene von Professoren auf 700 oder 600 Gulden (VIII. oder IX. Rangklasse) Anspruch haben. Da jedoch das Gesetz ausdrücklich bestimmen soll, dass die Pensionen dieser Witwen „nach jener Rangklasse (der Staatsbeamtenskala) bemessen werden, welche dem vom verstorbenen Gatten thatsächlich bezogenen Gehalt bezw. Ruhegenusse entspricht“, so ergibt sich daraus für die Witwen nach Direktoren unter Umständen der gesetzliche Anspruch sogar auf die Pension der VI. Rangklasse (1200 Gulden), für jene nach Professoren unter Umständen sogar auf die der VII. Rangklasse (900 Gulden). Ohne Rücksicht auf die Anzahl der vorhandenen Kinder erhalten ferner die Witwen für jedes in ihrer Verpflegung stehende, unversorgte Kind, bis zur Vollendung des 24. Lebensjahrs oder bis zur

früheren Versorgung, einen Erziehungsbeitrag in der Höhe von 1/5 der Witwenpension; doch darf die Summe aller Erziehungsbeiträge die Höhe der Witwenpension selbst nicht übersteigen.

VI. Statistische Übersicht.

Zahl der Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen in betreff ihres Umfanges, ihrer Erhalter und in betreff der Unterrichtssprache im Schuljahr 1895/96.

A. Gymnasien.

Kronland	Zahl im ganzen	Kategorien nach Umfang				Erhalter							Unterrichtssprache						
		U.G.	R.G.	O.G.	R.O.G.	Staat	Land	Stadt	Bischof	Orden	Fond	Private	deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	ruthenisch	serbo-kroatisch	utraquistisch (zweierlei)
Niederösterreich .	26	1	1	18	6	14	5	1	—	4	1	1	26	—	—	—	—	—	—
Oberösterreich . .	4	—	—	4	—	3	—	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—	—	—
Salzburg	2	—	—	2	—	1	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Tirol	8	—	—	8	—	3	—	—	1	4	—	—	6	—	—	1	—	—	1
Vorarlberg . . .	2	—	—	1	1	1	—	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Steiermark . . .	9	2	—	7	—	5	2	—	1	—	—	1	7	—	—	—	—	—	2
Kärnten	3	1	—	2	—	2	—	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—
Krain	5	3	—	2	—	5	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	4
Görz	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Triest	2	—	—	2	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—
Istrien	2	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—
Dalmatien . . .	4	—	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—
Böhmen	56	5	3	41	7	48	—	7	—	1	—	—	24	32	—	—	—	—	—
Mähren*) . . .	21	2	—	18	1	18	2	1	—	—	—	—	13	8	—	—	—	—	—
Schlesien	5	—	—	5	—	4	—	—	—	—	—	1	4	1	—	—	—	—	—
Galizien	30	1	—	29	—	29	—	—	—	1	—	—	2	—	25	—	2	—	1
Bukowina . . .	3	—	—	3	—	2	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	1
Summe	183	15	4	149	15	143	9	10	3	13	2	3	99	41	25	4	2	3	9

U.G. = Untergymnasium, R.G. = Realgymnasium, O.G. = Obergymnasium (= gymnasiale Vollanstalt), R.O.G. = Real- und Obergymnasium (d. h. im Unterbau Realgymnasium, im Oberbau reines Gymnasium).

*) In 2 Orten werden die Obergymnasialklassen von den betreffenden Gemeinden erhalten.

B. Realschulen.

Kronland	Zahl im ganzen	Kategorien nach Umfang		Erhalter					Unterrichtssprache				
		U.R.	O.R.	Staat	Land	Stadt	Fonds	Private	deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	serbo-kroatisch
Niederösterreich .	16	5	11	9	3	1	—	3	16	—	—	—	—
Oberösterreich . .	2	—	2	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Salzburg	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Tirol	3	1	2	3	—	—	—	—	2	—	—	1	—
Vorarlberg . . .	1	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—
Steiermark . . .	3	—	3	2	1	—	—	—	3	—	—	—	—
Kärnten	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Krain	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Görz	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Triest	2	—	2	1	—	1	—	—	1	—	—	1	—
Istrien	1	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Dalmatien . . .	2	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Böhmen	22	2	20	21	—	—	—	1	10	12	—	—	—
Mähren	19	6	13	3	14	1	—	1	14	5	—	—	—
Schlesien	4	—	4	4	—	—	—	—	4	—	—	—	—
Galizien	4	—	4	4	—	—	—	—	—	—	4	—	—
Bukowina . . .	1	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
Summe	84	17	67	56	18	4	1	5	59	17	4	3	1

U.R. = Unterrealschule, O.R. = Oberrealschule (= realistische Vollanstalt).

C. Gesamtübersicht.

Mittelschulen	Zahl im ganzen	Kategorien nach Umfang		Erhalter							Unterrichtssprache						
		unvollständige	vollständige	Staat	Land	Stadt	Bischof	Orden	Fonds	Private	deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	ruthenisch	serbo-kroatisch	utraquistisch (zweierlei)
Gymnasien:	183	19	164	143	9	10	3	13	2	3	99	41	25	4	2	3	9
	%:	10,38	89,62	78,14	4,92	5,46	11,47				54,09	22,40	13,66	9,84			
Realschulen:	84	17	67	56	18	4	—	—	1	5	59	17	4	3	—	1	—
	%:	20,24	79,76	66,66	21,43	4,76	—	—	7,14		70,24	20,24	9,52				
Summe:	267	36	231	199	27	14	3	13	3	8	158	58	29	7	2	4	9
	%:	13,48	86,52	74,53	10,11	5,24	10,11				59,17	21,72	10,86	8,24			

Zahl der Lehrer (1893/94).

An Gymnasien . .	3171
„ Realgymnasien .	538
„ Realschulen . .	1479
Summe	5188.

Zahl der Schüler (1893/94—1895/96).

Anfangs 1895/96: Zahl der Gymnasialschüler	60.108	(a)
„ „ Realschüler . .	26.296	(b)
Summe	86.404	(c).

Zieht man bei den kombinierten Mittelschulen die Zahl der Realschüler von jener der Gymnasialschüler ab, so beträgt die Gesamtzahl

der Gymnasialschüler	59.975	(d)
„ Realschüler . .	26.429	(e)
Summe	86.404.	

1894/95 betrugen diese Zahlen:	a = 58.872	b = 24.854	c = 83.726	d = 58.419	e = 25.307
1893/94 „ „ „	a = 57.306	b = 24.077	c = 81.383	d = 56.969	e = 24.414

Daher der Zuwachs von d: von 1893/94 auf 1894/95 = 1450
„ 1894/95 „ 1895/96 = 1556
von e: „ 1893/94 „ 1894/95 = 893
„ 1894/95 „ 1895/96 = 1122
von c: „ 1893/94 „ 1894/95 = 2343
„ 1894/95 „ 1895/96 = 2678.

Zahl der Abiturienten (1893/94).

A. An Gymnasien.

Gemeldet waren:	Schüler des Gymnasiums . .	3598
	Externe	215
	Summe	3813.

Geprüft wurden 3668 Kandidaten.

Reif erklärt wurden 2905, zur Wiederholungsprüfung zugelassen 420, sofort reprobiert 343, bei der Wiederholungsprüfung für reif erklärt 363, auch bei der Wiederholungsprüfung reprobiert 56; nicht erschienen war 1.

Daher:	Geprüft . .	3668 Kandidaten	
	Reif erklärt	3268 „	d. i. über 89 Prozent
	Reprobiert .	399 „	

Von den „reif“ Erklärten wandten sich der Theologie zu 676, der Jurisprudenz 1032, der Medizin 593, der Philosophie 262, der Technik 86, anderen Berufsarten 89 und blieben unentschieden 530.

B. An Realschulen.

Gemeldet waren 1127 Kandidaten
Geprüft wurden 1067 „

Reif erklärt wurden 837, bei der Wiederholungsprüfung 120, sofort reprobiert 83, bei der Wiederholungsprüfung 27.

Daher:	Geprüft . .	1067 Kandidaten	
	Reif erklärt	957 „	d. i. über 89 Prozent
	Reprobiert .	110 „	

Von den „reif“ Erklärten wandten sich den technischen Studien zu 460, anderen Berufszweigen und unentschieden 497.

C. An den gemischten Anstalten (α = Realgymnasien und Obergymnasien, β = Realgymnasien und Oberrealschulen).

α)	Gemeldet 426	geprüft 425	davon reif erklärt 390	reprobiert 35
β)	„ 34	„ 23	„ „ „ 21	„ 2
Summe:	Gemeldet 460	geprüft 448	davon reif erklärt 411	reprobiert 37.

Gesamtzahl der Abiturienten.

	Gemeldet	Geprüft	Reif erklärt	Reprobiert
Gymnasialabiturienten:	4249	4093	3658 (401 bei Wiederholung)	434 (60 bei Wiederholung)
Realschulabiturienten:	1151	1090	978 (124 „ „ „)	112 (28 „ „ „)
Summe:	5400	5183	4636 (525 bei Wiederholung)	546 (88 bei Wiederholung)
%:		96,72	89,53 (10,12)	10,53 (1,67)

VII. Aufwand und Kosten der Schulen.

Die Gesamtausgaben für die mit dem Öffentlichkeitsrecht beliehenen Gymnasiallehranstalten und Realschulen sowie der Mädchenlyceen betrugen im Jahre 1890 . 7,535.428 Gulden

(D. i. per Kopf der Gesamtbevölkerung 0,31 Gulden.)

Davon entfielen:

auf den sachlichen Aufwand	1,267.053	Gulden
auf den Personalaufwand	6,202.933	„
auf die mit Mittelschulen verbundenen Internate	65.442	„

Die Einnahmen derselben Anstalten beziffern sich auf 7,538.748 Gulden

Hievon flossen aus:

Stiftungsmitteln	65.135	Gulden
dem Studienfonde bezw. aus Staatsmitteln	4,043.399	„
Landesmitteln	485.070	„
Gemeindemitteln	916.395	„
kirchlichen Mitteln	187.901	„
Schulgeldern	1,393.296	„
Aufnahmetaxen, Lehrmittelbeiträgen u. dgl.	137.330	„

Das Finanzgesetz für 1896 weist als Erfordernis auf:

für Gymnasien	4,529.919	Gulden
für Realschulen	1,838.122	„
ausserdem für beide, und zwar für Dienstalterszulagen an Supplenten, Prüfungskommissionen, Turnlehrerbildungskurse, Verdienstzulagen, Remunerationen und Unterstützungen, Reisestipendien	70.388	„
Zusammen	6,438.429	Gulden.

Diesem Gesamterfordernis stehen als Bedeckung gegenüber:

an Einnahmen (aus Beiträgen von Stadtgemeinden, Studien-, Landes- und Stiftungsfonden u. s. w.):

an Gymnasien und Realgymnasien	178.348	Gulden
an Realschulen	83.435	„
an Einnahmen aus dem Erlös der Schulgeldmarken an sämtlichen Mittelschulen	1,160.000	„
Zusammen	1,421.783	Gulden.

Der Staatsaufwand im Jahre 1896 beträgt daher: 5,016.646 Gulden (d. i. per Kopf der Gesamtbevölkerung ca. 0,21 Gulden).

Anhang:
Das höhere Mädchenbildungswesen.

Von den sogenannten Mittelschulen für die weibliche Jugend, die eine über die Volks- und Bürgerschule hinausreichende höhere allgemeine Bildung erstreben und deren es in Österreich durch Initiative von Privaten, Vereinen und Kommunen im ganzen 12*) gibt — abgesehen von den zum Teil erheblichen Subventionen, die 3 von ihnen zu gute kommen, hat die Unterrichtsverwaltung bis jetzt diesen Unterrichtszweig nicht als Gegenstand staatlicher Fürsorge anerkannt —, sei hier mit einigen Worten zweier Anstalten gedacht, die, wenn sie auch nicht berechtigt sind, diesen Namen offiziell zu tragen, thatsächlich nichts anderes sind als Mädchen-Gymnasien, denn sie bezwecken, den Mädchen die durch das Gymnasium angestrebte Bildung zu vermitteln und sie durch Absolvierung dieser Schulen für das Universitätsstudium vorzubereiten. — Es verdient hier hervorgehoben zu werden, dass Österreich unter den deutschen Staaten den Vorrang für sich in Anspruch nehmen darf, die durchaus neuzeitliche Idee der Mädchen-Gymnasien, deren Verwirklichung die Frauenbewegung anstrebt, durchgeführt zu haben. Den Anfang machte die vom Verein „Minerva“ in Prag im Jahre 1890 gegründete böhmische „private Mittelschule für Mädchen“, ihr folgte 1892 die vom „Verein für erweiterte Frauenbildung“ in Wien gegründete „gymnasiale Mädchenschule“. Trotzdem beide das oben erwähnte Ziel verfolgen, den Zöglingen das uneingeschränkte Mass von Wissen, das die Gymnasien vermitteln, beizubringen, ihnen dadurch jene höhere Bildung zu verschaffen, die „als Vorbedingung erachtet wird, um sie dem Stande der Gebildeten zuzuzählen“, endlich sie durch erfolgreiche Ablegung der Maturitätsprüfung für die Universitätsstudien vorzubereiten, so haben doch beide im wohlverstandenen Interesse der Sache und unter weisem Bedacht auf die bestehenden Verhältnisse von vornherein davon abgesehen, den Mädchen-Gymnasien genau dieselbe Organisation wie den Knaben-Gymnasien zu geben. In Einzelheiten des Lehrplans weichen sie wohl voneinander ab, gemeinsam ist ihnen, dass sie von den Schülerinnen ein vorgerückteres Alter und ein grösseres Mass von Vorbildung verlangen, als von den Knaben für den Eintritt ins Gymnasium gefordert wird. Die Prager Schule verlangt für den Eintritt den durch eine Aufnahmsprüfung zu erbringenden Nachweis der Kenntnisse der 2. Bürgerschulklasse und das vollendete 12. Lebensjahr. Die Wiener geht noch weiter und hat im allgemeinen als Aufnahmsbedingungen aufgestellt: 1. die erreichte Schulmündigkeit (14 Jahre), 2. das gut qualifizierende Zeugnis über die 3. Klasse einer Mädchen-Bürgerschule und 3. die Aufnahmsprüfung, bei der als Normalwissensausmass die Summe des in den Bürgerschulen Gelernten, abzüglich der Handfertigkeiten, gefordert wird. Dadurch war es möglich, die Lehraufgaben des Gymnasiums in kürzerer Zeit zu bewältigen.

Die Prager Schule besteht nach dem Plane ihres ersten Direktors Prof. Frant. Prusík aus 2 Vorbereitungskursen, in welchen das Wissen der Schülerinnen auf das Mass der im Untergymnasium zu erwerbenden Kenntnisse (auch im Lateinischen und Griechischen) ge-

*) Sieht man von den im Text behandelten 2 gymnasialen Schulen ab, so haben die übrigen im wesentlichen die gleiche Organisation: sie bestehen aus 6 Lycealklassen, denen 1—4 Vorbereitungsklassen vorausgehen und 1 oder mehr Fortbildungsklassen folgen (2 umfassen nur 3 Lycealklassen). Der Lehrplan berücksichtigt die modernen Sprachen und lehnt sich in den sonstigen Lehrzielen mehr oder weniger an den Lehrplan der Realschulen an.

bracht werden soll, und aus 4 höheren Klassen = der V. bis VIII. Gymnasialklasse. Der Lehrplan wurde mit behördlicher Genehmigung folgendermassen festgestellt:

	Vorbereitungskurse		Höhere Klassen				
	1.	2.	1.	2.	3.	4.	
Religion	2	2	2	2	2	2	12
Latein	1. Sem. 12 2. Sem. 6	8	6	6	5	5	39
Griechisch	1. Sem. —} 2. Sem. 6}	5	5	5	4	5	27
Böhmisch (Unterrichtssprache)	3	3	3	3	3	3	15
Geographie	4	—	}4	4	3	3	4}21
Geschichte	—	4	}				17}
Mathematik	3	3	4	3	3	2	18
Naturgeschichte	—	—	2	2	—	—	4
Physik (und Chemie)	3	1. Sem. 2 Physik 2. Sem. 2 Chemie	—	—	3	3	11
Philosophische Propädeutik	—	—	—	—	2	2	4
Deutsch (nicht obligat)	(3)	(3)	(3)	(3)	(3)	(3)	(18)
	27 (30)	27 (30)	25 (28)	25 (28)	25 (28)	25 (28)	154 (172)

In Einzelheiten weichen die Lehraufgaben der einzelnen Klassen vom Lehrplan der Gymnasien ab, die Lehrziele sind die gleichen.

Im Jahre 1895 bestanden die I. (= V. Gymnasialklasse) und die IV. (= VIII. Gymnasialklasse) mit je 18 Schülerinnen. Am Schlusse des Schuljahres legten die Schülerinnen der Anstalt zum erstenmale am (böhmischen) k. k. akademischen Gymnasium in Prag unter dem Vorsitz eines Landesschulinspektors die Maturitätsprüfung ab: 3 erhielten ein Zeugnis der Reife mit Auszeichnung, 7 wurden einfach reif erklärt, 2 wurden reprobiert, 4 erhielten die Erlaubnis, aus je einem Gegenstande die Prüfung nach den Ferien zu wiederholen. Als Studium für den künftigen Beruf gaben 5 Kandidatinnen an Medizin, 2 klassische Philologie, 2 moderne Philologie, 3 Geschichte, 2 Mathematik und Physik, 1 Naturwissenschaften; 1 wählte den Lehrberuf. Im Jahre 1895/96 bestehen die 1. Vorbereitungsklasse mit 40, die II. Klasse (= VI. Gymnasialklasse) mit 17 Schülerinnen.

Die Wiener gymnasiale Mädchenschule besteht aus 6 Klassen, von denen die I. eine Vorbereitungsklasse ist, welche die Aufgabe hat, „das in den 3 Klassen der Bürgerschule erworbene Wissen zu wiederholen, zu ergänzen und die Schülerinnen auf jene Bildungshöhe zu führen, auf welcher die Knaben in den Realien am Schlusse des Untergymnasiums stehen"; es wurde daher der Stoff in den Realien auf das Notwendigste beschränkt. Dagegen hat sie im Latein den Lehrstoff der beiden ersten Klassen des Gymnasiums zu bewältigen. Die II. bis V. Klasse haben im wesentlichen die Lehraufgaben des Obergymnasiums zu erledigen, die VI. Klasse bildet einen Wiederholungskurs für alle übrigen Gegenstände ausser den philologischen, in denen das Lehrpensum der VIII. Klasse durchgenommen wird. Der mit behördlicher Genehmigung eingeführte Lehrplan hat folgende Gestalt:

	Klassen						
	1. (Vorbereitungsklasse)	2.	3.	4.	5.	6. (Wiederholungsklasse)	
Religion	2	2	2	2	2	noch unbestimmt	10
Latein	8	6	6	5	—	5	30
Griechisch	—	5	5	5	3	5	23
Deutsch	4	3	3	3	3	Wiederholung	16
Geographie	3	3	4	3	3		16
und Geschichte	—						
Mathematik	4	4	3	3	2		16
Naturgeschichte	3	2	2	—	—		7
Physik	3	—	—	3	3		9
Philosophische Propädeutik	—	—	—	2	2		4
	27	25	25	26	18	10	131

Die Schule, die unter der Leitung des Direktors des Wiener städtischen Pädagogiums, Dr. Emanuel Hannak, steht, wurde in den von der Stadt unentgeltlich überlassenen Räumen dieser Anstalt 1893 eröffnet; im Jahre 1895/96 bestehen 4 Klassen mit zusammen 93 Schülerinnen. Das Schulgeld beträgt jährlich 150 Gulden, das nur in einzelnen, besonders rücksichtswürdigen Fällen auf die Hälfte ermässigt werden kann.

Obwohl die Unterrichtsverwaltung der ganzen Frage gegenüber eine zuwartende Haltung beobachtet und auch für die nächste Zukunft daran festzuhalten gedenkt, so wurden doch mit Ministerial-Verordnung vom 9. März 1896 die Normen für die Maturitätsprüfungen der Frauen festgesetzt. Die Hauptbestimmungen sind folgende: Für die Zulassung zur Maturitätsprüfung werden gefordert das vollendete oder im betreffenden Kalenderjahr zur Vollendung kommende 18. Lebensjahr, sowie der Nachweis, dass die Kandidatinnen entweder ein Privat-Gymnasium oder als Privatistinnen ein öffentliches Gymnasium absolviert haben, oder eine Bescheinigung, dass sie unter geeigneter Anleitung den Gymnasialunterricht in dem erforderlichen Umfang genossen haben. Die Prüfungen können nur an bestimmten Gymnasien, die in der Verordnung angegeben werden, und zwar nur unter Vorsitz eines Landesschulinspektors und nur im Sommertermine abgelegt werden (nur ausnahmsweise kann eine im Sommertermin begonnene Prüfung, wenn die Kandidatin verhindert war, sie zu beenden, im Herbsttermin fortgesetzt werden). Für die schriftlichen und für die mündlichen Prüfungen sind, insofern eine grössere Zahl von Anmeldungen dies erheischt, besondere Prüfungstage, und zwar für die mündliche Prüfung im unmittelbaren Anschluss an die mündliche Prüfung der Abiturienten festzusetzen. Die Prüfungen müssen nach den für die Maturitätsprüfungen an Gymnasien geltenden Bestimmungen durchgeführt werden, jedoch so, dass sich die mündliche Prüfung auf sämtliche Prüfungsgegenstände, mit Ausnahme von Religion, Naturgeschichte und philosophischer Propädeutik, erstreckt. Aus diesen 3 Gegenständen muss die Prüfung vor der schriftlichen Maturitätsprüfung, und zwar vor einer aus dem Direktor als Vorsitzenden, dem Lehrer des Faches und einem zweiten Lehrer bestehenden Kommission abgelegt werden. Ungenügende Leistungen in 2 Gegenständen schliessen die Kandidatin von der Prüfung sofort aus; bei ungenügender Leistung aus nur einem Gegenstand kann die Prüfung in angemessener Zeit wiederholt werden, misslingt auch diese, darf die Kandidatin im laufenden Prüfungstermin zur Prüfung nicht zugelassen werden. Dispensen bei der mündlichen Prüfung sind unzulässig. Kandidatinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten Maturitätszeugnisse nach dem für die Maturitätsprüfung an den Gymnasien vorgeschriebenen Formulare, jedoch mit Hinweglassung der Bemerkung über die Reife zum Besuche einer Universität (weil eben in Öster-

reich die Frauen das allgemeine Recht zum Universitätsstudium noch nicht besitzen). So wenig in dieser Verordnung eine Ermunterung für die Sache gefunden werden kann, so dürfen doch die Verfechter der Mädchen-Gymnasien es als einen Erfolg für sich in Anspruch nehmen, dass nach so kurzem Bestande der Anstalten die Unterrichtsverwaltung die auch früher in einzelnen Fällen gestattete Maturitätsprüfung weiblicher Kandidaten, über die jedoch nur ein einfaches Zeugnis ausgestellt werden durfte, nunmehr offiziell als solche anerkannte und ein besonderes Regulativ dafür erliess.

Statistisches. Stand der Schülerinnen anfang 1895/96: In allen 12 Schulen 2099, in den 2 gymnasialen 150, in den 10 lycealen 1949.

Schlusswort.

Bei einem Vergleich zwischen den österreichischen und den deutschen Schulen gleicher Gattung fallen zunächst die Unterschiede in der Organisation in die Augen: das österreichische Gymnasium ist 8klassig (das deutsche 6—10klassig), die österreichische Realschule 7klassig (die deutsche 6—9klassig), das österreichische Realgymnasium endlich hat mit den in Deutschland so benannten Anstalten nur den Namen gemeinsam, denn es ist nur eine aus örtlichen Bedürfnissen entstandene Schulform, die in den unteren Klassen eine Vorstufe für Obergymnasium und Oberrealschule bietet — in der 3. Klasse tritt mit der Wahl von Griechisch oder Französisch die Entscheidung ein, die oberen Klassen sind entweder Obergymnasium (meistens) oder Oberrealschulen (in einigen Fällen). Ein weiterer einschneidender Unterschied ist die Gliederung in Unter- und Oberstufe, wodurch das Ganze der Schule und des Lehrplans in organischer Weise geteilt wird; damit steht im Zusammenhang die in allen Gegenständen durchgeführte Zweistufigkeit und jene Einrichtung des Lehrplans, die es ermöglicht, am Schlusse der Unterstufe einen gewissen Abschluss der Bildung zu erzielen. Auf die Einzelheiten des Lehrplans kann hier nicht eingegangen werden: es genüge hervorzuheben, dass das Stundenausmass sowohl im Gymnasium als in der Realschule geringer ist als in den einzelnen deutschen Staaten (Gymnasium: 195 oder 196, Realschule 215 oder 218 Stunden), obwohl die Lehrziele im allgemeinen die gleichen sind. Der Lehrplan zeigt in Österreich seit dem Organisationsentwurf das Bestreben das richtige Gleichgewicht zwischen den realistischen und humanistischen Fächern herzustellen, um durch ihr Zusammenwirken auf allen Stufen eine harmonische Ausbildung und allseitige Entwicklung des Geistes zu erreichen. Im einzelnen wäre hervorzuheben, dass am Gymnasium in den klassischen Sprachen ein grösseres Stundenausmass erwünscht wäre, dass ferner Zeichnen und Turnen, soweit es noch nicht der Fall ist, sowie der Unterricht in einer modernen Sprache (dem Französischen), wenigstens in den rein deutschen Gebieten, in den obligaten Unterricht eingefügt werden sollten; endlich dass der Lehrplan in den Klassen der Oberrealschule insbesondere dringend der Entlastung bedarf, die, wenn man nicht die Lehrziele allzusehr herabmindern will, leicht durch Anfügung eines 4. Schuljahres herbeizuführen wäre (so dass auch die Realschule 8klassig sein würde). Eine Revision des Lehrplans der Realschulen steht übrigens in nächster Zeit bevor. In den Lehraufgaben waren die Unterschiede zwischen den österreichischen und den deutschen Schulen früher erheblicher — durch die Schulreformen der letzten Jahre hat auch hierin wie auch sonst im Lehrplan eine Annäherung an die in Österreich seit 40 Jahren bestehenden Einrichtungen stattgefunden. In der Methode des Unterrichts und im Lehrbetrieb dürfte bei dem regen geistigen Verkehr gerade auf diesem Gebiete kein grösserer Unterschied bestehen, doch wird von Kennern beider Schulen darauf hingewiesen, dass in Österreich das Prüfen der Schüler einen zu grossen Raum einnimmt. Von Äusserlichkeiten sei noch hervorgehoben, dass durch die Ferienordnung das Schuljahr in Österreich wohl organischer gegliedert wird als in Deutschland, wo meist durch die grossen Ferien das Semester zerschnitten wird, dass aber andererseits die ununterbrochene Folge von 9—10 Wochen vom pädagogischen Standpunkt nicht ohne Bedenken ist; doch entscheiden hier die Lebensgewohnheiten und Einrichtungen.

III. Ungarn.

(Von Professor Dr. M. Kármán in Budapest.)

I. Verwaltung der Mittelschulen.

1. Die politische Verfassung und staatsrechtliche Gestaltung der Länder der ungarischen Krone (ausser dem eigentlichen Ungarn, noch das einstige Siebenbürgen und Kroatien-Slavonien umfassend) erlitt im Laufe des Jahrhunderts mannigfache Veränderungen. Bis 1848, da der ungarische Adel freiwillig die Schranken der Verfassung allen Staatsangehörigen eröffnete, und der ständische Staat die parlamentarische Regierungsform annahm, bildete Kroatien mit Ungarn ein Verwaltungsgebiet, das namentlich auch im Schulwesen nach gemeinsamen Prinzipien geordnet war, während Siebenbürgen, vom Mutterlande getrennt, ein eigenes Gubernium und eigenartiges Schulwesen besass. 1848 beschlossen gesetzmässig beide Reichstage, sowohl der ungarische als der siebenbürgische, die Union beider Länder, hingegen erhob Kroatien für seine autonomen Ansprüche die Fahne des Aufstandes. Mit dem Niederwerfen Ungarns verloren jedoch all diese Länder ihre Selbständigkeit; zerstückt wurden sie einzelne Provinzen des österreichischen Gesamtstaates. Kroatien und Siebenbürgen erhielten je eine Statthalterei, vom eigentlichen Ungarn wurde überdies der südliche Teil als Temescher Banat und Serbische Woiwodschaft abgezweigt. In allen Provinzen versuchte der Absolutismus gewaltsam dieselben Grundsätze der Verwaltung durchzusetzen. Der Versuch musste misslingen; ebensowenig gelang es, (1860) eine Gesamtmonarchie, Ungarn mit inbegriffen, auf föderativer Grundlage zu errichten. Ungarn musste noch 7 Jahre lang ein „Provisorium“ schlimmster Art durchleben, während dessen sowohl Siebenbürgen als Kroatien abgegrenzt verwaltet wurde, bis endlich der „Ausgleich“ (1867) die rechtmässigen Grundlagen wieder herstellte, auf welchen gegenwärtig Ungarn und Siebenbürgen einen einheitlichen Staat bilden und auf allen Gebieten nach denselben Gesetzen verwaltet werden, während Kroatien gesetzlich eine weitgehende Autonomie erhielt, die namentlich im Schulwesen dem Lande volle Selbständigkeit und Freiheit gewährt.

Zugleich verhinderten andererseits nationale oder vielmehr konfessionelle Gegensätze die einheitliche Gestaltung des Schulwesens. Jahrhunderte hindurch hatte das ungarische Volk, der habsburgischen Monarchie

gegenüber seine Gerechtsame wahrend, auch den Kampf für die Freiheit des Glaubens und der Religionsübung zu bestehen. Dieselben Friedensschlüsse und Gesetzartikel sicherten die verfassungsmässige Selbständigkeit des Landes, welche die „Autonomie“ der protestantischen Konfessionen in Kirche und Schule verbürgten. Es war natürlich, dass die öffentliche Meinung, auch katholischerseits, gegenüber einer Regierung, die durch die Verbindung mit Österreich, katholisierender Einflüsse sich nicht immer erwehren konnte, den Kampf der Protestanten für ihre Autonomie stets mit berechtigten Sympathien begleitete. So kam es, dass bis in die jüngste Zeit das staatlich unterstützte und verwaltete Schulwesen rein katholisch war, daneben aber ein vollauf selbständiges, staatlich kaum beeinflusstes, staatsrechtlich jedoch als öffentlich anerkanntes nicht-katholisches Schulwesen sich mannigfaltig gestaltete.

2. So bot (1867) vom Standpunkte der Verwaltung und Organisation das ungarische Mittelschulwesen ein vielfach zerstücktes, widerspruchvolles Bild. Von etwa 146 gymnasialen Anstalten standen im eigentlichen Ungarn im ganzen 12 unter voller staatlicher Verwaltung, ausser einer in Entwickelung begriffenen Staatsanstalt noch 11 (9 vollständige, 2 kleinere) Gymnasien, die aus dem sogenannten Studienfond erhalten wurden, sämtlich katholische Schulen.*) Schon in den übrigen katholischen Anstalten stand nicht allein die äussere Verwaltung, sondern auch die unmittelbare Aufsicht und innere Disziplin den einzelnen Lehrorden zu, welche die Schulen vertragsmässig zu erhalten und den Unterricht zu besorgen hatten. Die meisten Schulen versah der ärmere Lehrorden der Piaristen (etwa 8 vollständige und 16 kleinere), weniger die reicheren Orden der Benediktiner (3,3), Cisterzienser (3), Prämonstratenser (3,2); in einigen kleineren, zumeist städtischen Anstalten unterrichteten auch Franziskaner (4) und Minoriten (3). Die sonstigen nicht-katholischen Schulen erwehrten sich aller staatlichen Einwirkung. Es kam niemals zu einer gesetzlichen Regelung der Oberaufsicht, noch gelang es der ständischen Regierung die Durchführung der staatlichen Studienordnung zu erwirken. Die so entstandene Divergenz und die damit verbundenen Missstände und Missbräuche vermehrte überdies noch der eigenthümliche Umstand, dass es selbst innerhalb einer und derselben Konfession nicht zu einer einheitlichen Regelung der kirchlichen Verfassung kommen konnte, teils aus partikulärer Eifersüchtelei, wohl zumeist aber aus der Überzeugung, dass die getrennten kleineren Kirchenbildungen den katholisierenden Einflüssen der Regierungskreise leichter ausweichen können. So hatten im eigentlichen Ungarn die Protestanten sowohl der helvetischen Konfession (Calviner, evangelisch-reformierte, zumeist ungarischer Nationalität), als der augsburgischen (Lutheraner, neben Ungarn auch Deutsche und Slowaken) nach Distrikten je vier selbständige Kirchenordnungen, und somit bestanden auch unter ihnen 8 verschiedenartige Schul- und Lehrverfassungen. Im Jahre 1867 hatten die Reformierten Ungarns in ihren 4 Distrikten 10 vollständige

*) Dieser Studienfond wurde 1773 aus den eingezogenen Gütern der aufgehobenen Jesuitenkollegien gebildet und durch sonstige königl. Donationen und Privatstiftungen vermehrt. Der Studienfond beträgt gegenwärtig bei zwanzig Millionen Gulden.

Gymnasien (1, 4, 2, 3) und 14 kleinere (1, 2, —, 11); die Lutherischen 9 vollständige (1, 2, 4, 2) und ebensoviel kleinere (—, 2, 3, 4). Hiezu kamen noch im eigentlichen Ungarn ein griechisch-katholisches (rumänisches) und ein griechisch-orientalisches (serbisches) Obergymnasium, von welch letzterem die Regierung seinerzeit nicht einmal statistische Daten zu erhalten vermochte.

Ähnlich lagen die Verhältnisse, vielleicht in manchen Punkten gegensätzlich noch verschärft, in den siebenbürgischen Gebieten, dem Lande der 4 „rezipierten“ Religionen. Hier hatte die Regierung neben 29 autonomen vollends nur ein einziges Staatsgymnasium zu verwalten und zu leiten. Der katholische Schulfond selbst und die aus ihm erhaltenen Anstalten unterstanden einer eigenen Körperschaft; der „römisch-katholische Status“, noch aus der Zeit stammend, da protestantische Fürsten an der Spitze des Landes standen, wusste die Tradition seiner Gerechtsame auch unter der habsburgischen Regierung zu bewahren, und beanspruchte mit dem neuen Aufleben der Verfassung volle Autonomie, wie die übrigen Konfessionen, wenn auch eher geneigt, sich der Staatsaufsicht zu fügen. Somit bestanden auch in dem kleineren Lande rechtlich 4 selbständige Schulverwaltungen: der katholische Status mit 3 vollständigen und 6 kleineren Anstalten; die evangelisch-reformierte (ungarische) Kirche mit 6 vollständigen und 1 kleineren; die lutherische (deutsch-sächsische) Landeskirche mit 5 vollständigen und 1 kleineren; und die Kirche der Unitarier mit 1 vollständigen und 3 kleineren Anstalten. Ausserdem gab es noch 2 griechisch-katholische (rumänische), und 2 griechisch-orientalische (gleichfalls rumänische) Anstalten, je ein vollständiges und ein kleineres Gymnasium.

3. Es ist leicht ersichtlich, dass die Staatsregierung dieser Mannigfaltigkeit von ungefähr 12—13fachen Schulverwaltungen gegenüber, deren jede volle Freiheit in Feststellung der Schul- und Lehrordnung in allen Details beanspruchte, ohne gesetzliche Regelung ihres Aufsichtsrechtes jede erspriessliche Wirksamkeit in einheitlicher, allgemeiner Hebung des Mittelschulwesens als ausgeschlossen betrachten durfte. Daher musste das Bestreben des Ministeriums von Anbeginn seiner Thätigkeit auf das Zustandekommen eines entsprechenden Gesetzes gerichtet sein; doch gelang es erst nach 5 vergeblichen Versuchen, im Laufe von 3 Lustren, nach heftigen Kämpfen und Protesten, den Gesetzartikel XXX: Jahr 1883, der königlichen Sanktion zu unterbreiten. Derselbe bildet die einzige gesetzliche Grundlage der Mittelschulverwaltung, und hat in kurzer Frist eine wohlthätige Umgestaltung herbeigeführt, die vielen vorher ganz unmöglich schien, indem die früher misstrauisch der Regierung gegenüberstehenden Körperschaften nunmehr mit entgegenkommendem Wetteifer, in gemeinsamen Bestrebungen das Wohl der ihnen anvertrauten Anstalten beraten und pflegen.

Die wichtigsten Punkte des Gesetzes*), die solches ermöglichten, sind etwa folgende:

a) Es bestimmt (I. Abschnitt) die Grundzüge der äusseren Organi-

*) XXX Gesetzartikel vom Jahre 1883 über die Mittelschulen (Gymnasien und Realschulen) und die Qualifikation der Professoren an denselben. Sanktioniert am 23. Mai 1883.

sation allgemein für alle Mittelschulen (Gymnasien und Realschulen) des Landes, indem es die Dauer des Lehrkurses, die Anzahl der ordentlichen Lehrgegenstände, die Bedingungen der Schüleraufnahme und des Überganges in höhere Klassen, das Maximum der wöchentlichen Unterrichtsstunden und der Schülerzahl in einer Klasse, die Dauer der jährlichen Studienzeit und der Ferien, die Art der Klassenprüfungen und das am Ende des Schulkurses unter staatlicher Kontrole abzuhaltende Maturitätsexamen gesetzlich festsetzt. Überdies sucht es eine einheitliche Gestaltung selbst der inneren Organisation der Schulen dadurch anzubahnen, dass es den jeweilig vom Ministerium festgesetzten Lehrplan der unter Staatsleitung stehenden Anstalten auch für die übrigen Schulen als Minimum des Ausmasses erklärt.

b) Es vindiziert (IV. Abschnitt) das Recht der Lehrerbefähigung ausschliesslich dem Staate, den an den ungarischen Universitäten zu bildenden staatlichen Prüfungskommissionen, und fixiert zugleich die allgemeinsten Bedingungen der Lehrerbefähigung.

c) Es regelt (II. Abschnitt) die Leitung und Aufsicht der unter Verwaltung und Leitung des Staates stehenden Anstalten auch im Einzelnen genau, und indem es einige wichtigere Punkte, wie etwa die Zahl der an einer Schule anzustellenden Lehrer, den Amtskreis der die unmittelbare Leitung ausübenden Direktoren, auch für die übrigen autonomen Anstalten als massgebend erachtet, sorgt es auch in dieser Hinsicht für grössere Konformität und weist zugleich den anderen Schulverwaltungen wenigstens die Richtung an, wie in übrigen Punkten vorzugehen sei. Für alle Anstalten sichert es übrigens in ganz bestimmter Weise dem Staate das Recht der Oberaufsicht, durch seine Kommissäre jederzeit über Organisation, Einrichtung und Ergebnisse des Unterrichts, überhaupt über Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auf direktem Wege sich Kenntnis zu verschaffen.

d) Als eine der erspriesslichsten Bestimmungen erwies sich endlich die Festsetzung der Bedingungen (II. § 47), unter denen der Staat einzelne autonome Anstalten, welche den gesetzlichen Anforderungen aus eigener Kraft nicht zu entsprechen vermögen, subventionieren kann; indem nämlich die Subvention und die damit verbundene Ingerenz des Staates stets durch einen besonderen Vertrag detailiert bestimmt werden muss, es jedoch als nicht zu umgehende Bestimmung gilt, dass jede subventionierte Schule den staatlichen Lehrplan zu befolgen hat.

4. Während der zehnjährigen Wirksamkeit des Gesetzes wurden durch taktvolle Handhabung dieser Bestimmungen viele früher so scharfe Gegensätze glücklich ausgeglichen und der Verwaltungsorganismus des Mittelschulwesens ward nicht bloss übersichtlicher, sondern allmählich auch einheitlicher. Die heutige Gestaltung desselben zeigt folgende Grundzüge:

1. An der Spitze des nationalen Unterrichtswesens steht der Minister für Kultus und Unterricht, als Mitglied der parlamentarischen Regierung.

Ins Leben getreten mit Erlass des königl. ungar. Ministers für Kultus und Unterricht, Z. 27,980/1883. Aus dem Ungarischen. Budapest, Verlag der königl. ungar. Universitäts-Buchdruckerei, 1886.

Der Minister ist stets katholischer Konfession. Im Unterrichtsministerium selbst bildet das Mittelschulwesen eine eigene Abteilung unter Führung eines Ministerialrates; demselben sind (neuestens) auch alle auf Bildung und Befähigungsprüfung der Mittelschulprofessoren bezüglichen Angelegenheiten zugewiesen worden.

2. Den Umfang der Ministerialverwaltung und der staatlichen Einwirkung betreffend, lassen sich die Mittelschulen des Landes in 3 Gruppen gliedern.

A. Der vollen Verfügung des Ministeriums sind unterordnet:

a) Sämtliche Staatsanstalten (1893/94: 15 Gymnasien und 23 Realschulen), deren Aufwand das Staatsbudget deckt;

b) die (17) katholischen Gymnasien, die aus dem ungarischen Studienfonds erhalten werden.

Da für sämtliche Kosten dieser Anstalten die Staatsverwaltung aufkömmt, steht auch ihr allein sowohl die Ernennung und Bestallung der Lehrkräfte und des Dienstpersonales zu, als auch die Handhabung der Disziplin über dieselben; auch regelt sie alle pädagogisch wichtigen Verhältnisse, ordnet den Lehrplan, bestimmt die Unterrichtssprache und approbiert die Lehrbücher.

B. Unter Leitung des Ministeriums stehen:

a) die von politischen Körperschaften (Komitaten, Städten, Gemeinden) oder durch Privatstiftungen nicht kirchlichen Charakters gegründeten und erhaltenen Anstalten (18 Gymnasien, 5 Realschulen);

b) sämtliche römisch- und griechisch-katholischen Gymnasien (43 an der Zahl), die auf Grund früherer staatlicher Donationen oder aus Privatstiftungen kirchlichen Charakters erhalten werden.

In beiden Kategorien haben vor allem in ökonomischer Beziehung die betreffenden politischen Behörden oder kirchlichen Oberen (wie der siebenbürgische katholische Status, die Oberen der Lehrorden, einzelne Prälaten) das Verfügungsrecht; doch bedürfen alle Schulbauten und die damit verbundene Lehrmittelbesorgung ministerieller Genehmigung. Auch üben die Verwaltungskörper entsprechenden Einfluss auf Bestallung der Lehrkräfte: den nicht kirchlichen Schulerhaltern stehen teils Ernennungs-, teils bloss Kandidationsrechte zu, und ist dem Ministerium dementsprechend die Bestätigung oder definitive Bestallung vorbehalten; die kirchlichen Oberen haben volles Ernennungs- und Dislozierungsrecht, doch sind auch sie verhalten, dem Ministerium rechtzeitig von ihren Beschlüssen Anzeige zu machen und die Genehmigung einzuholen. Entsprechenderweise sind sodann die Lehrkräfte in den kommunalen Anstalten der staatlichen, in den konfessionellen der kirchlichen Disziplin unterworfen. In pädagogischer Beziehung stehen jedoch alle diese Anstalten vollends (wie die unter A. begriffenen) unter staatlicher Leitung; sind also betreffs des Lehrplans und der Lehrbücher an alle für die Staatsanstalten gültigen Verordnungen gebunden, und bedürfen selbst bei Festsetzung der Unterrichtssprache der Einwilligung des Ministers.

C. Die staatliche Oberaufsicht übt endlich das Ministerium aus gegenüber den zur autonomen Leitung ihres Schulwesens befugten Kon-

fessionen. Dieselbe erstreckt sich gleichermassen auf die ökonomischen Angelegenheiten der Schulen, wie über sämtliche pädagogische Verhältnisse. Der Minister kann von Zeit zu Zeit authentische Ausweise verlangen über Stand und Verwaltung des Schulvermögens und hat im allgemeinen streng darauf zu achten, dass die Stiftungen ihrer Bestimmung gemäss verwendet werden. Jede Schule ist überdies verpflichtet, jährlich Bericht an das Ministerium einzusenden über den Lehrstoff und die Einteilung der Lehrgegenstände; über den Lehrkörper mit Bezug auf Qualifikation und Wirkungskreis der einzelnen Lehrkräfte; über Klassenfrequenz und Stundenzahl, wie auch über die Resultate des Unterrichts und der Prüfungen. Die Festsetzung des Lehrplans steht wohl den autonomen Kirchen- und Schulbehörden zu, doch gilt der staatliche Plan als minimale Norm des Ausmasses und ist sowohl der festgesetzte Plan, wie jede Abänderung desselben (den Religionsunterricht ausgenommen) sofort dem Ministerium anzumelden. Auch die Feststellung des Disziplinarverfahrens gegenüber den Schülern und Lehrern ist autonomes Recht der Kirchen, jedoch mit der Verpflichtung jeden Fall der Anwendung mit motiviertem Urteil unverzüglich dem Minister zur Anzeige zu bringen, welcher im Falle der Ausschliessung eines Schülers aus allen Anstalten, wie der etwaigen Entlassung eines Lehrers für Publikation und Vollstreckung des Urteils sorgt. Auch über die Unterrichtssprache und die Lehrbücher verfügen die autonomen Kirchen selbst, doch steht dem Ministerium das Recht zu, die verwendeten Lehrschriften einzuverlangen und untersuchen zu lassen, ob sie nichts Staats- und Gesetzwidriges enthalten. Überhaupt ist der Minister berechtigt, jede einzelne Anstalt durch seinen Bevollmächtigten inspizieren zu lassen und bei den jährlichen Maturitätsprüfungen, die unter Leitung der konfessionellen Behörden abgehalten werden, ist stets ein Regierungsvertreter anwesend. — Die Handhabung dieses Aufsichtsrechts hat bisher zu keiner Klage von Seiten der ehedem so renitenten Kirchen Anlass gegeben; vielmehr hat sie wohlthätig dahin gewirkt, die früheren erfolglosen Versuche zur Einigung der kleineren Kirchengestaltungen endlich einer glücklichen Lösung entgegenzuführen. Die evangelisch-reformierten Bürger des Landes, sowohl der ungarischen als der siebenbürgischen Gebiete, bilden nunmehr (Synodalbeschlüsse, sanktioniert 1893, 29. Dezember) eine einheitliche Kirche (mit 27 Gymnasien); ebenso haben sich wenigstens die ungarischen Kirchendistrikte Augsburgischen Bekenntnisses (Synodalbeschlüsse, sanktioniert 1893, 18. März), einheitlich organisiert (mit 15 Gymnasien und 1 Unterrealschule); — daneben hat noch die (sächsisch-deutsche) evangelische Landeskirche Augsburgischen Bekenntnisses in den siebenbürgischen Landesteilen, die zumeist aus Nationalitätsgründen von ihren übrigen Glaubensbrüdern sich abschliesst, ein ausgebreiteteres Schulwesen (7 Gymnasien und 2 Realschulen). Zählen wir noch die Unitarier (mit 2 Gymnasien) und die griechisch-orientalische Kirche (mit 3 Gymnasien und 1 Realschule) hinzu, so stehen jetzt im Ganzen etwa 5 kirchliche Organisationen mit autonomer Befugnis in Schulsachen der Regierung gegenüber, während dieselben vor einem Dezennium noch 12 selbständige Körperschaften bildeten. Zur Vereinfachung der Verwaltung trägt über-

dies sehr viel der Umstand bei, dass fortschreitend immer mehr autonome Anstalten Staatssubvention in Anspruch nehmen (bis zum Schuljahr 1893/94 bereits 14 Anstalten) und somit der staatlichen Leitung sich nähern.

5. Dem Ministerium dient in pädagogischer und didaktischer Beziehung in Leitung des Schulwesens als Hilfsorgan der kgl. ungarische Landesunterrichtsrat. Seine Errichtung und Organisation ist nicht durch Gesetz festbestimmt, sondern beruht bloss auf der Genehmigung des ministeriellen Vortrages durch die Krone.

Es folgt wohl hieraus, dass seit der Errichtung bisher jeder Ministerwechsel eine Veränderung seiner Organisation und Zusammensetzung und vielfach zugleich eine Restriktion seiner Befugnisse mit sich führte; und es ist auch zu befürchten, dass der Unterrichtsrat eben jener höchsten Aufgabe eines fachmännischen Beirates, die feste, wissenschaftliche Tradition den durch mannigfache Velleitäten beeinflussten Regierungen gegenüber zu vertreten, kaum nachkommen dürfte. Derselbe wurde 1872 errichtet und war ursprünglich nach den Lehranstalten in 4 Sektionen eingeteilt (6 Mitglieder für Hochschulen, 12 für technische Anstalten, 6 für Gymnasien und 6 für Volksschulen); die Mitglieder wurden zur Hälfte von dem Minister ernannt, zur Hälfte von den betreffenden Fachkreisen erwählt. Diese Zusammenstellung erwies sich jedoch, sobald grössere, organisatorische Fragen an den Rat gelangten, als fachmännisch ungenügend und in mancher Beziehung störend. Es wurde der Rat deshalb bereits 1875 mehr zu einer Art wissenschaftlicher Deputation umgestaltet. Er bestand nunmehr aus 7 Wissenschaftsgruppen (klassische Philologie; moderne Sprachen und Litteraturen; Geschichte, Rechts- und Staatswissenschaft; Geographie und Naturkunde; Mathematik und Physik; Philosophie und Pädagogik; endlich Schulfertigkeiten wie Gesang, Zeichnen, Modellieren, Turnen) in der Weise, dass jede Gruppe je ein ständiges über Vorschlag des Ministers vom König ernanntes Mitglied, und 3—4 wechselnde, über Vorschlag der ständigen Mitglieder vom Minister auf 3 Jahre ernannte Mitglieder zählte. Noch hatten im Rate auch vom Minister hiezu designierte Ministerialbeamten Sitz und Stimme, doch durfte ihre Anzahl die der ständigen Glieder nicht überschreiten. Es wurden diesem Unterrichtsrate recht bedeutsame Befugnisse zugesprochen. Er hatte über Gesetzentwürfe und über alle, wissenschaftliche und didaktische Angelegenheiten der Volks- und Mittelschulen betreffenden Verordnungen des Ministers sein Gutachten abzugeben; — die Lehrpläne, Instruktionen, Schulordnungen und Disziplinarvorschriften auszuarbeiten; — die Reglements für Schulprüfungen, insbesondere der staatlichen Maturitäts- und aller Lehrerbefähigungsexamina anzufertigen und das Vorgehen der Prüfungskommissionen zu überwachen; — die Konferenzen der Lehrkörper an Mittelschulen und Lehrerseminarien, ferner die der Lehrerkorporationen in den Schulbezirken im Auge zu behalten und deren Richtung zu bestimmen; — alle im Gebrauch befindlichen, und jeweilig behufs Zulassung und Empfehlung eingereichten Lehrbücher und Lehrmittel zu beurteilen; — endlich die wissenschaftlichen Anforderungen der Bibliotheken, Museen, Sammlungen und anderer derartiger Hilfsinstitutionen der Schulen festzustellen und die Vervollständigung derselben zu überwachen und zu fördern. — In dieser Zusammenstellung und mit diesen Aufgaben betraut wirkte der Unterrichtsrat 15 Jahre. Von Seite der Ministerialadministration nicht immer nach Wunsch und seinen Rechten gemäss unterstützt, gelang es doch während dieser Zeit eben auf dem Gebiete des Mittelschulwesens eine förmliche Neugestaltung durchzuführen. Das Jahr 1890 brachte jedoch eine neue, tiefgreifende Änderung in der Zusammenstellung des Rates. Man machte aus demselben einigermassen ein Hilfsbureau des Ministeriums, bestehend aus dem ständigen, vom König ernannten Präsidium (1 Präses, 2 Unterpräsidenten und zwei vortragenden Räten, die auch im Ministerium zumeist mit den entsprechenden Arbeiten betraut waren) und aus 30 auf 6 Jahre vom Minister aus dem Kreise der thätigen Schulmänner ernannten Mitgliedern, die ihren Lehrfächern gemäss oder auf Wunsch nach Wissenschaften (philologisch-geschicht-

liche und mathematisch-naturwissenschaftliche) und nach Schularten (Mittelschulen einerseits — und Volks- und Fachschulen andererseits) in je zwei Sektionen sich teilten. Auch in dieser Verfassung entwickelte der Unterrichtsrat eine recht ausgebreitete Thätigkeit, namentlich im Dienste der Schuladministration, — doch schon brachte das Jahr 1895 mit einem neuen Minister wieder eine, wie es scheint, das ganze Wesen der Körperschaft verändernde Umgestaltung.

6. In der Administration der Mittelschulen vermitteln den Verkehr zwischen dem Ministerium und den unter seiner Verfügung und Leitung stehenden Anstalten die Oberstudiendirektoren. Das Land ist diesbezüglich, d. h. bloss das Mittelschulwesen betreffend, während die Volksschulen der politischen Landeseinteilung gemäss verwaltet werden, in 12 Studiendistrikte geteilt, mit je einem Oberdirektor an der Spitze, dem im Amte ein Schriftführer, ein Schreiber und die noch etwa nötigen Diurnisten zur Verfügung stehen. Diese Oberdirektoren werden aus der Mitte der gesetzlich qualifizierten und praktisch bethätigten Schulmänner auf Vorschlag des Ministers vom König ernannt und sind für Lebenszeit bestallte, mit jährlichen Bezügen (2400—3500 Gulden und 800—480 Gulden Wohnungsgeld) versehene, pensionsberechtigte Staatsbeamten. Die nächste Pflicht eines Oberdirektors ist in den Mittelschulen seines Distriktes die Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen, sämtliche Verordnungen des Ministers zu vollstrecken oder für deren Vollstreckung Sorge zu tragen. Er hat Unterricht und Erziehung in den Anstalten sorgfältig zu beaufsichtigen, daher jährlich wenigstens einmal jede Anstalt zu inspizieren und eingehend in allen wesentlichen Punkten einer Revision zu unterwerfen. Er leitet an allen ihm unterstehenden Mittelschulen die Maturitätsprüfungen und bringt im Verhinderungsfalle seine Stellvertretung selbst beim Minister in Vorschlag. Er ist im allgemeinen für Hebung und Vervollkommnung der ihm anvertrauten Institutionen verantwortlich und ist verpflichtet etwaigen Mängeln, so weit als möglich, sogleich abzuhelfen oder deren Sanierung rechtzeitig beim Ministerium zu beantragen. Am Ende eines jeden Schuljahres stattet er sowohl über den Zustand der Anstalten, als über seine eigene Thätigkeit ausführlich Bericht ab. Überhaupt gelangen alle Eingaben von den verschiedenen Anstalten durch seine Vermittelung an das Ministerium. Im ganzen ist dies Amt eine der belangreichsten Stellungen in der Schuladministration, und fordert seinen Mann; freilich ist es oft fraglich, ob es ihn auch leicht findet.*)

7. Die autonomen Kirchen verwalten und leiten ihr Schulwesen durch ihre kirchlichen Ämter, doch bestehen bei den meisten Konfessionen — etwa mit Ausnahme der sächsisch-deutsch-evangelischen Landeskirche — auf allen Stufen der kirchlichen Organisation besondere Schulkommissionen, in denen in entsprechender Zahl Fachmänner kraft ihres Amtes oder durch Wahl der Lehrkörper Platz haben. So übt in der evangelisch-reformierten Kirche Helvetischen Bekenntnisses die Aufsicht über alle materiellen und geistigen Schulangelegenheiten der Gesamtkirche der

*) Vgl. Instruktion für die königl. Oberstudiendirektoren der Mittelschuldistrikte Ungarns (Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom Jahre 1884, Z. 18,025). Aus dem Ungarischen. Budapest, 1886. Königl. ungar. Universitätsdruckerei.

Generalkonvent (38 Mitglieder, zur einen Hälfte Geistliche, zur anderen Laien). Er hat für die harmonische Entwickelung des gesamten Schulwesens Sorge zu tragen, die Grundzüge der Organisation, Lehrgegenstände und Lehrziele festzustellen, auf Grund der eingelieferten Amtsberichte die Aufmerksamkeit der unteren Kirchenämter auf die nötigen Massnahmen hinzulenken. Als Hilfsorgan dient ihm die General-Schulkommission, deren Arbeiten ihm allemal zur Überprüfung unterbreitet werden. Dem Konvent steht überdies das Recht zu, die Anstalten jederzeit durch Fachmänner eigens inspizieren zu lassen, und ist ausschliesslich vorbehalten, alle Kontrakte mit der Staatsregierung betreffs der Subvention einzelner Schulen abzuschliessen. Auch kann ohne dessen Genehmigung keine Schule neu gegründet, der Klassenzahl nach erweitert oder eingeschränkt, oder gänzlich aufgelassen werden. Die eigentliche Leitung der Gymnasien fällt jedoch, in dieser Beziehung die alte Tradition wahrend, den 5 Kirchendistrikten und ihren Kirchenämtern zu, welche zugleich den Verkehr zwischen den Schulanstalten und der Staatsregierung vermitteln. Dieselben setzen durch ihre Schulkommissionen den Lehrplan, die Schul- und Disziplinarordnung für die Gymnasien des Distriktes fest, genehmigen die Lehrbücher und lassen durch ihren Bischof, dem neben dem weltlichen Kurator in erster Linie Leitung und Inspektion zusteht, die Maturitätsprüfungen abhalten. Der Bischof vertritt im Kirchendistrikte den kirchlichen Anstalten gegenüber sozusagen den Oberdirektor der Staatsschulen; er hat auch über seine Thätigkeit jährlich der Distriktsverwaltung Bericht abzustatten. Die Verwaltung der einzelnen Gymnasien besorgen unter Aufsicht des Distriktes unmittelbar die betreffenden Körperschaften, welche die Schulen erhalten (Kirchengemeinden, Kirchensprengeln, Patronate); ihnen steht auch die Wahl der Lehrkräfte zu, doch mit Vorbehalt der Bekräftigung seitens des Distriktes. Zur unmittelbaren Aufsicht über ein Gymnasium ist je ein Direktionsrat eingesetzt, bestehend aus dem Direktor der Anstalt, zwei Vertretern des Lehrkörpers und 6—16 von den Schulerhaltern gewählten Mitgliedern. — Ähnlich gestaltet sich die Schulverwaltung bei den ungarischen Evangelischen Augsburgischen-Bekenntnisses. Auch diese haben auf allen Stufen der kirchlichen Organisation (Gemeinde, Sprengel, Distrikt, Gesamtkirche) besondere Schulkommissionen; auch bei ihnen gehört jedoch die eigentliche Leitung der Gymnasien zu den Befugnissen des Distriktes, und nur die allgemeine Organisation bleibt der Generalkirchenversammlung. Bei beiden Konfessionen herrscht gleicherweise das Prinzip, dass in allen Kirchenämtern geistlichem und weltlichem Element gleichmässig das Recht der Führung gewährt ist, überall demnach ein Doppelregiment besteht; in jedem Distrikt z. B. neben dem Bischof ein weltlicher Kurator, so genannt bei den Reformierten, oder Kirchen- und Schulinspektor, wie ihn die Lutheraner nennen; bei letzteren steht sogar an der Spitze der Gesamtkirche ein Laie, als Ober-Kirchen- und Schulinspektor, ohne geistliche Nebenführerschaft. Es ist wohl noch erwähnenswert, dass die Kirchenverfassung beider Konfessionen der Schule und ihren Lehrern bei Wahl der kirchlichen Ämter und Körperschaften auf allen Stufen ein gewichtiges Wahlrecht gewährt, und somit die Inter-

essen derselben überall ihre entsprechende Vertretung finden können. — Mehr ein Annex der Kirche, als ein selbständiges Organ derselben ist das Schulwesen innerhalb der evangelischen Landeskirche augsburgischen Bekenntnisses in den siebenbürgischen Gebieten. Hier liegt die Leitung und Aufsicht der Mittelschulen in den Händen des Landeskonsistoriums (bestehend aus dem Bischof, dem die eigentliche Führung zukommt, dem Kurator der Landeskirche, dem Superintendenten [Stellvertreter des Bischofs] und noch zwei geistlichen und drei weltlichen Beisitzern); zu dessen Obliegenheiten gehört die Kenntnisnahme von dem jeweiligen Stande des Schulwesens nach allen Beziehungen, um dessen gedeihliche Entwickelung zu fördern, wahrgenommene Gebrechen zu heilen und Missbräuche abzustellen; — die Prüfung und Genehmigung aller Lehrbücher; Genehmigung aller Anstellungen von Mittelschullehrern. Die Schulinspektion vollführt der Bischof; derselbe oder sein Vikar hält die Maturitätsprüfungen ab. Die ökonomische Verwaltung der Schulen, sowie die Wahl der Lehrkräfte ist Sache der Presbyterien der betreffenden, schulerhaltenden Pfarrgemeinden; sowie die unmittelbare Aufsicht über die Schule und ihren Lehrkörper auch in didaktischer Beziehung der Stadtpfarrer hat. — Die unitarische Kirche regelt ihr Schulwesen durch ihren Oberkirchenrat, welcher auch die Verwaltung der Schulen und die Wahl der Lehrkräfte besorgt; zur Leitung und Inspizierung der Mittelschulen bestellt dieser für je eine Anstalt 2—4 Kuratoren, die zugleich mit dem betreffenden Lehrkörper das Schuldirektorium bilden, welches monatlich mindestens einmal Konferenz hält und alle nötigen Massnahmen trifft. — Die wenigen Schulen der griechisch-orientalischen Kirche (1 serbische und 2 rumänische) werden zumeist von ihren kirchlichen Obern (Konsistorien oder kirchlichen Patronaten) geleitet und haben keine besonders erwähnenswerte Eigentümlichkeit. — Allen Mittelschulen dieser autonomen Kirchen gegenüber übt nun der Staat in zweifacher Hinsicht seine Oberaufsicht. Zuvörderst bestellt er, nach bisheriger Gepflogenheit Jahr für Jahr, für dieselben seine inspizierenden Kommissäre; zumeist sind es die Oberdirektoren, in deren Distrikt die betreffenden Anstalten liegen. Dieselben haben jährlich mindestens einmal die ihnen zugewiesenen Schulen, nach einer eingehenden Instruktion, sorgfältig zu revidieren, und dem Minister darüber ausführlich Bericht zu erstatten.*) Sodann entsendet der Minister zu den Maturitätsprüfungen der autonomen Schulen besondere „Regierungsvertreter", denen wohl keine Dispositionsrechte zustehen, doch haben sie in die schriftlichen Prüfungsarbeiten Einsicht zu nehmen, bei der mündlichen Prüfung anwesend zu sein, wo sie selbst Fragen stellen können, und nehmen teil an den Beratungen der Prüfungskommission über die Resultate der Prüfung. Gelangt hiebei der Regierungsvertreter zur Überzeugung, dass irgendwie die Vorschriften nicht pünktlich eingehalten wurden, so lässt er darüber Protokoll abfassen und erstattet Bericht an den Minister;

*) Instruktion für die Inspizierung der autonomen konfessionellen Gymnasien und Realschulen Ungarns und für die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes in denselben (Erlass des Ministers für Kultus und Unterricht, Z. 33,296/1884). Aus dem Ungarischen. Budapest, 1886. Königl. ungar. Universitätsdruckerei.

die etwaige Ausfolgung des Zeugnisses unterbleibt, bis die kompetente Schulbehörde nach Aufforderung des Ministers die Sache untersucht und erledigt.

Der Minister erhält auch von den betreffenden Kirchenämtern, zumeist jedoch nach ihrer Anordnung unmittelbar von den Schuldirektionen die jährlichen Berichte und statistischen Daten. Auf Grund all dieser Informationen steht ihm sodann das Recht zu, falls eine Anstalt den gesetzlichen Anforderungen durchaus nicht entspricht, ihr nach dreimaliger, in Intervallen von mindestens je einem halben Jahre an die betreffende Oberbehörde gerichteten Ermahnung das Öffentlichkeitsrecht zu entziehen, so dass dieselbe keine gültigen Zeugnisse ausstellen und keine Maturitätsprüfung abhalten darf.

8. Von Privatanstalten kann auf dem Gebiete des ungarischen Mittelschulwesens kaum die Rede sein. Wohl gestattet das Gesetz Gesellschaften und Privaten, Gymnasien und Realschulen zu errichten, wenn mit der Direktion derselben eine qualifizierte Person betraut wird und genugsam, durch einen vierjährigen Universitätskurs, vorbereitete Lehrkräfte den Unterricht versehen. Doch sind alle diese Anstalten in allen Punkten, selbst in Hinsicht der Lehrbücher, an die für staatliche Schulen gegebenen Normen gebunden. Damit ist auch in Bezug auf Lehrstoff und Methode in diesen Anstalten jede freiere Bewegung gehemmt, zumal die Schüler derselben gesetzmässig ein gültiges Zeugnis nur auf Grund einer Prüfung an einer öffentlichen Schule erhalten können. Letztere Bestimmung des Gesetzes wird jedoch durch eine aus früherer Zeit stammende, doch gesetzlich nicht sanktionierte Gepflogenheit gemildert, indem jedes Privatinstitut, das den Verfügungen entspricht, auf bestimmte Zeit (1—3 Jahre) das Öffentlichkeitsrecht erhält. Es bestehen gegenwärtig im ganzen 1 vollständige und 2 kleinere Privatmittelschulen, mit Internat versehen und zumeist von Schülern frequentiert, die in den öffentlichen Anstalten nicht recht fortgekommen, oder deren häusliche Erziehung Schwierigkeit bieten mochte.

II. Direktoren und Professoren.

1. An der Spitze jeder Mittelschule muss ein Direktor stehen. Derselbe wird an den unter Verfügung des Ministeriums stehenden Anstalten auf Vorschlag des Ministers auf Lebenszeit vom König ernannt; an den übrigen Anstalten findet teils Ernennung statt, gleichfalls auf Lebenszeit durch die erhaltende Körperschaft mit Vorbehalt der Bestätigung seitens des Ministers, teils aber gewohnheitsrechtlich bloss Wahl auf bestimmte Zeit (2—6 Jahre). Der Direktor, der die Lehranstalt den Behörden, Eltern und überhaupt dem Publikum gegenüber vertritt, ist in erster Linie für den wissenschaftlichen und pädagogischen Betrieb der Schule verantwortlich; er hat die Verteilung der Lehrgegenstände unter die einzelnen Professoren mit Rücksicht auf die Befähigung derselben, im allgemeinen die zweckmässigste Verwendung aller Lehrkräfte zu besorgen. Selbstverständlich ist seine Pflicht Unterricht und Zucht der Schule in allen Beziehungen zu überwachen, wobei ihm die gleichfalls durch ihn designierten Klassenchefs, zumeist der Professor, welcher in der betreffenden Klasse die meisten Lehrstunden hat, zur Seite stehen. Im einzelnen hängt jedoch die Ausführung der bestehenden Vorschriften, wie Detaillierung des Lehrplans und Lehraufgaben, Bestimmung der Lehrbücher u. dgl. von den Beschlüssen der unter Führung des Direktors abzuhaltenden Professorenkonferenz ab.

2. An den Mittelschulen beträgt die Zahl der Lehrkräfte (Gesetz § 32), den Direktor mitinbegriffen, doch Religionslehrer und Lehrer nicht obligater Lehrfächer nicht gerechnet, mindestens 10 an 8klassigen, 7 an 6klassigen und 5 an 4klassigen Anstalten und darf die Zahl der ordentlichen Professoren ausser dem Direktor, an keiner Mittelschule geringer sein, als die Anzahl der daselbst bestehenden Klassen. — An den staatlichen Schulen ist der Direktor an vollständigen Anstalten höchstens zu 10, an kleineren zu 15 Lehrstunden wöchentlich verpflichtet; die Professoren allgemein höchstens zu 18, Zeichenlehrer zu 20 Lehrstunden. Auch kann der Direktor keinesfalls mehr als die erwähnten Stunden, kein Professor mehr als 25 (Zeichenlehrer mehr als 28) Lehrstunden übernehmen und ist in letzterem Falle ihnen für die Stunden über 18, bezw. 20, eine angemessene Entlohnung zu gewähren. — Diese Bestimmungen des Gesetzes werden auch an den autonomen Anstalten immermehr berücksichtigt; die evangelisch-reformierte Kirchenordnung verpflichtet den Direktor zu 12 (resp. 16), die Professoren zu 20 (Zeichenlehrer zu 24) Lehrstunden wöchentlich. — Als ordentliche Professoren können nur ungarische Staatsbürger angestellt werden, welche die staatliche Professorenprüfung bestanden haben. Sie werden nach Erhaltung ihres Prüfungsdiploms zuerst für einen Zeitraum von 1—3 Jahren in Eigenschaft von Supplenten angestellt, und erst wenn sie entsprechen, zu ordentlichen Professoren befördert. Ohne Diplom können einzelne nach Absolvierung der Universitätsstudien nur in Ermangelung von diplomierten Lehrkräften als Supplenten verwendet werden und auch nur unter der Bedingung, die Prüfung binnen 3 Jahren zu bestehen.

3. Sonstige Rangunterschiede und Abstufungen bestehen unter den Mittelschulprofessoren keine, selbst der Direktor wird nach alter Gepflogenheit als primus inter pares betrachtet. (Bis in die jüngste Zeit erhielt selbst an Staatsanstalten der Direktor bloss zu dem Professorengehalte eine·Direktionszulage von 200—300 Gulden, und ist dies an den autonomen Schulen vielfach noch der Fall). Erst die neueste Regelung der Gehälter aller Staatsbeamten (Gesetzart. IV: 1893) ordnete auch die Professoren an Staatsschulen in bestimmte Gehaltsklassen und Stufen: die Professoren in 2 Klassen (die IX. und VIII. der Staatsbeamten), wovon die erstere zwei Gehaltsstufen enthält zu 1200 und 1300 Gulden, die andere 3 Stufen zu 1400, 1600 und 1800 Gulden; — die Direktoren sind gleichfalls in 2 Klassen eingeteilt (die VIII. und VII. aller Beamten), wovon die untere wieder bloss 2 Stufen hat, zu 1600 und 1800 Gulden, die obere 3 zu 2000, 2200 und 2400 Gulden. — Die Versetzung von einer Klasse in die andere erfolgt stets auf Grund erneuerter Ernennung mit Berücksichtigung persönlicher Verdienste, die Vorrückung innerhalb der Klasse von Stufe zu Stufe jedoch nach einer durch das Datum der Ernennung bestimmten Ordnung, so dass je ein aliquoter Teil auf jede Stufe fällt. Ausser diesen fixen Gehaltsätzen erhält jeder Professor und Direktor noch einen Quinquennalzuschlag von 100 Gulden, jedoch nur für 5 Quinquennien, im ganzen also nach 25 Dienstjahren 500 Gulden, welche ihm auch in die Pension eingerechnet werden. Nicht eingerechnet wird in letztere das Wohnungsgeld, welches für die Professoren je nach Gehaltsklasse und Anstaltsort 200—500 Gulden, für die Direktoren 250—600 Gulden beträgt. Man kann im allgemeinen die niedrigste Einnahme eines Professors an Staatsanstalten am Beginn der Laufbahn, in einem Landstädtchen auf 1200 Gulden Gehalt und 200 Gulden Wohnungsgeld anschlagen, die höchste Einnahme desselben, nach 25 Dienstjahren, in der Hauptstadt auf 2300 Gulden Gehalt und 500 Gulden Wohnungsgeld; ebenso die niedrigste eines Direktors in einem Landstädtchen (ohne Quinquennien) auf 1600 Gulden Gehalt und 250 Gulden Wohnungsgeld, die höchste in der Hauptstadt auf 2900 Gulden (Quinquennien eingerechnet) und 600 Gulden Wohnungsgeld. — Die staatlichen Gehaltsansätze sind auch für die übrigen unter Verfügung oder Leitung des Ministeriums stehenden Anstalten weltlichen Charakters massgebend. Auch die autonomen Kirchen sind, um geeignete Lehrkräfte zu erhalten, immer mehr gezwungen, denselben Gehaltsansprüchen zu entsprechen. Die evangelisch-reformierte Kirchenordnung bestimmt als Gehaltsminimum der ordentlichen Professoren 1200 Gulden, nebst 200 Gulden

Wohnungsgeld; als Direktionszulage vollständiger Anstalten 300 Gulden, kleinerer 200 Gulden; — die Kirchenordnung der ungarischen Protestanten Augsburgischen Bekenntnisses stellt im allgemeinen fest, dass die Besoldung ihrer Lehrkräfte den staatlichen Ansätzen möglichst gleichzusetzen sei. Die katholischen, von Lehrorden versehenen Schulen fallen in dieser Beziehung selbstverständlich ausser Betracht.

4. Allen gerechten Wünschen entsprechend haben sich durch die jüngsten gesetzlichen Massnahmen die Pensionsverhältnisse der Mittelschulprofessoren gestaltet. Der GA. XI: 1885, welcher die Pensionsbedingungen aller Staatsbeamten regelte, hatte für das staatliche oder unter Verfügung des Ministeriums stehende Lehrpersonal wohl nur die aus früherer Zeit auf Grund kgl. Verordnungen bestehenden Normen zu sanktionieren. Diesen gemäss hat jeder ordentliche Professor bereits nach 10 Dienstjahren ein Pensionsrecht auf 40% seines Jahresgehaltes, und von da an steigt die Summe jährlich um 3% derselben, so dass jeder nach vollendetem 30. Dienstjahre auf volles Gehalt (Wohnungsgeld ausgeschlossen) Anspruch hat, und zwar sind auch die nach Erhaltung des Professorendiploms, als Supplent geleisteten Dienstjahre bei Bestimmung der Pension vollauf einzurechnen. — Das Witwengehalt beträgt unter entsprechenden Bedingungen (doch schon nach vollendetem 5. Dienstjahre des Mannes) 50% von 600 Gulden des Gehaltes, und von dem Betrage darüber noch 20%; überdies erhalten die hinterbliebenen Kinder, Söhne bis zu ihrem 20. (Studierende bis zum 24.), Töchter bis zum 18. Lebensjahre einen Erziehungsbeitrag von 1/6 des Witwengehaltes (gänzlich verwaiste Kinder oder solche, deren Mutter kein Witwengehalt beanspruchen kann, sogar anderthalbmal mehr d. i. 1/4 des etwaigen Witwengehaltes). — Als vollwichtige Anerkennung der verdienstlichen Wirksamkeit der Schulen aller Kategorien kann jedoch der GA. XXVII: 1894 gelten: über Pensionierung aller Lehrkräfte, für welche bisher durch staatliche oder anderweitige Veranstaltungen keine Fürsorge getroffen war. Dieses Gesetz dehnte die für die Staatsschulen gültigen Bestimmungen über Pensionsrecht, Witwengehalt und Erziehungsbeitrag auf alle die öffentlichen Mittelschulen aus, deren Bestand irgendwie garantiert ist, und zwar in der Weise, dass die Dienstjahre der berechtigten Lehrkräfte nicht bloss vom Inslebentreten der neugegründeten Institution an, sondern mit voller Einrechnung der früher geleisteten Dienstzeit bestimmt werden. (Nur kann in den ersten sechs Jahren niemand seine Pensionierung bloss auf Grund 30jähriger Dienstzeit beanspruchen). Das Einkommen dieses neuen, staatlich unter Kontrolle der Gesetzgebung verwalteten Pensionsinstitutes wurde folgendermassen geregelt: a) Jede Lehrkraft hat von der 300 Gulden übersteigenden Summe seines Jahresgehaltes, sowie jederzeit bei Erhöhung des letzteren, 1/3 Teil ein- für allemal einzuzahlen. (Diese Bestimmung gilt gewohnheitsrechtlich auch bei den staatlichen Lehrkräften). b) Die schulerhaltende Körperschaft zahlt jährlich 5% nach dem fixierten Gehalte einer jeden Lehrstelle, selbst wenn letztere zeitweilig unbesetzt wäre. (Hievon können etwa nur 2% auf die Lehrer selbst übertragen werden). c) Von jedem einzelnen Schüler der betreffenden Anstalten werden jährlich 3 Gulden einbezogen. d) Alle Lehranstalten, welche künftighin Staatssubvention erhalten, zahlen durch 15 Jahre hindurch 3% derselben an das Institut. e) Die Staatskasse trägt jährlich 600000 Gulden bei. — Der Eintritt ins Pensionsinstitut ward übrigens den betreffenden Erhaltern bestehender Schulen freigelassen, von einer überaus grossen Majorität derselben jedoch beschlossen; für künftighin entstehende Anstalten gilt als Norm, dass die Erhalter derselben entweder dem Institute beizutreten oder für die Pensionierung der Lehrkräfte mindestens im gleichem Masse zu sorgen haben, ohne doch letztere mehr zu belasten. Zugleich wurde zwischen den Staatsanstalten und den zum Pensionsinstitute gehörenden Schulen volle Reziprozität ausgesprochen, so dass die an einer Schulart vollbrachte Dienstzeit beim Übertritt in eine andere vollauf eingerechnet wird. All diese Bestimmungen wurden insbesondere von den Lehrkörpern der autonomen Kirchen mit grosser Freude begrüsst, und somit bildet dies Gesetz unter anderm auch eine nicht zu unterschätzende Grundlage zur Einigung aller Anstalten im Dienste der nationalen Kultur.

III. Prüfungen für das höhere Schulamt. Vorbildung.

1. Die Bildung eines eigenen Lehrstandes im Mittelschulwesen, wie die Loslösung der wissenschaftlichen und pädagogischen Vorbildung von der theologischen, mit der sie traditionell verbunden war, erfolgte in Ungarn erst in der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts und ward grundsätzlich erst (1883) durch das Mittelschulgesetz (IV. Abschnitt: von der Befähigung der Mittelschulprofessoren) gesichert, indem dieses nicht bloss die Staatsprüfung als Vorbedingung des Lehramtes an Mittelschulen aller Art festsetzte, sondern auch die Grundzüge der Lehrerbildung bestimmt umschrieb. Die Zulassung zur Prüfung erfordert nämlich den Nachweis

a) durch Maturitätszeugnis, dass der Kandidat die Mittelschule (Gymnasium oder Realschule) mit Erfolg absolviert hat, wobei Realschüler, die kein Latein trieben, bei der Prüfung Kenntnis des Lateinischen wenigstens in dem Masse nachzuweisen haben, als zum Verständnis leichter Stücke (Cäsar, Ciceros Briefe oder Ovid) notwendig ist;

b) durch Absolutorium, dass er nach Ablegung des Maturitätsexamens vier Jahre hindurch an einer Hochschule (Universität, Polytechnikum) die Lehrfächer (mindestens zwei), zu denen er die Befähigung nachsucht, und ausserdem ungarische Litteratur und deren Geschichte mit Berücksichtigung der Kulturgeschichte der ungarischen Nation, ferner Erziehungs- und Unterrichtslehre und deren Geschichte, sowie von philosophischen Disziplinen wenigstens Logik, Psychologie und Geschichte der Philosophie studiert hat. Zur Befähigung in sprachlichen Fächern, auch den modernen, ist zugleich Studium der griechischen und lateinischen Litteratur erforderlich. Von der vierjährigen Universitätszeit können allenfalls drei Jahre auch an einer ausländischen Universität verbracht werden.

c) durch ein gültiges Zeugnis, dass er nach Beendigung des Universitätsstudiums ein Jahr praktisch an einer Mittelschule beschäftigt war, oder diese Zeit zur Fortsetzung seiner wissenschaftlichen Studien an einer Universität verwendet, wobei letzterenfalls vorausgesetzt wird, dass er während des fünfjährigen Vorbereitungskursus wenigstens ein Jahr als Erzieher oder Lehrer praktisch thätig war. Für die Erzieherpraxis wird der Nachweis gefordert, dass der Kandidat seinen Zögling zur Prüfung an einer öffentlichen Schule mit Erfolg vorbereitet habe.

2. Die schliessliche Bestehung der Lehramtsprüfung kann somit erst nach Verlauf mindestens eines Jahres nach vierjährigem Universitätsstudium erfolgen. Die Befähigungsprozedur selbst ist auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 63—67) durch Ministerialstatut (seit 1888) folgendermassen geregelt.

A. Lehrbefähigung kann erlangt werden in folgenden Fachgruppen, in denen je zwei Gegenstände vereint sind: 1. Klassische Philologie. 2. Ungarisch (Sprache und Litteratur) und eine der drei anderen Sprachen: Latein, Deutsch, Französisch.*) 3. Deutsch mit Latein oder Französisch. 4. Geschichte mit Latein oder Geographie. 5. Naturgeschichte mit Geographie oder Chemie. 6. Mathematik mit Physik oder darstellender Geometrie. — Das Statut betrachtet jedoch als wünschenswert, dass die Kandidaten auch noch ein drittes verwandtes Schulfach oder etwa Philosophie wählen möchten.

B. Die Prüfung erfolgt in drei Stufen: 1. Nach mindestens zweijährigem Universitätsstudium die G r u n d p r ü f u n g, bestehend aus schriftlicher Klausurarbeit und mündlichem Examen in ungarischer Sprache und Litteratur, ferner aus mündlichem Examen in den gewählten Lehrfächern, wobei insbesondere genaue Bewandertheit in deren Grundlehren und zu ferneren eingehenden, wissenschaftlichen Studien nötige praktische Fertigkeit zu erweisen ist. Überdies wird von den Kandidaten Kenntnis einer modernen Sprache (deutsch, französisch, englisch, italienisch) in dem Masse gefordert, um die wissenschaftliche Litteratur be-

*) Für Anstalten mit italienischer, rumänischer oder serbischer Unterrichtssprache kann eine derselben in dieser Gruppe an die Stelle der ungarischen treten oder mit Ungarisch eine Gruppe bilden.

nützen zu können. — 2. Nach fernerem zweijährigen Studium kommt die wissenschaftliche Fachprüfung. Der Kandidat liefert aus jedem seiner Fächer eine schriftliche Hausarbeit, welche Kenntnis der einschlägigen Fachlitteratur und Selbständigkeit der Auffassung zu bewähren hat. Das Thema der Arbeit bestimmt das betreffende Prüfungsmitglied auf Grund der Eingabe des Kandidaten, in welcher Richtung er zu arbeiten wünsche; zur Ausarbeitung werden 5 ev. 8 Monate Frist gewährt. — Sodann folgen Klausurarbeiten zum Erweise, wie weit der Kandidat auch ohne Hilfsmittel in seinen Lehrfächern versiert sei. Aus dem Lateinischen und den modernen Sprachen ist die Klausurarbeit in der betreffenden Sprache zu verfertigen; in den Naturwissenschaften kann Laboratoriumsarbeit gefordert werden. Das hierauf folgende mündliche Examen hat zu bezeugen, dass der Kandidat den heutigen Stand seiner Fachwissenschaft zu übersehen fähig ist, auch Einzelfragen schnell und richtig aufzufassen und bestimmt zu beantworten vermag. 3. Auf Grund einjähriger Schul- oder Erzieherpraxis kann ein Jahr nach der Fachprüfung das abschliessende pädagogische Examen bestanden werden. Es hat Zeugnis davon abzulegen, dass der Kandidat nicht bloss Prinzipien und Methoden des wissenschaftlichen Betriebes kennt, sondern auch im Unterrichtsbetrieb die Gesetze logischen Denkens und die Fingerzeige der empirischen Psychologie zweckmässig anzuwenden versteht; überdies in der neueren Geschichte der pädagogischen Theorien und des Schulwesens genugsam orientiert ist. Die Prüfung besteht aus einer (philosophischen oder pädagogischen) Klausurarbeit und einem mündlichen Examen in Geschichte der Philosophie, in Logik, Psychologie, Pädagogik, Schulgeschichte und insbesondere in Didaktik der betreffenden Lehrfächer.

Die Prüfungen haben stets die Befähigung zum Unterrichte in allen Klassen der Lehranstalt im Auge, und beziehen sich gleicherweise auf Gymnasien und Realschulen. Der Erfolg wird wohl klassifiziert (ausgezeichnet, lobenswert, gut, genügend), doch hat dies auf die spätere Stellung und Thätigkeit des Kandidaten kaum Einfluss. Bei nicht recht bestandenem Examen kann die Wiederholung desselben erst nach Verlauf eines ganzen Jahres stattfinden; bei wiederholter Zurückweisung wird neuerdings ein Jahr Universitätsstudium gefordert.

3. Neben den Staatsprüfungen fehlt es auch nicht an direkten Massnahmen zur Sicherung einer planmässigen wissenschaftlichen Vorbildung und didaktischen Schulung der künftigen Professoren. Bereits 1870 wurden an der philosophischen Fakultät der Universität Budapest (und 1872 bei Errichtung der zweiten Universität in Klausenburg auch an dieser) für die einzelnen Schulfächer Seminarien errichtet, ganz nach deutschem Muster; — nur etwa in dem einen Punkte ging man über deutsche Einrichtungen hinaus, dass die Leiter der einzelnen Fachseminare zn einem Körper (Professorenbildungsanstalt) vereinigt wurden, um so das Bewusstsein der gemeinsamen Aufgabe rege zu halten. An die Spitze war ein Direktor gestellt, vom Lehrkörper vorgeschlagen und vom Minister auf 3 Jahre ernannt. Diese äussere Organisation der Budapester Anstalt erhielt bald (1873) noch eine strammere Form, als die beiden, an der Universität für Gymnasiallehrer aller Fächer, und an dem Polytechnikum für Reallehrer (Mathematiker und Naturwissenschafter) eingerichteten Seminare vereinigt und gewissermassen von beiden Hochschulen losgelöst wurden. Die Hoffnungen jedoch, die an die Massregel geknüpft wurden, haben sich in keiner Weise erfüllt. Die selbständige Lehrerbildungsanstalt war statutenmässig und der Natur der Sache gemäss an die systematischen Lehrvorträge der beiden Hochschulen gewiesen, — doch trotz der Einrichtung, dass eigentlich die Hochschullehrer zugleich Seminarlehrer waren, konnte die Aufgabe, bei Heranbildung der Professoren eine rationelle Studienordnung einzuhalten, auch nur annäherungsweise nicht erreicht werden, wurde vielmehr durch die ganz nutzlose Verquickung beider Hochschulen erschwert, da keine derselben für die getrennte, zwischen beide gestellte Anstalt sich recht erwärmen mochte. Stets von neuem erhoben sich die alten (auch in Deutschland bekannten) Klagen gegen den Hochschulbetrieb, „dass es in dem Zeitraum von 3—4 Jahren vielfach an den nötigen Vorlesungen fehlt, die man gehört haben muss, um in einem Studienfache heimisch zu sein, — dass im allgemeinen Mangel

an zusammenfassenden Vorlesungen besteht, die den künftigen Lehrer befähigen sollen, das Ganze seines Faches zu überschauen und den Zusammenhang der Disziplinen nicht aus den Augen zu verlieren, — dass sich überhaupt Vorlesungen und Übungen viel zu sehr in Spezialitäten verlieren" (vgl. Verhandlungen über Fragen des höheren Unterrichts, Berlin 1891 S. 609) — und all dies hat hierzulande, wo keine ausgebreitete Litteratur zur Verfügung steht, die Lücken zu decken, viel eindringlichere Bedeutung. Es mag vielleicht eine anerkennenswerte Scheu, die Hochschule in Wahl und Ordnung ihrer Vorlesungen zu beeinflussen, verbunden etwa mit der vagen Hoffnung, es liesse sich die nötige Besserung wohl auch von der freien Entschliessung der betreffenden Lehrkräfte erwarten, die arge Verschleppung der Reform verursacht haben; — um so dringender hat gegenwärtig der durch den sonstigen Aufschwung des Mittelschulwesens verursachte Lehrermangel die Regierung an ihre Pflicht gemahnt und die Angelegenheit aufs neue in Fluss gebracht. Im laufenden Schuljahre wurde bereits ein Internat (Eötvöskollegium) für künftige Mittelschulprofessoren eröffnet und zugleich die Frage der planmässigen wissenschaftlichen Vorbildung von seiten der Regierung dem Seminar und der Universität zu eingehender Erörterung zugewiesen. Es darf erwartet werden, dass die Lösung gerechten Wünschen der Schule entsprechen wird.

4. Erspriesslicher hat sich zweifellos die Ordnung der didaktischen Vorbildung der Mittelschullehrer bewährt. Ursprünglich war wohl die pädagogische Abteilung des Budapester Seminars auch bloss für eingehendere theoretische Vorbildung berechnet, und sollten die Mitglieder nur nebenbei an den verschiedenen Gymnasien der Hauptstadt Gelegenheit finden, sich auch praktisch einzuüben; doch wurde bereits Mai 1872 das ursprüngliche Statut abgeändert und ein eigentliches pädagogisches Seminar mit Übungsschule organisiert. Bei Errichtung derselben wurden im ganzen die Traditionen und Erfahrungen der von Stoy und Ziller geleiteten Universitätsseminare beachtet und verwertet, jedoch mit dem bedeutsamen Unterschiede, dass Mitglieder des Seminars überhaupt nur solche Kandidaten werden können, die bereits die Universitätsstudien hinter sich haben, ja ordentliche Stipendiaten nur solche, die auch schon die wissenschaftliche Fachprüfung mit gutem Erfolg bestanden. Als Aufgabe des Seminars gilt, „dahin zu wirken, dass die Mitglieder die pädagogische Einsicht und Gewandtheit erwerben, welche zur erfolgreichen Handhabung des Mittelschulunterrichtes erforderlich ist." Zur Erreichung dieses Ziels stehen zwei, jedoch stets in Verbindung zu haltende Institutionen zur Verfügung: a) Konferenzen über Pädagogik und Methodik, b) die Übungsschule. „Die Konferenzen dürfen sich nicht auf die allgemeinen Prinzipien der Erziehung und des Unterrichts beschränken, deren Kenntnis nach Absolvierung der Universitätsstudien vorausgesetzt werden muss; sie haben vielmehr die spezielle Gymnasialpädagogik, die pädagogische Durcharbeitung der Schuldisziplinen, sowie die Organisation des Schullebens nach den Forderungen einer guten Erziehung und richtigen Zucht ins Auge zu fassen." „Die Übungsschule steht hinwieder im Dienste der praktischen Ausbildung der Seminarmitglieder; sie hat das Bild eines musterhaften Schullebens zu bieten, in welchem der intellektuelle und moralische Fortschritt der Schüler Gegenstand der gemeinsamen Sorge des gesamten Lehrkörpers ist und welches zur Zeit dem Lehramtskandidaten als aneiferndes Beispiel und einst dem Lehrer als begeisternde Erinnerung zu dienen bestimmt ist." Sie ist ein selbständiges öffentliches Staatsgymnasium und steht unmittelbar unter Aufsicht der Staatsregierung. Die Anstalt hat 4 Klassen, die von Jahr zu Jahr wechselnd die 1., 3., 5., 7. und 2., 4., 6., 8. Klasse des Gymnasiums bilden. Es findet daher regelmässig nur alle 2 Jahre Aufnahme neuer Schüler in die unterste Klasse statt. Die Anzahl der Schüler ist beschränkt (ursprünglich statutenmässig nur auf 20 bestimmt, musste die Zahl, dem Andrange von seiten der gebildeten Kreise der Hauptstadt folgend, immer erhöht werden, gegenwärtig ist 36 das Maximum). Die Schule hat einen ständigen Direktor mit den Rechten und Pflichten eines sonstigen Gymnasialdirektors; auch einen ständigen Lehrkörper (gegenwärtig 2 leitende Professoren für klassische Philologie, je einen für Geschichte und Geographie, für Naturgeschichte, für Mathematik und für Physik. Überdies ist ein Professor der Philosophie und Pädagogik bestellt, die pädagogische Fortbildung der Kandidaten zu leiten;

derselbe unterrichtet aber auch selbst, schon des praktischen Beispiels halber, und nimmt an allen Schulkonferenzen teil. Die leitenden Professoren sind selbst verpflichtet, an der Übungsschule einige Stunden zu unterrichten, die meisten Lehrstunden versehen die praktizierenden Kandidaten derart, dass sie möglichst in verschiedenen Klassen beschäftigt sind und Gelegenheit finden, die Methode kennen zu lernen, wie ein Lehrgegenstand auf verschiedenen Stufen den Kenntnissen und Fähigkeiten der Zöglinge angemessen zu handhaben ist. Die Praktikanten haben nach Anweisung des betreffenden Professors allwöchentlich eine schriftliche Präparation zu liefern, so dass jede Lehrstunde ein in den organischen Verband des Kursus gehöriges Ganze sei. Der Professor hat seinerseits persönlich die Ausführung der Präparation zu überwachen, so dass der Praktikant auf die Mängel seiner Unterrichtsweise aufmerksam gemacht deren Ergänzung sorgfältig bewerkstelligen könne, und überhaupt bestimmte Anweisung erhalte zu steter Entwicklung seiner pädagogischen Fähigkeit und Gewandtheit. Allwöchentlich wird teils von den Professoren selbst, teils von den Praktikanten eine Probelektion in Anwesenheit des gesamten Lehrkörpers abgehalten und sodann in der gemeinsamen Schulkonferenz eingehender Besprechung unterworfen. Ausserdem dient ein sorgsames Hospitieren zur Erhaltung einer regen geistigen Gemeinschaft.

Über Wirksamkeit und Erfolg der Institution nur wenige Worte. Über 200 frühere Mitglieder des Seminars sind nunmehr an Gymnasien und Realschulen angestellt, viele auch an Lehrerseminarien und Bürgerschulen; bei 10 sind bereits Mittelschuldirektoren, und auch an der Universität finden wir als Professoren und Dozenten ehemalige Seminarmitglieder. Es besteht unter früheren und gegenwärtigen Mitgliedern eine traditionelle Gemeinsamkeit, ein Bewusstsein der Zusammengehörigkeit, als echtester Beweis geistiger Wirksamkeit. Eben die tüchtigsten Lehrkräfte gestehen es offen und gern ein, wie erst die Mitarbeit an der Übungsschule ihnen den Sinn für die Aufgaben und das Wesen ihrer Fachwissenschaft geöffnet und daher nicht allein zur methodischen Vorübung für die Schulpraxis diente, sondern geradezu als Einführung in eine rechte wissenschaftliche Thätigkeit galt. Das Verhältnis der Übungsschule zur Organisation unserer Mittelschulen, insbesondere der Gymnasien, betreffend, worauf es bei der Frage der praktischen Vorbildung doch zumeist ankommt, sei es erlaubt, einfach den Referenten des Landes-Mittelschulprofessorenvereins — gegenwärtig Oberstudiendirektor des Pressburger Distiiktes — sprechen zu lassen. Derselbe steht ganz ausserhalb der Übungsschule und äusserte sich in seinem Referate über die Vorbildung der Mittelschullehrer unter anderem folgendermassen: „Die Übungsschule hat sich im ganzen Lande teils warme Freunde erworben, teils heftige Gegnerschaft zugezogen; der beste Beweis, dass ihr Einfluss tiefgreifend ist. Wie man auch über die durch sie in Kurs gebrachte Methode urteilen mag, so viel muss zugestanden werden, dass dieselbe Bewegung und Leben in eine hinsiechende Praxis gebracht, dass sie alle Lehrer zur Besinnung über ihre eigenen Methoden erweckt und so manche allgemein anerkannte heilsame Reformen eingeführt hat. Unser Lehrplan und unsere Instruktionen zeigen auf Schritt und Tritt den Einfluss der Übungsschule. Diese hat somit, wenn sie auch in einzelnen Dingen noch so sehr im Irrtum wäre, in der Geschichte des ungarischen Schulwesens einen ewigen Platz sich gesichert.“*)

IV. Lehrpläne und Methode.

1. Die Studienordnung der ungarischen Schulen war bis in die Mitte unseres Jahrhunderts hinein, etwa im Sinne der Didaktiker des XVII. und XVIII. Jahrhunderts einheitlich organisiert, und zwar nicht bloss in den staatlich geleiteten Anstalten, für welche die Ratio Educationis Publicae

*) Vgl. die Referate von Prof. Dr. Eilhard Wiedemann, Deutsche Revue 1883, 3. Heft; von Direktor Uhlig, Das humanistische Gymnasium, 1894, Heft II/III; und von mir in Rein, Pädagogische Studien, Neue Folge, 1888, II. Heft.

totiusque Rei Literariae per Regnum Hungariae et Provincias eidem adnexas (Budae 1806) massgebend war, sondern auch in den übrigen autonomen Schulen, die bei aller Mannigfaltigkeit doch in den Grundzügen gleiche Ziele und Pläne verfolgten. Auf der breiten Unterlage der Vernicular- (oder National-)Schule, welche allenthalben allen die notwendigsten Rudimente der Bildung in der Muttersprache zu vermitteln hatte, erhob sich in mehreren Stufen, den einzelnen Gesellschaftsklassen entsprechend, die höhere Schule, in welcher trotz des Aufschwunges des nationalen Geistes doch immer, mit sehr geringer Ausnahme, die lateinische als Unterrichtssprache blieb. Der heutigen Mittelschule entsprachen drei Stufen. Davon hatten zwei: die Grammatik-Schule mit vier, und das Gymnasium mit zwei Jahrgängen, neben ihrer Hauptaufgabe das Lateinische in Lektüre, Rede und Schrift zu bewältigen, noch diejenigen Elemente allgemeiner Bildung zu pflegen, die für den Bürger in Gewerbe und Handel, in niederen Staats- und Kommunalämtern und für den grundbesitzenden Landadel im privaten und zumal im öffentlichen Leben unentbehrlich schienen. Gewöhnlich waren beide Stufen in derselben Anstalt vereinigt; doch suchte bereits die untere ein abgeschlossenes Ganze zu bieten. Grundsätzlich galt durch alle Jahrgänge hindurch das Klassenlehrersystem. Die dritte Stufe, der philosophische Kurs, gab sodann in zwei Jahrgängen, denen, die entweder an den mit ihr verbundenen juridischen Akademien (oder wie in den protestantischen Schulen an den theologischen Kollegien) oder etwa in den höheren Fakultäten, ihre Fachbildung gewinnen sollten, die hiezu nötige enzyklopädische Unterlage in theoretischer und praktischer Philosophie, allgemeiner und vaterländischer Geschichte, reiner und angewandter Mathematik (auch Geodaesie), theoretischer und Experimental-Physik, Landwirtschaftslehre und Naturgeschichte. Auch sollte hier ungarische Sprache und Litteratur eingehend betrieben werden und für freiwillige Teilnehmer war ein Kursus für altgriechische Sprache eingerichtet.

Ein spezielleres Eingehen auf Lehrplan und Methode hätte gegenwärtig nur rein historisches Interesse, da nur äusserst geringe Reste in der gegenwärtigen Praxis an die alte Schule erinnern. Um den radikalen Unterschied zu beleuchten, genügt wohl eine Übersicht der Lehrgegenstände und Stundenverteilung in den eigentlichen (sechs) Gymnasialklassen nach der staatlichen Ratio. Religion und biblische Geschichte wurden in allen Jahrgängen in vier halben Stunden wöchentlich gelehrt. Von der sonst auf 20 festgesetzten Stundenzahl wurden in allen Jahrgängen je zwei auf Arithmetik, vom zweiten Jahre an ferner je zwei auf Geographie, vom dritten an noch je zwei auf Geschichte Ungarns, und in den beiden letzten Jahren auch je eine Stunde auf Naturgeschichte verwendet; alle übrigen Lehrstunden galten zuvörderst der lateinischen Sprache, nur nebenbei, soweit als nötig oder zuträglich, auch einiger Übung im Ungarischen.

2. Der grosse politische Umschwung (1850) bereitete dem alten Schulwesen ein jähes Ende. Die österreichische Regierung war energisch bestrebt, ihren, als Reform deutscher Institutionen geplanten Organisations-

entwurf (vom Jahre 1849),*) auch in den ungarischen Landesgebieten durchzuführen, und war auch die Zeit, die ihr hiefür gewährt war (1852—1860), keineswegs genügend, so hatten doch ihre gewaltsamen Massregeln es erreicht, den historischen Zusammenhang gänzlich abzubrechen, so dass alle Versuche im darauffolgenden Dezennium (1860—1870), an frühere Traditionen anzuknüpfen, sowohl von staatlicher als autonomer Seite, scheitern mussten. In zweifacher Hinsicht war der fremde Einfluss für die fernere Entwickelung massgebend. Die Aufhebung der selbständigen, philosophischen Kurse und die Verbindung derselben mit den unteren Stufen, gestaltete zuerst das Gymnasium zu einer vollständigen (nunmehr achtklassigen) Mittelschule, zu einer Vorbereitungsanstalt der Universität; sodann brachte die Einführung der Realschule (ursprünglich teils als gewerbliche Bürgerschule, teils als Vorbereitungsanstalt für polytechnische Studien geplant) die Zweiteilung ins Mittelschulwesen. Ersteres konnte wohl als notwendige Fortentwickelung der früheren Zustände betrachtet werden, und war auch nicht mehr rückgängig zu machen, seitdem zugleich die Universität nach deutschem Muster umgebildet wurde. Die Realschule hingegen konnte nur schwer heimisch werden; bis zum heutigen Tage hat mit einer einzigen Ausnahme (die noch aus österreichischer Zeit stammt) keine der grossen autonomen Körperschaften sich zur Errichtung von Realschulen entschlossen und ist sichtlich die Erhaltung und Entwickelung derselben nicht durch die Sympathien und Bedürfnisse der Bevölkerung bestimmt, als vielmehr von der Zögerung der Staatsregierung, eine Institution aufzuheben, die manche Keime wünschenswerter Gestaltungen in sich hegen mag. Eine Rivalin des Gymnasiums in der Gleichberechtigung konnte jedoch die Realschule in der österreichischen Form nimmer werden; dies war nur auf dem Wege der Annäherung ans Gymnasium zu erreichen. Ein wirksamer Umstand drängte die Unterrichtsverwaltung viel eher hiezu, als ihr die gesetzliche Regelung des Mittelschulwesens gelingen konnte. Das erste Schulgesetz nach dem Wiederaufleben staatlicher Selbständigeit hatte im Kreise des Volksschulwesens eine neue Schulart, die Bürgerschule, geschaffen, welche ebenso wie die beiden Mittelschulen auf Grund eines vierjährigen Elementarunterrichts sich erheben und wie die Realschule einen sechsjährigen Lehrkurs befolgen sollte, ohne doch auf höhere Studien vorzubereiten. Dieser gegenüber konnte die Realschule ihre höhere Berechtigung nur dadurch wahren, dass sie, zugleich mit Rücksicht auf die inzwischen erfolgte höhere Umgestaltung der polytechnischen Studien, einesteils die Dauer ihres Kursus verlängert, andernteils mit Weglassung aller auf gewerbliche Fachbildung berechneten Gegenstände, ihre Lehrverfassung, wie das Gymnasium, mehr auf vorbereitende Gesamtbildung bezweckt. Dies erfolgte bereits 1875; die Realschule erhielt acht Jahrgänge und einen neuen auf moderne allgemeine Bildung berechneten Lehrplan. Somit konnte das Mittelschulgesetz (1883) bereits als Thatsache registrieren (§ 1), dass Gymnasium und Realschule gleicherweise die Aufgabe haben, „die Jugend einer edleren

*) Vgl. Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts, S. 695 ff.

allgemeinen Bildung zuzuführen und zu den höheren wissenschaftlichen Studien vorzubereiten", mit dem Unterschiede, dass dieses Ziel „das Gymnasium auf dem Wege allseitig humanistischer, hauptsächlich altklassischer Studien, die Realschule hiegegen hauptsächlich durch den Unterricht in modernen Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften zu erreichen sucht". Das Verhältnis beider Anstalten zu den Hochschulen wurde ferner dahin bestimmt (§ 26), dass die gymnasiale Maturitätsprüfung zur Aufnahme an allen Hochschulen berechtigt, während die Maturitätsprüfung an Realschulen nur das Polytechnikum, die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten oder Sektionen der Universitäten und Mittelschullehrerseminare, ferner die Berg-, Forst- und Landwirtschafts-Akademien eröffnet. Doch können Realschüler nach erfolgter Maturitätsprüfung an einem öffentlichen Gymnasium zur Maturitätsprüfung aus den klassischen Sprachen zugelassen werden und erhalten schon durch Prüfung aus dem Lateinischen das Recht zum Eintritt in die medizinischen und juridischen Fakultäten, durch Prüfung aus beiden alten Sprachen volle Gleichberechtigung mit Gymnasialschülern. Im Sinne dieser Bestimmungen des Gesetzes und zur Erleichterung ihrer Durchführung wurden auch staatlicherseits an den meisten Realschulen bald (1887) nicht obligate Lehrkurse im Latein organisiert und dotiert. Doch sollte leider diese im Interesse der Realschule erfolgte Annäherung beider Mittelschulen nicht ohne Rückschlag auf die Gestaltung des Gymnasiums bleiben. Nur nach dreitägigem harten Wortkampfe, und mit namentlicher Abstimmung des Abgeordnetenhauses gelang es seiner Zeit (1883) im Mittelschulgesetze das Griechische als obligaten Lehrgegenstand des Gymnasiums durchzusetzen; unter dem pädagogischen Losungsworte der „Einheitsschule", von welcher in der Debatte um das Mittelschulgesetz der Minister als von einer überwundenen Idee sprechen zu können meinte,*) drang schon sein nächster Nachfolger auf Abänderung der Gesetzesbestimmungen über das Griechische und wusste eine Gesetznovelle durchzusetzen (XXX Gesetz vom Jahre 1890), wonach es Gymnasiumschülern freigestellt wird entweder Griechisch oder statt dessen ein „erweitertes Studium ungarischer Litteratur in Verbindung mit der Lektüre von Übersetzungen griechischer Klassiker, sowie den Grundlinien der griechischen Litteratur- und Kulturgeschichte, ferner Zeichnen" als obligaten Lehrgegenstand zu wählen. Und somit ward in eigentümlicher Weise die Zwiespaltigkeit des Mittelschulwesens mitten ins Gymnasium selbst hineingetragen.**) Dieses berechtigt gegenwärtig bloss

*) „Einheitliche Mittelschule — eine überwundene Idee", so lauten die Worte des Ministers Trefort, „die nimmermehr neu aufleben wird, ausser in einem Staate oder innerhalb einer Gesellschaft, die eine neue Arbeitsorganisation, ein neues Kastensystem einführen will."

**) Das neue Gesetz hat sich seit seinem Inslebentreten als wahres Notgesetz bewährt. Der letzte Ministerialbericht (1893/94) gesteht offen, dass an dem nicht-griechischen Lehrkurs meist nur solche Schüler teilnehmen, die sonst der klassischen Studien halber das Gymnasium verlassen müssten und dass im allgemeinen die Nicht-Griechen auch schwächere Schüler sind als die am griechischen Kurs Teilnehmenden. — Das Gesetz verpflichtet übrigens keineswegs alle Gymnasien zur Errichtung der Kurse für Nicht-Griechen; der Staat hat dieselben wohl in allen unmittelbar unter seiner Leitung stehenden Anstalten eingeführt, auch mit allen Mitteln zu bevölkern gesucht, an den meisten autonomen Schulen besteht jedoch bloss die griechische Richtung. (Beide Kurse finden wir an 81 Anstalten, 32 haben keinen für Nicht-Griechen.)

die am griechischen Unterricht Teilnehmenden für alle Hochschulen, während den Nicht-Griechen die theologischen Fakultäten und die sprachlich-historischen Abteilungen der philosophischen Fakultäten und Mittelschulseminare (auch denjenigen, die etwa moderne Sprachen studieren wollten) verschlossen bleiben.

3. Die prinzipielle Ordnung der Studien beider Mittelschulen wurde für die unter staatlicher Leitung stehenden Anstalten gleichfalls noch vor der Durchführung des Schulgesetzes, gleichzeitig mit der Erhebung der Realschule zur eigentlichen Mittelschule (1875) in Angriff genommen.*) Hiebei waren einigermassen auch entgegengesetzte Gesichtspunkte massgebend. Die Realschule sollte, indem sie den Wünschen nach einer auf ausschliesslich modernen Kulturelementen beruhenden höheren Bildung entgegen kam, doch auch noch ferner der Notwendigkeit entsprechen, für diejenigen Schüler, die aus mannigfachen Gründen den ganzen Lehrkurs der Mittelschule nicht beenden mögen, in ihren vier unteren Klassen, als eine im gewissen Sinne abgeschlossene Bildungsanstalt, als Vorbereitungsschule für kommerzielle und gewerbliche Fachschulen zu dienen. Das Gymnasium hingegen sollte, von ähnlichen Nebenrücksichten unentwegt, allein die Vorbereitung für das wissenschaftliche Studium ins Auge fassen, ununterbrochen „als einheitlicher Lehrkurs organisiert werden", so dass „die Aufeinanderfolge des Lehrstoffes, der Entwickelung des Zöglings entsprechend, eine fortschreitende Kontinuität bewahre". Für beide Anstalten sollte jedoch in gleicher Weise die Feststellung der Lehrpläne nicht, wie bisher, allein auf die Bezeichnung einzelner Teile der Fachwissenschaften, und bloss auf Angabe des formalen Stufengangs sich beschränken, sondern es sollte besondere Aufmerksamkeit der sachlichen und inhaltlichen Seite der Studien gewidmet und insbesondere in eingehenderen Instruktionen auf sorgfältige Sichtung des Unterrichtsstoffes, sowie auf die Handhabung entsprechender Methoden hingewiesen werden; es sollte „gegenüber der älteren, abstrakten Unterrichtsweise, welche bloss mit Definitionen und Regeln sich abmühend die Darbietung edleren, Gedanken und Gesinnung bildenden Inhaltes, den lebendigen Einfluss eines unmittelbaren Umganges mit Gegenständen (Sachen und Ideen) in den Hintergrund drängte", in allen Fächern einer Lehrtechnik die Bahn gebrochen werden, welche „nicht das blosse Erlernen, die einfache Aneignung einzelner wissenschaftlicher Thatsachen, vielmehr die intellektuelle Erziehung, die Pflege der Anschauung und die Entwickelung des Denkens" als Hauptaufgabe des wissenschaftlich vorbereitenden Unterrichts erachtet. Es soll im folgenden versucht werden, bei Angabe des Lehrganges in jedem Fache in knapper Kürze die wesentlichen Forderungen der Instruktionen soweit hervorzuheben, um eine pädagogische Würdigung derselben zu ermöglichen.**)

*) Der Lehrplan für Gymnasien trat in seiner ersten Fassung im Jahre 1879 ins Leben, die Instruktionen erschienen 1880; — der Lehrplan für Realschulen zuerst 1875, einigermassen modifiziert 1884, samt Instruktionen.

**) Vgl. die Übersetzung der allgemeinen Instruktion zum Lehrplan der ungarischen Gymnasien in Kármán, Beispiel eines rationellen Lehrplans für Gymnasien (Sammlung pädagogischer Abhandlungen, herausgeg. von Dr. O. Frick und H. Meyer, III), Halle 1890. — Es sei erlaubt zu bemerken, dass die deutsche

Wir geben vor allem die Übersicht der obligaten Lehrgegenstände und die wöchentliche Stundenverteilung beider Mittelschulen.*)

A. Gymnasium.

Lehrfächer	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	Zusammen
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	2	2	16
Ungarische Sprache	6	5	3	4	3	3	3	3	30
Lateinisch	7	7	6	6	6	6	6	5	49
Griechisch	—	—	—	—	5	5	5	4	19
Deutsch	—	—	4	3	3	3	3	2	18
Geschichte	—	—	4	3	3	3	2	3	18
Geographie	4	4	2	—	—	—	—	—	10
Naturgeschichte	—	—	—	3	2	3	—	—	8
Naturlehre	—	—	—	—	—	—	4	4	8
Mathematik	3	4	3	3	4	3	3	2	25
Zeichnende Geometrie	3	3	2	2	—	—	—	—	10
Philosophische Propädeutik	—	—	—	—	—	—	—	3	3
Schönschreiben	1	1	—	—	—	—	—	—	2
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	16
Summe der Stunden	28	28	28	28	30	30	30	30	232
Summe der Fächer	8	8	9	9	9	9	9	10	—

B. Realschule.

Lehrfächer	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	Zusammen
1. Religionslehre	2	2	2	2	2	2	2	2	16
2. Ungarisch	5	5	3	3	3	3	3	3	28
3. Deutsch	5	4	3	3	3	2	2	2	24
4. Französisch	—	—	5	5	4	4	3	3	24
5. Philosophische Propädeutik	—	—	—	—	—	—	—	3	3
6. Geographie	3	3	—	3	—	—	—	—	9
7. Geschichte	—	—	3	—	3	3	3	3	15
8. Mathematik	3	4	3	4	5	4	4	3	30
9. Naturgeschichte	2	2	—	—	2	3	3	—	12
10. Physik	—	—	3	—	—	—	4	5	12
11. Chemie	—	—	—	2	2	3	—	—	7
12. Zeichnen und deskriptive Geometrie	5	5	2	2	2	2	2	2	22
13. Freihandzeichnen	—	—	2	2	2	2	2	2	12
14. Schönschreiben	1	1	—	—	—	—	—	—	2
15. Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	16
Summe der Stunden	28	28	28	28	30	30	30	30	232
Zahl der Fächer	9	9	10	10	11	11	11	11	—

Mitteilung bloss auf dringlichen Wunsch des für pädagogische Bestrebungen so eifrig bemühten Dr. Frick erfolgte, sowie die Drucklegung und der Titel von ihm herrührt.

*) Die Stundenverteilung gilt wohl als Norm, doch ist es den einzelnen Lehranstalten gestattet, unter pflichtmässiger Anzeige einen Lokalplan festzustellen, wobei in einer Klasse irgend ein Fach um eine Stunde verkürzt und ein anderes erhöht werden kann,

4. Die Lehraufgaben: Lehrstoff und Methode des Gymnasiums.

I. *Religions- und Sittenlehre.*

Staatsrechtlich steht die Feststellung des Studienplans den einzelnen Konfessionen zu; leider ist bisher von einem innigeren pädagogischen Anschluss dieses Unterrichts an die übrigen Gegenstände wenig zu merken. — Der katholische Episkopat hat seit 1862, trotz allen Wechsels der Zeiten und Organisationen, seinen wortkarg skizzierten Plan keiner Revision unterworfen, noch eingehender gekennzeichnet. Derselbe lautet kurz: I. Vom Glauben, den göttlichen und kirchlichen Geboten, der Gnade, den Sakramenten und vom Gebete. II. Erläuterung der Riten der katholischen Kirche. III. Alttestamentliche biblische Geschichte. IV. Neutestamentliche biblische Geschichte. V. Glaubenslehre, allgemeiner Teil, insbesondere von der göttlichen Offenbarung, den heiligen Schriften Alten und Neuen Testaments und von der Kirche. VI. Glaubenslehre, spezieller Teil. VII. Christ-katholische Sittenlehre. VIII. Geschichte der katholischen Kirche. — Die autonomen kirchlichen Schulbehörden haben wohl bei Festsetzung ihrer neueren Lehrpläne auch den Religionsunterricht stets berücksichtigt, doch auf eingehendere Bestimmung des Lehrstoffes sich gleichfalls nicht eingelassen.*) Der Lehrplan der griechisch-orientalischen Kirche (serbischer Sprache) lautet: I. Kürzere dogmatische Glaubenslehre, die neutestamentlichen Sakramente. II. Fortsetzung der Glaubenslehre; Lehre von Glauben, Liebe und Hoffnung. III. Altes und neues Testament. IV. Liturgik, verbunden mit Besprechung der liturgischen Bücher. V. Dogmatische Glaubenslehre. VI. VII. Christliche Sittenlehre der orientalischen Kirche. VIII. Geschichte der orientalischen Kirche. — Die rumänische griechische Kirche schreibt vor: I. Glaubenslehre. II. Sittenlehre. III. Die Konfession der griechisch-orientalischen Kirche. V. VI. Universale Geschichte der christlichen Kirche. VII. VIII. Griechisch-orientalisches Kirchenrecht und Kirchenverfassung. — Der 1884 festgestellte Lehrplan der protestantischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in den ungarischen Landesteilen lautet: I. Auf Grund alttestamentlicher Abschnitte Erklärung der Glaubens- und Sittenlehren. II. Dieselbe auf Grund neutestamentlicher Abschnitte. III. Kirchengeschichte: die bedeutsamsten Ereignisse und Personen, insbesondere die Reformation, hauptsächlich die vaterländische; Geschichte der Symbole und Erläuterung derselben. IV. Glaubens- und Sittenlehre nach Luthers Katechismus. In allen 4 Klassen Kirchenlieder. V. Bibelkunde des Alten und Neuen Testaments. VI. Kirchengeschichte, insbesondere die Verbreitung des Protestantismus und die verschiedenen Formen desselben bei den einzelnen Nationen. VII. Geschichte der ungarischen protestantischen Kirche mit Erklärung und Memorieren der Fundamentalartikel. VIII. Systematische Glaubens- und Sittenlehre. — Bei den Protestanten Augsburgischen Bekenntnisses in den siebenbürgischen Landesteilen gilt folgender Plan: I. Katechismus, 1. und 3. Hauptstück. Das Kirchenjahr und die Feste. Die evangelischen Perikopen, 1. Reihe. Memorieren von Kirchenliedern und Bibelsätzen. II. Beendigung des Katechismus. Der evangelischen Perikopen 2. Reihe. Memorieren wie in I. III. Bibelkunde, bis Leben Jesu und Apostelgeschichte. IV. Übersicht der Kirchengeschichte mit besonderer Berücksichtigung der vaterländischen und der eigenen Kirche. V. Einleitung in die biblischen Bücher Alten und Neuen Testaments mit eingehender Lektüre. VI. Allgemeine Kirchengeschichte bis 1648. VII. Schluss der Kirchengeschichte. Sittenlehre. VIII. Evangelische Glaubenslehre, zum Schluss kurze Symbolik und Kirchenverfassung der evangelischen Kirche in den siebenbürgischen Landesteilen. — Der Lehrplan der reformierten Kirche (1884): I. Bibelkunde des Alten Testaments mit den nötigen Erläuterungen aus biblischer Archäologie und Geographie. Text und Melodie der schönsten Psalmen. II. Bibelkunde des Neuen Testaments mit besonderer Rücksicht

ohne jedoch die Gesamtstundenzahl in der Klasse zu vermehren; doch soll kein bloss mit zwei Stunden bedachtes Fach verkürzt werden, auch ist es bei einem mit dreien nicht ratsam.

*) Die Mannigfaltigkeit derselben im ganzen und manche Eigentümlichkeiten im einzelnen bieten vielleicht genug Interesse, um dieselben hier kurz mitzuteilen.

auf das Leben Jesu, die Bergpredigt und die Parabeln. Gelegentlich Text und Melodie der schönsten und bedeutendsten Kirchenlieder. III. IV. Christliche Glaubens- und Sittenlehre. V. Christliche Kirchengeschichte. VI. Besprechung der symbolischen Bücher, insbesondere der reformierten Kirche, auf Grund derselben die Glaubenslehre. VII. Vergleichende Religionsgeschichte. VIII. Geschichte der ungarischen protestantischen Kirche mit Rücksicht auf die rechtliche Entwicklung derselben.

II. *Der litterarische Unterricht.*

Aus der allgemeinen Instruktion mag vor allem der Hinweis hervorgehoben werden auf die vielfache Verbindung des Unterrichts in dem Ungarischen, als der Muttersprache, mit jedem der übrigen Fächer. „Indem die beobachtende Analyse der Sprache, als Mittels des Gedankenausdruckes in seinen Kreis fällt, begründet er zugleich allen wissenschaftlichen Unterricht, dessen wirksamstes Organ eben die sprachliche Mitteilung ist, insofern nämlich mit dem Bewusstwerden des Sprachgefühls, mit der Bereicherung des Sprachschatzes auch das Denken klarer, bestimmter und geordneter wird. Wenn jedoch die Lehrer der verschiedenen Fächer auf die Unterstützung von seiten eines sorgfältigen Sprachunterrichtes zählen, so ist es auch nötig, dass jeder von ihnen seinerseits sich verpflichtet erachte, mitzuwirken zur Erreichung jenes sprachunterrichtlichen Zieles, wonach der Schüler über Gegenstände seines Erfahrungs- und Gedankenkreises mündlich und schriftlich präzis und gewandt sich auszudrücken wissen soll. Die Schule hat im Unterrichte jedes Faches in dieser Beziehung eine zweifache Aufgabe zu lösen. Ausser der selbstverständlichen Anforderung, dass der lebendige Vortrag in Sprachrichtigkeit und an gutem Geschmacke den Schülern als Beispiel zu dienen habe, ist zuvörderst zu wünschen, dass besonders die Lehrbücher, der fortschreitenden Sprachkenntnis der Zöglinge sich anpassend, auch das Ihrige beitragen mögen zur Aneignung sachgemässer Korrektheit und geschmackvoller Gewandtheit der Sprache.“ „In zweiter Reihe ist sodann im Kreise eines jeden Lehrfaches dafür Sorge zu tragen, dass die Zöglinge mündlich und von der Zeit an, da ihre grammatischen Kenntnisse einigermassen sich befestigen konnten, also von der IV. Klasse an auch schriftlich an richtige und gefällige Sprache gewöhnt werden.“ „Die Lehrer der verschiedenen Fächer haben demgemäss nicht nur bei jeder Gelegenheit von den Schülern richtiges und geschmackvolles Sprechen zu fordern, sondern überdies von Zeit zu Zeit nach Beendigung mehr zusammenhängender Partien, durch Erteilung geeigneter schriftlicher Aufgaben dahin zu wirken, dass die Zöglinge dem Lehrfache entsprechende Gewandtheit in der Muttersprache sich aneignen, was man mit Recht als sicherstes Zeichen der Bildung zu betrachten pflegt. Bei Überprüfung der Arbeiten haben die Lehrer realer Fächer natürlich insbesondere die Anforderungen des sachgemässen Vortrages in Betracht zu ziehen, aber das einheitliche Ziel der Schule fordert, dass von den Mängeln, die in anderer Beziehung zutage treten, rechtzeitig und mit nötiger Genauigkeit auch der Lehrer der ungarischen Sprache verständigt werde, damit er für deren Beseitigung durch unmittelbaren Unterricht sorgen könne.“

Die Forderung, für rechte Sprachgewandtheit in allen Studienzweigen Sorge zu tragen, zielt vorzüglich auch auf Entlastung des eigentlichen Sprachunterrichtes, damit dieser in erster Linie seiner eigentlichen Aufgabe sich widmen könne. „Als vorzüglichstes Ziel des ungarischen Sprachunterrichtes gilt — den Instruktionen gemäss —, dass derselbe die nationale Gesinnung und Denkweise, wie solche veredelt und versittlicht in den ewig werten Blättern unserer Litteratur zutage tritt, der künftigen Generation überliefere; die Behandlung aller fremden Sprachen hat wieder das eigentümliche Verdienst, dass sie die Vertreter eines fremden Volksgeistes von grossem kulturellem Werte vor die jugendliche Seele stellt, deren richtige Würdigung und Wertschätzung vermittelt und somit für die gemeinsamen, allgemeinen Interessen den Sinn entwickelt.“ Demgemäss will auch der Plan „in allem Sprachunterricht je früher jedes Hilfsbuch beseitigt wissen, das, unzusammenhängende Satz- und Gedankenstücke enthaltend, bloss auf Einübung der Sprachformen sich beschränkt; er fordert

an dessen Statt zusammenhängende, dem jugendlichen Sinn angemessene, gehaltvolle und der erziehlichen Wirkung nach würdige Lektüre. Und noch bestimmter wird erwartet, dass beim Lesen der ausgewählten Schriftwerke das Lehrverfahren immer mehr dem inhaltlichen Verständnis sich zuwende und selbst den Schein zu vermeiden bestrebt sei, als habe die klassische Lektüre allein den Zwecken grammatischer und sprachlicher Fertigkeit zu dienen."

Der gesamte litterarische Unterricht ist ferner als einheitliche Aufgabe zu betrachten, wobei dem ungarischen Sprachunterrichte sowohl die Grundlegung als auch die systematische Zusammenfassung und Ergänzung der theoretischen Einsicht zufällt. „Der Plan bezweckt, dass die Analyse der ungarischen Sprachformen stets vorangehe und das Verständnis der Bedeutung fremder Sprachformen erleichtere. Die Folge der Lektüre und damit in Verbindung der Gang des stilistischen, rhetorischen und poetischen Unterrichtes wurde derart festgestellt, dass die Erklärung und erläuternde Bearbeitung der Werke unserer nationalen Litteratur dem Verständnisse, der gedanklichen und stilistischen Würdigung fremder Klassiker vorarbeite. Die Lehrer fremder Sprachen haben daher besonders darauf zu achten, dass sie die an der Behandlung der ungarischen Sprache und Litteratur erworbene theoretische Einsicht zweckmässig zu einem beschleunigteren und umfassenderen, doch zugleich eindringlicheren Studium der fremden Litteraturwerke benutzen, als es bisher Gepflogenheit war. Der Lehrer der ungarischen Sprache erachte es seinerseits als Pflicht, die an der fremden Lektüre fortwährend sich bereichernde Erfahrung der Schüler hinterher bei Systemisierung der theoretischen Kenntnisse auch wirklich zu verwerten."

In Bezug auf die ungarische Lektüre geben insbesondere die speziellen Instruktionen Winke zur Bildung eines Kanons, vorzüglich auch aus dem Gesichtspunkte, dass bei der Einführung in das nationale Geistesleben, nach der inhaltlichen stofflichen Seite, das historische Prinzip zur Richtschnur dienen möge, somit aus dem Schatze nationaler Litteratur solche Stücke auszuheben und dem Unterrichte zu Grunde zu legen seien, in denen das Gemütsleben, die Anschauungen und Bestrebungen der bedeutenderen Perioden nationaler Kulturentwicklung einen entsprechenden klassischen Ausdruck gefunden.*) Wir geben hier die Lehraufgaben der ungarischen Lektüre nach dem offiziellen Lehrplan, in Klammern speziellere Weisungen der Instruktionen hinzufügend.

A. Die ungarische Sprache.

I. Klasse. Poetische und prosaische Lesestücke erzählenden Inhalts, besonders aus dem Kreise des Volksmärchens, der ungarischen historischen Sage und des Volkslebens, ferner aus dem Kreise des griechischen Mythos. — Verständnisvolles und richtig betonendes Lesen; sachliche Erklärung der Lesestücke; freie Wiedergabe des Inhaltes. Deklamieren memorierter Gedichte.

II. Klasse. Lektüre und deren Behandlung wie I. (Legenden und Sagen aus der Zeit der Begründung des nationalen Staates und Einführung des Christentums; ferner parallele griechische Sagen aus den Anfangszeiten der Staatsentwicklung und Gesetzgebung. In Behandlung der Lektüre sind die historischen Angaben sorgsam hervorzuheben und zusammenzufassen.)

III. Klasse. Zusammenhängende historische Lektüre (Ladislaus Szalay, der Tartareneinfall in Ungarn). Erzählende Gedichte.

IV. Klasse. Grössere epische Lektüre: Johann Arany, Toldi (poetische Erzählung in XII Gesängen). Neben Inhaltserklärung ist auch die Komposition des Werkes und die Eigentümlichkeit der poetischen Darstellung (Mittel der Charakteristik) zu beleuchten. — Prosaische Lektüre (zumeist aus dem Gesichtspunkte, um Muster für eigene Arbeiten der Schüler zu bieten): Beschreibungen, Erzählungen, und zwar Skizzen, Szenen, Charakteristiken, leichtere Biographien (etwa nach Plutarch oder in ähnlicher Weise gehaltene).

V. Klasse. Poetisches: Romanzen, Balladen und lyrische Gedichte. Erklärung des

*) Vgl. die nähere Ausführung in Kármán, Beispiel, S. 50—60.

Inhaltes und der Komposition (um an mannigfaltigen Beispielen die wesentlichen Züge dichterischer Gestaltung darzulegen). Prosaisches: Dialoge (etwa aus Xenophons Memorabilien), Briefe (einige inhaltsvollere aus klassischen oder nationalen Schriftstellern), kleinere Abhandlungen (naturwissenschaftliche wie psychologische), kleinere rhetorische Werke (Gelegenheitsansprachen oder auch didaktische Reden).

VI. Klasse. Lektüre: Ein Drama, etwa Shakespeare, Coriolanus oder Julius Caesar; (vielleich noch Molière, die gelehrten Frauen). Grössere oratorische Werke (gelesen werden allgemein Deáks Reden über den Adressenentwurf 1861) und rhetorische Abhandlungen.

VII. und VIII. Klasse. Schullektüre zumeist ästhetische, litterarische und historische Studien und Kritiken.

Dem grammatischen Unterricht in der ungarischen Sprache widmet der Plan 3 Jahre. „In den beiden untern Klassen verfolgt der an die Satzanalyse sich anschliessende Sprachunterricht vorzüglich praktische Zwecke: Die völlige Einübung richtigen Sprechens und der Orthographie; überdies hat er durch Erläuterung der allgemeinsten grammatischen Kategorien dem fremden Sprachunterrichte Hilfe zu leisten.“ Erst in der III. Klasse wird ein Überblick des systematischen Baues der ungarischen Grammatik gefordert. „Es scheint wünschenswert, dass durch diese systematische Behandlung das sprachliche Bewusstsein der Zöglinge entsprechend ergänzt und befestigt werde, bevor der Unterricht dieselben mit mehreren fremden Sprachen in Berührung bringt, durch deren abweichenden Bau dem richtigen Sprachgefühle der Schüler leicht Abbruch geschehen könnte. Die einfache, übersichtliche Systematik der Sprachlehre eröffnet zugleich die Reihe systematischer Lehrkurse für sämtliche gymnasiale Studien, gleichsam als erstes leicht verständliches Beispiel wissenschaftlicher Behandlung.“ Die Bestimmungen des Lehrplans lauten:

I. Klasse. Einfacher Satz und Satzteile, Unterscheidung von Haupt- und Nebensätzen. — Formenlehre, auch mit Rücksicht auf lautliche Veränderungen. — Wortbildung, praktisch erläutert durch Zusammenstellung von Wortgruppen. — Zweiwöchentlich 1 schriftliche Haus- oder Schulaufgabe zur Einübung der Grammatik und Orthographie. Zum Verständnis der Aufgabe soll der Schüler in der Klasse sorgfältig vorbereitet werden.

II. Klasse. Analyse von Sätzen zusammengesetzter Konstruktion; Verhältnis koordinierter und subordinierter Sätze. Wortfügung. Wortbildung. Synonymen. — Zweiwöchentlich 1 schriftliche Haus- oder Schularbeit. Ausser der sorgfältigen Einübung der Grammatik erstreckt sich die Aufgabe auf schriftliche Wiedergabe einzelner Abschnitte der Lesestücke oder des Inhaltes dichterischer Erzählungen, nachdem dieselben in der Schule frei nacherzählt worden (oder nach zusammenfassenden Hauptfragen, die vorher bestimmt und aufgeschrieben worden).

III. Klasse. Systematische Übersicht der Grammatik (als Laut-, Wort- und Satzlehre). Lehre vom accentuierenden Vers. (Es muss wohl schon von Beginn an bei der poetischen Lektüre auch Versbildung, Rhythmus und Reim beachtet werden, auf dieser Stufe handelt es sich um Zusammenfassung der ungarischen Verskunst, da in dieser Zeit der Schüler auch deutsche und lateinische Gedichte zu lesen beginnt). Zweiwöchentlich 1 schriftliche Hausaufgabe im Anschluss an die Schullektüre (schriftliche Bearbeitung der Erläuterungen, die etwa zur historischen Lektüre gegeben werden, um einzelne Ereignisse vollständiger zu behandeln).

Der stilistische, rhetorische und poetische Lehrkursus ist seinem theoretischen Teile nach dazu bestimmt, dass die bei Erklärung der Lektüre — auch der fremdsprachlichen — gewonnene Einsicht von allgemeinem Werte kein zerstücktes Wissen bleibe, sondern zeitweise in systematischer Zusammenfassung ergänzt und gesichert werde. Die Lehraufgaben nach einzelnen Klassen lauten:

IV. Klasse. Allgemeine Gesetze des Stils (Verständlichkeit und Klarheit des Ausdrucks, sowie Lebendigkeit und Wirksamkeit der Darstellung, im allgemeinen die Lehre von der Elokution). Eingehendere Betrachtung der Unterschiede der poetischen und pro-

saischen Darstellungsweise. (Als Anhang hiezu) die Lehre vom quantitativen Vers. — Zweiwöchentlich schriftliche Hausarbeiten, in welchen allgemein der Inhalt der Lektüre oder etwa kleinere Beschreibungen oder Betrachtungen bearbeitet werden, zu denen gleicherweise die Lektüre Stoff bietet.

V. Klasse. Allgemeine Regeln der schriftlichen Komposition (Lehre von der Disposition und Invention). Im Anschluss an die poetische Lektüre: allgemeine Verslehre. — Monatlich 1 schriftliche Hausarbeit. Die Bearbeitung der schriftlichen Aufgabe wird von dieser Klasse an immer mehr selbständiges und freies Werk des Schülers, doch soll der Gegenstand derselben bis zur obersten Klasse immer mit der Schullektüre oder einer bestimmten Privatlektüre in Verbindung stehen. In der V. Klasse ist auch noch die Disposition, wie bisher, in der Schule gemeinschaftlich zu besprechen.

VI. Klasse. Rhetorik: Theorie der prosaischen Schriftgattungen mit Rücksicht auf die historische Entwicklung derselben, besonders in der griechischen, römischen und ungarischen Litteratur. (Von den Aufgaben, Quellen, Arten der Geschichtschreibung; — Aufgaben und Gattungen der Redekunst; — verschiedenen Formen der wissenschaftlichen Darstellung).

VII. Klasse. Poetik: Theorie der Dichtungsarten mit Rücksicht auf die historische Entwicklung derselben, insbesondere analysierende Beleuchtung derjenigen klassischen Dichtungen, die späteren als Muster gedient haben (gleichfalls auf die altklassische und ungarische Litteratur sich erstreckend, von andern Litteraturen nur auf solche Schriftwerke, denen welthistorische Bedeutung zukommt, indem sie allgemein und besonders auch auf die Entwicklung der ungarischen Litteratur von Einfluss waren).

VIII. Klasse. Übersicht über die Entwicklung der ungarischen Litteratur. Nach kurzer Behandlung der älteren Zeiten bis Bessenyei (1772) eingehende Darstellung der neueren Litteratur, Würdigung der bedeutenderen Erscheinungen und Kennzeichnung der Hauptrichtungen. (Für die schriftlichen Aufgaben ist entweder die Schullektüre, litterarische und historische Essays, zu benützen oder bestimmt bezeichnete Privatlektüre; den Fähigkeiten der Schüler entsprechend können auch verschiedene Aufgaben, jedem eine andere, gegeben werden. Da im Unterrichte immer mehr auch der Vortrag des Lehrers in Anwendung kommt, kann zeitweise auch die schriftliche Skizzierung des Vortrages als Aufgabe gegeben werden, gleichsam als Vorbereitung zu Universitätsstudien.)

B. Fremde Sprachen: Latein, Griechisch, Deutsch..

„Im Unterricht der fremden Sprachen ändert sich das Verfahren gemäss dem Fortschritte der grammatischen Einsicht der Schüler. Die erste fremde Sprache, das Latein, kann nur auf die allgemeinsten grammatischen Elemente, sofern sie durch Satzanalyse in der Muttersprache zu gewinnen sind, bauen; daher wird ihr grammatisches System am zweckmässigsten nur schrittweise, aus den sprachlichen Daten selbst, wie solche der Lesestoff (von Anfang an zusammenhängende Lektüre) bietet, sich aufbauen lassen." „Der deutsche Sprachunterricht, dessen Beginn bereits mit dem Lehren des Systems der ungarischen Grammatik zusammenfällt, mag eher den Lehrgang der Grammatik einhalten; doch kann die Notwendigkeit der Sprachübung auch hier eine zweckmässige Verbindung von Lektüre und Grammatik keineswegs ausser acht lassen. Der Unterricht in der griechischen Sprache endlich, gleichsam die Krone des schulmässigen grammatischen Unterrichts, wird alle Vorteile der grammatischen Vergleichung benutzen können, welche eine aufmerksame Beachtung des verschiedenen Sprachbaues der vorangegangenen drei Sprachen, ihrer etymologischen und syntaktischen Eigentümlichkeiten gewährt."

„Bei Feststellung des Lehrganges der klassischen Lektüre und in erster Reihe der lateinischen war wohl der Gesichtspunkt massgebend, dass die zu lehrenden Schriftwerke ausser ihrem litterarischen Werte auch als Mittel zur Erwerbung historischer Einsicht dienen mögen." „Schon in den unteren Klassen empfiehlt daher der Lehrplan die Anwendung eigens auf dieser Grundansicht beruhender Lesebücher; und in den oberen

Klassen fordert er, dass die Behandlung des betreffenden Schriftstellers auf ein recht abgerundetes, charakteristisches Ganze sich erstrecke, das genugsame Grundlage gewährt zur Beleuchtung sowohl der schriftstellerischen Individualität, wie auch, etwa bei Historikern und Rednern, des betreffenden Zeitgeistes. Keineswegs darf aber ausser acht bleiben, dass die klassischen Schriften zugleich als Muster der Weltlitteratur ihre Stelle in der Schule verdienen. Der Plan musste daher vorzugsweise diejenigen Werke berücksichtigen, deren Einfluss auf die moderne Litteratur, namentlich auch unsere nationale, offenbar ist.“ „Auf gymnasialer Stufe können aus der lateinischen Litteratur in diesem Sinne nur Livius, Vergil, Cicero, Horaz eine vertiefte Behandlung erwarten, auf sie muss in dieser Reihenfolge in den verschiedenen Klassen (von V an) das Interesse sich richten. Andere Schriftsteller kommen nur in zweiter Reihe und bloss dann zur Sprache, wenn die sprachliche Fertigkeit und Übersetzungskunst der Schüler etwa eine ausführlichere Beleuchtung auch derselben ermöglicht.“

„Aus der griechischen Litteratur kann im gegenwärtigen Stadium unseres gymnasialen Unterrichtes, wo dieser Sprache nur von der V. Klasse an Zeit gewidmet wird, nur ein Autor auf eingehendere allseitige Beleuchtung rechnen.“ „Die Kenntnis Homers, ein bewusstes Verständnis, die rechte Wertschätzung desselben, von historischer wie von ästhetischer Seite, kann ohne Zweifel, wenn auch nicht als einziges, doch als wertvollstes Resultat des griechischen Sprachstudiums im Gymnasium angesehen werden. Was der Lehrplan noch neben ihm anführt, das will mehr zur Ergänzung griechischer Sprachkenntnis dienen; es kann deshalb eine entsprechende Behandlung der betreffenden Schriftwerke nicht gefordert werden. Der Plan überlässt es jedoch dem individuellen Entschlusse der Anstalten, zu ermöglichen, dass durch den Beginn des griechischen Sprachstudiums mit dem homerischen Dialekt, bei Anwendung entsprechender Hilfsmittel, der Weg zum Schriftsteller abgekürzt werde; hiervon ist vielleicht einst zu erhoffen, dass noch irgend ein klassisches Muster griechischer Dichtkunst, etwa ein Sophokleisches Drama, im Gymnasialunterrichte Platz finden könne.“

„Die deutsche Sprache erhielt in erster Reihe infolge ihrer praktischen Wichtigkeit und ihres Nutzens eine Stelle im Gymnasialunterricht, da die für die Hochschule sich vorbereitende Jugend vermittelst dieser Sprache am leichtesten und nächsten zu den Quellen einer reichen wissenschaftlichen Litteratur gelangen kann.“ „Jedoch hat im Rahmen des planmässigen Unterrichts auch die deutsche Lektüre in den Dienst der Erwerbung litterarischer Bildung zu treten und muss sie mit den grundlegenden litterarischen Studien in ungarischer Sprache im innigsten Zusammenhange stehen. Die weittragende Wirkung und der universale Wert der erwählten Dichtungen erhebt dieselben gewissermassen über den nationalen Massstab; die Analyse derselben soll die Erfahrung der Zöglinge mit solchen neuen klassischen Mustern bereichern, deren instruktive Vergleichung mit verwandten, bekannten Schöpfungen der nationalen oder klassischen Litteratur dem theoretischen Studium litterarischer Gestaltung eine breitere und somit sicherere Grundlage gewähren kann.“ „Besondere Aufmerksamkeit verdient die Einführung in die wissenschaftliche deutsche Sprache auch mit Rücksicht auf das philosophisch-propädeutische Studium im letzten Schuljahre; zu diesem Zwecke ist die Besprechung solcher wertvoller Abhandlungen empfehlenswert, welche die Aufgaben, Grundbegriffe und Methoden der in den Kreis der Gymnasialstudien fallenden Wissenschaften zum Gegenstand der Untersuchung machen.“

Die Lehraufgaben der einzelnen Klassen.

a. *Lateinische Sprache.*

I. Klasse. Auf Grund entsprechender Lesestücke (Anfänge Roms: Gründungssage, Romulus und Numa) Einübung der regelmässigen Formenlehre. — Aneignung des Wortschatzes der Lektüre mittels mündlicher Übersetzungsaufgaben (und sachlicher Gruppierung). Wöchentlich eine Stunde schriftliche Arbeit (Extemporale zur Befestigung des Wortschatzes und der Formen).

II. Klasse. Auf Grund entsprechender Lesestücke (Königszeit Roms) Unterscheidung des Haupt- und Nebensatzes nach Konjunktionen. — Abschluss der Formenlehre, insbesondere Genusregeln, vollständige Konjugation, Elemente der Wortbildung. — Wöchentlich eine schriftliche Arbeit.

III. Klasse. Auf Grund einer zusammenhängenderen historischen Lektüre (Anfänge der Republik bis Camillus) Einübung der Infinitiv- und Partizipialkonstruktionen. (Distichen. Elemente der lateinischen Prosodie). — Aus der Syntax: Systematische Behandlung der Lehre vom einfachen Satze. Vokabellernen im Anschluss an die Lektüre, nach etymologischen Gruppen (und Phrasen, Verba mit Ergänzungen). Wöchentlich eine Stunde schriftliche Arbeit zur Einübung der syntaktischen Regeln und der memorierten Wörter.

IV. Klasse. Auf Grund zusammenhängender historischer Lektüre (zumeist aus der Zeit der Eroberung Italiens, auch Stücke aus Ovid) die zusammengesetzte Satzkonstruktion, oratio obliqua, die lateinische Periode (als Vorbereitung auf die Liviuslektüre). — Aus der Syntax: systematische Behandlung der abhängigen Satzkonstruktion, auch Tempus- und Moduslehre. — Vokabellernen (etymologische Gruppen, Phrasensammlung mit Rücksicht auf Bedeutungswechsel). Schriftliche Arbeit wie III.

V. Klasse. Prosaische Lektüre: Livius, ein abgeschlossener, einheitlicher Abschnitt (zumeist aus der III. Dekade). Neben der inhaltlichen und sachlichen Erklärung sind besonders die Eigentümlichkeiten des Stils zu beachten und am Schlusse des Jahres entsprechende Zusammenfassung sowohl der archäologischen Kenntnisse als der die charakteristischen Eigentümlichkeiten des Schriftstellers betreffenden Erläuterungen. — Mündliche Stilübungen, an die Lektüre anknüpfend; überdies monatlich zwei Stunden schriftliche Übersetzung aus dem Ungarischen ins Lateinische zur Einübung des lateinischen Stils und Wiederholung der grammatischen Kenntnisse. — Poetische Lektüre: Auswahl lyrischer Stücke (aus Horaz, auch Vergils Georgica) mit Erweiterung der metrischen Kenntnisse. — Hausarbeit: Genaues Präparieren zur Lektüre nach Anweisung des Lehrers.

VI. Klasse. Poetische Lektüre: Vergils Aeneis (mit Beleuchtung des ganzen Werkes eingehendere Analyse von mindestens drei Gesängen, etwa fortsetzend in der nächsten Klasse von II. III. IV. VI. VIII. und IX., — allenfalls VI. Gesang). — Prosalektüre: fortsetzungsweise Livius oder eines der Werke Sallusts (Jugurtha empfehlenswerter als Catilina); überdies (im Anschluss an den rhetorischen Unterricht im Ungarischen) eine der leichteren Reden Ciceros (empfohlen: de imperio Cn. Pompei). — Sachliche und stilistische Erklärung; Schul- und Hausarbeit wie in V.

VII. Klasse. a) Reden Ciceros (empfohlen: in Catilinam, pro Sulla, pro Sestio, eine aus den Philippiken, etwa I, II oder XIV). Einige Briefe Ciceros. b) Vergil, oder bei vorgeschritteneren Klassen (im Anschluss an den Unterricht in der Poetik) unter Anleitung des Lehrers kursorisch Plautus oder Terenz (etwa: Captivi, Trinummus, Adelphi, Andria). c) Erklärung, Stilübungen und Hausarbeit, wie in V.

VIII. Klasse. a) Horaz; einige Satiren, Epoden, Oden und Episteln, besonders auch die ars poetica. b) Zusammenhängende Teile aus Ciceros philosophischen Schriften (insbesondere de officiis, de finibus bonorum et malorum); — oder (bei vorgeschritteneren Klassen, die eine eingehendere Behandlung ermöglichen) Tacitus, Annalen oder Historien (erstere empfehlenswerter, insbesondere aus Buch I—VI), ein abgerundetes, einheitliches Stück. c) Sachliche und stilistische Interpretation, wie bisher. Zur schriftlichen Aufgabe kann statt der Übersetzung auch ein freier, auf die Lektüre bezüglicher lateinischer Aufsatz gegeben werden.

b. *Griechische Sprache.*

1. Mit dem attischen Dialekte beginnend:

V. Klasse. Elemente der attischen Formenlehre mit entsprechender Lektüre (äsopische Fabeln, kleinere historische Stücke).

VI. Klasse. Abschluss der Formenlehre und Hauptpunkte der Syntax mit Lektüre aus Xenophon (insbesondere aus den Memorabilien).

VII. Klasse. Homer (ausgewählte Stücke zur Beleuchtung der poetischen Diktion, mit Erläuterung der Komposition der Epen im ganzen). Formelle Abweichungen des jonischen Dialektes. — Im zweiten Teile des Jahres eventuell ausgewählte Stücke aus Herodot, besonders vom sprachlichen Standpunkte aus behandelt.

VIII. Klasse. Homer, fortsetzungsweise (insbesondere zur Beleuchtung der sittlichen Weltanschauung der homerischen Zeit). Überdies ausgewählte Stücke aus Plato (zur Kennzeichnung der an Sokrates sich knüpfenden Umgestaltung der sittlichen Vorstellungen, insbesondere Euthyphron, Apologie, Kriton oder Selecta aus ethische Fragen behandelnden Schriften. — In jeder Klasse entsprechende mündliche Übungen und schriftliche Aufgaben.

2. Mit dem jonischen Dialekte beginnend:

V. Klasse. Nach Behandlung der Hauptpunkte der Formenlehre je früher homerische Lektüre: Odyssee (mindestens 1 Gesang. — Sorgfältige Einübung des Wortschatzes; Zusammenstellung nach sachlichen Gruppen und sinnverwandten Wörtern und Epitheta).

VI. Klasse. Homer (Odyssee) fortsetzungsweise. (Detaillierte Beleuchtung der epischen Weltauffassung, der religiösen Vorstellungen und sozialen Sitten der Zeit). Daneben systematische Übersicht der Formenlehre und Elemente der Syntax.

VII. Klasse. Homers Ilias (nach Inhalt und Komposition, auch mit Berücksichtigung der homerischen Frage); dann Auswahl lyrischer Gedichte (als Ergänzung der Poetik, Bruchstücke etwa aus Solon, Theognis, Mimnermos und Simonides); (etwa) auch ausgewählte Partien aus Herodot (zur Beleuchtung der sittlichen Auffassung der Zeit).

VIII. Klasse. Plato, grössere ausgewählte Partien (zur Würdigung der sittlichen Auffassung des platonischen Sokrates); — oder wenn möglich ein Drama von Sophokles (Antigone). — In jeder Klasse entsprechende schriftliche Aufgaben.

c) *Deutsche Sprache.*

III. Klasse. Auf Grund der Lektüre (etwa Niebuhr, Heroengeschichten) aus der Formenlehre: Deklination und Konjugation; Elemente der Wortbildung; aus der Syntax: praktische Unterscheidung der Satzteile, der Haupt- und Nebensätze. — Vokabellernen im Anschluss an die Lektüre, nach sachlichen Gruppen. Mündliche Übersetzung aus dem Ungarischen ins Deutsche. Memorieren von kleineren, namentlich poetischen Stücken (Goethe, Wilhelm Müller, Hoffmann von Fallersleben, Uhland).

IV. Klasse. (Lektüre: Historisches, aus vorzüglichen Übersetzungen antiker Geschichtschreiber; auch Erzählungen aus dem deutschen Sagenkreise). Analyse zusammengesetzter Sätze. Ergänzung der Syntax des einfachen Satzes und der Wortbildungslehre, verbunden mit der systematischen Übersicht der deutschen Grammatik. — Vokabeln nach etymologischen Gruppen; Übersetzen und Memorieren (poetischer Stücke) wie in III. In beiden Klassen zweiwöchentlich eine schriftliche Schulaufgabe zur Einübung des Wortschatzes, der Grammatik und der Orthographie.

V.—VIII. Klasse. Lektüre grösserer poetischer und prosaischer Werke im Anschluss an den ungarischen litterarischen Unterricht, mit fortwährender Rücksicht auch auf Befestigung der grammatischen Kenntnisse. Die Lektüre ist sowohl dem Inhalte als der Komposition nach zu besprechen, auch zur Erklärung und Gruppierung von deutschen Phrasen, Idiotismen und Synonymen zu verwenden. — Monatlich schriftliche Aufgaben, und zwar teils Inhaltsangabe der Lesestücke in deutscher Sprache, teils Übersetzung ungarischer Prosa ins Deutsche.

a) Poetische Lektüre: V. Klasse. Ausgewählte Romanzen aus Herders Cid, oder andere leichtere poetische Erzählungen (mit Rücksicht auf Geschichte des Mittelalters). — VI. Klasse. Ausgewählte Balladen (Bürger, Goethe, Schiller, Uhland), Erzählungen, lyrische Gedichte. Ergänzung der Kenntnisse aus der Verslehre, mit Rücksicht auf die ungarische und lateinische Verskunst. — VII. Klasse. Goethes Hermann und Dorothea, Schillers Wilhelm Tell, oder (auch noch) ein anderes entsprechendes Stück (z. B. Lessings Minna von Barnhelm). — VIII. Klasse, Goethe, Iphigenie auf Tauris, oder ein anderes Drama von Goethe oder Schiller (z. B. Egmont, Wallensteins Tod).

b) Die prosaische Lektüre soll von der V. Klasse angefangen mit Rücksicht auf den litterarischen (stilistischen, rhetorischen, poetischen und litterarhistorischen) Unterricht zum Verständnis des wissenschaftlichen Stils hinführen.

III. *Der historische Unterricht*

hat zur Aufgabe „die Darstellung individuellen Seelenlebens, wie dasselbe in gefühlvollen, ergreifenden Zügen auf den Blättern klassischer Schriftsteller vor die jugendliche Seele tritt, durch die Darstellung des sittlichen Lebens der Gesellschaft zu ergänzen. Es gilt die sittlichen Jdeen zu verstehen, in deren Verwirklichung Völker und Gesellschaftskreise kämpfend sich abmühen; Wert und Würde des staatlichen, allgemein des gebildeten Lebens, der Civilisation zu beleuchten und den Kampf der Richtungen und Interessen in Annäherung der Ziele humaner Kultur klar zu legen.“ „Zumeist durch analysierende Darlegung der staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen und durch Klarstellung der Bedürfnisse und Motive, welche zu deren Begründung führten und ihre Umgestaltung bewirkten, erfüllt der Geschichtsunterricht seine Aufgabe.“

Diesem Ziele des Geschichtsunterrichtes gegenüber haben die unteren Klassen (I—III) bloss die Pflicht, das geschichtliche Interesse zu wecken, und der Lehrplan verlangt daher vor dem besonderen geschichtlichen Unterricht die Behandlung solcher „der Auffassung der Zöglinge entsprechender Lesestücke, deren lebendige, die Einzelnheiten, gleichsam auch die Stimmung der zeitgenössischen Quellen widerspiegelnde Darstellung die lebhafte Vergegenwärtigung der Vergangenheit ermöglichen kann.“ „Die Behandlung der Lesestücke setzt ferner der Lehrplan mit dem ungarischen Sprachunterrichte in Verbindung, solange der grammatische Kursus währt.“

„Der Vorbereitung des Geschichtsunterrichtes dient ferner (III. Klasse) die analytische Klarstellung des gesellschaftlichen Lebens unserer Nation, der staatlichen Verfassung und Verwaltung unseres Vaterlandes, damit hiedurch dem Verständnis fernliegender Zustände vorgearbeitet und der Vergleichung abweichender Institutionen eine feste Grundlage gewonnen werde.“

„Der mittleren Gymnasialstufe verbleibt die Übersicht über den Lauf europäischer Kultur“, „die eingehende Darstellung jener Perioden, welche in dem Entwickelungsgange unserer Kultur, die Stufenfolge bilden, in welchen nämlich, massgebende sittliche Principien zum Leben erwachen und unter den verschiedenen Völkern verschieden geformt in dauernden Einrichtungen Gestaltung finden.“

„Bezüglich der Einteilung des Lehrstoffes selbst bestimmt der Plan, dass der welthistorische Unterricht mit der 4. Klasse beginne. Aus zwei Gründen erwies sich diese Einteilung erwünscht. Einerseits scheint es zweckmässig, dass der Schüler die charakteristischen Züge des Altertums wenigstens in ihren Hauptzügen kenne, bevor er im klassischen Sprachunterricht an grösseren Litteraturstücken einzelne Zeitalter und Menschen eingehender zu würdigen lernt.“ „Sodann erfolgte jene Einteilung vorzugsweise zu dem Zwecke, damit innerhalb des gymnasialen Geschichtsunterrichtes auch für eine entsprechende Darstellung der gegenwärtigen Zustände der Kulturstaaten, ihrer politischen Geographie Zeit und Raum gewonnen werde (VII. Klasse)“.

„Als letzten und würdigsten Abschluss des gesammten historischen Unterrichts hat die Mittelschule planmässig die eingehende Beleuchtung der historischen Entwickelung unseres Vaterlandes und unserer Nation anzusehen. (VIII. Klasse). Hier ist jenes Quantum historischen Wissens zu bieten, das jeder Bürger von wissenschaftlichem Berufe besitzen muss.“ „Die Darstellung der ungarischen Geschichte hat im eignen Kreise die im gesamten historischen Unterricht erworbene Fertigkeit ebenso zu benutzen, wie der gleichzeitige litterarhistorische Unterricht die in den verschiedenen Sprachen erworbene theoretische Einsicht zur Beleuchtung der Entwickelung unserer nationalen Litteratur verwendet; beide Lehrfächer werden so vereint dazu mitwirken, dass die wissenschaftliche Vorbereitung unserer Gymnasialjugend eine solche Grundlage erhalte, in welcher die Ansprüche allge-

meiner humaner Bildung und die Anforderungen nationaler Gesinnung gleicherweise zur Geltung kommen".

Die Lehraufgaben der einzelnen Klassen gestalten sich demnach folgendermassen:

III. Klasse. Kurzgefasste Geschichte Ungarns. Einleitend: Römer, Hunnen, Avaren. I. Die Begründung des ungarischen Staates (Zeit der Arpaden). II. Ungarn als bedeutende europäische Macht (unter Königen aus verschiedenen Häusern). III. Der Kampf der Nation für das Vaterland und die Selbständigkeit (unter Habsburgern, I. Periode). IV. Ungarn, als erbliches Königreich (Habsburger, II. Periode). Zum Schluss politische Beschreibung der österreich-ungarischen Monarchie: I. Bestandteile der Länder der ungarischen heiligen Krone. II. Bevölkerung des ungarischen Staates. Sprachliche und kirchliche Verschiedenheiten. III. Die Verfassung des ungarischen Staates, a) das Staatsoberhaupt, b) der Reichstag. IV. Die Regierung. Verwaltungszweige und Hauptorgane. Die politische Einteilung. V. Das Verhältnis der Nebenländer zum Mutterstaate. Fiume. VII. Ungarns Verbindung mit Österreich. VIII. Übersicht der österreichischen Kronländer.

IV. Klasse. Geschichte des Altertums, insbesondere die griechische und römische Geschichte bis zur Begründung des Kaiserreichs. A. Griechische Geschichte: I. Die Bildung der Hauptstaaten und die Verbreitung der Nation mit Bewahrung der inneren Einheit. II. Die Perserkriege. Athens Erhebung. III. Perikles' Versuch zur Einigung Hellas. Der peloponnesische Krieg. V. Spartas Hegemonie. VI. Erhebung Makedoniens. Vereinigung der Hellenen. VII. Die Züge Alexanders des Grossen und ihre Folgen. — B. Römische Geschichte. I. Die Grundlagen der römischen Verfassung (in der Königszeit). II. Die Republik bis zur Herstellung der inneren Einheit und Eroberung Italiens. III. Rom erlangt die Weltherrschaft. Einfluss hellenischer Bildung. IV. Soziale Kämpfe. Aufhebung der Verfassung und Vorbereitung der militärischen Monarchie.

V. Klasse. Geschichte Europas bis zur Entdeckung Amerikas. I. Das römische Kaiserreich. II. Begründung und Verbreitung des Christentums. III. Die Ansiedelung der Barbaren in dem westlichen Reiche. IV. Das Ostreich und die muhamedanischen Eroberungen. V. Entwickelung der Kirche bis zur Erneuerung des westlichen Kaisertums. VI. Die Erneuerung des Kaisertums durch die Franken. VII. Fall der Karolinger und Erhebung des Papsttums. VIII. Feudalismus; Kampf des Papsttums und Kaisertums. IX. Die Kreuzzüge. X. Staatliche Entwickelung zur Zeit der Kreuzzüge. XI. Verfall der mittelalterlichen Institutionen.

VI. Klasse. Geschichte der neuen Zeit. I. Die Renaissance und die grossen Entdeckungen. II. Die Reformation und Gegenreformation. III. Religionskriege. IV. Bildung der Grossmächte und Entwickelung des Staatslebens. V. Vorläufer der Revolution (demokratische Bewegungen). VI. Die französische Revolution. VII. Erhebung und Fall des französischen Kaisertums. Politische Bewegungen bis 1848.

VII. Klasse. Als Abschluss des weltgeschichtlichen Unterrichtes, politische Geographie, insbesondere allgemeine Darstellung der staatlichen Einrichtungen in Europa und Amerika.

VIII. Klasse. Geschichte Ungarns mit Rücksicht auf die Entwickelung der sozialen und staatlichen Verhältnisse. I. Einleitung. Ungarns Vorgeschichte bis zur Eroberung des Landes. II. Einführung des Christentums und Begründung des Königtums. III. Auflösung der Verfassung St. Stephans; Organisierung nach feudalen Ideen. IV. Die Zeit Mathias' Corvinus. V. Kampf des höheren und niederen Adels; Verfall des Reichs. VI. Nationale und religiöse Gegensätze. VII. Religiöse, nationale und konstitutionelle Kämpfe. VIII. Ausgleich zwischen Nation und Dynastie. Die neueren Staatseinrichtungen.

IV. *Die realen (naturkundlichen) Fächer.*

Der Lehrplan betrachtet auch die im Kreise der Natur zu erwerbende Einsicht als einheitliche Aufgabe, deren volle Lösung erst im vollendeten Kursus des Gymnasialunterrichtes erhofft werden kann und bestimmt daher Lehrstoff und Methode mit Rücksicht auf

die sich entwickelnden Fähigkeiten der Schüler, diese allmählich von der Beobachtung der Naturobjekte und Vorgänge zum Verständniss der gesetzmässigen Kausalität der Natur anleitend.

Der Lehrgang hat drei Stufen. In den unteren drei Klassen hat der geographische Unterricht den Zweck die Erfahrung der Zöglinge, welche die Volksschule bisher an aufmerksame Beobachtung der Heimat gewöhnt hatte, zu erweitern und damit einem systematischen Unterrichte vorzuarbeiten. Als seine eigentliche Aufgabe gilt die Klarlegung der bleibenden natürlichen Verhältnisse, eine Naturbeschreibung der Erde; diese kann in ihrem vollen Bilde auch der charakteristischen Züge des Tier-, Pflanzen- und Mineralreiches nicht entraten und muss die auffälligsten Naturerscheinungen gleichfalls berücksichtigen. Dergestalt behandelt, soll die Schulgeographie dem ganzen Komplex der Naturstudien zur vorbereitenden Grundlage dienen.

Während demnach auf dieser Stufe der Unterricht mit abgesonderten, von ihrem natürlichen Hintergrunde abgelösten Einzeldingen sich nicht beschäftigen darf, sondern die wirklichen Zustände widerzuspiegeln hat, durch deren Mannigfaltigkeit der menschliche Verstand zum Ordnen und Systemisieren gleichsam gezwungen wird: behandelt die Mittelstufe die drei grossen Naturreiche einzeln, stellt in jedem derselben die herrschende Ordnung klar vor Augen und lässt damit die wundervolle Vernunftmässigkeit der Natur ahnen.

Der letzten Stufe, in den beiden oberen Klassen, fällt dann zu, im physikalischen Unterrichte, die allgemeinste Gesetzmässigkeit der Natur darzulegen und indem sie die zwingende Herrschaft der Kausalität in den Hauptgruppen der Erscheinungen anzuerkennen und zu begreifen lehrt, zugleich mit der strammen Konsequenz ihrer Begriffe und Gesetze die Gedankenzucht des naturwissenschaftlichen Unterrichts zu vollenden.

Die Lehraufgaben ordnen sich nach einzelnen Klassen folgendermassen:

I. Klasse. Die Länder der heiligen ungarischen Krone. I. Tiefländer. II. Das Hügelland zwischen Donau und Drau. III. Das Land zwischen Drau und Sau und das Litorale. IV. Die ungarischen Hochländer. V. Zusammenfassung: Grenzen und Ausdehnung, die einzelnen Länder. Das Volk nach Sprache, Religion und Beschäftigung. — Allgemeine Beschreibung Europas. 1. Umriss. 2. Das Gebirgsystem des Rumpfes. 3. Die Tiefländer des Rumpfes. 4. Das Wassersystem desselben. 5. Die Glieder. 6. Unterschiede des Klimas. Die charakteristischsten Pflanzen und Tiere und die Zonen ihrer Verbreitung. 7. Die Nationen Europa's, und politische Einteilung. Schliesslich: Kurze Beschreibung der einzelnen Länder, Lage, Grenzen, Bewohner, Beschäftigungsweise mit Rücksicht auf die grossen Mittelpunkte jedes Zweiges; die selbständigen Provinzen oder Staaten, die Städte als Mittelpunkte des Gewerbes, Handels oder sonstiger Kultur).

II. Klasse. Asien, Afrika, Amerika und Australien mit besonderer Rücksicht auf die physischen Verhältnisse (wie Europa in I).

III. Klasse. Elemente der physischen und mathematischen Geographie. a) Beleuchtung solcher allgemeinen Naturerscheinungen, die in den Kreis der Schülererfahrungen fallen und leicht zu beobachten sind, wie etwa: die Verschiedenheiten des Aggregatzustandes; die Schwere (der Fall); Druck flüssiger Körper; Kommunikationsröhren (Ursprung der Quellen); Luftdruck (Barometer). — Wirkung der Wärme; Thermometer. Temperatur der Luft, Luftzüge; Niederschläge (der Kreislauf des Wassers auf Erden). — Reflex und Brechung des Lichtes; die Beleuchtung und der Schatten. — Magnetische und elektrische Erscheinungen. — b) Gestalt der Erde (die populären Beweise der Kugelgestalt); des Globus, und die gewöhnlicheren Arten der Landkartenprojektion; kurze Charakterisierung der allgemeinen Züge der einzelnen Weltteile und das Meer (Ebbe und Fluth, Hauptströmungen). Scheinbare tägliche Bewegung der Himmelsgewölbe. Scheinbare jährliche Bewegung der Sonne (Zeitrechnung). Die Bewegung der Erde um ihre Axe und die Sonne (Veränderliche Tag- und Nachtlänge, Jahreszeiten). Die Erdzonen (Unterschiede des Klimas, Regen- und Windzonen). Die Bewegung des Mondes um die Erde. Die Erde im Sonnensystem.

IV. Klasse. Elemente der Mineralogie und Geognosie. Als Einleitung chemische Vorkenntnisse. Mineralogie: Behandlung der im gewöhnlichen Leben verwendeten Mineralien, nach ihren äusseren, (formalen und physikalischen), sowie auch chemischen Eigenschaften. Geologie: die allgemein verbreiteten Arten der Gesteine. Die wichtigeren geologischen Faktoren. Vergangenheit der Erde in allgemeinen Umrissen.

V. Klasse. Botanik. Äussere Gliederung der Pflanzen (womöglich an lebenden Exemplaren). Darstellung des Linné'schen Systems. — Das wichtigste aus dem Leben und dem Organismus der Pflanzen. Gruppierung der behandelten Pflanzen, dem natürlichen Systeme entsprechend. Besonders zu beachten sind die gewöhnlicheren Bäume, die Industrie- und Agrikulturpflanzen. Geographische Verbreitung der Pflanzen.

VI. Klasse. Zoologie. Leben und Organismus der Tiere im Allgemeinen. Darstellung der Tiertypen auf Grund der Organe, und Beschreibung von Hauptrepräsentanten der einzelnen Klassen, mit besonderer Rücksicht auf die häufigeren biologischen Erscheinungen. Geographische Verbreitung der Tiere.

VII. Klasse. Mechanik: Die Bewegung, gleichförmige und gleichförmig beschleunigte Bewegung. Das erste Gesetz der Bewegung (die Inertie); Kraft, Gewicht und Masse. Ausdruck der Kraft und des Gewichtes durch Masse und Beschleunigung und daraus die Formeln für Masse und Beschleunigung. Spezifisches Gewicht, Dichtigkeit, und ihr Verhältniss. Formel der Bewegungsquantität, sowie die Äquivalenz der Arbeit und der lebendigen Kraft als eine hochwichtige Form der Erhaltung der Energie. — Behandlung der lebendigen Kraft der rotierenden Körper und Bestimmung des Begriffes der Winkelgeschwindigkeit und des Trägheitsmasses. — Zusammensetzung und Zerlegung der Bewegungen und Kräfte; die resultierende Kraft; das statische Moment, Schwerpunkt und Bedingungen der einfachen Fälle des Gleichgewichtes. Bewegung auf vorgeschriebener Bahn und insbesondere bei der Kreisbewegung die zentripetale Kraft. Bewegungsmitteilung (Stoss). — Auf diesen Grundlagen raschere Behandlung der einfacheren statischen und dynamischen Sätze der Hydro- und Aeromechanik. — Grundlegende Lehren der oszillierenden Bewegung und der Akustik: Einfacher und musikalischer Klang. Natur der Schallwellen. Schallausbreitung und die damit verbundenen Erscheinungen. Geschwindigkeit des Schalles, Höhe, Stärke und Farbe des Klanges. Resonanz, Konsonanz und Dissonanz. — Optik: gradlinige Fortpflanzung, Stärke und Geschwindigkeit des Lichtes. Lichtreflex, ebene und gekrümmte Spiegel; Lichtbrechung; Brechungsindex und totale Reflexion. Dispersion und die wichtigsten Formen des Spektrums. Die Linsen in möglichst einfacher Behandlung, Mikroskop und Teleskop. Die einfachsten Erscheinungen der Interferenz, Doppelbrechung und Polarisation.

VIII. Klasse. Wärmelehre: Wärmemass; Ausdehnungscoefficient und damit in Verbindung bei Gasen: das Gesetz von Mariotte-Gay-Lussac. Spezifische Wärme und Wärmemenge; Schmelzungs- und Verdampfungswärme; Spannkraft der Dämpfe, ihre Dichte, Feuchtigkeit der Luft. — Wärmeleitung und Ausstrahlung. Grundprinzip der mechanischen Wärmetheorie. Hierauf die wichtigsten Begriffe über die Konstitution der Materie: Chemie, Element, Atom, Molekul. Gesetze der chemischen Verbindung nach Gewichts- und Volumverhältniss. Einfachere Verbindungsgruppen, ihre Haupteigenschaften und Formeln ihrer Zusammensetzung. Magnetismus und Elektrizität: Wirkung des Magnets, und der Magnete aufeinander, die Gesetze dieser Wirkung, Erdmagnetismus. Aus der statischen Elektrizität: das Grundexperiment, Influenz, Theorie des Kondensators, Elektrometer. Wirkungen der elektrischen Entladung; Elektrizität der Atmosphäre. — Aus der Lehre der strömenden Elektrizität: Leiter erster und zweiter Klasse, das Volta'sche Spannungsgesetz, Galvanometer, Voltameter. Das Ohm'sche Gesetz, die Gesetze der Stromverzweigung, das Gesetz der Säule. Thermoelektrischer Strom. Die Wirkungen des Stromes; Wärmewirkung: Joule'sches Gesetz, elektrolytische Wirkung: Faraday'sches Gesetz, elektrodynamische Wirkung: Ampère'sches Gesetz. Elektromagnetimus, Induktion; die wichtigeren darauf beruhenden Apparate. — Zum Schluss: Elemente der Kosmographie, Zusammenfassung all derjenigen

Thatsachen, die durch die erlangten mathematischen und physikalischen Kenntnisse beleuchtet werden können.

V. *Mathematik.*

Gleichmässig abgestuft, wie im allgemeinen der Lehrgang der realistischen Studien, ist auch der des mathematischen Unterrichts. Der Plan widmet den arithmetischen Unterricht der drei untersten Klassen ganz der Erklärung im praktischen Leben vorkommender Zahlenverhältnisse und der sorgfältigen Einübung darauf bezüglicher Operationen, hiermit den Rechenkurs der Elementarschule abschliessend. Der Gesichtspunkt der Praxis ist anfänglich selbst auf der folgenden Stufe noch massgebend, indem die Lehre der abstrakteren algebraischen Operationen durch drei Klassen die Verallgemeinerung der arithmetischen Operationen zum Ausgangspunkte nimmt und den Begriff der Zahl und der Zahloperation nur insoweit und demgemäss umbildet und erweitert, als die Notwendigkeit der Probleme darauf hinweist. Erst den beiden letzten Klassen fällt die Aufgabe zu, durch tiefere theoretische Entwickelung einiger geeigneter Probleme das Verständnis einer wissenschaftlichen Behandlung der Mathematik vorzubereiten.

Parallel schreitet der geometrische Unterricht vor. Die Aufgabe der ersten Stufe ist die Entwickelung der Raumanschauung auf Grund der zeichnenden Geometrie, woran sich, soweit es im Kreise der Schüler erreichbar ist, die Pflege der ersten Keime des Kunstgeschmackes anschliessen mag. Hierauf folgt dann der Unterricht in der Elementargeometrie in solch klarer Einfachheit, dass dabei jede Abschweifung, alle verwickeltere Beweisführung oder subtile Deduktion an sich verständlicher, anschaulicher Wahrheiten vermieden und auf die Einsicht in die logische Verkettung der Lehrsätze Nachdruck gelegt werde.

Verteilung des Lehrstoffes.

A. Arithmetik und Algebra.

I. Klasse. Das dekadische Zahlensystem. Die vier Grundoperationen mit ganzen Zahlen und Dezimalbrüchen. Der Bruch als Quotient und als Verhältnis; Rechnen mit gemeinen Brüchen. — Das Metersystem und Bekanntschaft mit den einheimischen Geldsorten; Zeitrechnung.

II. Klasse. Abgekürztes Rechnen: Rechnungsoperationen mit beschränkter Genauigkeit. Begriff der Proportionalität. Einfache Regeldetri; die wälsche Praktik. Elemente der geometrischen Verhältnisse und Proportionen. Prozentrechnung in allerlei Anwendungen.

III. Klasse. Die zusammengesetzte Regeldetri. Zinsrechnung. Terminrechnung. Gesellschaftsrechnung. Mischungsaufgaben.

IV. Klasse. Einleitung in die Algebra. Addition und Subtraktion ganzer Zahlen. Multiplikation ganzer Zahlen mit Hinzuziehung des Quadrierens und Kubierens binomischer Ausdrücke. Division mit ganzen Zahlen; die geometrische Progression als Produkt der Division. Dieselben Operationen mit Brüchen. — Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten, auch auf die Lehre der Proportionen sich erstreckend.

V. Klasse. Höhere positive ganze Potenzen von Binomen. (Das Pascal'sche Dreieck). Arithmetische Progression. Quadratwurzel und Berechnung der Unbekannten aus Gleichungen zweiten Grades. Kubikwurzel. Rechnen mit Wurzelgrössen. — Gleichungen des ersten Grades mit zwei und drei Unbekannten.

VI. Klasse. Verallgemeinerung des Potenzierens. (Negative Exponenten und ihre Anwendung im dekadischen Zahlensystem; Bruchexponenten). Briggs'sche Logarithmen. Operationsregeln: Ausrechnung der Logarithmen und Rechnen mit Logarithmen.

VII. Klasse. Theorie der Gleichungen zweiten Grades. Die geometrischen Progressionen und ihre Anwendungen (z. B. Kapitals- und Bevölkerungszunahme, freier Fall). Die unendliche geometrische Progression, mit besonderer Rücksicht auf die periodischen Dezimalbrüche.

VIII. Klasse. Kombinationslehre und binominale Koeffizienten. Permutationen. — Wiederholung der Hauptlehren der Mathematik.

B. Geometrisches Zeichnen und Geometrie.

I. Klasse. Planimetrische Elemente: Lage- und Massverhältnisse von Punkten, Linien und Winkel, Konstruktion und Haupteigenschaften der einfachsten ebenen Figuren, als des Drei-, Vier- und Vieleckes und des Kreises. Kongruenz, Symmetrie, Ähnlichkeit und Flächenbestimmung der Figuren. Die Ellipse und einige andere krumme Linien. — Elemente des geometrischen Ornamentzeichnens nach systematisch fortschreitenden Tafelzeichnungen, anfangs mit Zeichengeräten, dann mit freier Hand.

II. Klasse. Stereometrische Elemente: Die Ebene. Lage der Geraden und Ebenen; Flächen- und Körperwinkel. Haupteigenschaften der einfachsten Körper: Prisma, Pyramide, Walze, Kegel und Kugel, Netze derselben. Kongruenz, Symmetrie und Ähnlichkeit der Körper; Bestimmung der Oberfläche und Volumen derselben. — Anfertigung von Körpermodellen. — Fortsetzungsweise: ebene Ornamente nach geeigneten Vorlagen; dann Zeichnen von Körpern und einfacheren Gegenständen.

III. Klasse. Planimetrische Konstruktionen: Erweiterung der Lehren von der Kongruenz, Symmetrie, Ähnlichkeit und Flächenbestimmung und einschlägige einfachere Konstruktionsaufgaben. Der Kreis und einschlägige einfachere Konstruktionsaufgaben. — Anwendung der Geometrie beim Zeichnen und Messen (etwa Kopieren von Figuren, Landkartenzeichnen).

IV. Klasse. Planimetrische Konstruktionen fortsetzungsweise: die Kegelschnitte. Belehrung über Aufriss und Grundriss, sowie über Durchschnitte einfacher Objekte (Bauten).

V. Klasse. Die Hauptsätze der Planimetrie: Grundgebilde: Linie, Winkel, Ebene. Die Bedingungen der Kongruenz. Die Bedingungen der Ähnlichkeit. Die Lehre vom Kreis.

VI. Klasse. a) Trigonometrie. Die Funktionen des spitzen Winkels in Verbindung mit der Berechnung des rechtwinkeligen Dreieckes. Die Erklärung der Winkelfunktionen bei beliebigen Winkeln. Funktionen von Winkelsummen und Winkeldifferenzen. Schiefwinklige Dreiecke. b) Koordinaten des Punktes. Entfernung zweier Punkte voneinander. Graphische Darstellung einfacher algebraischer Ausdrücke.

VII. Klasse. Stereometrie. Jene einleitenden Begriffe und Lehrsätze, welche zum Berechnen der Oberfläche und des Kubikinhaltes nothwendig sind. Eckige Körper (mit Ausschluss der Prismatoids). Cylinder, Kegel und Kugel.

VI. *Der philosophische Unterricht.*

„Nicht als besonderes Lehrfach, sondern als zusammenfassende Übersicht der intellektuellen Resultate der Studien, nimmt der Lehrplan schliesslich den propädeutischen Unterricht der Philosophie in seinen Rahmen auf.“ „Im litterarischen Unterricht, bei der Analyse der Dichterwerke, in der Lehre der Rhetorik und Poetik ist es unumgänglich, die Seelenerscheinungen, die Manifestationen des menschlichen Gemütes, des Denkens und Wollens ins Auge zu fassen; die so gewonnene Belehrung hat die philosophische Propädeutik in erster Reihe zu befestigen und womöglich zu ergänzen, indem sie die Analyse des im Erfahrungskreise der Schüler gelegenen Seelenlebens ausführt. Kaum minder wichtig scheint es ferner, das wissenschaftliche Denken, wie dieses im Laufe der Schulstudien in Definitionen, Einteilungen, Beweisarten verschiedentlich zur Anwendung kam, auch von allgemeinerem Gesichtspunkte aus zu beleuchten, die strenge Gesetzmässigkeit und die Wege richtigen Denkens klarzulegen, die der gesunde Verstand auch im gewöhnlichen Leben unbewusst einschlägt. Somit wird der einleitende Unterricht der Philosophie der würdige Abschluss der gesamten Schulstudien, wobei dem Schüler zugleich der Gang seiner bisherigen Entwickelung zum Bewusstsein gebracht wird. Wenn der logische Unterricht überdies, wie der Lehrplan fordert, in gehöriger Weise die Frage nach der Einteilung der Wissenschaften und ihren gegenseitigen Beziehungen in ihren Kreis einbezieht und wenigstens in Grundzügen auch die von ihrer Aufgabe abhängige Methode der verschiedenen Studienzweige bespricht, so kann den Zöglingen der Mittelschule zugleich alle nötige Be-

lehrung gegeben werden über die zweckmässige Einrichtung und Benutzung der Universitätsstudien."

VIII. Klasse. Elemente der Psychologie und Logik: Unterschied des körperlichen und seelischen Lebens. Hauptgruppen der psychologischen Erscheinungen. Die Entwickelung des Intellekts. — Die logischen Formen. Die Einteilung der Wissenschaften und die wichtigeren Methoden.

VII. *Schönschreiben*

hat in der I. Klasse die kurrente ungarische (lateinische) Schrift, in der II. auch die deutsche Schrift zu pflegen.

VIII. *Turnen,*

mit dem Lehrziel durch den systematischen Betrieb der Turnübungen die Körperkraft und Gewandheit der Jugend harmonisch zu entwickeln und ihre Gesundheit zu erhalten, wird zumeist nach deutscher Art betrieben, in Ordnungsübungen (auch militärischen), Frei- und Gerätübungen, und zumal seit einigen Jahren mit immer wachsender Berücksichtigung der Spiele. Viel trägt zur Hebung des Turnwesens bei, dass seit etwa vier Jahren teils in der Hauptstadt, teils in einigen Mittelpunkten der Schuldistrikte Schüler-Turnfahrten und Feste abgehalten werden. Auch Ausflüge und Schulreisen kommen immer mehr in Aufschwung und werden von Seite der Schulbehörden gerne unterstüzt.

IX. Der Lehrplan für jene Gymnasialschüler, welche vom Griechischen dispensiert werden, bestimmt in Klasse V—VIII von je 4 Stunden je 2 zu einem erweiterten Studium der ungarischen Litteratur in Verbindung mit der Lektüre ungarischer Übersetzungen der griechischen Klassiker. Der Kanon der ungarischen Lektüre knüpft sich strenge an den für das gemeinsame Studium festgesetzten Plan und beleuchtet eingehender Schriften und Schriftsteller, die sonst dem Privatstudium überlassen bleiben. Mit der Lektüre der griechischen Schriftsteller wird zugleich eine Orientierung in griechischer Altertumskunde und Litteraturgeschichte verbunden. V. Klasse. Lektüre zusammenhängender Teile aus Thukydides (etwa II, 34—46, 47—54, 59—65, auf Perikles bezüglich, und noch die sizilische Expedition betreffend VI, 8—14, 30—32, VII, 10—17, 42—87). Damit verbunden griechische Staatsaltertümer. (Verfassung Athens und Spartas). — VI. Klasse. Lektüre und Erläuterung der Hauptpartien der Homerischen Gedichte, mit Rücksicht auch auf Privat- und Religionsaltertümer und griechische Kunst (Plastik und Architektur). — VII. Klasse: Lektüre je eines Dramas von Aischylos (Perser oder Agamemnon), Sophokles (Oedipus Rex oder Antigone) und Euripides (eine der Iphigenien oder Medeia), zugleich mit Übersicht der Entwickelung der griechischen Poesie. — VIII. Klasse. Nach einer Übersicht der Entwickelung der griechischen Prosalitteratur, Auswahl aus Platon (Apologie und Kriton, mit vorgeschritteneren Klassen auch aus der Politeia, etwa II, 11—16, IV, 6—11; VII, 6—17 und Stücke aus VIII) und Aristoteles (aus der Nikom. Ethik I, 2—13; III, 1—8; IV, 7—9, 10; V, 1—15 oder VIII und IX; und aus der Politik I, 1—7; III, 7—13; IV, 14—16 oder die Erziehung des Bürgers betreffend VII, 17 und B VIII).

Je 2 Stunden fallen dem freien Handzeichnen und der darstellenden Geometrie zu. V. Klasse. Zeichnen stilisierter Blätter und Blumen, griechische, arabische und mittelalterliche (romanische, gotische) Flachornamente, Zierbänder etc. auch in einfachen Farbentönen, hauptsächlich nach Wandtafeln. — VI. Klasse. Ornamentale Grundformen aus der Renaissance, ferner ornamentale und architektonische Formen (Säulenköpfe, Sockeln, Friese etc.) aus verschiedenen Stilepochen, nach graphischen Vorlagen und plastischen Modellen, in einfachen Umrissen oder auch schattiert. — VII. Klasse. a) Fortsetzung des obigen Lehrstoffes nebst architektonischen Erläuterungen; ferner Zeichnen des menschlichen Kopfes nach graphischen Vorlagen mit Erklärung der Proportionen. — b) Orthogonale Darstellung und relative Beziehungen der Raumelemente. Transformationen der Bildebenen und der Gebilde. VIII. Klasse. a) Zeichnung des menschlichen Kopfes, der menschlichen Hände und Füsse nach graphischen Vorlagen und nach Abgüssen. — b) Orthogonale Darstellung eckiger Körper (Pyramide, Prisma, reguläre Körper); deren Schnitt mit der Ebene und der

Geraden; Abwicklung. Orthogonale Darstellung runder Körper (Kegel, Cylinder, Kugel); Beziehungen zu den Raumelementen; Abwicklung. (Der grössere Teil der Unterrichtszeit in VII und VIII wird der darstellenden Geometrie gewidmet).

5. Die Lehraufgaben und der Lehrstoff der Realschule.*)

Im allgemeinen ist auch der Realschulplan bestrebt, die gleichen methodischen Gesichtspunkte in Bestimmung der Lehraufgaben und Anordnung des Lehrstoffes festzuhalten, die für das Gymnasium massgebend sind. Doch finden sich auch in denjenigen Lehrfächern, die beiden Anstalten gemeinsam sind, vielfache Abweichungen, teils durch den Umstand veranlasst, dass die Realschule in den unteren 4 Klassen einigermassen einen Abschluss der Vorbildung bezweckt für jene Schüler, die nachher an eine kommerzielle oder gewerbliche Fachschule abgehen wollen, teils eben durch die Eigentümlichkeit der zu erreichenden allgemeinen Bildung, in welcher die Verengung der litterarischen Seite durch Verbreiterung der naturkundlichen Elemente ausgeglichen werden soll. Unsere Darstellung des Lehrplans wird sich nur auf die wesentlichen Abweichungen einzulassen haben.

I. Auch in der Realschule ist die *ungarische Sprache* das Hauptmittel der litterarischen Bildung.

Der Lehrplan in den untern 4 Klassen stimmt mit dem gymnasialen vollständig überein, verlangt bloss neben dem Abschluss der grammatischen Vorbildung aus praktischen Rücksichten zugleich Einübung der im bürgerlichen Leben häufigeren Schriftstücke. In den 4 oberen Klassen forderte die Erweiterung des litteraturgeschichtlichen Materials auf 2 Jahre (VII—VIII), die deshalb nötig und auch möglich schien, weil die litterarische Bildung durch fremde Sprachen weniger unterstützt wird, leider eine Verengerung der auf eingehendere Lektüre basierten stilistischen Unterweisung. Wir geben hier den Plan der oberen Stufe:

V. Klasse: a) Prosaische Lesestücke, die zur Analyse der verschiedenen prosaischen Schriftgattungen geeignet sind; ferner auch poetische, insoferne sie gemeinsamen Stilgesetzen unterworfen sind, oder zur Erklärung der Abweichungen dienen können; ferner ein Shakespeare'sches Drama, Coriolan oder Caesar; b) Rhetorik, als Lehre von den prosaischen Schriftgattungen.

VI. Klasse. a) Lektüre (Epische Dichtungen, von Zrinyi, Vörösmarty. Balladen von Arany und Auswahl lyrischer Dichtungen, ein Drama von Sophokles, Lustspiel von Kisfaludy. b) Poetik, Lehre der Dichtungsarten.

In beiden Klassen monatlich eine schriftliche Hausarbeit, auf Schul- oder bestimmte Privatlektüre bezüglich; die Disposition ist in der Schule zu besprechen.

VII. Klasse. a) Schul- und Privatlektüre namhafterer Werke der behandelten Schriftsteller; auf dieselben bezügliche kulturhistorische und ästhetische Studien. b) Litteraturgeschichte: Entwickelung der ungarischen Litteratur bis 1820.

VIII. Klasse. Litteraturgeschichte fortgesetzt. Zum Abschluss: Übersicht des Systems der ungarischen Sprache. Lektüre wie VII.

In beiden Klassen monatliche Hausarbeit mit Rücksicht sowohl auf die historische, wie rhetorische und poetische Seite der Litteratur.

II. Die *fremden Sprachen* sind in erster Linie als Grundlage einer breiteren modernen Bildung zu fassen. a) Der deutsche Unterricht, schon mit der I. Klasse beginnend, hat auch die Festigkeit im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der Sprache ins Auge zu fassen, und zugleich zum Verständnis der hervorragenderen Werke der neueren deutschen Litteratur anzuleiten. Die Lehraufgaben lauten:

A. Grammatischer Kurs.

I. Klasse. Einfacher Satz. Satzteile. Deklination. Aus der Konjugation die Hauptformen des Verbums. Vokabellernen: sachliche Gruppen.

*) Einzelne Lehrgegenstände, wie die Religionslehre, die philosophische Propädeutik, Schönschreiben und Turnen erfüllen in beiden Mittelschulen dieselbe Aufgabe, und sind daher einzeln hier nicht wieder behandelt.

II. Klasse. Zusammengesetzte Sätze. Die ganze Konjugation. Partikeln. Vokabeln nach etymologischen Gruppen.

III. Klasse. Abschluss der Syntax, eingehender die Koordination und Subordination der Sätze, Gebrauch der Tempora und Modi. Elemente der Wortbildung. Zusammenstellung deutscher Idiotismen und Synonymen.

IV. Klasse. Übersichtliche Wiederholung der systematischen Sprachlehre. Elemente der deutschen Verslehre.

In allen 4 Klassen des grammatischen Kurses ist ein an das ungarische Lesebuch anknüpfendes, sachlich verwandte Stücke enthaltendes, aber leichter stilisiertes deutsches Lesebuch zu verwenden. Ausserdem empfohlen zur Lektüre in der IV. Klasse Stücke aus Hebels Schatzkästlein und Auswahl aus Herders Cid. — In allen Klassen mündliche Übersetzungen aus dem Ungarischen ins Deutsche. Memorieren kleinerer, insbesondere poetischer Stücke. Monatlich eine Haus- und eine Schulaufgabe.

B. Rhetorischer und poetischer Kurs.

V. und VI. Klasse. Neben Repetition der grammatischen Kenntnisse Lektüre einer Auswahl aus grösseren prosaischen und poetischen Werken, mit Rücksicht auf den theoretischen Unterricht im Ungarischen, daher in V. prosaische Schriftgattungen und ein Drama (von Schiller oder Shakespeare), in VI. mehr poetische, epische, lyrische und dramatische Lektüre. (Es ist zugleich für Privatlektüre zu sorgen, insbesondere auch zur Einführung in die Weltlitteratur durch geeignete Übersetzungen.) Der Unterricht erfolgt möglichst auch in deutscher Sprache. Monatlich eine Haus- und eine Schularbeit.

C. Litterarhistorischer Kurs.

VII. Klasse. Leben und Wirksamkeit Lessings, Goethes und Schillers und damit verbundene Lektüre einiger Werke derselben, teils in der Schule, teils privatim, etwa von Lessing: Emilia Galotti, Minna von Barnhelm, aus der Hamburger Dramaturgie und aus Laokoon; von Goethe und Schiller: Romanzen und Balladen, Hermann und Dorothea, Egmont, Dichtung und Wahrheit; Tell, Jungfrau von Orleans, Wallensteins Tod, Maria Stuart. Monatlich eine freie Hausarbeit.

VIII. Klasse. Fortsetzung und Ergänzung des litterarhistorischen Kursus der früheren Klasse. Leichtere Lesestücke aus der wissenschaftlichen (historischen, philosophischen und naturwissenschaftlichen) deutschen Litteratur, mit Rücksicht auf den Studienkreis der Realschule. Poetische Lektüre: Goethe, Iphigenie, oder Schiller, Braut von Messina. — Systematische Zusammenfassung der deutschen Grammatik. — Monatlich eine freie Hausarbeit. Der Unterricht ist in VII. und VIII. vorwiegend in deutscher Sprache zu erteilen.

b) *Französisch,* in III. beginnend, setzt als Lehrziel die Fähigkeit einen dem Unterrichtskreise entnommenen ungarischen Text ins Französische richtig zu übersetzen und einige Gewandtheit im mündlichen Gebrauch der Sprache, überdies Einführung in die neuere französische klassische Litteratur.

III. Klasse. Lesen. Der einfache und erweiterte Satz. Formenlehre auf syntaktischer Grundlage: Nomina, Hilfsverba und regelmässige Konjugation. Vokabeln.

IV. Klasse. Zusammengesetzte Sätze. Unregelmässige Verba. — Gebrauch der Tempora und Modi, Partizipien, Adverbia, Partikeln. Synonyme und Gallizismen.

V. Klasse. Systematische Grammatik. — Während des grammatischen Unterrichtes ist ein an das ungarische Lesebuch sich anschliessendes französischen Lesebuch zu verwenden. Übersetzung aus dem Ungarischen und ins Ungarische. In III. und IV. wöchentlich eine schriftliche Arbeit, in V. zweiwöchentlich.

VI. Klasse. Wiederholung und Erweiterung der grammatischen Kenntnisse; Einführung in den französischen Stil auf Grund entsprechender Lesestücke und mit Rücksicht auf den ungarischen rhetorischen und poetischen Unterricht. — Elemente der französischen Verslehre. Der Unterricht vorzüglich französisch. Zweiwöchentlich eine schriftliche Arbeit.

VII. Klasse. Auf Grund der Lektüre ausgewählter Stücke und je eines ganzen Werkes Behandlung der Hauptvertreter der neueren französischen Litteratur. Empfohlen grössere poetische Werke: von Corneille: Cid; von Racine: Britannicus oder Athalie, von Molière: Les femmes savantes, Misanthrope.

VIII. Klasse. Litteraturkenntnis fortgesetzt, insbesondere Einführung in die wissenschaftliche Litteratur. — Zum Abschluss: Systematische Übersicht der französischen Grammatik. — Der Unterricht in VII. und VIII. vorzugsweise französisch zu erteilen, monatlich eine freie schriftliche Arbeit.

. III. Wesentlich verschieden vom gymnasialen Lehrgange gestaltet sich in der Realschule der Unterricht in der *Geographie und Geschichte,* die hier in alter Gepflogenheit einen vereinigten Lehrkurs bilden. Die Lehraufgaben nach einzelnen Klassen:

I. Klasse. Geographie. Geographische Grundbegriffe auf dem Globus (Weltgegenden, Kontinente, Meere, Inseln, Halbinseln). — Die europäischen Staaten, ausgehend von Ungarn, mit besonderer Berücksichtigung der Naturverhältnisse.

II. Klasse. Geographie. Die übrigen Weltteile, mit besonderer Rücksicht auf Völkerleben und Naturprodukte.

III. Klasse. Geschichte. Übersicht der Geschichte Ungarns.

IV. Klasse. Politische Geographie der österreich-ungarischen Monarchie und übersichtliche Darstellung der übrigen Staaten Europas.

V. Klasse. Geschichte des Altertums, besonders der Griechen und Römer, bis zum Untergange des weströmischen Reiches.

VI. Klasse. Geschichte des Mittelalters und aus der Neuzeit: das Zeitalter der Entdeckungen, die Renaissance in Wissenschaft und Kunst, die Zeit der Reformation und die Religionskriege bis zum westphälischen Frieden.

VII. Klasse. Geschichte der Neuzeit, fortsetzend: Das XVII. Jahrhundert von 1648 an und das XVIII., insbesondere Nationalkriege, die Zeit des fürstlichen Absolutismus; die französische Revolution bis zum Sturze Napoleons. Nach einer kurzen historischen Übersicht der neuesten Zeit kurzgefasste politische Geographie der Staaten Europas und Amerikas.

VIII. Klasse. Geschichte Ungarns, mit Rücksicht auf die Entwickelung der Kultur und der Verfassung.

IV. Der *mathematische Unterricht* stellt sich in der Realschule höhere Ziele; die grössere Stundenzahl gestattet nicht bloss die eingehendere Behandlung und Einübung einzelner Partien, sondern durch Einbeziehung der analytischen Geometrie auch eine erweiterte Pflege des mathematischen Denkens. Die Lehraufgaben sind übrigens in Klasse I—V. in Arithmetik, Algebra und Planimetrie (in V.), dieselben wie am Gymnasium, mit dem höchst geringen Unterschiede, dass in III. die praktische Rechenkunst eingehender geübt wird (Erklärung und Umrechnung der wichtigsten ausländischen Münzarten, Diskontrechnung). Weiters gestaltet sich der Unterricht in Algebra und Geometrie folgendermassen:

VI. Klasse. a) Algebra wie im Gymnasium; sodann Theorie der geometrischen Progressionen und deren Anwendungen; Zinseszinsenrechnung; Annuitätsrechnung. b) Trigonometrie; Stereometrie (eckige Körper).

VII. Klasse. a) Vollständige Theorie der quadratischen Gleichungen; Auflösung der kubischen Gleichungen. Unendliche geometrische Reihe. Unbestimmte Gleichungen ersten Grades. Elemente der Kombinationslehre und eingehendere Behandlung des binomischen Lehrsatzes für ganze positive Exponenten. b) Stereometrie (runde Körper). Sphärische Trigonometrie. Graphische Darstellung algebraischer Ausdrücke und Koordinaten des Punktes. Die Gleichungen der Geraden und des Kreises.

VIII. Klasse. Analytische Geometrie. Eingehendere Behandlung der Geraden und des Kreises. Geometrische Örter; Gleichungen der Kegelschnittlinien. — Systematische Wiederholung der Mathematik.

V. Auch der *naturwissenschaftliche Unterricht* zeigt vielfache Abweichungen, insbesondere geht dem systematischen Kurs der Naturgeschichte ein propädeutischer voraus; ausserdem ist ein besonderer Lehrgang für Chemie eingefügt. Die Klassenpensa sind:

I. Klasse. Naturkunde. Im ersten Trimester: anschauliche Behandlung der wichtigeren Fruchtformen und der Haustiere. Im zweiten: Nadelhölzer; — Säugetiere, die nächst menschlichen Wohnstätten und auf Feldern sich aufhalten. Mit Eintritt des Frühlings: anschauliche Behandlung von Phanerogamen und ihrer Organe. Im dritten Trimester: fortsetzend Blütenpflanzen, — ferner Waldtiere und Hausvögel. — Mit Rücksicht auf den geographischen Unterricht auch noch entsprechende Tiere und Pflanzen.

II. Klasse. Affen, Meer-Säugetiere, Beuteltiere. Einzelne Vögel, nach ihrem Aufenthaltsorte gruppiert mit ihren verwandten Arten. Schildkröte, Krokodil, Eidechse, Schlangen, Kröte, Fische, Schnecke, Muschel, Insekten, Spinne, Krebs, Assel, Erdwurm, Koralle, Seestern. Im Frühling: blühende Bäume und Sträucher. — Auch noch einzelne Tiere und Pflanzen mit Rücksicht auf den geographischen Unterricht.

III. Klasse. a) Jene Kapitel der Physik, welche zum Verständnis der physikalischen und mathematischen Geographie und der Chemie notwendig sind. Begriff der Schwere, Kohäsion und Adhäsion. Charakteristik der Aggregatzustände, und Eigenschaften der festen, flüssigen und gasartigen Körper. Erscheinungen der Wärme. Reflexion und Brechung des Lichtes. Erscheinungen des Magnetismus und der Elektrizität. b) Die notwendigsten Elemente der mathematischen und physikalischen Geographie.

IV. Klasse. Chemie, vorbereitender Kurs. Ausgehend von den im gewöhnlichen Leben vorkommenden bekannteren Stoffen (Luft, Wasser, Kochsalz, Kalkstein, Thon, Wein, Essig, Blutlaugensalz) Behandlung der wichtigsten anorganischen und organischen Verbindungen.

V. Klasse. a) Botanik: Morphologie der Phanerogamen, die Fruchtformen. Anwendung des Mikroskops beim Studium der Pflanzenanatomie: die Zelle, das Zellengewebe, die Gefässe, das Leben der Pflanze. Die Grundprinzipien der Systematik; die binome Nomenklatur. Die wichtigsten Kryptogamen. Das Linné'sche System. (Kurzgefasste Charakteristik anderer Systeme von Jussieu, De Candolle, Endlicher). Hauptgruppen der Blütenpflanzen, besonders der heimischen. Kurze Darstellung der einzelnen Pflanzenregionen.

b) Chemie. Experimentelle Darstellung der Volum- und Gewichtsverhältnisse bei gasartigen Verbindungen. Begriff des Verbindungsgewichtes, der chemischen Valenz und Aequivalenz; ferner Unterscheidung von Verbindung, Gemenge und Gemisch. Kenntnis der chemischen Formeln. Basis, Säure und Salz. Erklärung der Methoden der qualitativen und der Spektralanalyse, sowie des Wesens der Volum- und Gewichtsanalyse.

VI. Klasse. a) Zoologie. Organisation und Leben des tierischen Körpers. Beschreibung der tierischen Organe auf Grund eingehender Behandlung des menschlichen Körpers. Die wichtigsten Tiertypen, mit besonderer Rücksicht auf die gewöhnlichen Repräsentanten der heimischen Fauna.

b) Chemie. Von sogenannten organischen Verbindungen: die Cyanverbindungen, die wichtigsten Kohlenhydrogene, Alkoholen, Säuren, Ätherarten, Alkaloiden, Gerb- und Proteinstoffe. Erscheinungen der Verbrennung und der Gährung.

VII. Klasse. a) Mineralogie. Kurze Kristallographie, charakteristische, physikalische und chemische Eigenschaften der Minerale. Die in der Industrie und im gewöhnlichen Leben wichtigeren Minerale mit Berücksichtigung ihrer bedeutenderen Fundorte. Aus der Geologie: die Erde als Planet. Faktoren, welche die Umgestaltung der Erdoberfläche beeinflussen. Die Gesteine. Die Entwickelungsepochen des organischen Lebens auf Grund der charakteristischen Tier- und Pflanzenformen.

b) Physik, wie im Gymnasium.

VIII. Klasse. Physik, wie im Gymnasium.

VI. Die Lehraufgaben im *Zeichnen,* d. h. zeichnende Geometrie (in I—IV), und darstellende Geometrie (V—VIII), sowie Freihandzeichnen (II—VIII), sind:

A. Zeichnende Geometrie.

I. Klasse. Planimetrische Formenlehre. Die einfachsten ebenen Figuren; Beschreibung des Drei-, Vier- und Vielecks, und des Kreises. Bestimmung des Begriffes der Kongruenz, der Symmetrie und der Ähnlichkeit. Flächeninhalt der geradlinigen Figuren. Geometrische Ornamente nach Tafelzeichnungen, auf Grund gegebener Masse, mit Zirkel und Lineal; später entsprechendes Freihandzeichnen.

II. Klasse. Stereometrische Formenlehre. Die einfachsten Körper: der Würfel, das Prisma, die Pyramide, der Cylinder, der Kegel und die Kugel. Verfertigung von Netzen der geraden Körper. Bestimmung des Begriffes der Kongruenz, der Symmetrie und der Ähnlichkeit. Oberfläche und Kubikinhalt der Polyeder. Perspektivische oder axonometrische Darstellung der einfacheren ebenflächigen Körper und ihrer Kombinationen. — Fortsetzung des geometrischen Ornamentzeichnens nach systematisch fortlaufendem Tafelzeichnen auf Grund gegebener Masse mit Zirkel und Lineal, hernach mit freier Hand; namentlich einfachere Formverbindungen des recht- und schiefwinkligen Mäanders. Die symmetrischen Figuren im zentralen Strahlensysteme. Kreisbogenkombinationen im Quadrate und im Kreise

III. Klasse. Konstruktive Planimetrie. a) Geradlinige Figuren. Fundamentale Konstruktionen über die Gerade und den Winkel. Konstruktion und Kopieren von geradlinigen Figuren auf Grund der Kongruenz und der Ähnlichkeit. Fortsetzung des geometrischen Ornamentzeichnens.

IV. Klasse. Konstruktive Planimetrie. b) Krummlinige Figuren. Fundamentale Aufgaben über den Kreis; aus Kreisbogen gebildete Linien und Ornamente. Konstruktion der Kegelschnitte, der Cykloiden und der Schneckenlinie des Archimedes. Einfachere Aufgaben aus dem praktischen Feldmessen. Elemente des Situationszeichnens.

B. Darstellende Geometrie.

V. Klasse. Gelegentliche, auf Anschauung begründete Behandlung der notwendigen stereometrischen Sätze. — a) Orthogonale Projektionslehre. Darstellung des Punktes, der Strecke, der ebenen Figuren und ebenflächigen Körper (Würfel, Prisma, Pyramide) in ihren leichteren Stellungen, auf ein und auf zwei Bildflächen. Darstellung von einschlägigen, einfacheren Gebäudeteilen.

VI. Klasse. Darstellung der Raumelemente und deren relative Beziehungen, mit Rücksicht auf die entsprechenden Schattenkonstruktionen. Die Situationsveränderungen der Bildflächen und der Raumformen.

VII. Klasse. Darstellung von ebenflächigen Körpern, deren Schnitte mit Ebenen und Geraden, und Entwickelung derselben; entsprechende Schattenkonstruktionen. Darstellung von krummflächigen Körpern (Kegel, Prisma, Kugel und Rotationskörper), deren Schnitte mit Ebenen und Geraden, die Berührungsebenen, entsprechende Schattenkonstruktionen. Anwendungen aus der Praxis.

VIII. Klasse. b) Perspektive. Darstellung der bisher behandelten Figuren nach den einfacheren Methoden. Anwendungen aus der Praxis. Konstruktion der einfachsten geographischen Gradnetze.

C. Freihandzeichnen.

III. Klasse. Ornamental-Formenlehre: Kreisbogenkombinationen im Quadrate und im Kreise. Wellen-, Schlangen-, Schneckenlinien und ihre Kombinationen. Das Ovale. Stilisierte Blätter und Blumen, welche als ornamentale Motive dienen. (Epheu-, Eichen-, Trauben-, Akanthusblatt, Lotosblüthe). — Einfache griechische Flachornamente: Palmette u. s. w. Der Fähigkeit des Schülers angemessene Erklärung des Stils und des Stilisierens. Zeichnen einfacher Figuren aus dem Gedächtnisse.

IV. Klasse. Ornamental-Formenlehre. Zeichnen und Ausmalen von geeigneten Flachornamenten, im griechischen, arabischen, pompejanischen, Renaissance-Stile. Der Mäander in seinen kombinierten Formverbindungen. Bandornamente, Blatt- und Blumenbänder

Einfache plastische Ornamente in Kontur. Fortgesetzte Erklärung der Stilarten. Elemente der Farbenlehre und der Farbenharmonie. Zeichenübungen aus dem Gedächtnisse.

V. Klasse. Zeichnen nach der Natur. Perspektivisches Zeichnen von geometrischen Körpern und Körpergruppen, in anschaulicher Weise, anfangs in Umrissen, später schattiert. — Zeichnen von einfachen plastischen Ornamenten im Umrisse und einfacher Schattierung. Anschauungs-Erklärungen aus der Perspektive und der Schattenlehre. Zeichenübungen aus dem Gedächtnisse.

VI. Klasse. Zeichnen von plastischen Ornamenten mit ganzer Schattierung. Zeichnen des menschlichen Kopfes nach guten Blattvorlagen mit der üblichen Einteilung, nebst Erklärung der Proportionen einzelner Teile.

VII. und VIII. Klasse. Darstellung von reicheren plastischen Ornamenten, stilgemässen Kapitälern, Pilastern, Konsolen, Gesimsen, in verschiedenen Darstellungsmanieren. Nebenbei Kopieren des menschlichen Kopfes nach ausgewählten Blattvorlagen, eventuell nach reproduzierten Handzeichnungen guter Meister. — Zeichnen von Relief- und plastischen Köpfen, anfangs in Konturen, später mit ganzer Schattierung.

6. Als **ausserordentliche (nicht obligate) Gegenstände** werden an beiden Mittelschulen gelehrt: Gesang (von der I. Klasse an), Stenographie (für Schüler der höheren Klassen), Gesundheitslehre (VII. und VIII. Klasse). Zur Heranbildung von Schulärzten, die neben der Gesundheitsaufsicht auch den hygienischen Unterricht in den Schulen erteilen können, werden alljährlich an der Universität 3 monatliche Lehrkurse für bereits diplomierte Ärzte gehalten (auch mit Rücksicht auf pädagogisch-methodische Unterweisung), nach deren Vollendung die Frequentanten auf Grund einer Prüfung ein Befähigungszeugnis erhalten, mit der Berechtigung den Titel „Diplomierter Professor der Hygiene an Mittelschulen", und nach erfolgter Anstellung auch „Mittelschularzt und Professor der Hygiene" zu führen.*) Auch für Heranbildung der Lehrer der Stenographie bestehen von Vereinen organisierte Kurse und eine staatliche Prüfungskommission.

Ausserdem werden planmässig an Gymnasien die französische Sprache (zumeist von IV. an) und Freihandzeichnen (von III. oder V. an, wie für Nichtgriechen) und an Realschulen die lateinische Sprache (von V. an) von ordentlichen Lehrkräften als ausserordentliche Gegenstände gelehrt.

Letztere Veranstaltung hat insbesondere durch die gesetzliche Bestimmung, dass Realschüler zur Maturitätsprüfung aus Latein an Gymnasien sich melden können, wonach ihnen auch die Universitätsfakultäten offen stehen, Wichtigkeit erlangt und wurde (bereits 1887) staatlich durch ein besonderes Statut geregelt. Als Ziel gilt gründliche Kenntnis der Grammatik, Verständnis und präzise Übersetzung der gelesenen Autoren, Fähigkeit leichteren ungarischen Text ins Lateinische zu übersetzen, Kenntnis des römischen Altertumes. Die Lehraufgaben der 4 Jahrgänge nach Klassen sind folgende: I. wöchentlich 4 Stunden Formenlehre und aus der Syntax der einfache Satz. Sammlung entsprechenden Wortschatzes und Benützung desselben bei mündlicher Übersetzung. — II. wöchentlich 3 Stunden. Beendigung der Syntax, hiebei Lektüre aus Ciceros leichteren Briefen und einer poetischen Anthologie, mit letzterer verbunden dann Hauptregeln der Prosodie. — III. 3 Stunden. Auswahl aus Sallust, Cicero (Reden) und Vergil. — IV. 3 Stunden. Auswahl aus Cicero, Tacitus (Agricola) und Horaz (Ars poetica). Im allgemeinen ist aber der Prosalektüre mehr Zeit und Fleiss zu widmen als den Dichtern. Es werden im Lateinischen wie in den obligatorischen Fächern jährlich Prüfungen gehalten und die Fortschritte vorschriftsmässig klassifiziert, und im allgemeinen von seiten der Schulbehörden sorgsam kontrolliert. — In der IV. Klasse der Realschule ist vielfach noch ein Unterricht in Buchführung eingerichtet für Schüler, die aus dieser Klasse sogleich ins praktische Leben zu treten gedenken.

*) Lehrkurs, Befähigung, Dienstverhältnisse derselben, sowie die Agenden und Obliegenheiten, die Gesundheitspflege der Schule und der Schüler und den Unterricht betreffend, sind durch Statut und Instruktion geordnet. Erschienen auch in deutscher Sprache, Budapest 1891. Königl. Universitätsdruckerei.

Nach lokalen Verhältnissen, insbesondere wenn entsprechende Lehrkräfte und Lehrräume zur Verfügung stehen, wird in einzelnen Anstalten noch nicht-obligater Unterricht erteilt in einer der Landessprachen (von II. oder III. an), oder noch einer modernen Sprache, etwa Italienisch oder Englisch (von V. an), in Musik (von I. an) und in Fechten (von VI. an); an Realschulen sind noch Kurse im Modellieren (von III. an) und chemische Laboratoriumsübungen (IV.—VI. Klasse) eingeführt. — Im Anschluss möge noch erwähnt werden, dass an den meisten Schulen traditionell Selbstbildungsvereine, zumeist mit litterarischen Zwecken (Deklamation, szenische Übungen, Vorträge fremder und eigner Arbeiten) bestehen, statutenmässig von einem Professor geleitet und allgemein vom Interesse auch auswärtiger Kreise (namentlich bei ihren festlichen Versammlungen) begleitet. — Übrigens ist dem etwaigen Überwuchern der nicht-obligaten Fächer durch das Gesetz vorgebeugt, wonach die wöchentlichen Lehrstunden, die nicht-obligaten inbegriffen, in den unteren vier Klassen nicht über 30, in den oberen nicht über 32 betragen können (Turnen, Spiele, Ausflüge und ähnliches nicht gerechnet), somit kein Schüler in einer Klasse am Unterrichte von mehr als etwa 2 ausserordentlichen Fächern (im ganzen 4 Stunden) teilnehmen kann.

7. Ein spezielles Eingehen auf die Abweichungen der **autonomen Schulpläne** vom staatlichen würde wohl zu weit führen und kaum der Mühe lohnen. Im grossen hat die österreichische Gleichmacherei alle etwaigen Traditionen vernichtet, und dadurch war der Anschluss an die neue staatliche Norm vielfach erleichtert. (Nur in kleinen, nicht prinzipiellen Zügen zeigen sich übereinstimmende Abweichungen; so bestimmen viele Gymnasien für den ungarischen litterarhistorischen Unterricht, wie die Realschule, 2 Jahrgänge, ebenso für die philosophische Propädeutik, je 2 Stunden, VII. Psychologie, VIII. Logik). Von Belang ist nur ein Umstand. In den von den Konfessionen erhaltenen Mittelschulen steht die Bestimmung der Unterrichtssprache der erhaltenden Kirchenbehörde frei; doch ist, insoferne jene nicht die ungarische wäre, ausser der Unterrichtssprache auch der Unterricht in ungarischer Sprache und Litteratur obligatorisch, und zwar in der nötigen Stundenzahl, und ist deshalb der Lehr- und Stundenplan auch dem Unterrichtsministerium vorzulegen. Dies bewirkt in den betreffenden Lehranstalten (es gibt deren 13, wovon in 7 deutsch, in 4 rumänisch, in je 1 italienisch und serbisch die Unterrichtssprache ist, daneben gibt es etwa noch 6, wo neben der fremden auch ungarisch, und 26, wo neben ungarisch noch eine oder andere als Hilfssprache verwendet wird) eine Umgestaltung des Lehrplans, zumal in den Anstalten mit nichtdeutscher Unterrichtssprache gesetzmässig auch deutsch als obligates Fach gilt und somit 5 Sprachen einzuordnen sind. Wir geben zu einiger Orientierung die wöchentlichen Stundenzahlen in den von der Norm abweichenden Lehrfächern.

Lehrfächer	deutsch	rumänisch	serbisch
Unterrichtssprache . . .	25	21	22
Ungarisch	24	23	28
Lateinisch	51	43	45
Griechisch	21	16	16
Deutsch	—	16	17
Geschichte	26 (Geschichte und Geographie)	15	17
Geographie		13	9
Naturgeschichte	9	7	8
Naturlehre	9	8	8
Mathematik	31 (Mathematik und Zeichnende Geometrie)	25	24
Zeichnende Geometrie . .		10	8

8. Über die herrschende **Lehrmethode** lässt sich kaum etwas allgemeingültiges behaupten. Alte, eingewurzelte Gepflogenheiten sind schwer auszurotten und so mag wohl die alte Klage unserer Instruktionen noch für viele Lehranstalten gelten, dass „die Lehrer

die Stunden nicht zum eigentlichen Lernen, zur geistigen Übung der Zöglinge verwenden, sondern einzig allein auf die Kontrolle des häuslichen Fleisses, auf Abhören der Lektionen und auf Erteilung neuer sich beschränken". Doch lässt sich ein gewisser Zug nach methodischerer Einrichtung des Unterrichts nicht verkennen und die bezüglichen Weisungen der Instruktionen bezeichnen genau die einzuschlagende Richtung. „Der Gymnasialunterricht hat — so lauten sie — die gehörige Aneignung des Lehrstoffes, sorgfältiges Beobachten, richtiges Verstehen und genaues Memorieren desselben im Verlaufe des Unterrichtes selbst, innerhalb der Schulstunde zu bewerkstelligen, indem durch leitende und berichtigende Fragen das Nachdenken der Schüler geweckt und auf die rechte Bahn gewiesen wird. Und diese Pflicht des Unterrichts gilt überall der ganzen Klasse; in seinen Fragen und Erläuterungen hat der Lehrer mit Umsicht seine Aufmerksamkeit allen Schülern zu widmen, indem er abwechselnd je andere zur Antwort ruft, zu teilnehmender Arbeit verhält, die Schwachen und Zerstreuteren auch öfter anfeuernd, so dass die ganze Klasse in lebendiger geistiger Regsamkeit, in wirksamer geistiger Arbeit gehalten wird. Mit vorsichtiger Enthaltsamkeit darf der Lehrer ferner gar nichts der Selbstarbeit seiner Schüler entziehen, so dass er nichts selbst ausführe, wass durch irgend einen Schüler ebenso recht und gut gethan werden kann. Sein Unterricht hat vielmehr Ziele und Aufgaben zu stellen, mit deren glücklicher Lösung er die geistige Kraft der Schuljugend zu stählen, ihre Intelligenz zu entwickeln hat.*)"

V. Schul- und Disziplinarordnung. Prüfungen.

1. Die jährliche Studienzeit beträgt 10 Monate (Anfang 1. September, Schluss Ende Juni k. Jhrs.); die grossen Ferien sind Juli und August. Ausserdem sind Ferientage der Sonntag und die Festtage; Weihnachtsferien dauern vom 24. Dezember bis 2. Januar, Osterferien vom Palmsonntag bis Dienstag nach Ostern inkl. Schulfeier sind Königs Geburts- und Namenstag, ferner der Jahrestag der Krönung. Der Direktor hat noch das Recht jährlich 3 freie Tage zu gewähren, doch nicht hintereinander. Der Stundenplan muss gleichfalls so eingerichtet werden, dass der Unterricht ausser den Feiertagen sonst durch keinen ganzen Tag unterbrochen werde.

2. Jede Schule ist verpflichtet den lokalen Verhältnissen entsprechend eine Disziplinarordnung zu verfassen, welche nach Genehmigung von Seite des Ministeriums bei der Inskription der Schüler den Eltern oder Pflegern zur Darnachhaltung mitgeteilt wird. Die Pflege der sittlichen, religiösen und patriotischen Gesinnung der Schüler zählt die Schule, unter Mitwirkung des Hauses, mit zu ihrer erzieherischen Aufgabe. Insbesondere ist es Pflicht des Klassenobern den unter seiner Leitung stehenden Schülern die nötigen Weisungen zu geben, damit Gehorsam, Pietät und Pflichtgefühl im Schulleben rechte Wurzel fassen. In Handhabung der Disziplin hat der Lehrkörper wohl zu beachten, dass dem knabenhaften Mutwillen und Leichtsinn gegenüber nur ein gewisses Mass der Strafgewalt am Platze sei. Als Disziplinarstrafen gelten: 1. Mahnung, privatim von seiten des Lehrers und rechte Aufklärung des begangenen Fehlers; 2. Strenge Rüge von seiten des Klassenobern; 3. öffentliche Rüge vor der Klasse; 4. Ladung vor den Direktor, der zugleich, wenn nötig, den Eltern die

*) Die speziellere Ausführung dieser methodischen Bemerkungen, ferner die über Notwendigkeit und Schranken des Memorierens, über Wiederholungen, Examina und Aufgaben s. Kármán, Beispiel eines rationellen Lehrplans, S. 38—41.

Entfernung des Schülers anraten kann; 5. Ladung vor den Lehrkörper mit der Drohung, dass nötigenfalls der Ausschluss aus der Anstalt beantragt werde; 6. Ausschluss aus der Anstalt oder aus allen Mittelschulen der Stadt; 7. im Falle sittlicher Verderbtheit Ausschluss aus sämtlichen Lehranstalten des Landes. In letzterem Falle ist der diesbezügliche Bescheid von seiten aller Anstalten unbedingt dem Unterrichtsminister zu unterbreiten, der für die Veröffentlichung des bestätigten Bescheides Sorge trägt. Von seiten der unter staatlicher Leitung stehenden Schulen ist bei Antrag des Ausschlusses förmlich Protokoll zu nehmen und dem Minister zu unterbreiten und darf das Urteil nur nach der Bestätigung von seiten desselben verkündet werden. Körperstrafen und Karzer sind in der Schule aufgehoben.

3. Zur gemeinsamen Kontrolle der Fortschritte der Schüler sind an den staatlich geleiteten Schulen jährlich 3 Lehrerkonferenzen vorgeschrieben (Ende Oktober, Mitte Februar und Mai), wobei nicht bloss der Stand der Klasse, sondern jeder einzelne Schüler in Betracht zu kommen hat, und Lob und Tadel abgewogen werden; im Falle bestimmten Tadels erhält auch die Familie davon Mitteilung. Überdies erfolgt schon im Laufe des Schuljahres, Ende Dezember und Ende März, gleichfalls durch Lehrerkonferenz bestätigt, eine förmliche Zensur der einzelnen Schüler aus jedem Lehrgegenstande und wird den Eltern mitgeteilt, auch wohl eingehender Auskunft erteilt, worin etwa eine Nachhilfe des Hauses erwünscht wäre. — Am Ende des Schuljahres (zweite Hälfte des Juni) sind von Seite der betreffenden Lehrer klassenweise öffentliche Prüfungen abzuhalten unter Beisein des Direktors oder seiner Stellvertreter. Nach Ablauf der Prüfung wird die schon vorher in einer Konferenz bestimmte Zensur des sittlichen Betragens und der Fortschritte in jedem Lehrfache endgültig beschlossen und ein Zeugnis ausgefertigt. Zur Bezeichnung des sittlichen Betragens dienen die Noten: gut, (der Vorschrift) entsprechend, weniger entsprechend, schlecht; in beiden letzten Fällen ist die Note besonders zu motivieren. Zur Bezeichnung der Fortschritte dienen: vorzüglich, gut, genügend, ungenügend. Als Schlussurteil wird einfach hinzugefügt: der Schüler kann in die nächsthöhere Klasse treten, oder zur Verbesserungsprüfung zugelassen werden, oder hat die Klasse zu wiederholen. Zur Verbesserungsprüfung können nur solche Schüler zugelassen werden, die bloss aus einem Lehrgegenstande die Note ungenügend erhalten haben, und nach der Meinung des Lehrkörpers im Laufe der Ferien das Versäumte nachholen können; die Prüfung findet am Beginn des nächsten Schuljahres statt und ist unentgeltlich. Schüler, die aus zwei Gegenständen ungenügende Zensur haben, können auf dem Wege des Direktorats und nur auf besonderen Grund hin bei der höheren Schulbehörde einkommen, die Prüfung ablegen zu dürfen.

4. Nach dem Abschlusse ihrer Studien, nach vollendetem Examen der VIII. Klasse, können die Schüler sich zur Maturitätsprüfung melden, die von dem Lehrkörper jeder achtklassigen Mittelschule als Prüfungskommission unter Vorsitz des Oberdirektors des Schulkreises oder des vom Unterrichtsminister delegierten Stellvertreters desselben, an den autonomen Anstalten unter Vorsitz des von der betreffenden Oberbehörde

bestimmten Fachmannes zugleich im Beisein eines eigens designierten Regierungsvertreters abgehalten wird. — Jeder Schüler kann die Maturitätsprüfung in der Regel nur an der Anstalt ablegen, an welcher er die VIII. Klasse absolviert. Die Prüfung ist schriftlich und mündlich. Zur schriftlichen Prüfung sind bei den Gymnasien anzufertigen: 1. Aufsatz in ungarischer Sprache über einen dem Kreise des Unterrichts entnommenen Gegenstand; (auf den Gymnasien mit nicht-ungarischer Unterrichssprache ist auch aus dieser eine schriftliche Arbeit zu liefern); 2. Übersetzung aus dem Ungarischen ins Deutsche; 3. Übersetzung aus dem Ungarischen ins Lateinische; 4. aus einem in der Schule behandelten griechischen Schriftsteller die Übersetzung eines nicht gelesenen Abschnittes ins Ungarische; 5. Auflösung einer algebraischen und einer geometrischen Aufgabe. — Bei den Realschulen bleiben wie am Gymnasium 1., 2. und 5., und überdies eine Übersetzung aus dem Ungarischen ins Französische. (Die Übersetzung ins Deutsche kann auch durch eine freie deutsche Arbeit ersetzt werden). Behufs Feststellung der Themata werden vom Direktor je drei Vorschläge der prüfenden Fachprofessoren (unter Verschluss) dem Vorsitzenden der Prüfungskommission eingesendet, der für den ungarischen Aufsatz drei zu freier Wahl der Schüler, für die übrigen Arbeiten je ein Thema bezeichnet (er kann übrigens auch neue Themata bestimmen) und unter Verschluss zurücksendet. Der Verschluss wird nur an dem für die Arbeit bestimmten Tage öffentlich, in Anwesenheit der Examinanden eröffnet. Die schriftliche Arbeit wird auch dort unter allen Kautelen verfertigt; dann von den betreffenden Fachlehrern durchgesehen, korrigiert und mit motiviertem Urteil und der Note versehen (vier Grade, wie sonst die Zensur der Fortschritte). Eine Konferenz der Examinatoren nimmt von dem Erfolge der schriftlichen Arbeiten Notiz; doch über die Zulassung zur mündlichen Prüfung beschliesst erst knapp vor der mündlichen Prüfung die vollständige Kommission, nachdem auch der Vorsitzende Einsicht in die schriftlichen Arbeiten genommen. Zur mündlichen Prüfung ist jeder Schüler unbedingt zuzulassen, dessen schriftliche Arbeiten sämtlich mindestens „genügend“ sind. Zugelassen werden ferner auch solche, die am Gymnasium die deutsche oder die griechische, oder die mathematische, an der Realschule die deutsche oder die französische Arbeit ungenügend lieferten; doch sind sie aus dem betreffenden Gegenstand, auch wenn derselbe sonst nicht Prüfungsfach wäre, mündlich eingehender zu prüfen. Nicht zugelassen wird, wer die ungarische Arbeit oder am Gymnasium die lateinische, an der Realschule die mathematische Arbeit ungenügend machte, auch wer in mindestens zwei Fächern „ungenügend“ erhielt. Der nicht zugelassene Schüler kann die Prüfung nur nach Verlauf eines Jahres wiederholen.

Die mündliche Prüfung umfasst am Gymnasium: 1. Ungarische Sprache und Litteratur, 2. Lateinische Sprache und Litteratur, 3. Geschichte Ungarns, 4. Mathematik, 5. Physik; an der Realschule tritt die deutsche Sprache und Litteratur an die Stelle des gymnasialen Latein. Sie hat zu ermitteln, ob der Schüler mit dem lehrplanmässigen Stoffe vertraut ist und den Zusammenhang desselben richtig auffasst. Die Fragen stellt der Fachlehrer, doch können der Vorsitzende und auch der Regierungsvertreter mitunter

fragen. Jede einzelne Frage wird zu Protokoll genommen und die bezügliche Antwort vom Fachlehrer mit einer Note versehen; doch bestimmt erst eine gemeinsame Konferenz der Kommission bezüglich jedes Examinanden den Erfolg der mündlichen Prüfung, die mit Rücksicht auch auf die schriftliche Arbeit bestimmte Note aus jedem Lehrfach, und den allgemeinen Reifegrad. Lezteres Endergebnis wird im günstigen Falle in drei Graden ausgedrückt, je nachdem der Schüler „den Anforderungen“ „vorzüglich“ oder „gut“ oder (bloss) „entsprochen“. Wer bei der mündlichen Prüfung aus einem Lehrgegenstande ungenügend entsprach, kann aus diesem Fache am Anfang des nächsten Schuljahres emendieren, und im Falle des Misslingens noch ein zweites Mal im Dezember. Wer jedoch aus zwei oder mehr Lehrgegenständen nicht entsprochen, wiederholt die Prüfung nur nach Verlauf eines Jahres; fällt auch die Wiederholungsprüfung ungenügend aus, so ist der Betreffende zur Maturitätsprüfung nicht mehr zuzulassen. — Sämtliche Akten hat die Direktion der Anstalt binnen 10 Tagen nach Schluss der Prüfung dem Vorsitzenden der Kommission einzusenden, der dieselben dem Unterrichtsminister, bezw. der konfessionellen Oberbehörde unterbreitet.

Die Berechtigungen, welche die Maturitätsprüfung für das Universitätsstudium gewährt, wurden bereits erwähnt (s. IV. Lehrpläne, 2). Für das Freiwilligenjahr im Militärdienst genügt das Zeugnis der VIII. Klasse, doch bietet das Maturitätsexamen Ärmeren den Vorteil, auf Staatskosten dienen zu können. Im übrigen ist der Eintritt auch in den unteren Ämtern der staatlichen und kommunalen Administration, im Post-, Eisenbahn- und Finanzdienst nirgend allein an den Abschluss der Schulstudien, sondern an das Maturitätszeugnis geknüpft, nicht zum Vorteil der Sache, da es vielfach dazu verleitet, das Mass, welches anzuwenden die Rücksicht auf das Universitätsstudium vorschreiben würde, niedriger zu nehmen, um so manchem den Weg zum Brotkorb nicht zu verlegen. Es ist der leidige Missstand, eine Prüfung, die der Regelung der allgemeinen Bildungsstadien zu dienen hätte, auch zur Selektion auf praktischem Gebiete zu benützen.

5. Das alte Gymnasium, das die Bestimmung hatte den unteren Ständen wenigstens das geistliche Amt zugänglich zu machen, dem ärmeren Adel den Weg zur politischen und juridischen Laufbahn zu ebnen, bot seinen Unterricht fast unentgeltlich; erst die neuere soziale Umwälzung und auch die Steigerung der Kosten der Schulverwaltung führte auch in Ungarn zum Schulgelde mit der Tendenz der fortschreitenden Erhöhung desselben. Eine gleichmässige Fixirung besteht jedoch nur in den unter Verfügung und Leitung des Staates stehenden Anstalten; es beträgt an Gymnasien in der Hauptstadt 36 Gulden Schul- und 5 Gulden Aufnahmsgeld; in anderen Städten teils 30 und teils 24, und 4—3 Gulden; an Realschulen in der Hauptstadt 30 und 4 Gulden; in anderen Städten 24 und 18, nebst 3—2 Gulden. — In den übrigen konfessionellen, teils auch Kommunal- und kirchlichen Lehranstalten herrscht eine bunte Mannigfaltigkeit; neben Anstalten, in denen das Schulgeld nach alter Gepflogenheit nicht über 2—5 Gulden stieg, erhebt es sich in anderen auch über die Norm der staatlichen Anstalten der Hauptstadt. Vielfach ist

es Sitte, dass Heimische weniger zahlen als Fremde, ebenso Konfessionsgenossen weniger als andere. (So zahlen an dem reformierten Gymnasium in Budapest die der kirchlichen Gemeinde Angehörigen 24 Gulden, andere Christen 36 Gulden, Israeliten 50 Gulden; — in einer anderen reformierten Lehranstalt in einer kleineren Stadt die heimischen reformierten Glaubensgenossen 4—6 Gulden, andere Christen 6—12 Gulden, Israeliten 8—16 Gulden; — fremde Reformierte 12 Gulden, andere Christen 16 Gulden, Israeliten 20 Gulden). Auch eine Abstufung des Schulgeldes nach unteren und oberen Klassen ist nicht selten, insbesondere bei den Lehranstalten Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in den siebenbürgischen Landesteilen. — Im Schuljahr 1893/94 waren übrigens von den Schülern 12,8 Prozent vom ganzen Schulgelde und 7 Prozent von dem halben Betrage dispensiert.

6. Über alle Verhältnisse, materielle wie geistige Verfassung jeder einzelnen Anstalt gibt das jährlich erscheinende Programm derselben detaillierten Aufschluss. Neben einem pädagogischen oder wissenschaftlichen Aufsatz, oft von lokalem Interesse, enthält dasselbe alles, was auch in Deutschland gegeben zu werden pflegt. Diese Programme, sowie die von den Direktoren und Distriktsoberdirektoren jährlich gelieferten Berichte dienen sodann zur Grundlage dem Ministerialberichte, der gesetzmässig alljährlich dem Reichstage unterbreitet wird.

Von diesen Jahresberichten ist etwa seit dem Jahre 1872, alljährlich oder mehrere Jahrgänge zusammenfassend, auch ein deutscher Auszug erschienen und vom Unterrichtsministerium versandt worden. Als letzter erschien: Das ungarische Unterrichtwesen in den Studienjahren 1890/91 und 1891/92. Auszug aus dem XXI. Jahresbericht des königlich ungarischen Ministers für Kultus und Unterricht. Budapest. Königlich ungarische Universitätsdruckerei 1893.

VI. Statistische Übersichten (Schuljahr 1893/94).

A. Zahl der Mittelschulen nach ihren verschiedenen Kategorien.

Verwaltung und Charakter der Schulen	Gymnasien	Realschulen	Summe
1. Unter staatlicher Verwaltung:			
a) Staatsschulen (nicht konfessionell)	15	23	38
b) Königliche Anstalten (katholisch)	17	—	17
2. Unter staatlicher Leitung:			
a) Kommunalanstalten (meist katholisch)	16	5	21
b) Kirchliche Anstalten	43	—	43
c) Aus besonderen Fonds erhalten	2	—	2
d) Israelitisch	—	1	1
e) Privatschulen	3	—	3
3. Autonome (kirchliche) Anstalten:			
a) Evangelisch-reformiert Helvetischen Bekenntnisses	27	—	27
b) Evangelisch Augsburgischen Bekenntnisses	22	3	25
c) Vereinigte protestantische	1	—	1
d) Griechisch-orientalisch	3	1	4
e) Unitarisch	2	—	2
	151	33	184

Anm. 1. Von den 151 Gymnasien sind 99 vollständige Anstalten, 10 haben bloss 6, und 35 4 Klassen, 7 sind in Entwicklung. — Von den 33 Realschulen sind 8klassig 28, 4klassig 10.

Anm. 2. Der Unterrichtssprache nach verteilen sich die Mittelschulen folgendermassen; hiebei ist die an erster Stelle genannte als Unterrichtssprache zu nehmen, die andern dienen als Hilfe bei Erklärungen in den untern Klassen.

Ungarisch	Ungarisch u. deutsch	Ungarisch, deutsch u. slowakisch	Ungarisch, rumänisch u. deutsch	Ungarisch, serbisch u. deutsch	Deutsch	Rumänisch	Italienisch	Deutsch u. ungarisch	Rumänisch und ungarisch	Serbisch u. ungarisch	Rumän., ungarisch u. deutsch
139	11	12	2	1	7	4	1	4	1	1	1

Deutsch ist die Unterrichtssprache in den Anstalten der Landeskirche Augsburgischen Bekenntnisses im Siebenbürgischen: Brassó (Kronstadt), Nagy-Szeben (Hermannstadt), Segesvár (Schässburg), Medgyes (Mediasch), Szász-régen (Sächsisch-Reen), Beszterce (Bistritz), Szász-Sebes (Mühlenbach) —; rumänisch in den griechisch-orientalischen Schulen zu Balázsfalva, Naszód, Brassó; — italienisch am Staatsgymnasium zu Fiume.

B. Zahl der Lehrer.

1. Gymnasien.

Schulkategorien	Ordentl. Lehrer	Supplenten	Religionslehrer	Hilfslehrer	Turnlehrer	Ausserordentliche Fachlehrer	Summe
Staatliche Verwaltung	384	41	146	11	16	36	634
Staatliche Leitung	548	169	183	31	48	51	1030
Evangel.-ref. Helv. Bek.	235	48	105	33	23	30	474
Evangel. Augsb. Bek.	199	30	66	15	11	25	346
Griechisch-orientalisch	26	2	5	1	1	2	37
Unitarisch	16	3	5	3	1	3	31
Summe	1408	293	510*)	94	100	147	2552

2. Realschulen.

Schulkategorien	Ordentl. Lehrer	Supplenten	Religionslehrer	Hilfslehrer	Turnlehrer	Ausserordentliche Fachlehrer	Summe
Staatliche Verwaltung	298	22	131	9	16	42	518
Staatliche Leitung	56	5	34	1	5	9	110
Evangel. Augsb. Bek.	17	3	8	2	—	—	30
Griechisch-orientalisch	3	2	2	6	—	1	14
Summe	374	32	175**)	18	21	52	672

C. Zahl der Schüler.

Gymnasien							Realschulen				
Staatl. Verw.	Staatl. Leitung	Evangel. H. Bek.	Evangel. A. Bek.	Griech.-orient.	Unitar.	Summe	Staatl. Verw.	Staatl. Leitung	Evangel. A. Bek.	Griech.-orient.	Summe
8797	16661	7312	5355	669	403	**39197**	6320	1664	566	124	**8674**

*) Von den Religionslehrern sind bloss 122 eigentliche Anstaltslehrer, die übrigen von den betreffenden kirchlichen Behörden mit dem Unterrichte betraut.

**) Bloss 14 Anstaltslehrer.

D. Zahl der Abiturienten.

Gymnasien							Realschulen			
Staatl Verw.	Staatl. Leitung	Evangel. H. Bek.	Evangel. A. Bek.	Griech.-orient.	Unitar.	Summe	Staatl. Verw.	Staatl. Leitung	Evangel. A. Bek.	Summe
444	687	386	295	34	21	1867	248	43	9	300

E. **Kosten der Schulen** (in Gulden österr. Währ.).

Auslagen	Staatliche Verwaltung	Staatliche Leitung	Evangelisch H. Bek.	Evangelisch A. Bek.	Griech.-orient.	Unitarisch	Summe
Personalauslagen	1,502.477	1,080.793	434.860	357.512	59.258	23.246	3,458.446
Sachliche Auslagen	428.659	342.968	193.072	117.138	14.304	10.252	1,093,971
Stipendien u. Unterstützungen	141.162	194.069	89.839	70.760	3.820	9.039	508.689
Bauten u. andere Übergangsposten	448.849	234.942	223.903	159.196	6.812	1.576	1,079.310
Summe	2,521.147	1,852.772	939.085	704.606	84.494	43.713	6,140.416

Von den Gesamtkosten entfallen auf Gymnasien 4,762.477, auf Realschulen 1,377.939.

IV. Schweiz.

(Von Dr. G. Finsler, Rektor des Gymnasiums in Bern.)

Quellen: C. Grob, Statistik über das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1881, im Auftrage des schweizerischen Departements des Innern bearbeitet. — Grob und Huber, Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz, 1887—1892. — Hunziker, das schweizerische Schulwesen, herausgegeben aus Auftrag des schweizerischen Departements des Innern, 1893. — Finsler, die Lehrpläne und Maturitätsprüfungen der Gymnasien der Schweiz, Bern 1893. — Die Jahresberichte und Programme der Schulen.

Das Mittelschulwesen ist in der Schweiz Sache der Kantone. Eine gewisse allgemeine Norm wurde für die Realschulen durch die Aufnahmebedingungen des Eidgenössischen Polytechnikums, für die Gymnasien durch das Eidgenössische Maturitätsprogramm für Mediziner herbeigeführt.

I. Übersicht der schweizerischen Mittelschulen.

Abkürzungen: st. = staatlich, mun. = munizipal, pr. = privat, G. = Gymnasium, R. = Realschule, H. = Handelsschule, L. = Lehrerseminar, S. = Sekundarschule, d. h. gehobene Volksschule.

1. **Kantonsschulen,** rein staatlich: Zürich G., R., H.; Pruntrut (Bern) G., R.; Luzern G. R., Prog. in Münster; Altorf (Uri) G., S.; Sarnen (Obwalden) G., S.; Zug G. mun., R. st.; Freiburg G., alte Stiftung unter st. Oberaufsicht, französische und deutsche Abteilung, R. st.; Solothurn G., R., H., L.; Baselstadt G., R., L.; Schaffhausen G., R.; Trogen (Appenzell a/Rh.) mit Subvention der Gemeinde, G., S.; St. Gallen G., R., H., L.; Chur (Graubünden) G., R., L.; Aarau (Aargau) G., R., daneben zahlreiche Bezirksschulen (S.) mit Prog.; Frauenfeld (Thurgau) G., R., H.; Lugano (Tessin) G., R., st. Prog. litt. und techn. in Mendrisio, Locarno, Bellinzona; Lausanne (Waadt) Collège (Prog.), Ecole industrielle (Gymn. math. H. Ecole prof. Ecole industr.), Gymnase classique; Sitten (Wallis) G., deutsche und französische Abteilung, Collèges classiques in Brieg und St. Maurice; Neuenburg G., R., L.; Genf Collège, untere Abteilung gemeinsame, obere in Section classique, réale, technique, pédagogique geteilt.

2. **Gemeindeschulen mit staatlicher Unterstützung.** Winterthur (Zürich) G., R.; Bern Prog., G., R., H.; Burgdorf (Bern) Prog., G., R.;

ausserdem Progymnasien in Thun, Biel, Neuenstadt, Delsberg, und Sekundarschulen mit Lateinklassen an mehreren Orten; Glarus S. mit Prog.; Waadt, Colléges mun. mit Latein an vielen Orten; Neuenburg, Collège classique und Sekundarschulen mit Latein an zwei Orten.

3. **Privatschulen.** Zürich Freies G., 4 Klassen von 12 an; Bern Freies G., R.; Schwyz Kollegium Mariahilf G.; Einsiedeln (Schwyz) G. des Benediktinerstifts; Engelberg (Obwalden) G. des Benediktinerstifts; Stans (Nidwalden) Lehranstalt der Kapuziner; Schiers (Graubünden) Lehranstalt, G., R., L.; Roveredo (Graubünden) Kollegium St. Anna; Disentis (Graubünden), Prog. des Klosters Disentis; Davos (Graubünden) Fridericianum G.; Lausanne (Waadt) Collège Galliard Prog.

Im folgenden werden die unausgebauten Schulen (Progymnasien etc.) nicht weiter berücksichtigt, da sie ihre Schüler zur Vorbereitung auf die Maturitätsprüfung an vollständig ausgebaute Schulen übergeben, sich also im Lehrplan nach diesen zu richten haben.

Verzeichnis der schweizerischen Schulen, deren Abgangs-, d. h. Reifezeugnisse als Maturitätsausweise für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker gelten sollen: Die Gymnasien von Zürich, Winterthur, Bern, Burgdorf, Pruntrut, Luzern, Sarnen, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Chur, Aarau, Frauenfeld, Lugano, Lausanne, Sitten, Neuenburg, Genf (S. classique und S. réale), ferner die Gymnasien von Schwyz und Einsiedeln auf Grund eines vor dem Erziehungsrat von Schwyz abgelegten Maturitätsexamens.

Nach einem Nachexamen in den Sprachen werden zum Studium der Medizin zugelassen die Abiturienten der Realschulen von Zürich, Winterthur, Bern, Burgdorf, Pruntrut, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Chur, Aarau, Frauenfeld, Lugano, Lausanne, Neuenburg, Genf (Sect. technique).

Verzeichnis derjenigen Realschulen, deren Maturitätszeugnisse zum Eintritt in das Eidgenössische Polytechnikum berechtigen: Bern G. und R., Burgdorf, Pruntrut, Luzern, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Chur, Frauenfeld, Lugano, Neuenburg, Genf; ein vorläufiges Abkommen hat der Schweizer Schulrat getroffen mit Zürich, Winterthur, Basel, St. Gallen, Aarau, Lausanne.

Schuleinrichtungen (Eintritt in die Schule und Dauer der Kurse).

Kantone	Eintritt in die Primarschule Altersjahr	Primarschuljahre vor der Mittelschule		Sekundarschuljahre vor der Mittelschule		Jahreskurse der Mittelschule	
		G.	R.	G.	R.	G.	R.
Zürich	6	6	6	—	2	$6^1/_2$	$4^1/_2$
Bern	6	4	4	—	—	$8^1/_2$	$8^1/_2$
Luzern	7	6	6	—	—	8	6
Uri	7	6	—	—	—	5	—
Schwyz . . .	7	$6^1/_2$	—	—	—	7	—
Obwalden . . .	7	6	—	—	—	8 (Einsiedeln)	—

Kantone	Eintritt in die Primarschule Altersjahr	Primarschuljahre vor der Mittelschule		Sekundarschuljahr vor der Mittelschule		Jahreskurse der Mittelschule	
		G.	R.	G.	R.	G.	R.
Glarus	6	6	—	—	—	4	—
Zug	6	6	—	—	—	7	—
Freiburg . . .	7	4	5	—	—	8	7
Solothurn . . .	6½	6	6	—	—	7	6
Basel	6	4	4	—	—	8	7½
Schaffhausen . .	6	5	5	2	2	6	5½
Appenzell a. Rh.	6	6	—	—	—	6	—
St. Gallen . . .	6	6	6	—	2	7	4½
Graubünden . .	7	6	6	—	—	7	6
Aargau	7	5	5	4	4	4	3½
Thurgau . . .	6	6	6	—	—	7	6½
Tessin	6	4	—	—	—	8	8
Waadt	7	3	5	—	—	8	6
Wallis	7	—	—	—	—	8	—
Neuenburg . .	7	4	6	—	3	3	3
Genf	7	6	6	—	—	7	7

In Luzern, Einsiedeln, Lugano, Sitten heisst die Oberabteilung des Gymnasiums Lyceum, in Schwyz, Sarnen und Freiburg philosophischer Kurs.

In Bern, Burgdorf, Pruntrut besteht ein gemeinsamer Unterbau, das Progymnasium, 4 Jahre, nachher Trennung in G. R. H. Ebenso in Genf, Unterbau 3 Jahre, nachher 4.

Das Gymnasium in Aarau (4 Jahre) ist ein Obergymnasium, den Unterbau bilden die Bezirksschulen; in Schaffhausen schliesst das G. an das zweite Jahr der Sekundarschule an; die gleiche Einrichtung bei den Realschulen.

Lausanne hat als Unterbau 6 Jahre Collège, dann 2 Jahre Gymnasium classique, parallel Ecole industrielle und Gymnase mathématique (3 Jahre). Neuenburg 5 Jahre Collège classique, 3 Jahre Gymnase, für Realschüler 3 Jahre Sekundarschule, 3 Jahre Gymnase scientifique. An die Sekundarschule schliesst auch die Realschule in Zürich (nach 2 Jahren), Winterthur (3) und St. Gallen (4).

In Lugano und Sitten wird die oberste Klasse der Volksschule als vorbereitender Kurs für das Gymnasium eingerichtet.

Eine Realschule mit Latein gibt es nur in Genf, wo die Section réale zwischen der S. classique und S. technique steht; sie ist wesentlich auf die Vorbereitung von Juristen und Medizinern berechnet. Die übrigen Realschulen haben keine alten Sprachen.

II. Behörden und Verwaltung.

1. Einwirkung des Bundes auf das Mittelschulwesen. Soweit der Bund auf das Schulwesen Einfluss hat, wird dieser durch das Departement des Innern ausgeübt. Der Bund stellt das Maturitätsprogramm für zukünftige Mediziner, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte auf und bezeichnet die Schulen, deren Reifezeugnis als Maturitätsausweis für diese Berufsarten gilt. Eine Eidgenössische Maturitätskommission überwacht die Leistungen derjenigen Lehranstalten, die darauf Anspruch

machen den im Maturitätsprogramm gestellten Anforderungen zu genügen, ordnet für Maturitätskandidaten, die ihre Ausbildung nicht an einer anerkannten Schule genossen haben, Prüfungen an und begutachtet die Maturitätsausweise auswärtiger Schulanstalten. Die Oberaufsicht über das Eidgenössische Polytechnikum und damit über die mit dem Polytechnikum im Vertragsverhältnis stehenden Realschulen führt der Schweizerische Schulrat.

2. **Kantonale Einrichtungen.** Oberaufsicht in allen Kantonen der Regierungsrat, zu dessen Mitgliedern der Erziehungsdirektor gehört. Neben dem Erziehungsdirektor ein Erziehungsrat in den Kantonen Zürich, Luzern, Schwyz, Freiburg (Studienkommission), Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Tessin (Studienkommission), Wallis, Neuenburg (Schulrat). Kein bestimmtes Mitglied des Regierungsrates als Erziehungsdirektor bezeichnet, aber unter Leitung der Regierung ein Erziehungsrat in Obwalden, Glarus, Zug, Appenzell a/Rh., Graubünden. Der Erziehungsrat unabhängig neben dem Regierungsrat in Uri. Kein Fachkollegium neben dem Erziehungsdirektor in Bern, Thurgan, Waadt, Genf.

3. **Beaufsichtigung der einzelnen Schulen.** a) Kantonschulen. Besondere Aufsichtskommissionen für die Gesamtanstalt in Pruntrut, Zug, Appenzell a/Rh., Frauenfeld; Aufsichtskommissionen für G. und R. getrennt: Zürich, Basel, ferner Inspektoren (Ephoren) in Schaffhausen, Aarau, Luzern, Solothurn. Der Erziehungsrat direkt Aufsichtsbehörde in Luzern, Altorf, Sarnen, Freiburg, St. Gallen (Studienkommission), Chur, Lausanne, Sitten, Neuenburg, Genf.

b) Gemeindeschulen. Winterthur Städtischer Schulrat, Aufsichtskommission für G. und R. vereinigt. Bern, Burgdorf: Schulkommission aus Vertretern der Gemeinde und des Staates, staatlicher Inspektor.

c) Freie Gymnasien in Zürich, Bern, Schiers, Collège Galliard in Lausanne, Direktion, staatlich beaufsichtigt.

Klosterschulen in Einsiedeln, Engelberg, Stans unter Leitung des Konvents. Kollegium Mariahilf in Schwyz, Aktiengesellschaft unter Vorsitz der schweizerischen Bischöfe; Oberleitung: Bischof von Chur, der die Inspektionskommission wählt. Sarnen, die Kosten der Anstalt grösstenteils bestritten durch das Benediktinerstift Muri-Gries, unter Aufsicht des Staates. Für Schwyz, Einsiedeln, Sarnen etc. Maturitätskommissionen.

4. **Rektoren und Lehrer.** Ein Rektor für die ganze Anstalt in Winterthur, Burgdorf, Pruntrut, Sarnen, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Trogen, St. Gallen, Aarau, Frauenfeld, Sitten, Neuenburg, Genf. Je ein Rektor für Gymnasium und Realschule in Zürich, Luzern, Basel, Lugano. In Bern je ein Rektor für Progymnasium, Gymnasium und Realschule, abwechselndes Oberrektorat. In Lausanne besondere Rektoren für Collège, Ecole industrielle und Gymnase classique. Dem Rektor ist, wo er allein die Schule zu leiten hat, ein Prorektor beigegeben, in Schwyz, Solothurn, St. Gallen und Chur eine Rektoratskommission.

Die Befugnisse des Rektors erstrecken sich wesentlich auf die innere Leitung der Schule; ein sehr grosser Teil der Kompetenzen, die in Deutschland der Direktor hat, liegt in der Schweiz in der Hand der obengenannten Aufsichtsbehörden, Aufsichtskommission, Erziehungsrat, Erziehungsdirektor, Regierungsrat. In der ihm zunächst übergeordneten Behörde hat der Rektor an den meisten Orten beratende Stimme.

Die Lehrer führen an fast allen Schulen der Nord-, Ost- und Centralschweiz den Titel Professor, in der Westschweiz, in Basel und den Gemeindeschulen dagegen nicht. In den Kantonsschulen wird der Religionsunterricht durch Ortsgeistliche erteilt. In Schwyz, Lugano, Sitten und den eigentlichen Klosterschulen sind vorzugsweise Geistliche thätig, in Sarnen die Konventualen von Muri-Gries. Fast überall werden die einzelnen Klassen durch Klassenlehrer überwacht; andere Rangstufen gibt es nicht. Hilfslehrer bilden keine ständige Einrichtung; es gehören alle Lehrer dem Lehrerkonvent an, doch ist in den Promotionsordnungen den Hauptfächern ein entscheidender Einfluss gewahrt.

5. **Besoldungen.** Das Besoldungswesen ist äusserst mannigfach geordnet; an den meisten Schulen werden die Lehrer nach Stunden bezahlt, so dass die Rektorate oder die Aufsichtsbehörden die Verpflichtung haben, jedes Jahr oder jede Amtsperiode eine Tabelle herzustellen, durch welche die Lehrer zu einer genügenden Besoldung gelangen. Eine übersichtliche Darstellung der sämtlichen Besoldungen zu geben ist zur Zeit, aus Mangel an genügendem amtlichen Aktenmaterial, nicht möglich. Der Redaktor des Jahrbuchs für schweizerisches Unterrichtswesen, Erziehungssekretär Dr. Huber in Zürich, ist gegenwärtig (1894) damit beschäftigt, für den nächsten Band des Jahrbuchs eine Zusammenstellung auszuarbeiten.

6. **Staatliche Ruhegehalte** gibt es in den Kantonen Zürich 1000 bis 3000 Fr.; Bern 500—3000 Fr.; Baselstadt 1800—4500 Fr.; Aargau 500 bis 2200 Fr.; Waadt 500—1000 Fr, Das Gesetz normiert den Betrag des Ruhegehaltes auf den Drittel oder die Hälfte der bisher bezogenen Besoldung. Winterthur städtisches Ruhegehalt, Hälfte der Besoldung.

In einer grossen Zahl von Kantonen gibt es entweder obligatorische oder freiwillige Alters-, Hilfs-, Wittwen- und Waisenkassen, welche den Charakter von Versicherungsanstalten haben, und zu denen die Lehrer beisteuern. Das Nähere hierüber bei Huber, Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1892, S. 1 ff.

7. **Schülerpensionen, Konvikte** sind mit den Schulen verbunden in Luzern, Schwyz, Sarnen, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Trogen, Aarau, Frauenfeld, Chur, Lugano, sowie in den Klöstern.

III. Lehrpläne.

A. Gymnasien.

Die Einrichtung der Gymnasien fällt in die dreissiger Jahre unseres Jahrhunderts. Die Lehrpläne sind noch heute sehr verschieden gestaltet, ist doch nicht einmal die Zahl der Jahreskurse einheitlich normiert. Die Maturitätsforderungen, die der Bund für die künftigen Mediziner aufstellt,

haben dazu beigetragen, einige Schulen zu heben, zugleich aber auch durch die einseitige Betonung der medizinischen Propädeutik den einheitlichen Charakter des Gymnasiums sehr beeinträchtigt und eine zu starke Belastung des Unterrichtsplanes hervorgerufen. Zugleich waren, namentlich in Bern und Genf, Strömungen thätig den altsprachlichen Unterricht stark zu beschränken, während derselbe z. B. in Lausanne verstärkt wurde.

Stundenzahlen: 1. Sprachfächer.

Schulen	Latein		Griechisch		Deutsch		Französisch		Englisch		Italienisch		Hebräisch	
	Jahre	Stunden	Jahre	Stunden	Jahre	Stunden	Jahre	Stunden	Jahre	Stunden	Jahre	Stunden	Jahre	Stunden
Zürich	6½	46½	5½	36½	6½	23½	4½	19½	2½	7½	—	—	1	3½
Winterthur . .	6½	42½	4½	27½	6½	21½	5½	23½	4½	13½	3	8	1	2
Bern	5½	30½	4½	24½	8½	38½	8½	37	4	11	4	11	2½	5
Luzern	8	49	6	26	8	26	7	18	3	9	3	9	—	—
Altorf	5	34	3	16	5	23	4	17	—	—	2	4	—	—
Schwyz . . .	7	50	5	24	6	22	6	15	3	6	3	6	—	—
Sarnen	8	53	6	30	8	26	7	19	—	—	—	—	—	—
Zug	7	49	5	28	7	23	6	21	—	—	—	—	—	—
Freiburg, frz.Schw.	6	39	5	24	8	22	8	30	2	4	2	4	—	—
Solothurn . . .	7	41	5	23	7	28	6	26	3	10	3	6	—	—
Basel	8	61	5	30	8	24	7	25	—	—	—	—	2	4
Schaffhausen .	8	46	5	30	6	20	6	19	2	4	2	5	2	4
Trogen . . .	5	24	4	20	6	26	6	23	5	16	3	8	—	—
St. Gallen . .	7	42	5	26	7	25	6	17	3	6	2	8	2	6
Chur	7	44	5	28	7	30	4	14	4	14	4	14	1	4
Aarau	7	45	5	30	8	32	8	28	5	13	5	11	2	4
Frauenfeld . .	7	46	5	34	7	24	6	20	2	9	2	6	2	5
Lugano . . .	8	47	5	19	—	—	5	15	—	—	8	50	—	—
Lausanne . . .	8	53	6	30	8	28	8	42	—	—	—	—	2	4
Sitten	6	46	6	22	8	26	6	26	—	—	—	—	—	—
Neuenburg . .	8	46	6	29	7	27	8	36	6	18	6	18	2	2
Genf	7	42	4	25	7	24	7	28	4	8	—	—	—	—

Stundenzahlen: 2. Mathematik und Realien.

Schulen	Arithmetik		Mathematik		Physik		Chemie		Naturgeschichte		Geschichte		Geographie	
	Jahre	Stunden	Jahre	Stunden	Jahre	Stunden	Jahre	Stunden	Jahre	Stunden	Jahre	Stunden	Jahre	Stunden
Zürich	1	4	5½	19½	2½	7	1	3	2½	6	6½	17½	2	5
Winterthur . .	3	7	5½	22	4½	9	1½	3	4½	9	6½	13½	3	6
Bern	3	15	5½	24	2½	5	1½	3	5	10	8½	19	7	14
Luzern . . .	1	4	6	22	2	8	1	3	3	9	8	20	6	10
Altorf	1	7	4	16	—	—	—	—	5	10	5	10	4	8

Schulen	Arithmetik		Mathematik		Physik		Chemie		Naturgeschichte		Geschichte		Geographie	
	Jahre	Stunden	Jahre	Stunden	Jahre	Stunden	Jahre	Stunden	Jahre	Stunden	Jahre	Stunden	Jahre	Stunden
Schwyz . . .	2	6	5	15	3	7	1	2	7	11	7	16	4	4
Sarnen	2	8	6	20	2	9	1	4	5	9	8	17	5	7
Zug	—	—	7	22	3	9	3	5	2	4	7	14	4	8
Freiburg . . .	3	6	5	17	1	5	1	5	5	5	8	14	5	5
Solothurn . . .	2	4	7	22	2	6	1	2	6	11	7	17	4	6
Basel	3	10½	5½	18½	3	6	—	—	3	6	8	23	4	7
Schaffhausen .	1	1	6	18	2	6	3	4	5	10	6	14	3	6
Trogen . . .	4	11	6	24	5½	9½	3	5	6	11½	6	16	5	9
St. Gallen . .	2	5	7	22	3	7	2	6	5	15	7	16	4	9
Chur	2	8	7	19	2	6	2	5	5	10	7	19	4	8
Aarau	4	10	6	18	2	4	2	4	6	13½	8	20	5	10
Frauenfeld . .	2	7	5	16	3	6	2	4	5	8	7	18	3	6
Lugano . . .	3	6	6	15	2	8	1	2	6	12	8	19	5	5
Lausanne . .	4½	12½	4	14	2	3	2	3	3	6	8	21	4	6½
Sitten	4	8	6	19	1	5	1	5	4	8	8	14	4	6
Neuenburg . .	2	8	6	24	2	4	2	6	5	10	8	19	7	14
Genf	3	9	4	15	2	6	—	—	4	8	7	18	6	12

1. **Bestimmungen über Fakultativum von Unterrichtsfächern.** Griechisch obligatorisch in Luzern, Altorf, Schwyz, Sarnen, Zug, Freiburg, Basel, Lugano, Lausanne, Sitten; fakultativ in Zürich, Winterthur, Bern, Schaffhausen, Trogen, Chur, Aarau, Neuenburg; die das Griechische nicht besuchenden Schüler erhalten Unterricht in einer weiteren modernen Fremdsprache und in Mathematik und Realfächern; in Solothurn und Frauenfeld Griechisch einige Jahre obligatorisch, in den obersten Klassen fakultativ; in St. Gallen erhalten die künftigen Mediziner statt je 5 Stunden Latein und Griechisch deren nur je 3, dafür mehr Physik, Chemie und Naturgeschichte.

Religion obligatorisch an den katholischen, fakultativ an den reformierten Schulen.

Zeichnen fakultativ fast überall von einer verschieden bestimmten höheren Klasse an.

Hebräisch, das an den katholischen Schulen nicht gelehrt wird, an den reformierten fakultativ, doch für künftige Theologen obligatorisch; für sie ist in Zürich und Chur in Klasse VII Französisch fakultativ.

Englisch und Italienisch, an den meisten Orten als Ersatzfächer für das Griechische eingeführt, können an mehreren Schulen auch von Griechisch lernenden Schülern besucht werden.

In Genf ist die Trennung zwischen den Schülern vollständig durchgeführt, die Section classique hat Griechisch und fakultativ Englisch, die Section réale etwas Latein (32 Stunden), obligatorisch Englisch, fakultativ Italienisch.

2. **Ziele und Aufgaben der Lehrgegenstände.** a) Religion. In

den reformierten Kantonen: Biblische Geschichte, Kirchengeschichte, Dogmatik, an einzelnen Orten vergleichende Religionsgeschichte; in den katholischen Kantonen: Biblische und Kirchengeschichte, vorwiegend aber der Katechismus; Religionsphilosophie, Apologetik.

b) Philosophie. In den katholischen Schulen hohe Stundenzahlen. Luzern 2 Jahre mit 8 Stunden, Schwyz 1 J., 12 St., Sarnen 2 J., 13 St., Freiburg 2 J., 17 St., Luzern 3 J., 9 St., Sitten 2 J., 11 St. Einleitung, Psychologie, Logik, Metaphysik, Ethik, Rechtsphilosophie, Aesthetik, Geschichte der Philosophie, durchaus vom religiös katholischen Standpunkt. Von den übrigen Schulen in Solothurn 2 J., 7 St., St. Gallen 2 J. 6 St., Psychologie und Logik, in Solothurn auch Ethik, Rechtsphilosophie, Geschichte der Philosophie; Schaffhausen 1 J., 2 St., Frauenfeld 1 J., 2 St., Logik, Lausanne, Logik und Psychologie 2 J., 4 St., Neuenburg 2 J., 4 St., Logik und Psychologie, Genf 2 J., 3 St., Logik und Psychologie, letztere an S. réale nur für Juristen obligatorisch.

c) Muttersprache; in den deutschen Katonen deutsch, in Pruntrut, Lausanne, Neuenburg, Genf französisch, in Lugano italienisch. In Freiburg und Sitten deutsche und französische Abteilung des Collège (mit Gymn.), das Lyceum (2 Oberklassen) nur französisch. Lehrziel: Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck, in der deutschen Schweiz dadurch erschwert, dass der alamannische Dialekt Landessprache ist, während in den welschen Kantonen die Gebildeten die Schriftsprache sprechen. In Chur an den untern Klassen besondere Abteilungen für Romanen und Deutsche, an den obern beide vereinigt. Ferneres Lehrziel: Kenntnis der hervorragendsten Erscheinungen der Litteratur; eigentliche Litteraturgeschichte nur an wenigen Schulen, hauptsächlich den französischen und den katholischen.

Mittelhochdeutsch mit Lektüre der Nibelungen und Walters von der Vogelweide an den meisten deutschen Gymnasien, in Freiburg Origine et développement de la langue française, Belehrungen über Altfranzösisch in Lausanne, Neuenburg, Genf.

Bei Beurteilung der Stundenzahlen ist die grosse Verschiedenheit in den Jahreskursen zu berücksichtigen.

d) Zweite Landessprache. In den deutschen Kantonen französisch, in den französischen deutsch; die Stundenzahl am niedrigsten in Chur, wo die Sprachverschiedenheit des Kantons hemmt, am höchsten in Bern, wo das Französische das ganz zurückgedrängte Latein ersetzen soll. Für den Schweizer ist die Kenntnis der zweiten Landessprache eine politische und soziale Notwendigkeit, daher das berechtigte Streben, das Lehrziel möglichst hoch zu stecken. An den meisten Orten der deutschen Schweiz wird in den obern Klassen der Unterricht französisch erteilt. Einführung in die Hauptwerke der Litteratur.

In Lugano wird nur am Ginnasio französisch gelehrt, am Liceo nicht mehr, deutsch gar nicht.

e) Latein. Entsprechend der sehr verschiedenen Stundenzahl sind auch die Leistungen ganz verschieden. An den meisten Schulen wird im

dritten oder zu Anfang des vierten Lateinjahres mit Cäsar begonnen und der grammatische Unterricht bis in die obersten Klassen fortgesetzt, meist in Form von Übersetzungen ins Lateinische. In der Maturitätsprüfung haben Solothurn und Genf S. réale keine schriftliche Arbeit; Bern, St. Gallen, Neuenburg eine Übersetzung aus dem Lateinischen ins Deutsche (Version), Zürich, Schaffhausen, Basel, Chur und Genf S. classique eine Übersetzung ins Lateinische (Thema), Frauenfeld und Lausanne Version und Thema, Luzern Thema oder einen leichten Aufsatz, Aarau am Ende des vorletzten Schuljahres Thema, am Ende des letzten Version; Freiburg einen lateinischen Aufsatz über einen philosophischen Gegenstand.

Über die Lektüre kann etwas Einheitliches nicht gesagt werden. Nehmen wir einige Beispiele heraus: Solothurn, 7 Jahre mit wöchentlich 41 Stunden: Caesar B. G. I, II 1—15, III. Sallust Catilina, Jugurtha 1—50. Ovid Trist. I 3, IV 10. Metam. I 89—162, II 1—366, VI 146—312. Livius XXI 1—39. Vergil Aen. I, II. Horaz Oden, Satiren, Episteln. Cicero de imp. Cn. Pompei, pro Milone. Tacitus Germania; Annal. I, II, III. Ciceros Lehre von der Rhetorik. Unterricht der lateinischen Litteratur. — Basel 8 Jahre mit wöchentlich 61 Stunden: Caesar, B. G. III, V 24 ff., VII 1—56; Bell. civ. Massilia. Ovid Metam. Auswahl. Livius XXII. Vergil Aen. I, II, III, IV. Cicero Cat. I, II, IV; pro Roscio Amerino. Tacitus Historien XII, XIII, XIV 1—19. Horaz Oden, Satiren, Ars poetica. — Aarau, Caesar, B. G. I, II, IV. Ovid Metam. Auswahl. Livius XXI. Vergil, Aen. II. Cicero de imperio Cn. Pompei, Tuscul. V. Sallust Jugurtha. Tacitus, Annal. I, II, Horaz 36 Oden, 2 Satiren, 7 Episteln. Elegiker. Im ganzen muss man sagen, dass die Zeit für eine gründliche grammatische Schulung und zugleich eine umfassende und verstandene Lektüre an den wenigsten Orten hinreicht.

f) Griechisch. Zwei Jahre Studium der Formenlehre, im zweiten Jahre Beginn einer leichten Lektüre, vielerorts bereits mit Xenophon. An der Maturitätsprüfung verlangt nur Basel eine schriftliche Übersetzung ins Griechische, Zürich, Lausanne und Schaffhausen Version eines griechischen Textes, Freiburg beim Übertritt in den philosophischen Kurs Thema und Version, eine Version Bern, St. Gallen, Chur, Aarau, Frauenfeld, Neuenburg; Luzern und Solothurn gar keine schriftliche Prüfung.

Beispiele für die Lektüre. Schaffhausen 5 Jahre mit 30 Stunden. Xenophon Anabasis I, III. Herodot VIII 70—144. Homer Odysee 5 Bücher; Ilias 4 Bücher. Demosthenes Phil. I, III. Lysias XII, XIV. Plutarch Alexandros 1—40. Sophokles Aias, Philoktet. Platon Protagoras 309 A bis 333 D. Thukydides II 1—32. — Chur 5 Jahre mit 28 Stunden: Xenophon Anab. I, III; Hell. I 1—5. Homer Odyssee 17 Bücher, Ilias 14 Bücher. Lysias VII, XII, XXIV, XXV. Sophokles Elektra. Demosthenes I, VIII. — Winterthur 4½ Jahre mit 27½ Stunden. Xenophon Anab. II, III, IV, V, VI. Herodot, VII. Homer Odyssee 9 Bücher, Ilias 6 Bücher. Lysias Auswahl. Thukydides 2 Bücher. Sophokles, Aias; Antigone. Fast überall zeigt es sich, dass, wenn Homer tüchtig gelesen wird, die Attiker zu kurz kommen, und umgekehrt. An einigen Schulen fehlt Demosthenes, an anderen Thukydides oder Platon. Die Zeit ist überall zu karg zugemessen, ausser in Zürich und Frauenfeld.

Über den Umfang der altsprachlichen Lektüre vergl. Finsler a. a. O.

g) Geschichte. Die Mehrzahl der Schulen hat zwei selbständige Kurse, die zum Teil mit den einzelnen Abteilungen der Mittelschule zusammenfallen, zum Teil auch nicht. Eine Anzahl von Schulen führt die Darstellung bis 1871, Luzern schliesst mit 1815 ab; bei einigen Schulen

sind genaue Angaben nicht vorhanden. Eine besondere Stellung nimmt die Schweizergeschichte ein; sie wird entweder selbständig in besonderen Jahreskursen behandelt, oder in besonderen Stunden neben der allgemeinen Geschichte vorgetragen, oder endlich im Zusammenhange mit letzterer behandelt. In Verbindung damit wird an vielen Orten Verfassungskunde gelehrt, in Luzern antike Kunstgeschichte, in Solothurn während der zwei letzten Jahre ausschliesslich Kulturgeschichte, deren Berücksichtigung auch Einsiedeln, St. Gallen, Schaffhausen, Genf verlangen. Die zugemessene Zeit wird nur allzu oft durch Repetitionen verkürzt, mit einseitiger Rücksichtnahme auf die Reifeprüfung.

h) Geographie, in Lausanne, Genf, Neuenburg, Luzern zum Teil mit der Geschichte verbunden. Die mathematische Geographie bald mit der Physik oder der Mathematik, bald in besonderen Stunden gelehrt. Der Umfang des behandelten Stoffs ergibt sich aus den Stundenzahlen.

i) Mathematik. Eidgenössisches Programm für Mediziner: Algebra. Gleichungen 2. Grades. Arithmetische und geometrische Progressionen. Binomischer Lehrsatz mit ganzen Exponenten. Geometrie: Planimetrie, Stereometrie, ebene Trigonometrie und die einfachsten Sätze der sphärischen Trigonometrie. Kegelschnitte. Darüber hinaus alle Schulen analytische Geometrie der Ebene, nur Schaffhausen und Genf S. classique. Kegelschnitte in synthetischer Darstellung; Zürich und Bern Moivre'scher Satz, kubische Gleichungen; unendliche Reihen; Basel, St. Gallen, Aarau, Wahrscheinlichkeitsrechnung, Freiburg Mechanik, Luzern, Freiburg, Lausanne, Frauenfeld Maxima und Minima.

k) Naturgeschichte. Eidgenössisches Programm: Haupttypen des Tierreichs und allgemeine Kenntnis des menschlichen Körpers. Organe der höheren Pflanzen. Die wichtigsten Pflanzenfamilien des natürlichen Systems. Die wichtigsten Mineralien. Sehr grosse Differenzen bestehen zwischen den angesetzten Stundenzahlen: St. Gallen 15, Aarau 13½, Zürich, Basel, Lausanne 6, Freiburg 5. Bei den Schulen mit hohen Stundenzahlen vielfache Repetitionen. Umfang und Vertiefung des Studiums sehr verschieden; am weitesten geht St. Gallen: mikroskopische Demonstrationen.

l) Physik. Eidgenössisches Programm: Allgemeine Eigenschaften der Körper. Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper. Hauptgesetze von Schall, Licht, Wärme, Elektrizität und Magnetismus. Die Schulen passen sich dem Programm ohne grosse Verschiedenheiten an.

m) Chemie. Eidgenössisches Programm: Wichtigste chemische Elemente und wichtigste Verbindungen. An den meisten Schulen auf anorganische Chemie beschränkt; Grundzüge der organischen Chemie in Luzern, Freiburg, Schaffhausen, St. Gallen, Frauenfeld, Neuenburg, Genf S. réale.

Der naturwissenschaftliche Unterricht wie er jetzt gegeben wird, ist als eine fachliche Propädeutik aufzufassen, deren Unterbringung in den alten Rahmen den Schulen viel Schwierigkeiten bereitet hat. Wie weit man hierin geht, möge daraus ersehen werden, dass die zukünftigen Mediziner in Schaffhausen, St. Gallen, Chur, Aarau, Genf S. réale zu

Übungen im chemischen Laboratorium verpflichtet werden, während solche in Winterthur, Luzern, Freiburg, Frauenfeld fakultativ sind.

B. Realschulen.

Berücksichtigt sind die mit dem Eidgenössischen Polytechnikum durch Vertrag oder vorläufiges Abkommen verbundenen Schulen.

Stundenzahlen 1.

Schulen	Deutsch		Französisch		Englisch		Italienisch		Geschichte		Geographie		Naturgeschichte	
	Jahre	Stunden	Jahre	Stunden	Jahre	Stunden	Jahre	Stunden	Jahre	Stunden	Jahre	Stunden	Jahre	Stunden
Zürich [1] . . .	4½	18	6½	31½	3½	11½	—	—	4½	13	2	5	4½	9
Winterthur [1] .	3½	10½	6½	33½	3½	10½	3	8	3½	7½	1	2	3½	7
Bern	8½	30	8½	37½	5½	14	4½	11	8½	20	7½	12½	6½	12½
Luzern	6	17	6	20	3	9	3	9	6	13	3	6	4	8
Freiburg . . .	5	20	5	20	3	6	—	—	4	7	2	4	4	7
Solothurn . . .	6	30	6	27	2	6	2	6	6	14	4	7	4	8
Basel	7½	29½	7½	33½	4½	16	—	—	7½	15	4	8	7½	15½
Schaffhausen [1] .	5½	21	7½	34	4	9½	—	—	5½	12½	3	6	4½	11
St. Gallen [1] . .	4½	20	6½	32	3	8	—	—	4	8	2½	6	4½	11½
Chur	6	26	6	22	—	—	4	10	6	15	4	8	5	10
Aarau [2] . . .	3½	14	7½	31	3	9	3	9	3½	8½	2	4	3½	8½
Frauenfeld . .	6½	26	6½	26	3½	8	—	—	6½	14½	6	11	5	11
Lugano . . .	6	24	8	18	—	—	8	50	8	19	5	5	6	12
Lausanne . . .	6	22	6	25	—	—	—	—	6	12	3	5	6	15
Genf, S. techn. .	7	32	7	27	4	10	—	—	7	14	5	12	6	14
Neuenburg [3] . .	3	11	3	12	3	9	3	9	3	9	2	4	3	7

1) Es gehen 2 Sekundarschule mit Französisch voran, in Winterthur 3, deren Stunden für Französisch mitgezählt sind.

2) Vorher 4 Jahre Bezirksschule mit Französisch.

3) Vorher 3 Jahre Sekundarschule.

Stundenzahlen 2.

Schulen	Mathematik		Darstellende Geometrie		Geometrisches Zeichnen		Physik		Chemie		Kunstzeichnen		Praktische Geometrie	
	Jahre	Stunden	Jahre	Stunden	Jahre	Stunden	Jahre	Stunden	Jahre	Stunden	Jahre	Stunden	Jahre	Stunden
Zürich	4½	27½	2½	7½	1	2½	3½	10	2½	6	4½	11	—	—
Winterthur . .	3½	17½	2½	6	3½	10½	3½	9	3½	6	3½	7	—	—
Bern	6½	35	2½	5	4½	11	3½	10	2½	7	8½	17	1½	2½
Luzern	6	30	2	5	5	10	3	9	2	6	5	12	—	—
Freiburg . . .	5	34	—	—	4	9	3	7	3	6	4	4	2	1
Solothurn . . .	6	36	2	4	6	14	4	9	2	7	5	10	—	—

Schulen	Mathematik		Darstellende Geometrie		Geometrisches Zeichnen		Physik		Chemie		Kunstzeichnen		Praktische Geometrie	
	Jahre	Stunden	Jahre	Stunden	Jahre	Stunden	Jahre	Stunden	Jahre	Stunden	Jahre	Stunden	Jahre	Stunden
Basel	7½	41½	1½	3	3½	7	4½	11½	2½	5	7½	15	—	—
Schaffhausen .	5½[1])	32	—	—	3	6	2½	8	2½	6	5	12	—	—
St. Gallen . .	4½	24½	2½	6½	4½	11	3½	11	2	6	4	8	½	2
Chur	6	33	2	6	4	8	4	10	2	5	5	10	—	—
Aarau	3½	17½	2½	3	3½	7	2½	7	2½	5½	3⅓	8	1	2
Frauenfeld . .	6½	36	1½	6	5	8	3½	11	1½	8	5	10	1	1
Lugano . . .	8	30	1	3	3	6	2	8	1	2	2	8	—	—
Lausanne . . .	6	33	3	6	6	15	5	14	4	10	6	12	1	1
Genf, S. techn. .	4	26	—	—	4[1])	24	2[2])	9	—	—	7	22	—	—
Neuenburg . .	3	15	2	4	3	6	3	8	3	8	2	6	—	—

[1]) Incl. Darstellende Geometrie.

[2]) Incl. Chemie.

Für die Lehrziele der Realschulen gibt das Regulativ für die Aufnahme von Schülern an das Eidgenössische Polytechnikum eine allgemeine Norm. In der Muttersprache und den modernen Sprachen sind die Anforderungen ungefähr die gleichen wie bei der Gymnasialmaturitätsprüfung, ebenso in der Geschichte. Naturgeschichte: Kenntnis der Systematik und grundlegenden Thatsachen in der Naturgeschichte der drei Reiche, in der Zoologie einschliesslich der Kenntnis des Baues und der Funktionen des menschlichen Körpers. Arithmetik und Algebra. Gleichungen ersten und zweiten Grades, Kettenbrüche, Logarithmen und einfache Exponentialgleichungen, arithmetische und geometrische Progressionen; Kombinationslehre, binomischer Lehrsatz, Regula Falsi; Exponentialreihen; logarithmische und einfachere trigonometrische Reihen. Geometrie, Planimetrie und konstruktive Lösung geometrischer Aufgaben, Stereometrie, Goniometrie, ebene Trigonometrie, Elemente der sphärischen Trigonometrie. Analytische Geometrie: Rechtwinklige Koordinaten in der Ebene; Punkt und Gerade; Ellipse, Hyperbel, Parabel in ihren einfachsten Gleichungsformen. Rechtwinklige Koordinaten im Raume; Punkte und ihre Entfernungen von einander; gerade Linien und die von ihnen gebildeten Winkel; Gleichung der Ebene. Darstellende Geometrie. Sehr detailliertes Programm über Elemente und deren Anwendung auf Darstellung von Prismen, Pyramiden, regulären Polyedern, geraden Cylindern und Kegeln, Mantellinien und Tangentialebenen. Physik. Elemente der Bewegungslehre, der Mechanik fester, flüssiger und luftförmiger Körper. Lehre von den Schallwellen. Elemente der Wärmelehre. Geometrische Optik. Elemente der Lehre von den Ätherschwingungen; wichtigste Erscheinungen der optischen und thermischen Strahlung. Wichtigste Erscheinungen und Gesetze der magnetischen und elektrischen Kräfte.

Chemie. Einfache und zusammengesetzte Körper. Chemische Proportionen, chemische Formeln und Nomenklatur. Wichtigste Grundstoffe und Verbindungen. Die Begriffe: Säure, Base, Salz, Neutralisation. Atomlehre. Zeichnen. Linearzeichnen: Fertigkeit in der Ausführung geometrischer Konstruktionen. Einige Fertigkeit im Tuschen. Freihandzeichnen: Einige Übung im Ornamentzeichnen.

Die Übersicht dessen, was auf den einzelnen Schulen geleistet wird, ist auch hier durch die Verschiedenheit der Einrichtungen erschwert. Doch geben in den Tabellen die Angaben der Jahreskurse eine Handhabe. Für die Fremdsprache ist bei Zürich, St. Gallen, Aarau u. s. f. auch die Vorstufe mitgerechnet; bei den Angaben über Mathematik ist nicht überall klar, was der eigentlichen Mathematik und was dem Rechnen zufällt.

C. Gemeinsame Lehrpläne und allgemeine Bestimmungen.

1. **Gesang und Musik.** Theoretischer Gesangunterricht und Chorgesang überall ausser an den obern Abteilungen von Lausanne, Neuenburg und Genf. Instrumentalmusik verschiedener Art namentlich an den katholischen Schulen, fakultativ auch in Aarau.

2. **Turnen.** Davon befreit sind die obersten Klassen Bern (½), Luzern (2), Schwyz (4), Einsiedeln (2), Freiburg (2), Schaffhausen (1), Aarau (1), Lausanne (3), Neuenburg (3), Genf (4).

3. **Waffenübungen.** Kadettenkorps: Burgdorf, Pruntrut, Winterthur, St. Gallen, Solothurn, Schaffhausen, Trogen, Aarau, Frauenfeld, Chur, Lausanne. Schiessübungen in Zürich, Lausanne.

4. **Programme.** Sämtliche Schulen geben Jahresberichte heraus, teils mit Übersicht der Leistungen des letzten Jahres, teils mit Ankündigungen des im folgenden Jahre zu leistenden. Wissenschaftliche Abhandlungen als Beilage bringen die Jahresberichte von Zürich, Winterthur, Bern, Burgdorf, Luzern, Einsiedeln, Sarnen, Zug, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Chur, Aarau, Frauenfeld, Neuenburg.

5. **Schulgeld.** Kein Schulgeld wird bezahlt in Luzern, Glarus, Zug, Basel, Sitten, in Winterthur nur von solchen, deren Eltern nicht in Winterthur wohnen (30—60 Fr.), ebenso in Schaffhausen (40 Fr.). In Schwyz sind Bürger befreit, Externe 50 Fr., Solothurn bezieht einen Beitrag an die Sammlungen, ebenso St. Gallen.

Uri Kantonsangehörige 10, Auswärtige 20. Freiburg Kantonsbürger 5, übrige Schweizer 10, Ausländer 20. Trogen Kantonsbürger 50, übrige 100. Frauenfeld Kantonsbürger 25, übrige 50—70.

Bern und Pruntrut Progymnasium frei, obere Abteilungen Bern 60, Pruntrut 40.

Zürich 30—50, Burgdorf 40, Sarnen 30, Chur 34, Aarau 20, Lugano 10 bis 30, Lausanne Collège 60—70, Gymnase classique 100, Ecole industr. 50 bis 60, Neuenburg 60, Genf 40—60.

6. **Prüfungen.** An einzelnen Anstalten finden beim Übergang von einer Abteilung zur andern Prüfungen statt, an den andern nicht.

Maturitätsprüfungen, in grosser Abstufung. Die Extreme sind Basel und Neuenburg, wo die Schlussprüfung des letzten Kurses als Maturitätsprüfung gilt, und Bern, wo die Reifeprüfung der Schule ganz entzogen ist und vor einer kantonalen Maturitätskommission abgelegt wird.

Teilung der Prüfung, so dass einzelne Fächer im vorletzten Jahre absolviert werden, in Zürich, Winterthur, Sarnen, Freiburg, Chur, Aarau, Frauenfeld.

IV. Zahl der Lehrer und Schüler.

(1891.)

Schulort	Total der Lehrer	Vorstufe		Gymnasium		Realschule	
		Prog. Collège	Ecole industr.	Schüler	Abiturienten	Schüler	Abiturienten
Zürich	46	—	—	376	32	132	15
Winterthur	17	—	—	154	10	33	4
Bern	33	332	—	90	17	55	10
Burgdorf	17	—	—	101	7	79	4
Pruntrut	14	—	—	27	3	135	2
Bern, Freies Gymnasium	21	—	—	266	13	61	—
Luzern	30	—	—	164	23	149	3
Altorf	6	—	—	20	—	25	—
Schwyz	23	—	—	161	13 (Schwyz und Einsiedeln zusammen)	—	—
Einsiedeln	25	—	—	279		—	—
Sarnen	13	—	—	129	—	43	—
Engelberg	12	—	—	86	—	—	—
Stans	9	—	—	96	—	—	—
Zug	14	—	—	42	3	80	—
Freiburg	32	—	—	163	21	112	—
Solothurn	29	—	—	90	10	112	3
Basel	64	—	—	486	35	746	18
Schaffhausen	16	—	—	65	10	75	3
Trogen	6	—	—	—	—	79	—
St. Gallen	27	—	—	180	23	85	10
Chur	32	—	—	104	—	121	—
Aarau	24	—	—	71	9	72	5
Frauenfeld	20	—	—	76	10	139	3
Lugano	19	—	—	153	—	14	—
Lausanne	62	233	—	90	26	308	14
Sitten	15	—	—	72	5	—	—
Neuenburg	27	—	—	122	24	—	—
Genf	49	317	—	359*)	49	—	—

*) die ganze Oberabteilung.

V. Ausgaben der Kantone für Mittelschulen (1890).

(Nach Hunziker.)

Kantone	Gymnasien Fr.	Industrie-schulen Fr.	Ruhegehalte, Witwen- und Waisen-stiftung Fr.	Stipendien Fr.	Total Fr.
Zürich	148462	44233	22662	3100	218457
Bern	185098 [1])	—	9500 [2])	7234	201832
Luzern	107762 [3])	—	—	2495 [4])	110257
Uri	6734	—	—	2320	9054
Obwalden	4100	—	—	1600	5700
Nidwalden	40	—	—	—	40
Glarus	—	—	—	3000 [5])	3000
Zug	400	14227	—	—	14627
Freiburg	34012	—	—	4146	38158
Solothurn	118126 [6])	—	—	—	118126
Baselstadt	102274	292839 [7])	—	—	395113
Baselland	—	—	—	7217 [8])	7217
Schaffhausen	55573	—	—	1550	57123
Appenzell A.-Rh.	6490	—	—	—	6490
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	450 [5])	450
St. Gallen	141216 [9])	—	—	2000	143216
Graubünden	97664	—	—	500	98164
Aargau	80218 [9])	—	—	15230	95448
Thurgau	68500 [9])	—	—	2290	70790
Tessin	36100	31950	—	6700	74750
Waadt	81511	65162	—	—	146673
Wallis	44806	—	—	—	44806
Neuenburg	99300 [10])	—	—	—	—
Genf	171231	108363 [11])	—	2925	279594
1890/91:	1490317	556774	32162	59832	2139085
1889/90:	1554088	635127	55579	54241	2299035
Differenz:	—63771	+78353	—33417	+5591	—159950

[1]) Kantonsschule Bern Fr. 8000 Pensionen, Pruntrut Fr. 42500, Progymnasium Fr. 134598.

[2]) Wovon Fr. 8000 Pensionen enthalten, Rubrik 1, und Fr. 1500 Pensionen an Seminarlehrer.

[3]) Kantonsschule und theologische Lehranstalt, incl. Kantonsbibliothek und wissenschaftliche Sammlungen Fr. 93227, Mittelschulen in Münster, Sursee, Willisau Fr. 14535.

[4]) Stipendien an Realschüler und Studierende an Hochschulen.

[5]) Stipendien an Seminaristen.

[6]) Incl. Industrieschule, Seminar, Studentenpensionat und Kosthaus für das Seminar.

[7]) Allgemeine Gewerbeschule Fr. 53877, Realschule Fr. 140752, Töchterschule Fr. 98200.

[8]) Stipendien an Seminaristen und Hochschüler.

[9]) Kantonsschule.

[10]) Incl. Académie, für das Gymnasium nicht ausgeschieden.

[11]) Ecole secondaire et supérieure de jeunes filles.

V. Dänemark.

(Von Prof. Dr. J. L. Heiberg in Kopenhagen.)

Arten der Gymnasien. Die Gymnasien sind teils staatlich, teils städtisch, teils private Schulen. — 13 Staatsgymnasien*): 6 in Jütland (Aalborg, Randers, Viborg, Aarhus, Horsens, Ribe), 1 auf Fünen (Odense), 1 auf Falster (Nykjöbing), 4 auf Seeland (Frederiksborg, Roskilde, Sorö und die Metropolitanschule in Kopenhagen), 1 in Rönne auf Bornholm. Administrativ nimmt von diesen die „Akademie" in Sorö dadurch eine Sonderstellung ein, dass sie durch eigene Stiftungen besteht und zugleich Erziehungsanstalt (Internat) ist. — 5 städtische Gymnasien (mit Staatszuschuss): Hjörring, Vejle, Fredericia, Kolding und Helsingör. — Eine Sonderstellung nimmt das Gymnasium auf Herlufsholm (bei Nestved) ein, das durch eigene Stiftungen besteht und zugleich Internat ist. — Privatgymnasien: in Kopenhagen 13 und 1 Mädchengymnasium (mit Staatszuschuss), dazu noch 2 auf Seeland (Ordrup, Birkeröd, beide mit Internat) mit Staatszuschuss.

Realschulen. Die genannten Gymnasien sind alle mit Ausnahme der Metropolitanschule und Herlufsholm mit Realschulen verbunden. Daneben gibt es eine Reihe von reinen Realschulen, teils städtische, teils private, zum Teil (43) mit Staatszuschuss, sowohl für Knaben als für Mädchen. Soweit sie Prüfungsrecht bis 1891 erlangt hatten, — es bestehen daneben viele Realschulen, darunter 16 mit Staatszuschuss, die dies bis dahin noch nicht erreicht hatten — verteilen sie sich folgendermassen:

	Jütland		Fünen und zugehörige Inseln		Lolland und Falster		Kopenhagen		Seeland und zugehörige Inseln		
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	
Städtisch	5	—	4	—	1	—	—	—	6	—	16
Privat. .	19	5	4	2	1	—	5	6	8	2	52
	24	5	8	2	2	—	5	6	14	2	68

*) Hierzu die Staatsschule in Reykiavik auf Island, die eine Sonderstellung hat.

Die Zahl ist fortwährend im Steigen.

Die **Oberleitung** des gesamten Schulwesens hat das Kultusministerium (seit 1848, von 1805—48 die „Direktion der Universität und der gelehrten Schulen“). Vom Ministerium werden alle Vorschläge eingebracht, die eine Mitwirkung des Königs und des Reichstags erfordern, d. h. alle, die irgendwie durchgreifendere Änderungen herbeiführen. Seitdem das Schulgesetz vom 1. April 1871 die Verhältnisse sehr ins einzelne geregelt hat, können nur geringfügige Modifikationen, Dispensierungen in einzelnen Sonderfällen u. dgl. administrativ erledigt werden.

Zwischenglied zwischen dem Direktor und dem Ministerium sind für Staatsgymnasien (Sorö und die Metropolitanschule ausgenommen) die Ephoren — Bischof und Stiftsamtmann —, thatsächlich aber nur in Sachen, die den Religionsunterricht, die Geldmittel, Neubauten u. ä. betreffen. Unter ihrer Oberaufsicht werden die Geldmittel der Staatsgymnasien von der Vorstandschaft verwaltet (bestehend aus dem Stadtmagistrat, dem ersten Pfarrer, dem Direktor, mit einem Rechenschaftsführer). Bei der Metropolitanschule hat die Universitätsquästur die Verwaltung der Geldmittel, ebenso (mit einem besonderen Buchhalter und einem Kassierer) für Sorö. Die städtischen Schulen stehen in verschiedener Weise unter Aufsicht des Stadtmagistrats und des Stadtrats. Herlufsholm hat einen besonderen vom König ernannten Vorstand. Ökonomie und Verwaltung der Privatschulen ist ausschliesslich Sache des Direktors.

Inspektion. Für sämtliche Gymnasien (auch die privaten) und die damit verbundenen Realschulen ist der nächste sachkundige Beistand des Ministeriums die Unterrichtsinspektion: 3 unterrichtskundige Universitätsprofessoren (gegenwärtig 1 klassischer Philolog, 1 Professor der neueren Litteraturgeschichte und 1 Mathematiker), vom Ministerium auf 3 Jahre angestellt; einer fungiert als Vorstand. Diese Inspektion, die seit 1874 die Funktionen des früheren Unterrichtsinspektors übernommen hat, ist teils ratgebend dem Ministerium gegenüber, teils kontrolliert sie den Unterricht und die abschliessenden Prüfungen der Schulen. Sie hat das Recht dem Unterricht gelegentlich beizuwohnen, und nimmt bei den genannten Prüfungen entweder persönlich oder durch andere für die einzelne Prüfung damit beauftragte Schulmänner oder auch Gelehrte ausserhalb der Schule an der Beurteilung der Leistungen im einzelnen Teil (bei der Abiturientenprüfung in allen Lehrgegenständen, bei der Vorprüfung und dem Realexamen in einigen nach eigener Wahl). Sie bestimmt mit Beirat von 4 praktischen Schulmännern jährlich die Aufgaben für die schriftliche Prüfung. Über die abgenommenen Prüfungen erstattet sie dem Ministerium einen Bericht, woraus das nötige den Schulen mitgeteilt wird; alle 3 Jahre erscheint ein Gesamtbericht mit Bemerkungen allgemeiner Art.

Ganz dieselbe Thätigkeit hat für die reinen Realschulen ein besonderer Inspektor.

In sämtlichen Schulen wird der Turnunterricht und der Gesangunterricht von besonderen Inspektoren beaufsichtigt. Das mathematikkundige Mitglied der Unterrichtsinspektion hat mit einem technischen Assistenten

die Aufsicht über die physikalischen Sammlungen sämtlicher Schulen, die dazu einen Staatszuschuss haben und zur Anschaffung einer bestimmten Anzahl von Apparaten verpflichtet sind.

Lehrerpersonal. Die Direktoren (an Staatsanstalten Rektoren genannt, mit Rang in 4. Klasse Nr. 3) und Lehrer der Staatsschulen werden vom König ernannt, die Rektoren, wo ein Ephorat besteht, vom Bischof eingesetzt. Bei den städtischen Schulen werden die Vorsteher (Rektoren) meist vom Stadtrat oder dem städtischen Schulausschuss angestellt, ebenso die Lehrer. Auf Herlufsholm wird das gesamte Lehrerpersonal vom Vorstand ernannt, teilt aber Anciennität mit den staatlich angestellten Lehrern bei Übertritt in den Staatsdienst. An den Privatschulen ist die Anstellung von Lehrern Sache des Vorstehers, doch muss er bei wichtigeren Änderungen an die Unterrichtsinspektion eine Mitteilung ergehen lassen. Die Dienstjahre an einem Privatgymnasium werden bei Übertritt in den Staatsdienst angerechnet (jedoch höchstens 6 Jahre).

Bei den Staatsschulen zerfallen die Lehrer in Oberlehrer und Adjunkten; der Unterschied ist aber lediglich ökonomisch (die Oberlehrer haben Rang in 5. Klasse Nr. 3). Jede Schule soll wenigstens 1 Oberlehrer haben; im ganzen darf die Zahl der Oberlehrer ein Drittel der Adjunkten nicht übersteigen. Keiner kann Adjunkt werden ohne mindestens ein Probejahr als „konstituiert“ (mit Besoldung und Anciennitätsrecht wie die fest angestellten) gemacht zu haben; nach 2 Jahren soll er entweder fest angestellt werden oder zurücktreten. Zur Aushülfe werden Stundenlehrer (mit den für Lehrer vorgeschriebenen Prüfungen) mit festem Jahresgehalt vorläufig angestellt. Für einzelne Lehrgegenstände wie Religion, Zeichnen, Gesang und Turnen können Hilfslehrer (ohne Lehrerprüfung) benutzt werden. Sorö hat 3 fest angestellte Lehrer für Musik, Turnen und Zeichnen. Der Rektor hat die allgemeine Oberaufsicht, kontrolliert den Unterricht der Lehrer und vertritt die Schule nach auswärts und dem Ministerium gegenüber. Für Lehrerkonferenzen bestehen keine bindenden Regeln (nur für Sorö sind monatliche Konferenzen in fester Form vorgeschrieben); sie werden gewöhnlich nach dem Gutdünken des Rektors einberufen und beschäftigen sich wesentlich mit Versetzung der Schüler, gelegentlich auch beratend bei Beantwortung ministerieller Umfragen; in Zweifelsfällen entscheidet der Rektor. Er ist verpflichtet sich am Unterricht zu beteiligen, mit durchschnittlich 15 Stunden wöchentlich. Die Lehrer haben durchschnittlich 24 wöchentliche Stunden. Die Beaufsichtigung der Schüler in den Pausen, die Eintragung und Berechnung der Noten (die jede Woche den Eltern mitgeteilt werden) so wie die Verwaltung der Schulbibliothek wird besonders honoriert, ebenso in Sorö die besondere Beaufsichtigung der Schüler, die durch das Internat bedingt wird.

Die **Besoldung** ist durch das Gesetz vom 12. April 1890 festgestellt, wie folgt:

Rektoren: 4200 Kronen (1 Krone = circa 1 Mark 13 Pf.), steigend mit 400 Kronen jedes 5. Jahr bis 5000 Kronen, dazu Amtswohnung oder Ersatz dafür. Der Rektor der Metropolitanschule hat eine Zulage von

400 Kronen, der in Sorö von 800 und 400 für Korrespondenz- und Bureauauslagen.

Oberlehrer: 3000 Kronen, steigend mit 300 Kronen jedes 5. Jahr bis 4200 Kronen; für die Anciennität werden die Jahre mit eingerechnet (doch höchstens 5), wo er als Adjunkt 3000 gehabt hat. In Sorö zugleich Amtswohnung oder 500 Kronen. Adjunkten: 1800 Kronen steigend jedes 3. Jahr mit 200 Kronen bis 2400 Kronen, dann jedes 3. Jahr mit 300 bis 3000. In Sorö zugleich Amtswohnung für einen unverheirateten oder 200 Kronen. Die drei Lehrer in Musik, Turnen und Zeichnen in Sorö: 1700 Kronen steigend mit 200 Kronen jedes 3. Jahr bis 2700, dazu Amtswohnung oder 400 Kronen.

Die **Pension,** die nach dem allgemeinen Pensionsgesetz für Beamte jedesmal vom Ministerium festgesetzt wird, steigt mit den Dienstjahren (sie kann schon nach 2 Jahren mit $^1/_{10}$ des Gehalts bewilligt werden), bis sie mit dem 70. Lebensjahr das Maximum von $^2/_3$ des Gehalts erreicht.

Als **Witwengehalt** sollen die Lehrer wie alle andere Beamte ihrer Familie $^1/_5$ der pensionsberechtigten Einnahme sichern durch Einschüsse in die Staatsanstalt für Lebensversicherung, die aus ihrem Gehalt zurückgehalten werden.

Für die Besoldung des Lehrerpersonals der städtischen Schulen gibt es keine allgemeine Norm; sie ist wesentlich geringer als bei den staatlichen, und Pension kann meist nicht beansprucht werden. Ebensowenig bei den Privatschulen, wo die Besoldung sich innerhalb der Grenzen von $^1/_2$—2 Kronen pro Stunde bewegt (durchschnittlich etwas mehr als 1 Krone).

Lehrerprüfungen. Die einzige auf Schulthätigkeit angelegte Prüfung war früher das „philologisch-historische Lehramtsexamen", 1849 unter Madvigs Einfluss organisiert (Latein, Griechisch, Geschichte, Altnordisch und dänische Sprachgeschichte, dänische Litteraturgeschichte). Diese Prüfung gab ausschliessliche Qualifikation für Rektorstellen und Vortritt für Oberlehrerstellen. Für Adjunktstellen war keine besondere Prüfung vorgeschrieben. Seit 1883 ist die genannte Prüfung abgeschafft und eine Reihe von Lehramtsprüfungen eingeführt in folgenden Gegenständen: Dänisch, Latein, Griechisch, Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte, Naturgeschichte mit Geographie, Mathematik, Physik. Die einzelnen Prüfungen setzen sich zusammen aus 1 Hauptfach und 2 Nebenfächern (Mathematik und Physik 3 Nebenfächer, resp. Physik oder Mathematik, Chemie und Astronomie) nach freier Wahl innerhalb des genannten Kreises; doch müssen alle Fächer in dieselbe Fakultät gehören, Naturgeschichte mit Geographie kann nur Hauptfach sein und erfordert als Nebenfächer Chemie und Physik, Latein und Griechisch erfordern als Hauptfach das andere als Nebenfach, Französisch und Geschichte erfordern als Nebenfach Latein, Dänisch, Deutsch und Englisch Latein oder Griechisch. In jedem einzelnen Fall sind die Forderungen für Haupt- und Nebenfächer genau vorgeschrieben. Die Prüfung gibt ausschliessliche Qualifikation für Rektor- und Oberlehrerstellen und wird thatsächlich Bedingung für Ad-

junktstellen. Sie wird zweimal im Jahre (Juni und Januar) von den betreffenden Universitätsprofessoren abgehalten; zwei praktische Schulmänner nehmen an der Beurteilung teil. Für jede Leistung wird eine Note gegeben (die Werthe sind 8, $7\frac{2}{3}$, $7\frac{1}{3}$, 7, $6\frac{1}{3}$, $5\frac{2}{3}$, 5, $3\frac{2}{3}$, $2\frac{1}{3}$, 1, ÷ $1\frac{2}{3}$, ÷ $4\frac{1}{3}$, ÷ 7, ÷ $12\frac{1}{3}$, ÷ $17\frac{2}{3}$, ÷ 23); für jedes Hauptfach werden 8 Noten gegeben, davon 4 für die schriftlichen Klausurarbeiten, für jedes Nebenfach 4, davon 2 für schriftliche Arbeiten. Ein Durchschnitt von $3\frac{1}{2}$ ist zum Bestehen notwendig (6 gibt ersten Grad oder laudabilis, $7\frac{1}{2}$ laudabilis et quidem egregie).

Als praktische Vorbildung ist vorgeschrieben Teilnahme am Unterricht an einer grösseren Schule $\frac{1}{2}$ Jahr lang, teils als Zuhörer teils als Lehrer in Gegenwart des betreffenden Fachlehrers; darauf ein Examen vor dem Rektor, dem Fachlehrer und einem dritten vom Ministerium ernannten Unterrichtskundigen, bestehend in 14tägigem Unterricht in den gewählten Fächern. Dazu ein Semester pädagogische Vorlesungen an der Universität. Die genannte Vorbildung kann durch 2 Jahre Lehrthätigkeit an einer höheren Schule (natürlich wesentlich an den Privatschulen) ersetzt werden.

Für Direktorstellen an städtischen und privaten Schulen war früher kein Examen vorgeschrieben. Seit 1890 darf kein Privatgymnasium errichtet werden ohne Erlaubnis des Ministeriums; der Direktor soll ein Lehramtsexamen oder eine entsprechende Prüfung bestanden und 5 Jahre an einem Gymnasium unterrichtet haben, Stundenplan und Schulgebäude sollen vom Ministerium approbiert sein. Examensrecht wird (wie früher) nur auf eine bestimmte Zeit nach Untersuchung durch die Unterrichtsinspektion erteilt und in derselben Weise erneuert. Für Lehrstellen ist kein Examen vorgeschrieben; doch kann die Unterrichtsinspektion als Bedingung für Erreichung des Examenrechts die Anstellung von examinierten Lehrern bestimmter Art für die Hauptlehrgegenstände (namentlich in so weit sie Prüfungsfächer sind) verlangen. Zur Leitung privater Realschulen sind nur in Kopenhagen bestimmte Prüfungen (und 3 Jahre Schulthätigkeit) notwendig. Sonst gibt es eben so wenig wie für die Lehrer andere Grenzen als solche, die sich durch die Kontrolle der Inspektion und die Erteilung des Examensrechts ergeben.

Lehrplan. Die Gymnasien wurden nach einer Übergangszeit, wo die neue Ordnung in 3 Schulen versuchsweise eingeführt wurde (1844), 1850 nach einem von Madvig (Unterrichtsinspektor seit 1848) entworfenen Plane umgestaltet, wesentlich in Anschluss an deutsche Einrichtungen, mit denen Ingerslev im Auftrag der Regierung sich seit 1836 bekannt gemacht hatte (sein Bericht über seine Reise in Frankreich, Preussen und kleineren deutschen Staaten erschien 1841). Die Abiturientenprüfung wurde jetzt den Schulen überlassen, während sie bis dahin an der Universität abgenommen wurde. Es wurde aber bald über Überbürdung und Zersplitterung infolge der Häufung der Lehrgegenstände, worin im Examen geprüft werden musste, von allen Seiten stark geklagt, und nach der Eingabe einer darauf bezüglichen Adresse an den Reichstag (1860) wurde bei allen

Schulen Umfrage gehalten. Auf Grund der Ergebnisse trat 1864 neben Erleichterungen im einzelnen die Änderung ein, dass zur Entlastung der Abiturientenprüfung Religion, Deutsch, Französisch, Geographie und Naturgeschichte durch eine Vorprüfung am Schluss des drittletzten Schuljahres abgeschlossen werden sollten. So bestand die Schulordnung Madvigs, bis das Schulgesetz vom 1. April 1871 die jetzige Einrichtung einführte, ein Kompromiss zwischen der konservativen Richtung und der Volkskammer, die eine Dreigabelung (durch Hinzufügung einer besonderen nationalpraktischen Gymnasialabteilung mit Altnordisch statt Latein u. s. w.) und Aufhebung zweier Staatsgymnasien forderte. Um ersterer Forderung entgegenzukommen und die Überlastung zu vermindern wurde eine Zweigabelung nach dem zweiten Schuljahre eingeführt (durchgreifend erst in den beiden letzten Schuljahren nach der Vorprüfung, wodurch jetzt statt mit Französisch auf der einen Seite mit der Mathematik, auf der anderen mit dem Latein abgeschlossen wird; Griechisch wird auf der Mathematiklinie gar nicht getrieben) und Altnordisch als Lehrfach in den beiden letzten Schuljahren aufgenommen. Der zweiten Neigung zum Opfer wurden die beiden untersten Klassen sämtlicher Staatsgymnasien aufgehoben, wodurch man eine nähere Verbindung zwischen Volksschule und Gymnasium herbeizuführen wähnte.

Das Gymnasium hat demnach 6 einjährige Klassen (von unten numeriert, I als Anfangsklasse). Normalalter beim Eintritt ist das zurückgelegte 11. Jahr, doch kann der Rektor hiervon dispensieren. Bei der Aufnahmeprüfung wird verlangt: im Dänischen ordentliches Lesen und die Hauptpunkte der Grammatik, schriftlich ausser Sicherheit in Orthographie und Interpunktion die Wiedererzählung eines zweimal vorgelesenen Stückes und ein Diktat, beides zugleich als Schriftprobe beurteilt; im Deutschen die Hauptpunkte der Formenlehre und Übersetzung aus einem gelesenen Pensum von 100 Seiten, im Französischen die Hauptpunkte der regelmässigen Formenlehre und Übersetzung aus einem gelesenen Pensum von 50 Seiten, die vaterländische Geschichte, kurzer Abriss der biblischen Geschichte mit den Hauptstücken von Luthers kleinem Katechismus, Abriss der Naturgeschichte der Säugetiere und Vögel, im praktischen Rechnen Fertigkeit in Operationen mit ganzen und gebrochenen Zahlen und Regula de tri.

Der folgende Normalstundenplan (s bedeutet sprachlich-historische Linie oder Abteilung, m die mathematisch-naturwissenschaftliche) ist vom Ministerium aufgestellt ohne im einzelnen bindend zu sein; nur darf die wöchentliche Stundenzahl 30 nicht überschreiten, von Turn- und Gesangunterricht abgesehen; für Turnen sind 4 wöchentliche Stunden vorgeschrieben. Der angenommene Stundenplan für das nächste Schuljahr wird vom Rektor dem Ministerium vorgelegt und darf dann nur mit Bewilligung desselben abgeändert werden.

Gegenstand	I	II	III s	III m	IV s	IV m	V s	V m	VI s	VI m
Religion . . .	2	2	2		1		1		1	
Dänisch	3	2	2		2		2		3	
Altnordisch . .	—	—	—		—		2		1	
Latein	6	7	7		8		8	1	8	—
Griechisch . . .	—	—	5	1	5	1	6	1	6	—
Französisch . .	4	3	3		2		3		3	
Deutsch . . .	2	2	2		2		—		—	
Englisch . . .	—	—	—		—		2		2	
Geschichte . .	2	3	2		2		3		3	
Geographie . .	2	2	1		1		—		—	
Naturgeschichte .	2	2	1		3	2	—	1	—	1
Mathematik . .	5	6	5	7	5	7	1	10	—	10
Physik	—	—	—	2	—	2	1	4	3	6
Schreiben . . .	2	1	—		—		—		—	

Religion. I—III biblische Geschichte, die christlichen Hauptlehren. IV Lektüre aus dem neuen Testament in Übersetzung. V—VI Kirchengeschichte, wesentlich in Vorträgen des Lehrers. Dänisch. I—IV grammatische Behandlung der Muttersprache, Lektüre und Erklärung wichtigerer Litteraturwerke (nebst der nordischen Mythologie), schriftliche Hausarbeiten über leichte Themen. Ziel: korrekte und leichte Handhabung der Sprache. V—VI Abriss der Litteraturgeschichte mit Vorlesung von Werken der bedeutenden Schriftsteller, eingehender über eine ausgewählte Periode, schriftliche Hausarbeiten zur Entwickelung des selbständigen Darstellungsvermögens. Die Orthographie ist für die Schule durch ministerielle Anordnung festgestellt. Altnordisch. 100 Seiten aus der altnordischen Prosalitteratur mit der nötigen grammatischen Erklärung. Zuweilen wird auch Anleitung zum Verständnis des Schwedischen gegeben. Latein. I ein Lesebuch und die Hauptpunkte der Grammatik, besonders der Formenlehre. II—III leichtere Prosaiker (meist einige Bücher von Caesar de bello Gallico und Ciceros catilinarische Reden, zuweilen auch Bruchstücke aus Ovids Metamorphosen), schriftliche Übersetzung (auf der Schule und zu Hause) aus dem Dänischen, Syntax. IV 1 Buch Livius (oder entsprechendes aus Sallust oder Caesar), 50 Kapitel aus Ciceros Reden, 800 Verse aus Ovids Metamorphosen (oder 1 Buch der Aeneis), schriftliche Übersetzung wie vorher, Gesamtüberblick der Grammatik. V—VI 1 Buch Livius, 1 Buch Tacitus (oder entsprechendes, im ganzen 90 Seiten), aus der nicht-historischen Litteratur so viel als 120 Kapitel aus Cicero (neben Ciceros Reden und kleineren philosophischen Schriften meist kleinere Dialoge von Seneca), doch aus verschiedenen Stilgattungen, 2 Bücher der Aeneis, Horaz Briefe (oder entsprechendes aus den Elegikern oder Terenz), ein längeres und ein kürzeres Buch seiner Oden (oder eine entsprechende Auswahl); das zum Verständnis des gelesenen notwendige der Grammatik, der Antiquitäten und Litteraturgeschichte, schriftliche und mündliche ex-

temporale Übersetzungen ins Dänische, letztere im Umfang 3 Büchern Livius entsprechend. Griechisch. III ein Lesebuch, die Formenlehre. IV 1 Buch der Anabasis (oder eine entsprechende Auswahl), 500 Verse aus Homer. V—VI 200 Kapitel Herodot, 1 Buch der Memorabilien, Platons Apologie, die olynthischen Reden des Demosthenes (oder entsprechendes, gewöhnlich wird für Demosthenes etwas mehr Platon gelesen), 3500 Verse aus Homer (für einen Teil der Homerlektüre wird öfters etwas aus den Elegikern und Lyrikern, seltner eine Tragödie gelesen); das zum Verständnis Notwendige aus der Syntax, den Antiquitäten und der Litteraturgeschichte (zuweilen auch etwas Kunstgeschichte). In der mathematischen Abteilung wird hier und da 1 Stunde zur Lektüre von Übersetzungen klassischer Litteraturwerke angewandt. Französisch. I—IV leichtere Prosa, das Notwendige der Formenlehre. V—VI Lektüre, auch poetische, das Notwendige der Grammatik, schriftliche Übersetzung aus dem Dänischen. Deutsch. I—IV Prosa und leichtere Poesie, das Notwendige der Grammatik, so dass die Prosalitteratur, soweit sie nicht besondere Schwierigkeiten bietet, und die gewöhnliche poetische Sprache verstanden wird. In V—VI können die Schüler zwischen Deutsch und Englisch wählen; im Deutschen werden dann schwierigere Schriftsteller vorgenommen mit den nötigen grammatischen und litteraturgeschichtlichen Erläuterungen. Englisch. V—VI leichtere Prosa (150 Seiten).*) Geschichte. I—IV Abriss der Weltgeschichte und der Geschichte Skandinaviens. V—VI ausführlichere Behandlung der Geschichte des Altertums und Skandinaviens. Die Geschichte der Gegenwart wird bis zum Jahr 1870 fortgeführt. Geographie. I—IV Abriss der physischen und politischen Erdkunde mit den unentbehrlichsten Sätzen der mathematischen. Naturgeschichte. I—IV Abriss der Zoologie und Botanik, wobei auf Demonstrationen an den Naturgegenständen selbst besonders Gewicht gelegt werden soll. In V—VI m können, wenn Zeit da ist, einzelne Abschnitte der Naturgeschichte (oder Mineralogie) durchgenommen werden (fast ohne praktische Bedeutung). Mathematik (und Rechnen) I—IV die Elemente der Algebra und Planimetrie, schriftliche Aufgaben. V—VI m Erweiterung der Algebra, Stereometrie, ebene Trigonometrie, Anfangsgründe der analytischen Geometrie und der Projektionslehre; viele schriftliche Aufgaben.**) Physik. III—IV m Kenntnis der wichtigeren Naturgesetze. V—VI s dasselbe (auf Grundlage von Experimenten), Astronomie mit kurzer mathematischer Einleitung. V—VI m chemische und mechanische Physik nebst Optik, in mathematischer Behandlungsweise und mit Experimenten, Astronomie auf mathematischer Grundlage nebst Meteorologie. In I—II soll mit der Mathematik soweit möglich Zeichenunterricht verbunden sein, in III—IV m geometrisches Zeichnen im engeren Sinn, in V—VI m Projektionszeichnen. Beim Schreib-

*) Für alle neuere Sprachen ist die „praktische Handhabung" der Sprache (zur Lektüre und schriftlich, nicht zum Sprechen) als Ziel eingeschärft, Grammatik nur Hilfsmittel (aber mehr auf dem Papier).

**) Für V—VI s kann 1 Stunde wöchentlich zur Erhaltung der mathematischen Kenntnisse benutzt werden; doch hat diese Bestimmung wenig praktische Bedeutung; die Stunde wird meist zu Physik angewandt.

unterricht (I—II) soll mehr auf feste als auf schöne Schrift abgesehen werden. Über Gesang und Turnen siehe unten.

Die Lehrbücher werden vom Rektor vorgeschlagen und vom Ministerium approbiert; alle Aenderungen müssen dem Ministerium vorgelegt werden. Vorgeschriebene Lehrbücher gibt es nicht, wohl aber solche, die als massgebend für das erforderliche Pensum hervorgehoben sind oder direkt empfohlen werden.

Wie man durch kleine administrative Modifikationen des Lehrplans die scharfe Trennung der beiden Linien in V—VI zu mildern gesucht hat (allerdings fast ohne Resultat), so hat man auch den durch Aufhebung der beiden untersten Klassen angerichteten Schaden dadurch einigermassen wieder gut gemacht, dass man die Errichtung von privaten Progymnasien (mit 1—3 Klassen) durch das Lehrerpersonal der Staatsgymnasien begünstigt hat. Soweit solche Progymnasien sich verpflichten die Stundenzahl von 30 Stunden + 4 Stunden Turnen einzuhalten und unter der Aufsicht des Rektors stehen, haben ihre Schüler Vortritt bei der Aufnahme ins Staatsgymnasium. Solche Progymnasien, meist im Lokal des Staatsgymnasiums eingemietet, bestehen jetzt bei fast allen Staatsgymnasien. Herlufsholm hat 1 Vorbereitungsklasse. Das Gymnasium in Frederiksborg ist durch das Progymnasium mit der Volksschule in organische Verbindung gebracht.

Die städtischen Gymnasien und die 2 Privatgymnasien ausserhalb Kopenhagen haben 2 bis 6 Vorbereitungsklassen, die Kopenhagener Privatgymnasien 6. Für diese sind sie an keinen Stundenplan gebunden; ein Unterschied macht sich namentlich geltend in der Wahl der ersten Fremdsprache, die in den meisten Deutsch ist, in einigen aber Englisch. Für die Gymnasialabteilung besteht auch in Bezug auf den Stundenplan grössere Freiheit; z. B. wird in ein paar Schulen mit Latein ein Jahr später angefangen, dann aber mit grösserer Stundenzahl. Doch ist für die 3 letzten Schuljahre Übereinstimmung im ganzen mit dem Normalplan durch die Examensordnung geboten; die wöchentliche Stundenzahl der eigentlichen Lehrgegenstände soll auf 30 beschränkt sein, Gesang und Turnen (4 Stunden wöchentlich) soll nach dem vorgeschriebenen Plan getrieben werden. In den beiden letzten Schuljahren sind sie nicht verpflichtet den Schülern die Wahl zwischen Deutsch und Englisch zu lassen; die meisten haben Englisch. Als Beispiel folgt der Stundenplan des grössten Privatgymnasiums (die Zahlen 1—6 bezeichnen die Vorbereitungsklassen; die allgemeine Litteratur- und Kunstgeschichte wird in Vorträgen mitgeteilt ohne eigentlich Lehrgegenstand zu sein):

	1	2	3	4	5	6	I	II	III		IV		V		VI	
									s	m	s	m	s	m	s	m
Religion	—	1	2	2	2	2	2	2	1		—	—	1		1	
Dänisch	10	7	7	5	3	3	2	2	2		2		2		2	
Altnordisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2		2	
Anschauungsunterricht	1	1	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Latein	—	—	—	—	—	—	6	7	7		8		7	—	7	—

	1	2	3	4	5	6	I	II	III s	III m	IV s	IV m	V s	V m	VI s	VI m
Griechisch	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	5	—	5	—	5	—
Litteratur- und Kunstgeschichte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1		1	
Deutsch	—	—	—	5	3	5	2	2	2		2		1		1	
Französisch	—	—	—	—	5	4	2	2	3		2		3		4	
Englisch	—	—	—	—	—	—	—	1	1		1		2		2	
Geschichte	—	—	—	2	2	2	2	2	2		2		3		3	
Geographie	—	1	2	2	2	2	2	2	1		2		—	—	—	—
Naturgeschichte	—	1	1	2	2	2	2	2	2		2		—	—	—	—
Mathematik	—	—	—	—	—	—	4	4	4		5		—	8	—	9
Zeichnen	—	—	—	—	2	1	1	1	—	1[1])	—	1[1])	—	1[1])	—	1[1])
Physik	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	2	5[2])	3[2])	5)
Rechnen	5	5	4	3	3	3	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Schreiben	5	5	4	3	3	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Turnen	2	2	2	2	2	3	4	4	4		4		4		4	
Gesang	1	1	1	1	1	1	1	1	1		—		1		1	

[1]) Geometrisches Zeichnen III—IV, Projektionszeichnen V—VI m.
[2]) Mit Astronomie.

Realschulen. Die Realschulen bekamen 1855 eine feste Organisation durch Einführung einer abschliessenden Prüfung („Realexamen"); daneben bestand seit 1857 für Schulen niederer Ordnung eine mehr elementare Prüfung. Beide wurden 1881 durch die jetzt bestehende „allgemeine Vorbereitungsprüfung" (Realexamen) ersetzt. Die mit den Gymnasien verbundenen Realschulen sind vierklassig (die reinen Realschulen haben gewöhnlich mehrere Vorbereitungsklassen entsprechend dem gemeinsamen 6klassigen Unterbau der Privatgymnasien). Minimalalter für die Prüfung ist bei Knaben 15, bei Mädchen 17 Jahre; doch kann hiervon dispensiert werden. Die Anforderungen bei der Aufnahme sind dieselben wie bei den Gymnasien; nur kann Französisch oder Deutsch fortfallen, da eine der beiden Sprachen für die Schlussprüfung genügt; die meisten reinen Realschulen haben nur Deutsch, die Staatsschulen sollen Gelegenheit bieten zur Erlernung beider. Als Normallehrplan ist nachstehender vom Ministerium aufgestellt, im einzelnen jedoch nicht bindend; nur gelten für Stundenzahl (30 als Maximum für eigentliche Lehrstunden) und für den Unterricht in Gesang und Turnen (4 Stunden) dieselben Regeln wie für Gymnasien. Im übrigen sind die Abweichungen nur durch die Prüfungsforderungen beschränkt.

Gegenstand	I	II	III	IV
Dänisch	3	2	3	3
Deutsch	3	3	3	3
Französisch	3	3	2	2
Englisch	3	4	3	3
Religion	2	2	2	—

Gegenstand	I	II	III	IV
Geschichte	2	2	3	3
Geographie	2	2	1	2
Naturgeschichte	2	2	2	2
Physik	—	—	2	2
Mathematik mit Rechnen und geometr. Zeichnen	6	6	6	7
Zeichnen	2	2	2	2
Schreiben	2	2	1	1
[Turnen	4	4	4	4
Gesang	2	2	2	2]

In den meisten Fächern sind Ziele und Pensa dieselben wie in den entsprechenden Gymnasialklassen. Im Dänischen wird auf die grammatische Analyse, auf Erklärung des Gelesenen im einzelnen und Wiedererzählung des Inhalts mehr Gewicht gelegt. Im Englischen sollen wenigstens 300 Seiten, darunter auch Poesie, gelesen werden; schriftliche und mündliche Extemporalübersetzungen ins Dänische.

Gesang. Der Gesangunterricht ist für alle Schulen durch einen Normalplan (vom 4. Juli 1881) bis ins einzelne geregelt. Die Schüler sollen so weit gebracht werden, dass sie nicht nur am Chorgesang (1—2—3—4 stimmiger Lieder) teilnehmen können, sondern auch im Einzelgesang die Stimme korrekt und sicher benutzen und mit Noten und Takt so weit bekannt sind, dass sie in den leichtesten Tonarten a prima vista singen können. Sie sollen die üblichsten Choräle, Volks- und Vaterlandslieder genau kennen.

Turnen. Turnen wird ebenfalls nach einem allen Schulen gemeinsamen Reglement getrieben. Das System ist gemischt und umfasst sowohl Freiübungen als verschiedene Apparate, darunter Reck, Trapez und Barren; für die 2—3 obersten Klassen zugleich Fechten. Wo dazu Gelegenheit ist, tritt im Sommer Schwimmunterricht für (oder neben) das Turnen ein. Bei den Staatsgymnasien werden Schiessübungen abgehalten (für die 4 obersten Klassen). Freiwillig sind die bei einigen Staatsgymnasien veranstalteten Übungen im Cricketspiel, Rudern, Tanzen und Handfertigkeit. Handfertigkeitsunterricht ist auch bei mehreren Privatgymnasien eingeführt teils freiwillig teils innerhalb der regelmässigen Schulzeit.

Vorschriften für die **Methode** des Unterrichts existieren nicht; wenn nur das für die Prüfung vorgeschriebene Endresultat erreicht wird, ist das Wie der Individualität des Lehrers und der Schule überlassen. Einzelne Winke enthalten die Berichte der Unterrichtsinspektion. Allgemein wird das Pensum für die folgende Stunde vom Lehrer durchgenommen, besonders beim Sprachunterricht, um die Hausarbeit zu erleichtern. Beim Abfragen hält der Lehrer sich wesentlich an den einzelnen Schüler mit gelegentlicher Umfrage in der Klasse. Das ist schon deshalb notwendig, weil in jeder Stunde jede Leistung mit einer Note (6 Hauptabstufungen mit mehreren Zwischenwerten) im Klassenbuch bezeichnet wird. Nur in den beiden obersten Klassen werden gewöhnlich keine Noten gegeben; in

einigen Staats- und Privatschulen sind sie durch Zensuren ersetzt. Wo sie bestehen, werden sie monatlich zusammengerechnet zu einer Durchschnittsnote, welche die Nummer des Schülers in der Klasse bestimmt (in einigen Schulen wechseln die Schüler ihren Sitz im Klassenzimmer nach der Nummer). Gewöhnlich sind höchstens 25 Schüler in einer Klasse; wenn die Zahl überschritten werden würde, wird ein Parallelcoetus errichtet; auch die Privatschulen halten sich ungefähr an dieselbe Zahl. Selbst wo tägliche Noten gegeben werden (sie werden wöchentlich den Eltern mitgeteilt), wird gewöhnlich nach jedem Semester eine Generalzensur nach Verhandlung in der Lehrerkonferenz gegeben. Jedes Schuljahr schliesst mit einer Prüfung*) (gewöhnlich in allen Fächern, die Leistungen werden vom Lehrer und einem Kollegen beurteilt und für jede eine Note gegeben), die neben dem Urteil der Lehrerkonferenz für die Versetzung massgebend ist.**) Die Prüfung ist öffentlich; von den Rektoren der Staatsschulen soll ein summarischer Bericht darüber ans Ministerium eingesandt und durch ein Programm dazu eingeladen werden. Die Privatschulen haben in Bezug auf diese Prüfungen absolute Freiheit. Auch sie veröffentlichen jährlich ein Programm; nur für die kleineren Realschulen werden die Schulnachrichten vom Ministerium in einem Gesamtbericht veröffentlicht. Die Programme enthalten meist nur Schulnachrichten; doch können kleinere Aufsätze der Lehrer darin gedruckt werden. Ausser der jährlichen Prüfung, die eine zweimalige Durchnehmung der meisten Pensa notwendig macht,***) wird nach dem Schluss des ersten Semesters eine weniger eingehende Prüfung vorgenommen; doch ist deren Art und Umfang dem Rektor überlassen; an einigen Schulen fällt sie ganz fort oder beschränkt sich auf die Klassen, die nach einem Semester eine abschliessende Prüfung ablegen sollen.

Strafen. In den Staatsschulen darf abgesehen von Fällen, wo augenblickliche Bestrafung zur Erhaltung der Disziplin notwendig ist, nur der Rektor körperliche Strafen anwenden. Von anderen Strafen werden angewandt: Anmerkung im Klassenbuch, die dann mit den wöchentlichen Noten den Eltern mitgeteilt wird und, wo die Nummer in der Klasse durch die Noten bestimmt wird, auf sie einwirkt; in geringerem Umfang Nachsitzen. Die Privatschulen haben in Bezug auf Strafen und Disziplin freie Hand.

Für die Staatsschulen sind folgende **Ferien** vorgeschrieben: Sommerferien 15. Juli bis 18. August (am 19. August fängt das neue Schuljahr an), Weihnachten 24. Dezember bis 6. Januar, Ostern 1 Woche, Pfingsten 5 Tage. Der Rektor kann im Herbst (Oktober) 2 Tage vor oder nach einem Sonntag, 1 Tag im September und November und 4 halbe Tage nach freier Wahl frei geben. Die Privatschulen haben im ganzen dieselben Ferienregeln angenommen; die Privatgymnasien in Kopenhagen haben gemeinsame Ferien (Pfingsten etwas länger, Weihnachten etwas

*) Von den abschliessenden von der Inspektion kontrollierten Prüfungen mit Rechtswirkung s. unten.

**) In den Staatsgymnasien können Schüler, die in die oberste Klasse versetzt sind, vom Abiturientenexamen nicht zurückgehalten werden.

***) Das zweitemal natürlich schneller.

kürzer). In der Schulzeit werden die Stunden nur durch Freiminuten (5—10, in der Mitte 20 Minuten) unterbrochen. Sorö allein hat geteilte Schulzeit.

Das **Schulgeld** wird in den Staatsschulen vierteljährlich im voraus erhoben (von 2 Brüdern zahlt der zweite 4/5, von 3 der dritte 3/5, der vierte nichts).

	Schulgeld jährlich	
	I.—IV. Klasse	V.—VI. Klasse
Metropolitanschule	144 Kronen	168 Kronen
Sorö, auswärtige Schüler . .	96 „	120 „
Die übrigen Staatsgymnasien	120 „	144 „

Interne Schüler zahlen im ganzen in Sorö 400 Kronen, auf Herlufsholm 600 Kronen.

Bei der Aufnahme werden 10 Kronen bezahlt, ausserdem für Prüfungszeugnisse verschiedene Gebühren. Es gibt ziemlich viele Unterstützungen für ärmere Schüler, teils staatlich (zum Teil Ermässigung des Schulgeldes oder freie Stellen) für alle Staatsschulen, teils durch private Stiftungen für alle oder einzelne Schulen. In den städtischen und privaten Schulen ist das Schulgeld von verschiedener Höhe. Die meisten Kopenhagener Privatgymnasien haben folgende gemeinsame Sätze:

1.—2. Klasse: 8 Kronen, 3.—4.: 10 Kronen, 5.—6.: 12 Kronen, I.—II.: 14 Kronen, III.—IV.: 16 Kronen, V.—VI.: 18 Kronen monatlich (mit Ermässigung für Brüder).

Von den **Prüfungen** sollen hier besonders behandelt werden diejenigen, welche mit Rechtswirkungen verbunden sind und in der oben geschilderten Weise von der Inspektion kontrolliert werden. Sie sind für alle Schulen gleich und geben dieselben Berechtigungen. Examinator ist der betreffende Lehrer, an der Beurteilung nehmen teil ein anderer Lehrer der Schule und ein Unterrichtskundiger ausserhalb des Lehrerpersonals, der entweder von der Inspektion damit beauftragt ist (in so weit ein Mitglied der Inspektion nicht selbst dabei ist) oder von der Schule mit Billigung des Ministeriums erwählt ist.*) Von den schriftlichen Aufgaben, die für alle Schulen gemeinsam sind, ist oben das nötige gesagt; wo nicht anders bemerkt ist, sind die oben angegebenen Pensa in ihrem ganzen Umfang Prüfungsgegenstand. Für jede Leistung einigen die drei Beurteiler sich über eine Note (über die Zahlenwerthe siehe oben Seite 385), die zu einer Gesamtsumme zusammengerechnet werden. Die Examenspensa sind gewöhnlich zweimal durchgenommen. Die Dauer der Prüfung des einzelnen ist 10 Minuten bis 3/4 Stunde je nach Umfang des Gegenstandes und Schnelligkeit des Examinanden. Der auswärtige Mitbeurteiler gibt die Stellen und Fragen auf; er kann durch den Lehrer besondere Fragen an den Examinanden richten lassen. So weit er von der Inspek-

*) Bei den privaten Realschulen fällt gewöhnlich der zweite Lehrer als Mitbeurteiler fort.

tion beauftragt ist, gibt er an sie einen Bericht ab. Die Klausurarbeiten werden teils von dem Lehrerpersonal der Schule überwacht teils von Auswärtigen, die von der Inspektion damit beauftragt oder von der Schule gewählt sind. Die Prüfungen werden im Juni—Juli abgehalten (Realexamen bei einigen reinen Realschulen zu Ostern); für solche, die durch Krankheit o. dergl. verhindert worden sind, wird zu Weihnachten eine besondere Prüfung abgehalten. Im Mai geben die Schulen ans Ministerium ein Verzeichnis der Examinanden, der gelesenen Pensa und der examinierenden Lehrer ein. Ausser den Schulen gibt es eine Reihe privater Dimissionsanstalten (darunter ein katholisches Gymnasium ohne Examensberechtigung), meist auf ältere Leute mit unregelmässiger Vorbildung berechnet, die schneller für die Prüfung fertig gemacht werden wollen; solche werden teils an den Schulen (doch nicht für das Realexamen) teils an der Universität (von einer besonderen Kommission) geprüft und entbehren gewisse Erleichterungen, die den Schülern zu Teil werden. Alle Prüfungen sind öffentlich.

Gegenstände der Abiturientenprüfung, für beide Linien: Dänisch (Litteraturgeschichte) mit Altnordisch (das im letzten Schuljahr gelesene, mindestens 50 Seiten), 2 schriftliche Aufgaben (eine über ein Thema aus der Geschichte o. ä., eine allgemein räsonnierend) — 3 Noten. Französisch (Übersetzung zweier nicht gelesenen Prosastücke, Grammatik; für die sprachliche Linie ausserdem eine schriftliche Übersetzung aus dem Dänischen) — 1 Note, die doppelt zählt. Deutsch (Übersetzung eines schwierigeren nicht gelesenen Prosastückes und eines poetischen, Grammatik) oder Englisch (Übersetzung eines Stücks aus einem gelesenen Pensum von 150 Seiten und eines ungelesenen Prosastücks, Grammatik) — 1 Note. Geschichte — 1 Note, die doppelt zählt. Dazu für die sprachliche Linie besonders: Latein (Übersetzung eines prosaischen und eines poetischen Stücks aus einem gelesenen Pensum*) mit Erörterungen aus allen Nebendisziplinen, Übersetzung eines nicht gelesenen Prosastückes, schriftliche Übersetzung ins Dänische) — 3 Noten. Griechisch (Übersetzung eines prosaischen und eines poetischen Stücks aus dem Pensum der 2 letzten Schuljahre mit Erörterungen wie beim Latein) — 1 Note, die doppelt zählt. Physik mit Astronomie — 1 Note. Für die mathematische Linie: Mathematik (4 schriftliche Aufgaben) — 4 Noten (2 für schriftliche, 2 für mündliche Leistungen). Physik — 2 Noten. Zum Bestehen bedarf es einer Gesamtsumme**) von 42, 63 gibt 2. Grad, 84 ersten, 105 „Auszeichnung“. Die Abiturientenprüfung der sprachlichen Linie gibt Berechtigung für alle Universitätsstudien, die der mathematischen Linie für das Polytechnikum und für die Universitätsstudien mit Ausnahme des theologischen und juristischen Faches; mit einer Spezialprüfung in Latein und Griechisch an der Universität auch für diese.

*) Aus dem Pensum der beiden letzten Schuljahre werden zur Prüfung vorgelegt: 60 Kapitel aus Cicero (von verschiedenen Stilarten), 1 Buch Livius oder Tacitus, 1 Buch der Aeneis, 1 Buch von Horaz' Briefen und 2 Bücher seiner Oden — oder quantitativ und qualitativ Entsprechendes.

**) Von 1896 an sind die beiden untersten Ansätze auf 56 und 70 erhöht worden. Man hofft dadurch die Zahl der Studenten herunterzubringen.

Die Vorprüfung, am Schluss von IV; für beide Linien: Dänisch (nur schriftlich, ein Aufsatz über einen bekannten Stoff aus der Geographie, Naturgeschichte o. ähnl.) — 1 Note. Deutsch (2 nicht gelesene Stücke, Prosa und Poesie; Grammatik) — 1 Note. Französisch (Übersetzung aus einem gelesenen Pensum von 100 Seiten, 1 nicht gelesenes Prosastück, Grammatik) — 1 Note. Latein (2 Stücke aus einer Auswahl des im letzten Jahre gelesenen Pensums — 1 Buch Caesar oder 1/2 Buch Livius, 30 Kapitel aus Ciceros Reden, 500 Verse aus Ovids Metamorphosen oder entsprechendes — Grammatik, schriftliche Übersetzung aus dem Dänischen) — 1 Note. Geschichte (das Pensum des letzten Jahres) — 1 Note. Geographie und Naturgeschichte (das ganze gelesene Pensum) — je 1 Note. Arithmetik und Geometrie (mündlich und schriftlich) — je 1 Note. Für die sprachliche Linie dazu Griechisch (das Pensum des letzten Jahres) — 1 Note; für die mathematische: Physik — 1 Note. Die Prüfung mit einer Gesamtsumme von 33*) bestanden gibt dieselbe Berechtigung als das Realexamen; eine Gesamtsumme von 15**) in Deutsch, Geographie, Naturgeschichte und für die sprachliche Linie Mathematik, für die mathematische Latein (doppelt gezählt) ist Bedingung für Aufnahme in V.

Allgemeine Vorbereitungsprüfung (Realexamen). Dänisch (mündlich — grammatische und sachliche Erklärung eines vorgeschriebenen Pensums aus der Litteratur — und schriftlich) — 2 Noten, die doppelt gezählt werden. Englisch (Übersetzung aus einem Pensum von 300 Seiten, Prosa und Poesie, und eines nicht gelesenen Prosastücks, Grammatik, schriftliche Übersetzung ins Dänische) — 1 Note, die doppelt zählt. Deutsch (Übersetzung aus einem Pensum von 250 Seiten und eines nicht gelesenen Prosastücks, Grammatik) — 1 Note. Französisch (wie im Deutschen; nur eine der beiden Sprachen erforderlich) — 1 Note. Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Physik — je 1 Note. Mathematik wie bei der vorhererwähnten Prüfung — 2 Noten, dazu eine schriftliche Aufgabe im Rechnen — 1 Note. Für die Behandlung der schriftlichen Arbeiten in Bezug auf das äussere 1 Note. Zum Bestehen bedarf es einer Gesamtsumme***) von 45 (mit Deutsch und Französisch 48), davon wenigstens 12 im Dänischen; 112 2/3 (120) „Auszeichnung". Die Prüfung (mit den 3 Fremdsprachen) ist Bedingung für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung am Polytechnikum, zum Forstexamen und für Postexpedientstellen, mit 2 Fremdsprachen für die Zulassung zu den Prüfungen der Ackerbauschule, zur juristischen Prüfung niederer Ordnung, zur Schule der Marine für Schiffsbau und Maschinenwesen, zu einigen anderen militärischen Prüfungen niederer Art, sowie den für Zahnärzte, Apotheker und Eisenbahnbeamte vorgeschriebenen.

Reformbestrebungen. Während mit der Ordnung des Realschulwesens allgemeine Zufriedenheit herrscht,†) ist dies mit der Ordnung der

*) Von 1896 an 47 2/3, davon im Dänischen wenigstens 3 2/3.

**) Von 1896 an 20 und in sämtlichen Fächern 55, davon im Dänischen wenigsten 5.

***) Von 1896 an auf 65 (69 1/3) erhöht, davon 17 1/3 im Dänischen. Für die meisten oben erwähnten Prüfungen ist jetzt Realexamen mit 3 Fremdsprachen und 75 oder 80 als Minimum gefordert.

†) Realexamen wird nach und nach in allen Verhältnissen gefordert. Leider fehlt an mancher Realschule, besonders auf dem Lande und in kleinen Städten, der richtige Massstab für die Leistungen.

Gymnasien nicht der Fall. Mit der Gabelung ist die Unzufriedenheit fast allgemein. Die beiden Linien sind einseitig, namentlich die mathematische, die fast zur reinen Fachschule gesunken ist; aber auch auf der sprachlichen Linie wird die Mathematik sehr vermisst, namentlich beim Physikunterricht. Die frühe Abschliessung der Mathematik und auf der anderen Linie des Lateins, ehe die beiden schwierigen Fächer wirklich von den Schülern aufgenommen sind, macht die darauf angewandte Mühe fast nutzlos und den Unterricht zum Teil zur Dressur für die Prüfung. Auch entsteht dadurch eine starke Überbürdung in IV. Die vielen Fremdsprachen verursachen eine grosse Zersplitterung und erschweren die gründliche Aneignung. Andererseits ist die Stundenzahl der alten Sprachen so gering, dass nur mit grosser Anstrengung eine wirkliche Ausbeute für die Bildung gewonnen werden kann. Die kleinen Abänderungen des Schulplans von 1871, die man administrativ hat durchführen können, haben an den Grundübeln nichts gebessert; zu einer durchgreifenden Reform ist ein Gesetz notwendig, und darüber wird man sich so bald nicht einigen. An Reformvorschlägen hat es nicht gefehlt. 1878—80 unterwarf Oberlehrer Dr. Pingel das Gymnasialwesen einer scharfen Kritik und schlug vor das Griechische auf Kosten des Lateins in den Vordergrund zu rücken. Dieser von seinem Urheber später aufgegebene Gedanke*) wurde 1884 wieder aufgenommen von Tuxen (Om Maal og Midler for den höjere Dannelse), der die Geschichte als Mittelpunkt der Schulbildung stark betonte. Ähnliche Gedanken, aber mit übertriebener Hervorhebung des Altnordischen, vertrat schon früher Bischof Grundtvig und die von ihm ausgehende Richtung. Zum Teil auf Tuxens Schrift bezugnehmend verfocht Professor der Philosophie Kroman (Om Maal og Midler for den höjere Skoleundervisning) 1886 die überwiegende Bedeutung der Naturwissenschaften und die notwendige Zurückdrängung der klassischen Sprachen, namentlich des Griechischen. Die bestechend, aber ohne jede Erfahrung auf dem Gebiete des höheren Unterrichts geschriebene Schrift wurde lebhaft diskutiert, und durch sie veranlasst wurde 1889 vom damaligen Kultusminister ein radikaler Reformvorschlag vor den Reichstag gebracht. Die mathematische Linie sollte abgeschafft werden und der Unterricht in den beiden letzten Schuljahren wieder gemeinsam sein. Um Platz zu gewinnen sollte Griechisch und Altnordisch abgeschafft werden; in Verbindung mit dem Lateinunterricht sollten Üebersetzungen griechischer Litteraturwerke gelesen werden. Die übrigen freigewordenen Stunden sollten auf Mathematik und Physik verwendet werden, in geringerem Umfang zur Erweiterung der Stundenzahl für Religion, Französisch, Geschichte und Geographie. Über den Vorschlag wurde bei den Rektoren und Direktoren sämtlicher Staats- und Privatgymnasien Umfrage gehalten, wobei die Stellung des Griechischen der Natur der Sache nach Hauptstreitpunkt wurde. Von den 13 Rektoren hielten 8 an dem Griechischen fest, die übrigen gaben die gänzliche oder teilweise Abschaffung zu. Von den Direktoren der städtischen und privaten Schulen war die weit überwiegende Mehrzahl für die Abschaffung.

*) Von Madvig bekämpft unter Hinweis auf die grosse kulturgeschichtliche Rolle des Lateins.

Von den 3 Mitgliedern der Unterrichtsinspektion waren 2 ebenfalls dafür. Dagegen befürworteten die Bischöfe in einem Schreiben an das Kultusministerium die Beibehaltung des Griechischen. An der Universität, die wegen der Bedeutung der Reform für den Universitätsunterricht auch befragt wurde, war die Stimmung sehr geteilt; die philosophische Fakultät erklärte sich für, die naturwissenschaftliche gegen die Abschaffung des Griechischen. Da auch im Landsthing grosse Uneinigkeit dem Vorschlag gegenüber zu Tage trat, liess der Minister ihn fallen, und seine Nachfolger haben ihn nicht wieder aufgenommen. So blieb alles vorläufig beim alten. Die Unterrichtsinspektion hat in dem Bericht für 1890—92 anerkannt, dass der Unterricht im Griechischen, was die reale Seite des Faches betrifft, durch den Streit belebt worden ist und eifriger betrieben wird. Die Freunde der klassischen Bildung können vorläufig mit einiger Ruhe der Zukunft entgegensehen.

Zahl der Lehrer 1893. An den Staatschulen: 12 Rektoren, 31 Oberlehrer, 93 Adjunkten, 8 Stundenlehrer, circa 50 Hilfslehrer.*) Sorö: 1 Rektor, 4 Oberlehrer, 10 Adjunkten, 3 Kunstlehrer, 3 Hilfslehrer. Herlufsholm: 1 Rektor, 3 Oberlehrer, 8 Adjunkten, 3 Hilfslehrer.

An den städtischen Gymnasien: 5 Rektoren, 42 fest angestellte Lehrer**), 20 Stundenlehrer. Für die städtischen reinen Realschulen fehlt eine offizielle Statistik; die 7 bedeutendsten haben 7 Direktoren, 32 fest angestellte Lehrer (darunter 2 Damen), 23 Stundenlehrer.

Die Privatgymnasien (mit den zugehörigen Vorbereitungsklassen) beschäftigen 22 Direktoren (davon 3 Damen) — mehrere der Kopenhagener Privatgymnasien haben nämlich zwei koordinierte Direktoren — und ungefähr 350 Lehrer und 130 Lehrerinnen; an den Kopenhagener Gymnasien sind jedoch viele Lehrer an mehreren Schulen zugleich angestellt, und viele haben daneben andere Thätigkeiten. Für die privaten Realschulen fehlt eine Gesamtstatistik; an 37 der bedeutenderen sind 201 fest angestellte Lehrer (davon 56 Damen) und 82 Stundenlehrer beschäftigt.

Zahl der Schüler 1893. Die Staatsgymnasien: 1519, davon in der Realschulabteilung 416. Für die mit den Staatsgymnasien verbundenen Vorbereitungsschulen fehlt eine Statistik. Sorö: 98 interne, 67 externe, davon in der Realschulabteilung 53. Herlufsholm: 86 interne, 8 externe.

Die städtischen Gymnasien (mit den Vorbereitungsklassen): Gymnasialabteilung 157, Realabteilung 192, Vorbereitungsklassen 330.

Die Privatgymnasien ausserhalb Kopenhagens: Birkeröd 74 interne, 30 externe. Ordrup 40 interne, 99 externe (Gymnasialabteilung 29, Realabteilung 36, Vorbereitungsklassen 74).

Die Privatgymnasien in Kopenhagen: circa 3700, davon in der Gymnasialabteilung circa $^2/_7$, in der Realabteilung $^1/_7$, in den Vorbereitungsklassen $^4/_7$. Dazu das Mädchengymnasium mit 43.

Reine Realschulen: städtische 1893 Knaben, 143 Mädchen; private 4144 Knaben, 3441 Mädchen.

*) Darunter eine Dame (Physik).

**) Davon 7 Damen.

Abiturienten 1893: 392, folgendermassen verteilt:

Arten der Schulen	Staatsschulen	städtische	Privatschulen	Private Dimissionsanstalten
Sprachliche Richtung . .	122	16	101	45
Mathematische Richtung	40	2	39	27

Davon 13 Damen.

Realexamen 1893: 876 (davon 121 Mädchen). Staatsschulen 80, städtische 193 (davon 32 an den städtischen Gymnasien), private 603 (davon 107 an den Privatgymnasien).

Kosten. Im Staatsbudget für 1894 sind kalkuliert als Kosten der höheren Schulen: von den besonderen Schulfonds 500,237 Kronen 60 Oere, Staatszuschuss 212,370 Kronen 52 Oere (davon als Zuschuss zu städtischen Schulen 34,000 Kronen). Die besonderen Fonds für Sorö geben eine Einnahme von 537,885 Kronen 6 Oere; davon werden auf die Akademie selbst angewandt 204,191 Kronen 9 Oere, als Zuschuss zu städtischen Realschulen 33,900 Kronen, zu privaten 68,600 Kronen, zu Mädchenrealschulen 6800, ausserdem zu den Sammlungen der Schulen 18,500 Kronen. Die städtischen Schulen haben von der Kommunalverwaltung einen Zuschuss von 40,947 Kronen 19 Oere, von besonderen Stiftungen 15,756 Kronen 68 Oere. Die privaten Realschulen von der Kommunalverwaltung 30,116 Kr. 22 Oere, von besonderen Stiftungen 4543 Kronen 85 Oere.

Herlufsholm hatte 1880—81 eine Einnahme von 202,429 Kronen bei einer Ausgabe von 153,000.

Die privaten Gymnasien in Kopenhagen haben keine besonderen Geldmittel, abgesehen von verhältnismässig geringfügigen Stiftungen für arme Schüler und Abiturienten.

VI. Norwegen.

(Von P. Östbye, Schuldirektor in Fredriksstad.)

I.

Nach der Verordnung von 1809 war die Hauptaufgabe der sogenannten gelehrten Schulen, ihre Alumnen für die Universitätsstudien vorzubereiten. Es konnten aber auch Schüler aufgenommen werden, deren künftige bürgerliche Stellung oder Geschäfte eine wissenschaftliche Bildung wünschenswert machten. Die Schulen sollten entweder vollständige gelehrte Schulen sein oder Mittelschulen, denen die höheren Klassen abgingen. In der Mittelschule waren die Unterrichtsgegenstände: Dänisch, Latein, Griechisch, Religion und Moral, Geographie, Geschichte, Arithmetik, Kalligraphie und wo möglich Deutsch und Französisch. Zu diesem Fachkreis kamen in den vollständigen Schulen Deutsch und Französisch als obligatorisch und weiter Hebräisch und Elementargeometrie. Endlich wurde es allen Schulen empfohlen nach Möglichkeit in Naturkunde, Anthropologie, Englisch, Zeichnen, Vokalmusik und Gymnastik Unterricht zu erteilen. Es wurde betont, dass den klassischen Sprachen eine bevorzugte Stellung einzuräumen, und dass bei Versetzung in eine höhere Klasse das Hauptgewicht darauf zu legen sei. Das Normalalter beim Eintritt war 10 Jahr, beim Abiturientenexamen 17 Jahr. Tägliche Schulzeit 4 Vor- und 3 Nachmittagsstunden. — Schülern, die den Universitätsstudien obzuliegen nicht beabsichtigten, wurde es gestattet, nach Ermessen ihrer Vorgesetzten an dem Unterricht teilzunehmen; in den oberen Klassen waren sie jedoch von den klassischen Sprachen ausgeschlossen, und ihre Zahl durfte $1/3$ der Gesamtzahl nicht übersteigen.

Die oberste Verwaltungsbehörde war die 1805 errichtete Direktion der Universität und der gelehrten Schulen, deren Funktionen 1814, als Norwegen in die Reihe souveräner Staaten eintrat, vom Departement für Kultus und Unterrichtswesen übernommen wurden. Als Mittelinstanz fungierte ein örtlicher Ephorat (Amtmann und Bischof), dem die äusseren Angelegenheiten der Schulen und Fragen der Disziplin unterlagen, während alles, was den Unterricht im Besonderen betraf, von der Oberbehörde direkt geregelt wurde. Dieser waren auch die Bestimmungen über Plan und Ziele des Unterrichts anheimgegeben. Der oben genannte Fachkreis scheint nirgends völlig durchgeführt worden zu sein. Jedenfalls wurde

zwei Dezennien später Naturkunde und Englisch an keiner Schule gelehrt. Die staatliche Vorsorge für das höhere Schulwesen äusserte sich in dieser Zeit besonders in dem Streben, durch Errichtung neuer Schulen dem wachsenden Bedürfnis einer höheren Bildung entgegenzukommen.

Der von einer im Jahr 1839 berufenen königlichen Kommission entworfene Plan für das höhere Unterrichtswesen wurde vom Storthing 1845 nicht genehmigt. Dagegen wurde die Regierung durch einen Antrag desselben Storthings veranlasst in 1848 ein Budget vorzulegen, bei dessen Aufstellung vorausgesetzt war, dass sämtliche gelehrte Schulen, die nicht durch eigene Mittel bestanden, in kombinierte Latein- und Realschulen umgestaltet werden sollten. Die charakteristischen Züge dieser Ordnung waren, dass der Unterricht für alle Schüler vom 10.—12. Jahre ein gemeinsamer war, dass der sprachliche Unterricht im ersten Jahr mit dem Deutschen anfing, und dass der Lateinunterricht bis auf das zurückgelegte 12. Lebensjahr zurückgeschoben wurde, indem sich die Schule auf diesem Punkte in eine Lateinschule und eine Realschule verzweigte, deren parallele Klassen teils gemeinschaftlich, teils besonders unterrichtet wurden. Der vom Storthing genehmigte Plan für Organisation und Unterricht wurde 1858 nochmals in Erwägung gezogen, weil soeben durch gesetzliche Bestimmung Englisch als wahlfreies Fach eingeführt und die lateinische Arbeit bei der schriftlichen Abiturientenprüfung durch eine Übersetzung aus dem Lateinischen ersetzt worden war. Das Ergebnis dieser Erwägungen war der bis 1869 geltende Normalplan für den Unterricht in den kombinierten Gelehrten- und Realschulen, wonach drei Unterrichtsstufen errichtet wurden:

1. Unterste zweijährige Stufe mit gemeinschaftlichem Unterricht, nach Umständen 1 oder 2 Klassen.
2. Mittlere vierjährige Stufe mit 2, 3 oder 4 Klassen, sie zerfiel in eine studierende und eine Realabteilung.
3. Oberste, ausschliesslich studierende Stufe mit zweijährigem Kursus und 1 oder 2 Klassen.

Stundenplan von 1858.

	1. Stufe		2. Stufe		3. Stufe
	1. Klasse (1 Jahr)	2. Klasse (1 Jahr)	1. Latein- u. 1. Realkl. (2 Jahre)	2. Latein- u. 2. Realkl. (2 Jahre)	3. Lateinkl. (2 Jahre)
Norwegisch . . .	5	5	a a 1 3 1	2 1	3
Deutsch	5	5	a a 1 3 1	2 1	1
Französisch . . .			b 4	2 1 (od. 0)	2
Englisch			a b 4 2	(b) (2) 2 (od. 3)	(2)
Latein			a b 9 8	9	9

<table>
<tr><th rowspan="2"></th><th colspan="2">1. Stufe</th><th colspan="4">2. Stufe</th><th>3. Stufe</th></tr>
<tr><th>1. Klasse (1 Jahr)</th><th>2. Klasse (1 Jahr)</th><th colspan="2">1. Latein- u. 1. Realkl. (2 Jahre)</th><th colspan="2">2. Latein- u. 2. Realkl. (2 Jahre)</th><th>3. Lateinkl. (2 Jahre)</th></tr>
<tr><td>Griechisch . . .</td><td>.</td><td>.</td><td colspan="2">.</td><td>a
5</td><td>b
5</td><td>5</td></tr>
<tr><td>Religion</td><td>3</td><td>3</td><td colspan="2">2</td><td colspan="2">2</td><td>2</td></tr>
<tr><td>Geschichte . . .</td><td>3</td><td>3</td><td colspan="2">2</td><td colspan="2">1 2 1</td><td>3</td></tr>
<tr><td>Geographie . . .</td><td>3</td><td>3</td><td colspan="2">2</td><td colspan="2">1</td><td>1</td></tr>
<tr><td>Naturgeschichte</td><td>2</td><td>2</td><td></td><td>2</td><td></td><td>2</td><td>Hebräisch
(2)</td></tr>
<tr><td>Mathematik . . .</td><td>.</td><td>.</td><td colspan="2">5</td><td colspan="2">4</td><td>3</td></tr>
<tr><td>Naturkunde . . .</td><td>.</td><td>.</td><td colspan="2">.</td><td colspan="2">. 3</td><td></td></tr>
<tr><td>Rechnen</td><td>4</td><td>4</td><td></td><td>2</td><td></td><td>2</td><td></td></tr>
<tr><td>Schreiben</td><td>2</td><td>3</td><td>a
1</td><td>1</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Zeichnen</td><td>2</td><td>2</td><td></td><td>2</td><td></td><td>2</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>30</td><td>30</td><td>30</td><td>31</td><td>30
(32)</td><td>30
(29)</td><td>29</td></tr>
</table>

a bezeichnet die untere, b die obere Abteilung der bezüglichen Klasse.

Die drei durch eigene Mittel bestehenden Schulen in Christiania, Bergen und Drontheim wurden von der Umordnung nicht betroffen, sondern behielten ihre frühere Ordnung mit Latein als erste fremde Sprache und siebenjährigem Kursus bei.

Die zur Zeit bestehende Organisation des höheren Unterrichtswesens datiert vom Jahre 1869. Das Gesetz vom 17. Juni dieses Jahres beruht in allem Wesentlichen auf der Vorlage einer vom Könige einberufenen Unterrichtsenquete, deren leitender Grundgedanke, wie er in dem motivierten Bericht des bezüglichen Storthingkomitees wiedergegeben wird, darauf hinauslief, das gesamte niedere und höhere Unterrichtswesen als ein organisches Ganze in der Weise zu gestalten, dass die Volksschule die Grundlage des Systems bilden und jede höhere Unterrichtsstufe als eine Fortsetzung der unteren organisiert werden sollte. Die nächste Aufgabe war, die Bürgerschule in irgend einer Weise mit den höheren Schulen in Verbindung zu bringen. Andererseits stellte es sich als dringend nötig heraus, die Realschule aus ihrem tiefen Verfalle zu heben. Diesen Forderungen suchte man gerecht zu werden durch die Errichtung einer sechsjährigen Mittelschule, die sowohl die früheren Bürgerschulen zu ersetzen bestimmt war und darum als ein für sich bestehender Unterrichtskursus mit abschliessender Prüfung gestaltet werden musste, als auch die Vorstufe für die Gymnasien bilden sollte. Das Normalalter beim Eintritt in die erste Klasse ist das zurückgelegte 9. Lebensjahr. Der fremdsprachliche Unterricht fängt mit dem Deutschen an und zwar im zweiten Jahre.

Vom vierten Jahre tritt eine Spaltung in zwei Linien insofern ein, als den Schülern die Wahl zwischen Latein (in 7 wöchentlichen Stunden) und Englisch (in 5 Stunden) freigestellt wird, während sonst im wesentlichen der Unterricht ein gemeinschaftlicher bleibt. Diese Verzweigung setzt sich in den zwei Gymnasien, dem klassischen und dem durch das Gesetz neu errichteten Realgymnasium fort. Der Unterricht ist dann durch eine kultusministerielle Verfügung vom 18. März 1885 folgendermassen geregelt:

Mittelschule.

	Klassen								
	I	II	III	E. IV	L.	E. V	L.	E. VI	L.
Religion	3	3	3	2		2		2	
Norwegisch	8[1])	5	5	4		3		3	
Deutsch	—	6	5	4		4	3	4	3
Englisch	—	—	—	5	—	5	—	5	—
Latein	—	—	—	—	7	—	7	—	7
Französisch	—	—	—	—		2[2])		2[2])	
Geschichte	3	3	4	3		3		3	
Geographie	4	2	2	2		2		2	
Naturwissenschaft	—	2	2	2		3		2	
Mathematik	4	4	5	6		5		6	
Zeichnen	—	2	2	2	—	1	—	1	—
Schreiben	4[3])	3	2	—		—		—	
Stunden	26	30	30	30		30		30	

[1]) Im 2. Halbjahre werden einige Stunden zum Deutschen verwendet.

[2]) Französisch ist wahlfrei. Dafür kann weitergehender Unterricht in Norwegisch, Zeichnen und Physik gegeben werden.

[3]) Eine dieser Stunden kann zum Zeichnen verwendet werden.

Das Lateingymnasium.

	Klassen		
	I	II	III
Religion	1	1	2
Norwegisch und Altnordisch	3	4	4
Latein	9	10	9
Griechisch	7	7	7
Französisch[1])	4	2	2
Deutsch	1	—	—
Geschichte	3	3	3
Mathematik	2	3	3
Stunden	30	30	30

[1]) oder Englisch in 3 wöchentlichen Stunden in Klasse II und III. Wenn ausser Französisch auch Englisch gelesen wird, werden dazu 2 wöchentliche Stunden in Klasse II und III verwendet.

Das Realgymnasium.

	Klassen I	II	III
Religion	1	1	2
Norwegisch und Altnordisch	3	4	4
Englisch	4	5	5
Französisch	4	2	2
Deutsch	1	1	—
Geschichte	3	3	3
Geographie	1	1	2
Naturwissenschaft	6	5	4
Mathematik	5	6	6
Zeichnen	2	2	2
Stunden	30	30	30

Die bezweckte organische Verbindung der höheren Schule mit der Volksschule ist jetzt ebensowenig wie früher herbeigeführt. Zwar bestehen von Staatswegen keine besonderen Vorbereitungsschulen für die Mittelschule, aber es wurde den Gemeinden freigestellt, solche auf eigene Kosten zu errichten und diese Erlaubnis ist in ausgedehntester Weise benutzt worden.

Eine praktische Realklasse, die nach Bestimmung des Gesetzes mit der Mittelschule verbunden werden kann, um den Bedürfnissen derer entgegenzukommen, die, ohne ein Gymnasium frequentieren zu wollen, nach erledigter Mittelschulreifeprüfung eine weitergehende praktische Ausbildung wünschen, ist bisher nur an einer Schule errichtet worden. Die Berechtigung zum Abhalten der gesetzlich bestimmten Reifeprüfungen kann von der Oberbehörde auch an kommunale und private Schulen, welche gewissen, näher bestimmten Anforderungen genügen, erteilt werden.

Nach dem letzten amtlichen Bericht über das Schulwesen (Kristiania 1893) war die Zahl der nach dem Gesetz organisierten und examensberechtigten Schulen im Jahr 1890:

	Anzahl	Davon mit Lateingymnasium	mit Realgymnasium
Staatsschulen	17	14	5
Kommunale Mittelschulen . . .	37	1	—
Private Knabenschulen	11	7	5
Private Höhere Töchterschulen .	17	—	—

Die oberste Behörde für das gesamte Schulwesen ist das Departement für Kultus- und Unterrichtswesen. Für jede Staatsschule fungiert eine Vorstandschaft, bestehend aus einem Magistratsmitgliede, dem Rektor und drei ortsangehörigen vom Gemeinderat erwählten Männern. Dieses Kuratorium wählt selbst seinen Vorstand, der die Sitzungen beruft.

Es beaufsichtigt den Unterricht und die Disziplin und ist berechtigt, sein Gutachten bei der Ernennung eines Rektors abzugeben. Weiter verwaltet es die Mittel und Einnahmen der Schule, arbeitet die Budgetvorlage aus nach Antrag des Rektors, engagiert einen Rechnungsführer und Kassierer und kontrolliert denselben. Ihm gehört endlich die Beaufsichtigung der Gebäude, des Inventars und des übrigen Eigentums der Schule.

II.

An der Spitze jeder Staatsschule steht ein Rektor. Die übrigen fest angestellten Lehrer sind Oberlehrer, Adjunkte und Klassenlehrer. Rektoren, Oberlehrer und Adjunkte wurden bis auf die letzte Zeit vom König ernannt und konnten somit, wie die anderen Beamten, nur durch Richterspruch entfernt werden. Mit Rücksicht auf eine bevorstehende Neuorganisation der Schulen werden sie jetzt sämtlich durch königliche Konstitution angestellt. Klassenlehrer werden vom Kultusministerium mit dreimonatlicher Kündigungsfrist angestellt, was auch mit den Speziallehrern in besonderen technischen Fertigkeiten und Stundenlehrern der Fall ist. Turnlehrer werden vom Rektor angestellt.

Nach der Rangordnung zählen Rektoren zur 7., Oberlehrer zur 8. und Adjunkte zur 10. Rangklasse (im ganzen 12 Rangklassen).

Die Anstellung der Vorsteher und Lehrer an den durch Staatsmittel unterstützten kommunalen Schulen erfolgt durch das Kultusministerium nach Empfehlung der örtlichen Behörden. Sie können sämtlich mit dreimonatlicher Kündigungsfrist entfernt werden.

Der Rektor hat als Vorgesetzter der übrigen Lehrer die Oberaufsicht über Unterricht und Disziplin zu führen. Wo Latein- und Realgymnasium kombiniert sind, ernennt das Kultusministerium einen Lehrer zum Konrektor. Wo Gymnasium und Mittelschule kombiniert sind (was überall, wo Gymnasien bestehen, der Fall ist), kann das Kultusministerium aus dem Lehrerkollegium einen Inspektor für die letztere beschicken. Der Rektor erwählt unter den Lehrern für jede Klasse einen Ordinarius.

Der Rektor und die fest angestellten Lehrer bilden den Schulrat, der regelmässig jeden Monat und sonst nach Ermessen des Rektors zusammentritt. Ihm gehört die Behandlung aller Fragen über Versetzung und Entfernung der Schüler, die Beurteilung ihrer Fähigkeiten, Fleiss, Fortgang und sittliches Benehmen und die Abfassung der Zeugnisse. Für die Entfernung eines Schülers ist Zweidrittelmehrheit nötig, und soll davon Bericht an das Kultusministerium erstattet werden. Bei einfacher Mehrheit wird die Entscheidung von diesem getroffen. Es soll ferner der Rektor bei Aufnahme von Schülern den Schulrat hören; ebenso in Fragen von Einführung neuer Lehrbücher und von Änderungen in den disziplinären Bestimmungen, dem Unterrichtsplan, der Fachverteilung unter die Lehrer und der Verteilung der Benefizien. Auch sonst kann der Rektor den Rat befragen.

Bei Erledigung des Rektoramts oder Krankheit des Rektors ist der vom Kultusministerium unter den Lehrern erwählte verpflichtet, gegen passende Entschädigung die dem Rektoramte obliegenden Geschäfte zu

besorgen. Wenn sonst eine Lehrerstelle frei wird und in Krankheitsfällen werden die Stunden unter die übrigen Lehrer nach Ermessen des Rektors verteilt. Wenn ein Lehrer durch Krankheit verhindert ist, seine Stunden zu besorgen, wird der Vikar in den ersten drei Monaten von der Schulkasse besoldet. Bei längerer Dauer bestimmt die Oberbehörde, ob ein Teil der Vergütung des Vikars oder das Ganze aus der Kasse bestritten werden soll. Von den fest angestellten Lehrern darf keiner ohne Genehmigung der Oberbehörde Direktor oder Lehrer an einer anderen Schule sein.

Die Rektoren haben gewöhnlich 10—15 Unterrichtsstunden, Oberlehrer und Adjunkte 24, Klassenlehrer bis 30.

Für die Besoldung gilt folgendes Regulativ:

Rektoren vollständiger Schulen (Mittelschule und Gymnasium): 4600 Kronen (5200 Mark), nach 5 Jahr 5000, nach 10 Jahr 5400 (6130); Rektor einer Mittelschule: 3800 Kronen mit denselben Zulagen. Sämtliche Rektoren haben freie Wohnung. Die zwei im Dienste ältesten Rektoren vollständiger Schulen erhalten, wenn sie als solche 10 Jahr fungiert haben, noch eine Zulage von 400 Kronen; Oberlehrer: 3000 Kronen (3400 Mark) mit 3 Zulagen von 400 Kronen nach 4, 8 und 12 Dienstjahren. Oberlehrer, die Realkandidaten sind, erhalten nach 18 Jahren noch 400 Kronen. Der Gehalt des als Konrektor konstituierten wird um 400 Kronen erhöht. Adjunkte: 2200 Kronen mit gradweiser Steigerung bis 3200 (3680 Mark). Den 4 ältesten Adjunkten werden noch 2 Zulagen von 400 und 2 von 200 bewilligt; Klassenlehrer: 1700 Kronen, nach 5 Jahr 1900, nach 10 Jahr 2100 (2360 Mark).

Die Pensionen sind nicht gesetzlich normiert, sondern werden vom Storthing für jeden Fall besonders bewilligt. — Rektoren, Oberlehrer und Adjunkte sind, wenn verheiratet, dazu verpflichtet, einen nach dem Gehalt bemessenen Betrag an die Witwenpensionskasse zu zahlen, was auf Pensionen von der Höhe einiger hundert Kronen Anspruch gibt.

Für die kommunalen Mittelschulen gilt kein einheitliches Regulativ. Die Gehälter sind für jeden Ort besonders normiert und durchgehends weit dürftiger bemessen, als für die entsprechenden Stellen im Staatsdienst.

III.

Befähigt für das höhere Lehramt an den Staatsschulen sind Kandidaten, die das sprachlich-historische oder das mathematisch-naturwissenschaftliche oder das theologische Universitätsexamen bestanden haben. Nur Kandidaten der zwei ersten Kategorien können als Rektoren angestellt werden. Von den 16 Rektoren sind zur Zeit 15 Philologen, 1 Realist. Von den 43 Oberlehrerstellen sollen 27 mit Philologen, 13 mit Realisten und 3 mit Theologen besetzt werden.

Die sprachlich-historische Universitätsprüfung erfordert durchschnittlich 10 Semester. Sie zerfällt in 4 Gruppen: I. klassische Philologie, II. Norwegisch mit Altnordisch und Deutsch, III. Geschichte und Geographie, IV. Französisch und Englisch. Die Prüfungen in jeder Gruppe können zu verschiedenen Zeiten mit einer Zwischenzeit bis zu 3 Semestern

gemacht werden. Je zwei Gruppen werden zu einer vollständigen Prüfung verbunden. Die Prüfung ist teils schriftlich, teils mündlich.

In jeder Gruppe werden vier Themen zur schriftlichen Behandlung aufgegeben von denen in Gruppe I die eine lateinisch zu behandeln ist. Dazu kommt in dieser Gruppe noch eine lateinische Arbeit (gewöhnlich werden ein Paar Textseiten eines griechischen Autors ins Lateinische übersetzt). Als spezielles Litteraturstudium wird in Gruppe I gefordert:

A. Griechisch: Homer 12 Bücher, Pindar 1 Buch, 3 Tragödien, 1 Komödie, Herodot 2 Bücher, Thukydides 2 Bücher oder Herodot 4, Thukydides 1; Platon 2 grössere Dialoge, Xenophon ein grösseres Werk, Demosthenes ein Quantum wie die Rede vom Kranze, aus den anderen attischen Rednern ein Quantum wie Aeschines gegen Ktesiphon oder ein entsprechendes Quantum aus Plutarch, Polybios, Lukian.

B. Latein: 1 Komödie des Plautus und 1 des Terenz; Catull oder 2 Bücher Lukrez oder ein entsprechendes Quantum aus Tibull, Properz, Ovid; Horaz; Vergils Aeneide erste oder zweite Hälfte; 6 spätere Satiren; Cicero: 1 grösseres philosophisches Werk, De oratore oder 3 Bücher Quintilian oder 2 Bücher Quintilian und Dialogus de oratoribus oder für den letzteren Cicero Brutus oder ein entsprechendes Quantum aus den Dialogen Senecas. Aus den Reden Ciceros ein Quantum wie die philippischen oder wie die zehn ersten philippischen und 2 Bücher aus den Briefen. Sallust Catilina und Jugurtha. Aus Livius 5 zusammenhängende Bücher. Aus Tacitus 3 zusammenhängende Bücher oder 2 Bücher nebst Agricola und Germania. — Noch steht es dem Kandidaten frei, durch besondere Prüfung darzulegen, dass er in einem speziellen Teil der griechischen oder lateinischen Philologie tiefergehende Studien gemacht hat.

Die mathematisch-naturwissenschaftliche Lehrerprüfung umfasst die folgenden Gruppen, von denen ebenfalls je zwei zu einer vollständigen Prüfung verbunden werden können:

I. Mathematik (reine und angewandte) und Astronomie. II. Physik und Chemie. III. Naturgeschichte und Geographie. IV a. Norwegisch mit Altnordisch und Deutsch. IV b. Französisch und Englisch.

Für eine praktische Anleitung der Lehrerkandidaten ist bisher in keiner Weise gesorgt worden.

IV.

A. Mittelschule.

Normalalter zum Eintritt in die Mittelschule: 9 Jahr. Vorausgesetzt wird Fertigkeit im Lesen und Schreiben, Kenntnis der 4 Rechnungsarten mit unbenannten ganzen Zahlen, Kenntnis der wichtigsten biblischen und geschichtlichen Erzählungen und einige Bekanntschaft mit der Karte von Palästina und Norwegen.

Gesetzlich sind als Ziele der Mittelschule festgestellt:

1. *Religion:* Sichere Kenntnis des wesentlichen Inhalts der biblischen Geschichte und der christlichen Glaubens- und Sittenlehre nach der evangelisch-lutherischen Konfession.

2. *Muttersprache:* Distinktes, ausdrucksvolles Lesen. Einige Litteraturkenntnis. Geordnete Behandlung einer leichteren Aufgabe in sprachrichtiger Form und ohne orthographische Fehler.

3. Deutsch: Sichere Kenntnis des Wesentlichen der Grammatik, Fertigkeit im Lesen und Übersetzen früher ungelesener Stücke, die keine besonderen Schwierigkeiten darbieten. Schriftliche Arbeit mit Hülfe des Wörterbuches ohne gröbere Fehler.

4. Latein (von Klasse IV): Formenlehre und die Hauptregeln der Syntax. Leichtere schriftliche Arbeit mit Hilfe des Wörterbuchs und der Grammatik. Fertigkeit im Lesen Übersetzen und Erklären einer passenden Auswahl leichterer Autoren. Als solche ist zuletzt festgestellt: Cornelius Nepos 12 Textseiten, Caesar, De bello Gall. 45 Textseiten, Phaedrus 400 Verse oder eine Auswahl aus Cornel., Cicero (Catil. Reden), Caesar, Livius, Phaedrus oder kleine geschichtliche Erzählungen, zusammen 70 Textseiten, darunter wenigstens 1 Buch von Caesar.

5. Englisch (von Klasse IV alternativ mit Latein): Sichere Kenntnis des Wesentlichen der Grammatik. Fertigkeit im Lesen und Übersetzen ungelesener Stücke eines leichteren Verfassers. Schriftliche Arbeit mit Hilfe des Wörterbuches ohne gröbere Fehler.

6. Französisch (wahlfrei von Klasse V): Sichere Kenntnis des Wesentlichen der Formenlehre. Ein einigermassen korrektes Lesen und Fertigkeit im Übersetzen dessen, was nach einem Lesebuche eingeübt worden ist.

7. Geschichte: Klare Übersicht über die Weltgeschichte. Genauere Kenntnis der Geschichte des Skandinavischen Nordens, besonders des Vaterlandes.

8. Geographie: Eine einigermassen vollständige Übersicht über die physische und politische Geographie. Genauere Kenntnis der drei nordischen Länder, besonders des Vaterlandes.

9. Naturkunde (von Klasse II): Übersichtliche Kenntnis des Tier- und Pflanzenreichs mit besonderer Berücksichtigung der bemerkenswertesten, namentlich der einheimischen Formen. Kenntnis der wichtigsten Mineralien. Kenntnis der wichtigsten Naturerscheinungen und ihrer Gesetze.

10. Mathematik: Praktisches Rechnen, darunter Logarithmen. Buchstabenrechnen. Gleichungen 1. und 2. Grades. Gewöhnliche und praktisch verwendbare geometrische Konstruktionen und Berechnungen. Ebene Geometrie nach einem kurzen Lehrbuch.

11. Zeichnen: Einfache Figuren nach Vorlagen. Schüler der Englischlinie auch Projektionszeichnen.

12. Schreiben: Saubere, deutliche Handschrift.

B. Lateingymnasium.

Normalalter zum Eintritt: 15 Jahr (Minimalalter: 14 Jahr). Dreijähriger Kursus. Der Aufzunehmende muss die Mittelschulreifeprüfung auf der Lateinlinie oder auf der Englischlinie mit Ergänzungsprüfung im Latein bestanden haben.

1. Religion: Sichere Kenntnis des Wichtigsten der Kirchengeschichte. Klares Verständnis eines in der Grundsprache gelesenen Evangeliums.

2. a) Muttersprache: Eine einigermassen umfassende Kenntnis der heimischen Litteratur und eine daran geknüpfte Übersicht über ihre Geschichte. Sprachrichtige und geordnete Behandlung von schriftlichen Aufgaben, die dem Alter und der Entwicklung der Schüler entsprechen. — *b) Altnordisch:* Kenntnis des Wichtigsten der Formenlehre. Fertigkeit im Übersetzen und Erklären dessen, was aus einem Lesebuch oder einer Saga eingeübt worden ist.

3. Latein: Schriftliches und mündliches Übersetzen nicht gelesener Prosastücke, die weder sprachlich noch inhaltlich besondere Schwierigkeiten darbieten. Fertigkeit im Übersetzen und Erklären einer pastenden Auswahl der römischen Litteratur. Sichere und gründliche Kenntnis der Grammatik. Übersicht über die wichtigsten der in den gelesenen Autoren vorkommenden Versmasse und über die Hauptpunkte der römischen Altertümer, der Litteraturgeschichte und der Mythologie.

Im Lehrplan von 1885 ist folgende statarische Lektüre festgestellt:

1. a) Aus den Reden Ciceros 100 Kapitel, oder b) aus den Briefen ein 25 Kapiteln aus den Reden entsprechendes Quantum nebst Cato Major oder ein entsprechendes Quantum

eines anderen seiner philosophischen Werke; dazu 24 Kapitel aus den Reden oder c) Ciceros Cato Major oder ein entsprechendes Quantum eines anderen seiner philosophischen Werke nebst 65 Kapiteln aus den Reden, oder d) aus den Briefen ein 25 Kapiteln entsprechendes Quantum nebst 65 Kapiteln aus diesen, oder e) aus den Reden Ciceros 50 Kapitel nebst einer 50 Kapiteln entsprechender Auswahl aus Caesar, Curtius, Sallust oder Livius. — 2. a) Sallusts Catilina, oder b) ein entsprechendes Quantum aus Sallusts Jugurtha, oder c) ein entsprechendes Quantum aus Livius oder Curtius. — 3. a) Livius 100 Kapitel, oder b) aus Livius 50 Kapitel und ein 30 Kapiteln des Livius entsprechendes Quantum aus einem oder mehreren folgender Autoren: Seneca, Quintilian, Tacitus, Plinius Minor. — 4. Tacitus Agricola oder Germania oder eine entsprechende Auswahl aus einem anderen seiner historischen Werke. — 5. Aus Ovids Metamorphosen 700 Verse. — 6. a) Aus Vergils Aeneide 2 Bücher oder eine Auswahl von wenigstens 1600 Versen, oder b) aus Vergils Aeneide 1 Buch, aus Ovids Metamorphosen 400 Verse und aus den Briefen oder Satiren des Horaz 300 Verse, oder c) aus Vergils Aeneide 1 Buch und 600 Verse aus den von Madvig herausgegebenen Carmina selecta oder aus einer anderen autorisierten poetischen Anthologie, oder d) aus Vergils Aeneide 1 Buch nebst einer Komödie des Plautus oder Terenz. — 7. Aus den Oden des Horaz 500 Verse. — 8. Aus seinen Briefen oder Satiren 600 Verse.

4. Griechisch: Statarische Lektüre einer passenden Auswahl aus der griechischen Litteratur. Sichere Kenntnis des Wesentlichen der Grammatik. Kenntnis der wichtigsten der im Pensum vorkommenden Versmasse. Das Wesentlichste der griechischen Altertümer, Mythologie und Litteraturgeschichte.

Statarische Lektüre: 1. a) Xenophons Anabasis 45 Textseiten (Teubner), oder b) ein entsprechendes Quantum anderer Schriften von Xenophon oder Lukian. — 2. a) Platons Apologie, oder b) ein entsprechendes Quantum aus anderen Platonischen Schriften. — 3. a) Aus Homers Iliade oder Odyssee wenigstens 3000 Verse, oder b) aus der Iliade oder Odyssee wenigstens 2000 Verse und 30 Textseiten Herodot oder 20 Textseiten aus den attischen Rednern oder Platon, oder c) aus der Iliade oder Odyssee wenigstens 2000 Verse und ein 1000 Versen entsprechendes Quantum aus einer poetischen Anthologie. — 4. Eine Tragödie des Sophokles oder des Euripides mit Ausnahme der lyrischen Partien. Es wird vorausgesetzt, dass diese vom Lehrer übersetzt und inhaltlich erklärt worden sind.

5. Französisch und Englisch: Übersetzen und grammatische Erklärung ungelesener Prosastücke aus leichteren Verfassern.

6. Geschichte: Vollständigere Kenntnis der Geschichte des Altertums, des Nordens und eines der grossen europäischen Kulturvölker.

7. Mathematik: a) Gründliche Kenntnis der elementaren Arithmetik und Algebra, darunter der Logarithmenlehre. Arithmetische und geometrische Reihen. Gleichungen vom 1. und 2. Grad. — b) Kenntnis der planen Trigonometrie. Berechnung der Oberfläche und des kubischen Inhalts der wichtigsten stereometrischen Körper.

C. Realgymnasium.

Normalalter wie für das Lateingymnasium. Dreijähriger Kursus. Aufnahmebedingung: Bestandene Mittelschulreifeprüfung auf der Englischlinie oder auf der Lateinlinie mit Ergänzungsprüfung im Englischen und im Zeichnen.

1. Religion: Wie im Lateingymnasium. Doch wird das Evangelium in autorisierter Übersetzung gelesen.

2. Muttersprache und Altnordisch wie im Lateingymnasium.

3. Englisch: Fertigkeit im Lesen und Übersetzen nicht gelesener Stücke. Kenntnis der Litteraturgeschichte und sichere Kenntnis der Grammatik. Schriftliche Arbeit ohne Hilfsmittel.

4. Französisch und

5. Geschichte: wie im Lateingymnasium.

6. Geographie: Das Wesentliche der mathematischen und physikalischen Geographie. Übersicht über die politischen und ökonomischen Verhältnisse Nordens und der wichtigsten Länder.

7. Naturwissenschaft: Übersicht über die Physik mit genauerer Kenntnis der Mechanik und Wärmelehre. Das Wesentlichste der anorganischen Chemie und der Mineralogie. Grundzüge der Systematik und Physiologie des Tier- und Pflanzenreichs.

8. Mathematik: a) Gründliche und sichere Kenntnis der elementaren Arithmetik und Algebra einschliesslich der Logarithmenlehre, quadratischer Gleichungen und der Lehre von den am gewöhnlichsten vorkommenden Reihen. — b) vollständigere Kenntnis der Planimetrie, Kenntnis der ebenen Trigonometrie, der Stereometrie, der Elemente der analytischen Geometrie der geraden Linie, des Zirkels und der übrigen Kegelschnitte. Elemente der deskriptiven Geometrie.

9. Zeichnen: Freihandzeichnen (darunter Kartenzeichnen). Projektionszeichnen.

Genauer formuliert sind diese Bestimmungen im Lehrplan vom 1. März 1885 aus dem die folgenden Ausführungen über die wichtigsten Unterrichtsgegenstände hervorzuzuheben sind.

Die *Muttersprache* wird der sorgsamen Pflege sämtlicher Lehrer empfohlen. Namentlich wird eingeschärft, dass die Schüler anzuhalten sind, jede Frage vollständig zu beantworten, und dass die Fragen namentlich in den höheren Klassen mitunter so zu stellen sind, dass die Antwort notwendiger Weise die Form einer zusammenhängenden Erörterung annehmen müsse. — An die Leseübungen schliesst sich in der Mittelschule die Einübung der Elemente der Rhetorik (Tropen und Figuren), der Versmasse, der Dichtungsarten und der Litteraturgeschichte. Auf allen Stufen der Mittelschule werden Gedichte erlernt und mündlich vorgetragen. — Die Grammatik wird in Klasse I—III nach einem kurzen Abriss eingeübt. In IV—VI wird die gewonnene Kenntnis vertieft und namentlich bei solchen Punkten verweilt, wo Unsicherheit des Sprachgebrauchs wahrzunehmen ist. Dies mag im Anschluss an den früher benutzten Abriss durch ergänzende Bemerkungen des Lehrers während der Analyse geschehen, es wird aber behufs Wahrung einer einheitlichen grammatischen Darstellung und Terminologie empfohlen, ein etwas ausführlicheres Lehrbuch zu Grunde zu legen, das dann auch als Anmerkungen einige kurze Andeutungen über den sprachgeschichtlichen Zusammenhang der wichtigsten Erscheinungen geben dürfe. — Die schriftlichen Arbeiten beschränken sich in den zwei ersten Klassen auf orthographische Übungen und Wiedergabe kleiner Erzählungen, wozu in Klasse III leichte Beschreibungen hinzukommen. In V und VI Beschreibungen, Schilderungen, Charakteristiken, Biographien, Auszüge, Darstellung des Gedankengangs eines gelesenen Werkes, Übersetzungen, kleinere Geschäftsschreiben. Von IV alle 14 Tage eine Hausarbeit, die auf der Schule eingehend vorzubereiten ist.

Im Gymnasium ist Hauptaufgabe dafür zu sorgen, dass die Schüler in umfassenderer Weise mit der Litteratur bekannt werden. In einer kleineren Auswahl, für die als Norm 1 Drama und einige kleinere charakteristische Proben aus den Hauptschriftstellern der einzelnen Perioden aufgestellt ist, wird beim Abiturientenexamen geprüft. Litteraturgeschichte nach einem kurzen Abriss. Poetik, Rhetorik und Metrik nur in den Hauptzügen. — Die Schüler sind durch eine Auswahl aus der Litteratur der Volkssprache und der Dialekte in den jetzigen Sprachverhältnissen des Vaterlandes und ihrer geschichtlichen Entwickelung zu orientieren. — Dreiwöchentlich eine Hausarbeit (Populär-ethische Fragen oder Stoffe, die der Unterrichtssphäre entnommen sind). Es wird gewünscht, dass drei- bis viermal im Jahre von den Fachlehrern Themata aufgegeben werden. Auch im Gymnasium mögen ab und zu die Arbeiten unter Mitwirkung des Lehrers vorbereitet werden, während doch immer mehr auf selbständige Produktion das Gewicht zu legen sei. — Das Pensum im *Altnordischen* beträgt 50 grosse Oktavseiten, Formenlehre und Übersicht über die Entwicklung der Litteratur.

Deutsch wird in der Mittelschule als Hauptsprache der Englischlinie zu betrachten sein. In I—IV ist das Gewicht auf Erwerbung eines passenden Wortschatzes mit entsprechender Übung im Übersetzen zu legen. Daneben auf Einübung des Wesentlichsten der Formenlehre und Anwendung der Formen in den einfachsten Satzverbindungen. — Auf dieser Grundlage wird in V und VI mit passender Verteilung der Lese- und Stilübungen fortzubauen sein. Was gelernt werden soll, ist die Sprache der Gegenwart, und Litteraturkunde darf nur im Anschluss an Poesien, von denen das Lesebuch eine passende Auswahl bieten soll, erstrebt werden. Bei der Prüfung werden nur ungelesene Stücke aufgegeben; es wird sich aber dennoch empfehlen behufs gründlicherer Aneignung einige Zeit auf Repetitionen zu verwenden. — In Klasse III mündliche und schriftliche Retroversion; Klasse IV leichtere Klassenarbeiten; V und VI für die Englischlinie eine wöchentliche Hausarbeit und vierzehntäglich eine Klassenarbeit, für die Lateinlinie wöchentlich abwechselnd eine Hausarbeit und eine Klassenarbeit. Das Ziel ist für beide Linien dasselbe. — Im Lateingymnasium wird in Klasse I und im Realgymnasium in I und II eine wöchentliche Stunde zum Litteraturlesen verwendet.

Englisch von Klasse IV an. In der Mittelschule ist auf richtiges Lesen und Übersetzen und auf Erwerbung eines nicht zu engen Wortschatzes das Hauptgewicht zu legen. Orthographische Übungen und von V ab Klassenarbeiten. In Klasse VI darf anstatt des Lesebuchs ein leichter Schriftsteller z. B. Marryat: The Settlers, Southey: Life of Nelson durchgenommen werden.

Im Realgymnasium, dessen Hauptsprache Englisch ist, wird auf der gewonnenen Grundlage weiter gebaut. Angestrebt wird fehlerfreie Aussprache und Sicherheit im heutigen Sprachgebrauch nebst Kenntnis der verschiedenen Stilarten und Litteraturkunde. Bei hauptsächlicher Berücksichtigung der neueren Litteratur wird der Lesestoff auch eine Auswahl aus früheren Perioden umfassen müssen, und überhaupt auf die Beleuchtung englischer Denkweise und Sitten, der Formen des Staatslebens und deren Geschichte gezielt werden. Die statarische Lektüre soll folgende 4 Gebiete umfassen: 1. Moderne Novellisten, 2. Geschichte und öffentliche Beredsamkeit, 3. Lyrische Poesie, 4. zwei dramatische Arbeiten (Shakespeare, Goldsmith, Sheridan).

Von den 5 (4) wöchentlichen Stunden werden 2 zu schriftlichen Arbeiten verwendet.

Im Lateingymnasium alterniert Englisch mit Französisch und der Unterricht zielt nicht über korrektes Lesen und Übersetzen ungelesener Stücke hinaus. Keine schriftliche Übungen. In demselben Umfang wird im Realgymnasium Französisch getrieben.

Lateinisch von Klasse IV der Mittelschule an. In dieser Klasse wird die regelmässige Formenlehre nebst einer Auswahl der abweichenden Verba gelehrt und an einer Beispielsammlung mit angeknüpften Retroversionsübungen eingeübt. In V und VI Schriftstellerlektüre und wöchentlich eine schriftliche Klassenarbeit. Mitunter eine Hausarbeit. Das Übersetzen wird auf der Schule vorbereitet. Die benutzten Texte sind nach Massgabe des regelmässigen Sprachgebrauchs bearbeitet.

Im Lateingymnasium ist in Verbindung mit der statarischen Lektüre eine allgemeine Übersicht über den Inhalt des bezüglichen Werkes zu geben. Beim Lesen muss auf richtige Aussprache gehalten werden. Die wichtigsten Hauptregeln der Metrik werden in Verbindung mit der poetischen Lektüre eingeübt; Grammatik; Altertümer mit Betonung der Staatsaltertümer. Litteraturgeschichte bis zum Ende des silbernen Zeitalters. Mythologie wird nach Umständen in den lateinischen oder griechischen Stunden gelehrt.

In Klasse I wöchentlich eine Klassenarbeit, vierzehntäglich eine Hausarbeit; in II eine Arbeit und eine schriftliche Übersetzung abwechselnd als Hausarbeit und ex tempore; in III eine schriftliche Übersetzung auf der Schule, dazu eine Hausarbeit (ebenfalls schriftliche Übersetzung), im ersten Halbjahr wöchentlich, im letzten mit längerer Zwischenzeit.

Griechisch im Lateingymnasium. Attische Formenlehre, Hauptpunkte der Syntax. Dialektformen soll der Schüler kennen, wo sie vorkommen. Notdürftige Kenntnis der Alter-

tümer und der Litteraturgeschichte bis auf die Alexandrinische Zeit. Keine schriftlichen Übungen.

Geschichte. In Klasse I und II der Mittelschule ein kurzer Abriss (ca. 80 Seiten) wesentlich biographischen Inhalts. Von III ausführlichere Darstellung der Weltgeschichte und der Geschichte Nordens (zusammen ca. 450 Seiten). Es wird empfohlen neben dem Lehrbuch ein historisches Lesebuch zu benutzen. In den Gymnasien musste bei der Einführung der jetzigen Organisation die allgemeine Weltgeschichte ausscheiden. Neben der antiken und nordischen wird nur die Geschichte eines Kulturvolkes (Englands oder Frankreichs) gelesen. Klasse I ethnographische Übersicht, Geschichte des Altertums, II Geschichte Englands oder Frankreichs, Übersicht über die geographischen Verhältnisse Europas und der Vereinigten Staaten von Nordamerika. III, erstes Halbjahr: Geschichte und Geographie der nordischen Länder, zweites Halbjahr: Repetition des Ganzen.

Geographie. Mittelschule I und II: Kartenzeichnen. Kleines Lehrbuch. Aus einem ausführlicheren Lehrbuch das Wichtigste der astronomischen und physikalischen Geographie. Klasse III: Aus dem kleinen Lehrbuch Repetition der Geographie des Vaterlandes; aus dem grösseren: Asia, Afrika, Amerika und Australia. Kartenzeichnen und kleine schriftliche Klassenarbeiten. Klasse IV: Nochmalige Repetition der Geographie des Vaterlandes nach dem kleinen Lehrbuche; aus dem grösseren: Europäische Länder mit Ausschluss der nordischen. Kartenzeichnen und Arbeiten wie früher. Klasse V: Aus dem grösseren Lehrbuche: die nordischen Länder. Kurze Darstellung der politischen Geographie im Zusammenhange und der geographischen Entdeckungen. Kartenzeichnen und Klassenarbeiten. Klasse VI: Mathematisch-physikalische Geographie; Repetition des Ganzen.

Aus dem Lateingymnasium ist Geographie als besonderer Unterrichtsgegenstand ausgeschieden. Einen dürftigen Ersatz bieten die in Verbindung mit dem Geschichtsunterricht gegebenen geegraphischen Übersichten.

Im Realgymnasium wird der ursächliche Zusammenhang der Erscheinungen hervorzuheben sein und das beschreibende und schildernde Element zurücktreten müssen. Klasse I und Klasse II, erstes Halbjahr: die politische Geographie; das Kartenzeichnen wird fortgesetzt. Klasse II, zweites Halbjahr: Physikalische Geographie. Klasse III, erstes Halbjahr: Mathematische Geographie; zweites Halbjahr: Repetition.

Naturkunde in der Mittelschule umfasst Botanik, Zoologie, Physik. Mineralogie und ein Teil der Physik sind wahlfrei. Zoologie von Klasse II, Botanik von III, Physik von V. Die behandelten Formen sind nach Möglichkeit durch Exkursionen und Sammlungen, die für die examensberechtigten Schulen nach einem autorisierten Schema anzulegen sind, den Schülern autoptisch vorzuführen, und die Prüfung an vorgelegte Specimina zu knüpfen. Der Unterricht in der Physik wird von Experimenten zu begleiten sein unter stetigem Hervorheben des Prinzips von der Erhaltung der Kraft.

Im Realgymnasium Klasse I (6 Stunden): Physik und Chemie (in 5 Stunden, in 2 Sommermonaten 4 Stunden): Naturgeschichte (1 Stunde; in 2 Sommermonaten 2 Stunden): a) Zoologie im Anschluss an die in der Mittelschule durchgenommene Systematik mit ausführlicherer Behandlung einzelner typischen Formen. Im übrigen wird das Hauptgewicht auf die Physiologie besonders des Menschen zu legen sein; — b) in den Sommermonaten praktisch-botanische Exkursionen. Namentlich wird im Frühling das Blühen der Bäume und die Entwicklung der Knospen beobachtet. Anlegen von Herbarien. Klasse II (5 Stunden): Physik, Chemie und Mineralogie (5 Stunden, in 2 Sommermonaten 4 Stunden).

Naturgeschichte (Botanik in 2 Sommermonaten 1 Stunde). Übersicht der wichtigsten natürlichen Familien und der hervortretendsten Formen der inländischen phanerogamen Flora. Einsammlung von Pflanzen. Exkursionen. — Klasse III (4 Stunden): Physik, Chemie und Mineralogie (3 Stunden). Repetition, Naturgeschichte (1 Stunde). Die Übersicht über die natürlichen Pflanzenfamilien wird fortgesetzt. Pflanzenanotomie und Pflanzenphysiologie. Repetition.

Mathematik. Mittelschule. Praktisches Rechnen in allen Klassen, darunter Berechnung einfacher stereometrischer Körper (Prismen, Cylinder, Pyramiden und Kegel). Die arithmetischen Sätze werden in allgemein gültiger Form, also mit Buchstaben aufgestellt; die Beweise dagegen auf positive Grössen beschränkt und mit konkreten Zahlen geführt. Buchstabenrechnen. Auflösung von Gleichungen werden auf solche mit Zahlencoefficienten beschränkt. Geometrie von Klasse III, zweites Halbjahr. Es wird am zweckmässigsten sein den Unterricht in IV, V und VI demselben Lehrer zuzuteilen.

Im Lateingymnasium, Klasse I: Trigonometrie und Arithmetik; Klasse II: Rest der Trigonometrie und Arithmetik; III: Stereometrie. Schriftliche Aufgaben in allen Klassen, in der Regel als Klassenarbeiten.

Im Realgymnasium, Klasse I: Trigonometrie und Arithmetik; Planimetrie im Anschluss an das in der Mittelschule Erlernte. Klasse II: Rest der Trigonometrie und Arithmetik, Stereometrie, Anfang der analytischen Geometrie. Klasse III: Analytische Geometrie; die Lehre von den Reihen; Anwendung der ganzen Funktion auf arithmetische Reihen; Konvergenz unendlicher Reihen; Entwicklung mit Hilfe der Binominalformel. Repetition des Ganzen.

Schriftliche Übungen in sämtlichen Klassen.

Zu den besprochenen Fächern kommen noch Gesang und Turnen, in der Regel je 2 Stunden wöchentlich für jede Klasse. In jedem Schuljahr wird ausserdem eine Woche auf Turnen und militärische Übungen verwendet.

Die täglichen, mündlichen wie schriftlichen, Leistungen werden von den Lehrern mit Prädikaten bezeichnet (1 = Ausgezeichnet bis 6 = Schlecht), deren am Monatsschluss berechnete Durchschnittszahl die Rangfolge der Schüler für den nächsten Monat bestimmt.

Die im Reglement bestimmten Strafen sind: Anweisen eines besonderen Platzes, Verweisen aus der Stunde, Nachsitzen in der Schule unter Aufsicht des Lehrers. Bei gröberen Versehen: Verlust von Ferientagen und in der Mittelschule körperliche Strafe, bei der immer an den Ordinarius der Klasse und den Rektor, dem die Entscheidung zukommt, Anzeige zu machen ist. In keinem Falle werden Strafen, welche die Gesundheit gefährden, in Anwendung gebracht. Untersagt sind Strafen, die gegen den Kopf oder seine Organe gerichtet sind. Körperliche Züchtigung soll im Beisein des Ordinarius oder des Rektors und des betreffenden Lehrers gegeben werden. Bei strengeren Strafen soll an Eltern oder Vorgesetzte Anzeige gemacht werden. Schüler, die aus der Schule verwiesen sind (was unter Anzeige an die Oberbehörde vom Rektor und dem Schulrate mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden kann), können erst nach Jahresfrist wieder aufgenommen werden, und zwar wenn ihr Benehmen in der Zwischenzeit als tadellos bezeugt wird. Diese Bestimmung gilt auch für examensberechtigte private und kommunale Schulen.

Am Ende des Schuljahrs werden Versetzungsexamina von den Lehrern abgehalten, bei denen in der V. der Mittelschule und der II. der Gymnasien am strengsten verfahren wird.

Die Hauptferien fallen im Sommer nach Abschluss des Schuljahres und dauern 6 Wochen (etwa vom 10. Juli bis 20. August). Weihnachts-

ferien vom 22. Dezember bis 8. Januar. Ostern 7 Tage. Pfingsten 4 Tage. Dazu kommen gesetzlich bestimmte Einzeltage und ein vom Rektor für jeden Monat bestimmter Tag.

Für jede Schule erscheint nach Schluss des Schuljahrs ein Programm, das jedoch für die Staatsschulen nur Schulnachrichten enthalten darf.

Das Schulgeld ist für jede Schule besonders festgestellt. Die Staatsschule in Christiania erhebt in der Mittelschulklasse I 128 Kronen (142 Mark); in II und III 144 Kronen (160 Mark); in IV—VI 160 Kronen (178 Mark); in den Gymnasialklassen 196 Kronen (220 Mark). Für eine der kleineren Provinzschulen sind die Zahlen: Klasse I 40 Kronen; II 48 Kronen; III 64 Kronen; IV—VI 96 Kronen; in den Gymnasialklassen 144 Kronen. In den grösseren Privatschulen ist das Schulgeld bedeutend höher; so in den Gymnasialklassen gewöhnlich 240 Kronen (270 Mark). Überall Ermässigung für Brüder und halbe oder ganze Freiplätze für begabte und bedürftige Schüler; an den Staatsschulen auch Stipendien.

Die Schülerzahl in jeder Klasse beträgt äusserst selten über 30. Übersteigt sie diese Zahl, werden Parallelklassen eingerichtet.

V. Endprüfungen.

Die Mittelschulreifeprüfung wird an den Staatsschulen und den dazu berechtigten kommunalen und privaten Schulen jährlich vom 8. Juni an abgehalten. Schüler der VI einer solchen Schule haben dazu ohne Anmeldung Zutritt. Andere müssen sich 2 Monate vorher mit den behörigen Legitimationen anmelden.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche. Die schriftlichen Aufgaben sind:

1. Aufsatz in der Muttersprache von erzählender, beschreibender oder schildernder Art.

2. Deutsche Arbeit.

3 Lateinische Arbeit für die Lateinlinie und englische Arbeit für die Englischlinie.

Bei der Ausarbeitung der fremdsprachlichen Specimina werden nur norwegisch-deutsche, norwegisch-englische und norwegisch-lateinische Wörterbücher gestattet. Für die lateinische Arbeit darf auch das grammatische Lehrbuch benutzt werden.

4. Einige Aufgaben im Zahlen- und Buchstabenrechnen und in geometrischen Konstruktionen und Berechnungen.

Die Aufgaben werden von der Oberbehörde gegeben und am bestimmten Tage vom Rektor im Beisein von 2 Lehrern geöffnet. Für die Ausarbeitung, die unter strenger Aufsicht geschieht, wird eine Frist von 4 Stunden zugestanden.

Die schriftlichen Leistungen werden von 2 von der Oberbehörde ernannten Zensoren beurteilt.

Die mündliche Prüfung umfasst sämtliche in der Mittelschule gelehrten Gegenstände und wird von den Fachlehrern mit Heranziehung eines von der Oberbehörde ernannten Zensors vorgenommen.

Die schriftlichen und mündlichen Leistungen der Abiturienten werden mit den Noten 1 (ausgezeichnet) bis 6 (schlecht) in ganzen und halben Zahlen bezeichnet. Wenn in einem schriftlichen Fache der Charakter unter $4{,}_5$, in einem mündlichen unter 5, oder der Durchschnittscharakter unter $3{,}_{25}$ herabsinkt, wird der betreffende Kandidat rejiziert.

Die ausgefertigten Zeugnisse enthalten neben den Spezialnoten den Durchschnitts charakter und eine Bemerkung über den Fleiss und das sittliche Benehmen des betreffenden Kandidaten.

Absolvierte Mittelschulreifeprüfung ist in folgenden Fällen unbedingt erforderlich: 1. Für Aspiranten zum Examen artium. 2. Zum Eintritt in ein Gymnasium. 3. Für Apothekergehilfen. 4. Zum Eintritt in die Seekriegsschule. 5. Für den Telegraphendienst.

Für Postassistenten und Aspiranten zum Examen für Zahnärzte ist die Mittelschulreifeprüfung oder eine entsprechende Prüfung erforderlich.

Sie genügt zum Eintritt in die technischen Schulen zu Kristiania und Drontheim, und in das Handelsgymnasium. Sie vertritt die theoretische Prüfung für angehende Lehrerinnen.

Das examen artium, die abschliessende Prüfung der Gymnasien, wird jährlich vom Ende Mai an an den Staatsgymnasien und den dazu berechtigten kommunalen und privaten Schulen unter der Oberleitung einer aus 5 Mitgliedern bestehenden Unterrichtsinspektion abgehalten.

Von dieser Inspektion werden bei der schriftlichen Prüfung folgende Aufgaben gegeben:

Für Lateiner: 1. 2 Aufsätze in der Muttersprache. 2. Übersetzen eines lateinischen Prosastückes, gewöhnlich aus Cicero, Livius, Seneca, selten aus Tacitus, etwa 1½ Seite Text. 3. Mathematische Aufgabe (wenigstens 3 Spezialfragen).

Für Realisten: 1. Muttersprache wie für die Lateiner. 2. Englische Arbeit. 3. Mathematische Aufgabe. 4. Physikalische Aufgabe. 5. Projektionszeichnen.

Ausser der Logarithmentafel und dem Zeichnenapparat werden keine Hilfsmittel gestattet. Jede Aufgabe ist in 5 Stunden zu beantworten. Die Arbeiten werden der Unterrichtsinspektion übersandt und von Zensurkomitees aus je 3 Mitgliedern bestehend beurteilt.

Nach beendigter Zensur der schriftlichen Arbeiten wird die mündliche Prüfung an den Schulen von den Fachlehrern mit Heranziehung von der Oberbehörde ernannter Zensoren vorgenommen. Sie umfasst die sämtlichen im Gymnasium gelehrten Gegenstände. Vor der Examination werden die zu stellenden Fragen dem Lehrer vom Zensor vorgelegt. Die Leistungen werden mit den Noten 1—6 in ganzen Zahlen bezeichnet. Zum Bestehen der Prüfung wird gefordert, dass der Durchschnittscharakter für sämtliche Gegenstände nicht unter 3,25 herabsinkt, und dass der Betreffende in keinem schriftlichen Fache die Spezialnoten 5 und 6 aufzuweisen hat.

Ausser für die Universitätsstudien ist das examen artium für den Eintritt in die Militärschule erforderlich. Realisten, welche das theologische oder philologische Studium ergreifen wollen, müssen sich einer mündlichen Nachprüfung im Lateinischen und Griechischen unterziehen. Für das medizinische Studium genügt eine Ergänzungsprüfung im Lateinischen nach Massgabe des Mittelschulpensums. Um in die Militärschule eintreten zu können, haben die Humanisten eine Ergänzungsprüfung in der Mathematik, den Naturwissenschaften und dem Zeichnen zu bestehen.

Seit 1882 werden Mädchen zum Examen artium und zur vorläufigen Universitätsprüfung, dem examen philosophicum, zugelassen. Später ist ihnen auch der Zutritt zu den Fachstudien und deren abschliessenden Prüfungen eröffnet worden.

VI. Statistische Übersicht für 1890.

	Zahl der Schulen	Davon		Höchste Zahl der Schüler							Examen artium 1890		Mittelschulreifeprüfung 1890				Zahl	
		mit Lateingymnasium	mit Realgymnasium	im Lateingymnasium	im Realgymnasium	in der Mittelschule	Zusammen	davon Mädchen	in der Vorbereitungsschule	davon Mädchen	Lateiner	Realisten	Lateinlinie	Englischlinie	Zusammen	davon Mädchen	der Lehrer	der Lehrerinnen
Staatsschulen	17	14	5	289	133	2247	2669	127	455	7	94	24	121	242	363	52	247	19
Kommunale Mittelschulen	37	1	—	14	14	3459	3487	927	1053	227	8	—	44	319	363	94	213	108
Private Knabenschulen .	11	7	5	218	112	1552	1882	63	564	14	79	42	78	161	239	10	181	37
Höhere Töchterschulen .	17	—	—	—	—	2330	2330	2230	840	840	—	—	—	153	153	153	95	204
Zusammen	82	22	10	521	259	9588	10368	3447	2912	1088	181	66	243	875	1118	309	636	368

Zahl der Abiturienten beim Examen artium.

	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894
Lateiner . . .	111	164	168	227	243	264	262	259	241	216	181	160	162	130	150
Realisten . . .	59	78	80	115	117	98	112	103	89	60	66	76	93	92	128
Zusammen	170	242	248	342	360	362	374	362	330	276	247	236	255	222	278

VII. Schuletats (1890).

	Einnahmen						Ausgaben
	Renten und andere Einnahmen von Aktiven	Schulgelder	Kommunale Beiträge	Staatsbewilligung	Übrigens	Zusammen	
Staatsschulen . . .	97886	262127	50450	346761	32615	789839	789839
Kommunale Schulen .	43077	328269	134348	94000	32630	632324	618972
Private Knabenschulen	1005	241504	500	—	5073	248082	252224
Höhere Töchterschulen	—	101284	11829	—	2880	115993	116859
Zusammen	141968	933184	197127	440761	73198	1786238	1777894

(NB. 1 Krone = 1,13 Mark.)

Die Organisation der höheren Schule wird voraussichtlich in der nächsten Zukunft einer Revision unterworfen werden. Eine solche wurde 1889 vom Storthing beantragt und im folgenden Jahr eine königliche Kommission mit der Beratung aller hier einschlägigen Fragen beauftragt. Der Bericht wurde 1894 abgegeben und ist von einer Gesetzesvorlage begleitet, nach der eine weitere Verbindung mit der Volksschule dadurch ermöglicht wird, dass die zwei untersten Klassen der jetzigen Mittelschule ausscheiden und der Volksschule überwiesen werden. Durch diese Ordnung muss der Anfang des fremdsprachlichen Unterrichts ein Jahr hinausgeschoben werden. Für die zu organisierende vierjährige Mittelschule stellt die Mehrheit, welche die jetzige Teilung in eine Latein- und eine Englischlinie beibehalten wissen will, folgenden Stundenplan auf:

	Klassen			
	I	II	III	IV
Religion	2	2	2	1
Muttersprache	5	4	3	4
Deutsch	6	6 (5)	6	5
Englisch	—	5	5	5
Latein	—	(6)	(6)	(6)
Geschichte	3	2	3	3
Geographie	2	2	2	2
Naturkunde	3	2	2	3
Mathematik	5	5	5	5
Zeichnen	2	2	2 (1)	2 (1)
Schreiben	2	—	—	—
Turnen und Gesang . .	6	6	6	6
Summe	36	36	36	36

Die in () angeführten Zahlen bezeichnen die Stundenzahl für die lateinlernenden Schüler.

Zwei Kommissionsmitglieder stellen eine einheitliche Mittelschule auf und zwar durch Beseitigung der Lateinlinie.

Für das dreijährige Gymnasium schlägt die Mehrheit eine Dreiteilung vor, indem durch das Hinstellen des Griechischen als wahlfrei das jetzige Lateingymnasium in zwei Linien geteilt wird.

Stundenplan.

Reallinie	Klassen I	II	III
Religion	1	1	2
Norwegisch	3	5	4
Deutsch	2	2	2
Englisch	5	3	3
Französisch	6	3	3
Geschichte	3	3	3
Geographie	—	2	2
Naturkunde	4	4	4
Mathematik	4	5	5
Zeichnen	2	2	2
Turnen u. Gesang	6	6	6
Summe	36	36	36

Lateinlinie	Klassen I	II	III
Religion	1	1	2
Norwegisch	3	5	4
Deutsch	2	2	2
Englisch	—	3	3
Französisch	6	3	3
Latein	7	9[1]	9
Geschichte	3	3	3
Geographie	—	2	2
Naturkunde	4	—	—
Mathematik	4	2	2
Turnen u. Gesang	6	6	6
Summe	36	36	36

Griechischlinie	Klassen I	II	III
Religion	1	1	2
Norwegisch	3	4	3
Deutsch	2	2	2
Französisch	6	3	3
Latein	7	9	9
Griechisch	—	6	6
Geschichte	3	3	3
Naturkunde	4	—	—
Mathematik	4	2[2]	2
Turnen u. Gesang	6	6	6
Summe	36	36	36

[1]) Eine Stunde wird zum Lesen griechischer Schriftsteller in Übersetzung verwendet.

[2]) Anstatt 3 Stunden Mathematik in Klasse II und III können 2 Stunden Geographie gelesen werden.

Die zwei dissentierenden Kommissionsmitglieder, welche die lateinlose Mittelschule befürworten, müssen den Lehrplan des Gymnasiums wesentlich ändern und zwar jeder nach verschiedenen Gesichtspunkten. Es folgen die von ihnen vorgeschlagenen Stundenpläne.

1.

	Lateinlinie			Reallinie		
	Klassen			Klassen		
	I	II	III	I	II	III
Religion	1	1	2	1	1	2
Muttersprache	3	5	4	3	5	4
Englisch	3	1	2	4	2	2
Deutsch	3	2	3	3	3	3
Latein	9	8	6	—	—	—
Französisch	—	6	6	6	3	3
Griechisch[1])	—	6	6	—	—	—
Geschichte	3	3	3	3	3	3
Geographie	—	2	2	—	2	2
Naturkunde	4	—	—	4	4	4
Zeichnen	—	—	—	2	2	2
Mathematik	4	2	2	4	5	5
	30	30	30	30	30	30
Turnen und Gesang	6	6	6	6	6	6

[1]) Alterniert mit Französisch.

2.

	Reallinie			Sprachlich-historische Linie								
				I. Mit Latein						II. Ohne Latein		
				a			b					
	I	II	III	I	II	III	I	II	III	I	II	III
Religion	1	1	2	1	1	2	1	1	2	1	1	2
Norwegisch	3	5	4	3	5	4	3	6	4	3	6	5
Deutsch	3	3	2	3	3	2	3	3	2	3	3	2
Englisch	4	3	3	4	3	3	4	3	3	4	4	4
Französisch	6	2	2	6	2	2	6	6	6	6	7	8
Latein	—	—	—	—	9	9	—	4	4	—	—	—
Geschichte	3	3	3	3	3	3	3	3	4	3	5	4
Geographie	—	2	2	—	2	2	—	2	2	—	2	2
Naturkunde	4	4	4	4	—	—	4	—	—	4	—	—
Mathematik	4	5	6	4	2	3	4	2	3	4	2	3
Zeichnen	2	2	2	2	—	—	2	—	—	3	—	—
Turnen und Gesang	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6

Die gesamte Kommission schlägt vor, dass der kommunalen und privaten Initiative eine gewisse Freiheit eingeräumt werden möchte, so dass Abweichungen von dem gesetzlich bestimmten Lehrplan von der Oberbehörde gestattet werden kann. — Für den Lehrerstand wird eine wesentliche Aufbesserung der Gehälter in Vorschlag gebracht.

VII. Frankreich.

(Von Eugène Stropeno, Gymnasialprofessor in Paris und Redakteur der Chronik des Unterrichts in der „Revue Internationale de l'Enseignement".)*)

I. Geschichtliche Einleitung.

Der höhere Unterricht in Frankreich (enseignement secondaire) basiert heutzutage auf den Statuten und Verordnungen Napoleons I., durch welche 1801—1808 die Université de France geschaffen worden ist. Vor der Revolution gründete sich der höhere Unterricht lediglich auf das Studium des Latein, und die geistlichen Orden, voran die Jesuiten, bildeten die Hauptmasse der Lehrer. Nach deren Vertreibung gelang es in den Wirren der Revolution nicht, trotz der Anstrengung grosser Geister, wie Condorcet, Talleyrand, Lakanal, das alte System durch eine feste Einrichtung zu ersetzen. Die konstituierende Versammlung hatte 1791 die Schaffung eines öffentlichen Unterrichts beschlossen, der für alle Bürger unentgeltlich sein sollte in den jedem Menschen unentbehrlichen Kenntnissen; die Schulen sollten allmählich einem Netze gleich alle Teile des Reiches überziehen. Im September 1793 beschloss der Konvent, dass ausser diesen Volksschulen (écoles primaires) in der Republik drei Unterrichtsstufen gepflegt werden sollten: die erste für bürgerliche Handwerker, die zweite für die anderen Stände der Gesellschaft, die dritte für Betreibung jener Unterrichtsgegenstände, deren schwieriges Studium nicht jedermann erreichbar ist. Diese dritte Stufe entspricht dem heutigen Begriff des enseignement secondaire. Diese Schulen sollten Institute heissen und aus 4 Klassen bestehen, wovon die beiden ersten parallel und die beiden andern so eingerichtet wären, dass man sie zugleich oder einzeln besuchen könnte; nämlich in Klasse 1: Mathematik und Physik; Klasse 2:

*) Die sorgfältige Arbeit des Herrn Verfassers ist, abgesehen von bedeutenden Zusammenziehungen und Kürzungen, möglichst sinngetreu im Deutschen wiedergegeben. Die kritische Beleuchtung des Gegenstandes, welche hier ausgeschlossen war, muss der deutsche Lehrer anderswo suchen. Empfehlenswert, obwohl heutzutage nicht mehr in allen Punkten zutreffend, ist die Darstellung in Schmids Enzyklopädie, 2. Aufl. (1878), Bd. 2 S. 578—620 und 638—647; sie bildet für den, der ein volles Bild des französischen Schulwesens vom deutschen Standpunkte aus geniessen will, eine passende Ergänzung. Ausserdem empfiehlt sich zur Orientierung über den Gegenstand aus pädagogischem Gesichtspunkte die Sammlung der Aufsätze und Reden von E. Lavisse: A propos de nos écoles. Paris 1895.

Anm. des Herausgebers.

Moral und Politik; Klasse 3: Angewandte Mathematik und Physik; Klasse 4: Litteratur und schöne Künste. Dieser Entwurf von Condorcet blieb auf dem Papier; es folgte die Centralschule von Lakanal mit nicht minder unbestimmtem und hochfliegendem Programme; es umfasst Mathematik, Physik, Experimentalchemie, Naturgeschichte, Ackerbau und Handel, Methode der Wissenschaften oder Logik und Psychologie, Politische Ökonomie und Gesetzgebung, Geschichtsphilosophie, Hygiene, Künste und Handwerke, allgemeine Grammatik, schöne Wissenschaften, alte und neue Sprachen, Zeichnen. In dies Gemengsel brachte Daunon, Urheber eines Gesetzes im Jahre 1795 einige Ordnung, indem er die Schüler der Zentralschulen in 3 Gruppen teilte, ebenso den Lehrstoff. Es sollten betreiben: 1. Schüler von 12—14 Jahren: Zeichnen, Naturgeschichte, alte Sprachen und wahlfrei lebende Sprachen; 2. von 14—16 Jahren: Mathematik, Physik, Chemie; 3. über 16 Jahre: Allgemeine Grammatik, Schöne Litteratur, Geschichte und Gesetzgebung. Das Vorwiegen der Realwissenschaften und der philosophische Zug in diesen Programmen erklärt sich durch die Opposition gegen die alte Herrschaft; hier ist der revolutionäre Charakter unverkennbar. Der Erfolg dieser Schulen jedoch war, besonders auch aus Mangel an fähigen Lehrern, sehr mässig; nur wenige konnten später in Lyceen umgewandelt werden. Indes ist zu bemerken, dass sie schon den Keim der Dreiteilung enthalten, der heute noch in Frankreich beim höheren Unterricht besteht: litterarisch-klassischer Unterricht mit Griechisch und Latein, klassischer und Realunterricht gemischt, Realunterricht mit lebenden Sprachen. Gegen das Übermass des Realunterrichts ging man im Anfange der Konsularregierung vor. Das Reglement des „Prytaneums“ (im früheren Collège Louis-le-Grand) kann als erster Versuch des Gesetzes von 1802 gelten. Man bildet 2 Kurse, einen niederen (Schüler von 9—12 Jahren) für Elementarkenntnisse nebst den Anfängen des Latein, einen höheren mit Bifurkation, d. h. einer humanistischen Abteilung und einer rein realistischen. Die humanistische Abteilung zählte 4 Jahreskurse, die realistische, die besonders fürs Militär vorbereitete, nur 3. Deutsch oder Englisch wurde für beide gemeinsam gelehrt. In der Humanabteilung hatte man nur Elementargeometrie, anschliessend an die Philosophie.

Durch Gesetz vom 1. Mai 1802 wurden an Stelle der Zentralschulen die Lyceen gesetzt, in denen „die alten Sprachen, Rhetorik, Logik, Moral, Elemente der Mathematik und Physik“ gelehrt werden sollten. Noch kürzer und mit wahrhaft napoleonischer Schärfe drückt sich ein Dekret vom 10. Dezember 1802 aus: „In den Lyceen soll hauptsächlich Latein und Mathematik gelehrt werden“. Und niemand kann leugnen, dass in den verschiedensten Strömungen, die durch pädagogische Theorien oder politische Tendenzen seitdem des Gebiet der Sekundärschule beherrscht haben, diese Formel „Latein und Mathematik“ in Frankreich noch heute die Losung für diesen Unterricht geblieben ist. Wenn man ferner bedenkt, dass die Einrichtung und Ergänzung des Lehrkörpers und auf der andern Seite die ganze Schuldisziplin von Napoleon gebieterisch fixiert worden ist, so wird man anerkennen müssen, dass

trotz aller im Laufe der Jahre herbeigeführten Änderungen auch diese Seite des kaiserlichen Werkes zahlreiche Spuren bis in die Gegenwart zurückgelassen hat.

Bevor wir jedoch die Gliederung der Universität*) betrachten, vergleichen wir den Lehrplan der Schulen nach 1802 mit dem vor der Revolution bestandenen, um die Entlehnungen und die Neuerungen an beiden geschlossenen Systemen kennen zu lernen.

Collèges vor 1789.

Kursusdauer 8 Jahre: 6 Klassen Sprache und Litteratur (lettres), 2 Jahre Philosophie, wobei auch Mathematik und Physik getrieben wird. Geschichte und Geographie trieb man nur in Anknüpfung an die Schriftsteller, in eigens dafür aufgesparten Stunden. Täglich waren 2 Lektionen, jede von 2¼ Stunden.

Erstes Jahr.

Klasse 6: Französische, lateinische und griechische Grammatik. Hin- und Her-Übersetzen (thèmes et versions). Lektüre französischer und lateinischer Werke: Katechismus und Evangelium, Selectae e Veteri Testamento historiae, Ciceros Briefe, Phaedrus, Aesop, Lafontaine, Aurelius Victor.

Zweites Jahr.

Klasse 5: Dieselben schriftlichen Übungen wie vorher; dieselben Grammatiken. Erklärung französischer und lateinischer Autoren; französische Recitation. Gelesen: Katechismus und Evangelien, Selectae e profanis, Selecta e Cicerone praecepta; Fabeln; Mythologie in Frage und Antwort.

Lycées von 1802.

Kursusdauer 6 Jahre: 6 Klassen Sprache und Litteratur, 6 Klassen Realien (sciences), jede Klasse 6 Monate, also jährlich 2 Klassen. Ausserdem gab es einen Kursus für schöne Litteratur und einen für höhere Mathematik, jeder von zweijähriger Dauer. Vom 2. Jahre ab widmete man täglich 1 Lektion der Litteratur und 1 den Realien.

Erstes Jahr.

1. Halbjahr: Klasse 6 der Sprachen. Französische und lateinische Grammatik; Hin- und Her-Übersetzen. Lektüre: Epitome historiae sacrae; epitome historiae Graecae; appendix de diis. Catéchisme historique de Fleury. Anfänge des Rechnens.

2. Halbjahr: Klasse 5 der Sprachen. Fortsetzung jener Übungen. Lektüre: de Viris illustribus, Cornelius Nepos, Phaedrus, einige Briefe Ciceros; im Französischen: Lafontaine Fables; Moeurs des Israélites de Fleury, Petit dictionnaire de la Fable de Chompré. Rechnen: die 4 Species.

Zweites Jahr.

1. Halbjahr: Klasse 4 der Sprachen und Klasse 6 der Realien. Dieselben schriftlichen Übungen und Lektüre. Französische Recitation. Gelesen wird: Selectae e profanis, Justin, Ovids Metamorphosen, die 1, 4, 5 Ekloge Virgils; Pensées de Cicéron par d'Olivet; Dialogues de Fénélon; Portraits choisis de La Bruyère. — Geographie: Allgemeines von der Erdkugel, die 4 Weltteile. — Rechnen bis zu den Dezimalbrüchen. — Anfänge der Naturgeschichte.

2. Semester: Klasse 3 der Sprachen und Klasse 5 der Realien. Lateinische Hin- und Herübersetzungen, lateinische Prosodie. Französische und lateinische Lektüre mit Re-

*) Université de France bedeutet also immer hier die Gesamtheit des staatlichen Schulorganismus, von der Volksschule bis zur (deutschen) Universität und Polytechnikum einschliesslich.

Anm. des Herausgebers.

Vor 1789. | **Nach 1802.**

(Nach 1802.)

citation. Quintus Curtius, Caesar de bell. Gall., Cicero de Senect., de Amicitia, Virgil Georgica mit Auswahl, Aeneis I. -- Traductions des Géorgiques de Delille, Voltaire Charles XII, Télémaque. — Geographie, Geschichtszahlen und alte Geschichte. Rechnen. Anfänge der Physik.

(Vor 1789.)

Drittes Jahr.

Klasse 4: Schriftliche Übungen; Fortsetzung der Grammatiken, Recitation. Römische Geschichte. Gelesen: Maximes tirées de l'Ecriture, Evangelium St. Lukas griechisch, Cicero de Senect.; Amicitia, Paradoxa, ad Quintum fratrem; Caesar, Ovid, Virgils Bucolica und Georgica; Aesop.

(Nach 1802.)

Drittes Jahr.

1. Semester: Klasse 2 Sprachen, Klasse 4 Realien. Hin- und Herübersetzen, lateinische Verse. Erklärung lateinischer und französischer Schriften, französische Recitation. Mythologie und Religionen der Völker verschiedener Zeiten. Gelesen: Salust, 2. Buch der Aeneis, 5 oder 6 Oden von Horaz, Cicero pro Ligario, pro Marcello; Livius. — St. Réal, Conjuration de Venise; Vertot, Révolutions romaines und Revolutions de Portugal, Mythologie de Tressan. Geographie: die alte Welt. Geschichte: Fortsetzung bis zur Errichtung des französischen Kaiserreiches. Geometrie von Lacroix, Teil I. Biot, Eléments de l'astronomie, Ie. partie.

2. Semester: Klasse 1 Sprachen und Klasse 3 Realien. Dieselben schriftlichen Übungen, dazu französische und lateinische Erzählungen. Schriftsteller-Erklärung, französische Recitation. Gelesen: Livius, punische Kriege; Aeneis V, Horaz Oden, 1 Satire und 1 Epistel; einige Briefe des Plinius. Bossuet discours sur l'histoire universelle; Mme. de Sévigné Auswahl, J. B. Rousseau; Boileau, 9. Satire und épître à Lamoignon. Tropes de Dumarsais. Mythologie de Tressan. Lacroix und Biot, Teil II.

(Vor 1789.)

Viertes Jahr.

Klasse 3: Französische Grammatik von Restaut, mit den Bemerkungen der besten Autoren. — Lateinische Hin- und Herübersetzungen, Verse, griechische Herübersetzung; Schriftstellererklärung, Recitation. Griechische Geschichte. — Gelesen: Cic. de Offic., Tusculanen, Briefe an Atticus, Reden gegen Catilina, pro lege Manilia, Sallust, Ovid, Virgils Georgica abwechselnd mit Aeneid. I. und II. Lateinische Prosodie. Dialoge Lucians, Auswahl von Herodot, Isocrates ad Demonicum und ad Nicoclem, Plutarchi Apophthegmata. Griechische Wurzeln; geographische und chronologische Notizen über die

(Nach 1802.)

Viertes Jahr.

1. Jahreskurs der schönen Litteratur, Klasse 2 und 1 der Realien. Lateinische Herübersetzung, lateinische und französische Erzählungen, lateinische und französische Verse; französische Recitation. Gelesen: Livius, Tacitus, Virgil, Terenz, Lucrez, Lucanus, Horaz, „Conciones en prose et en vers," Cicero, Bruchstücke von Seneca und Plinius major. — Montesquieu, Grandeur des Romains; Racine, tragédies sacrées; Voltaire Henriade chant 7; Molière le Misanthrope, Boileau l'Art poétique; Oraisons funèbres von Bossuet und Fléchier; Eloges de Fontenelle; Massillon, Petit-Carême; Fénelon,

Vor 1789.

griechische Geschichte. Revolutions romaines de Vertot.

Fünftes Jahr.

Klasse 2: Französische Grammatik von Restaut. Lateinische und griechische Herübersetzung; lateinische Erzählung. Erklärung wie früher. Geschichte Frankreichs. Gelesen: Cic. de Oratore und einige Reden; Virgils Aeneis, abwechselnd die 6 ersten und 6 letzten Bücher; Horaz Oden und Satiren abwechselnd. Die schönsten Stellen der Ilias und Odyssee, einige Stellen der Cyropädie oder einige Leben Plutarchs. Boileau, Satiren; Auswahl aus J. B. Rousseau; Montesquieu, Grandeur des Romains; St. Réal; Vertot; Pélisson, Histoire de l'Académie Française; Fontenelle, éloges académiques. Abriss der französischen Geschichte.

Sechstes Jahr.

Klasse Rhétorique. Lateinische Reden und Verse, Herübersetzung aus Griechisch und Lateinisch. Erklärung und Recitation wie früher. Gelesen: Demosthenes, Isokrates, Sallust, Livius, Tacitus, Horaz, besonders Ars poetica; Virgil, Persius, Juvenal, St. Cyprian, St. Hieronymus, Fulvianus, Lactantius, St. Basilius, St. Gregorius von Nazianz, St. Chrysostomus. — Bossuet, Fléchier, Mascaron, Fénelon, d'Aguesseau, Bourdaloue, Massillon; Boileau, art poëtique; Tragédies sacrées de Racine; le poême de la réligion de Louis Racine, J. B. Rousseau. Der Lehrer diktiert einen Abriss der Rhetorik, wie in alter Zeit. Rollin und Crevier waren zum Gebrauch empfohlen.

Siebentes und achtes Jahr.

Klasse der Philosophie. Dieser 2jährige Kursus umfasste Logik, Metaphysik, Moral nebst Mathematik und Physik. Die Unterrichtssprache war die lateinische. Die kartesianische Philosophie war vertreten in den Schulen, wo man fortfuhr aristotelische Scholastik zu lehren, als Vorbereitung für die These [Abhandlung für das Doktorat] in der Sorbonne. Im 2. Jahre, das auch „Physik" hiess, wurde wirklich 6 Monate auf Mathematik und Geometrie verwendet.

Nach 1802.

Existence de Dieu; Thomas, Eloge de Marc-Aurèle; La Bruyère und Buffon, Auswahl. Realien Klasse 2: Elemente der Algebra, Lacroix I; Chemie. Klasse 1: Anwendung der Algebra auf die Geometrie; Mineralogie.

Fünftes Jahr.

2. Jahreskurs der schönen Literatur und 1 Jahr der höheren Mathematik. Litteratur, wie im vorigen Jahre. Realien: Anwendung der Differenzial- und Integral-Rechnung auf Kurven; Complément de l'algèbre de Lacroix Pläne und geographische Karten.

(Mit dieser Klasse schliesst der Kursus der schönen Litteratur; die Realabteilung allein hat noch eine höhere Klasse).

Sechstes Jahr.

2. Jahreskursus der höheren Mathematik. Anwendung der Differenzial- und Integralrechnung auf die Mechanik und auf Flüssigkeiten; 2. Teil des Traité de Lacroix; Elemente der Mechanik, allgemeine Prinzipien der theoretischen Physik, der Elektrizität und der Optik.

Aus dieser Zusammenstellung ist ersichtlich, dass der neue Gesetzgeber die sprachlichen Übungen (bei starker Verkürzung des Raumes) möglichst beizubehalten suchte, daneben aber den Realien den früher verweigerten Raum reichlich darbot. Der Hauptunterrichtsgegenstand der Centralschulen ging an die Lyceen über, die hierdurch vollständig simultan wurden (d. h. klassisch und realistisch) in 5 Jahreskursen, während der 6. entweder für Philosophie oder für höhere Mathematik wahlfrei wurde, nach dem Dekret vom 14. Juni 1811. Um nun sowohl Schüler wie auch Lehrer für die neue Schulart zu erhalten, ward der Unterricht für ein Staatsmonopol erklärt und dieser Zustand dauerte bis 1851, wo man das Sekundärschulwesen frei gab.

Die Lehrer sollten nach Napoleons Absicht in ihrer Gesamtheit eine einzige grosse Körperschaft bilden, ähnlich den geistlichen Orden. Er selbst verglich sie mit den Jesuiten, aber sie sollten kein anderes Interesse als das des Staates kennen, indem sie „der Jugend den Geist angemessen für die Institutionen des neuen Kaiserreiches“ bildeten. Der mönchische und zugleich militärische Gehorsam, eine ängstlich geregelte Hierarchie, ein an Gelübde erinnernder Eid, dazu das vorgeschriebene Cölibat (Art. 101. 102 des Dekrets vom 17. März 1808) nebst dem Verbot, eine Frau im Lyceum zu beherbergen, alle diese Züge streifen nahe an das Klosterleben. Die Professoren und die Aufsichtslehrer (maitres d'études) sind gegenüber den Provisoren, Censoren und Inspektoren und vor allem gegenüber dem Gipfel der Hierarchie, dem Grossmeister der Universität zu absoluter Unterwerfung verpflichtet; bei mangelndem Respekt beginnen die Strafen mit Arrest und können durch Suspension und Amtsentsetzung, die von jedem anderen öffentlichen Amt ausschliesst, sich steigern bis zur förmlichen Gefängnishaft „je nach der Schwere der Umstände“ auf ein Jahr, falls der Beamte ohne Genehmigung der Grossmeisters ins Privatleben zurückzutreten sich herausnahm. Das Lehrpersonal, anfangs von überall her zusammengerafft, zum Teil aus gewesenen Mönchen bestehend, fügte sich unwillig solcher Disziplin; um fügsamere Leute zu gewinnen, sollte die „Normalschule“ errichtet werden und bis zu 300 Zöglinge aufnehmen; durch sie sollte allein der Weg zur Lehrerlaufbahn gehen. Ihre Zöglinge mussten sich verpflichten, mindestens 10 Jahre im öffentlichen Lehramt zu bleiben, sie sind uniformiert und beständig beaufsichtigt, auch bei ihren gemeinsamen Spaziergängen. Ihre vornehmsten Pflichten sind „die Achtung für die Religion, Anhänglichkeit an das Staatsoberhaupt, Lernbegier und Unterwerfung unter ihre Vorgesetzten“.

Dieser Unterwürfigkeit der Lehrer entsprach anderseits die grob soldatische Zucht, der sich die Zöglinge der Lyceen fügen mussten. Sie sind in der Mehrzahl Staatspensionäre (boursiers, Freischüler), ausgezeichnet durch schlechte Manieren, Rohheit und Unwissenheit, die von Aufsehern, meist alten Unteroffizieren mit derber Sprache, in Zucht gehalten werden. Die Trommel gibt das Zeichen, man lebt ganz militärisch, und die rohen Sitten der Kaserne herrschen in diesem Internat. Bei den eigentlichen Studien bildet die Triebfeder ein ungesunder Wetteifer, der durch wöchentliche Probearbeiten gestachelt wird, nach denen man die Reihenfolge

der Schüler bestimmt, noch mehr durch die geräuschvollen Preisverteilungen.

In den ersten Jahren nach Errichtung der Lyceen drängte sich die Jugend der besseren Stände in die Privatschulen. Aber das Monopol der Universität griff ein. Napoleon vermerkt es übel, dass „Jedermann eine Schule wie einen Tuchhandel eröffnen will.“ Die Universität hat ausschliesslich das Recht auf den Unterricht und die Privatschulen müssen für jeden ihrer Schüler an den Grossmeister der Universität einen Tribut zahlen. Sie werden verpflichtet, alle ihre Zöglinge vom vollendeten 9. Lebensjahre ab als externe Schüler in die Lyceen einschreiben zu lassen, ebenso auch die Knabenseminare, deren 1 in jeder Departementshauptstadt sein darf. Die Privatschulen werden geschlossen, wenn ihr Unterricht verdächtig erscheint, wenn sie nicht ihre Zöglinge in die Lycealuniform kleiden, wenn sie Pensionäre halten, während die Zahl der Pensionäre des Lyceums oder des Collège in der Stadt noch nicht voll ist.

Die Restauration behielt das Monopol, benannte aber die Lyceen königliche Kollegien und ersetzte die soldatische Zucht durch eine geistliche Aufsicht. In den Lehrplänen erfolgte von 1815—1821 eine heftige Reaktion des Klassizismus gegen die Realien, indem man letztere in die oberen Klassen zurückdrängte. Die Geschichte wurde verdächtig, die Philosophie sollte als „Ergänzung der Rhetorik“ (d. h. der Oberklasse) betrieben und in lateinischer Sprache gelehrt werden; sie wurde beim Baccalaureat auch lateinisch geprüft. Aber unter dem Druck der öffentlichen Meinung musste man sich zu liberalen Massregeln entschliessen, die der Minister Vatimesnil (1828) ausführte. Ihm verdankt man die Einführung wahlfreien Unterrichts in den lebenden Sprachen in die unteren Klassen und die Erlaubnis „besondere Lehrkurse“ (cours spéciaux) in Privatschulen einzuführen, zu Gunsten derjenigen Schüler, die an klassischer Bildung keinen Geschmack fanden und davon dispensiert wurden. 1829. Hier liegt der Keimpunkt für den Realunterricht (enseignement spécial, später ens. moderne genannt).

Die Juliregierung versucht ernstlich, in diesem Sinne das Sekundarschulwesen auszubauen. Die Naturgeschichte trat in Klasse 4 und 3 auf, Arithmetik in Klasse 3, Geometrie und Chemie in Klasse 2, Physik in der Oberklasse (rhétorique). Man setzte für diese Gegenstände auch bestimmte Preise aus (als Auszeichnung), ebenso wie für Geschichte und Geographie in allen Klassen. Man wurde dieser Neuerung auch gerecht durch die Bildung und Einsetzung von 6 unterschiedenen Kategorien der Professoren: solche für Mathematik, Sprachen, Grammatik gab es schon 1810; es kamen hinzu die für Philosophie, Geschichte, Physik. Die Einrichtung der Realkurse ward erhalten und auf die städtischen höheren Schulen (collèges communaux) ausgedehnt; die lebenden Sprachen wurden Pflichtfach von Klasse 5 ab. Schwankungen in den Lehrplänen von 1830—1848 waren natürlich und bedingt durch die verschiedenen Richtungen der Minister Salvandy, Villemain, Guizot und Cousin; aber sichtbar ist das Bemühen um Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Gegenständen des Unter-

richts, bei der Häufung derselben eine schwierige Aufgabe, aber um so wichtiger, als man in Frankreich meint, der Besuch der Lyceen müsse zu allen nützlichen Wissenschaften die Eingangspforte bilden. Anderseits genossen die Lycealprofessoren einen wohlverdienten Ruf und mit Stolz sah man Universitätsprofessoren hervorragende Posten in der politischen Welt einnehmen. Noch heute gilt bei vielen Franzosen die Regierung Ludwig Philipps als das goldene Zeitalter der Universität.

Die Revolution von 1848 hatte keine Musse übrig für die höheren Schulen; jedoch darf nicht verschwiegen bleiben, dass der Minister Carnot damals zuerst die Frage der Überladung der Lehrpläne berührte und eine Scheidung nach den verschiedenen Bedürfnissen der Schüler anregte. Die Lösung der Frage lag in der Bifurcation, der Trennung in einen klassischen und einen realistischen Lehrgang. Der Lehrplan von Fortoul (1852) teilt die Klassen der Lyceen und Kollegien in 3 Stufen: 1. Die elementaren Klassen 8 und 7, mit der Lehraufgabe der Volksschule, nur dass man in Klasse 7 schon Latein anfing; 2. Grammatische Stufe, für alle Schüler gemeinsam: ausser Latein lehrte man Griechisch schon in Klasse 6, dann lebende Sprachen, Geschichte und Geographie von Frankreich, dazu Rechnen und Geometrie; 3. die obere Stufe, worin die Stunden für Französisch, Latein, lebende Sprachen und Geschichte gemeinsam blieben, aber die übrigen Gegenstände, von Klasse 3 ab bis zur Klasse „Logik“ (die Benennung: „Philosophie“ ward missliebig) zwei getrennte Abteilungen bildeten, die zum humanistischen und zum realistischen Baccalaureat (baccalauréat ès lettres und ès sciences) hinführten und damit zum Eintritt in die grossen Staatsschulen und zu den Graden der Fakultäten. Dieses System, freilich allzu symmetrisch um ausführbar zu sein, liess sich vom pädagogischen Gesichtspunkte aus verteidigen; aber die Ausführung wurde durch kleinliche Massregeln des Misstrauens geschädigt. Man fesselte die Lehrer durch Regelung ihrer Thätigkeit bis auf die Minute und stellte die Abrichtung für die Prüfungen in den Vordergrund, ja, die Lehrer selbst sollten möglichst oberflächlich werden, weshalb man nur wieder 2 Kategorien bildete: Humanisten und Realisten, gleichsam „Mädchen für Alles“, ausgesprochenermassen „pour les préserver des recherches oiseuses, des vaines subtilités et du faux entêtement des idées particulières“ (Rapport ministériel du 19. septembre 1853). Dazu kam eine lauernde Überwachung der Lehrer in politischer und religiöser Beziehung; sie mussten beständig das Amtskleid tragen und den Bart scheren. Kein Wunder, dass die Begabtesten den Beruf verliessen; man denke an About, Sarcey, Taine, Despois, Assollaut, J. J. Weiss u. A. So ging es 10 Jahre, während deren die reichen und unabhängigen Leute ihre Söhne in die überall eröffneten Schulen der Geistlichkeit schickten, nachdem 1851 das Monopol des Staates aufgehoben war. — Am 23. Juni 1863 ward Duruy Minister, ein mit Recht von allen Franzosen hochgeehrter Mann. Getragen von der Gunst Napoleons III, stellte er den Namen der Philosophieklasse wieder her, verschob die Bifurkation von Klasse 4 nach Klasse 3, wo sie aus Misskredit bald verschwand, hob das Studium der lebenden Sprachen durch Herstellung der zugehörigen

Lehrerkategorie, betonte den Geschichtsunterricht in den Lyceen und führte ihn bis zur Gegenwart, liess die Baccalaureatsprüfung in den Forderungen sich beschränken auf die Lehrstoffe der obersten Klassen; vor allem aber organisierte er den Realunterricht zweckmässig und zum Nutzen für die Berufe der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie. Um eine eigne Lehrerklasse dafür vorzubilden, gründete er die Normalschule in Cluny, wo meistens frühere Elementarlehrer weiter studierten, um die höhere Rangstufe zu gewinnen. Diese Leute wurden sehr geschätzt und hatten grossen Erfolg. Heute ist Cluny geschlossen, die besondere Prüfung für Reallehrer ist abgeschafft, wie auch der Name enseignement spécial; indessen haben die noch vorhandenen Lehrer dieser Kategorie ihre Rechte behalten und sind sogar ihren humanistischen Kollegen gleichgestellt, was man allenfalls mit ihrem Eifer und Talent rechtfertigen kann. Trotz der Massnahmen von Duruy klagten Ärzte und Pädagogen über die Überbürdung in den Lehrplänen. Ein Recht auf dauernde Dankbarkeit hat sich daher der Minister Jules Simon erworben durch seine Verbesserung der Unterrichtsmethode, womit er, ohne Wesentliches preiszugeben, gegen die Überlastung der Schüler Abhilfe traf. Die Zirkular-Verfügung vom 27. September 1872 und sein Buch „la Réforme de l'enseignement secondaire", sind epochemachend und die Basis des gegenwärtigen Standes der Frage. Folgendes sind die Hauptpunkte seines Lehrplanes: 1. Anfügung eines Kursus der Gesundheitslehre, 6 Stunden die Woche, in der Oberklasse; Anfügung von 2 Stunden wöchentlich Geographie und von 3 wöchentlichen Lektionen lebender Sprachen in allen Klassen; Einführung von französischen Sprach- und Litteraturübungen von Klasse 8 bis Rhétorique. 2. Als Kompensation dafür: Streichung der lateinischen Verse, Beschränkung der lateinischen Stilübungen (thème), die nur bis zu Klasse 5 gingen, und im allgemeinen Abminderung der schriftlichen Arbeiten; ferner Hervorhebung der mündlichen Übungen in den lebenden Sprachen und in der Erklärung der alten Klassiker. Sein durchgehender Gedanke ist: man lernt neuere Sprachen, um sie zu sprechen, und die toten Sprachen nur, um sie zu lesen. Er richtete auch (zuerst) monatliche Lehrerkonferenzen an jedem Lyzeum ein, damit die Lehrer sich über die Methode des Unterrichts und ihre Vervollkommnung besprächen. Freilich wurde diese letzte Einrichtung mit Misstrauen aufgenommen und blieb fast ohne Wirkung. Auch übrigens kam die Reaktion schnell; der Minister Batbie gab 23. Juli 1874 einen neuen Lehrplan heraus, der die Realien zurückdrängte: Naturgeschichte erst in Klasse 2, Physik und Chemie mussten bis zur Oberklasse warten. Der Unwille über diesen hastigen Rückschritt führte zu der neuen von Jules Ferry beantragten Reform des 2. August 1880, die sich zu Simons Gedanken zurückwandte und jetzt Geltung hat. In Einzelheiten sind 1884 die Lehrpläne neu ausgebaut. Besonders wichtig ist der Realunterricht ohne Latein geworden (enseignement secondaire moderne); man hat 1890 Instruktionen über den Geist der Methoden erlassen, die Lehrfächer nach ihrer verhältnismässigen Wichtigkeit verteilt, eine neue Schulzuchtordnung eingeführt. O. Gréard in seinem Buche: Education et Instruction (Paris 1887) preist das gegenwärtige Zusammenwirken der

humanistischen und Realfächer als eine „wahrhaft harmonische Erziehung, in der alle Fähigkeiten des Geistes entwickelt werden.“

II. Die Unterrichtsbehörden und die Lehrer.

An der Spitze der Verwaltung steht der Minister des öffentlichen Unterrichts. Im Bereich der Sekundärschulen bethätigt sich seine Wirksamkeit besonders durch die Ernennung sämtlicher Beamten, Lehrer und Angestellten der Lyceen und (städtischen) Kollegien, vom Provisor herab bis zum Repetenten, auch der Hausgeistlichen (aumôniers), Ärzte und Wirthschaftsgehilfen (commis d'économat). Dem Minister zur Seite steht der Oberstudienrat, (conseil supérieur de l'instruction publique) zu dessen Ergänzung für das Sekundärschulwesen alle 4 Jahre von den Lycealprofessoren selbst aus ihrer Mitte und zwar für jede Kategorie der Lehrer 1 Mitglied gewählt wird, dazu 1 Vertreter der modernen (Real-) Schulen, und 2 Vertreter der städtischen Kollegien, ebenfalls von deren ordentlichen Lehrern gewählt. Die Privatschulen (écoles libres) werden vertreten von 1 Laien und 1 Ordensbruder (letzteres nicht grundsätzlich, aber thatsächlich), welche beide die Regierung ernennt. Der Oberstudienrat ist zu befragen über alle Änderungen, die in den Lehrplänen eingeführt werden sollen; er hat ferner eine Kompetenz in Disziplinarsachen, wie ein Appellhof bei der Amtsentsetzung, der Gehaltsentziehung und der Versetzung mit Abminderung des Gehalts. Er entscheidet auch über Streitfragen, wenn es sich um die Eröffnung oder die Thätigkeit von Privatschulen (écoles libres) handelt.

In Betreff der Lehrerschaft und der übrigen Beamten sowie auch aller Einzelheiten im Schuldienst besitzt die höchste Gewalt thatsächlich der Direktor des Sekundärschulwesens mit seinen Räten (bureau). Dieser hohe Beamte hat den Rang eines Generalinspektors und Sitz im beratenden Ausschuss des öffentlichen Unterrichts und auch im Oberstudienrat, wo er seine Verwaltungsmassregeln vertritt. Der beratende Ausschuss, bestehend nur aus den General-Inspektoren, dem eben genannten Unterrichtsdirektor, dem Vizerektor der Akademie von Paris, dem Direktor der höheren Normalschule, versammelt sich zu bestimmten Zeiten, um die Personalfragen zu beraten. Der Minister muss bei Anstellungen und Beförderungen seine Meinung hören, doch ist er nicht formell an sie gebunden. Die General-Inspektoren, hervorgehend aus dem höheren Lehrstande und Beamten des Sekundärschulwesens, besuchen auf jährlichen Reisen die Lyceen und auch, so weit möglich, die städtischen Kollegien, kontrollieren die Berichte der Unterbehörden [der Akademien] über das Lehrpersonal und wohnen persönlich, meist 2 Stunden, zuweilen weniger, dem Unterrichte der Professoren bei. Auf ihre Wahrnehmungen und Eindrücke gründet man die vorzunehmenden Personalbewegungen.

Die Rektoren der Akademien [deren es 16 gibt] haben zwar gesetzlich die Aufsicht über die Lyceen und Kollegien ihres Bereichs, indessen selten Musse sich eingehend darum zu bekümmern. Nur in einfachen und in dringenden Fällen zeigt sich ihr Eingreifen; z. B. kurzer Urlaub eines Lehrers, Tadel für leichte Versehen u. dergl. Alles Wesent-

liche geht an den Minister; die Rektoren sind nur Briefträger. Ebenso ist es mit den Inspektoren der Akademie (in jedem Departement 1, in Paris 8), die auch überall von der Überwachung des Volksschulwesens gänzlich in Anspruch genommen werden. Sie haben aber doch monatlich die Rechnungen der Lyceen und Kollegien zu verifizieren. Noch ist zu erwähnen der Akademische Rat (conseil academique), bestehend aus einem Lycealprovisor und einem Direktor eines Kollegiums (principal de collège), beide vom Minister ernannt, dazu aus selbstgewählten Vertretern des höheren Lehrerstandes; ihm werden die Berichte der Akademie-Inspektoren über den Zustand der höheren Schulen mitgeteilt, ausserdem haben sie eine Art von Richteramt, indem kein höherer Lehrer auf disziplinarischem Wege an seiner Ehre oder Einkommen geschädigt werden soll, ohne dass der Fall diesem Akademie-Rate unterbreitet wäre; dies gilt auch für Repetenten. Es kommt aber kaum vor, dass solche Gutachten verlangt werden. Ausserdem hat aber der Akademische Rat als erste Instanz über die Angelegenheiten der Privatschulen (écoles libres) zu entscheiden, über die Erlaubnis zur Eröffnung, die Schliessung wegen Ungesetzlichkeit u. dergl. Die zweite Instanz dafür bildet der Oberstudienrat. Hier sei sogleich beigefügt, dass die Rechte der Staatsgewalt gegenüber den höheren Privatschulen sehr beschränkt sind. Die Inspektoren dürfen diese Schulen nur betreten, um sich zu vergewissern, dass darin kein Verstoss gegen die Verfassung, die Moral und die Gesetze vorkommt, und um einen flüchtigen Überblick über die Zahl der Lehrer und Schüler zu gewinnen, wobei eine genaue Kontrolle unmöglich ist.

Im ganzen befindet sich also, für die öffentlichen Schulen, die Macht in den Händen des Ministers und seiner General-Inspektoren; die Zwischeninstanzen sind mehr oder weniger Zierrat. Der Lehrer hat zunächst mit seinem Provisor (oder Direktor) zu rechnen, dem zunächst der Zensor steht.

Um Provisor zu werden, muss man Licentiat (ès lettres oder ès sciences) sein; um Zensor (censeur) zu werden, ausserordentlicher Professor (prof. agrégé) oder Licentiat und officier d'académie [eine wie ein niederer Orden erteilte Ehre als Titel und Auszeichnung für treue Dienste]. Der Provisor ist das Haupt des Lyceums, vor allem des Pensionates. [Die grossen Lyceen haben oft 400 Interne]. Er erteilt selbst keinen Unterricht, sondern ist hauptsächlich Verwaltungsbeamter und muss das Rechnungswesen eines kolossalen Haushaltes verstehen und überwachen können. Er ist verantwortlich für Gesundheit und Ernährung der Zöglinge, ferner für ihre Sittlichkeit und gute Haltung. Als Oberer der Lehrer soll er den Unterricht beaufsichtigen, den Lehrstunden und den Arbeitstunden der Internen beiwohnen und überall von der Aufrechthaltung der Ordnungen sich versichern. Er hat regelmässig zahlreiche und eingehende Berichte über alles Mögliche an die Behörde zu liefern, natürlich auch über die Thätigkeit der Lehrer. Über den Zensor sagt die einzige gesetzliche Bestimmung, dass er des Provisors Vertreter im Verhinderungsfalle ist. In der Praxis und bei der Häufung der Geschäfte teilt er ganz regelmässig mit ihm, und zwar so, dass der Provisor sich die allgemeine Ver-

waltung, den Verkehr mit den Familien, die Leitung und Überwachung des Unterrichts vorbehält, dagegen die Disziplin, die Ordnung und Beaufsichtigung der Internen, auch die Überwachung der Thätigkeit der Repetenten meistens dem Zensor überlässt.

Was vom Provisor gesagt ist, gilt auch von den Prinzipalen (Direktoren) der Kollegien. Indessen, falls diese nicht grosses persönliches Ansehen und durch ihre Beziehungen zu den Ortsbehörden bedeutenden Einfluss besitzen, geniessen sie auch bei den Oberbehörden weit geringere Autorität als die Provisoren der Lyceen. Anderseits hat der Provisor neben sich einen Ökonom, der unter seiner Kontrolle die Geldgeschäfte und die Einzelheiten der Wirtschaftsverwaltung besorgt. Dagegen ist der Prinzipal zugleich Verwalter in seiner Schule, eigner Pensionshalter und Rechnungsführer. Je nachdem, führt er entweder das Pensionat auf eigne Gefahr und Kosten, oder er bezieht ein besonderes Gehalt als Beauftragter der Gemeinde, die Eigentümerin des Pensionats ist.

Das eigentliche Lehrerpersonal, wozu Provisoren und Zensoren, sowie Prinzipale nicht gehören, weil sie der Regel nach keinen Unterricht erteilen, besteht bei den Lyceen aus: A. (in der humanistischen und Hauptabteilung) 1. den ordentlichen Professoren (titulaires), 2. den beauftragten Lehrern (chargés de cours) für Realien, Litteratur, Grammatik, lebende Sprachen, der Unterklassen 7 und 8; B. (in der Realabteilung, enseignement moderne) 1. den ordentlichen Professoren, 2. den beauftragten Lehrern; C. den Lehrern der Vorschulklassen; D. den Zeichen- und Turnlehrern; E. den Gehilfen im chemischen Laboratorium und physikalischen Kabinet. Die Einteilung kann auch so gefasst werden: 1. Klassenlehrer, Ordinarien für die Klassen der Mathematik, der Philosophie, der übrigen gymnasialen Klassen und der Vorschule; 2. Fachlehrer für Physik, Chemie, Geschichte, lebende Sprachen, Realien (d. h. Mathematik), Zeichnen, Turnen; 3. Assistenten. Ordentliche Professoren (titulaires) können nur die prof. agrégés werden, d. h. solche, die bei der Fakultät das nötige Examen bestanden haben. Die Prüfung ist schriftlich und mündlich vor der Kommission in Paris. Pädagogik kommt dabei nur als Geschichte in Frage. In der Gruppe: Mathematik, Physik, Naturgeschichte verlangt man von dem Kandidaten den Nachweis der Befähigung für ein Haupt- und ein Nebenfach. In der humanistischen Gruppe gibt es 5 Fächer: Litteratur, Philosophie, Geschichte, Grammatik, lebende Sprachen (wobei die Wahl ist zwischen Deutsch, Englisch, Spanisch, Italienisch). Die Kandidaten müssen Licentiaten ès lettres in ihrem Fache sein, die Kandidaten für lebende Sprachen können statt dessen auch ein besonderes Fähigkeitszeugnis für lebende Sprachen einreichen; die Kandidaten für Philosophie müssen bacheliers ès sciences sein, ausserdem Licentiaten in Philosophie. Nach dem Gesetz sollte jeder Lycealprofessor agrégé, d. h. auf solche Weise geprüft sein. Unter den agrégés gibt es keine Rangstufen; sie haben auch alle gleiches Einkommen.

Die Vorbereitung zur Lehrerprüfung als agrégé ist regelmässig eingerichtet: 1. auf der höheren Normalschule, wo sie 2 Jahre dauert neben 3 Jahren, die das vollständige Studium in Anspruch nimmt.

2. bei den Fakultäten (der Akademien) für Sprachen und Realien (fac. des lettres et des sciences). Eine pädagogische Vorbereitung für das Lehramt im eigentlichen Sinne gibt es nicht; doch findet sich ein Lehrstuhl der Pädagogik an der Sorbonne (jetzt Prof. Marion) und einzelne Vorträge darüber hält man an den meisten Fakultäten. Zu praktischer Übung werden die künftigen Lehrer im letzten Jahre der Normalschule, an den Fakultäten die Stipendiaten (boursiers) gegen Ende ihrer Studien an ein Lyceum geschickt, wo sie etwa 10 Tage lang unter Aufsicht der Lehrer eine Klasse unterrichten. Sonst aber gibt es keine Probezeit oder Lernjahr für das Lehramt.

Die Einrichtung der beauftragten Lehrer ist durch den Mangel an geprüften Lehrern herbeigeführt worden. Diese Beauftragten sollen Licentiaten in einem oder zwei Fächern sein, sind aber noch nicht agrégés, formell geprüft. Sie sind geringer besoldet als die berechtigten (titulaires) und ihre Anstellung ist nicht gesichert, falls die Behörde sie durch Geprüfte ersetzen will. Die Lehrer von Klasse 7 und 8 sind meistens Licentiaten. Seitdem aber das Latein erst in Klasse 6 beginnt, werden diese letzteren Stellen vorzugsweise mit gut bestandenen Elementarlehrern besetzt. Solche versehen auch die Vorbereitungs- und Elementarklassen; meistens mit vortrefflichem Erfolge.

Die Lehrer für Zeichnen und Turnen erhalten in Fachprüfungen Zeugnisse von zweierlei Graden; doch gibt es auch eine grosse Zahl solcher, die keine Prüfung gemacht haben.

Bei Aufzählung der Lehrer darf man die Hausgeistlichen (aumôniers, Seelsorger) nicht vergessen, deren jedes Lyceum einen oder auch mehrere besitzt. Diese katholischen Priester geben Religionsunterricht den Internen, deren Eltern es wünschen. Sie wohnen meistens nicht in den Lyceen. Die Protestanten unter den Schülern werden von Pastoren, die Israeliten von Rabbinern besorgt. Dazu kommen in Algier 2 Imams für Mohamedaner und in Marseille 1 Pope für die Griechisch-Katholischen.

Folgende Tabelle gibt den Bestand des Lehrpersonals der 106 Lyceen vom 31. Dezember 1887:

Unterricht in:	Ordentliche (titulaires)	Beauftragte (chargés)	Zusammen
Mathematik	116	185*)	301
Physik und Chemie	110	90	200
Philosophie	75	32	107
Geschichte	104	68	172
Litteratur (klassische)	245	122	367
Grammatik	267	176	443
Lebende Sprachen	135	282	417
Klasse 7 und 8	69	74 + 144**)	287
Vorschulklassen	240	21	261

*) Davon 183 Licentiaten, 1 Doktor, 1 Bachelier.

**) Die 144 sind nur vorläufig beauftragt.

Unterricht in:	Ordentliche (titulaires)	Beauftragte (chargés)	Zusammen
Real (jetzt Moderner Unterricht)			
Realien	148	91	239
Sprachen	76	82	158
Zeichnen	90	75	165
Turnen	102	3	105

Dazu Geistliche: 106 katholische, 51 protestantische, 27 Rabbiner, 2 Imams, 1 Pope.

Die Zahl der Unterrichtsstunden der Lehrer an den Lyceen bewegt sich bei den agrégés zwischen 8 und 18 wöchentlich, je nach der Art des Unterrichts. In der Provinz ist das Maximum durchschnittlich 2 Stunden höher als in Paris. Die Beauftragten können durchschnittlich 2 Stunden höher belastet werden. Ausserdem kann jeder, ausser bei schwacher Gesundheit, zu 2 wöchentlichen Überstunden herangezogen werden, die aber mit 150—250 Franken für jede Stunde im ganzen Jahr vergütet werden.

Die Lehrer an den städtischen Kollegien bilden in jeder Beziehung eine geringere Stufe. Streng genommen sollten alle professeurs titulaires wenigstens der oberen Klassen Licentiaten sein; die Wirklichkeit ist weit davon entfernt; siehe unten die Statistik. Geprüfte agrégés sind nur wenige; diese aber und die licenciés beziehen jährlich eine Zulage von 300 Franken zu ihrem Normalgehalt, wie auch in den Lyceen die agrégés 500 Franken Zulage haben. Als Rangstufen bestehen: 1. Klasse: Die Geprüften für klassische und für Realfächer, licenciés oder (bei den lebenden Sprachen und Mathematik — Naturwissenschaft) mit Fähigkeitszeugnis. Gehälter in 4 Abstufungen von 2500 Franken bis 3400 Franken. — 2. Klasse: Lehrer, die das Baccalaureat und ein Fähigkeitszeugnis für Realien und Elementarklassen besitzen. Gehälter in 4 Stufen von 1900 bis 2700 Franken. — 3. Klasse: Einfache Elementarlehrer, mit Gehältern von 1600—2400 Franken.

Repetenten (maîtres répétiteurs) oder Aufsichtslehrer (surveillants) heissen in den Lyceen und Kollegien die mit der Aufsicht der Zöglinge betrauten Lehrer, deren Stellung man in letzter Zeit derart zu sichern sucht, dass sie nicht mehr bloss, wie bisher meistens, ein Durchgangsposten ist, auf dem man sich für die Prüfungen zum Professorat vorbereitet, sondern eine eigne Laufbahn mit fester Anstellung. Man hat ihnen deshalb für offizielle Gelegenheiten Amtstracht gegeben, sie zählen zur Lehrerschaft in weiterem Sinne und sind im Disziplinarrate durch 2 Delegierte vertreten; auch wirken sie mit bei Zuteilung der Belobungen an die Internen und bei den vierteljährlichen Zeugnissen. Ihre Aufgabe ist, über die Disziplin zu wachen und beim Unterricht Hilfe zu leisten. In den Arbeitsälen (salles d'études) beaufsichtigen sie die arbeitenden und lernenden Zöglinge; ihre Bemerkungen teilen sie durch Vermittlung des Zensors oder des Prinzipals den Lehrern mit. Beim Unterricht vertreten sie die Lehrer in Verhinderungsfällen und erhalten dafür besondere Ent-

schädigung. Ihre Zahl wird so berechnet, dass jeder Repetent etwa 30 Zöglinge unter Aufsicht hat. Heutzutage speisen die Repetenten nicht mehr wie früher zusammen mit den Zöglingen, die nächtliche Aufsicht in den Schlafsälen dauert fort, aber so, dass ihr Bett mit Zubehör hinreichend isoliert ist; wo es angeht, hat jeder ein besonderes Gemach. Sie haben das Recht auf Benutzung der Anstaltsbibliothek, und die Verwaltung ist verpflichtet, ihnen ein passend erleuchtetes und geheiztes Zimmer zu ihren Studien einzurichten. In den Lyceen sind sie an Schultagen 6 Stunden dienstfrei und ihre eigenen Herren, davon 3 Stunden möglichst zusammenliegen sollen, damit sie für sich arbeiten und die Vorlesungen besuchen können zur Vorbereitung für ihre spätere Prüfung; ferner haben sie zweimal monatlich einen halben Tag Urlaub, Donnerstag oder Sonntag; endlich 5 Stunden dienstfrei an den übrigen Sonn- und Festtagen. Die Repetenten in den Kollegien geniessen etwas weniger Freiheit vom Dienst, 4 Stunden an Schultagen und an Sonn- und Festtagen, übrigens wie oben. Regelmässiger Weise haben sie Kost und Wohnung im Schulgebäude; doch können sie bei gewissem Alter und im Fall der Heirat ermächtigt werden, draussen zu wohnen und für jene Vorteile sich in Geld entschädigen zu lassen.

Nach dem Einkommen sind die Repetenten der Lyceen in 3 Klassen geteilt: in Paris mit 1500, 1200 und 800 Franken, in der Provinz mit 1200, 1000 und 700 Franken. Diejenigen, welche Licentiaten sind, (ein bedeutender Bruchteil) erhalten 1800 Franken in Paris, 1500 in der Provinz. Die Rangstellung der Repetenten ist bedeutend gehoben durch die Einteilung in 3 Klassen, welche den Klassen der Professoren an den Kollegien gleichstehen sollen, und durch den Titel General-Repetent für die ältesten und würdigsten unter ihnen. Endlich sind die Repetenten auch wählbar zu den niederen Beamtenstellen der Ökonomie in den Lyceen, zu Lehrern der Elementarklassen der Lyceen und zu ordentlichen Lehrern der Kollegien; die Generalrepetenten können direkt zu Prinzipalen der Kollegien ernannt werden.*)

Einkommen der Beamten und Lehrer an den Lyceen.

Betreffend Gehalt und Einkommen zerfallen die Lyceen in 3 Kategorien: 1. Paris und Versailles, 2. Lyon, 3. die übrigen Provinzstädte.

Die Beamten und Lehrer jeder Stufe und Ordnung sind wiederum in Gehaltsklassen eingeteilt.

Sind 6 Klassen vorhanden, so fallen 14 Prozent des Ganzen auf Klasse 1 und ebensoviel auf Klasse 2, 16 Prozent auf Klasse 3, 18 Prozent auf Klasse 4 und 5, 20 Prozent auf Klasse 6.

Bei 4 Klassen fallen 20 Prozent auf 1 und 2, 30 Prozent auf 3 und 4.

Bei 3 Klassen: 30 Prozent auf 1 und 2, 40 Prozent auf 3.

*) Zu besserem Verständnis für deutsche Leser sei bemerkt, dass diese repétiteurs oder surveillants die spottweise sogenannten pions sind, die als Zielscheibe des Witzes für die übermütige Schuljugend in der französischen Tageslitteratur früher so vielfach vorkamen. Anm. des Herausgebers.

Bei 2 Klassen: 40 Prozent auf Klasse 1, 60 Prozent auf Klasse 2.

Das Aufrücken in den Klassen findet alljährlich Ende Dezember statt, nach dem Dienstalter und nach Wahl. Für die Hälfte der Vorrückenden entscheidet lediglich das Dienstalter in den beiden unteren Klassen; in den beiden oberen Klassen nur für ein Drittel. Ferner ist Regel, dass niemand früher als nach 2 Jahren in eine höhere Klasse vorrücken soll.

Bei der ersten Gehaltszahlung und bei jeder Gehaltserhöhung erleidet der Beamte und Lehrer einen Abzug von einem Zwölftel zum Besten der Pensionskasse; dazu einen regelmässigen Abzug von 10 Prozent des ganzen Gehalts während der ganzen Dienstzeit. Durch 30 Dienstjahre erwirbt man ein Recht auf Pensionierung, aber erst mit vollendetem 60. Lebensjahre. Diese zweite Bedingung bewirkt, dass man durchschnittlich 40 Dienstjahre erreicht. Das Ruhegehalt beträgt $^2/_3$ des Durchschnittsgehaltes der letzten 5 Jahre. Wenn der Beamte nach 25 Dienstjahren stirbt, so geniesst seine Wittwe oder im Fall ihres Todes die Kinder bis zur Grossjährigkeit ein Drittel der Pension, wozu der Beamte berechtigt gewesen wäre.

Hiernach geben wir über die Besoldung an den Lyceen folgenden verkürzten Auszug:

Provisoren: Paris 9000 Franken, Lyon (4 Klassen) 6200—8200, Provinz (4 Klassen) 6000—7500 Franken.

Zensoren: Paris 8000, Lyon (4 Klassen) 4300—6100, Provinz (4 Klassen) 3800—5600 Franken.

Ökonomen: Paris 7000—8000, Lyon (6 Klassen) 4500—7200, Provinz (6 Klassen) 4500—6500 Franken.

Die Vorgenannten haben dazu freie Wohnung und für ihre Amtszimmer freie Heizung und Beleuchtung.

Ordentliche Professoren (titulaires) für klassischen und Realunterricht, 6 Klassen: Paris 5000—7500, Lyon 3600—5700, Provinz 3200 bis 5200 Franken.

NB. Die Provisoren, Zensoren und Professoren haben, wenn sie agrégés sind, Recht auf eine Zulage von 500 Franken.

In Paris folgen nun: Licentiaten in den Elementarschulen und General-Repetenten (6 Klassen) 3000—4800, Assistenten, die Licentiaten sind (4 Klassen) 3000—4000, gewöhnliche Elementarlehrer (6 Klassen) 3700—4200, Zeichenlehrer von 2000—4000, Turnlehrer von 1600 bis 2400 Franken.

In Lyon und in der Provinz beziehen beauftragte Lehrer verschiedener Stufen (die Unterschiede sind für deutsche Leser zuweilen schwer deutlich zu machen) von 2400—5200, Assistenten in Laboratorien etc. von 2500—3600, Elementarlehrer von 2100—3400, Zeichenlehrer (in zweimal 4 Klassen) von 1600—2800, Turnlehrer von 1200—2000 Franken.

III. Die innere Einrichtung der Schulen. Arten der Anstalten. Schulzucht. Schulleben.

Das höhere Schulwesen ist in Frankreich durch 3 Arten von Anstalten vertreten, 1. die Lyceen die dem Staate gehören, 2. die städti-

schen Kollegien, 3. die Privatschulen (écoles libres), freie Gründungen teils von Laien teils von Geistlichen der (katholischen) Kirche.

Man würde sehr irren, wenn man annehmen wollte, dass zwischen diesen 3 Kategorien bedeutende innerliche Unterschiede beständen in Betreff der Lehrpläne und Lehrziele. Ihr Unterschied liegt nur in dem die Erziehung und den Unterricht beherrschenden Geiste, in gewissem Masse in der Methode; Übereinstimmung dagegen herrscht im Zweck: Vorbereitung zum Baccalaureat und für die grossen Staatsschulen; und was die Mittel betrifft, so können sie kaum variieren, da die amtlichen Programme des Baccalaureats und jener Schulen [nämlich: Fakultäten der Akademie, école polytechnique u. s. w.] alles genau vorschreiben. Zwischen einem Lyceum und einem Kollegium liegt der Unterschied nur in der Zahl der Schüler, aus der sich dann die grössere oder geringere Zahl der Klassen und Abteilungen ergibt. Naturgemäss haben wohl meist die Lehrer an den grossen Lyceen mehr Erfahrung und sind bedeutendere Leute als die an kleinen städtischen Kollegien. Auch ist zu vermuten, dass der Stand der Kenntnisse in Paris und den grossen Städten ein höherer ist, aber man befolgt den gleichen Lehrplan, hat dieselbe Lernzeit und Unterrichtsmethode hier wie dort. Die privaten Schulen finden ihre Kundschaft hauptsächlich unter den wohlhabenden Familien, da Schul- und Pensionsgeld höher ist als in den Staatsanstalten; man meidet letztere und die Kollegien aus religiösen Rücksichten und weil es so Mode ist. Das Lehrpersonal der Privatschulen anlangend, ist es schwer sich über seine Fähigkeiten zu äussern, da es ja der Staatsaufsicht was den Unterricht betrifft ganz entzogen bleibt und da die Privatschulen ausserhalb ihrer engeren Kundschaft nicht gern etwas von den Erfolgen verlauten lassen, die ihre Schüler in den Prüfungen erreicht haben. Man darf indessen auf die Thatsache hinweisen, dass einerseits die von Laien geleiteten Privatschulen ihr Lehrpersonal meist aus den Graduierten (licenciés und agrégés) ergänzen, wie auch Lyceen und Kollegien, anderseits die dem Lehrfache sich widmenden katholischen Priester sich in ziemlich grosser Zahl zu den Prüfungen der Licenz (humanistische und realistische Abteilung) drängen, zuweilen auch zu derjenigen für den agrégé (der agrégation); und dies trotzdem, dass das Gesetz von den Privatlehrern nur den Grad des Baccalaureus fordert. In der Theorie und auf dem Papier existiert zwar eine besondere pädagogische Befähigungsprüfung, die den Direktoren und Lehrern der Privatschulen auferlegt werden soll; aber, so viel wir wissen, ist diese Anordnung des Gesetzes von 1850 niemals zur Anwendung gekommen.

Privatschulen von Laien geleitet sind fast gar nicht mehr vorhanden, mit Ausnahme eigentlicher Pensionate, die ihre Zöglinge für den Unterricht in die Lyceen und Kollegien schicken. In Paris halten sich noch einigermassen aufrecht das Collège Ste. Barbe und die Ecole Alsacienne; eine dritte Schule, Monge, die ein gewisses Aufsehen gemacht hatte, ist soeben ausgestorben. Diese Schulen standen einst im Rufe, neuere und bessere Methoden anzuwenden als die Staatsschulen; aber seit den Reformen von 1880, wo die neuen Ideen über Unterricht und Zucht auch

hier durchdrangen, haben die Laienschulen einen bedeutenden Teil ihrer Kundschaft verloren. Die beiden eben genannten verdanken ihre Fortexistenz grösstenteils der Beihilfe des Staates, der ausser Geldzuschuss auch ihre Lehrer noch als Mitglieder seines eigenen Lehrkörpers betrachtet und achtet, grade wie die am Collège Stanislas in Paris. Dieses letztere, das unter Aufsicht und Verwaltung der Kongregation der Pères et Frères de Marie steht, bezieht, kraft der bis ins vorige Jahrhundert zurückreichenden Verträge, seine Lehrer von der Universität, und seine Schüler dürfen an der grossen Wettprüfung (concours général) der Lyceen von Paris teilnehmen.*)

Unter den geistlichen Sekundärschulen fasst man zusammen die von Weltpriestern gehaltenen, die unter dem betreffenden Bischofe stehen, und die von erlaubten Orden geleiteten. Beide Arten unterscheiden sich nur durch ihre verschiedene Stellung zur bischöflichen Gewalt; der Geist des Unterrichts ist ganz gleich; die Lehrpläne sind die staatlichen; nur die Ausgaben der gelesenen Schriften sind andere; die Anmerkungen zu den Klassikern sind von ihren geistlichen Mitbrüdern abgefasst und haben die geistliche Zensur bestanden.

Der Jesuitenorden, der bis vor kurzem noch den ersten Rang in dem höheren Privatunterricht einnahm, ist offiziell zwar aufgelöst; indessen seine Schulen leben noch; die Väter mussten nur durch ein geschicktes Manöver ihre Erziehungshäuser in geistliche Schulen von Ordensbrüdern umwandeln. Die Leiter derselben sind jetzt gefügige Laienbrüder, der Lehrkörper begreift Laien und Geistliche; wenn letztere Jesuiten sind, darf der Staat das ignorieren, denn der Jesuit ist zu gleicher Zeit Mönch und Ordensgeistlicher.

Die Knabenseminare sind besonders zu nennen. Streng genommen sollen sie nur für den Priesterstand bestimmte Knaben aufnehmen; in Wirklichkeit aber haben die meisten viele externe und sogar interne Schüler, die nicht daran denken, das Priesterkleid zu nehmen, sondern sich einfach aufs Baccalaureat vorbereiten. Die lange geübte Nachsicht und Gleichgültigkeit der Staatsbehörden begünstigt die Fortdauer dieses durchaus ungesetzlichen Zustandes.

Endlich erwähnen wir noch kurz geistliche Pensionate, von Weltpriestern gehalten, die sich in Paris und Lyon einer verdienten Achtung erfreuen. Sie nennen sich Externate der Lyceen und lassen ihre Zöglinge in der That die Lyceen von Klasse 5 ab besuchen. Im Pensionat empfangen die Schüler alle erforderliche Nachhilfe in ihren Studien, da die Priester fast alle Licentiaten und meistens tüchtige Gelehrte sind.

*) Da unten in Abschnitt V (Statistik) unter Nr. 7 eine sehr bedeutende Menge von Laienschulen mit Lehrpersonal und Zahlen der Schüler aufgeführt wird, so habe ich Herrn Stropeno auf den anscheinenden Widerspruch aufmerksam gemacht. Auf meine Anfrage gesteht er, keine glatte Lösung bieten zu können; man werde im Ministerium wohl allerlei Handels- und Gewerbeschulen mitgerechnet haben, namentlich aber die zahlreichen „Pressen“, dort fours à bachot [Öfen fürs Baccalaureat] genannt, die in ihrer Reklame sich eines jährlichen Absatzes von 200—300 Bacheliers zu rühmen pflegen und an allen Sitzen von Akademien ihr Wesen treiben. Bestimmtere Auskunft darüber werde man auch im Ministerium kaum erlangen.
Anm. des Herausgebers.

Der Abbé Tenon, dem dieser Gedanke entstammt, war selbst Zögling der Normalschule gewesen; er regte auch die Gründung der Ecole des Carmes (Karmeliterschule) an, wo man junge Priester zu den höheren Universitätsgraden und zum Lehrfach vorbereitet.

Wir wollen jetzt den Verlauf des täglichen Lebens in einem Lyceum betrachten, der in den Kollegien, wie schon bemerkt, genau eben derselbe ist, wofern man von kleinen lokalen Besonderheiten absieht. Ausgenommen die Schülerzahl und die dadurch bedingte Zahl und Umfang der Klassen, gilt das folgende von allen staatlichen und städtischen Schulen.

Sämtliche Lyceen sind Internate, d. h. der grösste Teil der Schüler besteht aus Pensionären. Die Externen geniessen nur Unterricht und haben besondere Arbeitsstunden. Die neuesten Ordnungen sind vom 28. Januar und 12. Juni 1890, die folgende Regeln aufgeben:

1. Darnach beträgt das höchste Mass der Sitzarbeit (travail sédentaire) (Unterrichts- und Arbeitsstunden, Zeichnen einbegriffen) 6 Stunden täglich in den Anfangsklassen, 8 Stunden in den Grammatikklassen, und bis 10½ Stunden Sommers, 10 Stunden Winters für die oberen Klassen.

2. Das Aufstehen aus dem Bett ist spätestens für untere und mittlere Klassen um 6½ Uhr, für obere Klassen im Winter 6 Uhr, im Sommer 5½ Uhr. Für Waschen und Anziehen ½ Stunde; wer früher fertig ist, darf sich bei gutem Wetter im Hofe erfrischen.

3. Die abendliche Arbeitszeit beträgt 2 Stunden für die Mittelklassen; 2½ Stunden in Klasse 3 und 2; 3 Stunden in Klasse Rhetorik und Klasse Philosophie. Das freiwillige Nachstudium von 8½—9½ abends ist im Prinzip aufgehoben und soll nur zeitweise für die Oberklassen beim Herannahen der Prüfungen gestattet werden. In den unteren und mittleren Klassen wird die abendliche Arbeitszeit durch einige Minuten Ausruhen und freies Gespräch in 2 Hälften geteilt.

4. Die Dauer der Hauptmahlzeiten beträgt ½ Stunde, die Zöglinge dürfen sich mässig laut unterhalten, ebenso wie bei den Gängen zur Klasse oder zur Arbeit und zurück.

5. Die Unterrichtsstunden beginnen morgens um 8 oder 8½ Uhr. Die Dauer des Unterrichts (classe) für den Hauptunterricht ist 2 Stunden in den mittleren (Grammatik-) und oberen Klassen; dieser Unterricht soll möglichst am Morgen gegeben werden. Die anderen Unterrichtsstunden (classes) dauern 1½ Stunden, nur die Geographie dauert 1 Stunde. In der Realabteilung (moderne) dauern fast alle Unterrichtsgegenstände (classes) gleichmässig 1½ Stunden; ebenso in Klasse Philosophie. In den Vorschulklassen und unteren Klassen ist die 2stündige „classe" geteilt durch eine viertelstündige Pause. Zwei aufeinanderfolgende „classes" von je 1½ Stunden werden auch immer getrennt durch eine Pause von ¼ oder ½ Stunde. Die mittlere Dauer des Schultages eines Internen von 14 Stunden verteilt sich darnach so: 5—6 Stunden Arbeit, 3½—4½ Stunden Unterricht, 3½—5½ Stunden für Essen, Erholung, Turnen und Spiele. Die Nachmittage des Donnerstags und Sonntags (letztere nur für die Zöglinge, die nicht zur Familie ausgehen) werden den Spaziergängen und Bewegungsspielen (jeux physiques) gewidmet. In einigen Anstalten hat man

versucht, die Unterrichtszeit Dienstag nachmittags um $1\frac{1}{2}$ Stunden zu kürzen, zu Gunsten solcher Spiele.

Übersicht der Tagesordnung, mit Ausnahme von Sonntag und Donnerstag (wo kein Unterricht stattfindet) mit Weglassung der halbstündigen Verschiebungen im Sommer: Morgens $6\frac{1}{2}$—7 Aufstehen, Waschen, Anziehen; 7—$7\frac{3}{4}$ Arbeitsstunde, dann Frühstück, $7\frac{3}{4}$—8 Erholung, Besuch des Arztes; 8—12 Unterricht, mit Pausen, für einzelne Klassen von $10\frac{1}{2}$—12 Arbeitstunde; 12 Uhr Mittagessen, $12\frac{1}{2}$—1 oder $1\frac{1}{4}$ Erholung; 1 oder $1\frac{1}{4}$—2 oder $2\frac{1}{2}$ Arbeitstunde, $2\frac{1}{2}$—4 Unterricht, 4—5 Erholung und Vesperbrod, 5—7 oder $7\frac{1}{2}$ oder 8, je nach den Klassen, Arbeitszeit; 8—$8\frac{1}{2}$ Abendessen, Schlafengehen.

Die Zöglinge, deren Eltern es wünschen, wohnen Sonntags dem katholischen Gottesdienste in der Anstalt bei; die Zöglinge der andern Kulte werden unter Aufsicht eines Repetenten in ihre Kirche oder die Synagoge geführt. — Regelmässigen Ausgang zu Familien haben die Zöglinge alle 14 Tage und zwar in Paris am Sonntag, in den Provinzen am Donnerstag. Ausserdem kann den Zöglingen, die sich durch Fleiss und gute Führung auszeichnen, noch öfters Erlaubnis zu Ausgängen (sorties de faveur) gegeben werden.

Ferien innerhalb der Schulzeit sind: Neujahr, Fastnachtdienstag, Pfingstmontag, der 14. Juli, Weihnacht, Himmelfahrt und Allerheiligen; in Paris allein kommt noch hinzu der Namenstag Karls des Grossen. Die Osterferien dauern 12 Tage, die grossen Ferien 2 Monate, vom 1. August bis 1. Oktober.

Die externen Schüler haben den Unterrichtsstunden einschliesslich Zeichnen und Turnen beizuwohnen, von letzterem wird nur auf ärztliches Zeugnis dispensiert; also durchschnittlich 4—5 Stunden täglich und 20—25 Stunden wöchentlich.

Gesundheit und Ernährung der Zöglinge stehen unter der Obhut des Provisors und des Anstaltsarztes. Letzerer macht tägliche Besuche im Beisein des Provisors; der Speisezettel für jede Mahlzeit wird vom Okonomen aufgestellt und vom Provisor genehmigt; er ist angeschlagen im Sprechzimmer, um von den Eltern gelesen zu werden.

Über die Art, wie die Schüler in den Unterrichts- und in den Arbeitsstunden beschäftigt werden, wollen wir eine allgemeine Vorstellung zu geben versuchen.

In allen Unterrichtsstunden (classes), ausgenommen denen für Mathematik, Geschichte, Geographie und auch Philosophie, haben die Schüler zuerst einen oder zwei Abschnitte aus französischen, lateinischen, griechischen oder sonst fremdsprachigen Schriftstellern aufzusagen (récitation). Die Zeit dafür und für die Erläuterung des folgenden Abschnittes (leçon) beträgt durchschnittlich 20 Minuten. Die Fragen in Mathematik, Geschichte, Philosophie u. a. nehmen ungefähr die Hälfte der Unterrichtszeit (classe, s. oben) in Anspruch. — Dann kommt das Diktat für die nächste schriftliche Arbeit; dies Diktat und die Rückgabe der früheren Arbeit dauert bis zur Hälfte (Mitte) der Unterrichtszeit (classe). Die zweite Hälfte ist, nach wiederholt eingeschärften Weisungen, pflichtmässig der Erläuterung

der Schriftsteller zu widmen. Diese Erklärung soll von seiten der Schüler zu Hause oder in der Arbeitstunde vorbereitet sein mit Hilfe von Wörterbüchern und sogar französischer Übersetzungen, wenn es sich um schwierigere lateinische, griechische oder deutsche Texte handelt. Die Lehrer haben darauf zu sehen, ob in den Schriftstellern und in den schriftlichen Arbeiten alles wohl verstanden ist, und nicht bloss selbst mündliche Erläuterungen den Schulkommentaren hinzuzufügen, oder die Musterübersetzung zu diktieren, sondern auch an die Schüler direkt Fragen zu richten über den Sinn der Worte, über die Anwendung grammatischer Regeln, über die historische Wichtigkeit und den litterarischen Wert der vorliegenden Texte. Die schriftlichen Arbeiten werden sehr ernst genommen. Die meisten Lehrer machen es sich zur Regel, den Schülern die grösste Zahl ihrer Hefte mit eigenhändigen Korrekturen und Bemerkungen versehen zurückzugeben [sic]. In diesem Punkte fehlt es sogar nicht an Übertreibungen, indem viele Zöglinge mit ungebührlichen Anforderungen an die Korrektur der Arbeiten geradezu sich spreizen und die Lehrer zwingen viel Zeit zu vergeuden, die nützlicher zu ihrer wissenschaftlichen Weiterbildung angewandt wäre.

Um die Überbürdung der Schüler mit Arbeit zu vermeiden, so ist bei allem Unterricht, worin mündliche Entwicklungen gegeben werden, wie Mathematik, Naturgeschichte, Geschichte u. a. das Diktieren und das Nachschreiben verboten. Zu selbem Zwecke wird gewarnt vor zu langen, zu schwierigen und zu häufigen schriftlichen Arbeiten. Die Lehrer derselben Klasse sollen sich unter einander über das Mass der Aufgaben verständigen. Dabei nimmt man für die verschiedenen schriftlichen Arbeiten etwa folgendes Zeitmass an: für französische Abhandlungen und sonstige Aufsätze 3 bis 5 Stunden, je nach dem Alter und der Klasse der Schüler; für Hin- und Herübersetzungen 1 bis 2 Stunden; für Geschichtsaufsätze, Kartenzeichnungen und mathematische Aufgaben 1 bis 4 Stunden, je nach Alter und Schwierigkeit der Aufgaben. Endlich soll berechnet werden die Zeit, welche der Schüler für die Vorbereitung auf die Schriftsteller, sowie auf die Lektüre von den ihm angegebenen Quellen oder Kommentaren nötig hat. — Hieraus erhellt, dass in Frankreich noch keine feste Theorie für die Methode hinsichtlich der schriftlichen Aufgaben und der Schrifterklärung besteht, und dass der Erfolg einzig von der Erfahrung und dem Takt der Lehrer abhängt, obgleich in dem „Lettre aux membres du personnel des lycées et collèges“ vom 15. Juli 1890 seitens der Behörde darüber verständige Grundsätze entwickelt sind.

Kontrolle über den Fleiss der Schüler; Mittel zur Weckung des Wetteifers; Zuchtmittel.

Ausser der regelmässigen Anfertigung der schriftlichen Arbeiten und den andern Übungen werden in allen Klassen mehrmals Probearbeiten gemacht, mit beschränkter Zeitdauer und ohne andre Hilfsmittel als Wörterbücher, zuweilen eine Geschichtstabelle und Logarithmentafeln. Diese Arbeiten korrigiert der Lehrer und beurteilt ihren Wert mittels einer Skala von 0 bis 10, worüber weiter unten bei den Preisen.

Im Laufe des Schuljahres werden drei Arbeiten in jedem Fache angefertigt, von denen die letzte bei Aufstellung der Liste der Belobungen (liste des lauréats) mit doppelten Nummern gezählt wird. Ferner werden alle 14 Tage in Gegenwart des Provisors Zeugnisse (in Ziffern) öffentlich verlesen über Betragen, Fleiss und Fortschritte jedes Schülers. Endlich wird die Versetzung in die nächsthöhere Klasse von einer Prüfung abhängig gemacht, die durch Zirkularverfügungen vom 28. September 1880 und vom 27. Mai 1890 geregelt ist. Im Monat Juli stellt jeder Lehrer eine Liste seiner Schüler auf nach Massgabe ihrer Tüchtigkeit, mit Nummern für jeden Lehrgegenstand von 1 bis 20. Die Nummern von 10—20 in einem Fache befreien von der Prüfung darin. Nach der ganzen Prüfung ordnet man die Schüler in 3 Kategorien: 1. die unbedingt Versetzten; 2. die, welche zu Anfang Oktober eine Nachprüfung zu bestehen haben; 3. Schüler, die sitzen bleiben müssen (ajournés), weil sie unfähig sind, in der höheren Klasse zu folgen. Die Schüler der 2. Kategorie werden provisorisch in die obere Klasse gesetzt und haben dort nochmals eine Prüfung abzulegen. Die Versetzung und Nichtversetzung wird ausgesprochen vom Leiter der Anstalt, unter Mitwirkung und Abstimmung aller Lehrer der betreffenden Klasse. Ende Juli werden die Eltern der Schüler von dem Erfolge der Versetzungsprüfungen benachrichtigt. Ausserdem erhalten sie jedes Vierteljahr ein Zeugnis mit Einzelnoten über jeden Lehrgegenstand, über die Probearbeiten und des Schülers allgemeine Haltung nach dem Urteile seiner Lehrer betreffend Fähigkeiten, Fleiss und Betragen.

Die Verordnung vom 5. Juli 1890 betreffend die Schulstrafen und Belohnungen in Lyceen und Kollegien bezeichnet auf bedeutsame Weise den jetzt in der Erziehung herrschenden Geist und die Anschauung der gegenwärtigen Oberbehörden. Wir müssen die hauptsächlichsten Anordnungen hier vorführen.

Art. 2 lautet: Alle Strafen haben einen moralischen Zweck und sollen zur Besserung wirken (les punitions auront toujours un caractère moral et réparateur). Schandpfahl und Strafarbeiten, Entziehung der Erholungsstunden (mit Ausnahme des Nacharbeitens am Donnerstag und Sonntag), Entziehung des Spazierganges, sind durchaus verboten. Art. 3. Erlaubte Bestrafungen sind: schlechte Noten, Nachlernen der Lektion, Wiederholung der schriftlichen Arbeit, eine ausserordentliche Arbeit, Nacharbeiten am Donnerstag und Sonntag, Entziehung des Ausgangs, Ausschliessung von der Klasse oder dem Arbeitsaal, zeitweilige oder völlige Ausschliessung von der Anstalt. Art. 6. Die ausserordentliche Arbeit (zur Strafe) soll von derselben Art wie die gewöhnliche, aber kürzer sein, damit sie sorgfältiger gemacht werden kann. Art. 9. Die verschiedenen Strafen, die während der Unterrichtsstunde ausgesprochen werden, sind erst am Ende der Stunde festzustellen. Art. 11. Der Provisor hat alle Bestrafungen zu kontrollieren; sie werden in ein besonderes Buch eingetragen und ihm allwöchentlich vorgelegt. Art. 18. An jeder Anstalt besteht ein Disziplinarrat, aus dem Provisor als Vorsitzendem, dem Zensor, einem Generalaufseher und 5 Professoren und 2 Repetenten, die die Kate-

gorien auf je 3 Jahre selber wählen. Mit diesem Rat wird bezweckt, dass die Schulzucht in einheitlichem Geiste geleitet werde. Er versammelt sich jedes Vierteljahr, um über den sittlichen Zustand der Schule zu hören und zu beraten. Er kann auch sonst berufen werden, um sein Urteil über Vorschläge des Provisors abzugeben oder um einzelnen vorgeladenen Schülern eine Warnung zu erteilen. Eine solche Warnung (avertissement) muss der Ausschliessung vorhergehen, abgesehen von den schwersten Fällen oder wo eine dringende Notwendigkeit vorliegt. — Es können aber auch anderseits Schüler, die sich besonders ausgezeichnet haben, vor den Disziplinarrat gerufen werden, zur Entgegennahme einer Beglückwünschung (pour recevoir ses félicitations). Art. 19. Eine Belobigung (le „satisfecit") wird erteilt für Betragen und durch Fleiss verdienten Erfolg. Sie kann auf Antrag des Lehrers aber auch Zöglingen, die die besten Probearbeiten gemacht haben, verweigert werden. Art. 21. Bei den Probearbeiten wird das Urteil über die Güte mit aufsteigenden Ziffern von 0 bis 20 ausgedrückt. Die Schüler sollen mehr auf diese Ziffer als auf den Platz in der ganzen Reihenfolge hingewiesen werden. In der letzteren dürfen so viel Gleichstellungen (autant d'ex aequo) vorkommen, wie der Lehrer für notwendig hält. [Also die Gleichwertigkeit in den Leistungen mehrerer Schüler, die in der Aufzählung nicht alle denselben Platz einnehmen können, wird betont.] Art. 22. Die Preise und Accessits werden erteilt nach der Summe der Ziffern, die man unter allen Schülern in allen Probearbeiten erhalten hat, wobei die Schlussarbeiten doppelt zählen (s. oben). Je nach dem Ausfall der Arbeiten darf auch die Erteilung des Preises ausfallen oder umgekehrt dürfen mehr als 2 Preise in einem Fache gegeben werden. Alle Schüler, die Gutes geleistet haben, können bei der Preisverteilung genannt werden, wofern sie über einem bestimmten Durchschnitt stehen (mention honorable). Art. 23. Der Ehrenpreis (prix d'excellence) gebührt nur den Schülern in jeder Klasse und Abteilung, die in allen Fächern am besten gearbeitet haben. Er wird von der Gesamtheit der betr. Lehrer zuerkannt und es werden dabei auch die Noten in den körperlichen Übungen mitgezählt. Für die externen Schüler kann es besondere Preise geben. Die Rektoren dürfen die Leiter der Schulen bevollmächtigen, den Schülern selbst eine Mitwirkung bei der Verteilung dieses Preises zu gestatten. Alle Preise werden öffentlich am Ende des Schuljahres ausgeteilt, im Beisein der Lehrer im Staatskleide, der staatlichen und städtischen Behörden, unter Vorsitz einer hervorragenden Persönlichkeit. Dabei werden Reden zur Feier des Tages von einem Lehrer und dem Vorsitzenden gehalten. Die glänzendste Zeremonie dieser Art ist die Preisverteilung des grossen Konkurs in Paris an der Sorbonne, unter dem Vorsitz des Ministers und in Gegenwart von Abgesandten der obersten Staatsbehörden.

Dieser grosse Preisbewerb (concours général), den die alte Universität der jetzigen vererbt hat, wird — mit Recht oder Unrecht — als der mächtigste Hebel des Wetteifers angesehen, ja als der Massstab für die Höhe der gelehrten Schulbildung. Er findet statt zwischen den Schülern der Lyceen und Kollegien 1. von Paris und Versailles von Klasse 3

aufwärts durch alle Klassen; 2. der Departements in den Klassen Philosophie, Rhetorik und niederer und höherer Mathematik, sowie in den beiden Oberklassen der Modernschule. Es gibt genaue Reglements über die Gegenstände der Arbeiten und Prüfungen, wovon wir hier nur folgendes abkürzend hervorheben.

In Klasse 3 wird schriftlich Hin- und Herübersetzung in Latein und Griechisch und den lebenden Sprachen gemacht, in letzteren daneben mit mündlicher Probe. In Klasse 2 dasselbe, und dazu ein französischer Aufsatz. In Klasse Rhetorik: französischer Aufsatz, für den ein Ehrenpreis besteht, lateinische und griechische Herübersetzung, lateinischer Aufsatz, Geschichte, Geographie, Mathematik. In Klasse Philosophie: französische Abhandlung (dissertation) mit Ehrenpreis, Geschichte, Naturgeschichte, Physik. Diese Klasse zertiert zusammen mit Klasse 1 der Modernschule. In dieser letzteren [etwa = der preussischen Oberrealschule] gilt der Wettstreit in jeder Klasse dem französischen Aufsatz und den neueren Sprachen Deutsch und Englisch; dazu oben Mathematik, Physik, Chemie. In Klasse 1 kommt dazu Nationalökonomie und Einleitung in die Rechtswissenschaft (principes du droit). In der Klasse niedere und höhere Mathematik, die über jenen stehen, hat die Mathematik den Ehrenpreis, dazu kommt Physik, Chemie, Philosophie. So ist es in Paris mit Versailles; in den Provinzen fällt einiges weg.

Für jede Arbeit sind ein erster und ein zweiter Preis ausgesetzt, die auch gleichgestellt werden dürfen (ex aequo); dazu höchstens 8 Accessits; ausserdem können „ehrenvolle Erwähnungen“ (mentions honorables) erkannt werden. — Dieses neue Reglement wird 1895 in Kraft treten.

IV. Der Unterrichtsbetrieb. Lehrpläne und Lehrziele.

Nachdem schon oben unter I Seite 421 ff. der Unterrichtsplan des ältesten Lyceums unter Napoleon I. skizziert worden ist, sollen hier von den häufig wechselnden Lehrprogrammen nur die Hauptzüge vorgeführt werden, die den Gang der Veränderungen bis auf die Gegenwart bezeichnen.

Der unter der Restauration 1821 vorgeschriebene Lehrplan enthält 9 Klassen, darüber noch 2 Jahrgänge Philosophie. Bei der Aufnahme 7 bis 8jähriger Schüler in Klasse 9 verlangt man nur Schreiben und Lesen, von den Externen auch etwas Rechnen. Latein beginnt in Klasse 8, Griechisch in Klasse 5, lebende Sprachen wahlfrei erst in Klasse 3. In den untern Klassen auch Tanzen, in den oberen Fechtstunde. Zeichnen in den Mittelklassen. In allen Klassen Religion, wobei die Evangelien französisch in den unteren, lateinisch in den mittleren, griechisch in den Oberklassen gelesen werden. Mathematik beginnt ernsthaft erst in den Klassen Philosophie, zu denen Schüler, die nicht studieren wollen, schon aus Klasse 3 übergehen können; man lehrt dort alles auf einmal; Algebra, Geometrie, Trigonometrie im 1. Jahr, Statik, Physik, Chemie und Astronomie im 2. Jahr. Daneben natürlich 1. Jahr Logik und Metaphysik, hernach Moral und Natur- und Völkerrecht; und zwar alles in lateinischer Sprache. Erst 1829 wird letzteres aufgegeben; zugleich ordnet man einen stärkeren Betrieb der neueren Sprachen an. Auch wird Erlaubnis zur Errichtung von Realkursen gegeben.

Nach der Zirkular-Verfügung von 1840 wird das Latein in Klasse 7 zurückgeschoben, aber Griechisch beginnt schon in Klasse 6. Die Elementar-Mathematik wird in 2 Extrastunden für alle Schulen von Klasse 4 bis Rhetorik wahlfrei gelehrt. Aber die Klasse

Philosophie ist auf 1 Jahr herabgesetzt und daneben stehen 2 Mathematikkurse, hier und schon in Klasse Philosophie wird sehr stark Mathematik, Physik, Chemie und Naturgeschichte gelehrt. — Erst 1847 wird die Elementarmathematik auf einzelne Klassen verteilt und Pflichtfach. Zugleich wird der Realunterricht — dessen naturnotwendiges allmähliches Eindringen ein interessantes Schauspiel auch hier abgibt — nun endlich selbständig organisiert in 3 Klassenkursen, die sich über Klasse 4 aufbauen: 1^{me} année, 2^{me} année, 3^{me} année genannt. Im letzten Jahrgang kommt darin auch französische Rhetorik, und wahlfreier Unterricht in Buchhaltung, Handelsrecht und économie agricole vor.

In dem Reformdekret von 1852, wo der Religionsunterricht wieder als Pflichtfach für die Internen auftritt, wird die Bifurkation so eingeführt, dass die unteren Klassen einschliesslich Klasse 4 gemeinschaftlich sind. Klasse 8 und 7 sind Elementarklassen; doch beginnt in Klasse 7 das Latein bei Schülern von 7—10 Jahren; in Klasse 6 auch schon Griechisch im zweiten Halbjahr. Die Geschichte und Geographie Frankreichs wird stark betont. In Klasse 4 beginnt die Geometrie; auch vergleichende Grammatik. In den Klassen 3, 2 und Rhetorik ist gemeinsam für alle Schüler: Französisch und ein Teil vom Latein, der zweite geschichtliche und geographische Lehrgang, und die lebenden Sprachen. Daneben haben die Humanisten: besondere Stunden in Latein und Griechisch, Geometrie, Physik, Chemie, Naturgeschichte; die Realisten: die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer in grosser Ausdehnung, auch Feldmessen und Planzeichnen. Über Klasse Rhetorik erhebt sich Klasse Logik für beide Abteilungen. Gemeinschaftlich ist darin: Etude de l'esprit humain et du langage; de la méthode; application de la méthode aux vérités morales; dazu übersichtliche Wiederholung der Litteratur; Lektüre in Latein, Französisch und Deutsch oder Englisch. Übersetzungsübungen. Daneben treiben die Humanisten: Logik, Lektüre griechischer und lateinischer Philosophen, lateinische Aufsätze, Geschichtsübersicht, Mathematik. Die Realisten wiederholen den Inhalt der früheren Kurse, dazu höhere Mathematik, Physik, Zeichnen.

Durch Dekret vom 4. Dezember 1864 wurde aber diese Art der Bifurkation wieder aufgehoben und eine vollständige Trennung in enseignement classique und enseignement special (erst später moderne genannt) herbeigeführt, nachdem die Zahl der Realisten in den Lyceen auf etwa 16 Prozent, in den städtischen Kollegien auf 36 Prozent gestiegen war. (1887 war das Verhältnis in den Lyceen 14 Prozent).

Das klassische Programm enthält jetzt ausser der Vorschule 8 Klassen (Klasse 1 heisst Rhetorik, wie auch früher) darüber Klasse Philosophie, für den humanistischen Lehrkurs mit dem Eintritt im Alter von 9 Jahren. Mit den 3 obersten Klassen laufen parallel 3 Mathematikklassen (also eine Art Realgymnasium). Neu erscheinen auf dem ganzen Lehrplan Musik und Turnen. In den grossen Zügen ist dieser Lehrplan von Duruy bestehen geblieben.

Der Realunterricht (ens. spécial) ohne Latein beginnt für Schüler von 12 Jahren und hat 4 Jahreskurse, dazu einen 5. freiwilligen als Vorbereitung auf die höhere Handelsschule und für lokale Bedürfnisse.

In der dritten Republik [wo allmälig der Einfluss deutscher Muster sichtbar wird] wird an Stelle der „classes" (Unterrichtszeiten von je 2 oder 1½ Stunden) die Teilung in einzelne Stunden eingeführt. Jules Simon (1874) teilt das Baccalaureat in 2 Prüfungen, die mit Zwischenraum von einem Jahre abgelegt werden. Das Latein erhält in 8 Klassen durchschnittlich 6, das Griechische in 6 Klassen je 4 Stunden. Durch alle 9 Klassen laufen neuere Sprachen mit 4—2 Stunden. Die wöchentliche Stundenzahl jeder Klasse beträgt 24—25. Drei Mathematikklassen gehen parallel mit Klasse 2, Rhetorik, Philosophie. — Jules Ferry (1880) schiebt um der Konzentration willen das Griechische nach Klasse 4 zurück, er erhält 20 Stunden in 4 Klassen; dazu 1 Wiederholungsstunde in Klasse Philosophie, wo sonst keine alten Sprachen mehr vorkommen. — Eine Erweiterung der Realabteilung findet statt im Jahr 1881, wo man 1 Vorklasse und 5 Jahrgänge ansetzt, mit 27 bis 30

Wochenstunden, einschliesslich Zeichnen. — Eine neue Abänderung kommt 1886, die Vorklasse wird zum ersten von 6 Jahrgängen erhoben, nebst andern Modifikationen der Stundenzahlen. Die neueste Ordnung siehe unten auf dieser Seite.

Seit dem Dekret vom 24. Dezember 1881 steht der Religionsunterricht nicht mehr im amtlichen Programm der höheren Schulen; er ist wahlfrei nach dem Wunsche der Väter der Schüler.

Die humanistische Abteilung wurde neu geregelt durch Verordnung vom Jahre 1885; nach einer Vorklasse folgte Latein in 8 Klassen und darüber Philosophie. Die untersten Klassen haben 20, alle andern 22 Wochenstunden einschliesslich Zeichnen, aber ohne Religion und Turnen.

Der gegenwärtige Lehrplan datiert vom 12. Juni 1890. Wir geben ihn mit den Anweisungen ausführlicher nach den Originalverordnungen.

Gegenwärtiger Stundenplan für den cours classique, das humanistische Gymnasium.

	Elementarstufe			Grammatische Stufe			Oberstufe			
	Vorklasse (préparatoire)	Klasse 8	Klasse 7	Klasse 6	Klasse 5	Klasse 4	Klasse 3	Klasse 2	Rhétorique	Philosophie
	Normalalter (vollendet beim Eintritt)									
	8 Jahre	9 Jahre	10 Jahre	11 Jahre	12 Jahre	13 Jahre	14 Jahre	15 Jahre	16 Jahre	17 Jahre
Französisch	9½	9	9	3	3	2	2	3	4	—
Latein	—	—	—	10	8	5	5	5	4	—
Griechisch	—	—	—	—	2	6	5	5	4	—
Lebende Sprachen	4	4	4	1½	1½	1½	1½	1½	2½	(1)
Mathematik	—	—	—	—	—	1½	3	1½	1½	—
Physik und Chemie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4½
Rechnen / Naturgeschichte	2½	3	3	1½	1½	—	—	—	—	1½
Geschichte	1½	1½	1½	1½	1½	1½	1½	1½	1½	3
Geographie	1½	1½	1½	1	1	1	1	1	1	—
Philosophie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
Zeichnen	1	1	1	1½	1½	1½	1½	(2)	(2)	(2)
Zusammen	20	20	20	20	20	20	20½	20½ (davon 2 fakultativ)	20½ (davon 2 fakultativ)	15[1]

[1] Dazu noch 12 Extrastunden während des Schuljahres zum Unterricht in der Gesundheitslehre.

Hierzu gehört noch eine obere Klasse für niedere Mathematik (mathématiques élémentaires genannt), in die man als Bachelier aus Rhetorik oder Realklasse 2 übergeht, sie läuft also parallel mit Klasse Philosophie und Klasse 1 moderne. Die Unterrichtsgegenstände sind: Mathematik, Arithmetik, Algebra, Geometrie, Trigonometrie, deskriptive Geometrie, Mechanik, Kosmographie, Physik und Chemie, Naturgeschichte, besonders Anatomie und Physiologie der Tiere und Pflanzen. Ferner: Elemente der wissenschaftlichen Philosophie und der Moral. Neueste Geschichte, 1789—1889. Lebende Sprachen: Sprachübungen über Gelesenes; Lektüre, Übersetzungen. (So nach Verordnung vom 24. Januar 1891, ohne Angabe des Zeitmasses für die Fächer).

In der Elementarabteilung (Vorklasse, Klasse 8, Klasse 7) und in der Grammatischen Abteilung (Klasse 6, 5, 4) bilden im *Französischen* Lesen, Schreiben, Aufsagen die Hauptübungen, dazu namentlich orthographische Übungen; von Klasse 7 ab kleine Aufsätze, dann Erzählungen. Grammatik in Anknüpfung an das Gelesene; in Klasse 4 werden die Hauptgesetze der Entwickelung des Französischen aus dem Latein abgehandelt. In den *lebenden Sprachen* (Deutsch oder Englisch nach Wahl; im Südosten Italienisch, in Toulouse Spanisch) werden hauptsächlich mündliche Übungen vorgenommen, Elementargrammatik, Lesen, Tagesgespräche, mündliche Übersetzung, Extemporalia. Dazu kommt in allen Klassen von Klasse 6—2 eine wöchentliche Extrastunde (conférence) in freierer Form für alle oder einen Teil der Schüler, ohne häusliche Aufgaben. In *Latein* und *Griechisch* ist Hauptsache die Erklärung der Schriften. Fortgesetzt methodischer Unterricht in der Grammatik. Mündliche und schriftliche Hin- und Herübersetzungen im Latein, im Griechischen Herübersetzung und einfache Exerzitien in Klasse 4. Lateinische Verslehre in Klasse 5 und 4, mit Auswendiglernen. Das Griechische beginnt in Klasse 5 erst im Januar, vorher dienen die Stunden dem Latein. In *Rechnen* und *Mathematik* soll nichts diktiert werden, erlaubt ist für die Schüler ein gedruckter oder lithographierter Abriss. Schriftliche Rechenaufgaben. Vom Rechnen entfällt ein Teil der Unterrichtszeit in Klasse 6 auf Zoologie, in Klasse 5 auf Geologie und Botanik. In *Geschichte* und *Geographie* soll nicht diktiert werden; die Schüler haben kurze schriftliche Aufsätze in Klasse 6—4 zu machen. In der Geschichte fällt auf Klasse 6 der alte Orient, auf Klasse 5 griechische und auf Klasse 4 römische Geschichte. In der Geographie in den unteren Klassen ein Vorkursus; Klasse 6 die Weltteile, Klasse 5 Frankreich, Klasse 4 Allgemeines und Amerika.

In der oberen Abteilung (Klasse 3, 2 ff.) wird im *Französischen* auswendig Gelerntes hergesagt, Aufsätze von wachsender Ausdehnung und Schwierigkeit. Erzählungen, Inhaltsangaben des Gelesenen, Briefe, Reden, Abhandlungen. Litteraturwerke erklärt. *Lebende Sprachen*: Hin- und Herübersetzungen, Sprechübungen, Erklärung des Gelesenen, Auswendiglernen. *Latein:* Hersagen; Erklärung der Schriftsteller (die hier und im Französischen und Griechischen die Hälfte der Unterrichtszeit füllen soll). Schriftliche Hin- und Herübersetzungen; in Klasse 2 und Rhetorik Versuche in lateinischen Aufsätzen für Befähigtere. *Griechisch:* Aufsagen, Erklärung. Hin- und Herübersetzungen in Klasse 3 und 2; in Rhetorik nur letzteres. In der *Geschichte* wird in Klasse 3 das Mittelalter, in Klasse 2 Mittelalter und Neuere Zeit genommen; in Klasse Rhetorik Neuere und in Klasse Philosophie Neueste Geschichte (1789—1890) genommen. In letzterer fallen auf Geschichte im ersten Halbjahr 3 Stunden, im zweiten Halbjahr 1½ Stunden wöchentlich. In *Geographie* nimmt man in Klasse 3 Afrika, Asien, Australien durch, in Klasse 2 Europa und in Klasse Rhetorik wird noch 1 Extrastunde (conférence) auf Repetition von Geschichte und Geographie verwendet; ausserdem werden jährlich 12 mal 1½ Stunden für Kosmographie angesetzt. — In der Klasse Philosophie ist auch ein Kursus von 12 Vorlesungen über Gesundheitslehre angesetzt. Über den *Religionsunterricht* ist schon bemerkt, dass er nur auf Wunsch der Eltern extra erteilt wird.

Die **Unterrichtsmethode** anlangend, geben wir aus der amtlichen Instruktion vom 15. Juli 1890 einen ganz kurzen Auszug.

1. Die *alten Sprachen.* Da die wesentliche Aufgabe des höheren Unterrichts in der harmonischen Ausbildung des Geistes besteht, so hat dieser Unterricht keine besondere Rücksicht auf den späteren Beruf zu nehmen. Diesem Gedanken muss sich der Unterrichtsbetrieb der alten Sprachen auf der Schule unterordnen. Es handelt sich nicht darum, Philologen zu bilden (hellénistes ou latinistes de profession). Das Lesen der Schriftsteller ist die Hauptsache; die grammatische Theorie dient nur als praktisches Mittel zum Verständnis des Textes zu gelangen. Die Übersetzungsübungen in die fremde Sprache sind unerlässlich zur Befestigung der grammatischen Kenntnisse, aber sie pflegen und säubern das Feld des Geistes nur ohne ihm gerade Nahrung zuzuführen (cultivent l'esprit plutôt qu'ils ne le

nourrissent). Die Übersetzungen aus den fremden Schriften sollen inhaltlich anziehend und dürfen nicht allzu schwierig sein. Die Übersetzungsstücke in die alte Sprache sollen französischen Schriftstellern entlehnt werden, deren Inhalt nicht allzu modern ist und jeder Übertragung widerstrebt, oder auch einer französischen Übersetzung eines alten Schriftstellers. Der lateinische Aufsatz wird nur aufrecht erhalten als eine „Übung, die mit Mass angewendet, von tüchtigen Schülern gerne geleistet wird.“ Die Übersetzung der Schriftsteller soll anfänglich ganz wörtlich sein, hernach muss sie „gut französisch“ gestaltet werden. Es sollen nur wirklich anziehende Stücke der Schriften erklärt werden. Das Auswendiglernen einzelner Stellen wird empfohlen; dabei soll die Poesie der Prosa mindestens gleichgestellt werden.*)

2. Im *Französischen* sollen die grammatischen Regeln hauptsächlich durch Gebrauch und Übung erfasst werden. Das Auswendiglernen beschränkt man auf die einfachsten Definitionen, die Konjugationen, die wichtigsten Regeln der Syntax. Es soll nicht übermässig viel grammatisch analysiert werden. Die Geschichte der Sprache soll in mässiger Ausdehnung und ohne Aufputz mit überflüssiger Gelehrsamkeit vorgetragen werden. Das laute Lesen und Aufsagen aus französischen Schriftstellern soll Verständnis und Empfindung beweisen. Von der höchsten Wichtigkeit ist auch hier die Erläuterung der gelesenen Schriften. Ausser ganzen Werken der älteren Schriftsteller sollen die Schüler in allen Klassen Anthologien mit Stücken aus den bedeutendsten Schriftstellern der Gegenwart in Händen haben. Die Aufsätze bezwecken vornemlich Übung in richtigem Denken und klarem Ausdruck, sie sollen die Geister zum Vollbesitz und vollen Bewusstsein ihrer selbst führen.

3. *Neuere Sprachen.* Grundsätze: zuerst die Erlernung der gesprochenen Sprache des täglichen Umgangs, dann die Schriftsteller. Die richtige Aussprache ist überall das wichtigste und erste Erfordernis beim Lernen, dann das Schreiben. Die Wörter sind nach Stämmen zu gruppieren und gruppenweis einzuprägen. Zuerst mündliche Übersetzungen in die Fremdsprache, dann aus derselben. Die Grammatik soll alle Übungen begleiten, aber sich nicht in Abstraktionen verlieren. Lange und schwere schriftliche Arbeiten sind zu meiden; die Lektüre soll sich den Kräften der Schüler anpassen; Sprachübungen sollen

*) Auf meine Anfrage nach dem thatsächlichen Umfang der altklassischen Lektüre schreibt Herr Stropeno, dass Mass und Auswahl aus den im Speziallehrplan genannten Schriftstellern nirgends vorgeschrieben sei, und da ähnliche Jahresberichte wie bei deutschen Schulen nicht ausgegeben werden, niemand darüber Sicheres oder Allgemeingültiges sagen kann. Indessen macht er aus seiner eigenen Praxis (am Lycée Janson in Paris) folgende Angaben. In Klasse 4 (entsprechend der norddeutschen Obertertia, der bayerischen Klasse 5) wird nach 2 Lateinjahren mit 10 und 8 Wochenstunden im *Latein* gelesen: 2 Bücher Caesar, 300—400 Verse Virgil, 2 oder 3 Abschnitte aus Ovids Metamorphosen. Erlaubt wäre auch Curtius und Nepos. Unterrichtszeit im ganzen 5 Stunden. Im *Griechischen* (das 1 Jahr zuvor mit 2 Wochenstunden begonnen hat) Lucians Dial. Mort., Babrius grösstenteils, Xenophons Cyrop. I, 3. VI, 4. VII, 3. Oder aus Chrestomathien. Im ganzen 6 Stunden. — In Klasse 3 (= II B preussisch = Klasse 6 bayerisch) *Latein* (bei 5 Stunden): Virgil 500 Verse, Ciceros Cato major, Sallusts Catilina oder Jugurtha, einiges aus Livius. *Griechisch* (bei 5 Stunden): ein Gesang Homers (Il. *A* oder Od. *α* oder *β*); 2 oder 3 Abschnitte aus Herodot, 1 Buch Anabasis. — In Klasse 2 (= II A preussisch = Klasse 7 bayerisch) *Latein* (bei 5 Stunden): 1 Buch Virgil, 1 Dutzend Oden des Horaz, 1 Rede gegen Catilina, 1 Buch Livius, Taciti Agricola ganz. *Griechisch* (bei 5 Stunden): 1 Buch Odyssee, Euripides' Alcestis oder Iphig. Aul., die Hauptkapitel von Platons Apologie. Erlaubt ist auch Plutarchs Caesar oder Perikles, aber wenig beliebt. — In Klasse Rhetorik (= I B preussisch = Klasse 8 bayerisch) im *Latein* (bei 4 Stunden): Virgil 400—500 Verse, Horaz Ars poetica und 2 Satiren, Cicero pro Milone oder pro Murena oder Briefe, Livius 1 Buch mit Auslassungen, Tac. Annal. XIV ebenso. *Griechisch* (4 Stunden): Sophoclis Oed. Rex oder Oed. Col. oder Antig., Platon. Criton oder Phaedon, Demosth. Philipp. I oder pro Corona; zuweilen 1 Gesang der Ilias. — In Klasse Philosophie (entsprechend I A preussisch (= Klasse 9 bayerisch) sind als Bestandteil des philosophischen Unterrichts erlaubt im *Latein:* Lucrez Buch 5, Cicero Nat. Deor. II, de Offic. I, Seneca Epist. ad Lucil. 1—16; im *Griechischen:* Xenoph. Memorab. I, Plat. Republ. VI, Aristot. Eth. Nicom. X, Epictet. Enchirid., in beiden Sprachen zur Auswahl. Anm. des Herausgebers.

weiter helfen, aber in natürlicher Weise und ohne Benutzung eines „Sprachführers“. Bei der Lektüre sollen die Besonderheiten und Eigenheiten eines Schriftstellers oder eines Zeitalters sorgfältig bemerkt werden.

4. Hauptaufgabe des *Geschichtsunterrichts* ist, zur geistigen und moralischen Erziehung des Schülers beizutragen. Das erstere geschieht durch Übung des Gedächtnisses, durch Pflege der Phantasie mittels der wechselnden malerischen Szenen, durch Gewöhnung zur Beurteilung von Thaten, Strebungen, Personen, ganzen Zeitaltern und Ländern, durch betrachtende Beziehung auf das staatliche und gesellschaftliche Leben der Gegenwart. Der moralische Einfluss der Geschichte besteht in der Erziehung des Gewissens und der Erweckung des Patriotismus. — Der Unterricht soll anschaulich sein und lebendige Bilder vorführen, deswegen besteht die Haupttugend des Lehrers darin, durch mündlichen Vortrag zu interessieren, die Schüler durch Fragen zu beleben, sie anzufeuern, indem er als schriftliche Aufgabe ihnen nicht etwa die Ausführung der in der Klasse gemachten Notizen aufgibt, sondern ihre Gedanken über eine Periode oder eine bedeutende Persönlichkeit zu entwickeln.

5. *Geographie.* „Die Geographie ist in ihrem ganzen Umfange, aber nicht in allen Einzelheiten zu lehren“ (il faut enseigner toute la géographie, mais non pas tout dans la g.). Die Methode besteht im Ordnen und Charakterisieren, d. h. zum Ausgangspunkt den physischen Zustand des Erdballs zu nehmen, um mit dem wirtschaftlichen und politischen Zustande der Menschheit zu schliessen, und jedem Gegenstande möglichst seine eigentümliche Physiognomie zu geben. Als Hilfsmittel dienen: Lehrfaden, Atlas, Wandkarte, Skizzen mit Kreide auf der schwarzen Tafel, Zeichnungen auf Papier ohne gesuchte Eleganz, die den Inhalt des Gelernten wiedergeben.

6. *Philosophie.* Hauptregeln fü diesen Unterricht sind 1. den Schülern nur klare und bestimmte Begriffe zu überliefern, 2. in den Fragen und Untersuchungen stufenweise fortzuschreiten, 3. vom Einfachen zum Zusammengesetzten, vom Leichteren zum Schwierigeren überzugehen. Den positiven Inhalt anlangend, so ist nicht mehr davon die Rede, eine staatlich gebilligte Philosophie vorzuschreiben. Indessen „kann es für den Staat keine andere Moral, als die Moral der Pflicht geben, und keine andere Philosophie als eine solche, die eine auf den Pflichtbegriff gegründete Moral ermöglicht.“ Der Unterrichtsbetrieb besteht wesentlich im Vortrage des Lehrers, wozu vorher oder nachher ein zusammenfassendes Diktat kommt; daneben Fragen und Erörterungen, Korrektur der schriftlichen Ausarbeitung der Schüler und Lesen der Texte.

7. Für *Mathematik und Naturwissenschaften* lässt sich die Instruktion dahin zusammenfassen: Klarheit und Einfachheit bei den Anfangsgründen, strenger Gedankenzusammenhang und analytische Methode in den schwierigeren Teilen.

Alle diese methodischen Richtlinien sind auch anzuwenden auf die Realschulen. Diese hiessen früher enseignement secondaire spécial, jetzt, seit dem Dekret vom 4. Juni 1891 enseignement secondaire moderne.

Gegenwärtiger Lehr- und Stundenplan der Realschulen, écoles modernes, als Teilen der Lyceen und Kollegien.

Sie zerfallen in 6 Klassen, deren oberste (Klasse 1) in 2 Sektionen getrennt ist, eine litterarische und eine mathematisch-naturwissenschaftliche. Die Schüler haben nach Klasse 2 die Wahl des Eintritts in eine dieser Sektionen frei.

Die Schüler müssen (nach der Verordnung vom 29. Juli 1893) zwei lebende Sprachen lernen, von denen die eine Pflichtfach ist, man lässt für diese die Wahl zwischen Deutsch und Englisch; die andere ist wahlfrei, je nach den Umständen der Schule, zwischen Deutsch, Englisch, Italienisch, Spanisch, Arabisch oder Russisch.

Die Elementarabteilung dieser Schulen ist mit der humanistischen vereinigt und hat ganz den gleichen Unterricht. Die Trennung beginnt auf der grammatischen Stufe, also mit Klasse 6.

	Klasse 6	Klasse 5	Klasse 4	Klasse 3	Klasse 2	Klasse 1	
						Abteilung lettres	Abteilung sciences
Französisch	6	6	4½	4½	4½	4½	—
Deutsch (oder Englisch) . . .	6	6	4	3	3	(1)	(1)
Zweite Sprache	—	—	6	3	3	(1)	(1)
Geschichte	1½	1½	1½	1½	1½	1½	1½
Geographie	1½	1½	1	1	1	1½	1½
Rechnen	2½	2½	—	—	—	—	—
Mathematik	—	—	3	4½	4½	—	6
Naturgeschichte	1½	1½	—	—	—	—	1½
Schreiben	1	1	1	—	—	—	—
Zeichnen	3	3	3	3	3	(1½)	3
Physik und Chemie	—	—	—	3	4½	1½	4½
Praktische Moral	—	—	1	—	—	—	—
Philosophie	—	—	—	—	—	6	3
Staatsrecht u. Nationalökonomie	—	—	—	—	—	2	2
Kultur- und Kunstgeschichte .	—	—	—	—	—	3	—
Buchhaltung	—	—	—	—	—	(1)	1
Zusammen	23	23	25	23½	25	24½	26
	wöchentlich						

Die Zahl der Schüler in jeder Klasse der Lyceen soll sich zwischen 38 und 48 halten; indessen finden sich in den obersten Klassen (Rhetorik, Philosophie und Mathematik) nicht selten 55—60 Schüler. Die Klasse Rhetorik hat deshalb oft in jeder Parallelabteilung zwei Hauptlehrer.

V. Das Baccalaureat,

zu vergleichen mit der deutschen Reifeprüfung (Abiturientenexamen) bildet wie dieses den Abschluss der höheren Schulbildung, wird aber in Frankreich noch jetzt, wie in alten Zeiten, vor der Fakultät abgelegt, die dem Bestandenen damit den ersten Grad der Universitätsbildung zuerkennt. — Die Grundlagen der jetzigen Ordnung gehen bis 1808—1815 zurück. Anfangs galt, wie in Preussen, das Zeugnis der Lehrer als Ersatz für die Prüfung, welche dem Empfang des im Namen des Kaisers ausgestellten Diploms vorhergehen sollte. An den Orten, wo Akademien bestanden, hatten diese die Prüfung; an andern konnte die Kommission aus den ersten Lehrern des Lyceums gebildet werden. Das Examen war öffentlich, nur mündlich und dauerte ½ bis ¾ Stunden. Der Kandidat legte einen in der Klasse gelesenen Schriftsteller vor, über den der Examinator gesprächsweise prüfte. Der Prüfling hatte aber zum Zweck seiner Zulassung vorher darzulegen, dass er 1 Jahr die Klassen Rhetorik und Philosophie in einer öffentlichen Schule besucht hatte. Betrug und Nachsicht waren dabei streng verpönt. Der Zwang des Schulzeugnisses, den man als Palladium der Staatsschulen ansah, wurde in der Revolution 1848 aufgehoben.

Anfangs wurde das Diplom wenig gesucht, obwohl es für das Studium der 4 Fakultäten erforderlich war; die Fakultät der Sciences in Paris teilte von 1810—1818 nur 95 Diplome aus, 1816 nur eins! In der Fakultät der lettres von Paris hebt sich die Zahl 1816 auf 843, sinkt aber bald auf die Hälfte.

Die Ordonnanz vom 13. September 1820 brachte zuerst eine feste Regel und Ordnung durch die Erklärung, dass das Baccalaureat die Eingangspforte zu allen höheren Berufen sein und eine wesentliche Gewähr für die Fähigkeiten und die allgemeine Bildung ausdrücken solle. So wurde es die Richtschnur für den höheren Unterricht. Die Prüfung war noch immer nur eine mündliche, dehnte sich aber über das ganze Unterrichtsfeld der oberen Klassen aus. Mathematik und Physik sind wahlfrei; die Philosophie wird in lateinischer Sprache geprüft, bis 1830. In diesem Jahre wurde die erste schriftliche Arbeit eingeführt: entweder ein französischer Aufsatz oder eine Übersetzung aus einem alten Klassiker. Dann bestimmte 1840 V. Cousin, dass statt des Aufsatzes nur eine Übersetzung aus dem Lateinischen, von Art derer in Klasse Rhetorik, gefordert werden sollte. Die mündliche Prüfung wird zugleich ausgedehnt; auch französische Schriftsteller werden vorgelegt, und daran Fragen geknüpft.

Als man 1848 die Beibringung des Schulzeugnisses aufhob, suchte man Ersatz in der Ausdehnung der schriftlichen Prüfung: zu der Übersetzung aus dem Lateinischen kam ein französischer oder ein lateinischer Aufsatz, je nach der Entscheidung des Loses. 1857 siegte der lateinische Aufsatz, anzufertigen in 4 Stunden, dazu die Übersetzung aus dem Latein in 2 Stunden. Die mündliche Prüfung am folgenden Tage sollte wenigstens 1 Stunde dauern.

Das baccalauréat ès sciences (für die mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung, etwa das Realgymnasium) hatte wunderbare Veränderungen zu bestehen. Anfangs konnte man es nur nach dem humanistischen Diplom (ès lettres) erhalten; man brauchte es zum Studium der Medizin. 1821 spaltet man es in 2 Baccalaureate, eins für Mathematik und eins für Physik und Naturgeschichte (letzteres für künftige Ärzte); dann schuf man eine Abart für künftige Lehrer der Naturwissenschaften. 1859 zählte man nach verschiedenen Wechselfällen 5 Arten dieses Diploms, mit Ergänzungsprüfungen u. dgl.

Für die mündliche Prüfung hatte man eine sehr verwickelte Prozedur erdacht, in der Absicht, die prüfende „Jury" vor jeden Verdacht der Parteilichkeit zu schützen. Da gab es ein numeriertes Fragenverzeichnis, und der Prüfling zog selbst das Los, das die Nummer der von ihm zu beantwortenden Frage trug. Der akademische Ratsaal als Ort der Prüfung erhöhte die Feierlichkeit und schloss Heimlichkeiten aus. Aber andrerseits hatte sich eine Industrie gebildet, die mittels eigens abgefasster Handbücher und Lehrfäden sich daran machte, wie Ch. Lenormant treffend sagt, die einfältigsten Gesellen in einigen Monaten papagaienmässig abzurichten, und leider hatten diese Unternehmer sehr häufig Erfolg. Ja, noch besser! Diese Betrüger zogen durchs ganze Land und machten selbst die Prüfung an verschiedenen Orten unter fremden Namen, verkauften die Diplome!

Die Regierung war diesen Schlichen gegenüber fast machtlos. [Um die Möglichkeit dieses Unfugs zu begreifen, muss man wissen, dass zur Gewähr für die Unparteilichkeit der Jury noch 1871 verboten war, den Prüfling auch nur zu fragen, auf welcher Schule er gewesen war, oder nach sonstigen Personalien; seine Identität ward einzig festgestellt durch seinen Namenszug (signature, greffe), der mit notarieller Beglaubigung im Zulassungsgesuch eingeliefert werden musste, und den man ihn im Zweifelsfalle wiederholen liess. Anm. d. Herausg.]

Durch das Dekret des Ministers Duruy (27. November 1864) erhielt das Baccalaureat seinen wahren Charakter wieder; die Losziehung und das numerierte Fragebuch ward abgeschafft, die Herrschaft des Handbuches (Manuel du bacc.) umgestossen; die mündliche Prüfung erstreckte sich über das Unterrichtsgebiet der beiden obersten Klassen. Die Varietäten der Prüfung wurden abgeschafft; nur das bacc. ès sciences restreint blieb speziell für Mediziner bestehen. Dieses letztere wird im November 1894 zum letzten Male abgehalten. — Die beiden andern alten Zweige des Baccalaureats, ès lettres (humanistisch) und ès sciences (realistisch) blieben bestehen, doch wurde das erstere seit 1874 in zwei durch einen Jahresraum getrennte Prüfungen geteilt, ferner an Stelle des lateinischen ein französischer Aufsatz gesetzt.

Seit 16. August 1890 besteht eine neue Ordnung, die jetzt gilt.

Der wesentlichste Unterschied des Baccalaureats von der deutschen Reifeprüfung besteht darin, dass es durch zwei nach einander zu machende Prüfungen erworben wird, die durch den Zwischenraum eines ganzen Schuljahrs getrennt sein müssen, ferner, dass die Prüfungen nicht an den Schulen, sondern vor Fakultätskommissionen an den Akademien gemacht werden.

1. Die humanistische Prüfung (section classique).

Die Prüfungen finden vor den Fakultäten des lettres und des sciences alljährlich in zwei Sitzungen statt, zu Anfang August und Anfang Oktober. Wer im August durchfiel, kann im Oktober wiederkommen. Für die, welche auch im Oktober (also zum zweitenmale) durchgefallen sind, findet noch eine ausserordentliche Sitzung im März oder April statt.

Der Prüfling muss bei der Meldung das 16. Lebensjahr vollendet haben; er hat dazu seinen Geburtschein und die Einwilligung des Vaters oder Vormunds dem selbstgeschriebenen und selbstunterzeichneten Gesuche beizulegen. Seine eigene Unterschrift und im Falle der Minderjährigkeit auch die des Vaters muss beglaubigt sein. Bei der Meldung zum ersten Teile der Prüfung hat er anzugeben, in welcher lebenden Sprache er geprüft sein will; bei der Meldung zum zweiten Teile, in welchem Zweige er geprüft zu sein wünscht (siehe unten). Ferner kann ein Zeugnisbuch von der Schule die er besucht hat (livret scolaire) beigeführt werden. Wer durch Privatlehrer vorbereitet worden ist, kann sich von diesen darüber Zeugnisse ausstellen lassen; ihre Unterschrift muss beglaubigt werden. Bei der Meldung zum zweiten Teile der Prüfung muss der Prüfling nachweisen, dass seit seiner ersten Prüfung ein Schuljahr verflossen ist, das Zeugnis über die erste Prüfung wird nicht ausgehändigt, sondern liegt bei den Akten der Fakultät. Nur wer den ersten Prüfungsteil bestanden hat, wird zum zweiten zugelassen.

[Aus den vorhergehenden wie aus den folgenden Einzelbestimmungen ersieht man, dass der erste Teil dieser Doppelprüfung von den Schülern am Schluss der Klasse Rhetorik

gemacht wird, der zweite Teil im Jahr darauf am Schluss der Klasse Philosophie oder Elementar-Mathematik. Die 2 Absätze der Prüfung, ihre Teilung in 2 Hälften soll also zur Erleichterung dienen. Ähnliche Wünsche sind hin und wieder in Deutschland laut geworden. Anm. des Herausgebers].

Der Zeitraum von der (ersten) Oktoberprüfung bis zur nächsten Augustprüfung wird als ein Schuljahr gerechnet.

In beiden Teilen wird schriftlich und mündlich geprüft. Bei ungenügenden Arbeiten kann schon vor der mündlichen Prüfung eine Zurückweisung erfolgen. Wer erst mündlich nicht bestanden hat, darf bei derselben Fakultät übers Jahr sich nochmals mündlich prüfen lassen, während die Nummern seiner schriftlichen Arbeiten ihre Geltung behalten. Die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten wird von einem Mitgliede der Jury überwacht. Die Aufgaben wählt der Dekan. Für jede Arbeit werden, mit Ausnahme der Übersetzung aus dem Latein, 3 Themata zur Auswahl gegeben.

Erster Teil der Prüfung.

Schriftliche Arbeiten: eine Übersetzung aus dem Lateinischen in 3 Stunden, ein französischer Aufsatz in 3 Stunden, beides am selben Tage zu machen. Mündlich: Erklärung eines griechischen, eines lateinischen und eines französischen Textes. Diese werden entnommen den Programmen der Klasse 3, Klasse 2 und Klasse Rhetorik der Lyceen. Die Dauer der Prüfung, die öffentlich ist, beträgt $^3/_4$ Stunden für Jeden [natürlich Einzelprüfung].

Zweiter Teil der Prüfung.

A. Für die litterarische Abteilung. Schriftlich: 1 französische Abhandlung über einen philosophischen Gegenstand, in 4 Stunden. Mündlich: 1 Frage über die Philosophie, Geschichte der Philosophie und philosophische Schriftsteller; 1 Frage über die neueste Geschichte; 1 Frage über die Anfangsgründe der Physik, Chemie und Naturgeschichte. Den Massstab gibt der Kenntnisstand der Klasse Philosophie. Dauer der Prüfung $^3/_4$ Stunden.

B. Für die mathematische Abteilung. Schriftlich: 1 Aufsatz aus dem Gebiete der Mathematik und Physik, in 4 Stunden. Mündlich: 1 Frage über Mathematik, 1 über Physik, 1 über Chemie, 1 über neueste Geschichte, 1 über Philosophie. Zu Grunde liegt das Programm der Klasse Niedere Mathematik der Lyceen. Dauer $^3/_4$ Stunden.

Der Wert der Arbeiten und der mündlichen Antworten in jedem einzelnen Gegenstande wird festgestellt durch Ziffern von 0 bis 20 hinauf. Bei der ersten Prüfung werden aber die lebenden Sprachen doppelt gerechnet, bei der zweiten Prüfung in der Litteraturabteilung zählt der Philosophieaufsatz und die naturwissenschaftliche Frage doppelte Punkte, und in der mathematischen Abteilung der mathematische Aufsatz und die Mathematikfrage ebenfalls.

Um bestanden zu haben, muss man in der ersten Prüfung mindestens 90 Punkte, in der zweiten für Litterarserie 60, für Mathematikserie 80 Punkte erreicht haben.

[In der ersten Prüfung sind 8 Gegenstände, deren einer doppelt zählt; also muss im Durchschnitt für jeden Gegenstand 10 erreicht sein, das Mittel von 0–20; ebenso verhält es sich bei der zweiten Prüfung. Anm. des Herausgebers].

Die abgegebenen Zeugnisse (nach der zweiten Prüfung) tragen die Prädikate passable, wenn durchschnittlich die Note 10 erreicht ist; assez bien bei Durchschnittsnote 12; bien bei 14, très bien bei 15.

Ein Durchgefallener kann erst bei der nächsten Sitzung die Prüfung wiederholen. Die Prüfungskommission (jury) besteht für den ersten Teil der Prüfung aus 4 Mitgliedern, darunter eins von der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät (des sciences); für den zweiten Teil, Litterarserie aus 3 Mitgliedern, darunter eins des sciences, Mathematikserie 3 Mitglieder, darunter eins des lettres. Der Dekan oder sein Stellvertreter hat den Vorsitz; dieser gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Das Diplom ist vom Rektor der Akademie gezeichnet.

Berechtigungen des baccalauréat classique für den Staatsdienst: Der einjährig-freiwillige Kriegsdienst, den man in Frankreich 1872 (nach deutschem Muster) eingeführt hatte und zu dem die Baccalaureatsprüfung qualifizierte, ist durch Gesetz vom 15. Juli 1889 aufgehoben. Seitdem haben nur noch die Licentiaten diese Berechtigung, ausserdem Ärzte, Juristen u. a. Das Baccalaureatsdiplom an sich ist erforderlich für folgende Posten: 1. für Beamte und Lehrer im höheren Schulwesen und für Anstellungen im Unterrichtsministerium; 2. im Finanzministerium für das Supernumerariat erster Klasse in der Zentralverwaltung; ebenso im Enregistrement, Stempelwesen und der Tabaksmanufaktur u. a.; 3. im Ministerium des Innern und des Krieges zu gewissen Posten. Es ist ferner nötig oder gewährt Vorteile beim Eintritt in die Schule für lebende orientalische Sprachen, in die polytechnische Schule, die Kriegsschule von St. Cyr, die école navale, das Institut agronomique, die école forestière, die höhere Handelsschule. Durchaus erforderlich ist es zum Studium in den facultés des lettres, des sciences, du droit. Die medizinische Fakultät fordert von 1894 ab das humanistische Diplom (lettres-philosophie) nebst einjährigem Studium in einer faculté des sciences nebst daran geknüpftem Zeugnis.

2. Die Realschulprüfung (baccalauréat de l'enseignement moderne) besteht seit 1881. Die Prüfung vollzieht sich ebenfalls in zwei Teilen oder Stufen, mit einjährigem Zwischenraume.

Die Bestimmungen über die Meldung, Zulassung und die ganze Form des Verlaufs der Prüfung sind durchaus gleich der vorher geschilderten humanistischen, auf die zu verweisen.

Im ersten Teil der Prüfung schriftlich: 1. entweder eine Übersetzung ins Deutsche und eine Übersetzung aus dem Englischen, Italienischen, Spanischen oder Russischen; oder Übersetzung ins Englische und Übersetzung aus einer der 3 andern Sprachen, anzufertigen ohne Wörterbücher in 3 Stunden. 2. Französischer Aufsatz in 3 Stunden. Mündlich: 1. Erläuterung eines französischen, 2. und 3. zweier fremdsprachlichen Texte aus der vorgeschriebenen und der frei gewählten der obigen Sprachen, begleitet mit Sprechübungen. Auch eine dritte Sprache kann zur Prüfung gewählt werden. 4. Geschichte und Geographie. 5. Mathematik. 6. Physik und Chemie. Zu Grunde liegt der Lehrplan von Klasse 2 der modernen Schulen; die sprachlichen Texte können auch aus Klasse 3 genommen werden.

Im zweiten Teile der Prüfung hat man die Wahl zwischen

Serie A. schriftlich: eine Abhandlung über einen philosophischen Gegenstand (4 Stunden). Mündlich: Fragen über 1. Philosophie, 2. neueste Geschichte, 3. Geographie, 4. Litteratur, 5. Naturgeschichte. Zu Grunde liegt der Lehrplan von Klasse 1 Abteilung lettres.

Serie B. Schriftlich: Aufsatz aus der Mathematik und Physik (4 Stunden). Mündlich: Fragen über 1. Mathematik, 2. Physik, Chemie und Naturgeschichte, 3. neueste Geschichte, 4. Philosophie, 5. Geographie. Zu Grunde liegt der Lehrplan der Klasse 1 sciences.

Serie C. Schriftlich dasselbe wie B und mündlich nur mit dem Unterschied, dass anstatt der Geographie eine besondere Frage aus der Chemie vorgelegt wird.

Die Berechnung der Leistungen geht ganz ähnlich vor sich wie in der klassischen Prüfung; Mathematik und Physik werden doppelt gezählt. Die Einzelheiten über die Jury sind für Aussenstehende unerheblich.

Die Berechtigungen anlangend, so haben die Diplome der modernen Schulen hauptsächlich Geltung in fast allen Ministerien, und nur das Studium der Rechte, der Medizin, der philosophischen Fächer (lettres) ist ihnen ganz verschlossen.

[Aus den grossen statistischen Tabellen, die alljährlich über die Resultate der Baccalaureatsprüfungen amtlich veröffentlicht werden, setzen wir nur folgenden kurzen Auszug her, da die Einzelheiten für deutsche Lehrer im ganzen ein besonderes Interesse nicht haben, wofern sie nicht etwa mit den örtlichen Verhältnissen näher bekannt sind. Dabei darf man jedoch nicht vergessen, dass die jetzige Epoche wegen der Einführung der neuen Reglements als eine Übergangszeit vielleicht einige Unregelmässigkeiten darbietet. Ferner ist vom deutschen Standpunkte aus höchst auffällig die grosse Zahl der Nichtbestandenen, die gewöhnlich höher ist als die der Bestandenen. In Frankreich aber sieht man diese Prüfung als eine Probe (épreuve) an, bei der zu scheitern (éprouver un échec) gar keine Schande ist. Man kommt 2 oder mehrmals wieder, um den fehlgeschlagenen Versuch zu erneuern; in früheren Zeiten sogar sehr oft. Auch gibt die Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung jedermann Gelegenheit, sich über die Manier der Examinatoren, Fragestellung etc. allmählich genau zu informieren. Anm. d. Herausg.]

Im Jahre 1893 wurden geprüft

I. für das baccalauréat classique

1. nach altem Reglement:				
im Juli	4686;	davon bestanden	1598,	also 36 Proz.
„ November	2909;	„ „	1129,	„ 39 „
2. nach neuem Reglement:				
im Juli	15035;	„ „	7536,	„ 50 „
„ November	7805;	„ „	3629,	„ 46 „
im ganzen	30435;	bestanden . .	13892,	also 42 Proz.

II. für das baccalauréat moderne

Erster Prüfungsteil:				
im Juli	2062;	bestanden	752 = 36	Prozent
„ November	1108;	„	436 = 39	„
Zweite Prüfung:				
Serie A Juli	156;	„	101 = 64	„
November	59;	„	37 = 64	„
Serie B Juli	286;	„	184 = 64	„
November	90;	„	56 = 62	„
Serie C Juli	250;	„	150 = 60	„
November	92;	„	55 = 59	„
im ganzen	4103;	bestanden	1771 = 56	Prozent.

Beide Klassen zusammen hatten also 15663 Bestandene, davon im Durchschnitt die Hälfte, 7832, als Jahresbetrag der Bestandenen zu rechnen.

VI. Statistik des höheren Unterrichts.

Die folgenden Angaben sind zum grössten Teile der amtlichen, alle 10 Jahre veröffentlichten Statistik entnommen, die jetzt bis Ende 1887 reicht. Dazu einiges ebenfalls amtlichen Quellen Entnommene aus späterer Zeit.

1. Auszug aus dem Voranschlag des Staatshaushalts für 1893 und 1894.

	1893	1894
Oberstudienrat und General-Inspektoren	287500 Fr.	287500 Fr.
Akademie-Verwaltung		
a) Personal	1694200 „	1696700 „
b) Material	165870 „	165870 „
Ecole normale supérieure (Akadem. Lehrerbildungsanstalt)	513600 „	513600 „
Allgemeine Kosten	140000 „	140000 „
Lyceen (allgemeine Kosten)	10592260 „	10667760 „
Mädchenlyceen	874600 „	874600 „
Städtische Kollegien	3462950 „	3512950 „
Höhere Mädchenschulen	1782259 „	1888382 „
Freistellen und Zuschüsse	2966879 „	2966879 „
Summe	22480118 Fr.	22714241 Fr.
Also mehr 1894		234123 „

Ausserdem für Bauten (1893):

Lyceen	938675 Fr.
Kollegien	792850 „
Mädchenschulen	306000 „
Summe	2037525 Fr.

2. Zahl der Lyceen und der durchschnittlichen Schülerzahl von 1809—1890.

(Aus einem Kammerberichte von Ch. Dupuy, 1891.)

	Zahl der Lyceen	Durchschnittszahlen der Internen in jedem Lyceum	der Externen in jedem Lyceum	aller Schüler in jedem Lyceum
1809	35	169	259	428
1830	38	156	390	546
1840	44	172	406	578
1848	56			
1860	72	212	380	592
1870	83	227	441	668
1876	84	258	506	764
1885	91	227	548	825
1890	106	233	499	732

Gesamtzahl der Schüler der sämtlichen Lyceen:

	Interne	Externe	Zusammen
1888	25135	27253	52388
1889	24258	27704	51962
1890	23219	27883	51102

Also hat die Zahl der Internen um 1916 ab-, die der Externen um 630 zugenommen; Abnahme der Gesamtzahl um 1286. Die Verluste betreffen die unteren und mittleren Klassen.

3. Vergleich der Frequenz der Staatsschulen und der Privatschulen am 31. Dezember 1893.

(Mitteilung aus dem Ministerium des Unterrichts.)

Lyceen 54807 Schüler	Privatschulen von Laien . . 14028 Schüler
Kollegien 33012 „	„ „ „ Geistlichen 51377 „
87819 Schüler.	Knabenseminare 23849 „
	89254 Schüler.

4. Zahlenangaben über alle Arten von Sekundärschulen vom 31. Dezember 1887.

Im ganzen Bereich der französischen Republik gab es 106 Lyceen, 246 städtische Kollegien, 302 Privatschulen von Laien geleitet, 349 Privatschulen von Geistlichen geleitet; zusammen 1003. — Es entfiel damals 1 höherer Schüler auf 266 Einwohner, deren Zahl damals, Algier einbegriffen, 42,099,182 betrug.

A. *Lyceen.* Paris und Seinedepartement enthält deren 8, Versailles 1, die Provinzen 96. Von den Departements haben 11 je 2 Lyceen, 6 gar keins, die andern je 1; in 8 Departements ist das Lyceum nicht am Hauptorte. — In Paris haben 2 Lyceen, L. Condorcet und L. Charlemagne nur Externe und Halbpensionäre; ebenso 2 erst 1887 eröffnete, L. Voltaire und L. Buffon. — 6 Provinziallyceen besitzen als Anhängsel (annexe) noch kleine Kollegien auf dem Lande: Bordeaux, Lyon, Marseille, Nice, Montpellier, Alger. Kleine Lyceen sind als Anhängsel in Laval und Clermont-Ferrand; eins für Externe in Nantes. Kleine von dem Hauptbau abgetrennte Lyceen in der Nähe gibt es 17. — Von den Lyceen sind 33 für ihre gegenwärtige Bestimmung erbaut worden, 13 aus früheren Kollegien erwachsen, 27 aus Jesuitenkollegien, 21 in alten Klöstern eingerichtet. — Die Grundfläche von 26 Lyceen hält sich zwischen 2271 Quadratmeter und 10,000 Quadratmeter, 45 haben mehr bis 20,000 Quadratmeter, 29 besitzen grössere Räume. Die Gebäude gehören zum allergrössten Teile den Stadtgemeinden und müssen von ihnen unterhalten werden.

B. *Städtische Kollegien* (colléges communaux). In Paris nur Collége Rollin, in den Provinzen 245. Sie verteilen sich sehr ungleich auf die Departements. Von ihnen haben 149 alle Klassen vollständig; 47 haben nur eine oder mehrere Oberklassen; 33 gehen nicht über Klasse 3 hinaus;

36 haben nur die Grammatikklassen und eine Vorklasse für Latein; 14 haben keine Lateinklasse.

Im Jahre 1887 war der Realunterricht (ens. moderne) in 244 Kollegien mehr oder weniger vollständig entwickelt, und 228 hatten eine Elementarklasse. — Auch diese Schulen sind grossenteils in alten Klöstern und Jesuitenschulen untergebracht; ihre Baulichkeiten nehmen meist geringeren Raum ein als die Lyceen.

Einnahmen und Ausgaben der Lyceen im Jahre 1887.

a) Einnahmen der Lyceen in Paris.

Namen	Staatszuschuss	Freistellen und Schulgeld	Renten	Verschiedene Einnahmen	Ganze Einnahmen	Pensionspreis			Schulgeld der Externen
						Untere Abteilung	Mittlere Abteilung	Obere Abteilung	
Louis le Grand	207192	965170	173	118456	1290992	1100	1300	1500	250, 300, 350 Fr. in allen Lyceen
Henri IV. . .	184760	545454	881	128375	859471	id.	id.	id.	
St. Louis . .	176318	670171	150	82861	929501	id.	id.	id.	
Michelet . .	17640	1050966	35	228919	1297561	id.	id.	id.	
Charlemagne .	207974	476211	—	32559	716673	680	750	800	
Condorcet . .	191266	684576	—	11699	887542	700	750	1000	
Janson . . .	101487	834071	—	143131	1078691	1100	1300	1500	
Lakanal . . .	109833	292745	—	67191	461770	id.	id.	id.	
Im ganzen	1196473	5529367	1239	813193	7522203				

Für die Departements beträgt

der Staatszuschuss im ganzen 6627382 Fr.
der Zuschuss der Gemeinden „ „ 96872 „
Freistellen und Schulgelder „ „ 16983321 „
die Renten „ „ 10230 „
sonstige Einnahmen . . . „ „ 2351117 „

also alles 26086895 Fr.

Die Pensionspreise schwanken in den 3 Abteilungen von 80—900, von 100—950, von 120–1000, das Schulgeld von 80—150, von 100—200, von 120—150 Fr.

b) Ausgaben der Lyceen in Paris (1887).

Namen	Personal	Material	im ganzen	Überschuss	
				der Einnahmen	der Ausgaben
Louis le Grand	732357	533025	1265383	25608	—
Henri IV.	465401	393335	858737	734	—
St. Louis	520542	363625	884168	45333	—
Michelet	506083	820827	1326910	—	29349
Charlemagne	567558	150686	718245	—	1571
Condorcet	731486	166550	898036	—	10493
Janson	533371	488086	1021458	57232	—
Lakanal	203601	239268	442960	18809	—
Summe für Paris	4260402	3155407	7415900	147718	41415
Für alle Departements	15628975	10732878	25861764	440820	215690
Summe für ganz Frankreich	19389378	13888286	33277665	588539	257105

Einnahmen und Ausgaben der Kollegien (1887).
(In Paris nur Collège Rollin.)

a) Einnahmen.

Zuschuss des Staates	2588071 Fr.
„ der Gemeinden	3719764 „
Pensionen, Schulgeld u. a.	9051617 „
Summe	15359452 Fr.

b) Ausgaben.

Für Personal	8677429 Fr.
„ Material	6197051 „
Summe	14874480 Fr.

Durchschnitt des Schul- und Pensionsgeldes (1887), berechnet für jeden Schüler auf ein Jahr.

In den Lyceen	687,83 Fr.
„ „ Kollegien	685,40 „
„ „ Privatschulen von Laien	927,98 „
„ „ „ „ „ Geistlichen	779,16 „

Kosten des Sekundärschulwesens im ganzen (1887).

Der Staat zahlte	13231572 Fr.
Die Departements	706958 „
Die Gemeinden	4926977 „
Summe	18865509 Fr.

Die Familien zahlten

	für Interne	für Externe	
in den Lyceen	15712047	3799483 Fr.	
„ „ Kollegien	5563985	2117668 „	
„ „ Privatschulen	23391237	5009315 „	
Summe	44667269 +	10926467 =	55593315 Fr.

Summe aller Kosten: 74,459,246 Fr.

5. Die Schülerzahl (1887).

A. Lyceen.

	Interne	Externe	Summe	
1. Paris.				
Louis le Grand	464	494	958	1580
Id.: Annexe	308	314	622	
Henri IV.	404	307	747	
St. Louis	417	464	881	
Michelet	940	52	992	
Charlemagne	373	738	1111	
Condorcet	198	890	1088	1850
Id.: Annexe	208	554	762	
Janson	779	721	1500	
Lakanal	324	48	372	
Summe für Paris	4415	4582	9033	
2. Departements	21291	23528	44783	
Ganz Frankreich	25706	28110	53816	

Davon gehörten zum klassischen (humanistischen) Kurs 42,591, zum Realkurs 11,222.

Durchschnitt des Klassenbesuches.

1. Humanistischer Kurs.

Es befanden sich

in den Elementarklassen	12524	Schüler, also	125	in jedem Lyceum
„ „ Grammatikklassen (Klasse 6, 5, 4) . .	12457	„ „	124	„ „ „
„ „ Oberklassen	10731	„ „	107	„ „ „
„ „ Mathematikklassen	6912	„ „	69	„ „ „
	42591 (siehe oben).			

2. Realistischer Kurs.

Erster Jahrgang	(jetzt Klasse 6 moderne)	341
Zweiter „	(„ „ 5 „)	690
Dritter „	(„ „ 4 „)	1118
Vierter „	(„ „ 3 „)	2299
Fünfter „	(„ „ 2 „)	3847
Sechster „	(„ „ 1 „)	3217
		11222 (siehe oben).

Also Überschuss der Humanisten 31,369. Auf jedes Lyceum kommen durchschnittlich 107 Realisten. Von 1876—1887 nahm ihre Zahl um 2526 zu, und nimmt auch jetzt zu.

B. Kollegien.

In Collège Rollin und allen Departements: 13,932 Interne, 22,154 Externe, Summe: 36,086. Zusammen mit den Lyceen: 89,902.

In den Kollegien zählte der Humanistenkurs 17,368 Schüler, der Realkurs 11,665, der Vorkurs 7053.

Die Klasse Philosophie war in 134 Kollegien von 561 Schülern insgesamt besucht, die Klasse Mathematik in 184 Kollegien von 2050 Schülern. In 7 Kollegien gab es 10 bis 45 Schüler in Klasse Philosophie, in 21 nur einen. Klasse Rhetorik hatten 151 Kollegien mit 1027 Schülern.

Die 11,665 Realisten verteilten sich auf

Jahrgang 1:	4156	Schüler
„ 2:	3752	„
„ 3:	2420	„
„ 4:	904	„
„ 5:	331	„
„ 6:	102	„
	11665	Schüler.

Von den Kollegien hatten 3 über 150 Realisten,

13	hatten	101—150,
16	„	76—100,
46	„	51—75,
96	„	31—50,
33	„	21—30,
31	„	11—20,
6	„	weniger als 11.

6. Personal für Verwaltung, Unterricht, Aufsicht.

A. Die Lyceen.

Zahl	der Beamten	Agrégés	Zeugnis für neuere Sprachen oder Elementarunterricht	Doktor		Licentiaten		Baccalaurei		Fremde Graduierte	Nicht Graduierte
				ès lettres	ès sciences	ès lettres	ès sciences	ès lettres	ès sciences		
100	Provisoren	45	—	1	1	57	36	—	1	—	—
94	Zensoren	22	—	7	—	47	32	1	—	—	—
546	Professoren der sciences	273	—	—	20	—	525	—	—	—	—
1089	„ „ lettres	718	—	35	—	966	—	5	—	1	—
417	„ „ lebenden Sprachen	135	255	5	—	83	7	222	23	10	6
548	Klasse 7, 8 Vorschule	—	78	—	—	51	3	148	20	—	2
532	Professoren des Realunterrichts .	224	—	6	1	62	117	37	35	—	—
165	„ „ Zeichnens . . .	—	—	—	—	1	3	1	1	—	63
133	„ „ Turnens	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26
96	General-Aufseher	—	1	—	—	12	16	42	12	—	2
21	Assistenten in Physik und Chemie	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—
3741		1417	334	77		2038		542		11	99

Repetenten an den Lyceen.

Im humanistischen Kurs 1578; davon 204 Licentiaten, 1215 Baccalaurei.

Im realistischen Kurs 1557; davon 1 Licentiat, 53 Baccalaurei, 156 geprüfte Elementarlehrer, 226 nicht Graduierte.

B. Die Kollegien.

Zahl	der Beamten	Agrégés	Licentiaten		Andere Zeugnisse	Niedere brevets	Baccalaurei		Fremde Graduierte	Nicht Graduierte
			ès sciences	ès lettres			ès sciences	ès lettres		
246	Prinzipale	12	32	33	1	6	37	109	1	—
512	Professoren der sciences	17	264	—	—	73	138	2	—	—
1343	„ „ lettres	23	3	479	5	157	33	570	1	6
287	„ „ lebenden Sprachen	4	2	8	104	45	10	65	10	25
553	„ des Realunterrichts .	10	37	23	15	314	63	74	—	2
198	„ „ Zeichnens . . .	1 (sciences)	—	—	—	33	4	5	13	142
374	Elementarlehrer	—	—	—	—	347	10	9	—	6
719	Repetenten	—	10	6	—	246	180	196	2	27
200	Turnlehrer	—	—	—	—	8	—	1	13	178
6632		67	348	549	125	1929	475	1031	40	386

7. Statistik der Privatschulen (1887).

Im ganzen: 651.

	Laienschulen	Katholische	Protestantische	Israelitische
In Paris . . .	136	40	3	0
In den Provinzen	166	301	5	0
	302	341	8	0

Am stärksten sind besetzt von Privatschulen die folgenden Departements:

Seine	127	Nord	23
Bouches du Rhône	27	Pas de Calais . .	21
Gironde	27	Vienne	15
Rhône	25	Basses-Pyrénées .	15
Seine et Oise . .	24	Haute-Garonne . .	14

Seine-Inferieure . . 12

Die geistlichen Privatschulen zerfallen in

61 Knabenseminare (Diözesanschulen) mit	6710 Internen	3231 Externen	9941 Schülern
35 Schulen von berechtigten Orden mit	4386 Internen	1929 Externen	6315 Schülern
245 Schulen unter Weltpriestern, 8 Protestantische Schulen mit . .	22836 Internen	11443 Externen	33829 Schülern
349 Schulen mit			50085 Schülern.

Art des Unterrichts der Privatschulen.

		Vollständige humanistische	Unvollständig oben	Nur Grammatikklassen	Vorbereitungsschulen	Schulen mit Realklassen	Schulen mit Vorklassen
Paris	Laienschulen . . .	43	37	51	10	63	80
	Geistliche Schulen	27	5	12	6	9	12
Departements	Laienschulen . . .	24	47	76	8	89	104
	Geistliche Schulen	131	72	98	4	116	159
		225	161	237	28	277	355

Lehrpersonal der Privatschulen.

	Direktoren	Lehrer	
Paris . . .	179*)	Laien: 1339 prof., 503 Aufseher	Geistlich: 150 prof., 382 Aufseher
Departements	472*)	„ 700 „ 769 „	„ 151 „ 3565 „
	651	Laien: 2039 prof., 1272 Aufseher	Geistlich: 301 prof., 3947 Aufseher

Im ganzen: 7559 Lehrpersonen.

*) sind dem Gesetze gemäss mindestens Baccalaurei.

Schülerzahlen der Privatschulen.

Paris.

Laienschulen:	9056 Schüler	4412 Pensionäre	zu 1800 Fr. jährlich	ausser Kleidung und kleineren Ausgaben
		1431 Halbpensionäre	„ 1000 „ „	
		3212 Externe	„ 500 „ „	
Geistliche (kath.) Schulen:	4315 Schüler	2078 Pensionäre	zu 1600 Fr.	
		1647 Halbpensionäre	„ 900 „	
		590 Externe	„ 350 „	
Protestanten:	41 Schüler	35 Pensionäre	dieselben Preise	
		6 Externe		

Im ganzen: 16412 Schüler.

Departements.

Laienschulen:	9027 Schüler	3391 Pensionäre	zu 400—2200 Fr.
		980 Halbpensionäre	„ 115—1500 „
		4646 Externe	„ 80—600 „
Kath. geistliche Schulen:	26611 Schüler	7578 Pensionäre	zu 300—1400 Fr.
		2413 Halbpensionäre	„ 300—700 „
		10093 Externe	„ 90—300 „
Protestantische Schulen:	225 Schüler	85 Pensionäre	
		1 Halbpensionär	
		139 Externe	

Im ganzen: 35863 Schüler.

Dazu noch 5862 Schüler, die zum Bereiche der Akademie von Paris gehören. Zusammen also 58,137 Schüler.

General-Übersicht.

Staatliche Schulen	89902	Schüler
Privatschulen	58137	
	148039.	

Staatsschulen mehr 31,785. Diese Ziffer vom Jahre 1887 hat sich jedoch am 31. Dezember 1893 schon stark zu Gunsten der Privatschulen verschoben, die ein Übergewicht von 1435 Schülern gewonnen haben; s. oben Tabelle Nr. 3 S. 455.

Freistellen in den Schulen.

Es gab 1887 im ganzen 10,618 Freistellen (bourses) zu Lasten des Staates, der Departements und der Gemeinden für arme Schüler, was 30¼ auf eine Staatsschule ausmacht, oder 1 Freistelle auf 3¾ Interne (Pensionäre). Davon fielen auf die Lyceen 5872, auf die Kollegien 4746. Der Anteil des Staates betrug für Lyceen 3036, für Kollegien 1650 Freistellen.

Die Entwickelung der öffentlichen und privaten höheren Schulen

im französischen Staatsgebiete anlangend, so kommt beispielsweise im Departement

Seine	1 Schüler auf	130 Einwohner
Seine et Oise .	„ „ „	258 „
Alpes Maritimes	„ „ „	184 „
Belfort . . .	„ „ „	74 „
Cher	„ „ „	572 „
Haute-Loire . .	„ „ „	955 „
Ardèche . . .	„ „ „	729 „

VIII. Königreich Belgien.

(Bericht von Dr. Fr. Collard, Professor der Philologie und Pädagogik an der Universität Löwen; verdeutscht vom Herausgeber.)

I. Geschichtliche Vorbemerkung.

Die Verfassung des unabhängigen Belgien vom 7. Februar 1831 stellt als Grundsatz die Unterrichtsfreiheit auf; jeder Bürger hat das Recht eine Schule zu eröffnen, ohne eine Bewilligung zu erbitten, ohne seine geistige oder moralische Befähigung nachzuweisen. Die staatlichen Unterrichtsanstalten werden gesetzlich geregelt. Das erste Gesetz für höhere (oder Mittel-) Schulen datiert erst von 1850, nachdem schon 1836 einige Anweisungen für die Provinzen und Stadtgemeinden erlassen waren. Durch das Gesetz vom 1. Juni 1850 wurden vom Staat selbst 10 Athénées (Athenäen gleich den französischen lycées) errichtet, ferner die Regierung ermächtigt, höhere Gemeindeschulen (hier wie in Frankreich collèges genannt) mit Geld zu unterstützen, auch Gemeinden, die keine öffentliche höhere Schule haben, auf 10 Jahre mit Geldbetrag oder Gebäudemiete zu helfen.

Dieses Gesetz wurde am 15. Juni 1881 dahin ergänzt, dass jede Provinz ein zweites Athenäum erhielt. Ferner wurde die Beihilfe (patronage) für die Gemeinden verändert und für die Folgezeit neue Beihilfe untersagt, weiters fordert das Gesetz für die Anstellung als Studienpräfekt (préfet = Direktor oder Rektor) und als Professor das Zeugnis eines professeur agrégé, ausgestellt von den staatlichen Normalschulen zu Lüttich oder Gent, die nach dem Muster der école normale supérieure in Paris gebildet sind.

Das Gesetz vom 15. Juni 1883 regelt die Anwendung der vlämischen Sprache im höheren Unterricht für die vlämischen Landesteile.

Am 20. September 1884 wurde die Zahl der Athenäen auf 20 festgestellt.

Am 6. Februar 1887 wird bestimmt, dass zu Direktoren und Professoren ausser den Zöglingen der Normalschulen von Gent und Lüttich auch die auf Universitäten gebildeten Doktoren der Philosophie beider Abteilungen (ès lettres und ès sciences) anstellungsfähig sind.

Ferner wird das Unterstützungsrecht der Regierung im Sinne des Gesetzes von 1850 wiederhergestellt.

Zuletzt ist durch das Gesetz vom 10. April 1890 und vom 3. Juli 1891 das oben genannte Doktorat der Philosophie umgestaltet und die bestandene Doktorprüfung für die Anstellung als Professor an den Athenäen verbindlich gemacht, wobei die Normalschulen aufgehoben sind und ihr Unterricht mit dem der Universitäten verschmolzen ist.

Man unterscheidet gegenwärtig folgende Arten von Schulen:

1. Königliche Athenäen, als Staatsanstalten, nicht über 20 an Zahl.

2. Städtische Schulen, collèges geheissen, die vom Staate unterstützt werden. Ihre Einrichtung gleicht im wesentlichen den Staatsschulen,

sie müssen den von der Regierung aufgestellten Lehrplan befolgen; ihre Schulordnungen, Schulbücher, Lehrordnungen und Rechnungen bestätigen lassen; sie unterstehen der behördlichen Aufsicht und nehmen an den allgemeinen Wettprüfungen (concours général) teil; sie dürfen insbesondere nur staatlich geprüfte Lehrer annehmen. Die Zuschüsse des Staates werden nach den Verhältnissen der Gemeinde bemessen; städtische Schulen ohne alle Zuschüsse gibt es nicht. Der Staat besetzt auch Freistellen für einzelne Schüler; ein etwa mit der Schule verbundenes Pensionat aber wird nicht unterstützt.

3. Geistliche Schulen unter Leitung des Bischofes oder eines Ordens, z. B. der Jesuiten, Josephiten, Kreuzträger (croisiers), mit dem Namen Kollegium, Institut, Knabenseminar (petit seminaire). Einige derselben werden von den Gemeinden mit Geld unterstützt, jedoch keine Schule eines Ordens. Die von Gemeinden unterstützten geistlichen Schulen sind der Aufsicht des Staates unterworfen und müssen sich an den Prüfungen beteiligen. Die Zuschüsse werden immer nur auf höchstens ein Jahrzehnt bewilligt, können aber erneuert werden.

Die allgemeine Verwaltung der von Orden unterhaltenen Schulen unterliegt ihren besonderen Regeln und bietet kein Interesse. Auch bei den bischöflichen Schulen machen sich Verschiedenheiten der Diözesen geltend. Am vollständigsten ist die Oberaufsicht in der Erzdiözese Mecheln. Der Erzbischof hat einen Generaldirektor des mittleren Unterrichts, dazu 3 Inspektoren für die humanistischen und Realklassen, für Religion und Sprachen, für Geschichte und Geographie, für Mathematik und Naturwissenschaften, und 2 Inspektoren für die Vorschulklassen. Ebenso wie die Staatsanstalten nehmen alle Schulen der Erzdiözese an den Wettprüfungen teil. In den anderen Diözesen ist dies nicht immer der Fall; die Inspektion wird von einzelnen ausgeübt oder unter mehrere verteilt.

4. Höhere Privatschulen, meist Institute genannt. Oft setzen sie sich als Ziel eine öffentliche Prüfung, z. B. die Eintrittsprüfung in die Militärschüle.

Unsere Aufmerksamkeit wird vornehmlich durch die Athenäen in Anspruch genommen. Sie hängen von dem Minister des Innern und des Unterrichts ab, der unter sich einen Generalsekretär hat, unter diesem den Generaldirektor des Unterrichts, ferner Direktoren und Inspektoren. Diese Regierung ernennt das Lehrpersonal, bestimmt die Regulative, den Studienplan, die Schulordnung und übt die Aufsicht. Die Regierung steuert auch bei zu der ersten Errichtung eines Athenäums für das Gebäude und die Ausstattung der Klassen; grundsätzlich hat jedoch die Stadtgemeinde, wo die Schule errichtet wird, für ein passendes Lokal und dessen Mobiliar-Ausstattung sowie auch für spätere Unterhaltung zu sorgen. Dieselbe ist auch gehalten zu den übrigen Kosten durch eine jährliche Summe bis zum dritten Teile beizutragen, das Übrige leistet der Staat. Für Neubauten und gesetzmässige Ausstattung der Schulgebäude ist von Regierungswegen ein Normalprogramm vorgeschrieben.

Zum Zwecke der Überwachung und Kontrolle besitzt die Regierung folgende Einrichtungen: 1. den Verwaltungsrat (bureau d'administration)

jedes Athenäums, 2. den Verbesserungsrat (conseil de perfectionnement), 3. die Inspektoren (Schulräte) und 4. die Wettprüfung (concours).

1. Der Verwaltungsrat besteht aus a) dem Bürgermeister und seinen Schöffen, ersterer führt den Vorsitz; b) aus 6 von der Regierung aus der Doppelzahl vom Gemeinderat Vorgeschlagener ernannten Mitgliedern, unter denen kein aktiver Lehrer sein darf. Sie werden auf 3 Jahre gewählt. Der von der Regierung ernannte Sekretär, zugleich Kassier, führt das Protokoll.

Die Befugnisse des Verwaltungsrates sind weitgehend: ausser der Beratung des vom Minister zu genehmigenden Haushalts- und der Rechnungsrevision, lässt er sich von dem Studienpräfekten schriftlich oder mündlich Bericht über alle inneren Angelegenheiten der Schule erstatten, über Disziplin und Studien, die Mitglieder dürfen jeder Zeit die Klassen betreten und dem Unterrichte anwohnen, die Hefte und Aufgaben der Schüler kontrollieren, ohne selbst vom Vorstand begleitet zu sein. Alljährlich sendet der Rat an den Minister einen Bericht über die Disziplin und Führung der Anstalt, über die Beobachtung der Ordnungen. Auch sonst darf er jederzeit seine Bemerkungen über das Lehrpersonal, die die Lehraufgaben, die Lehrbücher und die Unterrichtsführung dem Minister vortragen. Über die feste Anstellung von vorläufig beschäftigten Lehrern hat er sein Gutachten abzugeben. Bei Preisverteilungen und Schulfeierlichkeiten führt er den Vorsitz.

2. Der Verbesserungsrat (mit dem Sitz in Brüssel)*) hat sich zu äussern über die Lehraufgaben (programmes des études), über die Schulbücher und die als Preise verteilten Bücher; er schlägt Anweisungen für die Schulinspektoren vor, liest ihre Berichte und berät über alle möglichen Verbesserungen. Dieser Rat besteht aus 8 bis 10 Mitgliedern: einem Rate des Kassationshofes, einem früheren Vizepräsidenten der Deputiertenkammer, einem Mitgliede eines permanenten Provinzialausschusses, dem Studiendirektor der Militärschule und 6 Universitätsprofessoren. Ausser diesen ordentlichen Mitgliedern wohnen den Sitzungen mit beratender Stimme noch bei: der Generalsekretär des Ministers, der Generaldirektor des höheren Unterrichts, die Inspektoren und 4 vom Minister ernannte Direktoren und Professoren der Athenäen. — Dieser Rat versammelt sich viermal jährlich.

3. Die Inspektion vollzieht sich durch 1. einen Generalinspektor, 2. einen Inspektor für Mathematik und Naturwissenschaften und einen andern für alte Sprachen, Geschichte und Geographie, 3. einen Spezialinspektor für das Turnen, 4. 2 Inspektoren und 2 Unterinspektoren für das Zeichnen (für alle Schulen). — Die öffentlichen Schulen müssen mindestens einmal jährlich von den Inspektoren besucht werden; die Inspektoren wohnen dem Unterrichte bei und prüfen die Schüler selbst; sie machen ihre Berichte und Vorschläge betreffs des Lehrpersonals an den Minister.

(Besoldungen des Generalinspektors: 7500 bis 8500 und 9000 Fran-

*) Also eine Art von „Oberschulrat“.

ken, der Spezialinspektoren 6000 bis 7000 Franken, des Turninspektors 7000, des Zeicheninspektors 5000, seiner Gehilfen 3000 Franken. Ausserdem Reisekosten).

4. Die Wettprüfungen (concours) werden alljährlich veranstaltet und zwar jedesmal zwischen 3 Klassen aller der Schulen die unter öffentlicher Kontrolle stehen, nämlich der obersten humanistischen, der obersten Realklasse und einer der drei folgenden, die ausgelost wird. Es werden schriftliche Arbeiten gefertigt und zwar über dieselben Aufgaben am selben Tage im ganze Königreiche. Das verschlossene Thema wird mit peinlicher Vorsicht überliefert, die auf geliefertes Papier geschriebenen Arbeiten tragen den Namen des Schülers im verschlossenen Umschlag angeheftet und werden in der Regierung von einer Jury geprüft und beurteilt. Die Arbeiten bestehen in sprachlichen Aufsätzen, Exerzitien (thèmes) und Übersetzungen (versions), daneben abwechselnd Geschichte und Geographie, Mathematik und Naturwissenschaften, — also sie erstrecken sich über alle Unterrichtsgebiete, in 4 Tagen. Daneben noch eine besondere Wettprüfung im Vlämischen und Deutschen. Die Resultate werden im Moniteur veröffentlicht; die Preisverteilung findet in Brüssel statt. (Man sehe das Nähere bei: Discailles, Histoire des Concours Généraux de l'Enseignement primaire, moyen et supérieur en Belgique (1840—1881), Mons 1883, wo auch Preisarbeiten abgedruckt sind. Kürzer ist Waltzing: 50 versions latines, 50 thémes latins et 125 sujets de composition française donnés aux concours généraux, Namur 1891. Ein Athenäumsprofessor findet in der Besprechung letzterer Schrift, dass „besonders in den Thematen für die französischen Aufsätze sich ein Mangel an elementaren pädagogischen Begriffen bemerklich macht.")

II. Das Lehrpersonal.

Es besteht aus dem Direktor (préfet des études), den Professoren und den Lehrern (maîtres).

Der Direktor hat die ganze innere Verwaltung zu leiten; er wohnt im Athenäum. Regelmässigen Unterricht erteilt er keinen, es sei denn auf besondere Entscheidung des Ministers. Dagegen wohnt er dem Unterrichte wöchentlich 4 Stunden an, so dass er alle 2 Monat bei sämtlichen Professoren herumkommt. Hierüber berichtet er an die Regierung; ebenso über die Unterrichtsverteilung, die Schulbücher, und alljährlich über den Zustand der ganzen Schule. Er hält Besprechungen mit den Lehrern nach Gutdünken ab; seit kurzem hat man auch monatliche Vorträge der Lehrer über die Lehrmethode eingeführt.

Ausser dem Religionslehrer gibt es am Athenäum Professoren als Hauptlehrer für die 7 humanistischen Klassen (von oben an: rhétorique, poésie, troisième — septième), ferner mindestens 2 Professoren des Französischen, solche für Geschichte und Geographie, für Mathematik, Naturwissenschaften, Handelswissenschaften, die 3 neueren Sprachen (Vlämisch, Deutsch, Englisch), Lehrer für Zeichnen, Musik und Turnen.

Alle Lehrer sind zu Vertretungen verpflichtet, gegen Entschädigung. Sie dürfen kein Nebenamt haben und ohne Erlaubnis des Verwaltungs-

rates keine Pensionäre halten; bezahlte Privatstunden nur mit Erlaubnis des Direktors. Das Klassenordinariat (directeur de classe) wird alljährlich neu bestimmt.

Als Aufsichtslehrer etwa sind zu bezeichnen die maîtres d'études, auch surveillants genannt, die streng genommen gar keinen Unterricht geben sollen, sondern nur die Zöglinge während der Zeit ausserhalb des Klassenunterrichts zu beaufsichtigen haben. Sie sind auch gegenwärtig bei den Unterrichtsstunden im Zeichnen, Schreiben, in Musik und Turnen, (deren Lehrer maîtres heissen) ja auch, auf Befehl des Direktors, bei andern Gegenständen; insbesondere aber überwachen sie die Arbeitsstunden und das Nachsitzen (les retenues). Hin und wieder werden sie zu Vertretungen herangezogen, gegen Entschädigung.

Für die Zahl der Unterrichtsstunden der Lehrer gibt es keine allgemeine Regel; der Durchschnitt beträgt 18 wöchentlich.

Die Besoldung des Lehrpersonals erfolgt klassenweise und innerhalb der Klasse mit einer Alterszulage nach 3 Jahren. Es beziehen an festem Gehalt die Direktoren 4200—4600 Franken, Professoren erster Klasse 3700—4100 Franken, Professoren zweiter Klasse 3200—3400 Franken, Professoren dritter Klasse 2600—2900 Franken, Religionsprofessoren 2500 Franken (lebenslänglich ohne Erhöhung) Unterlehrer (surveillants) erster Klasse 2600—2800 Franken, zweiter Klasse 2200—2400 Franken, Zeichenlehrer 1500—1800 Franken, Turnlehrer 1400—1600 Franken, Hilfslehrer 2300—2600 Franken.

Direktoren und Professoren erster Klasse können wegen besonderer Verdienste noch 300—800 Franken ausserordentliche Zulage erhalten. Ebenso können Turnlehrer nach 10jährigem guten Dienst noch ein Drittel des Gehalts mehr bekommen.

Neben diesem festen Gehalt teilen sich der Direktor und die Lehrer noch in das eingekommene Schulgeld (minerval), nach Abzug gewisser Kosten. Der Staat garantiert jedem Berechtigten dabei mindestens 700 Franken, leistet also eintretenden Falls einen Zuschuss.

In zeitweiligen Ruhestand versetzt werden Lehrer wegen andauernder Krankheit, im Interesse des Dienstes oder disziplinarisch mit einem Gehaltsbezuge, der nach den Dienstjahren die Hälfte, zwei Drittel oder drei Viertel ihres bisherigen Einkommens ausmacht.

Die Pensionierung erfolgt auf Antrag nach 30 Dienstjahren beim Alter von 55 Jahren, nach Ermessen der Behörde mit dem Alter von 60 Jahren, soferne 15 Dienstjahre verflossen sind; ausserdem wegen erwiesener dauernder Gebrechlichkeit nach mindestens 10 Dienstjahren. Aber schon 5 Dienstjahre genügen, wenn das Gebrechen in Ausübung ihres Dienstes erfolgte. Ausserdem erhalten sie ohne Rücksicht auf Alter und Dienstzeit Pension, wenn die Dienstunfähigkeit durch einen Unfall in Ausübung des Amtes herbeigeführt wurde.

Bei Berechnung der Pension wird das volle Durchschnittseinkommen der letzten 5 Dienstjahre zu Grunde gelegt und jedes Dienstjahr mit $^1/_{55}$ desselben gezählt, Militärdienste mit $^1/_{65}$. Die Pension darf aber zwei

Drittel des Einkommens nicht übersteigen und überhaupt nicht mehr als 5000 Franken betragen.

Für Witwen und Waisen der Lehrer wird in eine vom Staat verwaltete Kasse nach Prozenten des Gehalts gezahlt.

III. Prüfungen für das höhere Lehramt.

Wer nicht gesetzlich von Ablegung einer Prüfung befreit ist, erhält den Zutritt zum höheren Lehramt als Professor nur auf Grund des Doktorats der Philosophie, worin 5 Gruppen unterschieden werden: Philosophie im engeren Sinne, Geschichte, dann klassische, romanische und germanische Philologie. Das Studium für jeden dieser 5 Zweige erfordert mindestens 4 Jahre, wovon die beiden ersten der „Kandidatur" gelten, die beiden letzten dem „Doktorat".

Nach jedem Studienjahre für die Kandidatur folgt eine Prüfung, schriftlich und mündlich, in Griechisch, Lateinisch, neueren Sprachen, Philosophie (Ethik, Logik, Psychologie) und Geschichte mit Einschluss der neuesten; sie ist für alle Gruppen gleich verbindlich. Das Doktorexamen trennt die letzteren. Aus der Prüfungsordnung ist etwa folgendes zu bemerken. Bei der Philosophie im engern Sinne werden auch griechische und lateinische Schriftsteller vorgelegt. In der Geschichte wird auch alte oder neue Litteraturgeschichte verlangt. In der klassischen Philologie findet sich vergleichende Grammatik; in der romanischen eingehende Erläuterung zweier lateinischer Schriftsteller; in der germanischen (die Englisch, Vlämisch, Deutsch begreift) auch Geschichte der neueren Philosophie. In jeder Gruppe wird Geschichte der Pädagogik und Methodologie geprüft und hat ausserdem der Prüfling ein selbstgewähltes Thema als Spezialität zur Prüfung vorzuschlagen.

Endlich ist von jedem eine Dissertation, geschrieben oder gedruckt, vorzulegen und öffentlich zu verteidigen. Sie muss einen wissenschaftlichen Gegenstand aus dem Bereiche der Prüfung behandeln.

Wer sich zum Lehrer bestimmt, hat nun noch eine öffentliche Probelektion über einen von der Jury angegebenen Gegenstand aus dem Bereiche des Athenäenunterrichts abzuhalten.

Das Doktorat für die Mathematik und Physik (ès sciences) stellt ganz analoge Forderungen für die Studienzeit, die Prüfungen, die Dissertationen und die Probelektion. Im Kandidatenexamen wird von jedem verlangt: Logik, Psychologie, Moral; aus der höheren Mathematik Differenzial- und Integralrechnung, ferner die Grundlagen der Statik und Mechanik, der Astronomie, der Experimentalphysik, der anorganischen Chemie und der Kristallographie. Für den Doktorgrad wird verlangt: höhere Analysis, mathematische Physik und Astronomie, Elemente der Wahrscheinlichkeitsrechnung nebst der Theorie der kleinsten Quadrate, Grundriss der Geschichte der mathematischen Wissenschaften. Ferner wird eingehend geprüft nach Wahl über einen der 5 folgenden Gegenstände: 1. höhere Analysis, 2. höhere Geometrie, 4. analytische Mechanik und Himmelsmechanik, 4. mathematische Astronomie und Geodäsie, 5. experimentale und mathematische Physik.

In dieser Abteilung müssen endlich zwei Probelektionen gehalten werden über Mathematik und Experimentalphysik.

Im Doktorat für Naturgeschichte, das übrigens ganz analoge Vorschriften begreift, ist zu erwähnen, dass die Chemie als zugehörig angesehen wird. Man wählt zur Spezialprüfung eine der folgenden 4 Gruppen: 1. Zoologie, 2. Botanik, 3. Mineralogie, 4. Chemie. Hier werden auch praktische Übungen gefordert.

Die Prüfungen werden sämtlich erstanden auf einer der 4 Universitäten (jede prüft ihre eignen Studenten) oder vor einer aus Professoren derselben gebildeten Zentraljury, der sich jeder stellen kann. Die Doktordiplome werden von einer besonderen Kommission in Brüssel bestätigt und eingetragen.

Die wissenschaftliche Vorbereitung der Lehrer in Belgien darf als ausgezeichnet gelten. Ihre Professoren auf den Universitäten haben nach glänzenden Studien längere Reisen in Frankreich und Deutschland gemacht; sie halten Seminare und lehren ihre Schüler selbständig in der Wissenschaft arbeiten. Die pädagogische Anleitung dagegen beschränkt sich meist auf die Theorie, Geschichte der Pädagogik und Methodologie, obwohl die Probelektion praktische Übung vorauszusetzten scheint. Diese gibt es gegenwärtig aber nur auf der Universität Löwen. Sie besteht in 1. Unterrichtsübungen in 6 Lateinklassen eines dafür bestimmten Stadtgymnasiums während zweier Jahre, 2. Musterlektionen und 3. Schulbesuchen (Hospitieren). Dem Unterricht der Studierenden wohnen der Professor der Pädagogik, der Direktor, der Klassenlehrer und die übrigen Seminaristen (kurz gesagt) bei. Besprechungen finden statt nach dem Muster von Giessen und Halle.*)

Ein Probejahr gibt es bislang in Belgien nicht; es ist zu hoffen, dass gute pädagogische Seminare alsbald die nötigen Voraussetzungen für dessen Wirksamkeit liefern.

Für den „freien" Unterricht (d. h. die Privatschulen der Geistlichen, seltener Laien) gibt es, streng genommen, keine Regeln. Die Bischöfe lassen in ihren Seminaren Vorlesungen über Pädagogik und Methode halten, in Mecheln und Doornik auch Unterrichtsübungen in einem Gymnasium anstellen; ausserdem schicken sie alljährlich junge Priester auf die Universität, gewöhnlich für 2 Jahre, zuweilen auch für 4 Jahre Studium. Letzthin hat sich die Zahl dieser Priester sehr gemehrt, auch solcher, die nach vollständigen Studien den Doktortitel erwerben.

Öffentliche Spezialprüfungen gibt es für Lehrer des Turnens und des Zeichnens.

In geistlichen Schulen werden diese Fächer, sowie auch Deutsch, Englisch, Musik und allenfalls Mathematik meistens an Laien übertragen.

*) Diese ganze Einrichtung ist das eigenste Werk des Herrn Verfassers, der vor mehreren Jahren in Deutschland eingehende pädagogische Studien gemacht hat.
(Anm. des Herausgebers.)

IV. Lehrpläne.

A. Staatlicher Unterricht.

Seit der Schaffung der (staatlichen) Athenäen und der (städtischen) Kollegien sind schon mehrfach bedeutende Veränderungen in Einrichtung und Lehrplan dieser Schulen zu verzeichnen; hier nur das Wesentliche.

Anfänglich hatte jede dieser Anstalten 2 Abteilungen, eine humanistische und eine realistische (section des humanités, s. professionelle). Erstere hatte 7 Klassen, letztere, ohne Latein und Griechisch, eine Vorbereitungsklasse, dann eine untere Abteilung mit 3 Jahreskursen, und eine obere dreigeteilte, jede zu 2 Jahreskursen: 1. für Handel, 2. für Gewerbe, 3. für Wissenschaften (scientifique). 1874 fügte man noch eine Oberklasse hinzu. Eine grosse Umwälzung brachte das Jahr 1881. Die Kursdauer von 7 Jahren blieb; aber die beiden untersten Klassen beider Abteilungen wurden vereinigt, für alle Schüler. Nach diesen hatte man die Wahl folgender Kurse:

1. Beschränkte Realschule, einjährig.

2. vollständige Realschule, für Handel, Industrie, zum Eintritt in die Spezialanstalten für Militär, Bergwerk, Ingenieure.

3. humanistische Abteilung, und zwar entweder

a) die vollständige (humanités complètes) mit allen Kursen; oder

b) die griechisch-lateinische, zum litterarischen, philosophischen, juristischen Studium; oder

c) die Lateinschule, als Vorbereitung für die Spezialschulen oder zum Studium der Mathematik und Physik; oder endlich

d) die Lateinschule als Vorbereitung für Naturwissenschaft (Naturgeschichte und Chemie) und für Medizin.

In der (b) griechisch-lateinischen Abteilung brauchte man nur eine von den 3 Sprachen Englisch, Deutsch, Vlämisch zu treiben, konnte sich auch in den beiden obersten Klassen von Mathematik und Chemie dispensieren lassen. In Abteilung a musste jeder alles treiben.

In Abteilung c war das Griechische nur für ein Jahr verbindlich, Mathematik gemeinschaftlich mit der „vollständigen Realschule".

In Abteilung d war das Latein nur für 2 Jahre verbindlich, die neuen Sprachen kombiniert mit der Realschule.

Die Realschule bestand aus einer unteren Abteilung von 2 Jahrgängen, die obere spaltete sich in eine wissenschaftliche und eine Unterabteilung für Handel und Gewerbe, jede dreijährig.

Dieses komplizierte System von Spaltungen hatte keinen Erfolg; man sah es gern verschwinden. Durch königliches Dekret vom 31. August 1887, das jetzt noch gilt, gibt es gegenwärtig nur:

a) eine griechisch-lateinische Abteilung;

b) eine lateinische, mit Verstärkung der Mathematik und Naturwissenschaften;

c) eine eigentliche Realschule ohne Latein, genannt section des humanités modernes.

Ausser diesen Änderungen hat man in neuerer Zeit das Studium des Vlämischen und der neueren Sprachen allmählich verstärkt und Turnen und Zeichnen organisiert.

Bis 1881 wurde der Lehrplan einer jährlichen Revision unterworfen; man gefiel sich ohne Not in beliebigen Änderungen; es war ein reines „chassé-croisé“; namentlich verschob man öfters den Anfang des Latein oder rückte ihn vor.

Die jetzigen Lehrpläne, vom 30. August 1888 (einige Änderungen für Physik und Handelswissenschaften datieren vom 22. Juni 1893) versuchen wir im Auszuge wiederzugeben.

1. Gymnasiale (= griechisch-lateinische) Abteilung.

Latein. Grammatik in allen Klassen, ausser der obersten. In Klasse 7: Regelmässige Formenlehre, Elemente der Syntax, Anwendung der Kasus. Klasse 6: Unregelmässige Formen, Zahlen, Präpositionen, Konjunktionen, Komparation; aus der Syntax Kasus, Ort- und Zeitbestimmungen, Tempusgebrauch, Modi. Klasse 5: Satzarten, abhängige Sätze, Fragesätze, Infinitiv. Klasse 4: Schwierigere Syntax, Ableitung und Bildung der Wörter. Klasse 3: Lateinische Konstruktion, Stileigentümlichkeiten. Klasse 2 (poésie genannt): Wiederholung der Syntax und Stilistik. — In jeder Klasse zuerst Wiederholung der Lehraufgabe des vorigen Jahres. — Die schriftlichen und mündlichen Übungen bestehen im Hinübersetzen (thèmes) und Herübersetzen (versions). Für die 3 Unterklassen werden mündliche Reproduktionen empfohlen; erst von Klasse 4 an schriftliche Aufgaben. Lateinische Aufsätze sind seit mehreren Jahren abgeschafft. In den untersten Klassen ist die mündliche „grammatische Analyse“ vorgeschrieben. In Klasse 4 wird Prosodie gelehrt, Hexameter und Pentameter erläutert; in Klasse 3 Übungen im Versemachen; Klasse 2 Hauptmetra der Oden. — Lektüre Klasse 7: Chrestomathie und Lhomond, Epitome hist. sacrae. Klasse 6: Chrestomathie und Lhomond, de viris ill. urbis Romae, nebst hist. sacr. zur kursorischen Lektüre. Klasse 5: Chrestomathie, Phaedrus, Corn. Nep., Lhomond, Vir. kursorisch. Klasse 4: Caesar B. Gall., Ovid Metam., Corn. Nep. kursorisch. Klasse 3: Livius, ein Buch, Virgil Eclog. und Georg., Caesar B. Gall. kursorisch; Ovid Metam. kursorisch. Klasse 2: Cicero, eine kleinere Rede; Virgil, Aeneis; Horaz, Oden; Sallust, Auswahl; Livius oder Cicero Senect. oder Laelius, kursorisch; Ovid kursorisch. Klasse 1 (Rhétorique): Cicero, eine grössere Rede, eine kleinere philosophische Schrift, Brutus; Horaz, Episteln, Satiren, Ars poet., Plinius Briefe; Curtius und Virgil kursorisch. — In jeder Klasse wird der Schriftsteller des vorigen Jahrgangs kursorisch gelesen. Von Klasse 4 ab werden biographische und litterarische Notizen gegeben; in den beiden Oberklassen über Plan und Gedankengang der Schriftsteller; in Klasse 1: mündliche lateinische Inhaltsangaben über vorbereitete Abschnitte. In allen Klassen Gedächtnisübungen.

Griechisch. Grammatik. Klasse 5: Regelmässige Deklination und Verba in ω; syntaktische Regeln. Klasse 4: Rest der Formenlehre, Ableitung und Wortbildung; Erweiterung der Syntax. Klasse 3: Artikel, Kasus, Tempora und Modi; Satzarten. Jonischer Dialekt. Klasse 2: Wiederholung der Syntax und schwieriger Teile der Formenlehre. Epischer Dialekt. Klasse 1: Wiederholungen. — In jeder Klasse Wiederholung der vorhergehenden Lehraufgabe. In den 3 unteren Klassen grammatische Analyse. Mündliches Hinübersetzen 4 Jahre lang. Schriftliches Herübersetzen von Klasse 4 bis 1 einschliesslich. In allen Klassen Gedächtnisübungen. — Lektüre. Klasse 5: Chrestomathie; Aesop. Klasse 4: Lucians Totengespräche; Babrios; Aesop kursorisch. Klasse 3: Xenoph. Anabasis, Herodot. Klasse 2: Homer, Isokrates oder eine Abhandlung Lucians. Herodot oder Xenophon kursorisch. Klasse 1: Demosthenes, eine Rede; Plato, Criton oder Euripides, 1 Tragödie; Homer und Lysias oder Isokrates kursorisch. Biographische und litterarische Notizen empfohlen.

Französisch. Grammatik 4 Jahre lang in konzentrischen Kreisen allmählich erweitert, in Klasse 6: Wortabbildung, Klasse 5: Interpunktion. Mündliche Analysen und Diktate in den 3 Unterklassen. Von Klasse 4 ab beginnt das Studium der litterarischen Gattungen; dazu Klasse 3: Stilregeln, Klasse 2: Figuren und Tropen, Klasse 1: Prinzipien der Rhetorik. Aufsätze als Nachbildungen und zur Übung im Ausdruck in Klasse 7, 6, 5. In den 4 Oberklassen Aufsätze (compositions). In allen Klassen ausser Klasse 1 laute Leseübungen; in allen Gedächtnisübungen und im Vortrage. In Klasse 6 bis Klasse 2 einschliesslich mündliche Inhaltsangabe gelesener Stücke, in Klasse 1 Vorträge über eigene oder gegebene Themata. — Lektüre in Klasse 7 und 6 nur ein Lesebuch, dessen Gebrauch auch fortgesetzt wird bis Klasse 2. Daneben Klasse 5 und 4 Lafontaine; Klasse 3 Boileau l'Art poétique, Satires, Epitres; Klasse 2 dazu noch Buffon, Auswahl. Klasse 1: Meisterwerke der Redekunst, 1 Tragödie und 1 Komödie von Corneille, Racine, Molière.

Germanische Sprachen. Die Bedeutung des Unterrichts in den 3 germanischen Sprachen, Vlämisch, Deutsch und Englisch, ist eine verschiedene, je nachdem die Schule sich im vlämischen oder im wallonischen Gebiete befindet. Im vlämischen Gebiete ist das Vlämische verbindlich und ausserdem noch das Englische oder das Deutsche; im wallonischen Gebiete wird nur eine Sprache gefordert, Vlämisch oder Deutsch.

Im wallonischen Gebiete beginnt der Unterricht in der verbindlichen Sprache (also Vlämisch oder Deutsch) in Klasse 6, und gehören 2 Jahre der Formenlehre, 4 der Syntax. Nach 3 Jahren geht man von Diktaten zu Aufsätzen über; daneben Übungen im Hin- und Herübersetzen. Man liest ausgewählte Abschnitte von Schriften, in Klasse 1 aber ein prosaisches und ein poetisches Meisterwerk. Von Klasse 3 an Aufsagen von memorierten Stücken, in Klasse 1 freie Vorträge über Gelesenes. Die Wahl des Gelesenen soll zugleich die Höhenpunkte der Litteratur, der klassischen sowohl wie der zeitgenössischen zur Anschauung bringen. Der Unterricht in der wahlfreien Sprache beginnt in Klasse 4; man liest nur Chrestomathien. In allen Fällen wird die fremde Sprache so viel als möglich beim Unterricht selbst angewandt.

Im vlämischen Gebiete wird das Vlämische, als erste verbindliche Sprache, von Klasse 7 ab gelehrt, und Deutsch oder Englisch als zweite verbindliche Sprache von Klasse 4 an. Dieser vlämische Unterricht wird im ganzen ähnlich wie das Französische betrieben; man liest aber lediglich eine Chrestomathie, nur in Klasse 1 statt dessen eine vorzügliche Rede und eine Tragödie von Vondel oder Bilderdijk und gibt einen Abriss der Litteraturgeschichte. Der Unterricht in Deutsch und Englisch, sei er verbindlich oder freigewählt, wird in derselben Art erteilt wie im wallonischen Gebiete.

Der Unterricht in *Geschichte* wird in 3 konzentrischen Kreisen aufgebaut. In Klasse 7 vorbereitende Übersicht über die Weltgeschichte. Der zweite Lehrgang führt in Klasse 6 und 5 die Erzählung und den Zusammenhang der Hauptthatsachen der Weltgeschichte vor, in Klasse 4 die Geschichte Belgiens, mit einer Einleitung über die zeitgenössische Geschichte überhaupt. Im 3. Kurs wird das Ganze weiter entwickelt mit Einschiebung der Thatsachen zweiten Ranges, Klasse 3 und 2; zuletzt Klasse 1 Geschichte Belgiens und der neuesten Zeit.

Auch in der *Geographie* hat man 3 Kurse. In Klasse 7 allgemeine Übersicht; dann hauptsächlich politische Geographie in Klasse 6 und 5; in Klasse 4 zusammenfassende Wiederholung und Bild der Erdoberfläche, dazu Belgien. Im 3. Kurs besonders physische Geographie in Klasse 3 und 2, und in Klasse 1 zusammenfassendes Studium der Erdoberfläche nebst genauer Beschreibung Belgiens.

Mathematik. In Klasse 7, 6, 5 wird Arithmetik studiert, in Klasse 4 Algebra und Geometrie begonnen und bis oben hin fortgesetzt; in Klasse 2 und 1 Trigonometrie.

Naturgeschichte. In Klasse 4 und 3 Zoologie und Botanik; in Klasse 2 und 1 Physik und einige Begriffe von Chemie.

Das *Zeichnen* ist verbindlich für die 3 Unterklassen, weiterhin wahlfrei. Aus dem

sehr ins einzelne gehenden Lehrplan ist zu erwähnen: Klasse 7 und 6 Freihandzeichnen und geometrisches Zeichnen mit Instrumenten; Klasse 5 Anfänge der Projektion und der Perspektive; Klasse 4 und 3 allgemeine Prinzipien des Zeichnens nach Reliefs; Lehre von Schatten und Licht; man zeichnet Reliefs, Architekturstücke, Ornamente und Büsten. Klasse 2 und 1 Studium der Ornamente der verschiedenen Stile.

Turnen. Die Schüler turnen in 3 Abteilungen, im ganzen nach den Klassen gesondert, wobei jedoch Rücksicht auf ihre Körperbeschaffenheit genommen wird. Das Programm der Übungen ist sehr eingehend: Freiübungen, Spiele, Gerätübungen, Exerzieren.

Religion. Nach dem Wortlaut des Gesetzes soll Religionsunterricht erteilt werden; derselbe ist auch, nach Auffassung der Regierung, verbindlich für Alle, ausser denen die auf Wunsch ihrer Eltern förmlich davon befreit sind. Obwohl indessen die Regierung durch Verfügung vom 19. Juni 1888 die Verwaltungsräte eingeladen hat, dem Gesetze zu genügen, und auch bei der Geistlichkeit die nötigen Schritte gethan hat, hat bis jetzt nur an fünf Athenäen die Geistlichkeit sich dazu bereit finden lassen.

2. Realgymnasiale Abteilung (Humanités latines).

Die Lehraufgaben dieser Abteilung weichen von denen des Gymnasiums nur in folgenden Punkten ab. — Das Griechische fällt weg. — Algebra und Geometrie beginnen in Klasse 5 und von Klasse 3 an haben die Schüler in der Mathematik die Wahl, entweder in die 3 Klassen der wissenschaftlichen Abteilung der Realschule (sub III) zu gehen, oder zuerst in die Abteilung für Handel und Gewerbe, darauf in Klasse 2 und 1 der Gymnasial-Abteilung (sub I). — Von Klasse 2 ab können sie in Naturgeschichte entweder Klasse 2 der wissenschaftlichen Abteilung (sub III) oder Klasse 2 und 1 der Handelsabteilung besuchen. — Zeichnen ist verbindlich für alle Klassen.

3. Realschule (Humanités modernes).

Folgendes sind die Unterschiede vom Programm der Realgymnasien.

Das Latein fällt weg. — Alle 3 germanischen Sprachen sind verbindlich für die Handels- (und Gewerbe-) Abteilung; ebenso Vlämisch und Deutsch in der wissenschaftlichen Abteilung. Der Unterricht beginnt mit dem Vlämischen oder dem Deutschen im wallonischen Gebiete. Die erste germanische Sprache beginnt in Klasse 7, die zweite in Klasse 6, die dritte in Klasse 5. — Von der Klasse 3 ab trennen sich die Wege für die Schüler der wissenschaftlichen und der Handelsabteilung. Für die wischenschaftliche Abteilung kommt zu der Mathematik des Gymnasiums noch: Feldmessen, Aufnahme (nivellement), analytische und deskriptive Geometrie. In der Handelsabteilung wird das mathematische Programm in verkürzter Form abgehandelt. — In den Naturwissenschaften schreibt das Programm für die wissenschaftliche Abteilung in Klasse 2 die Beendigung der Physik und Meteorologie vor; für die Handelsabteilung kommt hinzu in Klasse 2 die Chemie, in Klasse 1 Chemie und Mineralogie. — Die Handelswissenschaften beginnen in Klasse 5, sie begreifen ausser dem Handel im engeren Sinne das Handelsrecht, Geschichte des Handels und der Industrie in Belgien und National-Ökonomie. — Zeichnen ist wahlfrei in den 3 oberen Klassen der Handelsabteilung, verbindlich in der wissenschaftlichen Abteilung, wo das geometrische Zeichnen hinzukommt.

Dieses allgemeine Programm der Athenäen übernimmt wegen örtlicher Bedürfnisse noch einige besondere Aufgaben: in Chimay lehrt man Landwirthschaftskunde, in Ostende Seefahrtskunde und Schiffbau.

(Hiezu die Lehrpläne mit den Zahlen der Unterrichtstunden.)

1. Gymnasium (Humanités grecques-latines).

a) Im wallonischen Gebiete.

	Klassen 7	6	5	4	3	2	1	Gesamtzahl der Stunden
Religion	2	2	2	2	2	2	2	14
Latein	6	7	8	8	8	8	8	53
Griechisch	—	—	5	5	5	5	5	25
Französisch	7	6	3	3	3	3	3	28
Vlämisch oder Deutsch (verbindlich)	—	5	3	3	3	3	3	20
Deutsch oder Vlämisch (wahlfrei)	—	—	—	(2)	(2)	(2)	(2)	(8)
Englisch	—	—	—	(2)	(2)	(2)	(2)	(8)
Geschichte	2	2	2	2	2	2	2	14
Geographie	1	1	1	1	1	1	1	7
Mathematik	3	3	3	3	3	3	3	21
Naturwissenschaften	—	—	—	2	2	2	2	8
Zeichnen	2	2	2	(2)	(2)	(2)	(2)	6 + (8)
Singen (wahlfrei)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(7)
Turnen, 2 Stunden während der Erholungszeiten	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe der verbindlichen Stunden	23	28	29	29	29	29	29	

Anmerkung. Die Klammern bezeichnen die wahlfreien Fächer.

b) Im vlämischen Gebiete.

Die Abänderungen beziehen sich nur auf folgende Gegenstände:

	Klassen 7	6	5	4	3	2	1	Gesamtzahl der Stunden
Französisch	6	6	3	3	3	3	3	27
Vlämisch	6	6	3	3	3	3	3	27
Deutsch oder Englisch	—	—	—	2	2	2	2	8
Englisch oder Deutsch	—	—	—	(2)	(2)	(2)	(2)	(8)
Summe	28	29	29	31	31	31	31	

2. Realgymnasium (Humanités latines).

a) Schulen im wallonischen Gebiete.

	Klassen 7	6	5	4	3		2		1		Gesamtzahl der Stunden	
Religion	2	2	2	2	2		2		2		14	
Latein	6	7	8	8	8		8		8		53	
Französisch	7	6	3	3	3		3		3		28	
Vlämisch oder Deutsch	—	5	3	3	3		3		3		20	
Deutsch oder Vlämisch	—	—	—	(2)	(2)		(2)		(2)		(8)	
Englisch	—	—	—	(2)	(2)		(2)		(2)		(8)	
Geschichte	2	2	2	2	2		2		2		14	
Geographie	1	1	1	1	1		1		1		7	
Mathematik[1]	3	3	4	4	6	3	6	3	8	3	34	23
Naturwissenschaft[1]	—	—	2	2	3		2	4	—	4	9	15
Zeichnen	2	2	2	2	2		2		2		14	
Singen	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)		(1)		(1)		(7)	
Turnen (wie im Gymnasium)	—	—	—	—	—		—		—		—	
Summe	23	28	27	27	30	27	29	28	29	28		

[1]) Von Klasse 3 ab in Mathematik und von Klasse 2 ab in Naturwissenschaften findet

Bifurkation statt; die Schüler dürfen den Kursus mit grösserer oder den mit geringerer Stundenzahl wählen. Nur im ersteren sind praktische Übungen einbegriffen.

b) Schulen im vlämischen Gebiete.

Die Abweichungen sind die nämlichen wie unter 1, b.

3. Realschulen (Humanités modernes).

a) Schulen im wallonischen Gebiete.

	Klassen											Gesamtzahl der Stunden	
	7	6	5	4		3		2		1			
						Wissensch.	Handel	Wissensch.	Handel	Wissensch.	Handel		
Religion	2	2	2	2		2		2		2		14	
Französisch . . .	8	8	7	7		5		5		6		46	
Vlämisch od. Deutsch (Hauptsprache)	6	6	3	3		3		3		3		27	
Deutsch od. Vlämisch (Nebensprache)	—	2	4	3		3		3		3		18	
Englisch	—	—	—	(2)	2	(3)	3	(3)	3	(2)	2	(10)	10
Geschichte . . .	2	2	2	2		2		2		2		14	
Geographie . . .	1	1	1	1		1		1		1		7	
Mathematik . . .	3	3	4	4		6	3	6	3	8	3	34	23
Naturwissenschaft .	—	—	2	2		3		2 (a)	4	— (a)	4	9	15
Handelswissenschaft	—	—	1	2		—	3	—	4	—	4	3	14
Zeichnen	2	2	2	2		2	(2)	3	(2)	3	(2)	16	8+(6)
Singen	(1)	(1)	(1)	(1)		(1)		(1)		(1)		(7)	
Turnen (wie im Gymn.)	—	—	—	—		—		—		—			
Summe	24	26	28	28	30	27	28	27	30	28	30		

b) Schulen im vlämischen Gebiete.

Die einzigen Abänderungen sind: Französisch und Vlämisch haben 7 Stunden in Klasse 7; Deutsch als verbindliche Nebensprache hat nur 2 Stunden in Klasse 1.

Von methodischen Bemerkungen, die teils dem Programm angefügt, teils später erlassen sind, geben wir das Wichtigste.

Im Unterricht aller Sprachen sind die Definitionen und Regeln stets auch praktisch zu erläutern; es ist auf einheitliche Terminologie zu sehen. Syntaktische Besonderheiten einer Sprache sollen nicht bloss dogmatisch erlernt, sondern ihrem Wesen nach besprochen werden mit Beiziehung der Ergebnisse der vergleichenden Grammatik. Die Regeln sind, wo möglich, von den Schülern selbst aus Beispielen herzuleiten. Besondere Aufmerksamkeit ist den grammatischen Formen der Wörter und ihrer Anwendung zu widmen, ebenso der Erläuterung der Satzgefüge. — Die Formenanalyse*) ist in den unteren Klassen täglich und mündlich zu

*) Das in allen französisch redenden Schulen angewendete Verfahren, zu dem die Eigentümlichkeit des Französischen den Anlass gibt, versteht sich leicht aus folgenden Beispielen: amabamus: 1. pers. plur. imparf. indic. act. du verbe amo amavi amatum 1. conj. und: regem: accus. sing. du subst. genre masc. rex regis. Anm. des Herausgebers.

üben und systematisch geförderte Wortkenntnis damit zu verbinden. Grammatische Übungen, mündlich oder schriftlich, sind täglich anzustellen. Das Auswendiglernen der Grammatik ohne Anwendung stösst die Schüler ab und ist zu meiden; kurze und einfache Texte, vom Lehrer übersetzt und erläutert, sollten als Grundlagen für andere Beispiele dienen, die mündlich zur Übung zu bilden sind. Die grammatische Funktion der Endungen der Wörter durch Beispiele klar zu machen, gehört zu den Hauptaufgaben des Lehrers. — Bei der Wahl der Lesestücke ist auf den erziehlichen und moralischen Wert des Stoffes zu sehen; ebenso beim Memorieren und Vortragen. Dichterstellen sind vorher genau zu erläutern; besonders glückliche Ausdrücke sollen angemerkt werden. — Der Minister hat kürzlich auch die österreichischen Instruktionen in kürzerer Fassung den Lehrern der alten Sprachen zur Empfehlung mitteilen lassen, und dabei betont: 1. man solle sich bei den grammatischen Übungen nur an das Regelmässige halten, besondere Ausnahmen bei Seite lassen; 2. den Unterricht an die Lektüre anknüpfen; 3. beim Lesen der Schriftsteller überflüssige Wort- und Sacherklärungen meiden. — Beim Unterricht der neueren Sprachen muss das Ziel nicht bloss das Verständnis der Schriften sein, sondern auch der mündliche und schriftliche Gebrauch der Sprache gefördert werden. Daher soll Grammatik mit Wortkenntnis stets Hand in Hand gehen. Die Grammatik soll auch hier anfangs alle Besonderheiten und Ausnahmen beiseite lassen, nur die nötigsten Hauptregeln geben. Das Lesebuch muss die Grundlage auch für die Sprachübungen bilden. In den unteren Klassen sollen Diktate zur Bereicherung des Wortvorrats, zur Bildung des Gehörs und zur Übung in der Aussprache dienen. Die gelesenen Stoffe sollen auch, besonders in den Unterklassen, den Stoff zu den schriftlichen Übungen bieten. In den Oberklassen bilden die biographischen und litterarischen Notizen einen geeigneten Anknüpfungspunkt für Sprechübungen anstatt rein auswendig gelernter Stoffe.

Zum Unterricht in Geschichte und Geographie soll ein eigener Schulsaal hergestellt und mit allen zur Unterweisung und Anschauung dienlichen Geräten ausgestattet werden, als Photographien und Bildern, Gipsmodellen, Globus, Karten, Atlanten u. a. Den Lehrern wird empfohlen, mit ihren Schülern Archive und Manuskripte anzuschauen, die sich in vielen grössern Städten finden. Der Versuch ist mehrfach angestellt und die vom Lehrer dabei gehaltenen Vorträge sind einigemal von Schülern in hübschen Aufsätzen wiedergegeben.

Für Schönschreiben sind in den Schulen keine Stunden angesetzt. Jedoch sind die Lehrer angewiesen, auf gute Schrift und Hefthaltung überall zu sehen. Durch Zirkular vom 3. Mai 1887 ist dies den Direktoren noch besonders eingeschärft und eine Reihe von Vorschriften aufgestellt worden.

Im vlämischen Sprachgebiete ist das Vlämische Unterrichtssprache für diese, sowie auch für die englische und die deutsche Sprache, bis bei den letzteren beiden die zu lehrende selbst gebraucht werden kann. Auch Geschichte, Geographie und Naturwissenschaften werden in vlämi-

scher Sprache gegeben. Die Terminologie in allen Lehrgegenständen wird zugleich französisch und vlämisch geübt.

Von häuslichen Arbeiten gibt es höchstens täglich 2 schriftliche; sie sollen kurz, aber sorgfältig angefertigt sein. In den unteren Klassen muss sie der Lehrer alle korrigieren; in den oberen zum grösseren Teile und wenigstens täglich sich versichern, dass alle Aufgaben wirklich gemacht sind.

Zur Aufnahme in Klasse 7 muss der Schüler mindestens elf Jahre alt sein; Ausnahmen kann nur der Verwaltungsrat nach Anhörung des Direktors beschliessen. Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf französische und in den betreffenden Landesteilen auf vlämische oder deutsche Sprache und Grammatik, die Anfangsgründe der Geographie von Belgien, Rechnen in den vier Spezies mit ganzen und Dezimalzahlen, nebst Gewicht und Mass; dazu leserliche Schrift und korrektes Nachschreiben.

Klassenversetzungen. Während des Schuljahres werden dreimal schriftliche Probearbeiten (compositions) in allen Lehrgegenständen gemacht, deren Ausfall als Grundlage für die Beurteilung der Schüler gilt. Wer in den letzten beiden dieser Probearbeiten nicht die Hälfte der in jedem Lehrgegenstande nötigen Punkte (points) erhalten hat, muss noch ein schriftliches Versetzungsexamen bestehen, um in die höhere Klasse zu steigen.

Jeder Lehrer führt über jede seiner Klassen ein Notizbuch mit Bemerkungen über der einzelnen Schüler Betragen, Fleiss, Aufmerksamkeit und Lernerfolge, woraus er monatlich dem Direktor Bericht erstattet. Zeugnisse bekommen die Schüler 3mal jährlich, in den unteren Klassen auf Verlangen wöchentlich.

Strafen sind: Schularrest (retenues); Verweis vom Direktor, vor der Klasse oder vor allen Schülern; zeitweiliger Ausschluss von den Stunden eines Lehrers; zeitweiliger Ausschluss vom ganzen Unterricht; Verweisung von der Schule. Mit Ausnahme dieses letzten Falles werden bei jenen Strafen dem Schüler besondere Aufgaben gestellt, teils zu moralischer Wirkung, teils zu seiner geistigen Förderung, damit er möglichst wenig zurückbleibt.

Als Belohnungen gibt es für jede Klasse jährlich eine Anzahl allgemeiner und besonderer Preise bestehend in Büchern nebst „Accessit's und ehrenvollen Erwähnungen“ in Form von Zeugnissen (certificats). Sie werden in peinlicher Berechnung nach der Zahl der Punkte bestimmt, die bei den 3maligen Probearbeiten den Schülern zu teil wurden, und in einem Festakte übergeben.

Das Schuljahr beginnt am 1. Oktober und schliesst mit dem 31. Juli; zu Ostern sind 14, zu Weihnachten 10 Tage Ferien. Ausserdem sind nur frei der Pfingstmontag und 21. Juli und 15. November als politische Festtage.

Das Schulgeld wird vom Verwaltungsrat vorgeschlagen, vom Minister bestimmt; es wechselt zwischen 20 Franken und 120 Franken jährlich. Befreiungen finden etwa bis zu 12 Prozent der Schülerzahl statt.

B. Die Privatschulen (Enseignement libre).

1. Die Schulen der Bischöfe. Es ist nicht leicht von dem bischöflichen Schulwesen, welches beinahe 70 Kollegien in 6 verschiedenen Diöcesen umfasst, einen richtigen Begriff zu geben. Anstatt eines Gesamtbildes kann man nur die Instruktionen und Programme einsehen, denen freilich vieles, aber lange nicht alles Wissenswerte zu entnehmen ist.

Der Hauptunterschied von den staatlichen Anstalten besteht darin, dass hier das Realgymnasium fehlt; es gibt nur ein Gymnasium mit Griechisch und Latein, daneben die Realschule (hier section professionelle genannt). Die Organisation ist ständiger geblieben als in den Staatsschulen; aber in den Methoden und besonders in der Einheitlichkeit des Lehrplans hat man bedeutende Fortschritte gemacht, während früher jede einzelne Schule mehr oder weniger nach Willkür verfuhr. Es ist zu wünschen, dass dieses Bestreben weiter fortgesetzt werde; denn es besteht noch jetzt eine überflüssige Mannigfaltigkeit.

Die Zahl der Lehrstunden für die einzelnen Fächer ist etwas geringer, als bei den Athenäen; aus den Lehrplänen geben wir nachstehend nur die wichtigeren Abweichungen.

Latein wird nur in 6 Klassen gelehrt (also nicht in der untersten) mit gleicher Stundenzahl wie in den Athenäen. Dennoch bringt man es in den obersten Klassen zu lateinischen Aufsätzen: Erzählungen, Abhandlungen, Reden. Unter den Schriftstellern sind sehr beliebt Ciceros Reden; daneben werden Kirchenväter und Erbauungsbücher überall gelesen. In der Methodik findet man Hinneigung zu deutschen Vorbildern: mündliches Deklinieren und Konjugieren, lateinische Fragen über den Inhalt des Gelesenen, gemeinsame Vorbereitung, Retroversionen, Extemporalien u. dergl. Man sehe: Féron (inspecteur de Tournai), L'enseignement de latin d'après les vues de la pédagogie allemande.

Griechisch fängt auch in Klasse 6 an. Man liest anscheinend viel; zu dem übrigen einen Auszug aus dem Neuen Testament, zuweilen Demosthenes de Corona, auch Sophokles.

Im *Französischen* gibt man viel auf Deklamation; an Schulfesten werden auch dramatische Aufführungen stets veranstaltet.

Das *Vlämische* ist überall verbindlich, sowie in einem Teile von Namur das Deutsche. Man hat es besonders auf Geläufigkeit im Sprechen abgesehen.

In der *Geschichte* geht es hier meistens ganz nach altem Stil: in Klasse 6 orientalische Völker, Klasse 5 und 4 Griechen und Römer, Klasse 3 und 2 Mittelalter und Neuzeit, Klasse 1 belgische und neueste Geschichte. Anderswo Variationen. Dagegen neigt man in *Geographie* zur konzentrischen Methode. In *Mathematik* und Naturwissenschaften kleine Verschiebungen.

In *Religion* steht gewöhnlich auf dem Programme der Katechismus, Biblische Geschichte, Kirchengeschichte und Apologetik.

Schriftliche Arbeiten fürs Haus macht man mehr, anscheinend, als in den Athenäen, weil es weniger Klassenunterricht, aber mehr Arbeitstunden gibt.

Die Realabteilung (ohne Latein) lehrt dasselbe wie in den Athenäen, aber in 5 Jahren, zudem ist sie der Ablagerungsort für schwächere Schüler. In den oberen Klassen wo es sich um die Vorbereitung der Schüler für die Eintrittsprüfung in die Spezialschulen handelt, muss stark zusammengezogen werden.

2. Die Jesuitenkollegien sind ebenso wie die der Bischöfe sehr stark besucht. Im grossen Ganzen folgen sie auch dem eben angedeuteten Programme. Die Realschule hat 6 Klassen; nach Bedürfnis werden Spezialklassen zur Vorbereitung für jene Prüfungen gebildet.

3. Die Josephiten haben besonders zahlreiche Realklassen. Ihr ausgedehntestes Institut ist in Melle bei Gent.

4. Die christlichen Schulbrüder haben 5 Realschulen, davon die in Karlsburg mit einer eigenen deutschen Abteilung. „Die Klassen entsprechen denjenigen einer Realschule von Sexta bis Untersekunda einschliesslich. Der Lehrplan ist so eingerichtet, dass er den bezüglich des Examens für den einjährig-freiwilligen Militärdienst gestellten Anforderungen entspricht."

5. Die Abteischule (école abbatiale) von St. Benoît in Maredsous ist einzig in ihrer Art. Sie nimmt nur 83 Schüler auf und hat nur Gymnasialkurs. Die Lektüre ist sehr ausgedehnt; man liest dort z. B. Tibull, Juvenal, Persius, Sueton, Aristophanes, Aelian.

6. Institut St. François Xavier in Brügge ist auch ganz eigenartig. Englische und deutsche Schüler werden dort nach den Lehrprogrammen ihrer Länder unterrichtet. Belgier, Holländer und Franzosen werden in der unteren Abteilung für das Gymnasium vorbereitet; in der oberen für Handel, Industrie, Verwaltung u. a.

7. Das Kollegium der Lazaristen in Theux bei Lüttich ist eine deutsche Schule. „Die Anstalt umfasst die Klassen bis Obersekunda inkl. und befolgt in ihrem Unterrichte streng den Lehrplan der deutschen Gymnasien."

Ausserdem existieren 17 sonstige Privatinstitute, die für gewisse Prüfungen vorbereiten.

Die grosse Mannigfaltigkeit der Schüler Belgiens wird durch den Zwang der Prüfungen, die für den Eintritt in die Fachanstalten bestehen, allein unschädlich gemacht, da jede Schule genötigt ist, sich die Erfüllung der staatlichen Forderungen zum Ziel zu setzen.

IV. Schülerprüfungen.

Es gibt eine mündliche Prüfung beim Abgang aus Klasse 1 der Athenäen in jeder Abteilung, eine Ergänzung der oben erwähnten (s. S. 476) schriftlichen Probearbeiten, deren guter Ausfall zur Meldung dafür berechtigt. Die Prüfung erstreckt sich über alle Unterrichtsgegenstände der beiden Oberklassen. Indessen ist diese Abgangsprüfung freiwillig und sichert nur gewisse Vorteile, z. B. dispensiert sie von der Prüfung zum Eintritt in die Tierarzneischule.

Dagegen verlangt man für die Zulassung zum Kandidatenexamen (s. oben S. 467), auch für den Kandidaten des Notariats, die Beibringung eines einfachen Studienzeugnisses (certificat d'études), das dem Schüler bestätigt, dass er mit Erfolg 6 Jahr lang ein Gymnasium und auch Klasse 1 besucht habe; vom Kandidaten der Mathematik und Naturwissenschaft, das Zeugnis der Realschule (5 Jahre und Klasse 1) oder 6 Klassen Gymnasium und dazu den mathematischen Kurs von Klasse 1 scientifique. Dies Zeugnis muss ausdrücklich seine Befähigung aussprechen, mit Erfolg höhere Studien zu treiben. Dabei wird das Gymnasium (humanités grécolatines) verlangt für das künftige philosophische und naturwissenschaftliche Doktorexamen, für Jurisprudenz, Medizin und Pharmacie, also für den

Eintritt in die Universität. Das Realgymnasium für künftige Notare und Kandidaten in Physik und Mathematik, also künftige Ingenieure. Diese von den Direktoren der Schulen ausgestellten Zeugnisse werden von einer Jury geprüft, die zur Hälfte aus Professoren staatlicher, zur Hälfte aus solchen „freier“ (also geistlicher) Schulen zusammengesetzt ist. In Ermangelung eines Zeugnisses ist eine Prüfung abzulegen, deren Forderungen entsprechend sind.

Die Mehrzahl der freien (geistlichen) Schulen sind mit Pensionaten verbunden; von den Athenäen nur wenige; den Direktoren derselben sind Privatpensionäre verboten.

V. Statistisches.

Frequenz der höheren Lehranstalten am 31. Dezember 1892.

Namen der Schulen	Zahl der Schulen	Direktoren, Lehrer und Aufseher	Schüler			
			Gymnasial-	Realgymnasial-	Realschule	im ganzen
1. Athenäen	20	573	1492	904	3410	5806
2. Städtische Schulen	7	107	237	79	239	355
3. Geistlich-bischöfliche Schulen:						
a) vom Staate unterstützte:						
1. Diöcese Mecheln	2	22	285	—	—	
2. „ Brügge	3	41	302	—	—	
3. „ Lüttich	2	34	226	—	—	
4. „ Doornik	1	13	69	—	—	
b) nicht unterstützte:						
1. Diöcese Mecheln	15	207	2341	—	442	
2. „ Gent	15	109	895	—	430	
3. „ Brügge	9	103	514	—	708	
4. „ Lüttich	10	179	735	—	340	
5. „ Doornik	8	135	1062	—	480	
6. „ Namur	4	66	736	—	134	
	69	909	7165	—	2534	9699
4. Geistliche Schulen der Orden:						
1. Jesuiten	13	325	4090	—	1448	5538
2. Josephiten	4	116	308	—	449	757
3. Schulbrüder	6	113		—	1358	1358
4. Benediktiner Maredsous	1	21	81	—	—	81
5. Hieronymiten in Looz		?	?	—	—	
6. Kreuzträger in Maeseyck	1	8	43	—	—	43
7. Xaverische Brüder in Brügge	1	16		—	—	195
8. Lazaristen in Theux	1	13	180	—	—	180

Bemerkung zu der vorstehenden Übersicht: Die Klasse 7 der geistlichen Schulen, obwohl lateinlos, ist hier zu den Lateinklassen gezählt, wie bei den Staatsschulen. Einige geistliche Schulen haben gar keine

Klasse 7; in der Diöcese Gent fliesst sie mit der Realschule zusammen. — Einige geistliche Schulen besitzen nicht alle Gymnasialklassen, sondern nur die unteren. Dafür sind ihre Elementarklassen um so zahlreicher, hier aber nicht mitgezählt.

Unter den Professoren der geistlichen Schulen sind die weltlichen mitgerechnet; bisweilen aber sind sie gar nicht im Programm aufgeführt, fehlen also hier auch. Bei den Josefiten sind umgekehrt wohl zu viele angegeben, da die der Vorschulklassen einbegriffen sind. — Bei den von der Regierung unterstützten Kollegien (Stadtschulen) sind nur die Gymnasialschüler gezählt, für welche gezahlt wird.

Die Zahl der Abiturienten ergibt sich aus der Zahl der von der Universitätsjury (siehe oben S. 468) bestätigten Studienzeugnisse für 1893.

Von 971 präsentierten Zeugnissen wurden 944 angenommen, 27 verworfen. Prüfungen wurden abgelegt: 50, davon bestanden 12.

VI. Über **Aufwand und Kosten**

für die Schulen im Jahre 1890 lässt sich nicht mehr als folgende Aufstellung geben, betr. die staatlichen Schulen.

Einnahmen.

	Überschuss des Vorjahres	Zuschuss des Staates	Zuschuss der Provinz	Zuschuss der Gemeinde	Stiftungen, Renten etc.	Schulgeld	Summen
Athenäen . .	104220,85	1477977,49	—	582766,53	3563,62	326782,02	2495310,51
Stadtschulen	4303,75	118836,31	600	95841,54	2854,56	17673,35	240109,54

Ausgaben.

	Überschuss des Vorjahres	Für Lokal und Mobiliar	Gehälter und laufende Ausgaben	Verteilung des Schulgeldes	Summe der Ausgaben
Athenäen . . .	5474,04	109772,00	2036103,70	318584,70	2469934,44
Stadtschulen . .	—	17097,21	213189,01	2947,18	233233,40

Über das belgische Unterrichtswesen vergleiche man: Organisation de l'enseignement moyen en Belgique, recueil des lois, réglements et instructions. Bruxelles, Schaumans 1893. — E. Greyson, L'enseignement moyen en Belgique; Bruxelles, Rozez 1893. Alle 3 Jahre werden den Kammern über den Gegenstand Berichte vorgelegt.

Grossherzogtum Luxemburg.

(Von Dr. H. Schiller, Geh. Oberschulrat und Professor an der Universität Giessen.)

Das luxemburgische Schulwesen ist in seiner Entwicklung mannigfach von Holland beeinflusst worden; in neuerer Zeit haben belgische und französische, endlich auch deutsche Einflüsse sich geltend gemacht.

Das kleine Land besitzt von jeher nur drei höhere Schulen, das Athenaeum (Athénée) zu Luxemburg, das seit 27. Juni 1891 zum Gymnasium erhobene Progymnasium zu Diekirch und das Progymnasium zu Echternach.

Das Athenaeum zu Luxemburg, gegründet 1603 als Jesuitenkolleg, umfasst seit Herbst 1892 zwei getrennte Anstalten: a) das Gymnasium, b) die Industrie- und Handelsschule (seit 1824). Das Gymnasium enthält 1. vollständige Kurse für Humaniora, 2. Oberkurse zur Vorbereitung auf die Prüfung für die Kandidatur der Philosophie und Philologie. An der Industrieschule werden erteilt 1. Kurse für lebende Sprachen und für Wissenschaften, sowie für Handel, 2. einjährige Vorkurse zur Vorbereitung auf die Kandidatur der physikalischen und mathematischen Wissenschaften, sowie der Naturwissenschaften. So ist das Athenaeum seit 23. September 1817, bezw. 1824 oder richtiger seit dem Gesetz vom 23. Juli 1848 zugleich eine Art Übergangsanstalt zu den höheren Studien, eine Notwendigkeit bei den kleinen Verhältnissen sowie den sieben Jahreskursen und historisch begründet, da die Jesuiten schon seit 1692 einen vollständigen Studienkursus der Philosophie und Theologie eingerichtet hatten. An diesen höheren Kursen können künftige Lehrer, Geistliche, Juristen und Mediziner teilnehmen; durch ihre Absolvierung wird der Grad eines Kandidaten der Philologie etc. erworben. Im grossen und ganzen wird dabei nicht mehr erreicht als in der Prima eines deutschen Gymnasiums bezw. einer Oberrealschule.

Das Gymnasium in Diekirch besteht aus einer Vorbereitungs- und sechs Gymnasialklassen. Der Lehrplan ist derselbe wie der des Gymnasiums in Luxemburg. In der Vorbereitungsklasse und in den drei unteren Gymnasialklassen kann vom Studium der alten Sprachen entbunden werden. Es treten für diesen Fall folgende Ersatzkurse ein:

deutsche, französische und englische Sprache, angewandte Mathematik, Buchführung und Zeichnen. Mit dem Gymnasium ist ein Pensionat verbunden. Pensionspreis für Luxemburger 450 Fr., für Fremde 500 Fr.

Das Progymnasium zu Echternach umfasst eine Vorbereitungsklasse und vier Gymnasialklassen. Der Lehrplan ist derselbe wie für die entsprechenden Klassen des Athenaeums zu Luxemburg.

Sämtliche höheren Schulen sind staatliche Anstalten, sie unterstehen dem Generaldirektor der Finanzen. Privatschulen gibt es nicht.

Die Direktoren und Lehrer werden durch das Staatsoberhaupt ernannt und sind nach Art. 9—11 des Gesetzes von 1848 Staatsbeamte. Erstere beziehen seit 1. Mai 1894: am Gymnasium zu Luxemburg 5525—5925 Fr., an der Industrieschule 5190—5590 Fr., in Diekirch 4880—5180 Fr., in Echternach 4625—4925 Fr. Für alle höheren Unterrichtsanstalten des Grossherzogtums sind drei Gehaltsklassen geschaffen worden; die Professoren erster Klasse beziehen Gehalte von 4325—4625 Fr., die der zweiten Klasse erhalten Gehalte von 3850—4150 Fr., die dritte Klasse solche von 3230—3530 Fr. Wissenschaftliche Hilfslehrer (répétiteurs) erster Klasse erhalten 2260—2460 Fr., zweiter Klasse 1960—2160 Fr. Das Schulgeld (Minerval) fliesst seit 1. Mai 1894 in die Staatskasse. Ein Professor, der den Höchstbetrag seiner Klasse nach zehn Jahren hat, kann in eine höhere Klasse versetzt werden. Die in Luxemburg wirkenden Lehrer erhalten eine Art Wohnungszuschuss von 200 fr. jährlich (nicht bei der Pension mitberechnet).

Die Direktoren sind auf Grund des Gesetzes vom 6. Februar 1849 durch Kuratorien beschränkt, welche von der Regierung auf fünf Jahre ernannt werden und die Überwachung der betreffenden Schulen ausüben. Seit 1861 wurde ein Teil der direktorialen Befugnisse am Athenaeum einem censeur übertragen, der ein Mittelglied zwischen Direktor und Klassenlehrern bildete und thatsächlich beide lahm legte. Die neueste Entwicklung hat diese Stellung beseitigt, und der Direktor nähert sich jetzt im wesentlichen der Stellung, die dieses Amt im deutschen Unterrichtswesen hat, wie auch die Klassenführer eine wesentlich der deutschen entsprechende Thätigkeit und Kompetenz besitzen.

Die Pensionsverhältnisse sind durch Gesetz vom 16. Januar 1863 geregelt, das 1. April 1885 verschiedene Abänderungen erfuhr. Recht auf Pension hat man nach 30jährigem Staatsdienst bei einem Alter von 60, nach 20jährigem bei einem Alter von 70, nach 10jährigem bei Dienstunfähigkeit infolge von Gebrechen und stets, wenn Dienstunfähigkeit in Ausübung der Amtspflichten eintritt. Die Pension beträgt $^1/_{60}$ pro Dienstjahr des Gehalts-Mittels, das der zu Pensionierende während der letzten fünf Jahre bezog und darf $^2/_3$ des Gehalts-Mittels nicht übersteigen. Der Beamte muss sich 3% des Gehalts abziehen lassen, bei Verheiratung nach dem 40. Jahre 4%, nach dem 50. Jahre 5%; dazu werden jedem Beamten bei der ersten Anstellung von dem Gehalte, bei jeder Zulage von dieser fünf Jahre lang 5% abgezogen. Die Witwen erhalten nach Gesetz vom 15. März 1892: $^4/_{10}$ der Normalpension des verstorbenen Ehegatten, die

Waisen bei Lebzeiten der Mutter je nach der Zahl der Kinder $^{8}/_{40}$, $^{9}/_{40}$ oder $^{10}/_{40}$, wenn die Mutter tot ist $^{6}/_{20}$, $^{8}/_{20}$, $^{9}/_{20}$, $^{10}/_{20}$.

Die Prüfungen für das höhere Lehramt. Nach Absolvierung der mit dem Athenaeum verbundenen Kurse besuchen die jungen Leute mit Staatsstipendien auswärtige, meist französische oder belgische, seltener deutsche Universitäten und erwerben sich dann vor einer Prüfungs-Kommission in Luxemburg den Doktorgrad in Philosophie und Philologie oder in Mathematik und Naturwissenschaften. Ausländische Grade und Titel gelten im Grossherzogtum nicht. Seit 1. Oktober 1885 wurde eine praktische Prüfung für das Lehramt an höheren und mittleren Schulen eingeführt; nur wer sie bestanden hat, kann zum Professor des höheren und mittleren Unterrichts ernannt werden. Es gibt eine besondere Prüfungskommission für Philologie und eine andere für Mathematik und Naturwissenschaften, jede besteht aus einem Regierungskommissär und vier von dem Generaldirektor der Finanzen ernannten Mitgliedern aus dem Lehrpersonal (vorzugsweise Direktoren). Bedingungen der Zulassung sind 1. Besitz des im Grossherzogtum erworbenen Titels eines Doktors der Philologie oder der mathematischen und physikalischen oder der Naturwissenschaften; 2. Ableistung zweier Probejahre an einer inländischen Anstalt mittleren Unterrichts oder an einer Anstalt des Auslands (gewöhnlich in Belgien oder Frankreich, vier Kandidaten waren Ende der 80er Jahre im pädagogischen Seminar zu Giessen). Das zweite Probejahr ist womöglich am Athenaeum abzuhalten. Mit der Leitung der praktischen Unterrichtsübung der Kandidaten wird der Direktor oder ein Professor unter Aufsicht des Direktors betraut. Während der Probezeit hat der Kandidat zwei Abhandlungen, eine fachwissenschaftliche und eine pädagogische, die eine französisch, die andere deutsch zu verfassen. Die praktische Prüfung begreift ein mündliches Examen über allgemeine Unterrichts- und Erziehungslehre, spezielle Methodik und Didaktik und über die Gegenstände der beiden Abhandlungen, Korrekturen schriftlicher Schülerarbeiten, endlich mindestens drei Probelektionen.

Die Lehrpläne haben im Laufe des 19. Jahrhunderts manche Veränderungen erfahren.*) Von 1804—1808/9 war die Unterrichtssprache ausschliesslich, von 1809—1814 vorwiegend deutsch, 1814—1817 war sogar das Französische ausgeschlossen, von 1817—1832 war das Französische fast ausschliesslich herrschend. Ein ausgezeichneter Kenner der Verhältnisse, der Direktor des Athenaeums, Müller, hat die Einführung des Französischen als Unterrichtssprache als einen grossen pädagogischen Missgriff bezeichnet und erwiesen; seit 1835 wurden wieder Französisch und Deutsch als Unterrichtssprachen zugelassen. Heute werden in deutscher Sprache erteilt: der Unterricht in Religion, Deutsch, Griechisch und Englisch, Geschichte (in den vier unteren Klassen), Geographie (Vorbereitungs-Klasse) und Philosophie; in französischer Sprache: Französisch, Mathe-

*) Darüber erhält man am besten Bescheid in der Darstellung der Geschichte des Athenäums von 1839—89, die im Programm des Athenäums für 1892/93 Direktor N. Gredt gegeben hat.

matik, Geschichte (in den vier oberen Klassen und den höheren Kursen), Geographie, römische Altertümer, Naturgeschichte, Physik und Chemie; in deutscher und französischer Sprache: Latein, und zwar deutsch bei dem grammatischen Unterricht, den grammatischen Übungen und der kursorischen Lektüre, Französisch beim Übersetzen und Erklären der Autoren. Im Jahre 1837 setzte der Gymnasialdirektor Friedemann aus Weilburg eine Reform des Athenäums nach der deutschen Gymnasialschablone mit Realklassen und gemeinsamem Unterbau für die 4 unteren Klassen durch; doch stellte die Gesetzgebung von 1848 und 49 die früheren Verhältnisse im wesentlichen wieder her. Diese Ordnung gilt mit einigen Änderungen noch heute.

Seit dem 10. August 1892 ist die École industrielle et commerciale neu organisiert in 6 Klassen. Die 3 unteren (VI—IV) bilden den gemeinsamen Unterbau; in den 3 oberen (III—I) gibt es zwei Sektionen, die für Industrie und die für Handel, beide sollen 3jährig sein, doch kann die für Handel sich mit 2 Jahren begnügen; in einzelnen Gegenständen können die Schüler beider Sektionen vereinigt werden. Die Oberkurse sind geblieben, aber im einzelnen manchfach geändert.

Lehrplan des Athenäums zu Luxemburg 1892/93.

A. Gymnasium.

Lehrgegenstände	Vorbereitungsklasse	VI	V	IV	III	II	I	Oberkurse 1jährig	Gesamtstundenzahl Gymnasium	Gesamtstundenzahl Oberkurse
Religion	2	2	2	2	2	2	2	(2)	14	(2)
Deutsch	5	4	3	3	3	3	3	4	24	4
Französisch	7	5	4	3	3	3	3	4	28	4
Englisch	—	—	—	—	—	(2)	(2)	—	(4)	—
Latein	6	8	8	8	9	9	9	5	57	5
Griechisch	—	—	4	4	4	4	4	3	20	3
Rechnen	3	3	—	—	—	—	—	—	6	—
Mathematik	—	—	3	3	3	3	3	—	15	—
Geographie	2	1	1	1	1	1	1	—	8	—
Geschichte	2	2	2	2	2	2	2	3	14	3
Naturgeschichte	—	—	—	2	2	—	—	—	4	—
Physik und Chemie	—	—	—	—	—	3	3	—	6	—
Schreiben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zeichnen	2	2	—	—	—	—	—	—	4	—
Gesang	(2)	(2)	—	—	—	—	—	—	(4)	—
Turnen	2	2	—	—	—	—	—	—	4	—
Philosophie	—	—	—	—	—	—	—	8	—	8
Römische Altertümer	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2
	31 (+ 2)	29 (+ 2)	27	28	29	30 (+ 2)	30 (+ 2)	29 (+ 2)		

B. Industrie- und Handelsschule.

Lehrgegenstände	Gemeinsamer Unterbau			Industrieschule			Handelsschule			Oberkurse 1jährig eventuell 2jährig	Gesamtstundenzahl		
	VI	V	IV	III	II	I	III	II	I		Industrieschule	Handelsschule	Oberkurse
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	—	—	12	10	—
Deutsch	5	5	5	5	3	3	5	3	—	—	26	23	—
Französisch	7	6	5	5	3	3	5	3	—	—	29	26	—
Englisch	3	3	3	3	3	2	3	3	—	—	17	15	—
Rechnen	3	4	—	—	—	—	3	3	—	—	7	13	—
Mathematik	—	—	5	5	6	8	—	—	—	10 und 8 (1. Jahr) (2. Jahr)	24	—	10+8
Geschichte	2	2	2	2	2	2	2	2	—	—	12	10	—
Geographie	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	6	5	—
Naturbeschreibung . .	2	2	—	—	—	—	—	—	—	7	4	4	7
Physik	—	—	} 2	3	3	3	—	—	—	5	11	2	5
Chemie	—	—		—	3	2	—	—	—	7	7	2	7
Zeichnen	3	3	3	4	4	4	—	—	—	—	21	9	—
Schreiben	2	2	—	—	—	—	1	—	—	—	4	5	—
Gesang (fak.) . . .	(1)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(1)	(1)	—
Turnen	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	—
Stenographie	—	—	—	—	2	—	—	2 (fak.)	—	—	2	2 (fak.)	—
Kaufm. Buchführung und Korrespondenz .	—	—	2	—	—	—	—	1	—	—	—	3	—
Handelswissenschaften	—	—	—	—	—	—	6	6	—	—	—	12	—
Warenkunde	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	4	—
Handelsrecht . . .	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	4	—
Nationalökonomie . .	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—
Astronomie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2
Gesamtzahl	32 (+1)	32	30	30	32	30	32	30 (+2)	—	30 bzw. 28			

Für die Aufnahme in die höheren Schulen ist die Zurücklegung des 12. Lebensjahres und der Besitz derjenigen Kenntnisse erforderlich, die notwendig sind, um dem Unterrichte der betreffenden Klasse folgen zu können.

Für die einzelnen Lehrfächer wurden in den Jahren 1889—1892 Speziallehrpläne ausgearbeitet, die im Lateinischen im wesentlichen die bisherige, den Jesuiten entlehnte Praxis beibehalten, sonst aber des Interessanten wenig oder nichts aufweisen. Die lateinische Schriftstellerlektüre umfasst in V Cornelius Nepos, in IV Cornelius Nepos, Phaedrus und Caesar, in III Caesar, Livius, Ovid Metamorphosen, in II ausgewählte Stellen aus Livius B. XXX, Vergils Aeneis und Sallust., in I ausgewählte Reden

des Cicero, ausgewählte Oden, Satiren und Episteln des Horaz, Tacitus Germania, Privatlektüre. Heuzet, Historiae selectae. Im Griechischen liest IV Aesops Fabeln und einige Auszüge aus Xenophon (Schenkl), III Xenophons Anabasis und Homers Odyssee B. I, II, Hellenika, Auszüge aus der Odyssee und Ilias und Auszüge aus Herodot nach Jakobs Attica, I Demosthenes philipp. Reden, Auszüge aus Homers Ilias und in Jakobs Attica Auszüge aus Thukydides, Isokrates und Lysias. Das Quantum der Lektüre ist nirgends angegeben, kann aber nicht gross sein, da nur eine geringe Stundenzahl dafür verwendet wird, — dasselbe gilt auch von dem übrigen Sprach- und Sachunterrichte — die Auswahl erfolgt ohne Konzentrationsrücksichten, und das Hauptgewicht fällt überall dem Übersetzen ins Lateinische und der Grammatik zu, die deduktiv gelehrt wird. Memorierübungen haben in allen Klassen eine selbständige Stelle. Gedruckte deutsche Übersetzungsbücher werden in allen Klassen gebraucht, ein Anschluss des gesamten Unterrichtes an die Lektüre wird dadurch ausgeschlossen, die Selbstthätigkeit kann dabei nur in geringem Masse zur Entwicklung gelangen. Die Lektüre im Französischen unterscheidet sich kaum von der in Deutschland üblichen Auswahl. In der Geschichte behandelt die Vorbereitungsklasse die alte Geschichte des Orients, der Griechen und Römer, VI wiederholt dieses Pensum und fügt hinzu die Elementargeschichte des Mittelalters, V hat genau dasselbe Pensum, nur nach einem anderen Buche, IV Geschichte der neueren Zeit bis auf unsere Tage, III eingehendere Behandlung der alten, II des Mittelalters (476—1492) und der neueren bis zum 30 jährigen Krieg, I der neueren und der neuesten Zeit bis 1871. Geographie: Vorbereitungsklasse das Allgemeinste aus der mathematischen, physikalischen und politischen Geographie, 5 Weltteile im allgemeinen; VI Europa, allgemeine physikalische und politische Geographie, Luxemburg, Frankreich, Belgien, Holland, Deutschland. V Wiederholung des Pensum von VI, das übrige Europa. IV Wiederholung von Europa, Asien. III Wiederholung von Asien, Amerika. II Wiederholung von Amerika, Afrika und Australien. I Mathematische Geographie, Wiederholung der 5 Weltteile. In der Mathematik gelangt das Gymnasium zu Progressionen und Logarithmen, zum 7. und 8. Buche des Euklid und zur Trigonometrie, während die Industrieschule in I behandelt: binomischen Lehrsatz, Elemente der Determinanten, Gleichungen des 3. und 4. Grades, analytische Geometrie und in der darstellenden Geometrie: Krumme Flächen, Cylinder und Kugel, Theorie der Schattenlehre und der Perspektive. In der Physik und Chemie werden in den 6 Stunden nicht nur die allgemeinen Eigenschaften, Wärme, Meteorologie, sondern auch Elektrizität, Magnetismus, Optik und Akustik abgehandelt, dazu drei- und vierfache Metalloide und ihre hauptsächlichsten Zusammensetzungen, Theorie der Metalle, Oxyde und Salze samt den Grundzügen der organischen Chemie. Die Industrieschule behandelt in I Elemente der Mechanik, Wärme, Elektrizität, Akustik, Optik, in der Chemie a) anorganische Chemie: 3- und 4 wertige Metalle; b) organische Chemie: Alkohole, Säuren, Aldehyde, einfache und zusammengesetzte Äther, Phenole und Derivate, Alkaloïde, Eiweisskörper, Nährstoffe.

In den höheren Kursen des Gymnasiums: Philosophie; Lateinisch: Tacitus Annalen, Cic. de orat., Horaz und Juvenal. Kursorische Lektüre. Griechisch: Demosthenes' Rede vom Kranze. Sophokles' Antigone. Plato, Apologie des Sokrates. Geschichte: Eingehendere Behandlung der neueren Zeit von der französischen Revolution bis zur Gegenwart. Luxemburgische Geschichte. Römische Altertümer: die römischen Altertümer mit besonderer Berücksichtigung der politischen Einrichtungen.

In den höheren Kursen der Industrieschule: Philosophie, Analytische Geometrie (2 Jahre bis zu den Flächen 2. Grades), Darstellende Geometrie (2 Jahre bis zur Erzeugung der windschiefen Flächen und ihren tangenten Ebenen), Differential- und Integralrechnung bis zur einfachen bestimmten Integrale inkl., Statik, höhere Algebra (Wahrscheinlichkeits-Rechnung, Kombination, Determination, Reihen, Differentialquotienten, Übungsbeispiele aus der Analysis und Geometrie), Astronomie, Zoologie (Physiologie und System.), Mineralogie (Kristallographie, Systematik, Methoden zum Erkennen), Geologie (besonderes Studium der Gebirgsbildung Luxemburgs), Pflanzenphysiologie, Physik, anorganische und organische Chemie (Nichtmetalle und Metalle samt ihren Verbindungen, Reihe der gesättigten Kohlenwasserstoffe, aromatische Reihe, Glykoside und Alkaloïde).

Zeichnen ist im Gymnasium nicht verbindlich; aber den Schülern ist an allen Schultagen von 11—12 und von 9—12 an den Sonn- und Donnerstagen (dies sind schulfreie Tage) die Zeichenschule zugänglich. Die Industrieschule gelangt im Freihandzeichnen zu den Elementen der Linear- und Schattenperspektive, der Luftperspektive, Aquarellen und Geschichte der Kunst und Architektur, im technischen Zeichnen zum Architektur-, Maschinen- und topographischen Zeichnen.

Das Zeugniswesen ruht ebenfalls im wesentlichen noch auf jesuitischer Tradition. Für die einzelnen Leistungen werden Punkte (points) berechnet und diese summiert (für Latein im Maximum 60, für die übrigen Fächer 54); man muss $^{4}/_{5}$ der erreichbaren Zahlen haben, um einen Preis zu erhalten, $^{3}/_{4}$ um das Accessit zu bekommen. Diese Ergebnisse werden in den Programmen veröffentlicht. Die Preisverteilung bildet wie in Frankreich meist eine grosse Feierlichkeit, an der in Luxemburg der Grossherzog, an den anderen Orten der Chef des höheren Schulwesens teilnimmt. Zeugnisse gibt es 4 im Jahre, künftig wahrscheinlich nur 3; dieselben stellt der Klassenlehrer nach den von den einzelnen Fachlehrern erteilten Nummern respektive Punkten allein fest. Die Versetzung in höhere Klassen ist der Klassenkonferenz unter Vorsitz des Direktors überlassen. Der Übertritt aus der IV des Gymnasiums und der Industrieschule ist an eine Versetzungsprüfung (examen de passage) geknüpft, die vor besonderen Prüfungskommissionen unter Vorsitz eines Regierungs-Kommissärs nach dem Reglement vom 19. Juli 1893 abgelegt werden muss; die schriftliche Prüfung dauert 4, die mündliche mindestens 1 Tag; die Namen der Bestandenen werden in den Programmen veröffentlicht. Ferienordnung vom 8. August 1893: Ostern von dem Tage vor Gründonnerstag bis zu

dem Tage nach Quasimodo; Weihnachten vom 24. Dezember bis 1. Januar; Herbstferien von dem auf den 10. August folgenden Sonntag bis ersten Montag im Oktober. Ausserdem die gesetzlichen Feiertage und die Donnerstage, Fastnacht-Montag und Dienstag, sowie Aschermittwoch, Dienstag und Mittwoch nach Pfingsten, Grossherzogsgeburtstag. Programme veröffentlichen jetzt alle höheren Schulen, das Athenäum seit 1837. Das Schulgeld (Minerval) beträgt in Diekirch und Echternach für die Vorbereitungsklasse 40, für die übrigen Klassen 50 Franken, in Luxemburg für die Vorbereitungsklasse 40, für die übrigen 60 Franken. Befreiung wird von dem Lehrerkollegium auf den Nachweis der Dürftigkeit und der Würdigkeit hin zuerkannt und von der Regierung bestätigt, am Athenäum und an der Industrieschule betrug 1892/93 die Zahl der Schulgeldnachlässe 8 Prozent, in Diekirch ungefähr 10 Prozent.

Die Reifeprüfung (examen de maturité) ist am 9. Juni 1894 neu geregelt worden. Danach sind Prüfungsgegenstände: Religion, Deutsch, Französisch, Latein und Griechisch, Mathematik, Geschichte, Geographie, Physik und Chemie; in Religion und den nicht-sprachlichen Fächern ist die Prüfung auf das Pensum des letzten Jahres beschränkt. Die Prüfung ist schriftlich und mündlich und umfasst sämtliche Prüfungsgegenstände. Für Luxemburg und Diekirch wird eine gemeinsame Prüfungskommission ernannt. Die Aufgaben werden von Mitgliedern der Prüfungskommission für jedes Fach doppelt vorgeschlagen, die Auswahl trifft der Regierungskommissär, dieselben Aufgaben werden in Luxemburg und Diekirch am selben Tage bearbeitet. Befreiung von der mündlichen Prüfung ganz oder teilweise erfolgt auf Beschluss der Prüfungskommission. Im wesentlichen stimmt die Verordnung mit der preussischen von 1892 überein. Die Industrieschule erhielt am 19. Juli 1893 eine Reifeprüfungsordnung (règlement de l'examen de capacité); die Prüfung umfasst alle in Klasse I gelehrten Fächer; im übrigen stimmt sie mit der Ordnung für Gymnasien überein.

Die Zulassung zu den Staatsämtern ist an das Reifezeugnis geknüpft.

Statistik der höheren Schulen Luxemburgs im Schuljahr 1892/93.

Benennung	Zahl der Anstalten	Zahl der Lehrer	Zahl der Schüler	Zahl der Abiturienten
Gymnasien	2	41	713	52
Progymnasien	1	11	94	—
Industrie- und Handelsschulen .	1	26	289	4

An Schulgeld nahmen ein im Jahre 1892/93:

Gymnasien	ca. 32000	Fr.
Progymnasium . .	3377	„
Industrieschule . .	ca. 12000	„

Der Staatszuschuss betrug für 1892/93 für alle höheren Lehranstalten:

zu den Gehalten 200000 Fr.
„ „ sachlichen Ausgaben 69000 „

Der städtische Zuschuss beträgt in Luxemburg 20000, in Diekirch 5000 und in Echternach 4000 Franken; ausserdem haben die Städte nach Artikel 18 des Gesetzes vom 23. Juli 1848 dem Staate geeignete Räumlichkeiten nebst dem Mobiliar und den Sammlungen, die in ihrem Besitze sind, zur Verfügung zu stellen; die Unterhaltung der Baulichkeiten liegt dem Staate ob.

Die Stiftungen stammen in Echternach grossenteils aus der Jesuitenzeit; ihre Erträge werden meist zu Stipendien für mittellose Schüler (bourses) verwendet und betragen für Echternach jährlich 6480 Franken. Das Athenäum in Luxemburg besitzt aus sehr verschiedenen Zeiten Stiftungsfonds im Betrage von 836230 Franken, aus deren Ertrag 87 Stipendien im Betrage von 100—1350 Franken verliehen werden.

Die Schulgesetzgebung des Grossherzogtums Luxemburg wurde im Jahre 1895 vortrefflich kodifiziert: L'enseignement moyen et supérieur. Recueil des textes, des lois, règlements, arrêtés généraux, instructions etc., publié par P. Ruppert, Conseiller Secrétaire général du Gouvernement. 1848—1895. Luxembourg. V. Bück. 1895.

IX. Portugal.

(Von Fr. X. H. Müffler, Professor am Lyceum in Braga.)

(Die umfangreiche historische Einleitung, welche der Herr Verfasser eingesandt hat, musste wegen Raummangel wegfallen; der Herausgeber kann nur wenige, für das Verständnis der gegenwärtigen Zustände wichtige Punkte daraus entnehmen und kurz andeuten.)

Seitdem die Jesuiten, die 2 Jahrhunderte lang das Monopol des Unterrichts in Portugal besassen, durch Pombal vertrieben wurden (1762), haben fortwährende Versuche, Reformen und Umwälzungen auf dem Gebiete des öffentlichen Unterrichts in so grosser Zahl stattgefunden, dass deren Besprechung im einzelnen für aussenstehende Leser ohne ermüdende Breite unverständlich sein würde. Da nach Zerstörung der früheren öffentlichen (jesuitischen) Schulanstalten nicht wieder rasch genug dem Bildungsbedürfnisse durch weltliche Lehrer Genüge geleistet werden konnte, so bemächtigten sich die übrigen geistlichen Orden des unter staatlicher Prüfung und Aufsicht freigegebenen Privatunterrichts. Als höhere Schulen (Sekundarschulen, estudos menores im Gegensatz zur eigentlichen Universität genannt) errichtete man „Lehrstühle“ (wie an Universitäten) für Grammatik, Rhetorik, Griechisch, Philosophie u. a. an den Hauptorten; man schrieb Lehrbücher vor, verbannte die lateinische Versifikation der Jesuiten, und trieb das Fachsystem auf die Spitze; z. B. 1 Jahr nur Latein, dann 1 Jahr Griechisch, 1 Jahr Rhetorik nach Quintilian, dann Aristoteles. Für die Bedürfnisse des Adels errichtete man eine Art moderner Ritterakademie, die 1837 in eine Kadettenschule zusammenschrumpfte. Schulen mit Lateinunterricht gab es etwa 250 im Lande. Die napoleonische Zeit brachte grosse Zerrüttungen; dann Stillstand und Restauration. 1835 sammelte man die zerstreuten Lehrstühle in Lyceen (offenbar nach französischem Muster), die in die grösseren Städte gelegt wurden; daneben blieben aber viele Munizipalschulen. 1844 wurde dem Minister ein oberster Rat für öffentlichen Unterricht (conselho superior) beigegeben; dieser bekam auch die Inspektion der Schulen; Mitglieder waren meistens Professoren der Universität, des Polytechnikums, der Medizinschule. Die zahlreichen Änderungen und Schwankungen in der Organisation des Ganzen und Einzelnen, während des ganzen Jahrhunderts, haben ihren Grund im Interesse und Einfluss der politischen Parteien. Die von der nach Pombals Sturz eingesetzten Junta da directoria geral dos estudos e escolas

do reino festgesetzten Lehrpläne erfuhren im Laufe der Zeit mannigfache Änderungen und Erweiterungen; es wurden auch Inspektoren eingesetzt, deren Amt jedoch später wieder auf die Rektoren der Lyceen übertragen wurde. Die spärliche Besoldung der Lehrer führte zu vielen Missbräuchen, das Privatschulwesen dehnte sich ungehindert stark aus. Auf Grund der Verhandlungen einer grossen Kommission für das ganze Unterrichtswesen schuf man 1836 die Nationallyceen, die in 17 Hauptstädten der Distrikte folgende „Lehrstühle“ enthalten sollten: 1. Portugiesische und lateinische Grammatik und Klassiker beider Sprachen. 2. Französisch und Englisch. 3. Ideologie, allgemeine Grammatik und Logik. 4. Allgemeine Moral. 5. Arithmetik und Algebra, Geometrie, Trigonometrie und Zeichnen. 6. Geographie, Chronologie und Geschichte. 7. Die Elemente der Physik, Chemie und Mechanik, mit Anwendung auf Künste und Gewerbe. 8. Die Elemente der Naturgeschichte, mit Anwendung auf Künste und Gewerbe. 9. Die Elemente der Nationalökonomie, der Staatsverwaltung und des Handels. 10. Rhetorik, Poetik, klassische und speziell portugiesische Litteratur. Ferner für Lissabon, Coimbra und Porto: 11. Griechisch. 12. Deutsch. Die Hauptstadt Lissabon erhält 2 Lyceen, wovon eins die Fächer Diplomatik, Paläographie und Stenographie enthalten soll. Eins dieser Lyceen, sowie das in Porto bilden Sektionen der dortigen polytechnischen Anstalten. Das Lyceum von Coimbra tritt an die Stelle des Collegio das artes und bildet eine Sektion der Universität. Die Klassen der Elementarmathematik sollen in diesen 3 Städten mit den betreffenden höheren Schulen gemeinsam sein. Jedes Lyceum soll die nötigen Laboratorien und Sammlungen erhalten; in jedem werden 2 Lehrstühle für geistliche Studien errichtet. Das Einführungsdekret verbreitete sich über alles Detail, die wissenschaftliche Befähigung der Professoren, die Lehrmethode, die Disziplin u. s. w., aber das meiste davon kam nie zur Ausführung. Der Plan entsprach zwar den Bedürfnissen, aber er wollte zu viel auf einmal verwirklichen; er überstieg die sozialen und ökonomischen Verhältnisse des Landes. Die ausgeworfenen Mittel waren zu beschränkt; vor allem mangelte es an Schulgebäuden und an einem durchgebildeten Lehrpersonal. — Erst seit 1844 kam die Reform in Gang, welche die Basis der heutigen Zustände ausmacht. Die 17 Lyceen auf dem Festlande und 4 auf den Inseln wurden allmählich eröffnet bezw. geordnet; es gab im Unterrichte einzelne Beschränkungen, von den Lehrstühlen wurden an den kleineren Orten immer mehrere zusammengezogen. Die Besetzung erfolgt durch Wettbewerb (concurso) in einer Prüfung. Die Professoren sind steuerfrei und können nur vom Conselho superior gemassregelt werden. Neben den Lyceen sollten an 120 Orten Lateinschulen mit einjährigem Kursus vom Staate unterhalten werden; aber auch damit ging es sehr langsam. Es fehlte überall: an Gebäuden, an Lehrern, an Lehrordnungen, an Schulbüchern. Erst 1854 erhielten die 3 grössten Lyceen mathematischen Unterricht, noch später naturwissenschaftlichen. Die Lehrordnung und Kursusdauer wurde mehrmals umgeändert. Man trennte später allgemeine und spezielle Kurse, dann wieder obligatorische und fakultative Fächer. Fast jeder neue Minister suchte mit Reformen her-

vorzutreten; eine Hauptreform gab es 1880, nachdem seit 1876 eine Kommission dazu Material gesammelt hatte. Man schuf einen allgemeinen Kursus von 4 Jahren, darüber die Gabelung in einen humanistischen (curso de lettras) und einen realistischen (de sciencias) von je 2jähriger Dauer; volle „Zentrallyceen“ und kleinere „Nationallyceen“. Aber schon 1886 wurde wieder reorganisiert; das Ergebnis war der gegenwärtige Zustand, zu dem aber einzelne Abänderungen in den Jahren 1888 und 1892 noch mitgewirkt haben. Alle Lyceen erhielten die Befugnis, zu den höheren Studien zu entlassen; alle haben gleiches Lehrprogramm, bloss Griechisch und Deutsch wird nur in den grössten gelehrt. Jedes Fach hat 1 Jahr Kursusdauer, nur Latein und Naturwissenschaften haben 2 Jahre, Mathematik 3 Jahre Lernzeit. Die Verteilung und die Spaltung siehe unten. Alle Fächer sind obligatorisch ausser Griechisch und Deutsch. Griechisch ist Pflichtfach für Theologen, den Curso de lettras und die Mediziner, die allein auch im Deutschen geprüft werden. Den Zeichenkurs von 2 Jahren kann der Schüler zu beliebiger Zeit absolvieren. Für jeden Lehrstuhl ist 1 Professor, 2 für Latein und für Mathematik. — Den Lehrern wurde jetzt aller Privatunterricht verboten, unter Gehaltserhöhung. Ausser festem Gehalt von 600 und 500 Milreis (1 Milreis = 4,50 Mark) erhält jeder noch ein Drittel des Gehalts als „Dienstgratifikation“, die in den Ferienmonaten wegfällt. Man bestrebte sich, nur geprüfte Professoren anzustellen, aber seit 1890 (Sturz des liberalen Ministeriums) sind wieder zahlreiche „interimistisch“ d. h. provisorisch angestellte Lehrer vorhanden. Auch ist das Niveau der Schülerprüfungen seitdem gesunken. Das Sparsystem der Regierung machte Unzufriedene; daher wiederum der Ruf nach Reformen erscholl. Ende 1894 wurde ein neuer Entwurf vorgelegt, aber wegen der beabsichtigten Reduktion der Lyceen unwillig aufgenommen und einstweilen wieder zurückgezogen.

Gegenwärtiger Zustand.

I. Verwaltungsbehörden.

Oberster Leiter ist der Minister des Innern, unter dem die Generaldirektion des öffentlichen Unterrichts steht. Der Generaldirektor ist meist ein Jurist, gegenwärtig aber Mediziner und ehemaliger Lyceumsprofessor; er verwaltet 1. die Universitäten, die wissenschaftlichen Institute und die Theater; 2. den Sekundar- und Fachunterricht; 3. den Elementarunterricht. Jede Abteilung hat wieder einen Direktor mit Unterbeamten (nicht über 12), die durch Wettbewerb ihre Stellen erhalten. Zum Sekundarunterricht gehören:

18 vollständige Lyceen mit 6jährigen Kursen in den Hauptstädten der 17 Distrikte, die in 3 akademische Circumskriptionen zusammengefasst werden mit je 1 Zentrallyceum: Lisboa, Coimbra, Porto. Ferner 4 vollständige Lyceen auf Madeira und den Azoren; dann alle Privatschulen mit solchem Unterricht; ferner Fachschulen und Industrieschulen, Handelsschulen (meist für Handwerker, und nur mit Abendunterricht). Dagegen die 12 bestehenden Diözesan-Seminarien unterstehen, wie alle kirchlichen

Anstalten, dem Minister für Justiz und geistliche Angelegenheiten. Ihre Vorbereitungskurse sind ausschliesslich für Theologen bestimmt und geben kein Griechisch, Deutsch, Englisch; sie berechtigen auch nicht zum Eintritt in die Universität, und Theologen, die letztere besuchen wollen, müssen sämtliche Lycealprüfungen ablegen, ein Fall, der öfters vorkommt, da man hier Geistliche in den verschiedensten höheren Stellungen z. B. als Advokaten, Ministerialbeamte, Lycealprofessoren findet. Dem Marineministerium sind die Lyceen in Indien, Nova Goa und Macau unterstellt. Von sekundären Munizipalschulen bestehen jetzt nur noch 3, mit 2jährigem Kursus, unter Gemeindeverwaltung; sie sind unbedeutend.

Der Conselho superior da Instrução publica besteht aus 6—8 Vertrauenspersonen der Regierung, meist Hochschulprofessoren und hohe Beamte.*) — Seit 1880 hatte man auch 3 Inspektoren für den Sekundarunterricht, die in den Bezirken: Lissabon, Coimbra und Porto amtierten; es waren Hochschulprofessoren oder andere angesehene Personen von akademischer Bildung. Trotz der diesen Inspektoren gegebenen Vorschriften und Machtbefugnisse, die sich auf den Unterricht in den Klassen, auf die dienstliche und ausserdienstliche Haltung der Professoren, die Handhabung der Disziplin, die Lehrerkonferenzen, besonders aber auf die Anordnung, Einteilung und Beaufsichtigung der jährlichen Prüfungen und den Dienst des Sekretariats der Lyceen, ferner auf die Beaufsichtigung der Privatanstalten bezogen, entwickelte sich dieses Amt grösstenteils als mechanischer Schreibedienst und beschränkten sich auch die 2 jährlichen Visitationen der Lyceen fast ausschliesslich auf die Revision des allerdings ziemlich komplizierten Dienstes im Sekretariate des Lyceums, so dass im Jahre 1892 aus Ersparnisrücksichten dieses Amt wieder aufgehoben und die Inspektion des gesamten Primär- und Sekundärunterrichts wieder den Rektoren der Lyceen als „Studienkommissären“ übertragen wurde, welche zur Aushilfe ehemalige Inspektoren und Subinspektoren des Primärunterrichtes zugewiesen erhielten und welche direkt mit der Generaldirektion zu verkehren haben. Zu welch leidigem Zustande dieser Mangel an gehöriger Beaufsichtigung der Schulen durch kompetente Vertreter der Zentralbehörde führen muss, ist klar, dennoch zeigt auch die neuerdings geplante Reform, wenigstens für den Sekundärunterricht, hierin keine Besserung.

Als provinziale Aufsichtsbehörden können in gewisser Hinsicht auch die Gouverneure der Distrikte (governadores civis) betrachtet werden. Nach dem Gesetz von 1878 und Dekret von 1881 steht den Civilgouverneuren die Oberaufsicht über alle Primär- und Sekundärschulen innerhalb ihres Distriktes zu, jedoch soll diese eine moralische, ökonomische und administrative, keineswegs eine technische sein. Es ist von ihrem Bereich also alles ausgeschlossen, was die Lehrfächer, Programme, Lehrmethoden, Kompendien und das Schulgerät angeht; jedoch haben sie darüber zu wachen, dass in den gedachten Anstalten keine Lehren vorgetragen werden, welche der Staatsreligion, der Moral und den guten Sitten, den Gesetzen des Staates zuwiderlaufen. Der Civilgouverneur hat

*) Bis hieher Auszug des Herausgebers, weiter spricht nun der Herr Verfasser.

das Recht, solcher Vergehen angeklagte Lehrpersonen sofort zu suspendieren und muss der Generaldirektion davon Mitteilung machen, welche, unter Hinzuziehung des Conselho superior, die vom Gesetz vorgesehene Disziplinaruntersuchung einleitet. — Neben den öffentlichen sind Privatanstalten für den Sekundärunterricht in grosser Anzahl vorhanden und erklärt sich dies leicht aus der Organisation der öffentlichen Prüfungen. Für das Aufrücken in den nächsthöhern Jahreskurs ist nämlich nicht die Immatrikulation als Lyceumsschüler und der regelmässige Besuch der betreffenden Klasse, sondern nur das Bestehen einer öffentlichen Prüfung in den für den betreffenden Jahreskurs vorgeschriebenen Fächern und vor einer von der Regierung aus den Lyceums- und höheren Professoren gebildeten Jury massgebend, welcher Prüfung sich die Lyceumsschüler gleicherweise wie alle durch Privatunterricht Vorbereiteten unterwerfen müssen. Um zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, hat man nachzuweisen, dass man die Eintrittsprüfung in das Lyceumsstudium, resp. die für den nächstvorhergehenden Jahreskurs erforderten Prüfungen bestanden hat, ferner dass man die Examenmatrikel, welche für die externen Zöglinge höher ist, bezahlt hat, und endlich, dass man entweder die Zulassungsnote des Lyceums (d. h. in der betreffenden Klasse des Lyceums eine Zensur erhalten hat, welche zur Prüfung zulässt) erhalten oder dass man mindestens 6 Monate bei einem gesetzlich habilitierten Privatlehrer in den betreffenden Fächern regelmässigen Unterricht genossen hat. Damit ist also der Begründung von Vorbereitungs-Anstalten und Kursen für diese Prüfungen Thür und Thor geöffnet; es steht also das „Presssystem" hier in üppigster Blüte und wird noch dadurch begünstigt, dass die Regierung durch Gesetz von 1870 die völlige Freiheit des Unterrichts für den Primär-, Sekundär- und höheren Unterricht proklamiert hat. Verfolgen wir in wenigen Worten die historische Entwicklung dieses Zustandes.

Während noch die Reform Pombals vom Jahre 1772 aufs strengste vorschrieb, dass nur solche Personen privatim unterrichten dürften, welche sich vor dem Studienkommissär über ihre Befähigung in der vom Dekrete vorgezeichneten Form ausgewiesen; während ferner die Junta in Coimbra den Privatunterricht gar nicht begünstigte, sondern in harter Weise verfolgte und eher zu unterdrücken suchte, wurde mit Beginn der liberalen Ara im Jahre 1821 der Privatunterricht, zunächst der Volksunterricht, für völlig frei und die Errichtung von Privatschulen jedem unbescholtenen Bürger und jeder Korporation für erlaubt erklärt. Nach der Wiedereinsetzung des absoluten Regiments im Jahre 1823 wurde diese Verordnung aufgehoben und der frühere Zustand wieder hergestellt, mit der Einschränkung, dass sämtliche Lehrpersonen den Nachweis der Nichtzugehörigkeit zu geheimen Gesellschaften erbringen müssten. Von der miguelistisch gesinnten Junta in Coimbra wurden auch mehrere von liberalen Lehrern geleitete Privatschulen geschlossen. Jedoch gleich bei Wiederbeginn des konstitutionellen Regiments im Jahre 1832 erklärte die Regentschaft den Privatunterricht für völlig frei und hatten die Gründer von Privatlehranstalten nur dem Gemeinderat ihres Ortes schriftliche An-

zeige von ihrem Vorhaben mit Angabe der zu lehrenden Fächer und des Schullokals zu erstatten. Die Lehrer hatten nur ein Moralitätszeugnis zu erbringen (1835) und waren im übrigen den allgemeinen Gesetzen des Landes unterworfen. Diese Freiheit wurde im Dekret von 1836 auch für die Sekundär-Privatschulen und Lehrer ausdrücklich bestätigt. Die Reform von 1844 regelte diese Freiheit dahin, dass den Leitern von Privatschulen aufgegeben ward, der lokalen Verwaltungsbehörde und dem Studienkommissar (Rektor des Lyceums) schriftliche Anzeige über Zweck und Lokal der Schule zu erstatten, begleitet von Dokumenten, welche die gute sittliche Führung seines Personals und des Leiters selbst sowie die wissenschaftliche oder fachliche Befähigung der Lehrer nachwiesen.

Dasselbe hatte jeder Privatlehrer, Leiter von Kursen etc. zu thun, und stand dem Staate das Recht zu, die Schulen und Kurse zu inspizieren und zu prüfen, ob nichts Unmoralisches, Irreligiöses, der staatlichen Ordnung Feindliches gelehrt würde. Diesen Bestimmungen zuwiderhandelnde Lehrpersonen wurden mit Entziehung der Konzession bestraft und blieben ausserdem den bürgerlichen Gesetzen verantwortlich. In der Folge machte die Regierung mehrfache Versuche, den durch die volle Freigebung des Privatunterrichts entstandenen Unzuträglichkeiten, besonders dem dadurch verursachten sehr schwachen Besuch der staatlichen Anstalten abzuhelfen, so besonders durch die Einführung (1845 und 1851) einer Prüfung der Privatlehrer behufs Erlangung eines Befähigungsnachweises (titulo de capacidade), ohne welchen kein Privatunterricht erlaubt sein sollte. Die Direktoren der Privatschulen hatten einen besonderen Autorisationstitel zu erwerben und auch ihre finanzielle Befähigung nachzuweisen. Sie hatten zudem in jedem Monat Juli einen Nachweis der Frequenz ihrer Anstalten dem Studienkommissar oder Inspektor einzusenden, wie auch ihre Schüler mit den nötigen Attestaten für die Meldung zu den öffentlichen Prüfungen am Lyceum zu versehen. — Zugleich richtete sich die Aufmerksamkeit der Regierung auf den von den öffentlichen Professoren jeden Grades erteilten Privatunterricht, dem sie in seinen mannigfachen Auswüchsen möglichst zu steuern suchte, dadurch dass sie nicht allein von demselben abriet, sondern auch die betreffenden Professoren von den Jurys für die öffentlichen Prüfungen ausschloss. Doch war die Haltung der Regierung selbst schwankend und widerspruchsvoll, indem sie den Lyceumsprofessoren bald jeden Privatunterricht verbot, bald ihn an vom Staate genehmigten Privatanstalten zuliess. Ein absolutes Verbot war eben wegen der geringen Besoldung der öffentlichen Lehrer nicht durchführbar, bis die Reform von 1886 die Gehälter der Lyceumsprofessoren erhöhte und damit jeglichen Privatunterricht (der an Seminarien wird nicht als solcher betrachtet) unbedingt untersagte.*) — Das Gesetz von 1870 erweiterte wieder die Freiheit des Privatunterrichts, insofern es keinerlei Befähigungstitel verlangt und dem Direktor nur auferlegt, bei Gründung einer Schule den Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden eine Erklärung über sein Vorhaben zu erstatten. Nur die der bürgerlichen Rechte verlustigen Personen können

*) Aber nicht den Primärlehrern noch den Professoren des Hochschulunterrichts.

keine Lehrthätigkeit ausüben. Da nun auch eine Inspektion dieser Schulen, zumal seit Abschaffung der Inspektoren, gar nicht mehr stattfindet und die öffentlichen Prüfungen an vielen Übelständen leiden, so herrscht auf diesem Gebiete jetzt die schrankenloseste Freiheit und ist die Zahl der Privatlehrer, besonders derjenigen, welche sich mit der Vorbereitung für die öffentlichen Lyceumsprüfungen befassen, geradezu Legion. Es gibt junge Leute, welche unmittelbar nachdem sie selbst notdürftig die Prüfung eines oder mehrerer Jahreskurse bestanden, einen Vorbereitungskurs eröffnen, andere, die überhaupt nie eine Lyceumsprüfung bestanden. Alle Stände fast beteiligen sich an diesem lukrativen Geschäfte: Geistliche in grosser Zahl, aktive Offiziere, Professoren der Hochschulen (!) und Elementarlehrer, Advokaten, Ärzte, Postbeamte, Bureauschreiber etc. Auch vollständige Privatschulen, welche in allen oder fast allen Disziplinen des Lyceums unterrichten (meist mit Ausnahme des Griechischen und Deutschen), sind in grosser Anzahl vorhanden. Die Leiter derselben sind häufig Leute, die dem Unterricht fachlich gar nicht angehören, sondern das Geschäft kommerziell wie irgend ein anderes betreiben. Die Lehrer sind häufig Studenten der an dem Orte befindlichen höheren Unterrichtsanstalten oder selbst Lyceumsschüler (!). Doch gibt es darunter einige wenige als tüchtig anerkannte Schulen. Die „Collegios“ genannten Privatanstalten mit und ohne Internat sind vielfach von Geistlichen geleitet, mit fast ausschliesslich geistlichen Lehrern; so hat z. B. der französische Orden der Väter vom heiligen Geiste zwei stark besuchte Anstalten mit Internat in Braga und Porto und eine kleinere in Ponta Delgada (Azoren). Auch einzelne kirchliche Brüderschaften (irmandades) haben für die Kinder ihrer Mitglieder Schulen mit einzelnen Disziplinen der ersten Lyceumsjahre begründet, die jedoch von dem Gesetz ebenfalls nur als Privatschulen anerkannt werden. Das Gleiche gilt von den Schulen der Waisenanstalten.

II. Das Personal der Lyceen.

1836 ward bestimmt, dass die leitende Behörde jedes Lyceums der aus allen Professoren desselben gebildete Rat (conselho) sein sollte, in unmittelbarer Unterordnung unter die Generaldirektion der Studien. Diesem Rat sollte der dienstälteste Professor (prof. decano) unter dem Titel eines Rektors präsidieren, während der jüngste als Sekretär zu fungieren habe; beide erhielten als Entgelt für ihre besondere Bemühung eine Gratifikation von 50 Milreis. Während in den folgenden erläuternden Bestimmungen der Conselho escolar als der eigentliche Leiter erscheint, beschränken sich die Befugnisse des Rektors darauf, den Professorenrat einmal monatlich zu berufen, die Gesetze, Reglements und die Beschlüsse dieses Rats zur Ausführung zu bringen, die Korrespondenz mit den Behörden zu führen, die finanzielle Verwaltung mit den von der Generaldirektion angewiesenen Geldern und nach den Beschlüssen des Professorenrats zu leiten, der Generaldirektion über diese Verwendung Rechenschaft abzulegen und im allgemeinen die Aufsicht über die Anstalt zu führen, jedoch immer mit Unterordnung unter die Beschlüsse des Professorenrats. Trotz aller Wand-

lungen im einzelnen blieb die Stellung des Rektors in ihrer Grundlage immer dieselbe, nur verstärkt dadurch, dass die Regierung bestimmte: der Rektor wird auf Grund einer Vorschlagsliste des Professorenrats unter dem Lehrkörper selbst oder aus Personen mit akademischer Bildung von der Regierung erwählt, welche Bestimmung sich dahin vereinfachte, dass die Regierung (wenn kein offener Widerspruch des Professorenrates zu gewärtigen war) denselben einfach nach ihrem Dafürhalten ernannte. Nach der Reform von 1886 (mit den geringen Abänderungen von 1888 und 1892) sind die Rechte und Pflichten des Rektors dahin definiert: seine Stellung ist keine lebenslängliche, sondern kommissarische; er wechselt häufig, da er als Vertrauensmann der Regierung betrachtet wird, mit dem Wechsel der Parteien in der Regierung des Landes. Er ist entweder Professor des betreffenden Lyceums oder eine dem Lyceum nicht angehörige Persönlichkeit, z. B. ein Professor des Hochschulunterrichts, höherer Verwaltungsbeamter oder höherer Geistlicher im Nebenamt (so in den drei Zentrallyceen). Der Rektor erhält an den drei Zentrallyceen eine jährliche Remuneration von 200 Milreis, an den übrigen 150 Milreis. (Die jüngst projektierte und noch nicht zur Ausführung gekommene Reform schreibt vor, dass der Rektor eine dem betreffenden Lyceum nicht angehörige Persönlichkeit von akademischer Bildung sei, welche kommissarisch ernannt wird und an den Zentrallyceen 500 Milreis, an den übrigen 400 Milreis Gratifikation erhält, jedoch nur $^2/_3$ davon, wenn er zugleich Professor in aktivem Dienst ist.) Die Pflichten des Rektors sind: Im Professorenrat den Vorsitz zu führen; über das ganze Personal und die Einrichtungen des Lyceums, wie Gebäude, Mobiliar, Sammlungen von Lehrmitteln, die Aufsicht zu führen; die Beobachtung der Lehrprogramme zu überwachen; alle offiziellen Schriftstücke zu unterzeichnen; von den Übertretungen und allen Fällen, die von höherer Entscheidung abhängen, der Generaldirektion Mitteilung zu machen und die Verordnungen der letzteren sowie die Beschlüsse des Professorenrats auszuführen; die Versäumnisse der Lehrer zu prüfen und die dadurch den gesetzlichen Bestimmungen gemäss entstehenden Gehaltsabzüge zu beantragen und jährlich vor dem 1. September einen genauen Bericht über den wissenschaftlichen und ökonomischen Zustand der Anstalt einzusenden, in welchem auch das Budget für das nächste Schuljahr der Generaldirektion als Vorschlag unterbreitet werden muss. In den Unterricht selbst greift der Rektor nicht ein und erfreut sich der Lyceumslehrer in dieser Hinsicht einer allzu schrankenlosen Unabhängigkeit. Nachdem die Einrichtung der Inspektoren wieder aufgehoben, ist der Rektor wieder „Studienkommissar“ und als solcher der oberste Leiter des Volksunterrichts geworden.

Der Professorenrat (conselho escolar) setzt sich aus sämtlichen Lehrern des Lyceums zusammen, die in folgende Kategorien zerfallen:

1. Ordentliche Professoren (professores cathedraticos oder proprietarios), welche auf Grund eines mit öffentlicher Staatsprüfung verbundenen Wettbewerbs (concurso com provas publicas) lebenslänglich angestellt sind und einen etatsmässigen Lehrstuhl innerhalb ihrer Gruppe innehaben.

2. Aggregierte Professoren (professores aggregados), welche ebenfalls die Staatsprüfung wie die ordentlichen abgelegt, aber noch keinen etatsmässigen Lehrstuhl innehaben. Sie finden sich nur in den Zentral- und erweiterten Lyceen, dienen als Substitute der ordentlichen Professoren und sind alle beschäftigt.

3. Zeitweilige Professoren (professores interinos), welche berufen sind, um einen erledigten Lehrstuhl bis zur definitiven Besetzung desselben zu verwalten und keine Staatsprüfung abgelegt zu haben brauchen. Sie erhalten nur die Hälfte des Gehaltes der 1. Kategorie und erlischt ihre Anstellung mit der gesetzmässigen Besetzung des Lehrstuhls.

4. Der Zeichenlehrer, der für gewöhnlich die Zeichenklassen der Akademie der schönen Künste absolviert hat und ebenfalls auf Grund einer Staatsprüfung angestellt ist.

Im Professorenrat haben alle diese Kategorien gleiches Stimmrecht, der Rektor gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Ordentliche Sitzungen sind zur Eröffnung des Schuljahres, zu Anfang jedes Monats behufs Feststellung der Monatszensuren und Versäumnisse und zu Schluss des Jahres behufs Feststellung der Jahreszensuren und Organisation der Jury für die öffentlichen Prüfungen, die auf einer Vorschlagsliste der Regierung eingesandt werden. Nach Schluss des Schuljahres (1. Juni) findet noch im laufenden Monat eine ordentliche Sitzung statt zur Organisation des Prüfungsdienstes und Besprechung der für das kommende Schuljahr vorzuschlagenden Änderungen im Stundenplan und den Kompendien.

Eine sehr wichtige Persönlichkeit ist noch der Sekretär des Lyceums, welcher von der Regierung meist aus der Mitte der etwa juristisch gebildeten Professoren des Lyceums ernannt wird. Er hat an den Zentrallyceen noch einen besonders ernannten, dem Professorenstande nicht angehörigen 2. Sekretär unter sich, sowie die Aufseher der Bibliothek und der übrigen Sammlungen an den frequentierten Lyceen als Hilfsschreiber zur Verfügung. Seine Thätigkeit ist, zumal an den stark besuchten Lyceen von Lissabon, Porto und Braga, zu gewissen Zeiten (z. B. den Prüfungen) eine sehr angestrengte. Er hat gesetzmässig 13 vom Rektor rubrizierte Bücher zu führen, von denen die wichtigsten sind: das Protokollbuch der Lehrersitzungen; das Personalregister der Professoren mit Abschrift ihrer Diplome, Eidleistungen etc.; das Register der Versäumnisse der Professoren, drei Korrespondenzregister, ein Kontokorrentbuch, die Matrikelregister und die Register der öffentlichen Prüfungen und Prüfungsdiplome, endlich ein Materialinventar. Er hat dazu die öffentliche und vertrauliche Korrespondenz zu führen und zu registrieren, alle Prozesse bezüglich der Schulpolizei zu formulieren, die Matrikulationen und die auszustellenden Zeugnisse anzufertigen, die monatlichen Gehaltslisten und die jährlichen statistischen Tabellen über die Frequenz der Anstalt auszuarbeiten. Für alle diese Arbeiten ist er allein dem Rektor und der Regierung verantwortlich und ist diese Verantwortlichkeit bei dem vielen Schreibwerk in der Lyceumsverwaltung, der Wichtigkeit der Zeugnisregister für die spätere Laufbahn der Schüler u. s. w. durchaus keine unbedeutende. Seine Einnahme ist

keine feste, sondern richtet sich nach der Frequenz der Anstalt und besonders der Zahl der am Lyceum erscheinenden Prüflinge: Er erhält Schreibgebühren für die Matrikel der internen Zöglinge zu Anfang und Schluss des Schuljahres, für die Prüfungsmatrikel der externen Prüflinge, für die Ausstellung von Zeugnissen über jedes am Lyceum bestandene Examen sowie über Sehulfrequenz. Diese Stelle ist an den gut frequentierten Lyceen sehr begehrt.

Die bürgerlichen Rangverhältnisse der Professoren sind nicht bestimmt definiert; sie gelten im allgemeinen als mittlere Staatsbeamte, etwa wie die Gymnasiallehrer in Deutschland und geniessen desselben Ansehens, zumal sie ja in grosser Zahl noch nebenher andere Staatsämter oder angesehene bürgerliche Stellungen als Geistliche, Ärzte, Advokaten u. dgl. bekleiden. Der Professor hat innerhalb 30 Tagen nach seiner Ernennung von seinem Amte Besitz zu ergreifen, den allen Staatsbeamten vorgeschriebenen Eid zu leisten und das von dem Rektor darüber aufgenommene Protokoll zu unterzeichnen, ferner seine Diplome in das dazu bestimmte Buch eintragen zu lassen und dafür eine einmalige nicht unbeträchtliche Abgabe zu entrichten (direito de encarte). Die Professoren zahlen Einkommensteuer, die ihnen monatlich abgezogen wird, sind vom Geschworenendienste befreit, können zu Abgeordneten-, Gemeinde- und Distriktsämtern erwählt und von der Regierung zu kommissarischen anderweitigen Dienstleistungen von ihrem Amte abberufen werden, ohne Gehaltsverlust zu erleiden. Die Versäumnisse werden ausserdem entschuldigt durch Krankheit (infolge ärztlichen Attestes) und Todesfall eines der nächsten Anverwandten, ziehen aber auch in diesem Falle den Verlust der Dienstgratifikation mit sich. Zur Kontrolle hat jeder Professor vor jeder Unterrichtsstunde den durchzunehmenden Lehrstoff und seinen Namen in ein im Lyceum aufliegendes Buch einzutragen. Die Professoren können auf kurze Zeit ohne Verlust des Gehalts, aber mit Verlust der Gratifikation, auf längere Zeit mit Verzicht auf den Gehalt beurlaubt werden, bedürfen aber zu einer Reise ins Ausland, auch während der grossen Ferien, der besonderen Genehmigung der Regierung. Nach der Verfassung müssen sie der Staatsreligion (römisch-katholischen) angehören, ohne dass ihnen jedoch besondere kirchliche Pflichten erwachsen. (In den Lyceen wird kein Religionsunterricht gegeben, noch existiert besonderer Gottesdienst.) Die Professoren können auf ihren Wunsch versetzt werden, aber, ohne neue Prüfung, nur auf einen Lehrstuhl ihrer Gruppe; auch haben sie das Vorzugsrecht für die Verwaltung eines weiteren Lehrstuhls, der innerhalb ihrer Gruppe zur Erledigung kommt und erhalten die Hälfte der Dienstgratifikation dieser Stelle; jedoch sind sie zur Verwaltung ihres Lehrstuhls und der Hälfte eines andern ihrer Gruppe ohne Gehaltserhöhung verpflichtet.

Der Professor verwaltet seinen Lehrstuhl an der Hand eines offiziellen, aber sehr allgemein gehaltenen Lehrprogramms, das alle 5 Jahre erneuert werden soll; er hat von den Schülern und etwaigen Zuhörern — alle Klassen werden bei offenen Thüren abgehalten und steht jedermann der Eintritt und das Verweilen auf dem für die Zuhörer bestimmten Platze

frei — Gehorsam zu fordern und lässt Widerspenstige durch den Pedell entfernen. Die Lehrer und Beamten des Lyceums haben innerhalb des Gebäudes Polizeigewalt und werden bei den öffentlichen Prüfungen — in Lissabon und Porto immer — von kommandierten Polizeiwachen unterstützt. Ausserhalb des Lyceums sind die Zöglinge nur den bürgerlichen Gesetzen unterworfen und betrachten sich dieselben als Akademiker, wie sie ja auch das Recht haben, die den Universitätsstudenten vorgeschriebene akademische Tracht anzulegen. Bei Anfang jeder Klasse erfolgt der Namensaufruf durch den Pedell, der die Versäumnisse in seinem Buche anmerkt, ebenso wie der Professor selbst. Eine der Anzahl der Lehrstunden proportionale Maximalzahl von Versäumnissen (jeweils der fünfte Teil), die alle, selbst im Falle von Krankheit, angerechnet werden, zieht den Verlust des Jahres nach sich.

Die Zahl der Unterrichtsstunden ergibt sich aus dem unten folgenden Stundenplan; sie soll für gewöhnlich 10 wöchentliche Lektionen zu je $1\frac{1}{4}$ oder 1 Stunde nicht übersteigen. (Im neuen Projekt ist die Maximalzahl 24 Stunden wöchentlich). Doch haben die Professoren des Französischen, Englischen, Latein und der Mathematik an je einem freien Donnerstag jeden Monats eine Klasse abzuhalten, die praktischen Übungen gewidmet sein soll. Die Professoren sind für etwaige Vergehen gegen ihre Verpflichtungen auch Strafen unterworfen: in leichtern Fällen erfolgt Ermahnung durch den Rektor oder Tadel, durch denselben ausgesprochen im Professorenrat. In schwereren Fällen (z. B. im Falle des Erteilens von Privatunterricht) findet durch Delegierte der Generaldirektion Disziplinaruntersuchung statt, in welcher der Beschuldigte gehört werden muss und nur mit Zustimmung des Oberstudienrats (Conselho Superior da Instr. Publ.) verurteilt werden kann zu zeitweiliger Suspension, Zwangsversetzung oder förmlicher Entlassung.

Besoldung. Über die des Rektors s. S. 497; ferner:

I. Ordentliche Professoren der Zentrallyceen:

Kategorie	600 Milr. 000 Reis	
dazu $\frac{1}{3}$ Kategorie = Dienstgratifikation	200 „ 000 „	(2 Ferienmonate Abzug)
	800 Milr. 000 Reis.	

Ordentliche Professoren der übrigen Lyceen:

Kategorie	500 Milr. 000 Reis	
dazu $\frac{1}{3}$ Kategorie = Dienstgratifikation	166 „ 666 „	(2 Ferienmonate Abzug)
	666 Milr. 666 Reis.	

II. Aggregierte Professoren:

Kategoriegehalt	400 Milr. 000 Reis	
$\frac{1}{3}$ desselben als Dienstgratifikation	133 „ 333 „	(die 2 Ferienmonate werden abgezogen)
	533 Milr. 333 Reis.	

III. Interine Professoren erhalten $\frac{1}{2}$ des Einkommens der von ihnen verwalteten Stelle (und die halbe Dienstgratifikation).

IV. Emolumente des Sekretärs:
Für jede Matrikel des Lyceumsschülers am Anfang und am Ende des Jahres je 150 Reis
Für jede Matrikel der Externen „ 300 „
Für jedes Zeugnis über Prüfungen oder Kursfrequenz . „ 200 „
Für jedes Attestat anderer Kategorie „ 300 „

V. Niedere Beamte: Pedelle an den Zentrallyceen je 200 Milreis, an den andern je 150 Milreis; Diener und Aufseher der Bibliothek und des Physikalienkabinets an den Zentrallyceen 200 Milreis, an den andern je 150 Milreis.

Die Abzüge, welche die Professoren jährlich erleiden an ihrem Gehalt für Einkommensteuer und Abgabe an die Pensionskasse, betragen in runder Summe 60 Milreis. — Während der 2 Monate der grossen Ferien wird die Dienstgratifikation nicht gezahlt; nur der Sekretär erhält dieselbe ganz, weil er auch während der Ferien zur Stelle sein muss.

Die Pensionierung kann auf eigenen Antrag nach 25jähriger, ununterbrochener Dienstzeit erfolgen und zwar mit dem vollen Gehalt; für den Fall des weitern Verbleibens wird eine Alterszulage gewährt, die ein Drittel des bisherigen Gehaltes beträgt, so dass z. B. der Professor eines Zentrallyceums als Kategoriegehalt in diesem Falle 800 Milreis und mit der Dienstgratifikation 1 Conto de Reis (= 4500 Mark) bezieht. Nach weitern 10 Jahren Dienstzeit erfolgt die Pensionierung auf Antrag mit dem vollen Gehalte, also in obigem Falle mit 800 Milreis.

Verschieden von dieser jubilação ist die aposentação, die Verabschiedung, welche in Folge von eingetretener körperlicher Untauglichkeit erfolgt. Nach 10jähriger Dienstzeit wird ein Drittel des Gehaltes, mit jedem weitern Jahre verhältnismässig mehr, nach 20 Jahren zwei Drittel des Gehalts als Pension gezahlt.

Zwecks der Witwenversorgung wurde im Jahre 1813 aus der Mitte der Lehrer eine Witwen- und Waisenversorgungskasse unter dem Namen Monte pio litterario gegründet, welche unter staatlicher Aufsicht und Garantie sich weiter entwickelte, und jetzt als Monte Pio official alle Staatsbeamten zulässt. Ein Zwang derselben beizutreten, besteht nicht. Es wird ein nach dem Alter verschiedenes Eintrittsgeld sofort eingezahlt und dann, auf Wunsch, die monatlichen Beiträge auf der Gehaltsliste sofort in Abrechnung gebracht.

III. Prüfungen für das öffentliche Lehramt.

Das Gesetz bestimmt, dass für jeden erledigten Lehrstuhl nach Verlauf von 30 Tagen ein Konkurs ausgeschrieben und diese Ankündigung im Amtsblatt der Regierung und am schwarzen Brett der 3 Zentrallyceen als Sitzen der Prüfungskommissionen verkündigt werden solle. In der Praxis erfolgen diese Ankündigungen jedoch nur einmal im Jahre und für alle erledigten Sitze zu gleicher Zeit. Es ist von vornherein festzuhalten, dass an den Hochschulen keine Prüfungen abgehalten werden, welche sofort die wissenschaftliche Befähigung zum Antritt eines Lehramtes verleihen. — Während der Erledigung und bevor die Konkursprüfung selbst stattfindet, kann ein

schon definitiv angestellter Professor oder Aggregierter seine Versetzung auf den erledigten Stuhl beantragen und hat dann das Vorzugsrecht. — Wie wenig nun aber das Gesetz befolgt wird, lehrt die Thatsache, dass die Konkurse mittels öffentlicher Prüfung durch Dekret von 1869 einstweilen suspendiert wurden und bis zum Jahre 1888 keine mehr stattfanden. Die Reform von 1886 verordnete neue Konkurse und beförderte diejenigen provisorischen Lehrer, welche mit Hochschulbildung 6 Jahre, ohne solche 15 Jahre vorwurfsfreie Dienstzeit hinter sich hatten, zu definitiven Professoren. Alle übrigen, bei denen diese Bedingungen nicht zutrafen, mussten sich dem 1888 eröffneten Konkurse unterwerfen. Diese regelmässigen Prüfungen sind aber seit 1891 wieder suspendiert. So haben sich denn die Lyceen wieder mit einer grossen Zahl der sogenannten „interinen“ Lehrer bevölkert und sind die Gründe dieser traurigen Erscheinung teils finanzieller teils parteipolitischer Natur.

Die Natur der öffentlichen Prüfungen ist kurz folgende: Die Gegenstände sind in vier Gruppen geteilt, unter denen man wählt: I. Portugiesisch, Litteratur, Latein, eventuell Griechisch. II. Mathematik und Naturwissenschaften. III. Geographie, Geschichte, Philosophie. IV. Französisch, Englisch, eventuell Deutsch.

Alle Kandidaten müssen sich der Prüfung in allen Disziplinen ihrer Gruppe unterwerfen, mit der Ausnahme, dass nur die Kandidaten für Sitze an Zentral- und erweiterten Lyceen die Prüfung im Griechischen für die erste Gruppe und im Deutschen für die vierte Gruppe zu machen haben. Zur Prüfung wird jeder Inländer zugelassen (Ausländer nur ausnahmsweise und unter Bedingung der sofort nachher erfolgenden Naturalisation), der in vorschriftsmässigem, von beglaubigten Dokumenten begleitetem Gesuch (dem auch die Quittung über Zahlung der Prüfungsgebühren (9 Milreis) an die Staatskasse beigefügt sein muss), nachgewiesen hat, dass er mindestens 25 Jahre alt, frei von aktivem Militärdienst, körperlich gesund, unbescholtenen Lebenswandels, nicht in Steuerrückstand ist und wenigstens einen vollständigen Sekundärkurs absolviert hat. Akademische Bildung ist erwünscht und hat jeder andere Kandidat nachzuweisen, dass er und wie er seine Studien fortgesetzt hat. Bei annähernder Gleichheit der Prüfungsergebnisse haben die Kandidaten mit akademischer Bildung unbedingt den Vorzug. In der zweiten Gruppe wird erwartet und gilt es fast als Regel, dass sie Baccalaureen der mathematischen, philosophischen oder medizinischen Fakultät von Coimbra oder Diplomierte einer der polytechnischen oder medizinischen Hochschulen von Lisboa oder Porto seien. So sind nun wohl die meisten Lehrer von akademischer Bildung, aber in bunter Mischung den verschiedensten Fakultäten angehörig: man trifft Advokaten als Lehrer der Geographie, Ärzte auch als Lehrer der neueren Sprachen, besonders viele Geistliche als Lehrer des Latein u. s. w. An jedem der 3 Zentrallyceen werden aus Professoren des höheren und sekundären Unterrichts gemischte Prüfungskommissionen unter Vorsitz je eines als Regierungskommissar fungierenden Hochschullehrers für jede Gruppe gebildet, und ist ihnen in besonderem Reglement die Zeit jeder Prüfung die Art der Abstimmung etc., kurz alles äusserliche genauest vorgeschrie-

ben, während nähere Bestimmungen über das wesentliche: die Höhe und Tiefe der Prüfung, die Beurteilung des wissenschaftlichen Standpunktes u. s. w. fehlen. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche, und werden alle Prüfungsthemen, deren je 6 für jede Prüfung vorhanden sein müssen, durch das Los gezogen. Die schriftliche Prüfung in den fremden Sprachen umfasst 2 Übersetzungen: aus dem Portugiesischen (in einer halben Stunde) und in das Portugiesische (in einer ganzen Stunde), welche für alle Kandidaten dieselben sind und ohne jedes Hilfsmittel unter Aufsicht von Mitgliedern der Prüfungskommission gefertigt werden müssen. Die mündliche Prüfung in den Sprachen umfasst je eine Übersetzung aus einem Prosa- und einem dichterischen Werke, mit Analyse und Fragen aus der Grammatik, Synonymik, Lexikologie, Litteratur etc. und eine Probelektion in jeder Sprache vor der Prüfungskommission und nur gedachten Schülern. Jeder Teil dieser Prüfung soll für jeden Kandidaten 1½ Stunden dauern. — In der II. Gruppe umfasst die schriftliche Prüfung eine Arbeit aus jedem Teile der Elementarmathematik, ein physikalisches, ein chemisches Experiment und eine Klassifikation aus der Naturgeschichte; die mündliche Prüfung enthält nur Probelektionen mit Demonstrationen aus der reinen Mathematik, der Physik, Chemie und der Naturgeschichte. Für die schriftliche Prüfung sind für jeden Prüfungstag (von 4½—5 Stunden) 3 Kandidaten, für die mündliche Prüfung in der Mathematik 2 Kandidaten für jeden Tag und ebensoviele für die Prüfung in den Naturwissenschaften zu berufen. — In der III. Gruppe findet keine schriftliche Prüfung statt. Der erste Teil: Probelektion aus der Geschichte mit angereihten Fragen aus der Geographie und Geschichte nimmt 2 Kandidaten für den Tag in Anspruch. Ebenso der 2. Teil: Probelektion aus der Philosophie mit Fragen aus allen Teilen dieses Gebietes.

Die schriftlichen Arbeiten müssen alle mindestens die Note 10 = genügend erhalten; eine ungenügende oder unvollständige Arbeit schliesst von der mündlichen Prüfung aus. Als Schlussqualifikation gilt das Mittel aus den Schlussnoten der beiden Prüfungen. Das festgestellte Prüfungsergebnis muss in Form einer graduierten Liste mit Feststellung der einzelnen Vorzugsrechte und einem vertraulichen Berichte des Vorsitzenden sofort der Regierung eingesandt werden, welche dann die Klassifikation für die Anstellung vornimmt und die sofortige Berufung des Kandidaten dem Könige vorschlagen kann. Auf Grund eines königlichen Patents, welches die lebenslängliche Ernennung ausspricht, tritt der Geprüfte, ohne jegliche Probezeit, in den Genuss des vollen Einkommens seiner Stelle ein; für dieses Patent ist jedoch eine ziemlich hohe Abgabe (direito de mercê = Abgabe für Gnadenbezeugung) an die Staatskasse zu zahlen, welche z. B. für die Professur an einem Nationallyceum 300 Milreis (= 1350 Mark) beträgt (die damit verbundenen Schreibgebühren, Stempeltaxen etc. noch nicht gerechnet), welche jedoch in 48 monatliche Raten geteilt und so von dem Gehalt abgezogen werden kann. Die Kandidaten, welche zur öffentlichen Prüfung nicht berufen werden, gelten als ausgeschlossen wegen Nichterfüllung der gesetzlichen Bedingungen und erhalten etwa eingezahlte Prüfungsgebühren zurück, die durchgefallenen verlieren

die Gebühren (9 Milreis = 40,50 Mark). Wie viel Bedenkliches das in allen 3 Stufen des staatlichen Unterrichts in gleicher Weise durchgeführte Anstellungs- und Besoldungssystem für eine gedeihliche Entfaltung der Strebsamkeit unter den Lehrern hat, springt sofort in die Augen.

IV. Lehrpläne und Stundenpläne.

Nach dem Dekret von 1888, welches den in der Reform von 1886 vorgesehenen Studienplan vereinfachte und damit die Absicht verband, die schwache Frequenz der staatlichen Anstalten zu heben, da das frühere Gesetz Auslegungen zu Gunsten der privaten Vorbereitung zuliess, zerfällt der Lyceumsunterricht in 3 Kurse, den allgemeinen Kurs (curso geral), den humanistischen (curso de letras) und den realistischen (curso de sciencias). Die Verteilung der Fächer auf die Jahre der 3 Kurse, die Dauer der Unterrichtsstunden und ihre Zahl, fürs Jahr und für die Woche gerechnet, ergeben sich aus nebenstehender Tabelle.

Bemerkungen: In diesem allgemeinen Lehrplan sind die Fächer: Zeichnen, Griechisch, Deutsch nicht aufgeführt. Das Zeichnen bildet einen integrierenden Teil aller 3 Kurse und müssen die Unterrichtsstunden ausserhalb des allgemeinen Stundenplans (wie auch im Griechischen und Deutschen) gegeben werden. Der Zeichenlehrer hat 4 Lektionen wöchentlich zu geben, jede zu 1½ Stunden, 2 für das erste, 2 für das zweite Jahr des Zeichenkurses. Die Schüler können 2 beliebigen Jahreskursen die beiden Zeichenkurse zulegen. Das Griechische wie das Deutsche können ebenfalls beliebigen Jahreskursen beigefügt werden, jedoch so, dass dem Griechischen der erste Teil des Latein vorherzugehen hat. Der Professor des Griechischen, wie der des Deutschen, haben ihr Fach in 2 aufeinanderfolgenden Jahreskursen zu unterrichten, das Griechische hat in jedem Kurs 3 wöchentliche Lektionen zu je 1¼ Stunden, das Deutsche 4 wöchentliche von gleicher Dauer.

Um in das Lyceum aufgenommen zu werden, eventuell um als Externer*) die Zulassung zu spätern Lyceumsprüfungen zu erhalten, muss jeder Zögling vorher sich zu dem Zulassungsexamen melden und zu dem Ende beweisen, dass er den vorgeschriebenen Elementarunterricht genossen hat. Die Zulassungsprüfungen finden vom 15. April bis Mai im Lyceum selbst vor Prüfungskommissionen statt, die aus staatlichen Elementarlehrern unter Vorsitz von Lyceumsprofessoren gebildet werden. Die Prüfungen sind nur mündlich, mit kurzen schriftlichen Exerzitien an der Tafel und erstrecken sich auf Lesen, Analyse, Orthographie und Interpunktion (in Beispielen an der Tafel) in der Muttersprache; die 4 Species und das metrische System; Chorographie und Geographie Portugals und allgemeinste Kenntnis der 5 Weltteile; elementare Geschichte Portugals und christliche Moral. Bei dem im folgenden Oktober erfolgenden Eintritt

*) Externe sind Knaben, die den Unterricht nicht besuchen, sondern Privatlehrer haben und sich nur alljährlich für die nächsthöhere Klasse prüfen lassen. Wirkliche Schüler der Schulen heissen hier Interne, ohne damit Pensionäre zu sein.
Anm. des Herausgebers.

Studienplan des Lyceums.

Jahr	Disziplinen	Klassen pro Woche	Stunden pro Woche
	Allgemeiner Kurs.		
1tes	Portugiesisch	5	7 1/2
	Französisch	10	12 1/2
		15	20
2tes	Englisch	10	12 1/2
	Geographie	5	6 1/4
		15	18 3/4
3tes	Elementarmathematik (und mathematische Geographie)	10	12 1/2
	Geschichte	5	7 1/2
		15	20
4tes	Physik, Chemie und Naturgeschichte, I. Teil	5	7 1/2
	Portugiesische Litteratur (mit Übersicht über die allgem. Litteratur)	10	10
		15	17 1/2
	Humanistischer Kurs.		
	Die 3 ersten Jahre des allgemeinen Kurses und:		
4tes	Latein, I. Teil	5	7 1/2
	Physik, Chemie und Naturgeschichte, I. Teil	5	7 1/2
		10	15
5tes	Latein, II. Teil a	5	6 1/4
	Elementarphilosophie	5	6 1/4
		10	12 1/2
6tes	Latein, II. Teil b	5	6 1/4
	Litteratur	10	10
		15	16 1/4
	Realistischer Kurs.		
	Die 2 ersten Jahre des allgemeinen Kurses und:		
3tes	Geschichte	5	7 1/2
	Latein	5	7 1/2
		10	15
4tes	Mathematik, I. Teil	10	12 1/2
	Physik u. s. w., I. Teil	5	7 1/2
		15	20
5tes	Mathematik, II. Teil a	4	5
	Physik etc., II. Teil	5	6 1/4
	Elementarphilosophie	5	6 1/4
		14	17 1/2
6tes	Mathematik, II. Teil b	4	5
	Litteratur	10	10
		14	15

Stundenplan, der für alle Lyceen gelten soll.

Kurse	Jahre	Disziplinen	Unterrichtsstunden morgens	Unterrichtsstunden nachmittags
Allgemeiner Kurs	1tes	Portugiesisch	$8^1/_2$—10	—
		Französisch	$10^1/_4$—$11^1/_2$	$2^3/_4$—4
	2tes	Englisch	$10^1/_4$—$11^1/_2$	$2^3/_4$—4
		Geographie	$8^1/_4$—$9^1/_2$	—
	3tes	Elementararithmetik, I. Teil	$8^1/_4$—$9^1/_2$	$2^3/_4$—4
		Geschichte	$9^3/_4$—$11^1/_4$	—
	4tes	Physik, Chemie, Naturgeschichte, I. Teil	$11^1/_4$—$12^3/_4$	—
		Portugiesische Litteratur	10—11	3—4
Humanistischer Kurs	4tes	Latein, I. Teil	—	1—$2^1/_2$
		Physik, Chemie, Naturgeschichte, I. Teil	$11^1/_4$—$12^3/_4$	—
	5tes	Latein, II. Teil a	$10^1/_4$—$11^1/_2$	—
		Philosophie	—	1—$2^1/_4$
	6tes	Latein, II. Teil b	$8^1/_2$—$9^3/_4$	—
		Litteratur	10—11	3—4
Realistischer Kurs	3tes	Geschichte	$9^3/_4$—$11^1/_4$	—
		Latein, I. Teil	—	1—$2^1/_4$
	4tes	Mathematik, I. Teil	$8^1/_4$—$9^1/_2$	$2^3/_4$—4
		Physik, Chemie etc., I. Teil	$11^1/_4$—$12^3/_4$	—
	5tes	Mathematik, II. Teil a	$9^3/_4$—11	—
		Physik, Chemie etc., II. Teil	$8^1/_4$—$9^1/_2$	—
		Philosophie	—	1—$2^1/_4$
	6tes	Mathematik, II. Teil b	$11^1/_4$—$12^1/_2$	—
		Litteratur	10—11	3—4
		NB. Alle hier angegebenen Lektionen sind täglich.		

Fächer ausserhalb der Klasseneinteilung.

Zeichnen	1. Jahr 2mal wöchentlich	1—$2^1/_2$
	2. Jahr 2mal wöchentlich	1—$2^1/_2$
	oder in anderen Lyceen	4—$5^1/_2$
		4—$5^1/_2$
Griechisch	1. Jahr 3mal wöchentlich	4—$5^1/_4$
	2. Jahr 3mal wöchentlich	4—$5^1/_4$
Deutsch	1. Jahr 4mal wöchentlich	4—$5^1/_4$
	2. Jahr 4mal wöchentlich	$5^1/_4$—$6^1/_2$

(Matrikulierung genannt) muss der Zögling dokumentieren, dass er das Zulassungsexamen bestanden, das 10. Lebensjahr vollendet und die Matrikel und Schreibgebühren bezahlt hat. Die erstere beträgt 9 Milreis (= 40,50 Mark), zahlbar in 2 Raten, am Anfang und Schluss des Schuljahres; die letztern betragen für die Eintritts- wie für die Schlussmatrikel je 150 Reis (= 65 Pfennig). Befreit von diesem ganzen Schulgelde sind nur die Zöglinge der Waisenanstalten.

Ziele und Aufgaben jedes Gegenstandes.

Auf den Unterricht in der *Muttersprache* wird, wie der Lehrplan zeigt, erschreckend wenig Zeit verwendet; aber um ganz gerecht zu sein, muss man auch bedenken, dass der Portugiese ein angeborenes Talent zur Rhetorik, eine grössere Leichtigkeit der Ausdrucksweise und lebhaftere (aber seichtere) Auffassungsgabe hat, und dass daher die Thätigkeit des Lehrers in mehrfacher Beziehung mehr eindämmend sein sollte. Erstrebt wird die freie, grammatisch und rhetorisch geregelte Handhabung der Muttersprache und die spezielle Kenntnis der portugiesischen Litteratur durch Lektüre und Besprechung der in dem Lesebuche vertretenen Hauptschriftsteller und Dichter (Camoês, Gil Vicente, Sá de Miranda, Frei Luiz de Lousa, Antonio Vieira etc., neuere: Garrett, Herculano, Castilho).

Um dieses Ziel nicht durch die im Lehrplan zu Tage tretende Unterbrechung verkümmern zu lassen, wurde durch neueste Bestimmung erlaubt, den Litteraturunterricht unmittelbar auf den portugiesischen folgen zu lassen. (Es geht dies, wie der Stundenplan zeigt, nur an, wenn der Zögling sich in einem Fache privatim vorbereitet, was häufig genug vorkommt). — Schriftliche Arbeiten werden hier wie in allen Fächern, in geringem Masse angefertigt (im Privatunterricht, in den weitaus meisten Fällen, in noch geringerem Masse). Regelmässige Hefte, die vom Lehrer zu Hause korrigiert würden, sind nicht eingeführt und derjenige öffentliche wie private Lehrer, welcher diese Einrichtung einführt, begegnet dem grössten Widerstand seitens der Schüler, der Eltern und oft selbst der Vorgesetzten. Jedenfalls werden seine Klassen sich sehr bald reduzieren. Die auf losen Blättern angefertigte Arbeit wird von einem oder mehreren Schülern in der Klasse vorgelesen und einer eingehenden Besprechung in grammatischer und stilistischer Hinsicht unterzogen. — Der rein grammatische Unterricht ist in leider zu vielen Fällen ein rein mechanisches Auswendiglernen der Regeln (Phonologie, Morphologie und Syntax) in der Grammatik, vielfach wird einfach die Lektion für die folgende Unterrichtsstunde aufgegeben und da abgefragt. Ob Zwischenfragen gestellt werden, hängt von dem Temperament des Lehrers ab, oft findet ein rein mechanisches Ableiern statt, oft artet die Unterhaltung zwischen Lehrer und Schüler in eine förmliche Diskussion aus; ein streng methodisches und um möglichste Aufklärung bemühtes Vorgehen wird fast überall vermisst. Das hier über den mündlichen Unterricht Gesagte gilt nicht allein für das Portugiesische, sondern für alle Fächer. — Stark betrieben wird noch im grammatischen Unterricht das Konjugieren der unregelmässigen Verben und die grammatische und rhetorische Analyse der Lesestücke. Den Schluss bildet eine elementare Stilistik und Bekanntmachung mit den hauptsächlichsten Versarten.

Der *Litteraturunterricht* zerfällt in 2 Teile; zunächst Fortsetzung des grammatischen Unterrichts, sie begreift das Auswendiglernen der Regeln in den Kompendien der Stilistik und Poetik, die folgende Hauptkapitel enthalten: Allgemeines über „Glottologie“; die Klassifikation der Sprachen; der Ursprung des Portugiesischen und die Gesetze seiner Formation; Archaismen und Neologismen. Kompositionslehre; die verschiedenen prosaischen Stilarten; Versifikation; die verschiedenen Dichtungsarten. Die in den Kompendien angegebenen Muster werden meist auswendig gelernt, auch wird bei der im Lesebuche fortgesetzten Analyse darauf Bedacht genommen, die gelernten Regeln an praktischen Beispielen zu erläutern. Für die schriftlichen Arbeiten gilt ganz das vorher Gesagte. — Der 2. Teil (zuweilen von einem andern Lehrer gegeben) gibt fast nur eine Nomenklatur der wichtigsten

Werke und Autoren der alt-orientalischen, der griechischen und lateinischen Litteratur, erwähnt die Sagenkreise des Mittelalters und beschäftigt sich dann mit dem Einfluss der spanischen, italienischen und französischen Litteratur auf die nationale. Die englische und die deutsche Litteratur werden wie die alten Litteraturen äusserst oberflächlich behandelt (fast nur Namen). Hauptgegenstand dieses Unterrichtszweiges ist natürlich die Geschichte der nationalen Litteratur, die sehr eingehend und oft gut behandelt wird.

Lateinisch. Obgleich die Schwierigkeiten des Latein für den Portugiesen so sehr viel geringer sind, da es in seiner Sprache noch viel mehr Spuren hinterlassen als etwa im Französischen, so ist die Ausbildung in dieser Sprache doch durchaus ungenügend und sehr selten findet man einen künftigen Universitätsstudenten, der für sein Fach, z. B. das juristische oder theologische, die genügende Ausbildung im Lateinischen mitbrächte. Seit den letzten 30 Jahren etwa ist das Studium des Latein hier ausserordentlich zurückgegangen. Sehen wir uns die 3 Stufen an: I. Jahr. Die von dem Lissaboner Lyceumsprofessor Epiphanio Dias übersetzte Grammatik von Madvig ist in einem Auszuge wohl eingeführt, aber an den meisten Lyceen wieder gegen eine Grammatik alten Stils vertauscht worden. Es wird dekliniert und sehr viel konjugiert, darüber natürlich, bei der Kürze der Zeit, die Syntax sehr schlecht behandelt. Die schriftlichen Exerzitien sind auch hier sehr kärglich; hie und da wird wohl aus einem kleinen Übersetzungsbuche von Dias etwas ins Lateinische übersetzt, und dies meist auch nur mündlich betrieben; in der Regel werden zuweilen einige Sätze an der Tafel übersetzt und dann mit viel mehr Beredsamkeit besprochen, als es bei so karg bedachtem Unterricht erlaubt ist. Nach dem Programm soll die ganze Grammatik in ihren Hauptteilen in diesem Jahre erledigt und später nur einzelnes erweitert werden.

In der Lektüre zunächst Corn. Nepos etwa 3—4 vitae, dazu etwa 20 Fabeln des Phädrus. Das Programm schreibt zwar auch die Übersetzungen aus Cäsar und einige Briefe Ciceros vor, jedoch kommt dies nicht zur Ausführung. Die Übersetzungsmethode ist folgende: Der Schüler schlägt zu Hause die Vokabeln auf und sucht die betreffenden Konjugations- und Deklinationsformen etc. zu erkennen. Er liest dann vor dem Lehrer und übersetzt jedes Wort einzeln seiner ursprünglichen und dann der ihm passend erscheinenden Bedeutung nach; mit fortwährender Hilfe des Lehrers werden dann diese einzelnen Wörter zu dem sinngemässen Satze verbunden und dessen Erkenntnis in der Repetition von dem Schüler gefordert.*) Hiezu kommt noch grammatische Analyse und Erklärung der mythologischen, geographischen und historischen Beziehungen durch den Lehrer. Diese Methode der Übersetzung (methodo litteral genannt) wird durch alle Stufen des Unterrichts in den beiden alten Sprachen beibehalten. — In diesem ersten Teile des Latein sind nun die Schüler des humanistischen und realistischen Kurses zusammengepfercht und schliesst für letztern damit der ganze Unterricht im Lateinischen ab.

II a. Im 5. Jahre des humanistischen Kurses wird die Lehre vom Tempus und Modus weiter entwickelt, wie auch die Lehre von der Wortstellung; dazu kommt etwas Metrik. Die Übersetzung aus dem Portugiesischen ins Lateinische wird nach Diktaten des Lehrers mit von ihm gegebenen erleichternden Andeutungen (com elementos obrigados, lautet der Kunstausdruck) wieder auf losen Blättern angefertigt und dann ein oder mehrere Schüler an die Tafel gerufen, um ihre Übersetzung hinzuschreiben, die dann von dem Lehrer besprochen und korrigiert wird. In der Lektüre überzeugt sich der Lehrer davon, ob die Vokabeln aufgesucht worden sind. Gelesen wird 1 Buch des Livius (das 1., 2. oder 3. gewöhnlich) und 2—3 Bücher der Aeneis.

II b. Allgemeine Repetition der Syntax mit Berücksichtigung des Pronomens und der syntaktischen Unregelmässigkeiten. Latinismen. Schriftliche Arbeiten wie oben. Gelesen wird Sallust, abwechselnd Catilina und Jugurtha. Sodann ein philosophisches Werk

*) Also ganz wie früher in Frankreich; zuerst: „mot-à-mot“, hierauf: „en français“!
Anm. des Herausgebers.

Ciceros (De officiis sehr häufig), die Georgica Virgils (das 1., 2., oft noch das 3. Buch) und aus den 3 ersten Büchern ausgewählte Oden des Horaz.

Griechisch. Mit diesem Unterricht ist es weitaus am schlimmsten bestellt, und ist es kaum ein Verlust, wenn derselbe, nach den hier so vielseitig geäusserten Wünschen, aus dem Lyceum ganz entfernt wird. Wie er jetzt organisiert ist und gegeben wird, wird er von den künftigen Medizinern (diese sind fast die einzigen dafür Matrikulierten) nur als eine drückende Last empfunden, ohne wirklichen Nutzen stiften zu können. (Die neu projektierte Reform verbannt ihn schon von den Lyceen). Im 1. Jahre soll nach Sommer, Cours complet de la grammaire grecque, die Phonologie (mit Accentuation), die regelmässige Deklination, die Lehre vom Genus, die Komparation, das Allgemeinste von Zahlwort, Pronomen und Adverb, die regelmässige Konjugation und Übersicht über die Präpositionen durchgenommen werden. Daran schliessen sich aus der Syntax: die wichtigsten Regeln aus der Konkordanz und Kasuslehre. Die schriftlichen Arbeiten, Übersetzungen der leichtesten Art mit elementos obrigados, sind hier noch spärlicher bedacht. Übersetzung und Analyse einiger Kapitel (2—3) aus Xenophons Anabasis nach der oben geschilderten Methode.

Das 2. Jahr bringt die Unregelmässigkeiten aus Deklination und Konjugation. Das Allerelementarste aus der Wortbildungslehre und von dem syntaktischen Gebrauch des Adjektivs und Pronomens und aus der Tempus- und Moduslehre. Übersetzt wird gewöhnlich aus Thukydides, 1—2 Kapitel aus irgend einem Buche, und — wenn es überhaupt dazu kommt — 100—150 Verse aus der Odyssee und Ilias.

Französisch und Englisch. Das zu erreichende Ziel soll sein: Aneignung der Elemente der Konversation und die Fähigkeit, in der fremden Sprache Geschriebenes sofort zu verstehen und bei den Fachstudien mit Nutzen konsultieren zu können. Die Aneignung einer geregelten schriftlichen Ausdrucksweise ist, bei der Art des Unterrichts, fast ganz ausgeschlossen, zumal viele Lehrer selbst in dieser Hinsicht bedeutende Mängel zeigen. (Im Privatunterricht oft auf wahrhaft erschreckende Weise.) Auch das so beschränkte Ziel wird, zumal in den stark besuchten Klassen der grösseren Lyceen, fast nie erreicht (am ehesten noch, natürlicherweise, im Französischen), da wohl 2½ Stunden täglich auf diesen Unterricht verwandt werden, aber das ganze Schuljahr, bei den vielen Ferientagen, kaum 7 Monate dauert, der Unterricht in die ersten Lyceumsjahre fällt und mit diesen vollständig abschliesst. Die Grammatiken haben im Französischen etwa den Lehrstoff der Elementargrammatik von Ploetz, jedoch eine rein theoretische Einrichtung, im Englischen etwa den der Schulgrammatik von Wagner oder des kleinen Imman. Schmidt. Nachdem die Aussprache verballhornt worden ist, wird hauptsächlich Morphologie betrieben und dabei wird wieder viel zu lange bei Einübung der Konjugationsformen verweilt, so dass der Unterricht in der Syntax wieder sehr zu kurz kommt. Das bisher von den schriftlichen Arbeiten Gesagte gilt auch hier in hervorragendem Masse. Im Französischen wird meist aus einem kleinen, nicht ungeschickten Übungsbuche, das jedoch zu ausschliesslich kleine Sätze enthält, in die fremde Sprache mündlich übersetzt und nur hie und da ein Satz an die Tafel geschrieben; im Englischen erfolgt meist Diktat des Lehrers. Dagegen wird, weil dies später in der öffentlichen Prüfung die Hauptsache bildet, sehr viel und fleissig aus der „Selecta“, die etwa 300 Seiten in 8°, Poesie und Prosa gemischt, enthält, übersetzt und mit grammatischer Analyse verbunden. [Schreiber dieses übersetzt die Selecta ganz, setzt freilich auch, wo es nur angeht, Stunden zu.] Ein Grundfehler in diesen Fächern ist das vielfach mechanische Abfragen der Regeln.

Der Unterricht im *Deutschen* kann sich im grossen und ganzen dem griechischen würdig zur Seite stellen; er wird von den Schülern (Medizinern) gewöhnlich nicht als wichtiges Fach, sondern als etwas betrachtet, das man nun einmal auch — nach der Laune der Regierung — auf dem Zeugnisse stehen haben müsse, und demgemäss behandelt. Meist bleiben die Schüler nur für das 1. Jahr und bestehen dann die Prüfung des 2. Jahres an

den Sitzen der Hochschulen in einem lächerlich leichten Examen. Der Unterricht wird bis jetzt in jedem Lyceum nach verschiedenen Lehrbüchern gegeben: in Lissabon ist es der kleine Otto, in Coimbra der alte kleine Ahn, in Porto nur Linnigs Lesebuch mit seinen 3 oder 4 Seiten grammatischer Bemerkungen, in Braga meine Grammatik und Selecta. Als Lektüre dient in Lissabon und Coimbra: Morceaux choisis des classiques allemands, par Eichhoff (in Paris; veraltet). — Das Programm fordert allerdings dasselbe wie in den beiden andern Sprachen.

Mathematik. Das Ziel und der gegebene Lehrstoff sind etwa dem unserer humanistischen Gymnasien gleich; jedoch lässt auch hier die Ausführung viel zu wünschen übrig. Gründe dafür: die viel zu theoretische Behandlung; von Problemen in der Geometrie werden nur die sogenannten „klassischen" gegeben, die allenthalben wiederkehren und die in Form von sehr kurzen Listen in dem Lehrbuche eingestreut sich finden. Ebenso ist es in der Arithmetik und Algebra; den einzelnen Kapiteln des theoretischen Lehrgangs sind kleine Reihen von Aufgaben angehängt, die sehr selten durch Initiative des Lehrers bereichert werden; Aufgabensammlungen wie unser Heis, Bardey etc. sind hier nicht in Gebrauch. Die Lehrbücher der Arithmetik und Algebra, Planimetrie und Stereometrie, ebenen Trigonometrie enthalten so ziemlich den Lehrstoff unserer gewöhnlichern Leitfaden für die Gymnasien, sind aber wohl meist nach französischen Mustern gearbeitet. Die Vorbereitung ist so ungenügend im allgemeinen, dass besonders auf den polytechnischen Schulen darüber fortwährende Klagen geführt werden. Das ist auch wieder leicht erklärlich. In dem so wichtigen 1. Jahre (Mathematica Ia, siehe Tabelle!) finden wir wieder beide Kurse für denselben Unterricht vereinigt und oft in so grosser Zahl, dass (z. B. jetzt in Lissabon) eine Parallelklasse errichtet werden muss. Für den humanistischen Kurs schliesst mit diesem Jahre der mathematische Unterricht ab, so dass also nur der realistische Kurs etwa den Lehrstoff unserer humanistischen Anstalten erhält. — Die Arithmetik geht wie bei uns von den Begriffen Grösse, Einheit, Mass etc. aus, nimmt die 4 Rechnungsarten, die Quadratwurzel aus Zahlen, Primärzahlen, das kleinste gemeinschaftliche Mass etc., die Bruchlehre, die Proportionen und Progressionen, Zins- und Gesellschaftsrechnung, Mischungsrechnung etc., alles viel zu theoretisch und ohne es durch vieles Rechnen wirklich dem Verständnis einzuverleiben. Sie geht dann zur Algebra über und kommt bis zur Lösung der Gleichungen des 1. Grades mit mehreren Unbekannten und der unbestimmten Gleichungen mit einer Unbekannten, Zinseszins- und Rentenrechnung. — In der Planimetrie kommt es bis zur Konstruktion der regelmässigen Polygone und den metrischen Relationen am Kreise (incl.). Dabei sollen noch die Elemente der mathematischen Geographie gegeben werden! Von der Stereometrie gehören hierher nur die Definitionen der geometrischen Körper sowie die Definitionen und Konstruktion der Ellipse, der Hyperbel und Parabel.

Mathematik IIa. In der Algebra setzt sich die Lehre von den Gleichungen fort und erweitert sich zur Diskussion der verschiedenen Eigenschaften derselben; dann folgt die Potenz- und Wurzellehre, die imaginären Grössen, die Gleichungen vom 2. Grade bis zu den biquadratischen Gleichungen. Die Stereometrie geht bis zu den allgemeinen Eigenschaften der Kugel, des Kegels und des Cylinders mit kreisförmiger Grundfläche.

Die Mathematik IIb oder das 6. Jahr des curso de sciencias behandelt in der Algebra die Permutationen, Kombinationen und Variationen, das Newton'sche Binom, die negativen und Bruchexponenten, die algebraische Theorie der Logarithmen mit den Exponentialgleichungen. In der Stereometrie Körperberechnungen; dann die ebene Trigonometrie bis zur Berechnung der Drei- und Vierecke (incl.); die trigonometrischen Tafeln. — Die Elemente der Kosmographie.

Naturwissenschaften. Auch hier liegt der Unterricht sehr im argen, da meistens nicht experimentiert, sondern nur auswendig gelernt wird. Die Lehrer hier sind eben in grosser Anzahl praktische Ärzte, die wohl Apparate und selbst einen Diener der Sammlungen zur Hand, aber für die Vorbereitung von Experimenten wenig Zeit übrig haben.

Man findet teilweise sehr gute und teure (meist französische) Apparate und Instrumente, jedoch bilden die Kabinette selten ein Ganzes, zeigen oft grosse Lücken auf. In der letzten Zeit konnte für Ergänzung dieser Sammlungen wenig oder nichts geschehen. In der Klasse Naturwissenschaften 1. Teil finden wir wieder zusammengeworfen das 4. Jahr des humanistischen Kurses und des realistischen, wozu noch die künftigen Pharmazeuten kommen, die im Lyceum eine Sonderstellung einnehmen, insofern sie nur verpflichtet sind, sich im Portugiesischen, Französischen, dann in der Mathematik 1. Teil und den Naturwissenschaften zu immatrikulieren. Der 1. Teil begreift von der Naturgeschichte zunächst die allgemeinen Begriffe und Erläuterungen: organische und unorganische Wesen, Definitionen der Mineralogie, Petrographie, Geologie; Biologie: die Funktionen, Ernährung und Erzeugung der Lebewesen; Morphologie, Physiologie; das Protoplasma und die Zelle; behandelt dann eingehender die Beschreibung der Mineralien und ihrer Eigenschaften, kommt zur Erde, beschreibt die geologischen Agentien und schliesst mit einer kurzen Erläuterung der geologischen Epochen. In der Botanik geht sie von der vegetalen Zelle aus und kommt bis zur Beschreibung der Kryptogamen. In der Zoologie von den allgemeinen Begriffen der tierischen Zellen bis zur Klassifikation der Wirbeltiere. Die Physik behandelt eigentlich das ganze Gebiet: die Statik, Dynamik, Oscillationen, Akustik, Optik, die Lehre von der Wärme, den Magnetismus, die Elektrizität und die Elektrodynamik. Dies alles muss natürlich höchst allgemein (oberflächlich!) behandelt werden und beschränkt sich fast auf das Auswendiglernen des Leitfadens, wobei die Apparate, da der Unterricht im Kabinet stattfindet, angesehen werden können. In der Privatvorbereitung fehlt auch noch — von sehr wenigen grösseren Anstalten abgesehen — ganz und gar dies kärgliche Anschauungsmittel. Auch noch Chemie gehört zu diesem Teile, die von der Einteilung der Körper und der Erläuterung der Grundbegriffe ausgehend bis zu den organischen Körpern, etwa bis zu den Albuminoiden kommt. Der 2. Teil soll in allen diesen Disziplinen eine Erweiterung und Vertiefung (!) des 1. sein. In der Mineralogie betreibt er die Krystallographie besonders, handelt auch von den geologischen Zeitaltern, und bespricht die geologische Karte Portugals. In der Botanik: die Zirkulation des Pflanzensaftes, die Beziehungen der Pflanze zum Boden und der Atmosphäre, die Reproduktion der Phanerogamen und Kryptogamen, die Papilionaceen, Liliaceen und Lycopodiaceen. In der Zoologie reicht der Lehrstoff von der Klassifikation der Funktionen bis zur Metamorphose der Insekten, besonders noch die Einteilung der Säugetiere und Beschreibung ihrer verschiedenen Typen behandelnd. In der Physik und Chemie Wiederholung des gesamten Lehrstoffes mit besonderer Rücksicht auf die Kenntnis der wichtigsten Apparate und Instrumente: die Messapparate (natürlich aus Patriotismus der Nonius!) die Dampfmaschinen, die Linsen, das Sonnenspektrum, die Polarisation des Lichtes; die elektrischen Einheiten und Ampère'schen Gesetze. Der elektrische Telegraph, die elektrische Beleuchtung und das Telephon. — In der Chemie die chemischen Formeln und die chemische Analyse. Die Klassifikation der organischen Verbindungen und hervorragende Beispiele aus den neuesten Entdeckungen; die Hydrokarbonate, das Acetylen, Petroleum, Kautschuk, Phenol, Anilin; die Harze; die Gährungsprozesse.

Die *Elementarphilosophie.* An der Hand des Leitfadens gibt der Lehrer eine weitläufigere Erklärung (Umschreibung!) des betreffenden Abschnittes im Leitfaden und lässt dann denselben auswendig lernen. Hie und da wird wohl eine kleine Diskussion angestellt, um zu sehen, ob der Schüler wirklich fähig ist, sich bei dem von ihm Hergesagten etwas zu denken. So werden dann die Grundbegriffe der Psychologie, der Logik, der Moral und der Metaphysik nach einander durchgedroschen; es kommt hie und da fast zu wirklichen Diskussionen zwischen Lehrer und Schüler; doch soll, wie die Regierung besonders einschärft, der elementare Charakter dieses Unterrichts nie aus dem Auge verloren werden. Es wird dem Professor ein kleiner Streifzug auf das Gebiet der Geschichte der Philosophie gestattet.

Geographie und Geschichte. Diese beiden Unterrichtszweige weisen die Mängel der übrigen ebenfalls auf. In der Geographie werden die Hauptthatsachen der astronomischen

Geographie mit Hilfe eines Planetariums erläutert. Doch sind diese Planetarien (Armillarsphären) meist sehr alter Konstruktion und ungenügend, Tellurien nicht vorhanden und werden praktische Demonstrationen zu selten angestellt. Irgend eine mathematische Begründung, selbst der einfachsten Art, ist ausgeschlossen, da der Geographieschüler ja den mathematischen Unterricht noch gar nicht begonnen hat (diese erfolgt im 6. Lyceumsjahre siehe Mathematik); so bleibt wieder das Auswendiglernen im Leitfaden, befruchtet von den etwaigen Erläuterungen des Lehrers. Der Unterricht schliesst mit der Erklärung des julianischen und gregorianischen Kalenders und wendet sich der physischen Geographie zu, für die meist alle Lehrmittel ausser den im Atlas (meist französisch) gegebenen fehlen und die sich also wieder auf das Auswendiglernen beschränkt. Der Unterricht in der politischen Geographie ist erst recht ungenügend. Das Schulkarten-Material meist sehr alt und unbrauchbar,*) das Zeichnen von Karten durch den Schüler wird nicht mehr gehandhabt, weder der Lehrer noch der Schüler zeichnen an der Tafel und so bleibt wieder nur die Orientierung auf dem Atlas und da selbst diese in stärker besuchten Klassen wenig überwacht werden kann, das Auswendiglernen des Leitfadens, der dazu in diesem Teile besonders viel zu wünschen übrig lässt. Eingehender wird dann noch die Geographie Portugals und seiner Kolonien behandelt. — Das ganze Gebiet der Geschichte wird in einem kurzen Schuljahre behandelt und diese Thatsache genügt eigentlich schon zur Charakterisierung dieses Unterrichtszweiges. Da das Programm nur eine Nomenklatur der wichtigsten Ereignisse und Persönlichkeiten gibt, einheitliche Gesichtspunkte von der Regierung nicht angegeben werden, so ist der Geschichtsunterricht, je nach dem Standpunkt des Lehrers, sehr verschieden, und würde diese Verschiedenheit noch auffallender und schwerwiegender sein, wenn der Unterricht nicht, notgedrungen, so oberflächlich wäre. In den öffentlichen Prüfungen jedoch bleibt immer noch leicht erkennbar, aus welchen Händen jeweils der Schüler hervorgegangen. Eingehender wird noch die griechische und römische Geschichte, ganz ungenügend und oberflächlich die des Mittelalters, soweit sie nicht die Halbinsel betrifft, behandelt und in der neuern Geschichte werden, je nach der Vorliebe des Lehrers, die Geschichte der Entdeckungen und Eroberungen der Spanier und Portugiesen, das Zeitalter Ludwigs XIV. oder der Unabhängigkeitskampf der amerikanischen Kolonien und die französische Revolution etwas gründlicher durchgenommen. Die Prüfungen zeigen, dass in der Geschichte des Auslandes der Schüler in der Regel gar kein Verständnis von dem eigentlichen Zusammenhange gewonnen hat und einfach nur dem Leitfaden nachplappert. Den Schluss bildet die vaterländische Geschichte, die vielfach mit einer gewissen Begeisterung und Gründlichkeit seitens des Lehrers und der Schüler durchgenommen wird. Der französische Atlas enthält auch einige historische Blätter, die jedoch selten mit Verständnis benutzt werden. In dieser Hinsicht ist der Unterricht wieder ganz ungenügend.

Der *Zeichnenunterricht* beschäftigt sich zunächst mit den Anfangsgründen: gerade und krumme Linien; graduierte Vorlagen der einfachsten Art; geometrische Körper nach der Natur; 2. Jahr: geometrisches Linearzeichnen, (mit Auswendiglernen von Regeln) im Anschluss an den mathematischen Unterricht (wenn die Schüler denselben schon begonnen) jedoch ohne jede mathematische Begründung, etwa bis zu den Spiralen reichend, daneben Ornamentzeichnen nach Vorlagen und Versuche des Zeichnens nach der Natur in verjüngtem Massstabe.

Die Zensuren. Der Professor soll in der Regel die Hälfte der Zeit zum Abfragen, die andere zum Durchnehmen der neuen Lektion verwenden. Doch wird von dieser Regel je nach den Umständen oder den besonderen Ansichten des Lehrers auf das vielfachste abgewichen. Jeder Zögling hat

*) Schreiber fand in einem Lyceum Kiepert'sche Wandkarten mit deutschen Bezeichnungen, während im ganzen Lyceum keiner ein Wort Deutsch verstand.

seine Matrikelnummer, die auch auf dem ihm angewiesenen Platze auf der Schulbank verzeichnet steht. Der Lehrer, der immer auf seinem Katheder bleibt, ruft den Schüler auf, der an den Katheder (oder eventuell die Tafel) heranzutreten und dort seine Lektion herzusagen respektive dem Lehrer auf seine Fragen zu antworten hat. Das Sekretariat des Lyceums liefert für jede der Unterrichtsklassen, zum ausschliesslichen Gebrauche des Lehrers, ein Klassenbuch, in welchem jeder Zögling mit seiner Matrikelnummer eine Seite einnimmt. Auf dieser Seite sind die Monate vorgedruckt und jedem Tage des Monats eine Kolumne gegeben, in welche der Lehrer die Versäumnis oder eventuell die Zensur des Zöglings einträgt, die er für jede Leistung des Schülers, sei sie schriftlich oder mündlich, in Nummern nach folgender Skala geben kann: 0—4 ungenügend; 5—9 teilweise genügend; 10—14 genügend; 15—19 gut; 20 sehr gut. Die in einem Monat gegebenen Zahlennoten werden addiert und geben, durch ihre Anzahl dividiert, die Monatsnote; das Mittel aus diesen Monatsnoten gibt die Schlussnote; wenn diese unter 10 bleibt, wird der Zögling zu der öffentlichen Schlussprüfung nicht zugelassen. Falls er in den andern Fächern seines Jahreskurses bestanden, kann er für ein Fach zur Nachprüfung im Oktober zugelassen werden; stellt er sich zu dieser nicht oder fällt durch, so hat er das Jahr zu repetieren. Beispiel: Ein Schüler des 1. Jahreskurses hat Portugiesisch, Französisch, Zeichnen 1. Teil; er erreicht die Note 10 im Französischen nicht, fällt auch in der Nachprüfung durch, so muss er von neuem in die französische Klasse eintreten als Repetent, kann jedoch zu gleicher Zeit sich in dem 2. Jahreskurse immatrikulieren, muss jedoch vorher die französische Prüfung bestanden haben, ehe er zu der Prüfung in den Fächern des 2. Jahreskurses zugelassen werden kann. Er kann die Repetition des Französischen auch im Privatunterricht betreiben. Ist er in mehr als einer Disziplin seines Jahreskurses zu schwach befunden worden, so muss er ohne weiteres repetieren (im Lyceum oder privatim!) und kann den nächsthöheren Kurs höchstens als Hospitant besuchen. — Die Monats- und Schlussnoten, sowie die Versäumnisse werden in ein auf dem Sekretariat verwahrtes Buch eingetragen und von dem Lehrer unterzeichnet.

Strafen. Körperliche Strafen sind unbedingt verboten und sind Ausschreitungen des Lehrers in diesem Punkte den bürgerlichen Gesetzen unterworfen, sowie er auch noch seiner Behörde dafür verantwortlich bleibt. Die erlaubten Strafen bestehen in mündlichem Tadel durch den Lehrer in der Klasse, in Vorladung vor den Rektor, der den Tadel ausspricht und in allen Klassen verlesen lässt; bei Widerspenstigkeit Entfernung aus der Klasse durch den herbeigerufenen Pedell und Anrechnung einer Versäumnis; in schweren Fällen Ausschluss aus der Klasse bis zu 8 Tagen, verordnet durch den Rektor, mit Anrechnung der Versäumnisse. In den schwersten Fällen (z. B. thätlichem Angriff auf einen Lehrer, nach unglücklicher Prüfung zuweilen vorkommend) konstituiert sich der Professorenrat als Tribunal; der Rektor fungiert als Präsident, der betreffende Lehrer als Ankläger, der Sekretär oder ein anderer Professar als Verteidiger ex officio (nach Anhörung des Delinquenten). Die Verurteilung

zieht gänzlichen oder zeitweisen Ausschluss aus allen Lyceen des Landes nach sich. Nicht ortsangehörigen Delinquenten kann, mit Hilfe der Polizeibehörden, der fernere Aufenthalt am Orte zeitweilig untersagt werden. Von dem Beschlusse des Professorenrats steht Rekurs an die Generaldirektion zu.

Von der Zuhilfenahme der Polizeigewalt wurde oben gesprochen; sie ist zuweilen auch beordert, sich in der Nähe von stark besuchten Klassen aufzuhalten; nach dem Gesetz soll zwar die Zahl der Schüler in einer Klasse (Aula) nicht mehr als 60 betragen, und wenn die Zahl der Immatrikulierten höher ist, eine Parallelklasse eingerichtet werden. Doch findet dies in allerjüngster Zeit höchstens in Lissabon Anwendung und kommen an den Lyceen von Porto und zumal Braga zuweilen Klassen mit 90—100 Alumnen vor. (Verfasser hatte schon eine Klasse des Englischen mit 90 Schülern, das Latein I zählt gegenwärtig 110 Schüler.)

Ferien. Die grossen Ferien dauern vom 1. August bis 1. Oktober; jedoch auch während der Monate Juni und Juli werden keine Klassen, sondern nur öffentliche Prüfungen abgehalten. Ausserdem sind schulfrei: alle Sonntage und gesetzlich gebotenen kirchlichen Feiertage, 8 Tage Weihnachtsferien, 3 Tage zu Fastnacht, 8 Tage Osterferien (bis Osterdienstag) und die staatlichen Festtage (Geburtstage des Monarchen, der Königin und des Kronprinzen, der Tag der Verfassungspublikation und die Tage nationaler Trauer). Hiezu kommen noch nur für den jeweiligen Ort gültige kirchliche Festtage und die freien Donnerstage, also sehr viele Unterbrechungen des regelmässigen Unterrichts, die jedoch noch nicht zu genügen scheinen, da bei besondern Gelegenheiten (Jubiläumsfeier des Infanten Heinrich des Seefahrers etc.) der Minister nicht ohne Erfolg um Schliessung der Klassen gebeten wird. Rechnet man alle diese kleineren Ferien zusammen, so sieht man, dass der wirkliche Unterricht keine 7 Monate dauert.

Programme. Schulprogramme im Sinne der deutschen Schulen werden hier nicht geliefert; die hiesigen Programme sind Angaben des in jeder Disziplin zu verarbeitenden Lehrstoffs für die Hand des Lehrers und des Examinators in den öffentlichen Prüfungen; dieselben sind angelegt, als ob das Sachregister irgend eines Kompendiums abgeschrieben worden wäre, also ungenügend. Sie sollen alle 5 Jahre erneuert werden, erreichen jedoch selten dieses Alter. Statistische Berichte über Frequenz, Prüfungen etc. hat der Rektor jedes Jahr der Generaldirektion einzureichen, sie werden auf dem Sekretariat nach dem beistehenden Muster angefertigt. Nur vereinzelt gelangen sie durch eine Lyceumszeitschrift in die Öffentlichkeit.

Schul- und Prüfungsgeld. Da jeglicher öffentliche Unterricht eigentlich frei sein soll, so wird das Geld unter andern Namen: Matrikel, Schreibgebühren, Prüfungsmatrikel erhoben. Für die Erhebung dieser Gelder muss zwischen den Internen (Lyceumsschülern) — Alumnate existieren in keinem Lyceum —, Externen, d. h. den sich privatim Vorbereitenden und den nur für einzelne Prüfungen Zugelassenen (meist Pharmazeuten) unter-

I. Nationallyceum Braga.

Tabellarische Übersicht über Schülerfrequenz und Prüfungen der Internen und Externen im Schuljahre 1890—91.

	Interne									Externe, Prüfungen												Resumé			Die Zöglinge individuell gezählt			Matrikel- und Prüfungsgelder			
	Zugelassen					Zurückgewiesen				1. Periode						2. Periode												Interne		Externe	
	Bestanden									Zugelassen						Zugelassen															
	einfach	ausgezeichnet	Ascension	durchgefallen	fehlten	wegen Versäumnisse	wegen Schlussnote	schlossen Matrikel nicht	total	einfach	mit Auszeichnung	durchgefallen	fehlten	schlossen die Matrikel nicht	total	einfach	ausgezeichnet	durchgefallen	fehlten	schlossen Matrikel nicht	total	bestanden	nicht bestanden	allg. total	Interne	Externe 1. Periode	Externe 2. Periode	Eröffnungsmatrikel	Schluss der Matrikel	1. Periode	2. Periode
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
Portugiesisch . .	12	1	—	4	—	6	12	—	35	63	3	44	5	—	115	36	6	26	—	—	68	121	97	218							
Französisch . . .	22	4	—	1	—	15	9	1	52	61	5	27	5	—	98	27	2	17	1	—	47	121	76	197							
Englisch	29	6	—	2	—	28	19	1	85	43	1	15	3	—	62	35	—	4	—	—	39	114	72	186							
Geographie . . .	35	4	—	7	—	16	6	2	70	37	3	28	2	—	70	19	1	20	4	—	44	99	85	184							
Geschichte . . .	22	1	—	2	1	10	5	1	42	28	1	11	5	—	45	12	1	9	6	—	28	65	50	115							
Latein I	27	1	—	4	1	21	11	3	68	14	1	23	4	—	42	13	—	7	—	—	20	56	74	130							
Mathematik I .	17	3	—	1	—	20	2	—	43	17	3	14	1	—	35	12	—	10	3	—	25	52	51	103							
Physik I	22	4	—	1	3	19	6	3	58	16	4	7	5	—	32	6	—	4	6	—	16	52	54	106							
Latein IIa . . .	9	—	—	3	—	4	—	—	16	7	—	4	4	—	15	2	—	5	3	—	10	18	23	41							
Mathematik IIa	11	5	—	3	—	3	—	1	23	8	—	5	4	—	17	—	—	3	3	—	6	24	22	46	302	395	288	1462 Milreis 005 Reis	1004 Milreis 850 Reis	4001 Milreis 480 Reis	2453 Milreis 155 Reis
Physik II	6	2	—	2	2	8	—	—	20	3	1	4	3	—	11	6	—	2	1	—	9	18	22	40		985					
Philosophie . . .	19	3	—	5	3	17	2	—	49	16	—	7	4	—	27	10	—	4	—	—	14	48	42	90				8931 Milreis 490 Reis		= 40191,70 Mark	
Litteratur	10	1	—	1	1	4	—	1	18	28	—	6	4	—	38	8	—	4	1	—	13	47	22	69							
Latein IIb . . .	4	1	—	—	—	—	—	—	5	4	—	4	6	—	14	9	—	1	1	—	11	18	12	30							
Mathematik IIb	3	—	—	—	—	1	—	1	5	6	—	3	22	—	31	8	1	2	3	—	14	18	32	50							
Zeichnen I . . .	—	—	51	—	—	18	—	—	69	61	1	8	6	—	76	15	—	—	—	—	15	128	32	160							
Zeichnen II . . .	19	5	—	3	—	14	1	5	47	34	7	1	11	—	53	9	—	—	7	—	16	74	42	116							
Griechisch I[1]) . .	—	—	3	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	4							
Deutsch I[1]) . . .	—	—	2	—	—	10	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	10	12							
Summe	267	41	56	39	11	215	73	19	721	446	30	211	94	—	781	227	211	118	39	—	395	1078	819	1897							

[1]) Für II matrikulierte sich keiner in diesem Jahre.

B. Zentrallyceum von Porto.

Statistische Tabelle der Frequenz und Prüfungen im Schuljahre 1892—93.

Fächer	Interne: Zugelassen: Bestanden: einfach	Interne: Zugelassen: Bestanden: mit Auszeichnung	Interne: Zugelassen: Bestanden: Ascension ohne Prüfung	Interne: Zugelassen: durchgefallen	Interne: Zugelassen: fehlten	Interne: Nicht zugelassen: wegen Versäumnisse	Interne: Nicht zugelassen: wegen Schlussnote	Interne: Nicht zugelassen: schlossen die Matrikel nicht	Interne: total	Externe Prüfungen: 1. Periode: approbiert: einfach	Externe Prüfungen: 1. Periode: approbiert: mit Auszeichnung	Externe Prüfungen: 1. Periode: reprobiert: durchgefallen	Externe Prüfungen: 1. Periode: reprobiert: fehlten	Externe Prüfungen: 1. Periode: total	Externe Prüfungen: 2. Periode: approbiert: einfach	Externe Prüfungen: 2. Periode: approbiert: mit Auszeichnung	Externe Prüfungen: 2. Periode: reprobiert: durchgefallen	Externe Prüfungen: 2. Periode: reprobiert: fehlten	Externe Prüfungen: 2. Periode: total	Resumé: angenommen	Resumé: zurückgewiesen	Resumé: total
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
Portugiesisch . .	19	—	—	2	1	9	45	—	76	205	4	98	1	313	75	1	33	3	112	304	197	501
Französisch . . .	26	1	—	—	1	23	43	1	95	143	1	98	4	246	48	—	46	—	94	219	216	435
Englisch	21	1	—	3	—	27	19	—	71	54	—	48	8	110	12	—	19	1	32	58	125	213
Geographie . . .	31	—	—	8	4	27	—	5	75	112	2	25	2	141	23	—	4	—	27	168	75	243
Geschichte . . .	43	—	—	13	—	5	—	4	65	58	2	28	5	93	29	—	7	—	36	132	62	194
Latein I	34	—	—	—	—	35	34	—	103	26	—	20	6	52	9	—	15	3	27	69	133	182
Mathematik I . .	22	1	—	2	—	30	7	—	62	39	7	29	7	82	24	—	14	3	41	93	92	185
Physik etc. I . .	22	3	—	2	4	29	14	—	74	31	8	27	6	72	15	—	12	5	32	79	99	178
Latein IIa	4	—	—	—	3	6	—	—	13	9	—	6	1	16	3	—	1	—	4	16	17	33
Mathematik IIa	11	1	—	—	13	17	—	1	43	13	2	22	5	42	4	—	9	6	19	31	73	104
Physik etc. II .	21	6	—	2	1	7	—	—	37	5	2	17	2	26	10	—	5	1	16	44	35	79
Philosophie . . .	21	—	—	4	—	8	—	—	33	53	2	6	2	63	10	—	9	—	19	86	29	115
Litteratur	15	3	—	—	—	4	—	—	22	47	—	13	4	64	15	—	7	1	23	80	29	109
Latein IIb . . .	3	—	—	—	—	—	—	—	3	8	—	3	—	11	3	—	—	—	3	14	3	17
Mathematik IIb	11	1	—	1	—	6	—	—	19	13	2	1	—	16	9	—	6	—	15	36	14	50
Zeichnen I . . .	—	—	41	—	—	21	16	2	80	140	1	8	2	151	44	—	4	—	48	226	53	279
Zeichnen II . . .	24	1	—	—	—	8	2	1	36	91	2	13	1	107	26	1	3	—	30	145	28	173
Griechisch I . .	—	—	5	—	—	14	5	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	19	24
Griechisch II . .	1	1	—	—	—	4	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	6
Deutsch I	—	—	3	—	—	24	5	—	32	3	—	—	—	3	—	—	—	—	—	6	29	35
Deutsch II . . .	1	—	—	—	—	3	—	—	4	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	3	5
Summe	330	19	49	37	27	307	190	14	973	1051	35	462	61	1609	359	2	194	23	578	1845	1315	3160

Individuelle Zahlen: Interne (23)	Individuelle Zahlen: Externe: 1. Epoche (24)	Individuelle Zahlen: Externe: 2. Epoche (25)
421	850	405
1676		

Matrikelgelder: Interne: Anfang (26)	Matrikelgelder: Interne: Schluss (27)	Matrikelgelder: Externe: 1. Epoche (28)	Matrikelgelder: Externe: 2. Epoche (29)
1958 Milreis 435 Reis	1225 Milreis 495 Reis	9270 Milreis 715 Reis	3631 Milreis 330 Reis
16085 Milreis 975 Reis (= 72386,89 Mark)			

schieden werden. Das Matrikelgeld des Lyceumschülers, das auch für die Zulassung zu den Prüfungen gilt, wurde oben schon angegeben: 9 Milreis und die kleinen Schreibgebühren. Diejenigen, welche nur einzelne Fächer im Lyceum studieren wollen, zahlen als Frequenzmatrikel — Prüfung inbegriffen — 2 Milreis 250 Reis (etwa 10 Mark); diejenigen, welche als Externe sich zur Prüfung in einzelnen Fächern melden, zahlen für jede Prüfung 2 Milreis 500 Reis (= 11 Mark). Die Externen zahlen als „Prüfungsmatrikel“ 4 Milreis 500 Reis (= 20 Mark) für jedes Jahr des Kurses; dieser Betrag wurde neuerdings wegen der Finanznot um $6^1/_3$ Prozent erhöht. Ausserdem kostet ihnen aber jede Prüfung in jeder Disziplin ihres Kurses 3 Milreis (= $13,_{50}$ Mark) mit $6^1/_3$ Prozent Aufschlag. Ein externer Prüfling also, der das 1. Lyceumsjahr in der Prüfungsperiode absolvieren will und die Prüfung in Portugiesisch, Französisch und etwa Zeichnen I macht, zahlt: 4 Milreis 500 Reis (mit $6^1/_3$ Prozent Aufschlag) und 3×3 Milreis = 9 Milreis und $6^1/_3$ Prozent. Hat er eine Disziplin aus dem vorhergehenden Jahreskurs noch zu erledigen, so zahlt er die Matrikelgebühr von 4 Milreis 500 Reis für jeden der Jahreskurse.

V. Schülerprüfungen.

Hier sind wieder die Klassenexamen (wenigstens in allen Fächern des Jahreskurses) für Interne und Externe, und die einzelnen Examen (e. singulares) zu unterscheiden.

1. Für Interne. Nach Schluss des Schuljahres wird vom Professorenrat die Zulassung oder Nichtzulassung der Zöglinge festgestellt, die Namen der Zugelassenen am schwarzen Brett angeschlagen und werden dieselben auf das Sekretariat vorgeladen, um „ihre Matrikel zu schliessen“ d. h. die 2. Rate in Stempelmarken einzukleben und das Protokoll zu unterzeichnen, welches erklärt, in welchen Fächern sie geprüft werden. Dieser Akt ist für die Zulassung zur Prüfung unerlässlich. Nachdem dann die Jury ernannt und der Prüfungsdienst vereinbart ist, werden die für jeden Tag zu Prüfenden, 24 Stunden vor Beginn der Prüfung, vorgeladen durch Anschlag ihrer Matrikelnummern am schwarzen Brett. Für etwa Fehlende werden als Stellvertreter die nächstfolgenden Matrikelnummern berufen; die mit gesetzlich genügender Entschuldigung Fehlenden werden am Schluss angereiht.

2. Für Externe. Dieselben müssen ihre dokumentierten und mit den entsprechenden Stempelmarken versehenen Gesuche in der letzten Hälfte des Mai einreichen und darin nachweisen, dass sie den gesetzlichen Bedingungen genügt, also die Examina des ganzen vorhergehenden Jahreskurses (wie wir schon wissen, darf eine Disziplin fehlen), resp. das Zulassungsexamen bestanden haben. Diese Gesuche müssen vom Sekretariat in tabellarischer Übersicht der Generaldirektion bis 15. Juni bekannt gegeben werden, damit dieselbe, auf Grund der Zahl der Prüfungen und der Vorschlagslisten des Professorenrats die Jurys endgültig organisieren und im Amtsblatt zeitig bekannt machen kann. In derselben Prüfungsperiode kann der Externe die verschiedenen Prüfungen seines Jahreskurses nur an

ein und demselben Lyceum machen, und zwar an dem desjenigen Ortes oder Distriktes, wo er die letzten 4 Monate studiert hat.

3. Für die Examen in einzelnen Disziplinen oder Teilen derselben werden besondere Jurys am Schlusse der Prüfungsperiode zusammengesetzt und sind die Zulassungsbedingungen für die Internen wie bei 1, für die Externen wie bei 2.

Die Prüfungen sind schriftlich und mündlich für sämtliche Sprachen, für die Mathematik, Physik, Litteratur und das Zeichnen; nur mündlich für Geographie, Geschichte und Philosophie und die unten beschriebenen Ascensionsexamen. Die Fragen für die schriftliche Prüfung müssen von den Professoren der betreffenden Fächer ausgearbeitet und im Professorenrat am 1. Juni versiegelt übergeben werden. Sie werden auf dem Sekretariat aufbewahrt und später den Präsidenten der Jurys übergeben, die sie jedesmal wieder von neuem versiegelt und rubriziert abzugeben haben. Sie sind numeriert und werden durch das Los bestimmt. Die schriftlichen Aufgaben in den Sprachen bestehen aus einer kleinen Übersetzung aus dem Portugiesischen in die betreffende Sprache, die — in einigen Lyceen mit, in andern ohne Wörterbuch — unter Aufsicht der Prüfungskommission in e i n e r Stunde angefertigt werden muss; in der Mathematik I aus 1 Arithmetik- und 1 Geometrieaufgabe, Zeit 1½ Stunden; in Mathematik IIa aus 1 Geometrie- und 1 Algebraaufgabe, 2 Stunden; in der Mathematik IIb aus 1 Algebra-, 1 Stereometrie- und 1 Trigonometrieaufgabe, Zeit 2 Stunden; in der Physik I aus 1 naturhistorischen Beschreibung, Zeit 1 Stunde; in der Physik II aus der Lösung 1 physikalischen oder chemischen Aufgabe, Zeit 1 Stunde; in der Litteratur aus 1 kleinen Aufsatz über einen Punkt des Lehrstoffes der Klasse, Zeit 1 Stunde; im Portugiesischen dasselbe; im Zeichnen aus 1 Linear- und 1 Freihandzeichnung, Zeit 1½ Stunden. — Ascensionsexamen sind: Deutsch I, Griechisch I nur für Externe, da die Internen hier mittels ihrer Schlussnote aufsteigen; dann Zeichnen I (für alle), man verlangt eine Freihandzeichnung in 1 Stunde, wozu 24 Prüflinge zugleich berufen werden können. In den Ascensionsexamen wird die schriftliche an der Tafel mit der mündlichen Prüfung verbunden. Die oben aufgezählten schriftlichen und mündlichen Examen und die mündlichen Examen in Geographie, Geschichte und Philosophie heissen K l a s s e n examen, weil sie für alle oder für einzelne mit der Materie abschliessen. Für die Klassenexamen werden pro Tag und Jury berufen: in Portugiesisch, Mathematik I, je 9 Interne oder 7 Externe; in Mathematik II und Latein II je 7 oder 5; im Zeichnen II je 12; in allen übrigen Fächern je 8 oder 6. In der mündlichen Prüfung wird der Examinand von jedem der beiden Examinatoren als Interner je 15, als Externer je 20 Minuten geprüft. In den fremden Sprachen hat er einen Passus in Prosa bei dem einen, einen Passus in Poesie bei dem andern Examinator ins Portugiesche zu übersetzen, daran knüpft sich Analyse und Prüfung in der Grammatik. Der Präsident hat darüber zu wachen, dass alle Fragen innerhalb des gedruckten Lehrprogramms bleiben, und kann, wenn er noch schwankend ist, am Schlusse der Prüfung selbst einige Fragen stellen. Am Schlusse bleibt die Jury zu geheimer Beratung zusammen und zieht bei den Internen für die Beurteilung auch die Frequenz- und Qualifikationsnoten in Betracht; das Stimmrecht ist gleich für alle 3 Mitglieder der Jury, die Majorität entscheidet, und wird das Resultat sofort bekannt gemacht (am schwarzen Brett). Für dasselbe existieren die 3 Formen: Bestanden; bestanden mit Auszeichnung; zurückgewiesen. Über den Prüfungsakt hat im Prüfungsbuche der dienstjüngste Examinator ein von der ganzen Jury unterzeichnetes Protokoll auszuarbeiten. Dieses für den Sekretariatsdienst sehr wichtige Protokollbuch ist nach Feststellung des Resultats sofort an den Sekretär abzuliefern. — In der mündlichen Mathematikprüfung fragt der eine Examinator Arithmetik oder Algebra, der andere Geometrie, in der Geschichte der eine allgemeine, der andere portugiesische Geschichte u. s. w. Das Zeichnen II hat ebenfalls ein mündliches Examen von je 10 Minuten vor jedem Examinator. Dasselbe mündliche Examen haben, neben einer Aufgabe an der Tafel, alle Ascensionsprüfungen.

Die Examen in den einzelnen Fächern, die sogenannten exames singulares, sind verhältnismässig leichter und um 5 Minuten kürzer; sie sind nur mündlich im Portugiesischen mit Probe an der Tafel, Geographie, Geschichte, Physik und Philosophie; abgesehen von den Pharmazeuten geben dieselben keinerlei Rechte für die Zulassung zu höheren Studien; dafür sind nur Klassenexamen gültig.

Abiturientenexamen existieren nicht mehr. Früher fand eine Habilitationsprüfung an der Universität selbst vor der Immatrikulation statt; später fanden diese Prüfungen wie alle Klassenexamen, an den 3 Sitzen der akademischen Cirkumskriptionen statt unter dem Namen: Reifeprüfungen (e. de madureza), also wie die deutschen Abiturientenprüfungen. Jedoch sind dieselben schon seit lange abgeschafft und haben die in die höheren Schulen Eintretenden die von den Sekretariaten der Lyceen amtlich ausgestellten Zeugnisse vorzulegen, welche beweisen, dass sie in allen für ihren Kurs vorgeschriebenen Vorbereitungsfächern die Prüfung bestanden haben. Für den Eintritt in die theologische und juristische Fakultät und den Curso superior de letras ist erforderlich die Absolvierung aller Disziplinen des humanistischen Kurses und des Zeichnens (I und II). Für die Theologie und den Curso Superior de letras ausserdem die Approbation im Griechischen (I und II).

Für den Eintritt in die philosophische (d. h. naturwissenschaftliche), mathematische und medizinische Fakultät von Coimbra, die polytechnischen Schulen von Lissabon und Porto und die medizinischen Schulen von Lissabon, Porto und Funchal ist erforderlich das Zeugnis der Approbation in allen Disziplinen des realistischen Kurses und im Zeichnen; für alle künftigen Mediziner ausserdem noch die Approbation in den Klassenexamen des Griechischen und des Deutschen.

Ausser der Berechtigung für den Eintritt in die höhern Studien — auch für die Pharmazeuten, welche in der philosophischen Fakultät oder in besonderen Kursen der medizinischen Schulen ausgebildet werden, — gibt der Besuch des Lyceums keinerlei Rechte. Für den Eintritt in irgend einen höhern oder niederen Staatsdienst gilt das Prinzip des Wettbewerbs, entweder als concurso com provas publicas oder als concurso documental. In letztern sind hie und da, z. B. an der Post, im Telegraphendienst etc. Zeugnisse eines Studiums etwa im Französischen oder der Physik etc. verlangt oder nur erwünscht, die dann durch das geschilderte exame singular am Lyceum oder an einem Industrieinstitut erlangt werden können. Daher charakterisiert sich das Lyceum als fast ausschliessliche Vorbereitungsanstalt für die akademischen Studien, wie ja auch der Ausdruck „preparatorios“ amtliche Bezeichnung für die Lyceumsstudien ist. Die Folge davon ist eine Überfüllung des Landes mit akademisch Gebildeten, ganz besonders mit Juristen (noch mehr verhältnismässig als in Deutschland), die man daher oft auch in niedern Stellen findet, zu denen hier nur Elementarkenntnisse erfordert werden, als Gerichtsschreiber, Sekretäre in Verwaltungsämtern und zumal Amanuensen in den Ministerien. Da nun keine besondere philosophische Vorbereitung, auch nicht im Curso superior de letras existiert, so erklärt es sich, dass sich diese überschüssigen Elemente auch in den Lyceumsdienst drängen. Nur Konkurse mit „gewissen-

haften" öffentlichen Prüfungen können hier vorderhand abhelfen und haben auch die letzten, wie die Gewitter luftreinigend gewirkt. Dazu kommt, dass dieser Dienst fast nicht kontrolliert, bis jetzt nicht zeitraubend und also für denjenigen sehr bequem ist, der es sich eben bequem machen will.

Die hier gelieferte Übersicht zeigte uns schon zur Genüge, dass der Sekundärunterricht in Portugal in keiner Weise den Vergleich mit den gymnasialen Anstalten Deutschlands aushalten kann. Die unpraktische Organisation der Disziplinen, die weder ein streng durchgeführtes Klassensystem noch auch ein reines Fachsystem genannt werden kann, sondern nur eine sehr unglückliche Mischung aus beiden Systemen ist; die mangelhafte sachliche Qualifikation der Lehrer; die sehr mangelhafte Disziplin; der Unfug der dem eigentlichen Unterricht so viele Zeit raubenden öffentlichen Prüfungen, die dabei, besonders für die Externen, für eine einigermassen treffende Beurteilung doch viel zu kurz sind; die verhängnisvolle Rolle, welche ein in unbegrenzter Freiheit lebender Privatunterricht gerade bei diesen Prüfungen spielen kann; die ungeeignete Verwaltung, die von Personen geleitet wird, welche für die wirklichen Bedürfnisse eines guten Unterrichts kein Interesse oder kein Verständnis haben; der massenhafte Zudrang ganz ungeeigneter Elemente zu den Lyceumsstudien, der durch die „Freizügigkeit" noch gefördert wird; der verhältnismässig hohe Preis der Prüfungen, der die Interessierten alle erlaubten und unerlaubten Mittel anwenden lässt, um ein unglückliches Resultat zu vermeiden; die durch das Prüfungswesen grossgezogene Ansicht der Schüler und Eltern, dass das zu erstrebende Ziel nicht der Besitz wirklicher Kenntnisse, sondern der von Prüfungsdiplomen sei; die ungeeignete Beschaffenheit der meisten Lyceumsgebäude, die oft nur gemietete Privatgebäude sind*), endlich die sich in alles verderblich einmischende Politik, welche bei Besetzung der Amter die Krone — wie oft! — dem geschicktesten Spekulanten reicht, und hundert andere Thatsachen, welche sich aus unserer kurzen Schilderung herauslesen lassen, sind alles Punkte, welche die Verurteilung des hiesigen Lyceumsunterrichts bei einer Vergleichung mit dem deutschen rechtfertigen. Sei es hier erlaubt, noch folgende Punkte besonders hervorzuheben.

Wenn wir von dem Dilettantismus der meisten zeitweilig, ohne Staatsprüfung berufenen „Professoren" ganz absehen, so bietet auch die bestehende Staatsprüfung noch keine genügende Unterlage für die Auswahl eines wirklich geeigneten Lehrpersonals. Sehen wir uns diese schon kurz beschriebene Prüfung noch einmal an. Zunächst fehlt es für die Kandidaten der 1., 3. und 4. Gruppe an den geeigneten Vorbildungsanstalten. Der Curso superior das letras in Lissabon, der diese Aufgabe übernehmen könnte, kann in seiner jetzigen Organisation und Zusammensetzung weder einen wirklichen klassischen oder neuern Philologen noch

*) In Lissabon haust das Lyceum jetzt in dem sehr notdürftig hergerichteten ehemaligen albergue nocturno; in Coimbra in einem Annex der Universität, in Porto in einem gemieteten Hause mit teilweise niedrigen Zimmern und düstern Korridoren, sonst meist in alten ehemaligen Klöstern, so in Braga. Andere sind alte, ungesunde, fast ruinenhafte Gebäude. Das einzige für seinen Zweck eigens gebaute Lyceum befindet sich in Aveiro.

auch einen Historiker im deutschen Sinne hervorbringen. Am besten ist noch die 2. Gruppe gestellt, die in der mathematischen und philosophischen Fakultät in Coimbra und den polytechnischen Schulen geeignete Bildungsanstalten besitzt. Die Kandidaten für die andern Gruppen, wenn sie überhaupt einer ernstlichen Vorbereitung zustreben, sind grösstenteils auf sich selbst angewiesen. Dabei hat die ganze Prüfung einen viel zu schülermässigen Anstrich. Der erste Teil der schriftlichen Prüfung in den Sprachen: Übersetzung eines Abschnitts aus jeder fremden Sprache, die Prüfungsgegenstand ist, in das Portugiesische ist viel zu leicht; der 2. Teil Übersetzung aus dem Portugiesischen z. B. desselben Teiles einer Parlamentsrede (wie es den Verfasser traf) oder einer Kanzelrede etc. nach einander in ein stilgerechtes Französisch, Englisch und Deutsch, oder gar in ein erträgliches Latein, ohne jedes Hilfsmittel und in vorgeschriebener kurzer Zeit, ist zwar nun an sich durchaus kein Spass, aber man muss dabei doch auch etwas an die Beurteiler denken. Damit schliesst die schriftliche Prüfung, die also eine streng wissenschaftliche Aufgabe gar nicht enthält. Bei der mündlichen Prüfung wirkt zunächst das demokratische Prinzip der Öffentlichkeit nur störend auf den Ernst der Prüfung ein; denn das Publikum setzt sich, neben sehr wenigen, die mit Interesse und Verständnis dem Hergang folgen, aus blossen Neugierigen, hauptsächlich Lyceumsschülern zusammen, die ab- und zugehen dürfen und deren Haltung von Munizipalsoldaten oder Polizisten überwacht werden muss. Die an die mündliche Übersetzung sich anreihenden Fragen sind gar zu sehr ein Abfragen, tragen in den Sprachen viel zu wenig einen wirklich philologischen Charakter, und die Probelektion schliesst sich sofort an und findet also in der Form eines Vortrags vor imaginierten Schülern statt. Dazu kommt zuweilen noch ein besonderer (z. B. litterargeschichtlicher) Vortrag, in dem Erkleckliches in Rhetorik geleistet wird, sobald er nicht in der fremden Sprache verlangt werden sollte. — Es wäre nun aber verkehrt, auf Grund dieser Schilderung sich die Meinung zu bilden, als ob der Sekundärunterricht ganz und gar wirklich durchgebildeter, wissenschaftlicher Männer entbehre. Es gibt deren auch, die bei der ihnen hier gewährten Musse mit Lust und Liebe, mit Intelligenz sich in ihr Fach vertiefen,*) aber in den allerseltensten Fällen kommt ihre Thätigkeit dem Unterricht selbst zu gute; die ganze Organisation desselben bietet eher einen Hemmschuh dafür.

VI. Ausgaben des Staates.

[Da der Abdruck der detaillierten Angaben aus dem Budget, die der Herr Verfasser zusammengestellt hat, im einzelnen zu weitläufig wäre, so geben wir daraus nur folgende Zahlen.]

Generaldirektor des Unterrichts 1480 Milreis, 3 Abteilungschefs 3840 Milreis, das Bureau dazu 6480 Milreis. — Von den 22 Nationallyceen

*) [Schreiber dieses hat z. B. an seinem Lyceum einen Kollegen, der korrespondierendes Mitglied der Berliner Akademie der Wissenschaften ist (historisch-philologische Klasse: Archäologie).]

haben die meisten 8, einige 10 Professoren und 1 Zeichenlehrer, deren Durchschnittsgehälter oben angegeben sind. — Das Total der Ausgaben beläuft sich auf 172,971 Milreis, also etwa 778,370 Mark.

Anhang.*)

Das Dekret vom 22. Dezember 1894 (Auszug) bestimmt folgendes Neue:

Die Einteilung, die Zahl und der Sitz der Lyceen bleiben dieselben, jedoch mit der Massgabe, dass erst durch ein späteres Dekret bestimmt werden soll, welche Lyceen fortan zentrale sein sollen. Die Stellung der Lyceen wird jedoch wesentlich geändert, insofern zwei Kurse (wie früher) hergestellt werden, ein allgemeiner von 5jähriger Dauer, der allen Nationallyceen gemeinsam ist, und ein komplementärer von 2jähriger Dauer der nur in den Zentrallyceen errichtet wird. Bis auf weiteres werden die 3 bisherigen Zentrallyceen als solche und als Sitze der 3 akademischen Cirkumskriptionen beibehalten. Im allgemeinen Kurs werden nur folgende Disziplinen gelehrt werden:

1. Portugiesische Sprache und Litteratur. 2. Latein. 3. Französisch. 4. Englisch oder Deutsch. 5. Geographie und Geschichte, speziell die Portugals. 6. Arithmetik, Elementar-Algebra und ebene Geometrie. 7. Die Elemente der Naturgeschichte, der Physik und Chemie. 8. Zeichnen.

Der zweijährige Komplementärkurs umfasst: 1. Portugiesische Sprache und Litteratur. 2. Latein. 3. Deutsch. 4. Geographie und Geschichte. 5. Algebra, Stereometrie, Trigonometrie und elementare Kosmographie. 6. Naturgeschichte, Physik und Chemie. 7. Philosophie.

Das Griechische verschwindet aus den Lyceen und wird nur gelehrt am Curso Superior de letras in Lissabon und an der theologischen Fakultät von Coimbra.

Die Zentrallyceen erhalten 14, die Nationallyceen 9 Professoren mit Einschluss des Zeichenlehrers. Die „aggregierten“ Professoren verschwinden. Alle Professoren werden nur auf Grund einer öffentlichen Prüfung vor einer aus höhern und Sekundär-Professoren bestehenden Kommission vom Könige ernannt und sind alle unmittelbare Staatsbeamte; die Prüfungen sollen sofort nach Erledigung eines Lehrstuhls in der schon früher vorgeschriebenen Weise anberaumt werden, um die Einstellung von provisorischen, von dem Rektor zu berufenden Professoren möglichst zu vermeiden. Die Gehälter und Berechtigungen der ordentlichen Professoren bleiben dieselben, die provisorischen, zeitweilig berufenen haben Anspruch auf den halben Gehalt und die ganze Dienstgratifikation während ihrer Thätigkeit; kein weiterer Anspruch wird ihnen gewährt.

Dem Lyceum steht ein von der Regierung kommissarisch ernannter Rektor vor, welcher, dem höhern oder sekundären Lehramt angehörend oder unter „akademisch gebildeten“ Personen ausgewählt, auf keinen Fall zugleich Professor derselben Anstalt sein darf. Er hat als Gratifikation, unbeschadet seiner sonstigen Einkünfte, 500 Milreis jährlich am Zentrallyceum und 400 am Nationallyceum. Wenn jedoch der Rektor zugleich im aktiven Dienst an einer andern Lehranstalt in derselben Stadt ist, hat er nur 2 Drittel der obenerwähnten Gratifikationen.

Der Sekretär des Zentrallyceums ist ein dem Lehrkörpers nicht angehöriger Beamter, der mindestens einen Sekundärkurs absolviert haben muss; im Nationallyceum versieht einer der Professoren, der dazu von der Regierung ernannt wird, die Dienste des

*) Dieser Anhang konnte von dem Herrn Verfasser erst Anfang 1896 geliefert werden, weil die Durchführung der Reform bis gegen Ende 1895 noch unsicher war und von dem Verhalten des Parlamentes abhing.
Anm. des Herausgebers.

Sekretärs seiner Anstalt. Der Sekretär hat kein fixes Gehalt, sondern erhält die in der unten folgenden Tabelle angeführten Emolumente.

Die niedern Beamten sind: für das Zentrallyceum ein Portier, 2 Aufseher und 1 Bote; im Falle der Notwendigkeit ein Hilfsschreiber, mit Aufsehergehalt. Für das Nationallyceum 1 Bibliothekaufseher, der zugleich Portier, und ein Aufseher der Kabinette (naturgeschichtliches, physikal-chemisches), der zugleich Bote ist. Die Gehälter folgen in der Tabelle.

Pflichten der Professoren. Jeder ist verpflichtet 2 Disziplinen oder 2 Abteilungen derselben Disziplin zu unterrichten, ohne dass die Maximalzahl von 24 wöchentlichen Lehrstunden überschritten werden darf. (Für jede Mehrübernahme, die jedoch dem Interesse des Unterrichts nicht widerstreiten darf, erhält er besondere Remuneration in der vorigen Höhe.) Ausserdem ist jeder, sowohl höherer als Sekundärprofessor, zum Prüfungsdienst verpflichtet. Die erstern erhalten für Prüfungsdienste im Lyceum eine besondere, im Reglement später anzugebende Remuneration. Ebenso erhalten die höhern oder Sekundärprofessoren, welche an Lyceen ausserhalb ihres Wohnortes prüfen, besondere Remunerationen. Die Professoren dürfen nur nach den von der Regierung adoptierten Lehrbüchern unterrichten; es ist ihnen ausdrücklich untersagt, die Schüler zum Ankauf von andern nicht adoptierten Lehrbüchern zu verpflichten oder gar solche Bücher oder lithographierte Lektionshefte (ähnlich wie die deutschen Kollegienhefte) direkt oder indirekt zum Kaufe anzubieten. Auch dürfen sie nur über den in den adoptierten Lehrbüchern enthaltenen Lehrstoff in den öffentlichen Prüfungen examinieren. Zuwiderhandelnde werden mit Entlassung bestraft. In jedem Lyceum werden Studiensäle eingerichtet, die von den Professoren in bestimmter Reihenfolge beaufsichtigt werden. Der Privatunterricht wird den Professoren durchaus untersagt; Zuwiderhandlungen werden, im Disciplinarverfahren vor dem Oberstudienrat in Lissabon, mit Versetzung, Suspension oder gänzlicher Entlassung bestraft.

Prüfungen. Die Herbst-Nachprüfungen fallen fort und so beginnt das Schuljahr am 1. Oktober und schliesst am 31. Juli, wobei der letzte Monat — Juli — nur den Prüfungen gewidmet wird. Die Prüfungen können nur an dem Lyceum gemacht werden, an welchem der Prüfling die 3 letzten Monate (April, Mai, Juni) immatrikuliert war. Die Prüfungsgebühren werden so festgesetzt werden, dass sie weder die jetzt gesetzlichen überschreiten noch auch die Einnahmen des Staates Schaden erleiden. Die internen Zöglinge werden zuerst geprüft; die Prüfungen für die Externen müssen so organisiert werden, dass ein sicheres und gerechtes Prüfungsergebnis ermöglicht wird. Die in dem Collegio militar (Kadettenhaus) gemachten Prüfungen werden in ihrer Wirkung den Lyceumsprüfungen gleichgestellt. Jeder Prüfungsnachlass und jede Abweichung von den im Reglement zu gebenden Bestimmungen über Schüleraufnahme in die einzelnen Anstalten resp. Klassen werden ausdrücklich verboten.

Die Schülerzahl einer Klasse darf 50 nicht übersteigen in den 3 ersten Schuljahren, 45 nicht in den beiden folgenden und 40 nicht in den beiden letzten. Im Falle grösserer Schülerzahlen müssen Parallelklassen eingerichtet werden, die von demselben Professor, unter Rücksichtnahme auf die oben gegebenen Bestimmungen, geleitet werden dürfen.

Die zum Unterricht bestimmten Lehrbücher sind dieselben in allen Lyceen und allen übrigen öffentlichen und privaten Anstalten des Sekundärunterrichts. Die zu adoptierenden Bücher werden von der Regierung, auf Grund allgemeinen Wettbewerbs, alle 5 Jahre aufs neue bestimmt. Für diesen Wettbewerb wird von der Regierung eine Kommission ernannt, welche alle vorgelegten Bücher prüft und die zu adoptierenden in begründeten Gutachten vorschlägt. Diese Gutachten unterliegen der Bestätigung des Oberstudienrats. Die Regierung bestimmt den Preis der Bücher, kann sie, in Manuskript oder Druck, selbst käuflich erwerben und sie auf Staatsrechnung liefern, wobei sie zum Selbstkostenpreise abgegeben werden. Drei Jahre nach der jetzt erfolgten ersten Adoption hat die Lehrerkonferenz irgend eines Lyceums das Recht, der Regierung die etwaige Substitution

von Lehrbüchern durch andere vorzuschlagen, worauf denn, bei Annahme des Vorschlags, ein neuer Wettbewerb ausgeschrieben wird. Die Direktoren und Professoren der Privatanstalten sind zur Einhaltung der betreffs der Lehrbücher gegebenen Bestimmungen ebenfalls verpflichtet. Eine erstmalige Zuwiderhandlung wird mit Schliessung der Anstalt oder Aufhebung der Unterrichtserlaubnis für ein Jahr bestraft, jeder Rückfall ist mit derselben Strafe für 3 Jahre bedroht.

A. Tabelle der Gehälter.

	Milreis	Mark
Rektor des Zentrallyceums. Gratifikation	500	2250
Rektor des Nationallyceums. Gratifikation	400	1800
Professor des Zentrallyceums. Gehalt	600	2700
Dienstgratifikation	200	900
Professor des Nationallyceums. Gehalt	500	2250
Dienstgratifikation	166,666	749,99
Zeichenlehrer am Zentrallyceum. Gratifikation	400	1800
Zeichenlehrer am Nationallyceum. Gratifikation	300	1350
Professoren der griechischen und der afrikanischen Sprachen [1])	600	2700
Dienstgratifikation	200	900
Portier am Zentrallyceum	200	900
Bote am Zentrallyceum	200	900
Aufseher am Zentrallyceum	200	900
Hilfsschreiber am Zentrallyceum	200	900
Aufseher am Nationallyceum	150	675

[1]) Anmerkung. Die 2 Professoren des Griechischen sind oben erwähnt; es sollen, als aggregiert dem Lyceum von Lissabon, 2 Lehrstühle für die afrikanischen Sprachen geschaffen werden; einer für die Hauptsprachen der Ostküste und einer für die der Westküste.

B. Emolumente der Lyceumssekretäre.[1])

	Reis	Mark
Für die Matrikulation der Internen (Lyceumsschüler):		
Gebühr bei Eröffnung der Matrikel	150	0,66
Gebühr bei Schluss der Matrikel	150	0,66
Prüfungsgebühr der Externen	300	1,32
Jedes Attest über Prüfung und Schulbesuch	200	0,88
Für jeden Auszug aus einer Seite der im Sekretariat gehaltenen Bücher über Prüfungen oder Schulfrequenz, Betragen, Auszeichnungen etc.	300	1,32

[1]) NB. Es sind dies nur die Schreibgebühren, nicht die dem Staate zu entrichtende Gebühr, welche unverändert bleibt wie früher.

Schluss. Die nähere Ausführung dieser Bestimmungen sowie alle anderweitigen Bestimmungen, z. B. über die notwendigerweise 7 Jahre umfassende Übergangsperiode, die Staatsprüfungen der Lehramtskandidaten, den Rang der einzelnen Lyceen, die Privatanstalten und den ganzen Privatunterricht etc. bleiben dem Reglement und den Programmen vorbehalten.

[Bemerkung des Herausgebers. Es bedarf für den sachkundigen Leser des Folgenden kaum des Hinweises, dass die in den neuen Dekreten gegebenen Anweisungen über Führung des Unterrichts u. a. in ihrer ganzen Färbung darauf hindeuten, dass der Verfasser

solcher Vorschriften von den Gesichtspunkten der neueren deutschen Pädagogik wesentlich beeinflusst worden ist. Einzelne Wendungen sind direkt daher entnommen, in anderen Fällen hat man sich den Verhältnissen gemäss zu akkommodieren gesucht. Mit diesem Fortschritte zu einer rationelleren Behandlung des Unterrichtsstoffes kontrastiert aber aufs stärkste die Peinlichkeit und Kleinlichkeit der Strafen und Verbote für Lehrer und Schüler, insbesondere auch der Prüfungsmassnahmen zur Verhütung von Unterschleif, die wirklich sehr tief blicken lassen. Im Interesse der Raumersparnis ist hier vieles weggelassen, z. B. genaue Vorschriften über die im Wettbewerb von 5 zu 5 Jahren zu schaffenden Lehrbücher für alle Schulgegenstände, die in allen (staatlichen und privaten) Schulen zwangsweise eingeführt werden. — Die Reglements füllen einen Band von 250 Seiten gr. Oktav.]

Studienplan der Lyceen (vom 18. April 1895).

Anfang des Schuljahres am 1. Oktober, Schluss am 31. Juli. Letzter Monat Prüfungsmonat.

Disziplinen	Allgemeiner Kurs					Oberer Kurs		Gesamtzahl der wöchentlichen Lehrstunden in jeder Disziplin
	Untere Abteilung		Mittlere Abteilung			Obere Abteilung		
	Klassen		Klassen			Klassen		
	I	II	III	IV	V	VI	VII	
Portugiesische Litteratur	6	6	3	3	4	4	4	30
Lateinisch	6	6	5	5	4	4	4	34
Französisch	—	4	3	3	3	—	—	13
Englisch	—	—	(4)	(4)	(4)	—	—	(12)
Deutsch	—	—	4	4	4	5	4	21
Geographie	2	1	2	1	1	1	1	9
Geschichte	1	1	2	2	2	3	3	14
Mathematik	4	4	4	4	4	4	4	28
Naturwissenschaften . .	2	2	2	4	4	4	5	23
Philosophie	—	—	—	—	—	2	2	4
Zeichnen	3	3	3	2	2	—	—	13
Total	24	27	28	28	28	27	27	189

Jede Lektion umfasst eine Stunde; nur im Zeichnen dauert die Lektion 1½ Stunden in den 3 ersten Klassen (also zweimal wöchentlich) und 2 Stunden in der 4. und 5. Klasse (also einmal wöchentlich). Das Englische ist obligatorisch nur für diejenigen, welche nicht den Komplementärkurs absolvieren wollen; das Deutsche ist obligatorisch für alle, welche in den höheren Unterricht (Hochschulunterricht) eintreten wollen. Die Reihenfolge in den Disziplinen der Mathematik richtet sich nach den Programmen. Gemäss diesem allgemeinen Schema und unter Berücksichtigung der weiter folgenden allgemeinen Bestimmungen fertigt jeder Rektor, mit Beihilfe der Lehrerkonferenz, den speziellen Stundenplan seiner Anstalt an und reicht ihn der Regierung zur Genehmigung ein. Er hat dabei möglichst die für die Schüler und das elterliche Haus unliebsamen und der Disziplin schädlichen Intervalle zwischen den Unterrichtsstunden zu vermeiden. Die Zwischenpausen betragen mindestens 15 Minuten von einer Lektion zur andern. Der Unterricht zerfällt in 3 Vormittagsstunden und höchstens ebensoviel Nachmittagsstunden. Hierbei wird das Nachmittags zu gebende Zeichnen nicht mitgerechnet. Die mathematischen Klassen müssen auf die Vormittage fallen. Im naturgeschichtlichen. geographischen und historischen Unterricht können Exkursionen stattfinden. In den untern und mittlern Klassen darf auf jede Disziplin (mit Ausnahme des Zeichnens) nicht mehr als 1 Stunde täglich verwandt werden; in den obern

Klassen ist die Zusammenfassung von 2 Lehrstunden bei besondern Umständen erlaubt. Das Maximum der wöchentlichen Arbeitsstunden zu Hause beträgt für die untern Klassen 10 bis 12, für die mittlern 15, für die obern 18 Stunden. Maximalzahlen der Schüler in den 3 untern Klassen 50, 45 in den andern mittlern, 40 in den obern Klassen, für alle höheren Zahlen werden Parallelkurse eingerichtet. Unterrichtsfrei sind die Monate Juli, August, September, die Sonntage und gesetzlichen Feiertage, 8 Tage vom Weihnachtsabend an, die 2 Karnevalstage und Aschermittwoch, die Charwoche und die nationalen Fest- und Trauertage. Die Erteilung irgend welcher andern Schulferien ist ausdrücklich verboten.

Vom Unterrichte selbst.

Keine Disziplin im Lyceumsplane ist unabhängig, alle sind Mittel, die unter sich durch das Prinzip eines gemeinsamen Zieles verbunden sind: die Erwerbung der vollständigen Gymnasialbildung. Deshalb wird der Lehrstoff systematisch auf die einzelnen Klassen verteilt, dessen Inhalt und Umfang in den Programmen angegeben ist. Die Zahl und Art der Exerzitien, die nicht dort angegeben, unterliegt der Bestimmung des Klassenlehrers und des „Direktors der Klasse“ (Ordinarius). Jede Beschränkung oder Ausdehnung des Lehrstoffes, wie er in den Programmen angegeben, ist ausdrücklich verboten.

Für die praktische Ausübung des Unterrichtes ist zu beachten:

1. Für die Vermittlung der materiellen Kenntnisse ist das erste Hilfsmittel die Vorzeigung der Gegenstände, deren Kenntnis gewonnen werden soll, und das zweite die graphische Beschreibung. In vielen Fällen wird das erste Hilfsmittel durch eine schematische Zeichnung oder Beschreibung ersetzt werden müssen: die Anschauung ist immer der erste Schritt, und nicht die mentale Abstraktion.

2. Die Ausführungen des Lehrers müssen in klarer, allgemeinfasslicher, aber auch korrekter Sprache gehalten sein, die aller rhetorischen Kunstmittel sich entäussern soll, da das Lyceum keine Redner bilden, sondern nur die korrekte schriftliche und mündliche Handhabung der Muttersprache vermitteln soll. (Anm. des Verfassers: Sehr notwendige Vorschrift in Portugal, dem redereichen).

3. Um zu sehen, ob die Ausführung der Fassungskraft der Schüler angemessen ist, unterbreche man sich von Zeit zu Zeit und stelle Fragen über das Ausgeführte. Die Kunst, vieles in wenigem zu erklären, besteht im Hervorheben des Wesentlichen und einfacher Ausdrucksweise. Also nicht zu viel vortragen und zu wenig fragen, noch viel fragen und nichts erläutern und entwickeln. Es ist deshalb verboten, die Lehrstunde ohne vorherige Vorbereitung zu geben oder die ganze Zeit auf Vortragen oder Abfragen zu verwenden. Zuerst das früher Entwickelte abfragen, dann Neues durchnehmen.

4. Es ist, zumal in den untern Klassen, darauf zu achten, dass der grösste Teil der Arbeit in der Klasse selbst gethan wird, so dass dem Schüler nur die Repetition und Revision des Durchgenommenen zu Hause übrig bleibt und selbst diese muss durch praktische Andeutung erleichtert und gefördert werden.

5. Die Form des Unterrichts ist also grossenteils Frage und Antwort, die sich besonders an die reproduktive Gedächtniskraft richtet und die Sicherheit und Genauigkeit der erworbenen Kenntnisse festzustellen sucht, wobei man letztere noch erweitern oder passend neue Begriffe mit ihnen verbinden kann. Auf diese Erziehung des Gedächtnisses und der intellektuellen Kraft ist also besonders zu achten durch diese hiemit ausdrücklich vorgeschriebene Form des Unterrichts. Die Fragestellung ist nicht leicht; sie muss sein: wohlgeordnet, innerhalb des lycealen Lehrstoffs verweilend, kurz und klar, innerhalb der Fassungskraft und der schon erworbenen Kenntnisse stehend, mit festem Ziel und für die ganze Klasse berechnet. Man stelle daher die Frage, ehe man einen Einzelnen zur Antwort aufruft. Alle Ironie, Satire, alles Beleidigende ist ausdrücklich verboten.

7. Man sehe darauf, dass die Antwort sprachrichtig und womöglich in einem ganzen Satze entwickelt sei. Dies gilt in erster Reihe für die untern Klassen, in den obern gibt

man der Antwort mehr Raum und Freiheit und achtet auf ihre Form, ganz besonders im sprachlichen, geschichtlichen und naturwissenschaftlichen Unterricht.

8. Bei der Repetition des in früheren Klassen schon erlernten Lehrstoffes benutze man den Zusammenhang, den die auf die verschiedenen Klassen verteilten Stoffe unter sich haben, und vermeide, dass dieser Teil des Unterrichts in blosse Gedächtnisarbeit ausarte. Bei jedem Abschnitt im Lehrstoffe erfolgt eine Repetition, die nur die wesentlichen Punkte ohne deren Zusammenhang zu stören, hervorhebt. Besonders ist diese Arbeit der Revision und Repetition so vorzunehmen in den beiden obersten Klassen, in denen auch, in einsichtsvoller Weise, auf die Entwicklung der Selbstthätigkeit des Schülers hinzuwirken ist, auf die Entwicklung von Studieneifer und Selbständigkeit, soweit sie diesem Alter angemessen.

9. Die schriftlichen Arbeiten müssen von dem Lehrer nicht allein censiert, sondern auch korrigiert werden. Die Korrekturen werden in der Klasse erläutert. Die korrigierten Arbeiten sind dem Klassendirektor zur Aufbewahrung für die Schlusszensur zu übergeben. (Der Einführung unseres Heftesystems setzen Schüler wie Lehrer grossen Widerstand entgegen). Die schriftlichen Arbeiten müssen gegeben werden mit Rücksicht darauf, dass der Schüler bei ihrer Abfassung der Hilfe des Lehrers entbehrt; ihre Zahl, Art und Umfang müssen in Konferenzen der Klassenlehrer unter Vorsitz des Klassendirektors festgesetzt werden, mit Rücksicht darauf, dass die Klasse selbst immer der Haupt-Arbeitsplatz sein muss.

10. Die stufenweise Entwicklung (Graduation) des Unterrichtsstoffes, erschöpfende Erläuterung der neuen Materie, ihre Verbindung und Beziehungen zu der schon im Geist des Schülers vorhandenen, die Gruppierung und Ordnung des so gewonnenen Gesamtstoffes kann nicht oft genug anempfohlen werden.

11. Die moralische Entwicklung des Schülers muss eine der Wirkungen des Unterrichts sein. Die fortwährend geübte Geistesthätigkeit, die Aufmerksamkeit und der Arbeitseifer, die bethätigt werden müssen, die Pünktlichkeit in der Erfüllung der zahlreichen Schulpflichten, der ethische Gehalt des gegebenes Stoffes sind wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zieles. Diese Mittel sind gleicherweise für den Lehrer vorgeschrieben, der in allem dem Schüler ein Vorbild sein muss und der Allgemeinheit für die Erreichung der Unterrichtszwecke verantwortlich bleibt. Diese Verantwortlichkeit ist eines der Prärogative des Staatslehrers.

Die Zulassung zum Lyceum.

Ausser den unten anzugebenden gibt es nur eine Klasse von Zöglingen, welche von ihrem Eintritt an jede Jahresklasse durchzumachen haben. Der vorher öffentlich bekannt zu gebende Zulassungstermin reicht im allgemeinen vom 10. bis 25. September und darf höchstens in besonders dringenden Fällen bis zum 5. Oktober hinausgeschoben werden. Das an den Rektor zu richtende Zulassungsgesuch muss im Sekretariat eingereicht werden und schon die Matrikelgebühr in Form einer aufgeklebten und von dem Gesuchsteller überschriebenen Stempelmarke von 4 Milreis 165 Reis enthalten. Begleitet muss das Gesuch sein: 1. von einem Altersattest, welches beweist, dass der Gesuchsteller bis zur Eröffnung des Lyceums 10 Jahre vollendet haben wird, 2. von einem Attest über Ablegung einer der gesetzlich vorgeschriebenen Schlussprüfungen des Primärunterrichts oder über Ablegung der Zulassungsprüfung zum Lyceum. Von der 2. Klasse an wird die Zulassung bedingt durch das Reifezeugnis für die betreffende Klasse oder durch ein besonderes Zulassungsexamen. Die Matrikelgebühr wird auf keinen Fall zurückerstattet.

Denjenigen, welche für ihre spätere Laufbahn oder einen andern begründeten Zweck ein oder einige Fächer des Lyceumsunterrichts im allgemeinen Kurs absolvieren sollen, wird als „ausserordentlichen Zöglingen“ der Eintritt unter folgenden Bedingungen gestattet: Die Beibringung von Altersattest und Attest über Absolvierung des Primärunterrichts ist erforderlich; für diejenigen, die in eine höhere als die 1. Klasse eintreten wollen, ist die Zulassungsprüfung zum Lyceum vorgeschrieben. Sie bezahlen als einzige und einmalige,

bei der Matrikulation zu entrichtende Gebühr für jedes Fach 2 Milreis 395 Reis. Sie erhalten nur ein Reifezeugnis für das oder die absolvierten Fächer. Die gesetzliche Befähigung die man erlangen will, muss im Aufnahmegesuch angegeben werden.

Der Sekretär fertigt einen Matrikulationsakt an, welcher enthalten muss: Name und Geburtsort; Namen und Wohnort der Eltern, Vormünder oder derjenigen Personen, denen der Zögling zur Pflege übergeben ist, die Klasse oder Lehrfächer, zu deren Besuch er zugelassen wird. Der Akt wird von dem Zögling oder einem gesetzlich Bevollmächtigten, sowie von dem Sekretär unterzeichnet. Die Immatrikulation muss bis zum 30. September resp. bis höchstens 7. Oktober beendet sein.

Der Übergang von einem Lyceum zu einem andern während des Schuljahres ist mit der nötigen Begründung jedenfalls 3 Monate vor Schluss des Schuljahres bei der Regierung zu erbitten und wird gestattet, wenn sich erweist, dass der Bittende die Fähigkeit zur Versetzung in die höhere Klasse noch nicht verloren noch auch mit Ausschluss aus dem Lyceum bestraft ist. Der Rektor des Lyceums, aus welchem der Zögling austritt, hat dem andern Lyceum alle Personalien des Zöglings zu übersenden.

Vom Schulbesuch und Klassenregiment.

Am 1. Oktober (wenn nicht Sonn- oder Feiertag) findet die Eröffnung des Schuljahres in feierlichem Akt und in Gegenwart der Zöglinge und des Lehrkörpers durch den Rektor statt. Am nächsten Tage beginnt der Unterricht in den Klassen, welcher öffentlich ist, doch haben die Zuhörer besondere Plätze, ganz getrennt von den Zöglingen.

Jede Klasse hat ein Klassenbuch, in dem der Professor die Abwesenden sowie die Noten über die Leistungen der Aufgerufenen und etwaige Noten über angemessenes Betragen vermerkt. Der Pedell (einer der Aufseher) macht in jeder Klasse den Namensaufruf und trägt ebenfalls die Klassennummer der Abwesenden in seinem Buche ein. Unerlaubtes Verlassen der Klasse wird als Abwesenheit angerechnet; jedes Vergehen gegen den Gehorsam wird mit der Note „schlecht“ in Leistung und Betragen bestraft und ausserdem durch den Klassendirektor dem Vater, Vormund etc. schriftlich mitgeteilt. Klassenversäumnisse, deren Zahl $^1/_5$ der Gesamtzahl der jährlichen Klassenstunden übersteigt, selbst wenn sie durch Krankheit gerechtfertigt sind, machen den Zögling zur Versetzung unfähig; jede „nicht vor dem Klassenlehrer gerechtfertigte“ Klassenversäumnis wird mit der Note „schlecht“ im Betragen bestraft und wird doppelt gezählt, wenn diese Versäumnis auf eine Repetitionsstunde fiel. Sobald die Nummer der ungerechtfertigten Klassenversäumnisse die Zahl 8 übersteigt, muss durch den Klassendirektor schriftliche Mitteilung an den Vater etc erfolgen. Gerechtfertigt werden die Versäumnisse durch ärztliches Attest, durch Atteste über häusliches Unglück z. B. Feuersbrunst, Tod eines Familiengliedes oder andere begründete Verhinderung, ausgestellt vom Vater oder Vormund etc.

Derjenige Zögling, welcher, während der ersten 5 Monate, nur die Note „mittelmässig“ in der Hälfte seiner Lehrfächer erreicht, sobald sich in dieser Hälfte das Portugiesische, Lateinische und die Mathematik befinden, wird nicht versetzt noch zu einem Versetzungsexamen zugelassen. Ebensowenig derjenige, welcher während dieser Zeit nur die Betragensnote „schlecht“ als Durchschnittsnote erlangt hat. Die Skala der Leistungsnoten im Klassenbuche ist: „schlecht, mittelmässig, genügend, gut, sehr gut.“ Die der Betragensnoten: „schlecht, genügend, gut, sehr gut.“ Es müssen regelmässige Beziehungen zwischen Lyceum und Eltern oder Vormündern gepflegt werden. Die Namen und Wohnorte der Personen, bei denen der nicht ortsangehörige Zögling untergebracht ist, müssen dem Rektor schriftlich mitgeteilt werden. Der Vater oder Vormund erhält Auszüge aus dem Klassenbuch und nach der Schlussprüfung ein Attest. Die verhängten Schulstrafen müssen den Eltern sofort mitgeteilt werden.

Von den Professoren und dem Klassen-Ordinarius.

Die Professoren sind entweder definitiv angestellte, welche nach Erfüllung der vor-

geschriebenen Formen ernannt sind, oder provisorische. Für Zulassung der letzteren gilt folgendes:

1. Für den Unterricht in den Sprachen, Geschichte, Geographie und Philosophie müssen sie nachweisen: Ein Abgangszeugnis aus dem Curso Superior das Letras oder Nachweis der Absolvierung eines Voll-Lyceums.

2. Für die Unterrichtsbefähigung in den übrigen Fächern: Nachweis der Absolvierung eines Voll-Lyceums oder der mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächer an einer der Hochschulen des Landes.

Nur in dringendsten Fällen kann ein provisorischer Lehrer bestellt werden. Solche sind: Erledigung eines Lehrstuhles oder Errichtung von Parallelklassen wegen Überfüllung. Auch dann erhält ein definitiver Professor der Anstalt, welcher für das erledigte Fach geeignet ist, den Vorzug, sobald das allgemeine Interesse der Anstalt nicht darunter leidet.

Jeder Lehrer ist verpflichtet 2 Fächer oder 2 Teile desselben Faches (in verschiedenen Klassen oder Cöten) zu unterrichten, so jedoch, dass das Maximum von 24 wöchentlichen Stunden nicht überschritten werden darf. Die Verteilung der Lehrer auf die einzelnen Fächer geschieht durch den Rektor unter Beirat der Schulkonferenz, wobei auf möglichst gleichmässige Verteilung zu achten ist, der jedoch das Interesse des Unterrichts vorgeht. Es ist auch zu beachten, dass der Professor nicht immer dieselbe Unterrichtsklasse behält. Die speziellen Pflichten des Professors sind:

1. Erteilung des Unterrichts nach den im Programm enthaltenen Vorschriften.

2. Ausnützung der vollen Zeit die der Stundenplan angibt.

3. Harmonisierung der Schulpensen seiner Klasse mit denen der übrigen Klassen.

4. Gleiche Berücksichtigung aller Schüler in den Übungen und Aufgaben, so jedoch dass die schwächeren schärfer herangezogen werden. Es muss der gleiche Grad der Ausbildung aller das zu erstrebende Ziel sein.

5. Er darf weder unter dem vom Programm gesteckten Ziele bleiben noch über dasselbe hinausgehen.

6. Er muss möglichst aufrechterhalten: die Konzentration und die Verbindung, in der die einzelnen Disziplinen zu einander stehen.

7. Korrektur der häuslichen Arbeiten der Schüler.

8. Strenge Aufrechterhaltung der Disziplin in seiner Klasse.

9. Im Falle der Widersetzlichkeit und wenn der Tadel nicht hilft, hat er den betr. Schüler aus der Klasse zu entfernen, darüber Nota zu nehmen und dem Ordinarius Mitteilung zu machen.

10. In engster Fühlung mit dem Ordinarius zu bleiben und demselben „wöchentlich“ die Noten über Frequenz, Betragen, Fleiss und Fortschritte einzureichen.

11. Die Anordnungen des Ordinarius auszuführen und von denselben an den Rektor zu appellieren, ohne dass jedoch dadurch die Anordnung suspendiert werde.

12. Im Falle der Erkrankung muss dem Rektor rechtzeitig Anzeige gemacht werden.

13. Erscheinen und Abstimmen in der Schulkonferenz.

14. Das durchgenommene Pensum muss in das dafür im Lehrzimmer offenliegende Buch jeden Tag eingetragen werden.

15. Weder direkte noch indirekte Erteilung von Privatunterricht.

16. Die Schüler dürfen nicht zur Substituierung des adoptierten Lehrbuchs durch andere von ihm empfohlene angehalten werden, noch darf der Verkauf von gedruckten oder lithographierten Erklärungen der täglichen Lektionen direkt oder indirekt vermittelt werden.

17. In den Prüfungen darf nur an der Hand der adoptierten Lehrbücher gefragt werden.

18. Die moralische Entwicklung ist auf jede Weise zu fördern und ist der Gebrauch von Sarkasmen, beleidigenden oder groben Ausdrücken untersagt.

Derjenige Professor, welcher eine ihm durch das Gesetz oder dieses Reglement auferlegte Pflicht vernachlässigt oder den Anordnungen seiner Vorgesetzten, auch des Rektors und des Ordinarius, Ungehorsam und Widerstand leistet, wird für 3 Monate mit Gehaltsverlust suspendiert. Im Rückfalle kann die Strafe bis zu einem Jahre erhöht werden. Der Professor, welcher gegen obige Nummer 15 verstösst, wird ebenso suspendiert oder nach einem andern Lyceum versetzt. Im Rückfalle tritt Entlassung aus dem Staatsdienste ein. Derjenige, welcher sich gegen Nummer 16 vergeht, wird entlassen; ebenso derjenige, welcher in der Aufstellung der Noten über Schulbesuch u. s. w. sich Unehrlichkeiten zu Schulden kommen lässt. Doch ist für Verhängung aller dieser Strafen der zustimmende Beschluss des Oberstudienrats unerlässlich.

Der Prüfungsdienst ist für alle höhern und Sekundärprofessoren obligatorisch. Die erstern erhalten für Lyceumsprüfungen, ausser allen ihren sonstigen Kompetenzen, die ihrer Klasse zukommende Gratifikation, wenn die Prüfungen an ihrem Amtssitze erfolgen. Für Prüfungen ausserhalb des Amtssitzes erhalten die erstern, ausser allen ihren sonstigen Kompetenzen, eine monatliche Gratifikation von 75 Milreis, die letztern eine solche von 60 Milreis, nebst Reisegebühren.

Vom Klassen-Ordinarius.

Unter den in ein und derselben Klasse unterrichtenden Professoren wird einer, auf Vorschlag des Rektors, von der Regierung zum Direktor der Klasse, unbeschadet seiner übrigen Funktionen, ernannt. Derselbe hat den innern Zusammenhang, die wissenschaftliche und disziplinäre Einheit in seiner Klasse aufrecht zu erhalten und zu dem Ende sich mit seinen Klassenkollegen zu verständigen. Seine speziellen Pflichten sind, häufige Beratungen mit den Klassenprofessoren abzuhalten betreffs der richtigen Ausführung des Programms; mit denselben die Schul- und häuslichen Arbeiten zu regulieren und jeder Überlastung mit solchen Arbeiten vorzubeugen; wöchentlich die Noten über Frequenz, Betragen, Fleiss und Fortschritte von den Klassenlehrern einzusammeln und in das dazu bestimmte Buch — Klassenbuch des Ordinarius — einzutragen; die von dem Rektor, Vater oder Vormund verlangte Auskunft über den Schüler zu erteilen, das für die Klasse benötigte Lehrmaterial, Utensilien etc. zu requirieren und über dessen Instandhaltung und die Reinlichkeit in dem Klassenzimmer zu wachen; die Schulzeugnisse auszustellen und zu unterzeichnen; über die Ausübung der Schulzucht in der Klasse zu wachen. Kein Professor kann Ordinarius in mehr als einer Klasse sein.

Von den Lehrprogrammen geben wir den Abschnitt über

Portugiesische Sprache und Litteratur.

I. (Jahr) Klasse: Lektüre, Wort- und Sacherklärung einfacher Prosa- und poetischer Texte. Nur das Wesentliche und nüchtern in der Erklärung. Moralische Belehrung an der Hand der Texte. Die grammatischen Einzelheiten der gelesenen Texte; der grammatische Unterricht muss also von den Texten selbst, nicht von dem Compendium ausgehen, sich dabei nicht in die Einzelheiten verlieren und immer die Punkte hervorheben, in denen die meisten Fehler gemacht werden. Der grammatische Unterricht umfasst in dieser Klasse die Klassifikation der Wörter, Flexionslehre, die einfachsten Thatsachen der Syntax bis (inkl.) zur Konkordanz. — Wöchentlich ein orthographisches Diktat mit darauf fussenden Erklärungen. — Mündliche Reproduktionen der Lesestücke, im Anfang durch den Lehrer. Gegen Ende schriftliche Reproduktion.

II. (Jahr) Klasse: Lektüre etc. wie in I, die Schwierigkeiten allmählich mit hineinziehend: Sagen aus der Westgoten- und Araberzeit. Geographische einfache Beschreibungen (Portugal) und ebensolche aus der Naturgeschichte. Epische Poesie: der Romancero. Logische Einteilung des Textes bis zum Satze. Ausziehen der Gesamtidee. Lexilogie. Erklärung der einfachsten Figuren. Etymologische Erklärungen, einfach p. e. remeiro von remo, compôr aus com-pôr. Erklärung der vorkommenden Sprichwörter, geographischer

und historischer Daten. Moralische Belehrung. Grammatik, ebenso wie in I: Adverbien etc. bis Ende der Morphologie. Syntax: Konkordanz entwickelt, die Haupt- und Nebensätze, Lexilogie. Modifikation der Texte: Anfang mit Synonymik. Wechsel von Zahl, Geschlecht, Modus etc., von Satzbestandteilen. — Mündliche Reproduktionen. Schriftliche ebenfalls. Orthographisches Diktat alle 14 Tage. Die Reproduktion der Texte mit obigen Modifikationen zuerst in der Klasse, dann häusliche Arbeit, alle 14 Tage.

III. Klasse: Lektüre etc. wie oben fortgesetzt. — Anfang der Tropenlehre. Synecdoche, Metonymie, Metapher (praktisch!); Morphologie: Entwickelte Repetition der unregelmässigen Verben, Periphrastische Konjugation. Die wichtigsten Präpositionen und ihre Anwendung. Der zusammengesetzte Satz. Anfang der Modus- und Tempuslehre, der Wortstellung. Lexilogische und syntaktische Modifikationen der Texte. Mündliche und schriftliche Reproduktionen. Praktische Übungen im Briefstil und dessen Formeln, Inhalt aus der Sphäre des Schülers. Alle 14 Tage eine häusliche Arbeit.

IV. Klasse: Lektüre, wie oben. Prosa und Lusiaden des Camoês (III, IV, V Gesang; I. nur die Reise des V. Gama, II.). Wort- und Sacherklärung. Logische Übungen (von den einfachsten Ursachen und Folgen; Beweggründe der Personen; Charakteristiken, Vergleichungen, wesentliche und nebensächliche Elemente etc.). Grammatik: Wort-Abteilung und Zusammensetzung; Synonyme, Antonyme, Homonyme. Die Stilistik in einfachster Form. Mündliche und schriftliche (zweimal den Monat) Reproduktion mit Modifikation der Stilform. Beschreibungen, einfache Erzählungen, mit gegebenen Elementen. Die Elemente der Metrik.

V. Klasse: Lusiaden (VI, VII, VIII, X. Anfang von I) Plan des Gedichts. Spätere Epen. Garrett: Über Camoês. (Poem). Ein Teil davon muss häusliche Lektüre sein und in der Klasse darüber Rechenschaft gegeben werden. Erklärungen wie oben. Übungen (logische) am Text fortgesetzt: Zusammenziehung. Die Grundidee. Änderung der Disposition, ohne den allgemeinen Sinn zu stören. Inversionen. Stilistische Vereinfachung. — Repetition der Grammatik mit den Elementen der praktischen Phonetik. Barbarismen, Solöcismen, Anakoluthe, Synesis. — Metrik. Die Klassifikation der litterarischen Arten (episch etc.). Mündliche Reproduktionen. — Eine schriftliche häusliche Arbeit im Monat. Übersetzungen aus dem Latein.

VI. Klasse: Lektüre: Lyrik vom 16. Jahrhundert bis jetzt; das heroisch-komische Gedicht; Analyse und Exzerpte vom Hyssope. — Ebenso im Drama, besonders Garretts Dramen. Epistolographie (Camoês, Vieira etc.); Novellistik (A. Herculano: Lendas e narrativas). Häusliche Lektüre muss jetzt überwiegen. — Ergründung (in der Klasse) des Plans, der Grundidee etc.; der logischen und stilistischen Eigentümlichkeiten; historische und biographische Notizen. Im Drama: die Komposition, Grundgedanke, Charakteristik der handelnden Personen; der Aufbau, Schürzung des Knotens, Episoden, Höhe des Konflikts, Wendepunkt, Katastrophe (immer das Wesentliche und vom Text abgeleitet).

Historische Grammatik und Lexilogie. Die populären und gelehrten Wörter im Texte. Elemente der historischen Grammatik und Phonetik. Gedrängte Vergleichung mit dem Latein. Bleiben und Wechsel des Accents. Die Ideenassociation in der Sprache, die populäre Etymologie, in Verbindung mit der Psychologie. — Mündliche Betrachtungen über gelesene und erklärte Texte. Eine häusliche Arbeit im Monat: Kleine Abhandlungen, Expositionen etc., in der Klasse vorbereitet (die Aufsuchung des Stoffes und die Disposition).

VII. Klasse: Lektüre im Drama: Von A. Ferreira bis Gil Vicente (inkl.) — Rhetorik (Predigten des Vieira; Parlamentsreden aus der ersten konstitutionellen Epoche, besonders Garrett und Rodrigo da Fonseca Magalhâes). — Geschichte und Reisen, mit Anfertigung von Exzerpten, von Goes bis A. Herculano und Rebello da Silva. — Lektüre und Exzerpte von der ältern Litteratur bis 1520.

Schluss der Einteilung der Dichtungsarten. Portugiesische Litteraturgeschichte, begründet auf die Ergebnisse der ganzen Lektüre; etwas über den Einfluss fremder Littera-

turen. Die Biographien nur der in der Lektüre genügend vertretenen Autoren. — Schluss der historischen Grammatik und Lexilogie; das Latein und die romanischen Sprachen in der indo-europäischen Sprachfamilie (sehr gedrängt!). Variationen des portugiesischen Wortschatzes; seine Hauptquellen; morphologische und syntaktische Änderungen des Portugiesischen (alles in den Texten aufgesucht). Mündliche Reproduktionen und Vorträge über Autoren und ihre Werke. Eine häusliche Arbeit im Monat: Abhandlungen, vorbereitet wie in VI.

Lehrziel: Für den allgemeinen Kurs: Korrektes Lesen und Sprechen; genauere Kenntnis der beschreibenden Morphologie und des Wesentlichen aus der Syntax. Gewandtheit und Sicherheit in der schriftlichen Abfassung von Briefen, Beschreibungen aus der Sphäre des Schülers, von Reproduktionen mit Varianten. — Elementarkenntnis der poetischen Formen und Dichtungsarten als erster Antrieb für den Geschmack an der guten Litteratur und für die Entwicklung des Nationalgefühls.

Für den Komplementärkurs: Lesen mit Ausdruck. Fähigkeit, ein seinen Studien angehöriges Thema klar, korrekt und mit hinreichender Vertiefung ins einzelne entwickeln zu können; an der Hand fortwährender Lektüre gewonnene und in der Klasse abgeklärte Kenntnis der wichtigsten Thatsachen der portugiesischen Litteraturgeschichte und portugiesischen Sprachgeschichte. Ausbildung und Läuterung des moralischen und nationalen Gefühls durch die vom Lehrer geleitete Lektüre.

Ferner:

Lateinische Sprache.

1. Klasse: Die Vokale. Allgemeines über Accent. Deklination, Komparation und Konjugation der regulären Verben, ferner sum, possum, fero, volo, nolo, malo, eo, fio. Die Deponentia. Schriftliche und mündliche Übungen in der Deklination und Konjugation. Einige der häufigsten Präpositionen. — Die Übersetzung aus dem Latein ins Portugiesische in einem für die Klasse konstruierten Lesebuche beginnt, sobald der Lehrer an einfachen Beispielen gezeigt hat, dass 1. die Konkordanzregeln in beiden Sprachen wenig verschieden sind, 2. dass es, wie im Portugiesischen, auch im Latein Infinitivsätze gibt, 3. dass den portugiesichen absoluten Partizipien der Ablativ absolut. entspricht, 4. welches die gewöhnlichste Stellung des Verbs im Latein ist, 5. wie den lateinischen Kasus die portugiesischen Präpositionen entsprechen. — Rückübersetzungen aus dem Portugiesischen ins Latein.

Bemerkung: Der Lehrer schreibt einfache Beispiele für Deklination und Konjugation, liest, übersetzt und erklärt die geschriebenen Texte und lässt sie von den Schülern repetieren. Das Lesebuch muss sorgsam für den Zweck ausgewählte und graduierte Texte enthalten, die nicht nur für den linguistischen Unterricht, wie er im Programm vorgeschrieben, geeignet sind, sondern auch die Ideen des Schülers so anregen und bereichern, dass er sich von den Schwierigkeiten weniger abschrecken lässt und dieselben weniger empfindet. Man muss darauf achten:

1. Dass der Lesestoff den Mittelpunkt des lateinischen Unterrichts bilden soll.
2. Dass schon von Anfang an auf richtige Aussprache in Bezug auf Accent und Silbenquantität gehalten werden muss.
3. Dass keine Texte gelesen werden, die nicht vorher entziffert sind.
4. Dass der grammatische Unterricht von der Lektüre untrennbar ist und die Regel im allgemeinen aus der Lektüre abgeleitet werden muss.
5. Dass also schon hier die Übersetzung aus dem Latein den grössten Raum einnehmen muss.
6. Dass die Auswahl der Texte die regelmässige und allmähliche Aneignung einer entsprechenden copia verborum befördern muss. Dazu dienen: Sentenzen, einfache Aussprüche allgemeinen Inhalts etc.
7. Dass der Unterricht möglichst anschaulich und induktiv sei.

2. Klasse: Die Abweichungen in der Deklination, besonders der 3. Die Genera. Unregelmässige Konjugation. Allgemeines über Konkordanz und Kasuslehre. Unterschiede im Gebrauch des Modus und Tempus in beiden Sprachen (p. e. Gerundium). Rückübersetzungen. Schriftliche und mündliche Übungen wie oben.

Übersetzung: Breviarium Eutropii, 3 Bücher; Cornelius Nepos, 25 Kapitel.

3. Klasse: Repetition des grammatischen Stoffes von II; die Ableitung und Zusammensetzung der Wörter im allgemeinen. — Die Syntax der Kasus, Adjektive und Pronomina. Modi, Tempora. Hauptregeln über die Quantität der Silben. Rückübersetzungen. Schriftliche und mündliche Übungen wie oben. Lektüre: Nepos 60 Kapitel; Caesar (d. b. Gall.) 50 Kapitel; Phaedrus, 40 Fabeln; 800 Verse aus Ovids Metamorphosen.

4. Klasse: Grammatische Repetition von III. Schluss der Modi und Tempora. Rückübersetzung. Die einfachsten Gesetze über die phonetische Umformung des Latein ins Portugiesische (z. B. d und l fällt zwischen Vokalen: filum, fio, medius, meio; die harten Konsonanten werden weich zwischen Vokalen: formica, formiga; maritus, marido; saporem, sabor). Schriftliche und mündliche Übungen wie oben. Lektüre: Caesar (d. b. Gall. 50 Kapitel; Livius 50 Kapitel; Ovids Metamorphosen 800 Verse; Virgils Aeneis 800 Verse.

5. Klasse: Repetition der Syntax; neu: die Fragesätze, die Negationen; Eigentümlichkeiten in der Satzverbindung; Verwandlung der direkten in die indirekte Rede (praktisch); Rückübersetzungen. Lektüre: 50 Kapitel Livius, 60 Kapitel Sallust; Cicero pro Archia und de imperio Cn. Pompei; Virgils Aeneis 1500 Verse.

6. Klasse: Repetitionen in der Syntax. Schriftliche Rückübersetzungen (alle 14 Tage). Lektüre; 60 Kapitel Sallust; 3 Reden Ciceros; Aeneis 1500 Verse; Horaz 80 Oden und ars poetica.

7. Klasse: Grammatische Repetitionen. Schriftliche Rückübersetzung, 1 in jeder Woche. Lektüre: Ausgewähltes aus Cicero, de oratore und einige seiner Briefe. Tacitus' Annalen 2 Bücher und die Germania; Horaz, Satiren und Episteln, 1200 Verse. Gedrängte Übersicht der Litterärgeschichte.

Lehrziel: Gründliche Kenntnis einiger Hauptwerke der römischen Litteratur. Fähigkeit, regelmässige lateinische Prosa ohne weiteres ins Portugiesische zu übertragen. Fertigkeit in der Rückübersetzung (aus dem Portugiesischen ins Latein) eines vorher übersetzten lateinischen Textes. Fähigkeit, einen portugiesischen Stoff aus den in der Klasse gelesenen lateinischen Autoren ins Latein zu übersetzen (also ein portugiesisches Thema ins Lateinische zu übersetzen, dessen sachlicher Inhalt der durchgenommenen Lektüre entnommen ist).

Die andern Fächer sind ähnlich behandelt. Hier wurden diejenigen beiden als Beispiele gebracht, welche die „fundamentalsten“ Neuerungen aufweisen und am eingehendsten behandelt sind.

Von den Auszeichnungen und den Strafen.

Diejenigen Schüler, welche in 3 schriftlichen oder mündlichen Prüfungsarbeiten als Majoritätsvotum „sehr gut“ und in jeder der übrigen die Mehrheitsnote „gut“ erhielten oder noch höhere Qualifikationen erlangten, erhalten ein Auszeichnungsdiplom, das in der feierlichen Eröffnungssitzung des neuen Schuljahres verkündet respektive überreicht wird.

Jeder Schüler hat die Pflicht, die Klassen pünktlich zu besuchen, Fleiss zu zeigen, seinen Lehrern die schuldige Achtung und Gehorsam zu leisten, ihnen gegenüber immer wahrhaft zu sein und sich mit seinen Mitschülern zu vertragen. Alle Verbindungen der Schüler unter sich oder Teilnahme an andern Verbindungen ist ausdrücklich verboten. Ebenso ist verboten, besondere Ferientage oder Befreiung von Unterrichtsstunden oder sonstige derartige Konzessionen nachzusuchen. Ausgenommen vom obigen sind „ausschliesslich“ der Wohlthätigkeit gewidmete Verbindungen.

Die Disziplinarstrafen sind folgende:

1. Schularrest unter Aufsicht eines Lehrers bis zu 3 Stunden.
2. Von den Mitschülern abgesonderter Platz.
 (Diese beiden Strafen nur für die beiden untern Klassen).
3. Verweis durch den Lehrer, ohne Zeugen.
4. Öffentlicher Verweis in der Klasse.
5. Von dem Ordinarius ausgesprochener Verweis, im Beisein der Klassenlehrer und Mitschüler.
6. Von dem Rektor gegebener Verweis, der in allen Klassen vorgelesen wird.
7. Relegation aus allen Lyceen für eine bestimmte Zeit, während welcher keinerlei Zulassung zu irgend einer Prüfung stattfindet. Die Relegation kann nur, nach Anhörung des Schuldigen, von der Lehrerkonferenz durch Stimmenmehrheit (zwei Drittel aller Stimmen) verhängt werden. Wenn sie mehr als ein Jahr beträgt, so ist Rekurs an die Regierung gestattet.

Trotz aller Verweise fortgesetzte Nachlässigkeit im Schulbesuch und im Fleiss; Tumult und Aufruhr im Schulzimmer, grobe Verletzung der Achtung vor den Lehrern und andern Schulbehörden, sowie Insubordination oder gar gewaltsamer Widerstand gegen dieselben, jeder thätliche Angriff auf diese oder Aufforderung zu demselben; Handlungen, welche grosse Nachteile oder Schaden den Mitschülern zuziehen, wie überhaupt alle schweren Vergehen gegen die Schuldisziplin und Rückfälle in dieselben; endlich Teilnahme an unerlaubten Verbindungen und jedes schwerere Vergehen, das hier nicht aufgezählt, aber von der Lehrerkonferenz als schwerer Strafe wert bezeichnet wird, werden immer mit „Relegation" bestraft.

Vergehen der Lehrer oder Lyceumsbeamten, begangen in der Ausübung ihres Amtes, werden bestraft, wie folgt:

1. Durch Ermahnung, erteilt durch den Rektor ohne Zeugen.
2. Verweis durch den Rektor in der Lehrerkonferenz.
3. Suspendierung vom Amt, verordnet von der Regierung.
4. Zwangsversetzung.
5. Entlassung, ausgesprochen von der Regierung.

Die 3 letzten Strafen können nur, nach Anhörung des Angeschuldigten, und auf zustimmendes Votum des Oberstudienrats hin verhängt werden.

Der Rektor.

Der Rektor oder Chef der Anstalt wird von der Regierung berufen aus der Zahl der Hochschulprofessoren oder solcher Sekundärprofessoren, die nicht der Anstalt als Lehrer angehören. Im letztern Falle muss jedoch der Rektor den Unterricht in irgend einer Klasse und irgend einem Fache übernehmen. Die Regierung kann auch irgend eine andere Persönlichkeit mit Hochschulbildung zum Rektor ernennen. Das Amt des Rektors ist nur kommissarisch. Dem Rektor ist die wissenschaftliche, ökonomische und disziplinäre Verwaltung der Anstalt übertragen und hat er demgemäss darüber zu wachen, dass in allem und jedem geistige Einheit herrscht, sowohl in jeder Klasse als auch unter den einzelnen Klassen, dass der Zweck der Anstalt überall einheitlich bethätigt wird. Im besondern hat er die Pflicht: 1. Täglich im Lyceum zu erscheinen und das Personal in der Ausübung seiner Funktionen zu überwachen. 2. Ordentliche und, wenn es ihm nötig scheint, ausserordentliche Sitzungen der Lehrerkonferenz zu berufen. 3. Dafür zu sorgen, dass der Unterrichtsplan und alle gesetzlichen Bestimmungen über denselben genau ausgeführt werden. 4. Am Schluss des Jahres den neuen Stundenplan und die Fächerverteilung, nach Anhörung der Lehrerkonferenz, zu organisieren. 5. Der Regierung die Klassen-Ordinarien vorzuschlagen. 6. Über das Programm entstandene Zweifel mit den Ordinarien oder der Lehrerkonferenz zu lösen. 7. Etwaige Streitigkeiten zwischen dem Ordinarius und den Klassenlehrern zu

schlichten. 8. Bei eintretender Vakanz oder Einrichtung von Parallelabteilungen, nach Anhörung der Konferenz, geeignete Persönlichkeiten zur provisorischen Besetzung der Regierung vorzuschlagen und im Dringlichkeitsfalle sofort zu berufen. 9. Einsicht in die Noten über Schulbesuch und in die schriftlichen Arbeiten der Schüler zu nehmen, behufs etwaiger Mitteilung an die Eltern etc. 10. Die Schulzeugnisse etc. zu unterschreiben. 11. Von der Regierung das Unterrichtsmaterial zu requirieren. 12. Die Disziplin zu überwachen und jede bedeutende Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen über den Unterricht dem Generaldirektor des öffentlichen Unterrichts mitzuteilen, wie überhaupt alle Vorkommnisse, deren Kenntnis für jenen notwendig ist. Er hat somit alle direkte Korrespondenz mit dem Generaldirektor zu führen. 13. Die Befehle der Regierung in Ausführung zu bringen, und ebenso die Beschlüsse der Lehrerkonferenz, wenn sie ihm den Gesetzen, Reglements und Unterrichtsinteressen entsprechend erscheinen. Im andern Falle unterbreitet er den Beschluss dem Gutachten der Regierung. 14. Die Gründe für das Ausbleiben der Lehrer zu untersuchen und demgemäss zu entscheiden. 15. Jedes Jahr einen Schulbericht zu verfassen und zu veröffentlichen. Dieser muss enthalten: den allgemeinen Stundenplan, sowie den speziellen für das betreffende Jahr, Personalliste mit Angabe der vorgekommenen Veränderungen, die Angabe der Prüfungen, der Approbationen und Reprobationen, der Auszeichnungen (namentliche Anführung); etwaige ökonomische Mitteilungen. 16. Über die Reinlichkeit und die hygienische Beschaffenheit des Gebäudes zu wachen.

Der Rektor kann nicht gleichzeitig eine andere Staatsanstalt dirigieren. Im Verhinderungsfalle ist der dienstälteste Professor sein Stellvertreter.

Der Sekretär

führt eine Menge von Listen und Protokollen, wovon schon oben.

Schlussnote.

Der durch dieses Reglement organisierte neue Unterrichtsplan wird nach und nach, Klasse für Klasse, eingeführt, so dass 7 Jahre nach diesem Erlass die Organisation vollendet sein muss.

7 Jahre nach Einführung des neuen Planes kann keiner in irgend einem Hochschulkurs immatrikuliert werden, ohne das Zeugnis über bestandene Schlussprüfung des Komplementärkurses zu besitzen. Schon jetzt werden die Prüfungen im Griechischen und Englischen als für den Eintritt in den Hochschulunterricht nicht mehr erforderlich erklärt.

Über die Prüfungen der Schüler, die zum Eintritt in das Lyceum, dann all jährlich im Juli zum Aufsteigen in die nächsthöhere Klasse, endlich am Schluss der ganzen Schule abzuleisten sind, werden ganz minutiöse Vorschriften zur Regelung des äusseren Vorgangs und zur Erhaltung der „Moralität" gegeben, die wir unsern Lesern ersparen. Überall kommen schriftliche Arbeiten in allen Fächern und in der Dauer von 1—1½ Stunden Arbeitszeit vor; für das Mündliche hat jeder Lehrer mindestens 30 Fragen aus seiner Disziplin zur Auswahl der Konferenz vorzulegen. Jeder Schüler wird einzeln geprüft. — Privatschüler, hier Externe genannt, werden hier ebenfalls von Klasse zu Klasse geprüft (wie in Österreich); die Privatschulen sind der Inspektion unterworfen und haben sehr detaillierte Vorschriften zu erfüllen, bei deren Nichtbeachtung sie geschlossen werden können. Ihre Lehrer müssen diplomiert sein. Bei den Prüfungen spielen die Gebühren eine bedeutende Rolle.

Die Zulassung zum Sekundarlehramt beruht wie früher auf dem Wettbewerb (concurso). Voraussetzung ist das Abgangszeugnis eines Volllyceums. Die Prüfung umfasst einen allgemeinen Teil, der allen noch nicht geprüften Kandidaten gemeinsam ist, und einen besondern Teil, der die Fächer begreift, für welche sich der Kandidat bewirbt. Jeder Teil ist schriftlich und mündlich. Für die schriftliche Prüfung sind nur dieselben Hilfsmittel (Wörterbücher etc.) wie für die Prüfungen der Lyceumsschüler erlaubt.

Die allgemeine Prüfung erstreckt sich auf die portugiesische Sprache, die Welt- und nationale Geschichte, Geographie, Psychologie und Logik und (erst nach 2 Jahren einzuführen!) die Pädagogik des Sekundärunterrichts. Figuriert in der besonderen Prüfung ein Fach der allgemeinen, so fällt es in dieser letztern aus. Die allen an demselben Tage zu prüfenden Kandidaten gemeinsamen Aufgaben in der schriftlichen Prüfung (allgemeiner Teil) werden unmittelbar vor der Prüfung durch das Los gezogen. Die Prüfungskommission für den allgemeinen Teil besteht aus einem Hochschulprofessor als Präsidenten und 4 Sekundärprofessoren des staatlichen Unterrichts.

Die schriftliche allgemeine Prüfung besteht aus einem portugiesischen Aufsatz (1 Stunde) und einer Arbeit aus der Psychologie oder Logik (1 Stunde).

Die mündliche allgemeine Prüfung umfasst alle angegebenen Fächer und dient für dieselbe als Richtschnur das unten folgende Programm. Jedes Fach beansprucht eine halbe Stunde.

Die am Schlusse jedes Prüfungstages erfolgende Abstimmung ist geheim, mittels schwarzer und weisser Kugeln. Die Mehrheit der Kugeln gibt die Entscheidung. Der in der allgemeinen Prüfung durchgefallene Kandidat ist von der besondern ausgeschlossen.

Für die Prüfungen sowie die spätere Lehrthätigkeit sind folgende Gruppen der Lyceumsfächer gebildet: I. Portugiesisch und Latein. II. Französisch und Portugiesisch. III. Englisch und Deutsch. IV. Geographie und Geschichte. V. Mathematik und Physik; Chemie, Naturgeschichte als Nebenfach. VI. Chemie und Naturgeschichte; als Nebenfach Mathematik und Physik. VII. Philosophie und Latein.

Die Programme für die verschiedenen Prüfungsdisziplinen sind:

I. Gruppe: Portugiesisch und Latein.

Portugiesisch: Kenntnis der Grammatik und Korrektion, Reinheit und Klarheit in dem schriftlichen und mündlichen Gebrauche der Sprache. Theorie der Litteratur. Kenntnis der portugiesischen Litteratur und ihrer Geschichte; in Beziehung zu der politischen und Kulturgeschichte Portugals. Die metrischen Gesetze.

(Für den allgemeinen Teil fällt die Litteratur und Metrik aus).

Latein: Kenntnis der lateinischen Grammatik. Korrektes Übersetzen aus einer Sprache in die andere (aus Latein ins Portugiesische und vice versa). Grammatische und litterarische Kenntnis folgender Klassiker: Caesar, Livius, Sallust, Cicero, Tacitus, Ovid, Virgil, Horaz. Kenntnis der lateinischen Litteraturgeschichte. Metrik.

II. Gruppe: Französisch und Portugiesisch.

Französisch: Kenntnis der französischen Grammatik. Korrektes Übersetzen aus dem Portugiesischen ins Französische und vice versa. Elementarkenntnisse über die Geschichte der französischen Sprache. Kenntnis der wichtigsten Litteraturdenkmäler. Gute Aussprache. Korrektes und gewandtes Sprechen. Metrik.

Portugiesisch: Kenntnis der Grammatik. Korrektheit, Reinheit und Klarheit im schriftlichen wie mündlichen Ausdruck. Allgemeine Kenntnis der Litteratur und ihrer Geschichte. Metrik.

III. Gruppe: Englisch und Deutsch.

Kenntnis der Grammatik beider Sprachen. Korrektheit und Sicherheit im mündlichen wie schriftlichen Gebrauch beider Sprachen. Elementarkenntnisse von der Geschichte beider Sprachen. Kenntnis der wichtigsten Litteraturdenkmäler. Gute Aussprache. Metrik.

IV. Gruppe: Geographie und Geschichte.

Geographie (für die allgemeine sowohl als die besondere Prüfung): Mathematische, topische, physische, naturgeschichtliche und politische Kenntnis der Erde. Besondere Kenntnis der Geographie Portugals und seiner Kolonien. Kenntnis des geographischen Einflusses auf die Anlagen und Entwicklungsprozesse der früheren und heutigen Kulturvölker. Gewandtheit in der graphischen Beschreibung an der Tafel.

Geschichte: Kenntnis der alten Geschichte, besonders von Israel, Griechenland und Rom. Mittelalterliche, neuere und neueste Geschichte. Der pragmatische Zusammenhang zwischen den hervorragendsten Ereignissen der Weltgeschichte. Geschichte Portugals, seiner Verfassung und Kultur.

(Für die allgemeine Prüfung: Allgemeine Kenntnis der alten Geschichte. Die mittlere, neuere und neueste Geschichte. Vaterländische Geschichte.)

V. Gruppe: Mathematik und Physik (Chemie und Naturgeschichte als Nebenfach).

Mathematik: Arithmetik, synthetische und analytische Geometrie. Ebene Trigonometrie. Kosmographie. Algebra und ihre Anwendungen auf die Geometrie.

Physik: Fundamentalbegriffe der Mechanik. Die von der Gravität und den Molekularkräften abhängigen Erscheinungen. Akustik. Optik. Magnetismus und Elektrizität. Die Wärme. Meteorologie. Kenntnis und Gewandtheit in der Handhabung der physikalischen Apparate.

Chemie: Elementarkenntnis der allgemeinen organischen und anorganischen Chemie. Übung in Experimenten für die Schule.

Naturgeschichte: Kenntnis der typischen Formen der 3 Reiche und derjenigen Thatsachen in Zoologie, Botanik und Mineralogie, welche für die Erkenntnis der systematischen Ordnung unentbehrlich sind. Kenntnis der gebräuchlichsten Klassifikationsmethoden. Die Elementarbegriffe der Anatomie und der vegetalen und tierischen Physiologie. Allgemeine Kenntnisse in Mineralogie und Geologie.

VI. Gruppe: Chemie und Naturgeschichte (Mathematik und Physik als Nebenfach).

Chemie: Allgemeine Kenntnis der anorganischen Chemie. Die wichtigsten Teile der organischen Chemie. Die modernen chemischen Theorien. Elementarkenntnis der qualitativen und quantitativen Analyse. Übung im Experimentieren.

Naturgeschichte: Die typischen Formen der 3 Reiche. Die wichtigsten und bekanntesten einheimischen Produkte der 3 Reiche. Kenntnis der Anatomie, der allgemeinen Pflanzen- und Tierphysiologie. Die Klassifikationsmethoden und ihre Begründung. Die geographische Verbreitung der wichtigsten Tiere und Pflanzen. Allgemeine Kenntnisse in Mineralogie und Geologie.

Mathematik: Elementar-Arithmetik und Algebra; die synthetische Geometrie und ebene Trigonometrie. Elementarkenntnis der Kosmographie.

Physik: Experimentalphysik. Übung in Schulexperimenten.

VII. Gruppe: Philosophie und Latein.

Philosophie: Allgemeine Kenntnis der verschiedenen Zweige der Philosophie, im besondern der Psychologie, Logik und Moral. Die Hauptperioden der Geschichte der Philosophie. Die wichtigsten Systeme der modernen Philosophie.

(Für den allgemeinen Teil: Kenntnis der psychologischen Thatsachen und ihrer Gesetze. Kenntnis der Formen und Gesetze des Denkens und der Methode der Wissenschaften.)

Latein: Genau wie in der I. Gruppe.

Prüfungsarbeiten in jeder Gruppe sind:

I. Gruppe. Schriftlich: Ein portugiesischer Aufsatz (1½ Stunde). Übersetzung eines lateinischen Textes aus einem der schon angeführten Prosaiker (1 Stunde). Übersetzung aus dem Portugiesischen ins Latein (1½ Stunde). Mündlich: Grammatische und litterarische Erklärung eines Textes der angeführten Prosaiker und Poeten (1 Stunde). Ebensolche Erklärung eines Textes aus einem portugiesischen Schriftsteller der klassischen oder neuern Zeit (1 Stunde). Unmittelbar an jede dieser Probelektionen schliesst sich die mündliche Prüfung, jedesmal 1 Stunde dauernd, über den in der Probelektion enthaltenen grammatischen und litterarischen Lehrstoff.

II. Gruppe. Schriftlich: Übersetzung aus dem Französischen ins Portugiesische und vice versa, jede Arbeit 1 Stunde. Portugiesischer Aufsatz (½ Stunde). Mündlich: Gram-

matische und litterarische Erklärung, während 1 Stunde, eines französischen Textes von einem guten Schriftsteller des 17., 18. oder 19. Jahrhunderts. Ebensolche Erklärung, während 1 Stunde, eines portugiesischen Textes aus einem klassischen oder modernen Schriftsteller. Anschliessend an jede dieser Probelektionen mündliche Prüfung über den in diesen enthaltenen grammatischen und litterarischen Lehrstoff, jedesmal 1 Stunde.

III. Gruppe. Schriftlich: Übersetzung eines englischen und eines deutschen Textes ins Portugiesische und vice versa, für jede Arbeit 1 Stunde. Mündlich: Probelektion über einen modernen englischen und ebensolchen deutschen Text, jedesmal 1 Stunde. Prüfung durch die Jury wie in den andern Gruppen.

IV. Gruppe. Schriftlich: Geographischer Aufsatz über einen Punkt des Programmes (1½ Stunde). Historischer Aufsatz über portugiesische, allgemeine, Kultur- oder Verfassungsgeschichte (1½ Stunde). Mündlich: Probelektion über irgend ein (ausgelostes) Thema in der Geographie und ebenso in der Geschichte (jedesmal 1 Stunde). Daran anschliessend, jedesmal 1 Stunde, mündliche Prüfung über dasselbe Thema und andere ihm verwandte Teile des Programms.

V. Gruppe. Schriftlich: Lösung einer algebraischen und einer stereometrischen Aufgabe, im ganzen 4 Stunden. Dissertation über eine Frage aus der Physik (1½ Stunde). Mündlich: Erklärung eines Themas aus der reinen Mathematik und eines solchen aus der Physik (jedesmal 1 Stunde). Anschliessend an jede dieser Probelektionen mündliche Prüfung über dieselben Punkte und andere ihnen verwandte Teile des Programms (jedesmal 1 Stunde). — Anderthalbstündige mündliche Prüfung über die beiden Nebenfächer.

VI. Gruppe. Schriftlich: Arbeit aus der Chemie (1½ Stunde); Arbeit aus der Botanik und eine aus der Zoologie (2 Stunden). Mündlich: Probelektion über einen Punkt aus der Chemie und andere über ein botanisches oder zoologisches Thema (jedesmal 1 Stunde). Anschliessend an jede die mündliche Prüfung über dasselbe Thema und andere ihm zunächst verwandte Themata (jedesmal 1 Stunde). — Anderthalbstündige Prüfung über die beiden Nebenfächer.

VII. Gruppe. Schriftlich: Arbeit über 2 Themata, eines aus der Psychologie, Logik oder Moral, ein anderes, das Bezug hat auf eins der wichtigsten Systeme der modernen Philosophie (2 Stunden). Lateinisch wie in der I. Gruppe. Mündlich: Einstündige Probelektion über einen im Programm enthaltenen Teil der Philosophie. Lateinische Probelektion wie in der I. Gruppe. Daran anschliessend, jedesmal während 1 Stunde, mündliche Prüfung über dieselben Themata.

Der Präsident und der Sekretär der Jury beaufsichtigen die schriftlichen Arbeiten. Die Fragen werden unmittelbar vorher durchs Los gezogen und sind für jeden Prüfungstag für alle die gleichen. Die Themata für die Probelektionen werden 24 Stunden vorher durchs Los gezogen und sind deshalb für jeden Prüfungstag die gleichen für alle. In der mündlichen Prüfung examinieren immer 2 Mitglieder der Jury über dasselbe Thema, doch ist eine Fragestellung durch den Präsidenten und die andern Jurymitglieder nicht ausgeschlossen und kann der Kandidat zu Demonstrationen an der Tafel, dem Globus und dem Atlas herangezogen werden. Die von der Regierung ernannte Jury besteht aus 7 Mitgliedern, 4 Hochschulprofessoren (einer als Präsident) und 3 Sekundärprofessoren, die alle von anerkanntester Kompetenz sein müssen. Der Sekretär ist ein von derselben aus ihrer Mitte gewähltes Jurymitglied. Jedes Jurymitglied, das nicht dem Lyceum angehört, an dem die Prüfung sich vollzieht, erhält für jeden Tag effektiven Dienstes im Konkurse eine Gratifikation von 3 Milreis, und wenn nicht an demselben Orte domiziliert, eine Ausgabenvergütung von 1 Milreis 500 Reis. Jeder Reisetag wird in dieser Hinsicht als ein Tag effektiven Dienstes angerechnet. — Die Jury versammelt sich 3 Tage vor Beginn der Prüfung, um die Fragen für die schriftlichen Arbeiten und die Probelektionen festzustellen, und zwar jedesmal 6 Fragen für jede schriftliche Arbeit und für jede Probelektion. Sie beraumt die Prüfungstage an und bestimmt die Zahl der Kandidaten für jeden

Tag mit Rücksicht auf die Dauer der vorgeschriebenen Prüfungsarbeiten und die Gesamtzahl der Kandidaten. Wer in der schriftlichen Prüfung nicht besteht, wird von der mündlichen ausgeschlossen. Diejenigen Jurymitglieder, welche an einem Prüfungstage ohne begründete Rechtfertigung fehlen, verlieren ausser jeglicher Gratifikation ihren Professorengehalt für einen Monat.

Der zuerst gerufene Kandidat zieht an jedem Tage die Fragen für alle Kandidaten desselben Tages. Diejenigen Kandidaten, welche an einem Prüfungstage fehlen oder zu spät erscheinen, ohne den als triftig anerkannten Grund vorher dem Präsidenten mitgeteilt zu haben, verlieren das Recht zu weiterem Mitbewerb. Ist jedoch die Anzeige rechtzeitig erstattet und das Fehlen von der Jury als begründet anerkannt, so kann die Prüfung des betreffenden Kandidaten auf höchstens 8 Tage verschoben werden. Anderweitige Änderung der Prüfungsordnung findet nicht statt.

Nach der schriftlichen Prüfung werden von der Jury in geheimer Sitzung die Arbeiten geprüft und über die jeder derselben zu gebende Zensur abgestimmt. Die Zensurnoten haben folgende Skala: 0—4 schlecht; 5—9 mittelmässig; 10—14 genügend; 15—19 gut; 20 sehr gut. Jedes Jurymitglied wirft die von ihm zuerkannte Nummer in die Urne; das Mittel aus der Summe dieser Nummern gibt die Gesamtzensur und muss der Kandidat als Gesamtzensur für jede schriftliche Arbeit mindestens die Nummer 10 erhalten, um zur mündlichen Prüfung zugelassen zu werden.

Die Abstimmung nach der mündlichen Prüfung ist die gleiche und gilt für das Bestehen der Prüfung ebenfalls 10 als Minimal-Gesamtzensur.

Die bestandenen Kandidaten werden graduiert, indem man die schriftliche Gesamtzensur mit der gleichen mündlichen addiert und die Summe durch 2 dividiert.

Der Sekretär der Jury schreibt das Resultat der Abstimmungen in ein dazu bestimmtes Buch ein und verkündet die von jedem Kandidaten in jedem Fache erhaltene Klassifikation. In dasselbe Buch müssen die Entscheidungen der Jury „ausführlich“ eingetragen und ebenso die etwaigen Proteste oder Reklamationen einzelner Jurymitglieder oder Kandidaten über die Rechtsgültigkeit der Vorgänge und Entscheidungen im Konkurse aufgenommen werden.

Ebenso nimmt die Jury nach derselben Notenskala die Klassifikation derjenigen Kandidaten vor, die schon öffentliche Professoren mit früher abgelegter Prüfung sind. Hier werden ausser ihren frühern Prüfungsnoten auch die dem Staate schon geleisteten Dienste, soweit sie in Dokumenten vorliegen, zur Klassifikation herbeigezogen. Dann werden schliesslich die Kandidaten in graduierter Liste der Regierung zur Anstellung vorgeschlagen. Bei Anfertigung dieser graduierten Liste entscheidet jedesmal die Stimmenmehrheit. Wenn einzelne Kandidaten auf der Liste gleiche Stellen erhalten, so treten als Vorzugsrechte in Geltung das Zeugnis über vollständige Absolvierung eines Hochschulkurses, in welchem die geprüften Fächer enthalten sind, und das höhere Dienstalter im Staatsdienst. Die Vorschlagsliste wird von dem Präsidenten der Regierung eingereicht, zugleich mit seinem eigenen Gutachten über den ganzen Verlauf des Konkurses und das moralische wie wissenschaftliche Verdienst der Kandidaten. Ebenso begleiten die Vorschlagsliste die Gesuche und Zeugnisse der Kandidaten, das Protokollbuch der Sitzungen und Abstimmungen und die etwa eingereichten Proteste und Reklamationen.

Die Zeichenlehrer.

Die Zeichenlehrerstellen in den Lyceen werden ebenfalls mittels öffentlichen Wettbewerbs besetzt und vollziehen sich die Prüfungen in den 3 Zentrallyceen, je nach der akademischen Cirkumskription, zu welcher die vakanten Stellen gehören.

Die Kandidaten zu diesem Wettbewerb haben ihrem Gesuche anzuschliessen:

1. Die allgemeinen Dokumente, welche von den Kandidaten für das Sekundärlehramt gefordert werden.
2. Das Abiturientenzeugnis eines realen Lyceumskurses alter Ordnung oder das

Abiturientenzeugnis eines Komplementärkurses neuer Ordnung und ausserdem das Diplom irgend eines Kurses in einer der 2 Schulen der schönen Künste (zu Lissabon und Porto), oder das Diplom eines Kurses im Zeichnen und in der deskriptiven Geometrie in einer der Hochschulen des Landes.

Die Prüfung besteht aus praktischen Arbeiten und mündlicher Prüfung. Der Aufruf zum Wettbewerb enthält die Organisation dieser Prüfungsarbeiten in Übereinstimmung mit dem Lyceumsprogramm dieses Faches, sowie alle weitern Bedingungen für den Konkurs. Die Jury stellt für jeden der beiden Teile der Prüfung 6 Fragen auf. Die praktischen Arbeiten sind die nämlichen für alle Kandidaten und werden von allen an denselben Prüfungstagen angefertigt. Die Jury wird von der Regierung ernannt und zusammengesetzt aus einem Hochschulprofessor als Präsidenten und 2 Lyceumszeichenlehrern. Im übrigen gelten alle Bestimmungen, welche für den Wettbewerb der Kandidaten zum Sekundärlehramt aufgestellt worden sind.

(Die vorstehenden Reglements, die hier nur bruchstückweise und in starker Kürzung erscheinen, gewähren ein Bild bureaukratischer Schablonisierung, an dem unsre Lehrer sicher ihre Freude haben werden. Die Möglichkeit der vollen Durchführung wird jedoch schon jetzt, nach den mir vorliegenden Nachrichten, stark bezweifelt.

Anm. des Herausgebers.)

X. Italien.

(Von Dr. Luigi Credaro, Professor der Pädagogik an der Universität Pavia, Mitglied des Parlamentes. Übersetzt vom Herausgeber.)

I.

Das Sekundärschulwesen in Italien war bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts ausschliesslich klassisch. Es zerfiel in die Stufen: Grammatik, Humanität, Rhetorik. Hauptgegenstand des Unterrichts war die lateinische Sprache und Litteratur; daran schloss sich ein wenig Philosophie und Mathematik. Die umwälzende Woge der französischen Revolution, die den bestehenden Schuleinrichtungen abgeneigt und dem Positivismus zugethan war, versuchte bekanntlich an Stelle der klassischen Sprachen die Realwissenschaften (scienze = science im französischen Begriff) zu setzen und machte ihre Wirkungen auch diesseits der Alpen fühlbar. Der grosse Rath der cisalpinischen Republik fasste 1798 einen dem Lateinischen sehr feindseligen Beschluss. Indess gab man bald dies Extrem auf und suchte den Betrieb des Lateinischen und Griechischen mit dem der Realien zu vereinigen, durch Einführung einer Gabelung (Bifurcation) in den letzten Jahren des Unterrichtskursus. Die cisalpinische Republik gründete 1803 das Lyceum der Brera in Mailand, und 1807 errichtete das Italische Königreich nach der gleichen Idee eine gemeinsame untere Schule von 4 Jahren, ohne Griechisch und Realien (d. h. Mathematik und Naturwissenschaften) und eine obere von 2 Jahren, geteilt in 3 Sektionen für Mathematik, Naturwissenschaft und Rechtswissenschaft. Die österreichische Regierung darauf, als Herrin der Lombardei, liess anfänglich diese Einrichtung bestehen; nach und nach jedoch kehrte man zum alten klassischen System mit 8jährigem Kursus ohne Teilung in Nebenkurse zurück. In Piemont führte man in die alte Lateinschule etwas Arithmetik, Landesgeschichte und Geographie erst um 1840 ein, und erst mit dem Gesetze Buoncampagni, 4. Oktober 1848, vollzog sich die Teilung der höheren Schulen in klassische und speziale (d. h. humanistische und Realschulen, nach französischem Sprachgebrauch). Der Entwurf des Ministers Mameli 1850, der die Sekundärschulen wieder ganz auf Latein beschränken wollte, ward von der Kammer abgelehnt; sie setzte umgekehrt neben die klassischen Schulen auch Spezialschulen für Handel, Industrie und Kunst. Die letzteren wurden noch fester begründet

von den Ministern Cibrario 1853, Lanza 1855 und 56, bis Gabrio Casati, der sich um das Schulwesen Italiens sehr verdient gemacht hat, durch das Gesetz vom 13. November 1859 die Teilung in klassische und technische Schulen endgiltig durchsetzte. Das Gesetz Casati wurde bei den Annexionen auch für die andern Landesteile in Wirkung gesetzt; es bildet noch heute die Grundlage aller geltenden Bestimmungen in ganz Italien. Indessen respektierte die Regierung die erworbenen Rechte in den einverleibten Provinzen; daher blieben nicht wenige Verschiedenheiten in dem Verhältnisse zwischen Gemeinde, Provinz und Staat und eine verschiedenartige Verteilung der Schulen in den verschiedenen Teilen des Reiches. Ein organisches Unterrichtsgesetz, das den neuen Bedürfnissen Genüge leisten würde, gelang es bisher keinem Minister des Unterrichts bei dem Parlamente durchzubringen. Daher reformierte und änderte dann jeder Minister das, was in seiner Macht stand zu verändern: Reglements, Stunden- und Lehrpläne, wobei auch die neuen Anordnungen nicht immer im Einklang mit dem Grundgesetze Casati sich befanden. Seit 1862 bis jetzt hat die Behörde allein im klassischen Unterricht nicht weniger als elf Mal das Reglement geändert, ungerechnet sonstige besondere Verordnungen, Abänderungen im Lehrprogramme nebst Anweisungen und Rundschreiben, die wie Hagel fielen. Es mag genügen hier anzuführen, dass das allgemeine Regulativ Boselli für Gymnasien und Lyceen (24. September 1889) abgeändert wurde durch Dekrete vom 26. November 1890, 26. Mai 1891, 14. Juni 1892, 5. Oktober 1892, 4. Mai 1893, 16. September 1893, 4. Januar 1894, 11. März 1894, 22. Mai 1894 und durch telegraphische Zirkulare an die Provisoren (= Direktoren) vom 10. und 15. Oktober 1894. Erst am 5. Dezember 1894 kam das gegenwärtig (d. h. Juni 1895) in kraft stehende Regulativ. Der höhere Unterricht in Italien gleicht einem Kranken, der in seinem Bette nie die richtige Lage finden kann. Und diese fortdauernde Sucht immer wieder zu ändern, die den Gang der Schulen in Italien arg stört, hat verschiedene Ursachen. Zunächst liegt es wohl im Blute der Rasse, da wir ja auch unsere Schwesternationen, Franzosen und Spanier, an derselben Krankheit leiden sehen. Aber es fehlt auch nicht an besonderen Gründen. Italien blickt in seiner Geschichte auf glänzende Epochen der Kultur zurück; jetzt kaum zur Einheit zusammengeschlossen, fühlt es das Bestreben, sich rasch zu der Höhe der andern grossen Nationen zu erheben: fatta l' Italia, bisogna far gl' Italiani! Dies Wort des grossen Massimo d'Azeglio geht mit Flügeln durchs Land und als Mittel Italiener zu schaffen, wies man auf den Unterricht. Natürlich sollte es schnell gehen; darum ging es nicht gut. Unsere Staatsmänner bedachten nicht, dass es leichter ist, ein Regiment Soldaten zusammenzubringen, ein Panzerschiff zu bauen, dem Handel und der Industrie eine Strasse zu öffnen oder eine Eisenbahn zu bauen, als eine gute Schule zu gründen. Und das konnten sie nicht wissen, weil als Minister des öffentlichen Unterrichts Leute berufen wurden, welche die parlamentarische Lage forderte, ohne Rücksicht auf ihre technische Brauchbarkeit für das Amt; bald angesehene Gelehrte und Schriftsteller, die aber durchaus der philosophischen und pädagogischen Bildung er-

mangelten, bald Lustspieldichter, Advokaten, Ärzte, die aber vom höhern Unterricht so viel verstehen, wie ich vom Theater, von der Advokatur und der Medizin. Dennoch glaubt jeder von ihnen, um seine Ministerwürde zu bethätigen, etwas einrühren zu müssen; er reisst also nieder, was sein Vorgänger und politischer Gegner aufgebaut hat. Und kommt einmal ins Ministerium ein Mann der Schule, wie Pasquale Villari, der sein Leben unter Büchern und Schulen hinbrachte und die Fragen des höheren Unterrichts mit einem in Italien gar seltenen pädagogischen Geschick behandelte, so hat er kaum Zeit sich zu orientieren, bis ihm die Politik, dieser Ruin der italienischen Schule einen Nachfolger gibt. Auch die höheren Beamten, die in der Minerva residieren (so nennt man das Gebäude des Unterrichtsministeriums in Rom), teilen nur zu oft das Schicksal des ihnen befreundeten Ministers; übrigens sucht man vergebens unter ihnen, ich sage nicht einen Wilhelm von Humboldt oder einen Wiese, sondern auch nur jemand, der das Bedürfnis fühlt, sich durch ein tiefes Studium der Pädagogik und der Erziehungsgeschichte für sein Amt tüchtiger zu machen, und wenn es auch im Lande einzelne gibt, die sich um Pädagogik bemühen, so sind sie selten Mitarbeiter der Regierung für den öffentlichen Unterricht. Aus allen diesen Gründen ist es nicht zu verwundern, dass die Verfügungen der Exekutive bezüglich des Unterrichts sich wie die Mondphasen ablösen; kein Wunder, dass bei diesem Wechsel eine organische Entwicklung und ein leitendes Prinzip nicht zu entdecken ist, da alles pädagogische Bewusstsein mangelt. So verdiene ich schwerlich Tadel, wenn ich den bittern Kelch abweise, diese totgeborenen und kurzlebigen Dekrete zu registrieren, und mich auf das Gesetz Casati und die heute in Kraft stehenden Ordnungen beschränke.

Vor 1860 befand sich der Unterricht in Italien fast gänzlich in den Händen der Priester und Mönche, deren Erziehungsideal nicht der freie gesetzliche, arbeitsame Bürger war, der den Fortschritt des Vaterlandes und der Menschheit in Wissen und Leben erstrebt; sondern der blinde Diener der Kirche und der getreue Unterthan seines Fürsten, mochte dieser gut oder schlecht regieren. Erst das Gesetz Casati (1859) übertrug dem Staate die Verwaltung des öffentlichen Unterrichts und teilte ihn ein in 1. höheren Unterricht, 2. klassischen Sekundärunterricht, 3. Technischen und Primärunterricht. Ein Knabe, der den mittleren Unterricht zu geniessen wünscht, hat die Elementarschule durchzumachen, die vom vollendeten 6. Lebensjahre ihn 5 Jahre lang in Anspruch nimmt; dann muss er sich für das klassische oder das technische Studium entschliessen. Das klassische Studium hat 2 Stufen: die erste umfasst in 5 Klassen und Jahrgängen das Gymnasium (die unterste Klasse entspricht also der deutschen Sexta u. s. w.), die zweite Stufe vollendet man in 3 Jahren und Klassen auf dem Lyceum, dessen Oberklasse der norddeutschen Oberprima gleich steht. Dieser Lehrgang bereitet zur Universität vor. Der technische Unterricht hat zum Ziele (immer nach dem Gesetze Casati), eine allgemeine und besondere Vorbildung für bestimmte Zweige des Staatsdienstes, ferner für Handel, Industrie und Landwirtschaft zu vermitteln. Auch hier gibt es 2 Stufen, jede zu 3 Jahren. Die

untere Stufe heisst technische Schule, die obere technisches Institut, letzteres ist in Sektionen geteilt nach den verschiedenen Berufen. In der Folgezeit beschränkte sich indes der technische Unterricht nicht mehr auf die unmittelbare Vorbereitung zum Beruf, sondern wollte auch für die Universität vorbereiten. Die Statistik von 1885 wies nach, dass von allen Schülern der technischen Schule 50 Prozent die 3. Klasse nicht erreichten; von den übrigen setzten 54, 50 Prozent ihre Studien im technischen Institute fort. Die Schule wurde nun so abgeändert, dass sie als Vorbereitung zum Institut diente und zugleich eine praktisch-realistische Erziehung gab. Das technische Institut wurde auf 4 Jahrgänge ausgedehnt und in 5 Sektionen geteilt: 1. für physikalisch-mathematische Studien, 2. für Feldmessen, 3. für Landwirtschaft, 4. für Handel und Rechnungswesen, 5. für Industrie. Das erste Jahr ist allen Sektionen gemeinsam. Die physikalisch-mathematische Sektion stellt ein modernes Lyceum vor; die andern Sektionen sind Berufsschulen. Die mit Abgangszeugnis versehenen (licenziati) Schüler der physikalisch-mathematischen Sektion haben auf der Universität zu ihrer Fakultät Zutritt, ebenso zu den höheren Ingenieurschulen. So kommt der Schüler der technischen Abteilung in 7 Jahren zur Universität, während der klassische 8 Jahre gebraucht. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die von den technischen Instituten kommenden Jünglinge anfänglich den Schülern der Lyceen in einigen besonderen Fertigkeiten, z. B. Zeichnen und Rechnen überlegen sind; aber später bleiben sie zurück, da ihre Denkkraft nicht genügend geschult ist.

Man ist in Italien nicht zufrieden mit dieser Teilung des Sekundärunterrichts, durch die der Knabe sofort beim Austritt aus der Elementarschule gezwungen wird einen Beruf zu wählen.

Der Vorschlag, die technische Schule und die 3 untern Klassen des Gymnasiums zu verschmelzen, um die Wahlzeit zurückzuschieben, ist sehr oft diskutiert worden und hat eine Menge Dekrete, Gesetze und Pläne hervorgerufen. [Der Herr Verfasser führt hier über 20 solcher Dekrete und Anträge im Parlamente, Resolutionen von Lehrerversammlungen und Petitionen mit ihrem Datum an, die wir im einzelnen übergehen]. Diesen amtlichen Akten könnte man beifügen Gutachten von Universitätsprofessoren, Schriftstellern und Männern der Wissenschaft, die den frühen Anfang der Bifurkation für schädlich erachten. Die Frage der Einheitsschule steht auf der Tagesordnung. Im Ministerium wird erwogen, ob es nicht passend wäre, die physikalisch-mathematische Sektion aufzuheben, um die technischen Institute in Real- und Berufsschulen umzubilden. Ich glaube, dass aus ökonomischen, didaktischen und Zweckmässigkeitsgründen man durch die Umstände genötigt sein wird, eine einheitliche Form der Sekundärschule zu geben, als Vorbereitung zur Universität. Die Schwierigkeiten, welche in den Vorurteilen, einem Erbe der Vergangenheit, und in den örtlichen und persönlichen Interessen liegen, müssen überwunden werden. Dieser Gedanke verbreitet sich stark unter der Bevölkerung, die wirkliche Berufsschulen laut fordert.

Die Sekundärschulen zerfallen ferner in staatliche (königliche) und in nichtstaatliche. Letztere sind den staatlichen entweder gleichge-

stellt oder nicht (berechtigt), je nachdem sie das Recht zu Licenzprüfungen (= Abgangsexamen) haben oder nicht; sie gehören entweder der Provinz oder der Gemeinde oder sind Stiftungen oder geistliche (vom Bischofe abhängige) Schulen oder Privatschulen.

Die öffentlichen Behörden zur Verwaltung sind: der Minister oder Staatssekretär, ein Unterstaatssekretär, der oberste Schulrat, ein General-Inspektor für jeden Zweig des Unterrichts. Der Minister (mit 25,000 Fr. Gehalt) und der Unterstaatssekretär (10,000 Fr.) leiten die öffentlichen Schulen und überwachen die privaten hinsichtlich der Moral, der Hygiene und der Beobachtung der Staatsgesetze; Privatschulen, die sich den Gesetzen nicht fügen wollen, können auf das Gutachten des obersten Schulrats geschlossen werden. Dem obersten Schulrat sitzt der Minister vor; er bestand zuerst aus 21 Mitgliedern, die der König ernannte; jetzt aus 32 (ausser den Minister), wovon die Hälfte von der Regierung gewählt wird, die Hälfte von den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der Universitäten und Hochschulen des Reiches, 4 für jede Fakultät (Philosophie und Litteratur, Jurisprudenz, Medizin, Mathematik und Naturwissenschaften). Das Amt dauert 4 Jahr; es bedarf keiner Bestätigung, auch ist nach 1 Jahr Wiederwahl gestattet. Jedes Jahr scheidet ein Viertel des Rates aus. Gewöhnliche Sitzungen finden zweimal jährlich statt; ein Ausschuss von 15 Mitgliedern besorgt die laufenden Geschäfte. Den Plenarsitzungen sind vorbehalten:

1. Gutachten auf Verlangen der Ministers über Gesetzesvorschläge, allgemeine Studienordnungen, den Stand des Lehrpersonals und die Regeln für Ernennung der Lehrer. 2. Die gesetzlich ihm zustehenden Ernennungen für Lehrstühle und die Erlaubnis zum Privatunterricht. 3. Richtersprüche über Universitätsprofessoren betr. ihre Absetzung oder Suspension auf die Dauer von mehr als 2 Monaten. 4. Periodische Berichte über den Zustand des öffentlichen Unterrichts und der Volksbildung, nebst geeigneten Bemerkungen und Vorschlägen.

Der Rat ist in 3 Sektionen geteilt: a) für den klassischen b) für den technischen Sekundärunterricht, c) für den Primärunterricht.

Der Ausschuss hat folgende Befugnisse: a) Gutachten über die Anträge auf Berechtigung von Gemeinden und Provinzen für ihre Sekundärschulen. b) Vorschläge an den Minister zur Inspektion staatlicher und nichtstaatlicher Schulen, mit Angabe der Fragepunkte und Forderung der erstatteten Berichte. c) Beurteilung, ob eine Schule zu schliessen sei, auf Grund des Gesetzes. d) Gutachten über auswärts erworbene Grade und Erlass der Prüfungen. Ferner in Betreff des Lehrpersonals: a) Gutachten über die Fähigkeiten der Professoren an Gymnasien, Lyceen und technischen Schulen und Instituten, auf Grund der Berichte der Prüfungsbehörden und des Provinzialschulrats. b) Gutachten über die Gleichwertigkeit der Zeugnisse bei Bewerbungen um Stellen im Schulwesen und Prüfungserlass. c) Gutachten über die Rekurse, die in demselben Betreff gegen das Urteil einer Fakultät von angehenden Studenten eingelegt werden. d) Gutachten, ob ein Professor der Sekundärschulen nach 30 Dienst- und 55 Lebensjahren noch seine Thätigkeit mit Nutzen fortsetzen könne.

Der Ausschuss fungiert ferner als Richter in folgenden Fällen: a) Bei Kompetenzkonflikten zwischen niederen Schulbehörden. b) Bei Vergehen der Lehrer, auf denen Absetzung oder Suspension steht. c) Bei Streitigkeiten betreffs geistlicher oder Privatlehrer. d) Im Berufungsfalle über die zeitweilige oder gänzliche Ausschliessung von Universitätsstudenten. Der Ausschuss berichtet dagegen an die Plenarsitzung: a) über Einführung von Schulbüchern und Lehrplänen, b) über allgemeine Verbesserungsvorschläge.

Das General-Inspektorat, eine Zeit lang abgeschafft, ganz kürzlich (1893) wieder eingeführt und Ispettorato centrale genannt, soll den Unterricht überwachen, speziell die Nachachtung der Lehrprogramme, die Methoden und die Disziplin. Die Zentralinspektoren besuchen regelmässig die Schulen und beraten mit dem Minister und seinen Räten die Ernennungen, Versetzungen, Stellvertretungen, Beförderungen und Pensionierungen des Lehrpersonals, ferner die methodologischen Fragen, und dann Spezialfragen, betreffend die besuchten Schulen. Sie prüfen die von den Lehrern eingeführten Textbücher, studieren die Gesetzesvorschläge, die Schulordnungen, Lehrpläne und Stundenpläne für die einzelnen Gegenstände; sie prüfen die Vorschläge für Vermehrung des Apparats und der Bibliothek der einzelnen Schulen, sie prüfen die Berichte der Schulvorstände über den Gang des Unterrichts und die Disziplin, und legen am Ende des Schuljahres dem Minister einen Bericht über den Stand des Schulwesens zum Druck vor. Ihr Gehalt beträgt von 4500 bis 7000 Lire.*)

Die Verwaltung des Schulwesens in den Provinzen ist einem Beamten anvertraut, der Provveditore agli studi heisst, und dem Provinzialschulrate. Der Provveditore steht unter dem Präfekten. Dies ist ein grosses Übel. Er hat die unmittelbare Aufsicht über alle Schulen und berichtet darüber an den Schulrat mit seinen Vorschlägen, er überwacht die Prüfungen und den Lehrgang der Anstalten, berichtet an die Regierung und führt in Abwesenheit des Präfekten den Vorsitz im Schulrate der Provinz. Der letztere wird gebildet aus dem Präfekten, dem Provveditore, dem Preside des königlichen Lyceums am Orte, einem Arzte, der Mitglied des Sanitätsrates der Provinz ist, 4 Mitgliedern, die der Provinzialrat ernennt, 2 Mitgliedern die der Gemeinderat des Hauptortes ernennt. Der Rat versammelt sich regelmässig alle Monate einmal; er sorgt für Aufrechterhaltung der Gesetze und Ordnungen; verwaltet die Stiftungen und Legate zu Gunsten der Schulen; veranlasst ausserordentliche Visitationen; kann auch dringenden Falles Schulen zeitweilig schliessen, bis der Minister entscheidet; er prüft die Aufstellungen für den Haushalt aller Schulen und bestätigt oder verwirft sie. Bei Bewerbungen um Stellen an Sekundärschulen sieht er darauf, dass alles ordnungsmässig zugeht. Endlich gibt er seine Stimme ab betreffs der Berechtigung der Schulen, seien diese staatliche oder Stiftungen. Der Provveditore führt die Beschlüsse des Rates aus, er berichtet an das Ministerium und korrespondiert mit den Provinzialbehörden, er prüft die Gesuche zur Eröffnung von Privatschulen, bestimmt Tag und Ordnung der Prüfungen für Aufnahme, Versetzung und Nachprüfung (riparazione); er macht nach Anhörung des Rates den Schulkalender mit

*) Im Juni 1895 ist das Zentral-Inspektorat wieder abgeschafft.

dem Verzeichnis der genehmigten Schulbücher; er bewilligt in dringenden Fällen den öffentlichen Lehrern einen Urlaub bis zu 10 Tagen. Sein Gehalt beträgt 4500 bis 7000 Lire.

Nur die technischen Institute hängen nicht vom Provveditore und auch nicht vom Schulrate ab, sondern von dem Aufsichtsrate (giunta di vigilanza), der in jeder Stadt dazu errichtet ist. Er besteht aus 2 vom Minister ernannten Kommissären, 1 Mitglied des Provinzialrates und dem Preside des technischen Instituts selbst. Der Aufsichtsrat hat die gleichen Befugnisse, kann auch den Prüfungen beiwohnen und die technischen Lehrer für Schreiben, Turnen und Exerzieren vorschlagen.

II.

Der Vorstand des Lyceums und des technischen Instituts heisst Praeses (preside), der des Gymnasiums und der technischen Schule Direktor. Sie stehen unter dem Provveditore, mit Ausnahme des Präses des technischen Institus, den der Aufsichtsrat überwacht. Sie werden meist aus der Zahl der ordentlichen Professoren (titolari) gewählt. Das Gesetz Casati erlaubte den Vorstehern der klassischen Schulen nicht, zugleich Unterricht zu erteilen; diese Bestimmung ist glücklicherweise jetzt meist abgeschafft; sehr oft ist ein Professor zugleich Präses oder Direktor. Wo Lyceum und Gymnasium vereinigt sind, stehen sie auch unter demselben Oberhaupte, natürlich dem Präses, der ein Professor des Lyceums ist. Bei geteilten Anstalten hat der Vorsteher, falls er selbst keinen Unterricht gibt, eine Vertretung für sich zu stellen. — Zu den Pflichten des Vorstandes gehört die gute Erhaltung des Gebäudes, des Schulmaterials, die Protokollführung über die Amtsvorgänge, über das Personal und die Vertretungsstunden, über die Schüler, Schulgeld, Prüfungen. Er hat hin und wieder den Stunden der Lehrer beizuwohnen und acht zu geben, dass programmmässig unterrichtet wird. Er führt die Korrespondenz mit den Familien der Zöglinge und mit den Behörden. Am Ende des Schuljahres sendet er dem Minister einen allgemeinen Bericht und vertrauliche Winke über das Lehrpersonal. Den Lehrern kann er in dringenden Fällen Urlaub bis zu 5 Tagen geben. Er macht den Stundenplan, nach Anhörung der Lehrer; er hat den Vorsitz im Lehrerrat, den er beruft. — Die Lehrer werden im Wettbewerb (concorso) ernannt, wobei Titel (d. h. Universitätsgrad) oder Prüfungen entscheiden. Sie heissen alle ohne Unterschied Professoren; Hilfslehrer (supplenti) bei zeitweiliger Vertretung für einen andern; beaufragte (incaricati), wenn nur für ein Jahr angenommen; verwaltende (oder stelleführende, reggenti) und ordentliche (titolari), wenn sie zum Organismus gerechnet werden. Unter diesen wird der Unterricht ohne besondere Rangordnung verteilt.

Die reggenti werden vom Minister ernannt und von Jahr zu Jahr oder höchstens auf drei Jahre von ihm bestätigt. Sie sind im Gehalte etwas ungünstiger gestellt, aber sie können nicht ohne Verhandlung vor dem obersten Schulrat aus dem Amte entfernt werden. Die Titularprofessoren dagegen werden vom Könige ernannt und beziehen ein Gehalt, das alle sechs Jahre sich um ein Zehntel steigert, ausser der

Klassensteigerung. Aus Familienrücksichten können sie ohne Gehalt längere Zeit ausser Dienst gestellt werden, aus Gesundheitsrücksichten ebenso mit 1/2 bis 3/4 des Gehalts, je nach ihrem Dienstalter. Alle Professoren können aus Rücksichten des Dienstes oder auf Wunsch oder zur Strafe vom Minister versetzt werden. Da nun die Mehrzahl der Lehrer in Oberitalien geboren ist oder dort zu leben wünscht, so müssen die ersten Dienstjahre meist auf den Inseln und im Süden zugebracht werden; dann rückt man hinauf, schneller oder langsamer, nach Massgabe des Verdienstes und der Empfehlungen. Die Versetzung ist für den italienischen Lehrer eine sehr wichtige Angelegenheit, da die Lebensverhältnisse in den verschiedenen Teilen des Königreiches sehr verschieden sind; sie ist auch eins der wirksamsten Strafmittel, das leider oft geübt wird. Der auf seinen eigenen Wunsch versetzte Lehrer erhält keine Entschädigung für Reisekosten; andernfalls aber wird er auch für seine Familie entschädigt.

Im Lyceum und in den technischen Anstalten herrscht das Fachsystem bei Verteilung des Unterrichts, im Gymnasium das Klassenlehrersystem mit Ausnahme von Mathematik, Naturgeschichte und Französisch, wofür man besondere Lehrer hat. Daher besteht das Personal des Lyceums aus dem Präses und 7 Professoren. Der Professor für das Italienische hat 13 Stunden wöchentlich; der für Latein und Griechisch 21 Stunden, Geschichte und Geographie 7 Stunden, Philosophie 6 Stunden, Mathematik 9 Stunden, Physik 6 Stunden, Naturgeschichte 6 Stunden. Jeder Lycealprofessor ist verpflichtet bis 15 Stunden wöchentlich zu unterrichten; für das Mehr erhält er eine dürftige Entschädigung. So erhält der Professor des Latein und Griechisch für 6 Stunden mehr 500 Lire mehr. Wo Lyceum und Gymnasium vereint sind, lehrt der Professor der Naturgeschichte im ganzen 10 Stunden wöchentlich; so auch gewöhnlich der Mathematiker, bei einem Honorar von 1200 bis 1400 Lire. Im Gymnasium hat jeder Lehrer seine Klasse, die bei den 3 untern Klassen der Direktor ihm in Ansehung seiner Fähigkeiten jährlich zuweist. In den beiden oberen Klassen aber führt jeder Professor seine Zöglinge gewöhnlich 2 Jahre hindurch, wofern nicht der Direktor eine Teilung nach Fächern zwischen beiden Professoren für besser hält. Jeder Professor muss hier bis zu 20 Stunden wöchentlich übernehmen; thatsächlich haben die Lehrer der 2 Unterklassen jetzt nur 19 Stunden, der 3 oberen 18 Stunden. Privatstunden an Schüler der eigenen Klasse sind verboten.

Die Gehälter nach dem Gesetz vom 25. Februar 1892, (worin P. Villari bedeutende Aufbesserungen für die Lehrer der klassischen Schulen durchsetzte) betragen:

Königliche Lyceen

(112 an Zahl, wovon 95 mit Gymnasien verbunden).

	Stellenzahl	Gehalt
Präses 1. Klasse	50	Lire 4100
„ 2. Klasse	30	„ 3500
Beauftragter Präses für Lyceen mit Gymnasium	15	„ 1200

	Stellen-zahl	Gehalt
Beauftragter Präses für Lyceen	17	Lire 800
Titularprofessor 1. Klasse	180	„ 3000
„ 2. Klasse	200	„ 2700
„ 3. Klasse	200	„ 2400
Verwaltender (reggente)	187	„ 2200
Beauftragt für Naturgeschichte an Lyceen	17	„ 600

Königliche Gymnasien
(177, wovon 95 mit Lyceen vereint).

	Stellen	Gehalt
Ordentliche Direktoren	40	Lire 2700
Beauftragt mit der Direktion	42	„ 500
Ordentliche Professoren 1. Klasse in Oberklassen (4 und 5)	70	„ 2700
„ „ 2. „ „ „	80	„ 2400
„ „ 3. „ „ „	80	„ 2200
Verwalter (reggenti)	124	„ 2000
Ordentliche Professoren 1. Klasse in Unterklassen	90	„ 2400
„ „ 2. „ „ „	100	„ 2200
„ „ 3. „ „ „	100	„ 2000
Verwalter der Klasse	241	„ 1800
Lehrer der Mathematik, Naturgeschichte und Anfänge der Physik in Gymnasien (ohne Lyceen):		
Ordentliche Lehrer 1. Klasse	20	„ 2200
„ „ 2. „	20	„ 2000
Verwalter	42	„ 1800
Lehrer der Mathematik am ganzen Gymnasium und der Anfänge der Naturwissenschaften in Unterklassen der mit Lyceen verbundenen Gymnasien:		
Beauftragte 1. Klasse	45	„ 1400
„ 2. „	50	„ 1200
Lehrer des Französischen in allen Gymnasien:		
Ordentliche	10	„ 2000
Verwalter 1. Klasse	10	„ 1800
Beauftragte 1. Klasse	60	„ 1400
„ 2. „	97	„ 1200
Total		4848400

Zu diesen Gehältern muss man bei den ordentlichen Professoren noch die sechsjährige Zulage (für je 6 Dienstjahre ein Zehntel des Ganzen) hinzurechnen; ferner die Prüfungsgebühren, d. h. ein Drittel der von den Prüflingen bei Aufnahme- und Abgangsexamen entrichteten Taxen, nämlich 2 oder 3 Lire beim Abgangsexamen vom Gymnasium, 3 bis 4 bei dem vom Lyceum. Diese Gebühren bringen an einigen Hauptorten einige 100 Lire, aber meistens kann man sie divitias miseras nennen!

Die Gehaltsverhältnisse der technischen Anstalten sind ein wenig geringer.

III.

Besondere Staatsprüfungen ausserhalb der Universität für künftige Lehrer gibt es in Italien nicht. Die Universitätsdiplome aber gehen von den Fakultäten der Litteratur (lettere) und der Naturwissenschaften (scienze, nebst Mathematik, wie im französischen) aus und haben 2 Grade: die Licenz und die Laurea. Die licenza befähigt zum Unterricht im Untergymnasium, den technischen Schulen und den Normalschulen [d. h. in den Lehrerseminarien]. Um zur Licenzprüfung zugelassen zu werden, muss der Student 2 Jahre lang den Kurs der italienischen Litteratur besucht haben, dazu lateinische und griechische Litteratur. Ferner 1 Jahr theoretische Philosophie, vergleichende Geschichte der klassischen und der romanischen Sprachen (neolatine); alte und neue Geschichte und Geographie. Die Prüfung besteht 1. in einem italienischen Aufsatze über ein kritisches oder sprachgeschichtliches Thema; 2. einer lateinischen Komposition unter Klausur; 3. einer mindestens einstündigen mündlichen Prüfung über alle Gegenstände. Will der Licenziat es zur laurea in lettere bringen, so muss er noch weitere 2 Jahre die Universität besuchen und noch je 1 Jahr italienische, lateinische, griechische Litteratur hören, ferner alte und neue Geschichte, dazu Archäologie und Philosophie. Der Kandidat zur laurea in filosofia hat 2 Jahre hindurch in 2 Kursen Geschichte der Philosophie zu hören, ferner theoretische Philosophie, Moral, griechische und italienische Litteratur, alte Geschichte, Pädagogik, Physiologie oder eine andere naturwissenschaftliche Vorlesung. Die Prüfung ist mündlich über jede der gehörten Vorlesungen vor einer Kommission von 3 Mitgliedern unter dem Vorsitz des Professors vom Fache. Erst wenn alle Spezialprüfungen bestanden sind, kommt es zur Laureatenprüfung. Sie besteht in: 1. Vorlegung einer Dissertation, 2. Disputation darüber und über mindestens 3 selbstgewählte Thesen, vor einer 9gliedrigen Kommission, wovon 7 ordentliche Professoren der Fakultät und 2 Privatdozenten oder sonstige Gelehrte sind. Die Fakultät der Philosophie und Litteratur erteilt 2 Arten der Laurea (lettere, filosofia), die naturwissenschaftliche 4; nämlich für Mathematik, Physik, Chemie, Naturgeschichte. Jedes dieser Laureate berechtigt zum Unterrichte in dem betreffenden Fache in allen Mittelschulen.

Die Erfahrung beweist, dass das rein wissenschaftliche Studium auf Universitäten für die praktische Lehrthätigkeit allein nicht ausreicht; die jungen Lehrer hatten also im allgemeinen kein richtiges Geschick in der Einteilung und Entwicklung des Unterrichtsstoffes, wussten auch nicht eine Klasse gut zu führen; sie ermüdeten oft sich selbst und die Schüler, ohne entsprechenden Erfolg. Daher errichtete man 1886 die Lehrerschulen (scuole di magistero, also mehr als blosse Übungsschulen) an den beiden Fakultäten; aber sie erwiesen sich als eine Überlastung und fassten auch mehr die wissenschaftliche als die didaktische Fertigkeit der jungen Leute ins Auge. Der Minister Villari gab ihnen daher 1891 eine ausschliesslich didaktische Richtung; sie sollen lediglich für den Unterricht im Umfange der Schuldisziplinen vorbilden und speziell 1. Methode, Umfang und Grenzen jedes Faches für die Sekundärschulen anweisen, 2. praktische Übungen

anstellen, 3. die besten Schulbücher kennen lehren und prüfen. Daneben werden Vorträge über allgemeine Didaktik gehalten, über Schuldisziplin, Schulordnung, über Art und Aufgabe der verschiedenen Unterrichtsanstalten. Die Vorträge in den Lehrerschulen erstrecken sich auf folgende Fächer: italienische, lateinische, griechische Litteratur, alte und neue Geschichte, Geographie, Philosophie, Pädagogik, allgemeine Didaktik, griechische und lateinische Grammatik. In der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät: über Physik, Chemie, Naturgeschichte, Mathematik, allgemeine Didaktik. Die Studenten besuchen die Lehrerschule mindestens 2 Jahre und gleichzeitig mit den Lehrkursen der Fakultät. Am Schluss unterliegen sie einer Prüfung, die in einer Lektion über einen der Gegenstände und in Fragen über die Methode besteht. Das Lehrerdiplom kann nur dem erteilt werden, der schon das Laureat erhalten hat; es gibt eine besondere Anwartschaft auf Ernennung zum Professor.

Als bei der Herstellung der Einheit Italiens die Liberalen die Schule den Händen der Geistlichkeit entrissen und den Laien ganz übergeben wollten, war die Zahl der Laureaten nicht genügend, die erledigten Lehrstühle zu besetzen und noch weniger die zahlreichen Neugründungen in allen Winkeln des Reiches zu befriedigen, die der freiheitliche Eifer der Zeit und das Emporstreben der unteren Klassen ins Leben gerufen hatte. Daher drängte sich neben dem Laureat ein Prüfungsdiplom ein, für das sich Jeder melden kann, der schon Unterricht in irgend einem Fache erteilt hat, natürlich unbefugter Weise, für dieses Fach, oder auch höhere Studien als Jurist oder Ingenieur (Architekt) oder Mediziner gemacht oder in einer höheren Elementarschule 4 Jahre unterrichtet hat. Die Prüfungen werden vor einer Kommission von Universitätsprofessoren gehalten, die meistens mit beklagenswerter Nachsicht vorgehen und sich vom Mitleid bewegen lassen. Daneben wurden noch öfters Diplome vom Minister nach Willkür verabfolgt an Personen, die sich patriotischer Verdienste, auch besonders bei den Wahlen, rühmten. Der oberste Rat und sein Ausschuss versuchten dem Unwesen zu steuern*); aber es gelang nicht immer. Diese Fabrik von neugebackenen Lehrern hat lange bestanden und hat noch nicht ganz ihre Thätigkeit eingestellt, ungeachtet des Einspruchs der Professoren und Studenten der Universitäten. Die Privatschulen mit und ohne Berechtigung strotzen von dieser Sorte Lehrer, die keine regelmässigen Studien gemacht haben oder von Natur für anderes bestimmt waren, und auch in den staatlichen Schulen machen sie den Laureaten Konkurrenz. Manche unter ihnen haben sich angestrengt ihr Amt zu verdienen, aber selten gelingt es jemand, ein tüchtiger Lehrer der Sekundarschulen zu werden, ohne diese selbst in der Jugend besucht zu haben, sei er nun ein unbeschäftigter Architekt oder Advokat oder Arzt, oder ein davongelaufener Priester. Gegenwärtig übersteigt die Zahl der alljährlich ordnungsmässig vorgebildeten Laureaten schon das Bedürfnis für die staatlichen Schulen; es steht zu hoffen, dass der Minister nur

*) Bekanntlich verweigerte der Oberste Schulrat das Diplom für Italienisch in den Lyceen dem Ferdinand Martini, der einige Jahre später Unterrichtsminister wurde.

aus ihrer Mitte die neuen Professoren wählen und auch strenge Aufsicht über die Ernennungen bei nichtstaatlichen Schulen üben werde.

IV.

Nach dem Gesetz von 1859 lehrt man im Gymnasium: Italienisch, Lateinisch, Griechisch, Arithmetik, Geographie, Geschichte mit Antiquitäten; im Lyceum: Philosophie, Elementarmathematik, Physik und Anfänge der Chemie, italienische, lateinische und griechische Litteratur, Geschichte und Naturgeschichte. Dazu kommt Religionsunterricht, den ein vom Minister ernannter Geistlicher erteilt und von dem die Schüler auf Wunsch der Eltern dispensiert werden können. Ordnung, Mass und Richtung jedes Faches werden durch ministerielle Verfügungen festgesetzt; daher sie oft wechseln.

Zuerst ein Wort über die Religion. Vor 1859 waren die Schüler verpflichtet zur Messe, Beichte, Kommunion und sonstigen religiösen Übungen unter Überwachung des Vorstehers der Schule. Da sich hieraus Schädigungen der Disziplin und der Würde der Religion selbst ergaben, hob man den Zwang auf und überliess den Gottesdienst der Familie, natürlich mit Ausnahme der Pensionäre. Der Unterricht in der Religion wurde beibehalten, doch ohne besondere Bestimmung, ob es biblische Geschichte, Exegese, Dogmatik oder Moral sein sollte, und was für die Schüler wichtiger war, ohne Zwang einer Prüfung. Weiter wurde er beschränkt im zweiten Halbjahr auf ein Mal in der Woche, und zwar auf eine halbe Stunde oder 20 Minuten, für alle Klassen zusammengenommen, etwa im Betsal oder der Aula, falls nämlich nicht der Präses eines zufälligen Hindernisses wegen den Geistlichen bat, seine Predigt auf die nächste Woche zu verschieben oder umgekehrt der Geistliche dasselbe wünschte. Fand dann die Predigt statt, so musste der Präses die Disziplin aufrecht erhalten, da die Schüler, weil ja keine Prüfung bevorstand, weder vor dem Unterricht noch vor der Person des Geistlichen grossen Respekt hatten. Und oft verstand auch der Geistliche nicht die Achtung zu gewinnen. Daher ward es eine Komödie, die man zuerst hie und da stillschweigend aufgab, dann auf Grund des Gesetzes. Der ganze Unterricht wurde am 7. Juli 1878 aufgehoben und an seiner Statt das Turnen als Pflichtfach eingeführt.

Die Lehrprogramme, Verordnungen und Verfügungen über Mass und Art jedes Faches nach dem Gesetz Casati, oder über das später eingeführte Französisch in den Gymnasien, folgten aufeinander mit Überstürzung. Man glaube jedoch nicht, dass die Lehrer sich an den Hagel von Verordnungen viel kehrten; so weit es anging, thaten sie, was sie wollten. Denn überhaupt sind wir Italiener nicht bloss rasch bei der Hand neue Gesetze zu schaffen, sondern auch leider! sie unbeachtet zu lassen (tanto siamo facili a creare nuove leggi, quanto a non osservarle). Darin liegt eine Art von Korrektiv (una cosa rimedia all' altra). Bis vor kurzem waren die Lehrpläne sehr detailliert; es schien, die Bureaukratie wolle dem Lehrer die Hand führen. Endlich scheint man aber begriffen zu haben, dass die lebendige Kraft des Lehrers die Seele des Ganzen ausmacht, dass er selbst

die Schäden eines zufällig schlechten Lehrplanes wieder gut machen kann, während kein Lehrplan den schlechten Lehrer zum guten macht. Unter Minister Martini gab man also den Lehrern fast völlige Freiheit, indem man in ihnen das Gefühl der Verantwortlichkeit verstärkte; und im Zirkular vom 10. November 1894 bezeugt der Minister, dass die Professoren im allgemeinen sich des Vertrauens würdig bewiesen haben. Die Lehrpläne für die klassischen Schulen sind jetzt sehr vereinfacht worden. Wir geben hier den vollständigen Wortlaut; voran die Stundentafel.

	Gymnasium					Lyceum		
	I	II	III	IV	V	I	II	III
Italienisch	8	8	8	5	5	5	4	4
Lateinisch	8	8	7	6	6	4	4	4
Griechisch	—	—	—	4	4	3	3	3
Französisch	—	—	3	3	3	—	—	—
Geschichte und Geographie	—	—	—	3	3	3	4	4
Physische Geographie . .	3	3	3	—	—	—	—	—
Mathematik	2	2	2	2	2	3	3	3
Naturgeschichte	—	—	—	2	2	2	2	2
Philosophie	—	—	—	—	—	2	2	2
Physik und Chemie . . .	—	—	—	—	—	2	2	2
	21	21	23	25	25	24	24	24

Italienisch. Gymnasium, Klasse 1: Lektüre, Poesie und Prosa; Grammatik mit Übungen, morfologia. Klasse 2: dasselbe; Anfänge der Syntax. 3: dasselbe; zusammengesetzte Syntax. 4: Lektüre; Stilistik und Rhetorik mit Übungen (Form der Periode, Reinheit und Proprietät des Ausdrucks, Figuren, Versifikation). 5: Lektüre; Anleitung und Übungen zu den verschiedenen Arten der Komposition in Prosa und Poesie. Lyceum Klasse 1: Lektüre; Erklärung der Hölle (Dante); Litteraturgeschichte bis zur Renaissance. 2: Lektüre; Erklärung des Fegefeuers; Litteratur bis zur Zeit der Arkadier. 3: Lektüre; Erklärung des Paradieses; Litteratur bis zum Tode von Manzoni.

Lateinisch. Gymnasium 1: Regelmässige Formenlehre mit Übungen und Lektüre. 2: Unregelmässige Formen, Partikeln; Lektüre von Klassikern, Prosa und Poesie. 3: Grammatik und Übungen; Syntax der Kasus, Pronomina. Lektüre der Klassiker; Prosodie und Metrik, Hexameter und Distichon. 4: Syntax der Zeiten und Modi in unabhängigen Sätzen, Nominalformen des Verbs. Schreibübungen. Lektüre, Prosa und Poesie. 5: Syntax der abhängigen Sätze, indirekte Rede. Lektüre, Übungen. Lyceum Klasse 1: Lektüre. Horazische Metra erläutert. Litteraturgeschichte bis auf Augustus. 2: Lektüre; Metrik des Horaz; Litteratur bis zu Ende des Kaiserreiches. 3: Lektüre, Litteratur in Repetition.

Griechisch. Gymnasium Klasse 4: Deklination, Verba in ω, Übungen. 5: Verba in μι, unregelmässige, Wortbildung, Übungen. Lektüre in Prosa. Lyceum 1: Hauptregeln der Syntax; Andeutungen über Prosodie und homerischen Dialekt. Übungen. Lektüre und Übersetzen von in Prosa und Poesie. Abriss der Litteraturgeschichte bis aufs Zeitalter des Perikles. 2: Lektüre und Übersetzen; Litteratur bis auf Alexander. 3: Lektüre und Übersetzen; Wiederholung der Litteratur.

Französisch. Gymnasium 3: Aussprache und Orthographie, Artikel, Deklination; Bildung des Plural und Feminin, auch der Adjektiva. Übungen. 4: Pronomina, Hilfsverben; regelmässige und unregelmässige Konjugation. Übungen; Lektüre moderner Prosa.

5: Unterschiede vom Italienischen in den Hilfs- und reflexiven Verben; Defektiva, Verbaladjektiva; Konjunktionen, Hauptregeln der Syntax. Übungen; moderne Prosa und Poesie.

Geographie. Gymnasium 1: Begriff und Einteilung der Geographie, Anfänge der astronomischen und physischen Geographie. Übersichtliche Beschreibung von Europa und speziell von Italien. 2: Die andern europäischen Länder. 3: Beschreibung der aussereuropäischen Weltteile; Andeutungen über die Polarländer.

Geschichte und Geographie. Gymnasium 4: Alte Geschichte des Orients und Griechenlands. Spezielle Beschreibung Italiens. 5: Geschichte Italiens bis zum Ende des weströmischen Reiches. Geographie von Europa. Lyceum 1: Geschichte von Europa und besonders Italien im Mittelalter bis auf Kaiser Heinrich VII. 2: Fortsetzung bis zum Aachener Frieden 1748. 3: Fortsetzung bis auf unsre Tage.

Philosophie. Lyceum 1: Psychologie. 2: Logik mit Übungen. 3: Ethik.

Mathematik und Rechnen. Gymnasium 1: Rechnen in den 4 Spezies. 2: Gemeine und Dezimalbrüche. 3: Metrisches System; komplexe Zahlen; Ausziehung der Quadratwurzel nach praktischer Regel; Proportionen. 4: Wissenschaftliches Rechnen, bis zur Theorie der Brüche exklusive. 5: Theorie der Brüche; Geometrie: Euclid, Buch I. Lyceum 1: Algebra bis zur Lösung von Gleichungen ersten Grades mit 2 Unbekannten inclusive Geometrie (Euclid, Buch II, III, IV). 2: Algebra, irrationale Zahlen, Gleichungen zweiten Grades, Progressionen, Logarithmen. Geometrie: Euclid, Buch V, VI. Messen von Grössen, Flächeninhalt gradliniger Figuren und des Kreises. 3: Trigonometrie, grundlegende Verhältnisse zwischen Seiten und Winkeln im rechtwinkligen Dreieck. Geometrie: senkrechte und schräge Linien auf Flächen; Gerade und Parallelebenen, zweiseitige Winkel und senkrechte Flächen, dreiseitige Ecken und Polyeder; Ähnlichkeit der dreiseitigen Ecken; Prisma und Parallelepipedon, ihre Ähnlichkeit und Gleichheit; Pyramide, Ähnlichkeit und Gleichheit; Oberfläche und Inhalt von Kegel, Cylinder und Kugel.

Physik und Chemie. Lyceum 1: Anfangsgründe und Einleitung in das Studium beider Wissenschaften. Die chemischen Elemente. Mechanik fester Körper. 2: Elastizität fester Körper; Mechanik des Flüssigen und Gasförmigen. Akustik. Kosmographie. 3: Wärmelehre, Optik, Elektrizität und Magnetismus.

Naturgeschichte. Gymnasium 4: Beschreibung und Vergleichung der Wirbeltiere, im Winter; Botanik, besonders Phanerogamen, im Sommer. 5: Die niederen Tiere und Pflanzen ebenso. Lyceum 1: Physiologie des Tierreiches. 2: Physiologie der Pflanzen, nebst Vorkenntnissen der Mineralogie. 3: Physische Geographie und Geologie.

Jeder Professor ist gehalten, bis zum 10. Oktober jedes Jahres dem Vorsteher der Schule sein ausführliches Lehrprogramm vorzulegen; dasselbe wird in dem Lehrerrat der Schule geprüft, besprochen und angenommen. Der Minister empfiehlt den Lehrern, bei Ausarbeitung des Planes und beim Unterrichte stets vor Augen zu haben, dass der Endzweck der klassischen Schule vor allem Erziehung ist, Erziehung des Geistes und des Herzens; und dass die beiden grundlegenden Lehrgegenstände dieser Schule, um die sich alles Übrige zur Unterstützung gruppieren soll, die italienische und die lateinische Litteratur sind. Man empfiehlt dem Gymnasiallehrer, die lateinische Sprache „mit natürlicher Methode“ zu lehren, die Thatsache, d. h. das Beispiel, der abstrakten Regel vorangehen zu lassen; auch soll das Beispiel lehrreich für den künftigen Staatsbürger gewählt sein (l'esempio sia aneddotico e abbia intento civile o militare, patriottico sempre). Die Regeln im Untergymnasium seien sparsam, einfach und klar. Die Professoren des Obergymnasiums und des Lyceums sollen nicht die Erinnerungen ihrer Universitätsstudien in die Schule hineintragen, sondern auf den praktischen Zweck sehen; sie sollen sorgen, dass der Schüler in seinem Gedächtnis eine Menge von Wörtern, Phrasen, Formen, Konstruktionen aufspeichere (immagazzini). Aus dem Lyceum sollen nicht Philologen, Litteraten oder Naturwissen-

schafter hervorgehen, sondern junge Leute, die sich ihres moralischen Wertes bewusst sind. Alle Philologie, die nicht zum Verständnis des Schriftstellers notwendig ist, soll von der Schule verbannt sein; dagegen übersetze man viel und wiederhole oft, um das Fühlen und Denken und die grosse, erhabene und kraftvolle Ausdrucksweise der alten Römer in Fleisch und Blut übergehen zu lassen. Die Philosophie und die Realwissenschaften dürfen im Lyceum nur ein Hilfsmittel für die litterarische Bildung sein; Philosophie und Mathematik, indem sie zur Genauigkeit und Strenge des Denkens gewöhnen, Naturgeschichte und Physik, indem sie zur Beobachtung und zum Vertrauen auf die Experimentalmethode den Geist anregen. Dazu hilft aber weniger die Masse der Kenntnisse, als die gute Auswahl und die Methode. Der Professor der Philosophie soll vor allem trachten, klar zu sein; der Mathematiker halte auf die Grundlagen jeder Theorie, ohne weit in Nebendinge abzuschweifen; der Physiker lasse die minutiöse Beschreibung verwickelter Apparate und seltener Erscheinungen beiseite; der Lehrer der Naturgeschichte belaste nicht das Gedächtnis der Schüler mit unwichtigen Einzelheiten und ermüde sie nicht mit dem Vortrage unsicherer und noch bezweifelter Theorien.

Folgende lateinische und griechische Schriftsteller werden vorzugsweise gelesen und waren früher vorgeschrieben:

Latein. Gymnasium 2: Cornelius Nepos (einige Vitae), Phaedrus. 3: Caes. Bell. Gall., einige leichte Briefe Ciceros, ausgewählte Elegien von Ovid und Tibull. 4: Caes. Bell. civ., Sallust. Catilina, Cic. Laelius oder Cato major, Virgils Eklogen, Auswahl aus Ovids Metamorphosen. 5: Sallusts Jugurtha, Abschnitte aus Livius, eine Rede Ciceros, ein Buch Virgils Aeneis oder mehr. Lyceum 1: Abschnitte aus Livius, der Aeneis oder Virgils Georgica, Oden des Horaz. 2: eins der Werke Ciceros über Redekunst, ein Buch von Tacitus, ein Teil der Aeneide, Horaz' Oden und Satiren. 3: Cic. de officiis und noch etwas Philosophisches; Quintilian. l. X ein Kapitel; Plauti Captivi und Trinummus und ein Stück von Terenz (für die Schule zurechtgemacht); einige Episteln des Horaz, besonders die Ars poetica.

Griechisch. Gymnasium 5: Schriftliche Übersetzung aus Xenophon und Lucian. Lyceum 1: Lektüre und Übersetzung aus Xenophon und Homer. 2: Ebenso, nebst Lysias und Herodot. 3: Auswahl aus Homer, Herodot, Plato (Apologie oder Crito), Demosthenes (Kranzrede).

Fast überall ist in Gebrauch die kleine lateinische Grammatik von Ferd. Schulz mit zugehörigen Exerzitien, für Rückübersetzungen die Temi di Gandino, Professor der Universität in Bologna, für Griechisch die Grammatiken von Inama und von Curtius. Meistens werden reichlich schriftliche Übungen angestellt. Im allgemeinen gibt man wöchentlich einen italienischen Aufsatz im Gymnasium, alle 10 oder 14 Tage im Lyceum; aber die Themata gehen gewöhnlich nicht so tief wie im deutschen Gymnasium.

Stundentafel für die technischen Schulen und Institute.

	Technische Schule			Technisches Institut			
	I	II	III	I	II	III	IV
Italienisch	6	6	5	6	5	4	6
Französisch	3	4	3	3	3	2	—
Englisch oder Deutsch . .	—	—	—	—	3	5	5
Geschichte	2	2	2	3	3	2	—
Geographie	2	2	2	3	3	—	—
Mathematik	4	4	3	6	5	5	5
Naturlehre und -Beschreibung	—	2	2	3	3	—	—
Physik	—	—	—	—	—	5	3

	Technische Schule			Technisches Institut			
	I	II	III	I	II	III	IV
Rechnen und Buchführung .	—	—	4½	—	—	—	—
Chemie, Lektionen	—	—	—	—	—	3	—
„ Übungen	—	—	—	—	—	—	4
Zeichnen	4½	4½	3	6	6	4	6
Schönschreiben	3	2	2	—	—	—	—
Logik und Ethik	—	—	—	—	2	—	—
Bürgerkunde	—	—	1	—	—	—	—
	24½	26½	27½	30	33	30	29

Die Lehrpläne dieser Schulen sind sehr ins einzelne ausgeführt; wir geben nur die Hauptsachen und Ziele.

Schönschreiben. Klasse 1: Englische Kursivschrift. 2: Dokumentalschrift. 3: Fraktur; verzierte Schriften.

Buchführung. Klasse 3: Allgemeine Anweisung; Rechnungsaufstellung; Geschäftsbücher.

Zeichnen. In der technischen Schule geometrisches Zeichnen bis zur Ausführung von geometrischen Flächenfiguren aller Art und (freihändig) von regelmässigen Polyedern nach der Natur; Freihandzeichnen von Ornamenten und Industriegegenständen nach grossen Photographien. — Im technischen Institut werden mit Instrumenten Architekturen des XV. und XVI. Jahrhunderts gezeichnet, auch in Aquarellfarben; aus freier Hand Fragmente aus Gips kopiert, ebenfalls mit Farben, auch Blattwerk nach der Natur, sowie Gefässe, Möbeln und Kunstgegenstände.

Geographie. 1: Anfänge der mathematischen Geographie; Italien im allgemeinen; Übungen im Kartenzeichnen. 2: Europa im ganzen, Italien speziell; die Provinzen ganz genau. 3: Die übrigen Weltteile. — Institut 1: Mathematische, allgemeine physische Geographie und Ethnographie; dann Europa. 2: Afrika, Asien, Amerika, Ozeanien.

Französisch. 1: Aussprache und Leseübungen, Vokabeln. 2: Grammatik bis zur Tempusbildung; Prosalektüre und leichte Übersetzungen ins Französische. 3: Formenlehre zu Ende, reflexive Verba. Erzählende Prosa, Briefe, desgleichen Übungen im Sprechen. — Institut 1: Grammatik, Syntax. 2: Synonymen, tägliche Phrasen, Sprichwörter. 3: Schriftliche und mündliche Übersetzungen, hin und her; Lese- und Sprechübungen in gesteigerter Schwierigkeit.

Englisch. Institut 2: Aussprache und Formenlehre. 3 und 4: Fortsetzung der Grammatik. Überall schriftliche Übungen.

Deutsch. Institut 2: Allgemeine Formenlehre. 3: Spezielle Formenlehre bis zu den starken Verben. 4: Syntax; tägliche Phrasen; Synonymen und Sprichwörter. Lektüre aus der Zeit von Lessing bis zur Gegenwart. Überall schriftliche Übungen.

Mathematik. Schule 1: Rechnen bis zu den Brüchen inclusive. 2: Rechnen: Zins-, Gesellschafts-, Mischungsrechnung. Ebene Geometrie. 3: Ebene und körperliche Geometrie. Buchstabenrechnung. — Institut 1: Arithmetik bis zu den negativen Zahlen; Gleichungen ersten Grades. Geometrie: Ähnlichkeit der Figuren. 2: Quadratwurzeln aus ganzen und Bruchzahlen. Algebra: Gleichungen zweiten Grades und Logarithmen. Flächen- und Körperberechnung bis zur Kugel. 3: Kettenbrüche; Geometrie einschliesslich der Ähnlichkeit der Figuren (? figure omotetiche). Elemente der deskriptiven Geometrie. Ebene Trigonometrie. 4: Unbestimmte Analysis ersten Grades. Geometrie: regelmässige Polyeder Euclids. Sphärische Trigonometrie.

Italienisch. Schule 1: Wiederholung der Grammatik. 2: Einfache Syntax. 3: Stilregeln. Geschäftsbriefe, Denkschriften, Bittschriften. Lektüre durchweg. — Institut 1: Feinere Syntax. Stilregeln. 2: Fortsetzung. 3: Skizze der Litteraturgeschichte bis zum XVI. Jahrhundert. 4: Litteratur des XVII.—XIX. Jahrhunderts. In jeder Klasse Lektüre, Erklärung und Auswendiglernen von Stücken der besten Autoren. Aufsätze.

Bürgerkunde in Klasse 3: Der Mensch in der Familie — in der Gesellschaft — die Rechte des Staatsbürgers — Pflichten gegen den Nächsten — Politische Rechte und Pflichten.

Naturgeschichte. Schule 2: Klasseneinteilung. Botanik. Zoologie. 3: Physik, Chemie. Mineralogie (Vorbegriffe). — Institut 1: Zoologie und Botanik. 2: Mineralogie und Geologie.

Physik. Institut 3: Einleitung und Prinzipien der Mechanik; Bewegung der flüssigen und der gasförmigen Körper; Molekularbewegung; Wärme; Anfänge der Meteorologie. Akustik, Optik, Elektrizität und Magnetismus. 4: Dasselbe, aber ausführlicher entwickelt.

Chemie. Institut 3: Eigenschaften der einfachen Körper und der wichtigsten Verbindungen. 4: Qualitative Analysen unorganischer Körper im Feuer und auf dem Wege der Lösung.

Geschichte. Schule 1: Italien von den ältesten Zeiten (754 a. Chr.) bis zur Eroberung durch die Franken (774 p. Chr.). 2: Italien von da bis zur spanischen Herrschaft (1539). Italien von da bis zur Einigung durch Viktor Emanuel II. (1878). — Institut 1: Der alte Orient; Griechenland; Mazedonien; das römische Reich und die Provinzen; die Germanen; der Islam; das Frankenreich. 2: Die neuen Nationen (des Mittelalters); das Deutsche Reich und der Feudalstaat; die Monarchien; Übergewicht des österreichisch-spanischen Hauses; Steigen Frankreichs. 3: Kämpfe der Dynastien; französische Revolution; Reaktion; die Nationalitäten und der Konstitutionalismus bis zur Einnahme Roms 1870.

V.

Die letzte Veröffentlichung des statistischen Bureaus über das Sekundarschulwesen, Roma 1894, betrifft das Schuljahr 1891/92. — Es gab damals 735 Gymnasien, 2 mehr als im vorhergehenden Jahre. Davon waren 178 staatlich, 55 städtische und berechtigt (anerkannt), 23 Stiftungsschulen und berechtigt, 54 städtische und nicht berechtigt, 255 bischöfliche und 133 Privatschulen. Die Schülerzahl darin betrug 57,525. Die Zahl der Pensionäre (Internen, Konviktschüler) ist weit grösser in den bischöflichen Anstalten als in den staatlichen. Die Zahl der Versetzten in den 4 ersten Klassen [die am Schlusse des Jahres aufsteigen dürfen] ist relativ grösser in den Privatschulen als in den staatlichen. Die Abgangsprüfung (licenza ginnasiale) wurde fast an allen öffentlichen Schulen gehalten; die Prüflinge waren 8250, von denen im ersten Termin (Juli) bestanden 3052, im zweiten (Oktober) 3011, durchgefallen 2187. Das Verhältnis der Bestandenen zu den Geprüften war in der Lombardei 87,83 Prozent, in Piemont 84,84 Prozent, in den Marken 80,79 Prozent und so geht es stufenweis herab bis auf die Basilicata mit 50,84 Prozent. — Lyceen waren 321, darunter 113 staatliche, 17 städtische und berechtigt, 6 Stiftungen und berechtigt, 126 bischöfliche, 51 private. Schüler waren im Anfang des Jahres 15713, am Schluss 14191. Unter 10498 Schülern der beiden unteren Klassen wurden versetzt ohne Prüfung 345, mit Prüfung 7807, blieben sitzen 1726, erschienen nicht 165. Der Sitzengebliebenen in den öffentlichen Lyceen waren viel weniger als in den privaten (und bischöflichen). Von der Befugnis, die Abgangsprüfung (licenza lice-

ale) schon nach 2 Jahren hinter der gymnasialen zu machen (dieses Recht haben junge Leute, die im laufenden oder nächstfolgenden Jahre militärpflichtig werden und keine Aussicht haben abgewiesen zu werden, und ebenso die, welche im Jahre der Abgangsprüfung das 20. Lebensjahr vollenden) von dieser Erlaubnis machten 455 Schüler Gebrauch, d. h. mehr als 5 Prozent der Schüler der 2 unteren Klassen. — Die Lyceen mit Examenberechtigung waren 145, darunter 115 staatliche. Geprüft wurden 4750, unter denen 1661 aus Privatunterricht [da scuola paterna] kamen, Bestanden haben 3480, und zwar 1595 im ersten Termin (Juli) und 1885, also 20 Prozent mehr, im zweiten (Oktober) [also durch Nachprüfung, einen zweiten Versuch, wie in Frankreich]. Die grösste Zahl der Bestandenen war in den Marken: 78,98 Prozent, dann folgt Piemont, dann die Lombardei, zuletzt Umbrien mit 50 Prozent.

Die Zahl der Schüler stieg in Gymnasien und Lyceen von 1880 bis 1892 ziemlich regelmässig und zwar um 40—41 Prozent:

1880/81: Gymnasien: 41124, Lyceen: 11133,
1891/92: „ 57525, „ 15713.

Technische Schulen gab es 1891/92 im ganzen 399, davon 184 staatliche, 2 provinziale, 77 städtische und 9 Stiftungsschulen, diese alle berechtigt; 39 städtische und 16 Stiftungsschulen, beide nicht berechtigt; 1 bischöfliche, 71 private. Hieraus erhellt, dass die Kirche sich für diese Schulgattung wenig interessiert. Schüler waren darin zu Anfang des Schuljahres 33755, am Ende 30248; unter ihnen Externe 27261, Interne 2987. Von ihnen wurden versetzt in höhere Klassen ohne Prüfung 206, zum Examen erschienen nicht 513, geprüft versetzt 13941, nicht versetzt 8561. Hier sind also mehr durchgefallen als in den Gymnasien. — Technische Schulen mit dem Recht der Abgangsprüfung waren 289, geprüfte Zöglinge 7265, bestanden 5304. Aus Privatunterricht kamen 701, davon bestanden 353. Der Prozentsatz der Bestandenen war am grössten in der Basilicata (87,30), am kleinsten in Calabrien (48,80 Prozent).

Technische Institute gab es 74, darunter 54 staatliche, 5 provinziale und 1 gestiftetes, alle berechtigt, 2 städtische nichtberechtigte, 5 private. Als eigentliche Schüler fanden sich 8647, Zuhörer 745; regelmässige Besucher unter diesen waren 7987 und 552. Nach dem ersten Jahrgange, in welchem alle Sektionen vereinigt sind, verteilten sich die Studierenden so: Physikalisch-mathematische Sektion 1654, Feldmesserabteilung 1399, Landwirtschaft 25, Handel und Rechnungswesen 1976, Industrie 110. Interne waren sehr wenig, die allermeisten externe Schüler. Geprüft für Versetzung 6670, darunter versetzt 4881, sitzen geblieben 1789. — Zur Abgangsprüfung berechtigt waren 68 Institute; geprüft 1705, von denen 383 aus Privatunterricht kamen. Bestanden in der ersten Probe 686, in der zweiten 600, also 73,66 Prozent. Die bestandenen bildeten in Toscana 91,04 Prozent, in der Aemilia 85 Prozent, am wenigsten in Ligurien mit 55,13 Prozent.

Schülerzahl 1880/81: technische Schulen 22180, Institute 6878,
1891/92: „ „ 33755, „ 8647.

Also stärkerer Anwachs, als in den klassischen Schulen.

Das statistische Amt bietet keine Daten, um in den Sekundarschulen Knaben und Mädchen zu unterscheiden. Und doch wäre dies von Wichtigkeit, da in Italien schon manches Gymnasium und manche technische Schule für Mädchen existiert; auch die Zahl der Mädchen, die zusammen mit Knaben Sekundarschulen und Universitäten besuchen, wächst von Jahr zu Jahr, ohne dass sich dabei Unannehmlichkeiten herausstellten. In Rom und in Florenz sind Königliche Anstalten zur Lehrerinnenbildung; darin werden nur mittels Prüfung, junge Mädchen aufgenommen, die das höhere Lehrpatent haben (la patente normale superiore); sie studieren 4 Jahre, worauf sie, immer mit Prüfung, ein Diplom für Pädagogik oder Geschichte oder Litteratur erhalten und befähigt werden, die betreffenden Gegenstände im Seminar zu lehren (sie werden Seminarlehrerinnen).

Italien verausgabt für den Sekundarunterricht jährlich ungefähr 15 Millionen Lire; der Aufwand wird teils vom Staate, teils von den Gemeinden und Provinzen getragen. Von den 6 Millionen für den klassischen Unterricht bringen Gemeinden und Provinzen etwa 1,300,000 Lire auf, die Schulgelder betragen etwa 2 Millionen, wonach der Staatszuschuss sich auf 2,700,000 Lire beläuft. Die Kosten für Gebäude und alle Einrichtung sind zu Lasten der Stadtgemeinden; in Sicilien wird von letzteren auch das Dienstpersonal der Gymnasien und Lyceen besoldet.

Die Sekundarschulen in Italien unterscheiden sich von denen Deutschlands vorzugsweise in der Unterrichtsmethode. Eine Pädagogik, wie man sie dort im höheren Unterricht anwendet, wird in Italien nicht gepflegt. Die Professoren und die höheren Regierungsbeamten haben noch keinen rechten Begriff von dem Nutzen dieser Wissenschaft. Sie reden viel und in verschiedenem Sinne, ob man z. B. im Lyceum das Griechische verstärken oder es abschaffen oder es zum freiwilligen Fach machen solle, ob man die Philosophie abschaffen und das Deutsche einführen solle u. A., aber von einer Lehrmethode, die geeignet wäre in jedem Fache die gewünschten Erfolge zu erzielen, ist wenig oder gar nicht die Rede. Auch die erwähnten Lehrerschulen tragen in didaktischer Hinsicht nicht die erwarteten Früchte. Der höhere Unterricht in der Pädagogik, der ein Pflichtfach nur für die Wenigen bildet, die nach dem Unterricht in der Philosophie in Sekundarschulen streben, steht nicht in besonders hoher Achtung, da ja nur auf 4 Universitäten ein ordentlicher Lehrstuhl dafür vorhanden ist. Die Pädagogik hat sich noch nicht von der Philosophie losgelöst und unabhängig gemacht, auch nicht die praktische Richtung genommen, in der sie dem höheren Lehrer Nutzen bringen könnte. Die pädagogischen Vorlesungen auf unseren Universitäten sind wesentlich theoretisch-philosophischer Art; dazu dürftig; es mangelt durchaus die allgemeine und spezielle Didaktik für Gymnasien und vergleichende Schulgesetzgebung, Geschichte der Pädagogik, und alles, was ich in Leipzig in Blüte sah. Italien besitzt noch kein Handbuch für Gymnasialpädagogik, wie die von Schrader und Schiller sind; keine Studien über Didaktik, wie die von Willmann und Frick, keine Zeitschriften, wie Deutschland so viele hat. Auf unsere Schule passen die Worte des Direktors Spilleke in Berlin, die Bd. I A Einleitung S. XXXIII angeführt sind. Indessen dürfen für diesen

Mangel nicht die Professoren in Italien verantwortlich gemacht werden. Italien hatte nicht eine so blühende Philosophie, um wie in Deutschland das fruchtbare pädagogische System Herbarts zu erzeugen. Unsere Schulen sind ebenso jung, wie unser ganzes nationales Leben. Und wenn man bedenkt, dass 84 Jahre vergangen sind, seit W. von Humboldt in Berlin den Tag begrüsste, an dem der höhere Lehrstand sich von der Geistlichkeit losriss, während bei uns die Priester als solche bis vor 34 alle Schulen regierten, so dürfen wir uns schon des gemachten Fortschrittes freuen. Es war natürlich die erste Aufgabe, festzustellen, welcher Stoff den Jünglingen von 10—18 Jahren dargeboten werden müsse, und ebenso natürlich, dass jeder Inhaber dieses Stoffes sich zum Unterrichten für befähigt hielt. Solche unpädagogische Zeit gab es auch einmal in Deutschland; auch bei uns wird sie vorübergehen, wie die Geschichte aller Kulturvölker beweist.*)

*) Anhangsweise geben wir noch die soeben bei der Revision vom Herrn Verfasser mitgeteilten **Schülerzahlen** für das Jahr 1895/96.

Staatliche Lyceen (116).

Klasse I		Klasse II		Klasse III		Zusammen	
Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
4980	97	3106	70	2575	44	10661	211
Berechtigte Lyceen (30).							
743	7	606	3	477	3	1826	13

Staatliche Gymnasien (181).

Klasse I		Klasse II		Klasse III		Klasse IV		Klasse V		Im ganzen		Gesamtsumme
Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	
5917	215	4717	158	4743	127	4632	126	4205	103	24214	729	24943
Berechtigte Gymnasien (85).												
2231	39	1879	22	1806	27	1755	22	1673	20	9342	130	9472

Technische Institute gab es 70, darunter 53 staatliche mit 8340 Schülern (darunter 38 Mädchen) nebst 2085 Hörern; 17 nicht staatliche mit 1418 Schülern (15 Mädchen) und 103 Hörern.

In den 182 technischen Schulen des Staates befanden sich 21940 Knaben und 2164 Mädchen; in den 91 berechtigten nicht staatlichen 8551 Knaben und 789 Mädchen.

Man sehe über das Ganze: Martinazzoli e Credaro, Dizionario illustrato di Pedagogia, Milano 1896, vol. III.

XI. Russland.

(Von einem Gymnasialdirektor und Lehrer im Innern des Reiches.)*)

I.

Das erste Gymnasium in Russland wurde im Jahre 1725 eröffnet und zwar bei der Akademie der Wissenschaften in Petersburg. Die Leitung desselben wurde dem Prorektor der Königsberger Kathedralschule, Professor der Altertümer Theophil Siegfried Bayer anvertraut. Erst nach 30 Jahren wurde in Moskau (1755) ein zweites Gymnasium, gleichzeitig mit der Universität, gegründet, welches zwei Abteilungen hatte, eine für Kinder des Adelstandes und eine für Kinder der übrigen Stände. Im Jahre 1758 wurde noch ein drittes Gymnasium gegründet, in Kasan, weil man zwei Gymnasien auf ganz Russland nicht für hinreichend hielt, um junge Leute für die Universität vorzubereiten. Aber schon im Jahre 1789 wurde das Gymnasium in Kasan geschlossen, weil eine Kommission, welche dasselbe zu revidieren beauftragt war, seinen Zustand, besonders die Kenntnisse der Schüler viel zu schlecht befand, als dass es sich lohnen würde, auf seine Erhaltung jährlich so viel Geld zu verausgaben. Diese grosse Summe betrug für 10 Lehrer des Gymnasiums 1410 Rubel jährlich! Das Gebäude und die Klasseneinrichtung wurde der Volksschule übergeben, in welche auch die Mehrzahl der Schüler überging. Ausser obengenannten Gymnasien gab es nur noch Hauptvolksschulen in den Gouvernementsstädten, aber bei weitem nicht in allen. Ihre Gründung fällt in das letzte Viertel des 18. Jahrhunderts. Vom Jahre 1804 angefangen werden alle diese Mittelschulen allmählich in Gymnasien umgewandelt, aber das Statut für sie wurde erst während der Regierung des Kaisers Nikolaus I. ausgearbeitet und veröffentlicht. Zu diesem Zwecke wurde am 14. Mai 1826 eine Kommission zusammengestellt, deren Mitglieder folgende Männer waren: der damalige Minister der Volksaufklärung, Admiral Schischkow, Graf Liewen, Geheimräte Uwarow und Speransky, wirklicher Staatsrat

*) Der Herr Verfasser wünscht aus leicht ersichtlichen Gründen ungenannt zu bleiben: er ist in deutschen Landen geboren und ausgebildet. Die vorliegende Darstellung ist kurz und bündig, vielleicht dürftig zu nennen gegenüber dem Aufsatze von Dr. G. Schmid in der Enzyklopädie, 2. Aufl. (290 Seiten!), aber sie enthält das zur Orientierung Notwendige und darf das Prädikat der Ehrlichkeit beanspruchen. Anm. des Herausgebers.

Storch, Graf Stroganow. Die Mitglieder der Kommission betrieben die Einführung beider alten Sprachen als obligater Gegenstände des Gymnasialunterrichts, nur Geheimrat Uwarow war dagegen und sprach sich bloss für die Einführung des Latein aus, obwohl bis zur Zusammenstellung der Kommission in vielen Gymnasien beide Sprachen unterrichtet wurden.

Auch Kaiser Nikolaus I., als ihm die Protokolle von 10 Sitzungen der Kommission zur Durchsicht vorgelegt wurden, machte auf denselben eine Bemerkung, in der er seinen Zweifel über den Nutzen und die Zweckmässigkeit der Einführung der griechischen Sprache als obligaten Gegenstand aussprach. Trotzdem aber bestand die Kommission auf ihrer Meinung und bezog sich auf die Beispiele Deutschlands, Englands und Frankreichs, besonders jedoch darauf, dass Russland seine Religion und die Anfänge seiner Aufklärung aus Griechenland erhielt. Als die Kommission infolge des Widerstandes des Kaisers jede Hoffnung auf Durchführung ihrer Meinung verloren hatte, bestand sie im Protokoll der 21. Sitzung darauf, die Regierung möge die freiwillige Beschäftigung mit der griechischen Sprache wenigstens befördern. Dazu schlug sie 3 Mittel vor: 1. Sofortige Verleihung der 14. Rangklasse an jene Schüler, welche im Gymnasium die griechische Sprache gelernt haben und nach Beendigung des Kursus in den Staatsdienst eintreten. Gewöhnlich wurde diese Rangklasse den Kindern des erblichen Adelsstandes nach einjähriger, den Kindern des persönlichen Adelsstandes nach dreijähriger, den Kindern der übrigen Stände erst nach fünfjähriger Dienstzeit verliehen. 2. Abiturienten, welche ausgezeichnete Fortschritte in der griechischen Sprache gemacht haben, sollen auf Kronkosten in die Universität aufgenommen werden. Zu diesem Zwecke forderte man die Stiftung von Stipendien. 3. Beim Doktorexamen (in allen Fächern) wird Kenntnis der griechischen Sprache unbedingt verlangt. Leider wurde nur der erste Punkt angenommen und hinzugefügt, dass Schüler, welche sich in der griechischen Sprache auszeichnen, mit goldenen oder silbernen Medaillen belohnt werden sollten. Ausserdem wurde in das Statut ein Paragraph (145) aufgenommen, laut dessen die griechische Sprache in den Gymnasien von Petersburg (3) und Moskau (es sollten auch drei eröffnet werden) obligat wurde, in den Gymnasien der Gouvernementsstädte sollte sie nach Bedürfnis und Möglichkeit eingeführt werden. Im Jahre 1825, vor der Reform, besuchten nur 7600 Schüler die Gymnasien, zu Anfang des Jahres 1850 schon 18,000. (Im Jahre 1893 besuchten 62,434 Schüler Gymnasien, 23,903 Schüler Realschulen). Dieser verhältnismässig günstige Zustand der Gymnasien (Realschulen im gegenwärtigen Sinne gab es noch nicht) dauerte bis zum Jahre 1852, von dem an alle Gymnasien von der 4. Klasse angefangen in 3 Abteilungen getrennt wurden. Eine Abteilung, mit einem Kursus der Jurisprudenz, sollte für den Zivildienst, die zweite Abteilung mit einem weitläufigen Kursus der Mathematik und Naturwissenschaften für den Militärdienst, die dritte Abteilung für die Universität vorbereiten. Zu Anfang des Schuljahres 1851/52 wurde die griechische Sprache schon in 45 von 74 damals in Russland existierenden Gymnasien vorgetragen; durch die Reform vom Jahre 1852 wurde die griechische Sprache aber

in 40 Gymnasien gänzlich abgeschafft, blieb somit bloss in 5 Gymnasien obligat, die lateinische Sprache wurde erst von der 4. Klasse angefangen vorgetragen, also im Laufe von 4 Jahren zu 5 Stunden wöchentlich. In jenen Gymnasien, in welchen die griechische Sprache obligat blieb, wurden ihr stiefmütterlich im ganzen 10 Stunden wöchentlich zugeteilt.

Im Jahre 1864 wurde den Gymnasien die gebührende Stellung, welche ihnen schon die Verfasser des Statuts vom Jahre 1828 zu geben sich vergebens bemühten, eingeräumt, die griechische Sprache wurde obligat, obgleich sie anfangs wegen Mangels an Lehrern nicht sofort in allen Gymnasien eingeführt wurde. Nach diesem Statut hatte das Gymnasium wie früher bloss 7 Klassen und in den Lehrplänen findet sich noch die Jurisprudenz, aber der Eintritt in die Universität wurde nur Schülern des klassischen Gymnasiums gestattet, ausserdem wurde bestimmt, dass für die praktischen und technischen Berufe besondere Lehranstalten eröffnet werden sollten, nämlich Realschulen. Bis zum Jahre 1864 gab es in Russland nur eine Art Mittelschule, die Militäranstalten nicht gerechnet; sie hatten eine besondere und viel günstigere Stellung und Organisation als die sogenannten Gymnasien, welche diesen Namen nicht verdienten. Endlich im Jahre 1871 wurde die Reform der Mittelschule vollendet, das Gymnasium wurde ein 8klassiges, die Jurisprudenz wurde aus dem Gymnasium verbannt, die Stundenzahl für die alten Sprachen vermehrt, eine Menge von Gymnasien und Progymnasien (6- und 4klassige) in vielen, sogar unbedeutenden Kreisstädten neu gegründet. Mit demselben Jahre begann auch die Gründung der Realschulen, so dass viele Städte zwei Mittelschulen bekamen, ein Gymnasium und eine Realschule. Überhaupt muss man gestehen, dass die Mittelschule während des Ministeriums des Grafen Tolstoi, besonders das Gymnasium viel höher stand, als gegenwärtig; faulen und unreifen Gymnasiasten war der Eintritt in die Universitäten verschlossen.

Die oberste Behörde ist das Ministerium der Volksaufklärung, von dem alle Verordnungen ohne jede Ausnahme ausgehen, so dass in dieser Beziehung in Russland absolute Zentralisation eingeführt ist. Obwohl der Adelstand, die Landstände und auch Städte manchmal Mittel, teils ganz, teils nur als Zuschüsse, zur Erhaltung der Lehranstalten geben, so haben sie doch keinen Einfluss auf dieselben, die Beamten werden von der Regierung bestimmt, die Lehrpläne müssen streng beobachtet werden; nur in seltenen Fällen ist den Ständen das Recht anheimgestellt, den Direktor der Anstalt zu wählen, welcher aber die gesetzlichen Rechte dazu haben und vom Minister der Volksaufklärung in seinem Amte bestätigt werden muss. Sollten aber den Ständen mehr Rechte überlassen werden, so würde es bald mit den Lehranstalten traurig aussehen, jeder Stand würde die Lehrpläne nach seinem Belieben ändern, Erleichterungen einführen u. s. w., und bald würde man sich in diesem Chaos nicht zurechtfinden können.

Die nächste Behörde nach dem Ministerium ist der Kurator, Verwalter eines Lehrbezirks. Das europäische Russland mit Einschluss des Kaukasus ist nämlich in 11 Lehrbezirke eingeteilt; zu einem Lehrbezirk gehören 3—11 Gouvernements. Der Sitz der Kuratoren ist in folgenden

Städten: 1. Petersburg, 2. Moskau, 3. Kasan, 4. Orenburg, 5. Charkow, 6. Odessa, 7. Kiew, 8. Wilno, 9. Warschau, 10. Riga, 11. Kaukasus (Tiflis).

Nach den Städten werden auch die Lehrbezirke genannt, z. B. Petersburger, Moskauer Lehrbezirk u. s. w. Schulkommissionen und Patronate gibt es nicht. Privatschulen bilden einen sehr unbedeutenden Teil des Ganzen, wie unten aus der Tabelle zu ersehen ist. Sämtliche Privatschulen unterliegen der Kontrolle der Behörden, die Lehrpläne sind dieselben wie in den Regierungsanstalten; einige derselben haben die Rechte der letzteren, die Schüler der übrigen müssen sich in Regierungs-Gymnasien und Realschulen einem Examen unterwerfen, um die entsprechenden Rechte zu erhalten.

II.

An der Spitze eines jeden Gymnasiums und 6klassigen Progymnasiums oder Realschule steht ein Direktor, der vom Kurator des Lehrbezirks gewählt und vom Minister der Volksaufklärung in seinem Amte bestätigt wird. In Progymnasien (4klassigen) befindet sich anstatt eines Direktors ein sogenannter Inspektor, welcher vom Kurator gewählt und auch in seinem Amt bestätigt wird. Die Pflichten und Rechte des Direktors (resp. Inspektors eines Progymnasiums) sind ziemlich weitläufig. Als Vorsteher der Lehranstalt ist er für die gute Einrichtung derselben in jeder Beziehung verantwortlich, und alle in ihr Dienenden ohne Ausnahme sind ihm untergeordnet. Seine Hauptaufgabe besteht in der Beaufsichtigung des Lehrganges und der Erziehung*). Der Direktor hat für die äussere Ordnung, den materiellen Wohlstand der ihm anvertrauten Lehranstalt und für die genaue Erfüllung des Gesetzes in derselben zu sorgen. Er ist Vorsitzender der Lehrerkonferenz und des Wirtschaftskomités, beurteilt die Lehrer seiner Anstalt gegenüber dem Kurator, stellt sie zu Belohnungen vor, aber auch zur Entlassung aus dem Dienst wegen Unfähigkeit, ausgedienter Jahre (25), oder nach ihrem Ablauf zur ferneren Belassung im Dienst. Er hat das Recht allen Dienenden in der Ferienzeit Urlaub zu geben, und in wichtigen persönlichen Angelegenheiten auch im Laufe des Schuljahres, aber keines Falls auf mehr als 28 Tage, wovon er sofort den Kurator des Lehrbezirks verständigen muss. Der Direktor ist verpflichtet in seinem Fach Unterricht zu geben, was früher nicht nötig, zum Teil auch unmöglich war, weil bei der alten Organisation der Schule der Direktor kein Fachmann zu sein brauchte, er war bloss Administrator. Die wöchentliche Zahl der von ihm gegebenen Stunden darf nicht 8 überschreiten.

An jedem Gymnasium und an jeder Realschule ist ein Inspektor, der nächste Gehilfe und Stellvertreter des Direktors im Falle seiner Ab-

*) Nach den langjährigen Beobachtungen eines fachkundigen Beurteilers entspricht nur die Minderzahl der Direktoren den nach deutschem Massstabe zu stellenden Anforderungen. Die Mehrzahl hat weder genügende wissenschaftliche Ausbildung noch den erforderlichen pädagogischen Takt und die nötige Liebe zu ihrem Beruf, um ihrer Stelle würdig zu sein. Zuweilen werden notorisch mangelhafte Lehrer zu Direktoren durch Gunst erhoben, sehr tüchtige Männer dagegen übergangen. Anm. des Herausgebers.

wesenheit oder Krankheit. Hauptsächlich hat aber der Inspektor auf die Disziplin der Schüler zu achten und ist für dieselbe verantwortlich. Gewöhnlich werden die Direktoren aus der Mitte der Inspektoren gewählt, so dass das Amt eines Inspektors die Übergangsstufe vom Lehrer zum Direktor bildet und infolge dessen sehr gesucht ist. Übrigens kommen auch Fälle vor, dass Lehrer unmittelbar Direktoren werden. Bezüglich der Lehrer kann man nur sagen, dass sie im allgemeinen ziemlich rechtlos sind. Teilweise hängen sie vom Direktor ab, vollständig aber vom Kurator, der sie im Dienst bestätigt, aus dem Dienst entlässt, aus einer Stadt in die andere versetzt, nach seinem persönlichen Gutachten, ohne sie früher davon zu benachrichtigen, oft auch ohne ihnen die Ausgaben für die Übersiedelung zu vergüten, obwohl dies möglich wäre, da jede Lehranstalt hinlängliche Mittel für diesen Zweck hat, welche sich aus dem von den Schülern gezahlten Schulgeld bilden und auf die Bedürfnisse der Anstalt verwendet werden. Streng genommen gibt es keine besonderen Kategorien unter den Lehrern, alle sind gleichgestellt, jung und alt, tüchtige und schlechte Lehrer, wissenschaftlich gebildete und Ignoranten. Einen Unterschied kann man bloss im Rang konstatieren, der aber nur in einem Titel besteht und keinen Einfluss auf die Verbesserung der materiellen Lage des Lehrers hat, die er nach langjährigem Dienste wohl erwarten könnte. Der Lehrer einer Mittelschule (Gymnasium oder Realschule) bekommt nach 4jährigem Dienst die 8. Rangklasse d. i. den Titel Kollegienassessor, dann wird er Hofrat, Kollegienrat, endlich nach 12jährigem Dienste erhält er den Titel Staatsrat. (Rangklassen gibt es 14). Weiter bekommt ein Lehrer nichts, seine materielle Lage wird nicht verbessert, im Gegenteil sehr oft verschlechtert. Z. B. ein Anfänger kann 2090 Rubel jährlichen Gehalt bekommen (ich rechne das Maximum) und nach 15—25jährigem Dienst kann er auf 1000 Rubel, sogar noch weniger, herabkommen, wofür Beispiele in Menge vorliegen. Die Zahl der Unterrichtstunden ist für die Lehrer nicht genau bestimmt, sie kann zwischen 12—30 wöchentlich variieren, sogar weniger als 12 betragen. Die Besoldung wird nach der wöchentlichen Stundenzahl berechnet und zwar beziehen Anfänger für 12 Stunden 750 Rubel jährlich, für alle übrigen Stunden je 60 Rubel. Wenn ein Lehrer z. B. wöchentlich 18 Stunden gibt, so bezieht er 750 + 360 Rubel Gehalt. Wer in einer und derselben Anstalt ohne Unterbrechung 5 Jahre dient, dem wird der Gehalt für 12 Stunden von 750 Rubel auf 900 Rubel erhöht, aber die übrigen Stunden werden wie früher zu 60 Rubel jede berechnet. Die Lehrer der russischen und der alten Sprachen bekommen jährlich noch dazu für die Korrektur der schriftlichen Arbeiten 100 Rubel, und wer Ordinarius einer Klasse ist, noch 160 Rubel. Folglich wenn ein solcher Lehrer 18 Stunden wöchentlich hat und Ordinarius ist, so beträgt sein Gehalt 750 + 360 + 100 + 160 Rubel = 1370 Rubel und nach Abzug von 2 Prozent in den Pensionsfond 1342 Rubel 60 Kopeken. Ein Lehrer der Geschichte und Geographie an einem Gymnasium hat bloss 21 Stunden wöchentlich (wenn er allein ist, aber an vielen Gymnasien, besonders wo einige Parallelklassen sind, gibt es ihrer zwei), und sein Gehalt beträgt 1290 Rubel,

nach Abzug von 2 Prozent also 1264 Rubel 20 Kopeken. Nach dem Statut wird den Lehrern der russischen Sprache und Litteratur, der alten Sprachen und Mathematik bei der Besetzung der Ordinarius-Stellen der Vorzug gegeben, es hängt aber wieder vom Direktor ab, diesen oder jenen Lehrer, nach seinem Belieben, für das Amt eines Ordinarius dem Kurator zur Bestätigung vorzuschlagen, was jedesmal im Anfange des Schuljahres geschieht. Aus all diesem ist klar, dass der Gehalt eines Lehrers fortwährenden Schwankungen unterworfen ist, was besonders für Lehrer mit zahlreicher Familie fatal ist, da sie beständig mit Angst in die Zukunft sehen und bangend sich die Frage stellen müssen, wie viel Stunden sie im nächsten Schuljahre bekommen werden und ob sie im Stande sein werden ihre Familie zu ernähren. Die nächsten Gehaltsstufen für 12 Stunden wöchentlich sind 1250 Rubel und 1500 Rubel. An jedem Gymnasium und an jeder Realschule kann einer von den Lehrern 1250 Rubel, einer 1500 Rubel für 12 Stunden beziehen, es gibt aber viele Anstalten, wo weder dieser noch jener Gehalt bezogen wird. Seine Verleihung hängt vom Kurator ab. Permanent ist der Gehalt des Direktors und Inspektors. Der Direktor hat Wohnung und Beheizung, 2000 Rubel Gehalt und Honorar für die von ihm gegebenen Stunden (zu je 60 Rubel). Der Direktor hat z. B. 6 Stunden wöchentlich, so bezieht er jährlich 2000 + 360 Rubel = 2360 Rubel, nach Abzug von 2 Prozent also 2312 Rubel 80 Kopeken. Der Inspektor eines Gymnasiums, bei dem ein Internat besteht, bezieht 1500 Rubel Gehalt und Honorar für Stunden, hat freie Wohnung und Beheizung; wo kein Internat ist, 750 Rubel und das übrige. Sowohl der Direktor als auch der Inspektor muss Ordinarius jener Klasse sein, in welcher er Unterricht erteilt, sie bekommen aber dafür kein Honorar. — Im allgemeinen ist die materielle Lage des Lehrpersonals eine unerfreuliche, die meisten Lehrer suchen eine Erleichterung darin, dass sie Pensionäre halten, wo sich solche finden, oder Privatstunden geben, was auch nicht überall möglich ist, in den Provinzialstädten sogar zu den Ausnahmen gehört. Besonders in grösseren Städten ist das Leben für die Lehrer schwer, da Wohnungen, Lebensmittel, hauptsächlich aber Kleidungsstücke sehr teuer sind.

Noch vor ungefähr 10 Jahren war die materielle Lage der Lehrer bei weitem besser, weil sie damals mehr Stunden hatten. In der letzteren Zeit wurden in vielen Anstalten die Parallelklassen geschlossen, die Zahl der Lehrer blieb aber dieselbe.

Die Pensionen sind nicht überall gleich. In Petersburg, Moskau, Riga und Reval sind für 25jährigen Dienst folgende Pensionen bestimmt: Dem Direktor 1200 Rubel, dem Inspektor 900 Rubel, den Lehrern 750 Rubel. In Kiew und Charkow dem Direktor 850 Rubel, dem Inspektor 750 Rubel, den Lehrern 650 Rubel; in Warschau bezieht der Direktor 2000 Rubel. Auch die im Kaukasus Dienenden bekommen erhöhte Pensionen. In den übrigen Teilen des Reiches bezieht der Direktor als Pension 800 Rubel, der Inspektor 700 Rubel, die Lehrer 600 Rubel, Lehrer der deutschen und französischen Sprache 550 Rubel.

Wer nach Ablauf von 25 Jahren noch im Dienst gelassen wird, was

ausschliesslich vom Kurator abhängt, bezieht Pension und Gehalt, ausserdem wird für jedes folgende Quinquennium die anfängliche Pension um ein Fünftel erhöht. Eine kinderlose Wittwe bekommt die Hälfte der Pension des Mannes, eine Wittwe mit einem Kind die Hälfte und ein Drittel der zweiten Hälfte, mit zwei Kindern die Hälfte und zwei Drittel der zweiten Hälfte, mit drei und mehr Kindern die volle Pension des Mannes. Eine Waise bekommt ein Viertel, zwei Waisen zwei Viertel, drei Waisen drei Viertel, vier und mehr Waisen die volle Pension des Vaters.

III.

Um die Stelle eines Lehrers an einer Mittelschule einzunehmen, ist die Beendigung eines 4jährigen Kursus an einer Universität erforderlich und dann ein Staatsexamen nach gewissen Programmen. Praktische Anleitung bekommen die Studenten, welche sich dem Lehrfach widmen wollen, nicht, auch Probezeit ist nicht im Gebrauch; nachdem sie die Universitätsstudien beendigt und das Staatsexamen bestanden haben, können sie sofort das Lehramt antreten und bekommen alle Rechte, welche der Staatsdienst gibt. In neuester Zeit übrigens suchen die jungen Leute nach Beendigung der Universität zuerst in anderen Ministerien unterzukommen, besonders im Finanzministerium, nicht bloss Mathematiker, sondern sogar für russische Sprache und Litteratur, für Geschichte und Geographie approbierte. Dieses Streben in anderen Ministerien eine Stelle zu bekommen erklärt sich teilweise durch den Mangel an vakanten Lehrerstellen, hauptsächlich aber dadurch, dass in andern Ministerien mehr Hoffnung auf Beförderung und infolge dessen auch auf Verbesserung der materiellen Lage ist. Besonders gesucht sind Stellen im Accisamt, wo die Besoldung der Beamten viel höher ist als in andern Verwaltungszweigen.

IV.

Von der ungenügenden und fortwährend schwankenden Organisation der Mittelschule im Laufe der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, vom Übergang von einem System zum andern, von dem Streben eine einheitliche Mittelschule zu schaffen, welche sowohl praktische Ziele verfolgte als auch der Vorbereitung für das höhere Universitätsstudium dienen sollte, wurde schon im Abschnitte I gesprochen. Das Statut vom Jahre 1871 machte allen Schwankungen ein Ende und teilte die Mittelschule in zwei Kategorien, in klassische Gymnasien und Realschulen. Für die Realschulen hatte Russland eine hinreichende Anzahl von Lehrern, welche mit genügendem Erfolg wirken konnten, anders aber stand es mit den Gymnasien. Für diese reichten die eigenen Kräfte nicht aus, besonders fühlbar war der Mangel an solchen Lehrern, welche beide alten Sprachen zu unterrichten im Stande wären, zumal da eine grosse Anzahl von neuen Gymnasien gegründet wurde. Aus diesem Umstande, der die Durchführung der Reform auf viele Jahre zu verzögern drohte, und um das klassische System möglichst bald zu verwirklichen, wurden zur Besetzung der vakanten Lehrerstellen der alten Sprachen Ausländer eingeladen, ausserdem bei der Leipziger Universität ein russisches Philologenseminarium

(gegenwärtig schon wieder geschlossen) gegründet, und zwei philologische Institute in Russland, in Petersburg und Nezin (Nieschin) bei Kiew, eröffnet, welche bis jetzt existieren. Das Leipziger Seminarium gab Russland manche gute Lehrer und einige Universitätsprofessoren. Leider sympathisierte die öffentliche Meinung mit der klassischen Mittelschule nicht, in verschiedenen Zeitschriften wurde dieses System fortwährend angefochten, es wurden unaufhörlich Klagen laut, dass die Anforderungen für die Jugend viel zu schwer seien, dass kaum 20 Prozent der Schüler der I., untersten Klasse, die 8. Klasse erreichen und erfolgreich das Abiturientenexamen bestehen u. s. w. Es ist selbstverständlich, dass das grösste Geschrei von jenen erhoben wurde, welche nie ein klassisches Gymnasium besuchten und nicht die geringste Vorstellung von einer strengen und ernsten Schule oder vom Einfluss der alten Sprachen auf die geistige Entwicklung hatten. Das Resultat dieser beständigen Angriffe war, dass von Zeit zu Zeit (nach Abgang des Grafen Tolstoi) verschiedene Verordnungen des Ministeriums der Volksaufklärung erschienen, welche den Übergang aus einer Klasse in die nächste, vornehmlich aber das Maturitätsexamen im Fache der beiden alten Sprachen erleichterten. Endlich am 20. Juli 1890 erschien ein neues Statut, welches die Lehrpläne vom Jahre 1871 in vielen und dabei sehr wichtigen Punkten veränderte. Es wurde die wöchentliche Stundenzahl der alten Sprachen, der Umfang des aus lateinischen und griechischen Autoren Gelesenen vermindert, beim Maturitätsexamen anstatt einer Übersetzung aus der russischen Sprache in die alten Sprachen umgekehrt bloss eine Übersetzung aus den alten Sprachen ins Russische eingeführt.

Folgende zwei Tabellen geben die wöchentliche Stundenzahl der einzelnen Gegenstände nach den Lehrplänen vom Jahre 1871 und 1890.

Tabelle I.

Lehrplan vom Jahre 1871.

	Klassen								
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	
Religionslehre . . .	2	2	2	2	2	1	1	1	13
Russische Sprache .	4	4	4	3	3	2	2	2	24
Logik	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Lateinische Sprache .	8	7	5	5	6	6	6	6	49
Griechische Sprache .	—	—	5	6	6	6	6	7	36
Mathematik	5	4	3	3	4	4	4	4	31
Physik	—	—	—	—	—	2	2	2	6
Geographie	2	2	2	2	—	—	1	1	10
Geschichte	—	—	2	2	2	2	2	2	12
Französische Sprache	—	3	3	3	3	3	2	2	19
Deutsche Sprache . .	—	3	3	3	3	3	2	2	19
Kalligraphie	3	2	—	—	—	—	—	—	5
	24	27	29	29	29	29	29	29	

Tabelle II.

Lehrplan vom Jahre 1890.

	Klassen								
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	
Religionslehre . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	16
Russische Sprache .	5	4	4	3	3	3	3	3	28
Logik	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Lateinische Sprache .	6	6	5	5	5	5	5	5	42
Griechische Sprache .	—	—	4	5	6	6	6	6	33
Mathematik	4	4	3	4	4	4	3	3*)	29
Physik	—	—	—	—	—	2	3	2	7
Geographie	2	2	2	2	—	—	—	—	8
Geschichte	—	—	2	2	3	2	2	2	13
Französische Sprache	—	3	2	3	3	2	3	3	19
Deutsche Sprache . .	—	3	3	3	3	3	2	2	19
Kalligraphie	2	2	1	—	—	—	—	—	5
Zeichnen	2	2	1	—	—	—	—	—	5
	23	28	29	29	29	29	29	29	

Ausser 8klassigen Gymnasien bestehen in Russland noch 4- und 6klassige Progymnasien, nach deren Beendigung ihre Schüler in ein 8klassiges Gymnasium übergehen können, ohne sich einem Aufnahmsexamen unterwerfen zu müssen, wenn seit der Absolvierung des Progymnasiums keine vollen 3 Monate verflossen sind. Auch beim Übergang aus einem vollen Gymnasium ins andere wird obengenannte Regel beobachtet. Falls aber ein neueingetretener Schüler zu schwache Kenntnisse im Vergleich mit seinen Kameraden beweist, so steht es der Lehrerkonferenz frei ungeachtet des genügenden Zeugnisses, das er aus einem andern Gymnasium brachte, ihn um eine Klasse niedriger zu versetzen. Jene Schüler, welche im Laufe von 3 Monaten kein Gymnasium oder keine Realschule besuchten, müssen im Falle ihres abermaligen Eintrittes ein Aufnahmsexamen bestehen.

Realschulen gibt es in Russland nur eine Art, mit einem Lehrplan, welcher für alle verbindlich ist. Sie bestehen aus 7 Klassen, die 7. Klasse wird Ergänzungsklasse genannt. Die 5. und 6. Klasse kann zwei Abteilungen haben: α) sogenannte allgemeine Abteilung, β) Kommerzabteilung. In der letzteren unterscheidet sich der Lehrplan in einigen Gegenständen wesentlich vom Lehrplan der allgemeinen Abteilung, wie aus folgender Tabelle, welche die Gegenstände und ihre wöchentliche Stundenzahl enthält, zu ersehen ist.

*) In der 8. Klasse sind 2 Stunden für Mathematik, 1 Stunde für Kosmographie bestimmt.

Lehrplan der Realschulen.

	Klassen							Kommerz-abteilung Klassen	
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	V.	VI.
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Russische Sprache	6	5	4	3	3	3	4	3	3
Deutsche Sprache	6	6	4	3	4	4	5	6	6
Französische Sprache	—	4	3	4	3	3	—	5	5
Geographie	2	2	2	2	—	2	2	—	2
Geschichte	—	—	2	2	2	4	4	2	2
Mathematik	4	5	5	5	5	4	3	2	3
Physik	—	—	—	2	3	3	2	3	3
Naturwissenschaften	—	—	2	2	3	—	2	3	—
Zeichnen	3	3	3	3	3	3	3	—	—
Geometrisches Zeichnen	—	—	2	2	2	2	2	—	—
Kalligraphie	2	2	—	—	—	—	—	—	—
Kaufmänn. Korrespondenz u. Buchhaltung	—	—	—	—	—	—	—	4	4

Schüler, welche 7 Klassen einer Realschule absolviert haben, können in höhere technische Anstalten eintreten, müssen aber ein Konkursexamen bestehen, die Zeugnisse der Realschulen geben ihnen nicht das Recht dazu. Auch Gymnasiasten unterwerfen sich demselben Examen, falls sie in technische Hochschulen eintreten wollen, den Besuch einer Universität ohne Examen erlaubt ihnen das Maturitätszeugnis.

Zum Eintritt in die 1. Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule ist ein Alter von 10—12 Jahren erforderlich; sollte der Eintretende dieses Alter schon überschritten haben, so ist jedesmal die Entscheidung des Kurators des Lehrbezirks anzusuchen, mit Angabe der Gründe, welche den rechtzeitigen Eintritt verhinderten, z. B. langsame physische Entwickelung, Krankheit u. s. w.

Die Anforderungen zum Eintritt in die 1. Klasse wie des Gymnasiums so auch der Realschule sind höchst unbedeutend, und zwar wird gefordert aus der Religionslehre die Kenntnis der hauptsächlichsten Morgen- und Abendgebete und des Wesentlichsten aus dem alten und neuen Testament; aus der russischen Sprache ein geläufiges und verständliches Lesen, Wiedererzählung nach vorgelegten Fragen eines leichten gelesenen Abschnittes, ein Diktat ohne besonders grobe Fehler; aus der Arithmetik die ersten vier Operationen mit ganzen Zahlen.

Infolge dieser beschränkten Forderungen beim Eintritt in die 1. Klasse der Mittelschule sind auch die Resultate, welche in den ersten Jahren des Schulunterrichts erzielt werden, sehr kläglich, im Laufe von zwei Jahren wird kaum das erreicht, was in ausländischen Schulen leicht im Laufe eines Jahres überwunden wird. Ausser der ungenügenden geistigen Entwicklung beim Eintritt in die unterste Klasse der Mittelschule gibt es noch zwei sehr wichtige und zu gleicher Zeit fast unbegreifliche Faktoren,

welche auf den Erfolg des Schulunterrichts höchst verderblich einwirken. Erstens die beinahe feindschaftliche Stellung der Mehrzahl des Publikums zur Schule, deren Forderungen man grösstenteils für ungerecht und unerfüllbar hält. Wenn ein Lehrer gewissenhaft die gesetzlichen Anforderungen an die Schüler stellt, so wird dies von den Eltern für persönliche Willkür erklärt, es wird alles Mögliche in Bewegung gesetzt, um ihm dienstlich zu schaden, es werden beim Kurator Klagen gegen ihn vorgebracht (mündlich oder schriftlich), die oft seine Versetzung an eine andere Stelle zur Folge haben, ohne dass der wirkliche Thatbestand durch eine Untersuchung festgestellt würde, es wird eine solche Massregel ganz einfach damit erklärt, dass man der öffentlichen Meinung Gehör schenken müsse. Dass derartige Versetzungen sowohl für die Lehranstalt als auch für den Lehrer sehr nachteilig sind, kann sich jeder Fachmann hinlänglich vorstellen. Zweitens der Mangel an guten Lehrern, die wirklich im stande wären, ihre Pflichten zu erfüllen.

Von den Lehraufgaben.

Russische Sprache und Litteratur.

Der Unterricht in der russischen Sprache und Litteratur an den Mittelschulen hat als Ziel anzustreben, dass die Schüler im stande seien, sich in ihrer Muttersprache fehlerlos in grammatikalischer und stilistischer Beziehung auszudrücken und zu schreiben. Um dieses Ziel zu erreichen, soll die russische Litteratursprache zum Mittelpunkt gemacht werden, auf den sich alle grammatikalischen, litterarhistorischen und theoretischen Kenntnisse, welche die Schüler durch Analyse der gelesenen Werke gewinnen, beziehen und mit demselben im strengen Zusammenhang stehen müssen. Infolgedessen wird der Unterricht in der russischen Sprache und Litteratur in den einzelnen Klassen auf folgende Weise geleitet: In den unteren Klassen (incl. 3) wird die Grammatik der russischen Sprache gelernt, in der 4. Klasse Grammatik der kirchenslavischen Sprache, in der 5. und 6. Klasse jene Elemente, aus denen sich im Laufe der Zeit die gegenwärtige russische Litteratursprache entwickelt hat, nämlich a) die kirchenslavische Sprache, b) die Sprache der mündlichen Volksüberlieferung. In der 6. und 7. Klasse wird die russische Sprache studiert bezüglich ihrer stilistischen Entwicklung unter dem Einfluss verschiedener Richtungen in der Litteratur, mit Beobachtung der historischen Reihenfolge dieser Richtungen, und zwar scholastische und pseudoklassische (Lomonossow), sentimental-romantische (Karamsin, Zukowsky), national-künstlerische (Puschkin) und realistische Richtung (Gogol). In der 8. Klasse wird in kurzer Fassung, aber systematisch, als Wiederholung des in der 5., 6. und 7. Klasse Gelernten die ganze Geschichte der russischen Litteratur durchgenommen. Auf diese Weise soll ein Abiturient eine gründliche Kenntnis der Grammatik und Stilistik seiner Muttersprache und eine richtige Vorstellung von der historischen Entwicklung ihrer Litteratur erhalten. Im Unterricht der russischen Sprache kann man, wie aus dem Obigen zu ersehen ist, somit 2 Stufen unterscheiden: zur ersten Stufe gehören die 4 unteren Klassen, zur zweiten die 4 höheren. In den ersten 4 Klassen wird die Grammatik der russischen Sprache und das Kirchenslavische durchgenommen, und der Schüler muss der russischen Orthographie vollständig mächtig sein, in den letzten 4 Klassen sollen die Schüler die Stilistik, die Arten der Poesie und Prosa, den Versbau, endlich die Geschichte der Litteratur durchnehmen.

In einzelnen Klassen werden folgende Abschnitte durchgenommen:

I. Klasse. Lehre von den Gliedern des einfachen Satzes (Subjekt, Prädikat, Kopula, Attribut, Objekt, adverbiale Bestimmungen), ausführliche Lehre von den Redeteilen (Deklination, Konjugation u. s. w.). — Praktische Übungen: Grammatikalische Analyse (münd-

lich), Übungen in der Deklination und Konjugation, mündliche und schriftliche Wiedergabe des Gelesenen oder Erzählten, Auswendiglernen von Gedichten, Diktat.

II. Klasse. Syntax des einfachen und des zusammengezogenen Satzes, Haupt- und Nebensätze. Beendigung der Etymologie, Lehre vom Stamm, Suffix, Präfix, Flexion u. s. w. — Praktische Übungen: wie in der I. Klasse, Zusammenstellung von Beispielen auf die Regeln der Syntax.

III. Klasse. Wiederholung des in der I. und II. Klasse Gelernten, Syntax des zusammengesetzten Satzes vollständig, Lehre von den Unterscheidungszeichen. — Praktische Übungen: wie in der I. und II. Klasse, erklärendes Lesen, Wiedererzählung eines nicht umfangreichen Werkes, Auswendiglernen von Gedichten und kleinen prosaischen Abschnitten, Übungen in der Deklamation, schriftliche Wiedergabe (kurze und ausführliche) des auswendig Gelernten, Plan des Gelesenen.

IV. Klasse. Wiederholung der ganzen Grammatik, Lehre von den Perioden, Grammatik der kirchenslavischen Sprache. — Praktische Übungen: wie in der III. Klasse, Zusammenstellung von Perioden, Übersetzung und Analyse kirchenslavischer Texte.

V. Klasse. Lesen und Analyse (bezüglich der Sprache, des Stils und der Form) der Werke der altrussischen Litteratur (XI.—XIII. Jahrhunderts) und der mündlichen Volkslitteratur (epische Volkslieder, geistliche Verse, historische Lieder). Die mündliche Volksüberlieferung ist nach dem Kirchenslavischen das nächste Element, aus dem sich die gegenwärtige Litteratursprache gebildet hat, und zugleich die unversiegbare Quelle, aus der fortwährend neues Material für die weitere Entwickelung der Litteratursprache geschöpft wird.

VI. Klasse. Lesen und Analyse der Litteraturwerke des XVI. Jahrhunderts bis Karamsin inklusive.

VII. Klasse. Lesen und Analyse der Werke des XIX. Jahrhunderts, von Karamsin bis Gogol inklusive.

VIII. Klasse. Kurze systematische Theorie des Stils, der Poesie und Prosa, Lektüre und Analyse der Musterwerke der schönen Litteratur, sowohl der russischen als auch der ausländischen. Ausserdem sollen in allen Klassen bis zur VII. inklusive Musterwerke der russischen Litteratur des XIX. Jahrhunderts, teilweise auch des XVIII. Jahrhunderts auswendig gelernt werden.

Praktische Übungen in der V., VI., VII. und VIII. Klasse: a) Mündliche und schriftliche Wiedergabe des Inhalts eines in der Klasse gelesenen und erklärten Werkes (V., VI., VII. Klasse). b) Mündliche und schriftliche Wiedergabe des Inhalts eines zu Hause gelesenen Werkes (VII., VIII. Klasse). c) Schriftliche Auseinandersetzung der Resultate einer ausführlichen Erklärung eines Werkes in der Klasse. d) Selbständige Analyse eines nicht umfangreichen Werkes. e) Aufsätze auf gegebene Themata: α) Charakteristiken, β) Erzählungen, γ) Beschreibungen, δ) Beurteilungen. f) In der VI., VII. und VIII. Klasse Übersetzungen aus lateinischen und griechischen Schriftstellern und Aufsätze über Themata aus denselben.

Geschichte.

III. Klasse. Geschichte des russischen Reiches in kurzer elementarer Fassung. Der Elementarkursus der Geschichte des russischen Reiches soll den Schülern nicht episodisch, sondern in zusammenhängender Erzählung und in chronologischer Reihenfolge vorgetragen werden, damit sie sich eine hinreichend klare Vorstellung vom Anwachsen der Macht des russischen Reiches machen können, soweit es natürlich bei ihrer geistigen Entwicklung möglich ist. Beim Unterricht soll sich der Lehrer bemühen, die Schüler an ein zusammenhängendes und konsequentes Erzählen zu gewöhnen, in ihnen die Neigung zur Beschäftigung mit der Geschichte und besonders die Liebe zum Vaterland erwecken. Besondere Aufmerksamkeit soll folgenden Abschnitten geschenkt werden: 1. Verbreitung des Christentums in Russland mit dem Gottesdienst in kirchenslavischer Sprache. 2. Verderb-

liche Wirkungen des Streites der einzelnen Fürsten. 3. Die Zeit der Tartarenherrschaft ausführlich. 4. Erhöhung des Grossfürstentums Moskau, seine Vergrösserung unter Johann III. und IV. 5. Peter I., Katharina II. und Alexander I. Der grosse Nordkrieg (mit Schweden), Türkenkriege, Krieg mit Napoleon I. (vaterländischer Krieg). 6. Aus der neueren Zeit besonders: Krimkrieg, Krieg für die Befreiung Bulgariens.

IV. Klasse. Alte Geschichte. Kurz die Geschichte der Ägypter, Israeliten, Babylonier, Phönizier, Assyrer, Perser. Geographie Griechenlands, ausführlich die Geschichte Griechenlands; Geographie Italiens, ausführlich die Geschichte Roms. Aus der griechischen Mythologie sollen besonders jene Mythen berücksichtigt werden, welche von ausgezeichneten Dichtern bearbeitet wurden und bedeutenden Künstlern Material zu ihren Schöpfungen lieferten. Besondere Aufmerksamkeit ist den Staatseinrichtungen von Athen und Sparta zu schenken. Bei der Geschichte der Perserkriege hat der Lehrer den Schülern zu zeigen, dass die moralischen Eigenschaften eines Volkes viel mehr Bedeutung haben als materielle Kräfte, dass die religiöse und nationale Begeisterung, welche das griechische Volk während der Perserkriege beseelte, einen wichtigen Einfluss auf die Entwickelung der Künste und Litteratur Griechenlands hatte, dass letztere im engen Zusammenhange mit dem religiösen und bürgerlichen Leben der Griechen standen. Endlich soll auf die Verdienste des griechischen Volkes für die Künste und Wissenschaften der Neuzeit hingewiesen werden.

Bei der Geschichte Roms sind besonders zu berücksichtigen die Staats- und Gemeindeeinrichtungen unter der Herrschaft der Könige, die Gesetze des Servius Tullius, der Kampf der Plebejer und Patrizier, aber andererseits ihre Einigkeit und Selbstaufopferung im Falle eines Kampfes mit auswärtigen Feinden. Der Erfolg der römischen Waffen nach Beendigung des Kampfes beider Parteien. Licht- und Schattenseiten der Monarchie, Gründe des Verfalls des römischen Reiches, Verbreitung des Christentums u. s. w.

In der VIII. Klasse wird die alte Geschichte wiederholt und manche Abschnitte derselben ausführlicher behandelt. Um in der VIII. Klasse das Studium der griechischen und römischen Geschichte in Verbindung mit den alten Sprachen zu bringen, wird das Lesen von entsprechenden Abschnitten aus den griechischen und lateinischen Historikern empfohlen: Plutarch, Herodot, Thucydides, Xenophons Hellenika, Demosthenes, Arrians Anabasis, T. Livius, Polybius, Sallust, Dio Cassius; — was wohl pia desideria genannt werden muss, da die Lehrer der Geschichte meistens in den alten Sprachen nicht genug bewandert sind, oft gar kein Griechisch verstehen.

V. Klasse. Geschichte des Mittelalters:

A. Zustand des römischen Reiches in der zweiten Hälfte des IV. Jahrhunderts. Die germanischen Völkerstämme, ihre Lebensweise, ihre Sitten und ihr Glaube, ihre Beziehungen zum römischen Reich. Die grosse Völkerwanderung, die Zerstörung des weströmischen Reiches. Die Franken in Gallien, Gründung des Frankenreiches, Bekehrung Chlodwigs und der Franken zum Christentum. — Die Slaven, ihre Sitten, ihr Glaube, ihre Wohnsitze, ihre Verhältnisse zum oströmischen Reiche. Das oströmische Reich im VI.—VII. Jahrhundert, Julian der Grosse. Das Longobardenreich in Italien, Gregor I., die traurige Lage des Reiches im VII. Jahrhundert. Anfang des Bulgarenreiches. Muhammed, seine Lehre, Vereinigung der arabischen Stämme, die ersten Kalifen, ihre Eroberungen. Der Bildersturm in Byzanz. Bonifacius in Germanien. Pippin der Kleine, Gründung des Karolingischen Hauses.

B. Die Vereinigung der germanisch-romanischen Stämme und ihr Verhältnis zu den griechisch-slavischen Stämmen. Karl der Grosse, Zerstörung des Longobardenreiches, Krönung Karls in Rom. Vertrag von Verdun, Teilung des Reiches. Gründung des Königreichs England. Einfall der Dänen in England, Alfred der Grosse. — Die westlichen Slaven, ihr Verhältnis zur Monarchie Karls des Grossen, die Bemühungen der Fürsten von Mähren um die Vereinigung der slavischen Stämme; Methodius und Cyrillus. Einfall der Ungarn und Fall des grossmährischen Reiches. Wiederherstellung der Bilderverehrung im Osten. Grün-

dung der macedonischen Dynastie, Bekehrung Bulgariens zum Christentum, Bulgarien während der Regierung Simons des Grossen, Fall des Bulgarenreiches. Erhöhung der päpstlichen Macht im IX. Jahrhundert, Papst Nikolaus I., Anfang der Kirchentrennung.

C. Das Feudalsystem im westlichen Europa, der überwiegende Einfluss des Papsttums. Entstehung und Entwicklung des Feudalismus, gegenseitige Verhältnisse der Souveräne und Vasallen, die Lage der niederen Volksklassen, Entstehung des Rittertums, Eroberung Englands durch die Normannen. — Deutschland nach dem Vertrag von Verdun; Heinrich I., seine Beziehungen zu den Slaven. Otto I., seine Kämpfe mit den Ungarn und mit dem Böhmenherzog Boleslav, die Verbreitung des Katholizismus unter den Westslaven. — Heiliges römisches Reich, Papsttum und katholische Kirche im X.—XI. Jahrhundert, Trennung der griechischen und lateinischen Kirche, Papst Gregor VII. Die Kreuzzüge. Capetinger in Frankreich, Plantagenets in England, Parlament. Zeit der Hohenstaufen in Deutschland und Italien, Papst Innocenz III., Friedrich II.

D. Interregnum in Deutschland; Verfall des Papsttums und Feudalismus. Rudolf von Habsburg, Schweizerbund. Politische Veränderungen in Deutschland im XIV.—XV. Jahrhundert. Die Dynastie der Habsburger im XV. Jahrhundert, Maximilian I. Frankreich und England im XIV.—XV. Jahrhundert. Staaten der pyrenäischen Halbinsel, Herrschaft der Mauren, Eroberung von Granada. Babylonische Gefangenschaft der Kirche, Konzilium zu Konstanz, Johann Huss. — Lateinisches Kaisertum in Konstantinopel. Serbien im XIV. Jahrhundert. Eroberung Konstantinopels durch die Türken.

E. Politischer Zustand Italiens gegen das Ende des Mittelalters, Künste und Wissenschaften, Beschäftigung mit der klassischen Litteratur. Entdeckung Amerikas, des Seeweges nach Ostindien. — Geschichte Russlands von den ältesten Zeiten (862) bis zur Befreiung von der Herrschaft der Mongolen (1480) ausführlich.

VI. und VII. Klasse. Neuere Geschichte. Zustand der römischen Kirche zu Ende des XV. und zu Anfang des XVI. Jahrhunderts. Politischer Zustand Deutschlands vor der Reformation, Macht des Kaisers und der Reichsfürsten. Martin Luther, Zwingli. Karl V., Augsburger Religionsfriede. Reformation in England, Schweden, Dänemark. Charakter der Reformationsbewegung in den romanischen Staaten, Calvin und seine Lehre, Kampf der Religionsparteien in Frankreich, Bartholomäusnacht. Erlöschen des Hauses Valois. Jesuitenorden. Tridentiner Kirchenversammlung. — Spanien und England in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts. Philipp II., Frieden zu Utrecht. Elisabeth von England, Blütezeit Englands unter ihrer Regierung. Beziehungen der protestantischen und katholischen Monarchen zu einander in der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts. Frankreich unter Heinrich IV., Edikt von Nantes, Ludwig XIII. Deutschland, dreissigjähriger Krieg. Das Haus Stuart in England. Frankreich, Ludwig XIV., Aufhebung des Edikts von Nantes. Der spanische Erbfolgekrieg. Preussen Königreich, Friedrich Wilhelm, Friedrich II. der Grosse. Der siebenjährige Krieg, Türkenkriege, Maria Theresia. Litteratur in Frankreich und England in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts, ihr Einfluss auf die Reformen. Reformen Friedrich II. und Joseph II., Vertreibung der Jesuiten aus Frankreich, Aufhebung des Ordens. Haus Hannover in England. Gründung der Republik der Vereinigten Staaten, Frieden zu Versailles. Die französische Revolution, Napoleon erster Konsul, Napoleon I. Kaiser der Franzosen, seine Kriege mit Österreich, Preussen und Russland. Zurückführung der Bourbonen, Wiener Kongress. — Frankreich vom Wiener Kongress bis 1871. Pariser Julirevolution, Ludwig Philipp I. Pariser Februarrevolution, Napoleon III. — Kampf Serbiens und Griechenlands für die Unabhängigkeit. Bulgarien. Die Vereinigung Italiens. Deutschland seit 1815 bis Wilhelm I. England unter der Regierung Georgs IV. und Viktorias. — Ausführliche Geschichte Russlands von Johann IV. (1533—1584) bis auf Alexander II. mit besonderer Berücksichtigung der Beziehungen Russlands zu den übrigen Staaten Europas und seines Einflusses auf die allgemeine Politik.

VIII. Klasse. Wiederholung der ganzen Geschichte.

Geographie (I., II., III., IV. Klasse).

I. Klasse. Horizont, Weltgegenden, wirkliche Gestalt der Erde, Bewegungen der Erde, Tages- und Jahreszeiten. Globus und Planiglobien. Parallelkreise, Äquator, Wendekreise, Polarkreise, Meridiane, erster Meridian. Begriff von der Länge und Breite eines Ortes. Hemisphären und Erdzonen. Die Oberfläche der Erde, Wasser und Land, Kontinent und Insel. Kontinente (3), ihre Namen und ihre Grösse, Teilung der Kontinente in 5 Erdteile, ihre verhältnismässige Grösse. Halbinsel, Vorgebirge, Landenge, die wichtigsten derselben in jedem Erdteile. — Die 5 Ozeane, ihre verhältnismässige Grösse. Meer, Meerbusen, Meerenge, die wichtigsten derselben an den Küsten aller 5 Erdteile. — Begriff von Tiefebene, Hochebene, Gebirge, Gebirgsmassen, Bergketten, Vulkan. Die wichtigsten Tief- und Hochebenen u. s. w. Meerboden, Meerströmungen. Verteilung der Temperatur, Bewegung der Luft, Winde und ihre Richtung. Feuchtigkeit, Einfluss der Meerströmungen auf die Kontinente. Kontinentale Gewässer, Schnee, Schneegrenze, Gletscher, Bach, Fluss, Strom, Stromsysteme, Seen. Die wichtigsten Flüsse u. s. w. in allen 5 Erdteilen. Klima, Tiere, Pflanzen, Menschenrassen. Kurze Übersicht des russischen Reiches.

II. Klasse. Asien. Lage, Grenzen, Ausdehnung, Beschaffenheit der Oberfläche, Bewässerung. Die wichtigsten Gebirge, Flüsse und Seen. Klima, Pflanzen, Tiere, Mineralien. Bevölkerung, Zahl, Ursprung und Religion derselben. Folgende Abschnitte sollen ausführlich durchgenommen werden: China, Korea, Japan, Ostindien, Iran, Arabien, asiatische Türkei. — Afrika (wie Asien). Die wichtigsten Staaten und Völker, besonders Ägypten, Marokko, Tunis, Kongo, Abessinien, europäische Kolonien. — Amerika (wie oben). Ausführlicher: Vereinigte Staaten, Besitzungen Englands in Nordamerika; Staaten, Städte und Häfen von Südamerika. — Australien und Ozeanien (wie oben). Besitzungen der Europäer, Sandwich-Archipel.

III. Klasse. Europa (wie Asien). Genaue und ausführliche Beschreibung sämtlicher europäischer Staaten; Bevölkerung und Zahl derselben; ihre Religion; Industrie und Städte.

IV. Klasse. Ausführliche Geographie und Ethnographie des russischen Reiches (Europa und Asien.

Mathematik.

Arithmetik (I., II., III. Klasse):

I. Klasse. Dekadisches Zahlensystem. Kirchenslavische und römische Ziffern. Addition, Subtraktion, Multiplikation und Division ganzer unbenannter Zahlen, Prüfung der Richtigkeit dieser Operationen. Russische Masse. Verwandlung benannter Zahlen, höherer Einheiten in niedere, niederer Einheiten in höhere, Addition, Subtraktion, Multiplikation und Division mehrfach benannter und verschieden benannter Zahlen. Mündliche und schriftliche Lösung von Aufgaben. Hauptbegriffe von den Brüchen, mündliche Lösung von Aufgaben über Brüche.

II. Klasse. Kennzeichen der Teilbarkeit einer Zahl durch 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10. Zerlegung einer Zahl in ihre Primfaktoren, Bestimmung des grössten gemeinschaftlichen Teilers, des kleinsten gemeinschaftlichen Vielfachen. 4 Operationen mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, unbenannten und benannten. Metrisches System. Lösung von Aufgaben, mündlich und schriftlich.

III. Klasse. Verhältnisse und Proportionen. Regeldetri, einfache und zusammengesetzte. Zinsrechnung, Kettenregel, Teilungsrechnung, Vermischungsrechnung. Hauptsächlich Lösung von Aufgaben.

Algebra (III.—VIII. Klasse):

III. Klasse. Einführung in die Algebra. Rechnungszeichen, Koeffizient, algebraische Ausdrücke. Zahlenwerte eines algebraischen Ausdruckes. Addition, Subtraktion, Multiplikation und Division der Monome. Addition, Subtraktion und Multiplikation der Polynome.

IV. Klasse. Division der Polynome. Das Zerlegen der Polynome in Faktoren. Der grösste gemeinsame Teiler und das kleinste gemeinsame Vielfache der Monome und Polynome. Algebraische Brüche. Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten, Gleichungen ersten Grades mit mehreren Unbekannten. Das Potenzieren eines Monoms, das Quadrat eines Polynoms. Das Ausziehen der Quadratwurzel aus Monomen und dekadischen Zahlen. Theorie der Proportionen.

V. Klasse. Quadratische Gleichungen mit einer Unbekannten. Beziehungen zwischen Koeffizienten und Wurzeln, Vorzeichen der Wurzeln. Eigenschaften eines Trinoms zweiten Grades, Zerlegung in Faktoren. Lösung von Gleichungen zweiten Grades mit zwei Unbekannten. Imaginäre Zahlen. Bruchpotenzen. Ausziehen der Kubikwurzel aus dekadischen Zahlen.

VI. Klasse. Arithmetische und geometrische Progressionen, Lösung von Aufgaben über Progressionen. Logarithmen und ihre Anwendung.

VII. Klasse. Diskussion der Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten, mit zwei Unbekannten. Aufgaben von den Kurieren. Fälle unendlicher und unbestimmter Auflösung. Ungleichungen, Auflösung einer Ungleichung ersten Grades mit einer Unbekannten. Unbestimmte Gleichungen ersten Grades mit zwei Unbekannten (in ganzen positiven Zahlen). Kettenbrüche, Kombinationslehre, binomischer Lehrsatz.

Geometrie (IV.—VIII. Klasse):

IV. Klasse. Linien, Winkel, Dreiecke, ihre Kongruenz, Vierecke und Vielecke. Kreis, Bogen, Radius, Diameter, Sehne, Tangente, Sekante, konzentrische Kreise. Konstruktionsaufgaben über alle durchgenommenen Abschnitte.

V. Klasse. Verhältnisse gerader Linien zu einander. Ähnlichkeit der Figuren. Kreiswinkel, eingeschriebene und umgeschriebene Dreiecke und Vielecke, Kreisumfang. Flächeninhalt geradliniger Figuren, des Kreises und seiner Teile. Aufgaben über alle Abschnitte. Lage der Linien und Flächen im Raume, Raumecken.

VI. Klasse. Polyeder. Oberfläche und Inhalt der Prismen und Pyramiden. Kongruenz und Ähnlichkeit der Prismen und Pyramiden. Oberfläche und Inhalt des geraden Zylinders und Kegels, Oberfläche und Inhalt der Kugel und ihrer Teile. Verhältnis der Oberfläche und des Inhalts ähnlicher Kegel und Zylinder. Aufgaben über alle Abschnitte.

VII. Klasse. Ebene Trigonometrie.

VIII. Klasse. Wiederholung der ganzen Mathematik und Lösung von Aufgaben über alle Abschnitte derselben.

In den Gymnasien werden in den *klassischen Sprachen* folgende Autoren gelesen: Cornelius Nepos, Julius Caesar, Sallust, Cicero, T. Livius, Ovidius, Vergil, Horaz; Xenophons Anabasis und Memorabilia, Herodot, Plato, Demosthenes, Homers Odyssee und Ilias, Sophokles.

Gelesen werden obengenannte Autoren in folgenden Klassen:

1. Lateinische Autoren.

In der III. Klasse im ersten Halbjahr (vom Januar bis 15. Mai) Cornelius Nepos 3 Stunden wöchentlich. Im ganzen werden 2 oder 3, höchstens 4 Biographien gelesen.

In der IV. Klasse Caesar de bello Gall., im ersten Semester 2 Stunden, im zweiten 3 Stunden wöchentlich. Nach den Musterprogrammen sollen nicht weniger wie 70 Kapitel gelesen werden, in der That aber ist es viel weniger. Es könnten Beispiele angeführt werden, dass der Lehrer im Laufe eines ganzen Schuljahres bloss 20—30 Kapitel mit den Schülern durchgelesen hat. Dass bei einer solchen Lektüre die Schüler grösstenteils eine sehr unklare Vorstellung vom Musterwerke Caesars und seinem Stil bekommen, braucht wohl nicht erwähnt zu werden.

In der V. Klasse Sallust oder Caesar de bello Gall. im ersten Semester 3 Stunden wöchentlich, Ovids Metamorphosen im zweiten Semester 3 Stunden wöchentlich. Gewöhn-

lich wird Sallusts bell. Jug. gelesen, es kann aber kein Beispiel davon angeführt werden, dass dieses Schriftchen ganz durchgelesen würde, im Gegenteil wenn 50—60 Kapitel gelesen werden, so muss man sagen, dass die Sache noch ziemlich gut stehe. Es kommen Fälle vor, dass bloss ein Drittel des Werkes gelesen wird, vielleicht manchmal noch weniger. Mit dem aus Ovids Metamorphosen Gelesenen steht es noch schlimmer. Wenn die gelesenen Abschnitte 400—500 Verse betragen, so muss man gestehen, dass sich der Lehrer bemüht habe, die Schüler können aber unmöglich einen klaren Begriff von Ovidius' Werken aus der Schule ins Leben mitnehmen.

In der VI. Klasse Ciceros orat. in Catil., de imp. Gn. Pompei, pro Ligar., pro Archia, pro rege Deiotaro, 3 Stunden wöchentlich. Man darf sich aber nicht vorstellen, dass alle angeführten Reden gelesen werden, es ist nur eine aus dieser Zahl. Aus Vergils Aeneis (3 Stunden wöchentlich) höchstens 1 Buch. Es ist sogar ein Fall bekannt, dass bloss 220 Verse des ersten Buches durchgenommen wurden; dabei sei bemerkt, dass der Lehrer im Laufe des Schuljahres nicht krank gewesen war.

In der VII. Klasse: Im ersten Semester Cicero pro Milone, oder pro S. Roscio Amer., oder Philipp., oder in Verrem IV. Im zweiten Semester Vergils Aeneis 2 Bücher, gewöhnlich wird weniger gelesen. Das Lesen der Bucolica und Georgica wird nach den Programmen leider nicht gefordert.

In der VII. Klasse werden auf die Lektüre alle 5 Stunden wöchentlich verwendet, desgleichen in der VIII. Klasse.

In der VIII. Klasse: Im ersten Semester Livius. Es wird hauptsächlich die 3. Dekade empfohlen, am häufigsten wird das 21. oder 22. Buch gelesen, aber selten mehr als 1 Buch. Im zweiten Semester Q. Horatius. Was bei den oben angeführten Autoren bemerkt wurde, muss zum Unglück auch von der Lektüre des Horaz gesagt werden. Es wird viel zu wenig gelesen, als dass sich die Schüler eine gründliche Kenntnis dieses Dichters erwerben könnten.

2. Griechische Autoren.

In der IV. Klasse: Im zweiten Semester Xenophon, Anabasis, 3 Stunden wöchentlich. Dass von diesem Schriftsteller in dieser Klasse aber sehr wenig, oft auch nichts gelesen wird, erklärt sich dadurch, dass der Lehrer kaum im stande ist, die griechische Etymologie zu enden, welche ja hier das Fundament ist, auf dem das Gebäude aufgeführt wird.

In der V. Klasse: Im ersten Semester Xenophon, Anabasis (4 Stunden wöchentlich), im zweiten Semester Homer, Odyssee (4 Stunden wöchentlich); in beiden Semestern 2 Stunden Grammatik. Aus Homer wird 1 Buch gefordert, an vielen Gymnasien wird aber nicht einmal dieses Minimum erreicht, weil die Schüler bei weitem noch nicht die Etymologie überwunden haben.

In der VI. Klasse: Im ersten Semester Xenophon, Memor., im zweiten Semester Homer, Odyssee, beides 4 Stunden wöchentlich, 2 Stunden Syntax und Übersetzungen aus dem Russischen ins Griechische.

In der VII. Klasse: Im ersten Semester Herodot 4 Stunden, Homer, Ilias 2 Stunden, im zweiten Semester Platos Apolog. Socr. oder einer von den kleineren Dialogen 4 Stunden, Homers Ilias 2 Stunden.

In der VIII. Klasse: Im ersten Semester Demosthenes 4 Stunden wöchentlich, Homers Ilias 2 Stunden, im zweiten Semester Sophokles 4 Stunden, Demosthenes 2 Stunden.

In der VI. Klasse werden höchstens 2 Rhapsodien der Odyssee gelesen, von den Memorabilien selten ein ganzes Buch, sehr häufig bloss einige Kapitel. Auch die Lektüre der Ilias beschränkt sich in den meisten Gymnasien bei den günstigsten Verhältnissen bloss auf 3 Rhapsodien. Aus Sophokles wird bloss eine Tragödie gelesen, sogar diese oft nicht ganz. Auch das aus Demosthenes Gelesene (einige kleine Reden) ist viel zu ungenügend, um den Schülern eine klare Vorstellung vom Redner zu geben.

Über die Lehrmethode in den einzelnen Gegenständen lässt sich nur sehr wenig sagen, da sie von den individuellen Eigenschaften und der wissenschaftlichen Bildung des

Lehrers abhängt. Während manche Lehrer, selbstverständlich nur solche, welche in ihrem Fache tüchtig sind, das für eine Stunde gegebene Material nach allen Richtungen hin auszuarbeiten und den Unterricht möglichst anziehend und belehrend zu machen bemüht sind, beschränken sich andere nur darauf, das Aufgegebene abzufragen. Dieses Übel ist übrigens in den Lehranstalten aller Länder und Nationen zu finden; in jeder Beziehung tüchtige Lehrer sind, wie es scheint, überall in der Minderzahl. Wenn eine Anstalt 4—5 gute Lehrer hat, so ist sie gesichert, sie wird nie in Verfall kommen, das kann man als Axioma aufstellen. Am günstigsten ist in den russischen Lehranstalten noch die Mathematik gestellt, weil in diesem Fach am häufigsten ausgezeichnete Kräfte oder wenigstens öfter als in andern Fächern zu finden sind. Dasselbe kann auch von der russischen Sprache und Litteratur und von den alten Sprachen gesagt werden. Was die neuen Sprachen (Deutsch und Französisch) anbelangt, so sind sie in den meisten Anstalten unter aller Kritik schlecht gestellt, die Realschulen, wo die deutsche Sprache einen Hauptgegenstand bildet, nicht ausgeschlossen. Obwohl in den Gymnasien die wöchentliche Stundenzahl sowohl für Deutsch als auch für Französisch 19 beträgt, in den Realschulen für Deutsch sogar 32, so werden dennoch so erbärmliche Resultate erzielt, dass man nur sein Bedauern über die umsonst vergeudete Zeit aussprechen muss. Am Abiturientenexamen kommt es sehr häufig vor, dass der Schüler eine ganz leichte Stelle aus einem deutschen Schriftsteller nicht im stande ist ins Russische zu übersetzen. Eine Übersetzung aus dem Russischen ins Deutsche wird nicht verlangt, dagegen in der VI. Klasse der Realschulen wird ein selbständiger deutscher Aufsatz gefordert, der oft sehr mager aussieht und von den gröbsten Fehlern wimmelt. Würde in den Gymnasien eine schriftliche Arbeit verlangt, so kann man, ohne sich zu irren, behaupten, dass kaum 2 Schüler von 10 im stande wären, eine einfache Erzählung aus der russischen in die deutsche Sprache zu übersetzen. Ganz analog steht es mit der französischen Sprache. Nur jene Schüler verstehen etwas, welche im Elternhause sich in diesen Sprachen übten. Ein solcher Zustand erklärt sich durch zwei Umstände. Erstens hat die Mehrzahl der Lehrer der neuen Sprachen keine Universitätsbildung, zweitens werden bei der Versetzung der Schüler in höhere Klassen beide Sprachen sehr stiefmütterlich behandelt; dies ist wohl als Hauptursache des schlechten Zustandes zu betrachten.

Als Hausarbeiten werden in den alten Sprachen Übersetzungen aus dem Russischen gegeben, desgleichen in deutscher und französischer Sprache, in der russischen Sprache Aufsätze erst von der V. Klasse angefangen, in Mathematik Lösung von Aufgaben.

In der V. und VI. Klasse werden als Klassenarbeiten Übersetzungen aus den alten Sprachen ins Russische und aus dem Russischen in die alten Sprachen gegeben. In den zwei letzten Klassen (VII. und VIII.) werden keine Hausarbeiten, sondern bloss Klassenarbeiten gegeben, und zwar eine Übersetzung aus den alten Sprachen ins Russische. Seit der Einführung der neuen Lehrpläne vom 20. Juli 1890, wodurch in den beiden letzten Klassen alle Übungen aus dem Russischen in die alten Sprachen abgeschafft wurden, datiert auch der Verfall der alten Sprachen.

Die Aufführung der Schüler hat vor allen der Inspektor, sodann der Ordinarius zu beaufsichtigen und die nötigen Mittel zu ihrer Besserung anzuwenden. Einem faulen, ungehorsamen und mutwilligen Schüler wird zuerst ein Verweis vom Inspektor oder Ordinarius gemacht, hat derselbe nicht die gewünschte Wirkung hervorgebracht, so wird als nächstes Mittel zu seiner Verbesserung Arrest angewendet. Der Schüler wird nach Beendigung des Unterrichts in seiner Klasse eingeschlossen. Der Ordinarius hat das Recht, Arrest bis zu 2 Stunden aufzulegen, auf längere Zeit (bis zu 8 Stunden) der Inspektor. Bei wichtigen Vergehen gegen die Disziplin oder Sittlichkeit wird die Strafe vom Direktor und in besonders wichtigen Fällen von der Lehrerkonferenz bestimmt und besteht in der Einschliessung in den Karzer (ein eigens dazu bestimmtes kleines Zimmer) auf verschiedene Termine, im Maximum 24 Stunden bei Wasser und Brot. Mit dieser Strafe ist gewöhnlich ein Verweis der Lehrerkonferenz verbunden, zu welchem noch die Drohung der Aus-

schliessung aus der Anstalt beigefügt und beim nächsten Vergehen auch in Ausführung gebracht wird. Die Lehrerkonferenz hat das Recht, auszuschliessen mit der Erlaubnis des Eintrittes des Ausgeschlossenen in eine Lehranstalt derselben Stadt oder mit Verbietung eines solchen Eintrittes, aber mit Erlaubnis des Eintrittes in eine Lehranstalt einer anderen Stadt, oder mit Verbietung des Eintrittes in eine Anstalt des ganzen Lehrbezirks, endlich mit Verbietung des Eintrittes in irgend eine Anstalt des ganzen russischen Reiches, wovon sofort der Kurator des Lehrbezirks, durch letzteren der Minister der Volksaufklärung verständigt wird. Der Minister der Volksaufklärung benachrichtigt von einer solchen Entscheidung der Lehrerkonferenz zirkularisch alle Anstalten des Reiches (ohne Ausnahme). Die letzte Art von Ausschliessung kommt zwar selten, aber doch vor.

Die Sommerferien dauern 2 Monate, vom 15. (27.) Juni bis zum 15. (27.) August, die Weihnachtsferien vom 20. oder 21. Dezember bis zum 6. Januar inklusive, endlich die Osterferien 14 Tage, die ganze Charwoche und die erste Woche nach dem Ostersonntag.

Programme sind zwar im Gebrauch, aber nicht obligat, so dass viele Lehranstalten solche nicht drucken. Der Bericht über den Zustand der Lehranstalt wird am öffentlichen Akt, zu dem die Behörden des Lehrbezirks, wo ein solcher sich befindet, hohe Beamten und andere namhafte Bürger eingeladen werden, bloss gelesen. Falls er gedruckt ist, so wird er sowohl gelesen als auch unter den Anwesenden verteilt. Selten und in wenigen Lehranstalten werden Arbeiten der Lehrer gedruckt, gewöhnlich aber enthalten die Programme bloss statistische Angaben, Verordnungen des Ministeriums und des Kurators, Entscheidungen der Lehrerkonferenz u. s. w.

Das Schulgeld ist nicht überall gleich und variiert zwischen 20—70 Rubel jährlich, welche in 2 Terminen bezahlt werden, im Anfange des Schuljahres und im Januar des folgenden Jahres. Der Betrag des Schulgeldes hängt von den örtlichen Verhältnissen ab. Wo Beheizung, Beleuchtung, Dienerschaft und Standhaltung des Gebäudes billig sind, ist auch das Schulgeld geringer. Die Grösse des Schulgeldes bestimmt die Lehrerkonferenz; sie kann dasselbe später auch erhöhen, falls die anfängliche Summe desselben zur Bestreitung der notwendigen Ausgaben nicht hinreichend sein sollte, jedesmal aber muss ein solcher Beschluss der Lehrerkonferenz vom Minister der Volksaufklärung begutachtet werden. In den Privatanstalten (Gymnasien und Realschulen) ist das Schulgeld bedeutend höher, bis 250 Rubel jährlich. Aus dem Schulgeld werden die sog. Spezialsummen einer jeden Anstalt gebildet, deren Verausgabung auf Bedürfnisse der Anstalt dem Wirtschaftskomitee unter Verantwortung seiner Mitglieder, Direktor, Inspektor und 3 Lehrer, anheimgestellt ist. Alle Rechnungen über gemachte Ausgaben müssen jeden Monat der Staatskontrolle unterstellt werden. Die aus der Staatskasse jährlich abgelassenen Mittel sind zur Erhaltung einer Lehranstalt nicht hinreichend, deshalb ist auch das Schulgeld ziemlich hoch. Vom Schulgeld werden Kinder der im Ministerium der Volksaufklärung Dienenden (Lehrer, Ärzte u. s. w.) befreit, von den übrigen Schülern bloss 10 Prozent; über die Befreiung entscheidet jedes Semester die Lehrerkonferenz.

Bei jeder Anstalt ist ein Arzt, der die Schüler im Falle ihrer Krankheit unentgeltlich zu behandeln verpflichtet ist; auch Medikamente werden für Arme von der Anstalt gegeben.

Was das Äussere der russischen Lehranstalten anbelangt, so muss man sagen, dass sie musterhaft gehalten werden, es wird viel Geld auf bequeme und gesunde Einrichtung der Gebäude verwendet. In den Lehranstalten der grösseren Städte ist sogar ein gewisser Luxus zu bemerken, z. B. Parkett-Dielen u. dgl.

V.

Schülerprüfungen.

Beim Übergang aus einer Klasse in die nächsthöhere sind folgende Prüfungen bestimmt:

I. Klasse. Schriftliche Prüfung aus der russischen Sprache und der Arithmetik, mündliche Prüfung aus der lateinischen Sprache.

II. Klasse. Schriftliche Prüfung aus der russischen, lateinischen Sprache und Arithmetik, mündliche Prüfung aus der Religionslehre und den neuen Sprachen.

III. Klasse. Schriftliche Prüfung aus der russischen und lateinischen Sprache, Arithmetik und Algebra, mündliche Prüfung aus der Religionslehre, der griechischen Sprache, Arithmetik und Geographie.

IV. Klasse. Schriftliche Prüfung aus der russischen, lateinischen, griechischen Sprache und Algebra, mündliche Prüfung aus der griechischen, lateinischen und neuen Sprachen, Geometrie und Geographie.

V. Klasse. Schriftliche Prüfung aus der russischen, lateinischen und griechischen Sprache, Algebra und Geometrie, mündliche Prüfung aus der Religionslehre, der griechischen Sprache, Algebra, Geschichte.

VI. Klasse. Schriftliche Prüfung aus der russischen, lateinischen und griechischen Sprache, Algebra und Geometrie, mündliche Prüfung aus der Religionslehre, der lateinischen, griechischen, deutschen und französischen Sprache, Geometrie.

VII. Klasse. Schriftliche Prüfung aus der russischen, lateinischen, griechischen Sprache, Algebra und Trigonometrie, mündliche Prüfung aus der Algebra, Physik und Geschichte.

In der V., VI. und VII. Klasse werden nur solche Schüler zum Examen zugelassen, welche in der Religionslehre, der russischen, lateinischen, griechischen Sprache und Mathematik genügende Noten (nicht weniger als 3) haben. In einem der folgenden Gegenstände: Deutsch, französische Sprache, kann eine ungenügende Note (2 oder 1) sein.

Zum Maturitätsexamen werden nur jene Schüler der VIII. Klasse zugelassen, welche in allen Gegenständen ohne Ausnahme genügende Noten (5, 4, 3) erhalten haben. Das Examen ist ein schriftliches und mündliches. Schriftlich in der russischen Sprache (Aufsatz), der lateinischen und griechischen Sprache (eine Übersetzung aus der lateinischen und griechischen Prosa in die russische Sprache), Mathematik (eine Aufgabe aus der Algebra, eine Aufgabe aus der Geometrie mit Anwendung der trigonometrischen Funktionen und Logarithmen. Externe, welche kein Zeugnis über die Absolvierung von 6 Klassen eines Gymnasiums oder Progymnasiums vorweisen, müssen ausserdem eine Übersetzung aus der russischen in die lateinische und griechische Sprache machen, und zwar mit den Schülern der 6. Klasse, und eine Arbeit aus der Arithmetik.

Das mündliche Examen wird in folgenden Gegenständen abgehalten: Religionslehre, Russisch, Latein, Griechisch, Deutsch oder Französisch (wer wünscht, kann aus beiden Sprachen sich examinieren lassen); ferner Mathematik und Geschichte. Externe werden ausserdem in der Logik, in Physik und Geographie geprüft.

Schüler, welche das Examen mit Auszeichnung bestanden haben, d. h. in der Religionslehre, der russischen, lateinischen, griechischen Sprache und Mathematik 5 (ausgezeichnet), in der Geschichte, der deutschen oder französischen Sprache nicht weniger als 4 bekamen, werden mit goldenen Medaillen belohnt; diejenigen aber, welche in einem der Hauptgegenstände 4, in den übrigen Hauptgegenständen 5 bekamen, mit silbernen Medaillen. Die Noten sind folgende: 5 = ausgezeichnet, 4 = gut, 3 = genügend, 2 = ungenügend, 1 = ganz ungenügend.

Im Lehrbezirk Kiew wurden im Jahre 1895 folgende Themata für das schriftliche Maturitätsexamen gegeben:

Russische Sprache: „Wahre Aufklärung vereinigt die geistige Entwicklung mit der moralischen".

Lateinische Sprache: T. Liv. XXXIV c. 17—18 } ins Russische.
Griechische Sprache: Xenoph. Cyrop. VI, 2, $_{1-4}$ }

Geometrie: Ein Rechteck ABCD dreht sich um eine Achse, welche durch die Ecke B geht und zur Diagonale BD perpendikular ist, und beschreibt einen Körper. BD = 5,3465 Zoll, ∢ DBA = 62° 47′ 43″. Es ist der Inhalt des Körpers zu bestimmen.

Algebra: Eine Zahl, welche dem Bruch $\frac{n^2 - 22n + 57}{n^2 - 8n + 15}$ gleich ist, wobei $n = 3$, besteht aus 2 Summanden, die Summe der Kubuse dieser Summanden gleicht der kleinsten Zahl, welche durch 19 teilbar ist und durch 24 dividiert den Rest 8 gibt. Es sind beide Summanden zu finden.

Im Lehrbezirk Wilna:

Russische Sprache: Unterschied zwischen Epos und Lyrik.

Lateinische Sprache: T. Liv. XXXIX c. 51.

Griechische Sprache: Herod. I, 154—155.

Geometrie: Die Parallelseiten eines Trapezes sind m und n; die an der grösseren Seite liegenden Winkel sind α und β. $m = 94{,}146$ Zoll, $n = 64{,}1$ Zoll; $\alpha = 47^0\ 15'\ 20''$, $\beta = 28^0\ 22'\ 16''$. Es ist der Flächeninhalt des Trapezes zu bestimmen.

Algebra: Maler und Zimmerleute verdienten zusammen 840 Rubel; jeder Zimmermann bekam 17 Rubel, jeder Maler bekam so viel Rubel, als die Zahl der Glieder folgender arithmetischen Progression beträgt. Das erste Glied der Progression $= 1/2$, die Differenz $= 1/2$, die Summe der Glieder 33. Wie viel waren Maler und wie viel Zimmerleute?

An den Realschulen sind beim Übergang aus einer Klasse in die andere folgende Prüfungen festgestellt:

I. Klasse. Schriftliche Prüfung aus der russischen Sprache und Arithmetik.

II. Klasse. Schriftliche Prüfung aus der russischen und deutschen Sprache und Arithmetik; mündliche Prüfung aus der Religionslehre.

III. Klasse. Schriftliche Prüfung aus der russischen und deutschen Sprache und Arithmetik; mündliche Prüfung aus der Religionslehre, Geographie, Arithmetik.

IV. Klasse. Schriftliche Prüfung aus der russischen und deutschen Sprache und Algebra; mündliche Prüfung aus der russischen, deutschen und französischen Sprache, Geographie, Algebra und Geometrie.

V. Klasse. Schriftliche Prüfung aus der russischen und deutschen Sprache, Algebra und Geometrie; mündliche Prüfung aus der Religionslehre, französischen Sprache, Geschichte, Naturgeschichte, Physik, Algebra und Geometrie.

VI. Klasse. Schriftliche Prüfung aus der russischen, deutschen und französischen Sprache, Algebra, Geometrie und Trigonometrie; mündliche Prüfung aus der Religionslehre, russischen, deutschen und französischen Sprache, Physik, Geschichte, Geographie, Mathematik.

VII. Klasse. Schriftliche Prüfung aus der russischen und deutschen Sprache, aus der Mathematik 3 Aufgaben: α) Algebra, β) Anwendung der Algebra auf die Geometrie, γ) Geometrie in Verbindung mit der Trigonometrie; mündliche Prüfung aus der Religionslehre, der deutschen Sprache, Geschichte, Mathematik (im vollen Umfang), Naturgeschichte (Anatomie und Physiologie des menschlichen Körpers), Physik, mathematische und physische Geographie.

In höhere technische Schulen können nur jene Schüler eintreten, welche die VII. Klasse (sog. Ergänzungsklasse) durchgemacht haben.

VI.

Das europäische Russland ist in 11 Lehrbezirke geteilt (siehe oben Seite 563 f.), die Zahl der Gymnasien und Realschulen in den einzelnen Lehrbezirken gibt folgende Tabelle:

Lehrbezirke	Staats-gymnasien	Gymnasien der evangelisch-lutherischen Gemeinden	Privat-gymnasien	6klassige Pro-gymnasien	4klassige Pro-gymnasien	Staats-Real-schulen	Privat-Real-schulen
Petersburg .	21	4	3	—	3	9	2
Moskau . . .	23	1	2	6	7	14	2 + 3
Kasan	9	—	—	—	1	10	—
Orenburg . .	6	—	—	—	—	4	—
Charkow . .	17	—	—	3	7	11	—
Odessa . . .	17	—	—	5	4	10	1
Kiew	18	—	—	2	4	7	—
Wilno	9	—	—	2	2	7	—
Warschau .	21	—	—	—	7	4	—
Riga	9	1	—	1	1	5	1
Kaukasus . .	9	—	—	1	1	7	—
	159	6	5	20	37	88	9

Bei den Gymnasien der evangelisch-lutherischen Gemeinden bestehen auch Realschulen; in der Rubrik „Moskau" 2 + 3 bedeutet: 1 Realschule bei der reformierten Kirche und 1 Realschule bei der evangelisch-lutherischen Kirche des heiligen Michael, 3 Privat-Realschulen.

Zahl der Lehrer, der Schüler, der Abiturienten im Jahre 1893.

Lehrbezirke	Lehrer der Gymnasien, Pro-gymnasien, Realschulen	Schüler der Gymnasien und Pro-gymnasien	Abiturienten	Schüler der Realschulen	Schüler, welche VI. Klasse endigten	Schüler, welche VII. Klasse endigten
Petersburg .	850	9573	540	1879	105	111
Moskau . . .	869	9906	533	3906	265	183
Kasan	295	2970	174	2301	141	100
Orenburg . .	141	1315	67	719	34	33
Charkow . .	487	5382	329	3201	170	156
Odessa . . .	483	5511	328	2319	138	114
Kiew	462	7472	541	1701	96	70
Wilno	290	3922	146	1802	96	99
Warschau . .	481	8471	306	1581	94	30
Riga	307	3902	194	2153	56	45
Kaukasus . .	284	4010	175	2341	142	114

Die Tabelle gibt bloss die Zahl der Lehrer an Gymnasien, Progymnasien und Realschulen; Lehrer an den Mädchengymnasien (ihre Zahl ist sehr bedeutend), Instituten und Seminarien für Bildung der Volksschullehrer kamen nicht in Rechnung, desgleichen blieb das asiatische Russland unberücksichtigt.

VII.

Das ganze Budget des Ministeriums der Volksaufklärung für das Jahr 1893 beträgt 22,515,263 Rubel.

Aus dieser Summe werden u. a. folgende Ausgaben gemacht:

Gehalt des Ministers und seines Sekretärs . . .	27,440	Rubel
Auf die Zentralverwaltung	300,815	„
Verschiedene Ausgaben (nicht benannt)	162,412	„
Verwaltung der Lehrbezirke (einschliesslich Asien)	560,984	„
Universitäten	3,522,160	„
Gymnasien, Progymnasien und Mädchengymnasien	6,094,799	„
Real- und Gewerbeschulen	2,259,475	„

u. s. w.

Auf die Gymnasien und Progymnasien der einzelnen Lehrbezirke werden folgende Summen aus der Staatskasse abgelassen:

Petersburg (17 Gymnasien und 3 vierklassige Progymnasien)	714,455	Rubel
Moskau (19 Gymnasien, 6 sechsklassige und 7 vierklassige Progymnasien)	848,454	„
Kasan (9 Gymnasien, 1 vierklassiges Progymnasium)	292,282	„
Orenburg (5 Gymnasien)	181,464	„
Charkow (13 Gymnasien und 10 Progymnasien)	601,392	„
Odessa (13 Gymnasien und 10 Progymnasien)	652,590	„
Kiew (15 Gymnasien, 2 sechsklassige und 4 vierklassige Progymnasien)	532,614	„
Wilno (9 Gymnasien und 4 Progymnasien)	324,590	„
Warschau (21 Gymnasien und 7 Progymnasien)	635,401	„
Riga (6 Gymnasien und 1 Progymnasium)	171,117	„
Kaukasus (8 Gymnasien und 2 Progymnasien)	455,976	„

Die übrigen Gymnasien werden teils aus Stiftungen, teils auf Kosten der Stände und Städte erhalten. (Siehe S. 582.)

Ausser der Summe, welche aus der Staatskasse bezogen wird, hat jede Lehranstalt noch eine sog. Spezialsumme, welche aus dem von den Schülern gezahlten Schulgeld gebildet wird und an manchen Lehranstalten eine bedeutende Höhe erreicht. Als Beispiel möge hier das jährliche Einkommen bloss einiger Gymnasien angeführt werden.

I. Petersburger Gymnasium (hat ein Internat) bezieht aus der Staatskasse 53,840 Rubel 56 Kopeken, dazu Schulgeld von 260 Schülern zu 60 Rubel 15,600 Rubel.

V. Petersburger Gymnasium (ohne Internat) bezieht aus der Staatskasse 28,221 Rubel 80 Kopeken, dazu Schulgeld von 386 Schülern zu 60 Rubel 23,160 Rubel.

VI. Petersburger Gymnasium (ohne Internat) bezieht aus der Staatskasse 31,843 Rubel 60 Kopeken, dazu Schulgeld von 460 Schülern zu 70 Rubel 32,200 Rubel.

II. Gymnasium in Kiew aus der Staatskasse 32,513 Rubel 80 Kopeken, dazu Schulgeld von 580 Schülern zu 60 Rubel 34,800 Rubel.

III. Gymnasium in Charkow bezieht aus der Staatskasse 32,775 Rubel 30 Kopeken, dazu Schulgeld von 290 Schülern zu 50 Rubel 14,500 Rubel.

Dasselbe Verhältnis ist auch an den Realschulen, da die Besoldung der Lehrer überall gleich ist.

Die Spezialsummen sämtlicher Gymnasien, Progymnasien und jener Mädchengymnasien, welche auf Kosten des Ministeriums unterhalten werden (eine sehr geringe Anzahl derselben), inkl. Asien betrugen fürs Jahr 1894 2,287,176 Rubel, der Real- und Gewerbeschulen 526,150 Rubel.

XII. Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Einleitung.

Die Teilung des höheren Unterrichts zwischen Schulen und Colleges. Geschichtliches. Plan zur Lösung der Frage.

(Von Benjamin Ide Wheeler, Professor des Griechischen an der Cornell Universität in Ithaca, N.Y. Übersetzt vom Herausgeber.)

Die Erziehung in höheren Schulen in Amerika lässt sich nicht, wie es in Deutschland der Fall ist, auf eine einzelne Abteilung im ganzen Schulsystem beschränken. Der Bereich der Thätigkeit des deutschen Gymnasiums, insbesondere soweit dasselbe überhaupt sein Gegenstück bei uns findet, verteilt sich in Amerika auf die Volksschulen, die höheren Schulen (high schools) und die höheren Klassen der Colleges. Das Studium des Latein beginnt erst in den höheren Schulen, in die man im durchschnittlichen Alter von 15 Jahren eintritt, um nachher das College zu besuchen. Die Arbeit der letzten Jahre in der Elementarschule begreift also vieles in sich, was zu den Grundlagen einer humanistischen (liberal) Erziehung gehört und in Deutschland dem Gymnasium zufällt. Der übermässige Zeitaufwand in den niedern Schulen hat in letzter Zeit oft die Kritik herausgefordert. Ohne Zweifel liegt ein grosser Übelstand in der ungerechtfertigten Betonung des Rechnens, das in Amerika allezeit der Fetisch in den Volksschulen war. Gegenwärtig ist eine Bewegung im Gange, die auf Abkürzung des Volksschulkursus und einen früheren Anfang der humanistischen (höheren) Studien hinzielt. So wie die öffentlichen Schulen jetzt eingerichtet sind, besteht keine Möglichkeit, in die höhere Schule vor dem 15. Lebensjahre einzutreten. Wer seinen Kindern früher Lateinunterricht zu teil werden lassen will, ist gezwungen, sie in eine der wenigen Privatschulen zu schicken, die sich zu einem sechsjährigen Kurse als Vorbereitung für das College erbieten. Aber nur ein unbedeutender Prozentsatz von Schülern wählt diese Art der Vorbereitung zu den höheren Studien.

Den Mittelpunkt in der liberalen Erziehung nimmt die öffentliche höhere Schule (public high school) ein und die ihr gleichwertigen Stiftungsakademien (endowed academies) und Privatschulen. Der Ausdruck high school besagt, dass sie auf öffentliche Kosten unterhalten wird und einen Kursus von 3 oder 4 Jahren bietet, der entweder als Vorbereitung fürs

College oder als Abschluss und Vollendung der Schulerziehung dient. Der letzte Bericht des U. S. Commissioner of Education[1]) zeigt, dass von den 57,051 Schülern, die sich für das College vorbereiteten, 31,765 in öffentlichen höheren Schulen waren und 25,286 in Stiftungs- und Privatschulen. Von diesen besuchten 31,228 den klassischen [gymnasialen] Kurs, 25,823 den realistischen (scientific). In den öffentlichen höhern Schulen beträgt die Zahl derer, die weiter studieren wollen (preparing for college) 13 Prozent der ganzen Schülerzahl, in den Privatschulen 25 Prozent; im ganzen also 1 Schüler unter 8 Schülern. In dieser Thatsache liegt im wesentlichen die Erklärung für die befremdende Einrichtung der Laufbahn des künftig Studierenden, da die Schulkurse sich dem Bedürfnisse der grossen Mehrzahl anbequemen müssen. In den meisten Staaten haben die höheren Schulen bis in die neueste Zeit nur 3jährigen Kursus; jetzt strebt man indessen dahin, überall 4 Jahre als Regel aufzustellen, wie es in den östlichen Staaten schon lange der Fall ist. Dies wird auch in dem Bericht empfohlen, den die sog. Zehnerkommission (Committee of Ten) 1893 herausgab, erlesene Pädagogen, die von der National Educational Association beauftragt waren, einen Studienplan für Sekundärschulen zu entwerfen. Es ist der erste Versuch, auf Grund des Gegebenen Ordnung und Einheit in unser Schulsystem zu bringen; kein Versuch zu radikaler Umgestaltung, sondern zur Fügung des vorhandenen Materials in festere Formen. Wie mächtig der Einfluss dieses Berichts sich erweisen wird, ist Sache der Zukunft; aber die Neigung zur Harmonie ist nicht mehr zu verkennen.

Bisher sind die Lehrgänge der vorbereitenden Schulen fast ausschliesslich durch die Erfordernisse geregelt worden, die man für den Eintritt ins College stellte, und da letztere oft sehr verschieden waren, so gab es unvermeidliche Störungen und Verlegenheiten, insbesondere wenn eine Schule an verschiedene Colleges ihre Schüler abgab. Eine Verständigung betreffs der Eintrittsbedingungen ist erzielt worden für Neu-England, d. h. die Staaten Maine, New-Hampshire, Vermont, Massachusetts, Rhode Island und Connecticut, durch eine Kommission, die aus 15 Colleges erwählt wird und 1894 ihren 8. Bericht gab.

Eine stets wachsende Zahl von Lehrern der klassischen Sprachen ist unzufrieden mit dem 4jährigen Kurse der höheren Schulen; sie verlangen 6 Jahre für Latein und wenigstens 3 für Griechisch vor dem Eintritt ins College. Mehrere Privatschulen bieten schon jetzt solchen Kursus, aber die öffentlichen Schulen können es nicht, ohne die bestehende Ordnung stark zu verschieben. Soll es geschehen, so müsste entweder der Kursus der höheren Schulen um 2 Jahre nach unten erweitert und die Schüler aus den Elementarschulen 2 Jahre früher dorthin versetzt werden, oder man müsste das Latein in die 2 letzten Jahreskurse der Volksschule einführen. Beides ist vorgeschlagen; beides begegnet erheblichen Schwierigkeiten in der Ausführung, am wenigsten indessen der letztere Ausweg.

*) Die hier folgenden statistischen Angaben verdanke ich der grossen Freundlichkeit des Commissioner Dr. W. T. Harris selbst, dem dafür der Ausdruck lebhaftesten Dankes gebührt. Sie sind den Aushängebogen des demnächst erscheinenden Berichts für 1891—92 (veröffentlicht 1896) entnommen.

Während aber die Mehrheit der altsprachlichen Lehrer den 6jährigen Lateinkurs herbeiwünscht, ist dies keineswegs bei den übrigen Pädagogen der Fall; sie betrachten vielfach den Gebrauch, Latein erst mit 14 oder 15 Jahren zu beginnen, als ein Glück, und halten dafür, dass das Studium einer neueren Sprache, z. B. Französisch, vorhergehen sollte. Während sie den Mangel an humanistischer Bildung (liberalizing studies) in den Volksschulklassen beklagen, wo Schüler von 12 bis 15 Jahren sitzen, verlangen sie nicht früheres Latein, sondern neuere Sprachen, Naturwissenschaft oder englische Litteratur. Die Frage ist ernst und nach allen Richtungen schwierig. Der gegenwärtige Zustand rührt her von einem unmerklich langsamen Vorrücken der Altersgrenze der Schüler, der Art, dass innerhalb 50 Jahren das gewöhnliche Alter für den Eintritt ins College um etwa 2 Jahre vorgeschoben ist. Diese Verschiebung ist durch beharrliches Drängen von unten hervorgerufen, und jetzt ist ein Stadium eingetreten, wo das Beharren im alten Zustande unmöglich wird. Es sind wichtige, einschneidende Änderungen von nöten, aber bis jetzt sind die Mittel zur Erreichung einer allgemeinen Verständigung über deren Vollzug noch nicht ausfindig gemacht.

Die Doppelstellung des College. Das vorgerückte Alter der Schüler beim Eintritt ins College, hat dessen Stellung sehr zwiespältig gemacht. Die ursprüngliche Anlage desselben nach dem Muster der englischen Colleges sollte eine humanistische Bildung Schülern von 16 bis 20 Jahren vermitteln. Annähernd hatte also das College die Rolle der 2 letzten Jahre des deutschen Gymnasiums und der 2 ersten Universitätsjahre auszufüllen, soweit es das Alter der Studenten betrifft. Man arbeitete nach streng vorgeschriebenem Plane, und die Zulassungsbedingungen waren niedrig gestellt. In der letzten Hälfte dieses Jahrhunderts hat sich aber die Stellung des College entschieden verändert. Der Hauptgrund liegt in dem Bestreben, aus den Colleges gelehrte Spezialschulen für die Forschung zu machen, wobei die deutsche Universität vorschwebte und von Einfluss war. Besonders seit 1850 hat die steigende Bekanntschaft mit deutschen Einrichtungen ihre Wirkung geäussert in der Umbildung des amerikanischen Erziehungsideals. Hier hatte bis dahin eine Dreiteilung stattgefunden nach dem Schema: Sekundärschule, College, Berufsschule (d. h. also Spezialschule für Rechte, Medizin, Theologie). Dagegen in Deutschland Zweiteilung: Gymnasium und Universität. Der Einfluss des letztern Systems begann gerade zur Zeit, als man einen starken Antrieb zur Entwicklung des Universitätsstudiums in denjenigen Fächern verspürte, die als philosophische Fakultät alten Stils zusammengefasst werden, während sich bis dahin das Brotstudium mit der Theologie, der Medizin und den Rechten begnügt hatte. Eine strenge Anwendung der Analogie dieser Studien würde zu Universitäts-Seminarien für Sprachen, Litteratur, Geschichte, Philosophie, Naturwissenschaften u. a. geführt haben, für die das College und der Baccalaureatskursus die Vorbereitung gebildet hätte. So würde eine Dreiteilung in der höheren Erziehung eingetreten sein: Sekundärschule, College, Universität. Der Einfluss indessen der Zweiteilung in Deutschland gab in verschiedenen Gegenden den Anstoss

zu dem Versuch, das College zu einer philosophischen Fakultät zu erheben; voran ging dabei Harvard College. Steigerung der Eintrittsbedingungen und allgemeine Erhöhung des wissenschaftlichen Niveau für die Zulassung trieb das College hinauf, bis es so weit auf die Höhe des Spezialstudiums gehoben war, dass die Aufrechterhaltung des früher vorgeschriebenen Lehrganges unmöglich wurde. Dies Prinzip einer freien Wahl der Studiengegenstände, der Auswahl (elective system), das den alten Lehrgang an der Spitze oben angriff, wirkte allmählich nach unten hin, bis es in fast allen Colleges jetzt die beiden unteren Jahrgänge ganz in seine Gewalt gebracht hat, in vielen die 3 oberen und in einzelnen z. B. Harvard alle 4 Jahrgänge. Die Ausdehnung dieses Systems der freien Auswahl hat jedoch nicht überall den Erfolg gehabt, sich zu einem wahrhaften Universitätsstudium zu entwickeln. Die Studenten haben in den verschiedenen Zweigen einen sehr verschiedenen Gebrauch von jener Freiheit der Wahl in den Studien gemacht. Manche benutzen sie noch, um sich allgemeine Bildung mit geringer Hinneigung zu Spezialstudien anzueignen. Andere, besonders Studierende der Naturwissenschaften, gehen sofort beim Beginn des 4jährigen Kursus allein auf ihr Spezialstudium los. In einer grossen Zahl von Anstalten, deren Hauptvertreter Cornell-Universität und die Universität in Chicago sind, ist daher eine scharfe Linie gezogen zwischen den beiden ersten und den beiden letzten Jahren des Baccalaureatskursus; die letzteren sind den Spezialstudien freigegeben, die ersteren haben vorgeschriebene Lehrpläne. Dies ist annähernd der gegenwärtige Zustand in der grossen Mehrheit der Anstalten, die einen Collegekursus festhalten: die beiden ersten Jahre gehören noch den Übungen in humanistischen Studien, die beiden letzten dem Universitätstudium. So ist das alte College in zwei Teile zerspalten. Die Grenze die in Deutschland zwischen Gymnasium und Universität gezogen ist, läuft in Amerika stracks mitten durch das College. Die Universität Chicago hat diese Thatsache offen anerkannt, indem sie die erste Hälfte des Collegekursus „Akademisches College“ und die zweite Hälfte „Universitäts-College“ benennt.

Wo ist das Heilmittel für diesen unhaltbaren Zustand? Das Drängen nach Erhebung der alten Colleges zu philosophischen Fakultäten ist sichtlich von wenig Erfolg begleitet gewesen, wird es auch ferner kaum sein, denn es leugnet greifbare Thatsachen weg und thut den Grundbedingungen der amerikanischen Erziehung Gewalt an. Der Versuch der Einführung des deutschen Dualismus (Gymnasium und Universität) an Stelle der Dreiteilung des Bildungsganges (preparatory school, college, professional school) ist praktisch undurchführbar. Die kleinen Colleges sind hier festgewurzelt im Boden und stehen solchem Wandel baumfest im Wege. Denn diese kleinen Colleges sind nicht im Stande einen Universitätsapparat zu beschaffen. Andererseits sind sie zu zahlreich und stellen ein tief wurzelndes Interesse dar: die Stiftungen und die Anhänglichkeit ihrer Zöglinge machen es unmöglich, sie bei einem Plan zur Unterrichtsreform zu ignorieren. In den Vereinigten Staaten gibt es 476 Anstalten, die den Namen College oder University tragen; von diesen sind nur 9 genügend ausgerüstet für einen Universitäts-Unterricht im besten internationalen

Sinne. Die kleineren Anstalten aber sind alle zu sehr verwachsen mit den Interessen von Privaten oder Religionsgesellschaften und Sekten, und stehen praktisch ausserhalb des Bereiches des Staates. Es ist schwer anzunehmen, dass eine beträchtliche Anzahl derselben sich herbeiliesse, den Charakter der Akademie oder Vorbereitungsschule anzunehmen. Wenn es nun möglich wäre, das Eintrittsalter fürs College herabzusetzen, sei es durch Erleichterung der Anforderungen oder durch Vereinfachung der Anfangstudien, so dass das College die Lebensjahre 16—20 oder 17—21 füllte, so dürfte die Vollendung der humanistischen Erziehung gerade am besten den kleineren Anstalten dieser Art anvertraut werden, da sie unzweifelhafte Vorteile vor den grösseren und ausgedehnten besitzen. Aber, so wünschenswert es sein mag, diese Wandlung steht nicht zu erwarten; das Durchschnittsalter wird wohl um etwas, aber nicht um 2 bis 3 Jahre zurückgehen. Unterdessen hat man verschiedene Pläne zur Verkürzung des Collegekursus besprochen. Man schlug z. B. vor, ihn durchweg auf drei Jahre herabzusetzen, wie schon in Hopkins University (Baltimore) der Collegekurs gewöhnlich in 3 Jahren durchgemacht wird. In andern hochstehenden Anstalten, z. B. Harvard (Cambridge) gibt es Vorkehrungen, dass reife und besonders befähigte Studenten in 3 Jahren absolvieren können. In andern z. B. Columbia (New-York) und Cornell (Ithaca) ist es erlaubt, das letzte Jahr des Baccalaureatkursus zum Spezial- oder Universitätsstudium zu verwenden, d. h. dies Jahr wird betrachtet als das letzte zur Erwerbung des A. B. [d. h. artium baccalaureus] und zu gleicher Zeit als das erste Jahr des Studiums für Erwerbung eines höheren Grades. Hierin liegt thatsächlich eine Verkürzung des Kursus auf 3 Jahre, sie ist aber nur anwendbar bei der Fortsetzung wirklicher Berufsstudien auf der Universität, und die Überschiebung des Universitätsstudiums auf das College ist ein Auskunftsmittel von zweifelhaftem Wert. Die kleinen Colleges werden sich beharrlich gegen ihre Verkürzung wehren, die nur den Universitäten zu Gute kommt; die grossen Anstalten, da sie beides vereinigen, opfern nichts, sondern geben aus einer Hand in die andere.

Der aussichtsvollste Plan zur Lösung der Schwierigkeit ist der, welcher offen rechnet mit der Thatsache, dass für die grosse Masse der Studenten die wirkliche Grenze zwischen dem humanistischen Studium (liberal training) und dem Universitätsstudium hinter dem zweiten Jahre des Collegekurs liegt, hinter dem sogenannten Sophomore Jahr. Hier haben die meisten ihre Spezialität gewählt und beginnen darnach ihre Studien einzurichten. Dieses ist der Punkt, den man dem Beginne des Universitätsstudiums in Deutschland gleichstellen kann, obgleich das Durchschnittsalter des amerikanischen Studenten zwei Jahre über dem des Deutschen steht. Dies hohe Durchschnittsalter wird zum Teil verursacht durch Fälle, wo man sich erst spät zum Studium entschliesst und liegt in besondern Verhältnissen des Landes. Der gewöhnliche Knabe erreicht bei regelmässigem Schulbesuch dies Ziel ein bis zwei Jahr früher, steht also dem deutschen Studenten näher.

Die verschiedenen Pläne zur Anpassung des Collegekursus an die Universität findet man besprochen in folgenden neuen Artikeln: Adams,

C. K., The Next Step in Education; The Forum, X, 618 ff. (1890), — Hyde, W. D., The Policy of the Small College; Educational Review II, 313 ff. (1891), — Hill, F. A., The Practicability of Abridging the Course Preparatory for College; Academy, VI, 405 ff. (1891), — Can Our College Course be shortened? (Editorial) Andover Review, XIII, 75 (1890), — Andrews, E. B., Time and Age in Relation to the College Curriculum; Educational Review I., 133 ff. (1891).

Die Sekundärschulen.

(Von Charles Herbert Thurber, Ph. B. Direktor der Morgan Park Academy und Professor der Pädagogik an der Chicago-Universität in Chicago, Ill. Übersetzung vom Herausgeber.)

Allgemeines.

Was man in den Vereinigten Staaten höheren Schulunterricht (secondary instruction) nennt, begreift technisch nur die Zeit vom 9. bis zum 12. Jahr des Schulbesuches.[1]) Die Schulen zerfallen auch nicht wie in Deutschland in getrennte Anstalten entsprechend den Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen, sondern in derselben Schule werden alle diese verschiedenen Kurse vereinigt; wohl jede Schule hat 2, die Mehrzahl aber 3 oder selbst 4 Parallelkurse. Man unterscheidet ferner öffentliche höhere Schulen und private Stiftungsakademien (public high schools and private endowed academies). Die erstern entsprechen im allgemeinen, soweit sich das kontrollieren lässt, den höheren Schulen Deutschlands; die zweiten sind vielartig und bilden einen bedeutenden Faktor in der höheren Schulbildung, ferner: alle öffentlichen höheren Schulen und viele Privatschulen erziehen beide Geschlechter in denselben Klassenräumen und unter denselben Lehrern; in sehr wenigen der grösseren Städte gibt es getrennte höhere Schulen für Mädchen und Knaben; und selbst dann sind die Geschlechter nicht aus Grundsatz getrennt, sondern infolge der allzu grossen Schülerzahl. Ein bedeutender Teil der Lehrer in öffentlichen und privaten Schulen sind Frauen. Man besucht die höheren Schulen 1. zur Vorbereitung auf die Universität (college); dies sind nur 12 Prozent der ganzen Schülerzahl; 2. zur Vorbereitung auf das Lehramt in Elementarschulen in bedeutender Zahl, aber Statistik fehlt; 3. zu der in einigen Staaten erforderten Vorbereitung für die Studien der Rechte, der Medizin und der technischen Fächer, da College- oder Universitätsbesuch in den Vereinigten Staaten kein Erfordernis für Ausübung eines Berufes ist; 4. bei weitem in der Mehrzahl, zur Gewinnung einer für das Leben passenden Allgemeinbildung. Die letztere Klasse tritt in die verschiedenen Geschäftszweige

*) Auf meine Frage an den Herrn Verfasser, mit welchem Lebensjahre denn normal der Sekundarunterricht beginne, erhielt ich die (nach dem später Gesagten schon nicht unerwartete) Antwort: theoretisch mit dem 14. Dies sei gerade der schwache Punkt im amerikanischen Schulwesen; die Zeit von 10—14 Jahren werde nutzlos verthan. Viele wünschten das Latein früher anzufangen; aber das Herkommen! Als geborener Republikaner weiss ich allerdings auch, dass in Republiken die alte Gewohnheit die grösste Rolle spielt. Anm. des Herausgebers.

ein. Militärdienst gibt es nicht; damit fällt das in Deutschland so mächtig wirkende Motiv der „Berechtigung“ hinweg. Die Folge ist aber auch, dass die Schüler auf allen Stufen der Laufbahn davon gehen; nur etwa 17 Prozent vollenden dieselbe.

Zu statistischen Zwecken hat die Erziehungsabteilung folgende 13 Gegenstände als zum höheren Unterricht gehörig aufgestellt: Latein, Griechisch, Französisch, Deutsch, Algebra, Geometrie, Trigonometrie, Physik, Chemie, Allgemeine Geschichte, Rhetorik, Englische Litteratur, Geologie. Diese Gegenstände findet man gewöhnlich in allen höheren Schulen.

Den Veröffentlichungen des Statistischen Amtes entnehmen wir folgende Übersicht (1893):

	Öffentliche höhere Schulen	Privatschulen	Summe
Zahl der Schulen	2800	1800	4600
Schüler	211000	99000	310000
Davon Knaben	85000	51000	136000
Mädchen	126000	48000	174000
Lehrer[1]	8270	6231	14501
Davon Männer	3745	3041	6786
Frauen	4525	3190	7715

[1]) Der Verfasser hält die Zahl für ungenau; es seien mindestens 20,000 Lehrpersonen an den höheren Schulen thätig.

Zahl der Schüler in jedem Hauptstudienzweige.

	Öffentliche Schulen			Privatschulen			In Prozenten der ganzen Schülerzahl	
	Knaben	Mädchen	Zusammen	Knaben	Mädchen	Zusammen	Öffentliche Schulen	Privatschulen
Latein	31695	55311	87006	20205	16165	36370	41,2	37
Griechisch	4274	2210	6484	6477	1441	7918	3	8
Französisch	4113	7910	12023	5293	10774	16067	5,7	16,3
Deutsch	18590	15093	33683	7655	7258	14913	16	15,1
Algebra	43285	67111	110396	24343	19908	44251	52,2	45
Geometrie	22715	29411	52136	11249	8036	19285	24,6	19,6
Physik	20839	29985	50824	10347	10302	20649	24	27
Chemie	8981	12719	21700	5234	5228	10462	10,2	10,6
Weltgeschichte	25627	34056	59683	15160	17429	32589	28,2	33,1

Finanzielle Statistik.

(Unvollständig, aber so gut, als es möglich ist, sie zu erhalten.)

	Öffentliche Schulen	Privatschulen
Bibliotheken; Zahl der Bände	1068542	1026166
Wert der Gebäude einschliesslich Baugrund .	52634684 Dollars	38878445 Dollars
Zuschüsse des Staates und der Städte . . .	7748004 Dollars	192245 Dollars
Einkommen aus produktiven Legaten u. dgl.	2820918 Dollars	1140899 Dollars
Aus Schulgeldern	844261 Dollars[1])	4414655 Dollars

[1]) Betrifft nur Schulgeld für auswärtige Schüler, die nicht der Stadt selbst angehören.

Aufsicht. Privatschulen sind entweder das Privateigentum des Prinzipals oder in den Händen einer sich selbst ergänzenden Verwaltungskommission, oder direkt verbunden mit einer Religionsgesellschaft, oder Anhängsel von Colleges und durch deren Behörde beaufsichtigt. Sie alle werden unterhalten durch Stiftungen oder durch Schulgelder oder durch beides. — Die öffentlichen höheren Schulen sind immer von den Städten errichtet und stehen unter der Aufsicht eines Ortsschulrates, der die Aufsicht über alle Stadtschulen ausübt; meistens wird er Erziehungsbehörde (board of education) genannt. Die Mitglieder werden entweder von den Bürgern gewählt, oder, in grösseren Städten, vom Bürgermeister ernannt. In mehreren westlichen und östlichen Staaten haben die Frauen Stimmrecht in Schulfragen und können Mitglieder des Erziehungsrates werden, was auch mehrfach der Fall ist. Dieser Rat ernennt einen Oberaufseher über alle Schulen des Ortes. Chicago hat einen besonderen Aufseher für höhere Schulen. Erhalten werden die Schulen durch Ortsauflagen, die sich in einigen Staaten durch Staatszuschuss ergänzen. Im letzteren Falle nimmt der Staat auch das Recht der Oberaufsicht durch Inspektoren und Prüfung in Anspruch, so in New-York und Minnesota. — Die Privatschulen sind keiner staatlichen Kontrolle unterworfen; der Wettbewerb und die öffentliche Meinung sind die einzigen Kräfte, die sie zu ihrer Pflicht treiben. Einige Reformer fangen an, die Aufmerksamkeit auf diesen schwachen Punkt zu lenken; aber sie begegnen bis jetzt grossem Widerstande.

Allgemeiner Unterschied der öffentlichen und privaten Schulen. Die öffentliche höhere Schule soll ursprünglich auf öffentliche Kosten die bestmögliche Erziehung solchen Kindern gewähren, deren Eltern im stande sind, sie bis zu 18 oder 19 Jahren in der Schule zu halten. Aber verhältnismässig gehen wenige Schüler (wie oben gesehen) zum College oder zur Universität. Die Schule muss daher ihren Kurs wesentlich nach lokalen Bedürfnissen gestalten und wird oft noch sehr gestört durch lokale politische Einflüsse. Sie muss namentlich viel Zeit solchen Gegenständen widmen, die die Schüler befähigen, unmittelbar nach ihrem Austritt ihren Lebensunterhalt zu erwerben, z. B. Buchhaltung. Die öffentlichen Schulen haben meist grosse und gedrängt volle Klassen. — Dagegen die Privatschulen sind vorzugsweise da, um für das College vorzubereiten. Frei von lokalen und politischen Einflüssen können sie ihren Lehrgang nach wissenschaftlichen Grundsätzen einrichten. Sie verlangen gewöhnlich hohe Preise

(300 bis 600 Dollars jährlich für Pension und Unterricht) und können ihre Klassen klein halten. Gegenwärtig sind sie bei unsern Zuständen unentbehrlich als Korrektiv und zu Zeiten als ein Protest gegen die Thorheiten, auf welche die öffentlichen Schulen zuweilen verfallen. Bemittelte Eltern ziehen sie auch wegen der gewählteren Gesellschaft vor, die ihre Kinder dort finden.

Gebäude. In den neuen Städten des Westens pflegt die höhere Schule das hübscheste und kostbarste Gebäude der Stadt zu sein. Manche Stadt mit nur 12000 bis 15000 Einwohnern hat durch Steuerumlagen mehr als 100,000 Dollar für Bau und Ausstattung ihrer höhern Schule gezahlt. Im Osten sind die Gebäude sogar noch schöner, aber nicht im Verhältnis zu den andern öffentlichen Bauten. Die Lateinschule in Boston, wahrscheinlich die prächtigste unter allen, kostete 750,000 Dollar. Auch viele Privatschulen haben schöne Gebäude; die Lawrenceville Schule und andere übertreffen in der Ausstattung die Mehrzahl unserer Colleges.

Die Beziehungen zu höheren und niederen Schulen sind nicht zufriedenstellend. In derselben Stadt geht ein Kind von der Elementarschule in die öffentliche höhere ebenso leicht über, wie in Deutschland der Schüler aus einer Gymnasialklasse in die andere. Aber beim Übergang aus einer Stadt in die andere entsteht fast immer Zeitverlust. Beim Übergang von der höhern Schule in die Colleges begegnet man noch grösseren Schwierigkeiten; denn jedes College stellt seine besonderen Anforderungen für die Zulassung der Studenten. Bis vor kurzem hatte man eine Reihe Prüfungen zu bestehen, um nach dem Besuch der höheren Schule den „Grad“ zu erwerben,[1]) und noch eine ganze Reihe Prüfungen für die Zulassung zum College. Erst im letzten Jahrzehnt (1884—1894) haben sich die Colleges bequemt, die Abgangszeugnisse der höheren Schulen ziemlich allgemein anzuerkennen. In den meisten Staaten treten jetzt die Besitzer eines Abgangszeugnisses von öffentlichen höheren Schulen (graduates) in die Staatsuniversitäten ebenso ungehindert ein, wie in Deutschland der Gymnasialabiturient mit dem Reifezeugnisse die Universität bezieht. Die höhere Schule in den Vereinigten Staaten aber war lange Zeit isoliert und ohne Zusammenhang mit andern Schulen; erst jetzt wird stark daran gearbeitet, das ganze Schulsystem einheitlich zu gestalten. Schon ist viel geschehen, aber es wird lang dauern, bis wir die engen Beziehungen wie in Deutschland erreichen.

Der Studienplan und Gang des Unterrichts ist kaum in zwei Schulen ganz derselbe. Die Verschiedenheiten entspringen 1) aus den verschiedenartigen Anforderungen der Colleges in betreff der Vorbereitung, wobei gewisse grosse Schulen des Ostens und Privatanstalten ihren Einfluss üben; 2) aus lokalen Bedürfnissen und Traditionen; 3) aus der Ausstattung der Schulen. Man kann mindestens vierzig Unterrichtsgegenstände aufzählen, die in einigen Schulen gelehrt werden. Wir haben hier zwei Unterrichtsprogramme ausgewählt, die so ziemlich als typisch gelten

*) Der Grad oder Universitätsgrad ist hier das Baccalaureat (A. B.) und steht sachlich schon über dem deutschen Abiturientenzeugnis. Anm. des Herausgebers.

können, das erste von einer öffentlichen, das andere von einer Stiftungsschule. Andere Schulen beider Art haben umfassendere Kurse, als die hier gegebenen; sehr viele sind weit dürftiger im Programme. Die gewählte Stadt Brooklyn, N.Y., besitzt getrennte Schulen für Knaben und Mädchen. Wir geben beides.

1. Höhere Knabenschule.

a) Wissenschaftliche Abteilung (entsprechend etwa dem Realgymnasium).

Es werden 6 Halbjahre (terms) aufsteigend unterschieden, als Klassen, mit Wochenstunden wie folgt:

	I	II	III	IV	V	VI
Englisch	3	3	2	2	2	2
Latein	4	4	4	4	4	4
Deutsch	4	4	4	4	3	3
Französisch	—	—	4	4	4	4
Mathematik [1])	5	5	5	5	3	4*
Naturgeschichte [2])	—	2*	4*	2*	—	—
Physik [3])	5 (Physik und Chemie zusammen)	—	—	—	4	4
Chemie [3])		—	—	—	4	4
Geschichte	—	—	4*	4*	—	—
Geographie	—	3*	—	—	—	—
Astronomie	—	—	2*	—	—	—
Nationalökonomie	—	—	—	—	—	2
Zeichnen	2	2	2	2	2	2
Musik	1	1	1	1	—	—

[1]) In I und II Algebra, in III, IV Geometrie, in V Trigonometrie, in VI Wiederholung der Arithmetik, metrisches System.

[2]) In IV Geologie, in II Physiologie.

[3]) In I die Elemente, in V, VI höhere Lehren mit Arbeiten im Laboratorium.

Alle Fächer, die mit einem Stern (*) bezeichnet sind, sind wahlfrei. Ausserdem kann jeder Schüler Fächer, die er zum spätern Eintritt in eine Fachschule nicht braucht, mit andern vertauschen; alle andern Schüler müssen in den ersten 2 Jahren (also von term I—IV) am Englischen, der Mathematik, Physik, Chemie und Zeichnen teilnehmen.

b) Sprachliche (gymnasiale) Abteilung, 4 Jahre in je 2 terms:

	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
Englisch	3	3	3	3	3	3	2	2
Latein	6	6	5	5	5	5	4	4
Griechisch	—	—	5	5	5	5	4	4
Mathematik	5	5	5	5	4	—	—	4
Geschichte	4	4	4	4	—	—	—	—
Lesen und Deklamieren	2	2	2	2	—	—	—	—
Deutsch	—	—	—	—	4	4	2	2
Physik	—	—	—	—	3	3	3*	2*
Chemie	—	—	—	—	—	—	2*	2
Französisch	—	—	—	—	—	—	4	4

Mit * bezeichnete Fächer sind wahlfrei. Lesen und Deklamieren kann auch im 3. und 4. Jahreskurse genommen werden. — Wer sich nicht fürs College vorbereitet, darf

seine Sprachen wählen und die übrige Zeit für andere Fächer verwenden. Wer sich für ein bestimmtes College vorbereitet, darf Fächer auslassen, die daselbst nicht erforderlich sind.

2. Höhere Mädchenschule in Brooklyn, N.Y.

a) Englischer Kursus; 3 Jahre in 6 terms.

	Term					
	I	II	III	IV	V	VI
Englisch	5	5	5	5	5	5
Geschichte	4	4	4	—	—	4
Mathematik[1])	5	5	5	5	4	5
Physik[2])	—	4	4	4	—	3
Chemie	—	—	—	—	4	—
Psychologie und Logik	—	—	—	—	5	—
Buchhaltung	—	—	—	4	—	—
Geographie	4	—	—	—	—	—
Zeichnen	1	1	1	1*	1*	1*
Musik	1	1	1	1	1	1
Lesen	—	—	—	1	1	2

[1]) In I, II Algebra, III, IV Geometrie und Trigonometrie, in V Astronomie, in VI Wiederholung.

[2]) In VI Physiologie.

b) Sprachlicher Kursus; 4 Jahre in 8 terms.

	Term							
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
Latein oder Deutsch oder Französisch	4	4	4	4	4	4	—	—
Englisch	1	1	1	1	5	5	5	5*
Geschichte[2])	4	4	4	—	—	—	—	3
Mathematik[1])	5	5	5	5	—	—	3*	4
Geographie	4	—	—	—	—	—	—	—
Naturgeschichte[3])	—	4	—	—	—	—	—	3*
Französisch oder Deutsch oder Griechisch	—	—	4	4	4	4	4	4
Buchhaltung	—	—	—	4	—	—	—	—
Physik	—	—	—	—	5	—	—	—
Lesen	—	—	—	—	1	1	2	—
Chemie	—	—	—	—	—	5	—	—
Psychologie, Logik	—	—	—	—	—	—	5	—

[1]) In I, II Algebra, in III, IV Geometrie und Trigonometrie, in VII Astronomie, in VIII Wiederholung.

[2]) In VIII Geschichte und Verfassung.

[3]) In VIII Physiologie.

Dazu in jeder Klasse je 1 Stunde Zeichnen und Musik, im 3. und 4. Jahre wahlfrei.

Mädchen, die sich fürs College vorbereiten, können für die besternten Gegenstände eine Sprache dazu wählen.

Die Schülerzahl bei den Knaben i. J. 1893 betrug 620, bei den Mädchen 1396. Das Durchschnittsalter der Knaben war 16, 1 Jahr, der Mädchen 16, 8 Jahr. Ebenso wird es ungefähr im ganzen Lande sein. Die Schulen in Brooklyn gehören zu den wenigen, die das Schuljahr nach deutscher Weise in 2 Halbjahre teilen; die meisten andern machen eine Dreiteilung.

Wir lassen den Unterrichtsplan einer Stiftungsschule für Knaben folgen, die hauptsächlich für das College vorbereitet.

Colgate Academy, Hamilton, N.Y.

Klassischer (gymnasialer) Kurs, 4 Jahre.

	Jahr I	II	III	IV
Latein	5	5	5	5
Englisch	4	2	3	3
Rechnen, Mathematik	4	4	4	4
Geschichte	4	3	—	—
Geographie	3	—	—	—
Physiologie	—	2	—	—
Griechisch	—	4	5	5
Deutsch oder Französisch	—	—	3	3
	20	20	20	20

Lateinischer (realgymnasialer) Kurs 4 Jahre.

	Jahr I	II	III	IV
Latein	5	5	5	5
Englisch	4	2	3	4
Rechnen, Mathematik	4	4	4	4
Geschichte	4	3	—	—
Geographie, Naturgeschichte	3	—	—	—
Physiologie	—	2	—	—
Französisch oder Deutsch	—	4	3	—
Deutsch oder Französisch	—	—	2	4
Chemie	—	—	3	—
Physik	—	—	—	3
	20	20	20	20

Zu beiden Kursen gibt das Programm folgende Ausführung über den Lehrgang:

Latein. I. Jahr: Beginner's Book; Gradatim oder Eutropius; Viri Romae. — II. Jahr: Caesar, Gallischer Krieg oder Bürgerkrieg; Nepos; Cicero Catil. I—III oder ähnliches. — III. Jahr: Cicero Catil. IV oder de imp. Pompei; Sallust. Catil.; Ovid. Metam.; Vergil. Aen. I und II. — IV. Jahr: Vergil. Aen. III—VI. Cicero Arch. poet.; Livius I; Cicero Cato major. Die Übersetzung ins Lateinische und das vom Blatt lesen wird durch den ganzen Kursus fortgesetzt.

Englisch. I. Jahr: Grammatik; einfache Aufsätze; Lektüre: Hawthorne, Tanglewood Tales; Kingsley, Greek Heroes; Church, Story of the Iliad; Lamb, Tales of Shakespeare u. a. — II: Interpunktion; Briefschreiben; Aufsätze. Lektüre: Longfellow, Evangeline; Goldsmith, Deserted Village; Scott, Marmion; Irving, Sketch Book; Lowell, Vision of Sir Launfal; Coleridge, Ancient Mariner. — III: Rhetorik; Anfertigung von Essays. Lektüre: Pope, Essay on Criticism; Addison, Sir Roger de Coverley Papers; Shakespeare, Merchant of Venice; Select Essays of Macaulay; Milton, Comus; oder was zum Eintritt ins College nötig ist. — IV: Vorbereitung auf Reden; Übung im Debattieren. Lektüre: Webster, Bunker Hill Orations; Shakespeare, Midsummer Night's Dream; Milton, L'Allegro und Il Penseroso; Emerson, American Scholar; Macaulay, Earl of Chatham; oder was fürs College gebraucht wird.

38*

Mathematik. I: Arithmetik. Repetition der Grundrechnungen; Brüche; benannte Zahlen; metrisches System; Längengrade und Zeitbestimmung. Prozentrechnung. Geometrische Formenlehre, vorbereitend. — II: Algebra, die ersten 20 Kapitel aus Taylor. — III: Geometrie, das erste Buch. Algebra vollständiger. — IV: Algebra; Repetition und Planimetrie zu Ende.

Geschichte. I: Geschichte der Vereinigten Staaten; Verfassung. — II: Griechenland, Rom, England.

Naturwissenschaft (Science). I: Physische Geographie; Botanik; elementare Physik. — II: Physiologie. — III: Chemie (nur im Realkurse). — IV: Physik; Experimente.

Redeübung (elocution). I: Aussprache, phonetisches Buchstabieren, Lesen. — II: Übung im Vortrag mit Gesten. — III: Übung im extemporierten Sprechen. — IV: Öffentliches Auftreten mit Reden.

Griechisch. II: Beginner's Book. Anabasis. — III: Goodwin's Grammatik; Anabasis; Xen. Hellenica; Exerzitien; griechische Geographie. — IV: Ilias oder Odyssee; Herodot; Exerzitien schriftlich.

Neuere Sprachen. Im Realkurse soll jeder Schüler zwei Jahre Französisch und ebensoviel Deutsch nehmen, er kann nach Belieben eins zuerst anfangen.

Französisch. II oder III: Chardenal's Complete Course; dabei Michel Strogoff und les trois Mousquetaires. (In andern Jahren andere Lektüre, Wechsel nach Lehrers Wunsch). — III oder IV: Fortsetzung der Grammatik; schriftliche Übungen. Gelesen: Victor Hugo, Hernani; Corneille, Le Cid.

Deutsch. Joynes-Meisner Grammar. Aus meiner Welt, Immensee. Die Journalisten, Burg Neideck. — Zweites Jahr: Wilhelm Tell; Hermann und Dorothea; Minna von Barnhelm.

Im Gymnasialkurse dasselbe im 3. und 4. Jahre.

Privatlektüre (Supplementary Reading), über die in jedem term examiniert wird). I: Swift, Gulliver's Travels; Longfellow, Courtship of Miles Standish. Cooper, Deerslayer; Whittier, Snow-Bound; Scott, Ivanhoe; Tennyson, Enoch Arden. — II: Dickens, Christmas Carol; Scott, Quentin Durward. Gray, Elegy in a Country Churchyard; Kingsley, Westward Ho! Longfellow, Hiawatha; Dickens, David Copperfield. — III: George Elliot, Silas Marner; De Guincey, Murder as a fine Art; Lowell, Biglow Papers. Thakeray, Roundabout Papers; Ebers, Uarda. Lamb, Essay of Elia; Dickens, Tale of two Cities; Scott, Lady of the Lake. — IV: George Eliot, Daniel Deronda; Shakespeare, Julius Caesar; Johnson, Rasselas. Hawthorne, Scarlet Letter; Tennyson, Lyric Poems; Backmore, Lorna Doone. Hawthorne, House of Seven Gables; Tennyson, Idylls of the King.

Turnen und *Gesang* in allen Klassen.

Privatschulen, die Mädchen allein fürs College vorbereiten, gibt es nur wenige; die Mädchen besuchen fast überall dieselben oder ähnliche Kurse wie die obigen für Knaben.

Die Schulstunde dauert nur 45 Minuten. Unterricht wird nur an fünf Wochentagen erteilt; Samstag (statt dessen in einzelnen Fällen Montag) ist schulfrei. Die Unterrichtszeit in den Städten ist meist von 9 Uhr morgens bis 1,30 mittags. In den besten Privatschulen ist das System der Fachlehrer nahezu allgemein durchgeführt; in den öffentlichen Schulen sind Klassenlehrer gewöhnlicher; doch geht der allgemeine Drang zu jenen hin.

Ein Bericht über unsre höheren Schulen würde unvollständig sein ohne Angaben über die Arbeit der im Juli 1892 von der National Educational Association für diesen Erziehungszweig niedergesetzten Kommission. Dieselbe bestand aus 10 der hervorragendsten Pädagogen des Landes; sie selbst setzte für die verschiedenen Gegenstände Unterkommissionen von 10 Mitgliedern ein; die Berichte des Ganzen führten zu einer Veröffentlichung (Januar 1894), welche letztere jetzt im Mittelpunkte der Diskussion steht. Die darin aufgestellten,

hier folgenden Programme werden zwar bis jetzt von keiner Schule vollständig und genau befolgt; aber eine grosse Zahl hat sich ihnen schon mehr oder minder angeschlossen und in einigen Jahren werden sie zweifelsohne das allgemeine Muster sein, dem sich alle nähern.

1. Klassischer Kurs.

	Jahr			
	I	II	III	IV
Latein	5	5	4	4
Griechisch[1])	—	—	5	5
Englisch	4	2	3	2
Deutsch oder Französisch	—	4	4	3
Mathematik	4	3	4	3 }
Geschichte[2])	4	3	—	3 }
Geographie, Physik	3	3	—	—
Chemie	—	—	—	3
	20	20	20	20

[1]) In Orten, wo es passend erscheint, kann im Jahr II schon Griechisch anstatt Deutsch oder Französisch gelehrt werden.

[2]) Im Jahr IV entweder Geschichte oder Mathematik (Trigonometrie und höhere Algebra).

2. Lateinischer Kurs.

	Jahr			
	I	II	III	IV
Latein	5	5	4	4
Englisch	4	2	3	4
Deutsch oder Französisch	—	4	4	3
Mathematik[1])	4	3	4	(3)
Geographie und Physik	3	3	—	—
Geschichte	4	—	2	3
Botanik oder Zoologie	—	3	—	—
Astronomie u. Meteorologie	—	—	3	—
Geologie, Anatomie, Physiologie, Hygiene	—	—	—	3
Chemie	—	—	—	3
	20	20	20	20

[1]) In Jahr IV entweder Mathematik oder Geschichte.

3. Neusprachlicher Kurs.

	Jahr			
	I	II	III	IV
Französisch [oder Deutsch]	5	4	4	3
Englisch	4	2	3	4
Deutsch [oder Französisch]	—	5	4	4
Mathematik	4	3	4	3
Geographie, Physik	3	3	—	—
Botanik oder Zoologie	—	3	—	—
Geschichte[1])	4	—	2	(3)
Geologie, Anatomie, Physiologie, Hygiene	—	—	—	3
Chemie	—	—	—	3
Astronomie, Meteorologie	—	—	3	—
	20	20	20	20

[1]) In IV wahlfrei gegen Mathematik.

4. Englischer Kurs.

	Jahr			
	I	II	III	IV
Latein, oder Deutsch, oder Französisch [wahlfrei]	5	5	4	4
Englisch	4	3	5	4
Mathematik	4	3	4	3
Geographie, Physik	3	3	—	—
Botanik oder Zoologie	—	3	—	—
Geschichte	4	3	4	3
Geologie, Anatomie, Physiologie, Hygiene	—	—	—	3
Chemie	—	—	—	3
Astronomie, Meteorologie	—	—	3	—
	20	20	20	20

Zur Methode des Unterrichts.

Textbücher (text books). Wie man sieht, haben wir verhältnismässig weniger Schulstunden und mehr häusliche Arbeit als in Deutschland. Zur Erleichterung des häuslichen Studiums hat man die Textbücher

geschaffen. Für Cicero z. B. ist das Textbuch mit einem vollständigen Vokabular versehen, ferner mit zusammenfassenden Anmerkungen, reichlichen Abbildungen und sonstigen kleinen Hilfsmitteln. Das Textbuch ist der besondere Beitrag unseres Landes zur Methodik; es ist vollständiger entwickelt und wird ausgedehnter gebraucht als irgendwo in der Welt. Es hat sich als ein ausgezeichnetes Mittel erwiesen, den Unterricht eines matten Lehrers durch Anregung wieder auszugleichen und zu ersetzen; ein tüchtiger Schüler mit einem guten Textbuch macht trotz jedem Lehrer Fortschritte, und ein guter Lehrer sieht in dem Textbuche seine beste Hilfe und Mitwirkung.

Das Aufsagen (recitations). Es nimmt vielfach die Form an von Frage und Antwort nebst Erläuterung seitens des Lehrers. Beim Aufsagen in Sprachstunden (language recitations) werden oft von Schülern kleine Aufsätze (essays) vorbereitet und vorgelesen über einzelne Punkte des vorliegenden Gegenstandes. Man hält viel auf Übersetzen vom Blatte weg (ex tempore: sight translation). Die deutschen und französischen Sprachstunden werden gewöhnlich in englischer Sprache abgehalten, da nur Lesen und nicht Sprechen der fremden Sprache der Zweck des Unterrichts ist. Von der schwarzen Schultafel wird ausgedehnter Gebrauch gemacht; die meisten Schulklassen haben mit schwarzen Tafeln alle vier Wände bedeckt, und gewöhnlich kann die halbe Klasse, oft sogar die ganze Klasse zugleich an die Wandtafel geschickt werden. Man verlangt viel schriftliche Arbeit. In den Klassenzimmern befinden sich gewöhnlich Tische zum Schreiben vor den Schülersitzen, oft macht man schriftliche Arbeiten, ohne dass der Lehrer ein Wort spricht; er schreibt die Fragen an die Tafel.

Die Lesemethode wie auf Universitäten wird in höhern Schulen selten angewandt; die Regel ist Konversation und Frage.

Laboratorien sind in den letzten Jahren für Physik und Chemie überall angelegt; sie enthalten den Apparat für alle einfachen Versuche zur Erläuterung der Grundgesetze. Jeder Schüler findet in seinem Handbuche die Liste der Versuche und Anweisungen dazu, auch weisse Blätter, um seine Resultate darin einzutragen, die der Lehrer sorgfältig kontrolliert. Der Wert des physikalischen Apparates allein beläuft sich auf 1000 bis 5000 Dollars.

Zweck und Ziel des Unterrichts in den verschiedenen Gegenständen.

In Latein und Griechisch: litterarische und ästhetische Bildung, tieferes Eindringen in die englische Sprache und Bekanntschaft mit den Quellen und der Entwicklung unserer Civilisation. In den neueren Sprachen dasselbe, nebst der Fähigkeit, die Sprachen zu lesen und so als Werkzeug für litterarische oder wissenschaftliche Studien zu benutzen. In Mathematik: Entwicklung der Verstandeskräfte und Übung in der Konzentration seiner Gedanken. In Naturwissenschaften: die Pflege der Gewohnheit scharfer Beobachtung, genauer Nachforschung und wissenschaftlicher Induktion nach vorausgegangener Deduktion. — Die Schüler erhalten häufig Noten (marks) vom Lehrer bei dem täglichen Aufsagen

der Lektion (recitations). Das gewöhnliche Maximum ist 5 oder 10 oder 100. Diese täglichen Noten werden als Durchschnitt zusammengerechnet mit dem Schlussexamen am Ende jedes term [also entweder des Tertials oder des Semesters], um den Grad [oder Platz] des Schülers zu bestimmen. Diese Noten bilden die Grundlage für die jährlichen (selten halbjährlichen) Versetzungen in die höhere Klasse. Im Durchschnitt mögen 70 Prozent versetzt werden.

Körperliche Strafen sind nicht gebräuchlich. Unfügsame Schüler werden zeitweilig oder für immer von der Schule ausgeschlossen.

Militärdienst. Viele Privatschulen sind thatsächlich zugleich wie Kadettenanstalten. Oft wird ein Offizier der regulären Armee gewählt, sie zu kommandieren; in andern Fällen hat man dazu einen Offizier ausser Dienst. Es herrscht darin strenge militärische Disziplin und die Schüler werden sorgfältig wie Soldaten einexerziert. Es regt sich gegenwärtig ein von der öffentlichen Meinung begünstigter Drang, in öffentliche höhere und auch in niedere Schulen die militärische Taktik einzuführen. Das Schulregiment in Boston zählt etwa 3000 Schüler und wird jährlich von den Offizieren des Staates inspiziert. In den meisten höheren Schulen ist die Teilnahme an diesen Exercitien bislang wahlfrei.

Schulzeiten und Ferien. Die Länge des Schuljahrs beträgt 40 Wochen in den meisten öffentlichen, 36 Wochen in einigen Privatschulen. Ferien sind: 10 Wochen von Mitte Juni bis Anfang September, 1 Woche zu Weihnacht, 1 Woche zu Anfang April. Das Schuljahr wird dadurch in 3 terms geteilt. Die gesetzlichen Feiertage, wo der Schulunterricht ausfällt, sind in den verschiedenen Staaten verschieden; allgemein hält man den letzten Donnerstag im November (Thanksgiving day) und gewöhnlich den Wahltag, Washingtons Geburtstag und den Gedenktag für die im Kampfe gefallenen Soldaten. Mit Ausnahme der Ferienwochen haben wir weniger Feiertage als in Deutschland.

Die Schulen senden jährlich Ankündigungen aus, Prospekte (catalogues), zum Teil mit breiter Anpreisung, hübsch illustriert mit Ansichten der Gebäude, der Innenräume, der Spielplätze, Porträts der Schulbeamten u. dgl. Der Katalog enthält die Namen der Lehrer und Schüler, den Lehrplan, Kostenangaben, Beschreibung der Apparate u. a., ausser „wissenschaftlichen Beilagen“, die man nicht kennt.

Die Lehrer. Für alle Stellen in höheren Schulen sind Frauen ebenso gut wählbar als Männer. Die Direktoren sind gewöhnlich Männer, doch versehen Frauen oft auch dieses Amt. Die Ernennungen vollzieht die aufsichtführende Lokalbehörde. Die Unterlehrer werden in der Praxis oft vom Direktor (principal oder headmaster) angestellt; immer so in Privatschulen. Man wählt die Lehrer häufig nur auf ein Jahr. Ihre Wahl ist nicht auf eine bestimmte Klasse von Bewerbern beschränkt; die Behörden und Direktoren haben die Freiheit, die ihnen am geeignetsten scheinende Person zu nehmen, wo sie sie finden. In öffentlichen Schulen hält man sich dabei nicht immer frei von schlimmen politischen Einflüssen.

Feste Anstellungen gibt es nicht; der Wechsel ist häufig. Im Staate New-York wechseln die Direktoren durchschnittlich alle 4 Jahre; in den andern Staaten ist der Wechsel im Durchschnitt wahrscheinlich noch häufiger. Die Lehrer wechseln natürlich gerade so oft.

In vielen Städten gibt es Gehaltserhöhungen bis zu einem Maximum, sie sind aber zu verschiedenen Zeiten und Orten sehr verschieden. Das Vorrücken im Range ist nicht in System und Regel gebracht. Ehrgeizige Lehrer verlegen sich darauf, Direktoren zu werden; eine bedeutende Anzahl wird später Professoren an Colleges und Universitäten.

Die Lehrer heissen instructor oder master; einen „Rang“ im Verhältnis zu Universitätsprofessoren haben sie nicht.

Überhaupt ist der Lehrerberuf kein eigentlicher Stand wie in Europa. Der Hauptgrund davon liegt in dem Mangel der Forderung einer geregelten Vorbereitung, in dem verbreiteten Glauben, dass jeder geeignet sei, einen Gegenstand, den er studiert hat, auch zu lehren. Daher kam es, dass der grösste Teil der höheren Lehrer sich bisher in einer eigentümlichen Lage befand: es waren junge Leute, die nach Erlangung eines Grades im College Gelderwerb suchten, um später das Studium der Rechte, der Medizin, der Theologie fortsetzen zu können. Ein zweiter Grund, weshalb es keinen eigentlichen Berufsstand der Lehrer gibt, ist die grosse Zahl weiblicher Lehrer, die alljährlich durch Eheschliessung dezimiert wird. Es ist eben nicht Sitte, höheren Unterricht als Lebensaufgabe zu betrachten; das Publikum erblickt darin keinen Stand und Beruf. Indessen macht man gegenwärtig grosse Fortschritte in dieser Beziehung und eine Umwandlung der Ansichten ist im Gange. Die Frage von der Berufsbildung der Lehrer steht im Vordergrunde der Diskussion und allmählig wird bei dem allgemeinen Bedürfnis ein Stand sich bilden.

Lehrer-Agenturen. Die eben erwähnten Gründe haben es mit sich gebracht, dass alljährlich eine ungeheure Anzahl zum Ersatz für die ausscheidenden oder abberufenen gesucht werden muss, während viele andere alljährlich ihre Stellen wechseln. Wahrscheinlich wechselt das ganze Unterrichtspersonal alle 3 bis 4 Jahr. Wanderungen von Massachusetts nach Kalifornien, 3000 Meilen, sind nicht ungewöhnlich. Um nun für die Behörden ebenso wie für Lehrer die Schwierigkeit der Suche zu kürzen, tritt die Agentur für Lehrer ein, eine Einrichtung, die hier eine bedeutende Thätigkeit entfaltet. Der Vorgang spielt sich so ab. Der Stelle suchende Lehrer wendet sich an eine Agentur und füllt das ihm zugesandte Formular aus mit genauen Angaben über seine Erziehung, Erfahrung, persönliche Erscheinung, religiösen Glauben und die Gegenstände, die er glaubt lehren zu können. Er fügt die Namen von kompetenten Personen bei, die für seine Angaben gutstehen. Dies geht mit 2 Dollars (selten mehr) an die Agentur; letztere schreibt dann an alle genannten Referenzen und heftet ihre Antworten an das Gesuch. So werden dann die vervollständigten Meldungen an die Behörden oder Direktoren, die sich ebenfalls an die Agentur gewendet haben, zur Auswahl geschickt und die Stellensucher werden zugleich benachrichtigt, wohin ihre Papiere

gegangen sind, um mit den Behörden persönlich oder schriftlich in Verbindung treten zu können. Für die Vermittlung einer Anstellung bezahlt der Lehrer der Agentur 5 Prozent seines ersten Jahrgehalts. Tausende von Stellungen werden alljährlich so besetzt. Einige Agenturen sind sehr ausgedehnt, sie haben Filialen in allen Teilen der Vereinigten Staaten; die besten geniessen grosses Vertrauen von Seiten der Lehrer wie der Schulbehörden. Auch viele Lehrer, die gute Plätze innehaben, sind immerfort eingeschrieben bei einer oder mehreren Agenturen, um vorkommenden Falles sich verbessern zu können. Die Kosten dafür sind gering.

Die Vorbereitung zum Lehramt wird der Regel nach im College gewonnen; indessen viele Lehrer haben diese Ausbildung nicht genossen. Privatschulen nehmen gewöhnlich nur Graduierte vom College; und in öffentlichen Schulen nehmen diese die besten Plätze ein. Man hat Normalschulen [etwa = Lehrerseminarien], um Lehrer für Volksschulen zu ziehen; aber in den Vereinigten Staaten sind nur zwei Normalschulen für höhere Lehrer. In letzter Zeit hat eine Anzahl Universitäten Lehrstühle für Pädagogik errichtet. Solche Lehrstühle befinden sich allgemein in den staatlichen Colleges und sind im Westen sehr einflussreich gewesen. Auch die älteren Universitäten des Ostens haben ganz kürzlich solche Lehrstühle errichtet; viele aber noch nicht. Sehr wenige Colleges haben bis jetzt pädagogische Lehrstühle, obgleich ihre Graduierten den grössten Teil der männlichen Sekundarlehrer stellen. Viele weibliche Lehrer in den niedern Klassen der Schulen sind Graduierte der Normalschulen. Gewöhnlich übernimmt der Graduierte eines College sofort eine Stelle in einer höhern Schule.

Ferienkurse der Lehrer. Einer der bedeutendsten Fortschritte im Unterrichtswesen, womit die Vereinigten Staaten vorangegangen sind, ist die Sommerschule für Lehrer. Sie ist jetzt das beste und in vielen Fällen einzig fördersame Mittel zu einer beruflichen Fortbildung der höheren Lehrer. Die leitenden Universitäten: Harvard, Cornell, Chicago, Michigan u. a. halten Sommerkurse 6 Wochen lang vom Anfang Juli bis Mitte August, die besonders für höhere Lehrer eingerichtet sind. Die Laboratorien und Bibliotheken stehen ihnen offen, die Professoren erteilen den Unterricht. Die Clark-Universität hat einen Kursus von 3 Wochen, der ganz dem Studium der Pädagogik gewidmet ist; auch die andern haben dafür Vorsorge getroffen. Diese Sommerkurse bestehen erst seit wenig Jahren, aber sie nehmen reissend zu an Popularität und tragen gute Früchte. Die Zuhörerschaft an jedem beträgt 150 bis 600. Es gibt auch eine Anzahl von solchen Schulen besonders für Lehrer, die nicht direkt von der Universität ausgehen, in denen aber der Unterricht vorzugsweise von Universitätsprofessoren gegeben wird (Chautauqua, Martha's Vineyard, Colorado Springs); diese befinden sich an Sommerfrischorten, wo die Lehrer also Gesundheit und Kenntnisse zu gleicher Zeit gewinnen können. Eine stets wachsende Anzahl unserer Lehrer bringt einen Teil ihrer Sommerferien in diesen verschiedenen Sommerschulen zu. Dies ist einer der interessantesten und vielversprechendsten Züge im Bilde unseres höheren Unterrichts.

Besoldungen. In 200 Städten, von denen man statistische Nachrichten hat, beziehen die Direktoren der öffentlichen höheren Schulen jährlich Gehälter von 480 Dollars bis zu 3780 Dollars; die Vizedirektoren von 400 Dollars bis 2880 Dollars. Das Durchschnittsgehalt der Lehrer variiert von 400 bis 1600 Dollars. Über Privatschulen und Stiftungsakademien lässt sich nichts Sicheres angeben. In einigen berühmten Schulen der grössten Städte macht der Prinzipal, oft in der That der Eigentümer, ganz bedeutende Geschäfte; es gibt Beispiele einer Einnahme von 10,000 Dollars im Jahr. Auch die Lehrer solcher Schulen haben gelegentlich ein relativ reiches Einkommen. In solchen Fällen werden sie meist für den Unterricht honoriert und haben daneben für sich und ihre Familien Wohnung und freie Kost, oder auch sie haben die Aufgabe, eine der Schule gehörige Pension zu halten, die Verpflegung und Beaufsichtigung der Zöglinge zu besorgen. In sehr wenigen Schulen beläuft sich das Einkommen des Lehrers aus diesen verschiedenen Quellen auf 3000 bis 4000 Dollars. Häufiger ist das Gehalt des Lehrers in solchen Schulen von 400 bis 1000 Dollars, nebst Wohnung in der Schule. Pensionierung von Lehrern findet nirgends statt.

Allgemeine Schätzung und Beurteilung. Die bemerkenswertesten Züge der höhern Schulen in den Vereinigten Staaten im Vergleich zu Deutschland sind:

1. Das Fehlen der direkten Staatsaufsicht.

2. Daraus folgend der Mangel an Gleichförmigkeit in Lehrgängen und Methoden.

3. Mangel fester Beziehungen zu den niederen und besonders zu den Hochschulen.

4. Die Kürze der Schulzeit, 4 Jahre.

5. Verschiedene Kurse in derselben Schule vereinigt, anstatt getrennter Schulen. Die Schüler aller Kurse sind in der Lehrstunde zusammen, wenn sie gemeinsame Unterrichtsgegenstände haben; z. B. in Algebra sind die Gymnasiasten und Realschüler vereinigt.

6. Aus dieser Gemeinsamkeit ergeben sich freundliche Beziehungen unter den Schülern der verschiedenen Kurse und ein besseres Verständnis im späteren Leben, ferner Gelegenheit zu genauer Vergleichung zwischen den Kursen; endlich das thatsächliche Eingeständnis aller, dass bis jetzt der gymnasiale Kurs der beste für die besten Köpfe ist, obwohl er relativ an Schülerzahl zurückgeht.

7. Knaben und Mädchen werden zusammen in denselben Klassen unterrichtet.

8. Ausgedehnter Gebrauch der Textbücher im Unterricht [die dem Selbststudium und der Autodidaxie Vorschub leisten, die self made men fördern].

9. Neue und meist vortreffliche Schulgebäude mit rationeller Heizanlage und Ventilierung.

10. Die Ausdehnung der schwarzen Wandtafel, nur rationelle Schulbänke und sonstige Möbel.

11. Das Interesse der Schüler für Spiele, wie Fussball, Tennis, lacrosse etc.

12. Die grosse Zahl weiblicher Lehrer.

13. Die Ungleichmässigkeit der Berufsvorbildung der Lehrer.

14. Mangel der allgemeinen Anerkennung der Lehrer als Stand oder Berufsklasse mit abgegrenzten Rechten und Pflichten.

15. Häufiger Lehrerwechsel.

16. Freischüler in höheren Schulen; s. unten.

Von Anfang an hatte man dem Aufbau der Gemeindeschulen und der Universitäten grosse Aufmerksamkeit zugewendet. Alle Staaten haben für Volksschulen gesorgt und mehr oder weniger mit Hilfe der Bundesregierung die Gründung von Universitäten unterstützt. Die höheren Schulen haben am geringsten das Interesse erregt, sie waren lange fast ganz dem Privatunternehmen preisgegeben. Gegenwärtig aber erklären die Verfassungen von mindestens 22 Staaten die höheren Schulen für einen Gegenstand der Gesetzgebung und des allgemeinen Interesse; die neueren Staaten des Westens erkennen dieselben als zum staatlichen Erziehungssystem gehörig an. Im Osten ist man in Massachusetts so weit gegangen, allen Kindern die Wohlthaten der höheren Schule frei zur Verfügung zu stellen. Da man aber nicht an jedem Orte solche errichten kann, bezahlt der Staat die Kosten, um in dünn bevölkerten Gegenden die Kinder zur nächsten höhern Schule zu befördern. Daneben gibt es freilich auch Leute, die die Pflicht oder selbst das Recht des Staates leugnen, unentgeltlich Erziehung in höheren Schulen zu gewähren.

Die öffentlichen höhern Schulen sind verhältnismässig am besten und zahlreichsten in den Weststaaten; umgekehrt die Stiftungs-Akademien und Privatschulen in den östlichen Staaten.

Am besten ist der Unterricht in Lateinisch, dann in Griechisch, dann in Mathematik.

Gegenwärtig arbeiten zwei mächtige Kräfte in entgegengesetzter Richtung an dem höhern Schulwesen. Die eine, verkörpert in der Zehnerkommission (vgl. oben S. 596) strebt nach der Uniformierung des Unterrichtsplanes in allen Schulen: es sollen dieselben Gegenstände jedem Schüler in derselben Weise und Ausdehnung gelehrt werden. Derselbe Kursus soll als Vorbereitung für College und Universität, wie für den unmittelbaren Eintritt in das Geschäftsleben dienen. Diese Bewegung drängt zur „Einheitsschule“. Die andere dagegen verlangt Mannigfaltigkeit und Differenzierung; sie hält fest, dass nicht alle Schüler gleiche Fähigkeit und gleiches Bedürfnis haben, denselben Bildungslauf durchzumachen, daher müsse man verschiedene Arten von Schulen und Kursen errichten. Sie hat schon in manchen Städten höhere Schulen für Handfertigkeitsunterricht angelegt und wirbt jetzt für die Errichtung von Handelsschulen. Im weiteren Verlaufe wird diese Strömung naturgemäss zur Errichtung von Schulen führen, die dem Geist und Zweck nach der deutschen Dreiteilung in Gymnasium, Realgymnasium und Realschule entsprechen. Der Konflikt

zwischen beiden Tendenzen ist erst im Entstehen; das Resultat wird unzweifelhaft ein Kompromiss sein.

Die grossen Privatschulen Englands haben unsern leitenden Privatschulen vorzugsweise als Muster gedient. Aber unsere Gedanken über Erziehung sind vorwiegend von Deutschland beeinflusst worden. Unsere höheren Lehrer sind von dem glänzenden Aufbau in Deutschland und seiner geschlossenen Organisation wie geblendet; die deutsche Pädagogik wird eifrig studiert. Zu oft ist auch der Versuch gemacht, in Amerika ein Abbild deutscher Einrichtungen aufzustellen, mit zu wenig Rücksicht auf die Verschiedenheit der Bedingungen. Gegen diese Tendenz aber ist jetzt eine wahrnehmbare Reaktion eingetreten. Wir halten mehr von deutschem Geiste als von deutscher Form und Methode. Wir erkennen an, dass das nationale Leben und Fühlen in Deutschland die höheren Schulen für seine besondern Zwecke eigentümlich gestaltet hat. Und ebenso muss das von dem deutschen sehr verschiedene nationale Leben und Fühlen in den Vereinigten Staaten die Grundlage bilden, worauf unsere höheren Schulen zu bestem Gewinn sich aufbauen. Dieser Pflicht widmen sich gegenwärtig unsere Pädagogen. Das grosse Land ist bis jetzt noch nicht gleichartig; verschiedene Ideale ragen empor in verschiedenen Teilen, und die Schulen müssen diese Verschiedenheit widerspiegeln. Der Geist unseres Volkes, der sich in seinen Regierungsformen fest und hart krystallisiert hat, ist so geartet, dass ein reiches Mass von Selbständigkeit und lokaler Unabhängigkeit auf lange hin gesichert bleibt. Während daher der nationale Typus unsere höheren Schulen mehr und mehr durchdringt und einigt, werden sie noch immer ein bedeutendes Mass von individueller Freiheit behaupten.

Ein reissendes Wachstum der staatlichen höheren Schulen scheint sicher bevorzustehen. Dabei werden, in mehreren Staaten wenigstens, die Privatschulen abnehmen.

Die Colleges.

(Von Benj. Ide Wheeler, Ph. D. Professor, Ithaca.)

I. Über den Unterschied von College und Universität.

Die Benennungen College und Universität werden in Amerika in ärgerlicher Weise durcheinander geworfen und oft ganz ohne Unterschied gebraucht. Der Grund der Verwirrung liegt in der überraschen Entwicklung einiger Anstalten und in getäuschter Erwartung bei andern. Die Ausdrücke wurden bei ihrer Übernahme aus England ganz richtig verstanden, aber in den raschen Wechselfällen des zu Ende gehenden Jahrhunderts haben sie ihre bestimmte Bedeutung eingebüsst. Die Harvard Universität (Cambridge) und Yale Universität (New Haven) z. B. behielten den alten Namen College noch lange, als Berufsschulen für alle herkömmlichen Fakultäten [also Medizin, Rechte, Theologie] und noch mehr ausserdem sich schon um das ursprüngliche College gruppiert hatten. Andererseits hat eine Menge ehrgeiziger Lehranstalten, die später in den neueren Teilen des Landes aufschossen, sich den hochklingenden Namen Universität an-

gemasst, obwohl sie in der That kaum mehr nach ihren Zielen und viel weniger in Gründlichkeit darboten als ein deutsches Gymnasium. Diese Anstalten benamsten sich also mehr nach den von ihnen gehegten Hoffnungen als im Einklang mit den Thatsachen. — In den letzten 20 Jahren indessen strebt man ernstlich nach der Wiederherstellung des eigentlichen Unterschiedes zwischen beiden Ausdrücken. Manche Lehranstalten sind verhöhnt worden wegen der Beibehaltung des Namens Universität oder haben sich auch selbst zu einer Beschränkung herbeigelassen; andere dagegen haben mit vollem Rechte den Namen College mit Universität vertauscht. Wenige, wie Columbia College (New York City) sind vollausgestattete Universitäten und behalten doch noch ihren alten Namen.

Unter College kann man indessen zweierlei verstehen. Erstlich kann es die Anstalt bezeichnen, welche in vierjährigem regelmässigen Kursus zum Grade des bachelor of arts (baccalaureus artium) oder dem annähernden Äquivalent bachelor of philosophy oder bachelor of science führt, worüber in der Einleitung (S. 586 ff.) gesprochen ist. So bildet z. B. Harvard College eine Abteilung von Harvard Universität, das College bringt seine Zöglinge bis zum Grade des bachelor of arts und enthält etwa 1100 von 3200 Studenten der ganzen Universität. Andere Abteilungen dieser Universität sind die Graduate school, entsprechend der deutschen Philosophischen Fakultät, die Divinity School = Theologischen Fakultät, Law School, Medical School, Dental School, Veterinary School und die Scientific School, eine alte Gründung, die sich jetzt in der Richtung eines Polytechnikums entwickelt. Was in Harvard das College heisst, nennt man in Yale die Akademie-Abteilung (Academical Department). Johns Hopkins Universität (Baltimore) enthält ausser einer Philosophischen und einer Medizinischen Fakultät ein dem College gleichstehendes Collegiate Department. Und ein solches hat jede Universität, mit Ausnahme der erst teilweise entwickelten Clark Universität (Worcester). — Zweitens aber wird der Ausdruck College oft gebraucht von solcher Abteilung einer Universität, die fest organisiert unter einem Dekan oder Direktor die für besondere Berufe wesentliche und vorgezeichnete Studienordnung umfasst. So bildet in Cornell Universität das Sibley College einen integrierenden Teil der Universität und umfasst den Studiengang für Mechaniker und Elektriker. Ähnlich ist die Einrichtung des College für Civil-Ingenieure und des College für Landwirtschaft an derselben Universität. Dieser Sprachgebrauch ist nicht glücklich gewählt; er besagt nichts weiter als den hergebrachten Ausdruck „Schule“ in zahlreichen andern Fällen und bringt nur Verwirrung in die Terminologie. — Unter dem Ausdruck Universität beginnt man jetzt allgemein nur die Lehranstalten zu verstehen, worin verschiedene Berufsschulen oder Fakultäten vereinigt sind. Der ursprüngliche Sprachgebrauch also für eine Vereinigung von Colleges oder College-Häusern ist damit verworfen und man nähert sich der deutschen Auffassung. — Ein neuerlicher Plan, verschiedene Colleges in eine Universität zusammenzufassen, auch wenn sie ganz getrennte Ortslage haben, wird bei der neugegründeten Universität in Chicago versucht. So vereinigt heisst man sie affiliated Colleges. Sie sollen den gleichen Studiengang und gleiche Regeln

für die Grade einhalten und sollen auch ihre Lehrer und Professoren durch ein für die Universität und die affiliierten Kollegien gemeinsames Committee verbinden. Bislang hat der Plan keinen grossen Erfolg gehabt, hauptsächlich wegen der Abneigung der Colleges, ihre Selbständigkeit aufs Spiel zu setzen. Die Affiliation von Akademien ist besser geglückt.

Universitäten und Colleges werden in Amerika meistens mit ihren besonderen Namen genannt, nicht wie in Deutschland nach dem Orte, wo sie liegen, also: Harvard at Cambridge (Massachusetts), Yale at New Haven (Connecticut), Columbia at New York, Cornell at Ithaca (N. Y.), University of Michigan at Ann Arbor, University of Virginia at Charlottesville (Virginia), University of California at Berkeley, Johns Hopkins at Baltimore (Maryland), Colgate at Hamilton (N. Y.), Hamilton at Clinton (N. Y.), etc.

II. Gründung und Aufsicht der Colleges.

In diesem Betreff kann man 3 Klassen bilden: 1. Colleges, die unter einer Religionsgesellschaft (sect) stehen. 2. Private Körperschaften, die mehr oder weniger unter Leitung der Graduierten stehen und der als Patron geltenden Gemeinschaft nur im allgemeinen und in unbestimmter Art verantwortlich sind. 3. Staatsanstalten.

1. Sectarian institutions, Gründungen von Religionsgemeinden sind die Colleges in der grossen Mehrzahl, auch einige Universitäten. In einigen Fällen sind sie organisch mit der Sekte verbunden, was der Gründungsbrief beweist, bei andern ist der Zusammenhang nur selbstverständlich und wird einfach durch das Personal der Aufsichtsbehörde (board of trustees) erhalten, d. h. die betreffende Religionsgemeinde hält darauf, in dieser Behörde die Majorität zu behaupten. Öfters verlangt der Gründungsbrief ausdrücklich, dass der Präsident der betreffenden Sekte als Glied angehöre, und wenn auch alle sonstigen Folgen der Zugehörigkeit zu einer Sekte im Laufe der Zeit verdunkelt sind, wird doch diese Tradition bezüglich des Präsidenten aufrecht erhalten. Häufig wird auch verlangt, dass die Mehrheit der trustees einer bestimmten Sekte angehöre; so steht in dem Gründungsakt der Universität von Chicago, dass $^2/_3$ der Behörde Baptisten sein sollen, und in dem von Yale Univ., dass 10 trustees (die Mehrheit) Geistliche aus Connecticut von der bestimmten religiösen Sekte (Congregationalists) sein sollen. Was in dieser Aufsicht der Geistlichkeit europäischen Pädagogen ebenso wie einer bedeutenden Partei in Amerika so sonderbar und sogar abstossend für das Gemüt erscheinen mag, das hat seinen Grund in der geschichtlichen Entwicklung und Eigentümlichkeit der amerikanischen Gesellschaft. Erstlich: Das ganze Streben nach höherer Bildung ging wesentlich von den Kirchen aus, in der Absicht auf einen Nachwuchs für die gelehrte Geistlichkeit. Zweitens: Die Interessen tieferer Bildung überliess man in früherer Zeit fast gänzlich der Einwirkung der Religionsgesellschaften, die deren Notwendigkeit zuerst erkannt hatten. Drittens: Die Aufsicht der Religionssekte wird gegenwärtig weniger durch die Sucht der Propaganda und Proselytenmacherei bestimmt, als sie auf die Erhaltung menschlicher und christlicher Kultur gerichtet ist und zwar unter der einzig existierenden Form religiöser Garantie. Da Staat und

Kirche vollständig getrennt sind, und da es Religion als organisierte Gemeinschaft nur in der Form von Sekten gibt, so kann es auch keine andre Garantie für religiöse Erziehung geben, als vermittels der Aufsicht der Sekten. In der Regel steht die humanistische Erziehung zum Unterschied von der realistischen (technical, technico-scientific) in den Anstalten der Sektierer und in Privatschulen, die zuerst von Sekten ausgingen, in höherer Blüte als auf den Staatsuniversitäten. Die unterscheidenden Anschauungen dieser Sekten drängen sich in der Regel nur wenig in den Unterricht dieser Colleges ein, auch auf die Wahl der Lehrkräfte üben sie einen sich beständig vermindernden Einfluss.

2. Non-sectarian Colleges. Von allen übrigen Privatanstalten haben einige ihre Laufbahn als Sektenschulen begonnen, sind aber mit der Zeit ganz in die Hände der Graduierten (graduates) gekommen und haben meist jede Spur des früheren Charakters verloren. So stand Harvard Universität früher unter den Unitariern, hat aber jetzt alle Verbindung mit ihnen gelöst, abgesehen davon, dass ein hervorragender einflussreicher Teil der Körperschaft aus Leuten dieser Sekte bestehen mag. Die Cornell Universität andererseits ist ein Beispiel der Klasse von Lehranstalten, die ausdrücklich als nicht-sektiererisch bei der Gründung auftraten, indem es im Gründungsbrief heisst, es solle „zu keiner Zeit die Mehrheit der Aufsichsbehörde einer und derselben Sekte oder auch keiner Sekte angehören“; auch verbietet man der anstellenden Behörde bei der Wahl der Professoren „Rücksichtnahme auf irgend welche politische oder religiöse Anschauungen, die der Kandidat hegen oder nicht hegen möge“. Obwohl nun diese Cornell Universität einen Teil ihres Unterhalts von der Regierung der Vereinigten Staaten und gelegentliche Zuschüsse vom Staate New York erhält, ist sie thatsächlich eine autonome Körperschaft, abgesehen davon, dass gewisse Staatsbeamte ex officio Mitglieder der leitenden Behörde sind. Johns Hopkins Universität in Baltimore ist ganz frei von Aufsicht durch den Staat oder Sekten. Allerdings gibt es Anstalten dieser Art nur sehr wenige, und ohne eine dieser beiden Stützen für seinen Unterhalt hält es nach der Erfahrung für ein College äusserst schwer, seine Existenz zu sichern.

3. State institutions. Staatsinstitute typischer Art sind die Universität von Virginia, gegründet 1824; die Universitäten von Michigan, 1837; von Vermont, 1791; von Minnesota, 1851; von Wisconsin, 1849; von California, 1868; von Nebraska, 1869; von Texas, 1883. Die Staatsuniversitäten des Westens sind in ihrem Plane stark beeinflusst von Michigan, wie die des Südens durch die von Virginia. Alle sind sie hauptsächlich angewiesen auf direkte Zuschüsse der Legislative ihrer Staaten, obwohl einige auch auf die jährlichen Einkünfte einer besondern Steuer Anspruch haben. So erhält die Universität von Michigan den Ertrag von $^1/_6$ pro mille (also 1 Dollar von 6000) von allem steuerbaren Eigentum im Staate. In den meisten dieser Anstalten ist das Einkommen aus Stiftungen geringfügig und das Kollegiengeld (Schulgeld) unbedeutend. So betrug 1893/94 das Einkommen der Universität Michigan 445,805 Dollars, wovon 306,183 Dollars der Staat gab. Die Staatsanstalten werden gewöhnlich geleitet durch Behörden, die das Volk oder seine Vertreter wählt, oder der Gou-

verneur des Staates ernennt. Da sie nun auf Unterhalt durch das Volk angewiesen sind, so haben diese Anstalten zeitweise durch Philistertum oder durch Fanatismus zu leiden gehabt. Die unmittelbar praktischen Studien, wie Landwirtschaft, Architektur, Ingenieurkunst, angewandte Chemie u. dgl., wurden oft unverhältnismässig bevorzugt und die humanistische Bildung dagegen vernachlässigt, doch ist das mehr charakteristisch für die Anfänge als für die Zeiten voller Entwicklung dieser Anstalten. Der wohlthätige Einfluss, den sie nicht bloss direkt durch ihren Unterricht ausgeübt haben, sondern auch mittelbar durch das weitverbreitete Interesse des Volkes an der durch dieses selbst geschaffenen und erhaltenen Universität ist von unschätzbarem Werte für das Land und die Nation gewesen und bleibt es auch.

III. Einnahmequellen.

Das gesamte Einkommen der Universitäten und Colleges der Vereinigten Staaten für 1891—92 betrug 14,256,026 Dollars, wovon 33,8 Prozent aus dem Schulgelde stammte, 34 Prozent aus festliegenden Kapitalien, 16 Prozent aus staatlichen oder städtischen Zuwendungen, 4½ Prozent von der Regierung der Vereinigten Staaten, 11,7 Prozent aus verschiedenen Quellen. Für 1893/94 war das gesamte Einkommen 15,365,612 Dollars, wovon 38 Prozent aus Schulgeldern und 34 Prozent aus festliegenden Kapitalien. Die Beträge von Staats-, Stadt- und Regierungszuschüssen erweisen eine nicht bloss relative, sondern eine absolute Abnahme. Zur Veranschaulichung:

	Schulgelder	Aus Kapitalien	Zuschüsse von Staaten und Städten	Zuschuss der Regierung der Vereinigten Staaten	Verschiedenes
1891/92	4820766	4852907	2276503	644597	1487955
1893/94	5856505	5277052	2095302	515554	1621199

Nicht eingerechnet sind hierbei wohlthätige Stiftungen, die sich für 1891/92 auf 6,464,438 Dollars belaufen. Sie gehen meist auf die dauernde Ausstattung oder Stiftungen für die Anstalten.

Die Staatsuniversitäten erhalten nur wenig aus der Privatwohlthätigkeit; letztere wird am stärksten von den Anstalten angezogen, die am wenigsten Verbindung mit dem Staate haben. So hat z. B. Harvard Univ. mit einer Regelmässigkeit, die sich fast als Gesetz formulieren liesse, Zuwendungen für seine festliegenden Kapitalien im Belaufe von jährlich 250,000—300,000 Dollars in den letzten 20 Jahren erhalten. Die Erfahrung scheint bislang zu zeigen, dass in den Vereinigten Staaten man sich mehr auf den Edelmut der Einzelnen verlassen kann als auf Freigebigkeit des Staates. Die kräftigste und rascheste Entwicklung in den letzten Zeiten hat sich bei den Privatanstalten gezeigt, und die wichtig-

sten der neueren Gründungen sind private, nämlich die Universitäten John Hopkins, Leland Stanford und Chicago.

Wie bedeutende Unterschiede zwischen den Colleges bestehen hinsichtlich der Quellen der Einkünfte, zeigt folgende Tabelle, worin die Beträge in Prozenten des Gesamteinkommens berechnet sind:

	Schulgelder	Kapitalerträge	Staat und Regierung	Gaben für besondre Zwecke, Anschaffungen
Harvard	41	45	—	7
Columbia	38	61	—	—
Cornell	22	53	5	19
Univ. of Michigan .	27	—	68	—
„ „ Wisconsin	9	9	81	—

IV. Kosten des Unterrichts.

Das von den Schülern zu zahlende Geld wird in den Vereinigten Staaten allgemein gleichförmig auferlegt und erhoben; es wird nicht nach den Unterrichtsgegenständen verschieden taxiert noch an den Lehrer gezahlt. Der Professor erhält in der Regel nur Gehalt, kein Kollegiengeld (salary and no fees); seine Besoldung ist unabhängig von der Zahl seiner Zuhörer. In Harvard beträgt das jährliche Schulgeld 150 Dollars, oder 200 Dollars in der Medizinschule, in Yale 150 Dollars, ebenso in Princeton und Hopkins, in Cornell 100 Dollars, in Michigan 25 Dollars und für Einwohner des Staates 10 Dollars, in Brown und Amherst 110 Dollars u. s. w. Gewisse Lehrfächer, mit denen besondre Ausgaben verknüpft sind, z. B. in Laboratorien, werden besonders bezahlt. Abgesehen von gewissen Berufsschulen, besonders den Juristenschulen, ist der Betrag des Schulgeldes weit entfernt, die Kosten des Unterrichts zu decken, auch wenn man nicht den Grund und Boden, die Gebäude und ihre Ausstattung in Anschlag bringt.

Die Kosten für jeden Studierenden im Durchschnitt zeigen sich in folgender Tafel von J. M. Coulter (Educat. Review VII, 417 ff.) für das Jahr 1892—93 über eine Reihe von typischen Anstalten (Gebäude und Ausstattung nicht eingerechnet).

	Zahl der Studenten	Zahlung für jeden Studenten Dollars	Aufwand für jeden Studenten über seine Zahlung Dollars
Amherst	338	265	164
Bowdoin	197	228	132
Brown	422	383	227
Columbia	1641	269	269
Cornell	1524	316	254

	Zahl der Studenten	Zahlung für jeden Studenten Dollars	Aufwand für jeden Studenten über seine Zahlung Dollars
Dartmouth	315	177	38
Grinnell	220	100	72
Hamilton	120	291	250
Harvard	1788	346	198
Oberlin	394	108	76
Syracuse	591	86	44
Univ. Indiana . . .	550	127	112
Univ. of Kansas . .	540	156	155
„ „ Pennsylv. .	618	168	58
„ „ Wisconsin .	801	236	215
Williams	336	268	166

Im Jahre 1891—92 belief sich der abgeschätzte Wert von Grund und Gebäuden der Colleges und Universitäten in den Vereinigten Staaten auf 88,784,901 Dollars, des wissenschaftlichen Apparats und der Bibliotheken auf 11,168,272 Dollars. Belegte Kapitalien waren 86,698,333 Dollars, die Zahl gebundener Bücher in Bibliotheken 4,661,205. Zu den grössten und besten Bibliotheken gehören Harvard mit 400,000 Bänden, Columbia mit 150,000, Cornell mit 180,000; Yale wird 120,000, Wisconsin 175,000; Chicago wird verschieden geschätzt. Die Harvard Bibliothek wächst jährlich um 20,000—25,000 Bände, Columbia um 15,000—18,000, Cornell um 25,000 u. s. w.

V. Ausgaben.

Das jährliche Budget der verschiedenen Anstalten variiert von etwa 1 Million Dollars in Harvard, 700,000 in Cornell und Columbia bis zu 30,000—50,000 Dollars, womit es möglich ist, die gewöhnlichen Baccalaureatkurse der kleineren Colleges zu erhalten. Der Hauptposten besteht in der Gehaltsliste. Sie beträgt in Harvard 42 Prozent des Ganzen, in Cornell 38 /2 Prozent, in Michigan 53 Prozent.

VI. Leitung der Anstalten.

Die oberste Kontrolle jedes College und jeder Universität ist allgemein einer Aufsichtsbehörde (board of trustees or regents) übertragen, die das Eigentum verwaltet und für die materiellen Interessen sorgt. Die Mitglieder werden zuweilen auf Lebenszeit gewählt, zuweilen auf bestimmte Zeit, etwa 5 Jahre. Erledigte Stellen werden entweder durch die Behörde selbst besetzt oder ganz oder zum Teil durch Wahl der Graduierten (d. i. der früher absolvierten Alumnen). Bei Staatsuniversitäten wird die Aufsichtsbehörde durch den Gouverneur eingesetzt oder von der Volksvertretung gewählt. — Die Anordnung der Studienkurse, die Verantwortlichkeit für die innere Ordnung der Anstalt und die allgemeine Aufsicht über die Erziehungsinteressen liegt in den Händen der Fakultäten der Anstalt oder einer von ihnen eingesetzten Körperschaft. — Die ausübende Gewalt liegt all-

gemein im Amt des Präsidenten, dessen Machtbefugnisse jedoch nach den Orten sehr verschieden sind. In der Regel ist er kraft seines Amtes Mitglied der Aufsichtsbehörde, die ihn auch gewählt hat. Er handelt im Auftrage dieser Behörde, ist ihr ausführendes Haupt. Zugleich ist er das Haupt der Fakultäten und bildet so das Verbindungsglied zwischen der Behörde für die materiellen Interessen und dem Lehrkörper, der es mit der Erziehung zu thun hat. Als Mitglied beider Körperschaften zugleich hat er gewöhnlich bedeutenden Einfluss auf das ganze Leben der Anstalt, der sich häufig auch auf den Unterrichtsplan erstreckt. Die Anstellung der Professoren ist in den meisten Anstalten ganz in den Händen des Präsidenten und nur der Bestätigung der Aufsichtsbehörde unterworfen; hin und wieder, z. B. in Yale, ist sie dem Lehrkörper oder seinem Ausschuss überlassen und bedarf der Bestätigung des Präsidenten und der Behörde. Die ausserordentliche Macht des Präsidentenamtes stammt teilweise her aus den Traditionen der englischen Colleges, hauptsächlich aber ist sie in den besonderen Bedingungen der amerikanischen Erziehung begründet, wo rasches Wachstum und demgemäss rascher Wechsel zusamt mit dem Mangel an festen Traditionen eine starke persönliche Leitung durchaus verlangen. Der Präsident behält sein Amt auf Lebenszeit oder bis zur Absetzung durch die Aufsichtsbehörde; ersteres ist gewöhnlicher bei den gesetzteren Verhältnissen der älteren Anstalten, bei den neueren im Westen kommt der Wechsel häufiger vor. Der Präsident ist, ausgenommen bei einigen grössten Universitäten, ein Mitglied des Lehrkörpers und liegt seinem Professorat ob. In einigen der kleineren Colleges herrscht noch die Gewohnheit, nach alter Sitte zu diesem Amte einen Geistlichen zu wählen, der zugleich Professor der Philosophie und Ethik ist; aber die Sitte stirbt aus. Die Neuzeit strebt dahin, das Präsidialamt vom Lehramt zu trennen und bei der Wahl mehr auf Geschäftskunde Rücksicht zu nehmen als auf Lehrgabe und Forschertum. Die Universität von Virginia hat keinen Präsidenten, sondern ein Professor amtiert ganz nach deutscher Weise als Rektor (chairman). — In einigen Anstalten hat man neuerlich den Versuch gemacht, die Disziplin der Studierenden wesentlich diesen selbst in die Hände zu geben. Bei diesem sogen. „Selbstregierungs“-Versuch wird die Untersuchung von vermuteten Betrügereien beim Examen und von unehrenhafter Aufführung einer von den Studenten aus ihrer Mitte erwählten Kommission überlassen, deren Entscheidung der Bestätigung der Fakultät oder des Präsidenten bedarf. Man erwartet von diesem Versuche eine Hebung des Ehrbegriffes und ein stärkeres Gefühl der Verantwortlichkeit der Studentenschaft für den guten Ruf der Anstalt. Der Erfolg der Sache ist bisher noch nicht sicher festgestellt. Es wird darauf ankommen, dass die Persönlichkeiten des Ausschusses sich in Achtung und Ansehen bei den übrigen Studenten zu setzen verstehen und dass man ihre Entscheidungen als den wahren Ausdruck der studentischen Meinung und nicht als von oben beeinflusst ansieht.

VII. Abstufungen des Lehrpersonals.

Gewöhnlich unterscheidet man in einem College zwischen Professoren, assistierenden Professoren und Aufsehern (instructors or tutors). Die Pro-

fessoren sind lebenslänglich angestellt, wenn sie nicht aus besondern Gründen abgesetzt werden. Die Assistenten werden für kürzere Zeit, 3 oder 4 Jahre, berufen, die Instruktoren für noch kürzere Termine. Viele Anstalten haben noch eine Zwischenstufe zwischen Assistent und Professor. Der Adjunkt-Professor (auch associate prof. genannt) unterscheidet sich vom Assistenten durch feste Anstellung und höhern Gehalt, vom ordentlichen Professor aber durch minderes Gehalt und dadurch, dass er nicht die volle Aufsicht und Leitung seines Studienzweiges hat. An der Universität Chicago bedeutet der Titel Hauptprofessor grössere Verantwortlichkeit und höhere Besoldung. Hin und wieder gibt es noch Assistenten unter dem Grade der Instruktoren. — Da man nicht wie in Deutschland die Kollegiengelder dem Lehrer persönlich zukommen lässt, so ist hier auch keine Gelegenheit zur Stellung von Privatdozenten. Vielmehr empfängt jeder Lehrer ohne Unterschied irgendwelch festes Gehalt für seine Thätigkeit; zu Anstellungen muss man Vakanzen abwarten.

VIII. Gehalt der Lehrer.

Im allgemeinen, doch nicht ohne zahlreiche Ausnahmen, besteht für jede Stufe in den verschiedenen Anstalten nur eine Gehaltsklasse; erst in letzter Zeit neigt man eher zur Mannigfaltigkeit und Abstufung. Die Gleichheit der Besoldung hat sich erfahrungsgemäss erprobt an kleinern Colleges, wo der Gemeinsinn stärker entwickelt ist und man besser zusammenhält als in den grossen Anstalten, wo man eher den Wandertrieb fühlt und das Bedürfnis hat, wertvolle Personen festzuhalten und andere zu gewinnen. — Folgende Tabelle umfasst die grössern Colleges und Universitäten.

	Professor	Associate Prof.	Assist. Prof.	Instructor	Assistant
Amherst . .	2500—3500	—	1500	800—1500	200—250
Chicago[1]) . .	3000—7000	2500	2000	1000—1500	600—800
Columbia . .	2500—7500	—	verschieden	1600—2000	500
Cornell . .	3000—4000	2000—2500	1400—1800	750—1000	500
J. Hopkins .	2000—5000	—	—	—	—
Harvard . .	3500—4500	—	2500—3000	1200—1500	500
Michigan[2]) .	2500—3000	—	1600	900—1200	300—500
Princeton . .	3400	—	2000	800—1200	—
Virginia . .	3300	—	1500—1800	600—1000	—
Wisconsin .	2000—3000	—	1400—1800	800—1200	300—500
Yale . . .	3000—3500	—	1750—2500	900—2000[3])	—

[1]) Hauptprofessoren 7000, aber 2 kürzlich angestellt mit 5000; Professoren 3000.
[2]) Jüngere Professoren 2000.
[3]) Tutoren im ersten Jahr 1000, im zweiten 1150, im dritten 1300.

Die Verschiedenheit bei Assistenten und Instruktoren beruht meistens auf Erhöhung bei längerer Dienstzeit. Dekane einer Fakultät erhalten gewöhnlich Zulagen (etwa 500 Dollars). Die Besoldung des Präsidenten ist sehr verschieden, sie steigt in einzelnen Fällen bis 10,000 Dollars, ge-

wöhnlich aber beträgt sie 5000—6000 Dollars, in kleinern Colleges 3000 bis 4000. Nur selten erwächst dem Professor ein Zuwachs des Einkommens durch Collegiengelder, freie Wohnung oder Prüfungsgebühren. In den kleinern Colleges, besonders im Westen und Süden, bezieht der gewöhnliche Professor 1500—2000 Dollars. Verhältnismässig wenige Anstalten geben ihre Gehaltsverhältnisse der Öffentlichkeit preis; die meisten Privatanstalten sehen sie als Privatsache an, ganz mit Recht.

Pensionen werden für alte Professoren nach langen und treuen Diensten zuweilen gewährt in Form der Belassung eines Teils ihres Gehalts; doch ist dies mehr persönliche Gunst als System. Nur Columbia und Harvard sorgen regelmässig für Pension, und andre Anstalten stehen im Begriff, sich dem anzuschliesen.

IX. Erfordernisse für die Anstellung als Lehrer.

Es gibt keine normale Grenze, die durch Zeugnisse oder Prüfungen festgestellt wäre, um die Befähigung zur Anstellung als Lehrer im College nachzuweisen oder zu erlangen. Freilich erwartet man, dass die Bewerber mindestens den Baccalaureatsgrad erreicht haben; die bedeutendsten Universitäten kommen allmählich dahin, den Doktorgrad oder Gleichwertiges zu fordern. Die kleineren Colleges bevorzugen entschieden ihre eignen frühern Schüler; die grösseren Anstalten nehmen die tüchtigsten Leute, wo sie sie finden. Rücksichten auf den persönlichen Charakter, auf Gewandheit und Lebensart und auf Lehrgeschick gelten hier verhältnismässig mehr als z. B. in Deutschland. Und dies gilt wieder besonders von den Colleges im Gegensatze zu den Universitäten. An den grösseren Universitäten haben die eigentlichen Gelehrten das Übergewicht, in den Colleges ist in der Regel das Lehrgeschick bedeutender. In vielen von Sekten gegründeten Colleges bevorzugt man Professoren und Instruktoren aus der gleichen Sekte, doch nimmt auch das sichtlich ab. In den führenden Universitäten wird es von Jahr zu Jahr mehr Sitte, nur Männer anzustellen, die sich schon als Forscher und Spezialisten bewährt haben. Das Studium auf fremden Universitäten, besonders in Deutschland, gilt entschieden als Empfehlung für gewisse Fächer, aber mit der allmähligen Erhöhung des Standpunktes unsrer eignen Universitäten wird die Unterscheidung aufhören. Die im Kapitel der Sekundarschulen erwähnten Lehreragenturen werden wohl von kleineren Colleges in Anspruch genommen, doch weit weniger als von höheren Schulen und Akademien.

X. Pflichten der Professoren und Instruktoren.

In den grösseren Universitäten haben die Professoren gewöhnlich 8—10 Stunden wöchentlich Vorlesung zu halten oder ihre Klasse zu leiten, in den Colleges etwas mehr. Instruktoren und Assistenten von 10—18 Stunden wöchentlich; sie stehen auch unter Anweisung des Hauptprofessors ihres Lehrfaches; ihnen sind die mehr mechanischen Arbeiten (the routines work) und die elementaren Klassen überlassen, während Jener den ganzen Lehrplan des Faches leitet und die Vorgerückteren selbst unterrichtet. Die Unterrichtssphäre des Instruktors ist nach Fächern und Orten sehr

verschieden, mit deutschen Privatdozenten kann man sie kaum vergleichen, nach dem eben Bemerkten. Die Assistenten geben selten Klassenunterricht, sie haben die Aufsicht und Vorbereitung des Apparats für die Experimente des Professors, ferner die Prüfungsarbeiten und englischen Aufsätze zu lesen.

XI. Das Schuljahr

läuft von Mitte oder gegen Ende September bis Mitte oder Ende Juni, mit 2 Unterbrechungen, jede von 8—10 Tagen, um Weihnacht und zu Anfang April. Bleiben für den Unterricht 33—36 Wochen. Das Schuljahr teilt sich in 2 oder 3 Termine (terms); bei Dreien heissen sie: Herbst (fall), Winter, Frühjahr; bei zweien: die Semester. — Der Schluss des Schuljahrs wird im Juni durch den „Promotionstag“ (Commencement day) gefeiert, dessen charakteristischer Hauptakt die Erteilung der akademischen Grade ist. In vielen Anstalten finden Promotionen nur an diesem Tage statt. Auch siedelt man in Amerika nur zum Herbst an eine andre Universität über. In Chicago wird 4mal jährlich promoviert. Doktorprüfungen können beliebig stattfinden, aber auch diese verlegt man meist an den Schluss des Jahres. — In den letzten Jahren hat man Sommerkurse (Summer sessions) in Verbindung mit einigen Colleges eingerichtet. Zuerst hiessen sie Sommerschulen und wurden nicht für Studenten, sondern mehr für ältere Leute gehalten, besonders für Lehrer der Mittelschulen, die ihre lange Ferienzeit nutzbar für die Fortbildung zu machen wünschten (vgl. oben S. 602). Man hielt sie zunächst auch nicht in Universitätsstädten, und als sie dahin kamen, hatten sie keine Verbindung mit der Universität, ausser dass sie den Apparat derselben benutzten und meist von jüngeren Instruktoren gehalten wurden. In einigen Fällen sind sie indessen jetzt in die regelmässige Arbeit der Universitäten aufgenommen. So wird in Harvard ein sechswöchiges Studium, fünfstündige Übung als Halbkursus gezählt, oder als ein Zehntel von der Normalzeit, die für das Baccalaureat erfordert wird. In Cornelluniversität zählt die Sommerschule auch für das Baccalaureat, mit dem Vorbehalt, dass Niemand die Arbeit eines Sommerkursus höher als 8 Stunden rechnen darf, d. h. als die Hälfte eines Term oder 1/6 der Jahresarbeit. In Chicago ist das Sommerquartal noch mehr gleichgestellt mit den andern 3 Quartalen (terms), so dass es als Ersatz für eins dieser letztern gilt. Die Lehrer der Sommerschulen werden bei Cornell und Harvard direkt durch das Honorar der Studirenden bezahlt, in Chicago durch Zulage ihres Gehalts oder durch Nachlass an der Verpflichtung in einem andern Quartal zu unterrichten.

XII. Das weibliche Geschlecht im Studium.

Einige Colleges nehmen nur Knaben, andre nur Mädchen, andre beide Geschlechter. In einigen Fällen sind Colleges für Mädchen mit solchen für Männer eng verbunden und bedienen sie sich zum Teil derselben Lehrkräfte, während ihre innere Einrichtung und die Finanzen getrennt sind. Von diesen sogen. „Annexen“ sind Beispiele Radcliffe College im Anschluss an Harvard und Barnard College bei Columbia. — Die amtliche Statistik der Vereinigten Staaten ergibt für 1893—94 in den Colleges 47,730 männ-

liche und 12,685 weibliche Studenten, abgesehen von den im Examen stehenden und graduierten (preparatory and graduate). Es gibt 16 Colleges allein für Frauen, die auf der nötigen Höhe stehen, mit 3463 Studentinnen und 473 Professoren und Instruktoren, unter denen 225 Männer, 248 Frauen. Diese Colleges besitzen 3,962,416 Dollars belegte Fonds, 5,501,151 Dollars in Land und Gebäuden, und 607,407 an Schulapparat; sie haben ein jährliches Einkommen von 1,071,562 Dollars, einschliesslich des Schulgeldes im Betrage von 772,501 Dollars. Von den 415 Colleges, die es 1889/90 in den Vereinigten Staaten gab, waren 256 für beide Geschlechter (coeducational) d. h. 61 Prozent. Von diesen gehören 189 den westlichen Staaten an. In Ohio, Indiana, Illinois, Michigan, Wisconsin, Minnesota, Iowa, Missouri, Kansas sind 80 Prozent für beide Geschlechter, in Neu-England nur 32 Prozent. — Die älteren typischen Colleges des Ostens bleiben meist nur für Männer offen, so: Bowdoin, Dartmouth, Amherst, Williams, Harvard, Yale, Princeton, Columbia, Hamilton, Colgate, Rochester, Union, obwohl Harvard, Brown und Columbia Annexen für Frauen haben, Yale Frauen zu Promotionsstudien zulässt. Die Richtung der Zeit strebt unverkennbar nach Gleichstellung der Frauenerziehung mit der der Männer, wobei der Westen die gemeinsame Erziehung bevorzugt, der Osten die Sonderung der Geschlechter. Die 4 hauptsächlichen Colleges für Frauen allein sind: Vassar, Smith, Wellesley und Bryn Mawr, und ihre Kurse im Unterricht wie auch der wissenschaftliche Standpunkt entsprechen den Colleges für Männer.

XIII. Der Unterrichtsplan und Lehrgang.

Zunächst von der allmählich als Prinzip sich geltend machenden Wahlfreiheit in den Studien (elective principle). Gegenwärtig herrscht grosse Verschiedenheit unter den Colleges in Betreff der Anforderungen für den Baccalaureatgrad [der höher steht als in Frankreich und in seinen Forderungen auch über das deutsche Abiturentenexamen hinausgeht]. Vor 30 Jahren gab es in allen Colleges fast nur einen Kursus von Pflichtfächern (required Studies). Seitdem kamen allmählich freiwillig gewählte Studien für das letzte Cursusjahr dazu, bis jetzt in den bedeutendsten Anstalten annähernd die Hälfte der Arbeit wahlfrei ist. In Harvard ist alles wahlfrei, bis auf die englischen Aufsätze, die in den ersten 3 Jahren geschrieben werden müssen, und ein Anfangskurs in Deutsch oder Französisch, vorausgesetzt dass diese beiden Gegenstände nicht schon für die Aufnahme gefordert werden. — In den Anstalten nun, wo die Hälfte wahlfrei ist, hat man sich bemüht diese Wahl in ein gewisses System zu bringen, so dass es nicht an einem Centrum und der Einheit der Studien fehlt. Mehrfach verlangt man, dass die Studenten bei ihrer Wahl sich beraten lassen, oder, wie in Cornell, man verlangt eine Thesis, die unter Leitung eines Professors geschrieben und dessen Gutachten unterworfen sei, wobei natürlich Spezialstudien in einem Fache gemacht werden müssen. Diese Methode, bei freier Wahl einen Mittelpunkt (central line) des Studiums zu betonen, ist besonders ausgebildet in Leland Stanford Universität, wo die Vorschrift lautet: „Der Grad baccalaureus artium (A. B.) wird den

Studenten erteilt, die während der Dauer von 4 Jahren wöchentlich 15 Stunden Vorlesungen oder Vorträge oder im ganzen 120 Stunden[1]) zufriedenstellend mitgemacht haben und die auch in Haupt- und Nebenfächern (major and minor subjects) befriedigt haben. Jeder soll als Hauptfach das Fach eines der Professoren wählen; dieser Professor soll das Recht haben, den Studenten darin zu beaufsichtigen und dahin zu sehen, dass er als Nebenfächer solche wählt, die notwendig oder wünschenswert zur Unterstützung des Hauptfaches sind. Haupt- und Nebenfächer zusammengenommen sollen nicht 5 Vorlesungen wöchentlich übersteigen, also nicht über ein Drittel der 4jährigen Studienzeit betragen, die bis zur Erlangung des Grades vorgeschrieben ist. Unter dieser Bedingung ist freie Wahl in allen Fächern für die Studien gestattet bis zum Grade (for the undergraduate work). Der Student darf jeden beliebigen auf der Universität gelehrten Gegenstand sich auswählen, sofern seine Vorbereitung ihn dazu befähigt. Der Professor, der das Hauptfach des Studenten lehrt, wird demselben als Ratgeber in seinem Studium zur Seite stehen, und seine Empfehlung ist für die Erlangung des Grades notwendig.“ —

Bedeutung der Grade.

Der Grad A. B. verlangt der Regel nach nur im Vorbereitungskurse Studium von Griechisch und Latein, aber oft bloss von Latein, seltener auch dieses nicht. Die meisten Colleges erkennen mehrere Arten des Baccalaureatsgrades an und teilen sie zu je nach dem Studiengange des Kandidaten. So wird bei A. B. (artium bacc.) gewöhnlich Griechisch und Latein vorausgesetzt, Ph. B. (philosophiae bacc.) verlangt Latein und neuere Sprachen, B. L. (bacc. litterarum) neuere Sprachen und dazu besonders neuere Litteratur oder andere humanistische Studien; B. S. (bacc. scientiarum) Mathematik und neuere Sprachen mit überwiegend viel Naturwissenschaft. Die Statistik für 1891/92 weist in den Vereinigten Staaten auf 24,296 Studirende für A.B., 8202 für B.S., 2538 für B.L., 3329 für Ph.B. Die Anforderungen für diese Grade sind jedoch so verschieden an verschiedenen Orten, dass diesen Zahlen kein besonderes Gewicht beizulegen ist.

Vorschriften über die Studien in Cornell.

Diejenigen Colleges, welche mehrere Grade erteilen, gehen in dem Freiwahlsystem nicht so weit wie die andern. Gewöhnlich stellen sie eine Liste von Pflichtfächern auf, die annähernd zwei von den 4 Jahren in Anspruch nehmen. Dies wird deutlich durch das Beispiel der Pflichtfächer in Cornell.

1. Für den Grad des A.B.:

Unterster Jahrgang (Freshman year) in jedem der 3 terms: Griechisch 3 Stunden, Latein 3 Stunden, Französisch 3 Stunden, Englisch 2 Stunden, Mathematik 3 Stunden. Zusammen 14 Stunden. Dazu noch im ersten term: Hygiene 1 Stunde.

Zweiter Jahrgang (Sophomore year) in jedem der 3 terms: Griechisch 3, Latein 3, Deutsch 3, Englisch 2, Physiologie, Psychologie und Logik 3, Geschichte 3, zusammen 17 Stunden.

*) Nach Erläuterung des Herrn Verfassers: 15 Stunden $\times$ 2 terms $\times$ 4 Jahre = 120 Wochenstunden zusammengerechnet. Anm. des Herausgebers.

2. Für den Grad Ph. B.:

Erstes Jahr in jedem term: Latein 3, Deutsch 3, Französisch 3, Englisch 2, Mathematik 3, zusammen 14 Stunden, dazu Hygiene 1 Stunde im ersten term.

Zweites Jahr in jedem term: Latein 3, Französisch oder Deutsch 3, Geschichte 2 oder 3, Englisch 2, Physiologie, Psychologie und Logik 3, Mathematik 3, zusammen 17 Stunden wöchentlich.

3. Für den B. L. (dieser Kurs wird 1896 abgeschafft):

Erstes Jahr in jedem term: Mathematik 5, Französisch 3, Deutsch 3, Chemie 3, Englisch 2, zusammen 16, dazu im ersten term: Hygiene 1.

Zweites Jahr in jedem term: Französisch 3, Deutsch 3, Englisch 2, Physik 3, Physiologie, Psychologie und Logik 3, zusammen 14 Stunden wöchentlich.

4. Für den B. S.:

Erstes Jahr in jedem term: Mathematik 5, Französisch 3, Deutsch 3, Englisch 2, Chemie 3, zusammen 16, dazu Hygiene 1 im ersten term.

Zweites Jahr in jedem term: Französisch oder Deutsch 3, Englisch 2, Physik 3, Botanik 2, Physiologie, Psychologie und Logik 2, zusammen 13 Stunden wöchentlich.

In Yale College. Hier sind für die beiden ersten Jahre genaue Vorschriften. Im ersten Jahr 11 Stunden wöchentlich Griechisch, Latein, Mathematik, dazu 3 Stunden entweder Französisch oder Deutsch und 1 Stunde Englisch. Im zweiten Jahre je 3 Stunden für Griechisch, Latein, Mathematik, neue Sprachen, Englisch und Physik, wovon aber jeder Student einen Gegenstand auslassen darf. Im dritten Jahr (junior genannt) gibt es als Pflichtfach Logik, Psychologie und Ethik, zusammen 3 Stunden wöchentlich, und im vierten (senior year) ist Pflichtfach Philosophie 2 Stunden wöchentlich.

In Princeton sind die beiden ersten Jahre genau geregelt, wie folgt: Im ersten Jahr Latein, Griechisch und Mathematik je 4 Stunden, Deutsch oder Französisch 2, Bibelstudium 1, zusammen 15 Stunden wöchentlich. Im zweiten Jahr Latein, Griechisch, Geschichte, Naturgeschichte je 2 Stunden, Mathematik im ersten Halbjahr 3, im zweiten 2 Stunden, also zusammen 11 und 10 Stunden wöchentlich. Dazu hat man freie Wahl für 2stündige Kurse unter Latein, Griechisch, Mathematik, Französisch, Deutsch. Im dritten Jahr sind 5 Stunden wöchentlich vorgeschrieben, nämlich für Physik, Psychologie, Logik und Nationalökonomie. Im vierten Jahr ist für ersten term Ethik (2 Stunden), für zweiten term Apologie des Christentums (1 Stunde) vorgeschrieben.

Yale und Princeton sind Muster der konservativen Richtung im Lehrplan; Harvard und Leland Stanford gelten für radikal. Wenn bestimmte Vorschriften fehlen, so sind doch 15 Stunden wöchentlich allgemeiner Satz.

Der Inhalt der Pflichtarbeit in den verschiedenen Fächern ergibt sich ungefähr aus folgender Aufstellung:

Erstes Jahr.

Yale.	Cornell.
Griechisch: Odyssee V—VIII. Auswahl aus Herodot und Thucydides. Plato Apologie.	Lysias, Auswahl. 6 Bücher der Odyssee. Auswahl von Plato. Griechischschreiben.
Latein: Livius XXI, XXII; Cicero Laelius und Cato major; Horaz Satiren; Prosa Komposition, Geschichte der römischen Republik.	Livius, Cicero Cato major, Horaz Oden; Lateinschreiben.
Französisch oder Deutsch: Anfangsgründe.	Anfangsgründe.
Mathematik: Geometrie, ebene Trigonometrie und Mechanik.	Stereometrie, höhere Algebra, Trigonometrie.

Yale.

Englisch: Brooke's Primer of English literature; 3 Stücke von Shakespeare; Miltons kleine Gedichte.

Cornell.

Lesen in De Quincey, Macaulay, Carlyle, mit kurzen Aufsätzen. Text book work.

Zweites Jahr.

Yale.

Griechisch: Aeschyli Septem, Sophoclis Antigone, Euripidis Iphig. Taur., Aristoph. Wolken; Vorlesung über griechisches Drama und Theater.

Latein: Terenz, 1 oder 2 Stücke; Horaz' Oden und Epoden; Tacitus Agricola und Germania; Plinius Briefe.

Englisch: Auswahl aus Shakespeare, Spenser, Bacon, Milton, Addison, Swift, Pope, Goldsmith, Gray, Johnson.

Cornell.

Demosth. Philipp., Theophrast Charaktere, Soph. Antig., Eurip. Iphig. Taur., Aristoph. Acharn. und Plutus. Umrisse der griechischen Litteraturgesch.; Griechischschreiben 2 terms.

Terenz Phormio, Horaz Epoden, Satiren, Episteln, Taciti Dialogus. Textbuch über römische Litteratur. Lateinschreiben.

Beurteilende Lektüre einer Auswahl aus Johnson, Goldsmith, Gibbon, Burke, mit Aufsätzen (Essays and short papers).

(Weiter S. 619.)

Name	Englisch	Französisch	Deutsch	Latein
Yale	Lektüre von 10 Werken.	Leichtes Übersetzen vom Blatt, leichte schriftliche Arbeiten.[6])	Leichtes Übersetzen vom Blatt, leichte schriftliche Arbeiten.[6])	Grammatik, Cicero 6 Reden, Vergil 6 Bücher Aeneis und Bucolica, Ovid Metamorphosen vom Blatt, ebenso Caesar und Nepos; schriftliche Arbeiten.
Princeton	Lektüre von 5 Werken.	Leichtes Übersetzen vom Blatt, leichte schriftliche Arbeiten, Anfänge der Grammatik, 100 Seiten Lektüre.	Dasselbe wie Französisch, aber 50 Seiten Lektüre.	Grammatik, leichte schriftliche Arbeiten, Caesar B. G. 5 Bücher, Vergil Aen. 6 Bücher, Cicero 9 Reden.
John Hopkins	Grammatik, Lektüre von 6 Werken, Geschichte der Sprache.	Elemente einer dieser Sprachen und 1 Jahr Studium der andern; Übersetzen vom Blatt.[8])		Caesar B. G. 4 Bücher, Vergil Aen. 6 Bücher und Eclog. Ovid, Cicero 7 Reden, leichte schriftliche Arbeiten, Übersetzen vom Blatt.
Amherst	Lektüre von 13 Werken	Anm.[9])	Anm.[9])	Caesar B. G. 4 Bücher, Nepos oder Sallust, Cicero 5 Reden, Vergil Aen. 6 Bücher, Übersetzen vom Blatt, Grammatik, leichte schriftliche Arbeiten.
Columbia	Grammatische Lektüre von 4 Werken.	Leichtes zu übersetzen vom Blatt; Anfänge der Grammatik.[6])		Caesar B. G. 5 Bücher, Cicero 6 Reden; leichtes Übersetzen vom Blatt, Vergil Aen. 6 Bücher, Grammatik, schriftliche Arbeiten.

Yale.

Mathematik: Messkunst und Schiffahrt; Anwendung der sphärischen Trigonometrie; Astronomie; geometrische Lösung algebraischer Gleichungen; analytische Geometrie.

Cornell.

Ist hier kein Pflichtfach.

XIV. Anforderungen für den Eintritt ins College.

Obgleich sich in den letzten Jahren eine starke Bewegung für grössere Gleichmässigkeit der Eintrittsbedingungen geltend machte, wie schon in der Einleitung gesagt ist (vgl. S. 586 ff.), so ist die Mannigfaltigkeit doch noch verwirrend. Doch beruht der Unterschied mehr in Einzelheiten, als in der allgemeinen Norm. Wer sich für ein College ersten Ranges vorbereitet hat, findet wenig Schwierigkeit, in irgend ein andres zu gelangen. Die folgende Tafel gibt die Forderungen von einer Anzahl Musteranstalten.

Griechisch	Geschichte	Naturwissenschaften	Mathematik
Grammatik, Xen. Anab. 4 Bücher, Homer 3 Bücher, Xen. vom Blatt. Schriftliche Arbeiten.	Griechenland und Rom.		Elementare und schwerere Algebra, ebene Geometrie mit Aufgaben darin.
Grammatik, leichte schriftliche Arbeiten, Xen. Anab. 4 Bücher oder Xen. Anab. 4 Bücher und Herodot 1 Buch und Homer 3 Bücher.[1])			Rechnen, ebene Geometrie, elementare und schwerere Algebra.
Xen. Anab. 4 Bücher, Homer 4 Bücher, Herod. 1 Buch, leichte schriftliche Arbeiten, Übersetzen vom Blatt.[2])	England und Amerika oder Griechenland und Rom nebst alter Geographie.	Elemente der Chemie oder Botanik oder physische Geographie.	Rechnen, Algebra, ebene Geometrie, Stereometrie, ebene Trigonometrie, elementare analyt. Geometrie.
Grammatik, leichte schriftliche Arbeiten, Xen. Anab. 4 Bücher, Homer 3 Bücher, übersetzen vom Blatt.	Griechenland und Rom, nebst alter Geographie.		Rechnen, elementare Algebra, ebene Geometrie.
Xen. Anab. 4 Bücher, leichtes Übersetzen vom Blatt, Homer 3 Bücher, Grammatik, schriftliche Arbeiten.	Griechenland und Rom, nebst alter Geographie.		Rechnen, elementare Algebra, ebene Geometrie.

Name	Studien	Englisch	Französisch	Deutsch
Harvard	Elementare.[1])	Lektüre von 13 Werken.	Übersetzen vom Blatt.[2])	Leichtes Übersetzen vom Blatt.[2])
	Gründlichere.[1])		Schwereres vom Blatt übersetzen, Grammatik, schriftliche Arbeiten, Lektüre von 8 Werken.	Ebenso wie Französisch.
Cornell	Elementare für alle Kurse.			
	Gründliche für den A.B. Kursus.			
	Gründlich für den Ph.B. Kursus.		2 Jahre Studium, Lektüre von 5 Werken, Schwierigeres vom Blatt übersetzen, gründliche Grammatik, gründliche schriftliche Arbeiten.	Wie Französisch, aber Lektüre 4 Werke.
	Gründlich für den B.S. Kursus.		Ebenso wie für Ph.B.[7])	Ebenso wie für Ph.B.[7])
Leland Stanford[12])		Lektüre (2) von 11 Werken. Englische Litteratur (1).	2 Jahre der höheren Schule (Grammatik und Lektüre) (2).	Leichteres übersetzen vom Blatt, Grammatik und leichte schriftliche Arbeiten (2).

Latein	Griechisch	Geschichte	Naturwissensch.	Mathematik
Leichtes Übersetzen vom Blatt, Grammatik.[3])	Leichtes Übersetzen vom Blatt, Grammatik.[3])	Griechenland und Rom oder England und Amerika.	Astronomie und Physik oder 40 Experimente in Physik.	Elementare Algebra, ebene Geometrie.
Cicero vom Blatt, Vergil vom Blatt, Grammatik, erzählende schriftliche Arbeiten.	Homer vom Blatt, oder Leichtes aus Homer und Herodot vom Blatt, erzählende schriftliche Arbeiten.		60 Experimente in Physik dazu;[5]) 60 Experimente in Chemie.[5])	Logarithmen, ebene Trigonometrie, Stereometrie,[4]) Anfänge der analytischen Geometrie, schwereAlgebra[5])
		Amerika.	Politische und physische Geographie; Physiologie; Hygiene.	Rechnen, Planimetrie, elementare Algebra.
Caesar B. G. 4 Bücher, Vergil Aen. 6 Bücher, Cicero 6 Reden, Grammatik, Übersetzen vom Blatt, erzählende schriftliche Arbeiten.	100 Seiten attische Prosa, 1800VerseHomer, Grammatik, Übersetzen, leichtes vom Blatt, schriftliche Arbeiten.	Griechenland und Rom nebst alter Geographie.		
Ebenso wie für A.B.		Ebenso wie für A.B.		
				Stereometrie, ebene Trigonometrie, gründliche Algebra.[7])
Elementar: Leichtes vom Blatt, leichte schriftliche Arbeiten (2). Gründlicher Latein: Caesar B. G. 4 Bücher, Cicero 4 Reden, Vergil. Aen. 6 Bücher, schriftliche Arbeiten (2).	Grammatik, Xen. Anab. 4 Bücher, Homer 2 Bücher, leichte schriftliche Arbeiten und vom Blatt übersetzen (2).	Amerika (1), England (1), Griechenland, Rom (1).	Physik (1),[13]) Chemie (1), Physiologie (1),[13]) Botanik (1), Zoologie (1).	Elementare Algebra (2), Planimetrie (1), Stereometrie ($^1/_2$), ebene Trigonometrie ($^1/_2$), gründlichere Algebra (1). Dazu Anm. [14]).

Name	Studien	Englisch	Französisch	Deutsch
Brown	Elementare für alle Kurse.	Lektüre 13 Werke.	Anfangsgrammatik; leichtes Übersetzen vom Blatt, Aussprache, leichtes Diktat.[6]	
	Gründlicher für A.B. Kurs.			
	Gründliche für Ph.B.			
	Gründliche für B.S.		Aussprache; Leichtes vom Blatt, leichtes Diktat.[10]	
Univ. Michigan	A.B. Kurs.	Grammatik, Rhetorik, 6 Werke.		
	Ph.B. Kurs.	Ebenso.		
	B.S. Kurs.	Ebenso.	Grammatik, Leichtes vom Blatt, leichte schriftliche Arbeiten.[11]	Aussprache, Grammatik, schriftliche Arbeiten, vom Blatt übersetzen, 400 Seiten Lektüre, Prosa und Drama.[11]

Anmerkungen zu vorstehenden Tafeln.

[1]) Man verlangt zum Eintritt alle „Elementar"studien und dazu 2 beliebige „gründlichere" (advanced).

[2]) Entweder elementares Französisch oder Deutsch kann durch irgend ein anderes zugegebenes gründliches Studium ersetzt werden.

[3])[4])[5]) Gründlichere Studien, die mit [4]) numeriert sind, zusammen mit einer der

Latein	Griechisch	Geschichte	Naturwissensch.	Mathematik
				Elementare Algebra, Planimetrie.
Caesar B. G. 4 Bücher oder Caesar B. G. 3 Bücher und Sallust Catilina; Grammatik. Ovid 2500 Verse, Cicero 5 Reden, Vergil 6 Bücher, erzählende schriftl. Arbeiten, vom Blatt übersetzen.	Xen. Anab. 7 Bücher oder Xen. 4 Bücher, Homer 3 Bücher, Grammatik, leichte schriftliche Arbeiten.	Griechenland, Rom, alte Geographie.		
Wie für A.B.		Wie für A.B.		
Caesar B. G. 5 Bücher.[10])		Wie für A.B.		Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie, Logarithmen.
Grammatik, schriftl. Arbeiten, Caesar B. G. 4 Bücher, Cicero 6 Reden, Vergil Aeneis 9 Bücher (oder 7 Bücher und 1500 Verse Ovid).	Grammatik, schriftliche Arbeiten, Xen. Anab. 3 Bücher.	Griechenland, Rom, Amerika, Kolonien.	Anfangsphysik und Botanik.	Anfangsalgebra, Planimetrie, Stereometrie, sphärische Trigonometrie.
Ebenso.		Amerika und Kolonien.	Ebenso.	Ebenso.
Caesar 4 Bücher, Cicero 1 Rede.[11])		Allgemeines, Amerika, Kolonien.	Ebenso und zwei Fächer zur Wahl aus: Chemie, Geologie, Zoologie, Physiologie, physische Geographie, Astronomie.	Ebenso.

drei Gruppen, die mit [5]) numeriert sind, können für elementares Griechisch oder Latein eintreten.

[6]) Man verlangt für die Aufnahme nur entweder Französisch oder Deutsch.

[7]) Irgend eine der drei mit [7]) bezeichneten Gruppen wird 1895 verlangt; von 1896 ab alle drei Gruppen.

[8]) Man verlangt entweder Griechisch, oder Deutsch und Französisch.

[9]) Französisch und Deutsch nicht erforderlich, gewährt aber Ehre und Vorzug bei der Aufnahme.

[10]) Man verlangt entweder Latein oder Französisch und Deutsch.

[11]) Man verlangt nur zwei der mit [11]) bezeichneten Fächer (Französisch, Deutsch, Latein).

[12]) Die eingeklammerten Zahlen hinter den Fächern geben die Werte bei der Abschätzung an. Zwölf „Points" (credits) unter den möglichen 28 sind nötig zum Bestehen.

[13]) Einschliesslich eines ganzen Kursus von Experimenten im Laboratorium.

[14]) In Leland Stanford verlangt man ausserdem: Zeichnen nach Modellen, Perspektive, Umrisse, Schattieren (zählt mit 1), ferner Spanisch, Grammatik und Übersetzen (zählt mit 1).

XIII. Kanadischer Bund.

(Von Victor Edward Coffin, Ph. D., a.o. Professor der Geschichte an der Universität von Wisconsin. Übersetzt vom Herausgeber.)

Da in Kanada höhere Privatschulen selten sind, so ergibt sich für den praktischen Zweck die Einteilung der Betrachtung in:

I. Öffentliche Schulen, die vom Staate erhalten und beaufsichtigt werden.

II. Sekten-Schulen (denominational Institutions, von und für besondere Religionsgesellschaften gegründet, hier besonders die katholischen in der Provinz Quebec.)

III. Colleges.

I. Öffentliche Schulen.

Einleitung.

In allen Teilen Kanadas, wie in den Vereinigten Staaten, umfasst das Staatsschulsystem auch die höheren Lehranstalten, da man für jedermanns Erziehung bis zum Alter von 20 oder 21 Jahren sorgen will. Die Schulsysteme sind seit Mitte des Jahrhunderts errichtet, und haben, dem Beispiele der Vereinigten Staaten folgend, europäische Ideen über Erziehung in weitem Umfange aufgenommen. Die ältesten, vollständigsten und einflussreichsten Ordnungen, die der Provinz Ontario, begründen solche Studien und verfolgen ähnliche Ziele wie in Europa und den Vereinigten Staaten, und daher namentlich kommt jene Vereinigung von Gleichförmigkeit und Centralisation mit örtlicher Besonderheit und Abweichung, die durchgängig im Lande Kanada herrscht.

Wie in den Vereinigten Staaten wird das Unterrichtswesen von der Provinz geleitet, der es die Bundesverfassung ausdrücklich zuerkennt. Überall wird die Einrichtung und Verwaltung ohne störende Einwirkung der nationalen oder munizipalen Politik geführt. Keine Partei hat zu gewinnen bei Übergriffen in die Schule, und die öffentliche Meinung ist auch durchaus dagegen. Rücksichtlich religiöser Spaltungen ist Quebec die einzige Provinz, wo die verschiedenen Kulte nach der höheren Schule trachten, obgleich auch in Ontario und Manitoba religiös abgesonderte Volksschulen vom Staate anerkannt werden; in Quebec hat dieser Sektengeist

und die Unterstellung der katholischen höheren Schulen unter geistliche Aufsicht in hohem Grade die Wirksamkeit des Schulwesens beeinträchtigt.

Die höhere Schulbildung in Kanada nahm ihren Ausgang von der Richtung aufs Klassische und von dem Gedanken, hauptsächlich der akademischen Laufbahn zu dienen. Doch hat sich, wie auch anderswo, in den letzten Jahren die Überzeugung entwickelt, dass es hauptsächlich darauf ankomme, die Bedürfnisse der grossen Mehrheit zu befriedigen, die auf den höheren Schulen ihrer Bildung einen Abschluss gibt. Infolgedessen ist die klassische Tendenz zum grossen Teile zurückgedrängt durch die Richtung auf Naturwissenschaft und Handel, eine Bewegung, die noch immer zunimmt. Der Hauptmangel im höheren Unterricht ist derselbe, der das ganze amerikanische Schulwesen kennzeichnet, nämlich mangelhafte Vorbildung für den Lehrberuf und fortwährender Lehrerwechsel. Der Lehrberuf ist bloss ein Durchgangsstadium, und die Durchschnittszeit des Dienstes in höheren Schulen ist nicht mehr als 3 Jahre. Und damit ist das Übel noch nicht erschöpft; denn der häufige Wechsel ist so gross, dass die Durchschnittszeit für jeden Lehrer an einer Schule höchstens auf 2 Jahre gesetzt werden kann. Auch zeigt sich ein augenfälliges Bestreben, die pekuniären Lasten der Sekundarschulen auf die Gemeinden und in älteren Provinzen auf die Einzelnen (mittels der Erhöhung des Schulgeldes) abzuwälzen. Aber eine Abschwächung der Regierungsgewalt im Uniformieren und Regulieren ist nicht bemerkbar, vielmehr wird in letzter Zeit der Einfluss des Inspektors auf die Lokalbehörden wirksamer, mittels der Verfügung über einen Teil des Regierungszuschusses. Der kanadische Schulinspektor ist im Ganzen ein bedeutender Faktor für den Fortschritt der Schule; seine Stellung nähert sich eher der des englischen als des amerikanischen Beamten. Alle öffentlichen Sekundarschulen stehen beiden Geschlechtern offen und mit sehr wenig Ausnahmen sind sie in denselben Klassenräumen zusammen.

A. Verfassung, Leitung und Aufsicht, Einkünfte der Schulen.

a) Die Verfassung und Errichtung.

Was die Klassifikation der Schulen anlangt, so ist Ontario der einzige Teil des Gebietes von Kanada, wo man eine scharfe Grenze zwischen Primar- und Sekundarschulen gezogen findet. In den anderen Provinzen sind die Sekundarschulen einfach höhere Stufen der öffentlichen Schulen und stehen auch mit den übrigen unter derselben Ortsverwaltung; auch in niederen Schulen wird oft höherer Unterricht erteilt. In Ontario dagegen haben sie eine getrennte Verwaltung, und man versucht die höhere Schulbildung auf die sog. Sekundaranstalten zu beschränken. Und doch gibt es sogar hier eine Fürsorge, dass Schüler, die eine Sekundarschule nicht bequem besuchen können, in einer gewöhnlichen Schule das Schlussjahr des höheren Kursus durchmachen können. Und obgleich überall besondere Sekundarschulen bestehen, so ist doch von diesen, ausgenommen in Ontario, der Elementarkursus oft nicht ganz getrennt.

Man hat verschiedene Benennungen für den höheren Kursus. In Manitoba heissen die Oberstufen der öffentlichen Schulen, denen er zu-

kommt, Collegiate, in Ontario High Schools oder Collegiate Institutions, die letzteren sind besser ausgestattet und erhalten grösseren Staatszuschuss. In Quebec sind die protestantischen Anstalten (High Schools), die katholischen Seminaries oder Classical Colleges nur Academies. In den Seeprovinzen gibt es noch eine Zwischenstufe; in Neu-Braunschweig Superior sch., in Neu-Schottland High sch., in Prinz Edward-Insel Advanced Graded sch., und eine höhere Stufe daneben, County Academies und First Class Schools genannt.

Überall im Lande wird bei Gründung von Schulen die Grenze des Schuldistrikts [zum Zweck der Aufbringung der Kosten] von der Centralregierung festgestellt. In allen Provinzen ausser Ontario ist dieser Distrikt derselbe wie bei den Primarschulen. Die Art der Errichtung von höheren Schulen ist durch einige allgemeine Bestimmungen geregelt und wird auch von dem Grade der Entwicklung der Lokalregierung beeinflusst. In Ontario allein gibt es eine voll ausgebildete Bezirksregierung (County government) und daher hat hier bei der Gründung höherer Schulen die Regierung freiere Hand. Jedes County gov.: kann in jeder Gemeinde von 1000 Einwohnern eine höhere Schule gründen und der Stadtrat von inkorporierten Städten kann auf eigne Hand auch solche gründen. In Quebec gibt es keine Bestimmung über die Zahl solcher Schulen; sie stehen unter örtlicher oder geistlicher Aufsicht. In Neu-Braunschweig soll auf 6000 Einwohner nur eine höhere Schule treffen, und nur eine Lateinschule auf eine County. In Neu-Schottland dürfen sie nach Belieben errichtet werden, vorausgesetzt dass die Elementarschulen gut bedient sind und dass mindestens 10 Zöglinge sich melden; aber die Behörden von Distrikten mit mehr als 150 Kindern im Schulalter sind verpflichtet für eine höhere Schule zu sorgen. Den ersten Anspruch auf die County Academy hat die Bezirksstadt; im Fall sie es verschmäht, eine andre. In Prinz Edward-Insel überlässt man die Gründung dem Wetteifer der Gemeinden, nachdem auf Bericht der Inspektoren das nötige Geld angewiesen ist. Überhaupt ist die örtliche Thätigkeit im Sekundarschulwesen das treibende Element; blühende Schulen ziehen ihr Material weit heran aus dem ganzen Lande. In Neu-Braunschweig ist letzteres in solchem Masse der Fall, dass die Hälfte aller Schüler in 4 Schulen sitzt. — Einen wesentlichen Theil des Schulsystems in Ontario bildet das Upper Canada College, eine hochstehende Vorbereitungsschule für die Universität von Toronto. Sie ist vermutlich die erfolgreichste höhere Schule in Kanada und bemerkenswert auch, weil sie direkt den grossen englischen Schulen nachgebildet ist. Gegenwärtig hat sie jedoch mehr die Richtung zu einer Handelsakademie genommen.

b) Örtliche Aufsicht.

Sie ist nur in Ontario von der für Primarschulen getrennt, und wird daselbst der Aufsichtsrat teils vom Bezirksrat teils vom Stadtrat gewählt. In den anderen Provinzen (mit Ausnahme der katholischen Schulen in Quebec) wird der Distriktsschulrat in der jährlichen Versammlung der Steuerzahler des Distrikts gewählt. Die Schul-Inspektoren sind ex officio Schriftführer. In Quebec werden die Sektenschulen [hier also namentlich

die zahlreichen katholischen) von Geistlichen beaufsichtigt; 124 Schulen unter 156 werden aufgeführt als independent, und über diese ist keine Nachricht zu erhalten. Die protestantischen Schulen dagegen werden von örtlichen Aufsichtsräten kontrolliert. — In allen Provinzen haben die Schulräte, abgesehen von der Besorgung der Ausstattung der Schule, folgende Rechte: 1. Aufstellung des Haushalts der Schulen und Festsetzung der Zuschüsse und Steuerumlagen, 2. Anstellung und Absetzung der Lehrer und Beamten, 3. Beaufsichtigung des Unterrichts nach Massgabe der Regulative, worüber sie der Provinzialregierung Bericht erstatten. Der Rat amtiert gewöhnlich 3 Jahre. Bemerkenswert ist, dass bei seiner Wahl und seiner Thätigkeit politische Einflüsse sich durchaus nicht geltend machen.

c) Provinzial-Aufsicht.

In jeder Provinz ist das Erziehungssystem durch Parlamentsakte festgestellt und jede kleine Regulierung erfordert Bestätigung des Parlaments. Die Oberaufsicht gehört zu den regelmässigen Pflichten der Exekutive. In Ontario leitet dies Kabinett der Minister des Unterrichts; die Namen sind in den andern Provinzen verschieden; der ausführende Beamte heisst auch Superintendent of Education. Nur in Quebec und Manitoba macht die Religionsverschiedenheit eine Abweichung nötig; das Komitee besteht aus katholischen und protestantischen Mitgliedern, die die Regierung ernennt; jede Partei aber inspiziert und leitet ihre eigenen Schulen selbständig. In Quebec haben vermöge der Bevölkerungsverhältnisse die Katholiken, in Manitoba die Protestanten das thatsächliche Übergewicht, rechtlich stehen sie auf gleichem Fusse. — Die Kontrollbehörden haben hauptsächlich die Grenzen der Distrikte für Schulen und Inspektoren aufzustellen, letzteren zu ernennen und anzuweisen, Regulative für die Schulen aufzustellen und durchzuführen, Lehrer zu bilden, zu examinieren und mit Befähigungszeugnissen zu versehen, die Schüler aufrücken zu lassen; endlich die Verteilung der von Provinz und Bezirk aufgewendeten Gelder. Die Wirksamkeit der Kontrolle beruht auf der Abhängigkeit der einzelnen Schule von der öffentlichen Unterstützung; man bedient sich der Berichte des Ortsschulrats und der Provinz-Inspektoren. Die letzteren dürfen in Alles Einsicht verlangen. Als Inspektoren werden nur erfahrene und bewährte Lehrer angestellt; sie haben sehr umfassende Aufgaben, in der Hauptsache dieselben wie in Preussen, ausgenommen die Beachtung der Schulversäumnisse der Schüler und der Nebenbeschäftigungen des Lehrers. Sie sind allgemein sehr tüchtig und haben eine von der Politik unabhängige Stellung. In einigen Provinzen sind sie auch Kassierer. Alle Schulen stehen ihnen offen; nur in Quebec nicht, wo es für katholische höhere Schulen thatsächlich keine Regierungsaufsicht gibt.

d) Einkünfte der Schulen.

Die Kosten der ersten Gründung einer Schule, Gebäude und Ausrüstung, sowie Erhaltung derselben, trägt überall der Schuldistrikt, der dafür auch Anleihen machen kann. Die weitere Unterhaltung, also namentlich Lehrergehälter, werden bestritten aus folgenden Quellen.

1. Regierungszuschuss. Dieser ist bedingt durch Übereinkommen auf Grund allgemeiner Regeln und hängt meist von den Aufwendungen des Ortes ab. In Betreff der umstehenden statistischen Tabelle ist zu bemerken, dass in Ontario, das den allergrössten Aufwand für Erziehung macht, ein Viertel der Ausgabe für Primarunterricht aus einer Landstiftung (Clergy Reserved Fund genannt) herrührt, deren Ertrag unter die Städte verteilt wird. Hier erhalten auch alle staatlich kontrollierten Sekundarschulen jährlich festen Zuschuss (375 Dollars die höheren Schulen und 650 Dollars die Collegiate Institutions, etwa: Progymnasien) und andre Zugaben unter verschiedenen Titeln. Der Gesamtzuschuss für eine Schule soll jedoch 1800 Dollars nicht überschreiten. In Quebec sind die allgemeinen Zuschüsse gering und die Verleihung in den Händen des katholischen und des protestantischen Verwaltungsrates, die nach Verhältnis der Kopfzahl der Kultangehörigen empfangen.

[Die folgenden Detailangaben des Herrn Verfassers über die Verteilung der Lasten, über County grants und District grants, worin sich Rechengenie der Bevölkerung und republikanische Mannigfaltigkeit zeigt, haben für deutsche Leser zu wenig Interesse und fallen hier deshalb aus. Nur zum Schluss geben wir Abschnitt]

4. Schulgeld. In Ontario und Quebec ist diese Frage der Ortsbehörde überlassen, die den Distriktbeitrag teilweise oder ganz zur Vergünstigung für alle Schüler verwenden kann. Von den 128 höheren und Kollegiatschulen in Ontario verlangen 80 geringes Schulgeld von einer oder der andern der verschiedenen Klassen von Schülern, 70 verlangen es von am Orte vorhandnen Schülern. Der jährliche Betrag geht von 5 bis 20 Dollars in Kollegiatschulen und 1 bis 10 Dollars in höheren Schulen. Die Neigung zum Schulgeldzahlen ist im Wachsen; der ganze Betrag stieg von 1882—1892 von 11 Prozent bis zu 21 Prozent des Lehrergehaltes und ist jetzt gleich dem Regierungszuschuss. In den protestantischen höheren Schulen von Quebec beläuft sich das Schulgeld auf die Hälfte der ganzen Einnahme; in den katholischen ist es bedeutend verringert durch geistliche Stiftungen und Befreiungen. In Neu-Braunschweig und Neu-Schottland kann den Schülern des Distrikts kein Schulgeld auferlegt werden, so wie in den Lateinschulen und Bezirksakademien nicht den Bezirksschülern, und der Rest ist kaum nennenswert. In Prinz Edward-Insel ist die höhere Schule im Prinz von Wales College nur frei für spätere Lehrer.

Statistische Übersicht.

	Gesamtzahl der Schüler in allen Schulen	Durchschnittlicher Besuch in allen Schulen	Lehrerzahl	Schulenzahl	Schüler in höheren Schulen
Ontario	485670	253830	8480	5903	22837
Quebec	275969	206487	8809	5640	7360
Neu-Braunschweig	69470	37375	1710	1633	3400
Neu-Schottland .	85000	51000	2268	2200	3500
Prinz Edward-Insel	22292	12960	544	452	800 (?)

	Gesamte Ausgabe Dollars	Gesamte Zuschüsse Dollars	Jeder Schüler kostet durchschnittlich Dollars	Durchschnittlicher Gehalt des Sekundarlehrers Dollars	Zuschüsse für Sekundarschulen allein Dollars
Ontario	4053918	283791	8,10	904	100000
Quebec	2567593	1179313	5,35		78410
Neu-Braunschweig	421383	147669	6,06	650	16500
Neu-Schottland .	746574	216429	7,21	650	13000
Prinz Edward-Insel	152698	118106	6,81	470	

Anmerkung. Die Unvollständigkeit der Tafel rührt von dem Mangel amtlichen Materials her, von den katholischen Schulen in Quebec ist nichts Genaues zu erfahren, ebenso von den Colleges.

B. Die Lehrer.

Mit der Zulassung in den Stand der höheren (secondary) Lehrer nennt man es sehr genau, besonders in Ontario, und anderswo wenigstens für die Hauptlehrer oder Direktoren (principals). Die Vorbildung gewähren in den meisten Fällen die Sekundarschulen selbst, ausser für Prinzipale. In Ontario fordert man für die niedere Befähigung (first-class-license) die Vollendung des Sekundarkursus und das Bestehen des jährlich von der Behörde in allen Sekundarschulen abgehaltenen Schlussexamens. Höhere Spezialzeugnisse, die man für Stellungen in Kollegiatschulen verlangt, setzen weitere Studien voraus und zwar mindestens die beiden ersten Jahre des gewöhnlichen Universitätskurses. In Quebec ist die Zulassung als Lehrer vielem Wechsel unterworfen, es gibt keine allgemeinen Normen, und die katholische Geistlichkeit, die 6 Siebentel aller Sekundarschulen der Provinz in Händen hat, ist frei von aller Regierungsaufsicht. Für die protestantischen Schulen stellt die Behörde im Ganzen dieselben Anforderungen wie in Ontario. Ebenso ist es thatsächlich in den Küstenprovinzen; doch geht man lässiger zu Werk und begnügt sich in Neu Braunschweig und Prinz Edward-Insel mit der Normalschule, ausser für die höchsten Stellen. In allen Provinzen nimmt man auch Zeugnisse von anerkannten englischen oder kanadischen Colleges oder Universitäten an, und fast überall verlangt man dergleichen für die Stellung als Prinzipal.

Die pädagogische Vorbereitung für den Lehrberuf geschieht in freien Staatsanstalten und wird, ausgenommen in Quebec, verlangt für die Fähigkeit zur festen Anstellung. In Ontario gibt es auch keine provisorische Anstellung für höhere Lehrer ausser nach halbjährigem Besuch der Provinzialen pädagogischen Schule, und die provisorische Anstellung wird zur definitiven erst nach Verlauf von 2 Jahren erfolgreicher Thätigkeit. Die Anstellung kann erst mit dem Alter von 21 Jahren erfolgen. Zur Anstellung als Prinzipal ist mindestens 3 jähriger guter Dienst erforderlich. Dabei ist zu bemerken, dass die grössere Zahl der

Bewerber um höheren Schuldienst schon Übung und Erfahrung im niedern haben. Nur in Quebec bei den Katholiken scheint eine pädagogische Vorbereitung nicht zu existieren; für protestantische Lehrer wird sie so gut wie in Ontario gefordert und auf der Mac Gill Universität in Montreal in Verbindung mit der Normalschule [= Lehrerseminar] geliefert. In den Küstenprovinzen wird für Studium und Übung in den Normalschulen gesorgt, obgleich statt des notwendigen einjährigen Besuches derselben man sich auch mit dem Zeugnis irgend einer andern Normalschule begnügt, wenn es durch abgelegte Proben in der Praxis ergänzt wird. In Prinz Edward-Insel steht die Normalschule auf einem veralteten und unzulänglichen Standpunkte. Zu betonen ist, dass man in Ontario allein eine Art Probezeit von den Lehrern verlangt.

Die Anstellung geschieht, abgesehen von den katholischen Schulen in Quebec, überall durch die Zentralregierung nach gleichartigen Grundsätzen. Nur Lehrer mit richtigen Zeugnissen werden für Staatsanstellungen geeignet befunden; indessen können die Schulräte die Verwendung noch ungeprüfter Lehrer als Stellvertreter oder Gehilfen zeitweilig gestatten.

Das Gehalt der Lehrer wird überall kontraktlich festgesetzt; der Durchschnitt oben in der Tabelle. Ausserdem gibt es keine Vergütung. Ein kleiner Pensionsfonds wird in Ontario und Quebec gebildet von jährlichen Beiträgen der Lehrer und daraus im Fall der Unfähigkeit oder nach Erreichung von 60 Jahren nach Massgabe des Dienstalters Pension gezahlt.

C. Schuleinrichtungen. Lehrgang.

Dns Schuljahr erstreckt sich allgemein von Anfang September bis Ende Juni; es zerfällt in Ontario und Quebec in 3 Teile (terms), in Neu-Braunschweig in 2, in Neu-Schottland ist es ungeteilt. Die Ferien sind in manchen Provinzen etwas verschiebbar. Der Schultag besteht auf dem Lande aus 6 Arbeitstunden, von 9—12 und von 1—4 Uhr; in den Städten aus 5 Stunden. Nur in Quebec und Manitoba haben die verschiedenen Religionssekten eigne Schulen, sonst überall sind sie gemeinsam, obwohl in den meisten Schulen der Unterricht mit Gebet und Bibellesen eröffnet und beschlossen wird. Die Lehrer zerfallen in Direktoren und Gehilfen (assistants); der erstere hat gewöhnlich die Oberaufsicht, die Verteilung der Schüler in die Klassen und die Anordnung des Lehrplans und Zuteilung an die Gehilfen. Indessen ist er der Aufsicht des Schulrates unterstellt und hat die Reglements der Regierung zu befolgen. Die Versetzung der Schüler in höhere Klassen wird durch eine schriftliche Prüfung geregelt, oft verbunden mit den jährlichen Prüfungen, die die Regierung anstellen lässt. Die öffentlichen Prüfungen dagegen dienen nur als Schaustücke. Der Lehrer geniesst in der Theorie väterliche Autorität, thatsächlich aber kann er strengere Zucht nur halten, indem er den Schulrat anruft zur zeitweiligen oder gänzlichen Ausweisung von Schülern. Körperliche Züchtigung fängt an sehr selten zu werden und wird auch vom Gesetze, im Klagfall, als Schädigung oder thätlicher Angriff behandelt. — Die Erforder-

nisse zur Aufnahme in höhere Schulen betreffend, ist zu erinnern, dass nur in Ontario eine scharfe Grenze gegen die niederen gezogen ist. Überall sonst ist der Übergang von der unteren in die obere Stufe unmerklich und die niederen Schulen bearbeiten oft in ihren Oberklassen die Aufgaben der höheren; der Übergang ist nur wie von einer Klasse in die andere. In Ontario dagegen steht der Zutritt zur Sekundarschule unter Kontrolle und vollzieht sich durch jährliche Prüfungen über die Lehraufgabe der obersten Primarklasse, unter Aufsicht von Lokal- und Provinzialbeamten. Man prüft im Lesen, Litteratur (Verständnis bestimmter Abschnitte), Orthographie, Grammatik, Aufsatz (leichter und richtiger Ausdruck), Geographie, Geschichte (Englands und Kanadas), Rechnen (kaufmännisches einfaches), Schreiben, Zeichnen (hauptsächlich geomemetrisches); dazu auch in den Elementen der Physiologie und Gesundheitslehre (temperance) und in Neu-Schottland in den Elementen der Algebra, Buchhaltung und Hauswirtschaft. Zum Bestehen ist erforderlich die Hälfte der gesamten möglichen Nummern (marks „points"), und zwar ein Drittel der höchsten Nummer in jedem einzelnen Gegenstande. Die Examinatoren dürfen indessen in besonderen Fällen nachsichtiger sein. In Ontario wurden 1893 geprüft 16,500 Gemeldete, von denen 8,823 bestanden. Man hat daselbst auch Vorkehrung getroffen, unter derselben Kontrolle, zur Prüfung für das zweite Jahr des höheren Schulkursus, indem die Zugabe des Lehrpensums, die sich mit der Unterklasse der Sekundarschule deckt, auch in Primarschulen von geeigneter Ausstattung erteilt werden darf, sie heisst fifth form work, Aufgabe der fünften Klasse. Das durchschnittliche Alter bei der Aufnahme beträgt 15 bis 16 Jahre.

Die Lehrkurse. Anordnung und Benennung der Lehrstufen sind sehr mannigfaltig in den verschiedenen Provinzen. Im allgemeinen hat man 4 bis 5 Jahreskurse. Das Ganze kann in 4 bestimmte Gruppen von Gegenständen zerfällt werden: die kaufmännische, die klassische, die englische, die naturwissenschaftliche. Die kaufmännischen (commercial) Wissenschaften dienen den Bedürfnissen einer grossen Zahl Schüler, die nach 2 Jahren abgehen; betont wird das fürs Geschäft Nützliche. Diesen Kursus, der besonders in Ontario und Quebec Anklang findet, ist man bestrebt in ein Jahr zusammenzuziehen. Für die Lehraufgabe der höheren Schule im Ganzen ist Englisch das hervorragendste Fach in Ontario; Hauptsache sind der gute Ausdruck, Kenntnis der Litteratur, der Geographie und Geschichte Englands. Der klassische Kurs ist besonders in dem französischen katholischen Quebec zu Hause, während die Neigung zur Naturwissenschaft stark ausgeprägt ist in den neueren Regulativen von Neu-Schottland. Doch lassen sich Aufstellungen über den Studiengang nur ganz allgemein geben; denn nur in wenigen hervorragenden Schulen hat man bestimmt abgegrenzte Kurse. Allerdings bemüht man sich in Ontario, abgesehen von der Handelsabteilung, so gleichmässig (uniform) als möglich zu verfahren, im Hinblick auf die folgenden höheren Studien. Im allgemeinen zeigt weiter die Statistik der letzten Jahre eine

bedeutende Verschiebung: der klassische Kursus wird vom realistischen verdrängt. In Ontario wuchs von 1867—1892 der Prozentsatz der Schüler, die Buchhaltung lernten, von 20 Prozent auf 73 Prozent, Französisch und Deutsch um 7 Prozent und 12 Prozent, während Latein und Griechisch um 40 Prozent und 10 Prozent abnahmen. In Prinz Edward-Insel, einem Hort des Klassizismus, ist das Griechische fast ganz versiegt.

In Bezug auf die hier folgende tabellarische Aufstellung der Kurse ist zu bemerken, dass die Skizze mutmasslich über die Leistungen der Mehrzahl der Schulen hinausgeht, speziell ausserhalb Ontario. Für Ontario sowie für Neu Schottland und Prinz Edward-Insel gibt sie die amtlichen Forderungen zum Bestehen der gleichmässigen Versetzungsprüfungen an. Für Quebec ist sie, in Ermangelung amtlicher Regulierung, zusammengestellt aus den Schulplänen in Montreal und Quebec; für Neu-Braunschweig aus den Anforderungen für Lehrerprüfungen und für die Universitäts-Immatrikulation. Über die jedem Gegenstande zu widmende Zeit ist keine Auskunft zu erhalten. Das Pensum des vierten Jahres liegt thatsächlich schon hinter dem Schulabschluss (is post-graduate) und wird nur von sehr wenigen Schulen aufrecht erhalten. Die Universitäten nehmen es als gleichwertig mit dem ersten Jahr ihres Anfängerkurses an (to the first year of the undergraduate course).

Lehrplan.

Anmerkung. Mit Ausnahme der als wahlfrei (optional) bezeichneten Gegenstände zeigt die Tabelle die Pflichtfächer für jeden eigentlichen Schüler. Doch wird dies in der That nur in Ontario und Neu-Schottland streng gehandhabt, wo man amtliche Prüfungen alljährlich nur so besteht. In den andern Provinzen bilden die Forderungen bei Lehrerprüfungen den Regulator.

[Wir geben die Tabelle in englischer Sprache, die ja den Interessenten nicht fremd ist, da eine Übersetzung, um irgend genau zu sein, breiter ausfallen und dennoch Missverständnissen Raum geben würde.

Anmerkung des Herausgebers.]

I. First

	English	History and Geography	Mathematics
Ontario.*)	Vocal expression at least one hour weekly throughout, with theory and practice in principles of grammar and Rhetoric. Intelligent comprehension, with memorizing of prescribed poetical texts.	Leading events of British and Canadian history, with special reference to the 19th century. General outlines of commercial and mathematical geography, with special reference to Canada and the British Empire.	General Arithmetic, elementary Algebra and Mensuration. Euclid B. I with deductions.
Quebec.	As in Ontario in the main, without the literary study.	General outlines of Canadian with a section of British history. Outlines of physical and mathematical Geog. with map-drawing. Political Geog. of Europe.	Elementary Arithm.; with special reference to mental work. Euclid B. I, 1st half.
New Brunswick.	Facility and correctness in simple English expression with fair knowledge of grammatical principles. No special literary study.	Outlines of British hist. throughout and more particular Canadian. Geography as in Ontario.	General Arithm. Elementary Algebra. Euclid I.
Nova Scotia.	Study of prescribed readings with regard to language and grammar only, as preparating to correct varied expression.	General survey of British American history, with Brit. history to the 16 century. General Geography of North America and Europe.	Main simple arithmetical processes. Algebra through fractions. Eucl. I with easy exercises.
P. Edw. Island.	Vocal expression and application of grammatical principles to prescribed readings, with some slight alleviation to literary aspect.	Hist. as in Nova Scotia. General Geog. with America and Europe more minutely.	General arithm. Elem. Algebra (first processes). Euclid I with exercises.

*) For Ontario the work of the 1st and 2th year is in all subjects grouped together.

year.

Science	Classical lang.	Modern lang.	Commercial and industrial work
Experimental course in elementary Physics. Practical study of elementary Botany.	Elementary Greek and Latin grammar, with sight reading in both. Composition and prescribed texts in Latin.	French and German. Grammar, composition, dictation, conversation; prescribed texts and sight-reading.	Book-keeping and general commercial forms. Drawing.
Oral lessons in Physiology.	First part of a Beginner's Latin book. Grammar with easy composition and sentences reading. No Greek.	French only. Introductory grammar and composition, with very easy reading.	Drawing. Manual training.
Elements of Natural history, with special reference to ordinary observation and use.	No accurate information; apparently none till 4th year.		None.
Elements of Physics and Botany, with special reference in latter to native plants (with drawing).	Latin only, and optional. Elements of grammar with very easy translation and exercises in composition.	French only, and optional. Introductory composition and Gram. with easy reading.	Single entry Book-keeping. Mathematical and freehand drawing.
First principles of agriculture and of scientific temperance.	Latin only. A Beginner's Book. Caesar, Gallic War I cap. I—XI.	French only. Introductory course, part first. optional.	None.

II. **Second**

	English	History and Geography	Mathematics
Ontario.			All as in the
Quebec.	As in Ontario, with addition of a prescribed text, used for comprehension and vocal expression.	British history to 17 century. General physical, commercial and political geography, with map-drawing.	General Arithm. with special reference to rapid mental work. More extended Algebra. Euclid I, II.
New Brunswick.	Elements of rhetorical structure with practise. More particular grammar knowledge. Critical literary and rhetorical study of brief selections.	More particular study of English and Canadian history throughout. More general geography, with minute study of Canada.	More advanced Arithm. and Algebra. Euclid I, II with problems.
Nova Scotia.	Extension of work in grammar and composition, with special texts for literary study.	British history of 16, 17, 18, 19 Century. General Geogr. with exception of North America and Europe.	Completion of general arithm. course. Algebra to end of simple equations. Euclid I, II, III (to prop. 20) with exercises.
P. Edw. Island.	More advanced Grammar. Greater attention to literary aspects, in prescribed texts.	Particular study of English history in A.S. and Norman periods. Physical geography.	Advanced Arithm., and elements of mensuration; Algebra through simple equations. Euclid I, II, III, IV with exercises.

III. **Third**

	English	History and Geography	Mathematics
Ontario.	Grammatical exercises on texts not prescribed Compos. and rhet. principles through themes on prescribed texts. Extension of work in English Poetical Lecture.	History of Gr. Britain and Colonies from 1688–1815 and related geography, Outlines of Roman hist. to death of Augustus and of Greek to battle of Chaeronea, with Geography.	Completion of gen. course in Arithm. and Mensuration. Algebra to easy Quadratics. Euclid I, II, III with deductions.

year.

Science	Classical lang.	Modern lang.	Commercial and industrial work
first year; see note!			
Elements of Physiology and Hygiene.	Completion of Beginner's Latin Book. A small account of easy Latin reading and Composition. Easy Greek Grammar and composition.	French only. Extension of Grammar and progressive reading.	Drawing, Shorthand.
Elements of Physiology and Hygiene. Chemical elements and agricultural chemistry. Outlines of Nat. Hist.	See note 1st year.		Industrial drawing. Practical Book-keeping.
Chemical elements with agricultural Chemistry or outlines of mineralogy.	Completion of Beginner's Latin book, with extracts from Caesar. First part of elementary Greek grammar and comp. Both Latin and Greek optional.	French and German, both optional. Grammar and Comp. with progressive reading. German more elementary.	Double-entry book-keeping. Mathematical and freehand drawing.
Introductory Physics. Chemical elements and agric. chemistry. Elements of Botany (optional with Agricultural chemistry). Lessons in Hygiene.	Caesar Gallic War B. V—VI. Virgil Aeneid. III. Latin prose Composition, 16 exercises. No Greek.	French only. Elementary Grammar with a prescribed text.	Book-keeping.

year.

Science	Classical lang.	Modern lang.	Commercial and industrial work
More advanced experimental Physics (Dynamics, Heat, Electricity). Elem. of Chemistry.	Extension of same methods in both Latin and Greek.	Extension on same.	The commercial work of the earlier years may be continued. Stenography may be taken up at option of Trustees.

	English	History and Geography	Mathematics
Quebec.	More frequent work in poetical compositions, with additional texts as basis of literary and rhet. work.	Outlines of New Testament, Engl. and Canad. History, General Geography review, with more particular attention to N. and S. America.	Extension of rapid mental Arithm. Algebra through simple equations. Euclid as in Ontario.
New Brunswick.	Literary and rhet. work through extended reading in one author.	Extension of Canad. with outlines of gen. history, minute study of phys. and commerc. geogr. of N. and S. America.	Arithm. and Algebra as in Ontario. Euclid I—IV with exercises. Practical use of Elements of Mensuration and plane Trigonometry.
Nova Scotia.	History of the English language, with advanced grammar. Selections from history of English literature; one prescribed text in prose and one in poetry.	Outlines of Gen. Hist. Gen. Geogr.	Practical Mathem. Completion of gen. Algebra. Euclid I—VI, with exercises on I—IV.
P. Edw. Island.	History of modern English literature. Prescribed texts from 5 authors (3 poetry, 2 prose).	The main outlines of Greek and of Roman history.	Completion of gen. elementary Algebra. Euclid I—VI with exercises. Elem. plane Trigonometry (optional).

IV. **Fourth**

	English	History and Geography	Mathematics
Ontario.	Grammatical and philological work in authors not prescribed. Extension and courses in essay-writing and in English poetical literature.	British History of 16 and 17 Centuries with illustrations. Geography.	Advanced course in Algebra. Euclid I—VI with exercises. Elements of plane trigonometry.
Quebec.	Advanced Essay writing. History of English literature, and prescribed poetical texts.	Selected topics in English History. Outlines of Greek and Roman History. More advanced general geography.	Completion of general course in arithm., algebra and Mensurations. Euclid I—VI incl.

Science	Classical lang.	Modern lang.	Commercial and industrial works
Introductory Physics. Elem. of Chemistry.	Latin: prose composition and Grammar. Caesar Gallic War I, Virg. Aen. I (200 lines). Greek grammar and prose composition.	Extension.	Freehand Drawing.
Extension of 2nd year work. Elements of Nat. Philosophy and Physics.	Vacat.	Vacat.	Industrial Drawing. Book-keeping.
Elem. of Physiology, Introductory Physics.	Caesar (one book). Virgil (one book) with grammar and easy composition based on text. Xenophon Anab. I (both optional).	French grammar completed with one prescribed text. Grammar and composition course in German (both optional).	None.
As in 2 year. with additional Chemistry.	Latin grammar and composition. Virgil (1 book), Cicero (1 oration). Greek Reader pt. I, with elementary composition. Xen. Anab. I.	Further French grammar and composition with a text (optional with Greek).	None.

year.

Science	Classical lang.	Modern lang.
Extension of Physics course. Practical study of chemical elements and of characteristic compounds, also of local botany. Outlines of practical Zoology.	Extension.	Extension.
Extension of Physics. Elements of Botany and Chemistry.	Caesar (1 book), Virgil (1 book). Prose. Latin grammar and composition. Greek Grammar and prose Composition, with Iliad. I, Anabasis I. II.	French only. Completion of grammar and progressive reading.

	English	History and Geography	Mathematics
New Brunswick.	Minute stylistic and narrative study of extended texts in prose and poetry. Advanced Essay writing with grammatical and philological work.	Outlines of Greek and Roman history. More particular study of English history to 18 century. Gen. geography.	Advanced arithm. and algebra. Euclid I—VI incl. with problems.
Nova Scotia.	Extended work in Composition. Outlines of history of English literature. A prescribed text in prose and poetry. A text-book in English language.	General British History. Canadian constitution (optional). Greek and Roman history and geography.	(Optional): Higher Algebra. Euclid VI, XI, XII with exercises. Elements of astronomy, navigation and plane trigonometry.

(Pr. Edw. Island fällt weg.)

Abgang und Ziele. Die Sekundarschulen sind in den meisten Provinzen mit Bezug auf die Lehrerbildung gestaltet, ferner für Aufsteigen zur Universität und die Berufsschulen [für Rechte, Medizin, Baukunst, technische Fächer]. Besonders fest und systematisch ist dieser Zusammenhang in Ontario. Die Provinzial-Universität krönt das Werk, indem das Zeugnis über erfolgreichen Besuch des dritten Jahreskursus einer höheren Schule den Eintritt ohne weitere Prüfung in ein Provinz-College oder eine Berufsschule eröffnet. Diese Zeugnisse werden nach dem Erfolge gleichmässiger Prüfungen jährlich in allen Schulen erteilt, sie bilden gleicherweise die Basis für die Lehrberechtigung in verschiedenen Graden. Man hat 3 Arten von Prüfungen: 1. primary nach 2 Jahrgängen, das Zeugnis für Lehrer dritter Klasse, 2. Junior leaving oder Junior matriculation, nach dem dritten Jahr, für Lehrer zweiter Klasse und Zulassung zum ersten Jahr der Universität und Berufsschulen. Über erfolgreichen Besuch des Handelskursns wird auch Zeugnis ausgestellt, und Abgangszeugnisse (graduated diplomes) erhalten Alle, die das dritte oder vierte Jahr in der Schule selbst gut bestanden haben. Wer zur Universität gehen will, darf sich im dritten und vierten Jahre auf die für ihn dort vorgeschriebenen Gegenstände beschränken. 1892/93 erhielten in Ontario von 4465 Bewerbern 4266 das primary Zeugnis; 471 das für die Universität; 1527 wurden Lehrer; 1111 gingen ins Geschäftsleben; 1006 zum Landbau. In Neu-Schottland hat man seit kurzem dieses Provinzexamen nachgebildet, obgleich es keine eigene Universität gibt. In Neu-Braunschweig besteht kein genauer Zusammenhang mit der Universität, auch gibt es keine strengen Regeln für andre Berechtigungen. Auch in Quebec ist keine allgemeine staatliche Kontrolle der Prüfungen und Berechtigungen; aber die protestantischen Schulen arbeiten ihren Colleges so vor, dass die

Science	Classical lang.	Modern lang.
Practical outlines of botany and chemistry.	Aeneid. I. II. Cicero, two orations. Grammar and composition based on texts. Elem. Greek grammar and composition, with easy reading.	French only. Prescribed texts, and grammar based on them.
Elements of Psychology. Sanitary science. (Optional): Elements of physics, botany, zoology, geology.	(Optional): Advanced Latin and Greek grammar and prose composition. Caesar (2 books), Cicero (one oration), Tacitus (1 book), Virgil (1 book), Horace Odes I. — Anabasis (2 books), Demosthenes (1 oration)., Euripide (1 trag.).	(Optional): French and German grammar and composition, with prescribed texts.

Aufnahme ohne Prüfung stattfindet, während die katholische Universität dasselbe mit einigen ihrer Schulen thut. In Prinz Edward-Insel ist Zweck und Ziel des ersten Jahres in höhern Schulen die Zulassung mittels öffentlicher Prüfung zu dem Prince of Wales College und den Normalschulen. Hier wird, entsprechend dem zweiten und dritten Jahreskurse in andern Provinzen, die wissenschaftliche Basis für Lehrer erster und zweiter Klasse gewonnen, während die Berechtigung zur Universität durch ein Zeugnis guten Fortschritts anerkannt wird.

II. Die Schulen der Sektierer.

Dieser Name: denominational schools bezeichnet eine grosse Anzahl von Anstalten, die von den verschiedenen religiösen Sekten gegründet sind und grösstenteils erhalten werden, da sie ihnen eine ihren Religionsanschauungen mehr zusagende religiöse Erziehung bieten. Sie gehören meist dem Sekundarunterricht an und legen sich insbesondere auf Mädchenerziehung. In Quebec sind sie am stärksten vertreten, aber eine genaue Statistik ist nicht zu erhalten. Unter demselben Titel sollte auch die Mehrzahl der katholischen höheren Anstalten in der Provinz Quebec begriffen sein, besonders die Klöster und klassischen Colleges, die mit vielen andern in dem Provinzbericht als unabhängig genannt sind. Aber da sie alle auch Zuschüsse von der Provinz und den Städten erhalten, so sind sie schon bei den öffentlichen Schulen mit in Betracht gezogen, so weit die dürftige und unsichere Kunde es erlaubte. Es ist nur nötig beizufügen, dass ihre Lehrpläne meist klassisch und für den Handel eingerichtet sind (letztere Abteilung doppelt so stark) und dass die Klöster vermutlich mehr elementaren als höheren Unterricht betreiben.

Ausserhalb Quebec haben diese Anstalten verschiedene Namen: Seminarien, Klöster, Colleges, Kollegiatschulen, Akademieen, und verschiedene Einrichtungen. Sie gleichen sich aber in den allgemeiuen Zügen der Abhängigkeit von ihrer Sekte, ausgesprochenem religiösen Charakter, Mangel an Staatshülfe und Staatsaufsicht und in der Mehrzahl in der Bestimmung der Lehrkurse wesentlich nach den vorausgesetzten Bedürfnissen des weiblichen Geschlechts. Es sind meistens Pensionsanstalten, die aber auch Tageszöglinge aufnehmen, und besser ausgerüstet mit Material als die öffentlichen höhern Schulen. Nirgends haben sie Freistellen für Ärmere, nur geringere Preise für Priesterfamilien; durch Unterstützungen der Religionsgemeinden und durch private Zuwendungen wird ihre Einnahme mit der Ausgabe ins Gleichgewicht gesetzt. Der Unterricht mag leidlich in Ordnung sein; die Führung der Schule und den Studienplan kontrolieren Abgeordnete der Gemeinde. Man treibt mit Vorliebe Musik, schöne Künste und neuere Sprachen; für letztere ist besser gesorgt als in den öffentlichen Schulen, aber auch Englisch wird hinreichend gepflegt Dagegen Mathematik und Naturwissenschaften sowie Handelswissenschaften werden ungleichmässig betrieben. Der Plan ist im ganzen der gleiche wie in den entsprechenden öffentlichen Schulen, hin und wieder hat man auch für ähnlichen Anschluss an die Universität oder die Berufsschulen gesorgt. Einige Anstalten sind auch gerüstet, das erste Universitätsjahr zu ersetzen, aber im ganzen spielen diese Schulen keine wichtige Rolle als Vorstufen der Universität, sondern geben ihre Schüler an die der Religionsgesellschaft gehörigen Colleges ab. Übrigens hält ihre Entwicklung Schritt mit der Zunahme der Bevölkerung. — Der grösste Teil der Sekten-Colleges hat eigne Vorbereitungsschulen, meist für beide Geschlechter getrennt. Auch diese Mädchenschulen arbeiten aufmerksam für die Vorbereitung zu höheren Studien, während die Knabenschulen daneben, obwohl weniger, Rücksicht auf Handel nehmen. Sie sind alle Pensionsanstalten und stehen unter strenger religiöser Aufsicht.

III. Colleges.

Im Allgemeinen widmen sich die Studenten der Colleges und der Universität in den ersten zwei Jahren hauptsächlich den allgemeinen Studien der Sekundarschulen. Mit Ausnahme der Universitäten Toronto in Ontario und Mc. Gill in Quebec gilt diese Behauptung auch von dem gewöhnlichen Arbeiter (pass student) im dritten Jahre. In dieser Hinsicht sind die Zustände des Unterrichts thatsächlich die gleichen wie in den Vereinigten Staaten, ausgenommen in den am niedrigsten stehenden Anstalten. — Die kanadischen Colleges sind der Hauptsache nach Gründungen von Religionsgemeinden und von ihnen unterhalten und beaufsichtigt. Aber in keinem Falle wird für den Besucher ein religiöses Bekenntnis (no religious tests) gefordert, und obwohl der Unterricht einen stark religiösen Beigeschmack hat, trachten sie alle nach dem Schein der Neutralität. Staatsuniversitäten mit direkter Aufsicht haben die Provinzen Ontario, Neu Braunschweig und Manitoba, die letztere ist nur eine Prü-

fungskommission, und mit der von Ontario in Toronto sind die Provinzial-Colleges verknüpft. Ausser diesen gibt es nur zwei nicht Sekten gehörige Anstalten: Mc-Gill Universität in Montreal und Dalhousie in Halifax, Neu Schottland, sie werden aus Privatmitteln unterhalten und im Sinne der Wohlthäter beaufsichtigt. In allen Anstalten beträgt das Honorar für die Session im Durchschnitt 30 Dollars. Alle lassen Frauen so gut wie Männer zu, und überall ausser in Mc-Gill werden beide Geschlechter im selben Raume unterrichtet. Der Besuch der Vorlesungen ist Pflicht. Der grössere Teil hat keine Pension, die Lehrkurse zur Erwerbung der Grade [d. h. also der Zeugnisse] erstrecken sich über vier Jahre (wobei der Student das erste Jahr in den bessern Sekundarschulen absolvieren kann) und die Session des Kollege besteht meist aus zwei terms und erstreckt sich von Oktober bis Juni. Die Arbeit der zwei ersten Jahre in der philosophischen Fakultät [faculties of Art and Science = Humanistischer und realistischer Kurs] ist ziemlich genau vorgeschrieben, und wohl nur die Wahl zwischen Griechisch und einer neueren Sprache, oder z. B. zwischen Botanik und Chemie gestattet. Das Spezialstudium beginnt erst im dritten Jahre und auch dann noch erst in geringem Umfange ausser für solche Studenten, die akademische Ehren erstreben (honor students). Sonach bildet das erste und zweite Jahr im College eigentlich nur eine Fortsetzung der Sekundarschulkurse in folgenden Gegenständen: Latein, Griechisch, Französisch, Englisch, Deutsch, Mathematik (Planimetrie, Stereometrie, Deskriptive Geometrie, höhere Algebra, ebene und sphärische Trigonometrie), Naturwissenschaft (Physik, Botanik, Chemie), Logik, Psychologie (theoretische), Geschichte (Altertum und Mittelalter). Der Unterricht in neueren Sprachen besteht fast ganz in Lektüre mit angeknüpfter Grammatik. Die Laboratorien für Naturwissenschaft sind nur in den grössten Anstalten ausreichend. Englisch wird gründlich gelernt, besonders die Litteratur. Geschichte ist unbedeutend, Staatswissenschaft meistens vernachlässigt. Die Traditionen und Vorbilder der Akademien sind fast unwandelbar von England und Schottland entlehnt, anstatt von Deutschland und Amerika [d. h. Vereinigten Staaten]. Die Methoden und die Lehrgänge sind oft veraltet, aber in den meisten Fällen bringt man es zu einer tiefen Gründlichkeit. In betreff der Reife entsprechen die Studenten eher den deutschen als den amerikanischen Bedingungen. In allen Provinzen geht die grosse Mehrzahl der Sekundarlehrer aus den Colleges hervor.

Schluss.

Der folgende Satz aus dem Bericht der Verhandlungen der ersten Versammlung der Dominion Educational Association (Montreal, July 5—8, 1892) zeigt die gegenwärtigen Strebungen, von einem kaufmännischen Standpunkt aus gekennzeichnet: „Es herrscht noch immer ein sehr starkes Vorurteil gegen das höhere Schulwesen und die akademische Erziehung; doch ist es glücklicherweise rasch im Schwinden begriffen. Dass es aber noch nicht ganz geschwunden ist, liegt lediglich an den

höheren Schulen selbst. Gefesselt an die Überlieferungen der Vergangenheit haben sie den Klassikern, der theoretischen Mathematik, den trocknen Einzelheiten der Grammatik, Geographie und Geschichte ein ungebührliches Übergewicht gestattet. Wenn die höhere Schule so gestaltet wird, dass sie direkter nach der Thätigkeit aller Stände sich einrichtet, so brauchen selbst die Colleges nicht zu fürchten, Staatshilfe ansprechen zu müssen. Sie werden vollständig frei dastehen — sogar im Stande sein freie Schulbücher und Apparate ihren Schülern gewähren zu können." (Educational Review, Aug. 1892.)

XIV. Königreich der Niederlande.

I. Die Mittelschulen (Realschulen)

(L'enseignement secondaire).

(Von Dr. Th. Wenzelburger in Amsterdam.)

Geschichtlicher Überblick.

Bis zum Jahre 1863, in welchem das Gesetz über den Mittelunterricht (wet op het middelbaar onderwys) zu stande kam, kann von einem mittleren Unterricht im Königreich der Niederlande nicht die Rede sein, man kannte nur die Elementarschulen und die hierzulande dem höheren Unterricht (hooger onderwys) zugeteilten Lateinschulen und Gymnasien. Im Jahre 1808 ernannte der König Ludwig Napoleon eine Kommission, welche die nötigen Vorschläge über die Organisation des Schulwesens überhaupt machen sollte; in ihrem Berichte fand zwar der Mittelunterricht ebenfalls eine Stelle, aber sie verstand darunter wesentlich die Lateinschulen, in welchen die zum Mittelunterricht gehörigen Fächer mehr als bisher berücksichtigt werden sollten. Die Einverleibung des Königreichs Holland in das französische Kaiserreich verhinderte indessen die Ausführung der nötigen Reformen, aber auch nach der wiedererrungenen Selbständigkeit kam man während langer Jahre keinen Schritt weiter; in den königlichen Dekreten wird zwar der Mittelunterricht häufig erwähnt, ohne dass indessen gesagt wurde, worin er bestehe und wie er einzurichten sei; was auf diesem Gebiet während dieser Zeit überhaupt ins Leben trat, war der Initiative der Gemeinden oder der Vereinsthätigkeit zu verdanken. Als im Jahre 1848 behufs Umwandlung der veralteten Verfassung die doppelte zweite Kammer der Generalstaaten einberufen worden war, antwortete die Regierung auf die Frage, was man überhaupt unter Mittelunterricht verstehen solle, folgendermasssen: „Der Name dieses Unterrichts selbst und die bereits bestehenden Fach- und Gewerbeschulen zeigen zur Genüge, welche Art von Schulen dieser Unterricht erfordert."

Wie man sieht, war der Standpunkt der damaligen Regierung noch ein ziemlich engherziger und beschränkter, und als 1854 der Kammer ein Gesetzentwurf über die Regelung des Elementar- und Mittelunterrichts vorgelegt wurde, zeigte sich hinsichtlich des letztern alsbald die Unmög-

lichkeit, an die bisher vorhandene Grundlage der Gewerbeschulen ohne Weiteres anzuknüpfen und auf derselben weiter zu bauen; die Sache schleppte sich hin bis ins Jahr 1863, in welchem der Minister Thorbecke einen Gesetzentwurf über den Mittelunterricht vorlegte, der von den beiden Kammern denn auch mit wenigen, sehr unbedeutenden Änderungen angenommen wurde. Es ist dies das Gesetz vom 2. Mai 1863 (Wet van den 2. Mei 1863, houdende regeling van het Middelbaar Onderwys), welches, abgesehen von einigen im Laufe der Jahre gemachten, mehr oder weniger geringfügigen, Veränderungen (28. Juli 1876, 25. April 1879 und 15. April 1886), heute noch in Kraft ist.

Jetzt war der Horizont, den man sich gestellt hatte, ein weiterer, denn in den dem Gesentwurf beigegebenen Motiven äusserte sich Thorbeke über Natur und Bestimmung des Mittelunterrichts in ganz anderer Weise, als es 1854 geschehen war; der Minister sagte nämlich: „Wenn man dem Elementarunterricht den Namen Volksunterricht gegeben hat, weil er als Grundlage jeder Erziehung für alle bestimmt ist, und wenn man ferner bedenkt, dass der höhere Unterricht nur für die kleinere Anzahl derer berechnet ist, welche einer speziellen Vorbereitung für ihre künftige Lebensstellung bedürfen, so folgt daraus, dass der Mittelunterricht, welcher die Mitte zwischen diesen beiden erstgenannten Unterrichtsarten hält, den Zweck hat, den zahlreichen Vertretern der Mittelklasse, denen der Elementarunterricht nicht genügt, die allgemeinen Kenntnisse, derer sie im Leben bedürfen, zu verschaffen und sie mehr oder weniger für den kommerziellen oder industriellen Beruf vorzubereiten. Aber der Mittelunterricht darf nicht nur zur Heranbildung künftiger Landwirte, Kaufleute und Industrieller dienen, sein Hauptzweck ist vielmehr, den Schülern im weitesten Sinne des Worts eine möglichst allgemeine Bildung zu geben.“ Wie dann weiter ausgeführt wurde, sollten die nunmehr zu errichtenden Anstalten des Mittelunterrichts der Erfüllung dieses letztgenannten Zweckes gewidmet sein und dadurch die Grundlage aller möglichen Berufsthätigkeiten bilden; ausgeschlossen war somit jede Bevorzugung irgend eines bestimmten Faches, die Schulen durften nicht in Werkstätten ausarten, sondern sie hatten einzig und allein die Aufgabe, die intellektuellen Fähigkeiten der Schüler derart zu entwickeln, dass durch die in denselben erworbenen Kenntnisse sie sich in der späteren Praxis mit Leichtigkeit zurecht finden könnten. Aber bei der Ausführung des Gesetzes hat man dieses Prinzip nicht immer im Auge behalten.

Nach der Bestimmung des Gesetzes (art. 12) mussten errichtet werden:

A. Bürgerschulen, eigentlich niedere Bürgerschulen, welche zerfielen in:

a) Tageschulen,

b) Abendschulen.

B. Höhere Bürgerschulen.*)

*) Im Gesetze werden noch weiter genannt: Landbauschulen und die polytechnische Schule; erstere kommen hier nicht in Betracht, während die letztere (in

A. Die Bürgerschulen.

a) Tagesschulen.

Dieselben sind zunächst für zukünftige Handwerker und Ackerbauer bestimmt und haben folgendes Unterrichtsprogramm:

1. Mathematik,
2. Die ersten Prinzipien der theoretischen und angewendeten Mechanik,
3. diejenigen der Physik und Chemie,
4. „ „ Naturgeschichte,
5. „ „ Technologie oder des Ackerbaus,
6. die Anfangsgründe der Geographie,
7. „ „ „ Geschichte,
8. „ „ „ niederländischen Sprache,
9. „ „ „ Volkswirtschaftslehre,
10. Zeichnen,
11. Turnen.

Der Gemeinderat hat zu bestimmen, ob bei Nr. 5 Unterricht entweder in der Technologie oder im Ackerbau oder auch in beiden Fächern zugleich gegeben werden soll; ebenso hat er das Recht, in das Unterrichtsprogramm noch das Modellieren oder die eine oder andere fremde Sprache aufzunehmen; jede Gemeinde mit einer Bevölkerung von 10 000 Seelen ist zur Errichtung einer solchen Tagesbürgerschule verpflichtet, sie kann aber davon, wenn auf andere Weise bereits für die entsprechenden Unterrichtsbedürfnisse gesorgt ist, vom König für immer und, wenn an demselben Orte eine Bürgerabendschule besteht, für eine bestimmte Anzahl Jahre dispensiert werden.

Als das Gesetz über den Mittelunterricht zu stande gekommen war und an die Gemeinden die Verpflichtung herantrat, dasselbe hinsichtlich der Tagesbürgerschulen zur Ausführung zu bringen, zeigte es sich, dass in 72 Gemeinden 78 Gewerbe- oder Zeichenschulen bestanden, welche fast ausschliesslich von solchen Schülern besucht wurden, die sich später irgend einem Kunstgewerbe oder einem Handwerk widmen wollten; 42 derselben dienten hauptsächlich zur Heranbildung von Bauhandwerkern, da sich hier der Unterricht auf Freihand- und geometrisches Zeichnen beschränkte, während das Programm der 36 andern ausserdem noch mathematische Fächer oder die Anfangsgründe der Mechanik und Physik enthielt. Diese 78 Anstalten waren zusammen von etwa 6000 Schülern besucht. Es lag für viele Gemeinden natürlich nahe, von der gesetzlich eingeräumten Dispensation Gebrauch zu machen und sich, da diese Gewerbeschulen ein Surrogat für die Bürgertagesschulen bilden, von der Verpflichtung, letztere zu errichten, entheben zu lassen, um so mehr, da viele derselben zur Gründung einer Bügerabendschule oder einer höheren Bürgerschule oder beider entschlossen waren. Und so geschah es auch: im Jahre 1874 zählte

Delft) neuerer Zeit eine Organisation erhalten hat, durch welche sie nicht mehr dem mittleren, sondern dem höheren Unterricht angehört.

man im ganzen Lande nur 5 solcher Bürgertagesschulen (Amsterdam, Groningen, Haag, Leeuwarden und Utrecht), welche zusammen nicht mehr als 347 Schüler hatten und heute findet man im Königreich nur noch eine einzige solche Schule, in Leeuwarden. Von den genannten 347 Schülern waren nur 119 aus der arbeitenden Klasse hervorgegangen, obwohl diese Bürgertagesschulen gerade für diese bestimmt gewesen waren. Die schon während der Verhandlungen in der zweiten Kammer über diese Schulen ausgesprochene Prophezeiung, dass sie ihren Zweck verfehlen und gerade von denen, für welche sie errichtet werden sollten, nicht besucht werden würden, ist durchaus in Erfüllung gegangen. Für die Heranbildung von Handwerkern haben sie ebenso wenig geleistet, wie für den Ackerbau; die weitaus grösste Zahl der Schüler suchten, nachdem sie die Schule verlassen, Stellen auf Comptoirs oder Bureaus, ohne die nötige Vorbildung mitzubringen; auch die von den meisten Gemeinden genommene Massregel, in das Unterrichtsprogramm auch die Elemente der französischen Sprache aufzunehmen, hatte nicht die gehoffte Wirkung.

b) Abendschulen.

Ein weitaus günstigeres Resultat haben die Abendschulen aufzuweisen; es gibt deren im Augenblick 37 mit etwa 5000 Schülern. Die Zeit der Dauer des Unterrichtskurses beträgt zwischen 2 und 5 Jahren, einzelne Abendschulen (Rotterdam, Leiden und Groningen) haben selbst einen solchen von 6 Jahren. Das Unterrichtsprogramm ist bei den meisten dasselbe, wie bei den Tagesschulen, jedoch haben einzelne Gemeinden (Rotterdam, Leiden, Groningen, Tilburg, Haag, Haarlem, Alkmaar, Utrecht, Harlingen, Leeuwarden und Deventer) dasselbe derart ausgedehnt, dass Unterricht in allen möglichen gewerblichen Fächern gegeben wird. Der Unterricht findet ausschliesslich in den Abendstunden statt, über 90 Prozent der Schüler gehören der arbeitenden Klasse an und sind während der Tagesstunden in den Werkstätten beschäftigt. Zweifellos würde der Besuch dieser Schulen noch ein weit grösserer sein, wenn man nicht häufig mit der Selbstsucht oder Beschränktheit der Prinzipale oder Eltern zu kämpfen hätte. Für die Zulassung ist die Ablegung einer Prüfung erforderlich, welche sich auf Lesen und Schreiben der holländischen Sprache, die Elemente der Grammatik und die Anfangsgründe des Rechnens erstreckt. Trotz des äusserst milden Massstabes, der dabei angelegt wird, müssen bei jeder Prüfung wenigstens 30 Prozent der Aspiranten abgewiesen werden, was weniger der Beschaffenheit des Elementarunterrichts, als dem Umstande zuzuschreiben ist, dass zwischen dem Abgang aus der Elementarschule und der Ablegung des Examens in der Regel mehrere Jahre liegen, so dass das in der Elementarschule Erlernte grösstenteils wieder vergessen ist. Das Schulgeld ist äusserst niedrig und beträgt von 1 Gulden 50 Cents bis 16 Gulden per Jahr, an manchen Schulen ist der Unterricht ganz unentgeldlich und Schülern mittelloser Eltern wird das Schulgeld in der Regel vom Gemeinderat erlassen. In manchen Städten bestehen besondere von der Privatmildthätigkeit gesammelte Fonds, aus welchen für arme Schüler die Kosten der Anschaffung der Bücher und

anderer Utensilien bestritten werden. Das Lebensalter der diese Abendschulen besuchenden Schüler wechselt von 12 bis über 18 Jahre. An der Spitze einer solchen Schule steht ein Direktor, der vom Gemeinderat nach vorherigem Benehmen mit der Aufsichtskommission (s. unten) und dem Inspektor des Mittelunterrichts ernannt wird; in derselben Weise findet die Ernennung der Lehrer (leeraar) statt; die Anzahl der an allen Bürgerabendschulen des Landes angestellten Lehrer beträgt nach der letzten Statistik 377 und zeigt bei den einzelnen Schulen sehr grosse Unterschiede; (Rotterdam hat ein Personal von 55, Utrecht von 26, Deventer von 18, Delft von 10). Das Gehalt der Direktoren wechselt zwischen 2500 und 400 Gulden, das der Lehrer zwischen 1800 Gulden und darüber und 400 Gulden; wobei bei den niedrigeren Ziffern zu bemerken ist, dass dieselben sich auf die bereits an Elementar- oder höheren Bürgerschulen von der Gemeinde angestellten Dozenten beziehen, so dass dieselben nur eine Remuneration für ausserordentliche Dienstleistungen erhalten. — Die Kosten der Abendschulen werden, soweit sie nicht durch das Schulgeld gedeckt werden, fast ausschliesslich von den Gemeinden bestritten, einzelne, deren Unterricht einen spezifisch technisch-gewerblichen Charakter hat, erhalten vom Staat oder von der Provinz oder von beiden zugleich einen Jahresbeitrag. Nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes sind diese Abendschulen für Schüler aller Glaubensbekenntnisse zugänglich.

Der Unterricht an diesen Schulen ist, was Fächer, wie Geschichte, Geographie und holländische Sprache betrifft, der Hauptsache nach eine Wiederholung, resp. Wiederauffrischung des in der Elementarschule behandelten Stoffes, bei der Geschichte wird hauptsächlich die vaterländische berücksichtigt, bei der Geographie die Niederlande und die überseeischen Besitzungen in Asien und Amerika, während bei der holländischen Sprache der Schwerpunkt auf die Erwerbung der Fähigkeit, sich schriftlich möglichst deutlich und korrekt und mit Vermeidung von grammatikalischen und Stilfehlern ausdrücken zu lernen, gelegt wird, so dass also die literarhistorische Seite vollständig in den Hintergrund tritt und nur bei Leseübungen hinsichtlich der Bedeutung und Wirksamkeit der hervorragendsten Prosaiker und Dichter einige Berücksichtigung findet. Auch der Unterricht in den mathematischen Fächern, in der Mechanik, Physik, Chemie, Naturgeschichte und Technologie erstreckt sich nur auf die Anfangsgründe und soweit dies möglich ist, auf die praktische Anwendung (so bei der Planimetrie, Stereometrie und Trigonometrie und der Kenntnis der Werkzeuge und Maschinen); das hinsichtlich seiner Bedeutug alle andern in den Hintergrund drängende Fach ist das Zeichnen und zwar sowohl das Freihand-, wie das geometrische Zeichen, und man darf ruhig behaupten, dass wenigstens 70 Prozent der Schüler diese Abendschulen nur des Zeichenunterunterrichts wegen, der für sie im späteren Leben auch den grössten praktischen Wert hat, besuchen. In denjenigen grösseren Städten, in welchen besondere Zeichenschulen errichtet worden sind, ging denn auch ein grosser Teil der Abendschüler alsbald in diese über.

Das nach Absolvierung des zweijährigen Kursus der Abendschulen und nach befriedigender Ablegung eines Examens ausgestellte Zeugnis

berechtigt zu keinerlei Anspruch auf irgendwelche Stellung im Staats- oder Gemeindedienst, es hat einen wesentlich empfehlenden Charakter, der aber keineswegs überall die verdiente Würdigung findet.

B. Die höheren Bürgerschulen.

Ähnlich wie für die Bürgerschulen in den Industrie- und Zeichenschulen, wurde auch für die höheren Bürgerschulen bei der Einführung des Gesetzes vom 2. Mai 1863 in den zweiten Abteilungen der 31 Gymnasien, in der Amsterdamer Handelsschule und der technischen Schule in Utrecht, ein entsprechender Ersatz vorgefunden; in diesen 33 Schulen erhielten 710 Schüler Unterricht, während ausserdem noch in manchen Gemeinden das Programm des Elementarunterrichts eine über die Grenzen desselben hinausgehende Erweiterung fand, so dass man also auch hier dem Bedürfnis, welches z. B. die Realschulen in kleineren Plätzen Deutschlands zu befriedigen suchten, wenigstens einigermassen gerecht werden konnte; ein gemeinsames Prinzip, nach welchen diese Anstalten organisiert waren, war aber ebenso wenig vorhanden, als ein nach feststehenden Grundsätzen eingerichteter Lehrplan, der sich häufig nach den lokalen Bedürfnissen regelte. Erst das Gesetz von 1863 brachte hier die erwünschte Einheitlichkeit zu Wege.

Das Gesetz unterscheidet höhere Bürgerschulen mit fünfjährigem und solche mit dreijährigem Kursus, sie sind teils vom Staate, teils von den Gemeinden errichtet, im letzteren Falle erhalten dieselben auf ihren Wunsch aus der Staatskasse eine Subvention, sind aber dann an gewisse Beschränkungen hinsichtlich der Höhe des Schulgeldes gebunden. Im Augenblick besteht im Lande nur eine einzige Private höhere Bürgerschule, diejenige von Rolduc in Limburg, welche aber nur für katholische Schüler zugänglich ist. Sonst haben alle anderen einen durchaus konfessionslosen Charakter; die für Elementarlehrer geltende gesetzliche Bestimmung: „Der Lehrer enthält sich, etwas zu lehren, zu thun oder zu lassen, was gegen die den religiösen Vorstellungen Andersdenkender gebührende Achtung verstösst“ (Art. 33 des Gesetzes vom 13. August 1857) ist auch auf die Lehrer an den höheren Bürgerschulen, wie für den Mittelunterricht überhaupt anwendbar.

a) Die höheren Bürgerschulen mit fünfjährigem Kursus.

Das Gesetz vom 2. Mai 1863 legt dem Staate die Verpflichtung auf, wenigstens fünf höhere Bürgerschulen auf seine Kosten zu errichten, es sind dies die „Ryks hoogere burgerschoolen“ im Gegensatz zu den „Gemeente hoogere burgerschoolen“. Von den ersteren bestehen gegenwärtig 11 (in Hertogenbosch, Tilburg, Gouda, Alkmaar, Middelburg, Utrecht, Leeuwarden, Zwolle, Groningen, Assen und Roermond), Gemeindeschulen (27) sind in Breda, Arnhem, Nymwegen, Apeldoorn, Zutfen, Tiel, Haag, Rotterdam, Leiden, Dordrecht, Delft, Schiedam, Gorinchem, Amsterdam (2), Haarlem, Zaandam, Hoorn, Zierikzee, Goes, Amersfoort, Sneek, Deventer, Kampen, Enschede, Veendam, Maestricht; mit Ausnahme der Städte Haag und Amsterdam erhalten sämmtliche andere hier genannte Gemeinden aus

der Staatskasse eine zwischen 7000 und 10000 Gulden betragende jährliche Subvention. Hinsichtlich der Staatsschule in Gouda muss bemerkt werden, dass die Gemeinde dem Staate für die Schule einen jährlichen Beitrag von 7000 Gulden bezahlt. Die Schule in Zaandam hat nur einen vierjährigen Kursus, eine der zwei Schulen in Amsterdam ist in den zwei höchsten Klassen als Handelsschule organisiert, diejenige in Enschede als Handels- und Gewerbeschule.

Aufnahmebedingungen. Das durchschnittliche Alter, in welchem die Zulassungsprüfung gemacht zu werden pflegt, ist das 12.—13. Lebensjahr. Bei derselben werden verlangt in der Arithmetik Kenntnis der gewöhnlichen und Dezimalbrüche und des metrischen Mass- und Gewichtssystems, in der Geographie genauere Kenntnis der Geographie des Königreichs der Niederlande und allgemeine Kenntnis der Geographie der übrigen europäischen Staaten, in der Geschichte die wesentlichsten Thatsachen der vaterländischen Geschichte, in der holländischen Sprache geläufiges Lesen, Fähigkeit sich schriftlich und mündlich mit Leichtigkeit ausdrücken zu können, Kenntnis der Deklination und der Konjugation und der Grundregeln der Satzlehre, in der französischen Sprache eine nicht allzu fehlerhafte Aussprache, Konjugation der regelmässigen und der am meisten vorkommenden unregelmässigen Zeitwörter, Übersetzung nicht allzuschwerer Sätze vom Französischen ins Holländische und umgekehrt. Alle diese Kenntnisse können in der Elementarschule erworben werden. Nach dem Anweis des Lehrjahres 1890/91 sind im ganzen Lande von 2139 Kandidaten, die sich angemeldet hahen, 521 oder 24 Prozent beim Zulassungsexamen zurückgewiesen worden.

Schulgeld. Die Höhe des Schulgeldes ist an den einzelnen Schulen sehr verschieden. Am niedrigsten ist dasselbe bei den Staatsschulen; mit Ausnahme von Utrecht, wo dasselbe 60, Leeuwarden, Groningen und Zwolle, wo es 50 und Middelburg, wo es 40 Gulden beträgt, ist dasselbe nicht höher als 30 Gulden; bei den Gemeindeschulen ist der Massstab der Berechnung ein sehr mannigfaltiger, er steigt von 20 bis 300 Gulden. In Amsterdam beträgt das Schulgeld an der höheren Bürgerschule 60 Gulden, dagegen bezahlen Schüler, deren Eltern nicht in der Stadt wohnen, 200 Gulden; für die Handels- und der mit ihr vereinigten 3klassigen höheren Bürgerschule 100 Gulden, für auswärtige Schüler 300 Gulden;*) neuerdings hat man hier das sogenannte „proportionelle Schulgeld“ an einzelnen Schulen eingeführt, wobei die Höhe des Schulgeldes mit dem versteuerten Einkommen steigt. Diejenigen Gemeinden, welche einen Staatszuschuss erhalten, dürfen, wenn sie desselben nicht verlustig gehen wollen, kein höheres Schulgeld als 70 Gulden per Jahr erheben. Eine Ermässigung desselben tritt ein, wenn zwei oder mehrere Söhne ein und derselben Familie die Schule besuchen. Wer nur dem Unterricht einzelner Fächer beiwohnt, bezahlt für jedes derselben eine Vergütung, deren Höhe ent-

*) Diese Massregel wurde getroffen, weil viele Eltern, um der hohen städtischen Einkommensteuer zu entgehen, sich in der Nähe Amsterdams, aber ausserhalb des Weichbildes der Stadt ansiedelten, ihre Kinder aber doch die städtischen Unterrichtsanstalten besuchen liessen.

weder von vorne herein für das betreffende Fach festgesetzt ist oder sich auch nach der Anzahl der Wochenstunden richtet; die Ziffern variieren hier von 1,60 Gulden bis zu 50 Gulden. Einzelne Gemeindeschulen nehmen eine beschränkte Anzahl Schüler auch unentgeltlich an, bei den Staatsschulen gibt der Minister die Erlaubnis zur unentgeltlichen Zulassung, doch ist letztere sehr beschränkt und findet nur bei Aspiranten von hervorragender Begabung statt.

Bevölkerung der höheren Bürgerschulen. Nach der Statistik des Jahres 1893/94 betrug die Anzahl der ordentlichen Schüler an sämmtlichen höheren Bürgerschulen des Landes 3859 und rechnet man die ausserordentlichen, d. h. diejenigen, welche nur vom Unterricht in einzelnen Fächern Gebrauch machen, hinzu, dann stellt sich die Ziffer auf 4313, wozu noch 250 Schülerinnen kommen. Kleinere Plätze, wie Roermond, Veendam, Apeldoorn, Zaandam, Zierikzee zählen 42, 51, 60, 45, 48, grössere Gemeinden wie Amsterdam, Haag, Haarlem, Rotterdam und Leiden 374, 236, 282, 180 und 194; in 11 Gemeinden übersteigt die Schülerzahl 100. Am dichtesten bevölkert sind die unteren 3 Klassen, nach deren Absolvierung viele die Schule verlassen, so dass die vierte und fünfte Klasse, namentlich letztere, in der Regel nicht mehr als etwa den 10. oder 15. Teil der Gesamtschülerzahl stark ist. Es lässt sich begreifen, dass bei stark besetzten Klassen diese in Parallelklassen verteilt werden; in diesem Falle zählt eine einzelne Klasse nicht mehr als 30 bis 35 Schüler.

Zulassung von Mädchen. Im Jahre 1871 hat der Minister des Innern auch Mädchen den Zugang zu den Staatsschulen eröffnet und seitdem sind viele Gemeindeschulen diesem Beispiel gefolgt, namentlich in solchen Orten, wo keine Mittelschulen für das weibliche Geschlecht vorhanden waren. Die von mancher Seite davon befürchteten Inkonvenienzen sind nicht eingetreten, im Gegenteil, die Gutachten vieler Direktoren haben sich in äusserst günstigem Sinne ausgesprochen.

Das Schulprogramm und der Lehrplan. Art. 17 des Gesetzes gibt ein Verzeichniss der Fächer, in welchen unterrichtet werden muss. Dieselben sind: a) Mathematik, b) die Grundzüge der theoretischen und angewandten Mechanik, Werkzeugkunde und Technologie, c) Physik und ihre hauptsächlichsten Anwendungen, d) Chemie und ihre hauptsächlichsten Anwendungen, e) die Grundzüge der Mineralogie, Geologie, Botanik und Zoologie, f) diejenigen der Kosmographie, g) die Grundzüge der Gemeinde-, Provinzial- und Landesregierung der Niederlande, h) Volkswirtschaftslehre und Statistik, besonders der Niederlande und seiner Kolonien, i) Geographie, k) Geschichte, l) Niederländische Sprache und Litteratur, m) Französische Sprache und Litteratur, n) Englische Sprache und Litteratur, o) deutsche Sprache und Litteratur, p) Grundzüge der Handelswissenschaften einschliesslich der Warenkunde und des Buchhaltens, q) Schönschreiben, r) Zeichnen, s) Turnen.

Wie man sieht, fehlt der Religionsunterricht in dem Programm. Derselbe findet bei dem mittleren Unterricht ebensowenig eine Stelle, wie bei der öffentlichen Elementarschule. Dagegen gilt für erstere auch die

gesetzliche Bestimmung der letztern, dass die Schullokale ausser den für den Unterricht bestimmten Stunden den Geistlichen der verschiedenen Konfessionen zur Erteilung des Religionsunterrichtes zur Verfügung stehen. Es ist aber von dieser Erlaubniss fast noch niemals Gebrauch gemacht worden.

Der Lehrplan, d. h. die Verteilung des Stoffes über die verschiedenen Klassen, die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für jedes Fach sind für sämtliche höhere Bürgerschulen mit fünfjährigem Kurs so ziemlich dieselben; die Gemeinden haben ihrerseits das vom Staate festgesetzte Programm angenommen und eingeführt, was sie schon mit Rücksicht auf die in der Abgangsprüfung gestellten Forderungen an die Kenntnisse der Schüler thun mussten. Der Stundenplan ist im allgemeinen folgender:

Unterrichtsfächer	Anzahl der wöchentlichen Stunden in Klasse					In allen Klassen zusammen
	I	II	III	IV	V	
a) Mathematik	7	6	6	4	3	26
b) Mechanik u. s. w.	—	—	—	2	2	4
c) Physik	—	—	2	3	4	9
d) Chemie	—	—	—	3	4	7
e) Naturgeschichte	1	1	2	2	2	8
f) Kosmographie	—	—	—	1	1	2
g) Staatseinrichtungen der Niederlande	—	—	—	1	1	2
h) Volkswirtschaftslehre	—	—	—	2	1	3
i) Geographie	3	2	2	1	1	9
k) Geschichte	3	3	3	2	2	13
l) Holländische Sprache und Litteratur	4	3	2	2	2	13
m) Französische „ „ „	4	3	3	2	2	14
n) Englische „ „ „	—	4	4	2	2	12
o) Deutsche „ „ „	4	4	3	2	2	15
p) Handelswissenschaften	—	—	—	1	2	3
q) Schönschreiben	1	1	—	—	—	2
r) Zeichnen	3	3	3	3	3	15
s) Turnen	2	2	2	2	2	10
	32	32	32	35	36	167

Verschiedene, aber keineswegs einschneidende Ungleichheiten zwischen einzelnen Schulen bestehen insoferne, als z. B. der praktische Unterricht in der Chemie bei den einen in der vierten, bei andern in der fünften Klasse beginnt. Bei den meisten beginnt der Unterricht in der Planimetrie in der ersten, derjenige in der englischen Sprache in der zweiten, in der Chemie in der vierten und in den Staatseinrichtungen in der dritten Klasse; bei einigen Schulen ist die Reihenfolge eine umgekehrte, denn hier findet man Planimetrie erst in der zweiten, Englisch schon in der ersten, Chemie in der dritten und Staatseinrichtungen in der vierten

Klasse. An und für sich hätten diese Ungleichheiten wenig zu bedeuten, für diejenigen Schüler aber, deren Eltern (Beamte und Offiziere) ihren Wohnort öfters zu wechseln genötigt sind, ergibt sich daraus die Unzuträglichkeit, dass sie in ihrem neuen Wohnplatz häufig eine niedrigere Klasse zu besuchen gezwungen sind, als in ihrem ersten Wohnort. Verschiedene Versuche, in dieser Hinsicht bei allen Schulen des Landes eine Gleichförmigkeit des Lehrplans zu Stande zu bringen, haben bisher den gewünschten Erfolg nicht gehabt.

In allen diesen Schulen befindet sich ein chemisches Laboratorium, in welchem etwa 20 Schüler zugleich praktische Übungen machen können, einer oder mehrere Zeichensäle, ein physikalisches Kabinet, Karten, Modelle und alle beim geographischen, geschichtlichen und Zeichenunterricht nötigen Utensilien; manche Schulen sind von einem Garten umgeben, in welchem die für den botanischen Unterricht nötigen Pflanzen wachsen. Alle Schulen haben überdies mehr oder weniger reichhaltige Bibliotheken.

Übergangs-Prüfungen. Am Schlusse eines jeden Schuljahrs (vom 1. September — Mitte Juli) findet die Prüfung der Schüler behufs Übergangs in eine höhere Klasse statt; dieselbe hat sowohl schriftlich, wie mündlich zu geschehen, eine Dispensation von der letztern im Falle genügender Leistungen bei der erstern findet nicht statt; über Zulassung in eine höhere Klasse oder Abweisung entscheidet das Lehrerkollegium mit Stimmenmehrheit; Schüler, welche in den meisten Fächern sich über befriedigende Kenntnisse ausgewiesen, dagegen in zwei Fächern eine ungenügende Zensur erhalten haben, können vom Lehrerkollegium die Erlaubnis erhalten, kurz vor Beginn des Schuljahrs in diesen Fächern, deren aber nicht mehr als zwei sein dürfen, noch einmal eine Prüfung abzulegen.

Abgangsprüfung. Für eine erfolgreiche Ablegung der Abgangsprüfung werden verlangt in

a) Mathematik: genügende Kenntnis der Arithmetik und Algebra, um die verschiedenen Methoden und Operationen auf die Auflösung einfacher Aufgaben anzuwenden; Übung im Gebrauch der Logarithmentafeln, Kenntnis der Theorie der Logarithmen sowie der arithmetischen und geometrischen Proportionen, der unbestimmten Gleichungen und des Newtonschen Binomiums; ferner Planimetrie und Stereometrie, einschliesslich der Berechnung des Inhalts vieleckiger und runder Körper und sphärischer Dreiecke; Fähigkeit, gewöhnliche goniometrische Gleichungen aufzulösen und die ebene Trigonometrie bei der Auflösung einfacher Aufgaben aus der praktischen Geometrie anzuwenden; von der deskriptiven Geometrie werden keine höheren Anforderungen als bis zur Kenntnis der krummen Oberflächen gestellt.

b) Mechanik u. s. w. Gesetze des Gleichgewichts, der Bewegung fester und flüssiger Körper, sowie der Gase und ihre Anwendung auf Maschinen; Gesetze der Schwerkraft, der Pendelschwingung, des Beharrungsvermögens der Körper u. s. w. — Die hauptsächlichsten Mittel der Transmission und der Transformation der Bewegung, die wichtigsten Maschinen zur Verwendung der Bewegkraft des Windes, des Wassers und des

Dampfes, die chemischen und mechanischen Prozesse bei der Behandlung der Metalle und bei der Fabrikation der hervorragendsten industriellen Erzeugnisse (Glas, Fayence, Gewebe, Wolle, Papier, Seife, Leuchtgas u. s. w.)

c) Physik. Experimentalphysik und ihre Anwendung auf Gewerbe und Industrie; Kenntnis der Methoden, welche zur Ergründung der physikalischen Gesetze und zur Bestimmung der Konstanten dienen, Anwendung derselben auf einfache Aufgaben. Es wird hier mehr auf klares Verständnis des Zusammenhangs der verschiedenen Naturkräfte als auf detailliertes Wissen gesehen.

d) Chemie. Kenntnis der anorganischen und einiger der wichtigsten Thatsachen aus der organischen Chemie. Erfahrung im Machen qualitativer Analysen bei anorganischen Stoffen wird zwar nicht verlangt, gereicht aber zur Empfehlung.

e) Grundzüge der Mineralogie, Geologie, Botanik und Zoologie. Mineralogie und Geologie: Kenntnis der Formen der hauptsächlichsten kristallographischen Systeme, der allgemeinen Beschaffenheit der Mineralien, besonders derer, welche beim Studium der Geologie und in der Industrie eine Rolle spielen, der Hauptperioden der Entwickelung der Erdrinde und ihrer charakteristischen Merkmale (Petrefakten) und der Geologie der Niederlande. Botanik: Kenntnis der Organographie und des Linné'schen Systems. Zoologie: Kenntnis des Körperbaus der Tiere und der charakteristischen Merkmale, auf welchen ihre Einteilung in Klassen und Familien beruht. Zu besonderer Empfehlung gereichen auch hier eingehendere Kenntnisse in der vegetabilischen und animalischen Anatomie und Physiologie oder speziellere Kenntnisse einzelner Familien des Tier- und Pflanzenreichs.

f) Elemente der Kosmographie. Gestalt und Dimensionen der Erde, Methode ihrer Bestimmung, die durch die Bewegung der Erde verursachten Phänomene bei den Himmelskörpern, Gesetze der Bewegung und der Anziehungskraft, allgemeine Kenntnisse über Fixsterne, Planeten, Kometen, Berechnung ihrer Entfernung, ihrer Bewegung u. s. w.

g) Staatseinrichtungen der Niederlande. Kenntnis der Organisation und Verwaltung des Staats, der Provinzen und der Gemeinden, wie sie durch die Verfassung und die hauptsächlichsten organischen Gesetze geregelt ist. Zugleich werden einige Kenntnisse über die Regierung und Verwaltung der niederländischen Kolonien in Asien und Amerika verlangt.

h) Volkswirtschaftslehre und Statistik. Gesetze der Produktion, der Verteilung, des Umlaufs, des Tausches und der Konsumption der Güter; Einfluss der Regierung auf die Volkswohlfahrt, Steuern, Staatsschuld, Freihandel und Schutzzoll.

i) Geographie. In der mathematischen Geographie wird bei der Kosmographie die Prüfung abgelegt. Physikalische Geographie (Klimatologie, Theorie der Winde, Verteilung der Pflanzen-, der Tierwelt und der Menschenrassen über die Erdoberfläche); politische Geographie, Grenzen, horizontale und vertikale Bodenformation, politische Verhältnisse, Industrie

und Handel — alles mit besonderer Berücksichtigung der niederländischen Verhältnisse, einschliesslich derer in den Kolonien.

k) Geschichte. Alte, mittlere und neuere Geschichte, besonders aber die letztere; Kenntnis des Charakters der hauptsächlichsten Perioden und der politischen und ökonomischen Zustände der verschiedenen Völker in jeder Periode. Genaue Kenntnis der vaterländischen Geschichte, hauptsächlich in ihrem Zusammenhang mit der Geschichte anderer Länder, Kenntnis der verschiedenen Staatsformen vor Einführung der Monarchie und der Gründung und Entwickelung der niederländischen Kolonien.

l) Holländische Sprache und Litteratur. Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Ausdruck, vollendete Orthographie und genaue grammatikalische Kenntnisse. Kenntnis der verschiedenen Perioden der Litteraturgeschichte und der hervorragendsten Prosaiker und Dichter.

m) n) o) Französische, englische und deutsche Sprache und Litteratur. Ein schriftlicher Aufsatz, den der Kandidat in den drei Sprachen abzufassen hat, muss den Beweis liefern, dass er sich dieser drei Sprachen ohne grobe grammatische Fehler bedienen kann. Das mündliche Examen bezieht sich auf die Grammatik und die Litteratur. Hinsichtlich der letzteren wird Kenntnis der hauptsächlichsten Perioden verlangt und ausserdem muss der Kandidat auch nachweisen, dass er einige der hervorragendsten prosaischen und poetischen Stücke mit Verständnis gelesen hat.

p) Elemente der Handelswissenschaften. Der Kandidat muss nachweisen, dass er die Herkunft, die Fabrikation, die Sorten und die Hauptmerkmale, sowie die gebräuchlichsten Verfälschungen einer gewissen Anzahl von Artikeln kennt, die in der Industrie oder im täglichen Verbrauch am häufigsten vorkommen. Ferner Kenntnis der Buchführung, der einfachen und der doppelten, Fähigkeit, eine Bilanz machen zu können, Kenntnis der Hauptregeln der Kalkulation, sowie des Charakters der Staatspapiere, Aktien u. s. w.

q) Zeichnen. Zeichnen eines Ornaments nach einem graphischen Modell, ferner Skizzierung einfacher Gegenstände nach der Natur oder einem Gipsabdruck und endlich geometrisches Zeichnen (Projektionen).

Diese Abgangsexamen (Eindexamen) finden im ganzen Lande an einem und demselben Tage statt und sämtliche Kandidaten haben auch dieselben schriftlichen Aufgaben zu machen. Für jede Provinz wird vom Gouverneur (Commissaris der Koningin) eine Examenkommission aus der Mitte der Direktoren und Lehrer der höheren Bürgerschulen ernannt und jede dieser Kommissionen schickt den Inspektoren des Mittelunterrichts die Aufgaben, Fragen und Aufsatzthemata ein, aus welchen letztere dann eine Wahl treffen; die geschlossenen Kouverts werden jedesmal unmittelbar vor dem Beginn der schriftlichen Arbeit von dem Direktor der höheren Bürgerschule, in deren Lokal die gewöhnlich drei Tage in Anspruch nehmenden schriftlichen Examensarbeiten unter Überwachung von zwei Lehrern gemacht werden, eröffnet und verteilt. Das mündliche Examen, welches ebenfalls in der Regel drei Tage dauert, (jeder Kandidat wird

einzeln vorgenommen und durchschnittlich etwa 7 Stunden lang examiniert) wird in einer vom Gouverneur zu bestimmenden Stadt der Provinz abgenommen. In Naturgeschichte, Kosmographie, niederländischen Staatseinrichtungen, Volkswirtschaftslehre, Statistik, Geographie und Geschichte wird nur mündlich examiniert. Das Gesetz, nach welchem dieses Examen näher geregelt wird, ist vom 18. März 1870.

Es hat von Anfang an nicht an Gegnern der Art und Weise, wie dieses Examen abgenommen wird, namentlich aber hinsichtlich der Zusammensetzung der Examenskommissionen gefehlt. Man hat vorgeschlagen, mit dem System des Provinzialexamens zu brechen und die Gesamtzahl der Kandidaten über verschiedene grössere Kommissionen, welche dann in einigen Städten zusammentreten würden, zu verteilen. Eine solche Verteilung wäre schon aus Billigkeitsrücksichten zu empfehlen, denn bei dem bisher gebräuchlichen System kommt es vor, dass Kandidaten von 6—7 Lehrern der Schule, an welcher sie unterrichtet worden sind, examiniert werden, während andere Kandidaten einen oder zwei oder auch gar keinen Lehrer ihrer Schule unter den Examinatoren finden. Auch der Vorschlag des Schulexamens, d. h. der Abhaltung der Prüfung an jeder einzelnen Schule ist gemacht worden, ohne viel Anklang zu finden; in kleineren Städten wäre dieses System aus naheliegenden Gründen sicher zu verwerfen. Die Mitglieder der Kommission erhalten aus der Staatskasse eine entsprechende Vergütung für Reise- und Aufenthaltskosten, welche je nach der Entfernung vom Wohnort des Examinators steigt oder fällt.

Berechtigung des Diploms. Der Besitz des Diploms eines erfolgreich abgelegten Examens nach Absolvierung des fünfjährigen Kursus verleiht Berechtigungen verschiedener Art. Zunächst ist derselbe unerlässlich für zukünftige Ingenieure, Architekten und Technologen, welche später auf eine Anstellung im Staatsdienste reflektieren, da die Zulassung zu einer Staatsprüfung nach vollendeten Studien an der polytechnischen Schule in Delft von der Erlangung dieses Diploms abhängig ist und ohne dasselbe nicht gewährt wird. Ausserdem berechtigt dasselbe zum Studium an den indischen Schulen in Delft oder Leiden, an welchen die Beamten für den Kolonialdienst herangebildet werden, ferner zum Eintritt in die Militärschule in Haarlem, wo Offiziere für die Infanterie, und in den Artilleriekursus in Delft, wo Artillerieoffiziere herangebildet werden. Hinsichtlich der Zulassung zum medicinischen und pharmazeutischen Studium bestehen hierzulande ganz besondere Bestimmungen. Man unterscheidet nämlich zwischen dem gewöhnlichen Arzt und dem Doktor der Medizin, wie auch zwischen dem Pharmazeuten und dem Doktor in der Pharmazie. Der Grad eines Doktors der Medizin kann nur nach vorhergegangenem Besuch eines Gymnasiums und der bestandenen Maturitätsprüfung erworben werden, es steht zwar den Besitzern eines Abgangszeugnisses einer höheren Bürgerschule frei, durch ein ergänzendes Examen im Lateinischen und Griechischen sich dieselbe Anwartschaft auf den Doktor der Medizin zu verschaffen, als ob sie das Gymnasium besucht hätten, allein dieses Examen ist sehr

schwer und wird absichtlich erschwert, so dass von dieser Vergünstigung beinahe kein Gebrauch gemacht wird. Dagegen berechtigt das Diplom der höheren Bürgerschulen zum Studium der gesamten Medizin, und wer das Examen als „Arzt“ vor der Staatskommission glücklich bestanden hat, erwirbt dann im Auslande, meistens in Deutschland, noch den Doktorgrad. Schliesslich hat dieses Diplom bei der Bewerbung um einen Posten bei einer Bank oder auf einem Bureau eine sehr empfehlende Wirkung. Nach einer bis zum Jahre 1891 gehenden Statistik sind aus den höheren Bürgerschulen mit fünfjährigem Kurs bis jetzt hervorgegangen: 531 indische Beamte, 944 Ingenieure und Technologen, Doktoren der Philosophie, Medizin und Pharmazie 341, Ärzte 524, Pharmazeuten 126, Offiziere 298, Kaufleute 378, Fabrikanten 182, Bankiers 93, Lehrer beim Elementar- und Mittelunterricht 201, Geometer 61, Förster in Indien 18, Steuerbeamte 224, Post- und Telegraphenbeamte 95, verschiedene andere Berufszweige 277. Gestorben sind in dieser Zeit 86, während das spätere Schicksal von 326 nicht näher bekannt geworden ist.

Das Unterrichtspersonal. An der Spitze jeder Schule steht ein Direktor, dem die Leitung der Schule obliegt, während er selbst ebenfalls in irgend einem Fache unterrichtet. Das System der ordentlichen Klassenlehrer, welchen speziell die Beaufsichtigung und pädagogische Leitung der Schüler einer besonderen Klasse übertragen ist, besteht in Holland nicht, jeder Lehrer unterrichtet sein Fach in allen fünf Klassen nach dem festgesetzten Stundenplan.

Befähigungsnachweis. Zur Erwerbung des Rechts, an einer zum Mittelunterricht gehörigen Schule Unterricht geben zu dürfen, ist entweder der Besitz eines akademischen Grades oder eines Diploms erforderlich, welches nach erfolgreicher Ablegung eines Examens, das durch königliches Dekret im Einzelnen näher geregelt ist, verabreicht wird (acte von middelbaar onderwys). Was die akademischen Grade betrifft, so unterscheidet man hierzulande 1. den „Doktor in de letteren“ (gleichstehend mit dem Doktor philosophiae in Deutschland), 2. den „Doktor in de philosophie“. Ersterer verleiht das Recht, in niederländischer Sprache und Litteratur, sowie in der Geschichte zu unterrichten, letzterer gibt die Befugnis zum Unterricht in allen mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern, während die Doktoren der Rechte zum Unterricht in Staatseinrichtung, Volkswirtschaftslehre und Statistik qualifiziert sind. Doch kann in allen diesen Fächern das Recht zum Unterrichten auch durch eine Staatsprüfung erworben werden. Absolut notwendig ist letztere für Geographie und die deutsche, französische und englische Sprache. Was die letzteren betrifft, so wird bei denselben ausser der genauen und eingehenden Kenntnis der Satz- und Stillehre, sowie der Litteratur auch noch die Kenntnis der historischen Grammatik verlangt, so dass also der Kandidat z. B. im stande ist, das Nibelungenlied zu lesen und grammatikalisch zu erklären. Bei den Lehrerprüfungen unterscheidet man Examen A und Examen B; ersteres umfasst Grammatik, Satz- und Stillehre, mittelhochdeutsch, Lautverschiebung u. s. w., letzteres die Litteratur und ihre Geschichte. Diese Prüfungen sind sehr

schwer, was schon aus dem grossen Prozentsatz der alljährlich Durchgefallenen hervorgeht; zu einem guten Teile ist dieses ungünstige Verhältnis jedoch den mangelhaften Bestimmungen des Gesetzes zuzuschreiben, welches von diesen zukünftigen Lehrern keine allgemeine wissenschaftliche Vorbildung verlangt, so dass also z. B. ein Kandidat der deutschen Sprache und Litteratur, der von Geschichte oder Geographie nicht einmal die allerersten Kenntnisse besitzt oder der von der Existenz Shakspeare's nichts weiss, gar nicht zurückgewiesen werden kann, sofern er nur den für sein Fach geltenden Anforderungen genügt. Die von verschiedenen Seiten gemachten Versuche, in dieser Hinsicht eine Änderung herbeizuführen, eine Art von propädeutischem Examen zu verlangen, in welchem sich der Kandidat über allgemeine wissenschaftliche Bildung auszuweisen hätte, oder das Recht, an einer höheren Bürgerschule zu unterrichten, nur solchen Kandidaten zuzukennen, welche eine akademische Bildung genossen haben, sind bisher vergeblich gewesen. — Noch ist hier hervorzuheben, dass Art. 82 und 89 des Gesetzes vom 2. Mai 1863 das Recht, in den technischen Fächern zu unterrichten, unter denen auch das ganze Gebiet der Mathematik begriffen ist, allen denen verleiht, welche 1. nach Absolvierung der polytechnischen Schule ein Diplom als Technolog, Civilingenieur, Architekt, Marineingenieur, Maschinenbauer, Bergingenieur erworben haben, 2. nach zurückgelegten Studium an einer Militär- oder Marineschule den Rang eines Offiziers der Land- oder Seemacht besitzen.

Anstellung. Bei den staatlichen höheren Bürgerschulen erfolgt die Anstellung der Direktoren und Lehrer durch königliche Ernennung, bei den kommunalen durch den Gemeinderat aus einer wenigstens zwei Kandidaten enthaltenden Liste, welche von „Burgemeester en Wethouders", d. h. dem Magistrat, dem Gemeinderat präsentiert worden sind, nachdem vorher die Aufsichtskommission und der Inspektor, in dessen Bezirk die betreffende Schule liegt, ihr Gutachten abgegeben haben. Ursprünglich war die Ernennung sofort eine definitive, seit längerer Zeit besteht aber bei den staatlichen und seit kurzem auch bei manchen Gemeindeschulen die Gewohnheit, die Lehrer für einzelne Fächer, namentlich für Sprachen, erst nach Verlauf eines Jahres definitiv zu ernennen. Die Zahl der an sämtlichen höheren Bürgerschulen des Landes angestellten Lehrer einschliesslich der Direktoren betrug 1893/94: 560.

Gehalt. Das Gehalt der Direktoren beträgt von 3000—5000 Gulden, das der Lehrer von 1600—3100 Gulden; an den staatlichen Schulen bleibt dasselbe unverändert, bei den kommunalen findet nach längerer Dienstzeit häufig eine Erhöhung statt, ohne dass übrigens hiefür ein fester Massstab bestünde. Zahlreiche Lehrer sind aber ausserdem noch an andern öffentlichen Schulen oder an Privatschulen thätig, so dass ihr Gehalt thatsächlich sich höher stellt. Die Direktoren haben Anspruch auf freie Wohnung oder eine entsprechende Vergütung. Zur Erteilung von Privatstunden ist für die Lehrer der Staatsschulen die Erlaubnis des Ministers, für die der kommunalen diejenige des Bürgermeisters nötig, bei vielen der letztern fällt übrigens diese Beschränkung weg.

Pensionen. Direktoren und Lehrer der höheren Bürgerschulen, sowohl der staatlichen, wie der kommunalen, sind pensionsberechtigt. Der Ruhegehalt kann aber nicht mehr als 2/3 des ordentlichen Gehaltes betragen, er steigt nach zurückgelegtem 10. Dienstjahre jedes Jahr um 1/40 des ordentlichen Gehalts, Die Lehrer an den staatlichen Schulen müssen einen vollen Jahresgehalt in die Pensionskasse einbezahlen, derselbe wird ihnen in fünf Jahren vom Gehalt abgezogen; diese Verpflichtung fällt für die Lehrer der Kommunalschulen weg, sie erhalten, ohne ein pekuniäres Opfer zu bringen, denselben Ruhegehalt, wie die staatlichen.

Aufsichtsbehörden. In jeder Gemeinde, welche eine höhere Bürgerschule oder überhaupt Unterrichtsanstalten besitzt, welche unter dem Mittelunterricht begriffen sind, besteht eine Aufsichtscommission (commissie van toezicht op het middelbaar onderwys). Diese hat die Aufsicht über die Schulen in der Gemeinde, besucht dieselbe wenigstens zwei Mal des Jahres, sie hat darauf zu sehen, dass die für den Mittelunterricht geltenden Gesetze und Verordnungen genau befolgt und eingehalten werden und ausserdem hat sie das Recht, dem Gemeinderat oder dem Minister des Innern Vorschläge zu machen, welche sie im Interesse des Unterrichts für nötig hält. Jährlich vor dem 1. Mai erstattet sie dem Gemeinderat einen kurzgefassten Bericht über den Zustand des Unterrichts, während sie zugleich eine Abschrift desselben dem ständigen Ausschuss der Provinzialstände und dem mit der Beaufsichtigung der Schulen betrauten Inspektor sendet. Die Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag des Magistrats vom Gemeinderat ernannt, sie müssen periodisch abtreten sind aber sofort wieder wählbar. Bei dem Antritt ihres (unbesoldeten) Amtes legen sie in die Hände des Kantonrichters den Eid ab, dasselbe nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen.

Die nächst höhere Instanz ist der Inspektor. Früher waren es deren zwei, jetzt sind es drei, von denen übrigens einer speziell mit der Beaufsichtigung der Ackerbauschulen betraut ist. Die verschiedenen Provinzen sind unter die beiden Inspektoren verteilt, durch Besuche und Visitationen der Schulen haben sie sich über den Zustand derselben auf dem Laufenden zu erhalten, mit den Direktoren und Gemeindevorständen wie auch mit der Aufsichtskommission in näheres Einverständnis zu treten und dem Minister des Innern über Alles, was auf dem Gebiet des Mittelunterrichts vorgeht, Bericht zu erstatten; vor dem 1. Mai jedes Jahres haben sie dem Minister eine Darstellung des Zustandes der ihrer Aufsicht unterstellten Schulen vorzulegen, während sie sich einmal des Jahres unter dem Vorsitze des Ministers versammeln, um über die Interessen des Mittelunterrichts und dessen Förderung zu beratschlagen.

b) Die höheren Bürgerschulen mit dreijährigem Kursus.

Es bestehen deren 23 und zwar 10 staatliche und 13 kommunale, erstere sind in Bergen op Zoom, Helmond, Winterswyk, Wageningen (in letzterer Stadt mit der Landbauschule combiniert), Zaltbommel, Heerenveen, Sappemeer, Warffum, Meppel und Venlo, letztere im Haag, Rotterdam, Brielle, Amsterdam (3), Haarlem, Enkhuizen, Utrecht, Harlingen,

Almelo, Groningen, Winschoten. Dazu kommt noch die Schule in Almelo mit 4jährigem Kursus. Nur fünf von den Gemeindeschulen beziehen vom Staat eine jährliche Subsidie (5—7000 Gulden). Das Schulgeld ist durchweg niedriger, als an den Schulen mit fünfjährigem Kurse, es wechselt zwischen 24 und 60 Gulden; auch hier hat die Stadt Amsterdam ihren besondern Tarif, wie oben gezeigt wurde, indem ausser der Stadt wohnende Schüler 150, in der Stadt selbst ansässige aber nur 30 Gulden bezahlen. Die oben gemachten Bemerkungen über die unentgeldliche Zulassung von Schülern treffen auch hier zu, ebenso ist es gestattet, nur von dem Unterricht in einzelnen Fächern Gebrauch zu machen, wofür eine mässige Vergütung (von 3 bis 20 Gulden für jedes Fach) zu entrichten ist.

Diese Schulen, welche heute beim mittleren Bürgerstand ungemein beliebt und äusserst zahlreich besucht sind, haben sich nicht alsbald das Bürgerrecht erwerben können. Viele Jahre lang, nachdem das Gesetz vom 2. Mai 1863, welches auch ihre Einrichtung regelte, bereits ins Leben getreten war, war die Zahl derselben im Lande eine äusserst beschränkte, von der Mitte der 70 Jahre an aber kamen sie zur Geltung, so dass z. B. Amsterdam allein deren 3 resp. 4 besitzt. Auch hier werden Mädchen zugelassen, in kleineren Plätzen ist die Anzahl weiblicher Schüler eine ziemlich beträchtliche.

Hinsichtlich der Zulassung gelten dieselben Bestimmungen wie bei dem fünfjährigen Kursus, am 1. Januar 1892 betrug die Anzahl sämmtlicher Schüler im ganzen Lande 2055, 1893/94 2193 Knaben und 141 Mädchen.

Schulprogramm. Nach Art. 16 des Gesetzes wird Unterricht gegeben in folgenden Gegenständen:

Unterrichtsfächer	Erste Klasse	Zweite Klasse	Dritte Klasse	Zusammen
a) Mathematik	7	6	6	19
b) Elemente der Physik und Chemie	—	2	5	7
c) „ „ Botanik und Zoologie	2	2	—	4
d) „ „ Volkswirtschaftslehre	—	—	1	1
e) „ „ Buchführung	—	—	1	1
f) Geographie	2	2	2	6
g) Geschichte	3	3	2	8
h) Niederländische Sprache	4	3	3	10
i) Französische Sprache	4	3	3	10
k) Englische Sprache	—	4	3	7
l) Deutsche Sprache	4	3	3	10
m) Schönschreiben	1	—	—	1
n) Zeichnen	3	2	3	8
o) Turnen	2	2	1	5
Zusammen Wochenstunden	32	32	33	97

Wie man sieht, unterscheidet sich dieses Programm von demjenigen der drei ersten Klassen der Schulen mit fünfjährigem Kursus sehr wenig,

nur bildet dasselbe hier ein Ganzes. Der Hauptunterschied zwischen beiden besteht darin, dass hier der Unterricht in Physik und Chemie bereits in der zweiten Klasse beginnt; weggefallen sind: Mechanik, Kosmographie, Geologie, Mineralogie und die Litteratur der drei fremden Sprachen.

Die Ungleichartigkeit zwischen den verschiedenen Schulen ist hier womöglich noch grösser, da bei den verschiedenen Gemeindeschulen nicht einmal die Anzahl der Fächer dieselbe ist; doch sind die Unzuträglichkeiten hier von keiner Bedeutung, da das Abgangszeugniss auch nach gut bestandener Schlussprüfung keinerlei Recht oder Anwartschaft auf gewisse Stellen gibt. Es erklärt sich dies auch sehr leicht aus dem Umstande, dass die Gemeinden, welche keine Staatsunterstützung beziehen, den Unterricht nach Belieben mit Rücksicht auf die lokalen Bedürfnisse regeln.

Die Zöglinge dieser Schulen wählen später die mannigfaltigsten Berufsarten: sie widmen sich dem Handel oder der Industrie, wählen ein Handwerk, gehen in den Post- und Telegraphendienst, machen das Examen für die Militärschule in Alkmaar, um später Offizier zu werden, oder für das Marineinstitut im Helder, um sich zum Seeoffizier auszubilden, wieder andere gehen zu Schulen mit fünfjährigem Kursus über oder kommen in die Mechanikerschule in Hellevoetsluis oder in die Maschinistenschule nach Amsterdam u. s. w.

Die Verhältnisse des Unterrichtspersonals hinsichtlich Befähigung, Anstellung, Gehalt, Pensionierung u. s. w. sind dieselben, wie bei den Schulen mit fünfjährigem Kursus.

Disziplin, Zensuren, Strafen beim Mittelunterricht. Alle zwei Monate, bei manchen Schulen auch jeden Monat, erhalten die Eltern oder Vormünder der Schüler einen sogenannten Rapport, der über Fortschritte und Betragen der Schüler Bericht erstattet. Als Strafmittel sind gestattet: Entfernung aus der Lektion, wozu der Lehrer, und Entfernung aus der Schule für 3 Tage, wozu der Direktor berechtigt ist, ausserdem Nachsitzen und Strafarbeiten; gänzliche Entfernung aus der Schule wird bald vom Lehrerkollegium, bald von der Aufsichtskommission verhängt. Wer zwei Jahre in einer und derselben Klasse gewesen ist, ohne das Übergangsexamen in die höhere Klasse bestanden zu haben, muss die Schule verlassen. Den Zöglingen ist das Rauchen innerhalb des Schulgebäudes verboten.

Ferien. Ausser den grossen Ferien zwischen dem Ende und dem Anfang des Jahreskursus (15. Juli bis 1. September) werden Ostern und Weihnachten je 8 und Pfingsten 4 Tage freigegeben.

c) Höhere Bürgerschulen für Mädchen.

Im Gegensatz zu den andern zum Mittelunterricht gehörenden Schulen hat das Gesetz vom 2. Mai 1863 über die Einrichtung höherer Bürgerschulen für Mädchen keine näheren Bestimmungen getroffen. Der betreffende Artikel (21) heisst nur; „Die Einrichtung von Mittelschulen für Mädchen, welche von Gemeindebehörden, Provinzen oder Privaten errichtet werden, bleibt dem Belieben der letzteren überlassen. vorbehältlich der mit Subsidien zu verbindenden Bedingungen.“

Es kann nicht geleugnet werden, dass diese Schulen sowohl vor, als nach ihrer Errichtung mit einer häufig in Gehässigkeit ausartenden Feindschaft der kirchlichen Parteien zu kämpfen hatten; in Folge deren sich der Mittelunterricht für das weibliche Geschlecht nicht zu der Blüte entwickeln konnte, wie man es allgemein erwartet hatte. Im ganzen Lande gibt es im Augenblick nur 12 höhere Bürgerschulen für Mädchen, worunter eine Privatschule (in Amsterdam), dieselben sind durchweg Gemeindeschulen. In den Jahren 1885 und 1886 wurden die Schulen in Goes und Middelburg aufgehoben, weil der Staat die bisher für solche Schulen ausgeworfene Subvention (3500 bis 5000 Gulden per Jahr) zurückgezogen hatte. Diese Massregel war in soferne eine sehr unbillige, weil verschiedene Gemeinden gerade mit Rücksicht auf diese Subvention auf ihre Kosten die nötigen Schulgebäude errichtet hatten. Spätere Versuche, diesen Posten wieder auf das Budget des Staates zu bringen, haben nicht zu dem gewünschten Ziele geführt. Die jetzt noch bestehenden Schulen sind in Arnhem, Haag, Rotterdam, Leiden, Dordrecht, Amsterdam (2), Haarlem, Utrecht, Leeuwarden, Deventer und Groningen, die Gesamtzahl der Schülerinnen betrug 1893/94: 1415; das Schulgeld beträgt zwischen 50 und 70 Gulden per Jahr, nur in Amsterdam steigt es für die ausserhalb der Stadt wohnenden Eltern der Schülerinnen auf 300 Gulden, welche Summe auch an der Privatschule in Amsterdam („vergoldete höhere Bürgerschule") entrichtet werden muss.

Der Stundenplan ist folgender:

Fächer	Stundenanzahl					Zusammen in 5 Klassen
	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.	V. Kl.	
Holländische Sprache und Litteratur	4	3	3	3	3	10
Französische „ „ „	4	4	3	4	3	18
Deutsche „ „ „	4	3	4	3	3	17
Englische „ „ „	—	4	3	3	3	13
Geschichte	2	2	3	3	3	13
Geographie	2	2	2	2	2	10
Mathematik	4	3	3	3	3	16
Chemie	—	—	1	1	1	3
Physik	—	—	1	2	2	5
Naturgeschichte	2	2	1	1	1	7
Ästhetik	—	—	—	1	1	2
Niederländische Staatseinrichtungen	—	—	—	—	1	1
Zeichnen	3	3	3	2	2	13
Handarbeiten	2	2	2	2	2	10
Schönschreiben	1	—	—	—	—	1
Turnen	2	2	1	—	—	5
Total	30	30	30	30	30	150

In einzelnen Schulen wird ausserdem noch Unterricht in der Volks-

wirtsschaftslehre, im Buchhalten und im Gesang gegeben; in Groningen kommt noch Hygiene dazu.

An der Spitze jeder Schule steht eine Directrice (Gehalt zwischen 2200 und 3750 Gulden) und es wird soviel als möglich das weibliche Element für die Erteilung des Unterrichts verwendet; besonders derjenige in den Sprachen, Geographie, Geschichte, Zeichnen, Turnen wird ausschliesslich von Lehrerinnen erteilt, welche ebenso, wie die Lehrer im Besitz eines Diploms für den Mittelunterricht sein müssen, um die Befugnis zum Unterricht zu haben. Die Ansprüche, welche im Examen für die Zuerkennung einer „acte voor middelbaar onderwys“ gemacht werden, sind im allgemeinen dieselben, wie für die männlichen Kandidaten. Die Gehälter der Lehrerinnen sind erheblich niedriger, als die der Lehrer.

II. Die Gymnasien.

(Von Karl Blümlein, wiss. Hilfslehrer in Frankfurt am Main.)

Nachdem Wilhelm I. den niederländischen Thron bestiegen hatte, hielt er es für eine der ersten Aufgaben seiner Regierung, gründliche Reformen auf dem Gebiet des höheren Unterrichtswesens einzuführen. Bereits am 18. Januar 1814 wurde zu diesem Zwecke eine Kommission eingezetzt, die schon nach einem halben Jahre in der Lage war, dem König einen ausgearbeiteten Entwurf vorzulegen, der am 2. August 1815 zum königlichen Beschluss erhoben wurde; dieser ist deswegen von hervorragender Bedeutung, weil er in seinen Grundzügen das Fundament der noch jetzt bestehenden Einrichtungen bildet.

Was die für die Lateinschulen darin getroffenen Bestimmungen betrifft, so zeigen sich in diesen deutlich die Nachwirkungen der am 1. Oktober 1625 von der Provinz Holland erlassenen Schoolordre, die in den Hauptzügen auch von den Lateinschulen der anderen Provinzen angenommen wurde. Hiernach wurde Lateinisch und Griechisch in erster Linie getrieben, und zwar in dem Masse, dass z. B. die Instruktion von 1648 für die Lateinschule in Nymegen vorschreibt: „Alle Schüler sollen dazu ermahnt und aufs strengste angehalten werden, dass sie allezeit, nicht allein innerhalb, sondern auch ausserhalb der Schule, wo es auch sein möge, die lateinische Sprache unter einander üben und gebrauchen.“ Auch sollen die Schüler sich gewöhnen „klar, genau und präzis auszusprechen, was sie gelesen, antworten und auswendig hersagen sollen“ u. s. w. In wöchentlichen Disputationen und von Zeit zu Zeit wiederkehrenden Redeübungen wurde der Gebrauch der Fremdsprache gefestigt. In den Kanon der Lektüre waren ausser den heutigen Schulschrifstellern auch solche aufgenommen, die auf Gymnasien jetzt nicht mehr gelesen werden. Von den Griechen wurde Äsop, Xenophon, Hesiod, Isokrates, Homer und Euripides gelesen, dazu kam noch das Neue Testament, von dem z. B. Sonntags vor der Kirche der Text der Evangelien gelesen, schriftlich übersetzt, interpretiert und analysiert wurde, der an jenem Tage der Predigt zu Grunde lag. Ausser den beiden alten Sprachen trieb man gewöhnlich noch Arithmetik, Physik, Geschichte und Trigonometrie. Praeceptores

hiessen die Lehrer dieser Disziplinen, an ihrer Spitze stand der Rektor, dessen Stellvertreter Konrektor hiess. Der Schulbesuch dauerte durchschnittlich 5—6 Jahre.

Der Beschluss vom 2. August 1815 nun bestimmte, dass an den Lateinschulen Unterricht erteilt werden solle in Latein und in Griechisch (letzteres an die Fortgeschritteneren); dazu kam Unterricht in Mathematik, neuer und alter Geographie, neuer und alter Geschichte sowie in griechischer und lateinischer Mythologie. Vor einem Kuratorium, dem jede Lateinschule unterstand, wurde das Schlussexamen abgelegt; ein Kommissarius der Regierung sorgte für die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen. Ein Beschluss vom 9. September 1826 regelte den Unterricht in der Mathematik und machte das Examen darin obligatorisch. Neben den Lateinschulen bestanden noch sog. Athenäen, ein Mittelding von Universität und Gymnasium, doch verloren sie immermehr an Bedeutung, so dass 1843 das zu Franeker und später die zu Deventer und Amsterdam aufgelöst wurden; das letztere wurde in eine Universität umgewandelt. Die Lateinschulen selbst, für die in jener Zeit der Name Gymnasien in Gebrauch kommt, berücksichtigten allmählich auch die Muttersprache sowie neuere Sprachen. Es entstanden ferner neben den eigentlichen Lateinklassen solche von mehr realistischer Färbung ohne Griechisch und Latein für Schüler, die sich dem Kaufmannsstand, dem Ingenieurfach, oder dem Offiziers- und Beamtenstand zu widmen gedachten. Die Zahl solcher Doppelanstalten wuchs von 1838 ab und erreichte 1863 ihre Höhe. Eine Loslösung der Realabteilungen vollzog sich von diesem Jahre ab infolge des Gesetzes über den „middelbaar onderwijs“, das am 2. Mai 1863 angenommen wurde. Durch Dekret vom 23. Mai 1845 wurde dem Unfug in der Erteilung von Diplomen zum Besuch der Hochschulen ein Ende gemacht und die Ablegung eines Examens vor einer Kommission vorgeschrieben. Aber ein Dekret vom 4. August 1852 hob diese Bestimmung wieder auf, es konnte nunmehr jeder die Universität besuchen, ohne irgend ein Zeugnis über die erlangten Kenntnisse zu besitzen. Genau zwei Jahre später wurde jedoch diese Verfügung durch eine andere ersetzt, wonach keiner einen akademischen Grad erlangen kann, der nicht eine lateinische Schule oder ein Gymnasium absolviert oder vor der litterarischen Fakultät unter Mithilfe des Professors der Mathematik ein Examen abgelegt hat. In den fünfziger und sechziger Jahren wurden viele Stimmen laut, die eine Reform des höheren Unterrichts verlangten, zu ihnen gehörte vornehmlich Thorbecke, der bekannte Staatsmann, der in der humanistischen Bildung das sicherste Fundament für alle Studien sah. Dem Drängen nach Umgestaltung jenes Unterrichts gab der Minister des Innern, Heemskerk, nach, der am 25. Februar 1868 seinen Entwurf vorlegte. Nach dem Sturz des Ministeriums reichte der neue Minister C. Fock am 15. März 1869 einen neuen Entwurf ein, der ebenfalls nicht Gesetz wurde, da der Minister sein Portefeuille niederlegte. Auch der Entwurf seines Nachfolgers Geertsema (15. Januar 1874) blieb unerledigt. Der folgende Minister Heemskerk legte der zweiten Kammer einen neuen Entwurf vor, der nach 24 Sitzungen am 7. April 1876 angenommen wurde. Auch die erste Kammer nahm ihn an und der König

erhob ihn am 28. April zum Beschluss. Eine wichtige Ergänzung gibt der königliche Beschluss vom 21. Juni 1887.

Das Gesetz schreibt vor, dass in jeder Gemeinde über 20,000 Einwohner von der Gemeinde ein Gymnasium errichtet und unterhalten werden muss. Doch dürfen auch andere Gemeinden Gymnasien unterhalten. Die bestehenden Gymnasien sind demnach Gemeindeeinrichtungen; die Aufsicht über sie führt das vom Gemeinderat ernannte Kollegium von Kuratoren. Dieses hat darauf zu achten, dass die gesetzlichen Bestimmungen genau erfüllt werden, und hat dem Inspektor von belangreichen Veränderungen an der ihnen unterstehenden Anstalt Mitteilung zu machen. Ein Aufsichtsrecht übt der Staat aus durch den von ihm ernannten Inspektor, der die Gymnasien zu revidieren und dem Minister des Innern jährlich zu berichten hat. Neben diesen Gemeindegymnasien bestehen noch Privatgymnasien, die aber keine Berechtigung haben; sie tragen vorwiegend einen konfessionellen Charakter, solche bestehen z. B. in Heeswijk, Katwijk, Megen, Roermond, Sittard, Venray, Tilburg, Weert, Witten, Zetten.

An der Spitze eines jeden Gymnasiums steht der Rektor, von welchem ebenso wie von dem ihn vertretenden Konrektor der Doktorgrad in der klassischen Philologie verlangt wird. Bei dem Konrektor dürfen allerdings Ausnahmen gemacht werden. Alle andern Lehrer an der Anstalt tragen den Titel leeraar (d. h. Lehrer). Die Zahl derselben und ihr Gehalt wird vom Gemeinderat festgestellt. Die darauf bezüglichen Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Gedeputeerde Staten, resp. bei den vom Staat subventionierten Anstalten der Zustimmung des Ministers des Innern. Ernannt werden die Lehrer vom Gemeinderat, dem von den Kuratoren nach Rücksprache mit dem Inspektor eine Liste der Wählbaren vorgelegt wird; die Wahl der Lehrer an subventionierten Anstalten bedarf wiederum der Genehmigung des Ministers. Die Suspendierung kann geschehen durch Bürgermeister und wethouders (Stadtverordnete), die Entlassung durch den Gemeinderat im Einverständnis mit Bürgermeister, wethouders und dem Inspektor. Die Zahl der Pflichtstunden der Lehrer ist verschieden, so beträgt sie in 's Gravenhage für den Rektor 8, den Konrektor 17, die Lehrer der alten Sprachen und des Niederländischen zwischen 17 und 21, den des Französischen 22, des Deutschen durchschnittlich 15, eben sowie den des Englischen, der Geographie und Geschichte 21, der Mathematik 19; die Stundenzahl der übrigen Lehrkräfte ist entsprechend der kleineren Zahl der Unterrichtstunden geringer. Was den Gehalt betrifft, so mag die Besoldung der Lehrer von Amsterdam und 's Gravenhage die entsprechenden Anhaltspunkte zur Beurteilung geben. An manchen Anstalten differiert der Gehalt von diesen Angaben, doch ist der Unterschied kein bedeutender.

Amsterdam: Rektor: 4000 Gulden mit freier Wohnung resp. 1000 Gulden Vergütung, Konrektor: 3800, alte Sprachen: 2200—3400, übrige Fächer: 2500—2800—3100 nach je 4 Dienstjahren; ausserdem noch ein Lehrer des Französischen und Hebräischen mit 100 Gulden für die Wochenstunde, ein Turnlehrer: 1500.

's Gravenhage: Rektor: 4000, Konrektor: 3500. Alte Sprachen: 2000 — nach 5 Jahren 2250, 10 Jahren 2500, 15 Jahren 2750, 30 Jahren 3000. Niederländisch, Französisch, Geschichte, Mathematik: 2200, nach 10 Jahren 2500, 15 Jahren 2700, 30 Jahren 2800. Deutsch, Englisch, Geographie, Naturgeschichte: 1800, nach 10 Jahren 2000, 15 Jahren 2100, 30 Jahren 2200. Physik (8 Stunden): 1000—1400, Hebräisch (4 Stunden): 400—600, Turnen (8 Stunden): 500—700.

Die Lehrer an den Gymnasien, zu deren Errichtung die Gemeinden verpflichtet sind, haben Anspruch auf Pension, die der Staat zahlt; nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung der Pensionen der bürgerlichen Beamten; die Pension wird berechnet für jedes Dienstjahr auf ein Sechzigstel des Durchschnittseinkommens der letzten 60 Monate. Auch bestehen Witwen- und Waisenkassen, die durch einen jährlichen Beitrag von 5% gebildet werden*). Die Fähigkeit, an einem Gymnasium unterrichten zu können, hängt ab von einem Führungszeugnis, das von der Gemeinde auszustellen ist, in welcher der betreffende sich während der letzten zwei Jahre aufgehalten hat, sodann von dem abgelegten Examen. Es wird verlangt a) für Niederländisch der Doktorgrad in niederländischer Litteratur, b) für die alten Sprachen der Doktorgrad in der klassischen Philologie, c) für Geschichte einer dieser Doktorgrade, d) für Geographie der erstgenannte Grad oder der Doktorgrad in e) Mathematik und f) Physik. Ebenso wird für diese beiden letzten Fächer wie g) für Chemie der entsprechende Doktorgrad, h) für Naturgeschichte schliesslich der Doktorgrad in Geologie und Mineralogie oder in Botanik und Zoologie gefordert. In den Fächern b, d, e, f, g und h darf jedoch auch der unterrichten, der das Examen M. O. (= middelbaar onderwijs) für eine höhere Bürgerschule mit 5jährigem Kursus bestanden hat. Zur Erteilung des Unterrichts in der deutschen, französischen und englischen Sprache befähigt der Besitz eines Zeugnisses für „middelbaar onderwijs". Die Examinanden haben hier nur eine Art Mittelschullehrerexamen abzulegen; irgendwelche besondere Vorbildung ist nicht zur Bedingung gemacht. Von Seminarien und Probejahr weiss der holländische Lehrer nichts; der darauf bezügliche Beschluss vom 19. September 1827 blieb unausgeführt. Neuerdings hat der Professor und Rektor van den Es, ein auch im Ausland geschätzter Gelehrter, und Professor Francken den Anfang mit der theoretischen und praktischen Ausbildung seiner Hörer gemacht.

Schon in der Einleitung haben wir kurz auf die Wandlungen hingewiesen, welche die Gymnasien und ihre Lehrpläne durchzumachen hatten. Durchgeführt wurde die so oft angestrebte Reform durch den königlichen Beschluss vom 28. April 1876. Darnach hat das Gymnasium die Aufgabe, zu dem Studium auf der Universität vorzubereiten. Über die Unterrichtsfächer und die für dieselben bestimmten Stunden gibt die nachfolgende Tabelle hinreichend Aufschluss.

*) Genaueres geben darüber die Gesetze vom 9. Mai 1890 und 30. September 1893.

Fächer	Klassen										Summa	
	I	II	III	IV	V			VI			A	B
					A	alle	B	A	alle	B		
Griechisch . . .	—	6	6	7	2	4	—	3	4	—	32	27
Latein	8	6	6	6	3	5	—	4	4	—	42	35
Niederländisch .	3	2	2	2	—	2	—	—	1	—	12	12
Französisch . .	4	2	2	2	—	1	—	—	1	—	12	12
Deutsch.	—	2	2	2	—	2	—	—	1	—	9	9
Englisch	—	—	3	3	—	2	—	—	1	—	9	9
Geschichte . . .	4	3	3	3	1	1	—	1	2	—	18	16
Geographie . . .	3	2	1	—	—	—	—	—	1	—	7	7
Mathematik . .	4	3	3	3	—	2	3	—	2	3	17	23
Physik	—	—	—	—	—	2	1	—	2	1	4	6
Chemie	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	2
Naturgeschichte	2	2	—	—	—	—	2	—	—	2	4	8
Summa	28	28	28	28	27		28	27		26	166	166

Man ersieht hieraus, dass in der V. und VI. Klasse eine Scheidung in eine humanistische (A) Abteilung und eine realistische (B) eintritt. Beide Abteilungen sind jedoch in der Mehrzahl der Stunden kombiniert. Zu bemerken ist, dass für Griechisch und Deutsch in der II. Klasse in vorstehender Tabelle Durchschnittszahlen genommen worden sind; thatsächlich hat das Griechische vom 1. September bis Neujahr 8, von Neujahr bis zu den grossen Ferien (10. Juli) 5 Stunden. Das Deutsche, das erst mit Neujahr beginnt, hat von da ab 3 wöchentliche Stunden. Unterricht in Schreiben, Singen, Zeichnen und Religion wird auf dem Gymnasium nicht erteilt; nur das wohlhabende Gymnasium zu Kampen hat für jede Klasse 1 Stunde fakultatives Zeichnen eingerichtet. Unterricht im Turnen und Hebräischen braucht nicht gegeben zu werden, da die gesetzliche Bestimmung lautet: „kann gegeben werden“. So kommt es, dass an einer grossen Anzahl Schulen gar kein Turnunterricht besteht, an andern wird er nur lässig betrieben; so erklärt ein Gymnasium „Turnen wird nur dann erteilt, wenn eine genügende Anzahl Schüler daran teilzunehmen wünscht.“ Wo Turnunterricht stattfindet, beträgt die dafür bestimmte Stundenzahl 1—2 in der Woche. Einigen Ersatz bieten in Städten, die eine Garnison haben, die militärischen Kurse, deren Teilnehmern schnellere militärische Beförderung in Aussicht steht.

Die Aufnahme in ein Gymnasium erfolgt meist im zwölften Lebensjahre auf Grund eines Examens. Es umfasst Lesen, Schreiben, Rechnen (Kenntnis der vier Rechnungsarten mit ganzen Zahlen, mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, Bestimmen des grössten Teilers und des kleinsten gemeinsamen Vielfachen; Mass- und Gewichtssystem), die Elemente der Muttersprache (Hauptregeln der Orthographie, Redeteile, Zergliedern des einfachen Satzes, Anfertigung eines Aufsatzes über ein

einfaches Thema), Geschichte (Vaterländische Geschichte in den Hauptzügen; Bekanntschaft mit den Ereignissen und Personen der allgemeinen Geschichte, welche mit der vaterländischen in enger Verbindung stehen), Erdkunde (Übersicht über die Weltteile, besonders über Europa; Hauptpunkte der Geographie von Niederland und seinen Kolonieen). Im Gesetz heisst es weiter: „Wo örtliche Verhältnisse es wünschenswert machen, kann der Gemeinderat bestimmen, dass das Examen sich auch auf die Elemente der Mathematik und des Französischen oder auf eines dieser Fächer erstreckt. Thatsächlich verhält sich die Sache so, dass alle Gymnasien gute Aussprache des Französischen, einige Kenntnis der Grammatik (inbegriffen die häufiger vorkommenden unregelmässigen Verben) und eine gewisse Fertigkeit im Übersetzen aus dem Französischen in die Muttersprache bei dem Aufnahmeexamen verlangen. So lernt der Schüler gewöhnlich vom 9.—12. Jahre Französisch als erste und einzige Fremdsprache, woran sich dann der eigentliche Gymnasialunterricht schliesst, dessen Kursus sechsjährig ist.

Der Lehrplan, durch Beschluss vom 21. Juni 1887 festgesetzt, ist folgender: Der Unterricht im Griechischen beginnt in der II. Klasse. Der Lehrstoff ist derart verteilt, dass in der II.—IV. Klasse die Elemente der Grammatik gelehrt werden und zwar gewöhnlich in der Weise, dass in II Formenlehre, Deklination und Konjugation bis zu den Verbis auf μι durchgenommen wird; gefestigt wird die Formenlehre durch mündliches und schriftliches Übersetzen aus der Muttersprache ins Griechische und umgekehrt; III: Fortsetzung der Formenlehre; IV: Präpositionen und Kasuslehre, Lesen und Erklären von einfacher attischer Prosa und epischer Poesie; V: Wiederholung und Fortsetzung der Grammatik, Lesen und Erklären von attischer und ionischer Prosa und epischer Poesie; V A: Lesen und Erklären von schwierigerer Prosa; VI: Kursorische Lektüre von attischer und ionischer Prosa und epischer und lyrischer Poesie; VI A: Lesen und Erklären von schwierigerer Prosa und dramatischer Poesie. Die Schriftsteller, welche vorzugsweise gelesen werden, sind in III Xenophon (meist Anabasis), in IV Xenophon (meist Anabasis und Hellenica), Lysias und Homer, in V Xenophon, Lysias, Homer und Herodot, in V A: daneben Plato und Demosthenes, vereinzelt in IV und V auch Lucian und Isokrates. Auch in VI werden meist die Autoren von V gelesen, hinzu kommen in A dann einzelne Tragiker, bisweilen auch Aristophanes, jedoch ist die Zahl der gelesenen Stücke naturgemäss nur eine kleine, so liest z. B. eine VI. A neben Plato Sophokles Elektra und Aristophanes Acharner, eine andere neben Thucydides Sophokles König Ödipus und Euripides Medea. Gern benutzt werden auch an manchen Anstalten Anthologieen, so van Herwerdens Excerpta e poetis Graecis. Da die beschränkte Zeit eine genaue Lektüre und Interpretation der Autoren nicht durchweg gestattet, so darf in der V. Klasse derselbe Autor auch zum Teil kursorisch gelesen werden.

Der Lehrplan für den lateinischen Unterricht, dem in I 8, in II—IV 6, in V 5, in VI 4, ausserdem für V A noch 3, VI A noch 4 wöchentliche Stunden gewidmet sind, ist so gegliedert, dass in I—IV die Elemente

der Grammatik (an den meisten Anstalten in I Formenlehre, einschl. der unregelmässigen Perfekta und Supina, Präpositionen, Adverbia, Pronomina, in II die ganze Formenlehre und die Hauptregeln der Syntax, in III die systematische Behandlung der Kasuslehre, in IV von der Syntax vorzugsweise die Moduslehre, Fragesätze und oratio obliqua durchgenommen werden); in V findet dann eine abschliessende Repetition der ganzen Grammatik statt. Daneben werden in den untern Klassen schriftliche Deklinations- und Konjugationsübungen veranstaltet, sowie Übersetzungen aus der Muttersprache ins Latein und umgekehrt angefertigt. Das Pensum der Lektüre ist derart verteilt, dass für die IV Lesen und Erklären von Prosa und epischer Poesie, für die V Lesen und Erklären von Prosa, epischer, lyrischer und dramatischer Poesie, für die VI kursorische Lektüre von Prosa, epischer, lyrischer und dramatischer Poesie verlangt wird; auch im Latein kann in der V. Klasse ein Teil der Autoren kursorisch gelesen werden. Ein Teil der Gymnasien liest bereits in der I. Klasse Nepos oder Cäsar, einige auch Phädrus u. a.; die Lektüre der II wird beherrscht von Nepos und Cäsar, einige Anstalten lesen auch schon Ovid; die III liest vorzugsweise Cäsar, Ovid, Cicero, manchmal auch Sallust oder Phädrus, die IV Virgil, Sallust, Cicero, Ovid, bisweilen auch Livius; in V wird neben diesen Autoren auch Horaz und Terenz, in der VI ausser diesen an einigen Gymnasien auch Plautus und Tacitus gelesen; manchmal werden auch Anthologien benutzt, so die von Kan und Schröder, Michaelis und Woltjer. Zur Festigung des grammatischen Wissens werden schriftliche Übersetzungen aus der Muttersprache ins Lateinische angefertigt. Auch die VI A fertigt solche an; daneben wird ein Teil des Unterrichts auf die Einführung in die römischen Altertümer, vornehmlich die Staatseinrichtungen, den Gottesdienst und die Grundzüge des Rechtswesens verwendet.

Für die Muttersprache sind in den verschiedenen Klassen von I ab je 3, 2, 2, 2, 2, 1 Stunden bestimmt; das Pensum verteilt sich derart, dass in der I.—III. Klasse Grammatik, Sprech- und Stilübungen nebst Lektüre und Interpretation neuer Schriftsteller, in der IV. Stilübungen, Lektüre und Eklärung der Klassiker des letzten Teils des 18. Jahrhunderts und der des 19. getrieben werden; die V. und VI. Klasse haben ebenfalls Stil- und Sprechübungen und eine kurze Übersicht der vaterländischen Litteratur, die durch Lektüre von Stücken aus früherer und späterer Zeit gewonnen wird. Von einer fruchtbaren Wechselwirkung zwischen der Muttersprache und den alten Sprachen kann nicht die Rede sein, da der Unterricht fast nie in einer Hand liegt. An der beschränkten Stundenzahl dieses Unterrichts tragen die drei neueren Fremdsprachen die Schuld. Mit Französisch beginnt der Unterricht derselben in I, wo ihm 4 Wochenstunden zugeteilt sind; gewöhnlich umfasst das grammatische Pensum dieser Klasse die regelmässigen und unregelmässigen Verben; II—IV haben je 2, V und VI je 1 Stunde. In II werden die unregelmässigen Verben wiederholt und die Hauptregeln der Syntax angeschlossen; in III wird die letztere zum Abschluss gebracht. Daneben her gehen in diesen Klassen Übersetzungs- und Sprechübungen, Lektüre von Stücken neuerer Autoren und Diktate; IV—VI hat Lesen und Erklären

von Meisterwerken der Litteratur, von denen eine hinreichende Anzahl, oft allerdings nur kursorisch gelesen wird.

In II reiht sich am 1. Januar als Zweite dieser Fremdsprachen mit 3 Stunden das Deutsche an; es verfügt im III—V über 2, in VI über eine wöchentliche Stunde. II, III, IV haben Aussprache, Elemente der Grammatik, Übersetzung aus dem Deutschen ins Holländische und umgekehrt. Dazu kommt in IV Lesen und Erklären von klassischen Autoren, V und VI Lesen und Erklären von Meisterwerken der deutschen Litteratur. Beim Unterricht werden in den unteren Klassen meist Lesebücher benutzt, so die von Hopf und Paulsiek, Lüben und Nacke u. a. Von deutschen Autoren begegnen wir in den Programmen in erster Linie Schiller und Goethe, den Dramen von Lessing, Kleist, Gutzkow, Freytag, den Epen von Kinkel, Hamerling, Fouqué, den Prosawerken von Hauff, Heine, Freytag, Scheffel, Dahn, Storm u. a. An manchen Gymnasien ist die Auswahl der Lektüre allerdings eine sehr dürftige.

Die dritte der neueren Sprachen, das Englische, setzt in III ein und hat hier wie in IV je 3 Stunden in der Woche, in diesen Klassen wird die Aussprache geübt und die Elemente der Grammatik werden behandelt, auch wird aus dem Englischen in's Niederländische übersetzt und umgekehrt. V hat zwei, VI eine Stunde, die der Lektüre und Erklärung der Meisterwerke der englischen Litteratur gewidmet sind; so liest man Shakespeare, Dickens, Macaulay, Thackeray u. a. Die Zahl der gelesenen Stücke ist meist gering.

Der Lehrplan der Geschichte ist derart gegliedert, dass in I—III eine Übersicht über die allgemeine sowie die vaterländische Geschichte bis mindestens 1789, in IV alte Geschichte, vornehmlich Griechenlands und Roms mit Einschluss der alten Geographie, in V und VI die Geschichte der neueren Zeit von 1713 bis wenigstens 1848 gegeben wird. In VA ist ausserdem 1 Stunde für römische Geschichte in Verbindung mit der Entwickelung des römischen Staatswesens bestimmt, in VIA 1 Stunde für die vaterländische Geschichte vom Beginn des 18. Jahrhunderts bis wenigstens 1848 mit besonderer Berücksichtigung der Zeit von 1795—1815.

In der Geographie wird in I—III eine allgemeine Übersicht der modernen Geographie (meist I Niederland und Europa, II. Fortsetzung von Europa und Asien, III Afrika, Amerika, Australien) gegeben; in VI werden in 1 Stunde die Hauptpunkte der mathematischen und physikalischen Geographie behandelt. IV und V haben keine Geographie.

In der Mathematik wird nach dem Lehrplan folgendes durchgenommen:

a) Rechnen und Algebra: I—IV die vier Hauptoperationen mit ganzen und gebrochenen Zahlen, algebraische Formeln, Teilbarkeit der Zahlen, Mass- und Gewichtssystem, Proportionen, Gleichungen vom ersten Grad mit einer oder mehreren Unbekannten, Wurzeln und Potenzen. V und VI quadratische Gleichungen und Repetition der Wurzeln und Potenzen.

b) Geometrie: I—IV Planimetrie, V und VI Stereometrie. Ausserdem für die B Abteilung in V und VI je 3 Stunden: arithmetische und geo-

metrische Reihen, Logarithmen, diophantische Gleichungen vom ersten Grad, ebene und sphärische Trigonometrie, Elemente der analytischen Geometrie der Ebene, Repetition und Anwendung des in den früheren Klassen Durchgenommenen.

Der naturwissenschaftliche Unterricht kann infolge der geringen Stundenzahl nur Geringes leisten. Für I und II (2 Stunden wöchentlich) ist vorgeschrieben: Übung des Wahrnehmungsvermögens durch Behandlung und Vergleichung von vornehmlich einheimischen Pflanzen- und Tierformen. Damit ist der naturgeschichtliche Unterricht abgeschlossen; nur V B und VI B haben noch je 2 Stunden zur Einführung in Botanik und Zoologie. In V und VI setzt die Physik mit 2 Stunden ein. Die hauptsächlichsten im Gesichtskreis des Schülers liegenden Erscheinungen werden experimental behandelt. Für V B und VI B ist ausserdem je 1 Stunde bestimmt zu mehr (!) wissenschaftlicher Behandlung der allgemeinen Eigenschaften der Körper, der Mechanik in ihren Grundzügen sowie der Lehre von der Schwerkraft und Wärme.

Chemie hat V B und VI B je 1 Stunde zur Erwerbung der allgemeinen Begriffe der Chemie mittelst einer gründlichen Behandlung der dazu geeigneten Elemente.

Die Gymnasialstudien finden ihren Abschluss mit dem Abiturientenexamen; es wird abgenommen durch die Lehrer der Anstalt in Gegenwart der vom Minister ernannten Kommissare (gewöhnlich der Inspektor der Gymnasien und Universitätsprofessoren). Die meist dreigliedrige Kommission prüft derart, dass der eine Kommissar die Prüfung in den alten Sprachen, der andere in der Mathematik und der dritte das Examen in den neueren Sprachen und der Geschichte abnimmt. Die Prüfung selbst zerfällt in einen schriftlichen und mündlichen Teil. Das Examen umfasst: für A und B Übersetzen und Erklären von griechischer Prosa und epischer Poesie (meist wird hierfür Xenophon und Homer genommen) (20—30 Minuten); für A: Übersetzen von schwieriger Prosa oder dramatischer Poesie (1 Stunde); A und B: Übersetzen und Erklären von lateinischer Prosa oder einfacher Poesie, wie Cicero, Livius (20—30 Minuten); für A: Übersetzen von schwierigerer lateinischer Prosa oder Poesie in Horaz, Lucrez, Tacitus, Seneca, Virgil (1 Stunde); A: Römische Altertümer (15 Minuten); A: Übersetzen aus der Muttersprache ins Latein (diese Aufgaben sind ohne grosse Schwierigkeiten) (1½ Stunde). A und B: Aufsatz in der Muttersprache, wobei geschichtliche Themata ausgeschlossen sind; 6 Themata werden zur Auswahl gegeben (1½ Stunde). In Geschichte wird von A und B verlangt: die allgemeine neuere Geschichte, die in V und VI durchgenommen ist, für A noch vaterländische Geschichte, die in der VI gelernt worden ist. Ferner wird von A und B verlangt eine schriftliche Übersetzung aus dem Französischen, Deutschen und Englischen (je ½ Stunde). Die Prüfung in der Mathematik gliedert sich folgendermassen: A und B Algebra bis einschliesslich der Gleichungen 2. Grades; Geometrie bis einschliesslich Stereometrie. B: Diophantische Gleichungen 1. Grades, Reihen, Logarithmen; B: Trigonometrie. Für das mündliche Examen in Algebra und Geo-

metrie sind 20—30 Minuten bestimmt; ebensoviel für die beiden andern Abteilungen. Ebenso wird in allen diesen Fächern ein schriftliches Examen abgelegt. In den andern Fächern wird eine Prüfung nicht abgenommen.

Diejenigen, welche als Extranei ein Abiturientenexamen ablegen wollen, können das an einem der bestehenden Gymnasien thun oder vor der von dem Minister des Innern berufenen Kommission. Dabei wird den Abiturienten der höheren Bürgerschule die Vergünstigung zuteil, dass sie ein Examen nur in den Fächern zu machen haben, in denen sie bei ihrem Abschlussexamen nicht examiniert worden sind.

Bei der Beurteilung der Leistungen werden folgende Prädikate angewendet: 1 = schlecht, 2 = ungenügend, 3 = genügend, 4 = gut, 5 = sehr gut. Die Examinanden, welche das Berechtigungszeugnis zum Studium der Theologie, Jurisprudenz, Philologie und Philosophie haben wollen, müssen im Griechischen und Lateinischen mindestens die Note 3 haben; diejenigen, welche Medizin, Mathematik oder Naturwissenschaft studieren wollen, müssen in Mathematik, und wenigstens im Latein oder Griechischen die Note 3 erhalten.

Am Schluss jedes Schuljahres wird in Gegenwart der Kuratoren in jeder Klasse ein Examen abgehalten, von dessen Ausfall die Versetzung in die nächst höhere Klasse abhängt. An manchen Anstalten werden den Schülern, die sich durch grossen und anhaltenden Fleiss auszeichnen, Preise und Zeugnisse zuerkannt.

Die eigentlichen Zeugnisse werden in 's Gravenhage am 1. November, 1. März und 1. Juni gegeben und am 1. Juli wird ohne Zensur Mitteilung von der etwaigen Versetzung gemacht. An anderen Gymnasien werden Weihnachten, Ostern und bei Jahresschluss Zeugnisse erteilt.

Zur Handhabung der Schulzucht können über die Schüler folgende Strafen verhängt werden:

1. Nachsitzen in der Klasse nach dem Unterricht unter Aufsicht eines Lehrers nicht über je 2 Stunden an einem oder mehreren Tagen. 2. Entfernung aus der Klasse und Verweisung an den Rektor. 3. Ermahnung vor dem Monatskommissar. 4. Entfernung aus der Schule bis zu 14 Tagen. 5. Entfernung von der Schule auf 14 Tage bis 3 Monate. 6. Verweis durch den Vorsitzenden der Kuratoren in einer Konferenz. 7. Verweisung von der Anstalt. 5. und 7. kann nur durch das Kuratorium verhängt werden. (Bestimmungen des Gymnasiums zu 's Gravenhage; ähnlich lauten auch die der andern Anstalten).*)

Die Ferieneinteilung ist derart, dass Weihnachten 10, Ostern 10, Pfingsten 3 Tage schulfrei sind; die grossen Ferien haben eine Dauer von 7 Wochen und enden mit dem Beginn des neuen Schuljahrs, das am 1. September seinen Anfang nimmt. Die Verlegung der grossen Ferien

*) Bemerkt mag werden, dass ein Verbot des Wirtshausbesuches, des Tabakrauchens u. a. nicht besteht.

an das Ende des Schuljahrs wird in Holland als überaus segensreich gepriesen; ebenso trägt die gesetzliche Bestimmung, dass in keiner Klasse mehr als 24 Schüler sitzen dürfen, nicht wenig dazu bei, dass die Schüler nicht schablonenmässig, sondern individuell behandelt werden können, und dass trotz des mangelhaften Lehrplans von manchen Lehrern Erfolge erzielt werden, die zu erreichen in einer grösseren Klasse geradezu unmöglich wäre. Die Schulstunden liegen an vielen Anstalten so, dass von 8 resp. 9—12 und dann mit einer Frühstückspause von 1 resp. 1½—3 resp. 3½ Unterricht gehalten wird. Der späte Anfang desselben, sowie die Einrichtung der kurzen Mittagspause haben ihren Grund in den Lebensgewohnheiten der Bewohner.

Jede Anstalt gibt jährlich ein Programm aus, das meist ein Verzeichnis der Kuratoren und Lehrer, den Unterrichtsplan, die Liste der gebräuchlichen Schulbücher, ein Schülerverzeichnis, die Angabe der Abiturienten und eine Einladung zur Preisverteilung enthält; meist sind auch die Aufnahmebedingungen abgedruckt.

Das Schulgeld soll nach dem Gesetz nicht mehr als 100 Gulden pro Jahr betragen; durchschnittlich beläuft es sich für die unteren auf 60, für die zwei oberen Klassen auf 80 Gulden; das schon oben erwähnte Gymnasium zu Kampen erhebt nur 30 Gulden Schulgeld. Erwähnt muss hier noch werden, dass auch M ä d c h e n die Gymnasien besuchen, so hat das Amsterdamer Gymnasium etwa ein Dutzend Schülerinnen.

Die Zahl der Gymnasien beträgt augenblicklich 29; sie befinden sich zu: Amersfoort, Amsterdam, Arnhem, Assen, Breda, Delft, Deventer, Dordrecht, Gorinchem, Gouda, 's Gravenhage, Groningen, Haarlem, 's Hertogenbosch, Kampen, Leeuwarden, Leiden, Maastricht, Middelburg, Nijmegen, Rotterdam, Schiedam, Sneek, Tiel, Utrecht, Winschoten, Zutphen, Zwolle.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Zahl der Lehrer und Schüler:

	Zahl der Gymnasien	Zahl der Schüler	Zahl der Lehrer
1830	67	1459	—
1840	62	1341	—
1865	48	983	—
1875	51	1260	231
1879	34	1676	308
1884	30	2263	389
1889	30	2509	427
1893	29	2499	431

Über den Ausfall der Abiturientenprüfungen gibt die folgende Tabelle Genaueres:

Jahr	Gymnasiasten		Extranei	
	bestanden	nicht bestanden	bestanden	nicht bestanden
1883	144	14	25	14
1885	276	21	66	27
1887	252	20	85	41
1889	276	18	132	64
1891	280	23	122	54

Die Ausgaben für die Gymnasien betrugen 1894 für das Reich 247,000 Gulden, für die Gemeinden 59,300 Gulden. Die Einnahmen an Schulgeld beliefen sich auf 215,000 (1882 auf 169,000) Gulden. Bemerkt muss werden, dass der Staat an die Gymnasien, obwohl sie Gemeindeanstalten sind, 50 Prozent Subsidien (nur Doetinchem erhält einen andern festbestimmten Zuschuss) zahlt, ausgenommen sind die Anstalten von Amsterdam, 's Gravenhage, Rotterdam und Kampen. Zum Vergleich mag noch bemerkt werden, dass 1894 die Reinausgaben des Reichs für die Universitäten 1,282,000 Gulden, für den mittleren Unterricht 1,375,000, für den niederen Unterricht 5,657,000 Gulden betrugen.

Die erzielten Unterrichtsresultate sind in allen Fächern relativ gering, wenigstens geringer als bei uns in Deutschland. Die Schuld kann weder den Lehrern gegeben werden, die fast durchweg tüchtig in ihrem Fach sind, noch den Schülern, die meist den Anforderungen der Schule mit Fleiss nachkommen. Der Grundfehler liegt vielmehr in der unglücklichen Organisation des Gymnasialwesens. Die Hinaufschiebung des altsprachlichen Unterrichts in die einer deutschen Untertertia entsprechende Klasse, der Irrtum, dass das reifere Verständnis den Knaben die Schwierigkeiten, welche die lateinische und griechische Sprache bietet, spielend überwältigen lasse, die Fülle des mit jedem Jahr neu zuströmenden disparaten Lehrstoffs, das Hasten und Drängen nach dem Neuen, wo kaum das Alte begriffen ist, die alljährlich stattfindenden Examina, die Spaltung in den zwei obersten Klassen, das Fachlehrersystem, das nicht gestattet, dass von Fach zu Fach die Fäden hinüber- und herübergezogen werden, alles das trägt dazu bei, dass so wenig erreicht wird und dass deshalb in vielen Kreisen Unzufriedenheit über die Organisation herrscht. Hervorragend verdient gemacht um eine Besserung der bestehenden Zustände haben sich Dr. Naber, Speyer, Francken, Kan, Rutgers, van den Es, Eggink.

Speziellere Angaben über den oben behandelten Gegenstand finden sich in der kleinen Schrift des Verfassers „Das holländische Gymnasium“ (Sonderabdruck aus dem Jahrgang 1892 und 1893 des Humanistischen Gymnasiums) Heidelberg, 1893.

XV. Griechenland und die griechischen Landschaften in der Türkei.

(Von Dr. Georgios Sotiriadis, früher Gymnasiarch, jetzt Redakteur der Zeitung „Hestia" in Athen.)*)

A. Griechenland.

I. Verwaltung und Organisation.

a) Geschichtliche Übersicht.**)

Die Verwaltung und Organisation des höheren Schulwesens im Königreich Griechenland gehört nach ihrer Entstehung und geschichtlichen Entwicklung der jüngsten Vergangenheit. Das unter fremder Herrschaft vollständig entwickelte System einer höheren Nationalbildung auf der Grundlage humanistischer Studien, welches, ein Produkt selbst der bis auf die byzantinische Zeit hinaufreichenden und an dieselbe unmittelbar sich anknüpfenden traditionellen Bildung des griechischen Volkes, im Lauf des vorigen Jahrhunderts seine schönsten Blüten getrieben hat, wich unter den Drangsalen des Freiheitskampfes den Forderungen einer viel anspruchsloseren und hauptsächlich die grosse Masse des Volkes berücksichtigenden Schulbildung und Organisation. Das Jahr 1821 bildet einen Wendepunkt in der gesamten Entwicklung des modernen griechischen Schulwesens. Der Ausbruch des Krieges verhinderte nicht blos das Gedeihen der höheren Anstalten, welche sich in den Hauptorten derjenigen Landschaften befanden, in welchen der Aufstand bis zur völligen Losreissung des Landes vom türkischen Joch sich erhalten hat; er gab das Signal auch zur völligen Vernichtung aller Keime der Kultur, welche mit unsäglicher Mühe und unter den allerschwierigsten Verhältnissen in denjenigen höheren Schulen gepflegt wurden, welche in den vom Krieg nur vorübergehend berührten Landen vorher in verhältnismässiger Blüte gestanden hatten. Der Vernichtungsschlag traf auf einmal diese Anstalten, welche unter den verschiedenen zu der damaligen Zeit üblichen Namen, wie Gymnasien, Museen, Hellenomuseen und Phrontisterien, einem noch höheren Zwecke dienten, als die heutigen humanistischen Gymnasien, und vielfach in den Kreis der philologisch-philosophischen Universitätsstudien hinüber-

*) An diesem von dem Herrn Verfasser in deutscher Sprache geschriebenen Berichte hat der Herausgeber absichtlich keine stilistische Änderung vorgenommen.

**) Über die hier nur andeutungsweise berührten Verhältnisse in der Zeitperiode zwischen 1453 und 1821 verweise ich auf das grundlegende Buch: l'instruction publique chez les Grecs depuis la prise de Constantinople par les Turcs jusqu' à nos jours par G. Chassiotis, Paris 1881, 8°, S. I—XII und 1—550.

gingen. In Konstantinopel, in Kydoniä, in Chios, in Smyrna, in Janina konnten sie nur in späteren Jahren und nach mancherlei Wechselfällen zum Teil unter veränderter Gestalt wieder erstehen; an vielen anderen Orten wie in Thrakien, in Makedonien, in Thessalien verschwanden sie spurlos. Und die provisorische Regierung in Griechenland sah sich genötigt, ihre Sorge für die Nationalbildung nur auf die unterste Stufe derselben, auf die elementare Volksbildung zu beschränken. Wenige Orte mögen damals wohl noch das Vorrecht genossen haben, einige besser organisierte Schulen zu besitzen, in welchen nach alter Sitte die Anfänge der altgriechischen Sprache gelehrt wurden. Allein auch diese konnten keinen längeren Bestand haben. Die Verhältnisse, wie sie sich in den Kriegsjahren 1825—1827 entwickelten, waren ihrer Fortdauer und ihrer Existenz selbst zu ungünstig.

Eine Umwandlung in diesen Zuständen des griechischen Schulwesens trat aber auch dann nicht ein, als Graf Johannes Kapodistria aus Kerkyra am 31. März 1827 zum Präsidenten des freien griechischen Staates erwählt wurde. Der hervorragende Mann, der nur mit realen Faktoren rechnete und ausschliesslich darauf bedacht war die gänzlich zerütteten volkswirtschaftlichen Verhältnisse auf solider Grundlage von Neuem aufzubauen, schlug auch in Bezug auf die Reorganisation des Schulwesens ganz neue Wege ein. Die Einführung eines nach den damaligen Begriffen rationelleren Systems der elementaren Volksbildung und die Verbreitung derselben durch alle Schichten der tief gesunkenen Nation lag ihm so sehr am Herzen, dass er jeden Gedanken von einer Wiederbelebung und Reorganisation der im Anfang der zwanziger Jahre eingegangenen höheren humanistischen Schulen fürs Erste von sich fern zu halten suchte. Er mochte vielleicht mit Recht daran denken, dass die gerade zu dieser Zeit in hohem Aufschwung begriffene ionische Akademie in Kerkyra — ein höheres Gymnasium, welches im Jahre 1824 zu einer wahren Universität, der ersten auf griechischem Boden, sich umwandelte — eine genügende Kompensation für das gänzliche Fehlen von höheren humanistischen Schulen im kleinen Lande bot. Im übrigen liess er bestehen oder rief wieder ins Leben und begünstigte vielfach alle diejenigen Schulen, welche dem alten Herkommen nach den Elementarunterricht in ihrer Art fortsetzten, indem sie ihre Zöglinge mit den Elementen der altgriechischen Grammatik bekannt machten — dieselbe wurde immer als die Grundlage alles Sprachunterrichts betrachtet — und auf diese Weise mit den notwendigsten Kenntnissen in der Muttersprache sowohl wie in anderen Nebenfächern ausstatteten. Nur ein Gedanke blieb aber sein allerdings ernst gefasster Plan, eine höhere humanistische Musterschule in der damaligen Hauptstadt des Landes zu gründen, in welche die in der Diaspora lebenden griechischen Gelehrten als Lehrer berufen werden sollten. Der jähe Tod, welchem der hochgesinnte Mann bald unterlag, vereitelte diesen und noch andere Pläne, an welche sich die besten Hoffnungen für eine von den gesundesten Prinzipien geleitete Organisation der gesammten Nationalbildung anknüpften.

Bessere Zeiten für die Neugestaltung und Einrichtung des griechischen Schulwesens kamen dann erst mit der Ankunft König Otto's I. in Griechenland und mit der Einsetzung der bayerischen Regentschaft während der Minderjährigkeit des jungen Monarchen. Teils durch Anlehnung an deutsche, speziell bayerische Schulverhältnisse, teils unter Beibehaltung der überlieferten Formen des nationalgriechischen Schulwesens wurde jetzt eine gänzliche Reorganisation desselben vorgenommen, welche seitdem in keinem von ihren wesentlichen Grundzügen eine Veränderung erlitten hat. Durch die am 31. Dezember 1836 erlassene königliche Verordnung, welche als das Grundgesetz (*ὁ ὀργανικὸς νόμος*) für griechische Schulverhältnisse bis zum heutigen Tag ihre volle Geltung behalten hat, wurden besonders alle Verhältnisse bezüglich der Verwaltung und Organisation des höheren Schulwesens in dem neugegründeten Staate geregelt und der nunmehr zu neuem Leben berufenen alten humanistischen Schule so die Bahn gewiesen, auf welcher sie sich noch heute bewegt.

b) Der gegenwärtige Zustand.

Nachdem einmal die Verwaltung, ihres früheren Kommunalcharakters entkleidet, welchen sie Jahrhunderte lang unter der türkischen Herrschaft getragen hat, unter unmittelbare staatliche Aufsicht gestellt wurde, verlor sie jeden Zusammenhang mit den lokalen Faktoren eines mehr oder weniger autonomen Schulregiments und wurde nach den einfachsten Normen eines vollständig durchgeführten Zentralisationssystems eingerichtet. Keine Provinzialbehörden oder Schulkommissionen und Kuratorien sind an der Verwaltung des höheren Schulwesens in Griechenland beteiligt und es gibt auch keine Schule, welche unter geistlichem Patronat steht, da die Kirche überhaupt weder einen unmittelbaren noch einen mittelbaren Einfluss auf die Schule übt; dieselbe ist ganz und gar eine staatliche Einrichtung. Die oberste Behörde für alle Kult- und Schulangelegenheiten ist der Minister (*ὁ ἐπὶ τῶν ἐκκλησιαστικῶν καὶ τῆς δημοσίας ἐκπαιδεύσεως ὑπουργός*) und als oberster Beamte fungiert unter ihm im Ministerium ein Unterstaatssekretär (*ὁ γενικὸς γραμματεὺς τοῦ ὑπουργείου*), welchem allein die Leitung der Geschäfte in der Verwaltung des höheren Schulwesens zusteht. Als einziger Ueberrest der älteren Gemeindeverfassung und der autonomen Regierung der Schule sind nur noch die lokalen Ephorieen anzusehen, welche als eine Art von Schulkommissionen mit gewissen Aufsichtsrechten über die Schulen in jedem Sitz eines Nomarchen — Griechenland ist in sechszehn Departements, *νομοί*, eingeteilt — eingesetzt werden. Zwei Mitglieder, vom Gemeinderat unter den Gebildeten des Ortes (Ärzten, Advokaten oder ausgedienten Lehrern) erwählt, bilden unter dem Präsidium des Präfekten diese Kommissionen. Allein ihre Rechte, welche nach den Vorschriften des Gesetzes ziemlich bedeutend und ausgedehnt sein sollten, sind jetzt sehr beschränkt und thatsächlich üben sie dieselben niemals aus.

Unbekannt ist in Griechenland auch jegliche Inspektionsbehörde zum Behuf einer regelmässigen Visitation und Beaufsichtigung der Schulen. Von Zeit zu Zeit werden allerdings vom Ministerium ausserordentliche Visitationen angeordnet, mit welchen in der Regel Universitätsprofessoren beauftragt werden; allein dieselben haben selten einen pädagogischen Zweck und sie werden fast ausschliesslich durch Differenzen im Lehrerkollegium und ähnliche Fälle veranlasst. Die Zentralverwaltung entbehrt desshalb des wichtigsten Organs zu einer zweckmässigen Beaufsichtigung der Schulen und da sie auch sonst von den Parteiinteressen eines rein persönlichen Regiments vollständig absorbiert ist, so ist sie seit langer Zeit ausser Stand gesetzt, einen wohlthuenden Einfluss auf die Leitung der Schulen selbst und noch weniger auf die progressive Entwicklung des Schulwesens auszuüben, dessen Mängel und Schäden niemanden verborgen bleiben. Die ministerielle Verwaltung beschränkt sich auf die dienstliche Besorgung der laufenden Geschäfte, deren Gang alljährlich einmal und zwar im Anfang des Schuljahres dadurch unterbrochen wird, dass eine allgemeine Veränderung bei der Besetzung der Stellen aller Lehrer stattfindet, wobei je nach den Forderungen der Partei und ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse und Interessen der Schule, die einen versetzt, die andern abgesetzt werden. In dieser Äusserung der ministeriellen Allmacht herrscht die reinste Willkür und, da sie ihre unheilvolle Wirkung bei der Leitung der Schulen sowohl wie bei der Amtsführung der Lehrer, der Aufrechterhaltnng der Ordnung und den gegenseitigen Beziehungen der Lehrer und Schüler und ihrer Eltern bis in die kleinsten Dinge hinein zur Geltung zu bringen weiss, so bleiben stets fruchtlos auch die ernstesten Bemühungen, dem wachsenden Übel entgegenzusteuern. In der That entfaltet das Ministerium von Zeit zu Zeit eine rege Thätigkeit zur Vermehrung des vorhandenen Materials an Verordnungen und Vorschriften, durch welche auf die Regelung und Hebung des Unterrichts und auf eine strenge Durchführung der gesetzlichen Anordnungen bei der Regierung der Schulen hingewiesen wird. Allein auch hier zeigt sich der beste Wille der leitenden Persönlichkeiten ohnmächtig gegen die unwiderstehliche Gewalt des Parteigeistes, sofern das schlechte Beispiel in sehr vielen Fällen wieder vom Ministerium

selbst gegeben wird, und da die Macht der Verhältnisse grösser ist als die schwache und oft inkonsequente Reaktion der rasch einander ablösenden Minister und höheren Beamten, so bleiben die weisesten ministeriellen Verordnungen wirkungslos und geraten zuletzt in Vergessenheit.

Die Unhaltbarkeit dieser Zustände wird von allen eingesehen und anerkannt; doch geschieht zur Zeit nichts, was die Hoffnungen auf eine radikale Reform des herrschenden Systems einigermassen rechtfertigen könnte.

Auch von der Organisation des höheren griechischen Schulwesens lässt sich, was die gegenwärtigen Verhältnisse desselben anbelangt, nicht viel Vorteilhaftes sagen.

Nach den Bestimmungen, welche die bayerischen Organisatoren zuerst getroffen haben und welche ihre volle Geltung heute noch bewahren, sollte die neue humanistische Schule, das Gymnasium, wie es nunmehr offiziell genannt wurde, nur die oberste Stufe in dem ganzen System der Nationalbildung bilden, die man damals ausschliesslich unter dem Gesichtspunkt einer rein humanistischen Erziehung des Volkes einrichten zu dürfen glaubte. Dieser Anschauung gemäss regelte man deshalb das gesamte Schulwesen nach folgenden Normen. Die Grundlage zu demselben bildete die Elementarschule, welche übrigens damals noch auf der Lancaster'schen Methode des wechselseitigen Unterrichts beruhte — daher *ἀλληλοδιδακτικὸν σχολεῖον* genannt — und erst später eine bessere Einrichtung bekam (heute *τὸ δημοτικὸν σχολεῖον*, die Volksschule genannt). Darauf folgte dann die bei den Griechen von altersher unter dem Namen „hellenische Schule“ (*ἑλληνικὸν σχολεῖον*) bekannte Anstalt, welche mit Beibehaltung ihres früheren Charakters als einer Art von Mittel- oder Bürgerschule noch denjenigen einer Vorbereitungsschule für das Gymnasium annahm, und an diese schloss man zuletzt das eigentliche Gymnasium an, in welchem die in der hellenischen Schule beginnende humanistische Bildung ihren Abschluss fand. Die Dauer der Studienkurse in den drei genannten Schularten bestimmte man aber in der Weise, dass die ersten vier Jahre des Schulbesuchs, zu welchem alle Volkskinder angehalten werden sollten, auf die Elementarschule entfielen, während die hellenische Schule die drei folgenden Jahre und das Gymnasium die vier letzten umfasst hat. Zuletzt wurde das gegenseitige Verhältnis dieser Schulen dadurch geregelt, dass ihre Zöglinge nur nach vollständiger Absolvierung einer jeden von ihnen und nach bestandener Reifeprüfung Aufnahme in der unmittelbar folgenden finden durften.

Das System war also ganz einfach und als solches durfte es unter den damaligen Verhältnissen wohl auch als das praktischeste und angemessenste erscheinen. Die Begründer des neuen griechischen Schulwesens waren offenbar von der Überzeugung durchdrungen, dass sie die allgemeine Volksbildung ungemein förderten, indem sie die hellenischen Schulen ganz in ihren Dienst stellten, sofern dieselben schon früher vielenorts bestanden und nunmehr beträchtlich vermehrt werden sollten. Das war in Griechenland von jeher so und der Gedanke, dass die Bildung der Jugend auch in ihrer untersten Stufe nur auf dem altgriechischen Sprachstudium begründet werden könne, scheint auch den bayerischen Organisatoren so sehr eingeleuchtet zu haben, dass sie keine Anstalten treffen zu dürfen glaubten, um in diesem Zweige der Volksbildung reformatorischer vorzugehen. Und ebenso scheinen dieselben Männer fest daran geglaubt zu haben, dass sie eine sichere Grundlage für das Gymnasium schufen, indem sie es in enge Beziehung zu der eigentlichen Nationalschule, zu der hellenischen brachten, welche als auf humanistischer Grundlage beruhend ganz geeignet dazu schien, dem Gymnasium zur Vorbereitungsschule zu dienen. Das war eben auch früher in Griechenland so gewesen in den Orten wenigstens, wo die älteren höheren humanistischen Schulen geblüht hatten, und auch die damaligen deutschen Einrichtungen, welche für die Gestaltung des griechischen Schulwesens in mancherlei Beziehung massgebend gewesen sind, lehrten ein Ähnliches. Denn die hellenischen Schulen als Vorbereitungsanstalten für die Gymnasien zeigten eine vollkommene Analogie mit den in Deutschland bekannten Lateinschulen, und diesen ihren Charakter sollten sie eben jetzt um

so entschiedener hervortreten lassen, als das Gymnasium in Griechenland nicht als eine in sich abgeschlossene Fachschule seine Stellung in dem gesamten System der Nationalbildung einnahm, sondern bloss als eine besondere Stufe in demselben zur Geltung kam.

Dies alles hätte nun seinen Zweck vollkommen erreichen können, wenn nur genügend dafür gesorgt worden wäre, dass die hellenische Schule, welche zu gleicher Zeit eine höhere Volksschule und ein Untergymnasium sein soll, eine ihrer zwiefachen Aufgabe entsprechende Einrichtung bekommen hätte, kraft deren sie in dieser Mittelstellung zwischen beiden Schularten sich hätte würdig behaupten können. Denn bei den grossen Vorteilen, welche die Kenntnis des Neugriechischen in Bezug auf die Formenlehre sowohl wie auf den Wortschatz für die Erlernung des Altgriechischen bietet, liesse sich leicht eine innere Verbindung zwischen dem Gymnasium und der Volksschule herstellen, welche nach beiden Seiten hin als nutzbringend sich erweisen würde, wenn anders der Meinung nicht alle Berechtigung abzusprechen ist, dass der elementare griechische Unterricht, welcher gerade die erste Zeit der Gymnasialbildung ausfüllt, für die gründlichere Kenntnis des Neugriechischen auch in einer höheren Volksschule unentbehrlich ist. Mit solchem Ernst hat man aber die Sache damals nicht gefasst. Wie man überhaupt bei der Regelung der neuen Schulverhältnisse keine Rücksicht auf die wahren Bedürfnisse des damaligen Griechenvolkes genommen hat, welchem noch ganz andere Dinge not thaten als die schrankenlose Vermehrung der höheren und niederen humanistischen Anstalten, so hat man es auch in Bezug auf die Organisation des neuen Schulwesens nur bei einer äusseren Einteilung der drei verschiedenen Schularten bewenden lassen, ohne auch nur zu versuchen, die wichtigsten mit der inneren Einrichtung derselben zusammenhängenden Fragen zu lösen oder wenigstens anzuregen. Man liess also die hellenische Schule als eine Mittelschule bestehen, deren nächste Aufgabe war, den Elementarunterricht zu ergänzen und zu vervollständigen, man richtete sie aber so wenig nach den Forderungen einer volkstümlicheren Ausbildung der Jugend ein, dass man dieselbe vielmehr durch die ausschliessliche, intensive Beschäftigung mit der altgriechischen Grammatik (zwölf Stunden wöchentlich in jeder der drei Klassen) ganz unterdrückte. Durch dieselbe alles überwuchernde grammatische Ausbildung in einer nicht mehr gesprochenen Sprache erreichte man aber auch den anderen Zweck nicht, eine wirklich sichere Grundlage für das höhere humanistische Studium zu schaffen, da man den Sprachunterricht in der hellenischen Schule nicht im Zusammenhang mit dem gesamten Gymnasialunterricht in der altgriechischen Sprache und Litteratur behandelte, sondern bloss nach seiner Bestimmung als einer notwendigen Ergänzung des überaus ärmlichen Elementarunterrichts ansah und ihn aus diesem Grunde ganz oberflächlich und geistlos betrieb, wie man das übrigens von den höchst ungenügend zu ihrem Amt vorbereiteten Lehrern nicht anders erwarten konnte.

Diese Mängel nun, mit welchen das neue System behaftet war, waren zu offenkundig, als dass man darüber lange in Zweifel bleiben konnte, welche Nachteile für die humanistische sowohl wie für die allgemeine Bildung des Volkes daraus erwachsen würden. Immerhin brauchten aber die ersten Erfahrungen, die man mit diesen Schuleinrichtungen machte, nicht gerade sehr schlimm zu sein. Die Schule konnte damals selbst in ihrer unvollkommensten Gestalt noch für einige Zeit dem Staate sowohl wie der nach Bildung strebenden Gesellschaft bedeutende Dienste leisten. Dazu kam, dass die persönlichen Leistungen der Lehrer und Schüler, getragen von einer Begeisterung, deren nur jene aus dem Freiheitskampfe hervorgegangene Generation fähig sein konnte, die Hindernisse leicht zu überwinden vermochten, welche ihnen von der mangelhaften Schulorganisation in den Weg gelegt wurden. Und noch war die Zahl der Gymnasien so gering und der Zudrang in dieselben so klein, dass die bedenklicheren Folgen eines ebenso einseitigen wie schlecht ausgebildeten Systems kaum noch fühlbar sein konnten. Anders musste es aber mit der Zeit werden, als alle diese Faktoren gründlich sich änderten. Nur zu schnell mehrten sich die Übel, welche von Anfang an dem Organismus innewohnten, während sie andrerseits durch die Verderbtheit der Verwaltung noch schärfer hervorzutreten begannen.

In den heutigen Zuständen stellt sich deshalb nur das letzte Resultat einer langjährigen Entwicklung dar, dessen Gang schon von Anfang an schlecht vorgezeichnet worden ist. Die Elementarschule vegetiert bloss neben der hellenischen, von welcher sie sich nicht emanzipieren kann, damit sie in ihrer Eigenart als Volksschule ganz unabhängig vom Gymnasium sich freier entwickele. Aus demselben Grunde vermag aber auch die hellenische Schule, da sie in erster Linie eine höhere Volksschule sein will, sich nicht entsprechend den Zwecken des Gymnasiums zu gestalten und nach dieser Richtung hin sich organisch zu entwickeln. Das Gymnasium bleibt deshalb eine unvollkommene Einrichtung, welche ebensowenig den Forderungen einer höheren humanistischen wie auch denjenigen einer höheren allgemeinen Bildung des Volkes, auf welche doch das ganze bis zum Gymnasium aufsteigende System ursprünglich berechnet war, als entsprechend anzusehen ist. Jahraus jahrein wächst der Strom der von den hellenischen Schulen in das Gymnasium sich drängenden Jugend, welche mit den dürftigsten Vorkenntnissen ausgestattet, ebenso unfähig, die genossene Bildung zu einem praktischen Beruf zu verwerten wie auch mit Ernst und Eifer sich dem höheren humanistischen Studium zu widmen, auch dieses letzte Stadium ihrer Bildung schnell durchwandert, um in die Universität, diese letzte Hoffnung und letztes Ziel aller Bildung in Griechenland, einzuziehen. Hier beginnen aber erst recht die mit dem gesamten Schulorganismus verwachsenen Übel ihre nachteiligen Wirkungen zu zeigen. Wie eine lange Erfahrung lehrt, ist die wissenschaftliche Ausbildung der akademischen Jugend an der nationalen Hochschule meistens sehr unvollkommen und immer bleibt sie weit hinter ihrem letzten Ziel zurück. Einiges wird nun in dieser Hinsicht auf Gründe zurückzuführen sein, welche nur durch die Unzulänglichkeit gewisser Universitätseinrichtungen, durch die in allen Verhältnissen sich äussernde Verderbtheit der Verwaltung zu erklären sind. Allein die Hauptschuld trägt doch nach allgemeiner Überzeugung wieder jene Unzulänglichkeit und Mangelhaftigkeit der gymnasialen Vorbildung, welche um so folgenschwerer wird, je höher die Forderungen sind, denen die aus dem Gymnasium entlassene und dem wissenschaftlichen Studium sich widmende Jugend berufen ist zu entsprechen. Das System erweist sich also nach oben wie nach unten als ebenso unzureichend wie als unzweckmässig und in der That herrscht bei niemanden mehr ein Zweifel darüber, dass die durch dasselbe geschaffenen Zustände schon längst sich selbst überlebt haben. Als ein nächstes Bedürfnis wird auch bereits von allen empfunden, dass die hellenische Schule, welche dem Gymnasium bis jetzt die schlechtesten Dienste geleistet hat, von dem Zusammenhang mit demselben losgerissen und mehr nach praktischen Rücksichten reorganisiert werde, damit dann jenes als die wahre humanistische Anstalt und Pflanzschule für die Universität seine eigene Entwicklung durchmachen könne. Auch vonseiten der Regierung selbst, von welcher das Verdammungsurteil gegen das herrschende System zu wiederholtenmalen in der schärfsten Weise ausgesprochen ist, sind übrigens gewisse Vorschläge gemacht worden, welche dahin gehen, durch eine festere Abgrenzung der verschiedenartigen Ziele, welche die beiden humanistischen Schulen in Griechenland erstreben, das gesamte System der Nationalbildung auf eine neue, sichrere Basis zu stellen. Eine bestimmte Form haben jedoch diese Gedanken noch nicht finden können und noch weniger ist etwas in der Praxis geschehen, was die Hoffnungen auf eine baldige Besserung in den heutigen Zuständen rechtfertigen würde.

II. Personalverhältnisse.

1. Direktoren und Lehrer.

Die Teilung der humanistischen Schule in die zwei von einander unabhängigen Abteilungen, in die hellenische Schule und in das eigentliche Gymnasium, sowie die örtliche Trennung derselben auch in den Orten, wo sie beide neben einander bestehen, bedingen einen Unterschied in der Leitung einer jeden von ihnen und ein verschiedenes Rangverhältnis

unter ihren Lehrern. Die hellenischen Schulen stehen unter der Leitung eines Vorstehers (*ὁ σχολάρχης*) oder bloss eines Lehrers, wo sie aus Mangel an Schülern nur aus einer oder zwei Klassen bestehen. Dasselbe gilt auch von den Gymnasien, welche einen Direktor haben (*ὁ γυμνασιάρχης*), wenn sie vollständig sind (*πλήρη γυμνάσια*), d. h. wenn sie aus vier Klassen bestehen, hingegen werden sie von einem der Gymnasiallehrer geleitet, wo sie nur aus drei oder zwei Klassen bestehen (*ἡμιτελῆ γυμνάσια* oder *ἡμιγυμνάσια*). Die Gymnasiallehrer, welche dem Range nach höher stehen als die Lehrer an den hellenischen Schulen, gehören einer und derselben Kategorie an und führen alle den Titel „Professoren" (*καθηγηταὶ τῶν γυμνασίων*), ausser den Lehrern für Turnen, Kalligraphie und Zeichnen, welche bloss als Lehrer für das betreffende Fach bezeichnet werden (*οἱ διδάσκαλοι τῶν τεχνικῶν μαθημάτων: τῆς γυμναστικῆς, τῆς καλλιγραφίας, τῆς ἰχνογραφίας*). Dagegen die Lehrer an den hellenischen Schulen (*οἱ διδάσκαλοι τῶν ἑλληνικῶν σχολείων* oder *οἱ ἑλληνοδιδάσκαλοι*) sind in drei Kategorien eingeteilt (*πρωτοβάθμιοι, δευτεροβάθμιοι, τριτοβάθμιοι ἑλληνοδιδάσκαλοι*) je nach ihrer Auszeichnung in der Prüfung für ihr Amt. Hilfs- und Probelehrer sind unbekannt. Die Ortsgeistlichen stehen in keinerlei Beziehung zur Schule, der Religionsunterricht wird meistens von den Professoren resp. Lehrern selbst erteilt und nur selten von besonderen Fachlehrern, Kandidaten der Theologie. Die Zahl der Unterrichtsstunden beträgt 18—21 Stunden wöchentlich für die Gymnasiallehrer, 24 bis 30 für die Lehrer an den hellenischen Schulen sowie für ihren Vorsteher, 12 für die Gymnasialdirektoren. Unter dem Präsidium der Scholarchen und Gymnasiarchen, denen die unmittelbare Leitung der Anstalten zusteht, kommen zur Beratung zusammen die Lehrer- resp. Professorenkonferenzen, deren Befugnisse übrigens wie auch diejenigen der Direktoren nur auf die Abfassung der Stundenpläne, die innere Ordnung der Schule und die Disziplin der Schüler sich beschränken. Die Entscheidung wird nach Stimmenmehrheit getroffen, nötigenfalls wird dieselbe dem Ministerium als letzter Instanz anheimgestellt. Die Wahl der zu gebrauchenden Lehrbücher hängt indessen nicht von den Lehrerkonferenzen ab; darüber entscheiden alle drei Jahre einmal besondere vom Minister ernannte Schulkommissionen, welche unter den verschiedenen zu ihrer Begutachtung von den Verfassern vorgelegten Büchern das relativ beste, und zwar immer ein einzelnes für jeden Unterrichtsgegenstand zu wählen haben. Auch sonst sind die Vorstände, was die Ordnung der Lehrgegenstände und die Einzelheiten des Programms anbelangt, einfach an die ministeriellen Vorschriften gebunden. Der Initiative der einzelnen Lehrer und Direktoren ist nichts überlassen.

2. Besoldung und Pension.

Der Gehalt des Scholarchen beträgt 200 Drachmen monatlich (eine Silberdrachme ist gleich 1 Frank), der Lehrer der ersten Kategorie (*τῶν πρωτοβαθμίων ἑλληνοδιδασκάλων*) 100 Drachmen, der zweiten Kategorie (*τῶν δευτεροβαθμίων*) 130 Drachmen, der dritten Kategorie 160 Drachmen, des Gymnasialdirektors 350 Drachmen, der Gymnasiallehrer 250 Drachmen.

Alle diese Gehälter mit Ausnahme desjenigen des Gymnasialdirektors werden nach jedem fünften Dienstjahr um $^1/_5$ erhöht, ohne aber je das Maximum von 250 Drachmen für den Vorsteher der hellenischen Schulen und ihre Lehrer, oder von 300 Drachmen für die Gymnasiallehrer zu übersteigen.

Für das Lehrerpersonal der hellenischen Schulen und der Gymnasien verausgabte der Staat im Jahre 1894 1,686,160 Drachmen, von welchen 599,540 Drachmen auf die Gymnasien, 1,086,620 Drachmen auf die hellenischen Schulen entfallen.

Für die Pension werden monatlich vom Gehalt $7^1/_2$ Prozent abgezogen. Nur nach einem Dienst von 19 Jahren und 7 Monaten wird den abtretenden die Pension erteilt, welche $^2/_5$ des Gehalts beträgt, noch um $^1/_{50}$ wird sie aber bei jedem neuen Dienstjahr erhöht. Nach dem Tode des ausgedienten Lehrers wird die Pension in drei Teile geteilt, von welchen das $^1/_3$ der Gattin des verstorbenen zufällt, das zweite Drittel den Kindern, bei den Knaben, wenn sie das Alter von 21 Jahren noch nicht erreicht haben, bei den Mädchen, so lange sie unverheiratet sind.

Unfähigkeit zum Dienste wegen Krankheit oder Unfalls geben kein Recht zur Pension vor dem Ablauf der Zeit von 19 Jahren und 7 Monaten.

3. Prüfungen für das Lehramt.

Studenten der Philologie, welche einen zweijährigen Studienkursus an der Universität durchgemacht haben, werden von einer aus Universitätsprofessoren bestehenden Kommission geprüft und bekommen je nach ihrem Erfolg im Examen das Zeugnis eines Lehrers der ersten, der zweiten oder der dritten Kategorie, welche sodann an den hellenischen Schulen angestellt werden können. Keine Probezeit ist erforderlich, für keine praktische Anleitung der Kandidaten wird Sorge getragen. Auch die Kenntnisse, welche von ihnen verlangt werden, sind sehr bescheiden. In der Regel wird von Xenophon etwas zur Übersetzung ins Neugriechische vorgelegt; zum sogenannten „Thema", d. h. zur Übersetzung aus dem Neugriechischen ins Altgriechische, wird auch ein leichtes Stück aus demselben Autor gewählt. Im Lateinischen wird bloss eine Übersetzung aus Cäsar verlangt. In der griechischen Litteraturgeschichte und in der Geschichte werden entsprechende Vorkenntnisse verlangt.

Die Scholarchen hingegen, wie die Gymnasiallehrer, müssen Doktoren oder Kandidaten (*οἱ προλῦται*) der Philologie sein. Doch werden auch Doktoren der physikalisch-mathematischen Abteilung der philosophischen Fakultät und Kandidaten der Theologie zu dem Vorsteheramt an den hellenischen Schulen zugelassen. Nach bestandenem Doktorexamen haben die angehenden Gymnasiallehrer zwei Jahre lang als Scholarchen zu dienen; darauf können sie am Gymnasium angestellt werden. Auch für diese ist keine praktische Anleitung und kein Staatsexamen erforderlich. Für das Hauptfach (die griechische Sprache) hat jede Klasse ihren eigenen Lehrer. Der mathematische Unterricht wird für alle vier Klassen des Gymnasiums einem bestimmten Lehrer übertragen, die übrigen Lehrgegen-

stände werden nach gemeinsamer Vereinbarung unter die Lehrer verteilt. Auch für den Unterricht in der lateinischen und französischen Sprache und bisweilen in der Geschichte giebt es in einigen Gymnasien Fachlehrer. In den meisten Gymnasien müssen jedoch alle Lehrgegenstände unter die drei Philologen und den Mathematiker, aus welchen nebst dem Gymnasialdirektor das gesamte Personal besteht, verteilt werden. Dasjenige der hellenischen Schulen besteht regelmässig aus dem Vorsteher und zwei anderen Lehrern.

Die Gymnasialdirektoren werden nur unter denjenigen Gymnasiallehrern gewählt, welche schon einen fünfjährigen Dienst hinter sich haben.

III. Der Unterricht.

1. Lehrpläne.

Die Bestimmungen, welche über die Ordnung der Lehrgegenstände und die Feststellung der Stundenzahl für einen jeden von ihnen in den beiden humanistischen Schulen im Jahre 1836 getroffen wurden, sind im Laufe der folgenden Jahrzehnte, abgesehen von einigen Modifikationen bezüglich der Stundenzahl in gewissen Unterrichtsfächern, unveränderlich geblieben. Erst im Jahre 1884 und dann wieder im Jahre 1888 wurden die alten Lehrpläne einer umfassenderen Revision unterzogen und obgleich man eigentlich auch bei derselben sich darauf beschränkt hat, fast nur alte, zum Teil kraftlos gewordene Vorschriften zu erneuern, so hat man sich wenigstens bemüht, den Unterrichtsstoff in den einzelnen Gegenständen genauer zu bestimmen und auf diese Weise die Arbeit eines jeden Lehrers kontrollierbarer zu machen. Nach diesen Vorschriften nun ist der Unterricht zunächst in den beiden klassischen Sprachen folgendermassen reguliert worden:

In der ersten (untersten) Klasse der hellenischen Schule, in welcher nur die mit dem Abgangszeugnis der Elementarschule (*τὸ δημοτικὸν σχολεῖον* mit vier einjährigen Klassen) versehenen Knaben Aufnahme finden dürfen, beginnt der griechische Unterricht mit Grammatik und Lesebuch. Als Lehrbuch für die Grammatik dient für alle drei Klassen der hellenischen Schule sowie für die erste (unterste) Gymnasialklasse ein und dasselbe Schulbuch, und zwar wird im ersten Jahr die Formenlehre (die Verba auf *μι* ausgenommen) mit sehr wenigen allgemeinen Regeln durchgenommen. Das Lesebuch (*χρηστομάθεια*) enthält Philosophensentenzen und -Aussprüche (*γνῶμαι καὶ ἀποφθέγματα φιλοσόφων*), äsopische Fabeln und Stücke aus Apollodors Bibliothek, aus Plutarch, Diogenes Laertius, Aelian, Athenäus und aus der Anthologie des Stobäus. Im ganzen müssen daraus etwa dreissig Seiten gelesen werden (eine Seite des Lesebuchs ist etwa einer halben Seite der Teubner'schen Stereotypausgabe der Klassiker gleich). In der zweiten Klasse wird Xenophons Anabasis gelesen (gegen vierzig Seiten der Teubner'schen Stereotypausgabe); Fortsetzung der Grammatik. In der dritten eine Auswahl aus der Kyropädie und den Biographien Plutarchs (Themistokles oder Aristides), wieder gegen vierzig Seiten im ganzen; Fortsetzung und Ende der Grammatik und die ein-

fachsten Elemente der Syntax. Das Latein beginnt mit Formenlehre (ohne die unregelmässigen Verba) und einfachen Sätzen aus dem Lesebuche.

In der ersten (untersten) Gymnasialklasse werden dann Xenophon (die Memorabilien), Isokrates oder Lysias gelesen (mindestens achtzig Seiten im ganzen). Kursorisch Xenophons Anabasis oder Lucian. Anwendung der Grammatik, Syntax. Latein mindestens zwanzig Seiten aus Nepos; die Formenlehre. — In der zweiten Thukydides (nur die historischen Teile), Lykurg, Isokrates (Panegyricus oder Areopagiticus), Homer (Odyssee), im ganzen mindestens neunzig Seiten. Arrhian und Lucian zur kursorischen Lektüre. Anwendung der Grammatik, Syntax. Latein mindestens 25 Seiten; Grammatik und aus der Syntax über die Kasus. — In der dritten Thukydides (die Reden), Demosthenes (die olynthischen und philippischen Reden, vom Frieden, die Leptinea), Platos Apologie, Kriton, Laches, Charmides, Homers Ilias, im ganzen mindestens 100 Seiten. Kursorisch Herodot. Latein: Livius (I—VI und XXI—XXVII), Sallust (bell. Catil.), Cicero (in Catilinam I und II, in Verrem IV s. de signis, pro Sulla, de lege Manilia, pro Archia poëta), Ovids Metamorphosen, im ganzen mindestens 40 Seiten. Syntax. — In der vierten oder obersten Klasse Thukydides (die Leichenrede), Platos Gorgias oder Protagoras), Sophokles, Euripides, Theokrit. Homer und Plutarchs Biographien zur kursorischen Lektüre. Latein: Cicero (pro Sestio, Philippicae I, II, pro Milone, pro Murena, pro Ligario), Tacitus (vita Agricolae), Vergils Aeneide, Horaz (Oden), im ganzen mindestens 50 Seiten. Zur kursorischen Lektüre aus Lhomond, de viris illustribus urbis Romae.

Eine Übersicht der Lehrgegenstände mit den für einen jeden derselben bestimmten wöchentlichen Stunden geben folgende Tabellen:

Hellenische Schule.

	Stunden wöchentlich		
	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse
Religionsunterricht	2	2	2
Altgriechisch	8	9	9
Neugriechisch	4	2	2
Latein	—	—	3
Arithmetik	4	3	2
Geometrie	—	—	1
Geschichte	2	2	3
Geographie	2	2	2
Naturgeschichte	—	2	2
Französisch	—	3	2
Schönschreiben und Zeichnen	3	2	1
Turnen	3	3	3
Im ganzen	28	30	32

Gymnasium.

	Stunden wöchentlich			
	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse	IV. Klasse
Religionsunterricht	3	2	1	—
Altgriechisch	12	12	12	12
Latein	3	4	4	4
Mathematik	3	4	4	3
Kosmographie	—	—	—	2
Naturgeschichte	2	2	—	—
Physik	—	—	3	3
Geschichte	3	3	3	3
Geographie	2	—	—	—
Französisch	3	3	3	3
Psychologie und Logik . .	—	—	1	1
Turnen	3	3	3	3
Im ganzen	33	33	34	34

2. Lehrziele und Lehrmethode.

Über die Lehrziele und Aufgaben der einzelnen Gegenstände sind teils durch das organische Gesetz vom Jahre 1836, teils durch spätere ministerielle Verordnungen und königliche Erlasse nur allgemeine Bestimmungen getroffen worden.*) Die darin waltenden Prinzipien lassen sich, was den Unterricht in den beiden klassischen Sprachen anbelangt, bloss in dem Bestreben des Gesetzgebers erkennen, durch den Minimalansatz des jährlichen Pensums eine Bürgschaft dafür zu gewinnen, dass der Schüler nicht zu sehr zum Memorieren von Regeln und zu der rein grammatischen Behandlung des Schriftstellers angehalten wird. Ein tieferes Eingehen in den Inhalt des gelesenen Stückes sollte als Äquivalent dienen für den grossen Zeitaufwand, welchen die Grammatik erforderte, zumal da die alte Litteratur für die griechische Jugend in mancher Beziehung den Mangel an bedeutenden Erzeugnissen in der neugriechischen Litteratur gewissermassen ersetzen sollte. Dieselben Rücksichten auf eine gründliche Bildung der Jugend in der modernen Schriftsprache, welche in einem sehr nahen Verwandtschaftsverhältnis zu der alten steht, machten eine so gründliche lexikalisch-grammatische Schulung auf Grund der alten Sprache notwendig und so wuchsen die Forderungen in Bezug auf die zu erlangenden Fähigkeiten in der Handhabung derselben bis zu einem gründlichen Verständnis der schwierigsten antiken Prosaiker und einiger von den Dichtern in einem wo möglich höheren

*) Eine vollständige Sammlung der auf das höhere Schulwesen sich beziehenden Gesetze, ministeriellen Verordnungen und königlichen Erlasse findet sich im dreibändigen Buche: *Ἀνωτέρα καὶ μέση ἐκπαίδευσις ἤτοι συλλογὴ τῶν διεπόντων τὴν ἀνωτέραν καὶ μέσην ἐκπαίδευσιν νόμων, βασιλικῶν διαταγμάτων καὶ ἐγκυκλίων τοῦ ἐπὶ τῶν ἐκκλησιαστικῶν καὶ τῆς δημοσίας ἐκπαιδεύσεως ὑπουργείου ἀπὸ τοῦ* 1833—1893 *ὑπὸ Στεφάνου Μ. Παρίση. Ἐν Ἀθήναις.* — Der zweite Band ist vergriffen.

Grade, als dies in Deutschland mit der lateinischen Sprache und Litteratur der Fall ist.

So weit kommt man jedoch thatsächlich in den griechischen Gymnasien nicht. Mit der lateinischen Sprache und Litteratur wird überhaupt nicht Ernst gemacht und meist kommt man nicht weiter, als bis zur notdürftigen Erlernung der Formenlehre und zum Verständnis des in der Klasse durchgenommenen Pensums. Auch in der griechischen Sprache aber beschränkt sich die Hauptaufgabe in jeder Klasse auf die Vorbereitung einer meist stilllosen Übersetzung (ἡ ἐξήγησις) des gelesenen Textes nebst Anwendung der grammatischen resp. syntaktischen Regeln, sowie auf eine (nur in den vier Gymnasialklassen) keine grossen Anforderungen stellende Rückübertragung ins Altgriechische einer wörtlichen neugriechischen Übersetzung aus einem alten Texte (das sogenannte Θέμα). Die rein grammatische Schulung wird allgemein als unzureichend betrachtet, da nicht bloss als unmöglich sich herausstellt, altgriechisch zu schreiben, wie etwa lateinisch in deutschen Gymnasien geschrieben wird, sondern selbst in der Orthographie arge Verstösse begangen werden. Das Verständnis aber der Schriftsteller erstreckt sich nicht über die in statarischer und kursorischer Lektüre durchgenommenen Pensa hinaus.

In den übrigen Lehrgegenständen bewegt sich der Unterricht innerhalb der durch die Schulbücher gegebenen Grenzen. Als sehr trocken und überaus mangelhaft wird der Unterricht in der Geschichte und Geographie betrachtet und zumeist trifft die Abiturienten der Vorwurf der *ἀνιστόρητοι καὶ ἀγεωγράφητοι*. In der Arithmetik wird eine praktische Gewandtheit nicht erlangt und der genossene mathematische Unterricht befähigt selten die Abiturienten zum Eintritt in die physikalisch-mathematische Abteilung der philosophischen Fakultät.

An diesem Misserfolg soll nach allgemeiner Überzeugung die Schuld hauptsächlich die schlechte Lehrmethode tragen. Da den Lehrern eine jegliche pädagogische Vorbildung abgeht und dieselben nicht einmal unter der Kontrolle eines pädagogisch gebildeten Leiters stehen, so herrscht die reinste Willkür in der Art und Weise, wie sich ein jeder Lehrer den Gegenstand seines Unterrichts zurecht zu machen sucht. Wo nicht etwa ein natürliches Talent bessere Erfolge zu erzielen bestrebt ist, da gilt als allgemeine Regel das bequeme Aufgeben und Abfragen ohne jegliche Entwickelung durch Zwischenfragen. Meist hört man den Lehrer über das reden, worüber man erwarten sollte, dass der Schüler Auskunft gebe. Eine einfache Frage artet deshalb in eine längere Auseinandersetzung aus, wo der Geist des Schülers ganz unthätig bleibt und die Aufmerksamkeit unmöglich gefesselt werden kann. Namentlich in den höheren Klassen herrscht bei vielen eifrigen Philologen die Unsitte, den ganzen Schatz höherer philologischer Bildung zur Schau zu tragen, wobei der Schüler ganz ausser acht bleibt und es nur darauf ankommt, dass der Lehrer seine eigene Weisheit feilbietet. Oft pflegt man auch durch Diktieren dicke Hefte mit solchem weit ausgeholten grammatisch-lexikalischen Kram auszufüllen, der dem Schüler zum Auswendiglernen aufgegeben wird. Da-

bei wird die Lektüre vernachlässigt und so ist denn auch die Hauslektüre ganz unbekannt. Andrerseits können die schriftlichen Arbeiten noch nicht zu ihren Rechten kommen. Bei dem sogenannten Thema, der einzigen schriftlichen Übung (eine Stunde wöchentlich in der Klasse) nimmt nur ein Schüler auf der Schwarztafel teil an der Arbeit, während die anderen ziemlich passiv sich verhalten. Diese Gewohnheit, dass nur ein Schüler immer befragt wird, während die anderen nur anhören und nur selten den Lehrer sich zu ihnen zuwenden sehen, ist auch sonst allgemein. Im täglich zweistündigen griechischen Unterricht werden deshalb jedesmal kaum zwei bis vier Schüler abgefragt, indem sie durchs Los bestimmt werden und ihre Bank verlassend sich vor das Katheder stellen. In den unteren Klassen werden die Schüler angehalten, die Übersetzung des alten Textes ins Heft einzutragen. Das ist ihre einzige schriftliche Arbeit, wo sie nicht etwa verpflichtet werden, von Zeit zu Zeit zur Übung grammatische Formen in den Heften zu schreiben.

Der neugriechische Aufsatz ist arg vernachlässigt. Doch geschieht in dieser Beziehung ziemlich viel in einigen von den Privatanstalten, welche in Bezug auf Methode und Leistungen oft in besserem Licht erscheinen als die öffentlichen Schulen.

4. Zensuren, Strafen, Ferien, Schulgeld.

Ein jeder Lehrer für seine Klasse oder jeder Fachlehrer für alle Klassen hält beim Unterricht vor sich einen im Bureau des Gymnasiarchen resp. Scholarchen aufbewahrten Schülerkatalog, in welchen er die Zensuren einträgt. Dieselben sind: ausgezeichnet (*ἄριστα*), sehr gut (*πάνυ καλῶς*), gut (*καλῶς*), mittelmässig (*σχεδὸν καλῶς*), unzureichend (*μετρίως*), ganz unzureichend (*μετριώτατα*), schlecht (*κακῶς*). Zur Versetzung in eine höhere Klasse berechtigen nur die ersten vier Noten.

Die Strafen sind Rüge, Karzer und Ausschliessung von der Schule je nach der Wichtigkeit des Vergehens während einiger Tage, Wochen, Monate oder für immer aus der betreffenden Schule oder aus allen öffentlichen und Privatanstalten des Königreichs. Im letzten Fall wird die Entscheidung dem Minister anheimgestellt. Körperliche Zucht ist verboten.

Versetzung in die unmittelbar höhere Klasse findet sonst niemals statt ausser nach dem jährlichen Examen.

Die Sommerferien beginnen in der zweiten Hälfte des Juni. Offizieller Anfang des Schuljahres ist der 1. September, thatsächlich beginnt der regelmässige Unterricht gegen den 20. An 22—25 religiösen Festtagen im ganzen Jahre sind die Schulen geschlossen. Dazu kommen etwa 10 Tage, welche die Winterprüfungen im Februar, und 20 Tage, welche die Sommerprüfungen im Juni beanspruchen. Etwa 180 Tage im ganzen Jahre kommen dem Unterricht zu gute.

Schulgeld wird nicht bezahlt; erst im Jahre 1892 ist in Form von Stempelgebühren ein solches eingeführt worden (*ἐκπαιδευτικὰ τέλη*). Die Schüler der hellenischen Schulen zahlen 4 Drachmen jährlich, die der Gymnasien 25 Drachmen. Auch für die Zeugnisse zahlen die ersteren in

den ersten zwei Klassen 2 Drachmen, in der dritten 5 Drachmen, die letzteren 5 Drachmen in den ersten drei Klassen und 10 Drachmen für das Maturitätszeugnis.

5. Schülerprüfungen.

Das Eintrittsexamen bestehen im September die Schüler, die aus den Volks- in die hellenischen Schulen, sowie die aus diesen letzteren in das Gymnasium übergehen. In jeder Klasse finden jährlich zwei Examina statt, eins am Schluss des Wintersemesters (*χειμεριναὶ ἐξετάσεις*) und ein zweites am Schluss des Jahres (*ἐνιαύσιαι ἐξετάσεις*); schriftlich und mündlich ist das letztere, nur mündlich das erstere. In den letzten Jahren sind die weitgehendsten Massregeln getroffen worden, damit die laxe Manier in den Prüfungen beseitigt und eine strenge Kontrolle eingeführt werde. Durch den königlichen Erlass vom 12. Januar 1893 (s. im dritten Band der oben genannten Sammlung von Parissis S. 190—195) schien sogar, dass nunmehr alles fest geregelt sei, als derselbe im vorigen Jahr wieder annulliert wurde und die vergessenen Bestimmungen des organischen Gesetzes vom Jahre 1836 wieder ins Leben gerufen wurden. Durch diese letzteren wird auch unfähigeren Schülern die Versetzung in höhere Klassen dadurch erleichtert, dass diesalbe auch durch die Note mittelmässig (*σχεδὸν καλῶς*) als Durchschnitt der Zensuren in allen Lehrgegenständen (Gymnastik und Kalligraphie nicht ausgenommen) gestattet wird, wobei es sehr oft geschehen kann, dass die betreffenden Schüler hauptsächlich durch hohe Zensuren in untergeordneten Fächern ihre Inferiorität im Griechischen oder im Latein und in der Mathematik wett machen. Neuerdings sind deshalb einige weitere Bestimmungen zur Abhilfe getroffen worden.

Das Abiturientenexamen ist nichts anderes als ein jährliches Examen der obersten Gymnasialklasse im Beisein nur des Schulkollegiums. Es wird eben nur das jährliche Pensum in den verschiedenen Lehrgegenständen verlangt. Selbst als neugriechischer Aufsatz wird irgend eine Erzählung nachgeschrieben, welche der Lehrer mit den Schülern unmittelbar zuvor in der Klasse durchnimmt. Nur die Ilias verpflichten sich die Schüler ganz zu lesen. Wie in allen vier Gymnasialklassen, so besteht auch in der obersten das schriftliche Examen im Griechischen darin, dass den Schülern ein Stück aus dem jährlichen Pensum und ein anderes aus einem nicht gelesenen Schriftsteller vom Lehrer diktiert und von ihnen ins Neugriechische übersetzt wird. Im Lateinischen ebenfalls; nur dass hier aus dem Pensum und nicht aus jedem beliebigen Autor, sondern nur aus Nepos zur Übersetzung etwas diktiert wird. — Zum Staatsdienst berechtigt das Absolutorium nicht.

IV. Realschulen.

Nur eine einzige Schule dieser Art besteht in Griechenland, das sogenannte *πρακτικὸν Λύκειον* oder Realgymnasium, welches aus einer hellenischen Schule und aus vier lateinlosen Gymnasialklassen besteht. Sein Hauptzweck ist, eine gründlichere mathematische Vorbildung, als dies durch das klassische Gymnasium möglich ist, denjenigen Schülern

zu geben, welche in die physikalisch-mathematische Abteilung der philosophischen Fakultät oder in das Polytechnikum und in die Marine- und Kadettenschule Eingang finden wollen. Das Absolutorium berechtigt nur für die physikalisch-mathematische und für die medizinische Fakultät. Doch kann der Absolvent nach bestandenem Examen im Latein an einem klassischen Gymnasium auch in den anderen Fakultäten sich immatrikulieren lassen. Die Zahl der griechischen Unterrichtsstunden ist beschränkt worden, dagegen diejenigen der Mathematik und der französischen Sprache vermehrt. Etwas ausführlicher wird Algebra und Trigonometrie gelehrt als in den klassischen Gymnasien, gründlicher das Zeichnen. Dazu deskriptive und analytische Geometrie, Chemie und Oryktologie. Der Direktor (διευθυντὴς τοῦ πρακτικοῦ Λυκείου) sowie die übrigen Lehrer werden aus dem Personal der Gymnasien gewählt. Der Stundenplan ist folgender:

Lehrgegenstände	Stunden wöchentlich						
	Α' Klasse	Β' Klasse	Γ' Klasse	Δ' Klasse	Ε' Klasse	ς' Klasse	Ζ' Klasse
Griechisch	12	11	10	10	10	10	8
Religion	2	2	2	1	2	—	—
Geographie	2	2	2	2	2	—	—
Kosmographie . . .	—	—	—	—	—	—	2
Geschichte	2	2	2	3	3	3	2
Französisch	4	4	4	5	5	4	4
Arithmetik	3	3	4	5	—	—	3
Geometrie	—	—	1	2	3	4	3
Deskriptive Geometrie	—	—	—	—	—	—	2
Algebra	—	—	—	—	3	3	—
Naturgeschichte . . .	—	2	2	2	2	—	—
Physik	—	—	2	—	—	3	3
Chemie, Oryktologie .	—	—	—	—	—	3	3
Schönschreiben . . .	3	3	—	—	—	—	—
Zeichnen	2	2	3	3	3	2	1
Gymnastik	2	2	2	2	2	2	2
Im ganzen	32	33	34	35	35	34	33

Eine achte Klasse, in welcher nur Mathematik, Chemie, Oryktologie und Französisch gelehrt wird, besteht nur aus Absolventen der Gymnasien und ist eine Art Präparandenklasse zum Eintritt ins Polytechnikum.

V. Statistische Übersicht.

Zahl der Gymnasien: 38.

Orte, an welchen Gymnasien sind: Ägion, Agrinion, Amphissa, Andritsäna, Argos, Argostoli, Arta, Athen (4), Chalkis, Dimitsana, Gytheion, Kalamä, Kalauryta, Karditsa, Kerkyra, Korinth, Kyparissia, Lamia, Larissa,

Leukas, Lixuri, Messolongi, Messini, Nauplion, Paträ (2), Peiräus, Philiatra, Pyrgos, Sparta, Syros, Trikkala, Tripolis, Volos, Zante.

Realgymnasium: 1.

Anmerkungen. 1. Die Gymnasien in Agrinion und Kyparissia sind unvollständig (μὴ πλήρη), indem sie aus nur zwei Klassen bestehen. — 2. Auf Staatskosten werden unterhalten (δήμοσια γυμνάσια) 27 Gymnasien, die 11 übrigen (in Ägion, Agrinion, Amphissa, Gytheion, Karditsa, Leukas, Lixuri, Messini, Peiräus, Philiatra, Pyrgos) auf Kosten der Gemeinden (δημοσυντήρητα). — 3. Das Realgymnasium zu Athen ist eine Privatstiftung (vom Stifter Varvakis heisst es auch Βαρβάκειον), jedoch direkt vom Staate abhängig, ebenso wie die δημοσυντήρητα.

Zahl der hellenischen Schulen: 219. Unter diesen sind 33 unvollständig (aus nur einer oder zwei Klassen bestehend).

Zahl der Gymnasiallehrer (Direktoren mit einbegriffen):

an den Staatsgymnasien . .	167
„ „ δημοσυντήρητα . . .	59
	226.

Zahl der Lehrer an den hellenischen Schulen (Scholarchen mit einbegriffen): 640.

Zahl der Schüler der hellenischen Schulen	13034
„ „ „ „ Gymnasien	5187

„ „ Abiturienten der Gymnasien: circa 732.

Privatschulen, und zwar hellenische Schulen, aus einer, zwei oder drei Klassen bestehend, sind in verschiedenen Städten im ganzen 29 mit einer Gesamtzahl von circa 800 Schülern.

Privatgymnasien sind

in Athen .	10	(verbunden mit hellenischen Schulen; darunter 4 mit 1—3 Gymnasialklassen),
„ Peiräus	2,	
„ Kerkyra	2,	
„ Kalamä	1	(mit 3 Klassen)
	15.	

Gesamtschülerzahl: circa 1000.

Die Kosten für die hellenischen Schulen und Gymnasien waren für das Etatsjahr 1894/95:

Für das Personal der Gymnasien	599,540	Drachmen
Für die Schulinspektion	14,500	„
Verschiedene Ausgaben für Mietzinsen u. dgl.	141,440	„
Für das Personal der hellenischen Schulen .	1,086,620	„
Verschiedene Ausgaben für Mietzinsen u. dgl.	239,498	„
Sektion für das höhere Schulwesen im Kultusministerium	77,800	„
	2,159,398	Drachmen.

B. Die griechischen Landschaften in der Türkei.

Die Organisation der höheren Schulen im Königreich Griechenland haben vor Jahrzehnten schon auch diejenigen in den griechischen Landschaften in der Türkei bekommen. Das Bestreben ist jedoch hier grösser, sich aus dem veralteten System herauszuarbeiten und das Gymnasium auf eine neue Basis zu stellen. Zu diesem Behuf hat man an vielen Orten den Versuch gemacht, die hellenische Schule ganz eingehen zu lassen, die Volksschule aber zu einer sechsklassigen Bürgerschule umzuwandeln und das Gymnasium als eine Schule für sich neu zu organisieren. Es ist auch dies so weit gelungen, dass man wenigstens die Volksschule gehoben und der praktischen Bildung einigermassen die Wege vorbereitet hat. Dem eigentlichen Gymnasium ist jedoch dadurch kein sonderlicher Nutzen erwachsen, da es noch jetzt wie zuvor auf die hellenische resp. Bürgerschule sich gründet.

Die Verwaltung ist eine Sache der Gemeinden, welche durch die unter dem Präsidium des Bischofs stehende, vom Volke gewählte Ephorie für ihre Schulen zu sorgen haben. Wo die Mittel der Gemeinden nicht ausreichen, da kommen zur Hilfe die Bildungsvereine (*φιλοπαιδευτικοὶ σύλλογοι*)*) und ausserordentliche Kollekten oder regelmässige Beigaben von reichen, vaterlandsliebenden Leuten. Die türkische Regierung mischt sich in die Verwaltung der Schulen nicht ein, sie nimmt aber für sich ein Aufsichtsrecht über dieselben in Anspruch, wo sie die Erweckung des Nationalgefühls durch den Unterricht beargwohnt. Darum wird der Unterricht in der mittelalterlichen (wo es sich um Araber und Türken handelt) und in der modernen Geschichte und insbesondere in der vaterländischen verpönt. Auch kein Buch solchen geschichtlichen Stoffes darf in den Händen der Schüler gefunden werden. In dieser Hinsicht wird die strengste Zensur geübt.

Die bedeutendste höhere Schule in der Türkei ist die sogenannte *μεγάλη τοῦ Γένους σχολή* in Konstantinopel in Phanar, ein achtklassiges Gymnasium, in dessen oberster Klasse hauptsächlich Äschylos, Aristophanes und Pindar gelesen werden und Geschichte der Philosophie sowie griechische Litteraturgeschichte neben den anderen Fächern unterrichtet wird. Die Schüler werden angehalten, auch Epigramme und Aufsätze (rhetorische Übungen) in altgriechischer Sprache abzufassen. Die Schule bestand schon im 16. Jahrhundert, einen grossen Aufschwung nahm sie im 17. unter dem Protektorat des damaligen bei der Hohen Pforte einflussreichen Phanarioten Alexandros Mavrocordatos.

*) Zwei von denselben, der *Σύλλογος πρὸς διάδοσιν τῶν ἑλληνικῶν γραμμάτων* in Athen und der *Φιλολογικὸς σύλλογος* in Konstantinopel, seit einigen dreissig Jahren bestehend, haben sich die grössten Verdienste für die Hebung des Schulwesens unter den Griechen in der Türkei erworben.

Eine Neugründung in Konstantinopel ist das sogenannte *Ζωγράφειον* (vom Stifter Zographos) in Pera, ein achtklassiges Realgymnasium mit folgendem Programm:

Lehrgegenstände	Α' Klasse	Β' Klasse	Γ' Klasse	Δ' Klasse	Ε' Klasse	ς' Klasse	Ζ' Klasse	Η' Klasse
Religion	2	2	2	2	1	1	1	1
Griechisch	10	10	10	10	7	7	7	7
Geschichte	2	2	2	2	2	2	2	2
Arithmetik	3	3	4	2	3	—	—	—
Algebra und Geometrie .	—	—	—	1	1	4	4	—
Geographie	2	2	3	—	—	—	1	—
Mathematische Geographie	—	—	—	2	—	—	—	—
Handelsgeographie . . .	—	—	—	—	—	—	—	1
Französisch	5	5	5	5	5	5	5	5
Türkisch	4	4	4	4	4	4	4	5
Elemente der Naturwissenschaften	—	—	—	2	—	—	—	—
Naturgeschichte	—	—	—	—	3	2	—	—
Physik	—	—	—	—	—	—	3	2
Chemie	—	—	—	—	2	2	—	1
Kosmographie	—	—	—	—	—	—	—	2
Psychologie und Logik . .	—	—	—	—	—	2	1	—
Buchhaltung	—	—	—	—	—	—	2	—
Höheres Rechnen . . .	—	—	—	—	—	—	—	2
Handelsrecht	—	—	—	—	—	—	1	2
Politische Ökonomie . . .	—	—	—	—	—	—	1	2
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	—	—
Schönschreiben	2	2	—	—	—	—	—	—
Stenographie	—	—	—	—	2	1	—	—
Im ganzen	32	32	32	32	32	32	32	32

Eine dritte ebenbürtige Schule ist die seit einigen dreissig Jahren auf der Insel Chalki bei Konstantinopel bestehende sogenannte *ἐμπορικὴ σχολή*, ein achtklassiges lateinloses Gymnasium, dessen obere Klassen aus zwei Abteilungen bestehen mit dem Programm einer klassischen und einer Handelsschule. Die Schüler sind intern [d. h. Pensionäre].

Auch das auf derselben Insel befindliche theologische Seminar, *ἡ Θεολογικὴ σχολή*, ist zu gleicher Zeit ein klassisches Gymnasium.

Die übrigen Gymnasien in den griechischen Landschaften in der Türkei sind ausser einigen Privatgymnasien (*Λύκεια*) in Konstantinopel, Smyrna etc. folgende: 1. die sogenannte *εὐαγγελικὴ σχολή* in Smyrna, 2. das Gymnasium auf Chios, 3. das Gymnasium in Mytilene, 4. das Gymnasium in Kydoniä, ein bedeutender Sitz griechischer Gelehrsamkeit im 18. Jahrhundert, 5. das Gymnasium auf Samos, 6. drei Gymnasien auf Kreta, in Chania, Herakleion und Neapolis Mirampelo, 7. das *Φροντιστήριον*

in Trapezunt, 8. das Gymnasium in Adrianopel, 9. vier macedonische Gymnasien in Serres, Thessalonich, Monastir und Korytsa, 10. die *Ζωσιμαία σχολή* in Janina in Epirus, eine alte Stiftung, gegründet im 17. Jahrhundert, ein Hort der Bildung und Gesittung bis vor etlichen dreissig Jahren nicht allein für Epirus und das südliche christliche Albanien, sondern auch für Thessalien und teilweise für Macedonien. — Ausser den zahlreichen hellenischen Schulen, welche oft eine bis zwei Gymnasialklassen umfassen und in allen bedeutenden Ortschaften und insbesondere in allen bischöflichen Sitzen bestehen, sind noch die vollständigen Gymnasien der griechischen Kolonie zu Alexandrien (*Ἀβερώφειον γυμνάσιον*) und das der griechischen Gemeinde in Philippopel (*Ζαρίφεια*, ursprünglich *διδασκαλεῖα*, Seminarien für Volksschullehrer und Lehrerinnen, vom Stifter Zarifis so genannt) zu erwähnen.

XVI. Schweden.

(Von Dr. Enar Sahlin, Lektor an der höheren allgemeinen Lehranstalt in Örebro.)

Sämtliche Schulen in Schweden stehen unter der obersten Leitung des Kultusministeriums (Ecklesiastik-Departementet). Eine eigene Oberschulbehörde für das Mittelschulwesen gibt es nicht. Die Leitung desselben innerhalb eines jeden der 12 Stifte liegt seit alten Zeiten in der Hand des Bischofs und des Dom-Kapitels. Nur für die Lehranstalten in Stockholm gibt es eine besondere königliche „Direktion", welche in Bezug auf die Schulen etwa dieselbe Stellung einnimmt wie sonst die Dom-Kapitel. Die „Neue Elementarschule" in Stockholm (eine Versuchsschule, welche 1828 errichtet wurde, um die damals verbreiteten Reformideen zu erproben, die sich aber allmählich den übrigen Schulen angenähert hat) steht unter einer besonderen Direktion.

Der Bischof ist Ephorus über die allgemeinen Lehranstalten in seinem Stifte. Er soll darüber wachen, dass die Schulen ihrem Zwecke entsprechen und dass die Lehrer ihre Obliegenheiten erfüllen. Für die Lehranstalten ausserhalb der Stiftsstadt soll er in jeder Stadt einen Inspektor (gewöhnlich den dortigen Geistlichen oder einen Verwaltungsbeamten) ernennen, durch welchen er die Aufsicht über die Schule führt. Die Thätigkeit der Ephoren und Inspektoren ist gewöhnlich auf eine gewisse Repräsentation, Anwesenheit bei den Prüfungen und den Schlussfeierlichkeiten, Erteilung von kürzerem Urlaub, Feststellung des Stundenplans u. s. w. beschränkt. In einigen Fällen muss der Beschluss der Lehrerkonferenz dem Ephorus vorgelegt werden, um durch seine Zustimmung Gültigkeit zu erhalten. Der Ephorus entscheidet auf Vorschlag des Rektors und der Lehrer über die Wahl der Lehrbücher.

Das Dom-Kapitel besteht aus dem Bischof und dem Domprobst nebst fünf oder sechs Lektoren der Lehranstalt der Stiftsstadt (in Upsala und Lund statt deren Professoren der theologischen Fakultät). Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es vertritt den Ephorus, wenn er verhindert ist und wenn das Bischofsamt nicht besetzt ist. Es hat frei gewordene Lehrerstellen auszuschreiben und wieder zu besetzen und verschiedene Obliegenheiten ökonomischer Art zu versehen.

Die Privatschulen machen keinen bedeutenden Teil des Ganzen aus. Sie sind den öffentlichen Schulen ziemlich ähnlich. Reifeprüfung wird an folgenden Privatschulen angestellt: in Stockholm an der Beskow'schen Schule, der Wallin'schen Mädchenschule, dem Lyceum für Mädchen und der Palmgren'schen „Samskola" (Schule für gemeinsamen Unterricht von Mädchen und Knaben), ausser Stockholm an der Fjellstedt'schen Schule in Upsala (hauptsächlich für arme Knaben, welche sich für den geistlichen Beruf ausbilden wollen) und an der privaten Elementarschule in Lund. Ausser diesen Schulen gibt es einige, die nicht das Recht haben, Zeugnisse der Reife auszustellen. Die Mädchenschulen sind alle privat, gewöhnlich vom Staate unterstützt. Einige niedere Lehranstalten hat man in der letzten Zeit in Samskolor umgebildet.

Die ordentlichen **Lehrer** sind in zwei Klassen geschieden: Lektoren (unterrichten hauptsächlich in den vier obersten Jahresklassen) und Adjunkten (unterrichten hauptsächlich in den sechs untersten Klassen) oder Kollegen (Lehrer an einer niederen Lehranstalt). Dazu kommen noch die Übungslehrer: Zeichenlehrer, Musiklehrer und Turnlehrer. Statt der Titel Adjunkt und Kollega wendet man nach einer ziemlich verbreiteten Sitte den Titel Doktor an, auch wenn der Lehrer nicht zu seiner Führung berechtigt ist. Ausser den fest angestellten Lehrern gibt es eine grosse Menge Hilfslehrer, welche teils als ausserordentliche Lehrer (extra-lärare), teils als stellvertretende Lehrer verwendet werden.

Die unmittelbare Leitung jeder Lehranstalt ist einem Rektor übertragen. Der Rektor wird von der Regierung gewöhnlich für eine Zeit von fünf Jahren ernannt. Wenn die Regierung nach Ablauf dieses Zeitraums die Ernennung nicht erneuert, wird die Stelle zur Bewerbung ausgeschrieben. Der Ephorus hat sich über die Bewerber zu äussern und irgendeinen vorzuschlagen. Die Regierung trifft die Wahl. Als Ausweis der Befähigung zu einem Rektorat wird nur gefordert, dass der Bewerber ordentlicher Lehrer ist und — speziell für die höheren Lehranstalten — eine befriedigende Unterrichtsprobe für ein Lektorat abgelegt hat. Der Rektor soll darüber wachen, dass der Unterricht nach den allgemeinen Verfügungen und speziellen Vorschriften verlaufe, dass die Lehrer ihre Schuldigkeit thun und dass unter den Schülern Gottesfurcht, Sittlichkeit, Fleiss und gute Ordnung gedeihen; er soll für das Inventar der Schule verantwortlich sein, Schülerverzeichnisse, Jahresberichte u. s. w. veröffentlichen, den Lehrern, die es wünschen, Dienstzeugnisse ausfertigen u. s. w. Die Rektoren sollen sich auf Einladung des Kultusministers in jedem dritten Jahre in Stockholm einfinden, um sich über wichtigere Schulfragen zu beraten. Eine solche Rektorenkonferenz wurde, nachdem lange keine stattgefunden, im Sommer 1895 abgehalten; eine Vorberatung der Fragen in den verschiedenen Lehrerkonferenzen findet nicht statt. — Gewöhnlich hat der Rektor unter den Lehrern einen besoldeten Schriftführer, der die Protokolle bei Lehrerkonferenzen führt und auch sonst ihm in Erledigung der schriftlichen Dienstgeschäfte zur Hand geht. — Unter den Lehrern jeder Klasse hat er einen Ordinarius (klassföreståndare) aus-

zuwählen, dem es obliegt, die unmittelbare Aufsicht über die Ordnung in der Klasse und über den Fleiss der Schüler zu führen, Zeugnisse auszufertigen u. s. w. Der Rektor und der Ordinarius sollen genau zusehen, dass in keinem Fache den Schülern zu viel häusliche Arbeit auferlegt wird.

Die Anstellung der Lehrer erfolgt durch das Dom-Kapitel der betreffenden Stiftsstadt (in Stockholm durch die „Direktion"). Wenn ein Lehrer abgeht, hat der Rektor, nachdem er die Lehrerkonferenz angehört hat, vorzuschlagen, für welche Fächer ein neuer Lehrer am nötigsten sei, und zwar muss man sich — seit 1895 — innerhalb festgestellter Kombinationen halten, die für ein Lektorat zwei, für eine Adjunkten- oder Kollegenstelle drei Fächer umfassen; das Dom-Kapitel der Stiftsstadt bestimmt die Fächer und schreibt die Stelle zur Bewerbung aus. Die Bewerber — nicht selten 10 bis 20 — sollen an der Lehranstalt der Stiftsstadt eine Unterrichtsprobe in drei Fächern vor dem Dom-Kapitel, das die Aufgaben für die Probe auswählt, ablegen (für ein Lektorat gewöhnlich in VII: 1 [= U I], für eine Adjunkten- oder Kollegenstelle in V [= O III]. Über diese Proben hat das Dom-Kapitel Noten abzugeben. Bei den Proben hat der Lehrer auch eine oder mehrere schriftliche Schülerarbeiten zu korrigieren. Nachdem alle, die sich um die Stelle bewerben, ihre Probelektionen gehalten, hat das Dom-Kapitel die Auswahl zu treffen, und zwar wird bei der Vergleichung der einzelnen Leistungen nach folgender Erwägung entschieden: wenn es sich um eine Adjunkten- oder Kollegenstelle handelt, kommt zuerst in Betracht Geschick und Eifer im Unterricht und in der Leitung der Jugend, bethätigt während des Probejahrs, in Unterrichtsproben und während früherer Lehrthätigkeit; dann Examenszeugnisse und wissenschaftliche Schriften, besonders in den Fächern, die dem von dem Bewerber zu erteilenden Unterricht angehören; in letzter Reihe die Zeitdauer der vorhergehenden, mit zufriedenstellenden Zeugnissen belegten Lehrthätigkeit; wenn es sich um ein Lektorat handelt, sollen die Examenszeugnisse und die wissenschaftlichen Schriften als Beförderungsgründe dem Lehrgeschick gleichgestellt werden und Rücksicht auf die Zeitdauer der vorhergehenden Lehrthätigkeit vorzugsweise genommen werden, wenn diese Thätigkeit auf der höheren Stufe und in den für die betreffende Stelle in Frage kommenden Fächern stattgefunden hat. Ist einer der Bewerber mit der Entscheidung nicht zufrieden, so kann er an den König Berufung einlegen. — Man findet jedoch allgemein, dass dieses Verfahren wegen der vielen Proben nicht nur für den Unterricht störend, sondern auch für die noch nicht angestellten Lehrer teuer und auch sonst wenig befriedigend ist. Die Behörden haben sich aber auf keine andere Methode einigen können. Ein Vorschlag, die Abnahme sämtlicher Proben einer Zentralkommission in Stockholm zu überweisen, wobei die jungen Lehrer sich nicht so oft einer Probe unterziehen müssten, wurde neulich vom Reichstag abgelehnt. — Hilfslehrer werden auf Vorschlag des Rektors vom Ephorus für je ein oder zwei Semester ernannt.

Für die Lehrer ist folgende Zahl von wöchentlichen Unterrichtsstunden festgesetzt: für den Rektor an höheren Lehranstalten

12—16, an fünfklassigen 20—22, an dreiklassigen 24; für einen Lektor, der dem Dom-Kapitel angehört, 18—20; für die übrigen Lektoren 20—22; für einen Adjunkten oder Kollega 24—28 oder an dreiklassigen Schulen, wenn es nötig ist, bis 30. Wenn ein Lehrer viele Schülerarbeiten zu korrigieren hat, kann für ihn die Stundenzahl um höchstens 4 Stunden vermindert werden.

Die Besoldung wird allgemein als zu niedrig bezeichnet. Der Reichstag hat seit 1882 jährlich eine jeweils nur für ein Jahr gültige Remuneration für sämtliche Lehrer von je 500 Kronen bewilligt (für die Lehrer in der höchsten Gehaltsklasse, für die Lehrer an einer einklassigen Schule und für die Rektoren 250 Kronen, für die Übungslehrer zwischen 25 und 125). Die endliche Lösung aber der brennenden Gehaltsfrage wird immer aufgeschoben und scheint unerreichbar, seitdem die zweite Kammer des Reichstags 1890 erklärt hat, die als notwendig anerkannte Vermehrung des festen Gehaltes nur unter der Voraussetzung eines neuen Lehrplans mit einer bedeutenden Beschränkung des Lateinstudiums bewilligen zu wollen — eine Bedingung, die von der Regierung noch nicht erfüllt worden ist. Nur in Stockholm und Göteborg erhalten die Lehrer (von der Stadt) einen Wohnungsgeldzuschuss.

Für die meisten Stellen tritt nach einer bestimmten Zahl von Dienstjahren eine Gehaltszulage ein. In die Dienstzeit wird auch der Dienst als Hilfslehrer miteingerechnet, wenn der Hilfslehrer volle Befähigung erwiesen hat. Unterricht in den unteren Klassen gilt nicht als Grund für eine Zulage zum Lektorsgehalt. Der Betrag des Gehalts für die verschiedenen Stellen mit den Alterszulagen ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich. Einberechnet ist dabei auch die vom Reichstag seit 1882 jährlich bewilligte Remuneration; nicht berücksichtigt sind dabei die bisweilen mit einer Stelle verbundenen Einnahmen aus geistlichen Pfründen und aus Donationen.

Lehrer	Gehalt mit Alterszulage				
	I	II	III	IV	V
Rektoren[1]) an höheren allgem. Lehranstalten	4750	5250[2])	—	—	—
Rektoren an fünfklassigen allgem. Lehranstalten in Stockholm	4250	—	—	—	—
Rektoren an fünfklassigen allgem. Lehranstalten ausser Stockholm	3750	4250[2])	—	—	—
Rektoren an dreiklassigen allgem. Lehranstalten	3250	3750)	—	—	—
Rektoren an zweiklassigen Schulen	2750	3250[3])	3750[4])	—	—
Lektoren	3000	3500)	4000)	4500[5])	4750[5])
Adjunkten und Kollegen	2000	2500[5])	3000[5])	3500[5])	3750[5])
Lehrer der einklassigen Schule	1750	—	—	—	—
Musiklehrer an höheren allgem. Lehranstalten	875	1100[5])	1325)	—	—
Musiklehrer an fünfklassigen allgem. Lehranstalten	475	—	—	—	—
Musiklehrer an dreiklassigen allgem. Lehranstalten	300	—	—	—	—

Lehrer	Gehalt mit Alterszulage				
	I	II	III	IV	V
Musiklehrer an zweiklassigen Schulen	200	—	—	—	—
Zeichenlehrer an höheren allgem. Lehranstalten .	1100	1325[5])	1550[5])	—	—
Zeichenlehrer an fünfklassigen allgem. Lehranstalten	600	—	—	—	—
Zeichenlehrer an dreiklassigen allgem. Lehranstalten	300	—	—	—	—
Gymnastiklehrer[6]) an höheren allgem. Lehranstalten	1100	1325[5])	1550[5])	—	—
Gymnastiklehrer an fünfklassigen allgem. Lehranstalten	600	—	—	—	—
Gymnastiklehrer an den übrigen Lehranstalten .	300	—	—	—	—

[1]) Ausser dem Gehalt haben die Rektoren Wohnung oder Wohnungsgeld.
[2]) Nach zehnjährigem Rektorat.
[3]) Nach 15 Dienstjahren als ordentlicher Lehrer.
[4]) Nach 20 Dienstjahren als ordentlicher Lehrer.
[5]) Nach 5 Jahren in der vorhergehenden Gehaltsklasse.
[6]) Ausser dem Gehalt Ersatz für Extrastunden.

Die Hilfslehrer erhalten, wenn sie volle Befähigung für eine feste Anstellung haben, jährlich 1800 Kronen (ausserordentliche Lektoren 2000), sonst 1500; in Stockholm und Göteborg auch Wohnungsgeld. — Die Bibliothekare haben eine besondere Vergütung, die an den verschiedenen Lehranstalten sich auf 50 bis 1100 Kronen beläuft.

Eine bedenkliche und immer wieder hervortretende Frage ist die Hilfslehrerfrage. Da man dem wachsenden Bedürfnis an Lehrkräften während langer Zeit im allgemeinen durch Herbeiziehen von Hilfslehrern abzuhelfen suchte, wurde allmählich die Zahl der für ein Jahr oder ein Semester angestellten Hilfslehrer sehr bedeutend. So waren 1893 beinahe 30 Prozent (291) von allen Lehrern Hilfslehrer. Laut dem im Dezember 1893 abgegebenen Gutachten eines königlichen Komitees war das Durchschnittsalter der in den Schuljahren 1891—93 neu eingetretenen ordentlichen Lehrer für Adjunkten und Kollegen 39,1 Jahre, für Lektoren 35,1. Dasselbe Komitee berechnete, dass, wenn kein neuer die Befähigung für das Lehramt erwürbe, es doch 12 Jahre dauern würde, bis sämtliche schon vorhandenen Hilfslehrer zu ordentlichen Lehrern ernannt sein würden; und nun erwerben jährlich etwa 50 Lehramtspraktikanten durch das Probejahr volle Befähigung für das Lehramt. Zwar sind nach 1893 einige Stellen mit ordentlichen Lehrern besetzt worden, die früher mit Hilfslehrern besetzt waren und auch sonst ist eine gewisse Verbesserung in der Stellung der Hilfslehrer eingetreten; es bleibt aber doch ein bedeutender Überschuss an Hilfslehrern.

Das Recht zur Pension kommt einem Lehrer zu, wenn er 70 Jahre alt ist und wenigstens 30 Jahre als Lehrer gedient hat, oder wenn er 65 Lebensjahre und etwa 40 Dienstjahre zählt, im letzten Falle, wenn ein Arzt bezeugt, dass seine Gesundheit die Pensionierung fordert. Ge-

wöhnlich bewilligt die Regierung Pension bei erreichtem 67. Lebensjahre. Wird ein ordentlicher Lehrer vor dem 65. Lebensjahre dienstunfähig, so muss er von seinem Gehalt, in dessen Bezug er bis zu Erreichung des pensionsfähigen Alters bleibt, einen Stellvertreter besolden, falls nicht durch spezielle Bewilligung des Reichstags eine frühere Pensionierung ermöglicht wird. Ein Lektor bekommt als Pension 3600 Kronen (80 Prozent des Höchstgehalts), ein Adjunkt oder Kollege 3000 Kronen. Die Rektoren werden nur als Lektoren oder Adjunkten (Kollegen) pensioniert. Die Pensionsverhältnisse wurden 1858 geregelt; früher hatten die Lehrer das Recht, beim Übergang ins geistliche Amt ihre Dienstjahre im Schuldienst doppelt zu zählen, und es war allgemeine Sitte, dass ein Lehrer nach einigen Jahren ins geistliche Amt übertrat.

Die Pension der Witwen und Waisen wird aus einer besonderen, den Lehrern zugehörigen Kasse bestritten. Diese Kasse entstand im Jahre 1878. Früher hatten die Witwen und Waisen der Lehrer wie die der Geistlichen das Recht, eine gewisse Zeit nach dem Tode des Mannes volles Gehalt zu geniessen („Gnadenjahr“). Diese Vergünstigung wurde nun aufgehoben, wogegen der Staat jährlich mit etwa 70,000 Kronen als Ablösungssumme zu der Kasse beiträgt. Nicht alle Lehrer traten indessen in die neue Kasse ein; die nicht eingetretenen behalten das Recht des Gnadenjahres für Witwen und Waisen. Die nach 1878 ernannten Lehrer sind verpflichtet, in die Kasse zu zahlen. Jedem Lehrer werden jährlich 2 Prozent von dem in dieser Stelle erreichbaren Höchstgehalt abgezogen (also einem Lektor 90 Kronen, einem Adjunkten oder Kollegen 70 Kronen, einem Musiklehrer an einer höheren Schule 26,50, einem Zeichenlehrer und einem Turnlehrer an einer höheren Schule 30,25). Anrecht auf den Bezug einer Pension aus dieser Kasse hat die Witwe eines verstorbenen Lehrers, solange sie unverheiratet bleibt, und seine Kinder, bis sie ein Alter von 21 Jahren erreichen (Töchter nur solange sie unverheiratet sind). Söhne und unverheiratete Töchter können doch, auch wenn sie älter sind, die Hälfte der Witwenpension bekommen, wenn sie arm und arbeitsunfähig sind. Das Witwengehalt beträgt: für die Witwe eines Lektors ohne Kinder 675 Kronen, mit Kindern 1013; für die Witwe eines Adjunkten oder Kollegen resp. 584 und 875 Kronen; für die Witwe eines Musiklehrers an einer höheren Lehranstalt resp. 250 und 375 Kronen; für die Witwe eines Turnlehrers an einer höheren Lehranstalt 300 und 450 Kronen, an den übrigen 120 und 180 Kronen.

Die **Prüfungen** für das höhere Lehramt bestehen teils in akademischen Examina, teils in einem Probejahr mit Probelektionen und Examen. Hinsichtlich der Universitätsstudien wird verlangt: 1. Für ein Lektorat entweder dasselbe, was für ein philosophisches Doktorat vor 1870 gefordert wurde, oder ein philosophisches Lizentiatenexamen nach einer Verordnung von 1891 in irgend einer festgestellten Kombination von vier Fächern nebst einer besonderen Prüfung in Psychologie und Logik und daneben in beiden Fällen eine von der Fakultät approbierte Dissertation und Disputation aus dem Gebiet eines der beiden Fächer, die für die betreffende Stelle

erforderlich sind; Befähigung für ein Lektorat, womit Religionsunterricht verbunden ist, kommt auch demjenigen zu, der das theologische Kandidatenexamen (oder sowohl das philosophische Kandidatenexamen als ein Examen vor der theologischen Fakultät) abgelegt und die obengenannte Dissertation geliefert und eine Disputation gehalten hat; 2. für eine Adjunkten- oder Kollegenstelle entweder die für ein Lektorat erforderlichen Prüfungen — doch wird Dissertation und Disputation nicht gefordert — oder ein vollständiges philosophisches Kandidatenexamen laut den vor dem 17. April 1891 geltenden Bestimmungen oder ein philosophisches Kandidatenexamen laut den Vorschriften vom 17. April 1891 in festgestellten Kombinationen von mindestens vier Fächern; Befähigung für eine mit Religionsunterricht verbundene Adjunktenstelle hat auch, wer das theologische Kandidatenexamen (oder sowohl ein Examen vor der theologischen Fakultät als auch entweder das philosophische Kandidatenexamen oder das theologisch-philosophische Präliminarexamen mit einer höheren Note in zwei von den Fächern Latein, Griechisch oder Geschichte) abgelegt hat. — Das Probejahr ist für alle Lehramtspraktikanten gleich eingerichtet. Es entspricht sowohl dem deutschen Seminarjahr als dem deutschen Probejahr. Der Kursus kann an fünf Lehranstalten durchgemacht werden, wovon drei in Stockholm, je eine in Upsala und in Lund. Er umfasst einen praktischen Kursus und einen theoretischen. Unter der Leitung des Vorstehers des praktischen Kursus (gewöhnlich des Rektors) müssen die Kandidaten Lektionen der Lehrer beiwohnen und selbst teils Übungs- und Probelektionen erteilen, teils eine Zeitlang in einer Klasse den Unterricht in einem Fach ganz übernehmen. Jeder Kandidat beschränkt sich auf drei bis vier Fächer und erhält am Ende des Probejahres Noten über die gezeigte Unterrichtsbefähigung. Der theoretische Kursus umfasst Vorlesungen und Erörterungen (gewöhnlich zwei Stunden in der Woche). Jeder Kandidat muss einen pädagogischen Aufsatz verfassen. Am Ende des Probejahrs wird vom Vorsteher des theoretischen Kursus ein Zeugnis über seine Einsicht in die Theorie und Geschichte der Pädagogik ausgestellt. An jeder der fünf genannten höheren Lehranstalten werden jährlich im allgemeinen zehn Probejahrskandidaten angenommen. Die Stockholmer Praktikanten sind alle zu einem theoretischen Kursus vereinigt.

Der **Lehrplan** für das höhere Schulwesen Schwedens ist seit 1849 immer mehr dem Gedanken der Einheitsschule angenähert worden und hat wohl gerade darin seine Eigentümlichkeit.

Zwar hatte man in Schweden schon nach dem Schulplan von 1807 eine für alle Schüler gemeinsame vorbereitende Klasse: diese war aber nur eine Kleinkinder-Klasse mit Unterricht in Religion, Schreiben, Lesen und Rechnen. Die, welche nachher in der gelehrten Schule (Trivialschule mit Gymnasium) ihre Studien fortsetzen wollten, wurden schon in dieser ersten Klasse auch in lateinischer Deklination und Konjugation geübt. Neben der gelehrten Schule gab es eine Apologisten-Klasse. War die Trivialschule eine für die höhere und wissenschaftliche Bildung grundlegende Anstalt, so sollte die Apologisten-Klasse die für das bürgerliche

Leben nötigsten Kenntnisse mitteilen: sie war also ein Anfang der Realschule, aber noch nicht von der gelehrten Schule getrennt. Sie befriedigte auch nicht die öffentliche Meinung. Man forderte besondere Schulen für die Jugend, welche sich für die praktischen Berufe vorbilden wollte.

Durch die Schulordnung von 1820 entstanden auch zwei verschiedene Schularten: die gelehrten Schulen und die Apologisten-Schulen. Die letzteren sollten allgemeine bürgerliche Bildung vermitteln.

Indessen verbreitete sich in Schweden in den zwanziger Jahren eine Bewegung, die mit dem deutschen Philanthropinismus nahe verwandt war. Nach einem etwa dreissigjährigen sehr heftigen Streit, unter welchem die Schulen sehr litten, wurde 1849 ein königliches Zirkular erlassen, worin bestimmt wurde, dass die gelehrte Schule und die Apologisten-Schule in eine Lehranstalt vereinigt werden sollten. Damit war also eine selbständige Entwickelung der praktischen bürgerlichen Schule und, wie es sich ergeben hat, auch der gelehrten Schule, unmöglich gemacht.

Eine wirklich einheitliche Schule hatte man trotzdem aber noch lange nicht, obgleich man durch ein ausgedehntes Dispensierungssystem den Schein einer Einheitlichkeit zu erreichen suchte. Es herrschte eine allgemeine Verwirrung auf dem Gebiete der Schulen, und diese wurde durch die Schulordnung von 1856 kaum vermindert. Laut dieser Verordnung sollte in den beiden untersten Klassen der Unterricht für alle Schüler gemeinsam sein; dann erfolgte eine Gabelung. In der dritten Klasse trat in der „realen Linie“ Deutsch ein, in der klassischen Linie Latein und Deutsch. Die reale Linie teilte sich dann wieder in drei Linien, indem man neben Französisch, was für alle obligatorisch war, entweder Deutsch oder Englisch oder beides studieren konnte. Die klassische Linie teilte sich ihrerseits in vier, indem man neben Lateinisch entweder Griechisch und Französisch oder Griechisch und Deutsch oder Französisch und Deutsch oder alle drei Sprachen lernen konnte. In der achten Klasse konnte man sogar zwischen 17 verschiedenen Fachkombinationen wählen. Dieser Zustand war allerdings unerträglich. Schon 1859 erschien auch eine neue Schulordnung, wodurch die bunte Menge von Linien bis auf zwei eingeschränkt wurde: eine klassische Linie und eine reale. Wurde auch bald darnach, 1865, eine neue Linie, eine klassische Linie ohne Griechisch, hinzugefügt, so war doch damit eine gewisse Ruhe erreicht und die Schule konnte sich auf dem gegebenen Grund entwickeln.

Diese Entwickelung ist zwar ohne Zweifel in mancher Beziehung eine recht gute gewesen, doch hat die Einheitsschulidee es mit sich gebracht, dass die von dieser Schule gewährte Grundlage für humanistische Studien allmählich kaum mehr genügte, ohne dass doch den billigen Anforderungen an eine für die praktischen Berufe ausreichende Vorbildung genügt werden konnte.

Auf Verlangen des Reichstages, der seit Mitte des Jahrhunderts ein sehr reges Interesse für den Schulplan gezeigt hat, ist die Stellung der klassischen Sprachen immer schwächer geworden.

Gegenwärtig will man die Einheitsschulidee sowohl nach oben wie nach unten ausdehnen. Nach oben so, dass man das Griechische und wohl

auch — wie es in Norwegen schon (Frühling 1896) geschehen und im schwedischen Reichstag vorgeschlagen wurde — das Latein auf die Universität verweist oder wenigstens in der Weise einschränkt, dass man die einheitliche für alle Schüler gemeinsame Linie statt dreijährig sechsjährig macht: mit der siebenten Jahresklasse sollte dann eine Gabelung in verschiedene Linien eintreten, worunter auch eine gymnasiale. Nach unten so, dass die Schüler der Volksschule als „grundlegender“ Schule (bottenskola) ohne Aufnahmeprüfung in die höhere Schule eintreten können und deren erste Klasse als eine unnötige Parallelklasse zu der entsprechenden Volksschulklasse aufgehoben wird.

Es haben ja alle diese pädagogischen Bestrebungen ein ziemlich stark hervortretendes Nebeninteresse sozialpolitischer Art; durch Einheitlichkeit der Schulbildung soll zur Ausgleichung der Standesverschiedenheit beigetragen werden.

Die schwedischen „allgemeinen Lehranstalten“ (allmänna läroverk) entsprechen also gleichzeitig den deutschen Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen. Mit der vierten Jahresklasse gabeln sie sich nämlich in eine „Lateinlinie“ und eine „Reallinie“ und mit der sechsten Jahresklasse teilt sich die Lateinlinie in eine Linie mit Griechisch (die „A-Linie“) und eine Linie ohne Griechisch (die „B-Linie“).

Als ihr Ziel wird durch das geltende Schulgesetz vom 1. November 1878 festgestellt, dass einerseits eine über das Mass des in der Volksschule Gelehrten hinausgehende bürgerliche Bildung mitgeteilt, andrerseits eine Grundlage für wissenschaftliche Einsicht gelegt werden soll, auf der dann an einer Universität oder einer höheren Fortbildungsschule weiter gebaut werden kann.

Die höheren allgemeinen Lehranstalten haben neun Jahresklassen. Bei der Benennung zählt man von unten nach oben, so dass die erste Klasse der deutschen Sexta entspricht; die vier obersten Klassen werden Unter- und Ober-Sexta (VI: 1 und VI: 2), Unter- und Ober-Septima (VII: 1 und VII: 2) genannt (nedre och öfre sjätte klassen, nedre och öfre sjunde klassen). Die niederen Lehranstalten sind fünf- oder dreiklassig und arbeiten nach genau demselben Plan wie die entsprechenden Klassen der Vollanstalten.

Die festgestellten Lehrpläne für die verschiedenen Linien sind folgende:

Lehrplan für die Lateinlinie.

Unterrichtsfächer	I	II	III	IV	V	VI: 1		VI: 2		VII: 1		VII: 2	
						A	B	A	B	A	B	A	B
Religion	3	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Schwedisch	5	5	6	4	3	2	2	2	2	2	2	2	2
Latein	—	—	—	7	7	6	6	6	6	7	7	7	7
Griechisch	—	—	—	—	—	6	—	6	—	6	—	6	—
Deutsch	6	7	6	4	3	2	1	2	1	2	1	2	1
Englisch	—	—	—	—	—	—	3	—	3	—	2	—	2

Unterrichtsfächer	I	II	III	IV	V	VI: 1 A	VI: 1 B	VI: 2 A	VI: 2 B	VII: 1 A	VII: 1 B	VII: 2 A	VII: 2 B
Französisch	—	—	—	—	3	4	4	4	4	3	4	3	4
Geschichte	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Geographie	2	2	3	1	1								
Philosoph. Propädeutik	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1
Mathematik	4	5	5	5	4	3	4	3	4	3	5	3	5
Naturwissenschaft: Naturlehre	2	2	2	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Naturwissenschaft: Naturgeschichte	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	1
Naturwissenschaft: Physik	—	—	—	—	—	1	1	1	1	2	2	2	2
Kalligraphie	2	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zeichnen	1	1	1	1	1	—	2	—	2	—	1	—	1
Schriftliche Arbeit auf dem Schulzimmer	—	—	—	—	—	3	3	3	3	—	—	—	—
	27	30	30	30	30	32	32	32	32	31	31	31	31

Lehrplan für die Reallinie.

Unterrichtsfächer	I	II	III	IV	V	VI: 1	VI: 2	VII: 1	VII: 2
Religion	3	3	3	2	2	2	2	2	2
Schwedisch	5	5	6	4	3	2	2	2	2
Deutsch	6	7	6	4	3	1	1	1	1
Englisch	—	—	—	6	6	3	3	3	3
Französisch	—	—	—	—	3	4	4	4	4
Geschichte	2	3	3	3	3	3	3	3	3
Geographie	2	2	3	1	1				
Philosoph. Propädeutik	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Mathematik	4	5	5	5	4	6	6	7	7
Naturwissenschaft: Naturlehre	2	2	2	3	3	—	—	—	—
Naturwissenschaft: Naturgeschichte	—	—	—	—	—	1	1	1	1
Naturwissenschaft: Physik	—	—	—	—	—	2	2	3	3
Naturwissenschaft: Chemie	—	—	—	—	—	2	2	2	2
Kalligraphie	2	2	1	—	—	—	—	—	—
Zeichnen	1	1	1	2	2	3	3	2	2
Schriftliche Arbeit auf dem Schulzimmer	—	—	—	—	—	3	3	—	—
	27	30	30	30	30	32	32	31	31

Für die Aufnahme in die Schule ist ein Alter von 9 Jahren erforderlich. Wer schon 15 Jahre erreicht hat, darf nicht Aufnahme in die drei untersten Klassen fordern, wenn er nicht seinem Alter einigermassen entsprechende Kenntnisse besitzt. Als Vorkenntnisse für Aufnahme in

die erste Klasse wird verlangt: sicheres und fliessendes Lesen; Fertigkeit mit eigenen Worten eine gelesene Erzählung nachzuerzählen; deutliche und ziemlich gleichmässige Handschrift; einige Fertigkeit im Rechtschreiben; biblische Geschichten nach einem kürzeren Lehrbuche, bis zur Königszeit nach einem etwas ausführlicheren; die Textworte im kleinen Katechismus Luthers, Luthers Erklärung zum ersten Hauptstück wie auch die Einleitung und das erste Hauptstück bis zu den Schlussworten des Gesetzes in dem eingeführten erweiterten Katechismus; 20 Verse aus dem Gesangbuch auswendig; Fertigkeit im Anwenden der vier Rechnungsarten mit ganzen vierziffrigen Zahlen (Multiplikator und Divisor nur zweiziffrig), einige Übung im Rechnen mit benannten Zahlen und im Kopfrechnen; die Grundzüge der plastischen Beschaffenheit der skandinavischen Halbinsel, die Lage und die Grenzen der schwedischen Landschaften, nähere Kenntnis entweder von Götaland, Svealand oder Norrland, eine allgemeine Übersicht der Weltteile und Weltmeere; Kenntnis von gewählten Tiertypen als Einleitung zur Lehre von dem Tierreich.

Diese Forderungen wurden 1894 festgestellt; sie sind strenger als die vorher geltenden; man hat durch die neuen Anforderungen die Schule der entsprechenden Volksschulklasse näher bringen wollen.

Für den *Religionsunterricht* sind die Kurse folgendermassen verteilt. Die biblischen Geschichten werden in den drei untersten Klassen durchgenommen, und zwar in der ersten die des Alten Testaments, in der zweiten die des Neuen; in der dritten werden sie alle wiederholt. Der Katechismus ist auf die fünf untersten Klassen verteilt: in I Abschluss und Wiederholung des ersten Hauptstückes, dann der erste Artikel; in II zweiter und dritter Artikel; in III drittes Hauptstück, das vierte angefangen; in IV das vierte abgeschlossen, das fünfte; Katechisation über das erste; in V Katechisation über die vier letzten Hauptstücke. Bibellesen: I, II, III im Zusammenhang mit den biblischen Geschichten und dem Katechismus; IV eines der Evangelien; V die Apostelgeschichte; VI: 1—VII: 1 vorzugsweise die poetischen und prophetischen Bücher im Alten Testament und die Briefe im Neuen. Kirchengeschichte: VI: 1 die alte Zeit, das Mittelalter angefangen; VI: 2 das Mittelalter abgeschlossen, die neuere Zeit angefangen; VII: 1 die Kirchengeschichte abgeschlossen; VII: 2 dieselbe wiederholt. Dogmatik: VI: 2 die Hauptwahrheiten der Glaubens- und Sittenlehre nach einem kurzen Lehrbuche mit Hinweis auf die heilige Schrift und die Kirchengeschichte; VII: 1 die Dogmatik abgeschlossen; VII: 2 dieselbe wiederholt.

Der Unterricht in der *Muttersprache* verteilt sich so: Sprachlehre: I—II hauptsächlich dieselben Teile, welche im Deutschen vorgenommen werden; Übungen in Satzbildung; III Formenlehre, das Wichtigste von der Satz- und Interpunktionslehre nach einem kurzen Lehrbuche; Übungen in Satzbildung und Satzanalyse; IV Satz- und Interpunktionslehre; V zusammenfassende Übersicht des Kurses. Orthographische Übungen kommen in I—V vor; mit III soll die Lehre der Orthographie zum Abschluss gelangen. Als Sprechübung ist für I—III Nacherzählung vorgeschrieben; für V Übungen in mündlicher Darstellung mit genauerem Achtgeben auf die Korrektheit des sprachlichen Ausdruckes, für VI: 1 und 2 Referate, für VII: 1 und 2 Referate und Vorträge. Deklamationsübungen durch alle Klassen; in den untersten Rezitieren von auswendig gelernten vaterländischen Stücken. Für das Lesen schreibt das Gesetz vor: I ausgewählte Stücke, hauptsächlich aus des Nordens Sage, Geschichte und Geographie; II und III ausgewählte Stücke; IV und V Stücke aus der neueren schwedischen Litteratur nebst Nachrichten von den Verfassern und das Nötige aus der Verslehre; VI: 1—VII: 2 ausgewählte Stücke aus der schwedischen

Litteratur im Anschluss an ein kürzeres Lehrbuch der Litteraturgeschichte; in VI: 2—VII: 1 werden auch Stücke aus der norwegischen und der dänischen Litteratur gelesen. Die Übungen im Aufsatzschreiben fangen in III an, wo die Schüler bisweilen unter der Leitung des Lehrers einen kleineren Aufsatz in der Schule schreiben; in IV und V müssen die Schüler zweimal im Monate entweder eine Übersetzung von einem vorher gelesenen deutschen Texte oder einen Aufsatz über ein leichteres Thema nach der Anweisung des Lehrers bald zu Hause, bald in der Schule schreiben; für VI: 1 und VI: 2 gilt dasselbe; nur muss die Übersetzung nicht immer aus dem Deutschen sein, auch nicht von einem schon vorher gelesenen Stücke; in VII: 1 und 2 schreiben die Schüler alle vier Wochen einen ausführlicheren Aufsatz; für V—VII: 2 sind besondere Dispositionsübungen vorgeschrieben. — Ziemlich oft wird der Unterricht auf der höheren Stufe unter zwei Lehrer verteilt, so dass einer die Aufsätze, ein anderer alles Übrige übernimmt. — Ferienarbeit: beim Übergange zu II Schönlesen: 10 Seiten aus dem Lesebuche; zu III Auswendiglernen von in II vorgenommenen poetischen Stücken, 3 Seiten; zu VI: 2 und VII: 1 schwedische Litteratur, je 200 Seiten.

Da der *lateinische Unterricht* so spät anfängt, kann man nicht zu einer eingehenderen Behandlung der klassischen Litteratur und Kultur gelangen. Leider wurde das Zurückdrängen des Lateins angefangen, ehe man noch die ältere, hauptsächlich grammatisierende Methode verlassen hatte, und die Opposition gegen das Latein in der Schule war anfänglich ohne Zweifel zum grossen Teil eine Opposition gegen diese Methode. Nun macht natürlich die Grammatik in IV und V ziemlich grosse Schwierigkeiten und verhindert die Beschäftigung mit der Litteratur, die sonst auf dieser Stufe die zweckmässige wäre. — Eine eben eingeführte Veränderung ist die, dass man nicht so viele schriftliche Übersetzungen aus dem Schwedischen ins Lateinische aufgibt und dass man statt dessen aus dem Lateinischen ins Schwedische schriftlich übersetzen lässt. Im April 1896 wurde zum erstenmal in der Abiturientenprüfung statt eines schwedischen ein lateinischer Text zum Übersetzen vorgelegt. Geschrieben wird alle zwei Wochen in VI: 1 und 2 eine Übersetzung ins Lateinische*) (in der Schule); in VII: 1 eine Übersetzung ins Lateinische oder Schwedische (bald zu Hause, bald in der Schule); in VII: 2 eine Übersetzung ins Schwedische (bald zu Hause, bald in der Schule). Der Litteraturkursus umfasst: IV: ein Elementarbuch nebst Formenlehre und Vokabellernen; erforderliche Teile von der Syntax mündlich gegeben; V: Cornelius Nepos, ausgewählte Vitae; VI: 1: Caesar de bello Gallico, ein bis zwei Bücher; Auswahl aus Ovids Metamorphosen; VI: 2: Caesar de bello Gallico, etwa 1½ Buch, oder Sallustius de bello Jugurthino, 70 Kapitel, Livius angefangen, Vergilii Aeneis, etwa 1 Buch; VII: 1: von Cicero ausgewählte Reden oder Briefe oder eine der leichteren philosophischen Schriften; von Livius ein Buch (teilweise ex tempore); von Vergilii Aeneis ein Buch; VII: 2: von Cicero und Livius wie in VII: 1; von Horazens Oden ein bis zwei Bücher.**) Also im ganzen: etwas von Cornelius, etwa drei Bücher von Caesar de bello Gallico, etwa zwei Bücher von Livius, etwa zwei Bücher von Virgilius, ein bis zwei Bücher aus Horazens Oden und vielleicht zwei leichtere Schriften von Cicero. Als Ferienarbeit wird aufgegeben bei dem Übergang zur VII: 1 30 Seiten leichterer lateinischer Text geschichtlichen Inhalts, zu VII: 2 40 Seiten lateinischer Text. Mit V soll die Formenlehre, mit VII: 1 die Grammatik überhaupt zum Abschluss gelangen. Antiquitäten sind für VII: 1 und 2 vorgeschrieben.

Der *griechische Unterricht* fängt in VI: 1 mit einem Elementarbuche an. Am Ende des Jahres wird Xenophons Anabasis angefangen; dann nimmt man von dieser Schrift in

*) Das Lateinische wird nicht (wie in Deutschland gewöhnlich ist) unter dem Vorlesen des muttersprachlichen Textes, sondern nach dem Vorlesen unter einer verhältnismässig reich bemessenen Zeit, 3—5 Stunden, von den Schülern niedergeschrieben.

**) Die hier als Muster genannten klassischen Schriftsteller können mit Zustimmung des Ephorus gegen andere, nach Beschaffenheit und Umfang den genannten entsprechende, ausgetauscht werden.

VI: 2 etwa $1^1/_2$ Buch durch, in VII: 1 etwa $1^1/_2$ Buch und in VII: 2 ein Buch; von Homers Odyssee oder Iliade (in VI: 2 angefangen) in VII: 1 etwa zwei und in VII: 2 ein bis zwei Rhapsodien.*) Also im ganzen etwa vier Bücher in Xenophons Anabasis, drei bis vier Rhapsodien in Homer. Als Ferienarbeit werden bei dem Übergang zu VII: 2 etwa 500 Verse vom Homer aufgegeben. Die Formenlehre soll mit VI: 2 zum Abschluss gelangen, die Grammatik überhaupt in VII: 2, wo sie auch wiederholt wird.

Die *deutsche Sprache* hat die Stellung der grundlegenden Fremdsprache. Neulich ist der Unterricht im Deutschen auch bis in die zwei höchsten Klassen ausgedehnt und im Mai 1896 wurde zum erstenmal in der Reifeprüfung im Deutschen geprüft. Früher wurde das Reifezeugnis im Deutschen vom betreffenden Lehrer in VI: 2 gegeben. Nur eine Stunde wöchentlich ist aber in den vier höchsten Klassen der Reallinie und in der Lateinlinie B (ohne Griechisch) dem Deutschen gegeben. Der Lehrer muss sich viele Mühe geben, damit nicht die Schüler während dieser Zeit zu viel verlernen. Auf der Lateinlinie A (der griechischen Linie) ist das Deutsche in denselben vier Klassen mit zwei Stunden wöchentlich bedacht. Da aber die eine Stunde mit der Lateinlinie B gemeinsam ist, wird die hinzugefügte Stunde in ihrem Werte gemindert. Sie wurde hinzugefügt, damit man der A-Linie in der Reifeprüfung eine deutsche Arbeit (als Kompensation für die mathematische Arbeit der B-Linie) vorlegen konnte. Vorgeschrieben ist folgendes. Grammatik: I—III die Formenlehre; in III auch die erforderlichen Teile der Syntax, mündlich mitgeteilt; IV: Wiederholung der Formenlehre; das Allgemeinste der Syntax im Verein mit Übungen; V: die Syntax vollständiger; Wiederholung der Sprachlehre im Verein mit Übungen; auf der A-Linie ist für VI: 1—VII: 1 vorgeschrieben Grammatik im Verein mit dem Vornehmen der Korrekturen. Lektüre: I und II: Leseübungen; III und IV: leichtere zusammenhängende Stücke; V—VII: 2: ausgewählte Verfasser, in VI und VII: 1 teilweise ex tempore, in VII: 2 nur extempore. Die Klassiker sind allmählich durch modernere, leichtere Verfasser verdrängt worden. Sprechübungen sind für die ganze Schule neulich vorgeschrieben; da aber sehr viele Lehrer dazu nicht fähig und die Schüler der höheren Klassen nicht überall darauf vorbereitet sind, wird im allgemeinen noch nicht viel herauskommen. Schriftliche Arbeiten: I—III schriftliche Anwendungsübungen; IV—V, VI: 1 A—VII: 2 A alle zwei Wochen eine schriftliche Übersetzung ins Deutsche (in IV—VI bald zu Hause, bald in der Schule; in VII A entweder Übersetzung oder deutscher Aufsatz). — Für die Reallinie ist gerade dasselbe vorgeschrieben wie für die Lateinlinie B. — Ferienarbeit im Deutschen bei dem Übergang zu IV: 15 Seiten leichterer deutscher Text; zu V: 25 Seiten; zu VI: 1: 60 Seiten; zu IV und V auch Auswendiglernen von 3 Seiten des Jahrespensums.

Englisch fängt auf der B-Linie mit Aussprache- und Leseübungen in VI: 1 an. Lektüre: VI: 1 und 2 zusammenhängende Stücke (in VI: 1 leichtere); VII: 1 und 2 moderne Verfasser, teilweise extempore. Grammatik: VI: 1 Formenlehre; VI: 2 das Allgemeinste der Syntax; VII: 1 kurzgefasste systematische Syntax; VII: 2 Wiederholung der Sprachlehre; für sämtliche Klassen mündliche und schriftliche Anwendungsübungen. Bezüglich der Sprechübungen gilt dasselbe wie für das Deutsche. — In der A-Linie ist Englisch in VII: 1 und 2 fakultativ ausser dem Lehrplan; Lektüre in VII: 1 Aussprache- und Leseübungen, dann leichtere zusammenhängende Stücke; in VII: 2 leichtere Schriftsteller; Grammatik in beiden Klassen. — Für die Reallinie sind folgende Kurse festgesetzt: IV Aussprache- und Leseübungen; Lektüre: V leichtere zusammenhängende Stücke; VI: 1 bis VII: 2 ausgewählte Verfasser (für VI moderne), teilweise extempore. Grammatik: IV Formenlehre; V dieselbe wiederholt; das Allgemeinste der Syntax; VI: 1 die Sprachlehre ausführlicher; VI: 2 und VII: 1 Grammatik im Verein mit dem Vornehmen der Korrekturen; VII: 2 Wiederholung der Grammatik. Schriftliche Arbeiten: in VI: 1 Übersetzung ins Englische alle zwei Wochen, bald in der Schule, bald zu Hause; in VI: 2 alle vier

*) Siehe die zweite Fussnote auf der vorhergehenden Seite.

Wochen, in der Schule; VII: 1 und 2 alle vier Wochen, Übersetzung oder Aufsatz, bald in der Schule, bald zu Hause. Sprechübungen wie im Deutschen. — Ferienarbeit für die Reallinie, bei dem Übergang zu VII: 1 und 2: etwa 100 Seiten englischer Text.

Französisch beginnt in V auf beiden Linien mit Aussprache- und Leseübungen. Lektüre: VI: 1 leichtere zusammenhängende Stücke; VI: 2—VII: 2 ausgewählte Schriftsteller, in VII teilweise extempore. Grammatik: V das Allgemeinste der Formenlehre; VI: 1 Formenlehre; VI: 2 das Allgemeinste der Syntax; VII: 1 kurzgefasste systematische Syntax; VII: 2 Wiederholung der Sprachlehre; für alle Klassen mündliche und schriftliche Anwendungsübungen. Schriftliche Übersetzung ins Französische wird geübt in der Lateinlinie alle zwei Wochen, bald zu Hause, bald in der Schule; auf der Reallinie ausserdem in VI: 2 alle vier Wochen, in der Schule. Sprechübungen wie im Deutschen. Ferienarbeit bei dem Übergang zu VII: 1 etwa 60 Seiten leichterer französischer Text; in der Reallinie ebensoviel auch bei dem zu VII: 2.

Der Unterricht in der *Geschichte* beginnt in der gemeinsamen Linie (I—III) mit einem kurzgefassten Kursus in der Geschichte des Vaterlands: I Erzählungen aus der Geschichte des Vaterlands bis zum Beginn der Neuzeit nach mündlicher Darstellung und mit dem Lehrbuch als Stütze für die Erinnerung; II Fortsetzung bis zu 1718; III Abschluss der Geschichte des Vaterlands. Dann wird die Geschichte Schwedens in IV und V wiederholt und in VI und VII dieselbe ausführlicher behandelt, und zwar ist für die Lateinlinie vorgeschrieben: VI: 1 übersichtliche Wiederholung von der Geschichte Schwedens bis zum Anfang der Neuzeit mit ausführlicherer Darstellung von wichtigeren Teilen; VI: 2 ausführlicher bis zu 1654; VII: 1 bis zu 1818; VII: 2 Abschluss der Geschichte Schwedens; Wiederholung hauptsächlich der Neuzeit. Für die Reallinie gilt die folgende Verteilung: VI: 1 von Anfang der Neuzeit bis zu 1654; VI: 2 bis zu 1792; VII: 1 bis zur Jetztzeit; VII: 2 Wiederholung hauptsächlich vom Anfang der Neuzeit an. — Die allgemeine Geschichte wird in der Lateinlinie nur einmal vorgenommen, und zwar: IV und V die alte Zeit; VI: 1 das Mittelalter; VI: 2 die neue Zeit bis um 1648; VII: 1 bis zu 1815; VII: 2 bis zur Jetztzeit; für VII: 2 ist auch eine allgemeine Wiederholung vorgeschrieben, hauptsächlich der Neuzeit. — In der Reallinie wird die allgemeine Geschichte in zwei Kurse verteilt, einen kürzeren in IV und V und einen ausführlicheren in VI: 1 (bis um 1648), VI: 2 (bis zur französischen Revolution) und VII: 1 (bis zur Jetztzeit). Dann folgt in VII: 2 eine Wiederholung, hauptsächlich vom Anfang der Neuzeit an. — In beiden Linien werden in VII: 2 auch die Grundzüge der schwedischen Staatenkunde mitgeteilt. — Als Ferienarbeit wird in der Lateinlinie bei dem Übergang zu VII: 2 die Wiederholung der allgemeinen Geschichte der alten Zeit aufgegeben.

Der Unterricht in der *Geographie* beginnt in I mit einer kurzen Übersicht von den Weltteilen und Weltmeeren; ausserdem wird in I Schweden vorgenommen und die physische und politische Geographie des übrigen Europa angefangen. In II wird die Geographie Europas fortgesetzt und in III abgeschlossen. Die physische und politische Geographie der fremden Weltteile wird in III angefangen und in IV abgeschlossen. In V wird alles wiederholt. Dann trennen sich die Linien. In der Lateinlinie kommt in VI: 1—VII: 2 nur eine Wiederholung im Zusammenhang mit dem Unterricht in der Geschichte vor. In der Reallinie ist besonders vorgeschrieben: für VI: 1 und 2 ausführlichere Wiederholung von Europa, für VII: 1 von den fremden Weltteilen, für VII: 2 übersichtliche Wiederholung vom ganzen Kursus. — Als Ferienarbeit wird aufgegeben: bei dem Übergang zu V Wiederholung der Geographie der skandinavischen Halbinsel und Dänemarks; bei dem zu VI: 1 und 2 ungefähr 100 Seiten in einem geographischen Lesebuch oder statt eines Teiles von dieser Aufgabe Kartenzeichnen; zu VII: 2 Wiederholung der Geographie Europas.

Der Unterricht in der *philosophischen Propädeutik* umfasst Psychologie und Logik. Gewöhnlich wird in VII: 1 hauptsächlich Logik gelehrt, in VII: 2 Psychologie nebst allgemeiner Wiederholung.

Der Unterricht in der *Mathematik* umfasst in der gemeinsamen Linie (I—III) hauptsächlich nur Arithmetik: I die vier Rechnungsarten in ganzen unbenannten und benannten Zahlen nebst einiger Anwendung der Dezimalbrüche; II die vier Rechnungsarten in Brüchen; III die Lehre von den Brüchen abgeschlossen und wiederholt, Regula de tri, einfache Prozent- und Zinsenberechnungen. In diesen Klassen ist auch Kopfrechnen vorgeschrieben. Dann wird der Kursus in der Arithmetik in beiden Linien zwei Jahre fortgesetzt: IV die Zinsenberechnung vollständiger, Gesellschafts-, Mischungs- und Durchschnittszahlprobleme; planimetrische und stereometrische Berechnungen; V Wiederholung des Kursus. — Auch in der Algebra und Geometrie haben die Real- und Lateinlinie einen gemeinsamen Plan für IV und V. In der Algebra umfasst der Plan: IV die vier Rechnungsarten mit ganzen Zahlen; die Bruchlehre angefangen; V die Bruchlehre abgeschlossen; leichtere Gleichungen ersten Grades mit einem Unbekannten nebst einiger Übung im Problemlösen. Dann folgt für die Lateinlinie A: VI: 1 Potenzen, Quadratwurzeln aus Zifferzahlen, Proportionslehre, Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten, Probleme; VI: 2 die Wurzellehre abgeschlossen; Gleichungen zweiten Grades mit einer Unbekannten. VII: 1 die Theorie für Gleichungen zweiten Grades vollständiger; Gleichungssysteme mit mehreren Unbekannten; Probleme; VII: 2 Gleichungssysteme mit mehreren Unbekannten vollständiger; Probleme; Wiederholung. — In der Geometrie ist für die A-Linie festgesetzt: In III wird der Grund gelegt durch Anschauungslehre; auch werden einige einfache Sätze mit Anwendung der strengen geometrischen Beweisführung vorgenommen. Dann ist der Kursus folgendermassen verteilt: IV Linien, Winkel, Dreiecke, Parallelogramme; V Zirkel, Vielecke, einfache Übungsaufgaben; VI: 1 Übungsaufgaben für die Anwendung und Erweiterung des vorhergehenden Kurses; VII: 2 die Anwendung der Proportionslehre auf die Geometrie angefangen; leichtere Übungssätze; VII: 1 dieselbe abgeschlossen; Übungsaufgaben, vorzugsweise planimetrische Rechnungsaufgaben; VII: 2 Wiederholung; Übungsaufgaben. — Für die Lateinlinie B, welche in VI: 1 und 2 eine Stunde, in VII: 1 und 2 zwei Stunden zur Verfügung hat ausser den mit der A-Linie gemeinsamen, ist ausserdem vorgeschrieben: VI: 1 algebraische Probleme; VI: 2 Potenzen und Logarithmen; VII: 1 dasselbe, Serien und zusammengesetzte Zinsenberechnung; VII: 2 ebene Trigonometrie; Wiederholung. Alle zwei Wochen wird den vier höchsten Klassen der B-Linie aufgegeben, in einem mathematischen Aufsatz, bald in der Schule, bald zu Hause, algebraische und bisweilen leichtere geometrische Probleme zu behandeln. — Für die Reallinie sind folgende besondere Kurse vorgeschrieben: in Algebra: VI: 1 Dignitäten und Quadratwurzeln; Proportionslehre; Gleichungen ersten und zweiten Grades mit einer Unbekannten; Probleme; VI: 2 Gleichungssysteme mit mehreren Unbekannten; Probleme; Potenzen; Logarithmen und Reihen nebst Anwendungen; VII: 1 Anwendung von der Reihenlehre auf zusammengesetzte Zinsenfragen; VII: 2 Wiederholung vorzugsweise durch Probleme; in der Geometrie: VI: 2 Anwendung der Proportionslehre auf die Geometrie; Übungssätze, vorzüglich planimetrische; VII: 1 ebene Trigonometrie; Stereometrie; analytische Geometrie angefangen; geometrische Übungssätze; VII: 2 analytische Geometrie; Wiederholung, vorzugsweise durch Probleme; Aufsätze: alle zwei Wochen in VI: 1 im Schulzimmer, in VI: 2 bis VII: 2 bald als Hausarbeit, bald im Schulzimmer. — Als Ferienarbeit wird aufgegeben: bei dem Übergang zu II 10 etwas schwierigere Beispiele jeder Rechnungsart mit ganzen Zahlen; zu III 6 Beispiele jeder Rechnungsart in Dezimal- und gemeinen Brüchen; zu IV 50 Beispiele mit Anwendung der Bruchlehre; zu VII: 1 in der B-Linie und in der Reallinie schriftliche Behandlung von 20 algebraischen Aufgaben.

Der *naturwissenschaftliche Unterricht* umfasst Zoologie mit etwas Anthropologie, Botanik, allgemeine Naturkunde, Physik und für die Reallinie auch Chemie. In der Zoologie wird behandelt: I als Einleitung zur Kenntnis des Tierreichs das Allgemeinste der Lehre vom Bau des menschlichen Körpers und Typen für die Säugetiere; II kurzgefasste Übersicht der Säugetiere, Typen und kurzgefasste Übersicht der Vögel; III Wiederholung

des Kurses; Typen und kurzgefasste Übersicht der kaltblütigen Wirbeltiere und der wirbellosen Tiere; V Wiederholung der Lehre von den Tieren; VI: 2 und VII: 1 (nicht in der Lateinlinie A): Bau und Verrichtungen des menschlichen Körpers und im Zusammenhang damit das Allgemeinste der Gesundheitslehre; vergleichende Darstellung von dem Organsysteme der Tiere, zugleich als Wiederholung der vorhergehenden Kurse. — Für den botanischen Unterricht ist folgende Gliederung vorgeschrieben: II Untersuchung von lebenden Pflanzen mit Hinsicht auf die Lehre von den äusseren Organen der Pflanze ausgewählt; Exkursionen, hauptsächlich für den Unterricht im Einsammeln und Präparieren der Pflanzen; III fortgesetztes Untersuchen von lebenden Pflanzen und einige Übung im Bestimmen von Pflanzen nach Flora; Zusammenfassung der Lehre von den äusseren Organen der Pflanzen; Exkursionen; IV und V: Untersuchen und Examinieren von lebenden Pflanzen, in der Absicht, teils die Kenntnis der Schüler vom allgemeinen Bau der Pflanze zu erweitern, teils ihnen Einsicht von den Begriffen Art, Geschlecht und Familie wie auch von den Hauptabteilungen der phanerogamen Pflanzen beizubringen; Exkursionen; in V ausserdem kurze Übersicht vom Pflanzenreich; VI: 1 und 2 (VI und VII nicht in der A-Linie) die bedeutenderen Familien der phanerogamen Pflanzen, hauptsächlich in Bezug auf ihre Morphologie, Biologie und Bedeutung für die Menschen; VII: 1 Übersicht der grösseren Gruppen der kryptogamen Pflanzen; Bedeutung dieser Pflanzen für die Menschen; VII: 2 das Wichtigste der Lehre von dem inneren Bau und dem physiologischen Prozesse der Pflanzen; Wiederholung. Für jede Klasse bis auf VI: 2 ist Einsammeln von 50 Pflanzen vorgeschrieben. — Der Unterricht in der allgemeinen Naturkunde ist IV und V zugeteilt: in IV die gewöhnlichsten physischen Naturerscheinungen; das Allgemeinste von unserem Planetensysteme und den Himmelskörpern; in V die gewöhnlichsten chemischen Naturerscheinungen und das Allgemeinste der Lehre von der Erde. — Der systematische Unterricht in der Physik beginnt in beiden Linien in VI: 1. In der Lateinlinie sind die Kurse: VI: 1 die allgemeinen Eigenschaften der Körper und das Gleichgewicht der festen Körper; VI: 2 das Gleichgewicht der Flüssigkeiten und der Gase; VII: 1 Wärme, Magnetismus und Elektrizität; VII: 2 Schall und Licht; Wiederholung. Für die Reallinie: VI: 1 wie VI: 1 und 2 der Lateinlinie; VI: 2 wie VII: 1 der Lateinlinie; Probleme; VII: 1 Fortsetzung; Schall und Licht; Probleme; VII: 2 die Anfangsgründe der Lehre von der Bewegung der Körper; Wiederholung, hauptsächlich durch Probleme. Für die Reallinie kommen auch Aufsätze hinzu, bald als Hausarbeit, bald im Schulzimmer, in VII: 1 alle zwei Wochen, in VII: 2 alle vier Wochen. — Systematischer Unterricht in der Chemie wird nur in der Reallinie gegeben: VI: 1 Einleitung und einige der Metalloiden; VI: 2 die Metalloiden und einige der leichten Metalle; VII: 1 die schweren Metalle; VII: 2 die ersten Gründe der Mineralogie und der Geologie; Wiederholung.

In der *Kalligraphie* gibt ziemlich oft der Zeichenlehrer den vorgeschriebenen Unterricht, bisweilen hat man einen besonderen Lehrer der Kalligraphie. Die Bestimmungen enthalten: für I vorzugsweise Buchstabenbildung, Buchstabengruppierung für die Grundtypen und Buchstabenzusammenbindung für fliessende Schrift; II und III Mitteilen von Fertigkeit im Schreiben von grossem, Zwischen- und kleinem Stil. Als Ferienarbeit wird aufgegeben: bei dem Übergang zu II und III 20 Schreibseiten nach Vorschrift; Abschreiben von 5 Druckseiten aus dem Lesebuche oder aus den orthographischen Übungen; zu IV: Schreiben mit deutschem Stil von 20 Schreibseiten nach Vorschrift.

Der *Zeichenunterricht* umfasst Freihandzeichnen und Linearzeichnen. Derselbe soll in der Ausdehnung mitgeteilt werden, dass der Schüler der Lateinlinie B nach beendigtem Schulgang Fertigkeit besitzt im Konturzeichnen aus freier Hand von Planornamenten und einfachen wirklichen Gegenständen, Übung in der Anwendung von den Zeicheninstrumenten und Kenntnis von den Grundlagen des geometrischen Konstruktions- und Projektionszeichnens nebst Anwendungen davon; und dass der Schüler der Reallinie nach beendigtem Schulgang Fertigkeit besitzt im Zeichnen von Plan- und Reliefornamenten und im Konturzeichnen

aus freier Hand von einfachen freistehenden Gegenständen, einige Übung in Anwendung von Schatten, Fertigkeit in der Anwendung der Zeicheninstrumente, Einsicht in die Grundlagen des geometrischen Konstruktions- und Projektionszeichnens nebst Anwendungen davon und in die ersten Grundlagen der Schattierungs- und Perspektivenlehre. Für den Unterricht gilt folgender Plan. Im Freihandzeichnen: I—III einleitende Übungen; Zeichnen von einfachen wirklichen Gegenständen mit Stütze von geometrischen Grundformen nach dem Vorzeichnen des Lehrers an die schwarze Tafel und nach Wandtafeln; Projektionszeichnen nach einfachen freistehenden Gegenständen; Zeichnen nach der Erinnerung; für Geübtere ausserdem Zeichnen nach einfacheren Ornamenten in Gips und leichtere Farbengebung. IV und V: Zeichnen von einfachen Ornamenten; perspektivisches Zeichnen von Klötzen in Frontalstellung, umwechselnd mit Projektionszeichnen nach einfachen Naturgegenständen; leichtere Farbengebung; Zeichnen nach der Erinnerung; für die Reallinie ausserdem Zeichnen nach gepressten Pflanzenteilen; Übungen im Kolorieren und für Geübtere die ersten Gründe der Schattierung. VI und VII: Zeichnen nach Ornamenten und gepressten Pflanzen, Zeichnen nach Klötzen und anderen wirklichen Gegenständen in freier Perspektive; Übungen in Schattierung und Farbenbehandlung; Zeichnen nach der Erinnerung; für Geübtere ausserdem Zeichnen nach Teilen von Figuren, Tieren und lebenden Pflanzen; für die Reallinie ausserdem Zeichnen nach Ornaments-details, Übungen in vollständigerem Auftrage von Schatten und Farben. Im Linearzeichnen: V: Übungen in der Anwendung von den Zeicheninstrumenten, plane geometrische Konstruktionen (gerad- und krummlinige Figuren umfassend); für die Reallinie ausserdem Zeichnen von Skalen, die Anfangsgründe des Projektionszeichnens nach einfachen Gegenständen. VI: die Grundlagen der Projektionslehre, Projektion von soliden Körpern, von planen und bauchigen Oberflächen begrenzt; einige Beispiele von den Durchschnitten dieser Körper; für die Reallinie ausserdem weitere Übungen in planen Sektionen, Messen und Zeichnen von einfachen freistehenden Gegenständen. VII: Krokizeichnen nebst darauf gegründetem Projektionszeichnen nach wirklichen Gegenständen; freie Übungen nach der Neigung der Schüler; für die Reallinie ausserdem kurzgefasster Kursus im Schattenkonstruieren; einige Übung im Lavieren; Perspektivenlehre, kürzere allgemeine Übersicht nebst den Gründen der indirekten Perspektivenmethode. — Neben dem obligatorischen Kursus für alle, die nicht der A-Linie angehören und nicht vom Rektor wegen eines ärztlichen Zeugnisses oder eines anderen gültigen Grundes befreit sind, gibt es auch einen fakultativen Kursus, der für alle offen steht.

Der *Musikunterricht* umfasst Elementargesang, Chorgesang und Instrumentalmusik. Der Elementargesang besteht teils aus einem theoretischen Lehrkursus (musikalische Zeichen, Bedeutung und Anwendung derselben, Tonschritte und Intervall, Tonschlag und Tonarten, Takt, Rhythmus und Tempo, musikalische Terminologie, Akkordsystem, Register der Menschenstimme und deren Einteilung in verschiedene Stimmen), teils aus einem systematisch geordneten Übungskursus in Tontreffen, Takt und Tonbildung nebst Anwendungsübungen. Im Elementargesang werden die vier untersten Klassen unterrichtet, entweder nach Klassen verteilt oder auch sonst in zwei bis vier Abteilungen, von denen jede eine ganze oder zwei halbe Stunden unterrichtet wird. Der Chorgesang wird auch in zwei Abteilungen geübt, einer unteren für unisones Ausführen von Chorälen und anderen einfacheren Gesängen und einer höheren für zwei-, drei- oder vierstimmigen Gesang. Der ersten Abteilung gehören ausser I und II auch solche Schüler aus den höheren Klassen an, die entweder die erforderliche Ausbildung oder hinlänglich gutes Gehör vermissen lassen, um an den Übungen der höheren Abteilung teilzunehmen. Ausnahmsweise können Schüler aus II der höheren Abteilung angehören. Die untere Abteilung wird eine ganze oder zwei halbe Stunden geübt. Für die höhere werden im ganzen zwei bis drei Stunden berechnet; die Stimmen werden teils allein, teils zusammen geübt. Kein Schüler soll mehr als zwei Stunden wöchentlich im Gesangunterricht beschäftigt sein. Ein Schüler, welcher für Musik keine Neigung und kein Gehör hat, kann, nachdem er ein Jahr am Gesangunterricht teil-

genommen hat, von dem Musiklehrer dispensiert werden. Für den fakultativen Unterricht in der Instrumentalmusik werden vier Stunden wöchentlich berechnet. Zur Befähigung als Musiklehrer ist ein Zeugnis des königlichen Musikkonservatoriums in Stockholm erforderlich, dass der Bewerber genügende Kenntnisse in Gesang, Pianofortespielen und Harmonielehre besitzt; bei Vergleich zwischen mehreren soll auch ein Zeugnis über Kenntnisse im Violinenspielen berücksichtigt werden.

Der *Turnunterricht* umfasst pädagogisches Turnen, Fechten und Militärübungen. Für das pädagogische Turnen werden die Schüler auf — gewöhnlich drei — Turnabteilungen verteilt, sofern möglich ohne Rücksicht auf die Klassen, hinsichtlich des Alters, der Körperentwicklung und der Gesundheit. Wo eine solche Anordnung nicht möglich oder nicht hinreichend ist, sollen verschiedene Abteilungen, eine oder mehrere, für die körperlich schwächeren Schüler errichtet werden. Alle Turnstunden werden ausserhalb der Schulzeit verlegt. Pädagogisches Turnen soll in jeder Abteilung eine halbe Stunde täglich geübt werden; die Zeit kann, wo diese Anordnung nicht möglich ist, auch anders verteilt werden; doch muss jede Abteilung drei Stunden wöchentlich geübt werden. Die Lehrer werden durch das „gymnastische Zentralinstitut“ in Stockholm ausgebildet. Im allgemeinen folgt man bei dem pädagogischen Turnen genau dem Ling'schen System. Das Ziel ist eine allseitige harmonische Ausbildung des Körpers. Besonderer Wert wird auf die freistehenden Bewegungen gelegt. — Im Fechten werden VI: 1—VII: 2 zwei Stunden wöchentlich geübt; Waffen: Floret, für die Stärkeren und Geübteren bisweilen Säbel. Die Militärübungen (für VI: 1—VII: 2) umfassen Instruktion, Exerzieren, Felddienst und Schiessen nach besonderer Instruktion von 1895. Sie sind in den Anfang des Herbstsemesters verlegt; um die nötige Zeit dafür zu bekommen, wird wöchentlich eine gewisse Anzahl Unterrichtsstunden freigegeben, das pädagogische Turnen und das Fechten für die beteiligten Klassen eingestellt. — Das Spielen gedieh vor einigen Jahrzehnten sehr; in den letzten Jahren wird viel gethan, um das Interesse dafür wieder zu beleben.

Handfertigkeitsunterricht wird in den Schulen selten in nennenswerter Ausdehnung gegeben.

Eine einheitliche **Lehrmethode** für die einzelnen Unterrichtsfächer gibt es in Schweden nicht. Die meisten Lehrer wissen wohl sehr wenig, wie der Unterricht anderswo in Schweden getrieben wird. Man hat nämlich keine eingehendere, von der Regierung ausgefertigte Instruktion und (ausser für Zeichnen, Turnen und Militärübungen) keine eingreifende Inspektion der Lehranstalten. Zwar ist vorgeschrieben, dass die Lehrer, die an einer Schule dasselbe Fach vertreten, am Anfang jedes Semesters einen gemeinsamen Plan für die Behandlung des Faches in den verschiedenen Klassen der Lehranstalt ausarbeiten, welcher Plan der Prüfung des Rektors unterliegen soll; so sollen sich auch die Lehrer in den Fächern, die mit einander in näherem Zusammenhange stehen, von Zeit zu Zeit über eine möglichst gleichförmige Behandlung dieser Fächer beraten; es ist aber eine allgemein verbreitete Meinung, dass durch diese Vorschriften das beabsichtigte Resultat nicht erzielt wird. Nur an einigen Schulen hat man für einzelne Fächer schriftlich ausgeführte Lehrpläne, die aber meist wenig ausgearbeitet sind. Die Inspektion durch Ephorus und Inspektor kann unter normalen Verhältnissen nicht als eingreifend bezeichnet werden. An sehr vielen Anstalten hört der Rektor nur selten einer Lektion eines Lehrers zu. Die Vorschrift, dass der Lektor als Hauptlehrer in seinem Fache Aufsicht darüber führt, wie die übrigen Lehrer des gleichen Faches den Unterricht erteilen, wird wohl meistens nicht so gedeutet, dass er

eine Inspektion über seine Kollegen üben sollte. Allerdings wird etwa einmal in zehn Jahren jede Lehranstalt von dem Ministerialdirektor (kansliråd) für das höhere Schulwesen inspiziert. Ausserdem sind Kommissäre (Censoren) mit der Leitung der jährlichen Reifeprüfungen betraut; allein ihre Thätigkeit bezieht sich nur auf das Resultat des Unterrichts und hat nichts mit der Unterrichtsmethode zu thun.

Zensuren werden am Ende jedes Semesters erteilt. An einigen Schulen ist auch üblich, dass die Lehrerkonferenz um die Mitte des Semesters den Eltern eine Mitteilung über Betragen und Leistungen ihrer Söhne gibt, namentlich wenn eine besondere Veranlassung dazu vorliegt. Für die Fassung der Zeugnisse sind bestimmte Bezeichnungen vorgeschrieben, und zwar gibt es für Leistungen fünf genügende Noten (Laudatur, Insigniore cum laude approbatur, Cum laude approbatur, Non sine laude approbatur, Approbatur — die Bezeichnungen werden aber in schwedischer Sprache gegeben — oder mit Buchstaben bezeichnet in derselben Ordnung: A, a, AB, Ba, B, mit Ziffern: 3, 2½, 2, 1½, 1) und zwei nicht genügende (Nicht ganz genügend und ungenügend, BC und C); für Betragen sehr gut, gut, weniger gut und tadelnswert (A, B, C, D); für Fleiss sehr gut, gut, weniger gut, gering (A, B, C, D). — Eine Lokation der Schüler findet im allgemeinen nicht statt. An einigen Anstalten werden die Schüler in den unteren Klassen am Anfang des Schuljahres nach ihren Kenntnissen gesetzt, sonst im allgemeinen nach alphabetischer Ordnung.

Bei kleineren Versehen soll der Lehrer zuerst durch Zureden und Warnen zu bessern suchen. Als **Strafen,** deren sich der einzelne Lehrer bedienen kann, nennt das Schulgesetz Versetzung des Schülers in die vorderste Bank, Ausweisung aus dem Schulzimmer oder ähnliche vom Rektor gebilligte Strafen. Reicht diese Bestrafung nicht aus, so muss der Fall dem Rektor gemeldet werden. Dieser kann die Erlaubnis zur körperlichen Züchtigung eines Schülers für einen bestimmten Zeitraum erteilen. Sonst kennt das Gesetz körperliche Züchtigung nicht; auch in praxi fällt diese Strafe allmählich weg. Die Lehrerkonferenz kann einen Schüler zu öffentlicher Warnung oder einer anderen zweckmässigen Strafe verurteilen oder ihn aus der Schule für höchstens vier Semester ausweisen; eine Ausweisung aus der Schule unterliegt der Genehmigung des Ephorus und ist für alle allgemeinen Lehranstalten gültig. Für immer ausgewiesen kann ein Schüler werden nur, wenn er vor Gericht wegen eines Verbrechens verurteilt wurde, das nach dem Gesetz Verlust der bürgerlichen Ehre mit sich bringt oder sonst derart ist, dass man den Schüler als unwürdig sich an der Anstalt aufzuhalten betrachten muss. — Karzer, Nachsitzen und Strafarbeiten kennt man nicht.

Versetzt werden am Schluss des Schuljahres (Ende Mai) die Schüler, die in sämtlichen Fächern genügende Kenntnisse besitzen. Für die Nichtversetzten findet eventuell am Anfang des Herbstsemesters eine Nachprüfung statt, deren Bestehen die nachträgliche Versetzung zur Folge hat. Wer nur zwei BC oder ein C hat, wird gewöhnlich nur in den betreffenden Fächern geprüft, sonst in allen.

Ferien sind am Ende des Schuljahres von Anfang Juni bis Ende August und mindestens drei Wochen zu Weihnachten; ausserdem eine Woche zu Ostern und drei Tage zu Pfingsten. Für die Schüler in VII kann der Rektor viermal im Monate den regelmässigen Unterricht ausfallen lassen; von diesen Tagen sind jedoch jeweils drei für schriftliche Arbeiten in der Schule zu verwenden; nach der Reifeprüfung wird VII: 2 nicht mehr unterrichtet.

Programme werden jährlich von jeder Lehranstalt veröffentlicht. Den Inhalt bildet die Chronik des ablaufenden Schuljahres, Angabe der Stundenverteilung, der Lehrbücher, der Lehrpensa, der Schülerzahl jeder Klasse, des Gesundheitszustands, der ausgeteilten Prämien und Stipendien, der ökonomischen Verhältnisse, Einladung zum Examen u. s. w. Eine wissenschaftliche Abhandlung soll wenigstens in jedem dritten Jahre beigegeben werden. — Jährlich erscheint eine im Kultusministerium ausgearbeitete Zusammenfassung aus den Programmen: „Berättelse om statens allmänna läroverk för gossar“ in den Beiträgen zur offiziellen Statistik Schwedens.

Das **Schulgeld** beträgt für jedes Semester durchschnittlich 16 Kronen; ärmere Schüler können von einem Teil des Schulgeldes befreit werden. Eintrittsgeld 10 Kronen. Schulgeld und Eintrittsgeld werden auf verschiedene Kassen verteilt: Beleuchtungs- und Heizungskasse, Bibliotheks- und Lehrmittelkasse, Prämien- und Armenkasse, Baukasse.

Die **Reifeprüfung** wird jährlich zwischen 15. April und 21. Juni abgehalten. Als das von der Universität abgenommene, die Zulassung zum Studium gewährende „Studentenexamen“ 1862 abgeschafft wurde, fand man es notwendig, durch Kommissäre (Censorer), welche der Kultusminister hauptsächlich aus dem Kreise der Universitätsprofessoren, zum Teil auch unter den Geistlichen auswählt, eine Kontrolle über die Reifeprüfung an den Schulen zu üben, um den Übergang unreifer Schüler zur Universität zu verhindern. Den verschiedenen Schulen werden jedesmal je zwei oder drei Kommissäre zugeteilt. — Die schriftliche Prüfung erstreckt sich über vier bis sechs Tage und findet gleichzeitig an allen Schulen statt (Mitte April). Die Aufgaben werden nach den von den Kommissären gemeinsam ausgearbeiteten Vorschlägen von dem Kultusminister gestellt — für alle Anstalten genau dieselben. Von allen Schülern wird ein schwedischer Aufsatz gefordert (sechs Stunden); gewöhnlich werden acht bis neun Themata zur freien Wahl gegeben, und zwar gewöhnlich eines aus dem Gebiet der Religion oder der Kirchengeschichte, drei bis vier aus der Geschichte, eines aus der Litteraturgeschichte, ein naturwissenschaftliches, ein allgemeines. Von den Schülern der Lateinlinie wird ausserdem gefordert: eine Übersetzung aus dem Lateinischen ins Schwedische (sechs Stunden) und in der A-Linie: eine Übersetzung aus dem Schwedischen ins Deutsche (vier Stunden) und eine ins Französische (vier Stunden); in der B-Linie eine Übersetzung ins Französische oder nach freier Wahl eine ins Deutsche (vier Stunden) und eine mathematische Arbeit (sechs Stunden). Von den Schülern der Reallinie wird ausser dem schwedischen Aufsatz gefordert: eine Übersetzung aus dem Schwe-

dischen ins Englische (vier Stunden), eine ins Französische (vier Stunden) — die eine von diesen Übersetzungen kann nach freier Wahl mit einer ins Deutsche vertauscht werden — eine mathematische Arbeit, die vier Aufgaben geometrischen oder analytischen Inhalts, wenigstens eine von jeder Art, genügend behandeln soll (neun Stunden), und eine physikalische Arbeit, die eine Aufgabe mechanischen oder physikalischen Inhalts genügend behandeln muss (drei Stunden). Als Hilfsmittel sind nur Logarithmentabellen und vom Kultusminister bestimmte Wörterbücher erlaubt. Unter Umständen kann ein Schüler das Recht haben, sich bei der mündlichen Prüfung einzustellen, auch wenn seine schriftlichen Arbeiten nicht sämtlich als genügend befunden worden sind. — Die Ordnung für die mündliche Prüfung wird von den Kommissären bestimmt, wobei sie höchstens zwei von drei oder vier für jede Linie bestimmten Fächern ausschliessen können (in der A-Linie: philosophische Propädeutik, Mathematik und Physik; in der B-Linie: Deutsch, Englisch, philosophische Propädeutik und Naturgeschichte; in der Reallinie: Deutsch, philosophische Propädeutik, Naturgeschichte und Chemie; im Schwedischen wird nicht geprüft). Sie bestimmen auch, was in jedem Fach vorgenommen wird, und können selbst die Prüfung vornehmen. Gewöhnlich werden die Abiturienten in kleinen Abteilungen von je vier bis sechs Schülern geprüft, und zwar jeden Tag zwei bis drei Abteilungen gleichzeitig, so dass z. B. ein Kommissär der mathematischen Prüfung zuhört, während ein zweiter in einer anderen Abteilung im Lateinischen prüfen lässt. Wenn auch ein Schüler von sämtlichen Lehrern für reif erklärt worden ist, können ihn doch die Kommissäre durchfallen lassen; die Feststellung der einzelnen Noten dagegen findet nur durch den betreffenden Lehrer statt. Ein Schüler kann unter Umständen durch Kompensation für reif erklärt werden, wenn auch in einzelnen Fächern — höchstens zwei — seine Leistungen ungenügend waren. Der entlassene Schüler erhält sowohl Spezialnoten für jedes Fach als eine zusammenfassende Note über die Reife (Laudatur — Cum laude approbatur — Approbatur). Für nicht Bestandene findet eine Reifeprüfung im Herbst statt.

Eine Zwischenprüfung am Schlusse des fünften oder sechsten Schuljahres ist oft vorgeschlagen, aber nicht eingeführt worden. — Am Schlusse des Schuljahrs wird eine öffentliche Prüfung abgehalten. Dabei werden alle Klassen, jede in ihrem Zimmer, gleichzeitig während drei bis vier Stunden nach einer von der Lehrerkonferenz jeweils festgestellten Ordnung geprüft. Da ihr Zweck ist, den Eltern eine gewisse Einsicht in den Schulbetrieb zu ermöglichen, wird im allgemeinen darauf gehalten, dass die Prüfungsstunden ungefähr wie die gewöhnlichen Lehrstunden verlaufen. Die Zeugnisse sind vorher festgestellt und bei der Prüfung den Zuhörern zugänglich.

Ein Reifezeugnis berechtigt zum Studium an Hochschulen, durch eine Ergänzungsprüfung für die Lateiner in der Mathematik auch an dem Polytechnikum. Da es kein anderes abschliessendes Examen gibt als das Abiturium, wird es immer mehr für die Zulassung zu den verschiedenen Berufsarten verlangt.

Statistische Angaben.

Zahl der Lehranstalten (Schuljahr 1895/96).

A. Höhere: 36.

An beiden Linien vollständig: 19 (Södermalms läroverk in Stockholm, Uppsala, Gefle, Linköping, Norrköping, Skara, Venersborg, Örebro, Nyköping, Falun, Jönköping, Lund, Malmö, Karlskrona, Helsingborg, Kalmar, Karlstad, Umeå, Visby).

An der Lateinlinie vollständig mit R. IV—R. VI: 6 (Hudiksvall, Vesterås, Kristianstad, Ystad, Östersund, Luleå).

An der Lateinlinie vollständig mit R. IV und R. V: 5 (Stockholms latinläroverk, Strengnäs, Vexjö, Halmstad, Hernösand).

An der Lateinlinie vollständig, aber ohne Realklassen: 1 (Göteborgs latinläroverk).

An der Reallinie vollständig mit L. IV und L. V: 2 (Vestervik, Sundsvall).

An der Reallinie vollständig, aber ohne Lateinklassen: 2 (Stockholms realläroverk, Göteborgs realläroverk).

Vollständig, aber mit abweichender Organisation: 1 (Stockholms nya elementarskola).

B. Fünfklassige: 22.

An beiden Linien fünfklassig: 20 (in Stockholm 2 [Katarina und Östermalms], Norrtelje, Enköping, Söderhamn, Eksjö, Vadstena, Mariestad, Borås, Lidköping, Sköfde, Eskilstuna, Arboga, Karlshamn, Landskrona, Uddevalla, Göteborg, Kristinehamn, Piteå, Haparanda).

An der Reallinie fünfklassig, aber ohne Lateinklassen: 2 (in Stockholm: Jakobs, Oskarshamn).

C. Dreiklassige: 17.

Mit nur drei Klassen: 6 (Vimmerby, Trelleborg, Marstrand, Strömstad, Arvika, Örnsköldsvik).

Mit einer vierten Klasse auf Unkosten der Kommune: 3 (Söderköping, Askersund, Filipstad).

Mit einer vierten und einer fünften Klasse auf Unkosten der Kommune: 8 (Alingsås, Falköping, Sala, Sölvesborg, Engelholm, Varberg, Åmål, Skellefteå).

D. Zweiklassige: 3.

Mit zwei Klassen in zwei Abteilungen: 1 (Nora).

Mit einer dritten, vierten und fünften Klasse auf Unkosten der Kommune: 2 (Södertelje, Köping).

E. Einklassige: 1.

Mit einer zweiten und einer dritten Klasse auf Unkosten der Kommune: 1 (Simrishamn).

Zahl der Schüler, nach Klassen und Linien verteilt (Schuljahr 1895/96).

Lehranstalten	I	II	III	IV		V		VI: 1		VI: 2		VII: 1		VII: 2		Summe			
	Gemeinsame Linie			R.	L.	R.	L.	R.	L.	R.	L.	R.	L.	R.	L.	G.L.	R.L.	L.L.	Summe
36 höhere	1239	1667	1741	1054	753	826	706	550	686	391	578	306	520	190	408	4647	3317	3651	11615
22 fünfklassige	621	662	602	391	100	234	99	—	—	—	—	—	—	—	—	1885	625	199	2709
17 dreiklassige	220	226	231	70	17	38	24	—	—	—	—	—	—	—	—	677	108	41	826
3 zweikl. Schulen	55	36	34	18	4	9	1	—	—	—	—	—	—	—	—	125	27	5	157
1 einkl. Schule	17	17	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56	—	—	56
Summe	2152	2608	2630	1533	874	1107	830	550	686	391	578	306	520	190	408	7390	4077	3896	15363

Zahl der Schüler und Lehrer (Schuljahr 1893/94).

	Höchstfrequenz der Schüler	Rektoren	Lektoren	Adjunkten und Kollegen	„Extralehrer"[1]	Lehrer in Zeichnen	Lehrer in Musik	Lehrer in Turnen	Übrige Lehrer	Summe der Lehrer
An 36 höheren allg. Lehranstalten . .	11296	36	200	362	126	40	36	42	3	845
„ 22 fünfklassigen allg. Lehranstalten	2526	22	—	114	20	22	22	22	1	223
„ 17 dreiklassigen allg. Lehranstalten	781	17	—	34	12	17	17	17	—	114
„ 3 zweiklassigen Lehranstalten . .	131	3	—	3	2	2	3	3	—	16
„ 1 einklassigen Lehranstalt . . .	53	1	—	—	1	—	1	—	—	3
Summe	14787	79	200	513	161	81	79	84	4	1201[2])

[1]) Unter den Extralehrern sind 12 ausserordentliche Lektoren; 20 wurden nicht vom Staate besoldet, sondern von den betreffenden Kommunen.

[2]) 24 sind doppelt gerechnet, da manche Übungslehrer oder Kalligraphen je zwei Stellungen versehen haben.

In der Reifeprüfung 1893[1]) wurden

		zurückgewiesen in der schriftl. Prüfung	zurückgewiesen in der mündl. Prüfung	gutgeheissen	Summe
Schüler an allgemeinen Lehranstalten	Realisten	19	4	153	176
	Lateiner	29	15	448	492
Schüler an privaten Lehranstalten	Realisten	6	—	21	27
	Lateiner	6	2	47	55
Privatisten	Realisten	41	5	19	65
	Lateiner	51	32	36	119
Sämtliche Geprüfte	Realisten	66	9	193	268
	Lateiner	86	49	531	666
In beiden Linien		152	58	724	934

[1]) Manche werden in dieser Tabelle doppelt gerechnet, weil viele, die bei der Frühlingsprüfung zurückgewiesen wurden, sich wieder zur Herbstprüfung einstellten.

Ohne bestandene Abiturientenprüfung verliessen die Schule im Jahre 1893: Klasse I 273 Schüler, II 311, III 483, R. IV 380, L. IV 104, R. V 553, L. V 204, R. VI: 1 131, L. VI: 1 146, R. VI: 2 50, L. VI: 2 94, R. VII: 1 24, L. VII: 1 30, R. VII: 2 5, L. VII: 2 10.

Durchschnittsalter der 1893 für reif erklärten Schüler:

	Realisten	Lateiner	Sämtliche
An allgemeinen Lehranstalten . .	19,10	19,27	19,23
An privaten Lehranstalten . . .	20,43	20,94	20,78
Privatisten	20,89	21,36	21,20.

Normalalter wäre, da die Aufnahme in die Schule Neunjährigen erlaubt ist, 18 Jahre.

Von den Abiturienten 1893 gaben als **Berufsfächer** an:

	Realisten	Nicht-Griechen (B-Linie)	Griechen (A-Linie)	Summe
Universität oder ähnliches[1]	11	133	125	269
Technische Lehranstalten	50	11	4	65
Landbau / Forstschule	6	11	—	17
Bergwerk, Fabriken oder Handwerk	1	2	3	6
Handel oder Handelsinstitut	11	21	6	38
Solche zivile Dienstbahnen, wozu Universitätsstudien nicht erforderlich	21	26	6	53
Militär	32	55	6	93
Apotheke	—	2	2	4
Veterinär / Zahnarzt	3	8	—	11
Andere Lebensbahnen	6	4	2	12
Nichts angegeben	12	18	3	33
	153	291	157	601.

[1]) Theologie: 1 Nichtgrieche, 37 Griechen; Jurisprudenz: 4 Realisten, 48 Nichtgriechen, 14 Griechen; Medizin: 2 Realisten, 31 Nichtgriechen, 16 Griechen; Philosophie: 4 Realisten, 35 Nichtgriechen, 42 Griechen.

Der ganze **Aufwand** des Staates für die allgemeinen Lehranstalten (Gehalt der Lehrer u. a.) machte im Jahre 1893 3,419,880,34 Kronen*) aus. Auf die Schüler verteilt macht der Jahresaufwand des Staates für jeden Schüler 235,92 Kronen aus. Jede Stadt soll kostenfrei den Bauplatz überlassen; die Schulbauten werden entweder durch die Baukassen der Lehranstalt oder des Stifts oder auch von der Stadt bezahlt; in einzelnen Fällen hat auch der Reichstag beigetragen. Die Unkosten für einige in der letzteren Zeit aufgeführte Schulgebäude (eingerechnet die Einrichtung, nicht aber den Wert des Bauplatzes) waren:

Latinläroverket in Stockholm (fertig 1880)	842,000	Kronen
Södermalms läroverk in Stockholm (fertig 1891)	906,000	„
Realläroverket in Stockholm (fertig 1890)	783,000	„
Realläroverket in Göteborg (fertig 1886)	542,000	„
Sundsvall (fertig 1886)	313,000	„
Vexjö (fertig 1889)	317,000	„

Für eine **Vergleichung** der Ergebnisse des schwedischen und des deutschen Schulunterrichts werden für die schwedischen Schulen u. a. folgende Punkte zu berücksichtigen sein: die langen Ferien; der Mangel an einer eingreifenden Inspektion; das grosse auf die Abiturientenprüfung gelegte Gewicht, wodurch das letzte Schuljahr ziemlich zu einem Wiederholungsjahr wird; die durch den Einheitsschulplan leider erzeugte Notwendigkeit, sich noch in den höheren Klassen mit den Elementen der Fremdsprachen eingehend zu befassen; das Bedürfnis, drei moderne Kultursprachen zu lernen.

*) 1 Krone = 1,11 Mark.

XVII. Spanien.

(Von Heinrich Ruppert, Lehrer in Madrid.)

Das gesamte spanische Unterrichtswesen gliedert sich laut Gesetz vom 9. September 1857 in folgende drei Stufen:

a) den Elementarunterricht (Primera Enseñanza),

b) den Sekundärunterricht (Segunda Enseñanza),

c) den Höheren Unterricht (Enseñanza Superior).

Die Unterrichtsanstalten der ersten Stufe entsprechen demnach den deutschen Elementarschulen, die der zweiten den Gymnasien und die der dritten den Universitäten.

Das gesamte Unterrichtswesen in Spanien erhielt erst durch dieses Unterrichtsgesetz eine feste Grundlage. Die ersten Anfänge der Segunda Enseñanza liegen schon vor dem Jahre 1821; doch beschränkte sich dieselbe damals nur auf die sogenannten Humanitätsklassen. Bereits vom Jahre 1825 an kann man von einer Organisation der Segunda Enseñanza sprechen. Der Unterrichtsplan von diesem Jahre schreibt folgende Lehrgegenstände als obligatorisch vor:

a) Für die Lateinschulen: 1. Grammatik der lateinischen Sprache; 2. Grammatik der spanischen Sprache; 3. Übersetzung aus dem Lateinischen in das Spanische und aus dem Spanischen in das Lateinische; 4. Römische Altertumskunde, Mythologie und Rhetorik.

b) Für die Humanitätsklassen: 1. Elementarunterricht; 2. Lateinisch; 3. Philosophie (Logik, Metaphysik, Ethik); 4. Geschichte, Geographie und Chronologie; 5. Litteratur und Kunst in gebundener und ungebundener Rede zu sprechen; 6. Französische und italienische Sprache; 7. Anfangsgründe im Zeichnen.

Als fakultativ galten: Musik, Tanz und Fechten.

Der Unterrichtsplan vom Jahre 1836 unterschied zwei Grade der Segunda Enseñanza, einen elementaren und einen höheren. Die Aneignung der für den letzteren vorgeschriebenen Lehrgegenstände war auf 3 Jahre berechnet und für alle Fakultäten obligatorisch. Der elementare Grad umfasste folgende Lehrgegenstände: 1. Spanische und lateinische Grammatik; 2. die hauptsächlichsten lebenden Sprachen; 3. Elemente der

Mathematik; 4. Elemente der Geographie, Chronologie und Geschichte, besonders der nationalen; 5. Elemente der Naturgeschichte; 6. Elemente der Physik und Chemie; 7. Elemente der Mechanik und physischen Astronomie; 8. Elemente der Litteratur, besonders der spanischen; 9. Elemente der Ideologie; 10. Elemente der Religion, Moral und Politik; 11. Zeichnen.

Der höhere Grad umfasste dieselben Lehrgegenstände in erweiterter Form und ausserdem noch: 1. National-Ökonomie (economía política); 2. Natürliches Recht (derecho natural); 3. Verwaltung und alle diejenigen Disziplinen, welche in besonderer Weise auf das Fakultätsstudium vorbereiten; 4. Griechisch, Arabisch oder Hebräisch (eine dieser drei Sprachen, nach Wahl).

Im Jahre 1845 wurde ein neuer Unterrichtsplan vorgeschrieben, der ebenfalls für zwei Grade berechnet war, den elementaren, welcher fünf Jahre umfasste, und den erweiternden oder fortführenden (grado de ampliación). Das Studium des letzteren, welches für die Zulassung zu den Fakultätsstudien obligatorisch und auf zwei bis drei Jahre berechnet war, wurde der Fakultät der Philosophie zugewiesen und teilte sich in zwei Sektionen: Letras und Ciencias.

Für den ersten oder elementaren Grad (die Institute) waren obligatorische Lehrgegenstände:

I. Jahr: 1. Spanische Grammatik und Anfangsgründe der lateinischen Sprache; 2. Lösung von arithmetischen Aufgaben, Anfangsgründe der Geometrie und Elemente der Geographie; 3. Mythologie und Anfangsgründe der allgemeinen Geschichte.

II. Jahr: 1. Spanische und lateinische Sprache, Syntax und Übersetzungsübungen; 2. Anfangsgründe der Moral und der Religion; 3. Fortführung der Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der spanischen.

III. Jahr: 1. Fortführung der spanischen und der lateinischen Sprache, Übersetzungen und Stilübungen in beiden Sprachen; 2. Anfangsgründe der Psychologie, der Ideologie und der Logik; 3. Französisch.

IV. Jahr: 1. Fortführung der spanischen Sprache, Übersetzungen aus den lateinischen Klassikern und Stilübungen; 2. Arithmetik und Algebra bis zu den Gleichungen zweiten Grades (incl.), Geometrie, geradlinige Trigonometrie und praktische Geometrie; 3. Fortführung der französischen Sprache.

V. Jahr: 1. Übersetzen der lateinischen Klassiker, Elemente der Rhetorik und Poetik, Aufsatzübungen; 2. Elemente der Physik und der Chemie; 3. Anfangsgründe der Naturgeschichte.

Fakultativ war: Zeichnen.

Der Grado de Ampliación umfasste:

a) Letras: 1. Englisch; 2. Deutsch; 3. Lateinisch; 4. Griechisch; 5. Hebräisch; 6. Arabisch; 7. Allgemeine Litteratur mit besonderer Berücksichtigung der spanischen; 8. Philosophie mit einem Abriss der Geschichte der Philosophie; 9. National-Ökonomie; 10. Politisches Recht und Verwaltung.

b) Ciencias: 1. Höhere Mathematik; 2. Chemie; 3. Mineralogie; 4. Zoologie; 5. Botanik; 6. Physische Astronomie.

Durch Königliches Dekret vom 17. Juni 1855 wurde der gesamte öffentliche Unterricht dem Ressort des Fomentoministeriums (Handel, Industrie, öffentliche Arbeiten) zugewiesen.

Am 9. September 1857 wurde das vom Fomentominister Claudio Moyano Samaniego unterzeichnete Unterrichtsgesetz veröffentlicht, über dessen Ausführung das Königliche Dekret vom 23. September 1857 die nötigen Anweisungen erteilte. Dasselbe ordnet betreffs der Segunda Enseñanza an:

Art. 12. Die Segunda Enseñanza umfasst 1. Allgemeine Studien (estudios generales) und 2. Studien mit Anwendung auf industrielle Berufszweige (estudios de aplicación á las profesiones industriales).*)

Art. 13. Die allgemeinen Studien sollen zwei Perioden umfassen, von denen die erste auf zwei Jahre und die zweite auf vier Jahre berechnet ist.

Art. 14. Die allgemeinen Studien der ersten Periode der Segunda Enseñanza erstrecken sich auf: 1. Christliche Glaubenslehre und biblische Geschichte; 2. Spanische und lateinische Grammatik; 3. Elemente der Geographie; 4. Übungen im Lesen, Schreiben, Rechnen und Zeichnen.

Art. 15. Die allgemeinen Studien der zweiten Periode erstrecken sich auf: 1. Religion und christliche Moral; 2. Lateinische und spanische Sprache (Übungen im Analysieren und Übersetzen nebst stilistischen Übungen); 3. Rudimente der griechischen Sprache; 4. Rhetorik und Poetik; 5. Elemente der allgemeinen und der spanischen Geschichte; 6. Erweiterung der Elemente der Geographie; 7. Elemente der Arithmetik, Algebra und Geometrie; 8. Elemente der Physik und Chemie; 9. Elemente der Naturgeschichte; 10. Elemente der Psychologie und Logik; 11. Lebende Sprachen. Die Reglements werden bestimmen, welche derselben während dieser Periode gelehrt und gelernt werden müssen.

Art. 16. Die Studien mit Anwendung auf bestimmte Berufszweige (los estudios de aplicación) erstrecken sich auf folgende Lehrgegenstände: 1. Linear- und Figurenzeichnen; 2. Anfangsgründe der Landwirtschaft; 3. kaufmännisches Rechnen und alle anderen Lehrgegenstände, welche eine unmittelbare Anwendung auf Landwirtschaft, auf Künste, Industrie, Handel und Seewesen finden, ohne weitere wissenschaftliche Vorbereitung als die in Art. 18 angegebene**) zu erfordern.

Art. 17. Um die allgemeinen Studien der Segunda Enseñanza beginnen zu können, ist erforderlich: 1. das neunte Lebensjahr zurückgelegt zu haben und 2. ein Examen in den für die untere Elementarschule vorgeschriebenen Lehrgegenständen***) bestanden zu haben.

*) Seit Gründung der Handelsschulen (Königl. Dekret vom 11. August 1887) von den Instituten abgetrennt. Es gibt deren gegenwärtig: a) Höhere: Madrid und Barcelona; b) Elementare: Alicante, Bilbao, Coruña, Málaga, Sevilla, Valladolid und Zaragoza.

**) Oberstufe der Elementarschule.

***) Das für diese Stufe vorgeschriebene Alter ist das 6.—9. Lebensjahr; die vorgeschriebenen Lehrgegenstände sind: Christliche Religionslehre und Anfangsgründe der heiligen Geschichte, Lesen, Schreiben, Anfangsgründe der spanischen Grammatik und orthographische Übungen, Anfangsgründe der Arithmetik und kurze Bemerkungen über Ackerbau, Industrie und Handel je nach dem Bedürfnis der Ortschaft.

Art. 19. In der ersten Periode der Segunda Enseñanza wird der Unterricht das ganze Jahr hindurch erteilt; während der Hundstage tritt eine Verminderung der Unterrichtsstunden ein.

Art. 20. Um in die zweite Periode der Segunda Enseñanza übertreten zu können, ist erforderlich, dass der Schüler durch ein Examen nachweist, dass er sich die für die erste Periode vorgeschriebenen Lehrgegenstände angeeignet hat.

Art. 21. In der zweiten Periode beginnt der Unterricht am 1. September und schliesst am 15. Juni des darauffolgenden Jahres.

Art. 23. Nach Beendigung der allgemeinen Studien der Segunda Enseñanza kann der Schüler zum Abiturientenexamen (examen del grado de bachiller) zugelassen werden.

Das Königliche Dekret vom 23. September 1857 bestimmte betreffs der Ausführung des vorstehenden Gesetzes: In den beiden Perioden der allgemeinen Studien sollen die Alumnen täglich drei Lektionen von 1½stündiger Dauer nach folgender Verteilung erhalten:

I. Jahr: 1. Lektion: Latein und Spanisch. 2. Lektion: Übungen im Lesen, Schreiben, Arithmetik und praktische Kenntnis der geographischen Karten. 3. Lektion: Latein und Spanisch.

II. Jahr: Dieselben Disziplinen und gleiche Verteilung wie im ersten Jahre.

III. Jahr: 1. Lektion: Latein und Leseübungen im Griechischen. 2. Lektion: Biblische Geschichte, Katechismus und christliche Moral. 3. Lektion: Geographie und allgemeine Geschichte.

IV. Jahr: 1. Lektion: Arithmetik und Algebra. 2. Lektion: Geographie und spanische Geschichte. 3. Lektion: Latein und Griechisch.

V. Jahr: 1. Lektion: Rhetorik und Poetik; Übersetzung und stilistische Übungen in der lateinischen und spanischen Sprache. 2. Lektion: Eine lebende Sprache (dreimal wöchentlich). 3. Lektion: Geometrie und Anfangsgründe der Trigonometrie und der mathematischen Geographie.

VI. Jahr: 1. Lektion: Elemente der Physik und Chemie. 2. Lektion: Elemente der Naturgeschichte und Fortsetzung des Studiums der lebenden Sprache (dreimal wöchentlich). 3. Lektion: Elemente der Psychologie und der Logik (dreimal wöchentlich).

Um aus der ersten Periode der Segunda Enseñanza in die zweite übertreten zu können, haben die Schüler ein Examen zu bestehen, welches sich auf alle für die erste Periode vorgeschriebenen Lehrgegenstände erstreckt. Diejenigen Alumnen, welche das Examen nicht bestehen, können die Studien nicht fortsetzen, solange sie nicht in einem neuen Examen ein günstiges Resultat erzielen. Ganz dasselbe findet statt betreffs des Studiums des vierten Jahres, wenn der Zögling in einem allgemeinen Examen im Lateinischen nicht bestand.

Dieses Gesetz ist bis heute das grundlegende geblieben. Das Hin- und Herwogen der politischen Strömungen in den folgenden Jahren hat auch seine Wirkung auf die Institute ausgeübt, so dass eine ruhige, stetige Entwickelung derselben nicht möglich gewesen ist. Es hat kaum einen

Unterrichtsminister gegeben, der nicht wieder niedergerissen, was sein Vorgänger aufgebaut. Bald wurde die Anzahl der Studienjahre auf fünf verkürzt, bald wurde das Griechische aus dem Lektionsplan gestrichen, bald dies, bald jenes geändert. Im Schuljahr 1894/95 haben sich sogar drei Minister an der Reform der Segunda Enseñanza versucht; Groizard, welcher eine durchgreifende Reform durchsetzte, López Puigcerver und Bosch y Fustegueras. Letzterer warf durch das Königl. Dekret vom 12. Juli 1895 die ganze Neuordnung, welche Groizard mit dem 1. Oktober 1894 in den Instituten eingeführt hatte, wieder gänzlich über den Haufen.

Die wichtigsten Bestimmungen seit dem Jahre 1857 bis Ende 1895 enthalten: 1. Das Decreto-Ley vom 25. Oktober 1868 (zum Gesetz erhoben durch Dekret vom 20. Juni 1869); 2. das Königl. Dekret vom 13. August 1880; 3. das Königl. Dekret vom 16. September 1894 (veröffentlicht in der Gaceta vom 18. September 1894) und 4. das Königl. Dekret vom 12. Juli 1895 (veröffentlicht in der Gaceta vom 13. Juli 1895).

Der Fomentominister Manuel Ruiz Zorrilla, Mitglied der provisorischen Regierung (Präsident Serrano), schrieb durch Dekret vom 25. Oktober 1868 zwei verschiedene Unterrichtspläne vor, welche durch Dekret vom 20. Juni 1869 zum Gesetz erhoben wurden, den einzelnen Instituten die Wahl unter beiden freistellend.

Nach Art. 1 des besagten Dekrets waren die Lehrgegenstände des ersten Unterrichtsplanes: 1. Latein und Spanisch in 2 Kursen und täglicher Lektion; 2. Elemente der Rhetorik und Poetik in 1 Kursus und täglicher Lektion; 3. Anfangsgründe der Geographie in 1 Kursus und 3 wöchentlichen Lektionen; 4. Anfangsgründe der allgemeinen Geschichte, 1 Kursus und 3 Lektionen wöchentlich; 5. Spanische Geschichte, 1 Kursus und 3 Lektionen wöchentlich; 6. Arithmetik und Algebra, 1 Kursus und 6 Lektionen wöchentlich; 7. Geometrie und Trigonometrie, 1 Kursus und 6 Lektionen wöchentlich; 8. Elemente der Physik und Chemie, 1 Kursus und 6 Lektionen wöchentlich; 9. Anfangsgründe der Naturgeschichte, 1 Kursus und 3 Lektionen wöchentlich; 10. Psychologie, Logik und Moralphilosophie, 1 Kursus und 6 Lektionen wöchentlich; 11. Physiologie und Hygieine, 1 Kursus und 3 Lektionen wöchentlich.

Der zweite Unterrichtsplan, der keine alte Sprache aufwies, schrieb folgende Lehrgegenstände vor: 1. Spanische Grammatik, 1 Kursus, 6 Lektionen wöchentlich; 2. Geographie, 1 Kursus, 3 Lektionen wöchentlich; 3. Arithmetik und Algebra, 1 Kursus, 6 Lektionen wöchentlich; 4. Alte Geschichte, 1 Kursus, 3 Lektionen wöchentlich; 5. Geometrie und Trigonometrie, 1 Kursus, 6 Lektionen wöchentlich; 6. Anfangsgründe der Physiologie und Hygieine, 1 Kursus, 3 Lektionen wöchentlich; 7. Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit mit besonderer Berücksichtigung der spanischen, 1 Kursus, 6 Lektionen wöchentlich; 8. Physik, 1 Kursus, 6 Lektionen wöchentlich; 9. Anthropologie, 1 Kursus, 3 Lektionen wöchentlich; 10. Chemie, 1 Kursus, 3 Lektionen wöchentlich; 11. Kosmologie, 1 Kursus, 3 Lektionen wöchentlich; 12. Logik, 1 Kursus, 3 Lektionen wöchentlich; 13. Allgemeine Anfangsgründe der Kunst und ihrer Geschichte in Spanien, 1 Kursus, 3

Lektionen wöchentlich; 14. Biologie und Ethik, 1 Kursus, 3 Lektionen wöchentlich; 15. Anfangsgründe der Litteratur mit einem kurzen Abriss der spanischen Litteraturgeschichte, 1 Kursus, 6 Lektionen wöchentlich; 16. Anfangsgründe des Rechtes und allgemeine Begriffe des spanischen Zivilrechts, 1 Kursus, 3 Lektionen wöchentlich; 17. allgemeine Begriffe des spanischen Verwaltungs- und Strafrechts, 1 Kursus, 3 Lektionen wöchentlich; 18. Elemente der Landwirtschaft, der Fabrikindustrie und des Handels, 1 Kursus, 3 Lektionen wöchentlich.

Nach Art. 4 des angeführten Dekrets sollte dieser letzte Unterrichtsplan in einem der beiden Institute der Hauptstadt eingeführt werden; in den übrigen Instituten wurde es der Provinzialverwaltung freigestellt, den einen oder den anderen Plan zu wählen oder beide nebeneinander durchzuführen.

Dieses Dekret setzte weder ein bestimmtes Alter für den Eintritt in die Institute fest, noch verteilte es die Unterrichtsgegenstände auf eine bestimmte Anzahl von Jahren.

Nach Art. 7 war die lateinische Sprache für das Universitätsstudium der exakten Wissenschaften, der Pharmazie und der Medizin nicht erforderlich.

Ein weiteres Dekret vom 29. September 1874 ordnete eine bestimmte Aufeinanderfolge der Unterrichtsgegenstände an: das Studium des Lateinischen sollte dem der Rhetorik, der Poetik, der Psychologie, der Logik und der Philosophie vorausgehen; ebenso die Geographie der Geschichte; die Arithmetik und Algebra der Geometrie und Trigonometrie und diese beiden der Physik, der Chemie, der Naturgeschichte, der Physiologie und der Hygieine.

Das Königl. Dekret vom 13. August 1880 verteilte die der Segunda Enseñanza zugewiesenen Lehrgegenstände auf fünf Jahre in folgender Weise:

I. Jahr: 1. Latein und Spanisch mit praktischen Übungen; erster Kursus mit 6 Lektionen wöchentlich. 2. Allgemeine Geographie und besondere von Spanien; 3 Lektionen wöchentlich.

II. Jahr: 1. Latein und Spanisch mit praktischen Übungen; zweiter Kursus mit 6 Lektionen wöchentlich. 2. Spanische Geschichte, 3 Lektionen wöchentlich.

III. Jahr: 1. Rhetorik und Poetik; 6 Lektionen wöchentlich. 2. Arithmetik und Algebra; 6 Lektionen wöchentlich. 3. Universal-Geschichte; 3 Lektionen wöchentlich. 4. Französisch (erster Kursus); 3 Lektionen wöchentlich.

IV. Jahr: 1. Psychologie, Logik und Moralphilosophie; 6 Lektionen wöchentlich. 2. Geometrie und Trigonómetrie; 6 Lektionen wöchentlich. 3. Französisch (zweiter Kursus); 3 Lektionen wöchentlich.

V. Jahr: 1. Physik; 6 Lektionen wöchentlich. 2. Chemie; 3 Lektionen wöchentlich. 3. Naturgeschichte und Elemente der Physiologie und Hygieine; 6 Lektionen wöchentlich. 4. Elementare Landwirtschaft; 6 Lektionen wöchentlich.

Am 16. September 1894 veröffentlichte die Gaceta ein Königl. Dekret, durch welches der vom Fomentominister Groizard ausgearbeitete Unterrichtsplan in Kraft trat und mit Beginn des neuen Kursus (1. Oktober 1894) eingeführt wurde. Doch erhob sich ein solcher Sturm in den Zeitungen und im Volke dagegen, dass der Minister seine Entlassung forderte; schon nach ein paar Monaten wurden verschiedene Modifikationen vorgenommen und am 12. Juli 1895 wurde der Groizard'sche Unterrichtsplan ganz aufgehoben. Mit dem neuen Kursus 1895/96 wurde der von Bosch ausgearbeitete eingeführt. Der Groizard'sche Unterrichtsplan forderte als Alter bei der Aufnahmeprüfung das zurückgelegte 10. Lebensjahr und verteilte die Lehrgegenstände auf 6 Jahre. Es waren vorgeschrieben für das

I. Jahr: 1. Latein und Spanisch (erster Kursus); 3 Lektionen wöchentlich. 2. Französisch (erster Kursus); 3 Lektionen wöchentlich. 4. Mathematik (erster Kursus: praktische Übungen in Arithmetik und Geometrie); 3 Lektionen wöchentlich. 4. Geographie (erster Kursus); 3 Lektionen wöchentlich. 5. Spanische Geschichte; 3 Lektionen wöchentlich.

II. Jahr: 1. Latein und Spanisch (zweiter Kursus); 3 Lektionen wöchentlich. 2. Französisch (zweiter Kursus); 3 Lektionen wöchentlich. 3. Mathematik; (zweiter Kursus: Weiterführung der Arithmetik und Elemente der Algebra); 3 Lektionen wöchentlich. 4. Geographie (zweiter Kursus); 3 Lektionen wöchentlich. 5. Universalgeschichte; 3 Lektionen wöchentlich.

III. Jahr: 1. Latein und Spanisch (dritter Kursus); 3 Lektionen wöchentlich. 2. Mathematik (dritter Kursus); 3 Lektionen wöchentlich (Erweiterung der Geometrie und Elemente der Trigonometrie). 3. Elemente der Physik; 3 Lektionen wöchentlich. 4. Elementare Psychologie; 3 Lektionen wöchentlich. 5. Naturgeschichte; 3 Lektionen wöchentlich.

IV. Jahr: 1. Elemente der Chemie; 3 Lektionen wöchentlich. 2. Anfangsgründe der Logik und Ethik; 3 Lektionen wöchentlich. 3. Anfangsgründe des allgemeinen Rechtes; 3 Lektionen wöchentlich. 4. Anfangsgründe der menschlichen Organographie und Physiologie; 3 Lektionen wöchentlich. 5. Elemente der Ackerbaukunde und allgemeine Bemerkungen über die hauptsächlichsten Industrien; 3 Lektionen wöchentlich.

Die Studien sollten sich nach dem 4. Jahre in 2 Sektionen teilen: a) Sección de Ciencias Morales; b) Sección de Ciencias Físico Naturales. Die Lehrgegenstände der Sección de Ciencias Morales waren:

V. Jahr: 1. Erweiterung des Lateinischen; 6 Lektionen wöchentlich. 2. Allgemeine Anthropologie und Psychologie; 3 Lektionen wöchentlich. 3. Ästhetik und Theorie der Kunst; 3 Lektionen wöchentlich.

VI. Jahr: 1. Elemente der griechischen Sprache; 2 Lektionen wöchentlich. 2. Ethische Wissenschaften; 6 Lektionen wöchentlich. 3. Philosophische Systeme; 3 Lektionen wöchentlich. 4. Elementare Geschichte der Litteratur, besonders der spanischen; 3 Lektionen wöchentlich.

Die Lehrgegenstände der Sección de Ciencias Físico Naturales waren:

V. Jahr: 1. Erweiterung der lateinischen Sprache; 6 Lektionen wöchentlich. 2. Erweiterung der Mathematik (erster Kursus); 3 Lektionen wöchentlich. 3. Mineralogie und Geologie; 3 Lektionen wöchentlich.

VI. Jahr: 1. Elemente der griechischen Sprache; 2 Lektionen wöchentlich. 2. Erweiterung der Mathematik; zweiter Kursus; 3 Lektionen wöchentlich. 3. Erweiterung der Physik; 3 Lektionen wöchentlich. 4. Erweiterung der Chemie; 3 Lektionen wöchentlich. 5. Botanik und Zoologie; 3 Lektionen wöchentlich.

Ausserdem war noch vorgesehen: Kalligraphie in 2 Kursen mit 3 Lektionen wöchentlich; Zeichnen in 4 Kursen und gymnastische Übungen.

Das Königl. Dekret vom 12. Juli 1895, durch welches der Groizard'sche Unterrichtsplan wieder aufgehoben wurde, bestimmt:

Art. 1. Die allgemeinen Studien (estudios generales) der Segunda Enseñanza umfassen folgende Lehrgegenstände: 1. Religion; 2. Latein und Spanisch mit praktischen Übungen; 3. Rhetorik und Poetik; 4. Französisch; 5. Psychologie, Logik und Ethik (filosofía moral); 6. Allgemeine Geographie und besondere von Spanien; 7. Spanische Geschichte; 8. Allgemeine Geschichte (Weltgeschichte); 9. Arithmetik und Algebra; 10. Geometrie und Trigonometrie; 11. Physik und Chemie; 12. Naturgeschichte und Elemente der Physiologie und Hygieine; 13. Landwirtschaft; 14. Zeichnen; 15. Gymnastik.

Art. 2. Das Studium der vorstehenden Lehrgegenstände soll in folgender Form gemacht werden: Latein und Spanisch mit praktischen Übungen umfasst 2 Kurse mit 6 wöchentlichen Lektionen; Psychologie, Logik und Ethik (filosofía moral) — Arithmetik und Algebra — Geometrie und Trigonometrie — Physik und Chemie — Naturgeschichte mit Anfangsgründen der Physiologie und Hygieine — und Landwirtschaft in je einem Kursus mit 6 wöchentlichen Lektionen; lebende Sprachen — Religion — Geographie — spanische Geschichte — und Weltgeschichte in je einem Kursus mit 3 wöchentlichen Lektionen.

Der Zeichenunterricht (Linearzeichnen, geometrisches Zeichnen, Verzierungen und Landschaftszeichnung, Modellzeichnung) umfasst 4 Kurse mit 3 wöchentlichen Lektionen; die Gymnastik erstreckt sich auf 5 Kurse mit 2 wöchentlichen Lektionen. Diese beiden letzten Lehrgegenstände sind fakultativ.

Art. 3. Das erste und zweite Jahr Latein gehen der Rhetorik und Poetik und den beiden Kursen der lebenden Sprachen voraus. Die Geographie geht der spanischen Geschichte und der Weltgeschichte voraus. Die Rhetorik geht der Psychologie, Logik und Ethik (filosofía moral) voraus. Die Arithmetik und Algebra gehen der Geometrie und Trigonometrie voraus und diese der Physik und Chemie, der Naturgeschichte und der Agrikultur.

Art. 4. Das Studium der Segunda Enseñanza kann in 5 Jahren in folgender Form absolviert werden:

I. Jahr: Latein und Spanisch, erster Kursus. Geographie. Religion.

II. Jahr: Latein und Spanisch, zweiter Kursus. Arithmetik und Algebra. Spanische Geschichte.

III. Jahr: Geometrie und Trigonometrie. Weltgeschichte. Französisch, erster Kursus.

IV. Jahr: Physik und Chemie. Rhetorik und Poetik. Französisch, zweiter Kursus.

V. Jahr: Psychologie, Logik und Ethik. Naturgeschichte. Agrikultur.

Art. 5. Für die Aufnahme in die Segunda Enseñanza ist ein Aufnahmeexamen, welches sich über die Lehrgegenstände des Elementarunterrichts erstreckt, vor kompetentem Tribunal erforderlich.

Dieser Unterrichtsplan schreibt kein Normallebensalter vor; wohl aber dürfen sich die Alumnen der Institute bei Beobachtung der vorgeschriebenen Aufeinanderfolge für weniger Lehrgegenstände immatrikulieren und die Studienzeit auf beliebig viele Jahre ausdehnen.

Verteilung der Lehrdisziplinen auf 5 Jahre nach dem Dekret vom 12. Juli 1895.

Unterrichtsgegenstände	I. Jahr	II. Jahr	III. Jahr	IV. Jahr	V. Jahr
1. Latein und Spanisch	6	6	—	—	—
2. Geographie	3	—	—	—	—
3. Religion	3	—	—	—	—
4. Arithmetik und Algebra	—	6	—	—	—
5. Spanische Geschichte	—	3	—	—	—
6. Geometrie und Trigonometrie	—	—	6	—	—
7. Weltgeschichte	—	—	3	—	—
8. Französisch	—	—	3	3	—
9. Physik und Chemie	—	—	—	6	—
10. Rhetorik und Poetik	—	—	—	6	—
11. Psychologie, Logik und Ethik	—	—	—	—	6
12. Naturgeschichte, Physiologie und Hygieine	—	—	—	—	6
13. Agrikultur	—	—	—	—	6
Wöchentliche Lektionen, jede von 1½stündiger Dauer	12	15	12	15	18

In diesem neuen, jetzt noch gültigen Lehrplan wurde die Religion für die Segunda Enseñanza, der seit dem Jahre 1868 kein religiöser Charakter anklebte, wieder vorgeschrieben. Doch sind alle diejenigen Alumnen davon entbunden, deren Eltern oder Vormünder die Erklärung abgeben, dass sie keine Katholiken sind. Ausserdem sind noch fakultativ: Zeichnen 4 Kurse mit 3 wöchentlichen Lektionen und Gymnastik 5 Kurse mit 2 wöchentlichen Lektionen.

Gegenwärtiger Zustand.

Durch Königliches Dekret vom 17. Juni 1855 wurde, wie schon bemerkt, das Unterrichtswesen dem Ressort des Fomentoministeriums zugewiesen, und das Gesetz vom 9. September 1857 erklärt in seinem Artikel 243, dass innerhalb der Zivilordnung die Oberleitung des öffentlichen Unterrichts in allen seinen Zweigen dem Fomentominister (Ministro de Fomento) zustehe. Zu seinen Befugnissen gehört es unter anderem, den König in allen Angelegenheiten, welche auf diesen Teil der öffentlichen

Verwaltung Bezug haben, zu beraten und die Königlichen Verordnungen mit zu unterzeichnen.

Die Zentralverwaltung untersteht dem Generaldirektor des öffentlichen Unterrichts (Director General de Instrucción Pública) unter der Oberleitung des Fomentoministers. Der Regierung zur Seite steht als oberster beratender Körper der Unterrichtsrat (Consejo de Instrucción Pública). Derselbe setzt sich laut Dekret vom 27. Juli 1895 zusammen aus einem Präsidenten und 53 Beisitzern, von denen 22 auf Vorschlag des Fomentoministers vom Könige ernannt und 25 durch Wahl bestimmt werden. Die anderen 6 treten in denselben kraft ihres Amtes; es sind der Generaldirektor des öffentlichen Unterrichts, der Direktor des Unterrichts in den überseeischen Provinzen, der Bischof von Madrid-Alcalá, der Rektor der Zentral-Universität zu Madrid und die beiden Generalinspektoren des Unterrichts. Die auf Vorschlag des Ministers vom Könige zu ernennenden Mitglieder müssen Minister gewesen sein, oder sie müssen als Generaldirektoren des öffentlichen Unterrichts fungiert haben. Ausserdem kann die Ernennung auf Lehrer mit fünfzehnjähriger Dienstzeit fallen, und vier der Mitglieder dürfen Männer sein, welche dem Unterrichtswesen irgend einen wichtigen Dienst geleistet haben.

Durch Wahl werden bezeichnet: 4 Mitglieder durch die definitiv angestellten Elementarlehrer, 4 durch die Gymnasialprofessoren, 4 durch die Universitätsprofessoren, 4 durch die Lehrer an Vorbereitungsschulen für Ingenieure, Architekten, Handelsschulen etc., 2 durch die Lehrer an Schulen der schönen Künste, 5 durch die Unterrichtsanstalten der überseeischen Provinzen und 2 Mitglieder durch die Privat-Unterrichtsanstalten. Das Amt eines Mitgliedes des Unterrichtsrates ist Ehrenamt. Der Fomentominister wird das Gutachten des Unterrichtsrates einholen, wenn es sich unter andern Angelegenheiten handelt um: Aufstellung und Reform der Lehrpläne, um Eröffnung von neuen oder Schliessung von bestehenden Unterrichtsanstalten, um Aufstellung der Reglements, um Besetzung von Lehrerstellen, um Separation oder Rehabilitation der definitiv angestellten Lehrer aller Kategorien etc. etc. Es steht dem Unterrichtsrate zu: Reformvorschläge betreffs des öffentlichen Unterrichtswesens bei dem Minister einzubringen, die von den betreffenden Fachlehrern ausgearbeiteten Unterrichtsprogramme, Lehrbücher etc. zu prüfen etc. etc.

So oft es der Minister für nötig erachtet, kann er durch Königl. Dekret eine Generalversammlung des Unterrichtsrates einberufen; jedenfalls soll jährlich eine Generalversammlung stattfinden. Der Minister ernennt aus den Mitgliedern des Unterrichtsrates einen permanenten Ausschuss, welcher nicht mehr als 15 und nicht weniger als 7 Mitglieder zählen soll; höchstens ein Drittel seiner Mitgliederzahl darf zu den aktiven Professoren gehören. Dieser Ausschuss soll wöchentlich eine Sitzung abhalten.

Für die weitere Verwaltung ist das ganze Territorium, den zehn Landesuniversitäten entsprechend, in folgende zehn Universitätsdistrikte eingeteilt: 1. Barcelona, 2. Granada, 3. Madrid, 4. Oviedo, 5. Salamanca, 6. Santiago, 7. Sevilla, 8. Valencia, 9. Valladolid, 10. Zaragoza. In jedem dieser Universitätsdistrikte untersteht die Leitung sämtlicher auf den

öffentlichen Unterricht sich beziehenden Angelegenheiten dem jeweiligen Universitätsrektor; derselbe ist also auch der Vorgesetzte der Institute.

Zum Universitätsdistrikt Barcelona gehören folgende Institute: a) Provinzialinsitute (institutos provinciales): Baleares (Palma), Barcelona, Gerona, Lérida, Tarragona; b) Lokalinstitute (institutos locales): Figueras (Provinz Gerona), Mahón (Baleares), Reus und Manresa.

Zu Granada gehören die Provinzialinstitute zu Almería, Granada, Jaén, Málaga und das Lokalinstitut zu Baeza (Provinz Jaén).

Zu Madrid gehören die Provinzialinstitute zu Madrid (1. Instituto de San Isidro und 2. Instituto del Cardenal Cisneros), Ciudad Real, Cuenca, Guadalajara, Segovia und Toledo.

Zu Oviedo gehören die Provinzialinstitute zu León und Oviedo und die Lokalinstitute zu Gijón und Tapia (Provinz Oviedo).

Zu Salamanca gehören die Provinzialinstitute zu Ávila, Cáceres, Salamanca und Zamora.

Zu Santiago gehören die Provinzialinstitute zu Coruña, Lugo, Orense, Pontevedra und Santiago.

Zu Sevilla gehören die Provinzialinstitute zu Badajoz, Cádiz, Canarias, Córdoba, Huelva, Jerez, Sevilla und Cabra (Provinz Córdoba).

Zu Valencia gehören die Provinzialinstitute zu Albacete, Alicante, Castellón, Murcia und Valencia.

Zu Valladolid gehören die Provinzialinstitute zu Bilbao, Burgos, Palencia, San Sebastián (Guipúzcoa), Santander, Valladolid und Vitoria (Álava).

Zu Zaragoza gehören die Provinzialinstitute zu Huesca, Soria, Teruel, Logroño, Pamplona und Zaragoza.

Spanien hat also gegenwärtig 53 Provinzial- und 7 Lokalinstitute. Erst seit dem 1. Juli 1887 wurden die Institute zu Staatsanstalten erhoben, und das Budget für 1887/88 warf die für das Personal und das Material nötigen Summen aus. Die 60 Institute sind bei einer Landesbevölkerung von rund 17 Millionen Einwohnern natürlich nicht ausreichend. Die Klassen sind meistens überfüllt, und die Lehrmethode erfreut sich nicht des besten Rufes. Deshalb bestehen neben den staatlichen Instituten noch eine Menge von Privatinstituten, von denen man zwei Kategorien unterscheidet: Colegios incorporados und Colegios particulares oder libres. Colegios incorporados heissen diejenigen, welche sich bei irgend einem der staatlichen Institute haben einschreiben lassen. Die Direktoren dieser Anstalten müssen wie die Direktoren der Institute den akademischen Titel eines Licentiaten oder Doktors der Filosofía y Letras oder der Ciencias*) erworben haben. Mit dem Gesuch müssen sie dem Direktor der Staatsanstalt zugleich das Verzeichnis ihrer Lehrer einreichen. Wird die Einschreibung zugestanden, so müssen sich die Alumnen denselben Formalitäten unterziehen wie die Zöglinge der Institute. Sie lösen wie diese ihre Matrikeln im September oder Oktober — in letzterem Monat sind doppelte

*) Die spanischen Universitäten haben 5 Fakultäten: 1. Filosofía y Letras, 2. Ciencias, 3. Farmacia, 4. Medicina, 5. Derecho.

Gebühren zu entrichten —, machen die Examina im Institute, bei dem sie eingeschrieben sind, — im Juni oder September — und bezahlen dieselben Beträge. Die Colegios incorporados geniessen den Vorteil, dass ihre Fachlehrer, falls dieselben den akademischen Titel eines Licentiaten der Filosofía y Letras oder der Ciencias erworben haben, Sitz und Stimme in den staatlichen Kommissionen, vor denen ihre Schüler die Prüfungen abzulegen haben, beanspruchen und selbst examinieren dürfen. Es ist begreiflich, dass die betreffenden Lehrer die Interessen ihrer Anstalt wahren und nur wenige von ihren Zöglingen durchfallen lassen, wohl aber den meisten recht gute Zeugnisse zu verschaffen wissen. Die Colegios particulares oder libres ermangeln dieses Rechtes; ihre Schüler müssen sich in einem der staatlichen Institute von der aus Institutslehrern gebildeten Kommission prüfen lassen. Doch wurden den Zöglingen dieser Anstalten bisher drei Termine im Kalenderjahre — Januar, Juni und September — für Matrikel und Examen zugestanden. Diejenigen also, welche im Januar die Matrikel lösen, dürfen sich, falls sie in diesem Monat nicht bestehen, im Juni wieder zum Examen melden, und sollten sie wieder durchfallen, so bleibt ihnen noch der dritte Termin, um ihr Glück zu versuchen, ohne dass ihnen dadurch neue Ausgaben erwachsen. Mit diesem Termin erlischt die Gültigkeit der Matrikel, und es ist für weitere Versuche eine neue zu lösen. Ausserdem sind die Alumnos libres nicht an eine bestimmte Anzahl von Studienjahren gebunden; sie dürfen vielmehr bei Wahrung der vorgeschriebenen Aufeinanderfolge der Fächer für so viele Lehrgegenstände die Matrikel lösen, als ihnen beliebt; sie können also auf einmal das Examen in allen für das Bachillerato vorgeschriebenen Lehrgegenständen machen. Allen Prüfungen werden die in den Instituten eingeführten Programme zu Grunde gelegt. Der Staat mischt sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Privatanstalten; er wahrt sich nur das Recht, auch in diesen Schulen über Hygieine und Moral wachen zu dürfen. Ausserdem lassen manche Eltern ihre Kinder im eignen Hause von Privatlehrern unterrichten (enseñanza doméstica). Diese Schüler können wie die Zöglinge der Institute und Colegios incorporados die Matrikel im September resp. Oktober lösen und haben dann zwei Prüfungstermine, oder sie machen die Examina als Alumnos libres.

Jedes der staatlichen Institute soll mindestens 8 ordentliche Lehrer (catedráticos numerarios) haben, ausserdem noch je einen Lehrer für Französisch, für Zeichnen, für Turnen und für Religion und dazu die nötigen Hilfslehrer. Diese bilden zwei Kategorien, besoldete Hilfslehrer (auxiliares numerarios retribuídos) — gewöhnlich zwei an jedem Institute — und unbesoldete Hilfslehrer (auxiliares supernumerarios). Die Anfangsbesoldung der ordentlichen Institutslehrer beträgt in den Madrider Instituten 4000 Pesetas (1 Peseta = 80 Pfennig al pari), in allen übrigen Instituten 3000 Pesetas jährlich. Von fünf zu fünf Jahren steigt das Gehalt um 500 Pesetas, bis die Zulage die Höhe von 3500 Pesetas erreicht, so dass das Maximum von 7500 Pesetas resp. 6500 Pesetas mit zurückgelegtem 35. Dienstjahre erlangt wird. Dafür ist jeder Catedrático zu wöchentlich 6—9 Lektionen von je 1½stündiger Dauer — also zu 9 bis

$13^1/_2$ Unterrichtsstunden — verpflichtet; Mehrleistungen — doch soll kein Lehrer mehr als 3 Unterrichtsstunden täglich haben — werden vergütet, und es waren z. B. im Staatsbudget für 1893/94 für diesen Zweck 100,000 Pesetas vorgesehen. In den spanischen Instituten herrscht durchweg das Fachlehrersystem. Sämtliche Institutslehrer bilden eine nach dem Dienstalter festgestellte Skala, welche bei den Bewerbungen und der Pensionierung in Betracht gezogen wird. Die besoldeten Hilfslehrer haben die Vertretung der ordentlichen Lehrer zu übernehmen; die Madrider Hilfslehrer erhalten jährlich 1500 Pesetas Gehalt, alle anderen 1000 Pesetas. Die Besoldung der ordentlichen Lehrer und Hilfslehrer erfährt eine Aufbesserung durch die für die Examina zu entrichtenden Beträge. Diese werden unter die prüfenden Lehrer zu gleichen Teilen verteilt; nur der Direktor hat doppelten Anteil und der mit der Verwaltung des Sekretariats betraute ordentliche Lehrer $1^1/_2$ Anteile zu beanspruchen. Eine nicht unbedeutende Einnahmequelle eröffnet sich dem Catedrático noch dadurch, dass er dem Schüler sein eigenes Programm und Lehrbuch, welche gewöhnlich sehr teuer sind, zur Benutzung vorschreiben darf. Für die Anstellung als Institutslehrer ist das Alter von 23 Jahren und der Titel eines Licentiaten der Filosofía y Letras oder der Ciencias, welcher nach 3 resp. 4jährigem Universitätsstudium erlangt werden kann, erforderlich. Einer der Catedráticos des Instituts wird auf Vorschlag des Fomentoministers durch Königliche Ernennung mit der Leitung der Anstalt betraut. Für seine Ernennung gibt meistens seine politische Färbung den Ausschlag. Als Vergütung für seine Mühewaltung wird ihm, wie bereits bemerkt, ein doppelter Anteil an den für die Examina zu entrichtenden Gebühren zugestanden. Ein anderer der ordentlichen Lehrer wird mit der Leitung des Sekretariats beauftragt und erhält für diese Mehrleistung $1^1/_2$ Anteil von den Examengebühren.

Die Besetzung der ordentlichen Lehrerstellen erfolgt auf Bewerbung mit Examen (oposición), oder auf blosse Bewerbung (concurso). Von je drei vakanten Stellen werden zwei infolge des Concurso und eine infolge der Oposición vergeben. Zur Oposición werden alle Lehrer zugelassen, welche die oben angegebenen Bedingungen erfüllt haben, an erster Stelle die Institutshilfslehrer. Am Concurso können nur die Catedráticos teilnehmen, also solche Lehrer, die bereits eine Stelle durch Oposición erlangt haben. Doch erhält nicht immer der Würdigste den Vorzug, da in Spanien die Vetternwirtschaft noch sehr im Schwange ist.

Ordentliche Institutslehrer, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben und eine 20jährige Dienstzeit nachweisen können, erlangen Pensionsberechtigung; ebenso diejenigen, welche 40 Dienstjahre zählen, oder auch solche, die nach 20jähriger Arbeit infolge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig sind. Als Grundgehalt für die Feststellung der Pension dient die höchste Besoldung, welche mindestens 2 Jahre lang bezogen worden ist. Bei 20 Dienstjahren beträgt die Pension $^2/_5$, bei 25 $^3/_5$ und bei 35 $^4/_5$ des Grundgehalts. Über diesen Betrag hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

Für die Aufnahme in das Institut schreibt der am 12. Juli 1895 vom Minister Bosch veröffentlichte Unterrichtsplan kein Normalalter vor; der Ausfall des am Institute abzulegenden Examens entscheidet über die Aufnahme. Die Prüfung erstreckt sich auf den kleinen Katechismus der christlichen Doktrin von Ripalda (kl. Oktav, S. 1—14), die Anfangsgründe der spanischen Grammatik (Epítome de la Lengua Castellana por la Real Academia Española, 61 Seiten zu 31 Zeilen) Lesen, ein kurzes Diktat und Rechnen (Multiplikation oder Division, meist mit einstelligem Multiplikator oder Divisor). Die Gebühren betragen 5 Pesetas.

Die Ziele und Aufgaben der für die Institute vorgeschriebenen Lehrgegenstände anzugeben, ist nicht gut möglich, da ein Normallehrplan nicht aufgestellt ist, und jeder Lehrer gewöhnlich sein eigenes Programm und Lehrbuch benützt — beide sind dem Unterrichtsrat zur Billigung vorzulegen. Für die spanische Sprache ist das von der Real Academia Española herausgegebene Compendio de la Gramática de la Lengua Castellana allen Instituten zur Benutzung vorgeschrieben (155 Seiten zu 38 Zeilen zu 50 Lettern). Für Latein ist im Instituto de San Isidro als Lehrbuch eingeführt: Elementos de la Gramática Latina von D. Eugenio Méndez Caballero, 2. Aufl. 1884. Die Formenlehre, welche im ersten Jahre durchgenommen wird, umfasst 173 Druckseiten Grossquart; die Syntax, welche im zweiten Jahre gelernt werden soll, umfasst 116 Seiten. Daneben wird das Lesebuch von Elías Alfaro benutzt (340 Quartseiten; Prosa S. 1—175; Poesie S. 177—251; Wörterbuch S. 253—338). Aus demselben werden im ersten Jahre gelesen S. 1—3 (leichte Sätze mit dem Verbum sum) und S. 17—21 (Auszug aus der heiligen Geschichte nach dem Text von C. F. Lhomond: Schöpfung, Sündenfall, Kain und Abel, Sündflut, Berufung Abrams, Geburt Isaaks, Abrahams Prüfung); im zweiten Jahre werden gelesen S. 42—59 (Sprüche Salomonis) und S. 177—185 (Fabeln des Phädrus). Die Lehrmethode besteht darin, dass der Lehrer aus dem vorgeschriebenen Lehrbuche ein Pensum bezeichnet, das sich der Schüler für die nächste Stunde anzueignen und dann im Anschluss an das Programm, welches meistens in Frageform abgefasst ist, wiederzugeben hat. Oft wird das Pensum auch nur im Programm bezeichnet, und der Schüler muss sehen, wie er sich mit Hilfe des Lehrbuchs die Sache zurecht legt. Dass auf diese Weise an einen 8—15jährigen Jungen zu grosse Anforderungen gestellt werden, und dass ihm Lust und Liebe zur Sache verloren gehen muss, ist leicht zu begreifen. Die Eltern müssen entweder selbst nachhelfen oder sich nach jemand umsehen, der dem Jungen die Sachen einpaukt. Deshalb ziehen es besser gestellte Eltern vor, ihre Kinder in die Privatschulen zu schicken, obwohl der Unterricht in denselben ziemlich teuer ist.*) Schriftliche Arbeiten, Übersetzungen, Aufsätze u. s. w. werden nicht angefertigt; die Lehrer haben also gar keine Korrekturen zu besorgen.

Der Besuch des Unterrichts in den Instituten ist jedermann ge-

*) Gewöhnlich müssen für jeden Lehrgegenstand monatlich 10—15 Pesetas bezahlt werden.

stattet; man braucht sich zu diesem Zweck nur beim betreffenden Lehrer anzumelden.

Als Disziplinarmittel dürfen angewendet werden: Anfertigung von Abschriften, Herausstellen, Ausweisung aus der Klasse während der Unterrichtsstunde, Verlust der Matrikel etc. etc. Körperliche Strafen sind aufs strengste verboten.

Der Kursus beginnt am 1. Oktober und endet am darauffolgenden 31. Mai; er dauert also 8 Monate, von denen aber noch die in diese Zeit fallenden Ferien abzurechnen sind. In Madrid betrug seine Dauer im Schuljahr 1895/96 nicht ganz 6 Monate, da der Minister die Institute auf ungefähr einen Monat schliessen liess, weil er fürchtete, die Alumnen könnten sich an den Demonstrationen gegen die Vereinigten Staaten beteiligen. Die Monate Juni und September sind für die Examina reserviert; im Juli und August sind die Institute ganz geschlossen. Am Ende eines jeden Kursus, also im Monat Juni, kann der Schüler das Examen in den Lehrgegenständen machen, für die er vor Beginn des Kursus die Matrikel gelöst hat. Fällt er in dem einen oder anderen Fache durch, so berechtigt ihn die Matrikel, das Examen im September zu wiederholen. Besteht er auch in diesem Monat nicht, so muss er eine neue Matrikel für das betreffende Fach lösen. Die Lehrer sind befugt, diejenigen Schüler, mit denen sie während des Kursus nicht zufrieden waren, von dem Examen im Monat Juni auszuschliessen und die Zulassung auf den Monat September zu beschränken. Jede Prüfungskommission (tribunal) wird von drei Institutslehrern gebildet, dem Fachlehrer und zwei andern Lehrern, die gewöhnlich in derselben Fakultät studiert haben. Der Fachlehrer fungiert als Vorsitzender und prüft seine Schüler meist selbst; einer der beiden Beisitzer führt das Protokoll. Das Examen ist öffentlich. Um jedem Unfug vorzubeugen, soll die Prüfung folgendermassen verlaufen: Die Examinanden werden nach der laufenden Nummer ihrer Matrikel aufgerufen. Der Aufgerufene tritt auf die geräumige Estrade — für gewöhnlich das Katheder des Catedrático — auf welcher die Prüfungskommission Platz genommen hat. Auf dem Tisch steht ein Säckchen mit so vielen numerierten Kugeln, als Nummern des Programms im abgelaufenen Kursus durchgenommen worden sind. Aus diesem holt der Prüfling 3 Kugeln hervor, und nachdem ihre Nummern vom Schriftführer im Protokoll notiert worden sind, setzt er sich dem Tribunal gegenüber, schlägt die gezogenen Nummern im Programm auf und beginnt die Beantwortung der ihm zugefallenen Paragraphen. Dass diese Form das Examen abzulegen durchaus keine Bürgschaft für das Wissen des Prüflings noch für die Gerechtigkeit des Prüfenden bietet, ist leicht einzusehen, wenn man erwägt, dass der prüfende Lehrer es ganz in der Hand hat, durch eingestreute Fragen einzuhelfen oder „reinzulegen.“ Auch lassen die beiden Beisitzer dem Catedrático meist freie Hand, seinem Urteil durch Wahl der Zeugnisnummer — es gibt fünf Stufen: suspenso (zurückgewiesen), aprobado (genügend), bueno (gut), notable (sehr gut), sobresaliente (vorzüglich) — Ausdruck zu geben; sie verlangen nur als Gegenleistung, dass auch ihre Empfohlenen — auch in diesem Falle sind gute Empfeh-

lungen von grossem Wert in Spanien — glimpflich behandelt werden. Als Beleg kann auch der vom Universitätsprofessor Salmerón im Hause der Reichstagsabgeordneten am 25. Mai v. J. angeführte Fall dienen: Ein Student, der im ganzen Kursus nichts gearbeitet hatte, wusste sich drei der Kugeln zu verschaffen; er studierte nicht nur die drei Paragraphen gründlich, sondern übte sich auch fleissig in der Kunst, die Kugeln geschickt im Ärmel zu verbergen und rechtzeitig in die Hand fallen zu lassen. Die Professoren, die natürlich keine Ahnung von diesem Kunstgriff hatten, konnten nicht umhin, dem Tausendkünstler ein recht gutes Zeugnis auszustellen.

Nachdem der Schüler die auf fünf Jahre verteilten Pensen absolviert d. h. die Prüfung in den 13 obligatorischen Lehrgegenständen (s. S. 727) bestanden hat, kann er sich zum Abiturientenexamen melden. Die Prüfung ist, wie alle, nur eine mündliche und erstreckt sich nach Wahl der Prüfungskommission auf vier bis sechs Unterrichtsgegenstände.

Die Ferien nehmen einen grossen Teil des Jahres in Anspruch. Ausser den Monaten Juni bis September incl. fällt der Unterricht noch aus: an allen Sonn- und ganzen kirchlichen Festtagen, vom 24. Dezember bis 1. Januar incl., vom Mittwoch vor bis Dienstag nach Ostern (beide Tage incl.), an den Namens- und Geburtstagen des Königs, der Königin-Regentin und der Prinzessin von Asturien und ausserdem noch an den Nationalfesttagen.

Ausser den 5 Pesetas Gebühren für die Aufnahmeprüfung sind für jeden Lehrgegenstand der Segunda Enseñanza noch folgende Beträge zu bezahlen:

a) Einschreibegebühren 2,50 Pesetas
b) Matrikel 8 „ (bei der Einschreibung im Sept. zu entrichten)
c) Derechos académicos 5 „ (vor dem 1. Juni zu entrichten)

Summe 15,50 Pesetas.

Die Schüler der Enseñanza libre haben beim Examen im Institute für jeden Lehrgegenstand 18 Pesetas zu entrichten.

Ausserdem haben alle Schüler noch 0,20 Pesetas Stempelmarken für jedes Fach beizufügen.

Das Reifezeugnis (título de bachiller) kostet 81,45 Pesetas.

Im Schuljahre 1893/94 betrug in den beiden Instituten zu Madrid die Assistenz in den verschiedenen Lehrgegenständen:

	Lehrgegenstände	San Isidro	Cardenal Cisneros
1.	Latein und Spanisch, I. Kursus	78	84
2.	„ „ „ II. „	47	81
3.	Geographie	70	85
4.	Arithmetik und Algebra	81	82
5.	Spanische Geschichte	54	76
6.	Weltgeschichte	69	79

	Lehrgegenstände	San Isidro	Cardenal Cisneros
7.	Geometrie und Trigonometrie	61	95
8.	Französisch, I. Kursus	72	80
9.	„ II. „	73	100
10.	Physik und Chemie	63	126
11.	Rhetorik und Poetik	69	86
12.	Psychologie, Logik und Ethik	73	89
13.	Naturgeschichte, Physiologie und Hygieine	75	116
14.	Agrikultur	66	117
15.	Gymnastik	68	81
16.	Zeichnen	1	9

Die Summe kann hier nicht gezogen werden, da es dem Schüler freigestellt ist, sich in allen Lehrgegenständen einer Gruppe zu immatrikulieren oder sich auch für weniger Fächer einzuschreiben (s. S. 727, Abs. 4).

Die Religion ist nicht mit aufgeführt, da sie erst im Kursus 1895/96 in den Lehrplan aufgenommen wurde.

Im Monat Juni 1894 wurden im Institut San Isidro 5554 einzelne Fach-Examina (vergl. S. 733) abgehalten und im September 654.

Es stellten sich zum Abiturientenexamen bei derselben Anstalt 424, von denen 292 die Prüfung bestanden.

Im Kursus 1894/95 betrug die Zahl der Colegios incorporados:

San Isidro 44
Cardenal Cisneros . . . 64.

Im Schuljahr 1891/92 betrug die Zahl sämtlicher Colegios incorporados 498
„ „ 1892/93 „ „ „ „ „ „ 511.

Das von der General-Inspektion veröffentlichte statistische Jahrbuch für 1892/93 verzeichnet als Schülerzahl für den Kursus 1891/92:

Institutos	14216 Schüler	Enseñanza oficial
Colegios incorporados	17558 „	Enseñanza oficial
Enseñanza doméstica .	2588 „	Enseñanza oficial
Colegios particulares .	5630 „	Enseñanza libre
Summe	39992 Schüler.	

An der Reifeprüfung nahmen teil:

a) Enseñanza oficial . . . 4725 Abiturienten
b) „ libre . . . 217 „
Summe 4942 Abiturienten.

Das Schuljahr 1892/93 weist folgende Schülerzahl auf:

a) Institutos 16946 Schüler
b) Colegios incorporados . . 21063 „
c) Enseñanza doméstica . . 2510 „
d) Colegios libres 6799 „
Summe 47318 Schüler.

An der Reifeprüfung nahmen teil:

a) Enseñanza oficial . .	4669	Abiturienten
b) „ libre . . .	217	„
Summe	4886	Abiturienten.

Die im Jahr 1895 von der Madrider Zentral-Universität veröffentlichte Denkschrift verzeichnet für das Schuljahr 1893/94 folgende Zahlen in dem ihr unterstellten Bezirk:

	Institutos	Enseñanza oficial	Enseñanza libre	Ausgefertigte Reifezeugnisse
1.	San Isidro	2347 Schüler	333 Schüler	212
2.	Cardenal Cisneros . .	2518 „	415 „	216
3.	Ciudad Real	227 „	27 „	19
4.	Cuenca	159 „	45 „	16
5.	Guadalajara	332 „	27 „	16
6.	Segovia	148 „	70 „	12
7.	Toledo	367 „	74 „	40
	Summe	6098 Schüler	991 Schüler	531

Wie schon bemerkt wurde, erklärte das Königl. Dekret vom 1. Juli 1887 die bestehenden Provinzial- und Lokalinstitute für staatliche Anstalten, und im Staatsbudget für 1887/88 wurden die für ihre Unterhaltung nötigen Summen ausgesetzt.

Im Staatsbudget für 1892/93 waren für die Königl. Institute folgende Summen vorgesehen:

a) Für Gehälter	2993298	Pesetas
b) „ Unterrichtsmaterial	223800	„
Summe	3217098	Pesetas.

Für 1895/96 waren vorgesehen:

a) Für Gehälter	3558093	Pesetas
b) „ Unterrichtsmaterial	377600	„
Summe	3935693	Pesetas.

Im Schuljahre 1891/92 erzielten die Königl. Institute eine Einnahme von 1778860 Pesetas

Die Ausgaben beliefen sich auf 3281503 Pesetas.

Im Schuljahr 1892/93 betrugen a) die Einnahmen 1729558 Pesetas
b) die Ausgaben 3029406 Pesetas.

(Geschrieben Madrid, September 1896.)

(Den Lesern ist zur Ergänzung der sehr ausführliche Bericht über das völlig ähnliche Verhältnisse darbietende Nachbarland Portugal oben auf Seite 491—540 zu empfehlen. Anm. des Herausgebers.)

XVIII. Grossbritannien.

Von Karl Breul, M.A. Litt.D. (Cambridge); Ph.D. (Berlin). Mitglied von King's College und „University Lecturer in German" an der Universität Cambridge; Mitglied der Prüfungskommission der Universität London.

A. England.

> In every phase of secondary teaching, the first aim should be to educate the mind, and not merely to convey information. It is a fundamental fault, which pervades many parts of the secondary teaching now given in England, that the subject (literary, scientific, or technical) is too often taught in such a manner, that it has little or no educational value. The largest of the problems which concern the future of Secondary Education is how to secure, as far as possible, that in all schools and in every branch of study the pupils shall be not only instructed but educated.
>
> (Report of the Royal Commission. 1895, I, 80).

Vorbemerkungen.

Einer verhältnismässig knappen Darstellung des höheren Schulwesens in England stellen sich eine Reihe besonderer Schwierigkeiten entgegen. Vor allen Dingen macht es der völlige Mangel an einheitlicher Organisation des Schulwesens fast unmöglich einen zutreffenden Überblick über die Schulen des Landes zu geben, da fast jede Schule ihre Eigenart, ihre besonderen Traditionen und oft auch Lehrziele hat, und ausserdem bei der ausserordentlich grossen Gewalt des Direktors die Anstalten sich je nach der an ihrer Spitze stehenden Persönlichkeit oft schnell heben oder verschlechtern. Ferner ist es vorläufig so gut wie unmöglich irgend welche zuverlässigen statistischen Angaben zu machen. In den meisten Fällen sind sie überhaupt nicht zu haben, und was gelegentlich in englischen und deutschen Aufsätzen geboten wird, ist oft mehr irreführend als nützlich. Entweder wird nur eine Art von Schulen berücksichtigt — etwa die grossen public schools — oder eine Stadt und ein Distrikt, ohne dass man daraus verallgemeinernde Schlüsse ziehen dürfte. Selbst bei Fragen wie die über die Höhe der Lehrergehälter ist die allergrösste Vorsicht geboten, weil es eine feste Norm nirgends gibt, das feste Gehalt oft nur ein sehr kleiner Teil des (oft völlig unkontrollierbaren) Einkommens des Lehrers ist, und endlich nicht vergessen werden darf, dass z. B. £ 150 in

England im Grunde weit weniger für den Lehrer bedeuten als in Deutschland die entsprechenden 3000 Mark. Aus diesen Gründen sind im folgenden statistische Angaben nur höchst selten und vorsichtig gegeben. Es wäre ja nicht schwer gewesen, allerhand Tabellen aus verschiedenen englischen Quellen zu veröffentlichen, aber die auf diese Weise gefüllten Seiten würden nur sehr geringen Wert haben. Wer die englischen Verhältnisse dagegen eingehend zu studieren wünscht, wird sich immer direkt an die Quellen wenden und bald lernen, sie mit der gebotenen Vorsicht zu benutzen. Eine dritte Schwierigkeit, welche sich bei der Abfassung dieses Berichts stark fühlbar macht, besteht darin, dass sich das höhere Schulwesen Englands eben jetzt in einem Übergangszustand befindet. Tief eingreifende Veränderungen stehen unmittelbar vor der Thür, die vieles auch in diesem Artikel werden schnell veralten lassen. Die grösste Gefahr für deutsche Beobachter des englischen Schulwesens besteht in zu raschem Generalisieren. Man darf zum Beispiel, wenigstens vorläufig, nicht vom Zustande des höheren Schulwesens in den grossen Städten des Landes sprechen, ohne die einschränkende Bemerkung hinzuzufügen, dass die einzelnen Orte sehr erheblich von einander abweichen, dass alles im Fluss ist. In London z. B. sind die Schulen sehr ungleichwertig, aber im ganzen ist Quantität wie Qualität noch nicht überall billigen Anforderungen entsprechend; in Liverpool sind nach Acland und Smith die Schulverhältnisse wenig befriedigend, in Birmingham vorzüglich. Hoffentlich werden aber viele der letzthin in England lebhaft besprochenen Schäden in nicht allzu ferner Zeit beseitigt sein.

Die bisherigen deutschen Berichte über das höhere englische Schulwesen habe ich, soweit sie mir bekannt geworden sind, in der Bibliographie zusammengestellt. Obgleich oft von scharfsichtigen Beobachtern verfasst, sind sie doch meist nur mit Vorsicht zu benutzen. Häufig sind sie Reiseberichte und verarbeiten Eindrücke, welche deutsche Lehrer hier während eines kurzen Ferienaufenthaltes gesammelt haben. Sie müssen daher notwendig ziemlich oberflächlich sein und hängen mehr oder weniger vom Zufall ab. Ausserdem lassen sich manche eigentümlichen Züge des englischen Unterrichtswesens mit nichts Fremdem vergleichen und von Ausländern erst bei längerem Aufenthalt in England richtig verstehen. Die grosse Mehrzahl der deutschen Arbeiten sind einseitig gefärbt in Lob oder Tadel. In Lob — denn sie sind nicht selten Tendenzschriften, deren Verfasser in ehrlicher Begeisterung für die Vorzüge der englischen Erziehung die Eigentümlichkeiten der englischen Jugendbildung gern möglichst vollständig nach Deutschland übertragen möchten. Diese Arbeiten nehmen fast ausschliesslich auf die besten grossen public schools Rücksicht, welche ja in ihrer Art Treffliches leisten, doch aber, wie wohl zu beachten ist, nur einen verschwindend kleinen Bruchteil von englischen Knaben erziehen. Man darf das englische höhere Unterrichtswesen schlechthin nicht nach diesen wenigen Ausnahmen beurteilen. Ebensowenig aber darf man sich unbedingt auf jene Berichte verlassen, deren bittrer Tadel der englischen Verhältnisse oft aus der Verfasser zweifellos äusserst trüben Erfahrungen an einer der zahlreichen traurigen Privatschulen oder Knaben-

pensionate entspringt und durch Meinungsaustausch mit ähnlich enttäuschten und verbitterten deutschen Lehrern in London genährt ist. Auch diese Berichte sind in ihrer Art wertvoll. Sie zeigen, dass — von der Kost abgesehen — auch heute noch jene Art von Schulen besteht, welche Dickens in Nicholas Nickleby unter dem Namen von Do-the-boys Hall an den Pranger gestellt hat. Der scharfe Tadel solcher Anstalten ist völlig gerechtfertigt — aber auch sie dürfen, glücklicherweise, nicht schlechthin als „die höheren Schulen“ bezeichnet werden. Die grösste Vorsicht und möglichstes Vermeiden von Verallgemeinerungen ist daher jedem dringend anzuraten, der die hiesigen Verhältnisse studieren und darüber berichten will. Die Engländer selbst sind stets höchst vorsichtig in ihren Behauptungen und sagen fast immer: „dies war zu meiner Zeit in der und der Schule der Fall — ob es noch so ist oder irgendwo sonst sich gleich oder ähnlich verhält, kann ich nicht sagen“. Trotz dieser notwendigen Vorbehalte ist natürlich der Wert oder das Interesse mancher der in den letzten Jahren erschienenen Programmabhandlungen nicht zu leugnen — alle bringen einen Beitrag zur Kenntnis der thatsächlichen Verhältnisse an einer oder mehreren Schulen des Landes. Das umfangreiche Buch des Pater Zimmermann muss schon seines konfessionellen Standpunktes wegen oft mit Vorsicht gebraucht werden. — In der Abfassung der folgenden Abhandlung habe ich mich fast ausschliesslich auf eigene Beobachtung sowie englische mündliche und schriftliche Quellen gestützt, mehrfach jedoch auf deutsche Arbeiten (besonders Artikel in Zeitschriften) verwiesen, weil diese überall bequem zugänglich sind. Die englischen Lehrer selbst haben wenig berichtet, doch wiegen Findlays vorzügliche Arbeiten dafür desto schwerer, und wer die Entwickelung der Schulverhältnisse im einzelnen von Monat zu Monat verfolgen will, findet dazu besonders in den Spalten des Journal of Education die beste Gelegenheit.

Abgesehen von Findlays Berichten kann ich deutschen Lesern als Ergänzung und Belebung meiner kurzen Skizze die Bücher von Acland and Smith, und Leclerc, sodann auch die von Coubertin, Raydt, Zimmermann, die Programme von Gallert und Wallichs, sowie für die ältere Zeit Parmentier empfehlen. Der erste Band des Berichtes der letzten königl. Kommission, und von den späteren vor allen Dingen der fünfte, gibt über viele wichtige Fragen die letzte und zuverlässigste Auskunft. Wieses treffliche „Briefe“, obgleich in vielen Punkten jetzt veraltet, sind noch immer sehr lesenswert. Zu interessanten Vergleichen englischer und deutscher Erziehungsweise geben auch englische Bücher über deutsche Erziehung, besonders M. Arnolds „Higher Schools and Universities in Germany“ und S. Whitmans „Imperial Germany“ Anlass. Das Nähere über alle diese Schriften ist in der am Schlusse folgenden Bibliographie gegeben.

Manche der im folgenden gegebenen Ausführungen müssen, wie oben bemerkt, in nicht zu ferner Zeit veraltet sein. Um aber dieser Arbeit doch einen gewissen bleibenden Wert zu geben, habe ich ein bibliographisches Kapitel hinzugefügt, in welchem nicht nur die wichtigsten Arbeiten über die höhere Schulbildung in Grossbritannien verzeichnet, sondern auch durch kurze Besprechungen in ihrem Werte charakterisiert

sind. Hoffentlich wird dieser Teil der Arbeit vielen willkommen und manchen eine Anregung zur Vertiefung und Erweiterung ihrer Studien sein. Wer aber die englischen Zeitungen, Zeitschriften und die Fachlitteratur studieren will, muss die hauptsächlichsten Fachausdrücke kennen. Ich habe in meinem Aufsatz daher die englischen Ausdrücke absichtlich beibehalten (oft wenigstens in Klammern hinzugesetzt) und sie in einem besonderen Verzeichnis am Schluss dieses Vorworts übersichtlich zusammengestellt. Meines Wissens ist bisher eine solche Zusammenstellung noch nicht vorhanden und die Wörterbücher, selbst die nicht jedermann stets zur Verfügung stehenden besten, reichen nicht aus. Ich habe vielfach aus den Protokollen der Oxforder und Cambridger Konferenzen geschöpft sowie häufig die Empfehlungen der letzten königlichen Kommission herangezogen. Dies ist ein Ausblick in die wahrscheinlich nahe Zukunft. Das einleitende historische Kapitel habe ich am Schluss deshalb etwas ausführlicher behandelt, weil die jetzigen Verhältnisse, Wünsche und Hoffnungen zum Teil unverständlich sind ohne einige Bekanntschaft mit den Bewegungen der letzten dreissig Jahre. Gelegentlich habe ich es nicht vermeiden wollen, meine subjektive Auffassung der Dinge zu geben. Vielen werde ich z. B. in meiner Wertschätzung der Spiele zu weit, andern nicht weit genug gegangen sein. Die Darstellung des höheren Mädchenschulwesens ist grundsätzlich im folgenden ausgeschlossen worden — um so mehr muss hier betont werden, dass kein Zweig der höheren Bildung in den letzten dreissig bis vierzig Jahren sich so schnell und so erspriesslich in England entwickelt hat wie die aus eigener Initiative der Frauen hervorgegangene und jetzt in gedeihlichsten Verhältnissen sich fortentwickelnde höhere und höchste Frauenbildung. Einige Bemerkungen über die Verhältnisse der deutschen Lehrer in England habe ich hinzugefügt in dem Wunsche, mit ihnen manchen jungen deutschen Philologen zu nützen, die so häufig mit ganz falschen Vorstellungen von den hiesigen Verhältnissen über den Kanal kommen und nur allzu oft die bittersten Erfahrungen machen müssen, die sie sich, rechtzeitig belehrt, hätten sparen können.

Verzeichnis und kurze Erklärung der wichtigsten in den englischen Schriften über das höhere Unterrichtswesen vorkommenden technischen Ausdrücke.

academy heisst in Schottland häufig eine Schule, in der Sekundärunterricht erteilt wird.

beer money, whiskey money, spirit money. Das sog. „Biergeld“ ist der zur Beförderung der technischen Erziehung den Grafschaftsräten überwiesene Überschuss der Steuer auf geistige Getränke. (Vgl. Local Taxation Act, 1890. S. 753).

blue book — „Blaubuch“, d. h. staatliche Veröffentlichung. Die Berichte der königlichen Kommissionen werden in blauem Papierumschlag veröffentlicht. Sie sind billig und von Eyre and Spottiswoode in London zu beziehen.

board of agriculture, die Zentralbehörde für Landwirtschaft, der Landwirtschaftsrat.

borough council — Stadtrat (kollektiv); *borough councillor* — Stadtrat (der einzelne Mann).

boy — Schüler; *an old boy* — ein früherer Schüler der Anstalt.

captain of the school — primus omnium.

central authority — Zentralbehörde, Zentralverwaltung (als höchste Instanz).

charity commission — Aufsichtsrat über die milden Stiftungen, Stiftungsrat. Vgl. Kap. II und Z. f. d. A. U. I, 359.

college wird oft im Sinne von school gebraucht, z. B. Eton College, aber Harrow School. Es hat ausserdem noch mehrere andere Bedeutungen (King's College, Cambridge; King's College, London; College of Preceptors zeigen drei verschiedene andre Bedeutungen).

county council — Grafschaftsrat (seit 1888); *county councillor* — der einzelne diesem Rat angehörige Mann.

day training college — Lehrerseminar (Externat).

education. Die Erziehung zerfällt in elementary (Volksschulwesen), secondary oder intermediate (höheres Schulwesen), higher (Hochschulwesen).

educational council. Die Bildung eines solchen „Oberschulrats“ wurde von der königlichen Kommission dringend empfohlen. Noch besteht ein solcher nicht.

education department ist die „Abteilung für Schulwesen“, ein Zweig des Kronrates, („Privy Council“). An der Spitze desselben steht der (mit jedem Kabinett wechselnde) Vice-President of the Committee of Council on Education. Seine Stellung kommt der eines Unterrichtsministers am nächsten, ist aber beschränkter.

endowments — milde Stiftungen, grossenteils aus dem 16. Jahrhundert; Stiftungsgelder.

English subjects heissen im Schul-Curriculum Englisch (Sprache, Litteratur), Geschichte und Geographie. Auch Religion.

exhibition — ein kleineres Stipendium (meist an den Colleges einer Universität. Vgl. scholarship).

farming of schools — Verpachtung einer Schule an den Direktor behufs selbständiger Verwaltung. Ein grosser Übelstand, nicht selten bei armen Schulen in ländlichen Distrikten. So bürdet man dem Leiter der Schule neben den Erziehungssorgen noch finanzielle Sorgen und Verlegenheiten auf.

form — Klasse. *form master* — Klassenlehrer (vgl. unter master). Gegensatz zu „form“ ist „set“ oder „division“ — Abteilung für irgend ein Spezialfach, zu der Knaben aus verschiedenen Klassen kommen.

governors of schools, the governing body — das Kuratorium.

grants — bewilligte pekuniäre Unterstützung der Schulen. *Parliamentary grants* — Staatsunterstützung, z. B. in *South Kensington grants* — Unterstützung technischer Ausbildung durch das „Science and Art Department in S. K.“ Vgl. S. 775—776 und Kap. V.

gymnasium — Turnhalle.

house — in den Internaten ein von einem Lehrer (house master) geleitetes Pensionshaus mit meist zwischen 8—40 Knaben.

intermediate education (= *secondary education*) — das höhere Schulwesen.

joint board certificates sind Zeugnisse, welche vom *Oxford and Cambridge Schools Examination Board* (oft einfach *joint board* genannt) auf Grund der von ihnen abgehaltenen Prüfungen der besten Schulen ausgestellt werden.

local authorities, die örtlichen Behörden, besonders die Grafschaftsräte und Stadt-Schulräte, denen man das höhere Schulwesen vorzugsweise anzuvertrauen beabsichtigt.

local examinations, die von der Universität Oxford und ebenfalls von der Universität Cambridge an vielen Orten Englands und der Kolonien abgehaltenen schriftlichen Schulprüfungen (nur für höhere Schulen).

Local Taxation Act (von 1890) ermächtigt die Grafschaftsräte zur Benutzung des „Biergeldes“ (siehe oben) für technische Erziehung.

master — Lehrer. *head master* (oder an einigen Schulen *highmaster,* auch *principal*) — Direktor (nicht mit „Oberlehrer“ zu übersetzen). Alle andern Lehrer sind die Gehilfen des *head* und heissen als solche *assistant masters,* was natürlich nicht dem deutschen „Hilfslehrer“ entspricht. Über *house m., form m.* vgl. daselbst. *science master* ist ein Lehrer der Naturwissenschaften.

National Home Reading Union — über ganz England weitverzweigter Bildungsverein (zur Beförderung der häuslichen Lektüre). Vgl. die Bibliographie § 7, 5.

National Union of Teachers (*N.U.T.*) — Verein der englischen Elementarlehrer. Vgl. Z. f. d. Ausl. Unt. I, 85.

Parliamentary grants sind Parlamentsbewilligungen von Zuschüssen aus der Staatskasse an 1. das Education Department und 2. das Science and Art Department.

payment by results — Unterstützung von Schulen je nach Ausfall der Prüfungen.

Public Schools Act (1868) betreffs Reform der 7 grössten Internate. Vgl. S. 749.

registration of teachers — Anerkennung geeigneter Lehrer durch Eintragung in ein öffentliches und staatliches Register. Vorbedingung dazu soll sein: genügende fachwissenschaftliche wie pädagogische Bildung. Bislang gibt's kein Register. Vgl. Kap. III.

scholarship — ein grosses Stipendium, meist an einem College der Universitäten Oxford oder Cambridge auf mehrere Jahre. Vgl. Exhibition.

schools. Die Schulen können sein:

board schools — Elementarschulen unter Aufsicht des Ortsschulrats (school board). Der Gegensatz zu ihnen sind alle higher schools. Die board schools dürfen nicht mit boarding schools verwechselt werden. Vgl. Z. f. d. Ausl. Unt. I, 83.

boarding schools sind Internate, in den meisten Fällen höhere Schulen. (In einigen der Privat-Internate ist der Unterricht in Wirklichkeit freilich schlechter als in den bessern Elementarschulen!) Gegensatz: day schools — Externate. Die boarding schools sind nicht mit den board schools zu verwechseln.

burgh schools sind die schottischen städtischen Lateinschulen. Vgl. Kap. X.

cathedral schools, Domschulen, waren die zu der Kirche einer grösseren Stadt gehörigen mittelalterlichen geistlichen Schulen. Vgl. S. 745.

commercial schools, Handelsschulen, oder Schulen, welche vorwiegend auf den kaufmännischen Beruf vorbereiten.

continuation schools, Fortbildungsschulen, teils mit Tages-, teils mit Abendunterricht (evening continuation schools). Vgl. Z. f. d. Ausl. Unterr. I, 82 und 187.

day schools, Externate. Gegensatz: boarding schools.

denominational schools, Konfessionsschulen, Sektenschulen für Kinder gewisser religiöser Bekenntnisse. Gegensatz: undenominational schools.

elementary schools — Volksschulen.

endowed schools — Stiftungsschulen. Gegensatz: unendowed schools.

evening continuation schools — Fortbildungsschulen mit Abendkursen.

first grade schools — Schulen erster Ordnung, welche die Knaben bis zu 18—19 Jahren behalten. Gegensatz: second grade, third grade. Vgl. S. 765.

grammar schools — etwa: Lateinschulen, gelehrte Schulen (höherer und niederer Ordnung, doch stets höhere Schulen) vorwiegend gymnasialen Charakters. Jetzt oft starkes Eindringen der Realfächer. Die meisten englischen grammar schools sind Stiftungsschulen. In Amerika versteht man unter „grammar schools“ Schulen für Kinder von 10—14 Jahren.

high schools for girls — höhere Töchterschulen.

higher-grade elementary schools — höhere Volksschulen, Elementarschulen höherer Ordnung. Übergang von den Elementarschulen zu den höheren Schulen. Vgl. Z. f. d. A. U. I, 81. In Schottland: higher class public schools.

infant schools — Kleinkinderschulen, Spielschulen.

local schools als Gegensatz zu den non-local schools heissen die Schulen, welche die Bedürfnisse einer gewissen Stadt oder Gegend befriedigen wollen.

mechanics' institutes — Handwerkerschulen.

monastery schools — mittelalterliche Klosterschulen. Vgl. S. 745.

municipal schools — städtische Schulen.

national schools — Kommunalschulen für die ärmeren Klassen (besonders in Irland).

non-local schools — Schulen, welche nicht zur Befriedigung örtlicher Bedürfnisse bestehen, sondern Schüler von überall her aufnehmen. Es sind entweder grosse und berühmte Internate, wie Eton u. a., oder nahe der See gelegene und des Klimas wegen besonders von Londoner Kindern stark besuchte Schulen, wie Brighton College u. a.

organised science schools — organisierte naturwissenschaftliche Schulen, d. h. Schulen, die so eingerichtet sind, dass sie South Kensington grants für technische und naturwissenschaftliche Ausbildung ihrer Schüler beanspruchen können. Sie entsprechen etwa (!) unsern „Realschulen". Nehmen Schüler erst von 13 Jahren ab und haben meist dreijährigen Kursus. Vgl. Z. f. d. Ausl. Unterr. I, 80 und 157.

parochial schools — (schottische) Kirchspielschulen.

preparatory schools — meist Privatschulen, die auf die grossen public schools vorbereiten. Die Knaben in ihnen sind im Alter von 7—14 Jahren.

primary schools — wird weit seltener gesagt als elementary schools.

private adventure schools — Privatschulen.

professional schools — Fachschulen.

proprietary schools — Korporationsschulen.

public schools — sind in England die vornehmsten Typen der grammar schools — grosse, meist reich dotierte, hoch angesehene, exklusive teilweise sehr alte Schulen gymnasialen Charakters, die aber neuerdings auch die modernen Fächer in ihr Curriculum aufgenommen haben. Sie bestehen nicht zum Vorteil irgend einer Privatperson oder Korporation, werden von einem Kuratorium verwaltet, sind meist Internate und unabhängig von dem Distrikt, in welchem sie gelegen sind, erziehen die Knaben aus den oberen und leitenden Gesellschaftsklassen, und sind in Disziplin und Korporationsgeist von der Art, wie sie aus Eton, Harrow und Rugby allbekannt sind. Viele Proprietary schools haben sich zu Public schools entwickelt, doch das Gesetz von 1868 betrifft nur die 7 alten grossen Internate: Eton, Harrow, Rugby, Winchester, Westminster, Charterhouse, Shrewsbury. In Amerika bedeutet public school eine jedermann offene, billige Gemeindeschule, ein Externat, wie sie zu Tausenden über das Land verstreut sind. In Schottland sind higher class public schools höhere Elementarschulen unter den lokalen school boards.

ragged schools — Armenschulen, früher durch Privatwohlthätigkeit erhaltene A.

science schools — naturwissenschaftliche Schulen, höhere Schulen, in denen das Hauptgewicht auf Naturwissenschaften gelegt wird.

secondary schools — höhere Schulen. Gegensatz: primary oder elementary schools.

second grade schools — Schulen zweiten Grades, welche ihre Zöglinge nur bis zum 16. bis 17. Jahre behalten.

sunday schools — Sonntagsschulen mit ausschliesslich religiöser Unterweisung.

third grade schools — Schulen dritten Grades, welche ihre Schüler nur bis zum Alter von 14—15 Jahren behalten.

voluntary schools — konfessionelle (durch freiwillige Beiträge erhaltene, nicht staatlich unterstützte) Elementarschulen. Vgl. Z. f. d. A. U. I, 83.

school board — Ortsschulrat, Ortsschulbehörde für Elementarschulen.

school house — in den grossen Internaten das Haus, in dem der Direktor mit seinen Pensionären wohnt. Gegensatz: town house oder dgl., wo Lehrer mit Pensionären wohnen.

Schools Enquiry Commission, die königliche Kommission unter Vorsitz von Lord Taunton. 1864—67. Bericht in 21 Bänden.

science bedeutet in Schulschriften meist „Naturwissenschaften", und *scientific instruction* „naturwissenschaftlicher Unterricht".

Science and Art Department zu South Kensington, war ursprünglich eine Abteilung der grossen Londoner Kunstgewerbe-Schule, eingesetzt um Kunst und Industrie im allgemeinen und besonders den Fachunterricht in diesen Fächern zu fördern. Das De-

partment unterstützt durch Geldbewilligungen (grants) die technische Ausbildung an vielen Schulen.

secondary education (= *intermediate e.*), das höhere Schulwesen, ist nicht zu verwechseln mit *second grade education*, vgl. *second grade schools.*

side, classical side und *modern side* sind die Namen für die Gymnasial-Abteilung und Real-Abteilung in den oberen Klassen höherer Lehranstalten.

South Kensington grants, vgl. den vorigen Artikel.

speech day ist der Tag, an dem alljährlich die von Reden und Deklamationen begleitete Preisverteilung mit grossem Schulaktus stattfindet. Vgl. Kap. VII.

spirit money, vgl. *beer money.*

Technical Instruction Act (1889 und 1891) erlaubt den Lokalbehörden die Erhebung einer Steuer von 1 d im £ zur Unterstützung des technischen und Handfertigkeitsunterrichts.

term — Teil des englischen Schuljahres, „Quartal". Vgl. Kap. IV.

training college — Lehrerseminar, oft Internate. Vgl. day training college.

trustees — Kuratoren einer public oder endowed school. Vgl. governors, governing body.

University hat verschiedene Bedeutungen, der Name bezeichnet oft nicht nur die höchste lehrende, prüfende und Grade verleihende, sondern manchmal auch nur (z. B. University of London) eine ausschliesslich prüfende Behörde.

University Colleges sind Anstalten jüngeren Datums, die in der Mitte zwischen den höheren Schulen und den alten Universitäten stehen, allerdings mit stärker ausgeprägtem Universitätscharakter, schon jetzt akademischen Rang haben und sich allmählich zu vollen Universitäten auswachsen werden. Die drei nordenglischen und neuerdings auch die drei wallisischen Colleges bilden schon jetzt eine lehrende, prüfende und Grade verleihende Universität für sich.

University Extension — Universitätsausdehnung, Volkshochschule. Populärwissenschaftliche Vorträge, eingehende Diskussionen des Lehrers mit den Zuhörern, sowie Durchnahme eingereichter schriftlicher Arbeiten in vielen Städten durch jüngere Graduierte der Universitäten.

Vice-President of the Committee of Council on Education, vgl. Education Department.

Kapitel I.

Kurzer geschichtlicher Überblick über die Entwickelung des englischen höheren Schulwesens von der ältesten Zeit bis zum Sommer 1896.

A. Die englischen Schulen im Mittelalter.*)

Die mittelalterlichen Schulen Englands befanden sich alle mehr oder minder unter der unmittelbaren Aufsicht der Kirche, welche durch sie einen tiefgehenden Einfluss auf die geistige Bildung des Volkes ausübte. An eine staatliche Regelung oder Überwachung des Schulwesens dachte niemand, die Kirche erschien jedermann als die geeignetste und wirksamste Hüterin aller geistigen Interessen. Die englischen Schulen im Mittelalter zerfallen in drei Klassen, welche sich nach einander entwickelt haben, die Klosterschulen,die Dom schulen und die ältesten Lateinschulen.

*) Nach Parmentier (Bibliographie § 2, 16) und Craik (Bibl. § 2, 13). Der zweite Teil des Werkes von Parmentier behandelt diese Periode am besten. Einzelne Winke in Findlays trefflicher Dissertation sind benutzt worden. Mancherlei statistisches, doch vorsichtig zu beurteilendes Material findet sich in Pater Zimmermanns Buche (vgl. Bibliogr. § 2, 23).

Die Klosterschulen („monastery schools") sind die ältesten. Sie reichen bis in die der Einführung des Christentums unmittelbar folgende Zeit hinauf. Sie sind die einzigen nennenswerten Schulen bis zur normannischen Eroberung und gelangten im 7. und 8. Jahrhundert zu hoher Blüte. Sie standen ausschliesslich unter der Leitung von Geistlichen und bildeten auch vielfach Kinder der Armen für den geistlichen Beruf aus. Unter den Klosterschulen des 7. und 8. Jahrhunderts zeichneten sich die von Canterbury, York, Wearmouth, Yarrow, St. Albans, Croyland, Malmesbury und andre aus, und die Schüler kamen in Scharen zu ihnen, „gleich Bienen in den Stock", wie Aldhelm sagt. Kinder konnten schon mit fünf Jahren eintreten, banden sich jedoch anfangs durch kein geistliches Gelübde, konnten das Kloster jederzeit verlassen, um sich zu verheiraten oder an den Hof zu gehen oder in das Heer einzutreten. Meist freilich blieben die Zöglinge der Klosterschulen dem Kloster treu und wurden Mönche. Diese erste Blüteperiode der englischen Schulen kommt mit dem Einbrechen der Dänen in England zu Ende. Die Däneneinfälle begannen im Jahre 787 und die barbarischen Schwärme zerstörten Kirchen, Klöster und Schulen. Als gegen Ende des 9. Jahrhunderts Alfred der Grosse den politischen Wirren vorläufig ein Ziel gesetzt hatte, liess er es seine erste Sorge sein, das gesunkene Schulwesen wieder kräftig zu heben. Er flösste allen Schulen neues Leben ein und verpflichtete sogar die Eltern ihren Kindern eine ihrem Range und Vermögen angemessene Erziehung geben zu lassen. Nach Alfreds Tode und mit den wieder ausbrechenden Kämpfen mit den Dänen sanken die Schulen indes schnell in einen Zustand der Erstarrung zurück.

Mit der normannischen Eroberung beginnt die Stiftung einer Reihe neuer Schulen, der Domschulen („cathedral schools"), durch den energischen und der englischen Geistlichkeit an Bildung überlegenen normannischen Klerus. In fast jeder irgendwie wichtigen Stadt erhob sich in Anlehnung an die Kirche eine Schule, in welcher nicht nur die jungen Geistlichen sondern auch die Kinder der besseren Stände ihre Erziehung erhielten. Die Kinder der untersten Klassen dagegen blieben von diesen Schulen meist ausgeschlossen. Die grosse Masse der Bevölkerung erhielt nur mündliche Unterweisung in der Religion und nichts weiter.

Im 14. und 15. Jahrhundert begegnen wir den ältesten Lateinschulen („grammar schools"), welche in späteren Jahrhunderten eine so hervorragende Rolle in der englischen Erziehung gespielt haben. Die ältesten jetzt noch bestehenden Schulen dieser Art sind Winchester College (1373) und Eton College (1440). Die besten Schüler beider Anstalten konnten ihre Studien an der Universität fortsetzen, wo bestimmte „Colleges" mit ihnen in engster Verbindung standen, ja geradezu als Fortbildungsschulen dieser alten Lateinschulen angesehen wurden. Die von Winchester abgehenden Schüler konnten im New College zu Oxford, die von Eton abgehenden im King's College zu Cambridge ziemlich in der alten Weise des Schullebens, in Pensionshäusern und unter der Aufsicht von „tutors" lebend, ihren Bildungsgang fortsetzen. Die Kriege der Rosen hielten anfangs die Entwickelung dieser neuen Schulen einigermassen auf, aber mit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts beginnt eine grosse Epoche für

das englische Schulwesen; überall werden blühende Schulen gegründet unter dem hinzukommenden starken Einfluss der vom Festlande nach England herübergetragenen Reformations- und Renaissance-Bewegung.

B. Die Englischen Schulen vom Ende des 14. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts.

Die vielen im Reformationszeitalter gegründeten „grammar schools" erinnern einigermassen an die gleichzeitigen „Lateinschulen" Deutschlands. In beiden stellt sich neben die alte Theologie, welche die Schulen früher geleitet hatte, die aus Italien gekommene junge klassische Gelehrsamkeit. Doch besteht zwischen den deutschen und den englischen Gelehrtenschulen der grosse Unterschied, dass die ersteren gewöhnlich aus städtischer oder staatlicher Initiative gegründet sind, während die englischen Anstalten meist der Privatwohlthätigkeit ihre Enststehung verdanken.

Freilich hatten viele hervorragende Männer, welche an der Gründung der Gelehrtenschulen in England den grössten Anteil nahmen, gehofft, dass denselben aus der Auflösung der Klöster reiche Stiftungen zugewandt werden würden. Das eingezogene Klostergut sollte nach den Wünschen von Colet, Erasmus, Warham, Grocyn und Sir Thomas More grossenteils für Erziehungszwecke flüssig gemacht und die Bildung des gesamten Volkes dadurch wesentlich gehoben werden. Als die Reformation unter Heinrich VIII. ziemlich weit vorgeschritten war, entwarf Erzbischof Cranmer einen ausgedehnten Plan zur Begründung zahlreicher neuer Schulen für jede Klasse der Bevölkerung, Schulen, die sich an von ihm neu zu begründende Kathedralen anschliessen sollten. Doch seine Pläne wurden nur zum kleinsten Teil ausgeführt, das Klostergut fiel in andere Hände, und es blieb der Privatwohlthätigkeit überlassen, die Lücken einigermassen auszufüllen, welche die Begehrlichkeit Einzelner hatte entstehen lassen. Könige wie Private waren mit ausserordentlichem Eifer thätig, Gelehrtenschulen zu gründen und zu begaben. Die Hauptzeit der grossen Gründungen reicht von 1477—1603. Von Fürsten gründeten Heinrich VIII. nur 10, Edward VI. allein 27, Mary und Elisabeth zusammen 30 „grammar schools", im ganzen also 67. Noch viel mehr geschah durch Privatwohlthätigkeit. Im Jahre 1512 gründete Colet die St. Paul's-Schule in London, welche das Muster für zahlreiche ähnliche Gründungen wurde; unter den von Korporationen und Gilden gegründeten Schulen verdient die noch jetzt in hohem Ansehen stehende Merchant Taylors' School (1561 gegründet) besondere Erwähnung. So gross war die Zahl der im Reformationszeitalter ins Leben gerufenen Stiftungsschulen, dass ein gutes Drittel aller im Jahre 1867 bestehenden Stiftungsschulen (250 von 700) auf jene starke geistige Anregung zurückgeht. Man übersieht die hauptsächlichsten alten Stiftungsschulen bequem im Anhange des Buches von Pater Zimmermann (S. 135—38), welcher sie (nach Carlisle und de Bisson) chronologisch unter der Regierung der betreffenden englischen Könige und Königinnen aufzählt.

Die mittelalterlichen Schulen befanden sich, wie wir gesehen haben, alle unter dem unmittelbaren und ausschliesslichen Einfluss der Kirche. Der Geist und der religiöse Grundcharakter der älteren Schulen wurde von

der Reformbewegung nicht wesentlich berührt, aber es ist charakteristisch, das von jetzt an in der Verwaltung der Schulen das Laienelement neben das geistliche tritt. Man kann sagen, dass in den neuen Schulen die Gemeinde an Stelle des Ordens tritt und die Schulen somit dauernd der ausschliesslichen Leitung der Kirche entzogen werden. Hierin beruht der Haupteinfluss der Reformation auf das Schulwesen Englands.

Die Begründer der alten „grammar Schools“ bezweckten ursprünglich, nicht nur den Kindern des Mittelstandes, sondern auch denen der ärmeren Klassen eine Erziehung zu ermöglichen. In den mit Stiftungsmitteln reichlich versehenen „grammar schools“ war der Unterricht billig oder ganz frei, Klassenunterschiede waren ursprünglich nicht beabsichtigt. Die Söhne reicher Grundbesitzer, Pächter und Bauern wurden neben einander erzogen, und dem fleissigen und begabten Schüler jeden Standes boten sich die besten Aussichten, sich zu einer höhern gesellschaftlichen Stufe emporzuschwingen. Nach und nach aber wurden die Kinder der unteren Klassen aus den Stiftungsschulen hinausgedrängt und die Anstalten fast ausschliesslich von den mittleren und oberen Klassen in Beschlag genommen. Die gentry, welche diese Schulen verwalten half und stark beeinflusste, verschloss sie, gegen den Sinn der Stifter, den Kindern der Unbemittelten. Diese Wandlung begann im 17. Jahrhundert.

Die Gründung der Paulsschule in London ist von E. Flügel im Beiblatt zur Anglia I (1890) 275 ff., 292 ff., 330 ff. ausführlich beschrieben; Hartfelder hat dasselbe Thema kürzlich behandelt (Leipzig 1893); über Gründung und den alten Lehrplan von Eton ist das Interessanteste bequem bei Parmentier (S. 203 ff.) nachzulesen.

In den der Reformationszeit folgenden Jahrhunderten ist über die Entwickelung der grammar schools nur wenig Erfreuliches zu melden. Ihre Zahl stieg nur sehr langsam, in ihrer inneren Entwickelung sind nur geringe Fortschritte zu bemerken. Das grosse Interesse, mit dem die Nation dem Humanismus entgegengekommen war, hatte sich inzwischen religiösen, und später besonders politischen Fragen zugewandt. Die Teilnahme für Erziehung erlosch fast gänzlich. Viele der kleineren Stiftungsschulen versanken allmählich in einen Zustand gänzlicher Untüchtigkeit, nur in einigen Fällen hob sich eine Schule zeitweise unter einem tüchtigen Direktor; kaum bemerklich ist die Modifizierung des alten Lehrplans in der Richtung der Realfächer. Das Hauptmoment in der Entwickelung des englischen Schulwesens war ein soziales: die ärmeren Klassen wurden von den höheren Schulen fern gehalten und viele Anstalten verwandelten sich in Internate, besonders diejenigen in der Nähe von London. In der Mitte des 18. Jahrhunderts scheint jede Spur des früheren Enthusiasmus für religiöse und geistige Fragen aus der grossen Menge des Volkes geschwunden. Die obersten Schichten der Gesellschaft waren vielfach skeptisch, frivol und ohne tiefere geistige Interessen. Die „grammar schools“ führten ein kümmerliches Dasein, der Unterricht war fast durchweg schlecht, der Lehrerstand verachtet, und nirgends ein Versuch zur Besserung der trostlosen Schulverhältnisse. Die alten „Stiftungsschulen“ blieben endlich völlig hinter dem Geist der Zeit zurück, die auf Erweiterung des einseitig

klassischen Lehrplans und grössere religiöse Freiheit drang. Viele Eltern zogen es vor, ihre Söhne zu Hause von Hauslehrern unterrichten zu lassen. Ausserdem aber entstanden im 18. Jahrhundert, bald in sehr grosser Anzahl, eine Reihe von Privatschulen. Zunächst wurden sie in den Städten gegründet, die die Hauptsitze des Puritanismus und des Handels waren; dann aber gründete man, dem Beispiel der beaufsichtigten Stiftungsschulen folgend, viele Internate, und zwar gewöhnlich auf dem Lande oder an der See. In diesen Privatschulen herrschten meist die jämmerlichsten Zustände, wie sie Dickens, Thackeray und Miss Brontë und andere ohne wesentliche Übertreibung geschildert haben. Jeder Engländer denkt bei der Erwähnung dieser Art von Schulen an Dickens' treffende Schilderung von Do-the-boys Hall in Yorkshire unter Mr. Squeers in der ergreifenden Geschichte von Nicholas Nickleby (1838).

C. Die englischen Schulen vom Anfang des 19. Jahrhunderts bis zum Jahre 1892.

Der Anfang unsres Jahrhunderts fand das Land übersät mit zahlreichen meist völlig wertlosen Privatschulen und vielen durchschnittlich sehr heruntergekommenen Stiftungsschulen. Die Kämpfe Englands gegen Napoleon erforderten zunächst die ganze Kraft des Volkes und liessen zur Durchführung selbst der nötigsten Reformen keine Zeit, Mittel und Energie. Erst nach endgültiger Beseitigung der von aussen drohenden Gefahren ging man in England an eine Besserung innerer Schwächen und Schäden. Schon im Jahre 1816 drang Lord Brougham energisch auf Untersuchung und Reform des Unterrichtswesens; die Liberalen nahmen sich einiger besonders vernachlässigter Zweige an; die „Mechanics' Institutes“ und die „Birkbeck Schools“ wurden ins Leben gerufen, Schulen für Erwachsene, wo die Arbeiter sich in Handfertigkeit weiter auszubilden Gelegenheit fanden. Auch auf dem Gebiete des höheren Schulwesens begannen bald verschiedene tüchtige Pädagogen eine Anzahl wichtiger Neuerungen in den Geist und Lehrplan der Schulen einzuführen, vor allen Dr. Thomas Arnold, der berühmte Rektor von Rugby, welcher im Jahre 1828 an die Spitze der Anstalt trat.*) Von 1828—42 entfaltete er eine überaus segensreiche Thätigkeit, indem er besonders die religiöse und die Charakterbildung der Schüler ins Auge fasste, sie zu „Christian gentlemen“ zu erziehen suchte, Wahrheitsliebe bis ins Kleinste unnachsichtig verlangte, das System der Leitung der jüngeren Schüler durch die älteren entwickelte und verbesserte, auf tüchtige Durchbildung des Körpers ausserordentlich viel Gewicht legte und den Lehrplan wesentlich erweiterte. Arnolds Reformen machten sich bald in den weitesten Kreisen geltend, seine Lehrer wurden als Leiter andrer Anstalten gesucht, und in den besten Schulen des Landes trug seine Lehre und sein Beispiel gute Frucht. Die grosse Mehrzahl der Schulen aber verharrte noch bis zur Mitte unsres Jahrhunderts und darüber hinaus in den alten unbefriedigenden Zuständen, zu deren direkter Abstellung

*) Über Dr. Arnold vgl. die in der Bibliographie (§ 2, 27—29 und § 3, 6) angeführten Werke. Über das Schulleben und die Schuldisziplin in Rugby zu seiner Zeit sind ausserdem die Abschnitte in Tom Brown's School-days nachzulesen (§ 6, 19).

in England der Staat wenig Macht und Neigung hat. Freilich besserte sich das Curriculum, als das im Jahre 1846 gegründete „College of Preceptors“ in London das höhere Schulwesen durch Prüfungen zu bessern und zu spornen begann, mehr noch seitdem die beiden alten Universitäten, Oxford seit 1857 und Cambridge seit 1858, eine sich rasch mehrende Anzahl von Schulen ihren sogenannten „örtlichen Prüfungen“ unterzogen. Diese jährlichen Prüfungen stellten den Lehrplan in den Grundzügen fest, beeinflussten die Methode des Unterrichts durch die sorgfältig ausgearbeiteten und veröffentlichten Berichte angesehener Examinatoren, und übten einen starken moralischen Zwang auf die Schulen des Landes aus, sich ihren Anforderungen anzupassen. Viel Gutes wurde auf diese Weise ohne jede Einmischung des Staates durch das College of Preceptors und die Universitäten geleistet. Der Staat hatte indessen seit 1858 die damals bestehende Volkserziehung durch eine königliche Kommission, an deren Spitze der Herzog von Newcastle stand, untersuchen lassen. Ihr Bericht, der auf die vielen vorhandenen Mängel hinwies, führte zum Erlass des Volksschulgesetzes von 1870, welches den obligatorischen Schulbesuch der Kinder der unteren Klassen durchsetzte.

Endlich sah sich der Staat gemüssigt durch eine königliche Kommission einen Teil des höheren Schulwesens untersuchen zu lassen. Über die Privatschulen hat der Staat keine direkte Kontrolle, aber über die Verwaltung öffentlicher Gelder, milder Stiftungen für das Allgemeinwohl, kann das Parlament jederzeit eingehende Rechenschaft fordern. Hier wurde der Hebel angesetzt und zwar zunächst bei einer sehr beschränkten Anzahl von Schulen. Von diesem Jahre (1861) datiert die neuere Entwickelung des höheren Schulwesens, während wir die neuste etwa von 1893 an rechnen können.

Im Jahre 1861 trat die erste königliche Kommission zur Untersuchung des Zustandes der „grossen“ alten „public schools“ (mit 2956 Schülern) unter Lord Clarendons Vorsitz zusammen. Es handelte sich um 7 Internate (Eton, Winchester, Westminster, Charterhouse, Harrow, Rugby, Shrewsbury) und 2 Externate (St. Paul's, Merchant Taylors'), welche sämtlich Stiftungsgelder bezogen und sämtlich Schulen ersten Ranges waren. Obschon die Kommissäre nicht das ganze Gebiet des höheren Schulwesens, sondern nur einen sehr beschränkten Teil desselben zu untersuchen beauftragt waren, fassten sie doch in Untersuchung und Bericht auch gelegentlich wichtige Fragen allgemeinerer Art ins Auge. Ihr Bericht, welcher 1864 erschien, wies auf eine Reihe von Mängeln in der Verwaltung und im Lehrplan dieser Schulen hin und bietet noch jetzt viel sehr wertvolles Material. Die grössten Stiftungsschulen sind seit den sechziger Jahren nie wieder von einer kgl. Kommission untersucht worden. Auf Grund des Berichtes dieser ersten Kommission erschien im Jahre 1868 die sog. „Public Schools Act“, in welcher von einer besondern ausführenden Kommission eine Reihe von Reformen in den 7 grossen Internaten eingeführt wurden, welche als „non-local“ keinerlei örtlicher Kontrolle unterlagen. Ausgeschlossen wurden die beiden Externate, St. Paul's und Merchant Taylors', welche ihre Schüler in London selbst finden.

Die Untersuchung der grössten Stiftsschulen durch Lord Clarendons Kommission hatte sich als so nützlich erwiesen, dass noch im selben Jahr, in welchem der Bericht der ersten Kommission erschien (1864), eine zweite eingesetzt wurde mit dem Auftrage, die Verhältnisse der übrigen, von der ersten Kommission nicht berührten Stiftungsschulen in England und Wales zu untersuchen. Die aus den bedeutendsten Pädagogen Englands zusammengesetzte, von den verschiedensten Seiten bereitwilligst unterstützte Kommission, wurde ihrer grossen und schwierigen Aufgabe im vollsten Sinne gerecht. Die Mitglieder untersuchten nicht nur die eigentlichen Stiftungsschulen, sondern, soweit ihre Zeit und rechtlichen Befugnisse ihnen irgend erlaubten, auch die von Korporations- und Privatschulen gegebene Erziehung — kurz sie zogen so ziemlich alles vor ihr Forum, was von den Kommissionen für das Volksschulwesen und der für die grossen Stiftungsschulen nicht berührt war. Ihr ausserordentlich klarer und umfassender Bericht über 782 grammar Schools mit etwa 37,000 Schülern ist mit dem gesamten höchst wertvollen und lehrreichen Material in 21 Bänden veröffentlicht und zum Teil noch jetzt von grossem Wert.*)

Die Hauptvorschläge der sogenannten „Schools Enquiry Commission" zerfielen in drei Teile. Der erste betraf die Reformen, welche die Kommissäre für die bessere Verwaltung des Einkommens der Stiftungen und zur Gewährleistung besseren Unterrichts für notwendig hielten. Der zweite betraf die einzusetzenden Verwaltungskörper, welche die Vorschläge der Kommission ausführen, die Äusserungen der öffentlichen und sachverständigen Meinung verwerten, die bestehenden Anstalten zu einem grossen nationalen System der Erziehung zusammenfassen und, wo nötig, erweitern sollten. Drei solche Verwaltungskörper wurden vorgeschlagen, eine Zentralbehörde, eine Provinzial- oder Lokalbehörde für jede Grafschaft oder Grafschaftengruppe, endlich ein zentraler Oberschulrat (Council of Education), welcher Schulinspektionen und -Prüfungen einrichten und Examinatoren ernennen sollte. Der dritte Teil umfasste eine Anzahl von Verbesserungsvorschlägen, welche bezweckten, dem durch Fehlen von Stiftungsschulen in gewissen Gegenden entstehenden Mangel an geeigneten höheren Lehranstalten dadurch abzuhelfen, dass die bessern Korporations- und Privatschulen zur Ergänzung der Lücken herangezogen würden. Sie sollten nach dem Vorschlag der Kommissäre mit in das grosse nationale Erziehungsgebäude einbegriffen werden, sich Inspektionen und Prüfungen unterziehen wie die Stiftungsschulen, dafür aber auch als brauchbare Schulen durch Eintragung in ein offizielles Register staatlich anerkannt werden. Die Kommissäre schlugen endlich zur Hebung des in vielen Gegenden sehr vernachlässigten Unterrichts vor, dass in gewissen Provinzen Städte und Gemeinden eine Kommunalsteuer erheben dürften, um aus deren Ertrag neue ausreichende Schulen zu gründen.

*) Der Bericht der zweiten königlichen Kommission ist eingehend und gut analysiert bei Acland and Smith, Studies (§ 2, 12) S. 23 ff.; die Hauptsachen kurz zusammengefasst im Bericht der letzten königlichen Kommission Bd. I, S. 8—9. Mancherlei aus ihrem Bericht, doch fast nur das Unerfreuliche, ist von Pater Zimmermann S. 123 ff. gegeben.

Unzweifelhaft hat die Kommission ziemlich überall das Richtigste und Beste vorgeschlagen, und als im Jahre 1870 der Staat sich der Elementarerziehung des Landes annahm, wurde auch ein Gesetzentwurf zur Regelung des höheren Schulwesens auf Grund des Berichtes der Kommission ausgearbeitet; aber leider ist ein grosser Teil der vor nun fast 30 Jahren gemachten Vorschläge noch heute nicht gesetzlich gebilligt und daher unausgeführt geblieben und die letzte kgl. Kommission ist in vielen Fällen auf dieselben Vorschläge zurückgekommen. Zwar 14 Monate nach Einreichung dieses epochemachenden und wahrhaft staatsmännischen Berichts der Schul-Untersuchungs-Kommission, dessen Erscheinen in allen Kreisen das grösste Aufsehen erregte, erliess das Parlament ein in verschiedenen Hauptpunkten auf ihn begründetes Gesetz, „The Endowed Schools Act“ (1869), welches an sich sehr segensreich gewirkt hat. Leider aber war es im Vergleich zu den Vorschlägen der Kommission sehr unvollständig und zurückhaltend; eine grosse Zahl der wichtigsten Vorschläge der Kommissäre war in ihm stillschweigend übergangen. Die im ersten der drei oben erwähnten Teile empfohlene Einsetzung einer Behörde zur besseren Verwaltung und Verwendung der Stiftungsgelder wurde ausgeführt durch die Errichtung der „Endowed Schools Commission“, die aber schon im Jahre 1874 mit dem „Board of Charity Commissioners of England and Wales“ verschmolzen wurde. Die „Charity Commissioners“ haben in den letzten 20 Jahren für 902 Stiftungsschulen in England (ausser Monmuthshire und Wales) neue Regulative ausgearbeitet, so dass von den im Ganzen in England vorhandenen und unter ihre Gerichtsbarkeit fallenden 1448 Stiftungen nur 546 bisher von ihnen noch nicht berührt sind. Durch diese Regulative, manchmal sogar bereits verbesserte Regulative, ist in vielen Fällen eine grosse Verbesserung der durch sie berührten Schulen erzielt, sowohl was die Zusammensetzung ihrer Kuratorien als die Feststellung ihrer Lehrpläne, die Erweiterung und Beschaffung der Unterrichtsmittel, und die Erschliessung des Unterrichts für Mädchen sowohl wie für Knaben betrifft. Doch bleibt selbst hier noch viel zu thun — zahlreiche Schulen sind noch durch die Kommissäre umzugestalten, über andre haben sie aus besondern Gründen keine Gewalt. Die sämtlichen andern Vorschläge der Kommission dagegen blieben ohne jede weitere Folge. Weder die zentrale, noch die lokale Behörde ist bislang geschaffen, der Ober-Schulrat fehlt gleichfalls noch, ein offizielles Verzeichnis anerkannter Schulen und Lehrer ist nicht aufgestellt, und Lokalbehörden haben bisher kein Recht für Zwecke des höheren Unterrichts Kommunalsteuern zu erheben. Somit ist nur ein geringer Bruchteil der Vorschläge der bedeutenden Kommission wirklich ausgeführt worden und gerade der ihnen vermutlich wichtigste Teil ihrer Empfehlungen, die Schaffung geeigneter Lokalbehörden, völlig vernachlässigt.

Abgesehen von diesem gesetzlichen Eingreifen des Staates übte jedoch der Bericht nach verschiedenen Seiten hin eine starke Wirkung aus. Er zeigte nicht nur den traurigen Verfall und die Wertlosigkeit vieler alter Stiftungsschulen, sondern er wies auch auf die Mittel zur Besserung hin. Privatleute und Korporationen griffen neben verschiedenen öffent-

lichen Behörden energisch und thätig ein, und sehr viele der damals beklagten Übelstände sind heute beseitigt oder doch wesentlich gebessert. Auf dem gesamten Gebiete des höheren Unterrichtswesens ist in den letzten 30 Jahren ein steter Fortschritt zum Bessern bemerkbar, wenn auch vielleicht nirgends so bedeutend wie auf dem Gebiet der bis dahin ungebührlich vernachlässigten höheren Mädchenbildung.*)

Die hauptsächlichsten öffentlichen Anregungen zur Umgestaltung und Fortbildung des höheren Schulwesens waren die folgenden.**) Zunächst der Erlass des ersten Volksschulgesetzes in England (1870). Dies Volksschulgesetz rief nicht nur Volksschulen einfachen, sondern bald auch solche höheren Grades („Higher-Grade Elementary Schools") ins Leben, in denen über den gewöhnlichen Elementarunterricht hinausgehende Unterweisung (z. B. Geschichte, Mathematik, Physik, Latein, Französisch) erteilt wird. Zur weiteren Unterstützung des Volksschulunterrichts wurde im Jahre 1891 ein Gesetz gegeben, das eine Staatsunterstützung für völlige Schulgeldfreiheit in den Volksschulen bewilligte. Viele Schulen erhielten auf diese Weise freien Unterricht, die bisher Stipendien aus Stiftungen bezogen hatten — die Stiftungen wurden damit für Zwecke des höheren Unterrichts verfügbar. Sodann gehört hierher die ausgedehnte Unterstützung vieler Schulen durch das Science and Art Department (vgl. Kap. V) behufs besserer Dotation des Unterrichts im Zeichnen und den Naturwissenschaften. Ferner entstanden in einer ganzen Anzahl von grösseren Städten in den 70er und 80er Jahren höhere Schulen mit akademischem Charakter (University Colleges), welche die belebenden Mittelpunkte für den höheren Unterricht in ihren Distrikten zu werden sich bemühten und jezt zum Teil bereits zu wirklichen Universitäten ausgewachsen und zusammengeschlossen sind (Victoria University in Nordengland, bisher bestehend aus den Provinzialcolleges zu Manchester, Liverpool und Leeds; the University of Wales bestehend aus den Colleges von Aberystwyth, Bangor und Cardiff; das Mason College zu Birmingham sucht sich eben jetzt zur „Midland University" zu erweitern). Auch die alten Universitäten blieben nicht zurück. Schon im Jahre 1873 wurde von Oxford und Cambridge gemeinsam eine Prüfungsbehörde eingesetzt („Oxford and Cambridge School Examination Board", meist kurz „the Joint Board" genannt), welche Schulen ersten Ranges prüft sowie auf Wunsch inspiziert und deren Zeugnisse in verschiedenen Beziehungen wertvoll sind. (Vgl. später Kap. VI.) Im selben Jahre wurde zu

*) Die höhere Mädchenbildung ist von diesem Berichte grundsätzlich ausgeschlossen. Es sei daher an dieser Stelle auf folgende Hilfsmittel hingewiesen: K. H. Schaible, Die höhere Frauenbildung in Grossbritannien von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Karlsruhe. 1894. (Im ganzen recht brauchbar trotz einer gewissen Weitschweifigkeit. Die Londoner Verhältnisse sind sehr gut dargestellt, die der alten Universitäten sind am schwächsten geschildert und enthalten manche Unrichtigkeiten). Helene Lange, Frauenbildung. Berlin. 1889. S. 5—55 und sonst. (Die mitgeteilten Thatsachen sind durchaus zutreffend). Karl Breul, Die Frauencolleges an der Universität Cambridge. In Preuss. Jahrb. 1891. S. 30—61. (Die grossen Frauencolleges in Cambridge stehen an der Spitze der höchsten Frauenbildung in Grossbritannien. Der Aufsatz beruht auf genauester Kenntnis beider Anstalten, an denen Verfasser seit 1884 unterrichtet hat).

**) Für diesen Abschnitt habe ich mich mehrfach wörtlich an die trefflichen Ausführungen der letzten königlichen Kommission angeschlossen, die Mr Holman in der Z. f. d. Ausl. Unterr. I, 357—358 knapp und gut gegeben hat.

Cambridge das wichtige „University Extension Movement“ begründet, welches sehr segensreich gewirkt hat, indem es das Verlangen nach über den Elementarunterricht hinausgehender Unterweisung durch Fachmänner in die weitesten Kreise der Bevölkerung getragen hat. Im Jahre 1879 wurde ferner durch die Begründung eines Syndikats für die Heranbildung von Lehrern (beider Geschlechter) in Cambridge von der Universität die Notwendigkeit anerkannt, Kurse in theoretischer und praktischer Pädagogik für künftige Lehrer zu organisieren, Prüfungen abzuhalten und Befähigungszeugnisse auszustellen. Sie wurden und werden zwar bisher nur sehr wenig von Studenten, aber sehr stark von den Studentinnen der Lehrerinnen-Vorbildungsanstalten benutzt. Im Jahre 1884 wurde in Cambridge eine Reihe von Lehrstühlen für bisher gar nicht oder nicht genügend gepflegte Fächer geschaffen und Prüfungen neu eingerichtet oder allmählich verbessert. So wurde u. a. ein wissenschaftliches Studium der Neueren Sprachen in England zuerst von Cambridge eingerichtet, und alljährlich gehen eine Reihe sorgfältig vorgebildeter Studenten und Studentinnen als Lehrer der bisher sehr vernachlässigten Neueren Sprachen in die besten Schulen des Landes.*)

Inzwischen hatte sich herausgestellt, dass der Unterricht in den technischen Fächern in England sehr mangelhaft und die englische Industrie im Wettbewerb mit andern Nationen daher erheblich zurückgeblieben war. Eine königliche Kommission über den Handfertigkeitsunterricht legte im Jahre 1884 dem Parlament einen eingehenden Bericht vor. Im Jahre 1889 erfolgte dann ein (1891 noch erweitertes) Gesetz, „the Technical Instruction Act“, in welchen den 1888 geschaffenen Grafschaftsräten (County Councils) das Recht zugesprochen wurde, zur Hebung des technischen und Handfertigkeitsunterrichts in den Schulen eine Kommunalsteuer (bis zu 1 d auf 1 £) zu erheben. Von diesem Recht haben die Grafschaftsräte indess bisher nur sehr sparsamen Gebrauch gemacht. Kaum nach Erlass der „Technical Instruction Act“ erliess das Parlament (für England, Wales und Schottland) ein neues Gesetz, die „Local Taxation Act“ (1890), durch welches den Grafschaftsräten und ähnlichen Körperschaften das Recht zugesprochen wurde, den Ertrag einer Steuer auf geistige Getränke („spirit money“, „beer money“, „whiskey money“ genannt) für den gewerblichen Unterricht und was mit ihm in Beziehung steht nach Gutdünken zu verwenden. Die ganz unerwartet den Grafschaftsräten zur Verfügung gestellten Mittel, das sogenannte „Biergeld“, sind in den meisten Fällen zur Beförderung des technischen Unterrichtes verwendet worden, und eine oft äusserst liberale Auslegung dieser Bestimmung hat es möglich gemacht, diese Gelder teilweise auch dem höheren Schulwesen überhaupt zu gute kommen zu lassen. Manche Anregung verdankt das höhere Schulwesen Englands, besonders in Fragen der Organisation, auch in den letzten Jahren dem benachbarten Wales. Im Fürstentum Wales war der

*) Vgl. darüber K. Breul, „Das wissenschaftliche Studium der neueren Sprachen an der Universität Cambridge“ (in „Englische Studien“ XII, 244 f.) sowie „Die Umgestaltung des neusprachlichen Studiums zu Cambridge“ (in „Englische Studien“ XVIII, 43 ff.).

Eifer für Organisation des höheren Unterrichtswesens letzthin besonders lebhaft gewesen und im Jahre 1890 erhielten die Walliser durch die „Welsh Intermediate Education Act“ das Recht, ihr höheres Schulwesen völlig neu zu organisieren. Manche der hier gemachten Erfahrungen sind für England von der grössten Bedeutung.

Neben all diesen öffentlichen Gewalten jeder Art waren seit dem Erscheinen des Berichts der zweiten Kommission (1867) auch freiwillige und private Kräfte thätig, das Interesse für das höhere Schulwesen zu beleben und dieses selbst zu verbessern. Die Lehrer begannen sich in zahlreichen Vereinen zu verbinden und die Interessen ihres Standes auf diese Weise wirkungsvoll zu vertreten (vgl. Kap. III). Ferner bildeten sich Gesellschaften zur Gründung von Schulen (z. B. die „Church Schools Company“ und besonders die grosse „Girls' Public Day Schools Company“). Die Lehrerinnenbildung und durch sie das höhere Mädchenschulwesen nahm einen ganz bedeutenden Aufschwung. In allen Schichten des Volkes begann man am Erziehungswesen mehr Anteil zu nehmen, Stiftungsschulen wie eine Reihe von hervorragenden Privatschulen modifizierten ihren Lehrplan zu Gunsten der modernen Fächer, der Neueren Sprachen, Naturwissenschaften und technischen Fächer. Die Verwaltungskörper, welche die verschiedenen höheren Schulen zu beaufsichtigen haben, entfalteten eine grosse Rührigkeit. Infolgedessen aber lag die Gefahr nahe, dass die einzelnen Organisationen einander auch einmal entgegenwirken oder sonst ihre Kräfte unzweckmässig anwenden konnten, wenn es nicht gelang, sie in ein allgemeines System der nationalen Erziehung einzufügen. Zu diesem Zwecke sowie zur Förderung aller Interessen zunächst des technischen und bald auch des höheren Schulwesens im allgemeinen wurde i. J. 1887 auf Anregung von Sir Henry Roscoe und (damals) Mr. (jetzt Sir) Arthur Acland ein wichtiger und einflussreicher Verein gegründet, die „National association for the promotion of technical (and secondary — späterer Zusatz) education“, in welchem der Herzog von Devonshire den Vorsitz führt. Auf Anregung dieses Vereins wurde seit 1892 ein weitgehender Gesetzentwurf behufs besserer Organisierung des höheren Unterrichts vorbereitet. An die Spitze des englischen Unterrichtswesens war mit dem neuen liberalen Kabinett Arthur Acland getreten, einer der Begründer des Nationalvereins für technische und höhere Erziehung, Mitverfasser der 1892 erschienenen eindringenden „Studies in Secondary Education“, ein thatkräftiger und dem unter seiner Leitung eingebrachten Unterrichtsgesetz durchaus geneigter Mann. Ein im Sinne des Entwurfs gehaltenes, vom Parlament gebilligtes Gesetz schien unmittelbar vor der Thür zu stehen.

D. Die Ereignisse der letzten Jahre (1893—1896).

Die während der Vorbereitung und Diskussion des höheren Unterrichtsgesetzes in Artikeln und Reden vielfach zu Tage tretenden wesentlichen Meinungsverschiedenheiten und stark abweichenden Beurteilungen bestehender Verhältnisse liessen es indessen vielen einsichtigen Männern als dringend wünschenswert erscheinen, dass, bei allem berechtigtem Streben nach baldiger Reform, nicht zu schnell und ohne gehörige Kenntnis aller

einschlägigen Verhältnisse von seiten der Regierung vorgegangen würde. Ein hervorragender Pädagoge, Mr. M. E. Sadler in Oxford, damals Sekretär der Oxforder University Extension, fasste den Plan, die Universität Oxford zu veranlassen, im Oktober 1893 die hervorragendsten Vertreter sämtlicher in Betracht kommenden mit dem höheren Unterrichtswesen direkt wie indirekt verbundenen Körperschaften zu einer allgemeinen Konferenz über das höhere Unterrichtswesen einzuladen. Dieser Plan fand den lebhaftesten Beifall in Oxford, und im Verein mit Autoritäten wie Mr. H. T. Gerrans und andern wurde eine Tagesordnung festgestellt, die allen Interessenten Gelegenheit geben sollte, sich kurz und sachgemäss über die sie angehenden Fragen zu äussern. In der Einladung wurde gesagt, dass „im Hinblick auf die Beziehungen zwischen der Arbeit der Universität und der Arbeit der höheren Schulen Englands und bei der Wahrscheinlichkeit gesetzlichen Eingreifens in das höhere Schulwesen die Universität diese Einladung erlassen habe, damit sie einerseits die Ergebnisse der bereits gesammelten Erfahrung auf dem Gebiet der Organisation des höheren Unterrichtswesens kennen lernen könne und damit andererseits der Erfahrung und dem Urteil der Universität der ihnen gebührende Platz in den gepflogenen Verhandlungen gesichert werde." Die Einladung wie die Begründung sind für das Verhältnis, in welchem die alten Universitäten zu den höheren Schulen stehen, bezeichnend. Die Konferenz, die erste in ihrer Art und völlig unabhängig vom Staate, trat wirklich am 10.—11. Oktober 1893 in Oxford zusammen. Die Mehrzahl der bekanntesten Pädagogen Englands, unter ihnen auch verschiedene hervorragende Frauen, nahmen an den Verhandlungen teil und viele hielten ausserordentlich wertvolle Vorträge. Die Verhandlungen, welche gedruckt vorliegen (vgl. die Bibliographie § 2, 2) und ein anschauliches und lebenswahres Bild der augenblicklich bestehenden Verhältnisse geben, freilich zu ihrem vollen Verständnis mancherlei Vorkenntnisse voraussetzen, zeigten wieder auf das Klarste die grosse Meinungsverschiedenheit und Unsicherheit in der Beurteilung der einschlägigen Verhältnisse seitens der wichtigsten Vertreter der verschiedenen mit der Erziehung beschäftigten oder irgendwie verbundenen Körperschaften. Häufig wurde der Bericht der Schul-Untersuchungskommission von 1867 angeführt, aber stets mit dem Zusatz, dass vieles darin Gesagte heute nicht mehr zutreffe. Mancherlei alte Missstände waren unzweifelhaft beseitigt, wie weit andere noch bestanden, war manchmal zweifelhaft, viele neue Entwickelungen waren von der Kommission veranlasst, aber nicht untersucht. Statistisches Material fehlte überall. Auch waren wesentliche soziale Veränderungen innerhalb der letzten 30 Jahre vor sich gegangen. Der Wohlstand des Landes war noch gestiegen; die Bevölkerung mancher Distrikte hatte sich ausserordentlich rasch und stark vermehrt; die grosse Ausbreitung des Eisenbahnnetzes hatte grössere Beweglichkeit der Lehrenden wie der Lernenden hervorgerufen; die Fortbildungsanstalten, die höheren Elementarschulen, die University Extension und Home Reading Union, das Aufblühen der provinzialen University Colleges — alles dies bewies klar eine immer steigende Nachfrage nach höherer und dabei nicht zu teurer Erziehung. Mehrfach während der Verhand-

lungen der Oxforder Konferenz wurde der lebhafte Wunsch nach Untersuchung der augenblicklichen Lage der Dinge durch eine neue königliche Kommission laut. Bald nach Beendigung der Konferenz richtete die Universität Oxford unter ausführlicher Begründung ein Gesuch an den damaligen Premierminister Gladstone, eine königliche Kommission einzusetzen, „behufs Untersuchung der augenblicklich bestehenden Verhältnisse, der Bedürfnisse des Volkes, und der besten Mittel, diesen Bedürfnissen Rechnung zu tragen". Auf Grund dieses Antrags berief im März des folgenden Jahres, 1894, der Minister Acland in der That eine neue, die dritte, königliche Kommisson, welche diesmal nicht nur die Stiftungsschulen, sondern alle irgendwie sich über den Volksschulunterricht erhebenden Anstalten in Bezug auf ihre Verwaltung und ihr gegenseitiges Verhältnis zu untersuchen hatte. Auf die Gestaltung des Lehrplans u. dgl. dagegen einzugehen, wie es die Schuluntersuchungskommission von 1864 gethan hatte, lag ausserhalb ihrer Aufgabe. Es war von besonderer Wichtigkeit, dass ihre Beratungen nicht über viele Jahre ausgedehnt würden, sondern dass sie ihren Bericht in möglichst kurzer Zeit einsandte.

Die neue aus 17 ordentlichen Mitgliedern (unter welchen — zum ersten Male! — drei Damen) bestehende, in ihrer mehr demokratischen Zusammensetzung deutlich den Wechsel der Zeiten wiederspiegelnde Kommission tagte unter dem Vorsitz des gewandten und erfahrenen James Bryce. Sie hat unermüdlich und hingebend gearbeitet und innerhalb von 17 Monaten in 105 Sitzungen ein ausserordentlich weitschichtiges Material von der grössten pädagogischen Wichtigkeit verarbeitet. Tüchtige Kräfte unterstützten sie von allen Seiten, und ihr Bericht zugleich mit dem gesammelten Material liegt jetzt in 9 starken Bänden vor. (Vgl. die Bibliographie § 2,1). Das Ganze ist ein rühmliches Zeugnis, wie tüchtig und aufopfernd in England in öffentlichen Angelegenheiten auch von nichtamtlichen Kreisen, oft ohne Entgelt, aus Interesse für die Sache mitgewirkt wird.

Der von sämtlichen Mitgliedern der Kommission am 13. August 1895 unterzeichnete Bericht ist in seiner klaren, massvollen, allen Verhältnissen möglichst Rechnung tragenden und doch wichtige Neuerungen eindringlich befürwortenden Fassung ein Muster eines echt staatsmännischen Dokuments. Er ist natürlich mehrfach das Ergebnis eines Kompromisses zwischen den einzelnen Mitgliedern der Kommission, aber keines hat schliesslich dem grossen Werke seine Unterstützung bis zum letzten und seine Unterschrift verweigert. Der Bericht erschien zu Anfang November und wurde bald überall in England in Reden und Abhandlungen eingehend erörtert, die verschiedensten Körperschaften nahmen zu seinen Vorschlägen Stellung — eine ganze Litteratur, auf die hier einzugehen nicht möglich ist. Auch in mehreren deutschen Zeitschriften ist er ausführlich besprochen worden, worauf hier zum Teil verwiesen werden muss (vgl. Bibliographie § 2, 1).

Die hauptsächlichsten Empfehlungen der Kommission waren folgende. Ihr Ziel war die Einrichtung einer festen und doch dabei biegsamen Organisation, welche die bestehenden Anstalten und Körperschaften zu einem tüchtigen Ganzen vereinen sollte. Sie empfahl zur Ver-

waltung des höheren Schulwesens die Einsetzung örtlicher Behörden in jeder Grafschaft und jeder Stadt. Diese sollten ihrerseits überwacht und beraten werden von einer Zentralbehörde, welche einen Teil des Ministeriums bilden und unter einem Unterrichtsminister stehen sollte. Diese Zentralbehörde sollte mit der schon bestehenden Abteilung für Volksschulwesen eng verbunden werden, während der Aufsichtsrat über die Stiftungen, soweit sie erziehlichen Zwecken dienen, sowie die Abteilungen für Kunst und Naturwissenschaften (Science and Art Departements) in ihr aufgehen sollten. Die viel besprochene Frage der Einrichtung eines Oberschulrats (Educational Council) wurde von der Kommission dahin entschieden, dass eine oberste beratende Behörde empfohlen wurde, deren Mitglieder teils von der Krone, teils von den Universitäten ernannt, teils durch Co-option gewählt werden sollten. Die Aufgabe dieses Oberschulrats sollte darin bestehen, den Minister in Fragen der Erziehung zu beraten, besonders in bestimmten Fällen über Schulen, und eine Liste staatlich anerkannter Lehrer aufzustellen und fortlaufend zu führen. Die örtlichen Behörden sollten in ihren Bezirken die Einrichtung und Überwachung des höheren Schulwesens besorgen, öffentliche der höheren Erziehung bestimmte Gelder verwalten (z. B. das sog. „Biergeld" und die Bewilligungen des Science and Art Departement. Vgl. Kap. V). Die alten und jüngeren Stiftungsschulen und ihre Mittel sollten wie bisher von ihren Kuratorien verwaltet werden, aber, abgesehen von einigen „nicht-örtlichen", d. h. nicht als Schulen für die Umgebung bestimmten Anstalten, unter der Oberaufsicht der Lokalbehörden stehen, die im Notfalle das Recht haben sollten, sie zu reformieren. Die höheren Elementarschulen unter den Stadtschulräten (School boards) und die Handwerker- und sonstigen technischen Schulen unter der städtischen Verwaltung sollten unter ihren jetzigen Behörde verbleiben, jedoch der Oberaufsicht der örtlichen allgemeinen Behörde unterworfen sein und von ihr der allgemeinen Organisation der Erziehungsanstalten eingegliedert werden. Wirklich gute Privatschulen sollten in ihrem Bestehen nicht gehindert werden, sondern — falls sie es wünschen und verdienen — staatliche Anerkennung und gewisse Privilegien erhalten. Auch sollten die Lokalbehörden das (wohl kaum viel benutzte) Recht haben, für die Zwecke der höheren wie der technischen Erziehung eine Kommunalsteuer zu erheben. Das Schulgeld sollte für höhere Schulen so gestellt werden, dass es die Kosten der Erziehung bestreitet. Stiftungsgelder dagegen oder besondere staatliche Unterstützungsgelder sollten, abgesehen von der Errichtung und Unterhaltung von Schulgebäuden, vorzugsweise zur Unterstützung von vielversprechenden Kindern der ärmeren Klassen verwandt werden, welche ohne diese Hilfe ohne höheren Unterricht bleiben müssten, ferner zur Hebung der Erziehung im allgemeinen, oder zur Einrichtung höheren Unterrichts an Orten, wo bisher noch wenig Verlangen nach ihm vorhanden ist. Die Stellung der Lehrer endlich sollte in verschiedener Weise gebessert und junge angehende Lehrer veranlasst werden, sich auch um ein Zeugnis in Pädagogik zu bemühen, welches eine ernste Beschäftigung mit der Theorie und Praxis des Unterrichts voraussetzt. (Vgl. Kap. III.) Die Bedeutung von einzelnen dieser Forderungen

wird erst in den Ausführungen der nächsten Kapitel in ihr rechtes Licht treten.

Als die Vorschläge der Kommission, in welchen teilweise alte unerledigte Empfehlungen der früheren Kommission wieder aufgenommen waren, bekannt wurden, glaubte man allgemein, dass in nicht zu ferner Zeit die wesentlichsten Vorschläge durch ein auf sie gegründetes Gesetz über das höhere Schulwesen staatlich ausgeführt werden würden. Das liberale Ministerium, und mit ihm Sir Arthur Acland, war freilich eben (Juni 1895) vom Amte zurückgetreten, doch das neue Haupt des Unterrichtswesens, Sir John Gorst, stand, wie man annahm, den Vorschlägen der Kommission im ganzen wohlwollend gegenüber.

Um die Ansichten der verschiedensten Körperschaften, derselben, welche sich vor Berufung der Kommission in Oxford geäussert hatten, über die Hauptvorschläge der Kommission zusammenzufassen; besonders die wichtigsten Fragen, in denen überall mit geringen Ausnahmen Einigkeit in der pädagogischen Welt herrschte, stark hervorzuheben und einmütig die Regierung um schnelle Gesetzgebung zu bitten, erliess die Universität Cambridge eine umfassende Einladung zu einer Konferenz in den Osterferien dieses Jahres (1896). Was in Oxford so erfolgreich angeregt, von der Kommission so trefflich ausgeführt war, sollte in Cambridge besprochen, gebilligt und damit von der pädagogischen Welt Englands der Regierung zur baldigen gesetzlichen Einführung empfohlen werden. Aus den Debatten hoffte man, würde sich der Regierung auch hie und da noch eine bemerkenswerte Verbesserung der Kommissionsvorschläge zur Verwertung ergeben. Die Konferenz wurde auf den 21.—22. April berufen.

Gross war daher die Überraschung, als noch vor Zusammentritt der zweiten grossen Konferenz Sir John Gorst am 31. März dem Parlament den Entwurf eines neuen Unterrichtsgesetzes unterbreitete. Es handelte sich darin um zwei besondere Bills. Die eine betraf fast ausschliesslich das Volksschulwesen und berührte nur mit einem wichtigen Paragraphen (§ 12) Fragen des höheren Unterrichts. Das andere, kürzere, Gesetz betraf die oft verlangte „Registration of teachers“, d. h. Aufstellung einer Liste staatlich anerkannter Lehrer. Sofort beim Bekanntwerden dieses Gesetzes oder dieser Gesetze bedauerten die meisten Freunde des höheren Unterrichtsweses eine solche Verquickung des höheren Unterrichts mit dem Elementarschulwesen, bei welcher der erstere durchaus zu kurz kam und wobei nur wenige der Empfehlungen der Kommission berücksichtigt waren. Das konservative Ministerium hatte sich verpflichtet, so bald wie möglich etwas zur Unterstützung der streng konfessionellen Volksschulen („voluntary schools“) zu thun und diesem Zweck in erster Linie diente das neue Gesetz. Vermutlich hatte Sir John Gorst gehofft, durch Einfügung des Paragraphen über das höhere Schulwesen schon gleich und unvermutet früh etwas für dasselbe thun zu können, ohne auf die Ausarbeitung eines umfassenden Gesetzes für die höheren Schulen warten zu müssen. Das Gesetz über die „registration of teachers“ war offenbar deshalb besonders aufgestellt, damit es bei einer etwaigen Ablehnung des grösseren Mischgesetzes nicht mit zu Falle käme. Wie vorauszusehen war, entfesselte das

Volksschulgesetz überall die heftigsten Leidenschaften und wenig oder nichts wurde über den eingeschobenen Paragraphen über den höheren Unterricht gesagt. Das Zustandekommen des Gesetzes schien von vornherein trotz der starken ministeriellen Majorität im Parlament sehr fraglich.

Inzwischen tagte unter diesen erheblich veränderten Verhältnissen, angesichts des eingebrachten Gesetzentwurfs, die Cambridger Osterkonferenz. Sie war sehr stark besucht, veranlasste eine Anzahl äusserst wichtiger Auseinandersetzungen, brachte in geselligem Verkehr und bequemem Meinungsaustausch die Mitglieder einander näher, und gab in acht wichtigen Fragen mit starken Majoritäten Beschlüsse zu Protokoll, welche über wesentliche Erziehungsfragen eine erfreuliche Übereinstimmung unter den sachverständigen Pädagogen bekundeten. Die Verhandlungen des Cambridger Kongresses sind gleich denen zu Oxford in einem handlichen und billigen Bande bequem zugänglich. (Vgl. Biblogr. § 2, 3).

Bald nach Abhaltung der Konferenz kamen die Gesetzentwürfe des Sir John Gorst (vgl. Bibliogr. § 2, 4 und 5) zur öffentlichen Verhandlung im Parlament. Sie wurden von den Liberalen aufs heftigste angegriffen, von vielen Anhängern der Minister gar nicht oder nur sehr lau unterstützt, und nach 5 der Besprechung des ersten Gesetzes gewidmeten Sitzungen sah sich die Regierung im Juni veranlasst, beide Gesetze als vorläufig undurchführbar zurückzuziehen. Ob das zweite, weit weniger anstössige Gesetz über „teachers registration“ in der nächsten Session des Parlaments wieder vorgebracht werden wird, steht dahin, ist jedoch nicht völlig ausgeschlossen. Besser wäre es freilich, wenn auch dies Gesetz erst einer gründlichen Umgestaltung unterworfen würde. Es war nämlich im Grunde viel zu ängstlich gefasst, da es keineswegs Eintragung der Lehrer in das Register als bindende Regel aufstellte und auch keinerlei greifbare Vorteile mit der Aufnahme in die Liste verband. Die in langer Erfahrung ergrauten Lehrer sollten sich um den Vorzug, in die Liste aufgenommen zu werden, bewerben. Das hätten die tüchtigen Lehrer in England nie gethan und würden zur Aufnahme in eine solche Liste keinen Finger rühren, wenn mit ihr nicht wesentliche Vorteile — oder mit dem Fehlen in der Liste wesentliche Nachteile — verbunden werden. Vermutlich werden noch mindestens ein bis zwei Jahre verstreichen, ehe ein neuer Gesetzentwurf über das gesamte höhere Schulwesen dem Parlament vorgelegt werden kann. Das jetzt am Ruder befindliche konservative Kabinett zeigt wenig Neigung, in dieser Frage vorzugehn und die staatliche Organisation des höheren Schulwesens ernstlich in die Hand zu nehmen. Das Interesse an der endlichen Regelung dieser Frage ist aber jetzt glücklicherweise so lebhaft und in so weiten Kreisen verbreitet, dass es sich nicht wird auf lange zurückdrängen lassen. So scheint doch Aussicht vorhanden, dass bis zum Ende des Jahrhunderts die wesentlichsten Vorschläge der Kommission wirklich durchgeführt werden. Man ist im ganzen der Staatshilfe jetzt längst nicht mehr so abgeneigt wie früher, aber man will in den Fragen der höheren Schulbildung (im Gegensatz zur Volksschulbildung) Mitwirkung des Staates, nicht Staatsmonopol. Mit andern Worten: man hofft die Ein-

führung eines Gesetzes, in welchem dem Staat die Aufgabe zufallen wird, organisieren zu helfen, Rat und Unterstützung zu gewähren, schwierige Fälle zu entscheiden und über den Lehrerstand zu wachen, dagegen soll er einen grossen Teil der Verwaltung und die Ausführung eines elastischen, den verschiedenen Bedürfnissen verschiedener Distrikte aufs sorgfältigste anzupassenden Erziehungsprogramms ausschliesslich den lokalen Behörden überlassen.

Zur bequemeren Übersicht der wichtigsten Vorgänge auf dem Gebiet der höheren Erziehung in unserm Jahrhundert möge folgende Tabelle dienen.

Kurze chronologische Übersicht der neueren Ereignisse.*)

1828 Dr. Thomas Arnold wird Rektor von Rugby († 1842).

1833 Der Staat gewährt zum erstenmal (£ 20,000, in späteren Jahren auf £ 30,000, 40,000 und mehr erhöht) Unterstützung für den Elementarunterricht (zunächst für Schulgebäude).

1846 Gründung des „College of Preceptors“ (inkorporiert 1849) zur Förderung besonders des höheren Schulwesens durch Prüfung von Lehrern und später auch von Schülern.

1856 Education Department in der Regierung eingerichtet; Science and Art Department gegründet.

1857 Oxford Local Examinations eingerichtet.

1858 Cambridge Local Examinations eingerichtet.

„ [Königliche Kommission unter dem Herzog von Newcastle zur Untersuchung der Volkserziehung eingesetzt — ihr Bericht führt zum Volksschulgesetz von 1870.]

* * *

1861 Royal Commission I (Lord Clarendon's Commission) über das höhere Schulwesen, soweit die 9 grossen Public Schools (7 Internate, 2 Externate, alle Stiftungsschulen) in Frage kamen.

1864 Bericht dieser ersten königlichen Kommission.

„ (Dez.) Royal Commission II (Lord Taunton's Commission) über das höhere Schulwesen, oft die „Schools Enquiry Commission“ genannt. Untersucht die Verhältnisse aller andern Stiftungsschulen.

1867 Bericht der zweiten Kommission über 782 Schulen. 21 Bände. Äusserst wertvoll. Zuverlässiges statistisches Material. Das einzig vorhandene bis Ende 1895. Empfiehlt u. a. Revision der Stiftungen, einheitliche Organisation, Fachausbildung der Lehrer etc.

1868 „The Public Schools Act“ wird auf Grund des Berichtes der ersten Kommission erlassen. Zeitgemässe Reformen. Betrifft jedoch nur die 7 grossen Internate.

*) Alles, was ausschliesslich den Elementarunterricht oder die Entwickelung der Universitäten angeht, ist, mit wenigen in Klammern gesetzten Ausnahmen, von dieser Übersicht absichtlich ausgeschlossen; dagegen sind Einrichtungen und Vorgänge auf andern Unterrichts- und Erziehungsgebieten, welche das höhere Unterrichtswesen indirekt beeinflusst haben, erwähnt. Das Gesagte gilt nur für England und Wales und nicht für Grossbritannien schlechthin, falls nicht das Gegenteil ausdrücklich bemerkt ist.

1869 „The Endowed Schools Act" auf Grund des Berichtes der zweiten Kommission erlassen. Die Empfehlungen der Kommission jedoch nur zum kleineren Teil ausgeführt. Die Endowed Schools Commission (bis 1874) eingesetzt. Grosser Aufschwung in der Mädchenbildung (1869: Cambridge Higher Local Examinations for Girls. — Anfänge von Girton College [zu Hitchin bei Cambridge]).

1870 Das Volksschulgesetz. (Der Elementarunterricht wird 1876 obligatorisch, 1891 unentgeltlich). Organisationen von Lehrerverbänden beginnen (Headmasters' Conf.; National Union of Teachers).

1871 [Anfänge von Newnham College zu Cambridge.]

1872 [Königliche Kommission zur Untersuchung der beiden alten Universitäten.]

„ [Girls' Public Day Schools Company begründet.]

1873 Oxford and Cambridge School Examination Board (the „Joint Board") geschaffen.

„ University Extension Movement in Cambridge begründet.

1874 Die „Endowed Schools Commission" wird mit dem „Board of Charity Commissioners for England and Wales" verschmolzen. „Schemes" für die Stiftungsschulen allmählich ausgearbeitet.

1879 Cambridge Teachers Training Syndicate eingesetzt.

1884 Eine Reihe neuer Lehrstühle für Neue Fächer in Cambridge geschaffen, u. a. ein wissenschaftliches Studium der Neueren Sprachen (das erste in England) eingerichtet.

„ Bericht einer königlichen Kommission über Technische Erziehung. Grosse Mängel derselben in England betont.

1887 Gründung der „National Association for the promotion of Technical (and Secondary) Education" auf Anregung von Sir Henry Roscoe und (damals) Mr Arthur Acland, unter dem Vorsitz des Herzogs von Devonshire.

1888 County Councils (Grafschaftsräte) geschaffen.

1889 „Technical Instruction Act" (1 d pro £) für technischen und Handfertigkeitsunterricht.

„ „Welsh Intermediate Education Act" — Wales erhält zuerst das Recht, sein höheres Schulwesen zu organisieren.

1890 „Local Taxation Act" („Customs and Excise Act") für England, Wales und Schottland. „Biergeld" kann zur Beförderung der technischen Erziehung verwandt werden.

1891 Zusatz zu der „Techn. Instr. Act (1889)" verleiht den Grafschaftsräten fernere Befugnisse.

* * *

Seit 1892 Vorbereitungen im (liberalen) Ministerium auf ein Gesetz über das höhere Schulwesen.

1893 Okt. 10—11. Oxforder Konferenz (Sadler, Gerrans u. a.). Erste alle Interessenten umfassende grossartige Konferenz. Ergebnis: Bitte um Einsetzung einer neuen königlichen Kommission.

1894 März. Eine neue (die dritte) königliche Kommission über das höhere

Unterrichtswesen berufen. Demokratische Zusammensetzung. Drei Damen in ihr vertreten. Vorsitzender der 17: James Bryce.

1895 (Aug.) Die königliche Kommission beschliesst ihre Sitzungen (105).
(Nov.) Ihr einstimmiger Bericht erscheint im November. 9 Bände. Äusserst massvoll, auf das Erreichbare. Wertvolles statisti-
(Dez.) stisches und pädagogisches Material. Überall diskutiert.
(Okt.) Das „College of Preceptors“ errichtet ein „Day Training College for Teachers“ unter Leitung eines theoretisch und praktisch geschulten Pädagogen (Dr. J. Findlay).

1896 (März 31.) Sir John Gorst legt seinen Gesetzentwurf (zwei bills, nur zum kleineren Teil das höhere Schulwesen betreffend) dem Parlament vor.

„ (April 21—22.) Cambridger Konferenz über die Hauptfragen des höheren Unterrichtswesens. Grosse Übereinstimmung in fast allen Hauptfragen.

„ (Juni.) Der Gesetzentwurf des Sir John Gorst wird von der Regierung selbst (nach fünf Sitzungen) als unhaltbar zurückgezogen und die Gesetzgebung somit bis auf weiteres vertagt.

Kapitel II.

Äussere Organisation der englischen höheren Schulen.

Vorbemerkungen.

Das augenblicklich bestehende höhere Schulwesen Englands ist nur historisch zu begreifen: es hat sich langsam ohne Beihilfe oder Beirat des Staates aus den verschiedensten Anlässen und zu den verschiedensten Zwecken entwickelt; an die alten Schulen und Schuleinrichtungen sind im Laufe der Zeit oft nur äusserliche Zuwächse getreten, die den Kern des Ganzen wenig berühren. Das Grundübel des englischen Sekundarschulwesens ist daher der völlige Mangel an einer nach einheitlichem Plane durchgeführten Organisation. Eine grosse Mannigfaltigkeit an Erziehungsmitteln ist vorhanden, aber auf der einen Seite herrscht Überfluss, auf der andern Mangel, oft unnötige Konkurrenz, und es fehlt an einer sämtliche Schulen leitenden und beratenden Zentralgewalt. Der grosse Schulkenner Matthew Arnold drang darum wieder und wieder auf Organisation des höheren Schulwesens als auf die erste, unabweisbare Pflicht der englischen Pädagogen und Staatsmänner. An einzelnen Stellen ist durch Lokalbehörden, Gesellschaften und Private unleugbar viel für das höhere Schulwesen geschehen, neue Schulen sind errichtet, wo sich ein dringendes Bedürfnis zeigte — aber noch viel, sehr viel bleibt zu thun übrig. Besonders die Mittelklassen in kleineren Städten und die ländliche Bevölkerung leiden augenblicklich unter dem Mangel einer guten und für ihre Bedürfnisse passenden Erziehung. An guten Schulen ersten Grades, den deutschen Gymnasien und Realgymnasien entsprechend, fehlt es am wenigsten. Man wünscht nur, dass sie etwas gleichmässiger über das

Land verteilt wären und wird, da Internate genug vorhanden, nur noch hie und da an geeigneten Orten Externate errichten oder, wo dies nicht thunlich, den bestehenden Mittel- oder Realschulen eine höchste Spitze ansetzen. Die Schwierigkeit für die Organisation liegt auf dem Lande und in den kleinen Städten. An vielen kleineren Orten bestehen bisher nur schlechte Privatschulen, in die weniger bemittelte Eltern ihre Kinder zu schicken gezwungen sind. Viele schicken auch notgedrungen ihre Kinder, welche eigentlich Sekundärunterricht erhalten müssten, in die höheren Volksschulen. Die beste Erziehung ist ihnen zu teuer, zu weit abgelegen, oft auch weniger nötig — aber gute und billige höhere Schulen zweiten Grades müssen vor allen Dingen in grosser Anzahl ins Leben gerufen werden. Handel und Industrie haben den Mangel längst lebhaft empfunden, die fremde Konkurrenz (die Überlegenheit der ausländischen Mittelschulbildung) macht sich stark fühlbar. Eine andre höchst wichtige Aufgabe besteht darin, den höheren Elementarunterricht mit dem niederen Sekundärunterricht enger zu verknüpfen und durch eine gut und bequem abgestufte „Erziehungsleiter“ begabten Knaben das Aufsteigen von niedrigeren Stufen ohne allzu grossen Zeitverlust zu ermöglichen. Auch die Stellung der zahlreichen Privatschulen in einem System der nationalen Erziehung erheischt die sorgfältigste Überlegung — die staatliche Organisation des Ganzen wird keineswegs darauf ausgehen, diese Art von Schulen niederzuhalten oder die bessern in ihrer oft höchst wertvollen Initiative in Erziehungsfragen zu beschränken. Aber gerade die ältern und die bessern Privatunternehmungen schaffen der Gesetzgebung insofern Schwierigkeiten, als sie wohl berechtigte und sorgfältig zu berücksichtigende Ansprüche haben. Eine starke Uniformierung des höheren Erziehungswesens durch den Staat wird in England von niemand für wünschenswert gehalten.

Im folgenden sollen die auf dem Gebiete des höheren Unterrichtswesens gegenwärtig bestehenden Verhältnisse in Kürze zur Darstellung kommen; zunächst die verschiedenen Arten von Schulen, sodann die ihnen bisher vorgesetzten Behörden.

Die bestehenden Schulen.

Höherer Schulunterricht heisst im Englischen „secondary“ oder „intermediate education“. Im allgemeinen versteht man unter „secondary schools“ alle die Schulen, welche entweder zwischen den Elementarschulen („primary schools“, auch „elementary schools“ genannt) und den Universitäten, oder zwischen den Elementarschulen und den besonderen höheren Fachschulen liegen, welche technischen und fachlichen Unterricht erteilen, ohne sich um die allgemeine Bildung der Schüler zu bekümmern. So wird der Name „secondary schools“ in England den allerverschiedensten Schulen gegeben, von den grössten Stiftungsschulen wie Eton, Winchester, Harrow u. a. hinunter zu den kleinsten ländlichen Lateinschulen und zu manchen „private academies“, welche thatsächlich schlechteren Unterricht geben als die besseren Volksschulen.

Man kann die bestehenden Schulen nach den verschiedensten Gesichtspunkten einteilen.

(*a*) Nach der äusseren Einrichtung kann man Internate („boarding schools") und Externate („day schools") unterscheiden. Zu diesen kommen die zahlreichen Schulen, die weder reine Internate noch reine Externate sind, also Schulen, welche als „boarding schools" auch „day boys" zulassen, oder als „day schools" einige Pensionäre („boarders") von auswärts aufnehmen. Internate sollten der Natur der Sache nach stets Ausnahmen sein; in England sind aber augenblicklich zum Teil die besten und am meisten gesuchten Schulen Internate. Sie sind jedoch, ganz abgesehen von andern Gründen, viel zu teuer, um je allgemein werden zu können. Ihre Seele ist das tutor-System, d. h. der dauernde intime Einfluss des Lehrers auf die Knaben. Man hat letzthin in England viele Versuche gemacht, auch den „day boys" die unleugbaren Vorteile dieses Systems zu gewähren. So wird an der University College School zu London (einem Externat) jeder Knabe, vom eigentlichen Unterricht abgesehen, von vornherein und auf die Dauer seiner gesamten Schulzeit einem bestimmten Lehrer zugeteilt, der ihn zu beobachten, zu beraten und in allen Schwierigkeiten als älterer Freund zu unterstützen hat. Ähnlich ist es an einigen andern Schulen. In Clifton haben auch die „day boys" zwei sog. „Häuser", in denen sie sich in Freistunden aufhalten, mit einander spielen und einander intim kennen lernen können. Auf diese Weise stehen sie auch den Pensionären der übrigen Häuser geschlossen gegenüber, als besonderer Teil der Schule. Es lässt sich nicht leugnen, dass es in Externaten weit schwieriger ist, für Leibesübungen, Spiele und geselligen Verkehr der Knaben hinreichend zu sorgen, worin doch nach Ansicht der meisten englischen Pädagogen ein besonders wichtiger Faktor in der Erziehung der Knaben als Angehörigen einer herrschenden und kolonisierenden Rasse zu sehen ist. In den bessern Internaten wird diese Seite des Schullebens mit besonderer Sorgfalt gepflegt. In manchen Externaten findet an vollen Schultagen mit Vormittags- und Nachmittagsunterricht gemeinsames Mittagsessen der Knaben in der Schule statt, z. B. in Merchant Taylors' School in London und sonst. An ersterer Anstalt wird dafür jedem Schüler jährlich £ 5 (= 100 Mark) berechnet.

(*b*) Hinsichtlich des Patronatsrechts unterscheidet man Stiftungsschulen (unter Kuratorien) und Privatschulen, welche letzteren entweder im Besitz von Gesellschaften oder von einzelnen Individuen sind. Die Stiftungsschulen („endowed schools") sind zum Teil sehr alt. Sie sind fast ausschliesslich gelehrte Schulen („grammar schools") mit neuerdings hinzugefügten modernen Real-Abteilungen („modern sides"). An der Spitze dieser „endowed grammar schools" stehen die grossen sog. „public schools" (vgl. unten). Die von Gesellschaften gegründeten Privatschulen heissen „proprietary schools", die von einzelnen Privatmännern auf eigne Rechnung und Gefahr gegründeten heissen „private adventure schools" oder einfach „private schools". Einige der besten Korporationsschulen („proprietary schools"), welche ausdrücklich auf Erzielung von Dividenden verzichten, wie z. B. Clifton College u. a., werden jetzt mit

Recht unter die „public schools“ gerechnet. Es mag übrigens darauf hingewiesen werden, dass nicht nur gangbare englische Ausdrücke, wie z. B. „public school“, von Ausländern oft falsch übersetzt und verstanden werden, sondern dass gelegentlich die englischen Bezeichnungen wirklich irreführend sind. Es kommt hie und da vor, dass man in der eigentümlich konservativen Art, welche für das englische Volk, soweit alte Sitten, Gebräuche und Namen in Frage kommen, so bezeichnend ist, alte Namen festgehalten sind, während der Charakter der Schule sich vollständig gewandelt hat. So gibt es Stiftungsschulen ohne Stiftungsvermögen, sowie „grammar schools“ ohne alte Sprachen. Über das Einzelne betreffs der grammar schools u. s. w. vgl. unten.

(*c*) Eine dritte gewöhnliche Art der Einteilung der Schulen ist die nach dem Alter der Zöglinge beim Abgang von der Schule. Diese Einteilung wurde zuerst von der älteren kgl. Kommission von 1861/64 gemacht und ist auch — trotz eines gleich zu erwähnenden Übelstandes und trotz des nicht immer scharf zu begrenzenden Unterschiedes — von der letzten Kommission beibehalten worden. Je nachdem die Schüler im Alter von 19, 17 oder 15 Jahren die Schule durchmachen können, unterscheidet man Schulen des ersten, zweiten und dritten Grades („schools of the first, second and third grade“). Die ersteren beiden Arten werden auch manchmal als „higher“ und „intermediate secondary schools“ bezeichnet. Die Schulen des dritten Grades berühren sich eng mit den höheren Volksschulen und sind von ihnen kaum zu unterscheiden. Es ist darum vielfach vorgeschlagen, in Zukunft nur die zwei oberen Grade der höheren Schulen als wirklich höhere Schulen anzuerkennen. Die Schulen des ersten Grades bereiten ihre Schüler auf die höheren Berufsarten, den höheren Militär- und Zivildienst, sowie auf die Universität vor. Sie behalten ihre Schüler bis zum 18.—19. Jahre. Die Schulen zweiten Grades bereiten vorwiegend auf das kaufmännische, industrielle und wirtschaftliche Leben vor und entlassen ihre Zöglinge mit dem 16.—17. Jahre. Die Schulen dritten Grades endlich, deren Altersgrenze das 14.—15. Lebensjahr ist, bilden Knaben für die Werkstatt und den Laden aus. In jeder dieser drei Klassen gibt es nun die drei vorher unterschiedenen Arten von Schulen: Stiftungs-, Korporations- und Privatschulen; also zu den Schulen ersten Grades gehören sowohl die grossen public schools, alle besten Stiftungsschulen, die grossen Korporationsschulen, sowie eine Reihe von Privatschulen mit entsprechend weitgehenden Zielen.

(*d*) Mit obigem sind jedoch die zum höheren Schulwesen gehörigen Anstalten keineswegs erschöpft. Verschiedene Arten von Schulen mit über den reinen Elementarunterricht hinausgehendem Lehrplan müssen hier noch kurz erwähnt werden. Es sind dies zunächst die sogenannten „Vorbereitungsschulen“ („preparatory schools“), in welchen die Söhne gebildeter Eltern auf die Schulen ersten Grades (im allgemeinen bis zum 14. Jahre) vorbereitet werden. Sie lernen hier die Anfangsgründe der beiden alten und einer oder zwei neuerer Sprachen, Mathematik, etc. — kurz alles Erforderliche, um die Eintrittsprüfung für die grossen Schulen zu bestehen. Ihre Kenntnisse beim Verlassen der Vorbereitungsschule sind

etwa die eines deutschen Quartaners. Ausser den „Vorbereitungsschulen“ sind die höheren Elementarschulen mit ihrer gelegentlichen Spitze, den sog. „organised science schools“ zu erwähnen, und endlich die Fortbildungsschulen, besonders die „Abend-Fortbildungsschulen“ („evening continuation schools“) für ältere, tagsüber beschäftigte Zöglinge, welche vorher nur Elementarunterricht genossen haben. Wenn wir die Universitäten und die sog. University Colleges in den Provinzen als die über den Sekundärunterricht hinausgehende Spitze des gesamten Unterrichtswesens auffassen, den Elementarunterricht als dessen niedrigste Stufe, so lässt sich folgende steigende Reihe von Sekundär-Unterricht erteilenden Anstalten aufstellen:

(Universitäten)

(Provinzielle University Colleges)

Secondary Schools First grade — County Council Technical Schools

Preparatory Schools — Secondary Schools Second grade

Secondary Schools Third grade oder auch Higher-Grade Elementary School — Organised Science School

(Elementary School) — Higher-Grade Elementary School

(Elementary School).

Natürlich stellt diese Tabelle nur eine Abstufung der Schulen ihrem Charakter nach dar, nicht aber eine Reihe von Anstalten, welche ein einzelner der Reihe nach zu durchlaufen hätte. Begabte Elementarschüler, welche die Higher-Grade Elementary School schnell durchlaufen haben, können mit einem Stipendium gleich auf eine Sekundärschule ersten Grades und von da unmittelbar zur Universität oder in ein University College übergehn. Wer dagegen aus einer Real- oder höheren Bürgerschule (wie wir vielleicht „school of the second grade“ übersetzen können) in das praktische Leben übergegangen ist, findet bequeme Mittel zur Fortbildung in den Vorträgen der „University Extension“ sowie in den Kursen des Vereins für häusliche Lektüre („the National Home Reading Union“), über welche später zu sprechen sein wird.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, dass es besondere Arten von Schulen des höchsten Grades, die den deutschen Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen genau entsprechen, in England nicht gibt. Es sind alles „grammar schools“, ursprünglich gymnasialen Charakters, mit neuerdings mehr oder minder stark entwickelten Realabteilungen („modern sides“).

Mit dem Besuch gewisser Schulen verknüpfte Berechtigungen im deutschen Sinne sind in England nicht vorhanden. Die Fragen des Einjährigenscheins und der Maturitätsprüfung sind unbekannt. Alle Berechti-

gungen werden unabhängig von der Schule nur auf Grund von Prüfungen gewonnen. Aber gewisse Schulen bereiten doch oft vorwiegend auf gewisse Berufe vor, z. B. Cheltenham auf den des Ingenieurs und den des Offiziers. Viele Schulen in den Kolonien sind ganz nach englischem Muster eingerichtet und werden von englischen Prüfungskommissionen auf Grund gedruckt ausgesandter Fragebogen geprüft (vgl. Kap. VI).

Die schon theoretisch nicht streng feststehende Grenzlinie zwischen Volks- und höherem Unterricht ist in der Wirklichkeit oft kaum noch zu erkennen, da manche Schule je nach dem Gesichtspunkte, von dem man sie hauptsächlich beurteilen will, zu der einen oder der andern Gattung gehört. Manche Schularten machen einander nutzlose Konkurrenz, besonders die kleinen ländlichen Stiftungsschulen dritten Grades und die höheren Volksschulen, welche billiger und manchmal besser sind. Viele der ersteren kleinen grammar schools sollten einfach geschlossen und ihr geringes Stiftungsvermögen zum besten der bessern Schulen, besonders deren des zweiten Grades, benutzt werden. In den grösseren Städten gibt es meist drei Arten von Schulen, nämlich Elementarschulen, höhere Schulen zweiten und ersten Grades. Die Schwierigkeit für die geplante Organisation liegt auf dem Lande und in kleinen Orten, wo meist nur eine einzige Schule existieren kann. Hier sollten im Laufe der Zeit überall nicht zu teure, gute Schulen des zweiten Grades geschaffen werden, womöglich mit fakultativer Spitze einer Schule ersten Grades für die Söhne der ärmeren Geistlichkeit, der Landwirte und Kaufleute der Umgegend, denen die Preise der grossen Internate zu hoch sind und welche ausserdem ihre Söhne nicht allzu früh von Haus zu geben wünschen.

Über einige der wichtigsten Arten der höheren Schulen seien im folgenden noch einige, notwendigerweise sehr kurze, Bemerkungen gemacht.

The Endowed Grammar Schools.

Diese Schulen sind fast alle anglikanisch, die wichtigsten katholischen, von Jesuiten geleiteten, Anstalten sind Stonyhurst und Beaumont College. Das 1794 von einigen Jesuiten in Nord-Lancashire gegründete Stonyhurst ist das katholische Eton. Über beide Colleges und den in ihnen herrschenden Geist vgl. P. de Coubertin, L'éducation en Angleterre S. 164 u. ff.

An der Spitze der Stiftungsschulen ersten Grades stehen die sogenannten „Public schools“. Unter diesem Namen versteht man an die 60 der besten Schulen des Landes, grösstenteils Internate und Stiftungsschulen. Die Angaben über ihre Zahl schwanken (54 bei Whitaker, 59 im Public Schools Year Book). Findlay bezweifelt sogar, dass es mehr als 40 Schulen gibt, die völlig den Charakter der public schools angenommen haben. Dies rührt daher, dass der Name kein gesetzlich geregelter Titel ist und auch einige der grossen Externate und neueren Korporationsschulen umfasst. Man darf „Public School“ nicht schlechthin mit „Öffentliche Schule“ übersetzen. Der Name bezeichnete ursprünglich einige alte Stiftungsschulen streng gymnasialen Charakters, welche

1864 von der ersten königlichen Kommission untersucht wurden. Sie war eingesetzt worden, um über „the nine great public schools" zu berichten (vgl. S. 749). Diese 9 alten grossen Stiftungsschulen waren die 7 Internate: Eton, Winchester, Harrow, Charterhouse, Westminster, Rugby, Shrewsbury, sowie die 2 Externate: S. Paul's und Merchant Taylors'. Später wurde der Name gebraucht, um eine Schule von hohem sozialen Rang anzuzeigen und von alten Stiftungsschulen auch auf einige der neueren Korporationsschulen wie Marlborough-, Cheltenham-, Clifton-, Haileybury-, Malvern-, Rossall-College, u. a. übertragen. Im allgemeinen, kann man sagen, ist eine Public School eine Internatsschule, welche eine grosse Anzahl von Pensionären zu hohem Schulgeld aufnimmt und sie nach der Weise der oben genannten neun grossen Schulen erzieht. Diese teuern Anstalten sind fast alle „non-local", d. h. von lokalen Behörden völlig unabhängig und stehen unter eignen Kuratorien. Sie erziehen die Knaben aus den besten und leitenden Kreisen des Landes und der Kolonien und sind ein wichtiger sozialer Faktor im englischen Leben. Ein starkes Band der Zusammengehörigkeit und Freundschaft verbindet die Schüler mit einander und der allen gemeinsame „public school spirit" vermindert die Schäden des Kastengeistes. „Er ist auf einer public school erzogen worden" („he is a public school man") wirkt wie ein Zauberwort in den weitesten Kreisen des Landes.

Man kann vier Arten von public schools unterscheiden:

(*a*) Gemischte Schulen, teils Internat, teils Externat. Sie sind die zahlreichsten, liegen meist in oder nahe bei Städten in den schönsten Anlagen. Dahin gehören z. B. Eton, Harrow, Rugby, Cheltenham, Clifton u. a.

(*b*) Internate auf dem Lande, z. B. Charterhouse, Marlborough, Wellington u. a.

(*c*) Externate in den Städten, z. B. Merchant Taylors' und City of London School in London; die Manchester Grammar School u. a.

(*d*) Internate in den Städten, ein sehr seltener und unnatürlicher Typus, z. B. Westminster und Christ's Hospital in London. Diese Internate in der Stadt werden jedoch voraussichtlich bald eingehn.

An der Spitze dieser Schulen stehen und als Lehrer an ihnen wirken die besten Pädagogen des Landes, und viele der Lehrer werden später Direktoren ähnlicher Anstalten. Weitaus die meisten der die Universität beziehenden jungen Männer haben ihre Vorbildung auf einer der public schools erhalten, und durch Prüfungen, Inspektionen, Verleihung von Stipendien und Ausbildung der Lehrer bleiben die Universitäten zu ihnen stets in engstem Verhältnis. Die Schülerzahl in den 7 grossen Internaten belief sich im Jahre 1893 auf 3600 Knaben (Raum für ca. 3740), also durchschnittlich auf über 500 für jede Anstalt. Ähnlich ist das Verhältnis in den grossen neuen Korporationsschulen. Die Anzahl der übrigen Schulen des ersten Grades reicht für die Bedürfnisse des Landes hin; die Anzahl der jungen Leute, welche gelehrte Berufe ergreifen, scheint — von wenigen Berufen, wie z. B. Theologie und Neuere Sprachen, abgesehen — schon jetzt grösser als die Anzahl der vorhandenen Stellen.

Die Schulen ersten Grades übernehmen selten als solche die erste Erziehung der Knaben. Diese geschieht in den Vorbereitungsschulen (vgl. unten). Doch sollten alle Knaben, welche ihre Erziehung bis zum Alter von 18—19 Jahren fortsetzen wollen, vom 13.—14. Jahre an in der grossen Schule sein. Über den Lehrplan der Schulen ersten Grades vgl. Kap. IV. Viele der alten Stiftungsschulen, welche im 17., 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts ziemlich tief gesunken waren, sind letzthin unter neuen Reglements („schemes") zu frischem tüchtigen Leben wieder aufgeblüht. Viele der kleineren Anstalten freilich haben noch schwer zu kämpfen, da sie in ungünstiger Lage bei geringen Stiftungsmitteln und geringer Schülerzahl in ungenügenden Gebäuden, mit ungenügenden Lehrmitteln und zu geringem Lehrpersonal arbeiten müssen. Doch sind die „grammar schools" gegenwärtig im ganzen viel besser als im Jahre 1868, auch hat sich ihre Anzahl und die Anzahl der sie besuchenden Schüler vermehrt. Auch den Anforderungen der Neuzeit haben sie Rechnung getragen. In den meisten „grammar schools" besteht jetzt neben der klassischen Abteilung der Schule eine besondere Abteilung für moderne Realfächer. Zwei solcher Schulen, Wellington College in Berkshire und Highgate College bei London hat Gallert S. 22—28 beschrieben.

Die Stiftungsschulen zweiten und dritten Grades nennt man auch oft „Middle Class Schools". Ähnlich wie die deutschen Realschulen bereiten sie auf alle praktischen Lebensberufe vor. Die bessern unter ihnen aber suchen, soweit es bei dem Alter der Zöglinge möglich, den Knaben die Grundlagen einer allgemeinen Bildung zu geben. Eine solche Schule ist z. B. the College of God's Gift zu Dulwich, einer Vorstadt von London, welches Gallert S. 29 ff. geschildert hat. Man muss sich hüten zu glauben, wie es oft geschieht, dass eine Schule zweiten Grades nichts als eine Fortsetzung der Volksschule sei. Nicht nur der Lehrplan, auch der Geist und die Methode des Unterrichtes ist ein anderer. Mit Recht bedauern viele das (vorwiegend aus finanziellen Gründen entspringende) allzu starke Eindringen der technischen Lehrfächer in das Curriculum der Schulen zweiten Grades.

Korporationsschulen.

Diese Art von Schulen („proprietary schools") ist seit der Mitte des Jahrhunderts ins Leben gerufen, zunächst in der Absicht, anerkannte Lücken im höheren Schulwesen bei Mangel einer geeigneten Stiftungsschule auszufüllen. Ihre Gründer und Leiter sind gewisse für Erziehungsfragen interessierte Korporationen, die oft — aber nicht immer — vom Überschuss der Schuleinkünfte Dividenden beziehen. Wo dies nicht der Fall ist und die Schulen ausdrücklich erklären, nicht dem pekuniären Nutzen der Gesellschaften dienen zu wollen, rechnet man sie zu den „public schools" und sie nehmen allmählich den Charakter von grossen Stiftungsschulen an. An Unterstützungen aus staatlichen oder kommunalen Mitteln nehmen sie grundsätzlich nicht teil. Manchmal wurden sie gestiftet zum Vorteil eines besondern religiösen Bekenntnisses, manchmal zum Vorteil eines besondern Standes oder auch zur Hebung der Erziehung

in einer an guten Schulen armen Gegend. Gesellschaften zur Begründung von höheren Knabenschulen sind die „Boys Public Schools Company“, die „Church Schools Company“ und einige andere. (Besonders wichtig aber ist die „Girls' Public Day Schools Company“ mit gegenwärtig 36 Schulen). Meist sind die Schulen dieser Art aus idealen Zwecken hervorgegangen und stehen daher in wohlberechtigtem Ansehn. Doch ist im Grunde weniger die höhere Knabenerziehung im allgemeinen durch diese Bewegung gefördert, als ein gewisser Zuwachs an Anstalten ersten Ranges erreicht worden. Die besten Schulen dieser Art sind die zu Cheltenham, Clifton, Marlborough, Haileybury und einige andere.

Privatschulen.

Die Privatschulen („private schools“ oder „private adventure schools“) sind ein sehr wichtiger Teil des englischen höheren Schulwesens. Man schätzt ihre Zahl augenblicklich auf 10000—15000 — genaue statistische Angaben fehlen vollständig.*) Jedenfalls erziehen sie die Mehrzahl der Kinder (besonders der Mädchen), welche in England Sekundärerziehung erhalten; man nimmt an, dass von je 5 Knaben und 5 Mädchen mindestens 2 Knaben und 4 Mädchen Privatschulen besuchen. Ihr Wert ist ausserordentlich verschieden und ebenso verschieden sind daher die von den verschiedensten Seiten über sie gefällten Urteile. Bei ihnen kommt, mehr als bei jeder andern Schule, alles auf den an ihrer Spitze stehenden Direktor an. Ihre Prospekte sind nur mit allergrösster Vorsicht zu benutzen; je niedriger das Schulgeld, desto höher sind meist die in ihnen gemachten Versprechungen; und je höher die Versprechungen, desto niedriger sind die Leistungen. Staatlicher und kommunaler Kontrolle sind sie nicht unterworfen, weitaus die meisten scheinen völlig ungenügend zu sein, häufig Internate, in denen der Direktor mit 1—2 Hilfslehrern 20—40 Knaben jeder Altersstufe in allen möglichen Gegenständen unterweist. Im Durchschnitt befinden sich etwa 40—50 Schüler in einer dieser Schulen. Bis zur Mitte unseres Jahrhunderts und noch etwas länger standen fast alle Privatschulen auf der denkbar niedrigsten Stufe — Dickens hat sie in der Anstalt Do-the-boys Hall in Nicholas Nickleby (1838) bitter und treffend geschildert. Auch heute noch ist von den meisten nichts bekannt als der Name ihres Eigentümers, und viele Pädagogen, u. a. Findlay und Leclerc (vgl. S. 124 bis 126), stehen ihnen höchst skeptisch gegenüber; doch soll nicht geleugnet werden, dass viele Schulen sich seit 1868 — den Untersuchungen und Berichten der kgl. Kommissionen — sehr wesentlich gebessert haben. Oft kämpfen sie auch schwer und erfolglos mit der Unwissenheit und Unverständigkeit der Eltern ihrer Zöglinge, deren Wünschen sie weit über Gebühr Rechnung tragen und oft tragen müssen. Trotz alledem wünscht man in England keineswegs Unterdrückung oder Verstaatlichung der

*) Vgl. Findlay n den Mitteilungen zur Anglia II (1891), 185, und die von ihm versuchsweise gegebene Statistik in seiner Dissertation (1894) S. 24 ff. Eine (freilich längst nicht vollständige) Aufzählung der Privatschulen, welche angeblich höheren Unterricht erteilen, gibt E. Johnson im Educational Annual von 1891 (dem letzten Jahre des Erscheinens dieses höchst nützlichen Handbuchs).

Privatschulen. Sie repräsentieren vielen das freie Leben des Landes. Auch in der Erziehung wünscht man Freihandel und unbeschränkte Konkurrenz — nur raten manche zur Einsetzung einer Überwachungsbehörde, gleichsam eines staatlichen Gesundheitsamtes zur Verhütung der Verfälschung der geistigen Nahrungsmittel. Man kann zwei Arten von Privatschulen unterscheiden, nämlich volle Privatschulen mit mehr oder minder in sich abgeschlossenem Curriculum, und Vorbereitungsschulen auf die „grammar schools" ersten Grades. Unter den vollen Privatschulen sind manche durchaus gute, ja einige sehr gute, die sich den öffentlichen Schulen ersten Grades durchaus an die Seite stellen und sich auch vorzüglich bezahlt machen. Sie stehen unter tüchtigen Direktoren und entsprechen in jeder Hinsicht den Anforderungen der Neuzeit an Lehrplan und Gesundheitspflege. Diese Schulen sind in vielen Erziehungsfragen zuerst selbständig vorgegangen, haben oft mit grossem Kostenaufwand wertvolle pädagogische Experimente gemacht, stehen in hohem Ansehn und sind für das höhere Schulwesen von unleugbarem Wert. Sie würden grossenteils sich gegen staatliche Überwachung und dafür gewährte offizielle Anerkennung und staatlichen Schutz gegen unbefugte Konkurrenz nicht ernstlich sträuben. Zwar werden viele der besten Direktoren von Privatschulen, welche in hingebendem Eifer die Anstalten zu dem gemacht haben, was sie sind, sich nur äusserst ungern der Staatskontrolle unterwerfen. Bisher waren sie völlig frei und haben aus freiem Antriebe Treffliches geleistet — die ihnen bevorstehende Unterordnung unter staatliche Inspektoren kann ihnen nicht leicht werden. Doch werden sie dem Wohle des Ganzen und den Anforderungen der Zeit das persönliche Opfer bringen und sich gewissen periodischen Prüfungen und Inspektionen unterwerfen. Die vielen kleinen und wertlosen Privatschulen werden sich dagegen zunächst bis aufs äusserste jeder staatlichen Einmischung widersetzen und dann allmählich eingehen. Die traurigen Berichte vieler deutschen Lehrer gelten diesen Schulen allein, und glücklicherweise sind die Privatschulen, wenn auch noch vielfach, so doch keineswegs ausschliesslich nach diesen zu beurteilen. — Die andere Art der Privatschulen bilden die Vorbereitungsschulen auf die grossen Public schools und einige andere Anstalten. Diese Schulen sind fast alle in den Händen tüchtiger und wohlwollender Männer und sind hygienisch, moralisch und nach Lehrplan und Leistungen gut. Manche dieser Schulen rentieren sich vorzüglich, die besten unter ihnen haben an die 150 Schüler, von denen jeder £ 100—150 zahlt. Manche möchten diese Schulen gleichfalls staatlich oder lokal überwacht, andere enger an die grossen Schulen angegliedert wissen. Jedenfalls gehören sie als wichtiger Teil in das ganze System des höhern Schulwesens.

Höhere Elementarschulen.

Die „higher-grade elementary schools" sind in erster Linie Schulen für begabte Kinder der strebsamen Arbeiterklassen. Sie entstanden (seit 1870) aus dem uninteressierten Streben der Volksschulräte, den besten Schülern der ihnen unterstellten Elementarschulen weitere Fortbildung zu ermöglichen und die elementare mit der höheren Schulbildung enger

zu verbinden. Doch greifen sie vielfach allzu stark in das Gebiet des höhern Unterrichts über, und darin liegt eine grosse Gefahr für die kleineren und weniger reichen „grammar schools". Oft werden, aus übel angebrachter Sparsamkeit, in den unentgeltlichen Volksschulen oder den höheren Volksschulen mit höchst geringem Schulgeld (£ 2 jährlich) in den grossen Städten Knaben erzogen, die in höhere Schulen gehen sollten. Manches Übergreifen der einen Schulgattung in das Bereich der andern ist ja nicht zu vermeiden; doch lässt sich manch unnötige Konkurrenz zwischen den höchsten Elementar- und den niedrigsten Sekundärschulen beseitigen; man sucht meist mit Recht in diesem Wettstreit die kleinen Stiftungsschulen zu heben und zu stärken. In den höheren Elementarschulen wird Geschichte, Mathematik, Physik, Latein und Französisch getrieben — natürlich nur die niederen Stufen dieser Fächer. Sie schliessen sich an die eigentlichen Volksschulen unmittelbar an und geben, ausser in kaufmännischen Unterrichtsgegenständen, auch Unterricht in praktischen Fertigkeiten. Weil die für den eigentlichen Volksschulunterricht ausgesetzten Staatsgelder nicht für die höheren Elementarschulen verwandt werden dürfen, so sind diese darauf angewiesen, ausser dem nicht hinreichenden Schulgelde (meist etwa £ 2 jährlich), und der Unterstützung durch Kommunalsteuern, noch Beiträge vom „Science and Art Department" (vgl. unten) zu verdienen. Diese werden aber nur für gute Leistungen in technischen Fächern gegeben, daher erklärt und entschuldigt sich das übergrosse Vorwiegen der Realfächer an diesen Schulen. Trotzdem liegt in der Vernachlässigung der litterarischen Fächer eine grosse Gefahr für die Bildung der Jugend.

Man unterscheidet zwei Arten von Elementarschulen höheren Grades: (1.) solche, die vom 5. standard, d. h. dem für die 5. Stufe der Volksschule vorgeschriebenen Pensum, aufwärts unterrichten und ihre Zöglinge bis 2 Jahre nach der 7. (der letzten) Stufe behalten, also mindestens bis zum Alter von 15 Jahren. Dies ist der normale Fall. (2.) Solche, die von der untersten Klasse der Elementarschule aufwärts die Kinder bis zu zwei, in einigen Fällen sogar bis zu vier Jahren nach der 7. Stufe behalten, wie in Leeds. Eine Schule dieser Art kann auch eine „Organised Science School" (vgl. unten) einschliessen. Die höheren Elementarschulen kommen weniger in Landwirtschaft treibenden Bezirken, dagegen häufig in Industrie- und Bergbaugegenden vor. Augenblicklich bestehen über 70 solcher Schulen mit zwischen 4—5000 Knaben und 2—3000 Mädchen. Ihre Zahl ist noch stets im Wachsen begriffen. Aus ihnen gehen die begabtesten Knaben öfter in die höheren Schulen und später in höhere Berufe über. Man hat die verschiedenen Arten von Schulen mehrfach mit Gebäuden von verschiedener Höhe verglichen, die einen bequemen Übergang vom obersten Stockwerk des niederen Hauses in das mittlere des höheren Hauses haben sollten. Man sucht diese Übergänge von niederen in höhere Schulen nach Kräften zu erleichtern; eine Reihe der besten Schulen ermöglichen tüchtigen, aber mittellosen Knaben aus den höhern Volksschulen den Übergang durch Verleihung von wertvollen Stipendien. Es ist indes die Meinung vieler einsichtigen Pädagogen, dass augenblicklich hierin viel zu weit gegangen wird und zu

viele, oft nicht sonderlich geeignete, Elemente auf diese Weise den höheren Schulen zugeführt werden. Es sollten nur ganz besonders tüchtige Knaben, und dann so früh wie irgend möglich, aus den Elementarschulen in die höheren Schulen übertreten. Die Lehrer an diesen höheren Elementarschulen sind fast sämtlich tüchtig geschulte Volksschullehrer.

Organised Science Schools.

Schulen dieser Art bilden die Spitze des höheren Elementarunterrichts und ragen in den Sekundär-Unterricht hinein. Sie entsprechen etwa den deutschen Realschulen, sind für Knaben (und Mädchen) über 13 Jahre bestimmt und haben einen 3jährigen Kursus. Sie sind so eingerichtet, dass sie an den South Kensington grants (vgl. S. 776 und Kap. V) teil nehmen und geben daher vorwiegend naturwissenschaftlich-gewerblichen Unterricht. Sie sind Tages- oder Abendschulen mit gründlichem und lehrplanmässig fortschreitendem Unterricht in Naturwissenschaften (science) mit einiger Unterweisung in litterarischen und kaufmännischen Gegenständen (Sprachen, Buchführung u. s. w.). Vgl. über sie die Z. f. d. Ausländ. Unterr. I, 80—81 und 363—364. Im Jahre 1892 gab es 80 solcher Schulen. Ihre Leistungen in mechanischem Zeichnen, in Chemie und Physik, in Mathematik sollen sehr tüchtig sein, und Zöglinge aus diesen Schulen treten in die grossen Maschinenfabriken und chemischen Fabriken des Landes ein. Aber der Lehrplan ist notwendigerweise nicht auf die beste Erziehung als solche, sondern auf die Gewinnung der grösstmöglichen Unterstützung durch das Science and Art Department angelegt. Gegenwärtig erhalten 36,000 Kinder in den höhern Elementarschulen und diesen organisierten naturwissenschaftlichen Schulen ihren Unterricht. Dreiviertel des gesamten Unterrichts an diesen Schulen wird von geschulten Elementarlehrern erteilt.

Gewerbeschulen.

Die Gewerbeschulen („technical schools“) erteilen besonders in London und in den grossen nordenglischen Industriebezirken über den Volksunterricht hinausgehende gewerbliche Unterweisung. Unter „technical instruction“ versteht man entweder industriellen oder kaufmännischen Unterricht — alles „allgemein“ Bildende ist dabei ausgeschlossen. Die bessere Ausbildung für den Kaufmannsstand durch besondere Fachschulen wird von Jahr zu Jahr ein dringenderes Bedürfnis; augenblicklich schätzt man die Zahl der in London beschäftigten fremden auf etwa 35 Prozent der Gesamtzahl der angestellten Kommis. Eben jetzt ist aber eine starke Bewegung im Lande bemerklich, deren Ziel es ist, die Tüchtigkeit der jungen englischen Kaufleute durch bessere Vorbildung der Knaben sowie durch Einrichtung besonderer Kurse und Prüfungen („examinations for commercial certificates“) für sie zu heben.

Abend-Fortbildungsschulen.

Die „evening continuation schools“ sind die einzig möglichen Sekundärschulen für die grossen Massen der älteren Handwerker, Männer und Frauen, die tagsüber ihr Brot verdienen müssen. Nach dem „New Code“ (für das Elementarschulwesen) können ältere Personen in diesen Schulen

ihre Bildung fortsetzen; sie leisten das für Ältere, was die „higher grade schools“ am Tage für die Jüngern leisten. Sie haben neuerdings die Tendenz, ihren Unterricht auf eine immer höhere Stufe zu heben. Neben gewissen Kursen der „University Extension“ und den Zusammenkünften und Magazinen der „National Home Reading Union“ geben diese Schulen jetzt den gewerbetreibenden Klassen Englands reichliche Gelegenheit zur Weiterbildung. Sie erhalten an jährlichen Unterstützungsgeldern augenblicklich an die £ 100,000, d. h. 2 Millionen Mark.

Behörden.

Die an der Verwaltung des höheren Unterrichtswesens beteiligten Behörden zerfallen in Zentral- und Lokal-Behörden. Bisher sind nur die Volksschulen direkt dem Staate unterstellt. Die Public Schools stehen unter Kuratorien, und insofern in vielen dieser Kuratorien Geistliche als Mitglieder sitzen, hat die Geistlichkeit Einfluss auf diese Schulen. Ein direktes geistliches Patronat über höhere Schulen besteht nicht. In einzelnen Fällen mögen alte Statuten gewisser höherer Stiftungsschulen geistlichen Einfluss verlangen, welche von der Charity Commission (vgl. unten) nicht angetastet sind. Durch Inspektion und Prüfungen üben auch verschiedene Körperschaften, besonders die beiden alten Universitäten, ferner die Universität London und das College of Preceptors einen weitgehenden Einfluss auf die höheren Schulen aus. Städtisches Patronat besteht bislang nur direkt für die höheren Elementarschulen und die Gewerbeschulen. Die letzte kgl. Kommission hat zur Neuregelung und strafferen Organisation des gesamten Schulwesens mit Rücksicht auf die Stelle des höheren Schulwesens im nationalen Erziehungssystem eine Reihe sehr wohl erwogener Vorschläge gemacht, die in ihrer Mehrzahl vermutlich in nicht zu ferner Zeit zum Gesetz erhoben werden dürften. Alles läuft darauf hinaus, ein Zentralamt mit grosser Macht der Anregung und geringer Exekutive zu schaffen, und neben ihm die Lokalbehörden mit umfassender Ausführungs- und Aufsichtsgewalt auszustatten.

Ein Unterrichtsministerium im deutschen Sinne, eine Zentralbehörde für das gesamte Unterrichtswesen mit verantwortlichem Minister an der Spitze, ist bislang in England noch nicht vorhanden. Zwar besteht ein sog. „Education Department“, welches zunächst nur für die Elementarschulen als Oberbehörde geschaffen ist (1839) und die Staatsunterstützungen an diese und die staatliche Oberaufsicht derselben besorgt. Diese Behörde bildet einen Teil („department“) des Staatsrats der Königin („privy council“) und steht nominell unter dessen Lord President. Die thatsächliche Leitung hat jedoch ein anderes Mitglied des Council mit dem Titel „Vice-President of the Committee of Council on Education“, kurz „Vice-President of the Education Department“. Diese Vice-Präsidenten sind bisher in beschränktem Sinne Unterrichtsminister gewesen. Sie wechseln je mit dem Wechsel der parlamentarischen Regierung. Die Namen der letzten drei Vice-Präsidenten sind: Sir W. Hart Dyke (konservativ) — Sir Arthur Acland (liberal) — Sir John Gorst (der jetzige konservative Vice-Präsident). Neben diesen wechselnden Spitzen steht ein

bleibender Sekretär von weit reichendem Einfluss. Augenblicklich bekleidet Sir G. W. Kekewich, ein sehr tüchtiger Mann, diesen Posten. Nach Ansicht der letzten kgl. Kommission*) würde die Inspektion der höheren wie der niederen Schulen in Zukunft am besten dem Education Department übertragen, dies selbst aber in die neu zu schaffende Zentralbehörde verschmolzen werden. Hinsichtlich der eigentlichen Prüfungen der Schulen dagegen ist man geneigt, den Universitäten, besonders den beiden alten, auch in Zukunft ihre führende Rolle zu lassen.

Zentralbehörden.

Als Zentralbehörde finden wir bisher, wie oben bemerkt, nicht eine einzige Körperschaft, sondern vier, die am höheren Schulwesen organisierend, unterstützend und inspizierend beteiligt sind. Alle greifen fördernd ein, teilweise mit sehr bedeutenden Mitteln, doch fast völlig unabhängig von einander. Diese 4 Behörden sind (*a*) die Kommission für die Verwaltung der milden Stiftungen („the Charity Commission"), (*b*) das „Department of Science and Art"; (*c*) die Abteilung für das Schulwesen („Education Department"); (*d*) der Landwirtschaftsrat („the Board of Agriculture").

(*a*) Der Wirkungskreis der „Charity Commissioners" ist beschränkt auf England und Wales.**) Sie haben zunächst im allgemeinen die milden Stiftungen zu verwalten, insbesondere aber auch die sogenannten „endowments" für höhere Schulen, die etwa 1/4 aller milden Stiftungen betragen. Letzteres ist zwar der kleinere, aber der wichtigere Teil ihrer Thätigkeit, da er sie verpflichtet, die Schulen daraufhin zu kontrollieren, ob ihre Verwaltung den von der Kommission für die Bewilligung von Stiftungsgeldern vorgeschriebenen Bedingungen genügt, oder wie weit es etwa nötig werden würde, einen andern Plan dafür aufzustellen. Andere höhere Schulen als Stiftungsschulen unterstehen dieser Behörde nicht, und selbst eine Reihe von Stiftungsschulen sind aus dem einen oder dem andern Grunde von der Beaufsichtigung durch die Ch. C. ausgeschlossen, andere ihr unterstehende sind bislang noch nicht von ihr neugestaltet worden. Bei dieser Umgestaltung und Aufstellung der Regeln für Bewilligung der Stiftungsgelder bedürfen die Vorschriften der Kommission jedoch der Billigung des Education Department, was den an sich langsamen Geschäftsgang noch schleppender macht. Die Entscheidungen der Kommission sollen nach Ansicht vieler Sachverständigen zum Schaden der rein erziehlichen Momente manchmal zu stark von finanziellen Rücksichten beeinflusst sein.

(*b*) Das Department of Science and Art gewährt „grants" für höhere Schulen — (Real-Lehranstalten!) — wie das Education Department für Volksschulen. Diese Abteilung, welche ursprünglich unter dem Handels-

*) Eine kurze Zusammenfassung der Vorschläge der Kommission ist Engl. Stud. XXI, 443—444; Preuss. Jahrb. 1896, 270 ff.; Z. f. d. Ausl. Unterr. I, 158—159 gegeben.

**) In der folgenden Übersicht folge ich dem Bericht der kgl. Kommission mit oft wörtlicher Benutzung der sehr brauchbaren Zusammenfassungen in der Z. f. Ausl. Unterr. und in den Preuss. Jahrb. In Einzelheiten habe ich hie und da noch stärker gekürzt, an andern Orten dagegen hinzugefügt.

amte stand, wurde 1856 dem neu errichteten Education Department als eine unabhängige Abteilung an die Seite gestellt. Es hat einen weit grösseren Wirkungskreis als die Ch. C. und das Education Department: denn derselbe erstreckt sich ausser auf England und Wales auch auf Schottland, Irland und einen Teil der britischen Kolonien. Mit dem höheren Schulwesen hat diese Behörde insofern zu thun, als sie Hilfe bei Gründung und Unterhaltung von Real- und technischen Anstalten gewährt, seien diese nun Tages- oder Abendschulen. Die Unterstützungen, die sie den Schulen zuteil werden lässt, fallen unter drei Gesichtspunkte: 1. Eine feste Unterstützung für regelmässigen Schulbesuch, 2. eine veränderliche Unterstützung, die allgemein von dem Ergebnisse der Inspizierung abhängt, 3. Eine Unterstützung nach Massgabe der Ergebnisse, die speziell eine Prüfung in den obligatorischen Gegenständen der höheren Kurse gehabt hat. Ausser diesen Unterstützungen vergibt die Abteilung auch noch Preismedaillen, grössere und kleinere Stipendien, fördert durch Geldzuwendungen einzelne Lehrgegenstände und zahlreiche Lehrer bei ihrer fachlichen Ausbildung u. s. w. Die Abteilung ist eine Art Zentralbehörde für gewerbliche Erziehung („technical education"), wobei „technical" im weitesten Sinne gedeutet werden darf. Das Gesetz versteht nämlich darunter sowohl Unterricht in den Prinzipien der Naturwissenschaften und des Zeichnens, wie er sich allgemein auf die Industrie anwenden lässt, als in der Anwendung spezieller Zweige der Naturwissenschaften und des Zeichnens auf besondere Industrien oder „Beschäftigungen", schliesst dagegen die einseitige Fachbildung aus. Zu verfügen hatte die Behörde im Jahre 1894 über etwa 13 Mill. Mark, von denen die grossen Städte den Löwenanteil erhielten, und an denen auch 265 Stiftungsschulen teilnahmen. Da der Wirkungskreis dieser Behörde (Sitz in South Kensington, daher „South Kensington grants") sich fast über das gesamte britische Reich erstreckt, können die von ihr gewährten Unterstützungen als eine eigentliche Staatsunterstützung zu Gunsten gewisser Zweige des höheren Schulwesens angesehen werden.

(*c*) Das Education Department steht mit dem höheren Schulwesen eigentlich nur dadurch im Zusammenhange, dass es eine Aufsicht über die Verwendung gewisser Schulstiftungsgelder (vgl. unter *a*) hat. Auch durch seinen Einfluss auf und seine Unterstützung gewisser Abend-Fortbildungsschulen und höheren Elementarschulen, die teilweise Sekundärschulcharakter haben, ist diese Behörde wichtig.

(*d*) Der „Board of Agriculture" ist eine 1889 aus dem früheren „Agricultural Department" des Geheimen Rats hervorgegangene Behörde. Sie hat das Recht der Inspektion und der gutachtlichen Äusserung über jede höhere Schule, in der nach praktischer oder nach theoretischer Seite gewerblicher, zur Land- und Forstwirtschaft oder zum Gartenbau in irgend welcher Beziehung stehender Unterricht erteilt wird, mit Ausnahme der öffentlichen Volksschulen. Den Lehrgegenständen, die als zur landwirtschaftlichen Bildung gehörig angesehen werden, ist z. B. auch Chemie, Physik, Biologie, Geologie, Vermessungslehre, Buchhaltung etc. beizuzählen. Solche Anstalten für landwirtschaftlichen Unterricht kann der Board auch

finanziell unterstützen und gewährt seit dem Gesetz von 1890 über örtliche Besteuerung diese Unterstützung meist durch die Grafschaftsräte. Diese benutzen den Board häufig zur Inspektion derjenigen Anstalten, die es mit landwirtschaftlichem Unterricht zu thun haben. Bisher sind die Unterstützungen des Board freilich meist den Universitäten zu gute gekommen.

Lokalbehörden.

Die örtlichen Behörden („local authorities"), welche auf das höhere Schulwesen Einfluss haben, sind die Grafschaftsräte („County Councils"), die Schulbehörden der selbständigen Städte („County Borough Councils"), und der gewerbliche Schulrat für London („The London Technical Education Board"). Vorläufig ist es noch nicht die Aufgabe irgend einer bestimmten Körperschaft, dafür zu sorgen, dass in jeder Grafschaft in genügender Anzahl öffentliche Schulen bestehen.

Die Grafschaftsräte in England, Wales und Schottland haben seit der Local Taxation Act von 1890 (vgl. S. 753) über Steuern zu verfügen, die ursprünglich nicht für Bildungszwecke erhoben waren. Dies Erträgnis belief sich in der 4jährigen Periode 1890—94 für die 48 Grafschaftsräte Englands im ganzen auf etwa 34 Millionen Mark und darf zur Förderung des gewerblichen Unterrichts, einschliesslich von Naturwissenschaften und Zeichnen, verwandt werden. Wirklich verwandt wurden davon während dieser Zeit etwa 20 Mill. Mark, und fast 9 Mill. Mark waren bei Veröffentlichung des Berichts schon für den gleichen Zweck bereitgestellt. In der Verwendung dieser Summen hatten die 1888 geschaffenen Grafschaftsräte (ursprünglich eine politische Verwaltungsbehörde) eine so grosse Freiheit, dass 20 derselben sogar die Unterstützung höherer Schulen überhaupt ablehnen konnten. Die Bewilligungen sind doppelter Art: 1. Jährliche für Erhaltung einzelner Schulen; 2. einmalige („capital grants") für Bauten, Ausstattungen oder Unterhaltung von Schulen. Auch ganz neue höhere Schulen wurden von einigen Grafschaftsräten ins Leben gerufen (im Jahre 1894 waren es 17). Obgleich nicht eigentlich mit dem Betriebe der höheren Schulen befasst, haben doch verschiedene Grafschaftsräte in Folge ihrer bedeutenden Unterstützungen einen manchmal recht wesentlichen Einfluss auf die Schulen gewonnen. In verschiedenen Grafschaften ist je nach der Rührigkeit der Grafschaftsräte und den Bedürfnissen der Gegend verschieden vorgegangen worden.

Von den 61 Stadtausschüssen (Schulbehörden der selbständigen Städte, „County Borough Councils") verwandten 51 den ganzen Ertrag des sogenannten „Biergeldes" (vgl. S. 753) auf den gewerblichen Unterricht, meist im engeren Sinne des Wortes. Im ganzen wurden im Jahre 1893—94 darauf von fast 3,360,000 Mark, die zur Verfügung standen, 3,200,000 Mark verwandt.

Der gewerbliche Schulrat für London ist bislang das einzige Beispiel der systematischen Organisation einer Ortsbehörde zur Beaufsichtigung des gewerblichen und höheren Schulwesens ihres Kreises.

Von andern örtlichen Schulbehörden sind noch zu erwähnen die Kuratorien der Stiftungsschulen, die leitenden Komitees von Korporations-

schulen, die Lokalkomitees unter dem Science and Art Dep., Ortsschulräte (für Elementarschulen), sofern die ihnen unterstellten Schulen auch höhern Unterricht erteilen; endlich auch Leiter von konfessionellen Schulen mit über den Elementarunterricht hinausgehendem Lehrplan. Die statutenmässig eingesetzten Kuratorien der grössten Schulen sind meist sehr tüchtige Komitees, bestehend aus hochangesehenen Männern, die grossenteils von den Universitäten ernannt sind; dazu treten dann noch in den meisten Fällen angesehene frühere Schüler der Anstalt.

So sehr verschiedenartig sind bisher die das höhere Unterrichtswesen beeinflussenden Behörden. Die erwartete Gesetzgebung wird voraussichtlich ihr besonderes Augenmerk auf die richtige Gestaltung der lokalen Autorität richten. Überall werden Lokalbehörden als durchaus notwendig anerkannt, aber es bleibt noch zweifelhaft, und in den Debatten in Oxford (1893) und Cambridge (1896) wurde viel darüber gestritten, welcher bestehenden oder zu schaffenden Lokalbehörde weitgehende Befugnisse in der Einrichtung und Verwaltung der höheren Schulen gegeben werden sollen. Sollen die Grafschaftsräte als solche zur höchsten lokalen Autorität in Fragen des höheren Unterrichts gemacht werden? oder ein für jede Grafschaft besonders neu zu wählendes Schulkomitee? oder der für die Volksschulen in den grösseren Städten bereits bestehende und entsprechend zu erweiternde Schulrat („school board")? Bei der grossen Anzahl der bereits bestehenden Behörden ist man meist gegen die Schaffung einer völlig neuen. Andererseits hegen viele Freunde des höheren Schulwesens nicht ganz unberechtigte Zweifel, ob die eben erst geschaffenen Grafschaftsräte für diese neue, schwere Pflicht Zeit und Einsicht genug haben werden. Sie meinen, dass die Lokalbehörden allerdings grossenteils aus der mit den lokalen Bedürfnissen vertrauten Volksvertretung hervorgehen müssen, aber nicht ausschliesslich, damit die wahren Interessen der höheren Bildung nicht Gefahr laufen, rein praktischen Rücksichten geopfert zu werden. Daher sollten Lehrer in den Lokalbehörden vertreten sein und auch einige tüchtige Frauen in ihnen Sitz und Stimme haben. Die Lokalbehörden sollen die vorhandenen Anstalten enger mit einander verbinden, Lücken ergänzen, Übergänge schaffen, die Bedürfnisse der verschiedenen Grafschaften und Orte sorgfältig berücksichtigen, ärmeren begabten und fleissigen Knaben durch Stipendien helfen, die Schulen inspizieren dürfen, wo wünschenswert u. s. w. Eine besonders schwierige Frage ist die, welche höhere Schule an einem Orte einzurichten ist, der nur eine höhere Schule über der Volksschule erhalten kann. In grossen Städten können als höhere Schulen neben einander bestehen die „endowed grammar school", die „county council technical school" und die „higher-grade elementary school". Hier wird viel auf Takt und Einsicht der neu zu schaffenden Lokalbehörde ankommen. Überall jedoch befürwortet — ganz im Sinne der englischen pädagogischen Welt — der Bericht der letzten kgl. Kommission neben der beratenden Zentralbehörde eine starke Dezentralisation der eigentlichen Exekutivgewalt.

Kapitel III.

Der Lehrkörper.

Vorbemerkungen.

Die Verhältnisse der Lehrer an den englischen höheren Schulen sind ausserordentlich verschieden und, da keinerlei staatliche Regelung und Statistik besteht, auch in vielen Punkten nicht mit absoluter Sicherheit festzustellen. Obschon im folgenden auch gelegentlich auf die geringeren Schulen Rücksicht genommen ist, gilt doch weitaus das meiste zunächst von den höheren Sekundärschulen, welche den deutschen Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen entsprechen. Einzelne wichtige die Lehrer betreffende Verhältnisse wird der Staat voraussichtlich bald regeln, andere jedoch werden vermutlich noch lange in der alten Weise fortbestehen.

Direktor.

Der Direktor (headmaster, an einigen Schulen highmaster genannt) hat in England an allen guten höheren Schulen eine weit grössere Gewalt als in Deutschland; er macht die Schule zu dem, was sie jeweilig ist.. In den grossen Internatsschulen ist er nach Gesetz und Herkommen fast stets ein Geistlicher. In den Externaten kommt das Laienelement allmählich mehr zur Geltung, und viele englische Schulmänner bekämpfen das alte Herkommen. Die Direktoren von King's College School und University College School in London und manche andere sind nicht Geistliche. Fast immer ist er ein Graduate von Oxford oder Cambridge. In den grossen Internaten, in denen er sehr häufig ein sog. „Haus" mit 40 bis 60 Pensionären hat, ist es wünschenswert, dass der Direktor verheiratet ist. Doch ist z. B. Dr. James, der jetzige Direktor von Rugby, unverheiratet. Sehr häufig wird ein junger als hervorragend tüchtig bekannter Lehrer an die Spitze einer grossen Schule gestellt, ohne dass er eine lange Reihe von Jahren im Schulamt thätig gewesen wäre. Oft auch wird ein besonders tüchtiger Direktor einer höheren Schule in späteren Jahren zum Bischof gemacht und dadurch der Schule entzogen. Viele Zierden der englischen Bischofsbank waren früher Universitätsprofessoren oder Direktoren höherer Schulen. Dr. Percival, der frühere Direktor von Rugby, ist jetzt Bischof von Hereford; sein Vorgänger Dr. Temple ist eben Erzbischof von Canterbury geworden; und sein unmittelbarer Vorgänger Dr. Jex-Blake ist jetzt Dean of Wells. Auch zu andern hohen Ehrenämtern steigen bewährte Direktoren oft auf, z. B. Dr. Butler, früher Direktor von Harrow, ist jetzt Master des Trinity College zu Cambridge. Die Anstellung der Direktoren erfolgt in einzelnen Fällen durch die Krone, in andern durch eine Universität, in den meisten jedoch durch die Schul-Kuratorien, denen sie verantwortlich sind und von denen ihnen — meist nicht zum Schaden der Schulen — viel freie Hand gelassen wird. Völlig unbeschränkt sind die Direktoren der zahlreichen Privatschulen. — Der Direktor entwirft den Stundenplan, setzt die Lehrziele fest, stellt sämtliche Lehrer der Anstalt an und kann sie jederzeit nach Gutdünken entlassen. Sie sind ihm

persönlich verantwortlich, wie er dem Kuratorium. Von seiner Entscheidung ist fast nie Berufung an eine höhere Instanz möglich. (Vgl. unten). Die Entlassung des Direktors muss von derselben Behörde ausgehn, welche die Berufung verfügt. In den meisten Fällen kann der Direktor ohne jedes Recht der Berufung vom Kuratorium der Schule entlassen werden. Dass dies so gut wie nie vorkommt, bedarf kaum der Erwähnung.

Das Einkommen der Direktoren ist sehr ungleich und auch grossen Schwankungen unterworfen. Bei den Privatschulen kommt alles darauf an, ob die Schule „in fashion“ und auch darauf, ob sie günstig gelegen und aus diesen Gründen gut besucht ist. Bei den Korporations- und Stiftungsschulen ist es ebenfalls von Wichtigkeit, dass die Schule zahlreich besucht ist und, falls bei Internaten auch der Direktor ein Haus hat, dass dies voll ist. In manchen Jahren rentieren sich die Häuser ausserordentlich gut, in andern — wenn eine Krankheit ausbricht, Umquartieren oder grosse Reparaturen nötig werden, — kommt der Direktor kaum auf seine Kosten. Jedenfalls muss er mit diesem Schwanken stets rechnen. Über die manchen Direktoren kleiner Schulen durch das sog. „Pachten der Schulen“ („farming of schools“) erwachsenden Sorgen vgl. oben S. 741. Meist hat der Direktor einer grösseren Sekundärschule eine doppelte Einnahmequelle, nämlich ein Fixum und daneben ein Kopfgeld von jedem oder doch von der Mehrzahl der Schüler. In den Stiftungsschulen ist dies fast stets der Fall, und die letzte kgl. Kommission hat die allgemeine Einführung dieses Gehaltsmodus für Direktoren höherer Schulen ausdrücklich empfohlen. Zu diesen beiden Einnahmequellen, Fixum und Kopfgeld, tritt dann in vielen Fällen noch ein „Haus“ (z. B. in Harrow, Rugby, Clifton), in andern Fällen (z. B. in Eton College sowie in den Externaten) hat der Direktor kein Haus und damit keinen pekuniären Vorteil von Pensionären. In den allerersten Schulen des Landes ist das Einkommen der Direktoren ganz ausserordentlich hoch. Sichere Angaben fehlen, doch schätzt man allgemein das Jahreseinkommen des Direktors von Eton auf £ 6000 und das des Direktors von Harrow auf etwa £ 4000—5000. Freilich ist dabei nicht zu vergessen, dass von Männern in dieser Stellung in England auch in jeder Beziehung ganz ausserordentlich viel erwartet wird. Ihre Freigebigkeit wird fortwährend von allen Seiten und zu allen möglichen Zwecken in Anspruch genommen, auf zahlreichen Subskriptionslisten erscheinen ihre Namen mit namhaften Summen, und daher findet auch die öffentliche Meinung in England die obigen bedeutenden Einnahmen nicht übermässig hoch gegriffen. Die andern Direktoren der besten public schools (wie Clifton, Cheltenham, Marlborough u. a.) haben ein bedeutend geringeres Jahreseinkommen, meist zwischen £ 2000 und 3000, nicht unter £ 2000, manche, wie etwa St. Paul's, kaum unter £ 2500. Aber dies sind auch die wenigen besten erreichbaren Stellen, die sog. „prizes of the profession“. An den kleineren Stiftungsschulen ist das Gehalt der Direktoren sehr wechselnd, wohl aber in den meisten Fällen nicht unter £ 800. Das Einkommen der Direktoren der Privatschulen entzieht sich gänzlich der Berechnung. Bei der sehr vielseitigen Thätigkeit des Direktors einer

grossen höheren Schule ist die Zahl der von ihm gegebenen Lehrstunden natürlich gering; in Clifton College beträgt sie acht bis zehn Stunden wöchentlich, in Cheltenham zwölf Stunden. Ausserdem hält er gelegentlich persönlich die alltägliche Morgenandacht vor Beginn der Schularbeit und fast immer die sonntägliche Ansprache an die Schüler in der Schulkapelle.

Die Lehrer.

Alle Lehrer, welche dem Direktor in Erteilung wissenschaftlichen Unterrichts zur Seite stehen, heissen „assistant masters", ein Ausdruck, den man nicht schlechthin durch „Hilfslehrer" übersetzen darf. Es gibt in England nichts der deutschen Rangordnung (Professor, Oberlehrer u. s. w.) Entsprechendes. Das Prädikat „Professor" wird in England nie einem Schullehrer beigelegt, der älteste Oberlehrer ist ebensogut ein „assistant master" wie der eben eingetretene junge Lehrer. Der technische Ausdruck „Oberlehrer" darf nicht, wie oft geschieht, durch headmaster übersetzt werden. Dazu kommen, als ausserhalb des eigentlichen wissenschaftlichen Unterrichts stehend, der Zeichen-, Musik-, Fecht- und Turnlehrer, letztere fast stets frühere Unteroffiziere der Armee. Gelegentlich gibt es in sehr grossen Schulen einen Vorsteher der Real-Abteilung („head of the modern side"). Man teilt die Lehrer an grossen Schulen häufig in ältere und jüngere, „senior" und „junior masters". Haben die älteren Lehrer in Internaten ein sog. „Haus", so heissen sie „house masters"; lehren sie ausschliesslich oder vorwiegend an der gymnasialen oder der realen Abteilung einer grossen Schule, so nennt man sie wohl „masters on the classical side" und „masters on the modern side". Wohnen sie in oder bei der Schule, so heissen sie „resident masters", wo nicht, so sind sie „nonresident" oder „visiting masters".

Hinsichtlich der Vorbildung der Lehrer ist zwischen fachwissenschaftlicher und pädagogischer Vorbildung streng zu unterscheiden. Erstere ist an allen guten Schulen vortrefflich, da die grossen öffentlichen wie Privatschulen nur Lehrer anstellen, welche einen besonders guten Grad auf einer der beiden alten Universitäten errungen haben. Die besten Schulen nehmen nur „first class University men". Die meisten Lehrer (die älteren sämtlich) sind M.A.'s, einige jüngere oft noch B.A.'s. Viele Lehrer an den kleineren Privat- oder Stiftungsschulen, besonders an den ersteren, haben dagegen keine fachwissenschaftliche Vorbildung auf einer Universität genossen (wie dies ja auch in England für Theologen, Juristen und Mediziner nicht unbedingt erforderlich ist) und nie eine gründliche Prüfung bestanden. Nicht selten kommt es auch vor, dass Lehrer an einer Schule nicht das lehren, wofür sie sich vorgebildet haben, sondern das, wofür es eben an Lehrkräften fehlt. Weniger erfreulich steht es, selbst an den allerbesten Knabenschulen, mit der pädagogischen Vorbildung der Lehrer. In den Volksschulen besteht der Staat auf der pädagogischen und theoretischen Schulung eines jeden Kandidaten für das Lehramt, in den höheren Schulen hat dagegen bislang der Staat noch nicht regelnd eingegriffen. Freilich wird gerade hier voraussichtlich in nicht allzu ferner Zeit ein

Gesetz segensreich einwirken. Vorläufig stehen aber die Sachen so, dass, während die Elementarschullehrer häufig wissenschaftlich noch nicht genügend vorgebildet sind, sie jedoch alle eine tüchtige pädagogische Schulung genossen haben, die Kandidaten für das Lehramt an den höheren Schulen dagegen es selten für der Mühe, Zeit und Kosten wert halten, sich die nötigen Vorkenntnisse über Pädagogik und Methodik des Unterrichts anzueignen. Der zukünftige Jurist, Arzt u. s. w. besucht in England, nachdem er auf der Universität einen wissenschaftlichen Grad errungen hat, noch einige Zeit lang Fachschulen oder sucht sich irgendwie noch praktisch auszubilden, ehe er ins Amt tritt; der zukünftige Lehrer aber tritt meist sofort nach der Erlangung seines B.A. ohne jede Kenntnis der Geschichte und Theorie der Erziehungskunst, oft auch der Methode, sein eigenes Fach zu lehren, in sein schweres und verantwortungsvolles Amt. Allmählich jedoch hat sich in vielen (leider noch weitaus nicht in allen) Lehrerkreisen die von Männern wie dem Bischof von Hereford (Dr. Percival), Prof. Arthur Sidgwick, Dr. J. Findlay, Mr. H. T. Gerrans u. a. warm befürwortete Überzeugung Bahn gebrochen, dass auch von den Lehrern an den höheren Schulen durchaus eine pädagogische neben der fachwissenschaftlichen Ausbildung zu fordern ist. Am zweiten Tage der diesjährigen Osterkonferenz (1896) wurde die wichtige Frage in Cambridge von den berufensten Männern eindringend erörtert und von den meisten Anwesenden dahin entschieden, dass pädagogische Vorbildung der Lehrer durchaus wünschenswert sei. Die Regierung wird nun wohl nicht sofort — angesichts der nicht unbeträchtlichen Minorität der Andersdenkenden — pädagogische Vorbildung von jedem Lehrer der höheren Schulen verlangen. Es gibt in England bereits offizielle Listen approbierter Ärzte und Juristen, Register der Geistlichen, der Offiziere in Heer und Flotte. So plant man auch die staatliche Errichtung und Fortführung eines öffentlichen Verzeichnisses anerkannter Lehrer („registration of [duly qualified] teachers“), in welches die Lehrer an den höheren Schulen in geeigneter Weise aufzunehmen wären und zur Aufnahme in welches junge Kandidaten neben fachwissenschaftlicher auch genügende pädagogische Vorbildung nachweisen müssten. Die Aufnahme in diese Liste, anfangs fakultativ (für ältere Lehrer), müsste im Laufe der Zeit obligatorisch gemacht und dadurch die nötige pädagogische Schulung der zukünftigen Lehrer an höheren Schulen gesichert werden. Die letzte kgl. Kommission hatte in diesem Sinne Vorschläge gemacht, Sir John Gorst sogar die, jetzt vorläufig zurückgezogene, allzu zahme Vorlage (The Teachers' Registration Bill) entworfen — aber bislang ist die Sache noch nicht gesetzlich geregelt. Lehrstühle für Pädagogik an den alten Universitäten sowie blühende pädagogische Schulen für höhere Lehrer bestehen bislang noch nicht. Das Training College zu Cambridge bildet fast nur Elementarlehrer, sowie Damen für die höheren Schulen als Lehrerinnen, aus. Dem neuerdings (1895) vom College of Preceptors errichteten und dem eifrigen Dr. Findlay unterstellten pädagogischen Seminar in London gebricht es (vorläufig noch!) fast gänzlich an Schülern. In Oxford werden Mr. Gerrans und andere voraussichtlich bald eine pädagogische Vorbildungsschule für höhere Lehrer

ins Leben rufen — aber alle diese Anstalten können erst dann wirklich gedeihen, wenn der Staat mit dem Register Ernst macht und die Direktoren ihn insofern unterstützen, als sie — von einzelnen berechtigten Ausnahmen abgesehen — nur solche Kandidaten anstellen, welche als pädagogisch wie fachwissenschaftlich vorgebildet in die öffentliche Liste Aufnahme gefunden haben.

Ein Lehrer-Berechtigungswesen gibt es bislang in England nicht. Staatsprüfungen für Kandidaten des höheren Lehramtes, Probejahr u. dergl. sind nicht erforderlich. Auch die letzte kgl. Kommission rät davon ab, die in Zukunft zu verlangende Lehrer-Vorbildung ins einzelnste von einer Zentralbehörde vorschreiben zu lassen. Man fürchtet zu sehr die Uniformierung vom grünen Tisch („red tape") aus. Meist wird ein Universitätsgrad die fachwissenschaftliche Vorbildung gewährleisten. Die Anstellung geschieht bisher direkt durch den Direktor auf Grund von Universitätszeugnissen und meist (in allen bessern Schulen) nach Einziehung sehr eingehender Erkundigungen, Durchmusterung von Privatzeugnissen und nach stattgehabter persönlicher Vorstellung des Kandidaten. Wenn es auch kein vorgeschriebenes Probejahr gibt, so kommt doch gelegentlich ein junger Mann auf einen term ausdrücklich zur Probe („on approbation", er heisst dann „probationer"), und es versteht sich überall, dass ein junger Lehrer nach einem term, ja nach einem Jahre, vom Direktor ohne weiteres als ungeeignet entlassen werden kann. Die Ergänzung des Lehrpersonals an den besten Schulen des Landes geschieht fast immer leicht durch direkte Verbindung der Direktoren mit den beiden grossen alten Universitäten, oft ohne jede vorherige öffentliche Ausschreibung der Stelle. (In England findet um alle Stellen Bewerbung, und nicht zu ihnen Überweisung oder Berufung statt). Die Anstellung durch den Direktor wird meist, wo ein solches vorhanden, vom Kuratorium der Schule ausdrücklich bestätigt. Häufig werden aber auch von guten Schulen Annoncen in wichtige Blätter wie das „Journal of Education", „the Academy", „the Athenaeum", „the Guardian" u. a. gesetzt, wenn sich eben kein passender Kandidat von der Universität empfehlen lässt. Die oft sehr zahlreichen Bewerber um solche Stellen bringen dann so viele Privatzeugnisse geachteter Professoren und Pädagogen zusammen, wie nur irgend möglich und senden diese mit ihrem Bewerbungsgesuch dem Direktor ein. Die geringeren Anstalten werden dagegen fast ausschliesslich durch Schulagenturen versorgt. Einige dieser „scholastic agencies" stehen in gutem Rufe, z. B. die der Teachers' Guild; die grosse Mehrzahl der ausschliesslich nach geschäftlichen Rücksichten geführten Schulagenturen zur Versorgung der kleineren Privatschulen ist jedoch unaussprechlich unwürdig. Von dem in ihnen herrschenden Geiste und Geschäftsgange kann man sich an der Hand mancher deutschen Berichte, z. B. dessen in K. Grundscheids Büchlein „Das Schulwesen Englands" (vgl. Bibl. § 2, 22) ein anschauliches Bild machen. In London allein besteht über ein Dutzend solcher Agenturen, und der unerfahrene Lehrer, besonders der eben in London angelangte junge deutsche Lehrer, kann nicht dringend genug vor ihnen gewarnt werden. Bei dem überreichen Angebot von Lehrkräften haben die gewissenlosen Agenten meist sehr

leichtes Spiel. Je häufiger ein Lehrer seine Stelle wechseln muss, desto einträglicher ist das Geschäft für den Agenten. Es kann nicht oft und nicht eindringlich genug betont werden, dass keine wirklich gute Schule ihren Bedarf an Lehrern durch eine dieser kleineren Agenturen decken würde. Die Auswahl der Lehrer wird in Zukunft den Direktoren durch ein offiziell aufgestelltes und geführtes öffentliches Register wesentlich erleichtert und dadurch die Agenturen entbehrlich gemacht werden.

Eine irgendwie gesetzlich geregelte Beförderung der Lehrer gibt es natürlich in England nicht. Die Lehrer an kleineren Schulen suchen bei guter Gelegenheit an grössere und reichere zu kommen. Ist ein Lehrer einmal an einer guten grossen Schule, z. B. einer bekannten public school, angestellt, so ist er für immer geborgen und wird sie nur verlassen, um irgendwo anders Direktor zu werden. Sonst, falls die Schule ein Internat ist, hat er meist Aussicht als älterer Lehrer ein „Haus" und durch die Pensionäre ein gutes Einkommen zu erhalten. An Schulen zweiten und dritten Grades ist häufig ein grosser Mangel an wirklich guten Lehrern, da alle tüchtigen Männer danach streben, möglichst bald an grössere Anstalten überzugehen.

Die Entlassung der Lehrer erfolgt durch den Direktor, ohne dass bisher in den meisten Fällen Berufung an das Kuratorium der Schule (falls ein solches vorhanden) gestattet wäre. Die zu Grunde liegende Idee ist, dass der dem Kuratorium verantwortliche Direktor (der Direktor einer Privatschule ist völlig unbeschränkt) auch dafür unbeschränkte Freiheit in der Wahl wie Entlassung seiner Erziehungsgehilfen haben muss. Weil bei diesem bisher fast ausschliesslich geltenden System aber doch manche Härte mit unterlaufen kann, hat die letzte kgl. Kommission empfohlen, dass ein Direktor einer Schule ersten und zweiten Grades Lehrer nur mit Zustimmung des Kuratoriums verabschieden kann, dass in Schulen niederer Ordnung Wahl wie Entlassung nur vom Verwaltungsrat der Schule beschlossen werden muss, und dass endlich vor der endgültigen Entscheidung dem Lehrer Gelegenheit geboten werden soll, seine eigene Sache zu führen. Es ist sehr wohl möglich, dass diese Vorschläge bald Gesetz werden. Die bisherigen Verhältnisse sind im einzelnen bei Disney oder bei Williams (vgl. d. Bibliographie § 6, 2 u. 3) nachzulesen.

Die Tracht der Lehrer an den bessern Anstalten während der Unterrichtsstunden ist ein lang herabwallender Talar über dunkelm Anzug. Als Kopfbedeckung dient das einer Uhlanenczapka ähnliche viereckige steife Barett. „Cap and Gown" bezeichnen den Graduierten der Universität und geben der Erscheinung des Lehrers unleugbar etwas Würdevolles und Respekt Einflössendes. Es kommt daher nicht selten vor, dass auch Lehrer, die keinen englischen Universitätsgrad besitzen, cap and gown anlegen als die offizielle, an grossen Schulen erforderliche Lehrertracht.

Die Anzahl der Lehrer im Verhältnis zur Schülerzahl ist an den besseren Schulen verhältnismässig grösser als in Deutschland. Meist kommt ein Lehrer auf 20—25 Knaben, in Cheltenham sogar auf nur je

17 Knaben. An kleinen Schulen, besonders den Privatschulen, liegen die Verhältnisse meist desto erbärmlicher. Oft kommt ausser dem Direktor nur noch 1, höchstens 2 Lehrer auf die ganze Schule. Grosses Unrecht für Lehrer wie Schüler!

Der Klassenlehrer heisst „form master". In vielen Schulen hat er sein eignes Klassenzimmer und die Knaben gehen zu ihm; er bleibt in seinem Zimmer, während die Knaben nach jeder Stunde wechseln. Auch viele Fachlehrer, welche die Knaben aus verschiedenen Klassen (vgl. unten) in „sets" oder „divisions" unterrichten, haben häufig ihr eigenes Zimmer. Der Ordinarius unterrichtet fast stets in einer der klassischen Sprachen (oft in beiden) und ausserdem in den „English subjects", d. h. Englische Sprache (Litteratur) und Geschichte. Die Zahl der eigentlichen Unterrichtsstunden ist für englische Lehrer etwas geringer als in Deutschland; sie beträgt z. B. für Clifton durchschnittlich 20—23, für Cheltenham 21—24 für ältere, 24—28 für jüngere Lehrer; es darf jedoch dabei nicht vergessen werden, dass der englische Lehrer auch einen Teil der ausserhalb der eigentlichen Schulstunden fallenden Zeit den Schülern widmet und daher weniger wirklich freie Zeit für sich hat als sein deutscher Kollege, der ausser in den Lehrstunden wenig mit den Schülern in Berührung kommt. Ein Hauptgrundsatz der englischen Pädagogik ist, dass ein Lehrer nicht nur ein Unterweiser, sondern ein Erzieher sein soll, ein Mann, der neben dem Verstand auch besonders den Charakter des Schülers zu bilden sucht. Es wäre natürlich ungerecht und unwahr zu behaupten, dass sich dazu nicht auch innerhalb der eigentlichen Lehrstunden häufig Gelegenheit bietet, die ein tüchtiger Lehrer nicht vorübergehen lassen wird; aber es lässt sich anderseits nicht leugnen, dass das offene, zutrauliche und doch nie die Grenzen des Respekts überschreitende Verhältnis des englischen Schülers zum Lehrer meist aus dem ungezwungenen Verkehr des letzteren mit den Knaben ausserhalb des Schulzimmers, auf dem Spielplatze und im Freien entsteht, und dass dies nach Meinung aller Sachverständigen ein ganz besonders segensreicher Faktor des englischen Schulwesens ist. Man muss dies gesehen haben, um es in seiner ganzen Bedeutung für Lehrer und Schüler richtig zu schätzen; weit entfernt der Disziplin zu schaden, befördert es den schnellen, gutwilligen Gehorsam. Die Anrede des Schülers an den Lehrer ist „Sir", der Lehrer dagegen spricht patriarchalisch „my boy"; er wird nie von den Knaben als „meine Zöglinge" oder „mes élèves" reden, sondern stets „my boys". Besonders in den Alumnaten verbringt der Lehrer eine grosse Zahl von Stunden wöchentlich mit den Schülern in diesem ungezwungenen Verkehr, doch selbst in den Externaten sieht der Lehrer mehr von den Knaben und tritt zu ihnen in ein näheres persönliches Verhältnis als in Deutschland, und man sucht für diesen Verkehr ausserhalb der Lehrstunden an den Externaten noch reichlichere Gelegenheit zu schaffen. Selten hört man in Deutschland Studenten mit solch herzlichem Tone von ihrer alten Schule und von ihren früheren Lehrern reden, wie man es in England fast überall hören kann. Freilich muss zugegeben werden, dass dem so stark ausserhalb der Schule beschäftigten

Lehrer in England zur gründlichen methodischen Vorbereitung auf seine Lehrstunden manchmal nicht genug Zeit bleibt, und fast nie Zeit und Sammlung zu wissenschaftlichem Weiterarbeiten. Aus demselben Grunde muss der Lehrer auch körperlich gewandt und womöglich „a good athlete“ sein. Ein guter Cricketspieler, ein geschickter Fussballspieler, einer, welcher in den Wettspielen für seine Universität gespielt („a University blue“) ist an den Schulen von Direktoren wie Schülern sehr geschätzt. Er wird bei den Schulspielen zugegen sein, kritisieren, gelegentlich wohl selbst einmal mitspielen — aber nie kommandieren! Die eigentliche Leitung des Spiels bleibt den Knaben selbst überlassen. Ein Lehrer, welcher ausserhalb der Schule nichts mit den Knaben zu thun haben wollte und für ihre Sports kein Interesse und Verständnis bewiese, würde in den Lehrstunden die Disziplin nur mit grösster Mühe aufrecht erhalten. Hier versehen es die ausländischen Lehrer sehr häufig, am meisten die Franzosen, welche fast nie Disziplin an englischen Schulen halten, sehr häufig aber auch die Deutschen, vor allem die Nicht-Turnenden, und auch die, welche überall fürchten, in zwanglosem Verkehr mit den Knaben ihrer akademischen und pädagogischen Würde etwas zu vergeben. An den grossen Schulen sind die Lehrer fast ohne Ausnahme nicht nur Graduierte von Oxford oder Cambridge, sondern auch alte public school boys — sie allein verstehen völlig den Geist und Charakter der Schule. Die kleineren Schulen, die in ihrem Lehrerpersonal weniger wählerisch sein können, ziehen meist einen Lehrer mit weniger guter wissenschaftlicher Befähigung, wenn er ein „good athlete“ ist, einem besser geistig gebildeten, aber in Spielen untüchtigen Manne vor.

Die gesellschaftliche Stellung der Lehrer lässt immer noch allerlei zu wünschen übrig. Durch seinen Beruf allein ist leider bisher der Lehrer noch nicht stets gentleman. Er wird also nicht deshalb geachtet, weil er ein Lehrer, sondern weil er Geistlicher, oder M.A., oder ein Oxford-Cambridge man ist. Immerhin ist zuzugeben, dass letzthin schon vieles besser geworden ist. Der den Bakel schwingende Charlatan, über den sich jedermann lustig machte, ist jetzt schon eine Seltenheit. An allen guten Schulen wirken akademisch (wenn auch nicht pädagogisch) gebildete Lehrer. Mehr und mehr bessert sich die Vorbildung und die Allgemeinbildung, mehr und mehr werden ungeeignete Elemente fern gehalten und ausgeschieden. Die soziale Stellung eines Lehrers an einer grossen public school wie überhaupt an einer Schule ersten Grades lässt schon jetzt nichts zu wünschen übrig. Trotzdem finden sich bislang unter den bessern englischen Studenten nur sehr wenige, die aus Neigung den Lehrerberuf ergreifen. Abgesehen von der geringen pädagogischen Neigung der meisten jungen Engländer schreckt viele das geringe Gehalt der gewöhnlichen Lehrer an den meisten Schulen, die bisherige Unsicherheit der Stellung bei der stets möglichen summarischen Entlassung durch den Direktor, die sehr zweifelhafte Beförderung in höherem Alter, endlich bisher die zu wenig geschätzte soziale Stellung. Manche junge Männer werden auch, nachdem sie einige Jahre unterrichtet haben, Geistliche, wenn ihnen eine gute Pfarre in Aussicht steht. Zu bemerken ist noch

hinsichtlich der sozialen Stellung der Lehrer, dass an den niederen Sekundärschulen häufig auch Elementarlehrer unterrichten und manchmal höhere Elementar- und niedere Sekundärlehrer kaum zu scheiden sind. Auch hier bleibt noch viel zu bessern und wird voraussichtlich in nicht allzu ferner Zeit gebessert sein. Der Lehrerstand als solcher ist augenblicklich überall in aufsteigender Entwickelung begriffen. Das zeigt sich auch im allmählichen Zurücktreten des geistlichen Standes aus den öffentlichen Schulen, in der erfreulichen Entwickelung der grossen Externate gegenüber den rein geschäftlichen kleinen Privatschulen, in der bessern Besoldung und dadurch unabhängigen Stellung der Lehrer. Dazu kommt als wichtiges Moment, dass seit 1870 (also gleich nach dem Bericht der Kommission von 1868) der Lehrerstand als solcher solidarisch geworden ist und sich in eine Reihe wichtiger Verbände zusammengeschlossen hat. Freilich stehen noch immer viele Lehrer ausserhalb derselben und bislang ist das Teachers' Register (in dem natürlich auch tüchtige Privatlehrer und Lehrer an Privatschulen Aufnahme finden würden) noch ein frommer Wunsch — aber bald wird er keiner mehr sein; der esprit de corps unter den Lehrern erstarkt von Jahr zu Jahr.

Die wichtigsten Lehrerverbände, welche, obgleich noch jung, doch schon für Hebung des Standesansehens und für Beförderung des gedeihlichen Ideenaustausches sehr viel gethan haben, sind:

a) The Headmasters' Conference (1870 gegründet), der kleinste, aber höchst angesehene Verein, bestehend aus 89 Mitgliedern, den Direktoren der grössten Stiftungsschulen (the chief endowed public schools) des Landes. Sie halten alle zwei Jahre wichtige Direktorenversammlungen ab.

b) The National Union of Teachers (ebenfalls 1870 gegründet), der grösste Verein, der jetzt aus etwa 28,000 Mitgliedern besteht und fast nur Elementarlehrer, aber auch einige Sekundärschullehrer umfasst und dessen übrige Mitglieder zum Teil auch niederen Sekundärunterricht erteilen.

Zwischen diesen beiden Vereinen liegen zahlreiche bis in die neueste Zeit gegründete in der Mitte, bei denen ausnahmsweise auch die Haupt-Lehrerinnen-Verbände mit aufgezählt werden mögen. Ich gebe die Vereine in chronologischer Ordnung. Es sind folgende:

c) Association of Headmistresses (1874),

d) University Association of Women Teachers (1883),

e) Private Schools' Association (1883),

f) Association of Assistant Mistresses (1884),

g) Teachers' Guild of Great Britain and Ireland (1885),

h) Incorporated Association of Headmasters (1890),

i) Association of Assistant Masters (1892),

k) Association of Headmasters of Preparatory Schools (1892),

l) Association of Headmasters of Higher-Grade Elementary and Organised Science Schools (1892).

Alle diese Verbände waren bei den Konferenzen in Oxford und Cambridge und vor der königl. Kommission durch berufene Mitglieder vertreten. Zu diesen Lehrerverbänden kann man auch noch rechnen

m) The College of Preceptors,

obgleich dies mehr ist als nur ein Lehrerverband und auch schon vor 1868 existierte (vgl. über dasselbe die Zeitschr. f. d. Ausl. Unterr. I, 289—290). Ferner Vereinigungen auswärtiger Lehrer, wie z. B. „L'association des professeurs de Français en Angleterre", eine grosse und einflussreiche, grossenteils aus Franzosen bestehende Verbindung. Der „Verein deutscher Lehrer in England", welcher in den achtziger Jahren von Männern wie Reichardt, Lange, Baumann u. a. ins Leben gerufen wurde, ist leider nach kurzem Bestehen wieder eingegangen. Endlich sind auch Vereine, zu denen Lehrer die weitaus grösste Mitgliederzahl stellen, hier zu nennen, z. B. die 1892 gegründete „Modern Language Association", welcher die meisten der bessern englischen neusprachlichen Lehrer und Universitätsdozenten angehören. Pädagogische Zeitschriften, z. B. „The Journal of Education" u. a., sowie regelmässige Konferenzen befördern den Meinungsaustausch unter den Lehrerverbänden. Über die Direktorenkonferenzen erstattet das Journal of Education stets kurzen Bericht.

Wissenschaftliche Arbeit nach ihrer Anstellung wird von englischen Lehrern nur in Ausnahmefällen geleistet. Meist sind sie schon von der Universität her zu selbständigem Fortarbeiten wenig aufgelegt und finden, selbst wenn sie es wollten, in ihrer pädagogischen Thätigkeit keine Musse zur Verfolgung und Veröffentlichung eigener Forschungen.

Die Gehaltsverhältnisse der Lehrer sind sehr verschieden und die der Lehrer an den kleineren Schulen für die englischen Verhältnisse entschieden zu niedrig. Bei den folgenden Zahlenangaben darf nicht vergessen werden, dass ein £ in England für den Lehrer weit weniger bedeutet als 20 Mark für seinen deutschen Kollegen. An den Schulen dritten Grades auf dem Lande erhalten die Lehrer anfangs zwischen £ 75 und £ 100, und auch später nach längerer Dienstzeit nicht viel mehr. An den Schulen zweiten Grades erhalten die Lehrer durchschnittlich £ 150—200. An den Schulen ersten Grades sind die Anfangsgehälter meist sehr gut, oft sogar für unverheiratete junge Anfänger zu hoch bemessen, während häufig die Steigerung beträchtlicher sein sollte. An keiner wirklich guten Schule wird ein Lehrer mit weniger als £ 150 angestellt, meist erhält er viel mehr, oft an den besten Schulen £ 150 und freie Station, was etwa £ 300 und mehr bedeutet. Man darf nie nach dem Fixum allein gehen, weil in den meisten Internaten (nicht in allen) der junge Lehrer Kost und Logis frei hat oder durch Privatschüler oder dem „house master" geleistete Hilfe ein beträchtliches Extra-Einkommen verdient. An einem guten Externat, wie z. B. an der Manchester Grammar School, beläuft sich das Fixum für mittlere Stellen auf etwa £ 250, für die besten zwischen £ 330 und 400. Die älteren Lehrer an den grossen Internaten, wenn sie „private tutors" sind oder ein „Haus" haben, stehen sich leicht auf £ 700 bis 800, an den allergrössten Schulen, den besten public schools, kommen

sie auf noch weit höhere Einnahmen, zwischen £ 1000 und 2000. Die Einnahme von £ 700—800 ergibt sich z. B. durch folgende Berechnung. Ein Lehrer hat £ 150 Fixum und ist daneben der Tutor von 40 Knaben, die jeder £ 15 für „Tuition“ bezahlen. Damit hat er £ 600 ausser dem Fixum von £ 150, also im ganzen £ 750. An den grössten Internaten ist die Haupteinnahmequelle für ältere Lehrer stets ein „Haus“, neben dem das Fixum eine ganz unbedeutende Summe ausmacht. Das Haus, klein oder gross, kann ihm eine sehr ergiebige Einnahmequelle sein je nach seinem oder seiner Frau Talent zur Haushaltung. Freilich sind diese Einkünfte in verschiedenen Jahren sehr grossen Schwankungen unterworfen und werden von Aussenstehenden oft überschätzt. Immerhin kann dabei nach Abzug der Unkosten die hübsche Summe von £ 1000 übrig sein. Dabei ist noch zu bemerken, dass an den grossen public schools sich die Lehrer in früheren Jahren noch besser standen als jetzt; sie schränken sich jetzt oft mehr ein, z. B. wenige reiten, was früher viel allgemeiner war. Aber alle Lehrer an den grossen Schulen ersten Ranges beziehen Gehälter, die ihnen ein behagliches, sorgenfreies Leben erlauben — was natürlich auch ihr Benehmen, ihre Frische und Stimmung günstig beeinflusst und ihnen jederzeit volle geistige Freiheit sichert. Sorgenvolle und abgearbeitete Lehrer sind an den bessern Schulen Englands im allgemeinen nicht anzutreffen. Die Höhe ihres Gehaltes wird meist — von den Privatschulen natürlich abgesehen — von den Kuratorien auf Grund der Vorschläge des Direktors festgestellt; früher waren die Direktoren in der Bemessung der Gehälter völlig unbeschränkt.

Lehrerpensionen und Witwenpensionen sind fast völlig unbekannt in England, wo ja auch für Universitätslehrer und deren Hinterbliebene keine Pensionen existieren. Im allgemeinen gilt in England der Grundsatz, dass jeder in dieser Beziehung durch Alters- und Lebensversicherungen für sich selbst zu sorgen hat. Einzelne Ausnahmen an einigen Schulen ersten Grades kommen vor, z. B. erhalten Lehrer Pensionen in Eton nach 15jähriger und in Harrow nach langjähriger Wirksamkeit. Auch gibt es in verschiedenen Lehrerverbänden ein System gegenseitiger Versicherung und Hilfeleistung.

Zum Schluss dieses Abschnittes ist manchen vielleicht ein Wort über die Stellung und Aussichten deutscher Lehrer in England willkommen. In der deutschen Presse ist gelegentlich viel Falsches und Irreleitendes über diese wichtige Frage gesagt und dadurch manche unbegründete Bitterkeit hervorgerufen worden. Deutsche Professoren der neueren Sprachen und Direktoren grösserer Schulen sollten von dem Stande der Dinge genau unterrichtet und in der Lage sein, jüngeren Lehrern und Gelehrten Aufschluss und die oft nötige Warnung zukommen zu lassen. An den englischen Schulen, den besten wie den schlechtesten, wirken augenblicklich sehr viele Ausländer, besonders Deutsche. Die Franzosen lehren fast nur ihre Muttersprache, die Deutschen ausser Deutsch oft auch noch Musik und gelegentlich Turnen. Wie gross die Zahl der deutschen Lehrer selbst an den besten Schulen des Landes ist, lehrt ein flüchtiger Blick auf die im Public Schools Year Book gegebenen Lehrerlisten. An einigen

grossen Schulen wirken treffliche deutsche Lehrer und bekleiden sehr gute und höchst geachtete Stellen. Sie sind völlig in englische Verhältnisse eingelebt, der Sprache durchaus kundig und beabsichtigen auch nicht England zu verlassen. Die Stellen der deutschen Lehrer an den meisten Privatschulen sind dagegen allerdings meist trostlos und oft geradezu entwürdigend. An diesen Schulen sind die Lehrer nur die Diener, nicht aber die Gehilfen und Kollegen des Direktors. Auf die Gestaltung der Schule und des Lehrgangs haben sie keinerlei Einfluss, werden für ausserordentlich viel unerfreuliche Arbeit meist schlecht gespeist und bezahlt und können bei der ersten besten Gelegenheit vom Direktor ohne weiteres fortgeschickt werden. Dies sind die Stellen, welche durch die kleinen Schulagenturen vermittelt werden, in denen es anständige und gebildete Menschen mit Recht nicht aushalten und daher, zum Vorteil des Agenten, von einer Stelle zur andern irren. Über diese Schulstellen handeln fast alle jene deutschen Berichte, in denen die englischen Schulverhältnisse so schwarz wie möglich gemalt sind und in denen die Verfasser offenbar ihre eigenen trüben Erfahrungen mit den Erzählungen ähnlich enttäuschter Kollegen zu einem trostlosen Bilde verwoben haben. Vor diesen Schulen und vor diesen Schulagenturen in London und in einigen andern Orten kann allerdings gar nicht oft und gar nicht dringend genug gewarnt werden. Reichardts aus gründlichster Erfahrung heraus geschriebenes Buch „Der deutsche Lehrer in England“ ist auch heute noch besonders für junge Neuphilologen höchst lesenswert. Die Warnungen, welche von ihm, Baumann, Lange (im Ausland, 1889, Juli, S. 34—7), Herford (in d. Engl. Studien IX, 331) und mir (in d. Engl. Stud. XII, 261) ausgesprochen, sind leider in den wenigsten Fällen von den deutschen Fachgenossen beherzigt und von den mit den hiesigen Verhältnissen nicht aus eigner Anschauung vertrauten Professoren ihren Schülern mitgeteilt worden. Die meisten Deutschen, welche in England als Lehrer zeitweilig Stellung suchen, sind junge Neuphilologen, welche in erster Linie um ihrer eigenen Ausbildung willen nach England herübergekommen und, um desto länger im Lande bleiben zu können, darauf bedacht sind, ihren Lebensunterhalt als Lehrer an einer Schule zu verdienen. Häufig wird ihnen von ihren Fachprofessoren sogar der Rat gegeben, sich eine Weile in England als Lehrer durchzuschlagen. Eine andere Klasse der Lehrerstellen suchenden Deutschen besteht aus mehr oder minder verunglückten Existenzen, die in Deutschland nicht weiter kommen können, weil sie dort keinerlei abschliessende Studien gemacht oder Prüfungen abgelegt haben. Von letzteren sehe ich hier ab. Sie können in England nicht füglich erwarten, irgendwie gute Stellen als Lehrer zu erhalten — fehlen ihnen doch zu diesem Berufe meist so ziemlich alle nötigen Vorbedingungen —, ebensowenig wie unter ähnlichen Verhältnissen Engländer in Deutschland Anstellung finden würden. Der grossen Anzahl junger strebsamer Neuphilologen, welche sich in England Sprachfertigkeit und Kenntnis von Land und Volk aneignen, dann aber diese Kenntnisse in Deutschland verwerten wollen, ist dagegen dringend anzuraten, sich vollständig von den Schulagenturen und Privatschulen fernzuhalten und lieber kürzere Zeit im Lande zuzu-

bringen, diese aber voll und ganz nach wohlüberlegtem Plane und nach eigenem Ermessen auszunutzen.*) In dieser kürzeren Zeit, über die sie frei verfügen und die sie grossenteils in London und Umgegend, daneben aber auch in einigen anderen grossen Städten Mittel- und Nordenglands, zur Semesterzeit auch wohl in einer der beiden alten Universitäten sowie auf Ausflügen nach Orten wie Stratford, Warwick, Kenilworth u. a. zubringen sollten, würden sie ungleich mehr lernen und geniessen, als wenn sie etwa ein Jahr lang an einer fern von London und jeder interessanten Nachbarschaft gelegenen kleinen schlechten Privatschule im Verkehr mit ungebildeten Kollegen und meist unbändigen Knaben unterrichtet, wenig wirklich gutes Englisch, gehört und von dem grossen und interessanten englischen Leben so gut wie nichts gesehen hätten. Wie mancher ist auf diese Weise enttäuscht und verbittert worden und hat unerfreuliche anstatt anregender Eindrücke mit sich fort genommen. Wird er dereinst im stande sein, seinen deutschen Schülern England unbefangen und aus wirklicher Kenntnis der Verhältnisse heraus zu schildern? Nur wenigen jungen deutschen Lehrern wird es an englischen Privatschulen besser ergehen. Meist hindert sie, von der Schlechtigkeit der Schulen abgesehen, ihre Ungewandtheit im sprachlichen Ausdruck, ihr den englischen Verhältnissen selten Rechnung tragendes äusseres Auftreten, ihre Unkenntnis der englischen Spiele und Unlust an ihnen teilzunehmen, ihr mangelndes Verständnis für den sehr unabhängigen Charakter englischer Knaben, ihre zu grosse Lehrhaftigkeit und Pedanterie, ihre zu geringe Zurückhaltung, wo solche dem Engländer geboten erscheint. So erzielen sie auch selten anfangs als Lehrer Erfolge und bleiben wieder nicht lange genug, um sich den Verhältnissen voll und ganz anzupassen. An den grossen guten Schulen dagegen wird in Zukunft kaum noch ein Deutscher hoffen dürfen, Anstellung zu finden, der nicht schon jahrelang im Lande gelebt hat, vortrefflich empfohlen ist, in seinem Auftreten allen an einen gentleman gestellten Anforderungen genügt, und auch gesonnen ist, in England zu bleiben. Und selbst gegen diese Lehrer herrscht jetzt eine allmählich immer stärker gewordene englische Gegenströmung. Seitdem, besonders durch die Errichtung des Medieval and Modern Languages Tripos zu Cambridge (1884), tüchtige Neuphilologen auch in England selbst herangebildet werden, herrscht in vielen Schulen der keineswegs ungerechtfertigte Grundsatz, in Zukunft die Stellen der Lehrer des Deutschen mit in England wissenschaftlich vorgebildeten Engländern zu besetzen.

*) Hier könnte ein Reichsinstitut in London deutschen Neuphilologen unschätzbare Dienste leisten, falls es in der richtigen Weise eingerichtet und von dem richtigen Manne geleitet würde. Die Grundzüge eines solchen Instituts, das aber kein Internat sein dürfte und mit Mitteln reichlich ausgestattet sein müsste, zu entwickeln, ist hier nicht der Ort. Doch beabsichtige ich gelegentlich an einem andern Orte meine Gedanken und Vorschläge über diese für Neuphilologen so äusserst wichtige Frage ausführlich darzulegen.

Kapitel IV.

Innere Organisation.

a) Vorbemerkungen.

In diesem Kapitel sind vorwiegend die Verhältnisse an Schulen ersten Grades geschildert, weil diese die meisten Lehrer besonders interessieren werden. Von den grossen Public schools sind Eton und Rugby absichtlich weniger berücksichtigt worden, weil über sie bisher in deutschen Arbeiten vorwiegend berichtet ist. Neben Harrow haben auch einige der besten jüngeren Schulen wie Haileybury, Cheltenham und besonders Clifton, ausserdem einige der grossen Londoner Externate in erster Linie den Stoff zu den folgenden Ausführungen gegeben. Neben den offiziellen Angaben in Schulprospekten und dem äusserst nützlichen „Public Schools Year Book“ sind auch manche eigene Beobachtungen, sowie Berichte von Lehrern und Schülern, benutzt worden. Wer die hier nur kurz besprochenen Verhältnisse eingehender zu studieren wünscht, wird reiche Belehrung finden in den folgenden in der Bibliographie aufgezählten Werken: § 1, 1. 13. § 2, 9. 14. 15. 17—19. 25. 27—28. § 4, 2—6. § 6 an verschiedenen Stellen. — Ferner ist im voraus zu bemerken, dass kaum eine bessere englische Schule der andern in jeder Einzelheit gleicht. Jede hat ihre eigene Geschichte und ihre eigene Überlieferung, und eine bisher nicht vorhandene Uniformierung der höheren Schulen wird auch in der Zukunft weder von den Schulen selbst, noch vom Staate angestrebt. Doch in den Grundzügen der Einrichtung und mehr noch im Geist, welcher sie durchweht, sind die guten höheren Schulen einander sehr ähnlich. Für eine vorläufige Orientierung dürfte das im folgenden Bemerkte jedenfalls ausreichen; abweichende Einzelheiten besonderer Schulen wird sich jeder Lehrer dann selbst leicht zurechtlegen und in das Gesamtbild einreihen können.

b) Innere Gliederung.

Selten besuchen in England die Kinder von vornherein dieselbe höhere Schule. Den ersten Unterricht erhalten sie meist zu Hause von Privatlehrern oder sie besuchen einen Kindergarten. Hier lernen sie die Anfangsgründe, die sogenannten drei R's (reading, writing, arithmetic). Nachdem sie im Lesen, Schreiben (in England der schwierigen Orthographie wegen nicht leicht) und Rechnen die ersten Kenntnisse sich angeeignet, dazu etwas biblische Geschichte, Heimatskunde u. dergl. gehabt haben, kommen die Knaben meist mit etwa 8 (7—9) Jahren in eine Vorbereitungsschule („preparatory school“) auf die grosse Schule, welche meist die Knaben erst in vorgeschrittenerem Alter zulässt. Dies ist besonders bei den grossen Internaten der Fall. Die Externate besitzen gewöhnlich ein sogenanntes „junior department“, welches als „preparatory school“ für die grosse Schule dient. In Clifton, einer Schule, welche, vorwiegend Internat, doch auch viele day boys hat, gibt es eine „preparatory school“ (auf 45 Knaben zwischen 7 und 11 beschränkt) und ein

„junior department“ (140 Knaben zwischen 10 und 14) vor der eigentlichen grossen Schule. In den meisten grösseren Städten gibt es Vorbereitungsschulen, in denen die Knaben bis zu 14 Jahren unterrichtet werden und somit dem Elternhause nicht zu früh entzogen zu werden brauchen. Ausserdem gibt es freilich auch an gesund und schön gelegenen Orten, oder auf dem Lande, eine grosse Anzahl teilweise vorzüglicher Vorbereitungsschulen unter vortrefflichen Lehrern. Viele dieser Schulen stehen in besonders enger Beziehung zu irgend einer bestimmten grossen Schule, für welche sie die Knaben besonders vorbereitet. Im Public School Year Book (P.Sch.Y.B.) sind solche Vorbereitungsschulen stets hinter der betreffenden grossen Schule aufgeführt. Sie sind Privatschulen, gehören aber fast alle zu der besten Art der Privatschulen. In der „preparatory school“ oder im „junior department“ bleiben die Knaben meist bis zum 14. Jahre. An Schulen, die ein „junior department“ haben, heisst der obere Teil der Schule „senior department“ oder „upper school“. Der Kursus an ihnen ist meist auf 4—5 Jahre berechnet. Die Abiturienten an Schulen ersten Grades sind fast alle 19 Jahre alt, seltener 18, noch seltener 20. Nie mehr als 20. Besonders begabte Knaben treten manchmal schon mit 13 Jahren in die „upper school“ ein; wenn sie dagegen älter sind als 15 Jahre, bevor sie mit dem „junior department“ fertig sind, werden sie entweder überhaupt nicht mehr in die höhere Schule zugelassen, oder sie treten in einen Parallelcoetus des „senior department“ über, wie es z. B. in Clifton möglich ist (vgl. unten). Die, welche faul oder wenig begabt sind, gehen oft schon von der V. Klasse (unserer Sekunda entsprechend), der modern Side ab und treten mit 17 oder 18 Jahren als Lehrlinge in ein Geschäft ein. Während viele Schüler nur ein „senior“ und „junior“ department kennen, unterscheiden andere zwischen „upper“ — „middle“ — und „lower school“. In diesem Falle sind meist „upper“ und „middle“ im „senior“ begriffen.

Fast in allen grossen Schulen unterscheidet man mindestens zwei Hauptabteilungen, eine Gymnasial- und eine Realabteilung. Erstere heisst „classical side“, letztere „modern side“. Daneben tritt, je nach dem Charakter der Schule und den Lebenszielen, auf welche sie hauptsächlich vorbereitet, eine „military side“ oder „army class“, oder eine „commercial“ class, oder ein „science“ (Naturwissenschaften) oder „engineering“ department. Eine Trennung der Schulen in Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen etc. ist in England nicht beliebt; man hat einen einheitlichen Unterbau mit späterer Bifurcation oder stärkerer Verzweigung je nach den lokalen Bedürfnissen der Schule. In den grossen Städten sind viele Schulen stark kaufmännisch gefärbt, z. B. die in Leeds. Ebenso werden in den Schulen von Nordengland technische und naturwissenschaftliche Fächer an den Schulen besonders gepflegt. Andere Schulen, wie z. B. Cheltenham, bereiten neben dem Ingenieurfach Knaben besonders für die militärischen Prüfungen vor. In Clifton, Marlborough, u. a. steht neben der „classical“ und der „modern side“ noch die „military side“. In Dulwich stehen neben den beiden ersten Abteilungen noch „science“ und „engineering“, u. s. w.

Innerhalb der oberen, (mittleren) und unteren Abteilung der Schule gibt es dann eine Reihe von Klassen („forms"). Jeder Knabe gehört einer bestimmten „form" an, in der er in einer Reihe von Fächern mit denselben Knaben vom „form master" unterrichtet wird. Meist sind die sog. „Klassenfächer" Religion, Englisch, Geschichte und Geographie, Lateinisch, zu denen auf der „classical side" noch Griechisch hinzutritt. Die anderen Lehrfächer lernen die Knaben in „sets", d. h. Gruppen von Knaben aus verschiedenen Klassen je nach ihren Kenntnissen in dem betreffenden Gegenstande. Mathematik, Französisch, Deutsch, Naturwissenschaften u. a. werden meist in „sets" (oder „divisions") gelehrt. So z. B. in Clifton. Gelegentlich wird auch irgend ein nicht als form-subject geltendes Fach „order" genannt und durch die ganze Schule wieder in Unterabteilungen (sets) gelehrt. So hat man z. B. folgende Einteilung des deutschen Unterrichts in Cheltenham College: German order. Upper School: Set 1, 2, 3, 4; Middle School, Set 1, 2, 3; Lower School, Set 1, 2, 3; und des französischen: French order. Division I. Set 1, 2, 3; Division II. Set 1, 2; Division III, Set 1, 2; Division IV, Set 1, 2. In jeder „set" in Cheltenham sind durchschnittlich zwischen 15 und 20 Knaben. In jeder wirklichen Klasse befinden sich im Durchschnitt etwa 25 Knaben; Überfüllung der mittleren und unteren Klassen kommt nicht vor, weil die Anzahl der englischen Klassen weit grösser, ihr Kursus kürzer ist, als in Deutschland.

Die Namen mancher Klassen sind sehr merkwürdig und sie bedeuten an manchen Schulen nicht dasselbe. Zunächst ist zu merken, dass, während in Deutschland die Klassen von Sexta bis Prima aufsteigen, in England umgekehrt die sechste Klasse die höchste ist. The VIth form entspricht unserer Prima, die Vth unserer Sekunda. Die VI und V Klasse bilden mit allerhand Unterabteilungen die obere Schule. In der VI geniessen die Schüler in Bezug auf Arbeit und Disziplin grosse Freiheit; sie bleiben oft, wenn sie sehr jung nach VI gekommen sind, zwei bis drei Jahre in dieser Klasse und dürfen in ihrer Arbeit unbekümmert um den gewöhnlichen Unterricht ihrer Neigung und Begabung völlig frei folgen. Die IV und III bilden die mittlere Schule und entsprechen unserer Tertia und Quarta. Neben diesen Zahlen als Klassennamen kommen noch ziemlich häufig die Namen „remove" und „shell" als Klassennamen der mittleren Schule, seltener „the twenty" zwischen V und VI der Oberschule vor. Finden sich „remove" und „shell" an derselben Schule, so ist „remove" die höhere Klasse, mehr nach der oberen Stufe hin. I und II kommen an grossen Schulen selten vor. Sie sind die Klassen der „lower school". An einigen Schulen, die weniger Verzweigung in der Mitte haben, stehen I und II für die unteren Klassen der mittleren Schule. Zur Erläuterung des bisher Gesagten mögen die verschiedenen Klassensysteme einiger guten Schulen hier folgen. Es sind weit mehr als im Deutschen von IIIb—Ia, aber es ist zu bedenken, dass Versetzung in jedem term möglich ist.

Charterhouse School.

Upper VI (The VI[th])	Middle IV
Under VI	Lower IV
Upper V (The V[th])	Upper Shell
Under V	Middle Shell
Remove	Lower Shell.
Upper IV	

Tonbridge School.

The VI[th]	Remove
The Twenty	Upper III
Upper V	Lower III
Lower V	II
IV	I.

Rugby School.

Upper School	VI. Upper Bench	dürfen fags haben.
	VI. Lower Bench	
	The Twenty	dürfen nur vom Direktor geprügelt werden.
	Upper V[th]	
	Lower V[th]	
Middle School	Upper Middle 1	müssen fags sein.
	Upper Middle 2	
	Lower Middle	
	Shell	sollten mit 14 Jahren eintreten.
Lower School	Lower School.	

Haileybury College.

Upper School: V—VI
Middle School: IV
Lower School: I—III.

Clifton College.

College: Upper School: V—VI
Middle: III—IV
Junior School: I—III.

Das wegen der superannation (vgl. unten) gebotene System der Übergänge von einem Teil der Schule in den andern möge die folgende für Clifton College geltende Tabelle veranschaulichen:

Clifton College.

Preparatory School	Junior School	College: Classical	College: modern	College: military
		VI	VI	VI
		Vα	5a	5x
		Vβ	5b	5y
		Vγ	5c	5z
		IVα	4a	4x
		IVβ	4b	14—19 Jahre
			4c	
	IIIα	IIIα	3a	
	IIIβ	IIIβ	3b	
	IIIγ	IIIγ	3c	
3	IIα	14—19 Jahre		
	IIβ			
2	Iα			
1	Iβ			
8—11 Jahre	11—14 Jahre			

Die Erklärung dieser Tabelle ist folgende: Wenn ein Knabe 11 Jahre alt ist, muss er — aus pädagogischen Gründen — die preparatory school verlassen und in die „junior school" eintreten. Er tritt dann meist in die Parallelklasse über, unter Umständen in den nächst höheren Coetus. Er bleibt in jeder Abteilung der unteren und mittleren Schule durchschnittlich 2 terms. Mit 14 Jahren muss er wieder aus pädagogischen Gründen die „junior school" verlassen, da er dann für die „junior boys" zu alt ist. Er tritt dann wieder in die Parallelklasse des College (der grossen Schule), eventuell in den nächst höheren Coetus über.

Über die Anzahl der Knaben in den einzelnen Klassen — im Durchschnitt etwa 25 — mag die folgende Tabelle nähere Auskunft geben. Sie gibt eine Übersicht über Merchant Taylors' School im Lent term, 1895.

Upper School.

	Knaben		
A. Classical Side:			
Head form . . .	24		
Upper VI . . .	26		
Lower VI . . .	26		
Upper V . . .	23		
Lower V . . .	28		127
B. Modern Side:			
1. Upper Modern:			
Head form . . .	19		
Lower VI . . .	28	47	
2. Lower Modern:			
Upper V . . .	24		
Lower V . . .	27		
Upper Remove .	19		
Lower Remove .	18	88	135
			262

Lower School.

	Knaben		
1. Upper Section:			
Upper Division .	30		
Lower Division .	30		
Upper IV . . .	23		
Lower IV . . .	24		
Upper III . . .	29	136	
2. Lower Section:			
Lower III . . .	25		
Upper II . . .	23		
Lower II . . .	23		
Upper I . . .	23		
Lower I . . .	13	107	243
Übertrag			262
			505

Der Platz des Schülers in der Klasse richtet sich meist nach der Gesamtsumme der von ihm in einem term erhaltenen Marken. Daneben wird aber häufig noch angegeben und in den Schulprospekten und Listen öffentlich gedruckt, welche Plätze er in verschiedenen besonderen Fächern haben würde. Da derselbe Knabe ja in verschiedenen Klassen (einer „form" und mehreren „sets") zu sein pflegt, werden die Plätze der „sets" besonders vermerkt. So findet man z. B. in der Liste von Shrewsbury School, Summer Term, 1895:

Classical Side. Upper III. Lower Division:

	Classics	French	English	Mathematics
J. Johnston	2	1	1	1
A. French	1	2	3	3
Hoyle	4	3	2	2
H. O. Roberts . . .		absent		
Davey	3	4	5	4

	Classics	French	English	Mathematics
Robinson	5	5	6	6
E. Gibson	6	6	4	5
etc.				

Die erste Reihe gibt die Knaben nach den Klassenplätzen. Der Primus, Johnston, ist im allgemeinen der beste, aber aus den hinzugefügten Zahlen ergibt sich, dass in den alten Sprachen ihm der Secundus, French, überlegen ist.

Die einzelne Lehrstunde heisst an manchen Schulen „period", sie dauert 45—50 Minuten; 5—10 Minuten verstreichen mindestens, bis die Schüler eine Klasse verlassen und sich in eine andere begeben und ihre Bücher und Schreibmaterialien für die Stunde in Ordnung gebracht haben.

Nachdem nun das ganze System der inneren Gliederung einer grossen Schule in den Grundzügen besprochen ist, sei zum Schluss das System von Merchant Taylors' (mit der Schülerzahl) gegeben.

A. Lower School (243 Knaben; Versetzung in die Upper School dreimal jährlich; 2 Sections zu je 5 Klassen).

B. Upper School (262 Knaben)

- Classical Side (127 Knaben in 5 Klassen)
- Modern Side (135 Knaben)
 - Upper (47)
 - Lower (88)
 - A (bereitet auf die upper division vor und auf die Matrikulationsprüfung der Universität London).
 - B (für künftige Kaufleute).

c) Lehrpläne und Ziele.

Die Lehrpläne der Schulen entwirft der Direktor selbständig ohne jede Einmischung seitens des Kuratoriums, wo ein solches vorhanden. Beeinflusst wird die Aufstellung des Lehrplans besonders durch drei Faktoren: Die örtlichen Verhältnisse und Erfordernisse, die eventuell vorhandene Notwendigkeit, Staatszuschüsse („South Kensington grants" u. dgl.) zu erhalten, und besonders die Anforderungen der grossen Universitätsprüfungen („Local Examinations", „Joint Board Examinations", „University of London Matriculation" u. a. Vgl. Kap. VI). Nirgend herrscht eine bewusste oder gewollte Einheit der Lehrpläne, aber durch die gleichen Anforderungen der Prüfungen ist doch in den Hauptsachen eine Einheit erzielt. Besonders die „Local Examinations", und die Prüfungen des „Joint Board", auf deren jetzige Gestaltung die Wünsche der Lehrer stark eingewirkt haben, haben, soweit es wünschenswert war, allgemeine Lehrpläne und Lehrziele für die höheren Schulen entworfen. Auch die letzte königliche Kommission will hier nicht eingreifen und kein starres allgemein verbindliches Schema aufstellen. Sie beschränkt sich in ihrem Bericht (I, 284—5) auf einige Andeutungen und Wünsche. In den alten „grammar schools" war jahrhundertelang die Pflege der klassischen Sprachen,

besonders des Lateinischen, das fast ausschliessliche Ziel des Unterrichts. Obwohl der alte Name beibehalten ist, haben doch die Schulen in letzter Zeit nicht umhin gekonnt, den Anforderungen der Neuzeit sehr wesentliche Zugeständnisse zu machen und den Lehrplan dementsprechend erheblich erweitert. Die gewerbetreibende Bevölkerung ist letzthin stark gewachsen, grosse Städte sind in fast einem Menschenalter entstanden, und sie verlangen moderne Fächer im Lehrplan und wünschen für ihre Kinder keine einseitig gymnasiale Bildung. Wo diesem Bedürfnis nicht entsprochen wird, schicken sie ihre Kinder lieber in die guten — noch dazu freien — Volksschulen. Viele Kinder, welche eigentlich Sekundärunterricht erhalten sollten, befinden sich leider zur Zeit in Elementarschulen. Diesen lokalen Anforderungen durch zeitgemässe Umgestaltung oder Erweiterung der alten Lehrpläne Rechnung zu tragen, ohne doch die höchsten Interessen der Erziehung, Bildung des Geistes und Charakters, zu schädigen ist eine der wichtigsten und schwierigsten Aufgaben für die Direktoren der höheren Schulen. An verschiedenen Schulen werden verschiedene Fächer bevorzugt, hier alte Sprachen, dort Mathematik und Naturwissenschaften, hier wieder Fächer, welche besonders dem zukünftigen Offizier oder Ingenieur oder Kaufmann nützlich sind. Aber überall an den besseren Schulen machen die Universitäten durch ihre Anforderungen praktisch den Lehrplan. Das wird am besten klar bei dem vor kurzem auch in England lebhaft geführten Kampfe gegen das Griechische als obligatorisches Fach für die Universitäts-Matrikulationsprüfung in Oxford und Cambridge. Bisher sind die beiden alten Universitäten fest geblieben und verlangen beim Eintritt von allen Studenten eine — freilich sehr geringe — Bekanntschaft mit dem Griechischen. Viele kleinere Schulen würden das Griechische morgen von ihrem Lehrplan streichen, wenn die Universitäten Griechisch als obligatorisches Fach in der Matrikulationsprüfung beseitigen würden. Umgekehrt würde das Studium des Deutschen in den Schulen zweifellos einen ganz erheblichen Aufschwung nehmen, wenn es, statt fakultativ zu sein wie jetzt, von den Universitäten in der Eintrittsprüfung verlangt würde. Mehr und mehr sieht man in England ein, dass ein wissenschaftliches Universitätsstudium auf keinem Gebiete ohne eine Kenntnis der deutschen Sprache möglich ist. In einem solchen Falle ist es das beste, von vornherein auf der in einer Prüfung nachzuweisenden Kenntnis dieser Sprache zu bestehen. Die Rückwirkung auf die Schulen würde bedeutend sein. Über die Prüfungen selbst wird in Kap. VI gehandelt werden. Hier sei nur noch in Bezug auf den Lehrplan bemerkt, dass durch die verschiedenen Prüfungen, auf welche Mitglieder derselben Klasse oft gleichzeitig vorbereitet werden müssen, die Einheitlichkeit des Lehrplans nicht selten geschädigt wird und die Lehrgegenstände leicht nach äusseren Rücksichten auf die Anforderungen der Prüfungen behandelt werden. Die Aufstellung und Durcharbeitung eines anerkannten Kanons der zu lesenden Schriftsteller wird ebenfalls durch die Prüfungen, in denen die Universitäten gewisse Bücher bis auf Kapitel und Seite zum besonderen Studium vorschreiben, gehindert. Dadurch sind dem Direktor wie dem Lehrer oft die Hände mehr als wünschenswert gebunden, wäh-

rend doch sonst „freedom, variety, and elasticity“ das Losungswort der englischen Pädagogen ist und bleiben soll. Die Wirkung des Hinarbeitens auf staatliche oder lokale Unterstützung zeigt sich im Lehrplan der höheren Schulen letzthin häufig darin, dass technische Gegenstände, wie Zeichnen, Stenographie, Buchhaltung u. dgl., ferner auch Mathematik und Naturwissenschaften, auf Kosten der sog. „litterarischen“ Fächer, d. h. Sprachen (Englisch ebenso sehr wie neuere Sprachen werden oft stark vernachlässigt), Geschichte u. dgl. oft über Gebühr gefördert werden. Der praktische Zweck überwiegt in der Wahl der Lehrfächer wie der Lehrmethode oft so sehr, dass die geistige Bildung vielfach nicht genügend zu ihrem Recht kommt.

Es ist im vorhergehenden darauf hingewiesen, dass die humanistische Erziehung den Knaben auf der „classical side“, die reale auf der „modern side“ der grösseren Schulen gegeben wird. Erstere bereitet durch Vermittlung der Grundlagen einer mehr allgemeinen Bildung für die Universitäten und die gelehrten Berufe, letztere für technische Fächer, den Zivildienst, das Heer (dafür oft besondere „military side“ neben oder als Teil der „modern side“), die kaufmännische Laufbahn (manchmal besonderes „commercial department“), und nur gelegentlich auch auf die Universität (Neuere Sprachen, Mathematik, Naturwissenschaften) vor. In letzterem Falle müssen die Knaben während oder nach ihrer Schulzeit das erforderliche Modicum von Griechisch lernen, um die leichte Oxforder oder Cambridger Prüfung zu bestehen. In London ist Griechisch nicht mehr obligatorisch, ebensowenig an der Victoria University oder der neuen University of Wales. Bislang war das Schülermaterial, welches die modern sides der Schulen besuchte, nicht so gut wie das auf der classical side. Letzthin ist es schon besser geworden, teilweise durch eine Hebung des Unterrichts in den Neueren Sprachen, und hoffentlich wird später die modern side in ihrer Art auf derselben geistigen Höhe stehen wie die classisal side. Vorläufig ist freilich nicht zu leugnen, dass die tüchtigsten und gebildetsten Schüler entweder auf der classical side oder der military side zu finden sind.

Die Unterrichtsgegenstände auf der „classical side“ sind meist folgende: Religion; Englisch, Latein, Griechisch, Französisch; Geschichte, Geographie; Rechnen, Mathematik; Naturwissenschaften (d. h. Chemie, Physik); Zeichnen, Singen. Andere Gegenstände, wie Deutsch oder Violinspiel u. dgl. sind fast überall fakultativ und Extras. Weitaus die meiste Zeit wird den beiden alten Sprachen gewidmet.

Die Unterrichtsgegenstände der „modern side“ sind meist: Mathematik; Englisch, Latein, Französisch, Deutsch; Geschichte und Geographie; Naturwissenschaften (d. h. Chemie, Physik); Zeichnen, Singen. Mathematik, Naturwissenschaften und Französisch werden hier hauptsächlich getrieben. In Cheltenham, wo viele Offiziersaspiranten vorgebildet werden, kann man auch fakultativen Unterricht im Russischen in der Schule erhalten. Hebräisch wird nur an sehr wenigen Schulen fakultativ gelehrt. Sehr intensiv wird es anscheinend in Merchant Taylors' getrieben.

Über die Verteilung der Lehrstunden mögen folgende Tabellen Auskunft geben:

King's College School. London.

1. Classical Division.

Klassische Sprachen	16
Mathematik	2
Französisch	2
Anderes	6
	30

2. Mathematical Division.

Mathematik	10
Naturwissenschaften	4
Neuere Sprachen	8
Extra Naturwissenschaften oder Zeichnen	4
Anderes	4
	30

3. Commercial Division.

Neuere Sprachen	8
Mathematik	7
Geschichte	3
Geographie	2
Zeichnen	2
Kaufmännische Fächer	4
Anderes	4
	30

Junior School.

Latein	7
Französisch	3
Mathematik	6
Singen	2
Exerzieren	2
„English subjects generally“	10
	30

Die Zahlen geben die sog. „periods“ (je 3/4 Stunde), welche jedem Gegenstande wöchentlich zugeteilt sind. Die Hausarbeit ist hier nicht eingerechnet; sie beträgt etwa die Hälfte des obigen. „Anderes“ bedeutet, dass die so angesetzte Zeit für jeden einzelnen Knaben zur Arbeit in den Fächern benutzt werden soll, in denen er besonders weiter zu kommen nötig hat.

Harrow School.

Stundenplan der „Classical side“. Die Arbeit der VIth form lässt sich angeblich nicht genauer klassifizieren; hier wird ziemlich ausschliesslich spezialisiert.

	Wöchentliche Schulstunden	Religion und Alte Sprachen	Mathematik	Naturwissenschaften	Französisch
Fifth Form	24 1/2	17 1/2	3 1/4	2	1 3/4
Remove and Shell	21 3/4	14 1/2	3 1/2	1 1/2 [1])	2 1/4
Fourth Form	21 3/4	14 1/4	3 1/2	1 1/2 [2])	2 1/2

Bemerkungen: [1]) In der 2. und 3. Shell-Abteilung statt dessen Turnen. [2]) Statt dessen auch Zeichnen oder Singen. — Die Vorbereitungsstunden sind etwa ebenso stark wie die eigentlichen Lehrstunden in der Schule. Knaben der IV. Klasse, welche kein Griechisch lernen, haben wöchentlich 3 1/2 Extra Mathematikstunden.

Auf der „modern side“ würde sich die Verteilung (von Präparationen und Vorbereitungsstunden abgesehen) der einzelnen Gegenstände auf etwa

24¼ wöchentliche Lehrstunden folgendermassen stellen: Religion und Englisch 3¾; Latein 4½; Französisch 4¼; Deutsch 3½; Mathematik 6¾; Besondere Bedürfnisse 1½, oder Naturwissenschaften (V), oder Turnen (Shell).

Repton School.

Anzahl der wöchentlichen Schulstunden, abgesehen von aller Präparation:

	Englisch	Alte Sprachen	Neuere Sprachen	Zeichnen und Naturwissenschaften	Mathematik	Summa
Classical Side	4	13	2	2	5	26
Modern Side .	6	4	7	3	6	26

Sherborne School.

Das Verhältnis der gelehrten Gegenstände (von Religion abgesehen) zu einander ist an dieser Schule das folgende:

Classical Side.

Englische Gegenstände, Alte Sprachen	7
Mathematik	2
Geschichte und Geographie . .	1
Neuere Sprachen	1
Naturwissenschaften (obere Schule)	1
Zeichnen u. Singen (untere Schule)	1

Modern Side.

Englische Gegenstände, Latein Geschichte, Geographie . .	7
Mathematik	3
Französisch	2
Deutsch	2
Naturwissenschaften	2

An vielen andern Schulen würde auf der „Modern Side“ das Verhältnis so sein: Mathematik 4, Französisch 2, Deutsch 1.

Ähnlich wie an obigen bekannten Schulen liegen die Verhältnisse an den meisten andern Anstalten. Eine eingehendere Analyse der Stundenpläne kann an dieser Stelle nicht versucht werden; viel wertvolles Material dafür steckt in den Listen und Prospekten vieler der besten Schulen, ist aber bisher meines Wissens noch nie methodisch und zusammenfassend nach den neueren Prospekten verarbeitet worden.

Eine Reihe von sehr sachkundigen Bemerkungen über die einzelnen Fächer des Curriculums der englischen höheren Schulen hat Dr. Findlay in seinen trefflichen Abhandlungen in dem Beiblatt zur Anglia, II (1892) 236—9 veröffentlicht, auf die ich in diesem Zusammenhange hier besonders hinweisen möchte. Im Vergleich mit deutschen Gymnasialprimanern haben die VI^th^ form boys der classical sides an den grössten englischen Schulen mehr alte Klassiker gelesen und sind auch meist gewandter im lateinischen Ausdruck, besonders in Versen; dagegen sind sie in Aufsätzen in ihrer Muttersprache, in allgemeiner Geschichte und Geographie weniger tüchtig. In Mathematik sind ebenfalls viele Knaben der bessern modern sides den deutschen Realprimanern überlegen, an allgemeiner Bildung dagegen stehen sie gewöhnlich hinter ihnen zurück. Das kommt von dem sehr

frühen Spezialisieren der englischen Schüler, besonders in der obersten Klasse, in der sie oft mehrere Jahre bleiben und schliesslich besonders auf irgend ein Lieblingsfach arbeiten, in dem sie sich auf der Universität auszuzeichnen wünschen. Die neueren Sprachen als wirklich den Geist bildende Fächer, abgesehen von rein utilitarischen Zwecken für Offiziere und junge Kaufleute, haben bislang noch nicht die ihnen gebührende Anerkennung im Curriculum der bessern Schulen gefunden, obgleich sich die Zeichen mehren, dass diese Zeit nicht mehr fern ist.

Über den jetzigen Zustand kann ich einmal eingehende statistische Angaben machen, die bisher nirgends veröffentlicht sind. Im vorigen Jahre stellte die Modern Language Association eine Untersuchung über den Zustand des neusprachlichen Unterrichts an 93 der besten höheren Schulen (chief public schools) an durch Aussendung von Fragebogen. Die Ergebnisse waren kurz zusammengefasst folgende:

A. Französisch (Anzahl der wöchentlichen Stunden).

	Classical Side		Modern or Commercial Side		Military Side	
	In School	Out of School	In School	Out of School	In School	Out of School
a) Lower School . .	3,2[1] (5—1,5)	1,6 (3—0)	3,8 (6—3)	1,8 (4—0)	4,5 (5—4)	3,25 (4,25—2)
b) Middle School . .	3,25 (5—2)	1,8 (4,5—0)	5 (8—2)	2,2 (4,5—5)	4,7 (6—4)	3,2 (4,25—2)
c) Upper School . .	3,2 (5,5—1)	2 (5—0)	4 (6—2)	2,6 (5—0,5)	4,2 (5—3,5)	2,8 (4,25—1,5)

[1]) Die in den ersten Reihen gegebenen Zahlen geben den Durchschnitt, die Zahlen in Klammern die höchsten und niedrigsten der angegebenen.

B. Deutsch (Anzahl der wöchentlichen Stunden).

	Classical Side		Modern and Commercial Side		Army Class	
	In School	Out of School	In School	Out of School	In School	Out of School
a) Lower School . .	3,2 (5—1,5)	2 (2,5—1,5)	3,5 (5—1,75)	2 (2,5—1,5)	5 (6—4)	3 (3,75—2)
b) Middle School . .	3,6 (6—1,5)	2,8 (4—1,25)	3,75 (5,5—2)	1,8 (4—1)	4,9 (6—3,5)	2,6 (3,75—1)
c) Upper School . .	3,5 (6—1)	2,2 (4—1)	4,3 (6—2)	2,6 (4,5—1)	5 (6—3,5)	2,9 (3,75—1,5)

Fernere Ergebnisse der Umfrage betreffs der weniger und später gelernten Fremdsprache, Deutsch, waren folgende. Auf der classical side lernen es etwa 25 Prozent (50—0), auf der modern side aber 31,4 Pro-

zent (90—0). In den meisten Schulen wird Deutsch nur auf der Oberstufe (upper school) getrieben, in wenigen Fällen nur schon auf der Mittelstufe (middle school). In weitaus den meisten Schulen jedoch beträgt die Durchschnittszahl der deutschen Stunden nicht 3 die Woche, sondern nur etwa 1—2. In einigen Schulen ist Deutsch fakultativ anstatt Griechisch oder Chemie. In einigen Schulen wird Deutsch auf der Mittelstufe getrieben und auf der Oberstufe aufgegeben aus Mangel an Zeit, da die Knaben auf „scholarships" (Stipendien) in den alten Sprachen hinarbeiten, oder mehr Französisch treiben für die Matrikulationsprüfung der Universität London. Ferner ergab sich hinsichtlich beider neueren Sprachen, dass in etwa 1/4 aller Fälle zu den oben aufgeführten Schul- und Präparationsstunden noch Übersetzungen ins Deutsche oder Französische verlangt wurden; dass nur sehr beschränkte Zeit, in 39 von 93 Schulen gar keine, für Diktate ausgesetzt war. Eine systematische Unterweisung in der Aussprache fand fast nirgends statt, in 2 Fällen wurde sie nach phonetischen Grundsätzen gelehrt. Hinsichtlich des mündlichen Gebrauchs der Fremdsprache in den Lehrstunden waren die Antworten die verschiedensten, nämlich: „Nur in der army class wird die fremde Sprache mit den Schülern gesprochen. — Nur für gewisse Prüfungen. — Nur Besprechung vorher vorbereiteter Gegenstände. — Fragen und Antworten über die gelernten Aufgaben. — Durch lautes Vorlesen von Geschichten und Lustspielen. — Die ganze Stunde Französisch oder Deutsch gesprochen. — Konversation während des Dinners. — Gelegentlich. — Unthunlich." Die dafür ausgesetzte Zeit schwankte wöchentlich zwischen 2 und 1/2 Stunde. Hinsichtlich der deutschen Handschrift endlich wurde ermittelt, dass von den 55 (von 93) Schulen, in denen Deutsch überhaupt gelehrt wird, 45 die deutsche Handschrift lehren, 10 nicht.

Das Wissenswerte betreffs der Organisation und Anforderungen der besten Schulen findet sich bequem und zuverlässig in P. Sch. Y. B. zusammen. Eingehende Prospekte sind auf Wunsch von jeder Schule zu haben. Den Prospekten der meisten Privatschulen gegenüber ist die grösste Vorsicht und Skepsis geboten. „Schulprogramme" im deutschen Sinne gibt es nicht. Viele Seiten der englischen Schullisten werden mit Aufzählung aller Knaben in allen Klassen ausgefüllt, den ihnen zuerkannten Marken, den von den Älteren errungenen Preisen und Auszeichnungen, Verzeichnissen der Lehrer, Gönner und Wohlthäter, des Kuratoriums u. dgl. Schliesslich sei noch der volle Prospekt einer guten Schule ersten Grades hier abgedruckt (mit Auslassung nur eines für Deutsche belanglosen Stückes), der von Clifton College.

Clifton College.

Notices to parents of boarders.

I.—Before the admission of any boy, a certificate of good character is required from his former Master or Tutor, which should be sent to the Secretary *at least a fortnight* before the date of the Entrance Examination at which he is to present himself. *This certificate should state the length of time* that he has been with such Master or Tutor.

II.—No boy shall attend the School as a day boy unless he reside with a near

relative; or if an orphan with his guardian or other person who in the judgment of the Head Master stands to him in *loco parentis*.

III.—Except by special permission from the Head Master, no boy can remain in the School after the end of the term or holiday in which he attains the age of nineteen,

Nor if he is below the	Sixth Form	after	18,	
„	„	Fifth	„	17,
„	„	Fourth	„	16,
„	„	Upper Third	„	15,
„	„	Upper Second	„	13,

Note.—Any boy who has once come under the operation of this rule is for the future to be considered as remaining in the College by special leave of the Head Master, who may withdraw this leave at the end of any Term if he is not satisfied with the boy's industry, progress, or behaviour.

IV.—No remission of fees can be claimed on account of absence from ill health or other causes.

V.—A Term's notice is required previous to the removal of a Pupil, or in default half a Term's Boarding Fee and a Term's College Fees must be paid.

VI.—No boy shall either enter or return to the College from a house in which there has been any infectious disease within the preceding month, without previous notice being given to the Head Master and permission obtained from him. In the holidays all such notices should be addressed to the Secretary.

VII.—There are three Vacations in the year: a Spring Vacation of three weeks and three days, beginning about the middle of April; a Summer Vacation of seven weeks and three days, beginning about the end of July; and a Christmas Vacation of four weeks and three days, beginning shortly before Christmas Day.

VIII.—The hours in the College Boarding Houses are as follows:—Morning Prayers, 7 a.m.; Preparation, 7 to 8; Breakfast at 8; Dinner at 1.30; Tea from 5.30 to 6.30, according to the season; Supper at 7.30 in Summer and 9.20 in Winter; Evening Preparation, 7.15 in Winter, 8.15 in Summer.

IX.—Boys below the Fifth Form prepare their evening work for one or two hours under the supervision of a Master; the rest in their own studies.

X.—Hampers are allowed to boys above the Junior School, provided they do not contain uncooked meat; but is it hoped that very few will be sent. No boy may have more than one in a term.

XI.—A weekly allowance of One Shilling is given to each boy for pocket money, and charged in the account at the end of the Term. This allowance is liable to be taxed for wilful damage, for replacing lost books, or to pay fines for leaving books about.

XII.—It is particularly requested that parents will be careful not to give their sons too much pocket money. No young boy should have more than 30s. in a Term.

XIII.—The House Master has authority to pay what he considers necessary expenses, such as subscriptions to games, &c.

XIV.—Every boy is required to learn swimming. The charges for the Baths, including swimming lessons, are 10s. in the Summer Term, and 5s. for each of the other Terms.

XV.—Every boy is required, as far as his health allows, to join in all the School games.

XVI.—Exemptions from swimming and from games can be obtained only from the House Master.

XVII.—All coats must be black; all neckties black. The dress preferred for the younger boys is a plain black jacket and Eton collar. Tall hats are worn on Sundays by all boys above the Preparatory School; on other days all boys wear the caps which are made for the School, or straw hats with a special ribbon.

XVIII.—It is particularly requested that every article of clothing be distinctly marked with the owner's name *in full*, and that an exact list be sent in his box. Every boy brings six towels.

XIX.—It is desirable that every one should have a hand bag, large enough to hold a suit of clothes, to facilitate packing, &c., at the end of each Term. This should have the owner's name distinctly marked on it.

XX.—For the Special Rules affecting the Junior and Preparatory Schools, see their Prospectuses. M. G. Glazebrook, Head Master.

The School consists of the following parts:

I. „The College" or Upper School, which is divided into three Departments:

(1) The Classical Side, which has special reference to the Universities, and comprises all the subjects usually taught at a Public School, including French, German, Mathematics, and Physical Science.

(2) The Modern Side, in which the instruction comprises Latin, Modern Languages, Mathematics, Physical Science, English, &c. The Higher Forms on this Side devote much time to either Modern Languages or Physical Science.

(3) The Military Side, which is intended specially for boys of the standard of a Fifth Form who are to enter direct from School the Royal Military Academy, Woolwich, or the Royal Military College, Sandhurst. This side devotes much time to Mathematics.

Boys can enter this department from the Modern as well as from the Classical Side when they have fully attained the standard of the Upper Fourth Form, and can pass a qualifying Examination in Mathematics and Latin.

II. The Junior School, which prepares boys for the three departments of the College, and has a special class for boys intended for the Royal Navy.

III. The Preparatory School, which prepares boys for the Junior School.

Full information as to the Educational Course is given in a separate paper, which may be obtained from the Secretary.

Physical Science forms part of the regular work in all forms excepting the two highest, where a choice is allowed.

There are two Laboratories, one for instruction in Practical Chemistry and one for the Practical study of Experimental Physics; a Museum of Natural History; and a Workshop. In the teaching of Physical Science, attention is chiefly given to

(1) Chemistry. (2) Experimental Physics.

There is some teaching of Natural History (Botany, Geology, and Physical Geography).

Drawing, Freehand, Perspective and Geometrical, forms part of the regular work of the whole School, except in the Upper Forms of the Classical Side. In these Forms Boys of some promise and attainments may take Drawing and Painting as a substitute for some part of their Classical Work. There are Special Classes for Painting, Landscape Drawing, Machine and Architectural Drawing, open to all parts of the School as extras.

Singing is taught to all Boys in the Preparatory School, and also to the Chapel Choir. There is also a Choral and an Orchestral Society, for which there is a small charge.

There is an Engineer Cadet Corps composed of Members of the College.

Admission. Boys are admitted on the nomination of Life Governors, or Donors, or of the Council. A Life Governorship, which can be obtained at a cost of fifty pounds, entitles the owner to nominate one pupil during his life. A Donorship, which can be obtained at a cost of twenty pounds, entitles the owner to nominate one boy. The charge for a nomination by the Council is five pounds per annum while the boy remains in the School.

Before admission every Boy is required to pass an entrance examination, which is graduated according to age. All particulars respecting nominations and admission can be obtained on application to the Secretary.

The ages for admission to the three parts of the School are as follows:—

Preparatory School.—Boys are admitted between 7 and 10: the best age is between 8 and 9.

Junior School.—Boys are admitted between 10 and 13: the best age is between 10 and 11.

The College.—Boys are admitted between 13 and 14 on passing the ordinary examination.

Boys over 14 are required to reach a somewhat higher standard.

Boys who pass the Entrance Examination are admitted to the School in the order in which they are nominated after *formal* application by their Parents. But a boy whose application is late may obtain admission by gaining an Entrance Exhibition. These exhibitions, which do not exceed twenty in number each year, are awarded to boys who distinguish themselves in the examinations, either for Entrance or for Scholarships. They are of the value of £ 5, and carry with them the right of prior admission.

Fees:

School Fees:			Boarding Fees—Small Houses:		
College and Junior School	£ 26 5 s.	per annum	Mr. Smith's	£ 100	per annum
Preparatory School	„ 25	„ „	Mr. Luckman's	„ 72	„ „
Boarding Fees—Large Houses:			Mr. Harper's	„ 60	„ „
Boys over 13	£ 72	„ „	Sanatorium Fee (for Boarders)	„ 1 1 s.	„ „
Boys under 13	„ 60	„ „			

Swimming Baths, including Instruction in Swimming, Summer Term 10 s., Spring and Autumn Terms 5 s. each. This is optional for Day Boys, except in the Summer Term for those who have to learn Swimming.

Extra Fees per Term for Optional Subjects:

Chemical Laboratory	£ 2 16 s.	Water Colour Painting, Landscape Drawing, Machine Drawing, and Architectural Drawing, Field Fortification and Military Topography, each	£ 1 10 s.
Physical Laboratory	„ 2 16 „	Engineer Corps, Subscription	„ 1 1 „
For both Laboratories	„ 4 4 „	Pianoforte Instruction	„ 2 10 „
Laboratory Classes—VIth., Vth., 4a, and Military Forms	„ 2 2 „	Use of Piano	5 „
Ditto in both Laboratories	„ 3 3 „	Instruction in Violin and Wind Instruments	„ 3 3 „
Workshop	„ 1 5 „		
Gymnasium	10 „ 6 d.		

There is a Special Charge of 10 s. for Materials for each Laboratory Class in the Modern Middle and Lower Fourth and Modern Third Forms.

There is a Special Fee of £ 3 6 s. 8 d. a term for the Military Side.

The School, Nomination, and Boarding Fees are apportioned between the three School terms, and are payable in advance; all other accounts are payable at the end of the term, and must be discharged at least one week before the opening of the next term.

A Term's Notice must be given in writing *to the Secretary* before removing a Pupil.

Junior School. This, like the rest of the College, is under the immediate supervision of the Head Master, but with separate School-rooms, Boarding-houses, and Play Ground.

Boys in the Junior Scool on becoming sufficiently advanced pass into the College, and take precedence of other applicants for vacancies.

There is a special fee of £ 10 per term for the Naval Class.

Fuller information is given in the special Junior School Prospectus.

Preparatory School. The object of this School is to give a thorough and suitable grounding to little boys before proceeding to the Junior School. The numbers are limited to about forty-five boys. The School is kept entirely distinct from the College, both as regards teaching and arrangements for play; but a certain hours the boys have the separate use of the College Museum, Gymnasium and Baths, with due supervision and instruction.

Boys in the Preparatory Scool, on becoming sufficiently advanced, pass into the Junior School, taking precedence of other applicants.

Fuller information is given in the special Preparatory School Prospectus.

Boarding Arrangements. In the College, Boarders are received by the following Masters of Large Houses: — The Head Master, Mr. Wiseman, Mr. Tait, Mr. Moberly, Mr. Fairbanks, and Mr. Asquith.

Boys passing into the College, but for whom there are no places either in the House specially selected or in other Large Houses, are received at the Small House, Mr. Smith's, on special terms (£ 100 a year), and can pass on in turn to the Large Houses as vacancies occur. Arrangements for the boarding of boys during the vacations can also be made, should the parents express a wish in writing to the boys' House Master to that effect.

In the Junior School there are two Large Houses, of which the Masters are Mr. Laxton and Mr. Martin, and one Small House—Mr. Luckman's.

Boys in the Preparatory School may board with Mr. Harper or Mr. Luckman.

Day Boys. The Day Boys in the College are divided for purposes of games and of discipline into two „Houses", entitled North Town and South Town. The House Master of the North Town is Mr. Wollaston. The House Master of the South Town is Mr. Spence.

The Day Boys in the Junior School are similarly divided. Their House Masters are Mr. Tillard and Mr. Luckman.

For further particulars apply to the Head Master or the Secretary. In writing for information it is desirable to mention the age of the boy for whom enquiry is made.

Junior School.

The Junior School is managed in much the same way as an ordinary Preparatory School of the highest class, but the following may be mentioned as among the spezial advantages of the School: —

(1) About half the boys are day boys.

(2) Its large numbers (140) make it possible completely to organize the teaching and the games.

(3) Special subjects (*e. g.* Science and Mathematics and French) are taught by masters on the staff of the Upper School who are specially skilled in those subjects.

(4) The form system, the books used, and the methods of teaching, are carefully adapted to prepare boys for the Upper School.

(5) Boys can reach the highest form of the Junior School without learning Greek.

(6) The masters in the Junior School are of the same standing as the masters in the Upper School and other public schools, and like them have special qualifications for their posts.

The Junior School, though an integral part of the College, has separate buildings, playground, and boarding houses: and the time table is so arranged as to prevent undue association with the boys of the Upper School. At the same time Junior School boys have permission and opportunity for intercourse with their brothers in the Upper School.

At the age of about 13½ to 14 boys are promoted from the Junior School into the Upper School without further examination: and they take precedence of boys from elsewhere in admission to the boarding houses.

Boys intended for the Royal Navy will be specially prepared for the „Britannia" Examination when they reach a suitable age and standard. For this preparation a special fee will become payable.

Admission. The best age for admission is from 10 to 11; but boys of 12 are admissible unless they are so very backward as to give no reasonable hope of their becoming fit for the Upper School by the age of 14.

All Boys intended for the Junior School are expected to *read and write*, and to *spell fairly well from Dictation*. They ought also to have some knowledge of the Elements of English History and Geography, and the simple rules of Arithmetic, and have their memory trained by learning English Poetry. It is advisable that all boys should have some know-

ledge of French when they enter the Junior School, and great attention should be paid to accuracy and neatness in all their work.

Boys of 10 who can fulfil the requirements of the previous paragraph will be admitted even if they know no Latin.

Boys of 11 should know the Latin Accidence to the end of the regular verbs, and do some easy Latin construing and exercises.

Boys of 12 should be doing harder Latin construing and have some knowledge of Syntax. They should also begin to write easy compound sentences.

Boys of 13 are only admitted into the Junior School if they can take their place in the Third Form, the work of which is the same as that of the Third Form in the Senior School.

N.B. — In the case of boys whose circumstances have been exceptional due allowance will be made.

M. G. Glazebrook, Head Master.

d) Lehrmittel.

Über die Gebäude, in denen die bessern englischen Schulen untergebracht sind, ist in deutschen Arbeiten älteren und jüngeren Datums vielfach gehandelt worden. Die bessern Schulen liegen selten in der Mitte von grossen Städten, sondern sind entweder in Vorstädte verlegt oder befinden sich, wie fast alle Internate, auf dem Lande oder nahe der See. Von den alten grossen Londoner Stiftsschulen ist Charterhouse erst kürzlich aufs Land hinausgezogen (nach Godalming), St. Paul's ist nach Kensington verlegt, Westminster wird auf dem alten historischen Platze voraussichtlich auch nicht viel länger mehr bleiben. Manche der kleineren und grösseren Stiftungsschulen in kleineren Orten (z. B. King Edward's School zu Stratford-on-Avon, der Geburtsstadt Shaksperes) oder auf dem Lande (wie Eton, Winchester u. a.) haben dagegen ein sehr altertümliches Aussere. Sie sind in klösterlichem Stil gebaut, mit grossen, meist von drei Seiten mit Gebäuden umgebenen Höfen, Kreuzgängen, altem Holzgetäfel und alten vielbeschnitzten Holzbänken. Die neuern grossen Schulen aus unserm Jahrhundert, z. B. Cheltenham, Clifton, Marlborough u. a., und die teilweise neu gebauten älteren, wie Rugby und Harrow, befinden sich in schönen, oft den alten im Stil nachgeahmten Gebäuden. Eine grossartige Privatwohlthätigkeit hat in den letzten 30—50 Jahren reiche Stiftungen an oft schon reiche Schulen gemacht und sie dadurch wesentlich verbessert und verschönert. In den besten neuern Anstalten, auch in den besten Privatschulen, ist in gesundheitlicher Beziehung den weitestgehenden Anforderungen der Neuzeit vollauf Rechnung getragen. Fast jede gute Schule hat neben den eigentlichen Klassenzimmern noch folgende Räumlichkeiten. Eine Schulkapelle, oft prächtig mit schöner Orgel, für die täglichen Morgenandachten und die sonntäglichen Gottesdienste. In vielen Schulen einen grossen gemeinschaftlichen Speisesaal (in den Internaten speisen die Schüler im Speisesaal ihres house-master), in dem — ebenso wie in der Aula (wo eine solche vorhanden ist) — Tafeln mit den Namen der Schüler hängen, welche sich in Arbeit oder Sports besonders ausgezeichnet haben. Ferner gibt es eine Turnhalle, meist eine geräumige Schwimmhalle, allerlei Werkstätten und Laboratorien. Lesezimmer und eine oft sehr reichhaltige Schülerbibliothek fehlen nicht. Gelegentlich gibt's so-

gar ein gutes Schulmuseum, wie zu Rugby und sonst, oder gar ein kleines Observatorium. Überall in Internaten ferner ein isoliert liegendes Schulhospital für ansteckende Krankheiten. Inmitten der Spielplätze erhebt sich oft ein schmucker Spielpavillon, von dem man auf die verschiedenen Plätze hinabsieht. Die Spielplätze selbst sind meist prächtig, oft sehr ausgedehnt, vorzüglich gehalten. Neben ihnen befindet sich manchmal noch ein Exerzierhaus für das Schüler-Freiwilligenkorps und etwas abgelegener die Schiessstände. Ein geebneter Pfad zum Radfahren zieht sich gelegentlich um das Schulgebiet herum. Die Schulräume selbst sind in den neuen Schulen meist geräumig, hell und luftig. In den älteren Schulen sind die Räume oft gleichfalls sehr alt und manchmal — besonders in einfacheren Schulen, wie z. B. Stratford-on-Avon, — recht primitiv. An den Wänden und auf manchen Bänken sieht man die eingeschnitzten Namen später berühmt gewordener Schüler. In einzelnen Schulen werden noch immer mehrere Klassen in einem und demselben Zimmer unterrichtet, z. B. in Cheltenham und sonst. In Eton ist diese Sitte, bei welcher der Direktor auf höherem Sitz in der Mitte des grossen Saales thronte und seine verschiedenen Lehrer im Auge hatte, erst kürzlich beseitigt worden. (Vgl. dazu u. a. K. V. Stoy, Zwei Tage in englischen Gymnasien S. 15—16.) In den Internaten befinden sich nahe, oft in der Schule selbst, die Privathäuser derjenigen älteren Lehrer, welche Pensionäre bei sich aufnehmen, die sogenannten „houses“. In diesen haben die Knaben ihre oft puppenstubenähnlichen kleinen Studierzimmer für sich allein oder, bei jüngeren Schülern, zu zwei und zwei. Oben in den Häusern befinden sich die Schlafsäle der Knaben. Falls dieselben völlig offen und an beiden Seiten mit Betten besetzt sind, in der Mitte des Saales die Waschtische, so heissen sie „dormitories“. Wenn die einzelnen Betten aber durch Vorhänge oder dünne Wände von einander abgeschieden sind und jeder Knabe somit eine Art von (unverschliessbarem) Schlafzimmer für sich hat, nennt man sie „cubicles“ (im slang von Eton „stalls“). Über die Vorzüge beider Arten vom moralischen wie hygieinischen Standpunkte gehen die Ansichten der Engländer auseinander. Manche gute Schulen bevorzugen die eine, andere die andere Art. In Clifton gibt's dormitories, in Haileybury aber cubicles in den „houses“. Die „cubicles“ sind erst seit 40 Jahren in Mode gekommen; der Prinz-Gemahl hielt viel von ihnen und suchte sie in Aufnahme zu bringen. In den guten Schulen schläft der Lehrer nicht mit den Knaben, sondern der „prefect“ sorgt für Ordnung. Er ist ein VIth form boy mit grosser Vollmacht. Reden ist in den meisten Schlafsälen nicht erlaubt. Mit den letzteren Bemerkungen ist allerdings manches gesagt worden, was nicht streng in das Kapitel „Lehrmittel“ gehört. Das Lehrerkollegium ist an den besseren Schulen sehr gut, über manche Missstände an den kleineren Schulen vgl. Kap. III. Die Lehrbücher endlich sind nicht billig im Durchschnitt, meist teurer als deutsche Bücher ähnlichen Inhalts, aber stets gut gedruckt, auf gutem Papier, in handlichem Format (man sehe die Klassikerausgaben der Oxforder und Cambridger Universitätsdruckereien). Die bessern Bücher sind zudem äusserst praktisch angelegt und grossenteils von pädagogisch wie wissenschaftlich tüchtigen Männern

verfasst. Besonders die Oxforder und Cambridger, aber auch viele Londoner Schulbücher, erfreuen sich eines grossen, wohlverdienten Rufes und werden nicht nur in den Schulen Englands, sondern auch vielfach in denen der Kolonien mit Nutzen gebraucht. Einige haben sogar in Deutschland Eingang gefunden. In vielen Schulen ist es Sitte, dass die Schule die vorgeschriebenen Bücher kauft und vorrätig hält und dann an die Knaben wieder verkauft. Entweder die Knaben erhalten die Bücher so billiger oder die Schule behält für ihre Zwecke den Vorteil des Rabatts; jedenfalls sind die richtigen Bücher stets sofort zu haben. Auch Schreibpapier wird meist von der Schule billig geliefert.

e) Das Schuljahr.

Die Dauer des englischen Schuljahrs ist weit kürzer als die des deutschen. Von den 52 Wochen des Jahres sind 37—38 Wochen Schule und gut 14—15 Wochen Ferien. Das Schuljahr zerfällt fast überall in 3 sogenannte „terms", die man am besten, wenngleich nicht ganz genau, mit „Quartal" übersetzen kann. Die 3 terms umfassen meist etwa die folgende Zeit:

1. Michaelis bis Weihnachten, ca. Sept. 15 bis Dez. 20,
2. Weihnachten bis Ostern, ca. Jan. 15 bis April 10,
3. Ostern bis Michaelis, ca. Mai 1 bis August 1.

Diese Schuleinteilung entspricht ziemlich, obschon nicht ganz genau, den 3 Cambridger terms: Michaelmas term, Lent term, Easter term.

Die Ferien (an verschiedenen Orten etwas verschieden) fallen dann so, dass zu Weihnachten gut 4 Wochen, im Sommer (August und September) gut 7 Wochen, zu Ostern gut 3 Wochen herauskommen, im ganzen meist an die 15 Wochen. Das Genauere für jede einzelne Schule findet man leicht im P. Sch. Y. B. Die Ferien an den Privatschulen sind ähnlich eingerichtet. Zu dem kommen dann noch hie und da an Schulen einzelne freie Tage; meist ist es ein einziger Tag in der Mitte des term (half term holiday), der freigegeben wird; oder die Schüler dürfen sich an einigen Anstalten den Ferientag selbst wählen. Turnfahrten, Schulreisen, wie in Deutschland, gibt es dafür in England nicht. Sonnabend ist an vielen Schulen, besonders den Externaten in grossen Städten, schulfrei, z. B. an King's College School in London, der Grammar School zu Manchester und vielen anderen. Oft gibt's am Sonnabend aber selbst an diesen Schulen fakultativen Unterricht. Freie Nachmittage (half holidays) gibt es meist im Sommer dreimal, im Winter zweimal (wo dafür die erste Frühstunde des Sommerunterrichts fortfällt). An diesen Nachmittagen finden dann die grossen Wettspiele („matches") an den Schulen statt, während an den andern Nachmittagen nur für sie geübt wird. Es gibt unter den Schulstrafen eine den meisten Knaben sehr empfindliche: an half holidays unter Aufsicht in der Schule arbeiten zu müssen. Manche Schulen lassen solche Strafen, welche die Knaben den Spielen entziehen würden, grundsätzlich nicht zu. Die Stelle des deutschen Schulfestes vertritt der „speech day", welcher kurz oder unmittelbar vor die grossen

Ferien, also in den Juli (meist Ende Juli) fällt. Es ist ein grosser Schulaktus, zu dem die Eltern der Schüler und zahlreiche alte Schüler herbeiströmen. Der Direktor hält eine grössere Rede und gibt einen Überblick über die Geschichte der Anstalt im verflossenen Jahr und bespricht in Gegenwart vieler Eltern manche Punkte der Organisation oder Disziplin, die ihm am Herzen liegen; dann tritt gewöhnlich ein (oder mehrere) alter Schüler der Anstalt auf, der sich im Leben einen Namen gemacht hat, hält eine Ansprache und berichtet den Knaben, wie ihm das auf der Schule Gewonnene später im Leben geholfen u. dgl. Darauf erfolgt die Verteilung der zahlreichen in den Schul-Schlussprüfungen gewonnenen Preise (prächtig gebundene Bücher, deren Wahl oft den Schülern freigestellt ist), Verlesung der Erfolge der Schüler der Anstalt in Universitätsprüfungen, Offiziersprüfungen u. dgl. unter lautem Beifallklatschen der Schule, endlich meist noch musikalische und deklamatorische Aufführungen (gewöhnlich griechisch — englisch — französisch).

Ein gewöhnlicher Schultag beginnt in den meisten Schulen mit einer gemeinsamen Morgenandacht vor dem Unterricht — gewöhnlich in der Schulkapelle, wo keine vorhanden ist, in der Aula. Dann folgen die Unterrichtsstunden mit reichlichen Pausen dazwischen. In keiner Schule müssen die Knaben zu lange ununterbrochen sitzen, ja in vielen Schulen herrscht der Gebrauch, dass die Knaben in den unteren Klassen während der Stunde die Plätze wechseln, weil sie nach jeder Antwort entweder herauf oder hinunter kommen. Viele Lehrer scheinen dies fortwährende Plätzewechseln der Schüler nicht als störend zu empfinden. Die Schule beginnt in den verschiedenen Anstalten zu sehr verschiedener Zeit, meist später als in Deutschland. In den grossen Städten und den dortigen Externaten selten vor 9 Uhr morgens, was sehr nötig ist der weiten Entfernungen, des grossen Verkehrs und des späteren Tagesbeginns in England wegen. In den Internaten, wo die Schüler alle leicht zur Stelle sind, beginnt die Arbeit im Sommer meist um 7 Uhr und die erste Arbeitsstunde (7—8) liegt vor dem ersten Frühstück. An einer guten kleineren Internatsschule ist die Tageseinteilung so:

Für die Primaner (VIth form):

Sommer: vormittags 7—8 Schule
8—9 Frühstück
9^{15}—1 Schule (mit 15 Minuten Pause um 11)
nachmittags 4—6 Schule, dreimal wöchentlich
abends 7^{30}—8^{15} Präparation ohne Lehrer

Winter: Die Frühstunde von 7—8 fällt aus, dafür gibt es viermal wöchentlich Nachmittagsunterricht von 4—6. Sonst ist alles wie im Sommer.

Sonntags sind die Knaben gehalten, sich einige Zeit mit der Lektüre der Bibel zu beschäftigen, sonst Bücher zu lesen, Briefe zu schreiben, alle Spiele ruhen, weltliche Musik ist untersagt, und in den Internaten halten die Direktoren religiöse Ansprachen in der Schulkapelle. Solche von bedeutenden Direktoren gehaltene Sonntags-Schulreden sind

oft nachher gesammelt im Druck erschienen. Einige solcher Sammlungen sind in England sehr geschätzt.

f) Schulroutine und Disziplin.

Zur Aufnahme in die besseren Schulen ist meist frühe Anmeldung der Knaben erforderlich. In den ersten public schools muss dieselbe schon jahrelang vorher bei dem Direktor erfolgen. Oft sind dabei Empfehlungen wünschenswert, zu welchen gewisse Personen, die der Schule grössere Schenkungen gemacht haben, statutenmässig das Recht haben. Der rechtzeitig angemeldete und vorläufig angenommene Knabe muss dann noch bei seinem Eintritt in die Schule sich einer Aufnahmeprüfung unterziehen, auf Grund deren er definitiv angenommen und gesetzt wird. Ist die Schule ein Internat, so wird er alsbald einem „house tutor", welcher zugleich Lehrer an der Anstalt ist, zugeteilt. Dabei können die Eltern Wünsche äussern, in welches Haus ihr Sohn als Pensionär eintreten soll, die thunlichst berücksichtigt werden. In einigen grossen Externaten („day schools" oder „town schools") wird der Knabe auch von Anfang an als besonderer Schützling einem Lehrer überwiesen, der ihm während seiner ganzen Schulzeit als freundlicher Berater zur Seite steht. Vgl. S. 764. Ein besonders gutes Alter zum Eintritt in die grossen Schulen ist das 13. Lebensjahr. Durchschnittlich sind die Knaben 14 Jahr alt beim Übergang aus der „preparatory school" oder dem „junior department" der grossen Schulen. Ein Knabe, der über 15 Jahre alt ist, wird nur ungern und unter besonderen Verhältnissen in die obere Schule zugelassen, ebensowenig ein Knabe unter 13 (an einigen Anstalten unter 12) Jahren.

Die Schüler werden persönlich zu regelmässigem Schulbesuch verpflichtet. Im Prospekt von Cheltenham College heisst es „Keine Entschuldigung für Abwesenheit an dem ersten Schultage nach den Ferien wird angenommen ausser einer ärztlichen Bescheinigung von Krankheit. Briefe der Eltern können als Entschuldigung nicht gelten und die Schüler werden für ihr pünktliches Erscheinen persönlich verantwortlich gemacht." Ähnlich lauten andre Prospekte.

Die Zensuren bestehen grösstenteils in Marken für jeden Gegenstand. Ein gewisser Prozentsatz zeigt die Höhe der Leistungen, z. B. 68 (d. h. $^{68}/_{100}$) für Latein, 35 für Mathematik bedeutet, dass der Schüler in Latein ziemlich gut, dagegen in Mathematik schwach ist. Das Zeugnis wird den Eltern jeden Term zugleich mit der Rechnung ins Haus geschickt. Es enthält meist einige allgemeine Worte über Betragen u. s. w. und gibt dann den Platz des Knaben 1. in der Klasse nach den Durchschnittsmarken aller Arbeiten, 2. nach der letzten Schulprüfung. Häufig wird auch bemerkt, welchen Platz der Knabe nach seinen Gesamtleistungen, welchen in einigen Hauptfächern einnimmt. Beim Vergleich der Durchschnittsmarken, welche der Knabe im Laufe des term in der Klasse erhalten, mit dem Ergebnis der letzten Prüfung der Klasse ergibt sich oft ein lehrreicher Unterschied. Ein begabter, aber im term nicht allzu fleissiger Knabe kann der zwölfte in der Klasse, aber der erste in der letzten Prüfung sein. In der 6. Klasse gibt es keine Klassenmarken

mehr, nur Prüfungsmarken. In Rugby wechseln die Schüler der VI ihre Klassenplätze nicht mehr.

Versetzungen können jeden term stattfinden, also theoretisch dreimal jährlich. Meist bleiben die Knaben jedoch mindestens zwei terms in einer Klasse, und die Haupt-Versetzungen finden am Schluss des Sommerterms im Juli statt, wo aus der obersten Klasse die meisten abgehen und eine allgemeine Verschiebung stattfindet. Immerhin haben die tüchtigsten Knaben die Möglichkeit, jeden term in eine höhere Klasse aufzusteigen, ja sie können sogar bei ganz hervorragenden Leistungen im Schulkursus eine Klasse überhaupt überspringen. Man nennt dies „a double remove", ein freilich seltenes Ereignis. Das schnelle Aufsteigen gewisser Knaben von einer Klasse in die andere geschieht um so leichter, als die Klassenpensa jedes term für sich bestehen und oft nicht sehr eng systematisch verknüpft sind. Die Arbeit jedes term ist im Grunde für sich abgeschlossen, doch stellen die jährlichen Prüfungen eine gewisse Einheit des Jahrespensums her.

Über die sogenannte „superannuation" ist schon vorher kurz gehandelt worden. Vgl. S. 795. Man versteht darunter die Festsetzung eines Maximalalters, über welches hinaus kein Knabe in der untern, mittleren oder oberen Schule bleiben darf. Fast an allen guten grösseren Schulen, besonders den „public schools", bestehen gewisse Gesetze über „superannuation", welche den Eltern und Schülern bekannt sind und im allgemeinen streng gehandhabt werden. Die (schottische) grosse, sonst nach dem Muster der englischen „public schools" eingerichtete „Loretto school" erklärt sich in ihrem Prospekt dagegen ausdrücklich gegen „superannuation" von Knaben guten Charakters und guter Führung, aber geringerer Begabung, welche das Schulpensum nicht so schnell durchzumachen im stande seien. In den meisten Anstalten aber muss ein Knabe die Schule verlassen, wenn er nicht in einem bestimmten Alter in gewisse Klassen versetzt ist. Meist dürfen sie mit (oder nach) 15 Jahren nicht mehr in der „lower school" (dem „junior department") sein, müssen mit 18 spätestens in die VI kommen, mit 19 müssen sie fertig sein und die Schule verlassen. Oft sind die bessern Knaben bereits mit 17 Jahren mit der eigentlichen Schule fertig, bleiben dann aber gern noch einige terms in der VI und spezialisieren in ihren Lieblingsfächern, resp. bereiten sich auf scholarships an den Universitäten vor. Sie stehen dann teilweise ausserhalb des Stundenplans, besuchen nur noch einige der allgemeinen Lehrstunden, arbeiten aber sonst unter Beirat der Lehrer für sich, z. B. lesen nur lateinische oder griechische Klassiker während mehrerer terms und kommen so vielfach mit sehr tüchtigen Spezialkenntnissen in den alten Sprachen oder der Mathematik u. dgl. auf die Universität.

An Belohnungen des Fleisses und Anspornung zum Lernen fehlt es in England nicht. Sowohl an den Schulen selbst können tüchtige Knaben zahlreiche Preise und Auszeichnungen gewinnen, wie auch an den Universitäten stehen ihnen an den einzelnen Colleges in den sogenannten „entrance scholarships" sehr wertvolle Stipendien in reicher Anzahl zur Verfügung. Wenn nun auch zuzugeben ist, dass in nicht wenigen Fällen

fleissige ärmere Schüler durch diese Geldprämien nicht nur Anerkennung ihrer Anstrengungen, sondern eine durchaus notwendige Unterstützung ihrer Studien erhalten, so sind doch die fast zahllosen Preise in sehr vielen Fällen ein höchst zweifelhafter Segen. Viele Schulen suchen einander im Gewähren solcher Preise (die in den Prospekten natürlich sämtlich genau aufgezählt werden) zu überbieten und durch solche pekuniäre Lockungen einander die besten Schüler abzujagen. Die fleissige Arbeit des Schülers, einfach um seiner Pflicht zu genügen, das Lernen um des Lernens willen, wird durch das fortwährende Vorhalten von Geld- und Bücherprämien ganz ungebührlich zurückgedrängt. Unleugbar nimmt das Arbeiten auf Preise im englischen Schulwesen augenblicklich eine viel zu hervorragende Stelle ein, das wird auch von vielen englischen Pädagogen anerkannt und lebhaft beklagt (vgl. z. B. Findlay in seiner Dissertation S. 20). Oft fallen auch bei einer Schulprüfung viele Preise (in verschiedenen Fächern) an denselben Knaben. So sah ich letzthin bei einem speech-day an einer grossen Schule etwa zehn Preise nach einander demselben Knaben zuerkannt werden, und der Direktor fühlte sich veranlasst, vor Übergabe der Preise ein Wort der Erklärung voranzuschicken. Die Preise bestehen entweder in Geldprämien oder in Büchern. Letztere darf sich der Schüler selbst wünschen; sie werden dann überaus kostbar gebunden, mit dem Schulwappen und -Stempel geschmückt und am speech day beim Schulaktus angesichts der ganzen Schule ausgeteilt. Lässt sich schon gegen die eigentlichen Schulpreise mancherlei einwenden, so gilt dies noch in viel höherem Grade von den „entrance scholarships“. Die einzelnen Colleges an den alten Universitäten suchen durch reichliche Gewährung dieser Stipendien die besten Schüler der grossen Schulen an sich zu ziehen. Die Folge ist, dass schon lange, ehe sie die Schule verlassen, die Knaben einseitig auf die Gewinnung dieser Geldprämien hinarbeiten und die ruhige Abrundung ihrer allgemeinen Bildung über hastigem und allzu frühzeitigem Spezialisieren versäumen. Auch ist bedenklich, dass Prämien ausgesetzt werden für Arbeit, die nicht im College und auf der Universität selbst geleistet ist. Viele Schulen jedoch arbeiten augenblicklich besonders darauf hin, ihre Schüler möglichst viele scholarships an den Universitäten gewinnen zu lassen. Das Davontragen zahlreicher Geldprämien durch frühere Schüler ist eine Art von Reklame für die Güte der Anstalt und die Zeitungen berichten gern über die von den Schulen erzielten „Erfolge“ nach Massgabe der von ihren Abiturienten gewonnenen Stipendien. Die „Westminster Gazette“ bringt sogar jedes Jahr eine Klassifikation der grossen „public schools“ einfach nach den Ergebnissen der von ihren Angehörigen in diesem Jahre errungenen Universitätsstipendien. Die übertriebenen Preisbewerbungen nennt man in England ironisch „pothunting“, da bei athletischen Wettkämpfen oft silberne Becher als Preise ausgesetzt sind. Eine andre Art von Preisen sind die, welche gewisse Schulen ihren Abiturienten behufs Fortsetzung ihrer Studien auf der Universität verleihen. Auch diese Stipendien sind sehr zahlreich vorhanden (man vgl. die Angaben in Public Schools Year Book) und oft sehr reichlich bemessen. Doch lässt sich gegen diese nichts einwenden, weil sie

oft tüchtigen, aber unbemittelten Schülern erlauben, sich auf der Universität weiterzubilden, was ihnen sonst nicht möglich gewesen wäre. Auch auf Grund der „Local Examinations" und anderer Prüfungen werden Geldpreise an Schüler beiderlei Geschlechtes vergeben. Sie sind meist von grosser Bedeutung und nicht nur für England. Manche Behörden in den Kolonien gewähren auf Grund der Prüfungen begabten und fleissigen Kindern scholarships von £ 150—200 jährlich, um ihre Erziehung in England zu vollenden. Kurz, es geschieht in England von den verschiedensten Seiten ungleich viel mehr als in Deutschland, durch Preise und Auszeichnungen aller Art die Schulkinder (schon von den unteren Klassen an) zum Fleiss zu spornen und die Tüchtigen glänzend zu belohnen.

Die Strafen sind nicht an allen Schulen dieselben und werden, wo sie dieselben sind, nicht in derselben Weise gegeben. Ich schicke einige allgemeine Bemerkungen voran und schildere darauf die Verhältnisse an einigen besonderen Schulen. Die Strafen werden von drei verschiedenen Autoritäten verhängt und vollzogen: von dem Direktor, von den Lehrern, und auch in seltenen Fällen von den Schülern der VI in corpore. Die Teilnahme der obersten Klasse an der Disziplinargewalt ist ein den englischen grossen Schulen eigener bezeichnender Zug. Ihm entspricht auf der andern Seite die verhältnismässige Freiheit von Strafen, welche die höchste Schulklasse geniesst. Sodann scheidet man die Strafen in solche für jüngere Schüler und solche für ältere Schüler. Karzer gibt's in den englischen Schulen nicht.

Für die jüngeren Schüler gibt es besonders folgende Strafen:

(*a*) „lines", d. h. das Abschreiben klassischer Stellen (für schlechtes Betragen, Unaufmerksamkeit, Fehlen beim Namensaufruf und leichte Vergehen). Meist bekommt ein Schüler ein oder mehreremale 100 (200—500) Reihen abzuschreiben; in schlimmeren Fällen gelegentlich während einer, zwei oder drei Wochen. In Clifton können lines von der VI. Klasse bis zu 250 Reihen, vom Lehrer in unbeschränkter Zahl aufgegeben werden. In Rugby von Lehrern und Schülern, doch nicht an Schüler der VI. Klasse; in Uppingham nur durch Lehrer; in der kleineren Schule zu Newton dagegen nur durch den Direktor an grosse Knaben, anstatt der sonst verhängten Prügelstrafe. Diese Strafe hat in den meisten Fällen wenig oder gar keinen pädagogischen Wert. Die Arbeiten werden von vielen Lehrern nur sehr oberflächlich durchgesehen; die Knaben geben sich bei der rein mechanischen Arbeit nicht die geringste Mühe und viele verderben bei der hastigen Herstellung der Strafarbeiten ihre Handschrift.

(*b*) Auswendiglernen ist eine andre, doch selten gegebene Strafarbeit. Sie hat ihre Gefahren, da Auswendiglernen vielen Schülern unverhältnismässig schwer, andern wieder zu leicht wird. Der Lehrer muss seine Schüler daher genau kennen, um das Mass der Strafe richtig beurteilen zu können.

(*c*) Nachsitzen an schulfreien Nachmittagen wird meist von den Betroffenen sehr gefühlt. In Shrewsbury gibt es besondere punishment schools am Vormittage. Nachsitzen kann nur durch den Lehrer gegeben

werden und wird meist so eingerichtet, dass es nicht unmittelbar nach den Schulstunden fällt und besonders so gelegt, dass es die Knaben nicht von den Schulspielen abhält. Dies würde man sowohl für Unrecht gegen die körperliche Ausbildung des Knaben selbst halten als auch darum vermeiden, um nicht durch Fernhalten eines Knaben ein ganzes Spiel, zu dem er nötig ist, zu hindern. In Repton gibt es jeden Sonnabend nachmittag zwischen 2^{30} und 4^{30} eine Strafarbeitsklasse, in der Schüler wegen schlechten Betragens oder mangelnden Fleisses in der Woche 120—140 (sogar bis zu 320) Zeilen schreiben müssen.

(*d*) Exerzieren beim Schulunteroffizier (drill sergeant). Dieser sogenannte „extra drill" ist an vielen Schulen statt Strafarbeiten gebräuchlich und wird von den Schülern sehr wenig geliebt. An manchen Anstalten können ihn nur die Lehrer zudiktieren (bis zu 2 Stunden), an andern auch die prefects (bis zu einer Stunde als einmalige Strafe). Anstatt vieler Stunden drill kann auch eine andre Strafe eintreten; z. B. in Newton College wurde ein Schüler, wenn er nach und nach 5 Stunden „prefect's drill" oder 6 Stunden „master's drill" erhalten hatte, statt dessen geprügelt („caned"), wobei 2 Schläge für jede Stunde gerechnet wurden. In Uppingham bekommen kleine Knaben für geringe Vergehen $^1/_4$ Stunde Freiübungen („manual drill") des Vormittags zwischen 8^{15}—8^{30}, während die andern bereits ihr Frühstück einnehmen. Wie viel gerade körperliche Übungen als kleine Strafen verwandt werden, zeige noch folgendes Beispiel: An einer guten Vorbereitungsschule hatte ein kleiner Knabe ein Buch vergessen. Zur Strafe liess ihn sein Lehrer nach Schluss der Schulstunde sofort zweimal rings um den sehr grossen Spielplatz der Anstalt laufen.

(*e*) Prügeln („flogging"). Die Prügelstrafe wird an vielen Schulen sehr häufig, an andern nur noch wenig gebraucht. An einigen Anstalten prügeln gelegentlich auch die prefects. Man unterscheidet zwischen dem gewöhnlichen Prügeln („caning", mit dem Rohrstock „cane") und dem Prügeln durch den Direktor in schweren Fällen mit der Rute („birch"). In einigen Schulen, z. B. in Uppingham, gibt's keine „birch", sondern nur den „cane". In Winchester, Harrow, Rugby, Clifton und den meisten Anstalten ist das Prügeln mit der Rute jetzt sehr selten, in Eton soll es häufiger vorkommen. Die „birch" wird den Eltern unter der Bezeichnung „extra tuition" auf Rechnung gesetzt und von den geprügelten Knaben meist als Trophäe aufgehoben. Das Prügeln mit der Rute durch den Direktor in seinem Studierzimmer gilt als Strafe für ganz besonders schwere Schulvergehen, z. B. für Lügen. Lügen gilt in allen guten englischen Schulen unter den Schülern als eine grosse Schande; den Lehrer wissentlich betrügen, wenn er eine Frage der Schuldisziplin stellt, gilt als gemein und eines gentleman nicht würdig. Gemeinsames Herauslügen einer Klasse oder mehrerer Mitglieder einer Klasse aus einer Schwierigkeit kommt nicht vor; die Schüler halten alle ein solches Verfahren für unter ihrer Würde. Mit einem Knaben, der sich als Lügner erwiesen, würde kein andrer verkehren wollen, er würde eben nicht mehr als „gentleman" betrachtet werden. Mehrfaches Lügen vertreibt auch den begabtesten

Schüler ohne weiteres von der Anstalt. In vielen Schulen, z. B. in Clifton, ist das Prügeln durch den Direktor so selten, dass es fast nur als das letzte Mittel vor der Schulverweisung angewandt wird. Das caning ist dagegen überall nicht selten. Es wird von jedem Lehrer in der unteren Schule gegeben. Die VI. Klasse ist überall dieser Strafe nicht unterworfen, sowohl um durch diese Befreiung ihr Ehrgefühl zu spornen als auch, um durch die Strafe ihr Ansehen als prefects in der übrigen Schule nicht zu untergraben. Die VI. Klasse hat nun aber auch an manchen Anstalten das Recht, auf eigene Autorität und ohne vorherige Anfrage bei Lehrern die Prügelstrafe zu verhängen. Die Klasse kann es jedoch nur in corpore beschliessen. Die Vollziehung geschieht in Gegenwart der ganzen Klasse durch die 3—4 ersten Knaben der Reihe nach. Die Strafe wird gegeben für Ungezogenheiten beim Spiel, Verletzung der Schuldisziplin, Frechheit und Widersetzlichkeit gegen ältere Schüler (VI form boys) u. dgl. Ebenso können die VI form boys eines jeden Hauses in corpore prügeln. Dem geprügelten Knaben steht in jedem Falle das Recht der Berufung an den Lehrer frei. Ungerechtigkeiten sollen jedoch, wie man mir von vielen glaubwürdigen Seiten versichert hat, bei diesem nicht häufigen gemeinsamen Vorgehen der obersten Klasse nicht vorkommen und infolgedessen Lehrer wie Schüler mit dieser Einrichtung durchaus zufrieden sein.

Die Hauptstrafe für ältere Schüler, besonders Schüler der VI. Klasse, ist „degradation“, anstatt welches hart klingenden Ausdruckes gewöhnlich „putting down“ gesagt wird. „The putting down of upper boys into lower forms“ kommt nicht oft, doch von Zeit zu Zeit, vor, besonders bei grossen, trägen Schülern wegen Versuchs der Täuschung bei schriftlichen Arbeiten u. dgl. Nachdem sie aus der oberen Klasse hinabgesetzt sind, können sie dann auch geeignetenfalls wieder geprügelt werden. Dies gilt als dringende Warnung und wird auch den Eltern mitgeteilt. Hilft das nichts, so werden sie aus guten grossen Schulen unbedenklich sofort entfernt. Ein Brief des Direktors meldet den Eltern, dass sie ihren Sohn alsbald zurückzuerwarten haben, und auf diese Weise werden an den besten Schulen schädliche Elemente stets rasch und leicht beseitigt. Es mag im Vorübergehen noch darauf hingewiesen werden, dass eine Gefahr für die Schulzucht, welche in Deutschland zu vielen Sorgen und Strafen Veranlassung gibt, in England völlig unbekannt ist. Geheime Schülerverbindungen, Schülerkommerse u. dgl. gibt es nicht, da die in ihnen nachgeäfften Studentenverbindungen in England nicht vorhanden sind. Fast mehr noch als das englische Schulleben der grossen public schools sich von dem der deutschen Gymnasien und Realschulen unterscheidet, unterscheidet sich das Leben der Studenten an den beiden alten Universitäten von dem ihrer deutschen Kommilitonen in Berlin oder Heidelberg*).

*) Eine gute Anschauung von dem Leben eines fidelen, aber wenig arbeitenden Bruder Studio kann sich ein deutscher Leser machen aus R. Lehmanns Humoreske „Harry Fludyer in Cambridge“ (übersetzt von Karl Breul in Reclams Universalbibliothek Nr. 3079—3080). Mancherlei darin ist natürlich scherzhaft übertrieben und die Bemerkungen des Übersetzers sind zu beachten. Über die ernstere Arbeit der bessern Studenten dagegen vgl. K. Breul in Engl. Studien XII, 244 ff. und XVIII, 43 ff.

Am Schluss dieses Kapitels bleibt noch übrig, ein Wort über das dem englischen höheren Schulwesen eigentümliche „fagging system“ zu sagen, besonders da es durch Pater Zimmermann letzthin eine höchst einseitige Beurteilung erfahren hat (vgl. Englands „öffentliche Schulen“, besonders S. 90—91), der gegenüber der gewiss nicht blind voreingenommene Findlay (Dissertation S. 11) auf genaueste Kenntnis der einschlägigen jetzt bestehenden Verhältnisse gestützt, das Gesunde und Wertvolle des Systems kurz und treffend hervorgehoben hat. Auch das bei Parmentier S. 212 Gesagte ist gut, und ebenfalls Leclerc I, 81, Anm. 2, hat die Sache von der richtigen Seite angesehen; meist aber wird das System von Ausländern falsch dargestellt und in ihren Berichten den kleinen Knaben (fags) ein Bedauern gezollt, über das diese selbst ohne Zweifel höchlich erstaunt sein würden.

Das „fagging system“ entstand zuerst an grossen Internaten und wurde ohne Zweifel in alten Zeiten von den älteren Schülern oft roh genug gehandhabt. Später ist es auch in die Externate eingedrungen und heute an den grossen public schools noch allgemein üblich. Seine alten Auswüchse sind jetzt beseitigt, und von Dr. Arnold wurde das längst bestehende System in Rugby zu einem wertvollen Mittel der Schuldisziplin umgewandelt. Der locus classicus darüber ist Dr. Arnolds Aufsatz in seinen Miscellaneous Works. London. 1845. S. 371 ff. Der Sinn des Ganzen ist der, dass der grosse Direktor von Rugby seine oberste Schulklasse mit heranzog, die Lehrer bei der Aufrechterhaltung der Schuldisziplin zu unterstützen, indem er ihnen, in gewissen Grenzen, Strafgewalt und auch sonst Autorität über die jüngeren Schüler verlieh, ihnen sein ganz besonderes Vertrauen schenkte und sich vor Missbrauch desselben durch starke Berufung auf ihr Ehrgefühl schützte. Die Schüler der VI heissen in Rugby und an einigen andern Schulen „praepostors“, an einigen wenigen „monitors“, gewöhnlich nennt man sie „prefects“. Ferner unterscheidet man an grossen Schulen die sogenannten „school prefects“, welche mit weiteren Befugnissen in der Schule ausgerüstet sind, von den „house prefects“ in den einzelnen Pensionshäusern, welche z. B. die Oberaufsicht über die Schlafsäle („dormitories“) haben. Diese älteren Knaben, welche durchaus als „young gentlemen“ behandelt werden, auch meist selbst „fags“ gewesen sind, auf deren Ehrgefühl, Gerechtigkeitsliebe, Taktgefühl und Besonnenheit die Lehrer grosses Vertrauen setzen, zeigen sich meist der Ehre und des Vertrauens vollkommen würdig. Es ist durchaus unrichtig zu glauben, dass sie, von seltenen Ausnahmen abgesehen, die jüngeren Schüler mutwillig quälen. Im Gegenteil, sie sind oft die älteren Freunde der Kleinen, denen sie helfen und die sie vor der Rüpelhaftigkeit der mittelgrossen Jungen in den Mittelklassen, besonders der V (Secunda), schützen. Als Zeichen ihrer Autorität verlangen sie von den Kleinen allerlei kleine, willig geleistete Dienste und dürfen sie auch strafen, doch wird dies Recht nur sehr selten gemissbraucht. Die kleineren Schüler empfinden im allgemeinen dies System keineswegs als drückend; manche mögen es sogar recht gern, da ihr „fagmaster“ ihnen auch gelegentlich bei ihren Arbeiten Rat gibt und sich sonst ihrer annimmt. In den meisten Schulen können die Kleinen sich beklagen, was jedoch eigentlich nie vorkommt. Ich habe bei Lehrern und Schülern mich eingehend nach der Wertschätzung dieses Systems erkundigt und überwiegend Günstiges von dem jetzigen Betriebe gehört. In Clifton sind alle Schüler des College („upper school“) „fags“, bis sie in die V. Klasse kommen oder in die Fussball XV oder Cricket XI des College aufgenommen werden. In der V sind sie weder „fags“ noch „fag-masters“. Die VI. Klasse allein hat „fags“, und zwar sind diese gleichmässig an die Schüler der Klasse verteilt. Sie müssen sofort und ohne Widerrede alles thun, was ihnen vernünftigerweise befohlen wird. Sie bringen z. B. morgens ihrem prefect die Stiefel, abends den Thee, räumen in der Stube und der Bibliothek auf, helfen weit geflogene Cricketbälle holen, Fussball-Gerät tragen, rollen den Spielplatz u. dgl. — alles leichte Aufgaben, die sie täglich im Durchschnitt ¹/₄ Stunde in Anspruch nehmen. Jeder fag hat ausserdem in jedem term eine Woche speziellen Dienst. In den Pensionshäusern sind die fags Gemeingut der prefects, doch gilt es im allgemeinen nicht für passend, einen fag aus einem andern Hause zu gebrauchen. Ähnlich ist es in Rugby. Ein

„day boy“ der VI. Klasse kann hier jeden kleinen „day boy“ als fag gebrauchen. Ähnlich in Repton, wo die fags vor dem Frühstück das Zimmer des älteren Knaben rein machen, Holz im Kamin schichten, Feuer anzünden, Fussball und Cricketschuhe der fag-masters vor oder nach dem dinner reinigen, alles zum Nachmittagsthee zusammenholen und zurechtsetzen, das Wasser kochen, toast machen u. dgl. Jeder Knabe hat dort durchschnittlich 2, gelegentlich 3 fags, je nach der Grösse seines Zimmers. Jeder ältere Knabe, der fag-master ist, darf „fag“ rufen, wenn seine fags eben nicht da sind. Manchmal dürfen sie in seinem Zimmer arbeiten. In Repton hat jeder Knabe ein Jahr als „fag“ zu dienen, ob er in die Untere oder Obere Schule eintritt. Da die „fags“ im Laufe der Zeit selbst „fag-masters“ werden und schon als „fags“ ebensoviel Nutzen wie Unbequemlichkeit von dem System haben, so lassen sie es sich im Grunde meist gern gefallen. Ich schliesse mit Findlays Worten (Dissertation S. 11): „Das ganze System beruht auf der Idee, dass die Schule eine beseelte Gesellschaft ist, deren Mitglieder sich gegenseitig unterstützen; die Macht der „sixth form“ und der „prepostors“, des „fagging system“, die Organisation der Schulvereine für Debattieren, für Naturwissenschaften, für Chorgesang, und besonders für die Spiele („school games“) haben dieses Ziel stets vor Augen, nämlich den Knaben für seine zukünftige Stellung als Bürger vorzubereiten, indem er ähnliche Pflichten im Mikrokosmos der Schule zu übernehmen hat, wie er später im öffentlichen Leben auszuüben berufen sein wird. Um mit der deutschen Pädagogik zu sprechen, ist es ein Versuch, im Gebiete der Führung die pädagogischen Forderungen in wirkliche Schuleinrichtungen umzusetzen. Auf diese Art ist die Schule — ob Internat oder Externat — weder eine Familie, die durch den Einfluss einer Persönlichkeit ihre Richtung empfängt, noch eine Kaserne, die mechanisch kontrolliert wird, sondern sie ist ein besonderer Typus einer organisierten Gesellschaft, deren Mitglieder Männer und Knaben sind, die dasselbe Ziel haben und eine besondere Regierung und Einrichtung verlangen, um für das Ideal streben zu können, für das sie sich vereinigt haben. Die Disziplin der public school ist keine Pflanze, die von selbst ohne Aufsicht aufwächst. Im Gegenteil, die Pflanze muss in sorgfältigster, zartester Weise gepflegt werden; mit der rechten künstlerischen Umsicht wird der Knabe sowohl zum Gehorchen als zum Herrschen erzogen.“

Mit Hilfe der in diesem Kapitel gegebenen allgemeinen Bemerkungen über die innere Organisation der höheren Schulen Englands dürfte es deutschen Pädagogen nicht schwer werden, besondere Verhältnisse einzelner Schulen oder englische Schulprospekte, Schulschriften oder Schulgeschichten mit richtigem Verständnis zu studieren. Einige Ergänzungen zu dem hier Vorgetragenen wird später das den Schülern besonders gewidmete Kapitel VII noch bringen.

Kapitel V.

Aufwand und Kosten der Schulen.

Vorbemerkung.

Die im folgenden gemachten positiven Angaben sind grösstenteils dem Bericht der letzten königlichen Kommission sowie dem Public School Year Book entnommen. Nur in einzelnen Fällen sind die Ergebnisse eigener Erkundigungen verwendet worden.

Einkommen der Sekundärschulen.

Das Einkommen der höheren Schulen in England fliesst aus einer Reihe sehr verschiedener Quellen. Man kann kurz sagen, aus vier Haupt-

quellen. Diese sind 1. Zinsen des Stiftungsvermögens (bei allen Stiftungsschulen); 2. von den Schülern gezahlte Schulgelder; 3. ausserordentliche Schenkungen von Privaten; 4. Staats- und Kommunalzuschüsse der verschiedensten Art an Schulen verschiedenen Charakters. Über die gelegentlichen ausserordentlichen Schenkungen von Privatpersonen, einzeln oder durch Subskription (etwa zur Erbauung eines Laboratoriums, einer Turnhalle, eines Schwimmhauses u. dgl.) lassen sich natürlich keinerlei bestimmte Angaben machen. Es genüge zu sagen, dass sehr häufig einzelnen Schulen durch alte Schüler, Freunde, oder ihre Direktoren selbst grosse Summen zur Erreichung irgend eines gewünschten, dem allgemeinen Besten dienenden Zieles zur Verfügung gestellt werden. Infolge solcher Schenkungen sind z. B. Harrow und Rugby zum Teil ganz neu gebaut und ausgestattet worden. Die englische Liberalität für solche gemeinnützigen Zwecke ist wirklich grossartig. Über die Höhe der eigentlichen Schulgelder, also der direkt von den Schülern aufgebrachten Mittel zur Erhaltung der Schule, soll unten die Rede sein. Im folgenden sollen zunächst die öffentlichen Gelder namhaft gemacht werden, welche — wenn alle Hilfsquellen voll ausgenutzt werden (was bisher noch nicht der Fall ist) — zur Erhaltung der über gewöhnliche Elementarschulen hinausgehenden Lehranstalten ausschliesslich der Universitäten verwendet werden können. Es sind jährlich an die 44 Millionen Mark (etwa 2 1/5 Millionen Pfund Sterling), welche Summe sich folgendermassen zusammensetzt:*)

1.	Stiftungsgelder für Erziehungszwecke (£ 650,000)	13,000,000 Mark
2.	Stiftungen in Verbindung mit Elementarschulen und für höheren Elementarunterricht verwendbar (£ 100,000)	2,000,000 „
3.	Beiträge des Science and Art Department (1893/94: £ 171,069)	3,421,400 „
4.	Beitrag des Board of Agriculture (bislang meist für Hochschulzwecke) (£ 8000)	160,000 „
5.	„Biergeld“ (Local Taxation Act) (1893/94: £ 591,630)	10,632,600 „
6.	Kommunalsteuern von 1 d im £, falls voll erhoben (£ 640,000)	12,800,000 „
7.	Parlamentsbewilligungen für Fortbildungs- und Abendschulen (1893/94: £ 91,540)	1,830,000 „
	Summa:	43,844,800 Mark.

Diese sehr erhebliche Summe *kann* alljährlich aus Stiftungs- und Staatsgeldern zur Unterstützung des höheren Unterrichts verwendet werden. Geschehen ist dies freilich noch nie im vollen Umfange. Das „Biergeld“ wird meist zur Unterstützung rein technischer Gegenstände und nur etwa 1/5 (2 Millionen) für Zwecke des höheren Unterrichts verwandt. Die unter 6 aufgeführten Kommunalsteuern sind bislang nur zum allergeringsten Teil (300,000 Mark statt an die 13 Millionen) erhoben worden. Es

*) Die in den Preuss. Jahrb. Mai 1896 S. 265 gegebene Übersicht ist im einzelnen nicht ganz richtig, obgleich das Gesamtergebnis zutreffend angegeben ist.

sind somit bisher anstatt der verfügbaren 44 Millionen in Wirklichkeit nur etwa 32 Millionen Mark zur Unterstützung des höheren Schulwesens verausgabt worden. Zu den direkten Staatszuschüssen (unter 3, 4, 7) kommen die durch Kommunalsteuern (6) aufgebrachten und die vom Staat zur Verfügung gestellten, aber durch die Grafschaftsräte verteilten (unter 5) Summen. Auch gewähren die Grafschaftsräte mancher Distrikte, z. B. die von Yorkshire, den höheren Schulen ihrer Gegend ausserdem namhafte Zuschüsse. Die County Borough Councils gewisser wichtiger Städte unterstützen ebenfalls die Schulen ihrer Stadt mit Geldmitteln. Die Grafschaftsräte entsprechen etwa den deutschen Kreisausschüssen, die County Borough Councils den Stadtschuldeputationen. Während ursprünglich die Verwaltung aller Unterstützungsgelder ausschliesslich in der Hand der Staatsbehörden (Zentralbehörden) lag, herrscht jetzt mehr und mehr der Grundsatz, die Gelder den lokalen Behörden behufs geeigneter Verwendung zu überweisen. Rein private sowie streng konfessionelle Schulen sind von diesen Zuweisungen grundsätzlich ausgeschlossen. Sie erhalten sich durch Schulgelder und Schenkungen, sind dafür aber auch bislang vom Staate völlig unabhängig. Dies ist in einer Beziehung ein Vorteil. Denn während der Staat unleugbar die Schulen und die Erziehung dadurch wesentlich gehoben hat, dass er gewisse Bewilligungen aus öffentlichen Mitteln an die Erfüllung gewisser Bedingungen seitens der Schule geknüpft hat, so hat er dadurch aber auch nicht selten das Curriculum der Schule geschädigt, da finanzielle Rücksichten den Lehrplan oft zu stark beeinflusst haben. Dies gilt besonders von der zu einseitigen Unterstützung der technischen Erziehung durch das „Biergeld“ und die „South Kensington grants“. Das Streben weiter Kreise geht jetzt dahin, diese Gelder nicht nur für technische Erziehung ausschliesslich oder doch vorzugsweise, sondern für Sekundärerziehung überhaupt in Anspruch zu nehmen. Die philologisch-historischen Fächer des Unterrichts sind durch die augenblicklich sehr einseitige Bevorzugung der technischen an vielen Schulen stark geschädigt worden.

Schulgelder.

Die öffentliche Meinung in England verlangt nicht, dass der höhere Unterricht — gleich dem Elementarunterricht — für alle Kinder gleichmässig unentgeltlich sein soll. Man sieht darin eine Bevorzugung der reicheren Klasse auf Kosten der Ärmeren, man wünscht nicht den dadurch unvermeidlich hervorgerufenen Untergang der besseren Privatschulen. Im allgemeinen wünscht man, dass die laufenden Ausgaben der Schule womöglich durch die Einnahmen aus den Schulgeldern bestritten werden und dass der Staat nur die Errichtung und Instandsetzung der Gebäude, Ankauf von Bauplätzen u. dgl. übernimmt. Die reichen Stiftungsgelder vieler Schulen sind bisher viel zu viel zu Stipendien für die Kinder der wohlhabenden Klassen verwendet worden. Es wird jetzt angestrebt und auch von der königlichen Kommission befürwortet, dass der höhere Unterricht hinfort durch Freistellen, Stipendien u. s. w. begabten und fleissigen Kindern aus den ärmeren Klassen ermöglicht werden soll. Dies

ist in der That die einzig richtige Verwendung der alten milden Stiftungen. Begabte und fleissige Kinder der Reichen sollen natürlich auch in Zukunft die ihnen gebührende Ehre haben (z. B. den Titel „scholars" und ähnliche führen), aber auf die Geldprämien zu gunsten ihrer ärmeren Mitschüler verzichten. In manchen Schulen, z. B. Marlborough College, ist der Schulgeldsatz geringer für die Söhne von Geistlichen, welche selten wohlhabend sind und doch meist ihren Söhnen die beste Erziehung zu geben wünschen. Söhne von Lehrern geniessen in England keinerlei Ermässigung, auch nicht an der Schule, an welcher ihr Vater unterrichtet.

Das zu zahlende Schulgeld hängt natürlich völlig von der Art der besuchten Schule ab und dann wieder davon, ob sie Internat oder Externat ist. Zu dem gewöhnlichen Schulgeld kommen dann noch in fast allen besseren Schulen drei Posten hinzu. Dies sind 1. ein Eintrittsgeld in die Schule, ein einmaliger Betrag von meist £ 5, manchmal mehr; 2. regelmässige Beiträge zu den Sports (vgl. unten); 3. eine Reihe von Extras, d. h. Zahlungen für Unterrichtsstunden, die im eigentlichen Schulplan nicht obligatorisch sind, oder Laboratoriengelder (vgl. unten). Solche Extra-Ausgaben variieren an verschiedenen Schulen. Meist gehört dahin der Zeichenunterricht, Musikunterricht, Beschäftigung in den Werkstätten und Laboratorien, gelegentlich sogar Deutsch (z. B. in Repton College), etc. Die königliche Kommission hat untersucht, was in den Schulen dritten, zweiten und ersten Grades, welche nicht Internate sind und welche eine genügende Schülerzahl (ca. 300) haben, der Selbstkostenpreis der Erziehung jedes Knaben ist. Das Ergebnis ist, dass an den Schulen dritten Grades mindestens £ 6—7 an Schulgeld pro Jahr und Kopf erhoben werden muss. Für die Schulen zweiten Grades schwanken die Angaben der Sahcverständigen, doch braucht eine gute Schule zweiten Grades mit einer Frequenz von etwa 300 Schülern zur Selbsterhaltung ein Schulgeld von £ 10—12, in den höchsten Fällen bis zu 12 guineas (£ 12. 12 s) jährlich. Für die billigsten gutbesuchten Schulen ersten Grades ist £ 12 das allerniedrigste. Die grosse Stiftungsschule zu Manchester, die Manchester Grammar School, erzieht ihre Schüler für £ 13. 12 s pro Kopf, verlangt aber an Schulgeld nur £ 12. 12 s — das Fehlende wird aus den Stiftungsgeldern zugeschossen. Eine andere gute Day School, die City of London School, erhebt an Schulgeld von Knaben unter 12 Jahren £ 12. 12 s, von Knaben über 12 Jahren £ 15. 15 s. Ähnlich bezahlen in Merchant Taylors' School die Knaben in der untern Abteilung der Anstalt 12 guineas, in den oberen 15 guineas. Andere Londoner Stadtschulen sind teurer, z. B. King's College School erhebt Schulgelder zwischen £ 7 und 10 pro term; University College School zwischen 6 und 8 guineas pro term; St. Paul's £ 8. 3 s pro term. Das Schulgeld ist an allen diesen Schulen in 3 Raten pränumerando zu Anfang des term zu zahlen. In den grossen Internaten ist die Erziehung sehr teuer. Als eins der billigsten gilt Marlborough College, wo ein Knabe mit £ 90—100 jährlich auskommen kann. In Clifton braucht er etwa £ 120, in Rugby mindestens 150; in Eton und Harrow wird er nicht viel unter £ 200—250 brauchen — wobei noch in An-

schlag gebracht werden muss, dass die Ferien wesentlich länger sind als in Deutschland (ca. 14—15 Wochen jährlich) und der Knabe dann also zu Haus verpflegt werden muss. Ferner die Reisen von und nach der Schule. Ausserdem die viel kostspieligere Garderobe. Endlich, wenn der Knabe viel Nachhilfe braucht oder Extra-Unterricht zu haben wünscht, kommt meist ein recht erheblicher Posten für „tuition" zu der gewöhnlichen Rechnung hinzu.

Ich setze aus dem offiziellen Public School Year Book die Preise für zwei der grösseren Schulen (public schools) her:

Harrow.

	£	s	d
Schulunterricht, jährlich	30.	0.	0
Privatunterricht, „	15.	0.	0
Schulgebäude-Kasse	1.	10.	0
Schul-Musik	0.	12.	0
Schwimmhalle und Fussball-Feld	1.	1.	0
Vaughan Bibliothek	0.	6.	0
Summa des Schulgeldes	48.	9.	0
Dazu kommen die Ausgaben für Kost, Logis, Wäsche etc. in einem Large Boarding House, jährlich	90.	0.	0

Somit stellen sich die notwendigen Schulausgaben (von allen Extras abgesehen) eines Knaben in einem der grossen Pensionshäuser der Schule auf £ 138.9.0.

Neben den „grossen" gibt es auch „kleine" Boarding Houses, in denen eine geringere Anzahl von Knaben (9 statt der gewöhnlichen 40, der Direktor hat 64) Aufnahme zu höheren Preisen findet. Das jährliche Kostgeld in einem „kleinen" Boarding House beträgt £ 135. Zu diesen Ausgaben kommen dann noch im ersten Jahre die sogenannten „Entrance fees" in die Schule £ 10 und in ein „Haus" (£ 10). Somit hat ein Knabe im ersten Jahre in Harrow, wenn er in einem der kleineren Pensionate wohnt, zu zahlen:

1. Schulgeld	48. 9. 0
2. Pensionshaus	135. 0. 0
3. Eintrittsgelder	20. 0. 0
	£ 203. 9. 0.

In dieser Summe von über 4000 Mark im ersten Jahr sind keinerlei Extras, persönliche Ausgaben, Spielanzüge, Taschengeld oder Subskriptionen enthalten. Mit diesen und den nötigen Reisen wird seine Schulerziehung gewiss jährlich an die 5000 Mark kosten.

Clifton College.

Schulgelder (School Fees):

College sowie Junior School	jährlich	£ 26. 5
Preparatory School	„	„ 25. 0

Pensionsgelder (Boarding Fees):

Grosse Häuser:	Knaben über 13	£ 72. 0	
	Knaben unter 13	„ 60. 0	
Kleine Häuser:	Zu £ 100 — £ 72 — £ 60.		
Hospital-Beitrag für Pensionäre		£ 1. 1. 0	

Dazu: Schwimmbäder, einschliesslich Schwimmunterricht, im Sommer-term für jeden Knaben 10 sh, im Frühjahr- und Herbst-term je 5 sh. Nicht-Pensionäre brauchen sich nicht zu beteiligen, ausser im Sommerterm die Knaben, welche schwimmen lernen müssen.

Extra-Ausgaben für fakultative Fächer:

Chemisches Laboratorium	pro term	2. 16. 0
Physikalisches Laboratorium	„ „	2. 16. 0
Privatschüler, welche beide Laboratorien benutzen	„ „	4. 4. 0
Laboratorium-Klassen (VI, V, IVa, Militärklasse)	„ „	2. 2. 0
Dito in beiden Laboratorien	„ „	3. 3. 0
Werkstatt	„ „	1. 5. 0
Turnhalle	„ „	0. 10. 6
Aquarellieren, Zeichnen, Modellieren, Linearzeichnen, Militärtopographie, je		1. 10. 0
Ingenieur Corps Subscription		1. 1. 0
Klavierunterricht		2. 10. 0
Benutzung des Klaviers		0. 5. 0
Violinunterricht, Blasinstrumentenunterricht		3. 3. 0

In den unteren Klassen wird für verbrauchte Stoffe in den Laboratorien eine Extra-Summe von 10 sh pro Schüler gerechnet. Für die Militärabteilung wird jeden term von jedem Knaben die Summe von £ 3 6 s 8 d erhoben.

Zu diesen verschiedenen Ausgaben bestehen an allen Schulen kleine Schülersubskriptionen, meist zu den Spielklubs, in der Höhe von 5 — 15 sh pro term, denen sich kein Knabe entziehen kann. Auch sonstige Subskriptionen, z. B. zu Schulmissionen, kommen vor, stehen aber völlig im Belieben der einzelnen Knaben. Endlich haben die Schüler ein regelrechtes, wöchentlich ihnen ausgeteiltes, den Eltern angerechnetes Taschengeld (abgesehen von dem, was sie etwa zu Hause erhalten und von Hause mitbringen). In den meisten Schulen beträgt es wöchentlich 6 d (0,50 Mark) für alle Knaben ausser den Primanern (sixth formers), welche 1 s (1 Mark) wöchentlich erhalten.

Freistellen, Stipendien und Preise.

Wenn auch die meisten der besseren englischen Schulen sehr teuer sind, so ist doch durch zahlreiche Freistellen und Stipendien dafür gesorgt, dass auch weniger bemittelten Kindern der Besuch der Schulen ermöglicht wird, falls sie besonders tüchtig und fleissig sind. Man will in dieser Richtung sogar noch weiter gehen und besonders versuchen, die Stiftungsgelder vorwiegend zur Schulgeldbefreiung oder -Erleichterung geeigneter ärmerer Schüler zu benutzen. Wo keine vollen Freistellen ge-

währt werden können, helfen Stipendien und sogar Geld- und Bücherpreise die Kosten des Schulbesuchs erheblich mindern. Viel Gutes wird zweifellos dadurch gestiftet, aber das System ist doch auch nicht ohne erhebliche Bedenken. Die Vergünstigungen werden meist auf Grund von Konkurrenzprüfungen gewonnen und es entsteht daher nur allzu leicht ein überhastiges Einpauken, ein Rennen und Jagen nach Preisen und Stipendien, welches dem Geist, in dem der Knabe an alles Lernen und Arbeiten herantreten soll, schnurstracks zuwiderläuft. Mehr ist darüber im nächsten Kapitel zu sagen.

Kapitel VI.

Das Prüfungswesen.

Vorbemerkungen.

Das Prüfungswesen steht augenblicklich in England in vollster, ja in allzu üppiger Blüte. Viel ist in den letzten Jahren dagegen und auch wieder dafür gesagt und geschrieben worden. Im folgenden soll eine auf längere Erfahrung gegründete unbefangene Darstellung der augenblicklich bestehenden Verhältnisse in knapper Form geboten werden. Auf die Anforderungen der einzelnen Prüfungen des näheren einzugehen oder die Regulative abzudrucken oder mit einander kritisch zu vergleichen, ist an dieser Stelle nicht möglich. Die vorgeschriebenen Programme, Fragebogen, Berichte der Examinatoren, Ergebnislisten u. dgl. sind jedoch bequem und billig jedermann zugänglich. Alles Wesentliche ist im § 5 der Bibliographie zusammengestellt und die einschlägigen Broschüren sind durch jeden Buchhändler zu beziehen.

Bis gegen die Mitte unseres Jahrhunderts waren öffentliche Prüfungen in England eine unbekannte Sache. Im Staatsdienst wurden Stellen auf Grund persönlicher Bekanntschaften und Empfehlungen einflussreicher Männer vergeben, in den Schulen wurde gut oder schlecht gelehrt, ohne dass über die Befähigung der Angestellten und die Tüchtigkeit der Schulen sich ein begründetes Urteil bilden liess. Die Einführung der Prüfungen, meist Konkurrenzprüfungen („competitive examinations") machte dem ein Ende. Um die Mitte unseres Jahrhunderts bekümmerte sich der Staat noch grundsätzlich gar nicht um das höhere Schulwesen. Staatliche Prüfungen und Inspektionen bestanden nicht. Die alten Universitäten hielten sich noch fern — ihr grosser Einfluss auf die Schulen wie auf die ganze geistige Entwickelung des Landes datiert erst seit der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts. Von Schulprüfungen innerhalb der Schule verlautete wenig, auch hält man in England ziemlich allgemein wenig von der Prüfung durch die eigenen Lehrer, wie sie an deutschen Schulen und Universitäten üblich ist. Da ist es das Verdienst des im Jahre 1846 gestifteten College of Preceptors in London, zuerst ein System von Prüfungen höherer Schulen eingerichtet zu haben, welches stetig gewachsen ist und in den fast fünfzig Jahren seines Bestehens (seit 1854) unzweifelhaft sehr

viel dazu beigetragen hat, die Sekundärschulen Englands auf eine höhere Stufe zu heben. Zu den schriftlichen Prüfungen traten bald auf Wunsch auch Inspektionen einzelner Anstalten hinzu. Während eines Jahrzehnts prüfte das College of Preceptors allein die Lehrer (seit 1847) und Schüler (seit 1854), welche sich seinen Prüfungen zu unterziehen und Zeugnisse darüber vom College zu erhalten wünschten. Im Jahre 1857 wurden, besonders auf Anregung von (Sir) Thomas Acland, in Oxford Prüfungen eingerichtet, welche später unter dem Namen „Oxford Local Examinations“ (für Knaben und Mädchen) durch ganz England und in den Kolonien bekannt und geschätzt wurden. Cambridge folgte sofort im nächsten Jahre mit einem ähnlichen System, welches dem der Schwesteruniversität würdig zur Seite trat. Im Jahre 1873 wurde neben den bestehenden „Local Examinations“ noch eine neue Art von Prüfungen für die besten Schulen von den beiden alten Universitäten gemeinsam eingerichtet. Dies sind die Prüfungen des „Oxford and Cambridge Schools Examination Board“, gewöhnlich kurz „Joint Board“ genannt, welche sehr viel für die ersten Knaben- und Mädchenschulen des Landes gethan haben. Endlich halten alle bessern Schulen ihre eigenen sorgfältig durchgeführten Prüfungen sämtlicher Klassen ab und bedienen sich der „lokalen“ Prüfungen nur für einzelne Klassen oder Schüler.

Allen bisher genannten sowie vielen andern englischen Prüfungen gemeinsam sind folgende Punkte. Vor allen Dingen sind die Prüfungen, sogar in Fächern wie Neuere Sprachen oder Chemie, Musik, fast ausschliesslich schriftlich. Sie finden statt auf Grund gedruckter Fragebogen, welche an allen Schulen am selben Tage und zur selben Stunde den unter strenger Klausur arbeitenden Kandidaten zur Beantwortung binnen einer bestimmten Zeit vorgelegt werden. Die Abschätzung des Wertes der einzelnen Antworten geschieht vermittelst des sogenannten Markensystems, welches — wenn sorgfältig und verständnisvoll, nicht rein mechanisch gehandhabt — zweifellos die sichersten Urteile gestattet. Jedem Fragebogen, in ihm jeder Frage, ist ein Maximum von Marken oder Points ausgesetzt, die Güte der Antwort bestimmt den Prozentsatz der gegebenen Points in jedem einzelnen Falle. Nach Revision der ganzen Arbeit pflegen manche Examinatoren erforderlichenfalls nach dem Gesamteindruck des Ganzen — ob gut gedacht oder mehr rein mechanisch geantwortet — noch einige Marken für den „Eindruck“ hinzuzufügen oder abzuziehn. Die Examinatoren sind meist treffliche, angesehene und gewissenhafte Männer, die gewöhnlich viel Erfahrung in der Beurteilung solcher Arbeiten haben. Sie wechseln häufig, prüfen aber meist drei Jahre hintereinander. Nie sind es die Lehrer der Schulen selbst und nur zum Teil frühere praktische Schulmänner. Vielfach sind es Dozenten oder College-fellows an den beiden alten Universitäten, welche zu den höheren Schulen in enger Beziehung stehen, ihre Bedürfnisse aus Erfahrung und durch häufige Inspektion kennen und durch ihre Fragebogen und späteren Berichte auf Lehrmethode und Curriculum der höheren Schulen den grössten Einfluss ausüben. Die „lokalen Prüfungen“ heissen so, weil sie nicht an der Universität selbst, sondern an bestimmten Tagen an den verschieden-

sten Orten Englands und der Kolonien unter Aufsicht eines (dort wohnenden oder dorthin gesandten) Vertreters der Universität, stets eines M.A., abgehalten werden. Die Antworten werden gesammelt, nach Gegenständen in grosse farbige Kuverts eingeschlossen und das Ganze in grossen Paketen an die Universitätsbehörde geschickt, welche sie sortiert und jedem Examinator den auf ihn entfallenden Teil zuschickt. Der Examinator bekommt daher die von ihm geprüften Schüler fast nie zu Gesicht, häufig erfährt er nur ihre Nummer und nicht ihren Namen. Somit ist die grösstmögliche Unparteilichkeit gesichert. Unleugbar hat dies System grosse Vorzüge und hat, besonders in den ersten Jahrzehnten seines Bestehens, äusserst segensreich auf die Schulen gewirkt. Noch jetzt ist es von der grössten Bedeutung und stiftet grossen Nutzen. Die tüchtigen Examinatoren, die ausserordentlich sorgsam aufgestellten, meist nach längerer Beratung mit den Kollegen endgültig gefassten Fragebogen, welche nicht nur das Wissen des Schülers prüfen, sondern auch den Lehrer durch die Art der Fragestellung auf wichtige Punkte im Unterricht hinweisen; die offenen und öffentlichen Berichte der Examinatoren, in denen eingehend die Mängel der durchmusterten Arbeiten besprochen und Anregungen für den Unterricht gegeben werden, die bequeme Möglichkeit für den Direktor, die Stärke und Schwäche seiner Anstalt und seiner Lehrer von Jahr zu Jahr schätzen zu können und Besserung oder Verfall alsbald zu bemerken; die Möglichkeit endlich für das Publikum, die Leistungen der Schulen von fachmännischen vertrauenswürdigen Beurteilern abgeschätzt zu bekommen, die einzelnen Schulen unter einander zu vergleichen, und der darin liegende Sporn für die Schulen selbst, alles dies sind zweifellos grosse Vorteile der öffentlichen Prüfungen, ganz abgesehen von der durch sie geförderten engsten Verbindung zwischen Schule und Universität und einer Reihe von praktischen Vorteilen, wie der Verleihung von Stipendien, des Umstandes, dass diese Prüfungen sich selbst erhalten u. dgl. Diesen offenbaren Vorteilen steht nun aber auch eine Anzahl von Nachteilen gegenüber, welche von vielen Freunden des höheren Schulwesens lebhaft beklagt werden, aber schwer oder gar nicht von dem System zu trennen sind. Zunächst ist die Anzahl der Prüfungen allmählich so ungeheuer gestiegen, dass aus der früheren Wohlthat in vielen Fällen eine wirkliche Plage für Lehrer und Schüler geworden ist. Mehr und mehr macht sich der Wunsch geltend, dass bei der bevorstehenden Neuregelung des höheren Unterrichtswesens eine starke Zentralbehörde die Zahl der vorhandenen und häufig nutzlos konkurrierenden Prüfungen erheblich beschneide und durch ausschliessliche Anerkennung der besten Prüfungen die weniger geeigneten wirksam beseitige. Jede Schule, welche als tüchtig vom Staate anerkannt und unterstützt zu werden wünscht, müsste dann moralisch oder gesetzlich gezwungen werden, sich diesen anerkannt guten Prüfungen regelmässig zu unterziehen. Im ganzen hält man dafür, dass das Prüfungswesen auch in Zukunft vorwiegend den Universitäten zu überlassen, dass Vereinfachung, aber nicht Einförmigkeit anzustreben sei, und die verschiedenen Prüfungskörper möglichst ihre Zeugnisse unter einander anerkennen möchten. Über alle diese Fragen hat die letzte königliche

Kommission (I, 239 ff.) sehr klar und einsichtsvoll gehandelt, und auf ihre eingehenden Darlegungen und das in den späteren Bänden (V und VII) niedergelegte äusserst wertvolle Material, bestehend in Gutachten der ersten Sachverständigen des Landes, seien die, welche die wichtige Frage eingehender zu studieren wünschen, als auf die beste Quelle hingewiesen. Andere sich leicht, wenn auch nicht immer notwendig, einschleichende Mängel des Systems sind: Störung des Curriculums durch verschiedene Prüfungen, auf die an derselben Schule zu gleicher Zeit vorbereitet werden muss; Schwierigkeit der Durchführung eines systematisch entworfenen Lehrplanes oder der Aufstellung und Durcharbeitung eines Kanons von Schriftstellern; dadurch veranlasste Hinderung des Lehrers in der Wahl seines Lehrstoffes, seiner Lehrbücher, ja sogar manchmal seiner Lehrmethode, — die alle den Anforderungen der Prüfung aufs engste angepasst sein müssen; Ruhelosigkeit des Lehrers wie der Schüler, die fortwährend auf irgend eine Prüfung vorzubereiten haben, in der das kaum Gelehrte, knapp Begriffene, sofort schon wieder abgefragt wird; Vernachlässigung weniger begabter und deshalb vielleicht von der Prüfung ausgeschlossener Schüler, Treiben und Pressen der besten; oft verständnisloses Einpauken für die bestimmte Prüfung, Memorieren zahlreicher Thatsachen ohne Verständnis des inneren Zusammenhangs, kurz: Aufopfern der Erziehung zu gunsten der Prüfung. Natürlich weisen die Examinatoren wieder und wieder auf diese Mängel hin, einsichtige Lehrer suchen sie nach Kräften zu beseitigen — aber die Hast, in der alles auf greifbare Erfolge hinarbeiten muss, die für die Schüler bestehende Notwendigkeit, auf zahlreiche Fragen sofort knappe Antworten geben zu können, reisst manchmal auch gewissenhafte Lehrer zu Konzessionen an die oberflächliche Vorbereitung hin, welche der wahren Schul*bildung* so schädlich ist. Besonders an den kleineren Schulen (die grossen sind auch hier besser) ist die Vorbereitung der Schüler oft sehr schlecht, da nicht das Wissenswerte in erster Linie gelehrt wird, sondern das, was vermutlich in den Prüfungen gefragt werden wird. Dieser Unterricht hat den bezeichnenden Namen „Cramming for an examination“. To cram heisst „vollstopfen“, „nudeln“ — Privatlehrer, welche dies intellektuelle Nudeln zu ihrem oft sehr einträglichen Geschäft machen, heissen „crammer“. Kleine behufs schnellster Einpaukung auf Prüfungen verfasste, oft raffiniert geschickt gemachte, aber vom erziehlichen Standpunkte völlig wertlose Handbüchlein heissen „Cram books“ und werden auf Schule und Universität leider nur allzuviel gebraucht. Natürlich haben einsichtige Pädagogen Englands diese ernsten Gefahren sehr wohl bemerkt (vgl. Bibliographie § 5, 7) und verlangen, dass, besonders auf den unteren Stufen, die Prüfungen vorzugsweise mündliche werden und dass die die schriftlichen Prüfungen ergänzenden regelmässigen Inspektionen sich mehr auf den gesamten Bildungsstand der Schule und das Können der Klassen, als auf positives Wissen einzelner besonders begabter und gedrillter Schüler richten sollen. In demselben Sinne halten die grossen Schulen ihre eigenen Prüfungen ab als Ergänzung und oft als Ersatz der grossen von den Universitäten geleiteten Prüfungen.

Die verschiedenen Arten der Prüfungen.

Die folgenden Arten von Prüfungen der Schüler und Schulen lassen sich unterscheiden:

I. Prüfungen, welche mit Schülern während ihrer Schulzeit an den Schulen selbst abgehalten werden:

a) Prüfungen, welche meist am Schluss jeden terms, jedenfalls zweimal jährlich, von den eigenen Lehrern unter der Oberaufsicht des Direktors abgehalten werden behufs Feststellung der Fortschritte der Schüler und behufs Zuerkennung der Schulpreise. Die Fragen werden meist gedruckt, die Fragebogen aber gelangen nicht an die Öffentlichkeit.

b) Prüfungen der ganzen Schule oder einzelner Knaben auf Wunsch des Direktors durch auswärtige Examinatoren. Die Ergebnisse der Prüfung werden nicht veröffentlicht. Eine solche Prüfung ist auch z. B. die Bewerbung um den von der Königin gegebenen Prinz-Gemahl-Preis im Deutschen und Französischen an Schüler von Eton College.

c) Prüfungen des College of Preceptors. Sie betreffen vorwiegend die kleineren Stiftungsschulen sowie die Privatschulen. Sie sind halbjährlich und auf Grund derselben werden drei Klassen von Zeugnissen ausgestellt. Ganze Klassen werden geprüft und im Berichte der Examinatoren werden die Leistungen jeder Klasse in jedem Lehrfache besprochen. Die Statistik dieser und der folgenden Prüfungen wird weiter unten gegeben werden.

d) Die „örtlichen Prüfungen" der Universitäten Oxford und Cambridge. Sie finden einmal im Jahre statt, die Oxforder Prüfungen im Juli, die Cambridger im Dezember.

 1. Die Oxford Local Examinations zerfallen in drei Klassen:
 α) Preliminary, besonders für Kandidaten unter 14 Jahren.
 β) Junior, besonders für Kandidaten unter 16 Jahren.
 γ) Senior, besonders für Kandidaten unter 19 Jahren.
 2. Die Cambridge Local Examinations (weit mehr Kandidaten als in den Oxforder Prüfungen) zerfallen gleichfalls in
 α) Preliminary, besonders für Kandidaten unter 14 Jahren.
 β) Junior, besonders für Kandidaten unter 16 Jahren.
 γ) Senior, besonders für Kandidaten unter 19 Jahren.

e) Die Prüfungen des Oxford and Cambridge Schools Examination Board („The Joint Board Examinations" für Schulen ersten Grades) zerfallen in Prüfungen für
 α) Lower Certificates
 β) Higher Certificates.

Die letzteren Prüfungen (c—e) stellen nicht nur die Kenntnisse der Schüler und die Leistungen der Schule fest, sondern sie verleihen denen, die bestanden haben, Zeugnisse und gewisse Berechtigungen. Dies ist

hauptsächlich der Grund, weshalb viele Schulen ersten Grades die Schüler ihrer höchsten Klassen zu diesen Prüfungen schicken.

f) Die Prüfungen des Science and Art Department, in technischen Fächern, durch welche den als tüchtig befundenen Schulen materielle Unterstützungen (South Kensington Grants) zu teil werden.

II. Prüfungen, welche Schüler der obersten Klassen entweder kurz vor oder kurz nach dem Verlassen der Schule behufs Aufnahme auf die Universitäten bestehen.

a) Die Higher Certificates des Joint Board berechtigen unter gewissen Bedingungen ohne weiteres zur Matrikulation in Oxford oder Cambridge.

b) Die Cambridge Higher Local Examinations (über den oben erwähnten Senior Examinations stehend) gleichfalls unter gewissen Bedingungen. (Besonders von jungen Mädchen zu diesem Zwecke benützt.)

c) Meist unterziehen sich sofort nach absolvierter Schulzeit auf Grund ihrer dort erworbenen Kenntnisse die jungen Leute den Eintrittsprüfungen der Universitäten Oxford, Cambridge, London, Victoria.

Eine dem deutschen Abiturientenexamen genau entsprechende Prüfung gibt es in England nicht. Falls daher die jungen Studenten kein auf der Schule errungenes höheres Zeugnis des Joint Board vorzuweisen haben, müssen die Universitäten selbst es übernehmen, durch eine Eintrittsprüfung den Bildungsgrad der sich ihnen zuwendenden jungen Leute festzustellen. Die Matrikulationsprüfung der Universität London, welcher sich alljährlich mehrere tausend Kandidaten beiderlei Geschlechtes unterziehen, ohne in jedem Fall zu beabsichtigen, zur Universität überzugehen, gilt vielen Schulen gleichsam als Abschlussprüfung ihrer Abiturienten.

III. Ganz am Ende ihrer Schulzeit suchen einige der besten Schüler, welche die alten Universitäten zu besuchen gedenken, durch Bestehen von scholarship examinations sich an irgend einem College ein Stipendium zu erringen. Auf diese Prüfungen bereiten sie sich auf der Schule oft lange genug vor. Eine übersichtliche Zusammenstellung sämtlicher erreichbarer Stipendien gibt F. Storr in seinem alljährlich erscheinenden School Calendar. Vgl. S. 814.

IV. Berechtigungen zum Eintritt in das Heer oder die Flotte, zum Eintritt in den Zivildienst in England oder Indien werden ebenfalls durch Prüfungen gewonnen, für deren erste Stufen die Schulen vorbereiten. An vielen Schulen gibt es eine besondere „Army Class“ für Offiziersaspiranten.

V. Endlich bereiten viele Schulen auch auf die Prüfungen zur Erlangung kaufmännischer Zeugnisse vor. Einige Jahre hindurch hatten die alten Universitäten neben den „Local“ und „Joint Board“ Prüfungen auch „Commercial Examinations“ eingerichtet. Sie hatten aber nicht viel Erfolg, hoben freilich das Mass der Anforderungen und leisteten insofern Gutes. Jetzt prüfen die Handelskammern, besonders die Londoner Chamber of Commerce.

Einige **statistische Angaben** über die hauptsächlichsten Schulprüfungen mögen hier noch Platz finden.

I. Oxford and Cambridge Schools Examination Board (für 1895). Es wurden 104 (die besten!) Knabenschulen geprüft (1894 waren es 90) und 66 höhere Töchterschulen, gleichfalls die besten des Landes (1894 waren es 61). Zu den Prüfungen für die höheren Zeugnisse meldeten sich 1938 Kandidaten (1360 Knaben, 578 Mädchen), von welchen 1047 Zeugnisse erhielten, unter diesen 328 mit besonderer Auszeichnung in einem oder mehreren Gegenständen. Zu den Prüfungen für die niederen Zeugnisse meldeten sich 846 Kandidaten (754 Knaben und 92 Mädchen), von denen 484 Zeugnisse erhielten. Auf Grund der erhaltenen höheren Zeugnisse konnten 429 Schüler ohne weiteres in Oxford immatrikuliert werden; für Cambridge lagen die Verhältnisse etwas verwickelter, aber ähnlich günstig. Von den 429 zur Matrikulation Berechtigten werden nicht alle wirklich nach Oxford gegangen sein. Das Zeugnis bedeutet oft nur den erreichten Abschluss der Schulbildung. Zu den Prüfungen für kaufmännische Zeugnisse erschienen nur 17 Kandidaten, von denen 15 das Zeugnis erhielten. Im Jahre vorher war das Verhältnis 21 zu 16. Die Prüfungen werden daher eingehen.

II. Die Oxforder örtlichen Prüfungen (für 1895):

Preliminary:	Es	meldeten	sich	1416	Kandidaten,	es	bestanden	832
Junior:	„	„	„	3226	„	, „	„	2075
Senior:	„	„	„	1414	„	, „	„	1061.

Im folgenden sind die Gegenstände der Prüfung aufgezählt mit Angabe der Kandidaten, welche sich für sie gemeldet hatten. Die Zahl derer, welche die Prüfung bestanden, steht in Klammern daneben. Interessant ist der Vergleich z. B. in der linguistischen Abteilung vom Verhältnis von Lateinisch zu Griechisch, Französisch zu Deutsch:

Preliminary: Vorkenntnisse 1416 (926); Religion 1230 (1184); Englische Geschichte 1321 (1100); Englische Klassiker 1005 (758); Geographie 1346 (1153); Latein 546 (330); Französisch 1028 (838); Höheres Rechnen 98 (11); Mathematik 521 (318); Naturgeschichte 111 (56); Hauswirtschaft 90 (74); Zeichnen 734 (426).

Junior: Vorkenntnisse 3222 (3029); || Religion 2985 (1313); Englisch 3150 (2230); Latein 1355 (605); Griechisch 212 (90); Französisch 2845 (1590); Deutsch 430 (210); Spanisch 4 (4); Mathematik 1996 (1175); Angewandte Mathematik 88 (31); Botanik 324 (185); Physiographie 138 (87); Theoretische Chemie 425 (143); Praktische Chemie 315 (188); Mechanik 72 (38); Wärmelehre 288 (186); Gesundheitslehre 39 (27); || Zeichnen 1839 (1170); Musik 362 (89); Buchhaltung 209 (49).

Senior: Vorkenntnisse 1407 (1310); || Religion 1227 (978); || Section A: Englisch, umfasst Englische Grammatik 1241 (935); alte Geschichte 67 (35); Englische Geschichte etc. 1254 (992); Shakespeare etc. 1223 (1096); Geographie 1065 (634); Volkswirtschaftslehre 66 (43); || Section B: Sprachen: umfasst Latein 397 (299); Griechisch 112 (59); Französisch 1244 (760); Deutsch 348 (209); Spanisch 3 (3); || Section C: Mathematik

660 (308); ‖ Section D: Naturwissenschaften: umfasst Botanik 164 (131); Geologie und Physiographie 183 (121); Theoretische Chemie 79 (44); Praktische Chemie 58 (24); Mechanik etc. 46 (25); Wärmelehre 64 (37); Elektrizität 9 (2); ‖ Section E: Zeichnen 573 (320); ‖ Section F: Musik 184 (72); ‖ Buchhaltung 60 (21).

III. Die Cambridger örtlichen Prüfungen (Bericht für 1895). Zu diesen Prüfungen meldeten sich im Jahre 1895 im ganzen 13,587 Kandidaten, Knaben und Mädchen, für die Preliminary, Junior und Senior Prüfungen.

Preliminary: Knaben 2231, Mädchen 1674
Junior: „ 5034, „ 2696
Senior: „ 680, „ 1272.

Sehr ausführliche, nach den verschiedensten Gesichtspunkten geordnete Tabellen enthält der Bericht des Cambridger Prüfungssyndikats, der am bequemsten und billigsten (für 3 d) im Cambridge University Reporter vom 16. März 1896 zu finden ist. Er enthält auch die Berichte der Examinatoren. Um den Oxforder Zusammenstellungen ähnliche Tabellen nicht zu wiederholen, gebe ich dafür im folgenden eine tabellarische Übersicht über die Entwickelung des Cambridger Prüfungswesens zwischen 1858 und 1895.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Anzahl der in den Jahren 1858 (erstes), 1868, 1878, 1888 und 1891—95 für die Cambridger örtlichen Prüfungen eingetragenen Kandidaten.

	Preliminary (Boys)	Preliminary (Girls)	Junior Boys	Junior Girls	Senior Boys	Senior Girls	Total
1858	—	—	297	—	73	—	370
1868	—	—	1119	234	211	152	1716
1878	—	—	3329	1483	626	997	6435
1888	—	—	5224	2660	646	1498	10028
1891	—	—	5365	2597	600	1431	9993
1892	—	—	5198	2527	616	1223	9564
1893	—	—	5085	2419	601	1311	9416
1894	—	—	5346	2857	648	1390	10241
1895	**2231**	**1674**	**5034**	**2696**	**685**	**1272**	**13587**

Die Preliminary Examinations sind neuesten Datums, sie sind erst 1895 eingerichtet. Die in ihnen verlangten Kenntnisse sind die, welche beim Verlassen der Preparatory Schools vorhanden sein sollten.

College of Preceptors. Ich gebe hier die Zahlen für 1893 an der Hand des vom Sekretär des College für die königliche Kommission verfassten Berichtes. Danach war die Anzahl der im Jahre 1893 geprüften Kandidaten 16,672. Unter diesen waren 9450 Knaben und 7222 Mädchen. 5784 Knaben und 4876 Mädchen (ein etwas höherer Prozentsatz, 68 : 61) erhielten die gewünschten Zeugnisse. Von den 9450 Knaben kamen 8845 aus 985 Schulen; von 7222 Mädchen kamen 6486 aus 1320 Schulen. Die

übrigen hatten Privatunterricht gehabt. In den 5 Jahren von 1889—1893 prüfte das College of Preceptors Schüler aus 1374 Knabenschulen und 2313 Mädchenschulen. Von den Knabenschulen waren: Endowed 216, Proprietary and Denominational 73, Higher Grade Elementary 8, Private 1077. Von den Mädchenschulen waren: Endowed 42, Higher Grade Elementary 8, Proprietary and Denominational 104, Private aber 2159.

Wer sich einen Begriff machen will von den schier zahllosen Prüfungen, denen der Direktor einer grösseren Schule im Laufe des Jahres seine Aufmerksamkeit zuwenden muss, der blättre in The Schools' Calendar, wo sämtliche Prüfungen in Form eines von Tag zu Tag fortschreitenden Kalenders für den Direktor verzeichnet sind, oder, besser noch, er lese die drastische Zusammenstellung Findlays in den Mitteilungen zur Anglia II, 190 ff.

Das englische Prüfungswesen ist eine ausserordentlich verwickelte und nicht leicht verständliche Maschinerie. Es ist ein Prüfstein für die Güte der Schulen, verleiht vielversprechenden Schülern Berechtigungen und Unterstützungen und wird, wenn es sich nur in geeigneter Weise vereinfachen und vertiefen lässt, trotz mancher unvermeidlichen Mängel im ganzen und grossen unzweifelhaft segensreich auf die höhere Erziehung einwirken.

Kapitel VII.

Die Schüler.

a) Arbeit.

Verschiedene Angaben über Arbeit, Lehrplan und Lehrziele sind bereits in Kap. IV gemacht worden, auf welche hiermit verwiesen sei. Was die durchschnittliche Arbeitszeit anbetrifft, so lassen sich allgemein gültige Angaben natürlich nicht machen. Harrow setzt für die V. Klasse (die Arbeit der VI lässt sich schwer klassifizieren) 24 $^{1}/_{2}$ wöchentliche Schulstunden an und rechnet die gleiche Zahl von privaten Vorbereitungsstunden auf den Unterricht. Für die drei auf die V folgenden niederen Klassen (Remove, Shell, IV) rechnet Harrow 21 $^{3}/_{4}$ Schulstunden + (etwa) 21 $^{3}/_{4}$ Vorbereitungsstunden. Freilich ist die Zahl der Vorbereitungsstunden wohl etwas zu hoch gegriffen, doch darf man jedenfalls mehr als die Hälfte der eigentlichen Lehrstunden als Zahl der Vorbereitungsstunden zu diesen hinzurechnen. In Clifton haben die Knaben an vollen Schultagen 5 Schulstunden (9—11; 11^{15}—12^{15}; 4—6) und die älteren 2 $^{1}/_{2}$—3 Stunden Vorbereitung. An halb freien Tagen (der Nachmittagsunterricht fällt Donnerstags und Sonnabends stets aus und Dienstags bei gutem Wetter) Schulunterricht von 9—1 und etwa 2 $^{1}/_{2}$ Stunden Vorbereitung. Zu diesen obligatorischen Schulstunden mit dazu gehöriger Präparation kommen dann noch die sogenannten Extras, d. h. Zeichnen, Musik, Laboratorien für Schüler, die sich in diesen Zweigen über die eigentlichen Schulanforderungen hin-

aus weiterzubilden wünschen. Die private Vorbereitung auf die Schulstunden geschieht meist so, dass in den Internaten 1 Stunde vor dem Frühstück (7—8) gearbeitet wird, und 2 Stunden abends ($7\frac{1}{4}$—$9\frac{1}{4}$). In Uppingham sind die Schulstunden an vollen Schultagen im Sommer von 7—8^{15}; 9^{30}—12^{30}; 2^{30}—4^{15}; im Winter 7^{30}—8^{30}; 9^{45}—12^{30}; 4^{30}—6^{30}; an halbfreien Tagen im Sommer 7—8^{15}; 9^{30}—12^{30}; im Winter 7^{30}—8^{30}; 9^{15}—12^{30}. In Rugby an vollen Schultagen 5 Schulstunden, an halbfreien Tagen 3 Schulstunden. Vorbereitung in den obersten Klassen 3—4 Stunden. In Repton an vollen Schultagen 7^{15}—8^{15} Unterricht, 9—10 Präparation, 10—12 Unterricht, 2^{15}—3 Präparation, 3—6 Unterricht, 7^{15}—8^{30} Präparation. An halbfreien Tagen 7^{15}—8^{15} Unterricht, 9—10 Präparation, 10—1 Unterricht, 7^{15}—8^{30} Präparation. In dem kleineren Newton College im Sommer $7\frac{1}{2}$ Stunden, im Winter $6\frac{1}{2}$; durchschnittlich 44 Stunden Arbeit. In den Internaten bleibt sowohl für Arbeit wie für Spiel mehr Zeit zur Verfügung, weil der in grossen Städten oft weite Schulweg fortfällt und die Arbeit daher schon um 7 Uhr beginnen kann, was in den grossen Londoner Schulen unmöglich ist. Über das Arbeiten in „forms“ und „sets“ ist in Kap. IV gehandelt worden. Durch das Arbeiten in „sets“ wird ein schnelleres Fortschreiten der Schüler erreicht, weil die Gruppen je nach dem Stande der Kenntnisse der Schüler und nicht nach Klasse und Alter gebildet werden. Von Überbürdung (dem besonders auch in Frankreich viel berufenen surménage) ist bei den englischen Schülern nichts zu spüren. Die Hauptgründe dafür sind folgende: Die Ferien sind viel länger als in Deutschland oder in Frankreich — im Schulquartal gibt es entweder drei freie Nachmittage wöchentlich oder (in den grossen Städten) der Sonnabend ist überhaupt schulfrei — die Zahl der Schulstunden ist geringer als in Deutschland (5 an vollen Schultagen gegen 6 in Deutschland, 3 an halben Schultagen gegen 4 — Extras, wie Singen, Turnen, Zeichnen, in beiden Fällen nicht eingerechnet) — Abwechselung zwischen Unterricht und Präparation (in vielen Internaten) — Abwechselung zwischen Arbeit und Spiel. Dazu kommt, dass in den grossen Städten an vollen Schultagen die „day boys“ in den Schulen zu niedrigem Preise beköstigt werden, um ihnen den ermüdenden doppelten Schulgang zu sparen und für Arbeit und Spiel kostbare Zeit zu gewinnen. Fälle von Überbürdung kommen daher nur höchst vereinzelt vor, Eltern wie Lehrer würden dagegen sofort sehr energisch einschreiten. Wer einen englischen Schulhof während der Freistunden durchschreitet, wird nirgends, auch bei den älteren Schülern nicht, blasse, abgespannte und schlaffe Gesichter entdecken, und die fast gänzliche Abwesenheit von Brillen muss einem deutschen Beobachter besonders angenehm auffallen. Die Vorbereitungsarbeit wird vielfach in besonderen Arbeitsstunden in den Schulen selbst gemacht, besonders in den grossen Internaten; zu Hause sollen die Schüler grundsätzlich nicht viel zu arbeiten haben. Die jüngeren Knaben fertigen ihre Präparationsarbeiten unter der Aufsicht eines Lehrers, in den Pensionatshäusern der Internate unter der Aufsicht des „house master“ oder des „house tutor“, an; „day boys“ oder „town boys“ haben sehr häufig Nachhilfestunden bei einem „private tutor“. Obschon die meisten Schüler viel Hilfe bekommen, fehlt es ihnen dennoch

oft an der richtigen Anleitung. Die Unterweisung innerhalb und ausserhalb der Schule ist oft zu sehr mechanisch, auch nimmt sie den Knaben zu sehr die eigne Arbeit ab und spart ihnen in vielen Fällen die selbständige Herausarbeitung schwieriger Punkte. Bei der Präparation der alten Klassiker ist an vielen guten Schulen die Benutzung gedruckter Übersetzungen den Schülern „behufs Erleichterung des ersten Verständnisses“ ausdrücklich gestattet, weil die Lehrer, von der Nutzlosigkeit eines direkten Verbots überzeugt, den Knaben nicht zu fortgesetzten Täuschungsversuchen Gelegenheit geben wollen. In den Lehrstunden wird der Unterrichtsstoff oft nicht genügend von den Lehrern eingeleitet, nach methodischen Gesichtspunkten dargeboten, und Schwierigkeiten gleich anfangs mit der Klasse hinweggeräumt. Daraus folgt dann bei der grossen Menge der Schüler ein Mangel an selbständigem Denken und an dem rechten systematischen Anfassen der Aufgaben. Bei vielen Studenten macht sich daher in den ersten terms der Mangel einer genügenden logisch-methodischen Schulung bei der Bearbeitung ihrer Aufgaben stark fühlbar und sie müssen erst mühsam und allmählich lernen, mit selbständigem Denken und richtigem Disponieren an ihre Arbeiten heranzutreten. Wenn dafür auch natürlich die Schule noch nicht alles leisten kann und der reifere Jüngling das Beste erst auf der Hochschule selbst lernen wird, so könnte doch die richtige Art und Weise, Arbeiten anzugreifen, an manchen Schulen weit gründlicher gelehrt und geübt werden. Über den durch die Anforderungen der Prüfungen besonders durch die beiden alten Universitäten festgestellten Umfang der Arbeiten ist in Kap. IV gehandelt worden. Wer sich eingehender über die in den einzelnen Fächern und Klassen verlangten Leistungen zu unterrichten wünscht, kann alles Wissenswerte aus den gedruckt vorliegenden, billig und bequem zu erlangenden Berichten der hauptsächlichsten Prüfungsbehörden („joint board examinations“, „local examinations“, „examinations by the College of Preceptors“, vgl. S. 829) ersehen. Proben aus den gestellten Prüfungsaufgaben mitzuteilen fehlt hier leider der Raum. Einzelnes findet sich schon bei Wiese, neuerdings bei Raydt und bei Gallert. Es ist dabei zu bemerken, dass, um eine Prüfung zu bestehen, es meist nur erforderlich ist, dass ein Kandidat etwa die Hälfte der ihm gedruckt vorgelegten Fragen beantwortet. Die Leistungen der besten Schüler der grossen Schulen sind vortrefflich und gehen in einzelnen Fächern entschieden über die Leistungen der deutschen Primaner hinaus, bleiben in andern jedoch ebensoweit hinter ihnen zurück. Vgl. S. 801. Auf das allzu frühe Spezialisieren der englischen Schüler ist gleichfalls bereits hingewiesen. Schriftliche Arbeiten werden im allgemeinen weniger angefertigt als in Deutschland, auch haben die englischen Lehrer wegen ihrer zahlreichen Obliegenheiten und Beschäftigungen ausserhalb der Lehrstunden zum Korrigieren nur sehr wenig Musse. Lateinische Aufsätze werden fast gar nicht geschrieben, dagegen viel lateinische, auch oft griechische, Verse geschmiedet. Manchmal werden anfangs zur Übung in der Abfassung wohllautender Hexameter Worte zusammengestellt, die keinen Sinn ergeben; man nennt diese Übung „nonsense“ composition. Ausserdem werden auch viele Übersetzungen aus dem

Englischen ins Lateinische oder Griechische verfasst, oft in den höchsten Klassen von besonders tüchtigen „classical boys" Übertragungen einer Szene von Shakespeare in Sprache und Vers des Sophokles, oder eine Rede Gladstones in den Stil des Demosthenes oder Cicero. Die hier erzielten Leistungen sind oft wirklich ganz vortrefflich. Auf der Universität werden dann von den klassischen Philologen diese Übungen jahrelang eifrig fortgesetzt. Aufsätze in der eigenen Muttersprache werden an fast allen englischen Schulen bislang viel zu wenig geübt und die methodische Schulung in der Abfassung von Aufsätzen, welche in Deutschland und Frankreich ein so wichtiger Zweig des Unterrichts in der Muttersprache ist, wird in England allzu stark vernachlässigt. Aus diesem Grunde hat neuerdings die Universität Cambridge in allen ihren Prüfungen von den Kandidaten die Abfassung eines Aufsatzes verlangt. Die Forderung eines brauchbaren Aufsatzes in der Matrikulationsprüfung wird ohne Zweifel segensreich auf die für die Universität vorbereitenden höheren Schulen zurückwirken. Über die Verteilung der Gegenstände und das an vielen Schulen zu starke Überwiegen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer im Arbeitsplan der Schüler ist in Kap. IV gehandelt worden. Die Neueren Sprachen (besonders ihr Betrieb als den Geist bildende Fächer, abgesehen von blosser Sprachfertigkeit) werden vorläufig noch allzu sehr vernachlässigt. Handfertigkeit wird weit mehr angestrebt als in Deutschland, und viele Knaben widmen der Ausbildung in irgend einem Fache derselben jahrelang ziemlich viel ihrer freien Zeit. Über den Sporn zur Arbeit durch Lohn und Strafe ist in einem früheren Kapitel eingehend gehandelt worden (S. 813—817). Der Ehrgeiz wird stärker, das Pflichtgefühl weniger als in Deutschland zur Erreichung der Lehrziele in Anspruch genommen.

b) Erholung von der Arbeit.

Unter den zahlreichen Erholungen von der Arbeit — unter denen Kneipen und Kegeln keine Stelle finden — stehen die allgemein beliebten Spiele obenan. Sie sind in den letzten Jahren der deutschen pädagogischen Welt wieder und wieder eingehend geschildert worden, am anschaulichsten von Raydt in seinem mit zahlreichen wohlgelungenen Abbildungen geschmückten, reichlich enthusiastischen, aber im Grunde, was die Spiele an sich betrifft, durchaus lebenswahren Buche „Ein gesunder Geist in einem gesunden Körper". Ich kann daher für alle Einzelnheiten füglich auf dies Werk verweisen und will hier nur die Hauptpunkte kurz zusammenfassen.

Die Vorliebe für starke Leibesübungen und athletische Wettspiele ist ein früh hervortretender und äusserst bezeichnender Charakterzug des englischen Volkes. Schon in der ältesten Zeit finden wir eifrige Wettkämpfe der Jugend; der bei Parmentier S. 176—177 angeführte Bericht des ehrwürdigen Beda bietet ein hübsches Beispiel dafür. Manche der alten Spiele und Übungen sind allmählich verloren gegangen, so das einst so sehr beliebte Bogenschiessen (ich habe freilich noch 1884 den Übungen eines grossen Londoner Damenklubs im Bogenschiessen beigewohnt) und andere. Cricket, Fussball, Tennis, Golf (besonders in Schottland) und einige

andere Spiele haben die übrigen verdrängt, und ganz besonders die zuerst genannten sind heutzutage die anerkannten und überall eifrig geübten Nationalspiele der angelsächsischen Rasse in Grossbritannien sowie in den entferntesten Kolonien aller Erdteile. Knaben, Jünglinge und Männer spielen viele Jahre ihres Lebens regelmässig und mit stets wachsender Geschicklichkeit; sie erhalten sich dadurch lange eine grosse Behendigkeit und Frische des Körpers. Die Jugendspiele werden von fast allen englischen Pädagogen weit höher geschätzt als das Turnen, was sich schon äusserlich darin zeigt, dass die Teilnahme an den Spielen an den englischen Schulen überall obligatorisch (falls nicht ein ärztliches Gutachten dagegen spricht), das Turnen aber an weitaus den meisten Schulen fakultativ ist. Ansichten hervorragender englischer Pädagogen über den Wert des Turnens im Vergleich zu den Spielen finden sich in Gallerts Programm S. 14—15, in Raydts Buch S. 173 und in Findlays Dissertation S. 16 (vgl. auch Anglia, Beiblatt II, 239). Sie scheinen mir sehr viel Richtiges zu enthalten und höchst beachtenswert zu sein; trotzdem würde es sich meines Erachtens nicht empfehlen, das deutsche Schulturnen völlig durch die englischen Schulspiele zu ersetzen. Beide Arten von körperlichen Übungen haben ihren eigentümlichen Wert und sollten daher fleissig neben einander gepflegt werden. Bei dieser Gelegenheit mag kurz darauf hingewiesen werden, dass man Turnfahrten und Schulreisen zum Besuch naturschöner oder geschichtlich interessanter Orte in England nicht kennt. Die in Deutschland trotz mancher Zeichen von Besserung noch immer von den meisten Lehrern als Erziehungsmittel viel zu sehr unterschätzten Spiele erfreuen sich in England bei Lehrern und Schülern, Eltern und Kindern, Alt und Jung des grössten Ansehens. Auf nichts sind die Knaben mehr stolz, als in die „school XI“ (d. h. die beste Schul-Cricket-Partie) oder die „school XV“ (d. h. die beste Schul-Fussball-Partie) aufgenommen zu werden und für ihre eigne Schule gegen andere Anstalten im Wettspiel zu kämpfen. Wer in diese Partien als jüngerer Knabe aufgenommen zu werden die vielbeneidete Ehre hat, braucht kein „fag“ mehr zu sein; er allein darf an dem Strohhut und sonst die Schulfarben tragen, und wird von allen Kameraden mit besonderer Achtung behandelt. Oft freilich werden die Spiele in England in ihrer Bedeutung unleugbar überschätzt und ihnen von Schülern wie Lehrern allzuviel Zeit und Kraft geopfert; viele Direktoren grosser Schulen treten allzusehr für sie ein und wollen von Knaben schlechterdings nichts wissen, die sich nur in der Klasse und nicht auch auf dem Spielplatz tüchtig beweisen. In Deutschland haben Männer wie Raydt, Dr. Koch, Eitner, in Frankreich besonders der Baron P. de Coubertin die Einführung der Spiele durch Schrift und That warm verfochten. Wenn man in England schon Grund zur Klage findet, dass an den grossen day schools noch längst nicht genug gespielt wird, so wäre eine solche Klage den deutschen höheren Schulen gegenüber noch viel mehr am Platze. Dass dabei je das richtige Verhältnis von Arbeit und Spiel verkehrt werden könne, ist in Deutschland nicht so leicht zu befürchten. An einigen grossen englischen Internaten liegt diese Gefahr schon näher, ist aber der Aufmerksamkeit scharfblickender Pädagogen

keineswegs entgangen. Über die verschiedenen Arten der Spiele, die Sommer- und die Winterspiele, die für die verschiedenen Spiele erforderliche (oft nicht billige) Ausrüstung und anderes hat Raydt ausreichend gehandelt. Ich will daher nur kurz zusammenfassen, worin mir der hauptsächlichste Nutzen der englischen Jugendspiele zu bestehen scheint und aus welchen Gründen ich auf langjährige Beobachtungen gestützt ihren hohen erziehlichen Wert auch ausserhalb Englands, besonders in Deutschland, mehr anerkannt zu sehen wünschte. Zunächst sind sie unleugbar für die körperliche Entwickelung von unschätzbarem Wert. Sie machen und erhalten den Körper geschmeidig und gelenkig, üben alle Glieder zugleich und gleichmässig, und härten den Leib gegen Wind und Wetter trefflich ab. Geistig sind sie ferner von mindestens ebenso hoher Bedeutung für die heranwachsende Jugend: Sie lassen den Knaben unverdrossen viel Unbehaglichkeit ertragen; sie stählen seinen Mut angesichts körperlicher Gefahren; sie befördern seine Entschlossenheit, sein Geschick, das Rechte zu sehen und unbedenklich sofort und mit Nachdruck zu thun; sie erziehen zu schnellem Regieren und Gehorchen sowie zu kameradschaftlicher Hilfsbereitschaft behufs Erreichung eines gemeinsamen Zieles; sie verlangen vielfache Entsagung und Selbstüberwindung, freiwillige Unterordnung unter sorgfältig zu beobachtende Spielgesetze, bereitwillige Übernahme oft undankbarer und untergeordneter Rollen im Spiel, peinlichste Aufrechterhaltung des „fair play“ und Wahrung der Rechte auch der Gegner; sie erziehen zur Selbständigkeit, und verlangen und befördern Charakterfestigkeit, Zähigkeit und Ausdauer; sie entzünden in der Brust des Knaben den Eifer, für das Ganze, die Partei, die Schule sein bestes Können einzusetzen. In den Internaten ganz besonders, aber auch in den day schools, ist es höchst wichtig, dass die Knaben in den Freistunden harmlosen Unterhaltungsstoff in Fülle haben. Die verschiedenen Sports und Schulspiele gewähren den notwendigen, geradezu unerschöpflichen und durchaus gesunden Stoff und ziehen ohne Frage die Gedanken der Knaben von bedenklichen Gegenständen ab. Wenn sie täglich im Freien ordentlich ausgetobt haben, gehen die Knaben abends müde zu Bett, Appetit wie Schlaf sind in bester Ordnung, und in der Freizeit sind ihre Gedanken nicht bei Kneipereien oder Liebesgeschichten, sondern beim frischen, fröhlichen Sport. Auch politisch endlich ist für eine grosse kolonisierende Nation der Körper wie Geist stählende und behende machende Einfluss der Spiele nicht zu unterschätzen. Die Gefahren allzu eifrigen Betreibens der Spiele liegen auf der Hand. Bei zu ausschliesslichem Interesse für den Sport kommt der Knabe leicht zur Vernachlässigung und zur Unterschätzung geistiger Arbeit; an vielfache Bewegung im Freien gewöhnt, verliert er leicht die Fähigkeit zum Stillsitzen und die Lust zum gesammelten Nachdenken. Endlich ist letzthin in England, aber glücklicherweise nicht in den Schulen, ein Atlethentum aufgekommen, welches den Sport aus Preishascherei, die Spiele nicht des Spiels, sondern des Gewinns wegen, betreibt. Dies wird aber in den Schulen unter den Knaben voraussichtlich nie Wurzel schlagen. Die Gefahren für den Körper der heranwachsenden Knaben sind aber bei den Spielen in Wirklichkeit geringer als ängstliche Mütter anzunehmen

geneigt sind. Ich kann diesen Abschnitt nicht besser schliessen als mit den folgenden Worten Findlays (Dissert. 16—17), denen ich voll und ganz beistimme: „Die englischen Schulspiele haben ihre jetzige Höhe im Erziehungssystem allmählich erreicht, nicht zufällig, sondern durch ein nationales Gefühl und Verlangen, das sich bereits seit Jahrhunderten geltend gemacht hat Die englischen Lehrer, teils durch Arnold angeregt, teils aus eigner Überzeugung, haben den Spieltrieb in ihren Erziehungsplan aufgenommen, und darin nicht nur die beste Hilfe für die Entwickelung des Körpers, sondern auch für die Erziehung des Geistes gefunden: eine Thatsache, die sich in vielen Hunderten von englischen Schulen nachweisen lässt. Nicht einmal, sondern immer wieder habe ich Knaben, die sich schlaff und selbstsüchtig zeigten, durch drei oder vier Jahre fortgesetztes reges Spielen in kräftige und edeldenkende Jünglinge verwandelt gesehen. Ich übertreibe nicht, wenn ich behaupte, dass die reiche Jugend der grossen englischen Städte, wo man nur dem Vergnügen und dem Luxus lebt, bald zu Grunde gehen würde, wenn sie sich nicht während der Schulzeit mit körperlichen geistanregenden Übungen abgegeben hätte. Zwar schlage ich nicht vor, dass die deutschen Schulen die englischen Spiele einfach nachahmen sollen, wie z. B. Cricket und Fussball, aber ich behaupte, dass die Prinzipien dieses Teils des englischen Erziehungswesens durch und durch gesund sind und mit Recht von unsern festländischen Nachbarn sorgfältig studiert zu werden verdienen“

Neben den Spielen kennt der englische Schüler noch eine Anzahl anderer Erholungen, welche teilweise gleichfalls in allerhand körperlichen Übungen bestehen. Auf das Turnen ist bereits hingewiesen, es wird aber nur an einigen wenigen Anstalten, z. B. Hailbeybury College, mit besonderem Eifer und Erfolg betrieben. Schwimmen wird in den meisten Schulen fleissig geübt, in eignen grossen Schwimmhallen oder, wo thunlich, unter Aufsicht in Flüssen oder in der See. Zum Schlittschuhlaufen ist bei den meist sehr milden Wintern in England nur wenig Gelegenheit. Wettlaufen, Schnitzeljagdlaufen und dergl. wird besonders viel in der Zeit zwischen Weihnachten und Ostern geübt, wo die Fussballzeit vorüber und die Cricketzeit noch nicht gekommen ist. Auch Radfahren ist an einzelnen Anstalten eine beliebte Erholung von der Arbeit. Dabei sind den Knaben meist gewisse Wege vorgeschrieben, die sie nicht ohne besondere Erlaubnis verlassen dürfen. Viele Schüler suchen auch in den Schulwerkstätten willkommene Erholung. In Clifton sah ich verschiedene Knaben mit grösstem Eifer unter Anleitung eines Schiffbauers ein grosses Boot herstellen. Endlich bieten auch die Übungen des Schul-Freiwilligen-Korps vielen Knaben willkommene Übungen im Schiessen und Gefechtsspielen. An einigen grossen Schulen gehören an die 150 Knaben zu dem Freiwilligen-Korps der Anstalt. Ihre Ausbildung erfolgt durch gewesene Unteroffiziere des Heeres, die an den meisten Schulen zugleich den Turnunterricht zu erteilen haben. (Vgl. über die Schul-Freiwilligen-Korps auch die Z. f. d. A. U. I, 291.)

Ausser diesen körperlichen Übungen unterhalten sich die Schüler mit Musik, Debatten, einige sogar mit schriftstellerischen Versuchen. Jede

Schule hat ihr Schulorchester und ihren Gesangverein („glee club"), die mehrfach im Jahre Konzerte geben, bei denen auch die den einzelnen Schulen eigentümlichen „Schullieder" zum Vortrage kommen. Vielleicht die am besten bekannten Schullieder sind die von Harrow. (Vgl. die hübsche Ausgabe, Text und Musik, von John Farmer. „Harrow School Songs". London. Joseph Williams. 3 s.) Die rednerisch beanlagten Zöglinge üben sich früh in den Debatten der „debating society". Die diskutierten Fragen sind meist politischer Natur, die Reden werden von den Knaben vor der Gesellschaft gehalten wie von den Vertretern des Landes im Parlament. Nachher erfolgt eine Abstimmung, deren Ergebnis im Debattierbuch verzeichnet wird. Da liest man z. B. (vgl. Leclerc S. 83): „Ist die Demokratie die beste Regierungsform"? Bejaht von grosser Majorität. Oder: „Sollte sich England an einem grossen europäischen Kriege beteiligen, in den Russland verwickelt wäre?" Nein, mit grosser Stimmenmehrheit. Für die Aufnahme der ersten schriftstellerischen Versuche hierfür besonders begabter Schüler bestehen die Schulzeitungen, „school magazines" oder „college magazines" genannt. Sie enthalten kleine Geschichten, Anekdoten, Verse, Chronik der Schule, Übersicht über die Konzerte und Spiele des term, mit genauer Angabe der Mitwirkenden und namentlicher Anführung der Sieger in den Schulwettkämpfen. Jede grössere Schule hat mindestens eine solche Schulzeitung, welche dem Fernerstehenden das Leben der Schule und die Interessen der Knaben aufs lebhafteste vergegenwärtigt. Diese Schulmagazine werden als Privatpublikationen gedruckt und sind nur den Angehörigen und Freunden der Anstalt zugänglich. Raydt hat am Schluss seines Buches zur Probe eine Nummer einer Edinburger Schulzeitung „The Fettes Fortnightly" abgedruckt. Vor mir liegen Schulzeitungen der verschiedensten Art aus Knaben- wie Mädchenschulen, die hier mitzuteilen kein Raum ist. Manche enthalten auch Illustrationen — in den oben angeführten Grundzügen sind sie sich jedoch alle gleich. Ein nicht von den Schülern, aber für sie geschriebenes und ausserordentlich viel in den mittleren Klassen der bessern Schulen gelesenes Blatt ist „The boys' own paper", in welchem neben Gedichten und allerlei abenteuerlichen Erzählungen auch eine Reihe der trefflichsten Schulgeschichten veröffentlicht werden. Eine sehr hübsche, lebenswahre Schulgeschichte von T. B. Reed erschien darin vor einigen Jahren unter dem Titel „The master of the shell" (vgl. die Bibliographie § 6).

c) Diversa.

Am Schluss dieses Kapitels sei noch in aller Kürze auf einige andere Punkte hinsichtlich der Schüler der bessern Schulen hingewiesen; von Schülern der second und der third grade secondary schools kann ich aus eigner Erfahrung nicht sprechen. Bei Darlegung der Verhältnisse der Schulen des ersten Grades sind im vorhergehenden stets die gemeinsamen Punkte erörtert worden, in Einzelnheiten weichen fast alle Anstalten in Tradition und Disziplin von einander ab. In manchen Punkten ist auch zwischen „boarders" und „day boys" an derselben Schule ein Unterschied zu machen, wobei die „Knaben aus der Stadt" im Gegensatz zu den „Pen-

sionären der Schule“ natürlich in einem etwas weniger intimen Verhältnis zu der Anstalt stehen. Um ihnen aber auch in gewisser Weise ein Heim in der Schule selbst zu geben und sie den Pensionären der Anstalt gegenüber nicht als einigermassen fremde Elemente in der grossen Schulfamilie erscheinen zu lassen, hat man z. B. in Clifton ihnen besondere Zimmer zur Privatarbeit und Privatlektüre im College angewiesen und die Knaben je nach dem Teile der Stadt, aus dem sie kommen, in ein „North town house“ und „South town house“ zusammengefasst und auf diese Weise die day boys als geschlossene Masse den Pensionären an die Seite gestellt. In ähnlicher Weise sucht man an andern Schulen die day boys enger mit der Anstalt und den Pensionären zu verknüpfen. Die Pensionäre der grossen Schulen sind meist sehr geneigt, sich für den eigentlichen Kern der Schule zu halten und auf die andern, welche ihre Familie und Verwandten in der Stadt wohnen haben, als auf nur halb zur Schule gehörig zu blicken. An den bessern Schulen sind oft, aus pädagogischen Gründen, die grossen und die kleinen Knaben streng getrennt. Sie werden in verschiedenen Schulhäusern unterrichtet und haben auch ihre besonderen Spielplätze. Mit einem gewissen Alter muss ein Knabe die untere sowie die obere Abteilung durchgemacht haben. (Vgl. S. 813.) Das Verhältnis der Knaben zu einander ist meist weit inniger als in den deutschen Schulen, da sie einander nicht nur in der Klasse sehen, sondern jahrelang täglich mehrere Stunden mit einander spielen, schwimmen, rudern, handarbeiten, debattieren u. s. w. Darum werden in England so sehr häufig Freundschaften fürs Leben schon auf der Schule geschlossen und auf den alten fashionabeln Universitäten Oxford und Cambridge halten die aus derselben Schule kommenden Angehörigen verschiedener Colleges die alte Zusammengehörigkeit mit Eifer aufrecht. Anderseits entspringt aus diesem besonders in Internaten so engen freundschaftlichen Zusammenhange der Knaben die grosse englische Schulsünde, welche man „toadyism“ nennt. Die englischen Eltern sind selbst an ihr schuld. Viele schicken nämlich unter Aufbietung aller ihnen zur Verfügung stehenden Mittel ihre Söhne auf sozial hoch stehende Schulen, hauptsächlich damit sie dort möglichst viele Bekanntschaften machen und Beziehungen mit Söhnen reicher und einflussreicher Eltern anknüpfen sollen, die ihnen später im Leben nützlich sein können. Die gänzliche Abwesenheit von Verbindungs- und Kneipwesen an den englischen Schulen ist bereits erwähnt, ebenso die Gewalt der obersten Schulklasse als solcher durch das „prefect system“. Die VI. Klasse steht in durchaus günstiger Weise vermittelnd zwischen den Lehrern und den Kleinen und ein engeres Verhältnis zwischen den älteren und jüngeren Schülern wird durch das „fagging system“ unzweifelhaft herbeigeführt, nicht zum Nachteil der jüngeren Knaben. Auch das Verhältnis der Schüler zu den Lehrern ist an den bessern Anstalten ein sehr schönes. Besonders die jüngeren Lehrer sind nicht pedantisch-steife oder unteroffiziersmässig-grobe Lehrmeister, welche nach gegebener Lehrstunde Anstalt und Schüler möglichst schnell verlassen, sondern mehr Freunde der Knaben, denen sie persönlich näher zu treten und deren Vertrauen sie in erster Linie zu gewinnen suchen. Bei diesem offenen

und zutraulichen Verkehr der Schüler mit den für ihre Interessen Anteil zeigenden Lehrern leidet die Schuldisziplin keineswegs; sie wird bei dem unabhängigen Charakter der englischen Knaben eher durch das oft zu schroffe Auftreten der deutschen oder das gezierte Wesen der französischen Lehrer gefährdet. Die Gesundheitsverhältnisse sind durchweg vorzüglich. Die Knaben erhalten in den Internaten sehr gute, nahrhafte und reichliche Kost, machen sich genügende Bewegung, besitzen daher grosse Frische und Elastizität und sehen durchweg fröhlich und mit ihrem Leben zufrieden aus. Ihr Benehmen ist frei, offen und ungezwungen, sie sind durchschnittlich behender und beweglicher als die deutschen, ihr Auftreten ist leichter und natürlicher. Wichtigthuerei kommt eigentlich nicht vor, doch fühlt sich jeder Knabe stolz als gentleman und erwartet, als solcher behandelt zu werden. Das englische System will den natürlichen Freiheits- und Selbständigkeitssinn der Knaben um keinen Preis unterdrücken. Die in den grossen Schulen vorgebildeten Knaben erhalten später oft höchst wichtige Stellen in den Kolonien oder sonst im Auslande: da brauchen sie vor allen Dingen Frische, Entschlossenheit, Selbstvertrauen und praktischen Blick. Wenn der Schüler oft beim Arbeiten unselbständig und unbeholfen erscheint, so ist er das Gegenteil davon im Handeln, im Spielen, im Verkehr mit seinesgleichen. Über das Verhältnis der englischen Schüler zu den deutschen hinsichtlich ihres Auftretens haben Raydt und auch Sidney Whitman (in seinem anregenden Buche Imperial Germany) zutreffend gehandelt. Über die Moralität in den grossen Schulen hat Pater Zimmermann zu ungünstig geurteilt. Im ganzen, darf man wohl behaupten, herrscht an ihnen ein sehr gesunder Ton, ein gesunderer jedenfalls als an vielen auswärtigen Anstalten. In den cubicles geschieht nichts Böses, dazu sind sie viel zu öffentlich. Wenn sich irgendwo, wie ja natürlich hie und da vorkommen wird, schlechte Einflüsse zeitweilig geltend machen, so finden sie am Tage statt. Aber im allgemeinen ist ohne Zweifel der Geist an den grossen Internaten ein durchaus reiner und gesunder. Noch mehr als in den deutschen Schulen hat sich in den englischen Anstalten eine besondere Schulsprache, ein Schul-slang entwickelt, der nicht immer leicht zu verstehen ist. In den in der Bibliographie aufgezählten novellistischen Behandlungen des Schullebens findet sich eine Anzahl solcher Ausdrücke; ferner hat Pascoe am Schluss seines Buches „Everyday life in our public schools“ eine Blütenlese gegeben; im Jahre 1891 erschien bei Nutt in London ein „Winchester word book or notions“ von R. G. Wrench. (Vgl. auch Anglia, Beiblatt II, 154.) Auch praktische Religion und Politik liegen dem Interesse der englischen Schüler nicht fern. So gibt es in vielen Schulen eine „College mission“, welcher manche Knaben nicht nur kleine freiwillige Beiträge zuwenden, sondern an der sie sich auch praktisch beteiligen. In Clifton College zum Beispiel besuchen die Mitglieder der College mission regelmässig und mit gutem Erfolge arme Jungen der unter Clifton belegenen Schwesterstadt Bristol. Natürlich werden sie dabei von geeigneten Lehrern beraten und überwacht. Die Politik spielt in der englischen Schule eine ziemlich grosse Rolle. In Rugby werden die Knaben

geradezu zum Zeitungslesen ermuntert und ihre Lektüre kontrolliert und erklärt (vgl. Z. f. d. A. U. I, 291). Bei der Auflösung des Parlaments und den darauf folgenden Neuwahlen herrscht in den Schulen wie überall im Lande die grösste Erregung. Bei den letzten grossen Wahlen (Sommer 1895) trugen in Cheltenham die Knaben sogar täglich die liberalen oder die konservativen Rosetten im Knopfloch, während im benachbarten Rugby durch einen besondern Anschlag am schwarzen Brett den Schülern das Tragen von politischen Schleifen oder sonstigen Abzeichen aufs strengste untersagt war. In den Schulen ist die Tracht den Schülern bis zu einem gewissen Grade vorgeschrieben. Zunächst haben gewisse alte Schulen alte Trachten, die statutenmässig vorgeschrieben sind, auch wirklich zäh festgehalten, wie z. B. das aus einem alten Franziskanerkloster hervorgegangene Christ's Hospital noch immer die Knaben barhaupt, mit weissen Bäffchen, in langen blauen Röcken mit ledernem Gürtel und mit kanariengelben langen Strümpfen in den Strassen Londons als „blue coat boys" gehen lässt. Die Tracht der blue coat boys ist freilich ausnahmsweise auffallend. Die meisten Schulen haben ihre besondern im Prospekt abgedruckten Vorschriften hinsichtlich einer gleichmässigen Tracht. So verlangt z. B. Dulwich College: „Alle Knaben tragen schwarze Röcke und Westen, Schlipse von einerlei Farbe, entweder schwarz oder dunkelblau, Strohhüte oder College-Mützen (kleine, runde, randlose Mützen) mit den Farben des College." In Clifton: schwarze Röcke, Westen, Schlipse, keine Stehkragen, Cylinderhut nur Sonntags, Strohhut oder „house cap" an Wochentagen. Uppingham: Schwarze Röcke, Westen, Schlipse oder Binden. VI. Klasse weissen Strohhut das ganze Jahr, Sonntags Cylinderhut; die übrige Schule schwarze Mützen im Winter, gesprenkelte Strohhüte im Sommer. Keine Cylinder. (Besonderheit dieser Schule: Keine Hosentaschen erlaubt, von Zeit zu Zeit plötzliche Visitation!) Repton: „Eton-jackets" oder „Frack" obligatorisch. Strohhüte auf Schulwegen, Mützen nur für Spiele, Sonntags Cylinder. In Eton College tragen die Knaben stets den Cylinder. Die Regel ist in den meisten Anstalten: Schwarzer Rock, schwarze Weste, schwarzer Schlips oder Binde, Strohhut auf Schulwegen, Mütze für Spiele, Cylinder am Sonntag (zugleich oft Frack für ältere Schüler). Die Knaben an den grossen englischen Schulen brauchen daher wesentlich mehr Garderobe als die deutschen Schüler. Zu den Alltags- und Sonntagsanzügen, zu Cylinder, Mütze und Strohhut, zu den verschiedenen Arten von Stiefeln und Schuhen für die verschiedenen Spiele kommen noch die verschiedenen Spielanzüge und der Tricotanzug für Turnen. Zu den Spielen braucht man in Rugby für Cricket: weisses Flanellhemd, graue Beinkleider. Mitglieder der College XI: weisse Beinkleider. Für Fussball: graue Kniehosen für die ganze Schule, weisse als Auszeichnung für die captains und blauen Serge für Mitglieder der College XV. Klassenmützen im deutschen Sinne gibt es nicht, doch sind die caps verschieden entweder nach Zugehörigkeit zu gewissen Schulhäusern, oder nach der Geschicklichkeit des Besitzers in den Schulspielen. In Cheltenham tragen die Knaben auf den Schulwegen die viereckigen, den Uhlanenmützen ähnlichen Universitätsmützen mit violetter Troddel.

Kapitel VIII.

Rückblick und Zusammenfassung.

Das höhere Schulwesen Englands ist in den vorhergehenden Kapiteln nach seinen wesentlichsten Bestandteilen kurz geschildert werden. Als die hervorstechendsten Eigenschaften der Erziehung in den besten Schulen waren zu bemerken das Streben nach harmonischer Ausbildung aller Kräfte und Fähigkeiten der Knaben, nach Erlangung nicht nur von positiven Kenntnissen, sondern von Charakterfestigkeit, Entschlossenheit und praktischer Tüchtigkeit. Auf Entwickelung der eigenen Initiative und auf Übung im Gehorchen wie im Regieren wird daher in allen besseren Schulen Englands ein sehr starkes Gewicht gelegt. Das self-government des Landes erstreckt sich sogar bis in die Schule, wo es das England eigentümliche und für die besten Schulen so wichtige prefect system ins Leben gerufen hat. Im Vergleich mit den besten deutschen Schulen wird unzweifelhaft im Durchschnitt in den englischen Schulen weniger gelernt und das Gelernte weniger gründlich und methodisch; trotz mancher glänzenden Ausnahmen ist der Durchschnitt der Allgemeinbildung geringer, was bei der geringeren Zahl von Lehrstunden und dem sehr frühen Spezialisieren auch nicht anders sein kann; der wissenschaftliche Geist, die Liebe zu geistiger Arbeit, ist durchschnittlich weniger entwickelt; dagegen sind die englischen Knaben stets frisch und beweglich, nehmen ein weit stärkeres Interesse als die deutschen an den grossen Fragen des öffentlichen Lebens, haben Lust an körperlichen Übungen und athletischen Wettkämpfen, an Rudern und Fischen, Abneigung gegen Stubenhockerei, Freude an Ausbildung der Handfertigkeit, und geben sich in ihrem Auftreten natürlich ohne jede Pedanterie, ohne einen Schatten von frühreifem Strebertum und ohne jede falsche Bescheidenheit. Mit 16—18 Jahren weiss der deutsche Schüler im Durchschnitt entschieden mehr als der junge Engländer gleichen Alters — aber später gleicht sich der Unterschied meist aus oder das Verhältnis verschiebt sich sogar nicht selten zu gunsten des Engländers. Die Früchte der englischen Erziehung treten meist erst viel später im Leben voll und ganz zu Tage. In Deutschland ist vorläufig noch weit mehr Begehr nach höherer Schulbildung als in England, was unter anderm auch mit daher kommt, dass sie leichter und billiger zu haben ist als jenseits der Nordsee. Das (vorwiegend staatliche) Angebot hat in Deutschland entschieden die Nachfrage gesteigert. Die staatlichen Garantien der höheren Schulbildung haben in den weitesten Kreisen des Landes Vertrauen hervorgerufen. Doch denken eben jetzt auch viele englische Pädagogen daran, gute und nicht zu teure Schulen in grösserer Anzahl ins Leben zu rufen in Gegenden, wo viele Kinder der Mittelklassen bislang noch die Volksschulen besuchen — man hofft, dass das Angebot von selbst die Nachfrage nach besserer Erziehung hervorrufen wird. Überschätzt man in Deutschland oft die rein gelehrte Bildung, das ausgedehnte Wissen, dem oft ein entsprechendes Können und Wollen nicht zur Seite steht, so wird die höhere Bildung, besonders die humanistisch-litterarische Bildung, in

England in weiten Kreisen zu gunsten der Bedürfnisse des Alltagslebens oft unterschätzt. Zu häufig hört man bei Erörterung eines Gegenstandes im Schul-Curriculum die Eltern dem Lehrer gegenüber fragen „what is the good of it? It does not pay". Diesem allzu utilitarischen Zuge treten übrigens auch in England viele einsichtige Pädagogen entschieden entgegen und blicken dabei vertrauensvoll auf die Universitäten, welche ja durch die in ihren Prüfungen gestellten Anforderungen die Gestaltung der Schul-Curricula vorläufig vollständig in Händen haben und nach dem Wunsch aller Sachverständigen auch in Zukunft behalten sollen. Bei der Umschau in den augenblicklich bestehenden Verhältnissen war auf mancherlei Unvollkommenheiten und Schäden hinzuweisen, ihnen gegenüber aber auch auf sehr viel Treffliches, Nachahmenswertes, oft spezifisch Englisches. Und besonders hoffnungsvoll ist der Umstand, dass die Engländer, auf die Vorzüge ihrer besten Schulbildung mit Recht stolz, sich doch der Erkenntnis der noch vorhandenen Mängel nicht mehr verschliessen und baldige Reformen energisch ins Auge fassen. Mehr und mehr macht sich im geistigen wie im praktischen Leben die Konkurrenz mit anderen Nationen fühlbar und beeinflusst auch die an die Schulbildung der heranwachsenden Jugend gestellten Anforderungen. Sehr viel Gutes ist bereits innerhalb der letzten dreissig Jahre geleistet worden. Privater Tüchtigkeit in Organisation und Lehrmethode ist mancher wichtige Fortschritt zu danken. Die grossen Schulen sind zum Teil wesentlich umgestaltet, neue wichtige Schulen ins Leben gerufen worden, neue Studien gefördert. Die Universitäten haben einen sehr grossen, noch immer im Steigen begriffenen Einfluss auf die höheren Schulen in Lehrplan und Lehrmethode gewonnen und sind selbst in einem Zustand fortwährender Verbesserung und Vertiefung ihrer Lehrthätigkeit und Wirksamkeit auf die Erziehung des Landes begriffen. Endlich ist man der Staatshilfe innerhalb gewisser Grenzen nicht mehr abgeneigt. Konferenzen wie die beiden grossen zu Oxford (1893) und Cambridge (1896) und Arbeiten wie die der drei grossen königlichen Kommissionen haben für die erwartete Gesetzgebung das wertvollste Material zusammengebracht. Überall herrscht jetzt, und nicht nur in Lehrerkreisen, das regste Interesse für die Umgestaltung des höheren Unterrichtswesens, so dass eine lange Zurückschiebung der nötigen Reformen kaum zu befürchten ist. Freilich stehen noch in vielen wichtigen Fragen die verschiedensten Meinungen einander gegenüber, vor allem über die beste Art, gewisse allgemein als notwendig anerkannte Reformen ins Werk zu setzen (z. B. die beste Gestaltung der lokalen Exekutivgewalt), aber wenigstens sind die meisten Hauptübel des jetzigen Systems klar erkannt. So erkennt man z. B. allgemein die Gefahr der Beeinflussung des Lehrplans durch finanzielle Erwägungen, die Gefahren des zu frühen Spezialisierens, des allzu verwickelten Prüfungssystems, des übertriebenen Wettbewerbs um Preise, der schädlichen Konkurrenz gewisser Schulgattungen, des Mangels an guten Schulen in gewissen Teilen des Landes, und in weiten Kreisen dringt man auch auf die Notwendigkeit einer theoretisch-pädagogischen Vorbildung der künftigen Lehrer an den höheren Schulen und auf die möglichste Ausschliessung ungeeigneter Elemente aus dem Lehrerstande

durch Aufstellung einer staatlichen Liste anerkannter Lehrer. In den Zeitschriften und in den letzthin gehaltenen Reden weht ein neuer, frischer Geist, der Entschluss, die Schäden zu erkennen und, mit schonender Hand für alles alte Gute, zu beseitigen. So ist am Ende des Jahrhunderts der Ausblick durchaus hoffnungsvoll, und ehe das zwanzigste Jahrhundert hereinbricht, wird England hoffentlich sein neues höheres Unterrichtsgesetz haben und damit den Schlussstein legen zur systematischen Überbrückung der Kluft zwischen dem Volksschulwesen und den Hochschulen. Nur wenig vollständig Neues braucht zu diesem Zwecke geschaffen, das Bestehende braucht nur zeitgemäss um- und ausgebaut und vor allem organisch verbunden zu werden. Es ist eine interessante Übergangszeit, erfreulich, weil überall ernstes Streben und gesunder Fortschritt ersichtlich ist. Wohl sucht man vom Auslande zu lernen, aber erstrebt doch nicht einfache Übertragung fremder Einrichtungen, sondern besteht auf Fortentwickelung in echt nationaler Weise. Das bedeutet auch für die Zukunft Vermeiden aller Uniformierung in Erziehungssachen, sorgfältige Erhaltung und Stärkung der freien pädagogischen Initiative, Beschränkung der Einmischung des Staates auf die engsten Grenzen, Heranziehung und Nutzbarmachung der lokalen Gewalten und Mittel, Wahrung des Einflusses der Universitäten, pietätvolle Schonung des Althergebrachten, soweit es sich irgend erhalten lässt, Betonung des engen Verkehrs und des starken persönlichen Einflusses des Lehrers auf die Schüler, die er nicht nur unterrichten, sondern erziehen will, und endlich besondere Berücksichtigung der Pflege des Körpers durch Spiele und sonstige Leibesübungen. Mancherlei Gutes hat die englische Pädagogik vom Auslande gelernt, manches hat sie ohne Zweifel noch zu lernen, doch aus vorstehenden Ausführungen wird sich hoffentlich vorurteilsfreien deutschen Pädagogen die Überzeugung aufdrängen, dass auch das deutsche höhere Schulwesen nicht wenig aus den in England gemachten Erfahrungen lernen und manche Vorzüge des englischen Systems nicht freilich durch mechanisch unveränderte Herübernahme, wohl aber in verständnisvoller Anpassung an deutsche Verhältnisse für das deutsche Schulleben fruchtbar machen kann.*)

B.

Kapitel IX.

Schottland.

Geschichtlicher Überblick.**)

Die ältesten Schulen Schottlands waren gleich denen Englands eng mit geistlichen Anstalten verknüpft. Doch bereits vor der Reformation

*) Eine kurze treffende Gegenüberstellung des französischen und des englischen Schülers gibt Leclerc, L'éducation en Angleterre I, 202—204. Hier, wie fast überall, kann ich den Ausführungen des feinsinnigen, kenntnisreichen und unbefangenen Beobachters durchaus beistimmen.

**) Für die kurzen Ausführungen dieses Geschichtlichen Überblicks habe ich die in der Bibliographie aufgezählten Quellen be-

hatte sich eine andre Art von Schulen ihnen zur Seite gestellt. In den Hauptstädten des Landes bestand eine „grammar school" (Lateinschule) und unter dieser stand eine niedrigere „lecture school" für den Elementarunterricht. Immerhin gab aber auch in Schottland die Reformation den stärksten Antrieb zu gedeihlicher Fortentwickelung des Schulwesens. Freilich fiel das Kirchengut, welches man auch in Schottland hauptsächlich für Schulzwecke zu verwenden wünschte, noch mehr als in England der Begehrlichkeit des Adels zur Beute, und ein von der neuen schottischen Kirche im Jahre 1560 veröffentlichtes Dekret, infolgedessen das Land mit Schulen genügend versehen werden sollte, scheint nur in den wenigsten Fällen thatsächlich von Einfluss auf die Errichtung neuer Schulen gewesen zu sein. Die Kirche als solche konnte nicht wohl eine Erziehungssteuer auferlegen, und sie selbst war nicht reich genug, die Mittel für die geforderten Erziehungsanstalten aufzubringen. Immerhin wirkten die Ideen von John Knox in weiten Kreisen des Volkes nach und endlich fand sich ein Parlament, das bereit war, sie zu verwirklichen. Im Jahre 1696, nachdem die Stürme der Revolution vorüber waren, wurde ein Gesetz erlassen, welches man nicht mit Unrecht „the Charter of Scotch education" genannt hat. Dies wichtige Gesetz gründete die Parochialschulen („parish schools"). Es erlegte den Grundgesessenen („heritors") jedes Kirchspiels („parish") die Pflicht auf, für ein geeignetes Schulhaus sowie das Gehalt des Lehrers zu sorgen, und beauftragte die Kirchenältesten, darüber zu wachen, dass die Vorschrift richtig ausgeführt würde.

Mit diesem Statut beginnt in Schottland ein nun seit genau 200 Jahren bestehendes System der Nationalerziehung. Zunächst in dem schottischen Tieflande durchgeführt, drang es von der Mitte des 18. Jahrhunderts allmählich auch in das Hochland. Die „Parochialschule" stand von vornherein im engsten Verhältnis zur „Parochialkirche", der Lehrer wurde von den Kirchenältesten geprüft und seine Anstellung gutgeheissen. War ein Kirchspiel ungewöhnlich gross, so wurde neben der „parish school" noch eine sog. „side school" errichtet. Diese „Parochialschulen" waren natürlich in erster Linie Elementarschulen, aber in Schottland, im Gegensatz zu England, waren sie es nirgend ausschliesslich. Es ist vielmehr für die schottischen „parish schools", in denen die Kinder aller Klassen zusammen unterrichtet wurden, bezeichnend, dass sie von Anfang an auch die Anfänge von Sekundärunterricht erteilten. In vielen Fällen standen in ländlichen Gegenden selbst reich begabten Kindern keine anderen Schulen offen, aus ihnen gingen viele Knaben sofort zur Universität über, und manche Lehrer unterlagen dabei der Versuchung, ihre ganze Kraft und ihre volle Teilnahme ausschliesslich der Ausbildung dieser wenigen Knaben zuzuwenden und die grosse Menge der ihnen anvertrauten Kinder darüber zu vernachlässigen. So vertraten die „parish schools" oder „parochial schools" in Schottland nicht nur die Stelle der

nutzt, vor allem H. Craiks treffliches Buch „The state in its relation to education", 2. Auflage. London. 1896. Für den spätern Abschnitt standen mir ausser den gedruckten Quellen private Mitteilungen, welche Mr. James Currie, Secretary to the Burgh Committee on Education, Edinburgh, so freundlich war, auf meine Fragen mir zukommen zu lassen.

Elementarschulen in England, sondern als Vorbereitungsschulen auf die Universität leisteten sie auch, was anderwärts durch ein System von Sekundärschulen erreicht wurde.

Neben den „parish schools" bestanden in Schottland eine Anzahl von Schulen, welche ausschliesslich Sekundärunterricht erteilten. Sie hiessen „burgh schools" oder auch „grammar schools". Ihr geringes Einkommen floss aus öffentlichen Mitteln der Stadt („burgh") und wurde von den Stadträten („town councils") amtlich verwaltet. Die Befähigung der Lehrer für ihr Amt wurde sorgfältig untersucht. Freilich waren diese Schulen nicht in der Lage, ihrem Unterricht ganz so weitgehende Ziele zu stecken, wie die ersten englischen „public schools" — dazu war das Land zu arm und die Kinder mussten zu früh hinaus ins Leben, um sich ihr Brot zu verdienen — aber innerhalb ihres beschränkten Wirkungskreises leisteten die schottischen „burgh schools" Treffliches und stellten die Leistungen der meisten finanziell viel günstiger gestellten englischen „endowed grammar schools" weit in Schatten. Sie verbreiteten einen verhältnismässig hohen Grad allgemeiner Bildung durch das Land und wurden dabei von dem lebhaften Interesse der Eltern für die bestmögliche Erziehung ihrer Kinder getragen. Kein Klassenunterschied bestand auch in diesen Schulen, und trotz ihrer geringen Einkünfte wurden sie so sparsam und gewissenhaft verwaltet, dass das Schulgeld sehr niedrig gestellt werden konnte. Lehrziele und Erziehungsmethoden waren so gut, wie sie unter den obwaltenden Verhältnissen nur sein konnten; ihre Leistungen erregten das Erstaunen der 1864 nach dem Vorgang der englischen Untersuchungskommission auch die schottischen Schulen besuchenden Pädagogen.

Im Jahre 1872 erschien (zwei Jahre nach Erlass des englischen Volksschulgesetzes) eine wichtige schottische „Education Act", deren Ziel es war, im Gegensatz zu der englischen Beschränkung auf das Elementarschulwesen, für eine „dem gesamten schottischen Volk" erreichbare Erziehung zu sorgen. Der Umfang und die obere Grenze dieser Erziehung wurde nicht genauer gesetzlich festgelegt, konnte also, abgesehen von dem bisher in den Parochialschulen Geleisteten, auch den Lehrplan wirklicher Sekundärschulen einschliessen. Die Stadtschulen („burgh schools"), längst ein wichtiger Teil im System der nationalen Erziehung, wurden jetzt ausdrücklich in dasselbe einbezogen, zugleich mit den Parochialschulen unter „school boards" gestellt, unter gewissen Beschränkungen zum Empfang von Unterstützungsgeldern aus Steuereinkünften (besonders nach 1878) ermächtigt und zur Befolgung gewisser Vorschriften betreffs Lehrer und Inspektion verpflichtet. Der erziehliche Einfluss des schottischen Schulgesetzes erstreckte sich somit weiter als der des englischen Volksschulgesetzes. Und dasselbe Gesetz, welches in Schottland für jede Gemeinde und jede Stadt einen school board einsetzte, verlieh ihm zugleich das Recht der Oberaufsicht über „parish" und „burgh schools" mit allen ihnen zugehörigen Geldern. Zu gleicher Zeit, im Jahre 1872, wurde für Schottland eine besondere Oberbehörde für Erziehungswesen geschaffen, der sogenannte „Board of Education", an dessen Stelle 1878 das jetzige „Education Department" trat. Dieses steht wieder unter der höchsten

Zentralbehörde, dem „Scottish Committee of Privy Council on Education“. Somit sind die drei jetzt dem schottischen Erziehungswesen vorgesetzten Zentral- und Lokalbehörden folgende: 1. Der Kronrat der Königin, 2. die schottische „Abteilung für Erziehungswesen“, d. h. ein Oberschulrat (mit Sitz in London [Whitehall] und dem kenntnisreichen und energischen Henry Craik als Sekretär an der Spitze), und 3. in Schottland selbst die lokalen Behörden. Die beiden letzteren Behörden sind für die Schulen am wichtigsten. Der Oberschulrat in London berät die Ortsschulräte, wie gewisse Lücken im Erziehungssystem am besten zu ergänzen, Mängel zu beseitigen sind, veranlasst Inspektion und Prüfung der Schulen und wacht darüber, dass die Eigenart der schottischen Erziehung sich unverkümmert fortentwickele. Die Lokalbehörden (school boards) dagegen verwalten die Schulen und ihr Vermögen, bauen neue Schulen und erweitern alte, wo erforderlich, und erzwingen den regelmässigen Schulbesuch schulpflichtiger Kinder. Dem Sekundärunterrichtswesen bringen in Schottland die school boards Interesse und Unterstützung entgegen.

Die ersten Jahre nach Erlass der Akte von 1872 widmete das Education Department seine Fürsorge notgedrungen in erster Linie der Vollendung des Systems der Elementarerziehung und die höheren Schulen traten dabei zunächst in den Hintergrund. Im Jahre 1878 wurde auf Ansuchen der Lokalbehörden staatliche Inspektion für die Elementarschulen sowie die höheren Elementarschulen eingeführt, und einzelne gesetzliche Bestimmungen, die Inspektion der höheren Schulen betreffend, wurden vorbereitet. Der erste wichtige Schritt, durch welchen die Sphäre des Einflusses der Regierung auf die höheren Schulen wesentlich erweitert wurde, war der Erlass der einschneidenden „Educational Endowments Act“ vom Jahre 1882. Dieses Gesetz setzte eine Kommission unter Lord Balfour von Burleigh ein, deren Aufgabe es war, sämtliche milden Stiftungen des Landes, besonders aber die für Erziehungszwecke gemachten, gründlich auf ihren augenblicklichen Wert hin zu untersuchen und sie, wo wünschenswert, neu zu organisieren. Es wurden alles in allem 367 neue „schemes“ für Verwendung der Stiftungsgelder aufgestellt und von der Krone gebilligt und auf diese Weise die vorhandenen Mittel aufs beste verwendet. Das alte sogenannte „Hospital“-System wurde beseitigt und tüchtigen ärmeren Kindern Gelegenheit geboten, in umgestalteten oder neu geschaffenen Schulen billigen und guten Sekundärunterricht zu erhalten. Gleichzeitig wurde regelmässige Rechnungsvorlage sowie regelmässige Inspektion der sämtlichen Stiftungsschulen durch das Education Department angeordnet. Schon 1878 war die Möglichkeit der Inspektion einzelner höherer Schulen durch den Oberschulrat vorgesehen, aber erst 1886 wurde sie für höhere Stiftungsschulen obligatorisch. Durch die Inspektion der Schulen des Landes ist Schottland in einer wichtigen Erziehungsfrage England vorausgeeilt, ebenso in der gleich zu erwähnenden Einrichtung der Abiturientenprüfungen. Das System der Inspektion der höheren Schulen erstreckt sich gleichmässig auf die „endowed schools“, „burgh schools“ sowie Privatschulen und hat höchst segensreich gewirkt. Nur zwei Jahre später, 1888, führte der Oberschulrat auf Craiks An-

regung Abgangsprüfungen für die Schüler der höheren Schulen ein („Leaving Certificate Examinations“), deren Zeugnisse von vielen wichtigen Körperschaften Schottlands und Englands, unter ihnen auch den beiden alten sowie den schottischen Universitäten, anerkannt werden. Schüler im Besitz dieser Zeugnisse brauchen keine oder nur eine Ergänzungsprüfung in irgend einem gewissen Fache abzulegen, um Mitglieder der betreffenden Körperschaften zu werden. Die Prüfungen sind in mancher Hinsicht den deutschen Abiturientenprüfungen zu vergleichen. Über das Mass der gestellten Anforderungen unterrichten genau die jährlich veröffentlichten und am Ende von Mr. Craiks jährlichem Berichte mitgeteilten Fragebogen. Über die Art, wie den Anforderungen genügt wird, belehren die ebendort abgedruckten sehr sorgfältig abgefassten Berichte der Examinatoren. Alle guten Schulen des Landes, alle, welche irgendwie auf Anerkennung Anspruch machen, unterziehen sich jetzt diesen Prüfungen, die Privatschulen nicht minder als die öffentlichen. Der letzte, vom 5. August 1896 datierte Bericht des Sekretärs meldet, dass alles in allem 74 höhere Schulen inspiziert wurden (24 Stiftungsschulen, 30 höhere Elementarschulen, 20 Privatschulen) und dass 15,735 Kandidaten (Knaben und Mädchen) aus 329 Schulen zur Prüfung für Abgangszeugnisse sich stellten. Im ersten Jahre, 1888, waren es nur 972 Kandidaten aus 29 Schulen. Seit 1891 stieg die Zahl der Kandidaten dadurch sehr erheblich, dass nicht nur die wirklichen Sekundärschulen, sondern auch die obersten Klassen der staatlich unterstützten Volksschulen zu diesen Prüfungen zugelassen wurden. Das System der Abgangsprüfungen hat sich als den Wünschen und Bedürfnissen des Landes völlig entsprechend glänzend bewährt. Das Parlament erkannte denn auch die gemachten Fortschritte dadurch an, dass es 1892 eine jährliche Summe von £ 60,000 (ℳ 1,200,000) für die Zwecke des höheren Unterrichts (Inspektion und Abgangsprüfungen etc.) aus dem „Local Taxation Account“ zur Verfügung stellte. Endlich ist Schottland auch darin England zuvorgekommen, dass es schon im Jahre 1887 seine „Technical Education Act“ durchsetzte, deren Umfang 1892 noch erweitert wurde. Das Gesetz verleiht den Schulräten Gewalt, Fachschulen nach Bedürfnis zu errichten. Freilich ist von diesem Recht bisher von den school boards erst sparsam Gebrauch gemacht worden. Augenblicklich gewährt das schottische Erziehungswesen im allgemeinen ein erfreuliches Bild: viele alte Missbräuche sind beseitigt, die Stiftungen richtig verwendet, viel neues Gutes geschaffen, eine starke Zentrale wacht über dem nationalen Erziehungssystem, und die Ortsschulräte sowie die Eltern wachen mit Eifer über der gedeihlichen Fortentwickelung der einzelnen Anstalten. Die grossen Inspektionen der ganzen Schulen sowie die Abgangsprüfungen der obersten Klassen lassen etwaige Mängel und Schäden sofort klar zu Tage treten.

Jetziger Zustand.

Über die den höheren Schulen Schottlands vorgesetzten Behörden ist im vorigen bereits gehandelt worden. Die Schulen werden mit verschiedenen Namen bezeichnet, von denen „School“, „College“, „High School“

und „Academy“ die gewöhnlichen sind, während die Ausdrücke „Institution“ und „Grammar School“ seltener vorkommen. Höhere Elementarschulen mit einigem Sekundärunterricht heissen „higher class public schools“. Die Anzahl der höheren Schulen scheint für die Bedürfnisse des Landes im ganzen zu genügen, jedenfalls vollständig in den Städten, besonders in Edinburgh. Eher könnte auf dem Lande noch hie und da etwas ausgiebiger für Sekundärschulen gesorgt sein.

Nach Ausweis des letzten Berichts (vom 5. August 1896) inspizierte das schottische Education Department im verflossenen Jahre 74 höhere Schulen, unter denen ohne Zweifel sämtliche irgendwie beachtenswerte Anstalten des Landes vertreten sind. Der Bericht unterscheidet drei Arten höherer Schulen: (*a*) Stiftungsschulen (24); (*b*) Privatschulen (20) unter Kuratorium oder individuellem Eigentümer; (*c*) durch öffentliche Mittel unterstützte höhere Volksschulen (30).

Eine andre Art der Klassifikation, bei welcher zugleich die ersten Schulen des Landes kurz aufgezählt sein mögen, ist folgende:

I. Boarding Schools (Internate).

a) Schulen, welche im Charakter den grossen englischen „public schools“ entsprechen. Solche Schulen sind Fettes College in Edinburgh (sehr eingehend beschrieben von Raydt S. 17—35) und Trinity College zu Glenalmond.

b) Grosse Privatschulen für Pensionäre. Dahin gehören Blairlodge School bei Polmont (eingehend beschrieben von Raydt S. 36—58), Loretto School, und Merchiston Castle School in Edinburgh.

Die bisher genannten fünf Schulen sind für etwa dieselbe Klasse von Knaben aus den besseren Ständen bestimmt. Die beiden ersteren sind vermutlich besser, was den Unterricht und die Schulleistungen anbetrifft, die letzteren verdanken ihren Ruf besonders ihren athletischen Erfolgen und ihrer sorgfältigeren Ausbildung sozialer Umgangsformen.

II. Private adventure day schools (Privatschulen-Externate). Hierher gehören die „Edinburgh Academy“, „Glasgow Academy“, „Kelvinside Academy“.

Man kann sagen, dass in den bis jetzt genannten Schulen, von „Fettes College“ bis zur „Kelvinside Academy“ die Kinder des besseren Mittelstandes und einzelne Knaben aus den höchsten Klassen ihre Erziehung erhalten. Die grosse Mehrzahl der Söhne der höchsten Klasse Schottlands erhält freilich bisher noch ihre Erziehung in Eton oder auf einer der grossen englischen „public schools“. Der Stand der geistigen Bildung soll an diesen schottischen Schulen nicht allzu hoch sein, was darauf zurückgeführt wird, dass $^5/_6$ aller sie besuchenden Knaben sie früh verlässt, um entweder in ein Geschäft einzutreten oder sich dem Studium der Rechtswissenschaft vor gründlichem Abschluss der Allgemeinbildung zuzuwenden.

III. Great Endowed day schools (grosse Stiftungsschulen als Externate), also Schulen nach der Art von Merchant Taylors', St. Paul's, der Manchester Grammar School u. a. Bei weitem die bekanntesten dieser Anstalten sind die in ganz Schottland in sehr hohem Ansehn stehenden

Schulen der Merchant Company in Edinburgh (vgl. unten), ferner „the Royal High School" zu Edinburgh (über sie vgl. Wallichs S. 21—25) sowie die „Glasgow High School".

Was ihre Leistungen anbetrifft, wie sie in den grossen öffentlichen Prüfungen alljährlich zu Tage treten, verdienen diese Schulen die höchste Anerkennung. Die Haupterfolge erringen ihre Zöglinge in den Prüfungen der Universitäten Edinburgh und Glasgow. Die Übergänge von Elementarschulen in diese Anstalten sind begabten und fleissigen Knaben durch Gewährung von Stipendien („bursaries") sehr erleichtert. Der „Heriot trust" und einige andre Stiftungen stellen in Edinburgh allein jährlich £.3000 dafür zur Verfügung, und in Glasgow dient der „Hutchison trust" demselben Zweck. Die in England oft stark hervortretenden sozialen Unterschiede machen in Schottland nicht annähernd dieselben Schwierigkeiten. Auch die athletische Ausbildung der Schüler wird jetzt eifrig gepflegt. Die Knaben können sich auf den schönsten, weitausgedehnten Spielplätzen nach Herzenslust tummeln. Die soziale Ausbildung der Knaben allein steht hinter der Ausbildung der englischen Zöglinge ähnlicher Schulen gelegentlich etwas zurück; der leichte, sichere Ton, das unbefangene Auftreten des älteren englischen Schülers fehlt dem jungen Schotten in vielen Fällen. Die Gründe dafür sind in der ernsteren Natur des Schotten, dem geringeren Wohlstand des Landes, sowie den fast ausschliesslich schottischen Lehrern an diesen Schulen zu suchen.

Die Hauptschule für Knaben aus einer sozial etwas tiefer stehenden Klasse ist noch immer das grosse George Heriot's Hospital in Edinburgh. Es ist eine einfache Realschule, hat ein Jahreseinkommen von £ 10,000, der Lehrplan berücksichtigt ziemlich ausschliesslich naturwissenschaftliche und kaufmännische Fächer. Die Schule ist letzthin von Wallichs auf S. 26—27 seines Programms kurz charakterisiert worden.

Alle grossen schottischen Stiftungsschulen befinden sich, mit Ausnahme von Gordon's College in Aberdeen, in den beiden Hauptstädten des Landes, Edinburgh und Glasgow. Die Sekundärschulen auf dem Lande brauchen zu gedeihlicher Fortentwickelung mehr finanzielle Unterstützung; sie haben auch bereits durch die Grafschaftsräte („County Committees") eine gewisse vom Staate dafür ausgesetzte Summe („Imperial grant") ausgeteilt bekommen und ohne Zweifel wird diese Hilfe bald noch reichlicher geboten werden. Wie vorher bemerkt stehen die Stiftungsschulen alle, ob Internate oder, wie meist, Externate, unter dem für sie erlassenen Gesetz, der „Endowed Schools (Scotland) Act" von 1882. Von diesen Schulen sind Fettes College (Edinburgh), die Merchant Company Schools (Edinburgh), die Royal High School (Edinburgh), die George Heriot's Hospital Schule (Edinburgh), die High School (Glasgow), sowie Gordon's College (Aberdeen) die bedeutendsten. Man kann sich ein klares Bild von ihnen allen machen, wenn man die Einrichtung und Verwaltung der Schulen der Merchant Company Schools aus ihren eingehenden Prospekten studiert. Eine dieser Schulen, nämlich George Watson's College, hat Wallichs S. 25 bis 26 beschrieben.

Anstellung und Entlassung der **Lehrer** liegt auch in den schottischen Schulen in der Hand des Direktors, dessen Macht nur an den Statuten und mehr noch an der öffentlichen Meinung eine Schranke hat. Er wird vom Kuratorium gewählt, ist persönlich für das Gedeihen der Schule verantwortlich, darum wird ihm auch das Recht zugestanden, seine Gehilfen zu wählen und nach Gutdünken zu entlassen. Man hat das Vertrauen, dass der rechte Mann am rechten Platze um so segensreicher wirken kann, je freier man ihn gewähren lässt und, obschon man zugibt, dass gelegentlich Härten und selbst Ungerechtigkeiten bei diesem System mit unterlaufen mögen, will man in solchen Fällen lieber das Recht des Einzelnen dem Vorteil des Ganzen zum Opfer bringen. Die Lehrer haben formell das Recht der Berufung an das Kuratorium, das aber gegen als tüchtig erkannte Direktoren nur ungern und in besonders dringenden Fällen einschreiten wird. Dagegen sucht man eben jetzt in Schottland, bisher etwas mehr als in England, die Verhältnisse der Lehrer durch Errichtung von Pensions- und Witwenkassen zu bessern. Besonders die Merchant Company in Edinburgh ist kürzlich in dieser Richtung vorgegangen. Die Lehrergehälter als solche sind in Schottland meist noch sehr niedrig und können die besten Kräfte nicht locken, sich dem Lehrerberuf zuzuwenden. Das Gehalt eines Direktors übersteigt in den seltensten Fällen die Summe von £ 800—1000, während assistant masters durchschnittlich nur zwischen £ 100—350 beziehen. Freie Station gibt es schon deshalb nicht, weil fast alle Schulen Externate sind. Es ist ein bedauernswerter Mangel im höheren Unterrichtswesen Schottlands, dass selbst die grossen reichen Stiftungsschulen, welche durchaus in der Lage sind, ihre Lehrer gut zu stellen, die Lehrergehälter noch auf so niedriger Stufe halten.

Von **Lehrerverbänden** sind zu erwähnen (*a*) Allgemeine Verbände, in denen die Elementarlehrer hauptsächlich stark vertreten sind, wie z. B. die „Educational Institute“ (1841 gegründet, 1844 Charter) sowie „The Burgh and Parochial Schoolmasters' Association“, welche neben allgemeiner Wahrung der Interessen des Lehrerstandes besonders auch das Pensionswesen zu fördern sucht; (*b*) für höhere Lehrer ausschliesslich bestimmt ist die „Association of Headmasters of Secondary Schools“, bisher jedoch, wie aus dem Namen ersichtlich, nur für Direktoren.

Die **Kosten der Erziehung** sind in Schottland geringer als in England. An den grossen Externaten mit Stiftungseinkommen ist der höchste Satz für das zu entrichtende Schulgeld etwa £ 10 jährlich. In Heriot's Hospital nur etwa £ 5. Die Privatschulen kosten etwa £ 25 jährlich. Endlich entspricht das Schulgeld von Fettes College und Schulen gleicher Art dem der besten englischen public schools. Besonders Fettes College und Loretto sind englischen public schools sehr ähnlich.

In den meisten Schulen wird kein Religionsunterricht als solcher, und besonders kein den Anschauungen irgend eines besondern religiösen Bekenntnisses entsprechender Unterricht erteilt. Die Schulen sind also ihrem Charakter nach „undenominational“, der schottische Presbyterianismus, ursprünglich eine rationalistische Bewegung, nimmt mehr und mehr wieder seinen alten Charakter an. Die Abwesenheit von besonderen

„Religionsstunden“ im Lehrplan bedeutet aber keineswegs, dass die Knaben in Haus und Schule nicht mit echt religiösem Geist erfüllt und in den Grundlagen religiöser Anschauungen und Kenntnisse nicht in Haus und Kirche genügend unterwiesen werden. Der Kirchenbesuch aller Altersstufen wie aller Gesellschaftsklassen ist in Schottland ganz besonders rege.

Der Hauptunterschied zwischen den schottischen „burgh schools“ und den englischen „grammar schools“ liegt weniger im Lehrplan als in der Verwaltung dieser Schulen. Die schottischen Anstalten stehen unter der Ortsbehörde, den school boards, die englischen, soweit sie nicht Privatschulen sind, unter Kuratorien. Bemerkenswert in Bezug auf die schottischen burgh schools ist ferner noch, dass in einigen von ihnen Mädchen mit den Knaben gemeinsam unterrichtet werden, und ausserdem, dass in vielen Fällen eine besondere Abteilung für Elementarunterricht mit ihnen verbunden ist. Die beiden wichtigsten schottischen „burgh schools“ sind die „High Schools“ in Edinburgh und Glasgow. In der ersteren herrlich gelegenen Anstalt sind eine Reihe der ersten Männer Schottlands erzogen worden. Sie scheint seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts bestanden zu haben und ist 1829 nach mehrfachem Wechsel des Schulhauses in das prächtige Gebäude am Südabhange des Calton Hill übergesiedelt.

Die Knaben verlassen die Schule in Schottland meist eher als in England, sie kommen daher, falls sie studieren wollen, oft weit früher auf die Universität und bringen in manchen Fächern dahin nur sehr elementare Kenntnisse mit. Daher ist der Betrieb in den Elementarkursen der Universitäten dem höheren Schulunterricht in Methode, ja in Handhabung der Disziplin sehr ähnlich. Die tüchtigsten Knaben pflegen später oder auch gleich die Universitäten Cambridge oder Oxford zu beziehen, wo sie durch Fleiss und Scharfsinn meist Treffliches leisten. Hinsichtlich des Lebens der Schüler in Schottland sowie betreffs der Lehrpläne, der Lehrmittel und der Spiele kann ich auf die Schilderungen von Raydt, Wallichs, sowie die leicht zugänglichen Berichte der oben angeführten Schulen verweisen.

Kapitel X.

Wales.

Geschichtlicher Überblick.*)

In Wales herrscht ebenso wie in Schottland ein grosser Eifer für Erziehungsfragen und wallisische Namen wie Hughes, Roberts, Jones, Owen u. a. begegnen überall in der heutigen pädagogischen Welt Grossbritanniens. Das schöne, aber arme Fürstentum Wales mit seinen leicht

*) Die Lage und Entwickelung des höheren Schulwesens im Fürstentum Wales ist eingehender im dritten Kapitel von Acland and Smith, Studies in Secondary Education, geschildert, dem ich viel entnommen habe. Ausserdem vgl. die in der Bibliographie § 9 angeführten Bücher und Aufsätze.

erregbaren, enthusiastischen, sangesfrohen Bewohnern that schon vor der Einsetzung der englischen Schools Inquiry Commission den ersten Schritt zur Hebung seines Schulwesens durch die Gründung eines Lehrerseminars (normal college for elementary schoolmasters) in Bangor (Nordwales, 1862) aus dem Ertrage freiwilliger Zeichnungen, und während in England noch heute kein höheres Unterrichtsgesetz die Schulverhältnisse des Landes regelt, hat Wales durch fortgesetzte ernste Bemühungen es erreicht, dass im Jahre 1889 ihm auf Grund eines besondern Schulgesetzes (Welsh Intermediate Education Act) gestattet wurde, sein höheres Unterrichtswesen selbständig und organisch den Wünschen und Bedürfnissen des Volkes gemäss und mit Heranziehung der erwählten Vertreter des Volkes von Grund auf neu zu gestalten. Zweifellos ist der jetzt in Wales angestellte Versuch nicht nur für das Fürstentum selbst, sondern für ganz Grossbritannien von der grössten Bedeutung; Wales hat damit unleugbar einen Vorsprung vor den andern Teilen des vereinigten Königreichs, und besonders für England werden bei der Neugestaltung seines eigenen höheren Schulwesens die in den Walliser Grafschaften gemachten Erfahrungen von grösster Bedeutung sein. Freilich ist das Gesetz noch so jung, seine Wirksamkeit noch so sehr in den ersten Anfängen, dass es vorschnell wäre, schon jetzt über dasselbe ein feststehendes Urteil abgeben zu wollen. Missgriffe hie und da sind anfangs unvermeidlich, die öffentliche Meinung muss erst geklärt, Erfolge gewisser Versuche müssen erst abgewartet werden, so dass es besser und gerechter ist, in diesem Kapitel Entwickelung und Ziele klarzulegen, als die bisher erzielten Ergebnisse allein zu berücksichtigen.

Als in der Mitte der sechziger Jahre die Schools Inquiry Commission die englischen Schulen einer gründlichen Untersuchung unterzog (vgl. S. 750) besuchten zwei Kommissäre (im Jahre 1865 und 1866) auch die bestehenden Stiftungsschulen (endowed grammar-schools) in Wales und der angrenzenden und fast stets mit dem Fürstentum zu einer Einheit zusammengefassten Grafschaft Monmouthshire. Ihr Bericht (in Bd. 8 und 20 des berühmten Gesamtberichtes; besonders wichtig ist Bd. 20, der für 1 s 8 d einzeln käuflich ist) wies darauf hin, wie traurig, bei der unleugbar grossen Liebe für Wissen, die Lage des höheren Schulwesens im Fürstentum sei, besonders wie vollständig ungenügend die Anzahl der vorhandenen Schulen im Vergleich zu den Bedürfnissen des Landes und wie gering die Zahl und die Summe der vorhandenen Stiftungsgelder sei. Von 39 Städten hatten 20, mit einer Gesamtbevölkerung von 226,567, überhaupt keine höhere Stiftungsschule, in den übrigen Orten war das Stiftungsvermögen selten hinreichend, der Schule eine erspriessliche Lehrthätigkeit zu ermöglichen. Bald darauf entstand im Jahre 1872, infolge einer schon etwas weiter zurückreichenden Bewegung, wiederum auf Grund freiwilliger Zeichnungen an der Westküste von Wales, ziemlich in der Mitte von Nord- und Süd-Wales, in Aberystwyth, ein sogenanntes University College nach dem Muster der kurz vorher in Irland gegründeten Queen's Colleges. Es war eine höhere Lehranstalt mit der Einrichtung und Lehrmethode der Universität, aber ohne das Recht, akademische Prüfungen abzuhalten und

akademische Grade zu verleihen. Die in Aberystwyth vorgebildeten Schüler unterzogen sich meist, und zum Teil noch heute mit bestem Erfolg, den Prüfungen der Universität London. Bei der Gründung dieses ersten der jetzigen drei University Colleges von Wales flossen die freiwilligen Beiträge aus den verschiedensten Kreisen des Walliser Landes, ohne jeden Unterschied des religiösen Bekenntnisses und in den kleinsten Summen aus den ärmsten Bezirken. Aber nachdem die Lehrer in Aberystwyth begonnen hatten, den höchsten Unterricht des Fürstentums in die Hand zu nehmen, stellte sich sofort wieder heraus, dass die Studenten des College meist ungenügend vorgebildet waren, und dass University Colleges erst dann befriedigende Erfolge würden verzeichnen können, wenn die höheren Schulen des Landes stark vermehrt und gründlich verbessert würden. Der Ruf nach Besserung des höheren Schulwesens wurde daher in den siebziger Jahren lauter und lauter im Fürstentum. Im Jahre 1880, als Mr. Mundella im liberalen Ministerium Gladstones an der Spitze des Unterrichtswesens stand (als Vice-President of the Council on Education, vgl. S. 741) wurde endlich ein Komitee eingesetzt mit dem Auftrage, die Lage der Dinge zu prüfen und Vorschläge zu machen. Die parlamentarische Kommission arbeitete schnell und gründlich und legte schon nach einem Jahre in einem sehr wertvollen und teilweise noch heute höchst lesenswerten Blaubuch das Ergebnis ihrer Arbeiten vor. Die Hauptpunkte ihres Berichtes von 1881 sind bei Acland and Smith, Studies S. 113 ff., verzeichnet. Es wurde festgestellt, dass die Zahl der vorhandenen endowed grammar schools so gering war, dass nur 1540 Knaben (bei einer Bevölkerung von 1,570,000 in Wales und Monmouthshire) sie besuchten, dass fast gar keine Korporationsschulen vorhanden waren, und dass eine grosse Anzahl von Kindern ihre höhere Schulbildung in Privatanstalten von meist sehr zweifelhafter Güte erhielten. Die Schools Inquiry Commission hatte empfohlen, dass von jedem Tausend der Bevölkerung 16 Knaben höhere Schulbildung erhalten sollten; wenn man der besonderen Verhältnisse von Wales halber auch nur 10 Knaben im Durchschnitt rechnen wollte, so hätte immerhin doch für 15,700 Knaben in den Schulen Platz sein müssen. Statt dessen fanden die Kommissäre in den öffentlichen Schulen nur Platz für 3000 Knaben und diesen teilweise sogar in völlig ungenügenden Gebäuden, und wirklichen Schulbesuch in den öffentlichen Schulen von nur etwa 1600 Knaben. Grossenteils bestanden die Schulen seit der Reformationszeit, welche auch Wales mit einer Anzahl grammar schools beschenkt hatte — seit jener Zeit war wenig hinzugekommen, ja manche früher genügende Schulen in Verfall geraten. Die Armut des Fürstentums an Stiftungsgeldern für Erziehungszwecke zeigte sich darin, dass, im Verhältnis zur Bevölkerungszahl, England etwa dreimal so viel Geld aus Stiftungsvermögen für höhere Erziehung zur Verfügung hat. Das Komitee empfahl Anrufung des stark ausgeprägten walliser Nationalgefühls, um innerhalb der Grenzen des Fürstentums ein einheitliches und den Bedürfnissen der Bevölkerung sorgfältig angepasstes elastisches System der höheren und höchsten Erziehung ins Leben zu rufen; es empfahl, den Schulen keinerlei konfessionellen Charakter aufzudrücken, die Verwaltung

der Schulen so volkstümlich wie möglich zu machen. Die Kommissäre empfahlen Erhebung von Lokalsteuern sowie reichliche Zuschüsse vom Parlament behufs Instandsetzung und Verbesserung bestehender Schulen, auch Errichtung von zahlreichen neuen. Sie wiesen auf den fast gänzlichen Mangel guter Mädchenschulen hin, beschäftigten sich mit der Frage betreffs Erleichterung des Schulbesuchs durch Stipendien und Freistellen, und betonten endlich mit allem Nachdruck die Notwendigkeit, für regelmässige Prüfung und Inspektion der Schulen durch eine zu diesem Zwecke zu schaffende Behörde Sorge zu tragen. In Bezug auf die höchste Bildung wurde die Schaffung eines University College für Südwales und eines für Nordwales mit staatlicher Unterstützung empfohlen. Der Bericht dieser Kommission [Departmental Committee's Report on Intermediate and Higher Education in Wales (1881)] war für die Entwickelung des höheren Unterrichtswesens in Wales von der allergrössten Bedeutung — von allen Seiten liefen Gesuche um ein auf Grund der Kommissionsvorschläge abgefasstes Unterrichtsgesetz für Wales beim Parlament ein, und eine im Lande entstandene äusserst rührige Partei unternahm es, den Wünschen des Volkes bei der Regierung Gehör zu verschaffen. Zunächst wurde die Gründung von zwei neuen University Colleges (Cardiff in Südwales, eröffnet 1883; Bangor in Nordwales, eröffnet 1884) durchgesetzt, welche jetzt (seit 1893) mit Aberystwyth zusammen zu einer nationalen University of Wales vereinigt sind mit dem Recht, akademische Prüfungen abzuhalten und Grade zu verleihen. (Vgl. u. a. Minerva V [1895/96], S. 5 Anm.). Längere Zeit als zur Erreichung der gewünschten University Colleges verfloss, bevor das von ganz Wales einmütig geforderte Unterrichtsgesetz behufs Organisation des höheren Schulwesens im Parlament durchging. Im Jahre **1885** brachte Mr. Mundella seine erste Intermediate Education Bill for Wales im Parlament ein, kurz vor dem Fall von Gladstones Ministerium. 1887 und 1888 wurden neue Gesetzentwürfe vorgelegt, aber die Regierung nahm sie nicht auf. Dagegen wurde die Durchführung mancher in dem Gesetzentwurf gewünschten Bestimmungen wesentlich erleichtert durch die im Jahre 1888 geschaffenen Grafschaftsräte (County Councils), welche die für die Ausführung des Unterrichtsgesetzes verlangte volkstümliche Behörde bildeten. Im Jahre **1889** widerstand die konservative Regierung dem fortgesetzten ernsten Drängen der walliser Patrioten nicht länger, und „The Welsh Intermediate Education Act" wurde durch königliche Zustimmung zu dem Parlamentsbeschluss zum Gesetz erhoben. Die „Act", ähnlich in mancher Weise den „Acts" über die englischen Stiftungsschulen („the endowed schools acts" 1869—89 durch die Charity Commissioners), ist jedoch viel umfassender und verleiht dem wallisischen Volke eine einzige, noch nie da gewesene Gelegenheit, sein gesamtes Erziehungssystem nach eigenen Wünschen und Bedürfnissen zu gestalten, das neu geschaffene Schulwesen volkstümlich zu leiten, während der Staat nur unterstützt, nicht aber in Verwaltung oder Lehrpläne irgendwie bestimmend eingreift.

Das Gesetz*) trat am 1. November 1889 in Kraft und die in ihm

*) Das Gesetz ist ganz kurz analysiert in der Z. f. d. A. U. I, 96—97; ausführlicher bei Acland and Smith, Studies S. 119 ff.; am eingehendsten (mit vollständigem Abdruck)

enthaltenen vorläufigen Bestimmungen sollten eigentlich mit dem 1. November 1893 zu Ende kommen, sind dann aber noch dreimal auf je ein Jahr verlängert worden — laufen also im November des gegenwärtigen Jahres ab. Durch das Gesetz wurden zunächst in jeder der 16 Counties oder County Boroughs von Wales sogenannte Joint Education Committees geschaffen, welche, aus fünf Personen bestehend, die in ihrem Bezirk vorhandenen Mittel und Bedürfnisse durch öffentliche und private Nachfrage feststellen, auf Grund eingehendster Erkundigungen sogenannte schemes ausarbeiten oder von den Charity Commissioners nach dem ihnen zur Verfügung gestellten Material ausarbeiten lassen sollten. Diese vorbereitende Thätigkeit nahm zunächst einige Zeit in Anspruch, obgleich die Committees schnell gebildet wurden und mit Eifer und Hingebung arbeiteten. So entstanden nach und nach Schemata für die einheitliche Organisation des Schulwesens in jedem Distrikte des Fürstentums Wales mit Einschluss von Monmouthshire. Die Charity Commissioners, welchen technisch alle Stiftungsschulen im vereinigten Königreich unterstehen, gaben in dieser Periode der Vorbereitung alle ihre Rechte an die Erziehungskomitees ab und diese wiederum bedienten sich der erfahrenen Charity Commissioners zu der endgültigen Abfassung ihrer schemes. Die fleissige und fruchtbare Arbeit der Komitees und der Charity Commissioners zieht sich durch die Jahre 1890—1892, in denen die schemes ausgearbeitet, veröffentlicht und dem Education Department zur Billigung vorgelegt wurden. Man verfolgt dies am besten an Hand der Berichte der Charity Commissioners (vgl. die Bibliographie § 9, 6). Inzwischen wünschten auch einige Schulen, auf Grund tüchtiger Leistungen die in diesem Fall durch das Gesetz verheissene staatliche Unterstützung zu erhalten, und, da ein oberster Schulrat für Wales im Werden, aber noch nicht endgültig gebildet war, übernahmen vorerst die Charity Commissioners die Aufgabe, diese Schulen prüfen zu lassen und nach Massgabe ihrer Leistungen für Staatsunterstützung dem Schatzamt (Treasury) zu empfehlen. Endlich aber ist in diesem Jahre nun auch der Oberschulrat („Central Educational Board for Wales") zusammengetreten und somit die vorläufige Organisation des Unterrichtswesens in Wales vollendet, zu deren Besprechung im einzelnen ich mich nun wende.

Jetziger Zustand.

„Intermediate Education" im Sinne der Akte umfasst Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen, ferner Latein, Griechisch, Wallisisch und englische Sprache und Litteratur, Neuere Sprachen, Mathematik, Naturwissenschaften (natural and applied science), Geographie, Geschichte, einschliesslich biblischer, sowie überhaupt höhere Unterrichtsfächer. Nicht allen Schulen sind natürlich alle diese Fächer obligatorisch. Vgl. unten unter Lehrpläne. In der zu gleicher Zeit erlassenen „Technical Instruction Act" (vgl. Ellis and Griffith, S. 59 ff.) bedeutet „technical instruction" Unter-

bei Ellis and Griffith (vgl. die Bibliographie). Ein billiger und bequemer Abdruck findet sich in The School Board Chronicle vom 31. Oktober 1896. London. Nr. 1342. Einzeln käuflich. 3 d.

richt in (1) irgend einem der Zweige von Kunst oder Wissenschaft, für welche das Science and Art Department in South Kensington Unterstützungsgelder gewährt; (2) dem Gebrauch von Gerätschaften und Modellieren in Holz, Thon u. dgl.; (3) kaufmännischem Rechnen, Buchführung, Stenographie; (4) jedem Gegenstand, der sich für Ackerbau, Gewerbe und Handel verwenden lässt und den Bedürfnissen der Gegend nachweislich dient. Dagegen ist der besondere Fachunterricht für die einzelnen Gewerbe ausdrücklich ausgeschlossen. Augenblicklich sind die walliser Schulen besser in den humanistischen Fächern wie Sprachen und Litteratur als in den technisch-naturwissenschaftlichen Gegenständen, so dass die Charity Commissioners berichteten (1895), „at present the schools are more intermediate than technical".

Die dem wallisischen höheren Unterrichtswesen in Zukunft vorstehenden Behörden zerfallen in Zentral- und Lokalbehörden. Die Zentralbehörde ist ein besonders für das Fürstentum Wales geschaffener Oberschulrat („Central Educational Board for Wales"), dessen Obliegenheit es ist, für jährliche regelmässige Inspektion und Prüfung aller Schulen des Landes, alt und neu, hoch und niedrig, Sorge zu tragen und andre wichtige allgemeine Massregeln (z. B. Lehrerbildung, Lehrerpensionen, Stipendienwesen) zu treffen oder zu überwachen. In den letzten Jahren, bevor die Zusammensetzung des Central Board endgültig feststand, übernahmen die Charity Commissioners provisorisch dessen Prüfungs- und Inspektionsbefugnisse. Als direkt ausführende Organe bestellt das Gesetz die 16 Lokalbehörden, d. h. für jede Grafschaft oder grosse Stadt (county borough) ein vereinigtes Schulkomitee, bestehend aus drei von den Grafschaftsräten ernannten Personen sowie zwei andern, die mit den Verhältnissen und Bedürfnissen des Volks besonders vertraut sind. Die Grafschaftskomitees sollen in Übereinstimmung miteinander vorgehen und für gewisse Gegenstände sich zu gemeinsamen Sitzungen vereinigen. Bisher sollen übrigens die eigentlichen Fachleute in diesen Komitees nicht genügend vertreten gewesen sein. Für die Verwaltung der einzelnen Schulen ist wieder in jedem einzelnen Fall eine doppelte Behörde vorgesehen: eine Grafschaftsbehörde und Schulaufseher — auch hier wird über die ungenügende Vertretung der Fachleute geklagt. Die Grafschaftskomitees ernennen auch die Schulkuratorien, was ausserordentlich wichtig ist. Männer des allgemeinen Vertrauens sollten hier überall an die Spitze gestellt und auch Vertreter der drei University Colleges herangezogen werden. Der Haupteinfluss bleibt also den Lokalbehörden, welche nur von der Zentralbehörde allgemeine Leitung empfangen und ihre Schulen durch sie prüfen und inspizieren lassen. Die Charity Commissioners endlich berichten jährlich die Ergebnisse dieser Prüfungen und Inspektionen an das Parlament und das Schatzamt (treasury), welches auf Grund günstiger Berichte den Schulen Staatsunterstützung zu teil werden lässt.

Die Zahl der bisher vorhandenen Schulen ist für die Bedürfnisse des Landes völlig ungenügend. Eine sehr grosse Anzahl neuer Schulen in allen Teilen des Fürstentums ist möglichst bald zu schaffen. Die 16 „general schemes" der Grafschaftskomitees verlangen das Vorhandensein

von im ganzen 97 Schulen, von denen 76 neu zu schaffen wären. Diese Zahl wird wohl etwas ermässigt werden, wenn, wie geplant ist, einige Schulen benachbarter Distrikte sich in eine grössere verbinden lassen. Auf S. 15 des Report der Charity Commissioners für 1891—92 sind die 22 bisher vorhandenen und sogar 77 möglicherweise neu zu schaffende Lehranstalten aufgezählt. Der von Acland u. a. ausgesprochene Grundsatz betreffs Errichtung neuer Schulen ist, dass auf je 1000 Einwohner 20 Kinder (12 Knaben und 8 Mädchen) mindestens Sekundärunterricht geniessen sollten. Wie weit dies sich wird durchführen lassen, hängt auch grossenteils von den verfügbaren Mitteln ab. Immerhin ist die Errichtung von etwa 3—3½mal so viel Schulen wie augenblicklich bestehen das Ziel, welches den Grafschaftskomitees vorschwebt.

Hinsichtlich der Art der Schulen ist es die Aufgabe der „Joint Education Committees“ festzusetzen, welche Schulen Internate, welche Externate, und welche beides sein sollen. Vor allen Dingen aber handelt es sich darum, gute und billige Externate zu schaffen. Meist sollten sie sich dem Typus der Realschulen nähern und moderne Fächer lehren, während einer geringeren Zahl schon bestehender oder zu schaffender Anstalten die Unterweisung in den höheren und klassischen Fächern zu überlassen wäre. Das Land bedarf vor allen Dingen bessere höhere Bürgerschulen und Realschulen, in denen die modernen technischen und kaufmännischen Fächer besonders gepflegt werden. Etwaige gute Privatschulen werden natürlich in das neue System mit einbezogen werden, müssen dafür aber natürlich sich den Prüfungen und Inspektionen unterziehen. In den ärmeren und schwächer bevölkerten Distrikten wird meist nur eine höhere Schule für Knaben und Mädchen geschaffen werden können. Man unterscheidet dabei „dual schools“ und „mixed schools“. Die „dual schools“ sind Anstalten, in denen Knaben und Mädchen unter einem Dache und einem Direktor, aber in getrennten Klassen unterrichtet werden; sie waren bisher in der Mehrzahl; in den „mixed schools“ herrscht vollständige „coeducation“, d. h. Knaben und Mädchen werden gemeinsam unterrichtet.

Von den Lehrern wird bislang auch in Wales nur in den allerseltensten Fällen der Nachweis pädagogischer Vorbildung verlangt, doch hofft man, dass im Laufe der Zeit die University Colleges neben der fachlichen Vorbildung auch die erforderliche pädagogische Ausbildung der angehenden Lehrer sich werden angelegen sein lassen. Das Verhältnis der Lehrer zur Schülerzahl ist in Wales schon jetzt ein recht günstiges. Nach Angabe der Charity Commissioners kommt ein Lehrer auf je 18 Schüler, ohne die Fachlehrer in Musik, Zeichnen und Turnen zu rechnen. Jeder Direktor wird von dem Kuratorium angestellt und ist ihm für die gute Leitung der ihm unterstellten Schule verantwortlich; jeder Lehrer dem Direktor, der ihn anstellt und jederzeit entlassen kann. Vom Direktor allein wird bisher verlangt, dass er einen akademischen Grad besitze; später wird vermutlich auch an die höheren Lehrer dieselbe Anforderung gestellt werden. Die Gehälter sind gering, freilich das Leben in Wales auch billiger als in England. Der Direktor bekommt ein kleines Fixum und dazu als Haupteinnahme ein Kopfgeld von jedem Schüler der Anstalt.

Das Einkommen der andern Lehrer schwankt zwischen £ 80 und 200. Als Erläuterung diene folgende eben in den Blättern zur Bewerbung ausgeschriebene Stelle: „Brecknock County Scheme. A head master for the County Intermediate School (dual) at Brynmawr; salary £ 150 per annum with capitation payment of £ 1 for each scholar. The scheme provides for 44 boys and 27 girls. The head master must have taken a degree in the United Kingdom.“

Die Lehrpläne werden in Wales nicht vom Direktor entworfen, sondern vom Erziehungskomitee der Grafschaft aufgestellt. Zu scheiden ist dabei zwischen obligatorischen und fakultativen Fächern, die in verschiedenen Grafschaften sehr verschieden sein können. Hier werden in Zukunft in den einzelnen Grafschaftsschulen die lokalen Wünsche und Bedürfnisse sorgfältig berücksichtigt werden. Zu einer allen gemeinsamen Grundlage würde dann in den einzelnen Bezirken noch irgend ein einzelnes Fach als besonders brauchbar besonders gepflegt sich hinzugesellen. Dass augenblicklich besonders der naturwissenschaftlich-technische Unterricht gehoben werden soll, ist bereits oben erwähnt worden. Die Art des zu erteilenden Religionsunterrichts ist in jedem Scheme für jede Grafschaft und Schule genau anzugeben; jeder einseitig dogmatische Unterricht bleibt als obligatorischer Gegenstand ausgeschlossen. Meist schreiben die Lehrpläne folgende Gegenstände vor: Lesen, Schreiben, Rechnen, Geographie, biblische und Welt-Geschichte, Englisch, Latein, wenigstens eine neuere Fremdsprache, Mathematik, Zeichnen, wenigstens einen Zweig der Naturwissenschaften (mit besonderer Rücksicht auf örtliche Industrien; für Mädchen statt dessen Haushaltungskunde und Gesundheitslehre), Singen, körperliche Übungen. Fakultativ sind meist: Griechisch, Wallisisch, Mechanik, Grundsätze des Landbaus, Schiffahrt, Feldmessen, Geschwindschrift, Holz- und Metallarbeit (für Mädchen allein: Kochen und Schneidern) und nach Ermessen der örtlichen Verwaltungsbehörden auch andere Gegenstände des höheren allgemeinen oder technischen Unterrichts.

Die Lehrmittel bedürfen noch grosser Verbesserungen und vielfacher Ergänzungen. Bisher gibt es nicht nur viel zu wenig Schulen, sondern die vorhandenen befinden sich grossenteils in ganz unzulänglichen Gebäuden, die ursprünglich nicht für Schulzwecke gedacht und bestimmt waren. An Laboratorien und Einrichtungen für den naturwissenschaftlichen Unterricht herrscht ein fast gänzlicher Mangel. Viel muss umgebaut, viel ganz neu geschaffen werden. Man erwartet nicht ohne Grund viel von der Privathilfe einzelner reicher Walliser, die schon mehrfach früher in freigebigster Weise für Erziehungszwecke geboten ist. Die einzelnen Gemeinden müssen die Bauplätze hergeben und auch grösstenteils die erforderlichen Geldmittel zur Beschaffung der Lehrmittel, Schulen samt allem Apparat, aufbringen.

Dass die sämtlichen alten und neuen Schulen in Zukunft regelmässig auf Veranlassung des Oberschulrats inspiziert und geprüft werden sollen, ist bereits oben bemerkt, ebenso auch, dass seit 1894 bis jetzt diese Prüfungen durch Vermittlung der Charity Commissioners abgehalten wurden. Im Jahre 1895 wurden in 6 verschiedenen Grafschaften 30 Schulen

(1164 Knaben und 644 Mädchen) von ihnen inspiziert und geprüft, von denen 29 um eine Unterstützung aus dem Staatsschatz eingekommen waren. Die Prüfungen fanden alljährlich im Juli statt. Wichtig ist, dass bei diesem System neben der vorwiegend schriftlichen Prüfung der Besichtigung der ganzen Schule als solcher eine sehr grosse Bedeutung beigelegt wird. Durch diese wird dem sogenannten „payment by results", d. h. der Unterstützung lediglich auf Grund des Ausfalls von Konkurrenzprüfungen wirksam entgegengearbeitet. Um von dem Schatzamt aus Staatsmitteln unterstützt werden zu können, muss die Schule in jeder Beziehung leistungsfähig („efficient") sein. Dies unumgängliche Erfordernis ist vom Schatzamt folgendermassen näher bestimmt worden: (1) Der Unterricht muss tüchtig (efficient) sein; (2) Schulgebäude und Räume müssen gesund und für die Zwecke einer höheren Schule geeignet sein; (3) die Schulräume müssen zur Aufnahme der die Schule besuchenden Kinder vollauf genügen; (4) die Schule muss mit Mobiliar und Lehrmitteln hinreichend ausgestattet sein; (5) die Schule muss nach den Grundsätzen des Scheme, unter dem sie ins Leben gerufen ist, geführt werden; (6) sie muss jederzeit den Inspektoren (zunächst den Abgesandten der Charity Commissioners) zugänglich sein und jede erbetene Auskunft bereitwillig gewähren; (7) die Schule muss endlich zur Erlangung von Staatsunterstützung von den Charity Commissioners dem Schatzamt als tüchtig empfohlen werden. Die Inspektion wird voraussichtlich sehr segensreich wirken, die Thätigkeit und Leistungsfähigkeit der Schule als ein Ganzes ins rechte Licht setzen und die Einseitigkeit der Ergebnisse schriftlicher Prüfungen aufheben. Vielleicht wird man auch nach schottischem Vorbild Abiturientenprüfungen an den Schulen einrichten (Examinations for leaving certificates), die sich in Schottland vortrefflich bewährt haben. Die Ordnung, Disziplin und Organisation der letzthin besichtigten 30 Schulen wurde besonders gelobt.

Die Schüler sollen bei der Aufnahme in die höheren Grafschaftsschulen mindestens acht Jahre alt sein und die diesem Alter entsprechenden Volksschulkenntnisse besitzen. Der Grad ihrer Vorkenntnisse beim Eintritt in die höhere Schule darf nicht allzu niedrig bemessen sein, weil sonst der Lehrer zu viel Zeit auf blosse Wiederholung der elementarsten Belehrungen verwenden muss. Eine zweite in Wales vielfach auftauchende Gefahr ist die, dass Eltern ihre Kinder allzu früh aus ökonomischen Rücksichten aus den höheren Schulen nehmen, ehe noch ihre geistige und moralische Bildung zu einem gewissen Abschluss gekommen ist, oder sie sich die für irgend eine Laufbahn im Leben notwendigen Vorkenntnisse angeeignet haben.

Die von den Schülern zu zahlenden Schulgelder sollen alle so niedrig wie möglich gestellt werden. In den Externaten werden sie etwa zwischen £ 2 10 s und £ 5 jährlich oder zwischen 1 s 3 d und 2 s 6 d wöchentlich schwanken. Freistellen und Stipendien sollen für ärmere Schüler in möglichst grosser Anzahl bereitgestellt werden. Das Geld dazu soll teils aus den Steuerunterstützungen, teils aus parochialen Stiftungsmitteln genommen werden. Stipendien brauchen nicht stets die Form von Geldunterstützungen anzunehmen, sie können auch als Freistellen auftreten,

und es ist von mehr als einer Seite vorgeschlagen worden, etwa den 8. oder 10. Platz in jeder Schule in eine Freistelle zu verwandeln, um welche die besten Knaben der benachbarten Elementarschulen sich bewerben könnten.

Die Gelder für die Durchführung des Gesetzes sollen aus folgenden Quellen genommen werden: bereits bestehenden und etwa zukünftigen Stiftungen; einer Grafschaftsteuer (bis zu einem ½ d im £); einer Staatsunterstützung bis zu gleicher Höhe der Grafschaftssteuer (d. h. ½ d im £) nach Massgabe der Leistungen der Schule; Unterstützung durch das Science and Art Department in South Kensington; Ertrag des „Biergeldes“ für technische Erziehung; Schulgelder; örtliche Zeichnungen für örtliche Schulen. Hier sind die Einwohner eines Ortes nach Massgabe des Nutzens, den sie von der Schule haben, heranzuziehen. Die Stiftungsgelder in Wales sind im Vergleich zu denen in England sehr gering; dagegen vertreten die unter dem neuen Gesetz möglichen Grafschaftssteuern in gewisser Weise das Stiftungseinkommen der englischen Schulen. Das vor einigen Jahren durch letztere, falls voll erhoben, zur Verfügung stehende Geld war £ 15,562 18 s 4 d; dazu kann kommen unter der „Technical Instruction Act“ die Summe von £ 31,125 5 s 9 d. Wieviel von diesen Summen thatsächlich aufgebracht und verwandt, welche Beträge sonst für das höhere Schulwesen in Wales wirklich ausgegeben sind, vermag ich mit Sicherheit nicht anzugeben.

Aus dem obigen ergibt sich ein hoffnungsreiches Bild für die Zukunft des höheren Schulwesens in Wales. Überall ist man augenblicklich im Fürstentum beschäftigt, volksmässige Schulen in genügender Zahl zu gründen, und zwar gute Schulen für die bildungsfähigen Kinder aller Stände, nicht nur der Reichen. Die älteren Schulen sollen neu gestaltet und in das System eingegliedert, die Gefahr der Uniformierung sorgfältig vermieden und eine ununterbrochene Stufenleiter nationaler Erziehung von der Volksschule bis zur Universität geschaffen werden.

Die Bedeutung des walliser Unterrichtsgesetzes für England kann nicht hoch genug angeschlagen werden. Hier zuerst wird direkt allen höheren Schulen, auch den Stiftungsschulen, und nicht nur für technische Fächer, Staatszuschuss gewährt für tüchtige Leistungen; regelmässige Prüfungen und Inspektionen sind eingerichtet; Lokal- und Zentralbehörden auf volkstümlicher Grundlage sind eingesetzt; die Lehrpläne nach Wunsch und Bedürfnis der einzelnen Grafschaften festgelegt und nicht uniformiert; das örtliche Interesse und die örtliche Unterstützung überall erfolgreich verwendet. Wenn, wie erwartet, demnächst das englische Gesetz über das höhere Unterrichtswesen entworfen wird, und zwar hoffentlich auf breiterer Grundlage als die am 19. Juni zurückgezogenen Bestimmungen, so werden das Beispiel von Wales und die im Fürstentum gemachten Erfahrungen ohne Zweifel auch für England von der grössten Bedeutung sein.

Kapitel XI.

Irland.

Geschichtlicher Überblick.*)

Im frühen Mittelalter zeichnete sich Irland durch seine vorzüglichen Kirchen und Schulen vor vielen Völkern des Abendlandes aus und mit Recht sagt John Healy in seiner Insula Sanctorum et Doctorum, dass die Periode von der Zeit des heil. Patrick bis zur anglo-normannischen Invasion hinsichtlich der durch die ganze Insel verbreiteten religiösen Gemeinschaften ein Schauspiel gewährt, wie es die christliche Welt bisher nicht gesehen hatte und auch später nicht wieder sah. Der heil. Patrick kam im Jahre 432 nach Irland, sein Apostolat dauerte nach einigen bis 465, nach anderen bis 492. Bei seinem Tode zählte das Land viele Schulen, welche bestimmt waren, Pflanzschulen der Gesittung und Bildung für das Land und für die Nachbarländer zu werden. Während der drei folgenden Jahrhunderte erscheint Irland als ein grosses Kloster oder, was auf dasselbe hinauskommt, eine grosse Schule. Die Mönche gaben in ihren Klosterschulen freien Unterricht und lehrten Kinder wie Erwachsene aller Stände ohne Unterschied. Auch Angelsachsen befanden sich in grosser Zahl unter den Schülern der alten irischen Mönche, besonders in der Schule zu Armagh, welche an Alter und Bedeutung allen anderen voran stand. Sie war das Werk Patricks und verbreitete klassische wie theologische Bildung. Etwa ein Jahrhundert nach dem heil. Patrick kam St. Colomba, der Apostel der Picten, welcher eine berühmte Schule auf der Insel Iona, einer der Hebriden, gründete und neben ihr einige andere. St. Comgall rief die berühmte Schule zu Bangor ins Leben, welche bald mit der zu Armagh an Bedeutung wetteiferte, und nach und nach wurden überall auf der Insel wichtige Schulen, zum Teil von europäischer Bedeutung, gestiftet. Nicht nur strömten Fremde zahlreich nach Irland, um die dortigen Schulen zu besuchen, sondern eifrige Mönche zogen auch als Apostel und Lehrer hinaus ins Ausland und verbreiteten ihre Schulen in vielen Ländern Europas, besonders auch in England und Deutschland. So waren das 6., 7. und 8. Jahrhundert die Zeiten des Ruhmes für die irischen Schulen. Nie haben sie dieselbe Höhe, dieselbe europäische Bedeutung wieder erlangt. Am Ende des 8. Jahrhunderts begannen (797) die Einfälle der Dänen, und mit ihnen beginnt der Verfall der irischen Klöster und ihrer Schulen. Während der folgenden Jahrhunderte standen sie ziemlich niedrig, hatten jedoch am Ende des 15. Jahrhunderts infolge des Reichtums der Kirche noch immer ziemlich erhebliche Mittel für Unterrichtszwecke zur Verfügung. Das änderte sich mit einem Schlage, als zu Anfang des 16. Jahrhunderts die Reformation in Irland gewaltsam eingeführt wurde. Der katholische Klerus wurde vertrieben und durch einen beim Volke verhassten angli-

*) Augenblicklich ist nicht ein Buch vorhanden, das ein eingehendes und zuverlässiges Bild von der Entwickelung des höheren Schulwesens in Irland gäbe. Die oben gebotene kurze Zusammenfassung ist besonders nach Parmentier (S. 179 ff., 226 ff. und 254 ff.) gearbeitet.

kanischen Klerus ersetzt. Zwar war es den neu ins Land geschickten Geistlichen aufgetragen (1587) unter anderm auch Schulen zu gründen und zu unterhalten, doch scheiterten ihre Bemühungen an dem Widerstande der Bevölkerung. Die katholischen Eltern weigerten sich entschieden, ihre Kinder protestantischen Lehrern anzuvertrauen. Katholische Schulen wurden nun überall unterdrückt, Neugründungen verboten, und die meisten Kinder erhielten ausser einiger Unterweisung in der Religion überhaupt keinen Unterricht oder den allerdürftigsten, oft im geheimen, durch die Priester. Wilhelm III. versuchte es mit der Gewalt: Er verbot jeden katholischen Unterricht auf das strengste und bedrohte jeden irischen Katholiken, der eine Schule hielt, mit der damals sehr erheblichen Busse von 20 Pfd. Sterling. Vierzig Jahre später gründete der anglikanische Erzbischof Boulter die „Incorporated Society for promoting English Protestant Schools in Ireland". (Charter im Jahre 1733.) Im Report der Royal Commissioners (1854—58) wird ihre Geschichte von 1733—1857 berichtet. Bis 1832 erhielt die Gesellschaft jährliche Parlamentsunterstützung, sie beschäftigte sich in erster Linie mit der Förderung des Elementarunterrichts. Die katholischen Kinder erhielten den Unterricht unentgeltlich, aber nur sehr wenige wollten die im protestantischen Sinne geleiteten Schulen besuchen. Die Schulen erzielten fast gar keine Ergebnisse trotz wiederholter Versuche am Ende des 18. und Beginn des 19. Jahrhunderts, ihre Wirksamkeit zu verstärken. Lieber liessen die Katholiken ihre Kinder gar nicht oder mit Gefahr harter Strafen heimlich von ihren Priestern unterrichten. Obgleich zeitweilig sogar jedem Priester, welcher beim Unterricht betroffen würde, die Todesstrafe gedroht war, liessen sich die katholischen Geistlichen nicht abschrecken; an versteckten und entlegenen Orten, oft in freier Natur, hinter Zäunen und Hecken, lehrten sie die Kinder mit hingebendem Eifer, und die sog. „Heckenschulen" („hedge schools") erlangten eine gewisse Berühmtheit, ja einzelne bedeutende Männer, wie John Mac Hale, der spätere berühmte Erzbischof von Tuam (Galway), erhielt in einer „Heckenschule" seine erste Vorbildung. Begreiflicherweise waren daher um die Mitte unseres Jahrhunderts die irischen Erziehungsverhältnisse geradezu trostlos. Die religiösen Gegensätze dauerten und dauern in ungeschwächter Heftigkeit fort, mit den protestantischen Schulen sah es traurig aus, und die Erziehung der katholischen Kinder war vollständig vernachlässigt. Eine im Jahre 1854 eingesetzte königliche Kommission, welche nach vier Jahren (1858) dem Parlamente einen höchst ungünstigen Bericht vorlegte, rief zunächst auch noch keine Besserung hervor. Noch im Jahre 1871 hatten alle Stiftungsschulen nur ein Einkommen von £ 13000, und die Hälfte davon kam den Protestanten zu gute, trotz der grossen Mehrzahl der katholischen Bevölkerung. Viele irische Knaben, besonders die Söhne der leitenden Stände, erhielten ihre Erziehung in England; für die anderen höherer Schulbildung bedürftigen Kinder musste die Universität, d. h. Dublin, und auch die (1849 gegründeten) Queen's Colleges (in Belfast, Cork, Galway) durch ihre oft recht elementaren Kurse sorgen. Zur Unterstützung der Schulen fehlte es weniger an Geld als an einem geeigneten Modus, durch welchen die

in Irland so sehr gefährliche konfessionelle Eifersucht nicht erregt wurde. Eine direkte Staatsunterstützung zur Gründung und Erhaltung von Schulen war aus diesem Grunde ausgeschlossen. Endlich kam durch die Thatkraft des damaligen Lordkanzlers (Cairns) im Jahre 1878 ein Gesetz zu stande, welches noch heute für das höhere irische Schulwesen massgebend ist und welches, trotz mancher erheblichen Bedenken, doch nach Ansicht vieler irischen Schulmänner im ganzen und grossen segensreich gewirkt hat. Dies am 16. August 1878 vom Parlament erlassene Gesetz ist die sog. „Intermediate Education (Ireland) Act, 1878“; es ist wörtlich in Ellis' „Intermediate Education Year Book and Directory for 1880“ auf S. 21 ff. abgedruckt. Dieses Gesetz schuf eine oberste Erziehungsbehörde für Irland und stellte eine bedeutende Summe Geldes zur Unterstützung der Schulen beider Konfessionen unter bestimmten Bedingungen zur Verfügung. Es verordnete, dass aus dem irischen Kirchenfonds, d. h. aus dem durch Aufhebung der irischen Staatskirche (1871) frei gewordenen Vermögen, 1 Million Pfund Sterling dem neuen Oberschulrat zugewiesen werden sollte, damit die Zinsen derselben alljährlich zu einer regelmässigen Unterstützung von Schülern und Schulen auf Grund von einzurichtenden Konkurrenzprüfungen verwendet würden. So kommt das Kirchengut, welches, um allen Hader abzuschneiden, nur für weltliche Zwecke verausgabt werden darf, jetzt zum grossen Teil auch den Schülern katholischer Anstalten zu gute. Über die Wirksamkeit des Gesetzes liegen seit 1879 jährlich die offiziellen Blaubücher vor, aus deren letztem (1896, für 1895) ein Teil der im folgenden zusammengestellten Angaben entnommen ist.

Jetziger Zustand.*)

Die durch die Parlamentsakte des Jahres 1878 eingesetzte oberste Schulbehörde heisst The Intermediate Education Board for Ireland, dessen Sitz in Dublin ist. Er besteht aus sieben vom Lord Lieutenant ernannten Mitgliedern sowie zwei Sekretären (Assistant Commissioners), welchen die praktische Ausführung des Gesetzes im einzelnen obliegt. Der Board unterstützt und beeinflusst die höheren Schulen des Landes, aber er hat keine unumschränkte Gewalt über alle Schulen. Er kann sie nicht zur Teilnahme an seinen jährlichen Prüfungen zwingen und hält auch keine regelmässigen Inspektionen ab. Doch beteiligen sich wohl so ziemlich alle besseren, besonders die protestantischen Schulen, an den jährlichen Prüfungen, wozu sie ausser den finanziellen Vorteilen auch der Druck der öffentlichen Meinung veranlasst. Der Board macht die öffentlichen Prü-

*) Die im folgenden gemachten Angaben betreffen, von den Prüfungsergebnissen abgesehen, fast ausschliesslich die protestantischen Schulen Irlands. Ausser den amtlichen Angaben der Blaubücher und der Directories von Ellis konnte ich auch eine Reihe wertvoller brieflicher Mitteilungen benutzen, welche mir Herr Albert J. W. Cerf, M.A. in Dublin, auf meine Anfragen freundlichst zur Verfügung gestellt hat. Viele bemerkenswerte Einzelnheiten, welche ich des beschränkten Raumes wegen hier nicht verwerten konnte, finden sich im Anhange zu Ellis' „Irish Education Directory and Scholastic Guide for 1888“ S. 243—308. — Über die katholischen Schulen habe ich nur sehr wenig sagen können, da allgemein zugängliches Material nicht vorliegt. Um einigermassen zuverlässige Mitteilungen bieten zu können, müsste man zunächst an alle Direktoren der katholischen Schulen schreiben.

fungen und durch sie den Lehrplan der Schulen; er gewährt auf Grund des Ausfalls der Prüfungen Zeugnisse, Stipendien und Preise an Schüler und namhafte Unterstützungen an Schulen. Prüfungen in der Religion sind dabei streng ausgeschlossen und Geldprämien auf religiöse Gegenstände nicht zu erlangen. Alljährlich muss der Board dem Lord Lieutenant einen von diesem dem Parlament vorzulegenden Bericht einreichen, welcher dann als Blaubuch veröffentlicht wird. Ausserdem ist er zu jährlicher Rechnungsablage über die Verwendung der ihm zu Gebote stehenden Erziehungsgelder an das Schatzamt verpflichtet. Die Blaubücher des Board gewähren somit für einen Teil der höheren Schulen Irlands ein durchaus zuverlässiges, obschon einseitiges Material, weil es ausschliesslich die Ergebnisse der Prüfungen zusammenstellt und bespricht.

Neben dieser Oberbehörde für die Einrichtung und Durchführung eines Systems öffentlicher Prüfungen sind besonders noch folgende gewissen Arten von Schulen vorgesetzte Behörden zu erwähnen.

(1) „Educational Endowments (Ireland) Commission.“

Diese den englischen Charity Commissioners entsprechende Kommission hat seit 1885 bis zum Jahre 1894 die vorhandenen Bestimmungen über die Stiftungsschulen des Landes geprüft und verbessert und neue „Schemes“ für die Verwaltung dieser Schulen ausgearbeitet. Ihre Thätigkeit in dieser Richtung ist mit dem Jahre 1894 zu Ende gekommen. Ausführliche Berichte über ihre Massregeln (der letzte Dublin, 1894) liegen vor und die Sitzungsprotokolle gewähren ein lehrreiches Bild der Verhältnisse zahlreicher von ihnen untersuchter Schulen.

(2) „Commissioners of Education for the regulation of certain endowed schools“, meist „the Endowed Schools Commissioners“ genannt.

Unter diesem Board stehen eine Reihe von privaten Stiftungsschulen, früher auch die sogenannten „Royal Schools“ (vgl. unten) und die seit der Aufhebung der Staatskirche praktisch untergegangenen sogenannten „Diocesan Schools“.

(3) „Board of Erasmus Smith.“

Dies ist ein Kuratorium zur Verwaltung der (1669) von dem Londoner Alderman Erasmus Smith gestifteten protestantischen Schulen (vgl. unten).

(4) „Incorporated Society for Promoting English Protestant Schools in Ireland.“

Die Gesellschaft, welche bereits S. 865 erwähnt wurde, erhielt ihren Freibrief schon im Jahre 1733. Im Jahre 1888 unterhielt und erzog sie etwa 130 Knaben und 80 Mädchen völlig frei und ausserdem eine Anzahl von Kindern gegen ein sehr niedriges Schulgeld.

(5) Eine Anzahl von Schulen sind von Privaten oder Korporationen ins Leben gerufen, welche dann Patronatsrechte ausüben. Die katholischen Schulen stehen fast alle unter dem Patronat der Bischöfe und Erzbischöfe, in deren Diözese sie liegen.

(6) „Science and Art Department. South Kensington. London.“

Durch die an zahlreiche Schulen verabfolgten „grants“ steht auch das Science and Art Department im Verhältnis einer (die Curricula beeinflussenden) Behörde zu vielen Schulen Irlands. Vgl. S. 775—776.

Was die Schulen selbst anbetrifft, so ist zunächst zwischen protestantischen und katholischen streng zu scheiden. Über die letzteren hält es ausserordentlich schwer, eingehende und zuverlässige Nachrichten zu erhalten. Über Einrichtung und Preise lernt man einiges bei der Durchmusterung der vielen Prospekte am Schluss von Ellis' Guide. Die protestantischen höheren Knabenschulen heissen „grammar schools" oder „colleges". Ihre Zahl soll im Verhältnis zu den Bedürfnissen des Landes reichlich gross und die einzelnen Schulen deshalb zu schwach besucht sein. Die Zahl der Protestanten in Irland ist verhältnismässig gering und viele derselben schicken überdies ihre Kinder zur Vollendung ihrer höheren Schulbildung nach England. „Public schools" im Sinne der grossen englischen Anstalten dieses Namens gibt es in Irland nicht. Die sogenannten „public grammar schools," besonders die im Süden des Landes, sind schlecht dotiert, haben meist vielleicht freie Schulgebäude und £ 100 Jahresrente; ihre Schülerzahl wird selten an 50 reichen, die Schulgelder selbst sind niedrig. Nur wenige Stiftungsschulen haben £ 400 und mehr jährliches Stiftungseinkommen; die meisten sind arm und daher auch nicht in jeder Beziehung gut ausgestattet. Die meisten Schulen sind zugleich Externate und Alumnate; nur wenige, wie z. B. die Dublin High School, sind ausschliesslich Externate. Von den protestantischen Schulen sind die sogenannten Erasmus Smith's Schools am besten dotiert. Erasmus Smith war ein Engländer, welcher in Irland reich begütert war. Er setzte bedeutende Legate zur Gründung von Schulen für die Kinder der in seinem Dienste Stehenden aus, offenbar mit der Absicht, den Kindern protestantischen Unterricht unentgeltlich erteilen zu lassen. Letzthin haben die Katholiken, jedoch bisher ohne Erfolg, versucht, einen Teil der Stiftungsgelder für ihre Schulen zu erhalten. Die Erasmus Smith's grammar schools (4) sind in Drogheda, Galway, Tipperary (alle drei 1669 gegründet) und Ennis (1773 gegründet). Ausser diesen ist besonders die viel später gegründete Dublin High School (1870) unter den Erasmus Smith's Schools als wichtig zu erwähnen. Früher waren auch die sogenannten „Royal Schools" sehr reichlich dotiert, und zwar vom Staate. Auf Drängen der Katholiken sind sie jedoch seit einigen Jahren nicht mehr königlich, sondern einem Lokalkomitee unterstellt und fast ihrer ganzen Dotierung verlustig gegangen. Die an den Schulen bei der Umwandelung angestellten Lehrer wurden mit einer Summe Geldes oder einem kleinen Jahresgehalt abgefunden. Die Hauptschulen dieser Art sind die von Armagh, Portora (oder Enniskillen), Cavan, Raphoe, Dungannon. — Die Privatschulen haben bei ihrem Mangel an Stiftungseinkommen und dem niedrigen Schulgeld in Irland einen sehr schweren Stand. Sie sind daher sehr wenig zahlreich und aus diesem Grunde ist in Irland auch wenig Raum für pädagogische Versuche begabter Privatschullehrer. Schlechte kleine Privatschulen nach Art der Do-the-boys Hall haben in Irland nie recht aufkommen können und jetzt nach Einrichtung der Intermediate Prüfungen werden sie es weniger denn je. — Die katholischen Schulen stehen, im Gegensatz zu den protestantischen, in nur sehr losem Verhältnis zu den irischen Universitäten. Sie sind fast ganz in den Händen der Priester; aber auch Laien, sogar gelegentlich Prote-

stanten, werden als Lehrer gebraucht. Die bedeutendsten dieser Schulen sind (eine Liste derselben steht z. B. in Thom's Dublin Directory): Clongowes Wood College (Jesuitenschule); French College, Blackrock (von den „fathers of the holy spirit“ geleitet); St. Patrick's College, Carlow; St. Vincent's College, Castlenock (von der Brüderschaft des heil. Vincent geleitet). Die katholischen „Christian Brothers Schools“, die fast in jeder irischen Stadt anzutreffen sind, müssen hier noch besonders erwähnt werden. Das „Institute of the Christian Brothers in Ireland“ wurde im Jahre 1802 gegründet; die ihm angehörigen Schulen zerfallen in zwei Klassen. Die eine Art hat es nur mit dem Elementarunterricht zu thun, welcher unentgeltlich erteilt wird; die andere Art gewährt auch höheren Unterricht. Die Schulen werden ausschliesslich durch freiwillige Beiträge und Kirchenkollekten unterhalten und stehen nicht unter irgendwelcher bischöflichen Autorität, sondern haben ein direktes Mandat vom Papste, die Zwecke ihres Ordens nach Gutdünken zu verfolgen. Die meisten ihrer Lehrer sind Priester, doch werden auch einige Laien verwendet. Ihre Schüler beteiligen sich mit Erfolg an den Prüfungen des Irish Intermediate Education Board sowie des Science and Art Department zu South Kensington. Ihre Organisation ist trefflich und sie planen jetzt auch die Einrichtung von Alumnaten nach Art des French College zu Blackrock u. a. — Über die Schulen anderer katholischer Gesellschaften ist schwer Auskunft zu erhalten. Auch Ellis bietet nichts über sie.

Über einzelne nicht katholische Schulen ist noch folgendes zu bemerken. In Dublin wird Wesley College von den Methodisten unterhalten, aber weder Schüler noch Lehrer gehören ausschliesslich dieser Sekte an. Das Schulgebäude ist das schönste in Dublin. Die Schule ist zugleich Alumnat und Externat. St. Andrew's College ist vor einem Jahre von den Presbyterianern in Dublin gegründet, und in raschem Aufblühen begriffen. Die Anstalt zählt bereits über 200 Schüler. Die Incorporated Society hat in diesem Jahre (1896) in Dublin die Montjoy Square School errichtet. Die anderen Dubliner Schulen sind Privatschulen (die besseren sind: Rathmines School, Corrig School). In der Nähe ist St. Columba College, ganz nach englischem Muster eingerichtet; Direktor und Lehrer sind alle englische graduates. Die anderen Schulen des Landes, z. B. die in Belfast, müssen hier übergangen werden. Ein allerdings im einzelnen nicht mehr ganz genaues Verzeichnis der wichtigeren protestantischen Schulen des Landes gibt Ellis in der letzten Auflage (1888) seines Directory auf S. 226 ff.; eine Aufzählung der Schulen, welche sich an den grossen öffentlichen Prüfungen beteiligt haben, enthalten die jährlichen Blaubücher.

Die Lehrer an den katholischen Schulen sind fast alle Priester, an den protestantischen Schulen dagegen sind sogar fast alle Direktoren Laien. Innerhalb der letzten 25 Jahre sind die Direktorenstellen der höheren Schulen Irlands mehr und mehr den Laien zugänglich gemacht worden. Der Direktor hat meist ein gutes Haus und Garten, oft noch einige Morgen Land dazu, steuerfrei, ausserdem ein Gehalt von £ 100 bis zu 500, je nach den Umständen. Die Direktoren der Erasmus Smith's grammar schools

erhalten die Schulgebäude frei, ein festes Einkommen und ausserdem noch ein Kopfgeld von jedem Knaben. Als die Royal Schools noch in Blüte standen, hatte der Direktor von Portora ein Haus, 7 Morgen Land, £ 500 für sich und etwa ebensoviel für seine Lehrer, dazu alles, was die Anstalt an Schul- und Pensionsgeldern einbrachte. In den Schulen, wenigstens in Dublin, sind die senior masters durchweg graduates, die junior masters dagegen meist Studenten, die sich später sehr häufig einem anderen Berufe, besonders der Theologie oder der Medizin, zuwenden, sehr schlecht bezahlt werden, und auch durchschnittlich sozial nicht so hoch stehen wie an den besseren englischen Schulen. Ihre Vorbildung ist oft völlig ungenügend, und die letzthin erheblich gesteigerte Nachfrage nach gründlich vorgebildeten und zum Unterricht befähigten Lehrern übersteigt augenblicklich weit das Angebot. Ein junger, tüchtig vorgebildeter Mann an den besten Schulen beginnt, nach Hime, mit £ 150 oder mehr jährlich. Der ältere Lehrer bezieht an die £ 250 jährlich. Mit 28—30 Jahren hat ein junger, tüchtiger Lehrer schon Aussicht, Direktor zu werden. — Von Lehrerverbänden ist die 1869 gegründete Schoolmasters' Association zu erwähnen. Sie soll die Interessen des höheren Schulwesens vertreten und ist eine Vereinigung der Lehrer der höchsten Sekundärschulen (first grade schools) behufs gegenseitigen Meinungsaustausches. Ihre jährlichen Zusammenkünfte finden im Dezember in Dublin statt.

Hinsichlich der inneren Organisation ist bemerkenswert, dass in Irland die Klassen meist kleiner sind als in England und selten aus mehr als 12—13 Schülern bestehen. Weil die meisten Schulen hauptsächlich auf die Intermediate Examinations hinarbeiten, sind die Klassen oft nicht nach dem Alter der Schüler, sondern nach ihren Fähigkeiten und Kenntnissen in bestimmten Fächern eingeteilt. In den besseren protestantischen Schulen ist gewöhnlich noch eine höhere Klasse als die senior grade class (d. h. die Klasse, welche auf die Prüfungen des senior grade vorbereitet); in dieser höheren Klasse arbeiten die Schüler auf die Trinity College Junior Exhibitions, also Universitätsstipendien, hin. Wesley College hat auch eine commercial class und Abendstunden; auch einige katholische Anstalten haben kaufmännische Abteilungen. Clongowes College bereitet seine Zöglinge auch für das Heer vor. Der Unterrichtsplan ist im ganzen wie der der englischen grammar schools, aber ohne die allzu frühe und starke Spezialisierung. Das Curriculum wird überall in erster Linie durch die bis ins einzelnste festgestellten und bekannt gemachten Anforderungen der Intermediate Examinations bestimmt und dadurch unvermeidlich einförmig und ohne besondere Rücksicht auf lokale Bedürfnisse gestaltet. Leider ist bislang das englische System einer Teilung der Schule in classical und modern side noch nicht in die irischen Schulen eingeführt, wodurch besonders das Studium der Neueren Sprachen stark geschädigt wird. In den meisten Schulen haben die Knaben 2—3 Stunden wöchentlich Französisch. Deutsch ist ein Extrafach und wird, ausser an einigen wenigen Anstalten (z. B. Corrig School in Dublin), fast gar nicht getrieben. An der High School zu Dublin wird Latein und Griechisch

an abwechselnden Tagen der Woche gelehrt, Französisch und Deutsch (fakultativ) liegen an den Nachmittagen. Englische Gegenstände (Englisch, Geschichte etc.) täglich eine Stunde. Das Verhältnis der einzelnen Fächer zu einander bei 27 1/2 wöchentlichen Lehrstunden ist etwa folgendes: Englisch 6 Stunden; Klassische Sprachen 8 Stunden; Mathematik 9 Stunden; Französisch 3 Stunden; Zeichnen 1 1/2 Stunden. Dazu kommt Deutsch (fakultativ) 2—3 Stunden. Im Wesley College: Senior Grade: wöchentliche Lehrstunden in Englisch 5 Stunden; Latein 6 Stunden; Griechisch 5 Stunden; Mathematik 7 1/2 Stunden; Französisch 2 Stunden. In Corrig School: Middle Grade: Englisch 6 Stunden; Klassische Sprachen 9 Stunden; Mathematik 6 Stunden; Französisch 3 Stunden. Fakultativ: Deutsch 3 Stunden; Chemie 3 Stunden; Physik 3 Stunden. An derselben Schule im Junior Grade: Englisch 5 Stunden; Latein 6 Stunden; Griechisch 3 Stunden; Mathematik 6 Stunden; Französisch 3 Stunden; dazu fakultativ: Deutsch 3 Stunden; Chemie 3 Stunden.

Früher zerfiel das Schuljahr in Irland in 2 terms, jetzt dagegen wird es meist in 3 terms geteilt, die aber etwas anders fallen als in England. Der erste term reicht von Anfang oder Mitte Januar bis Ostern; der zweite von Ostern bis Anfang Juli (Beginn der Intermediate Examinations); der dritte von ungefähr dem 1. September bis gegen Weihnachten. Einige Privatschulen, die auf englische public schools vorbereiten, haben die englischen Ferien; aber meist beginnen und enden die Sommerferien in Irland früher als in England und alles in allem ist die Dauer der Ferien nicht ganz so lang. Gewöhnlich dauern sie Weihnachten 3 bis 4 Wochen, Ostern 10 Tage, im Sommer 7 bis 8 Wochen. In Irland ist 13 Wochen das höchste und dann gibt's auch nicht so viel ganze oder halbe freie Tage wie in England — nach Himes Angaben zu urteilen.

Es ist bereits oben bemerkt worden, dass eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Kindern aus den besten Ständen Irlands ihre Erziehung nicht in den höheren Schulen des Landes selbst, sondern in englischen Schulen erhält. Nach Hime werden seit vielen Jahren jährlich mindestens zwischen 1500—1600 junge Irländer zu diesem Zwecke nach England geschickt, und zu diesen kommen nach ihm noch etwa 250 junge Irländer, deren Eltern in England leben und ihnen hier Sekundärunterricht erteilen lassen. In den national-irischen höheren Schulen befinden sich im allgemeinen nur die Söhne des niederen Adels sowie der Beamten und Geschäftsleute, die nur über geringe Mittel verfügen. In den letzten Jahren ist gegen diese Aussendung irischer Schüler nach England vielfache Einsprache erhoben, tüchtige neue Schulen sind ins Leben gerufen, immerhin aber werden noch immer zahlreiche irische Knaben in den englischen Schulen erzogen. Man nimmt an, dass vor kurzem etwas über 10,000 Knaben jedes Alters, Glaubens und Standes eine Art von höherer Erziehung in Irland erhielten (die in Thom's Directory gegebene Ziffer 11,303 hält Hime für zu hoch gegriffen). Die Schülerzahl in den irischen Internaten ist ausserordentlich viel geringer als die in den englischen. Nach Hime sind in den 20 bestbekannten irischen Internaten noch nicht ganz 700 Alumnen, während die 20 besten englischen über 7000 zählen sollen. Der Fleiss der irischen

Schüler ist zu rühmen. In dem ärmeren Lande ist es für Lehrer wie Schüler wichtiger, das Beste zu leisten; reiche faule Schüler sind in Irland sehr selten. Die überwiegende Mehrzahl hervorragender Irländer ist ursprünglich in den nationalen Schulen des Landes erzogen worden. Das Leben der Schüler ist in manchen Punkten von dem der grossen englischen Schulen, besonders der „public schools“ verschieden. Es gibt keine „prefects“ und kein regelrechtes „fagging system“. Es wird zwar Cricket, Fussball und Tennis gespielt, wie in England, aber es ist weit weniger Zwang als freier Wille der Knaben.

Das Einkommen der Schulen fliesst aus mehreren Quellen. Viele irische Schulen sind Stiftungsschulen und haben daher ein regelmässiges Stiftungseinkommen. Doch sind die Einnahmen aus den endowments in Irland verhältnismässig lange nicht so bedeutend wie in England. Eine zweite Einnahmequelle sind die Schulgelder; doch sind diese in Irland nicht nur an sich erheblich niedriger als in England, sondern auch besonders gering infolge der beschränkten Schülerzahl der meisten Anstalten. Weil die Schülerzahl auch starken Schwankungen unterworfen ist, hält es schwer, bestimmte Angaben zu machen. In der Provinz Ulster (Nordirland) sind die Schulen zahlreicher besucht als im katholischen Süden. Eine der grössten Schulen des Landes, die High School zu Dublin, zählt augenblicklich 270 Schüler; die Durchschnittsschulen aber haben 40—50 Schüler, wovon etwa 30 Pensionäre sind. Nur einige wenige grosse Schulen haben sehr viel mehr Schüler. Das Schulgeld für day boys beträgt in den meisten Fällen jährlich zwischen £ 8 und 12, doch schwanken die Angaben sehr; für Pensionäre rechnet man zwischen £ 50 und 60, mit allen Extras etwa £ 75—80. Die Dublin High School erhebt jährlich von den day boys £ 8 Schulgeld, die Pensionäre bezahlen £ 44 (unter 13 Jahren), £ 50 (unter 16 Jahren) und £ 56 (über 16 Jahren). Dazu kommen einige wenige Extra-Ausgaben.

Da die niedrigen Sätze des Schulgeldes und die geringe Schülerzahl sowie das sehr beschränkte Vermögen der Stiftungsschulen bei weitem nicht hinreichen, die Schulen in brauchbarem Zustand zu erhalten, sind sie darauf angewiesen, ausser der Unterstützung durch private Wohlthätigkeit oder lokale Komitees, auf welche hier nicht eingegangen werden kann, Staatshilfe in Anspruch zu nehmen. Sie wird reichlich gewährt, entweder auf Grund der jährlichen Intermediate Examinations durch den Intermediate Education Board, oder für die technischen Fächer durch das Science and Art Department in South Kensington. Letztere Unterstützung (auf Grund besonderer Prüfungen) findet statt wie bei den englischen Schulen und ich kann hierfür auf S. 775 ff. und 820 verweisen. Da in Irland nicht, wie in England und Wales, das Einkommen aus der Local Taxation Act (S. 753) für Zwecke der technischen Erziehung verwendet werden darf, hat das Science and Art Department seine Unterstützungen für Irland letzthin noch erweitert. Während jedoch diese Unterstützungen nur einseitig für technische Erziehung gewährt wird, werden die Unterstützungen auf Grund der Intermediate Examinations den Schulen für Tüchtigkeit in den verschiedensten Fächern gewährt. Das

bisher verfügbare Geld besteht aus den jährlichen Zinsen (zu 3¼ Proz.) von £ 1 Million aus einem Teile des irischen Kirchenfonds, welcher bei der Auflösung der Staatskirche (1871) zu weltlichen Zwecken verwendet werden sollte. Die Zinsen beliefen sich bisher (zu 3¼ Proz.) auf £ 32,500. Zu diesem alljährlich verfügbaren Gelde kommen noch die Einnahmen unter der Local Taxation Act, die für Zwecke des Intermediate Education Board verwendet werden dürfen und sich im Jahre 1895 auf £ 43,363 beliefen, ferner einige andere kleinere Summen, und endlich die von den Schülern zu zahlenden Prüfungsgelder. Aus diesen verfügbaren Mitteln bezahlt nun der Intermediate Education Board an die Direktoren der sich den Prüfungen unterziehenden und in ihnen Genügendes leistenden Schulen sehr namhafte Unterstützungsgelder, die sog. „results fees". Sie belaufen sich oft auf mehrere Hundert Pfund, in den grossen katholischen Schulen wohl oft noch auf mehr. Weil direkte Beihilfe zur Gründung und Erhaltung der Schulen der Regierung bei der augenblicklichen religiösen Spannung in Irland bedenklich schien, wurde diese jeder Schule jeder Konfession zugängliche Unterstützung gewählt, trotz der grossen Bedenken, welche das System aus pädagogischen Gründen erregt. Die Gelder kommen besonders den katholischen Schulen zu gute. Die Art und Höhe der gewährten Unterstützung wird am besten im Zusammenhange mit dem Plan der Prüfungen besprochen.

Die grossen Intermediate Examinations, deren bis ins einzelnste ausgearbeitetes System hier nur in den gröbsten Umrissen geschildert werden kann (über Einzelnheiten vgl. Ellis' Bücher und die offiziellen Blaubücher), erstrecken sich auf so ziemlich alle höheren Schulen Irlands. Im Jahre 1895 wurden 175 Knabenschulen und 69 Mädchenschulen, also im ganzen 244 Schulen an 85 Orten geprüft und erhielten je nach dem Ausfall derselben Staatsunterstützung (durch results fees), die Schüler und Schülerinnen Stipendien und Preise. Letztere sind auf Grund der Prüfungen für Knaben und Mädchen gleich. Die ausschliesslich schriftlichen Prüfungen finden an geeigneten Zentren seit 1879 alljährlich zwischen dem 1. Juni und 1. August statt; sie fassten ursprünglich einen dreijährigen Kursus ins Auge. Bis einschliesslich zum Jahre 1891 unterschied man folgende drei Stufen: I. Junior grade (für Kandidaten unter 16 Jahren); II. Middle grade (unter 17); III. Senior grade (unter 18) — teilweise den englischen Junior und Senior Local Examinations entsprechend. (Vgl. S. 829.) Seit 1892 ist noch ein „Preparatory Grade" (für Schüler unter 14 Jahren) hinzugekommen. Für diese verschiedenen Grades sind nun vom Board (mit gelegentlichen Abänderungen seit der ersten Einrichtung) bis ins einzelnste ausgearbeitete Prüfungsordnungen aufgestellt, Art und Umfang der Fragen für Knaben und Mädchen genau vorgeschrieben und somit die Lehrpläne und Lehrziele für die konkurrierenden Schulen endgültig festgelegt. Es ist für jedes einzelne Fach ein Maximum von Marken festgesetzt, welche durch gute Beantwortung der gestellten Fragen in den einzelnen Grades von Knaben und Mädchen zu erreichen sind. Für Bewerbung um Preise wird unterschieden zwischen einfachem „Bestanden" (Pass) und „Mit Auszeichnung" (Pass with Honor); die Bestimmungen

hierfür können hier nicht im einzelnen erörtert werden. Ein genaues Programm der Prüfungen mit Angabe der gestellten Anforderungen, Aufzählung der zu studierenden Schriftsteller, sowie einer Liste von Examinatoren wird vorbereitet und regelmässig veröffentlicht. Bedingung für die Zulassung zu den Prüfungen ist, dass die Schüler ein Jahr unmittelbar vor der Prüfung in einer Schule in Irland gewesen sind; für die Erlangung von Ergebnisgeldern ist es erforderlich, dass ein Schüler, für den „results fees“ beansprucht werden, vom 15. Oktober bis zum Beginn der Prüfung wenigstens hundertmal die Schule besucht hat. Die Gegenstände, in welchen Prüfungen gehalten werden und unter denen die Kandidaten unter gewissen Bedingungen eine Anzahl auszuwählen haben, sind folgende: (1) Sprache, Litteratur und Geschichte des alten Griechenland; (2) Sprache, Litteratur und Geschichte des alten Rom; (3) Englische Sprache und Litteratur sowie Geschichte von Grossbritannien und Irland. Für diese 3 Fächer ist das Maximum der erreichbaren Marken je 1200. Es folgen: (4) Französisch (700 Marken); (5) Deutsch (700 Marken); (6) Italienisch (500 Marken); (7) Keltische Sprache und Litteratur (600 Marken); (8) Mathematik [einschliessend: Algebra und Arithmetik (700), Geometrie (500), Ebene Trigonometrie (600), Elemente der Mechanik (400, nur für Knaben)]; (9) Physik (500); (10) Chemie (500); (11) Botanik (200, nur für Mädchen); (12) Zeichnen (500); (13) Harmonielehre (300 für Knaben, 500 für Mädchen); (14) Haushaltungskunde (500, nur für Mädchen).

Die besten Schüler des Junior Grade, die wenigstens in 3 Fächern bestanden haben müssen, erhalten ein Stipendium von £ 20 jährlich auf 3 Jahre; die des Middle Grade £ 30 auf 2 Jahre, vorausgesetzt, dass sie nicht schon im Genuss anderer Stipendien sind; der Fortbezug eines Stipendiums hängt vom Ausfall der jährlichen Prüfung ab. Schüler des Senior Grade erhalten einen einmaligen Preis von höchstens £ 50. Ausserdem werden kleine Preise (Bücher), Silbermedaillen und kaufmännische Zeugnisse verliehen. Die Bewilligungen an die Direktoren der Schulen dürfen folgende Maximalsätze nicht überschreiten: für Schüler des Junior Grade, die in 2, 3, 4 Fächern bestanden haben, je £ 3, 4, 5; für Schüler des Middle Grade, die in 2, 3, 4, 5 Fächern durchgekommen sind, je £ 4, 5, 6, 7; und endlich für Schüler des Senior Grade, die in 2, 3, 4, 5, 6 Fächern befriedigende Leistungen aufzuweisen haben, je £ 5, 6, 7, 8, 10.

Es lässt sich allerdings bezweifeln, ob dies System aus pädagogischen Gründen empfehlenswert ist. Da schon 2 Fächer etwas einbringen und 3 für ein Stipendium genügen, liegt die Gefahr sehr nahe, dass durch die Bestimmungen dieses Gesetzes einer einseitigen und lückenhaften Bildung Vorschub geleistet werde. Einsichtige Pädagogen beklagen bereits, dass diese Prüfungen der einzige Angel seien, um die sich die Lehrthätigkeit der Schulen ausschliesslich drehe und dass die Prüfungen auf Lehrplan und Lehrmethode schliesslich ungünstig einwirken müssen. Die regelmässigen Berichte der Examinatoren sind dagegen wertvoll und anregend.

Die hauptsächlichsten Punkte aus der Prüfungenstatistik des Jahres 1895 (elf Tage vom 17. Juni an) sind folgende für die Knaben: 6267 unterzogen sich den Prüfungen, von ihnen bestanden 3785 (also 60,4 Pro-

zent). An 359 Knaben wurden Geldpreise verteilt, an 398 Knaben Preise in Büchern. Preise für gute Aufsätze wurden an 90 Knaben verliehen. Kaufmännische Preise erhielten 17 Knaben; an „Ergebnisgeldern“ wurde an Direktoren der Knabenschulen gezahlt £ 43,037 13 s 6 d (Mädchenschulen £ 11,830 7 s 6 d; Summa £ 54,868 1 s 0 d). Kaufmännische Zeugnisse erhielten 68 Knaben (1894 aber 76). Die Verteilung der Kandidaten auf die einzelnen Grade war folgende, wobei die Anzahl der für die Prüfungen eingetragenen Knaben voransteht, die der durchgekommenen in Klammern daneben: Preparatory 2305 (1421); Junior 2982 (1785); Middle 673 (392); Senior 307 (187); in Summa 6267 (3785). Die eingehendsten Zusammenstellungen sind in dem Report des Intermediate Education Board for Ireland for the Year 1895 zu finden, dem die obigen Zahlen entnommen sind.

Obgleich in Bezug auf einige wichtige Punkte, wie z. B. die Vorbildung des Lehrpersonals, die Wirkung der Intermediate Examinations u. a. m. die Organisation des höheren Schulwesens in Irland noch mancherlei zu wünschen übrig lässt, so ist doch auch hier im Vergleich zu früher ein entschiedener Fortschritt anzuerkennen. Es gibt jetzt viel mehr und zum Teil viel bessere Schulen als vor dreissig Jahren. Die Lehrer stehen zu einander in weit näherem Verhältnis und kommen öfter miteinander in Berührung. Die Schulen selbst wetteifern miteinander nicht nur in den Prüfungen, sondern kommen auch durch athletische Wettkämpfe einander näher. Das Laienelement unter den Lehrern wiegt mehr und mehr vor. Die Berichte der Examinatoren sind von grossem Einfluss auf Lehrpläne und Lehrmethode. Endlich herrscht jetzt auch in weiteren Kreisen des Landes ein zu schönen Hoffnungen berechtigendes Interesse für Schulwesen und Schulfragen. Es ist zu hoffen, dass infolgedessen auch die den irischen Schulverhältnissen vorläufig noch anhaftenden Mängel, soweit dies bei den eigentümlichen Verhältnissen des Landes thunlich ist, im Lauf der Zeit mehr und mehr beseitigt werden.

C. Bibliographie.

Vorbemerkung.

Die in den folgenden Paragraphen enthaltene Bibliographie soll die für den deutschen Leser wichtigsten Zeitschriften, Bücher und Aufsätze übersichtlich zusammenstellen und sie durch hinzugefügte Bemerkungen kurz ihrem wesentlichen Inhalte nach charakterisieren. Vollständigkeit ist auf keinem Gebiete angestrebt, doch ist hoffentlich kein wichtiges neueres Werk übergangen worden. Auch minder gute, ja sogar einige schlechte Arbeiten neueren Datums sind absichtlich mit aufgeführt, um ausdrücklich vor ihnen warnen zu können. Sie sind meist in § 2 verzeichnet; ihr Grundfehler ist gewöhnlich aus mangelnder Erfahrung des Verfassers entspringende Einseitigkeit. Bei den bessern Arbeiten entsteht dagegen die häufig verschiedene Auffassung meist aus prinzipieller Verschiedenheit des

gewählten Standpunkts; sie beleuchten daher die englischen Schulverhältnisse von den verschiedensten Seiten. Am meisten ist aus den Arbeiten von Acland and Smith, Findlay und Leclerc zu lernen.

Besonders wertvolle neuere Arbeiten sind durch Stern (*) ausgezeichnet, teilweise veraltete mit einem Kreuz (†) kenntlich gemacht worden.

Die besten neueren Schriften sollten jedenfalls in jeder grösseren deutschen Bibliothek anzutreffen und auch die Berichte der königlichen Kommissionen, besonders der letzten, daselbst zu eingehenderem Studium bequem zu erlangen sein.

§ 1.

Die wichtigsten Zeitschriften, Calendars, Reports etc.

*1. The Journal of Education.

Gegründet 1869, von dem bekannten Lehrer und Pädagogen F. Storr herausgegeben. Das vielseitigste Organ der englischen pädagogischen Presse. Es hat die besten Mitarbeiter, ist am weitesten verbreitet und dient als Organ der grossen Teachers' Guild. Erscheint monatlich (6 d). Unterrichtet über alle Fragen der Erziehung, doch besonders über den höheren Unterricht. Berücksichtigt auch die Schulen und Universitäten des Auslandes. [Vgl. Anglia, Beiblatt V, 292 ff.] Besprechung der Schullitteratur sowie gelegentliche Aufsätze allgemeineren Inhalts.

2. The Educational Times.

Gegründet 1847, bis vor wenigen Jahren von Dr. Wormell herausgegeben, das Organ des College of Preceptors. Monatlich (6 d). Es enthält den regelmässigen Monatsvortrag irgend eines bekannten Lehrers und Pädagogen vor dem College of Preceptors, eine Übersicht über die Schul- und Universitätsverhältnisse, Besprechung der Schullitteratur, und regelmässige Besprechungen und Lösungen mathematischer Probleme.

3. The Educational Review.

Die neueste Zeitschrift, das einzige illustrierte Blatt dieser Art. Bespricht wie die beiden älteren Zeitschriften Schule und Universität. Monatlich (6 d). Nicht mit der New Yorker Review gleichen Namens zu verwechseln.

*4. Englische Studien.

Neben dem rein philologischen Teile sind von Anfang an die Realien mit in Betracht gezogen. Gelegentliche wertvolle Aufsätze und Rezensionen. Herausgegeben von Prof. E. Kölbing. Drei Hefte jährlich.

*5. Anglia, Beiblatt; auch Mitteilungen zur Anglia.

Monatlich. Behandelt vielfach in Aufsätzen und Besprechungen englische Realia, vor allen Dingen das Schulwesen. Berichtet auch regelmässig über den Inhalt des Journal of Education. Monatlich. Herausgeber erst Dr. E. Flügel, jetzt Dr. F. Mann.

6. Im Ausland.

Nebentitel: Mitteilungen des Vereins deutscher Lehrer. Im Selbstverlag des Vereins. Nur einige Hefte erschienen. London. 1889—1890. Enthalten einige beachtenswerte Aufsätze. Die Hauptstützen des jetzt eingegangenen Vereins waren Dr. Reichardt, Dr. Lange, Dr. Baumann und Herr Hugo Bartels.

*7. Deutsche Zeitschrift für ausländisches Unterrichtswesen.

Drei bis vier Hefte jährlich, seit 1895 von Dr. Wychgram (Leipzig) herausgegeben. Bringt Orginalartikel, kurze Referate nach Ländern, Bibliographie. Die treffliche junge Zeitschrift hat gleich in ihrem ersten Jahrgange viel Wissenswertes über das englische Schulwesen berichtet.

*8. Die Neueren Sprachen.

Diese von Prof. W. Vietor und Dr. F. Dörr herausgegebene neuphilologische Zeitschrift bringt auch häufig Aufsätze oder kurze Berichte über englische Schulverhältnisse. Erscheint monatlich.

9. Archiv für Neuere Sprachen und Litteraturen.

Von Prof. Ludwig Herrig begründet, von Prof. Julius Zupitza und Prof. St. Waetzoldt fortgeführt, jetzt von den Professoren Ad. Tobler und Al. Brandl herausgegeben. Vierteljährlich. Bringt einschlägige Aufsätze und Besprechungen.

* * *

10. Englische Magazine, z. B. d. English Illustrated Magazine, d. Westminster Review, d. Illustrated London News u. a. bringen von Zeit zu Zeit Artikel über einzelne grosse Schulen mit guten Abbildungen. Einige dieser Artikel liegen jetzt gesammelt in Buchform vor. Vgl. § 4.

* * *

*11. Königliche Kommissionen. Die offiziellen Berichte werden als Blaubücher gedruckt und sind zu verhältnismässig sehr billigen Preisen einzeln käuflich. Sie sind sämtlich in der Staatsdruckerei von Eyre and Spottiswoode gedruckt und zu beziehen entweder direkt durch Eyre and Spottiswoode, 32, Abingdon Street. Westminster. London. WC. oder durch jede Buchhandlung. Über den Bericht der letzten Kgl. Kommission von 1894 bis 1895 vgl. § 2.

12. Proceedings of the International Conference of Education. London. 1884. Der vierte Band dieses Sammelwerks enthält den Bericht über „Intermediate and Higher Education and Training of Teachers". London. 1884.

* * *

*13. The Public Schools Year Book.

Jährlich. Letzter Band. London. Sonnenschein. 1896. 375 S. (2 s 6 d.) Äusserst nützlich. Zuverlässige, jährlich durchgesehene Angaben. Am Schluss wertvolle Bibliographie. Behandelt aber grundsätzlich nur den bessern Teil der höheren Schulen.

*14. The School Calendar.

Erscheint jährlich, mit kurzen Vorreden von F. Storr. Der volle Titel lautet: „The School Calendar and Handbook of Examinations, Scholarships and Exhibitions." In diesem Jahr (1896) erschien das für jeden Direktor einer guten Schule unentbehrliche, äusserst praktisch angelegte Büchlein zum zehnten Male. London. (1 s.)

*15. The Educational Annual.

Voller Titel: „The Educational Annual. A handy reference to Public Schools and Colleges. A review of the position and progress of Elementary, Intermediate, and University education compiled by Edward Johnson". Dies treffliche Werk ist leider nur einige Jahre erschienen. Der dritte und letzte Band von 348 Seiten wurde 1891 in London veröffentlicht (2 s 6 d). Er enthält sehr reiches, statistisches Material, berücksichtigt auch die Privatschulen nach Kräften, ist aber immer noch weit davon entfernt vollständig zu sein. Völlig befriedigende, ja nur irgendwie zuverlässige statistische Angaben sind auf dem Gebiet des höheren Unterrichtswesens augenblicklich noch nicht zu erlangen.

16. The Educational Year Book.

Verlegt von Cassel. London. 1885. Nur ein Jahrgang. (6 s.)

17. Record of Technical and Secondary Education.

Erscheint vierteljährlich in London. Bequemer Überblick.

18. The New Code (1895).

Ist die von J. H. Yoxall und T. A. Organ veranstaltete Ausgabe des Elementarschulgesetzes mit Ausführungsbestimmungen. London. 1895. (1 s), welche ich hier

nur erwähne, weil die höheren Volksschulen gelegentlich Schüler an die höheren Schulen abgeben. Erscheint jährlich.

*19. Whitaker's Almanac.

Ein ausserordentlich reichhaltiges Kompendium, welches jährlich zum Preise von nur 2 s 6 d in London erscheint und jedem, welcher englische Verhältnisse eingehender studieren will, zur Hand sein muss. Zuverlässige Angaben über das höhere Schulwesen an verschiedenen Orten.

20. Hazell's Annual.

Ebenfalls ein sehr wertvolles Buch. London. Jährlich 2 s 6 d. Enthält eine gedrängte, brauchbare Übersicht über die Ereignisse und Fortschritte etc. des betr. Jahres, also auch einen Bericht über die Entwickelung des Erziehungswesens.

* * *

21. Escott (T. H. S.), England. Its people, polity, and pursuits. New and revised edition. London. 1890.

Kapitel XVI ist für das Schulwesen wichtig. Das bekannte Buch ist immerhin noch brauchbar, obschon die Revision nur eine sehr oberflächliche ist.

22. Wendt (G.), England. Seine Geschichte, Verfassung und staatlichen Einrichtungen. Leipzig. 1892.

Besonders die Seiten 271 ff. dieses nützlichen Buches kommen in Betracht. Doch wäre gerade in dem Abschnitt über das Erziehungswesen grössere Ausführlichkeit wünschenswert gewesen.

* * *

*23. Sonnenschein's Cyclopaedia of Education.

Nebentitel: „A Handbook of reference on all subjects connected with education (its history, theory and practice), comprising articles by eminent educational specialists edited by A. E. Fletcher.“ London. 1892. Preis 7 s 6 d.

Die dritte Auflage umfasst 562 Seiten und enthält, besonders über englische Schulfragen, eine Reihe sehr brauchbarer Artikel. Am Schluss des Werkes findet sich eine ausserordentlich reiche und wertvolle Bibliographie.

§ 2.

Die wichtigste neuere Litteratur.

**1. Report of the Royal Commission on Secondary Education.

In 9 starken Bänden. London. Eyre and Spottiswoode. 1895. Die Blaubücher sind einzeln käuflich und werden auf lange hinaus äusserst wichtig bleiben. Für deutsche Leser ist der erste Band (er kostet nur 1 s 11 d) von grösstem Interesse, denn er enthält die Einleitung und die Vorschläge der Kommission; die übrigen Bände, von denen besonders der 5te von allgemeinerem Interesse ist (Memoranda, Gutachten, Antworten von Sachverständigen auf die Fragen der Kommission. 646 Seiten. Preis 2 s 9 d), enthalten das Material. Der Bericht und die Beigaben sind sehr übersichtlich geordnet, Orientierung leicht. Der erste Band zerfällt in 4 Teile: 1. Kurzer geschichtlicher Rückblick (von 1833 an); 2. Der gegenwärtige Zustand des höheren Schulwesens in England (nicht Grossbritannien), 3. Das Wichtigste aus den Gutachten der Sachverständigen (Bd. 5 gibt hiefür das vollständige Material); 4. Die Vorschläge der Kommission selbst.

Der Bericht ist analysiert im Journal of Education, Nov. 1. 1895; Educational Times, Nov. 1. 1895; Educational Review, Dez. 1. 1895; Englische Studien XXI (1896), 436—46 (von Ph. Aronstein, sehr brauchbar); Anglia, Beiblatt VI (1896) 333 ff. reichlich knapp); Preuss. Jahrbücher Bd. 84 (Mai 1896), 246—280 (von H. Brandi, übersichtlich, doch in Einzelnheiten nicht stets genau); Deutsche Zeitschr. f. d. Ausl. Unterr. I, 2, 156 ff. (gut knapp) und besonders I, 4, 356 ff. (gut und genau). Besonders eingehende

Analyse der ersten beiden Teile des Kommissionsberichtes, während I, 2, 156 ff. kurz den vierten Teil, die Vorschläge, besprach. Ehe der Bericht erschienen war, wurde in derselben Zeitschrift über die Kommission gehandelt I, 1, 54 ff. (A. Zimmern). — Die Kommission und ihr Bericht ist interessant und humoristisch besprochen von einem Mitgliede der Kommission selbst in Educ. Times. Nov. 1895. Die Empfehlungen der Kommission sind vollständig abgedruckt in den Novembernummern des Journal of Education und der Educational Times (je 6 d), und ein sehr bequemer Überblick erschien im April 1896 unter dem Titel: Summary of the Recommendations of the Royal Commission on Secondary Education, 1894—95, prepared for the use of members of the Conference on Secondary Education held at Cambridge, April 1896. Cambridge. University Press. 1896. (6 d).

* * *

**2. Oxford Conference 1893: Report. Report of a Conference on Secondary Education in England held in the Examinations Schools. Oxford. October 10—11. 1893. Oxford. Clarendon Press. 1893. (1 s.)

Dieser offizielle und wortgetreue Bericht sämtlicher Reden sowie der Vorschläge, aus denen die Kgl. Kommission hervorging, ist höchst wertvoll. Ein Index am Schluss erleichtert den Überblick.

**3. Cambridge Conference 1896: Report. Report of a Conference on Secondary Education held in the Senate House. Cambridge. April 21.—22. 1896. Cambridge. University Press. 1896. (1 s.)

Die hier abgedruckten Verhandlungen bilden das Nachspiel zum Bericht der Kommission, wie die Oxforder Verhandlungen das Vorspiel bildeten.

4. A Bill to make further provision for Education in England and Wales. Prepared and brought in by Sir John Gorst, Mr. Balfour, Mr. Chancellor of the Exchequer, and Lord George Hamilton. Ordered by the House of Commons to be printed, 31 March 1896. Bill 172. Eyre and Spottiswoode. ($2^1/_2$ d.)

In Verbindung mit dieser am 19. Juni d. J. zurückgezogenen Bill, in welcher nur Abschnitt 12 speziell das höhere Schulwesen betraf, stand die zu gleicher Zeit zurückgezogene

5. Teachers' Registration Bill. Bill 173. Gleichfalls London. Eyre and Spottiswoode.

* * *

6. Reports of the (Washington) Commissioner of Education.

Die Berichte 1888/89, 1889/90, 1890/91 (Washington. Staatsdruckerei) sind vortrefflich über die Elementarschulen, weit weniger ausführlich über das höhere Schulwesen, aber enthalten doch gelegentlich einiges Brauchbare.

7. Korell (Ad.), Über englische Erziehung. (In d. Jahrb. f. Phil. und Pädagogik. Bd. 116 [1877], 65—83, 121—136.)

Mit Sachkenntnis und Unparteilichkeit und unter Berücksichtigung deutscher und französischer Verhältnisse geschrieben.

8. Haase (F.), Über den Zustand des englischen Schulwesens im Jahre 1889. (Im Beiblatt z. Anglia I [1890], 39 ff. und bes. 70 ff., 107 ff. Auch an vielen andern Stellen desselben Blattes Rezensionen und Bemerkungen.) Brauchbar und zuverlässig. Meist nach englischen Quellen.

**9 Findlay (J. J.), Education in England. 1891. (Im Beiblatt zur Anglia II [1891], 142 ff., besonders 181 ff., 231 ff., 282 ff. über das höhere Schulwesen.)

**10. Findlay (J. J.), Zur Entwicklung des höheren Schulwesens Englands. Eine Kritik der Vorzüge englischer Erziehung. Leipziger Dissertation. 1894.

Die Arbeiten Findlays gehören zu den allerbesten auf dem Gebiete des höheren Unterrichtswesens in England. Der Verfasser, welcher jetzt das mit dem College

of Preceptors verbundene Lehrerseminar (für höhere Lehrer) in London leitet, war jahrelang an den besten englischen Schulen als Lehrer und Direktor thätig und erwarb sich vor kurzem erst auf Grund der oben angeführten wertvollen Dissertation die Leipziger Doktorwürde. Seinen Ausführungen ist überall das grösste Gewicht beizulegen. In der Dissertation finden sich auch einige aus vollster Kenntnis der englischen Schulverhältnisse geschöpfte Bemerkungen über deutsche einschlägige Arbeiten. Die Dissertation ohne den bibliographischen Anhang ist auch in Richters Zeitschr. f. Philologie und Pädagogik, 1893, abgedruckt.

*11 Holman (Henry), Der gegenwärtige Stand des Erziehungswesens in England. (In der Z. f. d. Ausl. Unt. I [Oktober 1895], 36 ff.)

Holman, früher Professor der Pädagogik in Aberystwyth, jetzt Inspektor im Unterrichtsministerium (Education Department) zu London, ist ein genauer Kenner der englischen Unterrichtsverhältnisse.

**12. Acland (Arthur H. D.) and Llewellin Smith (H.), Studies in Secondary Education. With an Introduction by James Bryce. London. XXVIII und 334 S. 1892.

Durchweg vorzüglich. Das einzige (mit vollständiger Beherrschung des Materials geschriebene) englische Buch, in dem eine Übersicht über das höhere Schulwesen in England gegeben wird. Verdient das gründlichste Studium. Die drei Verfasser (denen andre noch Beiträge zur Verfügung gestellt hatten) sind hochgeachtete Pädagogen. Acland wurde bald darauf Unterrichtsminister in Gladstones liberalem Ministerium, Bryce Vorsitzender der Kgl. Kommission.

13. Craik (H.), The State in its relation to Education. New and revised edition. London. 1896. 188 Seiten. Behandelt grösstenteils das Volksschulwesen, enthält aber manche nützliche Bemerkung über das höhere Schulwesen. Vgl. Kap. IX, Anm.

Craik ist Sekretär des schottischen Education Department im Unterrichtsministerium und daher mit allen einschlägigen Fragen aufs genauste vertraut.

14. Coubertin (Pierre de), L'éducation en Angleterre. Collèges et Universités. Paris. 1888. 326 S. 3,50 Frcs.

Eine Tendenzschrift zur Empfehlung der englischen freien Erziehung und der Jugendspiele. Manchmal etwas zu weitgehend in der Wertschätzung der Sports, für deren Einführung in Frankreich de Coubertin sehr viel gethan hat. Doch kennt der Verfasser die besten englischen Schulen (nur diese!) gründlich, hat überall mit eigenen Augen gesehen und mancherlei wertvolle Einzelnheiten mitgeteilt. Wegen der ausschliesslichen Berücksichtigung der wenigen Schulen ersten Ranges ist das warm und flott geschriebene und recht lesenswerte Buch einseitig.

**15. Leclerc (Max), L'éducation en Angleterre des classes moyennes et dirigeantes. Avec un avant propos par E. Boutmy. Paris 1894. 366 S. 3,50 Frcs.

Ein zweiter noch im selben Jahre erschienener Band behandelt: „Les professions et la société en Angleterre." Ebenfalls 3,50 Frcs.

Dies ist weitaus das beste von einem Ausländer verfasste Werk über die jetzigen englischen Schulverhältnisse, dem Deutschland nichts Ähnliches an die Seite stellen kann. Es ist äusserst sorgfältig nach jahrelangen Vorstudien in England ausgearbeitet und doch ungemein lesbar geschrieben. Es enthält nur wenige leichte Versehen, wie sie dem Ausländer notwendig unterlaufen. Das Werk beruht vielfach auf Acland und Smith's „Studies", enthält aber zahlreiche eigne, feine Beobachtungen und — im Gegensatz zu den meisten Schriften über englisches Unterrichtswesen — äusserst besonnene, treffende Urteile. Sehr warm urteilt er über die Vorzüge, unbefangen über die Schwächen der englischen Erziehung. Eine Reihe von Schulen werden geschildert. Die Vorrede von Boutmy ist eine treffende Rezension des trefflichen Werkes. (Vgl. auch Z. f. d. ausl. Unterr. I, 94—95; Beiblatt z. Anglia VI, 201—203.)

16. Parmentier (Jacques), Histoire de l'éducation en Angleterre. Les doctrines et les écoles depuis les origines jusqu' au commencement du XIX[e] siècle. Paris. 1896. 93 Seiten. 3,50 Frcs.

Sehr brauchbare Arbeit, beruht auf gründlichen Vorstudien. Vgl. auch die Revue internationale de l'enseignement. Paris. 1893. 13[me] année. Nr. 11.

17. Raydt (H.), Ein gesunder Geist in einem gesunden Körper. Englische Schulbilder in deutschem Rahmen. Mit 44 Abbildungen. Hannover. 1889. 266 S. 4 M.

Das Buch enthält eine Fülle sehr wertvollen Materials und höchst beherzigenswerter Winke. Die Abbildungen erläutern das Vorgetragene aufs beste. Die Arbeit ist ziemlich frei von Unrichtigkeiten, ist aber keine unparteiische Darstellung des jetzigen höheren Schulwesens. Der Verfasser hat nur die wenigen besten Schulen besucht und diese nur von ihrer besten Seite gesehen. Sein Urteil über die hiesigen Schulverhältnisse ist daher zu günstig. Vgl. die kenntnisreiche Besprechung von Hugo Bartels in „Im Ausland". Novemberheft. London. 1889.

18. Gallert (Dr.), Das höhere Schulwesen in England, eine pädagogische Skizze nach den Beobachtungen auf einer Studienreise im Sommer 1891. Stralsund. Programm (Nr. 148). 1892. 1 M.

Sehr sorgfältig; fast durchweg zuverlässig; oft nach Raydt; gelegentlich etwas zu günstig; brauchbar zur ersten Einführung. (Vgl. Anglia, Beibl. III, 1867.)

19. Lenz (G.), English Schools. Programm des Neuen Gymnasiums. Darmstadt. 1891. 1,20 M.

Meist zutreffend und unparteiisch. Einige nützliche bibliographische Hinweise. Verfasser hat offenbar viel in deutschen Lehrerkreisen Londons verkehrt und deren Anschauungen und Erfahrungen benutzt. Eigene Erlebnisse als Lehrer an einer Privatschule mitgeteilt.

20. Hummel (Franz), Eine englische Schule. (In den Jahrbüchern für Philologie und Pädagogik. Bd. 116 [1877], 545—559.)

Sehr einseitige Schilderung. Darstellung des Lebens an einer schlechten Privatschule ohne jede Kenntnis der bessern Privatschulen und der guten andern Schulen, und ohne jeden Hinweis auf anderswo bestehende bessere Verhältnisse.

21. Weber (Ernst), Verdienen englische Schulen als Vorbild für deutsche Schulen hingestellt zu werden? (In der Zeitschrift für das Gymnasial-Wesen. Bd. XXXIV [1890], 502—510.)

Sehr einseitig, weil nur von den Verhältnissen in den schlechten Privatschulen ausgehend und ohne jede Kenntnis und Berücksichtigung der Stiftungsschulen, Korporationsschulen und der bessern Privatschulen. Es ist ungerecht, nur die schlechten Privatschulen als „englische Schulen" hinzustellen.

22. Grundscheid (Karl), Das Schulwesen Englands. Bielefeld. 1891. 28 S. 75 Pf.

Behandelt fast ausschliesslich das Volksschulwesen. Die Bemerkungen über secondary education sind einseitig und ohne jede Kenntnis der höheren und besseren Schulen.

23. Zimmermann (Pater Athanasius), Englands „Öffentliche Schulen" von der Reformation bis zur Gegenwart. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte. Freiburg i. B. 1892. 139 Seiten. 1,90 M.

Sehr einseitig und ohne genügende persönliche Erfahrung und Bekanntschaft mit den bessern Schulen, von streng katholischem Standpunkt. Besonders grossen modernen Erziehern wie Arnold und Thring wird der gelehrte Jesuit nicht gerecht, ja er kann es nicht von seinem Standpunkt aus. Die besten Charakterzüge einer guten Public School sind dem Geiste eines Jesuitenkollegiums diametral entgegengesetzt. Besonders interessant im Vergleich mit Zimmermann ist die von Leclerc

I, S. 273 Anm. mitgeteilte Ansicht eines anderen Jesuiten, des französischen père Prat, über die englische Jugenderziehung. Viele der von Z. besprochenen Schulen sind übrigens keine Public Schools (öffentliche Schulen) im englischen Sinne. So ist dies einzige zusammenfassende deutsche Werk über die englischen höheren Schulen nur mit grösster Vorsicht zu benutzen und kann keineswegs Unkundigen als Einführung in die englischen Schulverhältnisse empfohlen werden. Vgl. auch Findlay in den Beibl. z. Anglia III, 318—319, und in seiner oben erwähnten Dissertation S. 30—31. Die am Schlusse der Arbeit gegebenen Verzeichnisse der Grammar Schools, nach Zeit der Gründung geordnet, sind dagegen nützlich, und Z.s scharfe Kritik der englischen Schulen des 17. und 18. Jahrhunderts grossenteils berechtigt. Brauchbar ist auch seine auf S. VII—VIII gegebene, freilich etwas buntscheckige, zum grossen Teil ältere und veraltete Schriften aufzählende, Bibliographie.

24. Parow (Walter), Reiseeindrücke aus England. Programm. Berlin. 1893. 1 M.

Oberflächlich und mit wenig Takt über Oxforder Dozenten und einige Schulen.

25. Wallichs (Ad.), Einige Mitteilungen über den gegenwärtigen Stand des englischen und schottischen Schulwesens. Programm. Rendsburg. 1894.

Brauchbare, objektive und sorgfältige Arbeit, interessant besonders wegen des die schottischen Verhältnisse erörternden Abschnittes.

26. Sharpless (Is.), English Education in the Elementary and Secondary schools. London. 1893. (International Education Series.) 193 Seiten.

Verfasser ist Amerikaner, das Werk mehr beschreibend als kritisch. Für höhere Schulen kommen vor allen Dingen Kapitel 4 und 5 in Betracht.

* * *

27. Wuttig (Thomas), Thomas Arnold, der Rektor von Rugby. Ein Beitrag zur Geschichte des englischen Erziehungswesens. Hannover. 1884. 71 S.

Klar und verständig.

28. Stanley (A. P.), The Life and Correspondence of Thomas Arnold, D. D. 2 Bde. London. 1847. Letzte Ausg. 1887. 12 s. Ausserdem billige Ausgaben (z. B. bei Ward, Lock and Co. London).

Für pädagogische Zwecke sind Kapitel 3 und 4 des ersten Bandes besonders wichtig. Dean Stanley's Werk ist eine der besten Biographien in englischer Sprache.

29. Thomas Arnold. His life at Rugby and Contributions to Education edited by J. J. Findlay. Cambridge. University Press. 1897.

Dies demnächst erscheinende Buch wird eine Auswahl aus Dr. Arnolds Schriften und aus Stanleys Biographie Arnolds bringen. Der Auswahl Findlays soll eine Einleitung von Dr. Percival (the Right Rev. the Lord Bishop of Hereford, late Headmaster of Rugby) vorangestellt werden.

§ 3.

Die wichtigste ältere Litteratur.

†1. Report of H. M. Commissioners appointed to inquire into the Revenues, Management and Studies of certain Colleges and Schools. 4 Bände. Blaubücher. London. Eyre and Spottiswoode. 1864.

Über die hauptsächlichsten grossen Public Schools. Bericht von Lord Clarendons Kommission. Über die grossen P. Sch. noch jetzt in vieler Hinsicht wertvoll.

†2. Report of the Schools Inquiry Commission. London. Eyre and Spottiswoode. 1868—69.

21 Bde. Blaubücher. Zum Teil noch heute sehr wertvoll, besonders über die von der letzten Kommission (1894—95) nicht untersuchten Fragen. Dies ist der Bericht von Lord Tauntons Kommission. Eine sehr brauchbare Zusammenstellung ihrer Beobachtungen und Vorschläge bei Acland and Smith, Studies S. 23—69.

†3. Demogeot (J.) et Montucci (H.), De l'enseignement secondaire en Angleterre et en Écosse. (Rapport au ministre de l'instruction publique.) Paris 1868.
Seinerzeit sehr wertvoll, jetzt grossenteils veraltet.

* * *

†4. Schöll (C.), Grossbritannien und Irland (in der Encyclopaedie des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens von Schmid).
Bd. III (2. Aufl. 1880), 1008—1137. Das höhere Schulwesen von 1080 ff. Zum Teil veraltet, doch das Meiste darin noch heute zutreffend und lesenswert.

* * *

†5. Wiese (L.), Deutsche Briefe über englische Erziehung. I (1850, in dritter Auflage, 1877); II (1876). Berlin. 1877.
Die erste Hälfte wurde schon 1854 von W. D. Arnold, die zweite 1877 (mit gelegentlichen Berichtigungen) von Leonhard Schmitz ins Englische übersetzt. Die zweite, spätere Hälfte beurteilt die englische Erziehung objektiver und kühler als die erste. Immerhin ist auch in ihr das Urteil des Verfassers zu günstig, weil zur Zeit der Abfassung der Briefe das Ergebnis der Arnold'schen Reform überall freudig anerkannt wurde, die Schwächen des Systems sich noch nicht fühlbar gemacht hatten und mancherlei moderne dem Schulleben verderbliche Einflüsse noch nicht hervorgetreten waren. Doch ist die starke Betonung und die unumwundene Anerkennung der Vorzüge der besten englischen Erziehung auch heute noch von hohem Wert. [Als Gegenstück zu Wiese sehr lehrreich und wegen seiner zahlreichen Seitenblicke auf englische Schulverhältnisse auch direkt wertvoll ist das schöne Buch von Matthew Arnold (dem bekannten kgl. Schulinspektor und Sohne des grossen Rektors von Rugby): Higher Schools and Universities in Germany. London. ²1882. 245 S.]. Findlays Dissertation knüpft an Wieses Buch an und ist teilweise eine Berichtigung desselben.

†6. Stoy (K. V.), Zwei Tage in englischen Gymnasien. Leipzig. 1860. 48 S.
Eton und Rugby in Umrissen skizziert. Wenig erbaut vom damaligen Eton, begeistert für Rugby unter Dr. Arnold.

†7. Carlisle (N. A.), A concise description of the endowed grammar schools in England and Wales. London. 1818.
Sehr viel in diesem umfangreichen Werke ist heutzutage veraltet, doch enthält es noch viel schätzbares Material, das man anderswo vergebens sucht, z. B. die Statuten vieler Colleges, Nachrichten über Stiftungen an die einzelnen Schulen und Auskunft über Verwendung dieser Stiftungen. Das Material zu den Berichten der beiden ersten Kgl. Kommissionen ergänzt das hier Gebotene vielfach. Ein Vergleich dieses Buches mit dem unter Nr. 8 aufgeführten von Bisson ist sehr lehrreich, da es das kräftige Wiederaufblühen vieler alten Schulen klar vor Augen führt.

†8. Bisson (F. S. de Carteret), Our Schools and Colleges. Vol. I: Boys. London. ⁴1879. (12 s 6 d.) Vol. II: Girls. London. 1884. (7 s 6 d.)
Seitdem leider keine neue Auflage des umfangreichen Hauptbuchs. Es enthält Nachrichten über Stiftungsschulen, Korporationsschulen und Privatschulen.

§ 4.

Einzelne Schulen.

1. Eingehende Litteraturangaben sind in folgenden Werken zu finden:
 a) The Public Schools Year Book. Am Schluss. Vgl. § 1, Nr. 13.
 b) Sonnenschein's Cyclopaedia of Education. Am Schluss. Vgl. § 1, Nr. 22.
 c) Sonnenschein, The Best Books. London. 1891. S. 275 ff. Ergänzt durch:
 d) Sonnenschein, A Reader's Guide to Contemporary Literature. London. 1895. S. 220 ff.

* * *

2. Staunton (H.), The Great Schools of England. An account of the foundation, endowments, and discipline of the chief seminaries of learning in England (including Eton, Winchester, Westminster, St. Paul's, Charter-House, Merchant Taylors', Harrow, Rugby, Shrewsbury etc.). London. 1865. [2]1869. (7 s 6 d.)
 Mit Abbildungen. Enthält keine der jüngeren grossen Korporationsschulen.
*3. Pascoe (Ch. E.), Everyday Life in our Public Schools. London. 1881 u. ö. (3 s 6 d). Illustriert. Am Schluss interessantes Glossar des gewöhnlichsten Schul-Slangs. Die Skizzen der einzelnen Schulen sind von früheren „head scholars" von Eton, Winchester, Westminster, Shrewsbury, Harrow, Rugby und Charterhouse verfasst. Recht lesenswert.
*4. [Arnold, der Verleger:] Great Public Schools. By various authors.
 London. o. J. (1893?). Illustriert. Die behandelten Schulen, unter denen sich auch einige der grossen *neuen Anstalten befinden, sind: Eton, Harrow, Charterhouse, *Cheltenham, Rugby, *Clifton, Westminster, *Marlborough, *Haileybury, Winchester.

* * *

5. Lyte (H. C. Maxwell), A history of Eton College. (1440—1884.) London. 1875. [2]1889. Illustriert. (21 s.)
6. Thornton (P. M.), Harrow school and its surroundings. London. 1885. Illustriert. (15 s.)
7. Rimmer (Alf.), Stonyhurst illustrated. London. 1884. (31 s 6 d.)
 Stonyhurst ist das katholische Eton Englands.

* * *

§ 5.

Das Prüfungswesen.

1. The School Calendar and Handbook of Examinations, Scholarships and Exhibitions. London. Zehnte Auflage. 1896. Vgl. § 1 Nr. 4.

* * *

2. Acland (T. D.), Some account of the origin and objects of the new Oxford examinations for the title of associate in arts and certificates, for the year 1858. London. 1858.
 Dies Buch des jetzigen Sir Thomas Acland behandelt und erklärt die Anfänge der von der Universität Oxford gehaltenen Prüfungen der höheren Schulen (Local Examinations).

* * *

3. Die Prüfungen der alten Universitäten:
 a) Oxford: University of Oxford Local Examinations. Die gestellten Fragen für alle Fächer werden jährlich in einem Sammelheft herausgegeben (für Preliminary, Junior, und Senior Local Candidates). Das Heft bietet den besten Überblick über die Höhe der alljährlich gestellten Anforderungen und ist für 2 s im Buchhandel zu haben (Oxford. Parker & Co.). In einem zweiten, ebenfalls 2 s kostenden Bande findet man die Berichte sämtlicher Examinatoren in allen Fächern abgedruckt, durch welche Besserungen im Studium und der Lehrmethode angeregt werden. (Ebenfalls: Oxford. Parker & Co.)
 b) Cambridge: University of Cambridge Local Examinations. In derselben Weise wie Oxford und zu demselben Preise veröffentlicht das Cambridger Syndikat für die örtlichen Prüfungen jährlich einen eingehenden Bericht aller Examinatoren (deren Namen bekannt gegeben werden) und sämtliche in den (ausschliesslich schriftlichen) Prüfungen gegebenen Fragen. (Cambridge. University Press).
 c) Oxford and Cambridge School Examinations. Dies sind die Prüfungen des sog. „joint board" für höhere Zeugnisse für Schüler der besten Schulen. Die

Fragebogen (Higher- and Lower-Certificate Papers) sind von dem Syndikat direkt zu beziehen, die jährlichen Berichte der Examinatoren u. a. von der Buchhandlung von Deighton, Bell & Co. in Cambridge.

4. Universitätsaufnahmeprüfungen:

a) Oxford: Von der Universitätsdruckerei sofort nach Abhaltung der Prüfungen als Sonderabdruck herausgegeben.

b) Cambridge: Von der Universitätsdruckerei ebenso zu beziehen.

c) London: Im „London University Calendar" jährlich veröffentlicht. London, Eyre and Spottiswoode. (3 s.) Enthält alle Regulationen sowie die Fragebogen.

d) Victoria University (Manchester, Liverpool, Leeds): Im „Victoria University Calendar". Jährlich. Manchester. Cornish. (1 s.) Wie London.

5. Die Prüfungen des College of Preceptors:

Vgl. „The Calendar of the College of Preceptors". Jährlich. Enthält alle Regulationen, Fragebogen, Statistik u. dgl. London. Hodgson. (2 s 6 d.)

6. Die Prüfungen für den Staatsdienst:

Die verschiedensten Prüfungen für Heer, Flotte, Civildienst in England und in Indien, u. s. w. Die Höhe der Anforderungen in den einzelnen schriftlichen Prüfungen ergibt sich aus den Fragebogen, die in London von Eyre and Spottiswoode zu beziehen sind.

7. Die Prüfungen der Incorporated Association of Head Masters.

Sie haben seit 1893 ihr eigenes System von Prüfungen für Major Scholarships.

* * *

8. Über das jetzige Prüfungswesen:

a) Findlay (J. J.), in dem Beiblatt zur Anglia II, 190 ff.

b) The Nineteenth Century (Magazine). November 1888. S. 617 ff. Enthielt einen sehr scharfen und im Grunde wohlberechtigten Artikel „The Sacrifice of Education to Examination. A Protest" von einer Anzahl hervorragender Männer wie z. B. Freeman, Max Müller u. a. unterzeichnet. Dieser Protest rief in derselben Zeitschrift (Dezember 1888 und Februar 1889) bittere Gegenerklärungen hervor, doch im Grunde denken viele der besten Pädagogen Englands ähnlich wie die Anreger und Unterzeichner des Protests.

§ 6.

Verschiedenes zum Schulwesen.

Schulhygiene.

1. Dukes (Clement). Health at School, considered in its mental, moral and physical aspects. Mit Abbildungen. London. [4]1894. (9 s.)

Ein treffliches Werk, auch Leitern deutscher Internate sehr zu empfehlen. Der Verfasser ist seit langen Jahren Schularzt von Rugby.

Rechtsverhältnisse der Lehrer, etc.

2. Williams (James), Education. A manual of practical law. London. 1892. 348 Seiten.

3. Disney (Henry W.), The law relating to schoolmasters. London. 1893. 128 Seiten. (2 s 6 d.)

Eine gedrängte, klare Besprechung der verschiedenen in Betracht kommenden Verhältnisse.

Schulverwaltung.

4. Landon (Jos.), School Management. Zweite Aufl. London. 1883. Für Schüler an Lehrerseminaren (Training Colleges). Gutes Register am Schluss. Nützlich für schnellen Überblick.

Lehrerbildung.

5. Laurie (S. S.), The training of teachers and other educational papers. London. 1882. 369 Seiten.

 Verfasser ist Professor der Geschichte der Pädagogik in Edinburgh. Das Buch ist sehr anregend, höchst wichtig für England.
6. Report of Select Committee of the House of Commons. (Teachers Training and Registration Bills.) London. Eyre and Spottiswoode. 1891. (3 s 3 d.)
7. Breul (Karl), The training of teachers of modern foreign languages. Vorlesung vor dem College of Preceptors und abgedruckt in d. „Educational Times" vom Mai 1894; mit einigen Zusätzen wieder abgedruckt in Vietors „Die Neueren Sprachen" II, 7 und 8. (1895.) Die Vorbildung der Lehrer der Neueren Sprachen liegt in England noch immer sehr im Argen.

Deutsche Lehrer in England.

8. Reichardt (H. R.), Der deutsche Lehrer in England. 1883.

 Auf langjähriger Erfahrung Reichardts als Sekretär des Vereins deutscher Lehrer in London beruhend, doch fast ausschliesslich auf die traurigen Erfahrungen mit Privatschulen gegründet.
9. Lange (Franz), Der deutsche Lehrer in England und Stellenvermittlung. Erschien in „Im Ausland". 1889. Juli. S. 34 ff. Vgl. zu der Frage auch
10. Breul (Karl) in „Englische Studien" XII (1888), 261 Anm. 2.
11. Baumann (H.), Die Verhältnisse der Lehrer in England im „Centralorgan für die Verhältnisse des Realschulwesens". 1883.

 Verfasser war lange Direktor der Anglo-German School in London, lebt jetzt in Brighton und ist einer der besten Kenner der betreffenden Verhältnisse.
12. Findlay (J. J.), „The teacher abroad" in Vietors „Neueren Sprachen" Bd I (Mai, 1893).

 Enthält praktischen Rat über Lehrerbildung.

Allerlei.

13. Hillebrand (Karl), Aus und über England. Berlin. 1876.

 Eine Reihe feiner Beobachtungen, auch über englische Erziehung und Bildung.
14. Thring (E.), Education and School. London. 1864.

 Andre lesenswerte Werke Thrings zählt Findlay, Dissert. 32, auf.
15. Cotterill (C. C.), Suggested Reforms in Public Schools. Edinburgh. 1885.

 Allerlei nützliche Winke, ausserordentlich warmherzig geschrieben.
16. Tait (A. C. W.), The day element in a public school in the Educ. Review vom Dezember 1891.

Viele andre Aufsätze von englischen Lehrern in den pädagogischen Zeitschriften.

Manchmal treten eine Reihe wichtiger Aufsätze verschiedener befreundeter Verfasser in einem Sammelbande ans Licht und beleuchten kritisch eine Reihe wichtiger Erziehungsfragen, z. B.:

17. Farrar (F. W.), Essays on a liberal Education. London. 1867. (Mit Beiträgen von Seeley, H. Sidgwick, Hales u. a.)
18. Lyttelton (E.), Thirteen Essays on Education. By members of the XIII. London. 1891. 321 S. (Mit Beiträgen von Lyttleton, Welldon, Cotterill, Pollard, Glazebrook und anderen bekannten Direktoren und Lehrern, Mitgliedern des Klubs der XIII.)

 Unter diesen Aufsätzen befinden sich z. B.: „the teaching of music in public schools", „the scholarship question", „Commercial education", „in behalf of Greek", „the teaching of Holy Scripture", „the teaching of English Literature", „An educational Museum" u. a.

19. Chapters on the Aims and Practice of Teaching, edited by Frederic Spencer. Cambridge. 1897.

Wird demnächst im Verlage der Cambridger Universitätsdruckerei erscheinen und eine Methodik der einzelnen in den englischen Schulen gelehrten Fächer von berufenen Spezialisten enthalten.

Schuldialoge.

20. Jeaffreson (C. H.) and Boensel (O.), English Dialogues with phonetic transscriptions. Hamburg. 1891. Seite 132 u. ff. (English secondary schools.)

21. Hausknecht (Emil), The English Student. 2. Aufl. Berlin. 1896.

Die Erlebnisse von einigen Schülern in Charterhouse anschaulich dialogisiert.

Schulgeschichten.

*22. Hughes (Thomas), Tom Brown's School Days, by an old boy (d. h. von einem früheren Schüler von Rugby School). Viele englische Ausgaben, die beste Ausgabe für Deutsche mit trefflichen Anmerkungen ist die in 2 Bändchen von Immanuel Schmidt. Leipzig 1887—88. Eine deutsche Übersetzung von Wagner erschien 1887 in Gotha bei Perthes.

Nach der Ansicht der meisten Engländer ist Tom Brown noch immer weitaus das beste Buch über das englische Public School-Leben, besonders wie es etwa vor vierzig Jahren war.

Die älteren Werke von Dickens u. a. sind hier absichtlich übergangen. Einige in den letzten Jahren viel gelesene Bücher über Lehrer und Schüler an höheren Schulen sind die folgenden:

23. Reed (Talbot B.), The master of the Shell. London. 1894. Preis 6 s.

24. Reed (Talbot B.), The fifth form at S. Dominic's. London. 1887. Preis 3 s 6 d.

Beide Bücher sind Neudrucke von ursprünglich in „The Boy's own paper" erschienenen prächtigen Schulgeschichten. Sie haben in England überall viel Anklang gefunden.

25. Farrar (F. W.), Eric. London. 1861. 6 s. und S. Winifred's. London. 1865. 6 s. (Andre Ausgaben beider Bücher für je 3 s 6 d.)

Die Bücher des Archdeacon Farrar, welcher erst assistant master zu Harrow, dann Direktor von Marlborough war, wurden früher viel gelesen. Doch sollen die von ihm gegebenen Schilderungen häufig an Einseitigkeiten und Übertreibungen leiden und besonders den besten Seiten des public school-Wesens nicht gerecht werden.

26. Gilkes (A. H.), Boys and Masters. A Story of School life. London. 1887. (3 s 6 d.)

Der Verfasser ist jetzt Direktor von Dulwich College.

27. Welldon (J. E. C.), Gerald Eversley's friendship. A study in real life. London. [3]1895. (6 s.) Der Verfasser ist jetzt Direktor von Harrow School.

28. Cap and Gown Comedy. A schoolmaster's stories. London. 1893. (5 s.)

29. [Nugent-Bankes (G.)], A day of my life at Eton. London. 1877. [2]79. (2 s 6 d.)

Dies interessante Buch wurde anonym veröffentlicht. Daher ist der Name des Verfassers in Klammern eingeschlossen.

30. Max Orell, Drat the boys. London. 1886. Preis 2 s.

Humoristisch und lebenswahr.

31. Anstey (F.), Vice Versa. London. 1882. Preis 2 s 6 d.

Humoristisch-übertriebene Schilderung einer schlechten Privatschule.

32. The Boy's Own Paper.

Das beste wöchentlich in London (56, Paternoster Row) erscheinende weitverbreitete Schülerblatt.

§ 7.

Nicht-fachliche Fortbildung nach beendeter Schulzeit.

1. Roberts (R. D.), Eighteen Years of University Extension. Cambridge. 1891.
2. Mackinder (H. J.) and Sadler (M. E.). University Extension. Has it a future? London and Oxford. 1890.
3. University Extension Congress. London. 1894. Erschien in London bei King and Son. 1894. Preis 1 s.

 Dies ist ein ausserordentlich nützliches Buch, welches den neuesten Stand der Bewegung gibt und höchst interessante Gutachten der ersten Autoritäten abdruckt. Jede irgendwie für die Beurteilung der ganzen Bewegung wichtige Frage ist hier von sachkundigen Rednern eingehend erörtert. Ein grosser Teil der Arbeiten der University Extension ist übrigens jetzt rein technisch, wird durch Beiträge auf Grund der „Technical Instruction Act" unterstützt, ist also wirklich fachliche Ausbildung.
4. The University Extension Journal.

 Dieses Blatt erscheint monatlich in London bei Arch. Constable and Co. Jede Nummer kostet 3 d. Es steht jetzt im zweiten Jahrgange und nennt sich „published under the official sanction of the Oxford, Cambridge, London, and Victoria University Extension Authorities". Aus diesem Blatte ersieht man schnell und genau die Fortschritte der gesamten Bewegung seit 1894.

 Das jüngere Gegenstück der University Extension ist
5. The National Home Reading Union.

 Sie veranstaltet in Städten Zentren behufs gemeinsamer Besprechung und Lektüre, gibt monatliche Magazine heraus, in denen meist von Fachleuten in gewissen Gegenständen Anregung und Unterweisung gegeben wird. Jede Auskunft wird bereitwilligst erteilt von Miss Monday. Surrey House. Victoria Embankment. London. WC. Besteht seit 7 Jahren. Die monatlichen Magazine zerfallen in 3 einzeln zu beziehende Serien von Heften (jährlich 9, im Juli, August und September erscheinen die Blätter nicht): (*a*) *The Young People's Section* (kurze Artikel über Litteratur, Geschichte, Reisen, Biographie u. s. w.); (*b*) *The General Course* (Sozialwissenschaft, Biographie, Novellistik, Naturwissenschaft u. s. w.); (*c*) *The Special Courses* (Englische Geschichte, Englische Litteratur, Shakespeare, Browning, Renaissance Litteratur, moderne französische Litteratur, moderne deutsche Litteratur, die britischen Kolonien, Geographie, Botanik, Musik). Die jährliche Subskription (3 s 6 d für alle Kurse) ist ausserordentlich niedrig für englische Verhältnisse.

§ 8.

Schottland.

1. Report of the Committee of Council on Education in Scotland, with appendix, 1894—95. London. 1895.

 Dem Parlament vorgelegter offizieller statistischer Bericht, mit sehr kurzen Bemerkungen über den höheren Unterricht. S. XXVII ff.
2. Secondary Education (Scotland). Report for the Year 1896 by Henry Craik, Esq. C.B. on the inspection of higher class schools, and the examination for leaving certificates. With appendix. London. 1896. 1 s.

 Letzter Band des jährlich erscheinenden offiziellen Blaubuches.

 Henry Craik ist der hochverdiente Leiter des Scotch Education Department in Whitehall, London, Verfasser des Buches „The state in its relation to education" (London, [2]1896), der sehr wesentliche Verbesserungen im schottischen Erziehungswesen, z. B. die Abiturientenprüfungen (leaving certificates) eingeführt hat. In Craiks Buch wird gelegentlich auch die Entwickelung des höheren Unterrichtswesens in Schottland kurz und klar beleuchtet, z. B. S. 136—147; 172 ff.

3. Scotch Education. A report to the Executive Committee of the National Association for the Promotion of Technical and Secondary Education. By H. Llewellin Smith. London. (1889?) 6 d.
4. The Scottish Educational Year Book and Diary.
 Erscheint jährlich in Aberdeen (in der Free Press Office), ist handlich und gewährt einen guten Überblick über das schottische Erziehungswesen.
5. Sellar's Manual of the Education Acts.
 Herausgegeben von J. E. Graham. Edinburgh und London. Wichtig für die Orientierung über die schottischen Gesetze über Erziehungswesen.
6. Secondary Education in Scotland. Burgh of Edinburgh. Report of the Burgh Committee of Edinburgh to the right honourable the Lords of the Committee of the Privy Council on Education in Scotland. Edinburgh. 1893.
 Aus diesem offiziellen Bericht ersieht man bequem und zuverlässig die Verhältnisse des höheren Schulwesens in der wichtigsten „burgh" des Landes.
7. The Merchant Company of Edinburgh. Annual Report. January. 1896.
 Die wichtigsten höheren Schulen Edinburghs für Knaben (und Mädchen) sind die der Merchant Company gehörigen grossen Stiftungsschulen. Über ihre Geschichte, Verwaltung, Mittel und Lehrplan gibt obiger Sammelband sowie die illustrierten Prospekte der einzelnen Schulen jede wünschenswerte Auskunft.
8. Schottische höhere Schulen sind unter andern geschildert in den beiden folgenden deutschen Berichten: (*a*) H. Raidt, Ein gesunder Geist (vgl. die Bibliographie § II, 17) S. 17—58, und (*b*) Wallichs, Programm (vgl. ebenda § II, 25) S. 21—27.

§ 9.
Wales.

1. Schools Inquiry Commission. Vol. I (General Report) und besonders Vol. XX (Wales und Monmouthshire ganz speziell). London. Eyre and Spottiswoode. 1868. Vol. I 4 s 6 d; Vol. XX 1 s 8 d.
 Ausserordentlich wertvoll und reichhaltig, genaueste Auskunft über die damaligen Verhältnisse.
2. Report of Committee on Intermediate and Higher Education in Wales. London. Eyre and Spottiswoode. 1881. Vol. I. 1 s 8 d.
 Auch dieses Blaubuch ist von der grössten Wichtigkeit und völlig zuverlässig.
3. The Intermediate Education (Wales) Act. 1889. London. Eyre and Spottiswoode. 1889. Blaubuch.
4. Ellis (Th.) and Griffith (Ellis), Intermediate and Technical Education (Wales). A manual to the Intermediate Education (Wales) Act, 1889, and the Technical Instruction Act. London. [2](1889?). 1 s.
 Dies Buch enthält den genauen Wortlaut beider Gesetze mit einer Reihe der nützlichsten Zusätze und Anmerkungen in Fussnoten und Anhängen nebst einem Vorworte des damaligen Unterrichtsministers, Sir Arthur Acland. Es ist daher sehr brauchbar und durchaus zuverlässig.
5. The Carnarvonshire Intermediate Education Scheme. London. Eyre and Spottiswoode. Wie dieses sind auch alle andern Schemes einzeln erschienen und billig zu kaufen.
6. Holman (H.), Some results of the Welsh Intermediate Education Act. (In der nordamerikanischen Zeitschrift: School Review, Mai 1894. Auszug daraus in der D. Z. f. A. U. I [1895], 95—97.)
 Die Angaben Holmans sind zuverlässig, da der Verfasser jahrelang als Professor der Pädagogik an einem der Walliser University Colleges (Aberystwyth) thätig war.
7. Report of Charity Commissioners for England and Wales. Welsh Intermediate Education Act, 1889. (*1*) Amtlicher Bericht über die Jahre 1891 und 1892.

London. 1893. Preis 1½ d; (2) Bericht über das Jahr 1893. London. 1894. (1 d); (3) Bericht über 1894. London. 1895. (1½ d); (4) Bericht über 1895. London. 1896. (1 d).

§ 10.

Irland.

1. The Intermediate Education Year-Book and Directory for 1880, containing the Intermediate Education (Ireland) Act, 1878, with an Introduction and Notes; etc. etc. Dublin. Ponsonby. 1880.

 Der ungenannte Herausgeber ist Wm. Edward Ellis.

 Dies sehr brauchbare und zuverlässige Handbuch erschien jährlich bis 1888, wo es leider einging. Die letzte (stark erweiterte) Auflage erschien unter dem Titel

2. Ellis's Irish Education Directory and Scholastic Guide for 1888, containing full information as to the Irish Universities and professional schools, and the institutions in Ireland for promoting intermediate and primary education, etc. etc. Dublin. Ponsonby. 1888. Preis 2 s 6 d.

 Ellis war jahrelang Sekretär der Kommission für irische Stiftungsschulen und erster Clerk des Intermediate Education Board für Irland, also mit allen einschlägigen Fragen aufs genaueste vertraut. Nur unbedeutende Einzelnheiten haben sich seit dem Erscheinen des Buches geändert.

3. Report of the Intermediate Education Board for Ireland for the Year 1895. Dublin. 1896. Preis 6½ d.

 Das letzte offizielle Blaubuch, auch durch Eyre and Spottiswoode in London zu beziehen. Vollständige Statistik der Prüfungen und Berichte der Examinatoren.

4. Intermediate Education Board for Ireland. Rules of Examinations. Programme of Examinations for 1897. Dublin. 1896. Preis 3 d.

 Zeigt genau die in allen Fächern in den Schulprüfungen gestellten Anforderungen. Der Board (Sitz in Dublin, 1 Hume-Street) veröffentlicht ausserdem nach Beendigung der Prüfungen die eingehendsten Pass Lists für Knaben und Mädchen, in denen für jeden Schüler genau öffentlich angegeben wird, wie er in jedem einzelnen Fache bestanden hat. Endlich werden von der obersten Prüfungsbehörde auch noch besondere Exhibition and Prize Lists offiziell veröffentlicht.

5. The High School, Dublin. Ausführliche Prospekte dieser bekanntesten Sekundärschule von Dublin lagen vor. Sie sind von dem Direktor der Schule, W. Wilkins, zu beziehen.

6. Hime (M. C.), Intermediate Schools in Ireland. London and Dublin. 1879.

 Verfasser ist seit vielen Jahren Direktor einer höheren Knabenschule in Irland.

7. Hime (M. C.), A scholmaster's retrospect of 18½ years in an Irish school. London and Dublin. 1885. Preis 1 s 6 d.

 Enthält mancherlei interessante Einzelheiten. Vgl. auch Engl. Stud. IX, 321 ff.

8. Hime (M. C.), Home Education or Irish versus English Grammar schools for Irish boys. London and Dublin. 1887. Preis 3 s 6 d.

 Tendenzschrift und nur mit Vorsicht zu benutzen. Denselben Gegenstand behandelt Hime zwei Jahre später in einem Auszuge aus obigem wohl etwas einseitigen Werke:

9. Hime (M. C.), Efficiency of Irish Schools and their superiority to English schools as places of Education for Irish boys proved and explained. London and Dublin. 1889. Preis 1 s.

Berichtigungen und Zusätze.

S. 743 Z. 7 v. u. lies Schools Inquiry Commission anstatt Schools Enquiry Commission. (Dieselbe Besserung ist S. 750 Z. 18 v. o. und S. 760 unter dem Jahre 1864 vorzunehmen.)

S. 754 Z. 2 v. o. lies 1889 statt 1890, und vgl. S. 761 und S. 857.

S. 754 Z. 2 v. u. lies berechtigten statt berechtigtem.

S. 759 Z. 27 v. u. Betreffs des am 19. Juni zurückgezogenen Gesetzes vgl. jetzt D. Z. f. d. A. U. II, 3 ff.

S. 762 Z. 17 v. u. lies Sekundärschulwesens statt Sekundarschulwesens.

S. 765 Z. 5 v. o. lies: dass in, statt: dass man in.

S. 768 Z. 12 v. u. hinter: Universität, füge hinzu: (besonders die beiden alten).

S. 779 Z. 14 v. o. anstatt: an einigen Schulen highmaster genannt, lies: an der Manchester Grammar School High Master genannt.

S. 794 Z. 14 v. u. ist nach S. 813 Z. 14—7 v. u. zu berichtigen.

S. 801 Z. 6 v. o. „Schulstunde“ bedeutet hier und später, besonders auf S. 834, „Lehrstunde“. Ein grosser Teil der Vorbereitungen auf die Lehrstunden wird ausserdem noch in der Schule selbst angefertigt. In vielen Internaten ist es gebräuchlich, Unterrichtsstunden und Vorbereitungsstunden abwechseln zu lassen.

S. 808 Z. 21 v. u. anstatt: Aussere, lies: Äusseres.

S. 839 Z. 21 v. u. anstatt: Hailbeybury lies Haileybury.

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorbemerkungen . 737—740

Übersicht der englischen Fachausdrücke 740—744

A. Das höhere Schulwesen in England (S. 744—846).

Kapitel I. Geschichtlicher Überblick von den ältesten Zeiten bis zum Sommer 1896 744—762

a) Die englischen Schulen im Mittelalter 744—746

b) Vom Ende des XIV. bis zum Anfange des XIX. Jahrhunderts 746—748

c) Vom Anfange des XIX. Jahrhunderts bis zum Jahre 1892 748—754

d) Die Ereignisse der letzten Jahre 754—762

Kapitel II. Äussere Organisation 762—778

a) Vorbemerkungen 762—763

b) Die Arten der bestehenden Schulen 763—774

(Vorbemerkungen 763; Verschiedene mögliche Arten der Einteilung 764; Endowed grammar schools 767; public schools 767; proprietary schools 769; private schools 770; higher-grade elementary schools 771; organised science schools 773; technical schools 773; evening continuation schools 773.)

c) Die Behörden 775—778

(Zentralbehörden 775—777; Lokalbehörden 777—778.)

Kapitel III. Der Lehrkörper 779—791

a) Vorbemerkungen 779

b) Der Direktor 779—781

(Befugnisse 779; Anstellung 779; Entlassung 780; Einkommen 780; Lehrstunden 781.)

c) Die Lehrer 781—791

(Einteilung 781; Vorbildung 781; Lehrer-Berechtigungswesen 783; Anstellung 783; Beförderung 784; Entlassung 784; Tracht 784; Verhältnis zur Schülerzahl 784; Klassenlehrer 785; Lehrstunden 785; Verhältnis zu den Schülern 785; gesellschaftliche Stellung 786; Lehrerverbände 787; Gehalt 788; Pensionen 789; Deutsche Lehrer in England 789—791.)

Kapitel IV. Innere Organisation 792—819

a) Vorbemerkungen 792

b) Innere Gliederung der Schule 792—797

(Vorbereitungsschule 792; Abteilungen der Hauptschule 793; Klassen 794; superannuation 795; Schülerzahl in den Klassen 796; Klassenplätze 796; Lehrstunde 797; Überblick 797.)

Seite

c) Lehrpläne und Ziele 797—808
(Unterrichtsgegenstände 797; Verteilung der Lehrstunden 800; Einzelne Fächer 801; Die Neueren Sprachen 802; Prospekt von Clifton 803.)
d) Lehrmittel . 808—810
e) Das Schuljahr 810—812
f) Schulroutine und Disziplin 812—819
(Aufnahme 812; Schulbesuch 812; Zeugnisse 812; Versetzungen 813; superannuation 813; Belohnungen 813; Strafen 815; fagging 818.)
Kapitel V. Aufwand und Kosten der Schulen 819—825
a) Vorbemerkung 819
b) Einkommen der Schulen 819—824
(Stiftungsgelder, Staatsunterstützung u. dgl. 819; Schulgelder 821.)
c) Freistellen, Stipendien und Preise 824—825
Kapitel VI. Das Prüfungswesen 825—833
a) Vorbemerkungen 825—828
b) Die verschiedenen Arten von Prüfungen 829—833
Kapitel VII. Die Schüler 833—843
a) Die Arbeit 833—836
(Arbeitszeit 833; Keine Überbürdung 834; Umfang der Arbeiten 835; Schriftliche Arbeiten 835; Allerlei 836.)
b) Die Erholung von der Arbeit 836—840
(Spiele 836; Turnen u. dgl. 839; Musik, Debatten u. dgl. 839.)
c) Diversa . 840—843
(day boys 840; Trennung der älteren und der jüngeren Schüler 841; Verhältnis zu einander 841; Verhältnis zu den Lehrern 841; Gesundheitsverhältnisse 842; Benehmen 842; Moralität 842: Schulsprache 842; Religion und Politik 842; Tracht 843.)
Kapitel VIII. Rückblick und Zusammenfassung 844—846

B. Das höhere Unterrichtswesen in Schottland, Wales und Irland in kurzer Übersicht (S. 846—875).

Kapitel IX. Schottland 846—854
a) Geschichtlicher Überblick 846—850
b) Jetziger Zustand 850—854
Kapitel X. Wales 854—863
a) Geschichtlicher Überblick 854—858
b) Jetziger Zustand 858—863
Kapitel XI. Irland 864—875
a) Geschichtlicher Überblick 864—866
b) Jetziger Zustand 866—875

C. Bibliographie (S. 875—890).

Nachträge.

Nachschrift zu Norwegen.

Soeben sind die Schulverhältnisse Norwegens durch das Gesetz vom 27. Juli 1896 in noch bedeutenderem Umfange umgestaltet worden, als dies selbst von der am weitestgehenden Minorität der königlichen Kommission vorgeschlagen worden war. Die hervortretendsten Züge der neuen Ordnung sind erstens die Verbindung mit der Volksschule bis zum zurückgelegten 11. Lebensjahr, zweitens die gänzliche Entfernung der klassischen Sprachen aus den höheren Schulen.

Die jetzigen Benennungen Mittelschule und Gymnasium werden im Gesetze beibehalten. Der Mittelschulkursus darf höchstens vierjährig sein, wohl aber kürzer. Die Unterrichtsgegenstände sind dieselben, wie auf der bestehenden Englischlinie, mit mehr oder weniger erheblichen Modifikationen im einzelnen. So wird das mathematische Pensum abgekürzt und Handarbeit neu eingeführt.

Das Gymnasium ist dreijährig. Es kann in zwei Linien, die sprachlich-historische und die Reallinie, geteilt werden. Die Unterrichtsgegenstände sind für beide Linien dieselben, und zwar Religion, Norwegisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Mathematik, Zeichnen, Turnen und Gesang. Mit Genehmigung der Oberbehörde wird gestattet, noch Handarbeit in den Fachkreis aufzunehmen. Für die Reallinie wird das jetzt geforderte Mass von Kenntnissen in den verschiedenen Gegenständen im wesentlichen beibehalten. Die sprachlich-historische Linie erhält weitergehenden Unterricht im Norwegischen, Englischen, Französischen und in der Geschichte, was durch Ermässigung der Forderungen in Naturkunde, Mathematik und Zeichnen kompensiert wird.

In § 10 wird bestimmt, dass eine Modifikation des Fachkreises und der Unterrichtsziele von der Oberbehörde unter gewissen näher bezeichneten Bedingungen gestattet werden kann. Ferner kann der König mit Beistimmung des Storthings verordnen, dass in einzelnen Gymnasien bis auf weiteres im Lateinischen unterrichtet werden soll. In der Mittelschule darf mit Genehmigung der Oberbehörde eine Fremdsprache ausscheiden und der mathematische Unterricht auf einen Kursus geometrischer Konstruktionen mit daran geknüpften Messungen und Berechnungen beschränkt werden.

Für den Eintritt in die erste Klasse der Mittelschule werden die Kenntnisse gefordert, die in der zweiten Abteilung der städtischen Volksschulen mitgeteilt werden. Aufnahme in ein Gymnasium ist durch bestandene Mittelschulreifeprüfung bedingt.

Die Ferien werden auf 13—14 Wochen verlängert. Die Sommerferien sollen wenigstens 7 Wochen dauern.

Für die fest angestellten Lehrer werden die Bezeichnungen Rektoren, Oberlehrer und Adjunkte beibehalten. Sie werden vom Könige ernannt. Niemand darf als Adjunkt angestellt werden, bevor er 5 Jahre als solcher konstituiert gewesen ist. Mit dem erreichten 65. Lebensjahr sind die Lehrer verpflichtet, in den Ruhestand überzutreten, wenn

sie nicht von der Oberbehörde dazu aufgefordert werden, ihren Dienst weiter zu besorgen. Als Rektoren und Lehrer können auch Frauen angestellt werden.

Zum Überwachen der Gesundheitsverhältnisse wird an jeder Schule ein Schularzt anzustellen sein.

Direktoren und Lehrer an den kommunalen höheren Schulen werden von der Oberbehörde angestellt. Von grosser Bedeutung für den Lehrerstand ist die neue Bestimmung, wonach diese kommunalen Funktionäre in Fragen der Titulatur und Anciennität den Staatsbeamten gleichgestellt werden, wofern die von der Kommune bewilligten Gehälter den für den Staatsdienst normierten entsprechen. Eine Neuregelung der letzteren ist noch nicht erfolgt.

6. Oktober 1896. P. Ostbye.

Zu Belgien.

Seite 464 Zeile 10 von unten. Ein besonderer Inspektor ist für Geschichte und Geographie (also 3 im ganzen), und sub 4. 1 Inspektor und 1 Unterinspektor für Zeichnen.

S. 467 Z. 14 von oben streiche: schriftlich und

Z. 16 lies: sie ist für alle Gruppen gleich verbindlich, ausgenommen für die letzte; jedoch werden jeder Gruppe spezielle schriftliche Übungen beigefügt. Das Doktorexamen trennt die Gruppen streng.

S. 468 Mitte, zu lesen: Ein Probejahr gibt es bislang in Belgien nicht; es ist zu hoffen, dass gute pädagogische Seminare alsbald die nötige praktische Anleitung geben.

S. 477 Z. 13 ist einzufügen: Jetzt findet man fast überall einen einheitlichen Lehrplan für die Schulen derselben Diözese; bald schreibt dieser Lehrplan den zu lesenden Stoff genau vor, bald gibt er ein Minimum, indem er den Lehrern erlaubt, einige Schriftsteller beizufügen.

S. 478 Z. 22 von unten lies: Zwang der Prüfungen und der Zeugnisse, die für . . .

Zu Italien.

S. 541 war der Herr Verfasser Dr. L. Credaro als „Ordentlicher Professor der Geschichte der Philosophie und Direktor des didaktischen Seminars an der Universität Pavia" zu charakterisieren.

Ferner S. 541 Z. 7 von unten lies: Boncampagni.

S. 543 Z. 14 von unten ist in der Einteilung des Unterrichts der „technische" zum Sekundärunterricht zu stellen.

S. 544 Z. 7 von oben lies: setzten 54 Prozent.

S. 544 Z. 12 von unten. Der gegenwärtige Minister Gianturco ist der Einheitsschule günstig.

Zu Spanien.

S. 719. Herr Heinrich Ruppert ist Hauptlehrer an dem von Pastor Fritz Fliedner (bei der deutschen Gesandtschaft) in Madrid gegründeten Colegio de la Esperanza. Er wohnt in Madrid seit 24 Jahren.

Die höheren Schulen sind stets als Gymnasien bezeichnet; denn Schulen, die den deutschen Realschulen oder anderen Mittelschulen entsprechen würden, gibt es in Spanien nicht.

Zu Grossbritannien.

S. 737. Es ist geboten, ausdrücklich zu bemerken, dass die Stellung eines University Lecturer, die Herr Dr. Breul in Cambridge bekleidet, wesentlich höher ist, als die eines neusprachlichen „Lektors" an einer deutschen Universität. Der Herr Verfasser unseres Berichts, in Fachkreisen längst rühmlich bekannt, würde nach seiner ganzen Thätigkeit mit fester Anstellung an der dortigen Universität für deutsche Begriffe mindestens als ausserordentlicher Professor der philosophischen Fakultät zu bezeichnen sein.

L. GÖLLER
BAMBERG

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die Einrichtung und Verwaltung des höheren Schulwesens in den Kulturlä
ndern von Europa und in Nordamerika

München 1897

Bamberg, Staatsbibliothek -- Paed.o.11-b(2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11845373-5